Centralblatt für die gesammte Unterrichts-V... in Preussen

Prussia (Germany). Ministerium der ...

Digitized by Google

Dubl. zu S^{3} 385

JAN 9 '36
A. 7, 14.
STF
Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Jahrgang 1872.

Berlin.

Verlag von Wilhelm Hertz.

(Bessersche Buchhandlung.)

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
817428 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R [illegible] L

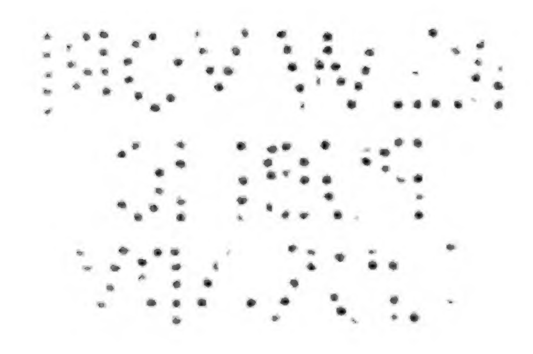

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 1. Berlin, den 10. Januar **1872.**

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Chef:

Seine Excellenz, Herr Dr. theol., jur. und phil. von Mühler, Staats-Minister.

Unter-Staats-Secretär:

(vacat.)

Abtheilungen des Ministeriums.

I. **Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten.**

Mit der Direction beauftragt:

Herr de la Croix, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Keller, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths erster Klasse).
= Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Digitized by Google

Herr Bindewald, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
- Ulrich, dsgl.
- Dr. Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Consistorial-Rath, Hofprediger und Domcapitular von Brandenburg.
- Dr. Kögel, Ober-Consistorial-Rath, Hof- und Domprediger.
- Linhoff, Geheimer Regierungs-Rath.
- von Cranach, dsgl.
- von Wussow, dsgl.
- Lucanus, dsgl.

Hülfsarbeiter:

Herr Graf von Unruh, Consistorial-Rath.
- Dr. Hübler, dsgl. und außerordentlicher Professor.

II. Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Mit der Direction beauftragt:

Herr Dr. Keller, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. I. Abth.

Vortragende Räthe:

Herr Stiehl, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
- Dr. Knerk, dsgl. — s. I. Abth.
- Bindewald, dsgl. — s. I. Abth.
- Dr. Wiese, dsgl.
- Ulrich, dsgl. — s. I. Abth.
- Dr. Thielen, Feldpropst 2c. — s. I. Abth.
- Dr. Olshausen, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
- de la Croix, dsgl. — s. I. Abth.
- Dr. Stieve, Geheimer Regierungs-Rath.
- Linhoff, dsgl. — s. I. Abth.
- Dahrenstädt, dsgl.
- Wätzoldt, dsgl.
- von Cranach, dsgl. — s. I. Abth.
- von Wussow, dsgl. — s. I. Abth.
- Lucanus, dsgl. — s. I. Abth.

Hülfsarbeiter:

Herr Graf von Unruh, Consistorial-Rath. — s. I. Abth.

III. Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Grimm, Leibarzt Seiner Majestät des Königs, Geheimer Ober-Medicinal-Rath, General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens.

Digitized by Google

Herr Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. I. und II. Abth.
= Dr Housselle, Geheimer Ober-Medicinal-Rath.
= Dr. Frerichs, dsgl. und Professor.
= de la Croix, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. I. und II. Abth.
= Dahrenstädt, Geheimer Regierungs-Rath. — s. II. Abth.
= Dr. Eulenberg, Geheimer Medicinal-Rath.

Conservator der Kunstdenkmäler:

Herr von Quast, Geheimer Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths dritter Klasse), auf dem Gute Radensleben bei Neu-Ruppin.

General-Inspector des Taubstummen-Wesens:

Herr Sägert, Geheimer Regierungs- und vortragender Ministerial-Rath.

Veränderungen seit dem 1. Januar 1871:

Gestorben sind:
der Unter-Staats-Secretär, Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. jur. und med. Lehnert,
der Geheime Ober-Medicinal-Rath Dr. von Horn, und
der Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. Pinder.

Auf Wartegeld ist gesetzt der Director der früheren Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten, Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. Krätzig.

Ausgeschieden als Hülfsarbeiter ist der Regierungs-Rath Scholz.

Mit der Direction der Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten ist der Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. Keller, und mit der Direction der Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten der Geheime Ober-Regierungs-Rath de la Croix beauftragt worden.

Zu Geheimen Regierungs- und vortragenden Räthen sind ernannt worden die Regierungs-Räthe von Cranach, von Wussow und Lucanus.

Als Hülfsarbeiter ist eingetreten der Consistorial-Rath Graf von Unruh.

Digitized by Google

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

1) Verpflichtung zur Aufbringung der Lehrerpension. — Eigenschaft der Elementarlehrer als Beamte im mittelbaren Staatsdienst.

Berlin, den 24. November 1871.

Die Königliche Regierung Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bezieht sich in dem Bericht vom 30. October cr. zur Begründung des Antrags auf einen Staatszuschuß zu der Pension des zu emeritirenden Lehrers N. in N. auf den Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 1. Mai cr., nach welchem die Pension von dem Gehaltsgeber zu zahlen ist. Der gedachte Beschluß bezieht sich aber auf die von der Staats-Regierung angestellten Polizei-Beamten, welche eben durch diese Anstellung unmittelbare Staatsbeamte geworden sind. Das sind indeß Elementarlehrer überhaupt nicht, und werden es auch nicht durch Zahlung ihres Gehaltes aus Staatsfonds.*)

Es fragt sich demnach, ob die Pension des Lehrers N. nicht ganz von der Schulgemeinde übernommen werden muß, ein Staatszuschuß zu derselben aber nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn die Gemeinde zur Aufbringung nicht im Stande ist. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 27547.

---

2) Gnadenzeit für die Hinterbliebenen von Beamten.

Berlin, den 14. November 1871.

Auf den Bericht vom 3. d. M., betreffend die Bewilligung des Sterbequartals an die Wittwe des am 18. v. M. verstorbenen ꝛc. N., erwiedere ich der ꝛc., daß nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 (Gesetz-Sammlung Seite 134) den Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche nicht in einem collegialischen Verhältniß stehen, neben dem Sterbemonat nur dann ein volles Gnaden-Quartal gewährt werden darf, wenn die Uebertragung der

*) S Centralbl. pro 1867 Seite 477 Nr. 194.

Digitized by Google

Stelle des Verstorbenen ohne besondern Kostenaufwand erfolgen kann, alsdann aber eine Allerhöchste Genehmigung nicht erforderlich ist.

rc.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An rc.

U. 27148.

---

3) Zuziehung von Sachverständigen zu Sitzungen eines Collegiums.

Auszug.

Berlin, den 5. October 1871.

Es ist in den Befugnissen und Obliegenheiten des Vorsitzenden eines verwaltenden Collegiums begründet, diejenigen vorbereitenden Maßnahmen zu treffen, welche er für nothwendig hält, um das Collegium für die Berathung und Beschlußfassung über einen Gegenstand genügend zu informiren. Dazu gehört auch die Zuziehung von Sachverständigen zu den Sitzungen, um ihr Gutachten zu hören. Anderseits steht dem Collegium das Recht zu, die Anhörung eines Sachverständigen zu beschließen. In beiden Fällen muß aber der zugezogene Sachverständige, sobald er sein Gutachten abgegeben hat, die Conferenz verlassen, sofern auch nur Ein Mitglied des Collegiums dies beantragt, damit in keinem Falle die Freiheit und Objectivität der Discussion und Beschlußfassung beeinträchtigt werde. Diesen Grundsätzen entspricht es nicht, wenn die Königliche Regierung dem Superindenten N. als Vorsitzenden des Scholarchats in N. untersagt hat, in geeigneten Fällen seinerseits einen Rector der städtischen Schulen, der nicht Mitglied des Scholarchats ist, zu den Sitzungen des letzteren zuzuziehen, vielmehr bestimmt hat, daß hierüber jedesmal ein Beschluß des Scholarchats zu fassen sei. Ueberdies hat der Superintendent N. wiederholt angeführt, daß bisher stets von dem Vorsitzenden des Scholarchats, ohne Zuziehung des Collegiums, die Einladung von Rectoren zu den Sitzungen des Scholarchats erfolgt sei. rc.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.

E. U. 2924.

Digitized by Google

II. Gymnasien und Realschulen.

4) Stellung der Staats-Regierung zu der Frage über das Dogma von der Infallibilität in ihren practischen Consequenzen.

a.

Die preußischen Bischöfe, welche im vergangenen Herbst zu Fulda versammelt waren, hatten unterm 7. September eine gemeinsame Vorstellung an Se. Majestät den Kaiser und König gerichtet, in welcher sie unter Bezugnahme auf die angeblichen Verdächtigungen und Mißverständnisse, welchen die katholische Kirche in Folge der auf dem letzten Concil gefaßten Beschlüsse ausgesetzt sei, über die neuesten Entscheidungen des Cultus-Ministeriums, besonders über die Erlasse an den Bischof von Ermeland in Betreff des Religionsunterrichts am Gymnasium zu Braunsberg Beschwerde führten.

Die Bischöfe erklärten die Schritte der Regierung als einen „offenen Eingriff in das innere Gebiet des Glaubens und der Kirche, einen unverhohlenen Gewissenszwang." Nach den dort ausgesprochenen Grundsätzen erscheine die katholische Kirche in Preußen als recht- und schutzlos, und in vielen Herzen sei die Furcht eingezogen, als ob Preußen nunmehr seine alten Traditionen verläugnen, und die heiligen Grundsätze der Gewissensfreiheit und Gerechtigkeit in religiösen Dingen verlassen wolle.

Die Grundsätze des katholischen Glaubens, heißt es weiter, fordern es unbedingt, daß jeder Einzelne sich den Aussprüchen eines allgemeinen Concils in Sachen der Glaubens- und der Sittenlehre unterwerfe. Wer sich dessen weigert, scheidet dadurch von selbst aus der katholischen Kirche aus und kann selbstverständlich ein katholisches Lehramt nicht ferner ausüben.

Die Aufzwängung des Religionsunterrichts eines vom katholischen Glauben abgefallenen und aus der Kirche ausgeschiedenen Lehrers sei ein unmittelbares Attentat auf die Freiheit der Gewissen der katholischen Schüler und eine Verfolgung der bittersten und gefährlichsten Art.

Demzufolge glauben die Bischöfe feierlichen Protest gegen alle und jede Eingriffe in das innere Glaubens- und Rechtsgebiet der katholischen Kirche einlegen und vom Kaiser Recht und Abhülfe erbitten zu müssen.

Se. Majestät der Kaiser und König hat auf diese Eingabe folgenden Erlaß an den Erzbischof von Cöln gerichtet:

Hochwürdiger Erzbischof! In der Eingabe, welche Ew. 2c. unter der Mitunterschrift anderer Bischöfe vom 7. v. M. an Mich gerichtet haben, werden Maßregeln, welche Meine Regierung auf dem Ge-

biete des höheren Schulwesens zu treffen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze in der Lage gewesen ist, als ein „offener Eingriff in das innere Gebiet des Glaubens und der Kirche, als ein unverhohlener Gewissenszwang" bezeichnet und Ew. zc. finden sich veranlaßt, „feierlich Protest einzulegen gegen alle und jede Eingriffe in das innere Glaubens- und Rechtsgebiet der katholischen Kirche." Nachdem von den Bischöfen der katholischen Kirche, insbesondere aber von Sr. Heiligkeit dem Papste, bisher jederzeit anerkannt worden war, daß die katholische Kirche in Preußen sich einer so günstigen Stellung erfreut, wie kaum in einem anderen Lande, ist es Mir unerwartet gewesen, in einer Eingabe preußischer Bischöfe Anklänge an die Sprache zu finden, durch welche auf publicistischem und parlamentarischem Wege versucht worden ist, das berechtigte Vertrauen zu erschüttern, mit welchem Meine katholischen Unterthanen bisher auf Meine Regierung blicken. Ew. zc. wissen, daß in dieser Gesetzgebung, welche sich bisher der Anerkennung des katholischen Episcopats erfreut hatte, eine Aenderung nicht stattgefunden hat; ein Gesetz aber, welches von Meiner Regierung nicht beachtet wäre, ist in Ew. zc. Eingabe nicht angeführt worden. Wenn dagegen innerhalb der katholischen Kirche Vorgänge stattgefunden haben, in Folge deren die bisher in Preußen so befriedigenden Beziehungen derselben zum Staate thatsächlich mit einer Störung bedroht erscheinen, so liegt es Mir fern, Mich zum einem auf Würdigung dogmatischer Fragen eingehenden Urtheile über diese Erscheinung berufen zu finden; es wird vielmehr die Aufgabe Meiner Regierung sein, im Wege der Gesetzgebung dahin zu wirken, daß die neuerlich vorgekommenen Conflicte zwischen weltlichen und geistlichen Behörden, so weit sie nicht verhütet werden können, ihre gesetzliche Lösung finden. Bis dies auf verfassungsmäßigem Wege erfolgt sein wird, liegt Mir ob, die bestehenden Gesetze aufrecht zu erhalten und nach Maßgabe derselben jeden Preußen in seinen Rechten zu schützen. Eine eingehende Würdigung der Vorwürfe gegen Meine Regierung, welche Ew. zc. an Mich gerichtet haben, überlasse Ich Meiner Regierung. Ich hatte gehofft, daß die gewichtigen Elemente innerhalb der katholischen Kirche, welche sich früher der nationalen Bewegung unter preußischer Leitung abgeneigt zeigten, nunmehr nach verfassungsmäßiger Neugestaltung des Deutschen Reiches der friedlichen Entwickelung desselben im Interesse staatlicher Ordnung ihre freiwillige Unterstützung widmen würden. Die wohlwollenden Kundgebungen, mit denen Se. Heiligkeit der Papst Mich bei Herstellung des Reiches in eigenhändigem Schreiben begrüßte, ließen es Mich hoffen. Aber auch, wenn diese Hoffnung sich nicht verwirklicht, so wird keine Enttäuschung auf diesem Gebiete Mich jemals abhalten, auch in Zukunft ebenso wie bisher darauf zu halten, daß in Meinen Staaten jedem Glaubensbekenntniß das volle Maß der Freiheit,

welches mit den Rechten Anderer und mit der Gleichheit Aller vor dem Gesetze verträglich ist, gewahrt bleibe. Im Bewußtsein gewissenhafter Erfüllung der Königlichen Pflicht, wohlwollende Gerechtigkeit gegen Jedermann zu üben, werde Ich Mich in Meinem durch die Erfahrung bewährten Vertrauen zu Meinen katholischen Unterthanen nicht irre machen lassen, und bin gewiß, daß dieses Vertrauen ein gegenseitiges und ein dauerndes ist. Indem ich Ew. 2c. ersuche, diese Meine Antwort den übrigen Unterzeichnern der Vorstellung vom 7. v. M. mitzutheilen, verbleibe Ich

Ew. Hochwürden wohlgeneigter

(gez.) Wilhelm.

Berlin, den 18. October 1871.

Im Anschluß an diese Allerhöchste Willenseröffnung ist der folgende Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten ergangen:

b.

Berlin, den 25. November 1871.

Nach dem Bescheide, welchen des Kaisers Majestät am 18. v. M. Ew. Erzbischöflichen Gnaden auf die Eingabe vom 7. September d. J. zu ertheilen geruht haben, liegt mir ob, die von Ihnen gegen die Staatsregierung erhobenen Vorwürfe noch näher zu würdigen.

Es ist bereits in jenem Allerhöchsten Bescheide hervorgehoben, daß die Vorstellung vom 7. September kein Gesetz anführt, welches bei den angegriffenen Verfügungen der Staatsregierung unbeachtet geblieben wäre. Ebensowenig aber enthält die Vorstellung den Beweis, daß diejenigen Gesetze, auf welche die erwähnten Verfügungen sich gründen, unrichtig angewendet seien. Erweisen sich hiernach die in der Eingabe vom 7. September d. J. erhobenen Angriffe als grundlos, und wird die Behauptung, daß bei der Definition des Dogma's von der Unfehlbarkeit des Papstes jede Beziehung auf das staatliche Gebiet vollständig ausgeschlossen sei, durch die Thatsache widerlegt, daß die entstandenen Conflicte sich sämmtlich auf staatlichem Gebiete entwickelt haben, so bleibt mir nur übrig, einige Bemerkungen hinzuzufügen über den Inhalt der Denkschrift, mit welcher Ew. Erzbischöfliche Gnaden die Vorstellung vom 7. September begleitet haben.

Dieselbe geht von der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramts aus und bezeichnet als die Träger dieses unfehlbaren Lehramts nach uralter katholischer Glaubenslehre die Nachfolger der Apostel, den mit dem Papste verbundenen Episcopat, welcher jene Lehrgewalt auf dem ordentlichen Wege der fortwährenden Verkündigung des Glaubens, zuweilen auch auf dem außerordentlichen der Entscheidung durch conciliarischen Beschluß ausübe. Sie führt weiter aus, daß die Entscheidungen allgemeiner Kirchenversammlungen den Katholiken keine neuen Glaubenslehren, sondern nur eine endgültige Feststellung be-

strittener oder verdunkelter Glaubenswahrheiten bringen, daß es in diesem Sinne auch eine Entwickelung des Glaubens in der katholischen Kirche gebe, und daß eine solche Entscheidung am 18. Juli 1870 erfolgt sei, welcher sich zu unterwerfen jeder Katholik verpflichtet sei, wenn anders er Katholik bleiben wolle.

Die Richtigkeit dieser Ausführung nach ihrer dogmatischen Seite zu prüfen, liegt außerhalb meines Berufs. Aber über ihre logische Begründung darf ich urtheilen. Und von diesem Standpunkt aus muß ich darauf hinweisen, daß sie einen logischen Widerspruch enthält. Denn wenn einerseits, wie Ew. Erzbischöfliche Gnaden sagen, nach uralter katholischer Lehre der mit dem Papste verbundene Episcopat der Träger des unfehlbaren Lehramts ist, andrerseits die am 18. Juli 1870 verkündete Constitution die Cathedral-Definitionen des Papstes als ex sese, non autem ex consensu ecclesiae irreformabiles erklärt, so folgt mit logischer Nothwendigkeit, daß die Constitution vom 18. Juli 1870 die Person des Trägers des kirchlichen Lehramts geändert, mithin eine neue Lehrentscheidung getroffen hat, welche mit der von Ew. Erzbischöflichen Gnaden und den übrigen Unterzeichnern der Eingabe vom 7. September bezeugten uralten katholischen Glaubenslehre in Widerspruch steht. Es ist demnach nicht, wie die Denkschrift sich ausdrückt, ein Spiel mit Worten, sondern eine nicht abzulehnende Folgerung aus den eigenen Erklärungen der berufenen Organe der katholischen Kirche, wenn behauptet wird, ein Katholik, welcher vor dem 18. Juli 1870 die an diesem Tage entschiedene Glaubenslehre nicht geglaubt habe, sei, wenn er auch nach diesem Tage dieselbe nicht glaube, noch Katholik, da er dasselbe glaube, was vor diesem Tage hinreichte, um katholisch zu sein.

Was die Denkschrift von der Pflicht des einzelnen Katholiken sagt, mit der Lehre seiner Kirche in Uebereinstimmung zu bleiben, hat eine Berechtigung nur insoweit, als die Lehre der Kirche unverändert bleibt. Tritt hierin eine Aenderung ein, wie es durch die Constitution vom 18. Juli 1870 geschehen ist, so ist der Staat weder verpflichtet, noch auch nur berechtigt, die Anhänger der alten Lehre in ihrem Verhältniß zum Staat als Abtrünnige zu behandeln. Sie sind ihres Anspruchs auf den Schutz des Staats nicht dadurch verlustig geworden, daß die Kirche den Inhalt ihrer Lehre verändert hat, und dieser Schutz wird ihnen nach wie vor gewährt werden.

Ew. Erzbischöflichen Gnaden stelle ich ganz ergebenst anheim, die vorstehenden Bemerkungen gefälligst zur Kenntniß der Mitunterzeichner der Vorstellung vom 7. September d. J. gelangen zu lassen.

von Mühler.

An
den Erzbischof von Cöln Herrn Dr. Melchers,
Erzbischöfliche Gnaden zu Cöln.
B. 1391.

5) Zeit des Dienstaustritts der Hülfslehrer an höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 29. November 1871.

Auf den Bericht vom 14. d. M., betreffend das Ausscheiden des commissarischen Hülfslehrers N. aus seiner Stellung beim Gymnasium in N., erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß eine allgemeine Vorschrift wegen der Kündigungsfrist für Hülfslehrer nicht besteht.

Da Dasselbe unterlassen hat, dem ꝛc. N. bei der Uebertragung der bezeichneten Stelle die für definitiv angestellte Lehrer festgesetzte Kündigungsfrist ausdrücklich zur Bedingung zu machen, so ist ihm der benutzte Vorwand zur scheinbaren Rechtfertigung seines rücksichtslosen Handelns geblieben.

ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 27596.

---

6) Schulzeugnisse zum Zwecke der Zulassung zur Portepeefähnrichs-Prüfung.

Berlin, den 28. October 1871.

Gemäß einer Allerhöchsten Ordre vom 5. Mai 1870 wird vom 1. April 1872 ab die Zulassung zur Portepeefähnrichs-Prüfung von der Beibringung eines von einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung ausgestellten Zeugnisses der Reife für Prima abhängig sein.

Diejenigen jungen Leute, welche, ohne Schüler eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. O. zu sein, ein solches Zeugniß erwerben wollen, haben sich an das Königliche Schulcollegium der Provinz zu wenden, wo sie sich aufhalten, und dabei die Zeugnisse, welche sie etwa schon besitzen, so wie die erforderliche Auskunft über ihre persönlichen Verhältnisse einzureichen. Sie werden von demselben einem Gymnasium oder einer Realschule 1. O. der Provinz zur Prüfung überwiesen.

Zur Abhaltung der letztern treten an den von dem betreffenden Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu bestimmenden Terminen der Director der Anstalt und die Lehrer der Ober-Secunda, welche in dieser Classe in den Prüfungsgegenständen unterrichten, als besondere Commission zusammen.

Es wird eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgehalten. Zu der erstern gehört bei den Gymnasien: ein deutscher Aufsatz,

ein lateinisches und ein französisches Exercitium und eine mathematische Arbeit; mündlich wird im Lateinischen und Griechischen, in der Geschichte und Geographie, in der Mathematik und den Elementen der Physik geprüft. — Bei den Realschulen 1. O. besteht die schriftliche Prüfung in einem deutschen Aufsatz, einem französischen und englischen Exercitium und einer mathematischen Arbeit; mündlich wird bei denselben in der lateinischen, französischen und englischen Sprache, in der Geschichte und Geographie, in der Mathematik und den Naturwissenschaften geprüft.

Das Maß der Anforderungen ist das für die Versetzung nach Prima vorgeschriebene. Rücksicht auf den gewählten Lebensberuf darf dabei nicht genommen werden.

Die eigenen Schüler der Gymnasien und Realschulen 1. O. werden einer Prüfung nur so weit unterzogen, als es an den einzelnen Anstalten zum Zweck der Versetzung nach Prima herkömmlich ist.

Für die Ausfertigung der Zeugnisse gelten im Allgemeinen die für die Maturitätszeugnisse bestehenden Vorschriften. Die Ueberschrift derselben ist:

Gymnasium (Realschule 1. O.) zu .....
Zeugniß der Reife für Prima.

Die Beurtheilung der in den einzelnen Gegenständen erreichten oder von Externen in der Prüfung documentirten Kenntnisse schließt jedesmal mit einem der Prädicate „sehr gut, gut, genügend, ungenügend" ab. Dabei sind auch die Gebiete, auf welche sich die Kenntnisse z. B. in der Mathematik erstrecken, anzugeben; ebenso z. B. im Lateinischen und Griechischen die Schriftsteller, deren Verständniß erreicht ist.

Vor Eintritt in die Prüfung ist von jedem Angemeldeten an den Director der Anstalt eine Gebühr von 8 Thlrn. zu entrichten.

Die mit Berechtigungen versehenen Progymnasien und diejenigen höheren Bürgerschulen, welche in den Classen Sexta bis Secunda den Lehrplan der Realschulen 1. O. befolgen und denselben als in diesen Classen gleichstehend anerkannt sind, haben gleichfalls das Recht, ihren Schülern zu demselben Behuf Zeugnisse auszustellen.

Bei den Progymnasien ist dazu nach Maßgabe der obigen Bestimmungen eine besondere Abgangsprüfung abzuhalten. Für die höheren Bürgerschulen gelten die über die Entlassungsprüfungen in dem Reglement vom 6. October 1859 enthaltenen Vorschriften.

Es wird auch bei dieser Gelegenheit zur Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Progymnasien und den vorbezeichneten höheren Bürgerschulen der Cursus der Tertia ebenso wie bei den Gymnasien und den Realschulen 1. O. eine zweijährige Dauer

hat, wovon nur seltene, durch vorzügliche Anlagen, Leistungen und Fleiß motivirte Ausnahmen zulässig sind.

Die Ueberschrift der Zeugnisse ist bei den Progymnasien:

Progymnasium zu . . . . . .
Zeugniß der Reife für die Prima eines Gymnasiums.

bei den höheren Bürgerschulen:

Höhere Bürgerschule zu . . . . .
Zeugniß der Reife für die Prima einer Realschule 1. O.

Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium die Directoren resp. Rectoren Seines Bereichs mit Nachricht und Anweisung versehen. Die Zahl der jungen Leute, sowohl der eigenen Schüler wie der Externen, welche Behufs der Zulassung zur Portepeefähnrichs-Prüfung bei den einzelnen Anstalten ein Zeugniß erhalten haben, ist in den dreijährigen Verwaltungsberichten anzugeben.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur weitern Veranlassung hinsichtlich der höheren Bürgerschulen resp. Progymnasien Ihres Bezirks.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N.
U. 18691.

---

7) Abhaltung des Probejahrs der Candidaten des höheren Schulamts an höheren Bürgerschulen.

(Centrbl. pro 1867 Seite 209 Nr. 65.)

Berlin, den 1. December 1871.

Daß bei denjenigen höheren Bürgerschulen dortiger Provinz, welche mit Gymnasien verbunden sind, Schulamtscandidaten zum Probejahr zugelassen werden, ist, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium auf den Bericht vom 20. v. M. erwiedere, unbedenklich. An selbständigen höheren Bürgerschulen dagegen ist die Zulassung zu vermeiden. In einzelnen besonderen Fällen hievon eine Ausnahme zu gestatten, kann sich das Königliche Provinzial-Schulcollegium jedoch dann für befugt erachten, wenn nach Beschaffenheit der Leitung der Schule sicher anzunehmen ist, daß der Zweck des Probejahrs auch an einer solchen beschränkteren Anstalt erreicht, und für das darüber auszustellende Zeugniß dem König-

lichen Provinzial-Schulcollegium eine genügende Grundlage nicht fehlen wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 29650.

8) Größe der Turnhallen für Unterrichts-Anstalten.
(Centrbl. pro 1871 Seite 433 Nr. 168.)

Berlin, den 31. October 1871.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium remittire ich die Anlagen des Berichts vom 1. v. M. mit dem Bemerken, daß dem Antrage, bei Aufstellung des Projects zum Bau einer Turnhalle für das dortige Gymnasium auf eine Zahl von 200 bis 250 gleichzeitig turnenden Schülern Bedacht nehmen zu dürfen, nach eingehender Erwägung der dafür geltend gemachten Gründe nicht entsprochen werden kann, da dem von den Lehrern an der hiesigen Central-Turn-Anstalt Dr. Euler und Eckler abgegebenen, auf langjähriger Erfahrung beruhenden Gutachten vom 7. März d. J. ein größeres Gewicht beigelegt werden muß, als den Auslassungen des Directors sowie des Turnlehrers daselbst. Aber abgesehen von den Bedenken, zu welchen die Unzulänglichkeit der durch den Unterricht zu erzielenden Erfolge Anlaß giebt, steht dem Antrage des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums der weitere Umstand entgegen, daß ein nach seinen Flächen- und Höhen-Maßen so beträchtlicher Raum, wie er durch das Bedürfniß von 200 bis 250 Turnern geboten ist, sich unter den dortigen klimatischen Verhältnissen als völlig unheizbar erweisen muß.

Aus mehreren zu meiner Kenntniß gelangten Berichten habe ich ersehen, daß die Unheizbarkeit der Andachtssäle in den Schullehrer-Seminaren der Provinzen Preußen und Pommern wiederholt zu Klagen über die damit verbundenen Nachtheile und Mängel Veranlassung gegeben hat. Wenn in Folge dessen schon für die ungleich beschränkteren Maße dieser Säle eine noch weitere Verminderung ihres kubischen Raum-Inhalts als eine Nothwendigkeit für die Anordnung gleichartiger Locale bei neu zu errichtenden Seminaren hat erachtet werden müssen, so kann der wiederholte Antrag des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums auf Errichtung beträchtlich größerer, daher zur Heizung noch ungleich weniger geeigneter Räume keine Berücksichtigung finden.

Der Bericht läßt außerdem erkennen, daß sowohl dem Gymnasium als auch den übrigen Schulen, deren Betheiligung bei dem

Unterricht in der Turnhalle in Aussicht genommen ist, ein für die Turnübungen im Freien genügender Raum fehlt. Da nun das Turnen im Turnsaal für die Uebungen sachgemäß die durch die Witterungsverhältnisse bedingte Ausnahme zu bilden hat, während die gewöhnlichen, mit einer größeren Anzahl von Turnern angestellten Uebungen in der Regel auf einem Turnplatz von genügender Grundfläche vorgenommen werden sollen, so wird auf dem bereits erworbenen Grundstück, wenn dessen Größe ausreicht, eine Halle für 100 Turner und ein genügend großer Turnplatz in Aussicht zu nehmen sein. Wird hierdurch dem Bedürfniß nicht genügt, oder ist das vorhandene Areal für die Ausführung dieses Projects zu beschränkt, so erübrigt nur, das Grundstück durch weitere Erwerbungen zu vergrößern und demnächst später eine zweite Turnhalle für weitere 100 Schüler zu errichten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium in N.
U. 26359.

---

9) Kurze Mittheilungen.

1. Geschenk für Schüler von Gymnasien ꝛc. bei Gelegenheit des Reformationsfestes.

Der Königliche Hofbuchhändler Alex. Duncker in Berlin hat 200 Exemplare eines Kupferstichs von dem Kaulbach'schen Bild „Das Zeitalter der Reformation" mit dem Wunsche zur Verfügung gestellt, daß dieselben bei Gelegenheit des Reformationsfestes an besonders strebsame evangelische Schüler der oberen Klassen der Gymnasien und Realschulen in Berlin vertheilt werden.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist das Erbieten mit Dank angenommen, und wegen Vertheilung der Exemplare Anordnung getroffen worden.

---

2 Geschenke für Gymnasien.

Der Professor Dr. theol. Paul de Lagarde in Göttingen hat eine größere Anzahl Exemplare der von ihm verfaßten resp. herausgegebenen Werke: Genesis graece, Anmerkungen zur griechischen Uebersetzung der Proverbien, Clementina, Gesammelte Abhandlungen und Onomastica sacra zur Vertheilung an die Bibliotheken Preußischer evangelischer Gymnasien kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist die Vertheilung dieser Werke nach den Absichten des Geschenkgebers unterm 24. October 1871 verfügt worden.

---

3. Friedensgesellschaft zu Potsdam.
(Centrbl. pro 1868 Seite 737 Nr. 243.)

Die hiesige „Friedensgesellschaft“ hat in Gemäßheit des Beschlusses ihrer statutenmäßig am heutigen Tage gehaltenen jährlichen Hauptversammlung auch in diesem Jahre wieder Unterstützungen zu dem Gesammtbetrage von Einhundert und neunzig Thalern drei Studirenden, einem Kunstbeflissenen und einem Gymnasiasten verliehen.

Nach Maßgabe unserer, den Universitäten zu Berlin und Halle und den Gymnasien zu Berlin und des Regierungsbezirks Potsdam übersandten Benachrichtigung und Instruction vom 4. Dezember 1865 *) für Bewerber um die Beneficien unsers Vereins müssen solche in der Stadt Berlin oder im hiesigen Regierungsbezirk heimisch sein, durch eine auf Character- und Gesinnungstüchtigkeit gegründete Sittlichkeit und Unbescholtenheit sich empfehlen, bei entschiedener Hülfsbedürftigkeit auch besondere Befähigung und Strebsamkeit nachzuweisen vermögen und für ihre Studien inländische Gymnasien, Universitäten oder Kunstakademien benutzen. Unterstützungsgesuche sind mit Beifügung der nöthigen Zeugnisse und Probearbeiten, seitens Studirender auch eines Decanats-Prüfungszeugnisses, sowie einer Nachweisung der schon gehörten Collegia und etwa anderweitig bereits erlangten Beneficien bis Ende des Monats September jeden Jahres an uns einzusenden.

Freunde und Beförderer der Wissenschaften und Künste, insonderheit auch die längst schon in Aemtern stehenden Herren, welche früher selbst Beneficiaten unsrer Gesellschaft waren, und als solche wenigstens eine moralische Verpflichtung überkommen haben, unserm Verein auch ihrerseits wieder als beitragzahlende Mitglieder sich anzuschließen, bitten wir angelegentlich, unserm Zweck durch Einsendung jährlicher Beiträge oder durch Geschenke von beliebiger Höhe förderlich werden zu wollen. Zur Empfangnahme gütiger Anmeldungen neuer Mitglieder unsers Vereins und ihrer Beiträge oder Geschenke ist jedes der unterzeichneten Vorstandsmitglieder, namentlich unser Schatzmeister, der Herr Regierungs-Hauptcassirer Lehmann hierselbst (Brandenburgerstraße 72) stets bereit.

Da uns die frühere Portofreiheit nicht mehr zusteht, so bitten wir die geehrten auswärtigen Mitglieder und Wohlthäter unserer Gesellschaft, sich die ihnen von den Postanstalten zu ertheilenden Postscheine über eingesandte Gaben und Beiträge als Quittung dienen zu lassen.

Potsdam, den 30. November 1871.

Der Vorstand hiesiger „Friedensgesellschaft.“

*) Centralbl. pro 1866 Seite 23 Nr. 9.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

10) Methodische Grundsätze für Ertheilung des Seminarunterrichts.

(Auszug aus der Verfügung eines Königlichen Provinzial-Schulcollegiums.)

Der Seminarunterricht muß in jeder Beziehung ein mustergültiger und vorbildlicher sein, da nur auf diese Weise die Zöglinge befähigt werden können, einen geistig anregenden, die Denkkraft übenden, das Gemüth bildenden, den Willen stählenden, stetig fördernden und feste und sichere Resultate erzielenden Unterricht zu ertheilen. Soll dieses Ziel erreicht werden, so müssen die Seminarlehrer in den methodischen Grundsätzen einig sein und die Durchführung derselben in gleichem Sinn und Geist in allen Lehrobjecten und in jeder Stunde beharrlich erstreben.

Jeder der unterrichtenden Lehrer hat die ganze Klasse zu geistiger Thätigkeit anzuregen, sämmtliche Zöglinge in dauernder Spannung zu erhalten und zu gleichmäßigem, gemeinsamem Fortschreiten zu nöthigen; er hat es zu vermeiden, sich vorwiegend mit Einzelnen zu beschäftigen. Die angespannte geistige Thätigkeit der Zöglinge muß in der von ihnen bewiesenen straffen Haltung äußerlich erkennbar hervortreten. — Es kommt ferner darauf an, den Unterrichtsstoff auf concrete, anschauliche und lebensvolle Weise darzubieten, denselben, soweit seine Natur dies gestattet, nicht sowohl durch Vortrag zu übermitteln, als vielmehr unter Mitbetheiligung der Zöglinge zu entwickeln und zu klarem Verständniß zu erheben. Wo aber die vortragende Lehrform angezeigt ist, wird der Lehrer nicht unterlassen dürfen, den gebotenen Inhalt durch eine Besprechung dem Verständniß zu erschließen und innerlich anzueignen. — Da aller Unterricht feste und sichere Resultate erzielen soll, so ist stetig darauf Bedacht zu nehmen, gehörigen Ortes Einschnitte zu machen, um zunächst den gewonnenen Wissenserwerb zu befestigen, um demnächst sicher fortschreiten zu können und das endliche Gesammtresultat zu gewinnen. Die Probe dafür, ob ein Wissensstoff vollkommen von den Zöglingen verstanden ist und von ihnen beherrscht wird, ist die freie, selbständige Darstellung des Wissenserwerbes, und die Seminarlehrer werden diesen wichtigen Gesichtspunkt ferner nicht außer Acht lassen dürfen. Die Sprache der Zöglinge bedarf überhaupt besonderer Pflege: Lautrichtigkeit, Gliederung, richtige Betonung, angemessene Modulation der Stimme und grammatische Correctheit sind in allen Lehrstunden anzustreben. rc.

11) Bedeutung der Seminarien und ihres Lehrerstandes.
(Auszug aus einem Reisebericht.)

Es könnte bei einem Reisebericht, in dem man vorführen soll, was man in den einzelnen Seminarien nach der Reihe gesehen und beobachtet hat, geboten erscheinen, sich aller allgemeinen und zusammenfassenden Betrachtungen zu enthalten. Indeß kann ich doch nicht unerwähnt lassen, daß mir noch niemals so sehr als gerade auf dieser Reise die Gleichmäßigkeit der Einrichtungen und der Arbeit auf den Preußischen Schullehrer-Seminarien zum Bewußtsein gekommen ist. Bei aller Berücksichtigung der eigenthümlichen provinziellen Verhältnisse und Bedürfnisse, bei aller Freiheit, die der individuellen Begabung und Ausprägung der einzelnen Lehrer gelassen ist, begegnet man überall demselben klaren Bewußtsein über die Aufgabe der Seminarien, denselben Zielen, die erstrebt werden, denselben Wegen und Methoden, die befolgt werden, derselben angestrengten Arbeit, ohne die solche Erfolge, wie sie die Preußischen Seminare jetzt aufzuweisen haben, freilich nicht möglich wären.

Daß die Oberbehörden die Aufgabe der Seminarien bestimmt hingestellt, die Wege bezeichnet haben, damit allein war es nicht gethan. Man hat es auch verstanden, die Wahrheiten, aus denen jene Bestimmungen resultirten, zum Verständniß und zur Anerkennung zu bringen; es ist möglich gewesen, die Arbeiter, die dazu berufen wurden, für ihre Arbeit zu begeistern und zu einem Wettstreit zur Erreichung der gemeinsamen Aufgabe wachzurufen; man hat es verstanden, die Seminare zu einer Betriebsamkeit und Intensität der Arbeit emporzuheben, die in ihrer Gesammtheit und in ihrer Gleichmäßigkeit an allen Anstalten mit Achtung erfüllen muß.

Man kann getrost die Behauptung aufstellen, daß es wenige Berufskreise giebt, von denen eine so intensive, eine so alle Kraft in Anspruch nehmende Arbeit gefordert und geleistet wird, als im Seminarlehrerstande. Man könnte freilich meinen, daß der Unterricht im Seminar doch nicht so viel Arbeit erfordern könne, da er doch nur elementare Kenntnisse anzustreben habe. Und gewiß sind die Kenntnisse, welche z. B. der Gymnasial-Unterricht erfordert, unvergleichlich weiter gehende. Aber der Stoff als solcher ist es nicht, welcher die Schwierigkeiten bereitet. Wenn dieser vom Lehrer nicht beherrscht wird, so kann überhaupt von Unterricht nicht die Rede sein. Was den Seminar-Unterricht zu einem alle Kräfte in Anspruch nehmenden macht, ist das, daß er auf allen Stufen ein mustergültiger sein muß, daß die Zöglinge sich nicht bloß Kenntnisse aneignen, sondern aus der Art, wie sie unterrichtet werden, zugleich lernen sollen, wie sie einst selbst zu unterrichten haben. Jede ungeschickte Frage, jede schiefe Behandlung einer gegebenen Antwort, jede Formlosigkeit, jede Manier rächt sich im Seminar-Unterricht

noch ganz anders, als in anderen Unterrichts-Anstalten. Wenn den Seminaristen bloß Kenntnisse beigebracht werden sollten, so wäre die Aufgabe leicht zu lösen. Sie sollen aber zugleich zu geschickten Lehrern herangebildet werden, und mit jedem sind nach seiner Individualität besondere Wege einzuschlagen. Und daß sie bloß eine elementare Vorbildung mitbringen und nur auf elementarem Wege weiter gefördert werden sollen, das erleichtert nicht, sondern erschwert die Aufgabe unendlich. Hierzu kommen die erziehlichen Anforderungen des Seminars. Im Internat beginnt die Arbeit nicht um 8 Uhr des Morgens, sie hört auch nicht um 4 Uhr Nachmittags auf; sie geht fort ohne Unterbrechung. Die tausend Sorgen des Internats mit seiner Oekonomie und seiner Bedienung, mit seinen Arbeitsstunden und seinen Freistunden, mit seinen Uebungen am Clavier und seinen Uebungen in der Schule, mit seinen Schlafsälen und seinen Wichskammern, mit seinen Speisesälen und seinen Krankenstuben, mit allen den großen und den kleinen Bedürfnissen jedes einzelnen Zöglings, dem das Seminar zugleich die Fürsorge des elterlichen Hauses und die Erholung des geselligen Kreises ersetzen muß, dazu die Prüfungen und Conferenzen, die Anfragen und die Wünsche, die Besuche und die Correspondenzen, — das Alles nimmt die Seminarlehrer für ihr Amt in einer Weise in Anspruch, daß sie bald alle anderen Beziehungen für immer aufgeben müssen.

Mit dieser so ununterbrochenen Arbeit, zu welcher das Seminar die Lehrer, die an ihm thätig sind, zwingt, mag es freilich zusammenhängen, daß man unter ihnen fast nur tüchtigen, zum Theil ausgezeichneten Kräften begegnet. Ich habe schon sehr viele Seminarlehrer in ihrer Arbeit gesehen, und auch meine letzte Reise hat mich wieder viele kennen lernen lassen; aber ich habe noch keinen gefunden, von dem man sagen könnte, daß er für seinen Beruf untüchtig ist. Und wenn einer untüchtig war, so ist er tüchtig geworden. Das ist ein Ruhm, wie ihn die Lehrer keiner andern Art von Unterrichtsanstalten in dem Maße in Anspruch nehmen können. Es mag sein, daß das zum großen Theil von der großen Sorgfalt herkommt, mit der bei der Berufung der Seminarlehrer verfahren wird. Aber das allein macht es nicht. Der Geist, der einmal in den Preußischen Seminarien herrscht, die Zucht, welche dieser Geist auch an jedem Lehrer übt, die Ordnung, die in die ganze Seminararbeit hineingebracht ist, reißt jeden Lehrer mit fort und zwingt ihn, tüchtig zu sein. Und wenn er nicht tüchtig ist, so muß er tüchtig werden, oder er wird sich von selbst gedrungen fühlen, die Seminararbeit zu verlassen. In den Preußischen Seminarien muß jeder seine Schuldigkeit thun, ihre Disciplin duldet keine Trägheit, weder bei den Schülern, noch bei den Lehrern.

Und nun noch Eins, was mir wieder auf meiner Reise lebhaft entgegengetreten ist, und was ich nicht gering veranschlagen möchte:

es giebt einen wirklichen Seminarlehrerstand in Preußen; ich möchte sagen: es giebt einen Corpsgeist unter den Preußischen Seminarlehrern. Sie denken dasselbe, sie wollen dasselbe, sie arbeiten mit Bewußtsein an denselben Zielen und mit denselben Mitteln. Und sie fühlen sich als einen besonderen Stand, dem eine große Aufgabe gestellt ist, von deren glücklicher Lösung so viel für das nationale, sittliche und religiöse Wohl des ganzen Volkes abhängt. Das ist erst in den letzten Jahrzehnten so geworden. Es ist das Verdienst Friedrich Wilhelm's III., einen Elementarlehrerstand begründet zu haben; und seit 30 Jahren ist es gelungen, auch einen Seminarlehrerstand zu schaffen. Im vorigen und auch im Anfange dieses Jahrhunderts gab es meist nur Handwerker, die nebenbei auch noch Schule hielten und im Katechismus und Lesen und vielleicht auch noch im Schreiben unterrichteten. Durch Begründung der Seminarien und dadurch, daß man von den Elementarlehrern eine Berufsausbildung verlangte, bildete sich erst ein Elementarlehrerstand, dessen ausschließliche Berufsthätigkeit das Lehrgeschäft war. Aber die Seminarlehrer bildeten noch keinen besonderen Stand. Zu den Elementarlehrern rechneten sie sich selbst nicht und zu den höheren Lehrern wurden sie nicht gerechnet, außer bei der Feststellung der Steuern, die sie zu zahlen hatten. Die wenigen wissenschaftlich gebildeten Seminarlehrer sahen ihre Arbeit im Seminar auch nur als eine vorübergehende an, die ihnen für so lange ihren Unterhalt gewährte, bis es ihnen gelang, eine andere besser dotirte und ihren Neigungen mehr entsprechende Stellung zu gewinnen. Viele Seminardirectoren waren Geistliche, welche nebenbei auch noch die Leitung des Seminars besorgten. Jetzt ist das anders geworden. Die Seminarlehrer können ascendiren; besonders die wissenschaftlich gebildeten unter ihnen wissen, daß sie, wenn sie sich bewähren und dazu geeignet sind, zu Seminardirectoren ernannt werden. Die Seminardirectoren werden, wie es nach der Lage der Verhältnisse ja nicht anders sein kann, auch noch jetzt vielfach aus den Geistlichen ausgewählt, aber sie haben die Geschäfte als Seminardirectoren nicht neben ihrem geistlichen Berufe zu versehen, sondern sie sind aus dem amtlichen Verbande mit der Kirche ausgeschieden, sie sind unter einander nicht mehr Amtsbrüder, sondern Collegen und gehören einem neuen Berufsstande, und zwar ihm ausschließlich, an. Das Seminarwesen bildet jetzt einen selbständigen Factor in der Gesammtentwickelung des Preußischen Schulwesens; es wird nicht nebenher oder gar stiefmütterlich behandelt, und das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, der Solidarität der Interessen und der Aufgaben geht durch alle Seminarien hindurch. Und wenn ich mich nicht sehr irre, so haben auch die Instructionsreisen, zu denen den Seminardirectoren und den Seminarlehrern von der Behörde die Gelegenheit und die Mittel geboten werden, neben allem andern

Segen auch dazu beigetragen, dieses Bewußtsein zu wecken, die Gleichmäßigkeit der Arbeit und der Einrichtungen zu fördern und den ganzen Seminarlehrerstand zu heben.

---

12) Seminarbesuch der Candidaten der Theologie in der Provinz Schleswig-Holstein.

(Centrbl. pro 1870 Seite 360 Nr. 135.)

Der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 4. November v. J. bis auf Weiteres genehmigt, daß diejenigen Candidaten des Predigtamts, welche den Cursus an dem Königlichen Prediger-Seminar für Nordschleswig zu Haderseleben ordnungsmäßig absolvirt haben, von der Verpflichtung, ein Schullehrer-Seminar auf sechs Wochen zu besuchen, entbunden werden.

---

13) Institut für Kirchenmusik in Berlin.

Berlin, den 30. August 1871.

Das hiesige Königliche Institut für Kirchenmusik, welches den Zweck hat, junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden, hat während seines fast funfzigjährigen Bestehens circa 600 Schüler unterrichtet. Von diesen ist ein erheblicher Theil in Kirchen- und Schulämtern angestellt worden, und nicht wenige haben einen weit über den nächsten Kreis ihrer amtlichen Wirksamkeit hinausreichenden Einfluß auf die Hebung und Förderung musikalischer Bildung ausgeübt.

Das Institut besitzt keine Fonds, aus welchen seinen Zöglingen außer unentgeltlichem Unterricht noch andere Beneficien gewährt werden könnten. Bei der steigenden Kostspieligkeit des Aufenthalts am hiesigen Ort wird es aber den Schülern, von denen die meisten dem Elementarlehrerstande angehören, immer weniger möglich, auch nur einen Jahrescursus durchzumachen, geschweige die Studien auf eine längere Zeit auszudehnen. Viele Aspiranten und oft grade die begabtesten müssen aus diesem Grunde überhaupt auf den Besuch des Instituts verzichten. Es ist daher im allgemeinen Interesse dringend zu wünschen, daß durch materielle Beihülfen bedürftigen Aspiranten die Benutzung des Instituts möglichst erleichtert werde, und wird es zunächst darauf ankommen, ob nicht mit Hülfe von Provinzialfonds Stipendien für den angegebenen Zweck begründet werden können.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, der Sache Ihre besondere Theilnahme zuzuwenden und über die erfolgten Ermittelungen mir bis Ende des Jahrs gefälligen Bericht zu erstatten.

In Vertretung
des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Lehnert.

An
die Königlichen Herren Ober-Präsidenten.
U. 12881.

---

14) Form der Zeugnisse für Candidaten des Elementarschulamts.

Es ist seitens eines Seminardirectors die Abänderung der bestehenden Vorschriften über Form und Einrichtung der Zeugnisse für Candidaten des Elementarschulamts beantragt worden. Es sind die Provinzial-Schulcollegien zur gutachtlichen Aeußerung aufgefordert worden; die Entschließung des Ministers steht noch bevor. Der nachfolgende, von einem der Provinzial-Schulcollegien erstattete Bericht ist zur Orientirung in der Sache geeignet.

Ew. Excellenz beehren wir uns zur Erledigung des rubricirten hohen Circular-Rescripts nach Anhörung der Directoren und Lehrercollegien der acht Seminarien hiesiger Provinz Folgendes gehorsamst zu berichten.

Wir befinden uns in der eigenthümlichen Lage, daß wir dem zur Beurtheilung uns vorgelegten Antrage auf Theilung der zweiten Zeugnißnummer im Wesentlichen Behufs näherer Charakterisirung dieses Befähigungsgrades beistimmen können, jedoch aus ganz anderen Gründen, als welche das mitgetheilte Gutachten vorführt. Wir meinen vielmehr dieses Gutachten als unzutreffend in seinen Voraussetzungen, unrichtig in seinen Schlüssen und der Objectivität überhaupt ermangelnd bezeichnen zu müssen.

Unzutreffend ist die Annahme, daß die Auffassung Geltung erlangt habe, als sei die Nummer I. sehr gut nur in sehr vereinzelten Fällen zu verleihen und für ganz besonders hervorragende Talente aufzusparen. Dem widerspricht die Fractionsberechnung an den Seminarien unserer Provinz, nach welcher z. B. in N. unter 24 Abiturienten jährlich 5 Nr. I., 11 Nr. II., 8 Nr. III erhalten.

Für unzutreffend müssen wir nach unseren Wahrnehmungen ferner die Behauptung erklären, daß zwischen den Prüfungs-Commissionen verschiedener, selbst angrenzender Provinzen Differenzen der Ansichten über die Bedeutung der Prädicate und über die Verwendung der Nummern obwalten, welche für die spätere Stellenvertheilung höchst nachtheilig sein und das öffentliche Urtheil über die Leistungen der Anstalten beirren sollen.

Wenn auch Schwankungen bei der Beurtheilung von Leistungen der Prüflinge selbst innerhalb derselben Commission unvermeidlich sind, weil in solcher Beurtheilung bewußte und unbewußte Momente bei den Urtheilenden zusammentreffen, so reguliren sich dieselben doch stetig nach Maßgabe und unter Zuhülfenahme der Rescripte vom 6. October 1854, vom 3. November 1855 und vom 30. März 1857, und wir stellen dem Gutachten noch besonders die Erklärung unseres Referenten entgegen, welcher in vier altländischen Provinzen bei solchen Prüfungen als Seminardirector, oder als Commissarius einer Regierung, oder als Commissarius eines Schulcollegiums seit fast zwanzig Jahren mitgewirkt hat und das Vorhandensein jener Differenzen bestreitet.

Für unrichtig halten wir die Schlüsse des Gutachtens, welches dem bisherigen Verfahren einen bei Einführung der Zeugnißnummern beabsichtigten erziehlichen Einfluß, vornehmlich bei begabteren Seminaristen abspricht, das Ehrgefühl derselben bedroht sieht, den Fachlehrer in steter Collision mit seinem Amtsgewissen erblickt, die Nummer III. als Ausnahme behandeln zu müssen meint, durch die Erhebung fleißiger und braver, aber wenig begabter und gering vorgebildeter Seminaristen auf die Censurstufe IIc oder ziemlich gut mehr Liebe in solchen Zöglingen zur Anstalt hervorzurufen hofft, während doch z. B. derartige von dem Gutachten gewünschte Anerkennung in dem ausdrücklich so genannten Entlassungszeugniß — oft noch Sittenzeugniß genannt — nach dem bisherigen Verfahren vollständig sich aussprechen läßt.

Vor Allem aber ermangelt das Gutachten der rechten Objectivität, namentlich derjenigen, zu welcher das Ministerial-Rescript vom 6. October 1854 durch die für die anzustellende Prüfung ertheilte Anleitung jeden Seminarfachlehrer und jedes Mitglied der Prüfungs-Commission auffordert, gleichwie das Ministerial-Rescript vom 30. März 1857 zur Censirung der Leistungen alle erforderlichen Merkmale an die Hand giebt.

Wir gestatten uns zunächst über die sogenannte schroffe Kluft zwischen Nr. III. und II., danach über die zwischen Nr. II. und I. folgende Bemerkungen.

1) Es ist in der That sehr bedauerlich, daß noch immer so viele Seminaristen selbst nach dreijährigem Cursus in einem Normal-Seminar es nicht höher bringen als zur Censur: Drei „genügend." Die Ursache liegt hauptsächlich in der mangelhaften Elementarschul- und Präparandenbildung; aber nimmermehr darf das Urtheil der Schulinteressenten und Schulaufsichtsinstanzen durch eine höhere Censur als die verdiente getäuscht werden, da die hierdurch entstehende Irreführung des Publicums viel mehr zu beklagen wäre als die nach Angabe des Gutachtens hier und da verbreiteten irr-

thümlichen Ansichten über die Bedeutung der Censur „genügend“ und über die Leistungen irgend welches Schullehrerseminars.

2) Das Seminar, wie sehr es auch in höherem Sinne, ja im Sinne des höheren Lebens Erziehungsanstalt sein soll, ist und bleibt dennoch Fachschule. Für das Lehrfach, für die Ausrichtung des Elementarschulamtes soll der Seminarist die Befähigung erwerben.

Die drei Censurnummern sind nicht Sitten-Censuren, auch nicht Censuren der Kenntnisse oder der Fertigkeiten allein; sondern sie sollen wesentlich Befähigungsgrade ausdrücken. Daß drei Hauptgrade der Befähigung unterschieden werden, daß ihre Zuerkennung von Bedingungen abhängig ist, deren Erfüllung nur zum Theil in der Hand des Zöglings liegt, weiß der Seminarist, gleich wie er mit diesen Bedingungen wohl bekannt ist oder leicht bekannt zu machen ist. Das Seminarlehrer-Collegium hat andere erziehliche Bildungsmittel genug, und bedarf nicht der Vorhaltung der Abgangs-Censur und ihres Grades, um das Ehrgefühl der Zöglinge anzuspornen. Jene drei Befähigungsgrade sind aber im Interesse des Amtes aufgestellt, der Natur der Sache und einer fast fünfzigjährigen Erfahrung gemäß; sie sind nicht für erziehliche Zwecke geordnet, wie das Gutachten nach dem ganzen Tone, in dem es gehalten ist, annimmt. Das Ministerial-Rescript vom 3. November 1855 — U. 18,743 — spricht es aus, wie der Charakter der fr. Zeugnisse im Allgemeinen danach zu bemessen sei, daß sie Wahlfähigkeitszeugnisse zur Anstellung sind.

3) Welchem Seminaristen es nicht gelang, gleichviel aus welchen Ursachen, bei seinem Abgange eine höhere Censur als Nr. III. zu erwerben, der hat bei der Wiederholungs-Prüfung Gelegenheit, auf Nr. II. zu steigen. Daß aber nur wenige Wiederholungs-Prüflinge dies erlangen, beweist, daß die Nr. III. von den anderen verdient war, und zwar in solcher Anzahl, wie sie noch immer ausgetheilt wird. Es ist auffallend, daß das Gutachten auf diesen wichtigen Punkt der Nachprüfung gar nicht zu sprechen kommt; wir enthalten uns der Annahme, als solle zwischen den Zeilen etwa die schwächliche Ansicht gelesen werden, daß eine mehrfach ungerechte Zuerkennung der Nr. III. viele Seminaristen innerlich geknickt und denselben alle Freudigkeit zur Fortbildung geraubt habe.

Soviel über die behauptete Kluft zwischen den Censurnummern III. und II., wobei wir schon hier nicht unerwähnt lassen dürfen, daß der Antragesteller bei Besprechung der Censurnummern einseitig nur die im Seminar ausgebildeten Schulamts-Candidaten, nicht aber die ohne Seminarbildung der Lehrerprüfung sich unterwerfenden und mit gleichem Maße zu bemessenden Schulamtsbewerber in's Auge gefaßt hat, deren Anzahl doch auf ein Drittel der in Seminarien Ausgebildeten anzunehmen ist.

Was nun die unterschiedliche Behandlung der Censurgrade Nr. II.

und Nr. I. betrifft, so vermissen wir in dem Gutachten eine klare Auffassung und Beachtung des grundlegenden Rescriptes vom 6. October 1854, in welchem Prüfungsreglement S. 2 Alinea 3 verordnet ist:

„Die letztere (mündliche Prüfung) findet in der Regel so statt, daß jedem Zöglinge aus dem betreffenden Unterrichtsfache eine Aufgabe zur freien selbständigen Entwickelung gegeben wird, und die katechetische Thätigkeit des Examinators nur da eintritt, wo es besonders auf Erforschung der positiven Kenntnisse oder auf Feststellung der zu fordernden Klarheit des Gedankens ankommt.“ Ferner Alinea 4: „In dieser Weise und unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren angefertigten deutschen Aufsätze, sowie des Ausfalls der Probelection, wird sich am sichersten ein Gesammturtheil über die ganze Persönlichkeit und Lehrtüchtigkeit des Geprüften gewinnen lassen.“

Wird nun der Begriff der „freien selbständigen Entwickelung einer Aufgabe“ klar gestellt und bei der Vorführung der Prüflinge wie bei ihrer Beurtheilung gegenwärtig gehalten; sind noch außerdem die positiven Kenntnisse durch einschlagende Fragen erforscht: so kann die Prüfungscommission kaum zweifeln, ob einem Prüflinge für ein einzelnes Unterrichtsfach die Censur Nr. I. Sehr gut, oder ob, weil ihm mehreremal der Examinator helfen mußte, eine niedrigere Zeugnißnummer zu ertheilen ist. Sobald aber die Prädicate oder Zeugnißnummern für die einzelnen Fächer festgestellt sind, ergiebt sich das zusammenfassende, den gesammten Befähigungsgrad bezeichnende Urtheil nach Vorschrift des Ministerial-Rescripts vom 30. März 1857 ohne alle Schwierigkeit, wenn auch nicht immer nach Wunsch und nach dem Eindruck, welchen ein Prüfling nach seiner Gesammtpersönlichkeit auf ein oder mehrere Mitglieder der Prüfungscommission gemacht hat. Der Vorschrift gemäß kann die Nr. I. nur solchen Examinanden zugetheilt werden, welche wenigstens in den Fächern Religion, deutsche Sprache und Rechnen das Prädicat „Sehr gut“ und in der Schul- und Vaterlandskunde, sowie im Schreiben und für die Ertheilung des Gesangunterrichts das Prädicat „Gut“ erlangt haben.

Um diese Bedingungen erfüllen zu können, bedarf es nicht einer hervorragenden, sondern einer für alle Fächer gleichmäßigen, wenn auch mittleren Begabung, einer gleichmäßig genügenden Vorbildung und eines gleichmäßig wohlgeordneten Fleißes.

Das Uebrige wird durch die gute Organisation des Unterrichts im Seminar und durch die consequente Durchführung der Unterrichtsaufgabe seitens des Seminarlehrer-Collegiums fertig gebracht, natürlich leichter in dem Maße, als die Begabung des Zöglings eine höhere ist.

Dennoch ist die Prüfungscommission keineswegs genöthigt, einem

durch Begabung und Leistungen hervorragenden Prüfling die Nr. I. zu ertheilen, wenn es seinem Charakter nachweislich an Zuverlässigkeit fehlt, da durch das angeführte Rescript der Commission wohl eine Befugniß beigelegt, nicht aber eine Nöthigung auferlegt worden ist.

Der geringer begabte oder durch frühere Lebensführung aufgehaltene, vielleicht durch Erkrankungsfälle in seiner Fortbildung gestörte Seminarist kann aber die Nr. I. sehr gut nicht erhalten, mag er auch nach seiner Gesinnung, wie nach seinem äußeren Verhalten vorzüglich bewährt sein. Treffen aber bei einem solchen letztere Voraussetzungen wirklich zu, so wird er in dem Prüfungsausfall erblicken, was nach dreijähriger täglicher Erfahrung ihm beschieden ist; er wird nicht mehr begehrt, nicht mehr gehofft haben — oder seine sittlich-religiöse Bildung ist mangelhaft, sein sittliches Urtheil getrübt, seine Selbsterkenntniß von geringem Werth.

Indem wir das Gutachten hauptsächlich deshalb bemängeln, weil es aus subjectiver Auffassung hervorgegangen, den Zweck und den Werth der einschlagenden Rescripte mehr oder weniger verkennt, ihre gegenseitige Beziehung außer Acht läßt, ihre Bedeutung und Kraft gerade für Beseitigung mancher vom Verfasser beklagten Uebelstände nicht würdigt, haben wir noch, dem von Ew. Excellenz ertheilten Auftrage gemäß, auf Grund der in hiesiger Provinz gemachten Erfahrungen und hervorgetretenen Bedürfnisse über die Vorschläge selbst uns zu äußern. Es betreffen diese:

1) die Dreitheilung der zweiten Zeugnißnummer durch die Prädicate Recht gut, gut, ziemlich gut,

2) die Erhebung derjenigen Seminaristen, welche nach dem bisherigen Reglement für ihre Leistungen nur Nr. III. genügend verdienen, aber unausgesetzten Fleiß und entschiedenes Wohlverhalten bewiesen haben, auf Nr. II. ziemlich gut.

Der erste dieser Vorschläge könnte eine Fortbildung des Prüfungsreglements, der zweite würde eine Abänderung bedeuten.

Wir sind von dem Werthe des Prüfungsreglements zu tief überzeugt, als daß wir in einer principiellen Aenderung nicht eine Schädigung des zweifellos klar gestellten Interesses erblicken sollten, und stimmen deshalb gegen den zweiten Antrag. Es möge dabei sein Bewenden behalten, daß ein Seminarist, der, gleich viel aus welchen Ursachen, in den drei Hauptfächern das Prädicat gut nicht erlangt hat, nur die Zeugnißnummer III. genügend empfange!

Hinsichtlich der beantragten Theilung der zweiten Zeugnißnummer haben wir zunächst die Erfahrung der Prüfungs-Commissionen zu berichten, daß sich bei Zusammenfassung des Gesammturtheils, bei Feststellung des Befähigungsgrades fast immer folgende drei Kategorien thatsächlich vorfinden:

1) solche Prüflinge, welche in den drei Hauptfächern das Prädicat *gut*, in den übrigen meist ein geringeres Prädicat erlangt haben, daher die Gesammtcensur, obwohl II. *gut*, doch nur II.$^{-}$ oder *geringe Zwei*, *ziemlich gut* oder *fast gut* bedeutet;
2) solche Prüflinge, welche in den drei Hauptfächern und in fast allen übrigen das Prädicat *gut* erlangt haben, d. i Nr. II. *gut*;
3) solche Prüflinge, welche in einem oder in zweien der drei Hauptfächer, oder in der Musik, oder in mehreren anderen Fächern das Prädicat *sehr gut*, in den übrigen *gut* erlangt haben, d. i. II.$^{+}$ oder *gut mit Auszeichnung*.

Obgleich nun diese drei Kategorien sich immer innerhalb des Befähigungsgrades Nr. II. *gut* finden werden, so haben wir doch keine Veranlassung, für eine Dreitheilung zu stimmen, sondern würden höchstens eine Zweitheilung beantragen, um denjenigen Seminaristen, welche *in wenigstens zwei Hauptfächern und in der Musik* oder *in der Naturkunde* oder *in der Vaterlandskunde das Prädicat* „*sehr gut*" erlangt haben, diese Auszeichnung nicht bloß in der beigefügten Censurtabelle, sondern auch in dem Entlassungszeugniß auszudrücken und dieselbe bei der Präsentation des Zeugnisses den Schulaufsichtsinstanzen rasch vor Augen stellen zu können.

Als nächste und natürliche Bezeichnung empfiehlt sich Nr. IIa. *gut mit Auszeichnung*, während wir das vorgeschlagene Prädicat „recht gut", weil es von *sehr gut* zu schwer zu unterscheiden ist, und weil wir die Befähigungsgrade möglichst getrennt zu halten wünschen, für ungeeignet erachten. Den übrigen für den Befähigungsgrad Nr. II. *gut* erachteten Prüflingen wäre dieser ohne Zusatz zu ertheilen. Sollen jedoch die schwächeren Besitzer dieses Grades kenntlich gemacht werden, so würden wir dem Prädicat *fast gut* vor *ziemlich gut* den Vorzug geben und Nr. IIc. *fast gut* zu schreiben vorschlagen.

Würde unser Vorschlag, der auf „Nr. IIa. *gut mit Auszeichnung*" lautet, gebilligt, so dürfte das Zeugnißformular, welches auf der ersten Seite unten den Passus enthält:

„daß er mit der Bezeichnung

sehr gut }
gut } befähigt
genügend }

zum Eintritt in das Elementarschulamt entlassen werden kann" für die Aufnahme der Bezeichnung:

„*gut mit Auszeichnung*"

eine kleine Schwierigkeit bieten. Diese ließe sich jedoch dadurch beheben, daß mit einer geringen Abänderung etwa geschrieben würde:

Digitized by Google

„daß er mit der Bezeichnung
gut befähigt, theils mit Auszeichnung
zum Eintritt in das Elementarschulamt entlassen werden kann."

Die Directoren und Lehrercollegien der Seminare unserer Provinz haben fast sämmtlich für die Dreitheilung mit den Prädicaten
recht gut, gut, ziemlich gut;
N. hat für die Zweitheilung mit den Prädicaten
gut und ziemlich gut
gestimmt; während ein anderes Seminar im Interesse einer besseren Abstufung die Prädicate
I. Ib. II. IIb. III.
zu ordnen beantragt.

Was endlich die von Ew. Excellenz zur Erwägung gestellte Frage betrifft, ob es sich empfehlen dürfte, die Zeugnißnummern ganz in Wegfall zu bringen und die Befähigung nur durch sachliche Prädicate zu bezeichnen, so bemerken wir, daß sowohl von den Seminaristen als von den Schulaufsichtsinstanzen das sachliche Prädicat immer wieder in die Nummer umgesetzt und der Befähigungsgrad dennoch im Leben durch die Nummer ausgedrückt werden würde, wenn auch nur das sachliche Prädicat geschrieben stände.

Zwar haben von unseren Seminarlehrer-Collegien einige für Wegfall der Nummer und für Einführung sachlicher Prädicate gestimmt, auch dieses Votum durch Hinweis auf die Abiturientenzeugnisse, welche von Gymnasien und Realschulen ertheilt werden, zu begründen versucht. Allein diese Begründung ist nichtig, da das Abiturientenzeugniß ein Zeugniß der Reife für allgemeine wissenschaftliche Bildung giebt und nicht einen Befähigungsgrad für ein bestimmtes Fach auszudrücken hat. Hätten die letztgenannten Votanten ihren Blick, statt von den höheren Lehranstalten den Maßstab der Beurtheilung zu entnehmen, auf das Reglement der Prüfung pro facultate docendi gelenkt, so hätten sie den dreifachen Befähigungsgrad für das höhere Schulamt ersehen und vielleicht denselben analog auch für das Elementarschulamt gelten lassen.

Unsere Anträge sind daher darauf gerichtet, daß an der bestehenden Einrichtung so wenig als möglich geändert werde. Unsere Commissarien werden fortfahren, die Prüfungscommissionen anzuhalten, bei Fassung der Einzelprädicate wie der Gesammturtheile jene drei Ministerial-Rescripte zu vergegenwärtigen und dadurch Schwankungen innerhalb derselben Commissionen, etwa aufkommende Differenzen zwischen den verschiedenen Commissionen innerhalb der Provinz möglichst zu beseitigen. Eine allgemeine Einschärfung dieses Verfahrens möchte, wenn die vom Verfasser des Gutachtens behaupteten Differenzen zwischen einzelnen Provinzen wirklich erheblicher sind, wie wir zugeben können, als Mittel zur Ausgleichung sich empfehlen.

Soll endlich eine Theilung der zweiten Zeugnißnummer beliebt werden, so würden wir den alleinigen Grund dafür in dem Bedürfniß, diesen Befähigungsgrad nach seinen inneren Stufen sichtbar zu charakterisiren, erblicken, würden, mit Ausschluß der Bezeichnung Nr. II. Recht gut, entweder die Dreitheilung IIa. Gut mit Auszeichnung, II. Gut, IIb Fast gut, oder lieber die Zweitheilung IIa. Gut mit Auszeichnung und II. Gut für ausreichend erachten.

---

15) Gewährung ausreichender Besoldungen an Elementarlehrer.

Berlin, den 14. November 1871.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 18. September d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich Anstand nehme, das Gesuch des Lehrers und Küsters N. zu N. um Gehaltsverbesserung als unbegründet zurückzuweisen.

Nach den bestehenden Bestimmungen kann es nicht darauf ankommen, ob, wie dem Landrathsamt in der Verfügung vom 16. Mai d. J. als Grund der Ablehnung einer Stellenverbesserung angegeben ist, die Lehrerstelle in N. mit zu den auskömmlichst dotirten im Kreise gehört, sondern es fragt sich lediglich, ob die Stelle nach den concreten örtlichen Verhältnissen, d. i. nach dem Umfang des Amts, der Leistungskraft der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten, den localen Verkehrs- und Lebensverhältnissen und den Anforderungen der Zeit für die Dauer so ausgestattet ist, daß eine Lehrerfamilie standesmäßig bei bescheidenen Ansprüchen subsistiren kann. Die persönliche Zulage von jährlich 15 Thlr, welche dem ꝛc. N. in Rücksicht auf persönliche Verhältnisse bewilligt ist, darf nicht auf das Einkommen der Stelle angerechnet werden. Dieses beträgt daher nur 158 Thlr neben freier Wohnung und Feuerung und erscheint nach den maßgebenden Grundsätzen der Verbesserung bedürftig, weil

1) erfahrungsmäßig in gegenwärtiger Zeit ein solches Einkommen für eine Lehrerfamilie auf dem Lande im Allgemeinen überhaupt unzureichend befunden wird,
2) der ꝛc. N. mehrfach und zuletzt noch unterm 22. Juni d. J. hat unterstützt werden müssen,
3) der Bittsteller über 100 Schüler zu unterrichten, außerdem Kirchendienst zu versehen hat und unter solchen Umständen es gerechtfertigt ist, über den nothdürftigsten Gehaltssatz hinauszugehen.

Aus dem Umstand allein, daß die Schulgemeinde $\frac{5}{6}$ der Jahresklassensteuer an Schulunterhaltungsbeiträgen leistet, folgt noch nicht, daß sie ohne Gefährdung ihrer Leistungsfähigkeit nicht noch mehr

leisten könne. Es kommt auf die Gesammtverhältnisse der Schulgemeinde an, welche gesetzlich verpflichtet ist, alle Schulbedürfnisse zu bestreiten, gleichviel welchen Procentsatz der Klassensteuer diese Leistungen ausmachen.

Mit Rücksicht hierauf wolle die Königliche Regierung die Sache nochmals erwägen, den Bittsteller mit Bescheid versehen und Abschrift desselben einreichen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 24040.

---

16) Zahlungstermin für Lehrerbesoldungen und für Staatszuschüsse zu denselben, speciell in der Provinz Schlesien. — Gnadenzeit für die Hinterbliebenen von Lehrern.

Auszug.

Berlin, den 21. October 1871.

Die aus Staatsfonds zur Besoldung von Elementarlehrern bewilligten Beihülfen oder persönlichen Zulagen sind analag wie es für die Zahlung der Besoldungen an nicht in collegialischen Verhältnissen stehende Staatsbeamte vorgeschrieben ist, in monatlichen Raten zu zahlen. Dies hindert jedoch nicht, in denjenigen Fällen, wo aus besonderen Gründen Elementarlehrergehälter Seitens der Verpflichteten in vierteljährlichen Raten entrichtet werden, auch die gedachten Staatszuschüsse, unbeschadet des vorerwähnten Princips, vierteljährlich abheben zu lassen, was in dortiger Provinz im Hinblick auf die Bestimmungen im §. 20. des Schlesischen Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 besonders erleichtert wird.

Mit den Beweggründen für die monatsweise Zahlung der Staatszuschüsse steht im Einklang, daß nach den Grundsätzen, welche hinsichtlich der Anwendung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 auf die Hinterbliebenen von Lehrern in der Ministerial-Instanz befolgt werden (cfr. Rescript vom 31. März 1859 — Centralblatt Seite 300 —, 20. April, 17. Juli und 18. Juli 1861 — Centralblatt S. 265, 495 und 496 —, 13. Mai 1867 — Centralblatt S. 347 —, 22. October 1869 — Centralblatt S. 769 —) nur die Bewilligung eines Gnadenmonats an Hinterbliebene von Landschullehrern eintritt und gemäß des Rescripts vom 4. April 1867 — Centralblatt S. 251 — die zu Lehrerbesoldungen bewilligten Staatszuschüsse antheilig zur Erfüllung des Gnadenmonats zu zahlen sind.

Hiernach hat die Wittwe des am 28. März d. J. zu N. verstorbenen Lehrers N. nur Anspruch auf die Besoldung ihres Ehemannes für den Monat April d. J. Wenn jedoch die Schulgemeinde der Wittwe das Einkommen der Stelle bis zum 1. Juli d. J. belassen hat und deren Verwaltung bis dahin ohne besonderen Kostenaufwand für die Staatskasse hat erfolgen können, so will ich unter den obwaltenden Umständen und zumal es sich um eine persönliche Gehaltszulage handelt, ausnahmsweise gestatten, daß der Wittwe der Betrag derselben mit fünf Thalern für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni d. J. gewährt werde.

Dem Antrag, die Königliche Regierung zu ermächtigen, der Wittwe die ihrem verstorbenen Ehemann für das erste Semester dieses Jahres angeblich noch zustehende persönliche Zulage mit 10 Thlr zahlen zu dürfen, vermag ich nicht stattzugeben. Zunächst stand die persönliche Zulage dem verstorbenen Lehrer N. nur bis Ende März zu. Sodann hat die Wittwe nur Anspruch auf einen Gnadenmonat. Da endlich nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15. November 1819 wohl der Gnadenmonat nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln des Verstorbenen, ohne Rücksicht darauf, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht, die Erben aber ein Interesse an dem Nachlaß haben und zu diesem diejenigen 5 Thlr persönlicher Zulage gehören, welche der rc. N. bei der vorschriftswidrigen und deshalb nicht länger beizubehaltenden Anordnung halbjähriger Zahlungstermine für das erste Vierteljahr d. J. überhaupt nicht hätte erheben können, so ist im Verwaltungswege die Zahlung dieser 5 Thlr gegen Quittung der Wittwe nicht zu verfügen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
(in der Provinz Schlesien.)
U. 18770.

IV. Elementarschulwesen.

17) Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens.

(Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 4. December 1871 dem Landtage der Monarchie vorgelegt.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen in Ausführung des Art. 23 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie was folgt:

§. 1.

Die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten steht dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§. 2.

Die Ernennung der Local- und Kreis-Schulinspectoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichts-Bezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspectoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Diejenigen Personen, welchen die bisherigen Vorschriften die Inspection über die Volksschulen zuwiesen, sind verpflichtet, dies Amt gegen die etwaigen bisherigen Dienstbezüge im Auftrage des Staates fortzuführen, oder auf Erfordern zu übernehmen.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Motive.

Im Einklange mit dem §. 1. Tit. 12. Th. II. des Allgemeinen Landrechtes, nach welchem die Schulen Veranstaltungen des Staates sind, bestimmt der Art. 23 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850:

> alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Zur Ausführung dieser Bestimmung muß es dem Staate zustehen, die Organe für die Schulaufsicht zu bestellen, ohne an einschränkende Vorschriften gebunden zu sein.

Der augenblickliche Stand der Gesetzgebung entspricht, was die niederen Schulen anlangt, diesen Anforderungen nicht. Sowohl das Landrecht (§. 12 ff. Tit. 12. Th. II.), als auch die Provinzial-Gesetze geben den Ortsgeistlichen und in weiterem Kreise den Superintendenten, Erzpriestern, Decanen ꝛc. neben der Pflicht auch das Recht zur Beaufsichtigung der niederen Schulen als resp. Local- und Kreis-Schulinspectoren.

Dem gegenüber war schon in dem letzten, dem Landtage von 1869/70 vorgelegten Entwurfe eines Unterrichts-Gesetzes die Ernennung der Kreis-Schulinspectoren ausdrücklich für den Staat in Anspruch genommen.

Gegenwärtig ist das Bedürfniß nur noch umfassender und dringender geworden.

Der Staat muß, um seine Aufgabe an der Schule lösen zu können, die Macht haben, nicht blos auf der Stufe der Kreis-Schulinspection, sondern auch schon auf der der Local-Inspection mit Organen seiner eigenen, freien Wahl eintreten zu können, ohne an die Wahl kirchlicher Oberen gebunden zu sein; und er muß in den Besitz dieser Machtmittel ohne Verzug und unabhängig davon, welches der Ausgang der Berathungen über das allgemeine Unterrichtsgesetz sein werde, gesetzt werden.

Dieses Ziel zu erreichen, bezweckt der vorliegende Entwurf, zu dessen Erläuterung im Einzelnen das Folgende anzuführen bleibt.

§. 1

spricht den vorstehend bereits motivirten Grundsatz für das gesammte Gebiet der Schule aus. Er wiederholt einfach eine Bestimmung der Verfassung und bedarf somit einer weiteren Erläuterung nicht.

§. 2

geht von dem allgemeinen Gesichtspunkte auf das specielle Gebiet der Volksschule über, und giebt in Alinea 1 dem Grundsatze des §. 1. entsprechend, dem Staate allein das Recht, die Local- und Kreis-Schulinspectoren zu ernennen. Der Staat soll mit ausdrücklicher, in dem Schlußsatze des §. 2 ausgesprochener Beseitigung aller entgegenstehenden Eingangs angedeuteten Vorschriften keiner Einschränkung in der Auswahl der Inspectoren unterliegen.

Die weitere Bestimmung in dem ersten Alinea, wonach dem Staate allein auch das Recht zustehen soll, die Aufsichts-Bezirke abzugrenzen, ist einerseits nothwendige Consequenz des uneingeschränkten Ernennungs-Rechtes, andererseits aber auch von practischer Bedeutung.

Die Fälle, in denen namentlich die vermöge ihres geistlichen Amtes zu Kreis-Schulinspectoren berufenen Superintendenten und Erzpriester durch die zu den Grenzen des Inspectionsbezirkes ungeeignete Lage ihres Wohnortes in der Ausübung der Aufsicht sich behindert sahen, sind nicht vereinzelt. Die in Rede stehende Bestimmung des §. 2. gewährt die Möglichkeit, diesem Uebelstande abzuhelfen.

Hat hiermit der Staat die erforderliche unbedingte Freiheit in der Wahl der Local- und Kreis-Schulinspectoren, so folgt daraus doch nicht, daß er sich überall und grundsätzlich der Organe ent-

äußern solle, welche ihm nach den bestehenden Einrichtungen in der Person der Pfarrgeistlichen, Superintendenten und Decane gegeben sind. Vielmehr wird er sich derselben auch ferner zu bedienen das Recht und die Veranlassung in dem Maße haben, als solches in jedem einzelnen Falle als dem Gedeihen der Schule und dem Interesse des Staats förderlich anzuerkennen sein wird.

Hierauf beruht die fernere Bestimmung im Alinea 3, wonach die durch die bis dahin bestehenden Vorschriften zur Schulinspection berufenen Personen verpflichtet bleiben, dies Amt im Auftrage des Staats und gegen die bisherigen Dienstbezüge fortzuführen, oder auf Erfordern zu übernehmen.

Der dem Alinea 2 zu Grunde liegende Gedanke der Widerruflichkeit des staatlichen Auftrages zur Führung der Schulaufsicht endlich entspricht dem Rechte der freien Entschließung des Staates über die zu berufenden Persönlichkeiten. Die Widerruflichkeit muß aber auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen das Amt der Schulinspection ein Ehren- oder wie bisher ein Nebenamt sein wird.

Festangestellte Schulinspectoren werden in Zukunft als besoldete Staatsbeamte anzusehen sein, deren Entfernung aus dem Amte auch nur nach den für Beamte geltenden Disciplinar-Bestimmungen erfolgen kann.

---

18) Strafgesetz und Schulzucht.

a.

Frankfurt a. O., den 28. October 1871.

Nach §. 55 des deutschen Strafgesetzbuches ist es ferner nicht gestattet, gegen Kinder unter 12 Jahren strafrechtlich einzuschreiten. Durch diese Bestimmung ist seitens der Gesetzgebung gegen die Jugend ein nicht zu unterschätzendes Wohlwollen documentirt worden. Dem gegenüber ist die Aufgabe der öffentlichen Erziehung dadurch eine ernstere und umfangreichere geworden. Nur in richtiger Voraussetzung und Erwartung, daß bei Kindern unter 12 Jahren die Erziehung oder die Zucht noch das Erforderliche zu leisten habe, und leisten werde, hat den Gesetzgeber vermögen können, bei Verbrechen oder Vergehen, welche von so jungen Kindern verübt werden, den Strafrichter außer Spiel zu lassen. Das Eintreten strenger Schulzucht ist daher die nothwendige und unabweisbare Ergänzung zu der obigen Bestimmung des Strafgesetzbuches. Nachdem schon früher durch die Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes für Competenz-Conflicte vom 5. April und 22. November 1856 die Berechtigung zur Ausübung der Schulzucht auch in Beziehung auf außerhalb der Schule begangene Handlungen anerkannt war, haben wir in einzelnen Fällen, insbesondere durch unsere Circular-Verfügungen vom 29. Juli 1864,

vom 27. November 1865, vom 28. Februar 1866*) und zuletzt vom 17. April**) und 5. September cr. die Verpflichtung hierzu ausdrücklich festgestellt. Die Schule ist die vom Staate als nothwendig anerkannte, von ihm beschützte, beaufsichtigte und geleitete Anstalt der öffentlichen Erziehung, die durch die angemessene Einwirkung auf die sittliche Entwickelung der Jugend den etwaigen Mangel des Hauses nicht minder zu ergänzen hat, wie durch den von ihr ertheilten Unterricht. Wenn also Schulkinder unter 12 Jahren außerhalb der Schule sich Verbrechen oder Vergehen zu Schulden kommen lassen, so haben die Schulvorstände oder Schul-Deputationen unter Zuziehung der betreffenden Lehrer nach empfangener Kenntniß und Feststellung des Thatbestandes zuvörderst zu ermitteln, ob die Eltern oder Vormünder im Stande und gewillt sind, wirksame Zucht zu üben. Hiernach ist zu entscheiden, ob und in welcher Weise noch die betreffenden Schulkinder einer nachhaltigen Schuldisciplin zu unterstellen sind. Wird eine körperliche Züchtigung derselben für unumgänglich gehalten, so ist dieselbe vom Lehrer nach geschehener Vorladung der Eltern und womöglich in Gegenwart des Schulvorstandes oder Schul-Inspectors zu vollstrecken.

Die Verpflichtung zu der ebenso besonnenen wie energischen Handhabung der Schul-Disciplin in den bezeichneten Fällen können die Lehrer in keiner Weise in Abrede stellen. Wir vertrauen, daß dieselben in rechter Würdigung ihres Berufes als Erzieher des nachwachsenden Geschlechtes ihres schweren Amtes auch nach dieser Seite hin in Treue und in Barmherzigkeit gegen die ihnen anvertraute Jugend warten werden. Sollte dies jedoch wider Erwarten in einzelnen Fällen nicht geschehen, so haben uns die Local-Schul-Inspectoren behufs weiterer Maßnahmen ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Selbstverständlich sind wir nicht der Meinung, daß die rechtzeitige und angemessene Ausübung der dem Lehrer zustehenden Strafgewalt allein genüge, um den verstärkten Anforderungen an seinen erziehlichen Beruf zu entsprechen. In weit höherem Grade wird es unter den obwaltenden Verhältnissen darauf ankommen, daß die Jugend in der Schule diejenigen sittlichen Motive in ihr Leben aufnehme, welche sie vor etwaigen Conflicten mit dem bürgerlichen Gesetze am sichersten zu bewahren geeignet sind. Die Lehrer werden demnach aus unserer gegenwärtigen Verfügung den vermehrten Antrieb zu entnehmen haben, ebenso durch den von ihnen ertheilten Unterricht, wie durch alle ihre Erweisungen in und außerhalb der Schule ihre Schüler sittlich zu kräftigen, seelsorgerlich anzufassen, in Sorgsamkeit zu überwachen und ärgerlichen Wandel derselben mehr zu verhüten als zu bestrafen.

---

*) Centralbl. pro 1866 Seite 171.
**) desgl. pro 1871 Seite 382.

Bezüglich derjenigen Schulkinder, welche bereits das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben, behält es, im Falle sie Verbrechen oder Vergehen verüben sollten, zunächst bei den Bestimmungen unserer Circular-Verfügung vom 28. Februar 1866 sein Bewenden. Requisitionen der Staats-Anwaltschaft auf Anwendung der Schuldisciplin ist demnach Folge zu geben. Dieselbe tritt jedoch auch dann ein, wenn von der strafrechtlichen Verfolgung gänzlich Abstand genommen werden sollte, und sind dann lediglich die obigen Bestimmungen maßgebend.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren
des Regierungs-Bezirks.

---

b.

Trier, den 14. October 1871.

Nach §. 55 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund können Kinder unter 12 Jahren nicht strafrechtlich verfolgt werden. Während das Gesetz somit die zarte Jugend vor demoralisirenden Gefängnißstrafen bewahren will, geht es andrerseits von der Voraussetzung aus, daß der erziehliche Einfluß der Schule und Kirche kräftig streben und mitwirken werde, um die Kinder vom Bösen abzuhalten.

Jedenfalls liegt hierin eine ernste Mahnung an die Lehrer, ihre erziehliche Wirksamkeit und ihre Aufsichtspflicht nicht bloß auf das Schulzimmer zu beschränken, sondern auch das Leben und Treiben der Schuljugend nach der Unterrichtszeit noch möglichst zu regeln und zu überwachen. Ohne deshalb ins Einzelne zu gehen oder bestimmte Vorschriften geben zu wollen, weisen wir nur darauf hin, daß ja die Frage, ob der Lehrer auch außer der Schule auf die Erziehung wirken solle, längst von allen gewissenhaften Schulmännern zu der Klasse jener Pharisäischen gerechnet wurde: „Ist es auch erlaubt, am Sabbath zu heilen?“ — Sie kann und wird niemals von Lehrern erhoben werden, welche ihren Beruf und die Jugend aufrichtig lieben und somit die Pflicht anerkennen, auch für der Letzteren Seelenheil einzutreten.

Solche Lehrer werden zunächst diejenigen Kinder ganz besonders in Auge fassen, deren häusliche Erziehung schlecht ist, oder welche wegen Armuth der Eltern zu Beschäftigungen gebraucht werden, die mit mannigfachen Versuchungen zur Sünde verbunden zu sein pflegen. Zu diesen Beschäftigungen sind vor Allem Theilnahme am Hausirhandel, Viehhüten und das Holz- und Laubsammeln in Wäldern zu rechnen. Je leichter sich einzelne Erwachsene namentlich über den Holzfrevel hinwegzusetzen pflegen, desto ein-

dringlicher ist davor zu warnen und dessen Strafwürdigkeit hervorzuheben. Kindern, welche vielfach beim Hüten des Viehes durch Langeweile zum Bösen verleitet werden, ist durch passende Aufgaben und gute Lectüre ein angemessenes Schutzmittel zu bieten. Ebenso gehören Obstdiebereien, Baumfrevel und das Ausnehmen von Nestern der Singvögel und deren Fang zu den Fehlern, welche bei einer unbeschäftigten, aufsichtslosen Jugend leider gar häufig getroffen werden, aber um so energischer durch Warnung und Belehrung zu bekämpfen sind, als sie oft genug den Anfang und Uebergang zu späteren und größeren Ausschreitungen bieten. Wenn der Lehrer einerseits gegen diese Fehler alle Mittel anwenden wird, welche der Religions- und biblische Geschichtsunterricht reichlich bietet, so darf er es auch nicht unterlassen, sich mit den Eltern und Dienstherren der Kinder in Beziehung zu setzen, auf diese belehrend und ermahnend einzuwirken, oder von ihnen Nachrichten über das Verhalten der Pflegebefohlenen einzuziehen. Der älteren Schuljugend wird noch besonders die Ueberwachung der kleineren Mitschüler und Geschwister als heilige Pflicht darzustellen und ernstlich darauf hinzuweisen sein, welche schwere Verantwortung die erwachsenere Jugend durch Verführung der Unschuld und durch Aergerniß der Kleinen auf sich laden würde.

Diese Andeutungen dürften genügen, um die Lehrer zu veranlassen, dem Gegenstande selbst Nachdenken und größere Aufmerksamkeit zu widmen und somit der oben erwähnten Voraussetzung des Gesetzgebers zu entsprechen. Wir beauftragen insbesondere die Schulinspectoren, die Lehrer ihrer Beringe nicht blos mit dem Inhalte dieses Erlasses bekannt zu machen, sondern demselben auch in den Lehrerconferenzen noch eingehende Erwägung und Besprechung zu widmen.

Königliche Regierung;
Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Königl. Landraths-Aemter und das hiesige Oberbürgermeister-Amt, so wie an sämmtliche Schulinspectoren.

---

19) Unzulässigkeit der Wahl von Juden in den Vorstand einer christlichen Schule.

Berlin, den 21. November 1871.

In dem Bericht vom 6. Mai d. J. geht die Königliche Regierung mit Recht davon aus, daß die Verfügung vom 26. Januar d. J. — Centralblatt Seite 76 — wonach in Folge des Gesetzes vom 3. Juli 1869 — Bundes-Gesetzblatt Seite 292 — der Wahl eines Juden zum Mitgliede einer städtischen Schuldeputation um seines religiösen Bekenntnisses willen die Bestätigung nicht versagt

werden kann, auf die Wahl zum Mitgliede des Vorstandes einer christlichen Schule keine Anwendung findet. Denn beide Fälle sind in ihren Voraussetzungen wesentlich von einander verschieden. Eine städtische Schuldeputation hat sämmtliche Schulen der Stadt zu respiciren. Ihr liegt die Sorge auch dafür ob, daß das Schulbedürfniß für die Kinder der der Stadt angehörigen Juden befriedigt werde. Um dieser umfassenderen Aufgabe der Schuldeputation willen hat die Zulassung von Juden zu ihren Geschäften selbst dann, wenn in der betreffenden Stadt eigene jüdische Schulen nicht bestehen, kein principielles Bedenken. Anders dagegen verhält es sich mit dem Vorstande einer einzelnen Schule. Dieser hat mit der Befriedigung des Schulbedürfnisses für eine bestimmte Klasse von Staats-Angehörigen gar nichts zu thun. Seine Aufgabe erschöpft sich in der Sorge für die ihm anvertraute bestimmte Schule. Ist diese eine christliche, so hat ein Jude auch in ihrem Vorstande keine Stelle.

rc. rc.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 11764.

20) Ressortverhältnisse bei Concessionirung von Privatschulen. Confessionelle Privatschulen in Nassau.

Berlin, den 6. December 1871.

Den in dem Bericht vom 25. April d. J. von der Schuldeputation erhobenen Einspruch gegen die Concessionirung der N'schen Privatschule in N. kann ich nicht für begründet erachten.

Die Entscheidung über Ertheilung oder Versagung der Concession steht ressortmäßig der Königlichen Regierung zu, welche hierbei an das Votum der Schuldeputation nicht gebunden ist. Zu einer Beschwerde über die getroffene Entscheidung wäre ein Anlaß nur dann vorhanden gewesen, wenn die Königliche Regierung verabsäumt hätte, die Schuldeputation zur Sache zu hören.

Obwohl hiernach der Schuldeputation ein Recht, materiell selbständig Beschwerde zu führen, nicht anzuerkennen ist, will ich Ihr doch die Gründe nicht vorenthalten, aus denen die Entscheidung der Königlichen Regierung gerechtfertigt ist.

Die Ausführung, daß, weil dem öffentlichen Schulwesen im ehemaligen Herzogthum Nassau das Princip der Trennung nach Confessionen fremd sei, auch die Privatschule, als eine bloße Ergänzung der öffentlichen, nicht dem entgegengesetzten Princip folgen dürfe, ist als schlüssig nicht anzuerkennen.

Vielmehr kann, je stärker vermöge der Organisation der öffentlichen Schulen in Nassau dort das Bedürfniß zur Errichtung confessioneller Privatschulen für diejenigen hervortritt, welche auf eine confessionelle Erziehung ihrer Kinder Werth legen, um so weniger die Schulaufsichtsbehörde dem Anerkenntniß und der Berücksichtigung dieser Verschiedenheit bei der Concessionirung von Privatschulen sich entziehen, ohne den Schulzwang zu einer drückenden Fessel zu machen. Daß die Königliche Regierung das Bedürfniß richtig beurtheilt hat, beweist der Umstand, daß die neuconcessionirte Schule alsbald von 96 Schülerinnen besucht worden ist. Es kommt hinzu, daß dem mit Corporationsrechten ausgestatteten Institut der armen Dienstmägde Christi bereits im Jahre 1862 die Erlaubniß zur Errichtung einer Privatschule in Aussicht gestellt worden ist, woraus sich zugleich ergiebt, daß die Verfügung der Königlichen Regierung sich durchaus nicht im Widerspruch befindet mit derjenigen Behandlung, welche die frühere Herzogliche Regierung dem Nassau'schen Schulwesen hat zu Theil werden lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die städtische Schuldeputation zu N.
(im Regierungsbezirk Wiesbaden.)
U. 26113.

---

21) Geschäftskreis der Schuldeputationen.

(Centrbl. pro 1869 Seite 60 Nr. 13, — Seite 242 Nr. 81.)

Berlin, den 14. November 1871.

In der Schuldeputationssache von N. erwiedere ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 13. October cr. Nachstehendes.

Es ist bisher festgehalten, und kann auch jetzt nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Vorschriften der Städteordnung über den Geschäftskreis der städtischen Deputationen auf die Schuldeputationen nur in so weit zur Anwendung kommen, als es sich lediglich um städtische Interessen handelt, die mit der von der Schuldeputation im Auftrage der Regierung wahrgenommenen Schulaufsicht nicht in Collision treten.

Das innere Wesen der Schule, also auch vor allen Dingen die Handhabung der Disciplin über die Lehrer, gehört aber unbedenklich zu denjenigen Angelegenheiten, welche nicht ausschließlich städtische Interessen umfassen, und die daher als interner Natur nur von der Aufsichtsinstanz wahrgenommen werden dürfen.

Einen Urlaub hatte somit der Lehrer N. im vorliegenden Falle, insbesondere da die Schule in N. keinen Rector hat, unbe-

denklich bei der Schuldeputation nachzusuchen, resp. hatte er ebendahin von seiner Behinderung wegen Erkrankung Anzeige zu erstatten, und es genügte nicht, wenn derselbe sich deshalb an den den verstorbenen Ortsgeistlichen nur in geistlichen Amtshandlungen vertretenden Pfarrer N. zu N. wandte.

rc.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 26466.

22) Auszug aus dem Verwaltungsbericht des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums in Berlin über das Elementarschulwesen der Stadt Berlin für die Jahre 1868, 1869, 1870.

Neubauten und Erweiterung der Schulgebäude. Summa der dafür aufgewendeten Zuschüsse aus Staatsfonds.

Innerhalb der Berichtsperiode (von 1868 bis 1870) hat sich die Zahl der hiesigen Gemeindeschulen von 45 auf 53 und die Zahl der Schulclassen von 479 auf 615 vermehrt, indem 8 neue Gemeindeschulen und 136 Schulclassen zu den früher bestehenden hinzugetreten sind. Dieser Zugang vertheilt sich auf die einzelnen Jahre der Berichtsperiode folgendermaßen:

I. Im Jahre 1868.

4 evangelische Gemeindeschulen und zwar mit 24 Classen.
Außerdem wurden erweitert 7 Gemeindeschulen um 20 Classen.
Neue Schulhäuser bezogen 7 Gemeindeschulen.

II. Im Jahre 1869.

Eine Gemeindeschule mit 8 Classen.
Außerdem wurden erweitert 13 Gemeindeschulen mit 30 Classen.

III. Im Jahre 1870.

4 evangelische Gemeindeschulen mit 20 Classen.
Außerdem wurden erweitert 19 Gemeindeschulen mit 36 Classen.

Am Schlusse des Jahres 1870 unterrichteten in diesen Schulen:
508 Lehrer,
107 Lehrerinnen für den wissenschaftlichen Unterricht.
Außerdem waren in den Gemeindeschulen beschäftigt:
14 auf Kündigung mit einem Jahresgehalt von 200 Thlrn angestellte Hülfslehrer für den wissenschaftlichen Unterricht,
175 Handarbeitslehrerinnen und 26 Gehülfinnen für dieselben.

In den hiesigen Privatschulen fanden während der Berichtsperiode folgende Veränderungen statt:

Die Uebersicht pro 1865/67 wies nach 100 Privatschulen.

Die Uebersicht pro 1868/70 führt deren nur 95 auf. Es ist also eine Verminderung eingetreten von 5 Schulen.

Zu den Privatschulen gehören:

1) Höhere Knabenschulen	8
2) Mittel-Knabenschulen	16
3) Höhere Töchterschulen	32
4) Mittelschulen für beide Geschlechter	2
5) Privat-Elementar-Knabenschulen	4
6) Mittel-Töchterschulen	19
7) Privat-Elementar-Töchterschulen	5
8) Privat-Elementarschulen für beide Geschlechter . . .	9
Zusammen	95

Am Schlusse des Jahres 1870 befanden sich in den hiesigen Schulanstalten 50,943 Kinder, welche auf Rechnung der Commune unterrichtet wurden, während die Zahl derselben am Schlusse des Jahres 1867 nur 37,652 betrug.

An 737 Kinder läßt die Commune einen über das Gebiet der Gemeindeschule hinausgehenden Unterricht in Mittel- und höheren Privatschulen auf ihre Kosten ertheilen.

Dispensationen von Kindern vom Nachmittagsunterricht behufs Beschäftigung in Fabriken und Betriebswerkstätten kamen in der Berichtsperiode nur ganz vereinzelt vor. Die von den betreffenden Fabriken geforderten Nachweisungen der beschäftigten jugendlichen Arbeiter ergeben, daß die Fabrikbesitzer fast ausschließlich Kinder beschäftigen, welche entweder dem schulpflichtigen Alter bereits entwachsen, oder vom Schulunterricht gänzlich dispensirt sind.

Zu den in dem Vorstehenden aufgeführten Schulbauten sind aus Staatsmitteln keine Fonds gewährt worden.

Verbesserung des Lehrereinkommens und dazu aufgewendete Mittel.

Die in der „Uebersicht" als Verbesserung des Einkommens der Lehrer an den Gemeindeschulen aufgeführten 24,285 Thlr vertheilen sich auf die Berichtsjahre folgendermaßen:

1) im Jahre 1868	6450 Thlr
2) im Jahre 1869	8700 "
3) im Jahre 1870	9135 "
in Summa	24,285 Thlr.

Bei Feststellung des Normal-Besoldungs-Etats pro 1870/72 wurde vom 1. Januar 1870 ab den Hauptlehrern der Gemeindeschulen die Dienstwohnung statt wie bisher mit durchweg 100 Thlrn

mit 10 pCt ihres Gehalts berechnet, und ihnen außerdem freies Brennmaterial bewilligt.

Aus dem zu unserer Disposition stehenden Accise=Bonifications=Fonds sind an Elementarlehrer und Lehrerinnen gezahlt worden:

im Jahre 1868:	1216 Thlr	3 Sgr.	— Pf.	an 86	Empfänger;
im Jahre 1869:	1215 =	22 =	9 =	= 79	=
im Jahre 1870:	1206 =	2 =	6 =	= 83	=

Aus den höheren Orts uns überwiesenen Unterstützungsmitteln sind

im Jahre 1868:	42 Lehrer und Lehrerinnen	mit 500 Thlrn;
im Jahre 1869:	34 = = =	= 450 =
im Jahre 1870:	36 = = =	= 500 =

unterstützt worden.

Seitens der städtischen Verwaltung sind aus den Zinsen der Grüne'schen, Jonas'schen und Rösel'schen Legate bewilligt worden.

im Jahre 1868:	72 Lehrern	966 Thlr
im Jahre 1869:	75 =	966 =
im Jahre 1870:	75 =	966 =

in Beträgen von 10 bis 25 Thlrn.

Zu Prämien und Schulbüchern für Kinder der Gemeinde= und Privat=Elementarschulen wurden verwendet:

1868:	1102 Thlr	21 Sgr.	5 Pf.
1869:	1184 =	14 =	1 =
1870:	1502 =	15 =	1 =

Zur Beschaffung des in den Gemeindeschulen theilweise mangelnden Materials für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten wurden verausgabt:

1868:	138 Thlr.
1869:	50 =
1870:	210 =

Die zum Besten des hiesigen Armenschulwesens am Sonntage der Gedächtnißfeier für die Verstorbenen veranstaltete Kirchencollecte ergab

im Jahre 1868:	543 Thlr	27 Sgr.	— Pf.
im Jahre 1869:	527 =	2 =	5 =

Nachdem durch allgemeine Aufhebung des Schulgeldes in den hiesigen Elementarschulen den Gemeindeschulen der Character der Armenschulen genommen ist, fließt vom Jahre 1870 ab nach einem Beschlusse der Communalbehörden der Ertrag dieser Collecte in die Hauptstiftungskasse der hiesigen Armen=Direction, und wird zur Unterstützung armer Schulkinder mit Kleidungsstücken &c. verwendet, um ihnen den Besuch der Schule zu ermöglichen.

Verhalten der Gemeinde gegen ihre Schuleinrichtungen und Beweise ihrer Theilnahme für dieselbe.

Es darf behauptet werden, daß es in dem ganzen Staate keine Gemeinde giebt, an welche in Betreff der Erhaltung und der Fort=

bildung des Schulwesens so hohe Anforderungen gestellt werden, als an die hiesige.

Die Gründe dafür liegen vor Augen.

In einer Stadt, deren Bevölkerung jährlich durchschnittlich um 30,000 Einwohner wächst, sind die äußersten Anstrengungen und die besonnensten Maßnahmen erforderlich, um den wachsenden Schulbedürfnissen auch nur annähernd zu genügen. An diesen Bemühungen haben es die hiesigen Gemeindebehörden nicht fehlen lassen. Die Leistungen für das Elementarschulwesen übersteigen in der Berichtsperiode die Summe von 600,000 Thlrn. Namentlich hat die Gemeinde auch dadurch einen Beweis ihrer Fürsorge für das Elementarschulwesen gegeben, daß sie die Zahlung des Schulgeldes in den Gemeindeschulen und in den zur Zeit noch sie vertretenden Privat-Elementarschulen ganz aufgehoben hat. Welchen Einfluß diese Einrichtung auf das Gedeihen der Gemeindeschulen und auf ihre innere Entwickelung im Allgemeinen haben werde, läßt sich zur Zeit noch nicht vollständig übersehen. Schon jetzt aber hat sich herausgestellt, daß die Besorgniß derjenigen nicht eingetroffen ist, welche der Ansicht waren, daß das umsonst Dargebotene vielfach mißachtet werden, und daß daher Unregelmäßigkeit des Schulbesuchs die Folge der Unentgeltlichkeit des Unterrichts sein würde. Andrerseits aber haben innerhalb der Gemeindebehörden in der jüngsten Zeit Versuche sich geltend gemacht, die Fürsorge für die Herstellung von Gemeindeschulen zu hemmen und die Vermehrung von Privatschulen zu betreiben. Allein diese Versuche sind bis jetzt ohne durchgreifenden Erfolg geblieben. Vielmehr steht die Vermehrung der Gemeindeschulen auch für die nächste Zeit in sicherer Aussicht. Insonderheit haben innerhalb der Berichtsperiode die Communalbehörden sich mit der Frage beschäftigt, ob es nicht angezeigt und durch das je länger je deutlicher hervortretende Bedürfniß geboten sei, städtische Mittelschulen zu errichten. Der Stadtschulrath Hofmann hat in einer eigenen Schrift diese Frage auf Grund der hiesigen Verhältnisse einer eingehenden Erörterung unterzogen und sie schließlich bejaht unter der Voraussetzung, daß den Abiturienten dieser Schulen die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst zugesprochen werde. Von diesem Zugeständniß ist das weitere Vorgehen der städtischen Behörden in dieser Angelegenheit abhängig. Wir können vom Standpunkt der Schulverwaltung nur wünschen, daß die Errichtung von städtischen Mittelschulen zu Stande komme. Abgesehen von dem fühlbaren Bedürfniß, dem dadurch genügt würde, werden event. diese Anstalten auch dazu dienen, für die gleichartigen Privatanstalten mustergültige Vorbilder zu sein und Antrieb zur Errichtung gleicher Anstalten in andern großen Städten des Reichs zu geben.

Schulbesuch. Verhältniß der schulpflichtigen zu den die Schule wirklich besuchenden Kindern. Locale und allgemeine Hindernisse eines regelmäßigen Schulbesuchs. Mittel zu deren Beseitigung.

Wenn auch in diesem Bericht das Verhältniß der eingeschulten zu den schulpflichtigen Kindern nicht festgestellt werden kann, da die am 3. Dezember v. J. fällig gewesene Volkszählung nicht stattgefunden hat, so beweist doch die ganz abnorme Zunahme an eingeschulten Kindern, daß dies Verhältniß ein bedeutend günstigeres geworden ist. Während nämlich in dem Zeitraum 1865/67 in den Gemeindeschulen und in den Elementarschulen, welche Kinder auf Kosten der Commune unterrichten, 4813 Kinder eingeschult wurden, betrug diese Zahl in der Berichtsperiode 1868/70 11,301.

Diese außerordentliche Zunahme erklärt sich theils aus dem Fortfall des Schulgeldes in den Elementarschulen, ganz besonders aber aus der durch ihre Reorganisation hervorgerufenen bedeutend größeren Wirksamkeit der Schulcommissionen. Zum Wirkungskreise dieser Commissionen gehört nämlich in erster Reihe die Ermittelung der schulpflichtigen und noch schullosen Kinder. Während ihnen aber früher hierzu keinerlei Material geliefert wurde, weshalb die Erfolge auch nur sehr zweifelhaft sein konnten, ist nach ihrer Reorganisation folgendes Verfahren beobachtet worden.

Am Schlusse jedes Vierteljahrs reichen, nach Uebereinkommen mit dem hiesigen Polizei-Präsidium, die Polizei-Reviervorstände eine Nachweisung an die Schuldeputation ein, welche alle Veränderungen im Stande der schulpflichtigen Kinder des Polizei-Reviers enthält. Diese Veränderungsnachweisungen werden, da die Grenzen der Polizeireviere nicht mit denjenigen der Schulcommissionen zusammenfallen, von der Schuldeputation den betheiligten Schulcommissionen extractweise sofort zugesandt. Aufgabe der Schulcommissionen ist es nunmehr, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die namhaft gemachten Kinder bereits eingeschult sind, und wo dies nicht der Fall ist, die Einschulung derselben sofort zu vollziehen. Die Controle des Schulbesuchs der eingeschulten Kinder durch die Schulcommissionen hat nicht unwesentlich auf die Erreichung eines regelmäßigen Schulbesuchs eingewirkt. Um die hierdurch in Anspruch genommene Thätigkeit der bürgerlichen Mitglieder nicht zu sehr anzuspannen und dadurch eine Erschlaffung derselben herbeizuführen, ist in der revidirten Instruction für die Schulcommissionen die Bestimmung aufgenommen, daß die Zahl der Mitglieder einer Schulcommission — excl. der Vorsteher der Stadtbezirke — 20 bis 25 betragen darf, so daß eine nicht unerhebliche Vermehrung der Mitgliederzahl und damit eine geringere Belastung der einzelnen Mitglieder statthaben konnte, was ohne Zweifel eine

sorgfältigere und deshalb wirksamere Bearbeitung der Schulversäumnißanzeigen zur Folge gehabt hat.

An Schulversäumnißstrafen wurden verhängt:

1) im Jahre 1868: 7320 mit 4104 Thlrn,
2) im Jahre 1869: 13,454 " $9059\frac{1}{2}$ "
3) im Jahre 1870: 18,799 " $12,490\frac{1}{3}$ "

Auf eine Bedenken erregende vermehrte Vernachlässigung des Schulbesuchs kann nach dem Bericht der Schuldeputation aus diesen Zahlen nicht geschlossen werden; vielmehr erklären sich dieselben aus der bedeutenden Steigerung der Zahl der die hiesigen Elementarschulen besuchenden Kinder und aus dem in Gang gesetzten beschleunigten Strafverfahren.

Locale Ursachen können als die Ursache der vorkommenden Schulversäumnisse nicht angenommen werden; denn das unablässige Bemühen der städtischen Behörden ist darauf gerichtet, die neu entstehenden Stadttheile sofort mit Elementarschulen zu versorgen und hierdurch zu weite Schulwege zu verhüten. Aber unerwähnt darf nicht bleiben, daß die unabweisbare Zuziehung heranwachsender Kinder zu Hülfsleistungen in den Familien die unausgesetzte Anwesenheit der Kinder in den Schulstunden wesentlich erschwert, und daß derselben eben so wenig wie der Gleichgültigkeit gegen die von der Schule ausgehende Bildung in denjenigen Volksklassen, welche sich in einer beständigen Fluctuation befinden, in erfolgreicher Weise durch Geldstrafen und Polizeihaft gewehrt werden kann. Unbestreitbare Thatsache bleibt es jedoch, daß der überwiegende Theil der Berliner Gemeindeschuljugend an dem Schulunterricht regelmäßig Theil nimmt. Auch dürfen wir zu Gunsten der in Rede stehenden Verhältnisse anführen, daß unter den in den Ersatzjahren 1868/70 aus Berlin zur Einstellung gelangten Leuten Keiner ohne Schulbildung war.

Ein besonderer Zweig der Thätigkeit der Schulcommissionen, durch welchen gleichfalls die Erfolge des Unterrichts in den Elementarschulen gefördert und gesichert werden sollen, ist die Verabfolgung von Lehrmitteln an diejenigen die Volksschule besuchenden Kinder, deren Eltern mittellos sind. Zu diesem Behuf ist jeder der 40 Schulcommissionen eine Summe von 50 Thlrn jährlich zur Disposition gestellt. Vor der Aufhebung des Schulgeldes in den hiesigen Elementarschulen befand sich nämlich in jeder Gemeindeschule ein derartig umfangreiches eisernes Depot an Lehrbüchern, daß erforderlichen Falls jedem in der Schule befindlichen Kinde während der Unterrichtszeit leihweise ein Buch zur Benutzung gegeben werden konnte. Nachdem aber die Aufhebung des Schulgeldes in den Gemeindeschulen erfolgt war, konnte auch hierin eine zweckmäßige Aenderung eintreten. Die Haupt- und Classenlehrer wurden nämlich angewiesen, dahin zu wirken, daß jedes Kind mit den erforderlichen

Lehrbüchern versehen zur Schule komme, diejenigen Eltern aber, welche sich zur Beschaffung der Lehrbücher außer Stande erklären, an die Schulcommissionen zu verweisen. Erachten diese die betreffenden Eltern einer derartigen Unterstützung für bedürftig, besucht das Kind die Schule regelmäßig, so verabfolgt die Commission dem Kinde geschenkweise die erforderlichen Bücher. Auf diese Weise tritt in der Schule selbst der Unterschied zwischen den ganz oder weniger unbemittelten Kindern möglichst zurück, und auch das ärmste Kind kommt in den Besitz der erforderlichen Bücher. Um das vorhandene Bedürfniß rechtzeitig zu übersehen und zur Deckung desselben die erforderlichen Veranstaltungen treffen zu können, fordert die Schuldeputation vor den beiden Einschulungsterminen durch öffentliche Anschläge auf, bis zum 1. Februar resp. 1. August die Einschulungs-Anträge bei den Bezirksschul-Commissionen zu formiren. Reichen die vorhandenen Classen für das Bedürfniß nicht aus, so haben die Schulcommissionen der Schuldeputation sofort Anzeige zu erstatten, infolge deren sofort die erforderlichen Anordnungen getroffen werden.

Dienst- und außeramtliche Führung der Lehrer.

Ueber die Führung der Lehrer spricht sich die Schuldeputation in dem von ihr erstatteten Jahresbericht folgendermaßen aus:

„Die Dienstführung der Lehrer gereicht zu unserer Befriedigung. Der Classenunterricht weist in den meisten Schulen die günstigsten Erfolge nach, und die Schulzucht wird, einzelne Ueberschreitungen bei körperlichen Züchtigungen ausgenommen, in würdiger Weise geübt. Auch hat es nicht an Gelegenheit gefehlt, Zeugnissen eines regen Eifers nach Fortbildung und wissenschaftlichen Bestrebungen auf dem Gebiete des Volksschulunterrichts unsere Anerkennung auszusprechen. Im Allgemeinen zeigt der Berliner Elementarlehrer Sinn für das Schickliche und Wohlanständige, vermeidet Gesellschaften, die seinem Stande und Berufe nicht zur Ehre gereichen, gründet, wenn es nur irgend die Verhältnisse gestatten, bald einen eigenen Hausstand, bereitet sich dadurch zwar manche schwere Lebenssorge, findet aber in seinem Familienleben einen mächtigen Antrieb, sich auch außerhalb des Amtes in würdiger Weise zu führen."

Wir stimmen dieser Auslassung der Schuldeputation bei und erlauben uns Folgendes gehorsamst hinzuzufügen. Die Urtheile der Schulvorstände über die Lehrer der Elementarschulen, wie sie den über jede einzelne Schule zu erstattenden Jahresberichten beizufügen sind, lauten durchweg günstig. Wir haben innerhalb der Berichtsperiode nicht eine einzige Disciplinar-Untersuchung gegen einen Elementarlehrer zu führen Veranlassung gehabt.

Veranstaltungen zur Fortbildung der Lehrer. Parochial- und Bezirks-Conferenzen.

Als Veranstaltungen zur Fortbildung der Lehrer sind zu bezeichnen:

1) die von der Schuldeputation eingerichtete Bibliothek, welche fortdauernd vermehrt und von Lehrern und Lehrerinnen fleißig benutzt wird;
2) die Vertheilung der wichtigsten und interessantesten Volksschriften unter die Gemeindeschulen, um sie sämmtlichen an denselben angestellten Lehrern zugänglich zu machen;
3) die bis zum Wintersemester 1869/70 und während desselben fortgesetzten Lehrcurse in den naturkundlichen und mathematischen Lehrfächern;
4) die bei dem hiesigen Seminar für Stadtschulen befindliche, den Lehrern und Lehrerinnen zugängliche Bibliothek;
5) die bei dem hiesigen Seminar in jedem Winterhalbjahr veranstalteten Vorträge über pädagogische und didaktische Gegenstände;
6) die bei der hiesigen Bildungsanstalt für Lehrerinnen in jedem Wintersemester veranstalteten Vorträge;
7) die Lehrer-Conferenzen, welche nur während des Wintersemesters 1870/71 wegen der beabsichtigten Veränderung des für dieselben entworfenen Regulativs eine Unterbrechung erfahren haben.

Dieselben haben sich mit wichtigen pädagogischen Zeitfragen, mit Besprechungen über den Werth der Schulprämien, über körperliche Züchtigung in der Volksschule, über die Einführung von Lehrbüchern, welche für den Unterricht im Deutschen, in den Realien und in der Geometrie den Kindern in die Hände zu geben sein dürften, beschäftigt, und eine Durcharbeitung und Revision des Normal-Lehrplans für die hiesigen Elementarschulen sich zur Aufgabe gestellt. In Betreff dieser Conferenzen haben wir auf den Antrag der Schuldeputation genehmigt, daß die resp. Vorsitzenden der Lehrer-Conferenzen von der unterrichtlichen und disciplinarischen Thätigkeit der Conferenzmitglieder nähere Kenntniß nehmen können, und versprechen uns von dieser Einrichtung gute practische Erfolge und auf unmittelbarer Anschauung ruhende Berathungen.

Mädchenschulen. Anstellung von Lehrerinnen. Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Die Organisation besonderer Mädchenschulen in der Weise, daß das ganze Schulgebäude lediglich dem Zweck des Unterrichts und der Erziehung der weiblichen Jugend gewidmet ist, schreitet fort. Es bestehen bereits 12 Gemeinde-Mädchenschulen, in welchen sich keine Knabenabtheilung, und 13 Gemeinde-Knabenschulen, in denen

sich keine Mädchenabtheilung befindet. Die von den städtischen Behörden seit einigen Jahren begründete und in ihren Lehrkräften und Lehrmitteln, sowie in ihrem Local auf's Beste ausgestattete höhere Töchterschule (Victoriaschule) erfreut sich eines außerordentlichen Vertrauens seitens des betreffenden Publicums und ist in einem überaus raschen Wachsen begriffen. Sie zählte am Schlusse der Berichtsperiode 900 Schülerinnen, welche in 18 Classen vertheilt waren. Die Bedeutung dieser Schule erblicken wir nicht allein darin, daß sie einer so großen Anzahl von Schülerinnen einen wohlgeordneten und zweckmäßigen Unterricht gewährt, sondern nicht minder darin, daß sie für andere ähnliche Anstalten vorbildlich wird.

Die Wirksamkeit, welche in dieser Richtung die beiden hier bestehenden Königlichen und die beiden städtischen höheren Töchterschulen ausgeübt haben, ist unverkennbar.

Die Anstellung von Lehrerinnen für den wissenschaftlichen Unterricht in den Unter- und Mittelclassen der Elementarschulen erweist sich fortgehend als segensreich. Die Zahl der an den hiesigen Gemeindeschulen in dieser Weise thätigen Lehrerinnen betrug am Schlusse der Berichtsperiode 1865/67: 68; gegenwärtig beträgt die Zahl dieser Lehrerinnen 107. Die Beaufsichtigung des Handarbeitsunterrichts durch hierzu qualificirte Frauen und Jungfrauen aus den gebildeten Ständen wird mit Umsicht und mit erfreulichem Erfolge geübt. Die laute Anerkennung, welche die in den Gemeindeschulen gearbeiteten Lazaretgegenstände gefunden haben, darf als ein Zeugniß für die fruchtbare Fortentwickelung des Handarbeitsunterrichts in den Gemeindeschulen angesehen werden.

Im Laufe der Berichtsperiode ist die Prüfung als Handarbeitslehrerin abgelegt worden:

im Jahre 1868 von 45,
im Jahre 1869 von 39,
im Jahre 1870 von 45

Frauen und Jungfrauen.

In den 9 Erwerbschulen, welche seit ihrer Begründung vor 78 Jahren den Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu ihrem Hauptzweck haben, wurden am Schlusse der Berichtsperiode 624 Mädchen unterrichtet. Sie sind gegenwärtig nicht mehr so besucht, als sie es früher waren, da auch die städtischen Elementarschulen den Handarbeitsunterricht in ihren Lehrplan aufgenommen haben. Ob es unter diesen Umständen möglich sein wird, die genannten, zum Theil aus Beiträgen der Wohlthäter erhaltenen Anstalten in ihrem gegenwärtigen Umfange noch lange bestehen zu lassen, ist fraglich.

Fortbildungsanstalten.

Der Unterricht in den drei städtischen Fortbildungsanstalten wurde im Sommer 1870 in 90 Lectionen und in 98 Stunden, im

Winter 1870/71 in 78 Lectionen und 88 Stunden ertheilt. Die Zahl der an diesen Lectionen Theilnehmenden belief sich im Sommer 1870 auf 942, und im Winter 1870/71 auf 1000. Die Frequenz dieser Anstalten hat sich gegen das Vorjahr um 172 vermindert, eine Erscheinung, welche in den Kriegsereignissen des Jahres 1870/71 ihren zureichenden Grund findet. Die Kosten der Unterhaltung der drei Anstalten beliefen sich in dem letzten Berichtsjahr auf 3287 Thlr 14 Sgr. — Seit Jahren haben wir bei den städtischen Behörden das Bedürfniß einer Reorganisation dieser Anstalten in Anregung gebracht. Unsere wiederholten Aufforderungen, diese Sache zu erledigen, sind mit dem Hinweis darauf beantwortet worden, daß die Absicht vorliege, mit den zu errichtenden Mittelschulen Fortbildungsclassen zu verbinden, und daß daher vor Erledigung der auf Errichtung jener Anstalten gerichteten Anträge die Reorganisation der Fortbildungsanstalten noch anstehen müsse.

---

23) Auszug aus dem Verwaltungsbericht einer Königl. Regierung. (Städtisches Schulwesen. Schulaufsicht und Schulleitung. Leistungen der Schulen. Fortbildung der Lehrer.)

Das Schulwesen der Städte bedarf besonderer Aufsicht, wenn es in gesunder Entwickelung erhalten werden soll. — Städtischen Communen, welche den Werth der Bildung für die Entwickelung aller communalen Verhältnisse zu würdigen wissen, und deren Mittel nicht zu beschränkt sind, darf nachgerühmt werden, daß sie für die Hebung des Elementarschulwesens Opfer zu bringen sich haben willig finden lassen. Doch giebt es leider auch Stadtgemeinden selbst von größerem Umfange, welche es an der wünschenswerthen Fürsorge fehlen lassen, namentlich insofern, als sie die Forderung einer Aufbesserung der Elementarlehrergehälter auf alle mögliche Weise hinzuhalten versuchen und nur im Wege des Zwanges zu Opfern haben vermocht werden können. Wir verkennen nicht, daß die Unterhaltung des Schulwesens den Communen oft große Opfer auferlegt. Die zunehmende Bevölkerung macht die Einrichtung neuer Klassen, den Neubau von Schulhäusern und die Dotirung neu gegründeter Lehrerstellen in nicht zu langer Zeit immer wieder nöthig; oft rächen sich auch schwere Versäumnisse früherer Jahre.

Wenn aber städtische Bevölkerungen nicht müde werden, sich über die Regulative ungünstig zu äußern, obgleich ihnen dieselben vollkommen unbekannt sind, wenn sie sehr kategorisch für den Fortschritt auf dem Gebiete der Jugenderziehung eintreten und in Verkennung der gegebenen realen Verhältnisse unerfüllbare Leistungen

den Schulen zumuthen, so sollte doch die Willigkeit erwartet werden, für das Schulwesen jedes nur mögliche Opfer zu bringen. Der Gesichtspunkt aber, daß die auf die Jugendbildung verwendeten Mittel in den städtischen Budgets billig allen anderen Ausgaben vorgehen sollten, findet nur zu oft wenig Verständniß und Beachtung. Daher, von den Lehrerbesoldungen ganz abgesehen, die Erscheinung, daß man die Schülerzahl in den Klassen ungebührlich anwachsen zu lassen liebt, daß man die Baulichkeiten der Schulhäuser verfallen läßt, und daß selbst die zur Beschaffung der nothwendigen Lehrmittel erforderlichen Mittel nur mit Widerstreben bewilligt werden. Neben diesen Uebelständen leiden die städtischen Schulen wohl auch an einer mangelhaften Organisation, an unzweckmäßig entworfenen Lehrplänen, Mangel an geordnetem Zusammenwirken der einzelnen Lehrer und zu wenig energischer Leitung Seitens der Dirigenten derselben.

Die hervortretenden Schäden haben uns die Nöthigung auferlegt, den Stadtschulen unseres Verwaltungsbezirks eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es kam zunächst darauf an, die Schulen je nach den in den Städten vorhandenen Bevölkerungsschichten in verschiedene Kategorien zu sondern. Denn überall da, wo die Kinder wohlhabender und ärmerer Eltern eine gemeinsame Schule besuchen, kann der Uebelstand nicht ausbleiben, daß durch den unregelmäßigen Schulbesuch seitens der ärmeren Kinder, durch Mangel an den nöthigen Lernmitteln, durch die Unmöglichkeit, auch den häuslichen Fleiß für Schulzwecke in Anspruch zu nehmen, entweder das allgemeine Schulziel entsprechend herabgesetzt werden muß, um gleichmäßige Fortschritte zu ermöglichen, oder daß ärmere Kinder höchstens bis zu einer Mittelklasse aufsteigen und somit mit einer nicht abgeschlossenen und darum mangelhaften Bildung ins bürgerliche Leben übertreten.

Für die Organisation der Stadtschulen waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Für die Bildungsbedürfnisse des mittleren (gewöhnlichen) Bürgerstandes bedarf es einer angemessen abgestuften Hauptschule (allgemeine Stadtschule), in welcher die Geschlechter entweder von Anfang an getrennt unterrichtet werden, oder in denen die Geschlechter in den Elementarklassen, resp. auf der Unter- und Mittelstufe, ihren Unterricht gemeinsam empfangen, während auf der Oberstufe die Trennung der Geschlechter eintritt. In Städten von größerem Umfange sind nach Bedürfniß sogenannte Mittel- oder gehobene Schulen einzurichten, welche in allen Lehrobjecten weiter gehende Ziele erstreben, und in denen auch der Unterricht im Französischen gewöhnlich obligatorisch ist.

Wenn in kleineren Gemeinden höhere Bildungsbedürfnisse hervortreten, so ist dahin Einrichtung zu treffen, daß sich an die Elementarklasse anschließen

a. einige Klassen, welche die für den mittleren Bürgerstand erforderliche Bildung vermitteln, die eigentliche Hauptschule;
b. einige Klassen für Kinder, deren Eltern es auf eine höhere Bildung absehen. Diese Klassen verfolgen die Ziele einer Mittelschule und nehmen in der Regel auch fremdsprachlichen Unterricht (Lateinisch und Französisch) in ihren Lehrplan auf. In der Regel sollen sie auch die Vorbereitung für höhere Unterrichtsanstalten geben.

Für die Kinder der ärmeren Bevölkerung sind Nebenschulen einzurichten, die je nach Bedürfniß ein-, zwei- und dreiklassig sind, die sich aber niemals über vier Stufenklassen hinaus entwickeln dürfen, damit die Möglichkeit bleibt, daß alle Kinder den ganzen Kursus der Schule absolviren. Meist sind sie so organisirt, daß auf der Oberstufe die Geschlechter getrennt unterrichtet werden; erfordern es die Umstände, wie z. B. in Fabrikstädten, so wird nachgegeben, daß in der Oberklasse ein täglich dreistündiger Unterricht ertheilt wird. Die Unterrichtsziele sind im Interesse der Gründlichkeit auf das Nothwendige zu beschränken.

Nach diesen Gesichtspunkten sind die Stadtschulen unseres Verwaltungsbezirks organisirt.

Es sind überhaupt vorhanden:
21 gehobene Knabenschulen;
6 höhere Töchterschulen;
14 gehobene Töchterschulen;
19 gewöhnliche Stadtschulen für Knaben;
22 gewöhnliche Stadtschulen für Mädchen;
58 gewöhnliche Stadtschulen für gemischte Geschlechter;
24 Nebenschulen.

Auf Grund der Reorganisation des städtischen Schulwesens wurde eine durchgängige Revision der Lehrpläne vorgenommen, die um so nothwendiger war, da die Vertheilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf die einzelnen Lehrobjecte nicht selten unzweckmäßig, die Dauer der Kursen nicht geordnet, die Lehrgänge nicht gehörig abgestuft waren. Es wurde zugleich darauf Rücksicht genommen, die für die einzelnen Disciplinen maßgebenden Grundsätze im Einzelnen zu entwickeln, da sich ergab, daß in dieser Hinsicht viel Unklarheit herrschte und oft ganz verkehrte Wege eingeschlagen wurden. Wir dürfen erwarten, daß die Lehrer an Stadtschulen aus diesen Maßnahmen einen Antrieb empfangen haben, sich mit den Fragen ihres Berufes eingehender zu beschäftigen und falsche Wege in Zukunft zu vermeiden.

Ein vorzügliches Gewicht für das Gedeihen städtischer Schulanstalten ist auf eine einsichtige und energische Schulleitung zu legen.

Es kommt hier die Stellung der Rectoren und der Hauptlehrer

in Betracht. Die Stellung derselben zu der Schuldeputation und in specie zu den Revisoren war vielfach eine unklare und deshalb wenig ersprießliche. Nicht selten wurden bemerkte Mängel seitens der Rectoren damit entschuldigt, daß ihnen die Leitung der Schule gar nicht zustehe, sie also eine Verantwortlichkeit nicht zu tragen hätten. Aus diesen Wahrnehmungen entstand für uns die Nöthigung, die Stellung der Rectoren zur Schuldeputation, dem Local-Schul-Inspector, der Schule und ihren Lehrern eingehend durch besondere Dienstinstructionen zu regeln.

Es wurde als maßgebender Grundsatz festgehalten, daß den Rectoren die Leitung, der Schuldeputation aber nach der Instruction vom 26. Juni 1811 die Aufsicht über die Schule zustehe. Da die der Schuldeputation zustehenden Befugnisse als einer einheitlichen Aufsichtsbehörde thatsächlich sehr eingeengt worden waren, und das technische geistliche Mitglied derselben die Aufsicht über Interna der Schule ausschließlich für sich in Anspruch nahm, was namentlich in Städten, in denen zwei oder drei technische Mitglieder der Schuldeputation angehören, zu Unzuträglichkeiten führte, so haben wir Veranlassung genommen, die Stellung des technischen geistlichen Mitgliedes zur Deputation zu reguliren, ihm seine Stellung innerhalb, nicht neben oder über derselben anzuweisen, daneben aber die Pflichten desselben, als eigentlichen Revisors der Schule, genauer zu ordnen.

Entsprechend wurde die Stellung der Hauptlehrer geregelt.

Wir erlauben uns einige Auszüge aus dem von dem Seminardirector N., den wir mit dem Besuche einer Anzahl von Schulen in einer Superintendentur betraut hatten, wörtlich hier anzuführen.

Derselbe berichtet:

„Wo sich Kreis- und Local-Schul-Inspector der Schule mit Treue und Lust annehmen, da zeigt sich auch Theilnahme bei den Gemeinden, ihren Vorstehern und Familienvätern. An vielen Stellen hatten sich trotz der dringend nöthigen Erntearbeit Schulvorsteher oder Schulzen, auch andere Familienväter, eingefunden, um der angekündigten Revision beizuwohnen" 2c.

„Züge von Theilnahme für die Schule und ihre Leistungen sind dem Referenten auf dem Lande vielfach entgegengetreten und haben ihm die Meinung aufgenöthigt, daß solche Theilnahme der Gemeinden in demselben Maße wächst, als die Forderungen der Schulaufsichtsbehörde an die Leistungsfähigkeit der Gemeinden wachsen und je sorgfältiger und energischer auf Ausführung der Verordnungen seitens der Schulaufseher gehalten wird. Wenn der gemeine Mann des Volkes auch in vielen Fällen den Forderungen der Verwaltungsbehörde gegenüber sich spröde und widerwillig zeigt, weil

er, wie z. B. bei Anlegung von Aborten, die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit nicht sogleich einsieht, so kann doch mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß er, sobald ihm mit der nöthigen Zähigkeit die Leistung für das Gemeinwohl abgerungen ist, um so größere Theilnahme für das Werk haben werde. — Daß mit solcher Theilnahme an dem Schulhause und seiner Ausstattung auch die Forderungen wachsen, welche die Gemeinde an den Lehrer stellt, ist kein Schade, da ein treuer und tüchtiger Lehrer um so höher in der Achtung der Gemeinde steigen wird, je mehr die Leistungen im Innern des Schulhauses der äußeren Ausstattung entsprechen. Diese äußere Ausstattung der Schulhäuser und Unterrichtsräume hat Referent zu seiner großen Freude mit wenigen Ausnahmen in gutem Zustande gefunden. Es sind freilich hie und da noch einige alte niedrige Häuser vorhanden; doch war wenigstens in den Schulstuben für die nöthigen Lüftungseinrichtungen und Fenstervorhänge gesorgt. Eine beträchtliche Anzahl von Schulen empfahl sich durch Reinlichkeit und Ordnung, durch zweckmäßige Aufstellung der Karten und Lesetafeln, ja selbst durch ein kleines Maß von Schmuck.

In Bezug auf Erkenntniß der Unterrichtsziele, auf Vertheilung des Stoffes und der Unterrichtszeit machte sich fast überall Ordnung und Regelung geltend. Lehrpläne sind vorhanden; die Stoffe sind nach Jahres- und Halbjahrcursen meist richtig vertheilt, auch die den einzelnen Unterrichtsgebieten zu überweisende Zeit ist nach den darüber erlassenen Verordnungen eingetheilt. Es läßt sich deutlich erkennen, daß mit dieser strengen Eintheilung von Stoff und Zeit schon für die Unterrichtsarbeit eine sichere Grundlage gewonnen ist, und Referent hat die erfreuliche Wahrnehmung gemacht, daß in solchen Schulen, wo mit Verständniß und Willigkeit auf Grundlage einer geregelten Stoffbegrenzung und einer qualitativ richtigen Auswahl gearbeitet wird, nicht nur die Unterrichtsresultate höchst erfreulich sind, sondern auch eine für das practische Leben und seine Forderungen ausreichende, gesunde Volksbildung sich absetzt." 2c.

Es ist uns gelungen, der Vaterlandskunde, welche in Landschulen früher ungebührlich vernachlässigt wurde, zu der ihr gebührenden Stellung zu verhelfen; es wird kaum eine Schule geben, in welcher nicht das Nothwendige gelehrt wird. Sind auch bei schwachen Lehrern die Erfolge noch gering, so ist doch Hoffnung vorhanden, daß diese mit der Zeit sich steigern werden, wenn anders, wie angeordnet ist, bei allen Schulrevisionen das genannte Object zum Gegenstand der Prüfung gemacht wird.

Der revidirende Seminardirector berichtet:

„Nach einer Seite hin hat Referent Gelegenheit gehabt, herrliche Früchte des vaterländischen Geschichtsunterrichts wahrzunehmen,

nämlich in der patriotischen Erregung der Jugend und in der verständnißvollen Theilnahme für den deutsch-französischen Krieg. Es ist ja keinem Zweifel unterworfen, daß die großartigen Erfolge dieses Krieges nächst der militärischen Zucht und Kriegstüchtigkeit des Heeres auch vor allen Dingen der heldenmüthigen Tapferkeit und Opferfähigkeit jedes einzelnen Kriegsmannes zu verdanken sind. Begeisterung und Opferfreudigkeit im Kriege erwachsen aber nicht allein aus der soldatischen Ausbildung, sondern werden auch aus dem historischen Sinn des Volksgeistes geboren, und es darf mit vollem Rechte behauptet werden, daß die Pflege dieses historischen Sinnes durch den Unterricht in der vaterländischen Geschichte in höheren und in Volksschulen ein Verständniß des jetzigen Krieges mit herbeigeführt hat.

Mit großer Freude hat Referent bemerkt, daß die Lehrer überall, bis in die entlegenste Dorfschule hinein, bemüht sind, den Kindern die Kriegsereignisse mitzutheilen und ihren patriotischen Sinn zu pflegen. Nicht nur, daß die „Wacht am Rhein" in allen Schulen ertönte, sondern auch die Bekanntschaft mit den allerneuesten Ereignissen legt davon Zeugniß ab."

Die neuerlich den Elementarlehrern gewährten Gehaltszulagen machen es erklärlich, daß die Ansprüche der Schulgemeinden an die Leistungsfähigkeit der Lehrer sich vielfach gesteigert haben. Um dem berechtigten Verlangen der Gemeinden nach gut qualificirten Lehrern möglichst gerecht zu werden, haben wir unsererseits die Anforderungen bei den Wiederholungs-Prüfungen steigern zu sollen geglaubt. Es ist deshalb die Einrichtung getroffen worden, daß alle diejenigen Lehrer, welche an Stadtschulen Anstellung gefunden haben, oder die sich die Qualification zur Anstellung an städtischen Schulen erwerben wollen, in allen Lehrgegenständen ein umfänglicheres und tiefer begründetes Wissen nachzuweisen haben, insonderheit in der Geschichte der Pädagogik, der Literaturkunde, der Geschichte, Geographie, Mathematik und Naturkunde. — Entsprechend sind auch die Forderungen an die Landschullehrer verschärft worden.

---

24) Verfahren bei Besetzung von Lehrerstellen.

Oppeln, den 10. November 1871.

Bei der Besetzung neu errichteter und der Wiederbesetzung erledigter bereits bestehender Schulstellen ist es wiederholt vorgekommen, daß der seitens berechtigter Gutsherrschaften für die zu besetzende Stelle Gewählte sein früheres Amt verlassen und das neue angetreten hat, ohne unsere Genehmigung seiner Wahl, das Eintreffen seines Nachfolgers in dem bisherigen Amt, oder den Ablauf der Kündi-

gungsfrist, event. unsere Erlaubniß zum vorzeitigen Abgange von dem Amt abzuwarten.

Abgesehen von der Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens aus dem Grunde, weil es bestimmungswidrig ist, sind durch dasselbe so zahlreiche Unzuträglichkeiten in der Schulverwaltung entstanden, daß wir uns nicht darauf beschränken können, demselben in jedem Specialfalle entgegenzutreten, sondern genöthigt sind, den Betheiligten die betreffenden Bestimmungen allgemein in Erinnerung zu bringen, und deren Beachtung für die Folge zu verlangen.

Es geschieht dies in Nachstehendem.

1. Das Recht, einen Schullehrer für eine neu errichtete oder eine zur Erledigung gekommene bereits bestehende Lehrerstelle zu präsentiren (§. 1. des kathol. Schulreglements vom 18. Mai 1801) oder zu bestellen (§. 22. Th. II. Tit. 12. Allg. L. R. — Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. September 1812. — Verordnung vom 30. August 1816. — Instruction für die städtischen Schuldeputationen vom 26. Juni 1811 §. 20.) ist insofern begrenzt, als einerseits nur eine mit einem Zeugniß der Tüchtigkeit für die zu besetzende Stelle versehene Person gewählt werden darf (§. 1. des allegirten Schulreglements; §. 24. des Allg. Landrechts am angeführten Ort), — andererseits die für eine vacante Stelle seitens des Berechtigten gewählte Person von uns zu bestätigen ist. (Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 §. 18. a.; Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 II. 2.)

2. Wer daher nach den geltenden, oben allegirten Bestimmungen das Lehrerberufungs-Recht im Falle einer Stellen-Vacanz auszuüben befugt ist, hat die Verpflichtung, unsere Bestätigung der von ihm getroffenen Wahl einzuholen, nachdem er sich versichert hat, daß der Gewählte die ihm zugedachte Stelle anzunehmen bereit ist.

Dies hat in der Regel durch Vermittelung des zuständigen Königlichen Landrathsamts, und zwar unter Beifügung der Qualifications-Zeugnisse des Gewählten und seiner Annahme-Erklärung, möglichst bald nach eingetretener Stellenerledigung zu geschehen.

3. Das Königliche Landrathsamt ist verbunden, ohne Zeitverlust an uns, bei Vorlegung der betreffenden Schriftstücke, zu berichten, worauf unsererseits die Genehmigung der Wahl, zugleich unter Bestimmung des Termins für den Dienstantritt des Gewählten, ausgesprochen werden wird, wenn kein Hinderniß entgegensteht.

Kann die Genehmigung der getroffenen Wahl nicht erfolgen, so wird dies dem Berechtigten mitgetheilt werden und die Aufforderung zu einer anderweiten Wahl ergehen.

4. Die Ausfertigung und Einreichung der Vocation für den Gewählten kann zweckmäßig erst nach der von uns ausgesprochenen Bestätigung der Wahl erfolgen.

Die Aufforderung dazu wird in der Regel mit der Bestätigung der Wahl gleichzeitig an den Berechtigten ergehen.

5. Die Vocationen der Lehrer sind nach Vorschrift unserer Circular-Verfügung vom 10. Februar 1868, bei mehrklassigen städtischen Schulen zugleich unter Beachtung unserer Circular-Verfügung an alle Magisträte vom 17. November 1866 einzurichten und müssen unbedingt lauten.

Das Original derselben ist auf einen Stempelbogen für 15 Sgr. auszufertigen, von dem Berufungs-Berechtigten zu vollziehen, von dem Berufenen aber mit dem Annahme-Vermerk zu versehen.

Dem Original sind drei einfache Abschriften beizufügen, für deren Anfertigung der Berufungs-Berechtigte, eventuell durch den Berufenen zu sorgen hat.

6. Zu jeder Vocation ist ein Revenüen-Verzeichniß in vierfacher Ausfertigung erforderlich, das von den zur Unterhaltung der Schule resp. von den zur Gewährung des zugesicherten Stelleneinkommens Verpflichteten zu vollziehen und der Vocation beizuheften ist.

Für die Aufstellung und gehörige Vollziehung desselben hat zunächst der Berufungs-Berechtigte zu sorgen. Erforderlichen Falls hat er sich dieserhalb an das zuständige Königliche Landrathsamt zu wenden.

7. Endlich ist der Vocation noch der Ausweis des Berufenen über die Erfüllung seiner Militär-Dienstpflicht beizufügen.

8. Sämmtliche ad 5 bis 7 bezeichneten Schriftstücke sind dem zuständigen Kreis-Schulinspector resp. Superintendenten zu übersenden, welcher die Vocations-Abschriften zu beglaubigen (Circular-Verfügung vom 20. September 1864), demnächst aber sämmtliche Schriftstücke an das zuständige Königliche Landraths-Amt zu befördern und demselben zugleich anzuzeigen hat, ob er seinerseits gegen die Beschaffenheit derselben Ausstellungen zu machen, auch ob der Berufene die vorgeschriebene Wiederholungs-Prüfung bereits abgelegt habe.

9. Das zuständige Königliche Landraths-Amt ist verpflichtet, die den Vocationen beigehefteten Revenüen-Verzeichnisse nach ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die dieserhalb etwa erforderlichen Erörterungen, Verhandlungen und Berichtigungen vorzunehmen, demnächst aber die Vocationen nebst den zugehörigen Schriftstücken an uns zur Bestätigung einzureichen.

10. Unsererseits ist bestimmungsmäßig darüber zu befinden, ob die Anstellung des Berufenen provisorisch oder definitiv sein soll, und wird demgemäß die Bestätigung der Vocationen im ersteren Falle widerruflich, im letzteren aber ohne Vorbehalt ausgesprochen werden.

Indem wir wegen der Verpflichtung der Lehrer und Adjuvanten,

vor dem Abgange von ihren Stellen die vorgeschriebene Kündigungsfrist einzuhalten, auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 20. Februar 1857 und auf die Circular-Verfügung vom 30. Mai 1866 verweisen und deren Befolgung den Lehrern und Adjuvanten einschärfen, veranlassen wir die Herren Landräthe und Landrathsamts-Verweser, die gegenwärtige Circular-Verfügung durch die Kreisblätter zur Kenntniß der betheiligten Gutsherrschaften zu bringen. 2c.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Landräthe, Landraths-Amts-Verweser, Kreis-Schulinspectoren und Superintendenten, sowie an alle Magisträte des Regierungsbezirks.

25) Verhütung vorzeitiger Confirmation.

Hannover, den 2. Januar 1872.

Auf einer größeren Anzahl von Bezirkssynoden ist Klage erhoben über das Drängen nach vorzeitiger Confirmation, es sind Mittel und Wege gesucht, diesem Uebelstande zu wehren, es sind auch Anträge auf Abhülfe an unser Collegium gerichtet.

Nur erwünscht und lieb hat es uns sein können, daß diese Angelegenheit in solcher Weise mehrfältig zur Sprache gebracht ist, und daß dieser, auch von uns lebhaft beklagte Uebelstand als ein solcher auch von Kirchenvorstehern und weltlichen Synodal-Mitgliedern erkannt und gefühlt wird, und wir ergreifen gern diese Veranlassung, die Superintendenten, Pastoren, Lehrer, Kirchenvorsteher ernstlich aufzufordern, im Allgemeinen jenem Drängen mit Festigkeit entgegen zu treten, namentlich den betreffenden Eltern das zeitliche und ewige Heil ihrer von Gott ihnen anvertrauten Kinder dringend ans Herz zu legen und ihre Verantwortlichkeit, wenn ihr unverständiges Begehren Ursach wird, daß ihre Kinder der heilsamen Zucht und Unterweisung der Schule vorzeitig entnommen und unreif und mangelhaft ausgerüstet wider die Gefahren und Versuchungen der Welt diesen bloßgestellt werden.

Daneben weisen wir hin auf die in der fraglichen Beziehung bestehenden Vorschriften und Bestimmungen, wonach Dispensation vom confirmationsfähigen Alter nur aus *erheblichen* Gründen und nur solchen, vorgängig zu prüfenden, Kindern bewilligt werden darf, welche sich durch regelmäßigen Schulbesuch und Schulfleiß und, außer hinreichender Fertigkeit im Lesen, durch gute Religionserkenntniß *auszeichnen*. Hiernach genügt also nicht eine etwa zur Noth ausreichende religiöse Erkenntniß, womit man vielleicht bei volljährigen Confirmanden sich zufrieden geben kann und muß. Auch heben wir hervor, daß außerdem besondere, erhebliche Gründe vorhanden sein

müssen, welche die Ertheilung der Dispensation rechtfertigen, und wir stellen es dem pflichtmäßigen und gewissenhaften Ermessen der Superintendenten und Pastoren anheim, ob etwa ein zerrüttetes und verkommenes Hauswesen, notorische große Armuth, oder andere Verhältnisse die vorzeitige Confirmation eines Kindes nothwendig, oder doch dringend wünschenswerth machen, auch ob die Geistlichen für einen bestimmten Fall das Urtheil der Kirchenvorsteher einzuholen für dienlich erachten.

Bezüglich der oben gedachten vorgängigen Prüfung minorenner Confirmanden empfiehlt es sich, — obwohl die Confirmationsfähigkeit selbst, wie den Betreffenden ausdrücklich zu bemerken ist, hiervon nicht abhängt — daß die Superintendenten diese schon gleich nach Michaelis, bei Beginn des Confirmanden-Unterrichts vornehmen, um nach dem Ergebniß derselben und nach sorgfältiger Erwägung der in Betracht kommenden Umstände und Verhältnisse über die Zulassung zu jenem Unterrichte, oder die Aufnahme unter die Zahl der Confirmanden zu entscheiden und so in manchen Fällen zu verhüten, daß nicht die Kinder den Winter über vielleicht weite vergebliche Wege machen und den Schulunterricht unterbrechen, und daß nicht aus dem Besuche der Confirmanden-Stunden unbegründete Hoffnungen und Ansprüche auf Confirmation hergeleitet werden. Auf Grund dieser Prüfung und Erwägung ist in der Regel die Dispensation vom mangelnden Alter gleich zu ertheilen oder zu versagen. Im letzteren Falle sind die Kinder in den Confirmanden-Unterricht nicht mehr, oder wo das Brauch ist, nur noch als Zuhörer zuzulassen. Im ersteren Falle stehen sie den majorennen gleich, so daß ihr unzureichendes Alter nicht mehr in Betracht kommt. In einzelnen besonders zweifelhaften Fällen mag die Entscheidung vorbehalten bleiben, und die Dispensation erst auf Grund eines über die Fortschritte des Kindes im Laufe des Winters einzuziehenden Berichtes des Pastors oder auch, was jedoch thunlichst zu vermeiden ist, erst auf Grund der allgemeinen Ephoralprüfung ertheilt oder versagt werden.

Die Ephoren weisen wir an, die ganze Sache nach allen Seiten hin sorgsam im Auge zu behalten und sie da, wo es angemessen scheint, auf den Bezirkssynoden zu besprechen, um dadurch das Interesse der weltlichen Kirchenvorsteher für die Abstellung der auf diesem Gebiete unzweifelhaft vorhandenen Schäden zu wecken, und hoffen, daß es solchen allseitigen, nachhaltigen Bemühungen gelingen wird, jenem beklagenswerthen Drängen nach vorzeitiger Confirmation Einhalt zu thun.

Königlich Preußisches Consistorium.

An
die sämmtlichen Herren General- und Special-
Superintendenten des Consistorial-Bezirks.

26) Schulversäumniß wegen des Confirmanden- und Beicht-Unterrichts.

Marienwerder, den 28. October 1871.

In neuerer Zeit ist bei uns wiederholt darüber Beschwerde geführt, daß schulpflichtige Kinder an drei Tagen der Woche und noch häufiger die Schule versäumen, weil sie während der für den Schulunterricht bestimmten Zeit zum Confirmanden- oder Beicht-Unterricht gehen müssen. Wenn es nun auch in ausgedehnten Parochieen nicht gut zu vermeiden ist, daß die zum Confirmanden- oder Beichtunterricht gehenden Kinder an den für jenen Unterricht bestimmten Tagen aus der Schule fortbleiben, so kann es doch nicht in das Belieben der Pfarrer gestellt werden, wie oft sie derartige Schulversäumnisse veranlassen.

Im Einverständnisse mit dem Königlichen Consistorium der Provinz und mit den Herren Diözesan-Bischöfen bestimmen wir daher, daß schulpflichtige Kinder behufs Theilnahme an dem Confirmanden- oder Beichtunterricht nur an zwei bestimmten Schultagen in der Woche von dem Schulbesuch entbunden werden dürfen. Wollen Pfarrer häufiger als zweimal wöchentlich jenen Unterricht ertheilen, so muß derselbe in die schulfreie Zeit verlegt werden.

Für diejenigen Schulen, welche von Kindern verschiedener Confession besucht werden, empfiehlt es sich, daß die den Religionsunterricht ertheilenden katholischen und evangelischen Pfarrer in Betreff der beiden Unterrichtstage eine Vereinbarung treffen, und möglichst dieselben Wochentage für die Ertheilung des Unterrichts wählen, damit an den übrigen vier Schultagen ein regelmäßiger Schulbesuch stattfinde.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Local-Schul-Inspectoren beider Confessionen und an die sämmtlichen städtischen Schuldeputationen.

---

27) Förderung der Kleinkinder- und Warte-Schulen.

Oppeln, den 21. November 1871.

Nachdem in Folge unserer Circular-Verfügung vom 8. Mai pr. die Berichte über die im hiesigen Departement bestehenden Kleinkinderschulen eingegangen sind, eröffnen wir den Herren Landräthen, Superintendenten, Kreis-Schulen-Inspectoren und den Magisträten des Departements Nachstehendes.

Aus den Berichten geht hervor, daß die in Rede stehende Angelegenheit bisher nur in beschränktem Maße die öffentliche Aufmerk-

samkeit auf sich gezogen hat. Nur in 13 Städten befinden sich 21 (theils katholische, theils evangelische, theils gemischte) Kleinkinderschulen mit einer Kinderzahl von 1079 (440 Knaben und 639 Mädchen), auf dem Lande nur 2, mit zusammen 61 Kindern. In den bei weitem meisten wird ein Schulgeld gezahlt, welches in verschiedenen Abstufungen von $2\frac{1}{2}$ Sgr. bis zu 1 Thlr. monatlich steigt. Mit Ausnahme der von Klosterfrauen geleiteten und der beiden ländlichen Schulen, wird der Unterricht überall von Frauen oder Jungfrauen ertheilt, welche dadurch einen Theil ihres Unterhalts zu gewinnen suchen.

Von sogenannten Warteschulen oder Kleinkinderbewahranstalten für Kinder armer Eltern, welche den größten Theil des Tages durch Tagelöhner- oder Fabrikarbeit außer dem Hause zuzubringen genöthigt sind, finden sich nur 2 mit geringer Kinderzahl, obwohl gerade für solche Anstalten in den industriellen Bezirken unseres Departements ein dringendes Bedürfniß vorliegt.

Ohne in die Weiterentwickelung dieser Angelegenheit durch bindende Vorschriften eingreifen zu wollen, beschränken wir uns darauf, dieselbe der wohlwollenden Aufmerksamkeit der hierbei betheiligten und einflußreichen Instanzen nochmals angelegentlich zu empfehlen. Selbstverständlich kann auf diesem Gebiete nur im Wege der Freiwilligkeit etwas erreicht werden, und es wird darauf ankommen, da, wo das Bedürfniß vorhanden ist, durch Anregung, Belehrung und thunliche Förderung dem guten Willen hülfreich entgegen zu kommen. Auch wird in manchen Fällen die Privat- und Vereins-Wohlthätigkeit mit gutem Erfolge in Anspruch genommen werden können.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die Herren Landräthe, Superintendenten, Kreis-Schulen-Inspectoren und die Magisträte des Departements.

---

28) Hergabe des Schulbauholzes in der Provinz Preußen.

(Centrbl. pro 1871 Seite 628 Nr. 242. 1 und 2.)

Berlin, den 23. October 1871.

Die Königliche Regierung deutet in dem Bericht vom 8. v. M., den in meinem Erlaß vom 8. Mai d. J. gemachten Vorbehalt der Observanz bezüglich des zu Schulbauten frei zu gewährenden Holzes irrthümlich. In dortiger Provinz ist die schulordnungsmäßige Regel der Anspruch der Gemeinde auf freies Bauholz (ohne Ausnahme des Füllholzes, Schrotholzes 2c.). Nicht die Gemeinde hat also zu be-

weisen, daß sie Füllholz observanzmäßig zu fordern habe, sondern die Königliche Regierung, wenn Sie das Füllholz weigert, hat zu beweisen, daß Sie observanzmäßig liberirt sei.

Dieser Beweis steht der Königlichen Regierung im vorliegenden Fall nicht zur Seite, da nicht nachgewiesen ist, daß die Gemeinde N. bisher Füllholz schon wiederholt gefordert, die Königliche Regierung sie damit zurückgewiesen und letztere sich während einer zur Bildung der Observanz erforderlichen Zeit dabei beruhigt hat. Die Erstattung des Werths des Fachwerksholzes im Jahr 1837 hat einen verschiedenen Rechtsgrund, und ist daher hier nicht entscheidend.

Die Königliche Regierung hat somit der Gemeinde N. jetzt nach meinen Verfügungen vom 8. Mai und 19. Juli d. J. Erstattung für das zur Reparatur des in Füllholz errichteten Schulhauses erforderliche Holz aus dem Patronatsbaufonds zu leisten.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
(in der Provinz Preußen.)
U. 23653.

---

29) Holzvergütung bei dem Massivbau von Schulhäusern in der Provinz Preußen.

(Centrbl. pro 1871 Seite 628 Nr 242.)

Berlin, den 24. November 1871.

Auf den Bericht vom 31. August d. J. in der Schulbau-Sache von N. und auf die Recursbeschwerden rc. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 10. Februar d. J. aus den darin angeführten durch die Recurrenten nicht entkräfteten Gründen hierdurch bestätigt.

Im §. 45. ad 1. der Provinzial-Schul-Ordnung vom 11. December 1845 ist bei den massiv ausgeführten Schulbauten nur die Vergütung desjenigen Holzes vorgeschrieben, welches gegen den Fachwerks-Bau erspart wird, und diese Vergütung wird nach erfolgter Bauausführung auch im vorliegenden Fall festgestellt und angewiesen werden. Dagegen ist der Antrag der Recurrenten auf Gewährung der Vergütung für das bei dem Massivbau gegen den Bau in Gehrsaß ersparte Holz gesetzlich nicht zulässig.

rc.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
(in der Provinz Preußen.)
U. 22753.

---

30) Baupflicht bei Errichtung eines Aborts auf einem vereinigten Küster- und Schulgehöft.

(cfr. Centrbl. pro 1870 Seite 119.)

Berlin, den 28. November 1871.

Auf den Bericht vom 8. September d. J.,
betreffend die Umzäunung des Küster- und Schulgehöfts zu N. sowie die Errichtung eines Aborts auf demselben,
und auf die Recursbeschwerde der Schulgemeinde N. vom 24. Juli d. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 8. desselb. M. aus den nicht entkräfteten Gründen desselben hierdurch bestätigt.

Da vorliegend, abweichend von dem durch den Recursbescheid vom 31. Juli cr. entschiedenen N'er Fall*), der bereits vorhandene Abort allein für den Küster und Lehrer bestimmt ist, so stellt die Anlage eines zweiten, für den Gebrauch der Schulkinder bestimmten Appartements als ein Erweiterungs-Bau ausschließlich im Schul-Interesse sich dar, hinsichtlich dessen die Baulast nach dem §. 3. des Gesetzes vom 21. Juli 1846 sich regelt.

2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 22794.

---

31) Nichtberücksichtigung der in streitigen Bausachen in der Recursinstanz bezüglich der Beitragspflicht neu angeführten Thatsachen und Beweismittel.

Berlin, den 29. November 1871.

Auf den Bericht vom 29. Juli d. J., betreffend die Baulichkeiten auf dem Küster- und Schulgehöft zu N., und auf die Recursbeschwerde der Kirchen- und Schulgemeinde N. vom 13. Juli d. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 15. Juni d. J. hierdurch bestätigt.

Nach dem Ergebniß der in erster Instanz gepflogenen Verhandlungen erscheint die angefochtene Entscheidung der Königlichen Regierung gerechtfertigt. Die in der Recurs-Instanz aber zur näheren Begründung der behaupteten Observanz neu angeführten Thatsachen und Beweismittel können im Hinblick auf das Wesen und den Zweck des Interimisticums in streitigen Bausachen und auf die Analogie der gegenwärtigen Bestimmungen über den Recurs in

*) Centralbl. pro 1871 Seite 565 Nr. 212.

Civilsachen — cfr. §. 6 des Gesetzes vom 20. März 1854 (Gesetz-Sammlung S. 115) — in dem jetzigen Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Es hat demnach, wie geschehen, entschieden werden müssen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 20414.

---

32) Rechtsweg bei Rückforderung gezahlter Schulbeiträge.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu P. erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu B. angehörigen Proceßsache

des Hauslehrers, Kandidaten der Theologie R., Klägers,
wider
die evangelische Schulgemeinde zu K., Verklagte,
betreffend Rückforderung gezahlter Schulbeiträge,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Candidat der Theologie R. hatte nach Inhalt seiner unter dem 10. November 1870 gegen die Schulgemeinde zu K. bei dem Kreisgerichte zu B. erhobenen Klage die ihm unter Androhung der Execution abgeforderten Schulbeiträge mit — Thlrn nebst — Sgr. Executionsgebühren an die Schulkasse zu K. bezahlt. Indem er aufstellte, daß er als Hauslehrer, welcher bei dem Rittergutsbesitzer R. gegen ein Honorar in Gelde und freie Station mit beiderseitiger vierteljährlicher Kündigung engagirt sei, zu den Hausvätern im Sinne des §. 29. II. 12. A. L. R. nicht gehöre, trug er dahin an, zu erkennen,

daß er in seiner Stellung zu den Schulunterhaltungskosten beizutragen nicht verpflichtet und demgemäß die verklagte Schulsocietät schuldig sei, die von ihm erzwungenen Schulbeiträge von — Thlrn zurückzuzahlen und sämmtliche Kosten zu tragen.

Durch Contumacial-Urtheil vom 5. December 1870 erkannte das Kreisgericht diesem Antrage gemäß. Nachdem das Urtheil unter

dem 13. December 1870 der Verklagten in Ausfertigung zugestellt war, erhob die Königliche Regierung durch Beschluß vom 7./19. Januar 1871 den Competenz-Conflict. Das Kreisgericht zu B. hielt, weil ein Recursgesuch gegen das Urtheil noch nicht eingelegt sei, die Einstellung des Verfahrens für unstatthaft. Nachdem unter dem 7. Februar 1871 der Schulvorstand den Recurs eingelegt hatte, stellte das Königliche Appellationsgericht durch Verfügung vom 4. März 1871 das Rechtsverfahren ein.

Seitens des Verklagten ist eine Erklärung nicht eingegangen. Der Kläger hält den Competenz-Conflict für unbegründet, da er seine Verpflichtung, zu den Schulabgaben beizutragen, aus dem Grunde bestritten habe, weil er nicht Hausvater sei, darüber aber, wer Hausvater sei, nur der Richter entscheiden könne, indem es sich hier lediglich um Interpretation einer landrechtlichen Bestimmung handele.

In Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Königl. Appellationsgerichts war der Competenz-Conflict für begründet zu erachten. Denn die Schulbeiträge, deren Rückzahlung den Gegenstand der Klage bildet, sind dem Kläger, wie dieser auch selbst anführt, auf Grund des §. 29. II. 12. A. L. R. auferlegt worden; sie beruhen daher auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit.

Wegen solcher Abgaben findet nach §. 15 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 der Rechtsweg nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Angaben der Fall ist. Daß aber einer der besonderen Gründe der Befreiung von der Abgabe vorliege, wegen welcher nach den Vorschriften der §§. 79. 4 bis 8. II. 14. A. L. R. bei öffentlichen Abgaben das rechtliche Gehör gestattet ist, hat Kläger nicht behauptet.

Berlin, den 14. October 1871.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.
(Unterschrift.)

Inhaltsverzeichniß des Januar-Heftes.

Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten S. 1.

1) Verpflichtung zur Aufbringung von Lehrerpensionen; Eigenschaft der Elementarlehrer als Beamte im mittelbaren Staatsdienst S. 4. — 2) Gnadenzeit für die Hinterbliebenen von Beamten S. 4. — 3) Zuziehung von Sachverständigen zu Sitzungen eines Collegiums S. 5.

4) Stellung der Staats-Regierung zu der Frage über das Dogma der Infallibilität in ihren practischen Consequenzen S. 6. — 5) Zeit des Dienstaustritts der Hülfslehrer an höheren Unterrichts-Anstalten S. 10. — 6) Schulzeugnisse zum Zweck der Zulassung zur Portepeefähnrichs-Prüfung S. 10. — 7) Abhaltung des Probejahrs an höheren Bürgerschulen S. 12. — 8) Größe der Turnhallen S. 13. — 9) Kurze Mittheilungen: 1 u. 2. Geschenke für Gymnasien und deren Schüler. 3. Friedensgesellschaft zu Potsdam S. 14.

10) Methodische Grundsätze für Ertheilung des Seminar-Unterrichts S. 16. — 11) Bedeutung der Seminarien und ihres Lehrerstandes S. 17. — 12) Seminarbesuch der Candidaten der Theologie in der Provinz Schleswig-Holstein S. 20. — 13) Institut für Kirchenmusik in Berlin S. 20. — 14) Form der Zeugnisse für Candidaten des Elementarschulamts S. 21. — 15) Gewährung ausreichender Besoldungen an Elementarlehrer S. 28. — 16) Zahlungstermin für Lehrerbesoldungen; Gnadenzeit für die Hinterbliebenen von Lehrern S. 29.

17) Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens S. 30. — 18) Strafgesetz und Schulzucht S. 33. — 19) Unzulässigkeit der Wahl von Juden in den Vorstand christlicher Schulen S. 36. — 20) Ressortverhältnisse bei Concessionirung von Privatschulen S. 37. — 21) Geschäftskreis der Schuldeputation S. 38. — 22) Elementarschulwesen in Berlin S. 39. — 23) Auszug aus dem Verwaltungsbericht einer Königl. Regierung S. 48. — 24) Verfahren bei Besetzung von Lehrerstellen S. 53. — 25) Verhütung vorzeitiger Confirmation S. 56. — 26) Schulversäumniß wegen des Confirmanden- und Beicht-Unterrichts S. 58. — 27) Förderung der Kleinkinder- und Warte-Schulen S. 58. — 28) Hergabe des Schulbauholzes in der Provinz Preußen S. 59. — 29) Holzvergütung bei dem Massivbau von Schulhäusern S. 60. — 30) Baupflicht bei Errichtung eines Aborts für ein vereinigtes Küster- und Schulgehöft S. 61. — 31) Nichtberücksichtigung der in streitigen Bausachen in der Recurs-Instanz bezüglich der Beitragspflicht neu angeführten Beweismittel S. 61. — 32) Rechtsweg bei Rückforderung gezahlter Schulbeiträge S. 62.

Benutzung des Inhalts des Centralblatts ist erwünscht; es wird um gefällige Angabe der Quelle gebeten.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 2. Berlin, den 29. Februar **1872.**

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem seitherigen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Staats-Minister Dr. von Mühler, unter Belassung des Titels und Ranges eines Staats-Ministers, die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen;

sowie den Geheimen Ober-Justiz-Rath Dr. Falk zum Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu ernennen.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

33) Verwendungen aus dem Patronats-Baufonds.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Aus Anlaß des von Jahr zu Jahr zunehmenden Anschwellens der Ausgabereste bei den etatsmäßigen Patronats-Baufonds der Königlichen Regierungen, und um demselben nicht meinerseits noch durch weitere vorbehaltlose Bewilligung von außerordentlichen Zuschüssen aus dem gleichartigen Centralfonds Vorschub zu leisten, bestimme ich hierdurch, daß solche Zuschüsse wieder an den letztgedachten Fonds abgeführt werden, wenn sie nach zwei Jahren noch nicht zu den Zwecken verwendet worden sind, für welche ihre Bewilligung erfolgt ist. Auch ist darauf zu halten, daß für Bauten, deren Ausführung mehrere Jahre verlangt, die Baukosten nur ratenweise, soweit sie für das nächste Jahr erforderlich werden, nachgesucht und verwendet werden und nicht bis zur Sammlung der ganzen Bedarfssumme in der Regierungs-Hauptkasse reservirt bleiben.

Die Königliche Regierung hat daher jetzt diejenigen Restausgaben, welche zwei Jahre alt geworden sind, feststellen und behufs Ablieferung an den Central-Patronats-Baufonds in dem Final-Abschluß der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung in Abgang stellen zu lassen, auch davon mir Anzeige zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N. ꝛc.
E. U. 28409.

---

34) Incompetenz der Domänen-Rentämter in Schulverwaltungs-Angelegenheiten.

Berlin, den 31. Januar 1872.

Die Meinungsverschiedenheit, welche nach dem Berichte vom 21. November pr. zwischen der Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen und des Innern über die Competenz des Prinzlichen Rentamts zu N. zur Festsetzung der dem Schulzen N. zu N. wegen verweigerter Erledigung einer die Beschaffung des Schulbrennholzes betreffenden Anweisung angedrohten Geldstrafe besteht, hat mir Veranlassung gegeben, mit dem Herrn Minister des Innern in der Sache in Communication zu treten, welcher sich damit einverstanden

erklärt hat, daß diese Competenz in dem vorliegenden Fall nicht anerkannt werden kann.

Als Ausfluß einer Disciplinargewalt kann die gedachte Strafverfügung nicht aufgefaßt werden, da das Gesetz den Domainen-Rentämtern eine Befugniß zur Anwendung von Disciplinarstrafen gegen die ihnen untergeordneten Beamten und Behörden überhaupt nicht beigelegt hat. Auch aus dem Gesichtspunkte der „polizeilichen Executivstrafe" läßt sich das Vorgehen des Domainen-Rentamtes nicht rechtfertigen. Polizeiliche Executivstrafen können die Domainen-Rentämter nur innerhalb ihres polizeilichen Geschäftskreises zur Anwendung bringen. (Rescript vom 4. Juli 1850. Verw.-Minist.-Blatt Seite 211.)

Zu diesem Geschäftskreise sind jedoch Schulverwaltungs-Angelegenheiten, insbesondere die Beschaffung des Schulbrennholzes, nicht zu rechnen.

Die gegentheilige Annahme der Abtheilung des Innern findet in der Allerhöchsten Verordnung vom 26. December 1808, welche bei Begrenzung des Ressorts der Regierungen die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht den Landespolizei-Angelegenheiten zuzählt, keine Begründung.

Es tritt hinzu, daß für die Provinz Preußen die Vorschriften der Schulordnung vom 11. December 1845 (Gesetz-Sammlung de 1846 Seite 1) in Betracht kommen, nach welchen (§. 28.) die nächste Aufsicht über die Elementarschulen auf dem Lande dem Schulpatron und dem betreffenden Pfarrer mit dem Schulvorstande obliegt, die Oberaufsicht (nach §. 37.) der Regierung und deren Organe: dem Landrathe und dem Kreisschul-Inspector gebührt. Die Domainen-Rentämter und die Ortspolizeibehörden gehören hiernach nicht zu den in Schulverwaltungs-Sachen competenten Behörden. Nur die Festsetzung und Beitreibung der Schulversäumnißstrafen ist als mehr polizeilicher Natur den Ortspolizeibehörden durch den §. 4. a. a. O. übertragen.

Der Ansicht der Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, daß das Domainen-Rentamt dem Ortsschulzen N. gegenüber nur in seiner Eigenschaft als Vertreter der höchsten Patronatsherrschaft auf die rechtzeitige Lieferung des Schulholzes habe einwirken können, aber als Stellvertreter des Patrons ebensowenig in der Lage sei, mit Strafbefehlen vorzugehen, wie der Patron selbst, muß daher beigetreten werden.

Der Umstand, daß eben dasselbe Rentamt auf anderen Gebieten eine Executivstrafgewalt besitzt, ist bezüglich der Competenzfrage für das Gebiet des Schulwesens ohne Bedeutung. Die Functionen und Befugnisse des Rentamts in seiner Eigenschaft als Vertreter des Schulpatrons und diejenigen in seiner Eigenschaft als Inhaber der Ortspolizeigewalt sind vollständig von einander

getrennt zu halten, und ist dasselbe insbesondere nicht für berechtigt zu erachten, die Befugnisse, welche ihm nur in seiner letztgedachten Eigenschaft zustehen, in Angelegenheiten geltend zu machen, welche in den Kreis der ihm in seiner anderen Eigenschaft obliegenden Geschäfte fallen.

Da hiernach die fragliche Straffestsetzung wegen Incompetenz der festsetzenden Behörde nicht zu Recht besteht, so veranlasse ich die Königliche Regierung, die Erstattung der auf Grund derselben eingezogenen Geldstrafe von 2 Thlrn zu bewirken, und den Schulzen N. bei Rückgabe der Anlage seiner Vorstellung vom 2. Juli pr. hiernach zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
(in der Provinz Preußen.)
U. 790.

II. Akademien und Universitäten.

35) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1871 Seite 122 und Seite 409.)

I. Königliche Stiftung.

a.

Berlin, den 9. Januar 1872.

Auf den Bericht des Directoriums der Königlichen Akademie der Künste vom 20. v. M. u. J. genehmige ich, daß für das Jahr 1872 eine akademische Preisbewerbung in der Geschichtsmalerei veranstaltet und die Bekanntmachung darüber nach der durch die Verfügung vom 28. Januar 1865 bestätigten Fassung des Programms erlassen werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Directorium der Königlichen Akademie der Künste hier.
U. 32694.

---

b.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Preisbewerbung der Königlichen Akademie der Künste ist für die Geschichtsmalerei bestimmt. Um zur Concurrenz zugelassen zu werden, ist erforderlich, daß der Aspirant alle zu seinem Fach gehörigen, sowohl theoretischen als practischen in der akademischen Verfassung vorgeschriebenen Studien auf einer der Königlich preußischen Kunstakademien oder dem Städelschen Institut zu Frankfurt a. M. gemacht habe. Es darf ferner derselbe das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Die Anmeldungen zur Theilnahme müssen schriftlich bis Freitag, den 22. März d. J., an das Directorium der Akademie gemacht werden. Die Anmeldung muß begleitet sein von Attesten über Alter und Geburtsort, sowie über den Besuch der oben angeführten Kunstinstitute. Die Prüfungsarbeiten beginnen am Montag, den 8. April, früh 8 Uhr. Die Hauptaufgabe wird am Montag, den 15. April, ertheilt, und die im Akademiegebäude auszuführenden Gemälde müssen am Donnerstag, den 18. Juli d. J. dem Inspector der Königlichen Akademie übergeben werden.

Die Zuerkennung des Preises, bestehend in einer Pension von jährlich 750 Thalern auf zwei auf einander folgende Jahre zu einer Studienreise nach Italien, erfolgt in öffentlicher Sitzung der Akademie am 3. August d. J. Ausländern kann nur ein Ehrenpreis zu Theil werden.

Berlin, den 24. Januar 1872.

Directorium und Senat der Königlichen Akademie der Künste.

Im Auftrage: O. F. Gruppe.

Ed. Daege.

II. Michael Beersche Stiftung.

1. Bewerbung um den Michael Beerschen Preis erster Stiftung.

Die diesjährige Concurrenz um den Preis der Michael-Beerschen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion ist für Geschichtsmalerei bestimmt. Die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen des Concurrenten überlassen. Die Bilder müssen ganze Figuren enthalten, aus denen akademische Studien ersichtlich sind, in Oel ausgeführt sein, und in der Höhe nicht unter 3 Fuß, in der Breite nicht unter $2\frac{1}{3}$ bis $2\frac{1}{2}$ Fuß betragen.

Der Termin für die Ablieferung der Bilder an die Königliche Akademie ist auf den 11. Juli d. J. festgesetzt, und haben nach den Bestimmungen des Statuts die Concurrenten gleichzeitig einzusenden:

1) Eine in Oelfarben ausgeführte Skizze, darstellend: Joseph von seinen Brüdern verkauft. 1. Buch Mosis, Kapitel 37.

2) Mehrere Studien nach der Natur, sowie Compositions-Skizzen eigener Erfindung, welche zur Beurtheilung des bisherigen Studienganges des Concurrenten dienen können.

Die eingesandten Arbeiten müssen mit folgenden Attesten versehen sein:

1) Daß der namentlich zu bezeichnende Concurrent sich zur jüdischen Religion bekennt, ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 30. Jahr nicht überschritten hat und Zögling einer deutschen Kunstakademie ist.

2) Daß die eingesandten Arbeiten von dem Concurrenten selbst erfunden und ohne fremde Beihülfe von ihm ausgeführt worden sind, in welcher Hinsicht jedoch eine nachträgliche Prüfung nöthig befunden werden kann.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 750 Thalern zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich 8 Monate in Rom aufhalten und unter Beifügung eigener Arbeiten über seine Studien an die Akademie der Künste halbjährlichen Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Akademie am 3. August d. J.

2. Bewerbung um den Michael Beerschen Preis zweiter Stiftung.

Die diesjährige Concurrenz um den Michael-Beerschen Preis zweiter Stiftung, zu welcher Bewerber aller Confessionen zuzulassen sind, ist für Bildhauer bestimmt. Die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen des Concurrenten überlassen, die Composition kann in einem runden Werk oder einem Relief, in Gruppen oder in einzelnen Figuren bestehen, nur müssen dieselben ganze Figuren enthalten, und zwar für runde Werke nicht unter 3 Fuß, das Relief aber soll in der Höhe nicht unter $2\frac{1}{3}$ und in der Breite nicht unter 3 Fuß messen.

Es haben außerdem die Concurrenten gleichzeitig einzusenden:

1) Eine in Relief modellirte Skizze, darstellend: Thetis bringt dem Achill die Waffen, Ilias XIX.

2) Einige Studien nach der Natur, welche zur Beurtheilung des bisherigen Studienganges des Concurrenten dienen können.

Der Termin für die Ablieferung der concurrirenden Arbeiten an die Königliche Akademie ist auf Donnerstag, den 11. Juli d. J., festgesetzt. Die eingesandten Arbeiten müssen mit glaubwürdigen Attesten versehen sein, aus denen hervorgeht: 1) daß der Bewerber ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 30. Jahr nicht überschritten hat; 2) daß derselbe seine Studien auf einer deutschen Akademie gemacht hat; 3) daß die eingesandten Arbeiten von dem Bewerber selbst angefertigt und ohne fremde Beihülfe von ihm

ausgeführt worden sind, in welcher Hinsicht jedoch eine nachträgliche Prüfung nöthig befunden werden kann.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 750 Thalern zu einer Studienreise nach Italien, unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich 8 Monate in Rom aufhalten und unter Beifügung eigener Arbeiten über seine Studien an die Königliche Akademie halbjährlichen Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Akademie am 3. August d. J.

Berlin, am 24. Januar 1872.

Directorium und Senat der Königlichen Akademie der Künste.
Im Auftrage: O. F. Gruppe.
Ed. Daege.

---

36) Prorectorat bei der Universität zu Königsberg.

(Centrbl. pro 1871 Seite 210 Nr. 74.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 30. Januar d. J. die von dem General-Concil der Universität zu Königsberg vollzogene Wahl des ordentlichen Professors Dr. Nitzsch zum Prorector der Universität für das Studienjahr von Ostern 1872 bis dahin 1873 bestätigt.

---

37) Gebrauch der deutschen Sprache bei Preisaufgaben der Universitäten.

(Centrbl. pro 1867 Seite 267 Nr. 98.)

Auf den Antrag der philosophischen Facultät vom 7. d. M. will ich den §. 80. Ihrer Statuten vom 29. Januar 1838 hiemit dahin abändern, daß es künftighin der philosophischen Facultät freistehen soll, für die Beantwortung der von Ihr zu stellenden Preisaufgaben den Gebrauch der Deutschen Sprache alsdann zu gestatten, wenn Sie der Ansicht ist, daß das Thema der Abhandlung besser in deutscher als in lateinischer Sprache behandelt werden kann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die philosophische Facultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hier.

U. 31700.

---

38) Zahl der Promotionen auf den Universitäten und der Akademie zu Münster während des Jahres von Michaelis 1870 bis dahin 1871.

(Centrbl. pro 1871 Seite 157 Nr. 49.)

Universität resp. Akademie zu	Zahl der rite Promovirten: in der evangelisch-theologischen Facultät: Doctorgrad	in der evangelisch-theologischen Facultät: Licentiatengrad	in der katholisch-theologischen Facultät: Doctorgrad	in der katholisch-theologischen Facultät: Licentiatengrad	in der juristischen Facultät: Doctorgrad	in der medicinischen Facultät: Doctorgrad	in der philosophischen Facultät: Doctorgrad	Ueberhaupt	Außerdem Ehren-Promotionen: Zahl	Außerdem Ehren-Promotionen: Facultät
Berlin	.	.	—	—	8	19	13	40	1 3	medic. Facult. philos. "
Bonn	.	.	.	.	2	7	8	17	2 2	evang.-theol. Facult. — Doctorgrad. jurist. Facult.
Breslau	.	.	.	.	1	5	12	18	3 2	jurist. Facult. philos. "
Göttingen	.	1	—	—	8	1	43	53	2	evang.-theol. Facult. — Doctorgrad.
Greifswald	.	.	—	—	.	7	4	11	.	
Halle	.	1	—	—	.	2	34	37	1 2	evang.-theol. Facult. — Doctorgrad. jurist. Facult.
Kiel	.	.	—	—	1	1	2	4	2 1	jurist. Facult. philos. "
Königsberg	.	.	—	—	.	1	2	3	2	philos. Facult.
Marburg	.	2	—	—	1	3	5	11	3 1 2	evang.-theol. Facult. — Doctorgrad. jurist. Facult. medic. "
Münster	—	—	1	2	—	—	4	7	1	kath.-theol. Facult. — Doctorgrad.
Summe	.	4	1	2	21	46	127	201	30*)	

*) und zwar: 8 in den evangl.-theolog. Facultäten — Doctorgrad.
1 " " kathol.-theolog. " — desgl.
10 " " juristischen " — desgl.
3 " " medic. " — desgl.
8 " " philosoph. " — desgl.
= 30.

39) Summarische Uebersicht der im Prüfungsjahr 1870—71 bei der Ober-Examinations-Commission und den medicinischen und pharmaceutischen Examinations-Commissionen der Königlich Preußischen Universitäten geprüften Doctoren und Candidaten der Medicin und Candidaten der Pharmacie.

	Bei den Examinations-Commissionen									
	Berlin.	Königsberg.	Greifswald.	Breslau.	Halle.	Kiel.	Göttingen.	Marburg.	Bonn.	Summa.
1. Doctoren und Candidaten der Medicin										
sind aus dem vorigen Jahre wieder in die Prüfung getreten	25	10	11	24	2	—	8	6	—	86
neu zugelassen	35	13	10	2	19	—	4	5	15	103
Zusammen	60	23	21	26	21	—	12	11	15	189
Davon haben die Prüfung als Arzt bestanden:										
mit der Censur „vorzüglich gut"	—	2	—	—	—	—	—	—	1	3
do. „sehr gut"	6	5	2	2	3	—	1	2	1	22
do. „gut"	29	7	3	10	7	—	5	9	13	83
Zusammen	35	14	5	12	10	—	6	11	15	108
Nicht bestanden resp. zurückgetreten	25	9	16	14	11	—	6	—	—	81
2. Candidaten der Pharmacie:										
aus dem vorigen Jahre	3	—	1	—	—	2	4	2	—	12
neu zugelassen	40	—	8	36	11	1	12	22	16	146
Zusammen	43	—	9	36	11	3	16	24	16	158
Davon haben die Prüfung als Apotheker bestanden:										
mit der Censur „vorzüglich gut"	1	—	—	2	—	—	—	—	1	4
do. „sehr gut"	17	—	3	14	3	1	9	8	9	64
do. „gut"	16	—	4	18	7	2	6	16	4	73
Zusammen	34	—	7	34	10	3	15	24	14	141
Nicht bestanden resp. zurückgetreten	9	—	2	2	1	—	1	—	2	17

Digitized by Google

40) Nichtzulassung von Personen weiblichen Geschlechts zu den Vorlesungen der medicinischen Facultät.

(Centrbl. pro 1871 Seite 352 Nr 126.)

Ew. Excellenz erwiedere ich ergebenst auf den gefälligen Bericht vom 12. September d. J., daß ich mich durch die Ausführungen des General-Concils der dortigen Königlichen Universität nicht veranlaßt finden kann, eine Abänderung der Statuten Behufs Zulassung von Personen weiblichen Geschlechts zu den Vorlesungen der medicinischen Facultät und deren Hülfswissenschaften in Antrag zu bringen, da ich zur Zeit weder das Bedürfniß, weibliche Aerzte auszubilden, anerkennen, noch auch, dieses Bedürfniß vorausgesetzt, den Vorschlag des Concils für den geeigneten Weg zur Erreichung des beabsichtigten Ziels ansehen kann.

Ew. Excellenz stelle ich ganz ergebenst anheim, dem General-Concil von dieser Entscheidung Kenntniß zu geben.

von Mühler.

An
den Königlichen Universitäts-Curator rc.
U. 23549.

---

41) Kurze Mittheilungen.

Weltausstellung zu Wien im Jahr 1873.

Die Commission für die im Jahr 1873 zu Wien stattfindende Weltausstellung hat für die Entwürfe der fünf verschiedenen Medaillen, welche als Auszeichnungen vertheilt werden sollen, einen Concurs für Künstler aller Länder ausgeschrieben. Hiervon sind durch die Herren Minister für Handel rc. und der geistlichen rc. Angelegenheiten die Königliche Akademie der Künste zu Berlin sowie die Königlichen Kunst-Akademien zu Königsberg, Düsseldorf und Cassel unterm 29. Januar d. J. mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt worden, daß die näheren Bedingungen der Concurrenz durch den Reichsanzeiger*) und die Norddeutsche Allgemeine Zeitung zur Veröffentlichung gelangen.

*) in Nr. 27 vom 31. Januar 1872 Seite 588.

III. Gymnasien und Realschulen.

42) Beurtheilung der Abiturienten-Arbeiten an höheren Unterrichts-Anstalten durch die Wissenschaftliche Prüfungscommission.

Berlin, den 5. Januar 1872.

Die von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium unter dem 3. December v. J. der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommission zu Bonn übersandten Remonstrationen, zu welchen der Director und zwei Lehrer eines rheinischen Gymnasiums sich über die seitens der Commission erfolgte Begutachtung von Abiturientenarbeiten der betreffenden Anstalt bestimmt gefunden haben, sind mir von ersterer mitgetheilt worden und veranlassen mich in Berücksichtigung ähnlicher Vorkommnisse der letzten Jahre zu nachstehenden Bemerkungen:

In der zu Ende des ersten Decenniums dieses Jahrhunderts eingeleiteten Reorganisation des preußischen höheren Schulwesens tritt die Absicht hervor, an zwei vorzugsweise wichtigen Punkten desselben, bei der Zulassung zum Lehramt und bei dem Urtheil, wie weit von den einzelnen Gymnasien das allen gesteckte Ziel erreicht wird, die Schulverwaltung durch eine wissenschaftliche Instanz zu unterstützen. Der Gedanke, daß es zweckmäßig sei, für beide bezeichnete Stellen wissenschaftliche Principien gegenwärtig zu erhalten, bedarf keiner Rechtfertigung, und hat sich in seiner langjährigen Ausführung durchaus bewährt. Ein unmittelbares Verhältniß zu den einzelnen Anstalten haben die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen nicht: die Vermittelung geschieht durch die Königlichen Provinzial-Schulcollegien. Demgemäß gelangen die Abiturienten-Prüfungsverhandlungen durch letztgenannte Aufsichtsbehörde an die für die Provinz bestellte Wissenschaftliche Prüfungscommission, und deren darüber abgegebene Gutachten gehen auf demselben Wege den einzelnen Anstalten zu. Auf solche Weise ist vorgesehen, daß neben dem von der Wissenschaftlichen Prüfungscommission lediglich vom rein sachlichen und objectiven Standpuncte aus abzugebenden Urtheil über die Abiturientenarbeiten auch diejenigen billigen Rücksichten ihre Stelle finden können, zu welchen die Aufsichtsbehörde sich etwa durch ihr näher bekannte besondere Verhältnisse einer Anstalt oder eines Lehrers veranlaßt sieht. Sie hat deshalb die Befugniß erhalten, die Revisionsurtheile, soweit sie denselben nicht beizutreten vermag, zu modificiren. Was dann den Anstalten selbst als Gutachten über die Abiturientenarbeiten zugefertigt wird, haben dieselben sich als das Urtheil, worin Wissenschaftliche Prüfungscommission und Provinzial-Schulcollegium über-

einstimmen, unbedingt zur Weisung und Nachachtung dienen zu lassen.

Das dargelegte Verhältniß wird in den vorerwähnten Remonstrationen völlig verkannt. Die betreffenden Lehrer glauben bei der Entschuldigung, welche sie theils in der Kürze der ihnen für die Durchsicht der Arbeiten gelassenen Zeit, theils in körperlichen Hemmungen für sich haben mögen, gegenüber den pflichtmäßigen Ausstellungen der Wissenschaftlichen Prüfungscommission nicht nur selbstzufrieden sich beruhigen zu können, sondern dieser Auffassung auch in einer unziemlichen Entgegnung einen Ausdruck geben zu dürfen. Ich kann dies Verhalten nur mißbilligen. Selbst wenn die angedeuteten Entschuldigungsgründe der Wissenschaftlichen Prüfungscommission bekannt gewesen wären, durfte dies auf ihr Urtheil über unbeachtet gelassene Fehler, über Vernachlässigungen in den Accenten, in der Orthographie und dergleichen mehr keinen Einfluß haben. Und da die Wissenschaftliche Prüfungscommission nicht nur über den Werth der Arbeiten an sich, sondern auch über die Schätzung derselben seitens des Lehrers zu urtheilen hat, so muß sie auch verlangen können, daß klar ersichtlich und consequent zu unterscheiden sei, was von ihm für einen wirklichen Fehler, was für eine entschuldbare Ungenauigkeit angesehen wird; auch sollte sie billiger Weise nur auf Dank zu rechnen haben, wenn sie auf übersehene Entlehnungen aus Büchern, auf befremdliche Uebereinstimmungen zwischen den Arbeiten und dergleichen mehr hinweist.

Ein Urtheil über die Zweckmäßigkeit der Aufgaben gehört ferner unzweifelhaft zu den Befugnissen der Commission, und man sollte es ihr nur Dank wissen, daß sie darauf aufmerksam macht, wenn z. B. bei Dictaten entweder alle grammatischen Schwierigkeiten vermieden, oder wenn solche im andern Extrem geflissentlich zu sehr gehäuft sind.

Die seit einiger Zeit besonders eingehend gehaltenen Revisionsbemerkungen über die deutschen Aufsätze können bei unbefangener Aufnahme und entgegenkommendem Verständniß für den schwierigen Unterricht, um welchen es sich dabei handelt, und dessen Erfolge an nicht wenigen Schulen noch viel zu wünschen übrig lassen, von großem Nutzen sein. Es ist Thatsache, daß die Deutschen Aufsatzthemata nicht selten eine Lebenserfahrung voraussetzen, welche die Jugend nicht haben kann, so daß sie dadurch zu leerer Phrasenhaftigkeit und unjugendlichem Moralisiren verleitet wird. Wenn die Revision derartige Mißgriffe anmerkt, und in den Ausarbeitungen den Mangel an logischem Zusammenhang, an Klarheit in den Begriffen, an Correctheit und Angemessenheit des Ausdruckes aufdeckt, so wird der Schule damit ein wesentlicher Dienst geleistet, und insbesondere auch auf die Nothwendigkeit hingewiesen, einer gedankenlosen und oberflächlichen Auffassung der Themata entgegenzuarbeiten,

die Erfordernisse eines guten Stils den Schülern zu deutlichem Bewußtsein zu bringen, und den oft vernachlässigten Uebungen an dem logischen Gehalt der Sprache eine verstärkte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Ich kann nur wünschen, daß von den höheren Schulen, die es angeht, solche Anregungen dankbar und pflichtmäßig benutzt werden, und daß dazu auch in der dortigen Provinz das Zusammenwirken des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums und der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommission sich immer fruchtbarer erweisen möge. Zu dem Ende beauftrage ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, das Vorstehende den Prüfungscommissionen sämmtlicher rheinischer Gymnasien und Realschulen zur Nachachtung mitzutheilen, und Seinerseits darauf zu halten und dazu zu helfen, daß der darin ausgedrückten Intention mehr und mehr entsprochen werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Coblenz.
U. 32125.

---

43) Dispensation von der Maturitätsprüfung bei Zulassung zum Examen pro facultate docendi.

Berlin, den 25. Januar 1872.

Auf die Eingabe vom 13. d. M. dient Ihnen zur Erwiederung, daß in Preußen bei dem Examen pro facultate docendi die Dispensation von der Beibringung eines Maturitätszeugnisses ausnahmsweise nur in solchen Fällen gewährt wird, wo für einen speciellen Unterrichtsgegenstand, namentlich für die neueren Sprachen durch einen Aufenthalt in England und Frankreich, nachweisbar eine vorzügliche Lehrbefähigung erworben ist. Dagegen ist bei der kundgegebenen Absicht, die allgemeinen Unterrichtsgegenstände wie Geschichte, Geographie, Deutsch u. a. in höheren Schulen zu lehren, die Vorlegung eines Maturitätszeugnisses bei der Prüfung für das Lehramt unerläßlich. Nach diesem Grundsatz, von welchem bisher nicht abgewichen worden ist, kann Ihr Dispensationsgesuch nicht genehmigt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
den Schulamtscandidaten Herrn N. zu N.
U. 2721.

44) Gebühren bei der an höheren Unterrichtsanstalten abgehaltenen Prüfung behufs Zulassung zum Portepeefähnrichs-Examen.

Berlin, den 10. Januar 1872.

Auf den Bericht vom 6. November v. J., die Zulassung zur Portepee-Fähnrichsprüfung betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß hinsichtlich der Gebühren, welche für die auf Grund der Circular-Verfügung vom 28. October v. J. (U. 18691.)*) an Gymnasien oder Realschulen 1. O. abgehaltenen Prüfungen erhoben werden, ebenso zu verfahren ist, wie es bei den Prüfungen fremder Maturitäts-Aspiranten an den Anstalten derselben Kategorien geschieht.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 32183.

45) Verhütung des Wirthshausbesuches seitens der Schüler höherer Unterrichts-Anstalten.

Breslau, den 16. November 1871.

Mit Bezug auf unsere an die Herren Gymnasial-Directoren gerichtete Circular-Verfügung vom 11. Juli c., betreffend den verbotenen Wirthshausbesuch rc. der Schüler, sehen wir uns veranlaßt, die Herren Directoren unter abschriftlicher Mittheilung eines hierauf bezüglichen Erlasses des Königlichen Ober-Präsidiums von Schlesien vom 8. Juli 1824 gleichzeitig auf die über das Verbot des Besuchs von Wirthshäusern seitens der Schüler höherer Unterrichts-Anstalten bestehenden Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierungen zu Breslau vom 22. December 1824 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Breslau pro 1825 Seite 31), zu Liegnitz vom 16. Februar 1840 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Liegnitz pro 1840 Seite 62) und zu Oppeln vom 29. November 1857 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Oppeln pro 1857 Seite 348) hinzuweisen und Denselben zugleich aufzugeben, falls Sie von derartigem verbotenen Schülerverkehr in Schanklocalen Kenntniß erhalten, hiervon der betreffenden Polizeibehörde Anzeige zu machen, damit diese nicht nur die Bestrafung der resp. Wirthe herbeiführe, sondern die letztern auch, wozu §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 265) die

*) Centralbl. pro 1872 Seite 10 Nr. 6.

Befugniß giebt, zur Namhaftmachung der betheiligten Schüler behufs deren disciplinarer Bestrafung erforderlichen Falls nöthige.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Herren Directoren der sämmtlichen Gymnasien, Realschulen I. Ordnung und Seminarien in der Provinz Schlesien, der Königlichen Ritter-Akademie in Liegnitz und der Progymnasien in Ohlau und Groß-Strehlitz.

Bekanntmachung.

Die Erhaltung eines wohlgeordneten, einfachen und stillen Lebens unter den Schülern der höhern Unterrichts-Anstalten ist so wichtig für deren ganze wissenschaftliche und sittliche Ausbildung, daß es eine ernste Pflicht aller Verwaltungs-Behörden an den Orten, wo sich Gymnasien und höhere Stadtschulen befinden, ist, auch ihrerseits den Bemühungen der Vorsteher und Lehrer dabei zu Hülfe zu kommen.

Einer der wesentlichsten Punkte, welcher ihre vorzügliche Aufmerksamkeit verdient, ist das Besuchen der Wirths- und Schankhäuser durch die Schüler jener Anstalten, ohne alle Aufsicht und oft sogar zu größeren, lärmenden Gesellschaften vereinigt.

Obwohl dieser Mißbrauch schon von Seiten der Schulen durch die Disciplinar-Gesetze verboten ist, so ist die Controle der Lehrer allein doch meistentheils nicht hinreichend, sondern es ist die Mitwirkung der Polizei-Behörden nothwendig.

Diese werden es sich daher angelegen sein lassen, nicht nur solche Gesellschaften, wo sie sich finden sollten, zu stören, sondern, wozu sie hierdurch autorisirt werden, allen Wirthen und Inhabern von Schänk- und Wirthshäusern u. s. w. an den Orten der höheren Unterrichts-Anstalten und in der unmittelbaren Nähe derselben, es zur strengen Pflicht zu machen, daß sie keine Schüler dieser Anstalten bei sich aufnehmen, außer wenn sie in Gesellschaft ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrer sind, und die Disciplinar-Gesetze der Schule es gestatten.

Die Wirthe, welche dagegen handeln, sind mit einer angemessenen, und im Wiederholungsfalle mit steigender Polizeistrafe zu belegen.

Da übrigens den Schülern der bezeichneten Unterrichts-Anstalten, besonders der obern Klassen, nicht verwehrt sein soll, auf größeren Spaziergängen in einer bestimmten Weite von ihrer Stadt in ein ländliches Wirthshaus einzukehren, um eine Erfrischung zu genießen, so wird nach der Oertlichkeit bei jeder Schule bestimmt werden müssen, in welchem Umkreise vom Orte obiges Verbot gelten solle.

Die Scholarchate und Vorstände der Anstalten haben hierüber die nöthigen Bestimmungen, in Vereinbarung mit den Lehrern, zu treffen und den Polizei-Behörden anzuzeigen. Sollten sich jedoch in einzelnen Fällen auch in solchen entfernteren Wirthshäusern Gesellschaften bilden, welche aus den Grenzen der Mäßigkeit und Ordnung heraustreten, so ist auch deren Besuch den Schülern zu verbieten, und die Wirthe sind von der Polizei-Behörde anzuhalten, dieselben nicht wieder aufzunehmen.

Wenn sich, indem der Besuch der öffentlichen Häuser im Orte und seiner Nähe aufhört, vielleicht in den Wohnungen einzelner, besonders auswärtiger Schüler, andere lärmende und Unordnung veranlassende Gesellschaften bilden sollten, so sind die Hauswirthe gehalten, den Lehrern davon Anzeige zu machen. Thun sie dieses nicht, oder begünstigen gar jene Gesellschaften, selbst wenn sie von den Lehrern gewarnt sind, so sollen die Directoren und Rectoren der Unterrichts-Anstalten das Recht und die Pflicht haben, den Schülern das Wohnen in solchen Häusern zu verbieten und die Angehörigen derselben vor ihnen zu warnen.

Ueber die Ausführung dieser auf höheren Befehl erlassenen Verordnung haben die Vorstände der Gymnasien in hiesiger Provinz, mit Ausnahme der Gymnasien in der Stadt Breslau, dem Königlichen Consistorio der Provinz binnen 2 Monaten Bericht zu erstatten.

Breslau, den 8. Juli 1824.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

46) Resultate aus der Revision eines Schullehrer-Seminars.

1) Es ist nicht gerechtfertigt, daß das Schullesebuch nicht gleich beim Beginne des Seminarunterrichtes in Gebrauch genommen wird. Einmal bedürfen die neu eingetretenen Seminaristen durchaus der Anleitung zu einem guten und sinngemäßen Lesen, und das um so mehr, da es die Präparandenbildung in dieser Hinsicht sehr fehlen läßt; sodann aber ist es wichtig, den Zöglingen auch einen inhaltreichen prosaischen und poetischen Stoff zuzuführen. Endlich ist auch die Anleitung zum Gebrauch des Schullesebuchs für den späteren

practischen Schuldienst von ganz besonderer Wichtigkeit. — Die Einführung in die Methode des Schreiblesens ist besser in das zweite Semester zu verlegen und kann erst rechten Erfolg haben, wenn die Zöglinge selbst reichlich in gutem Lesen geübt worden sind.

2) Da namentlich in der Landschule das Lesebuch auch in den Dienst der weltkundigen Lehrfächer gestellt werden muß, so ist es nothwendig, daß das Seminar hierauf in den bezüglichen Lehrobjecten gebührend Rücksicht nimmt. — Freilich kann sich eine Lehrerbildungsanstalt mit den in einem Schullesebuch enthaltenen realen Lehrstoffen nicht begnügen; sie muß vielmehr wesentlich darüber hinausgehen, auch jedes einzelne Lehrobject nach den seiner Natur entsprechenden Gesetzen behandeln. Das schließt aber nicht aus, daß das Seminar an geeigneter Stelle auch das Lesebuch heranzieht und thatsächlich zeigt, wie der Lehrer dasselbe für die Realien nutzbar zu machen hat. Das für die Volksschule in dieser Hinsicht zu beobachtende Verfahren besteht darin, daß der Lehrer von den Kindern ein Lesestück zu Hause durchlesen läßt, daß er demnächst den Inhalt desselben frei vorträgt resp. veranschaulicht, endlich dasselbe in der Schule lesen läßt und durch einige Kernfragen sich überzeugt, ob der Inhalt aufgefaßt ist.

3) Die Anweisung zur Ertheilung des Schreibleseunterrichts ist künftig erst im 2ten Semester zu betreiben.

4) Es ist wünschenswerth, in dem Unterricht der deutschen Grammatik nur die nothwendigen und wesentlichen Gebiete, diese aber gründlich, zu treiben und durch Uebung zum unverlierbaren Eigenthum zu machen.

5) Der geographische Unterricht muß künftig mit der Heimathskunde beginnen. Die Betrachtung des Globus hat sich mit Rücksicht auf die Zwecke der Schule noch einfacher zu gestalten. Weitergehende, für den künftigen Lehrer bestimmte Belehrungen sind als solche kenntlich zu machen.

6) Die von einzelnen Seminaristen gemachten, das Ergebniß des Unterrichts fixirenden Notizen waren weder sorgfältig genug geschrieben, noch correct dargestellt, enthielten auch Schiefheiten.

Es wird sich empfehlen, wie theilweise schon geschieht, die Ergebnisse der unterrichtlichen Belehrung am Schlusse der Stunde in einigen wenigen Sätzen zu formuliren und von den Zöglingen dieselben sauber und correct zu Papier bringen zu lassen. Die anzustellenden Wiederholungen sind daran anzuknüpfen und werden geeignet sein, die Zöglinge zu befähigen, den Lehrstoff mit größerer Selbständigkeit sich zum Eigenthum zu machen, als dies unter Benutzung selbstgefertigter Notizen möglich ist.

47) Lehrer-Conferenzen im Regierungs-Bezirk Cöslin.

Cöslin, den 10. November 1871.

Die unterm 10. Januar 1868 von uns eingerichteten Synodal-Schul-Conferenzen haben schlummerndes Leben im Schulwesen unsers Aufsichts-Bezirks wach gerufen und wirksamen Antrieb zu lebhafterem Verkehr und zu gegenseitiger Förderung der Männer, deren Berufspflichten die Schule betreffen, gegeben. Die Conferenzen haben in der That — was wir damals als Hoffnung aussprachen — zu einheitlicher Förderung des Schulwesens, zu gemeinsamer Fortbildung, zu gegenseitiger geistiger Erfrischung, zu Weckung und Stärkung des Bewußtseins von dem Zusammenwirken und der Einmüthigkeit von Kirche und Schule wie von den gemeinsamen Zwecken und Zielen des Lehrerberufs beigetragen, ja auch zu gegenseitiger Aussprache und zur Erleichterung der Herzen unter Nothständen und Bedürfnissen gedient.

Aber ihr Zusammentreten ist nur ein Mal im Jahre angängig gewesen. Der zu behandelnde Conferenzstoff hat mit Rücksicht auf die einer Conferenz zu Gebote stehende geringe Zeit zu sehr beschränkt werden müssen. Die große Zahl der Conferenz-Mitglieder hat den Einzelnen nicht genug zu Worte kommen lassen.

Andrerseits sind die bestehenden monatlichen Parochial-Lehrer-Conferenzen — namentlich in kleinen Parochien — nicht von Einförmigkeit und Einseitigkeit, oder wenigstens nicht von der Gefahr davor, frei geblieben, wie bei den in der Synodal-Schul-Conferenz zu erstattenden Referaten der Schul-Inspectoren hier und da uns nicht hat entgehen können.

Diese Thatsachen und Uebelstände haben auch bei den für das Schulwesen sich lebhaft interessirenden Schul-Inspectoren und Lehrern erkennen lassen, was von uns und in anderen Provinzen schon längst erkannt worden ist: das Bedürfniß kleinerer Bezirks-Conferenzen, welche ein wichtiges Mittelglied zwischen Synodal-Schul-Conferenz und Parochial-Lehrer-Conferenz zu bilden haben, indem sie das Zuwenig einerseits wie das Zuviel andrerseits, was vorher angedeutet worden ist, ausgleichen, in kleinerem Kreise bei weniger beschränkter Zeit lebhaften Austausch von Erfahrungen und Wünschen auf dem Gebiete des Schulwesens hervorrufen, die Schul-Praxis nahe ins Auge fassen, angemessene Lectüre der Lehrer fördern, die Arbeitskraft derselben stetig in Uebung und Bewegung erhalten, Vorbereitung, Vorarbeit und Unterlage der Synodal-Schul-Conferenz bieten, die Fühlung unter den Lehrern einer Synode verlebendigen und wiederum die sich leicht verflüchtigenden Anregungen und Ergebnisse der größeren Conferenzen in lebendigen Fluß setzen können.

Hierzu kommt noch Folgendes:

Es ist unsern Schulräthen nicht entgangen, daß namentlich der

Lese-, Sprach-, Rechen- und Realien-Unterricht bei Weitem nicht genug Vorbereitung, Planmäßigkeit, Durchdringung, Arbeit und Weiterstreben sehen läßt, um die vorgehaltenen Ziele zu erreichen und die absprechenden, freilich oft unverständigen Urtheile der Gegner unsers Schulwesens und besonders der für dasselbe erlassenen Vorschriften thatsächlich zu widerlegen und zum Schweigen zu bringen; daß die Vorbereitung der Lehrer auf den Schul-Unterricht vielfach mangelhaft ist; daß ältere Lehrer bei Erziehung und Unterricht in einen gewohnheitsmäßigen, gedankenlosen Mechanismus verfallen und daß bei jüngeren Lehrern die aus dem Seminare mitgebrachte warme Empfänglichkeit für den so wichtigen Beruf nur gar zu schnell erkaltet, die dort empfangenen Anweisungen und angeeigneten Kenntnisse nicht gepflegt noch angewendet und gefördert werden; daß die Bildner und Erzieher des Volks sich selbst nicht auf angemessener Bildungshöhe halten; daß die Sorge um Ausnutzung der Schul-Ländereien, die gar zu schnell hereindringenden oder herbeigerufenen häuslichen Nöthe und Kümmernisse, die Vermengung mit allerlei weltlichen Dingen und mit außerhalb des Lehrerberufs liegenden Angelegenheiten und Geschäften, wohl gar schlechte Gesellschaft, schlechte Erzeugnisse der Roman- und Tagesliteratur wie der widerchristlichen Zeitungspresse den Sinn von der vorliegenden Berufsaufgabe ablenken; daß es, auf dem Lande namentlich an einem bildenden und fördernden Umgange fehlt, und dagegen die Gefahren eines geselligen Verkehrs hervortreten, welcher den Lehrerstand nicht nur nicht zu heben im Stande ist, sondern denselben nur in Mißachtung halten, wohl gar in Verachtung stürzen kann.

Hier helfen und behüten nur lebendiger Verkehr der Berufsgenossen unter einander, treues Arbeiten im Beruf, gegenseitige Förderung zum Berufszweck, gemeinsame Festigung und Stärkung auf dem Berufsgrunde.

Solche Hülfe und Bewahrung bieten wir an.

Wir verordnen hierdurch, daß die gedachten Bezirks-Schul-Conferenzen unverzüglich eingerichtet werden und bestimmen Folgendes:

1) Neben der, wie bisher im Monat August oder September, jährlich abzuhaltenden Synodal-Schul-Conferenz und den Monats-Conferenzen in den einzelnen Parochien finden alljährlich mindestens drei Bezirks-Conferenzen Statt. Ueber Zusammensetzung und Leitung derselben ergeht besondere Verfügung.

2) Sämmtliche Lehrer des Bezirks sind verpflichtet, an diesen Conferenzen Theil zu nehmen.

3) Den Nachmittag, an welchem, und das Schullocal, in welchem die Bezirks-Conferenz Statt findet, bestimmt der Superintendent nach Anhörung der Schulinspectoren und Lehrer des Be-

6*

zirks. — In demjenigen Monate, in welchem eine Bezirks-Conferenz gehalten wird, darf die Parochial-Conferenz ausfallen.

4) Die Schul-Inspectoren und Lehrer des Bezirks sind Mitglieder der Bezirks-Conferenz. Predigtamts- und Schulamts-Candidaten, Schulverweser und Präparanden dürfen der Conferenz als Zuhörer beiwohnen. Wenn im Conferenz-Bezirk andere Schulmänner, (Seminarlehrer, Privatlehrer, Emeriten) deren Betheiligung an den Conferenzen förderlich erscheint, sich befinden, so mögen dieselben zur Theilnahme eingeladen werden.

5) In jeder Bezirks-Conferenz wird

a. eine Schul-Lection mit den Schulkindern gehalten und

b. ein Aufsatz über Didactisches oder Pädagogisches vorgetragen. Daran knüpfen sich Kritik und Besprechung, — damit verbinden sich Pflege des Gesanges resp. Einübung desselben für die Synodal-Schul-Conferenz, Mittheilungen und Fragen.

Die jüngeren Lehrer, namentlich diejenigen, welche die Nachprüfung noch nicht absolvirt haben, sind zu Haltung von Schul-Lectionen bei der Conferenz wie zu Fertigung von Aufsätzen für dieselbe verpflichtet. Von den andern Lehrern wird freiwillige Thätigkeit erwartet.

6) Mit der Bezirks-Conferenz ist ein Lesecirkel der Conferenz-Mitglieder in Verbindung zu bringen, an welchem auch die Zuhörer und Gäste der Conferenz Theil nehmen dürfen.

7) Ueber jede Conferenz berichtet eine Verhandlung, welche von dem bestimmten Protocollführer nach in der Conferenz fixirten Notizen aufgenommen und in der nächsten Conferenz vorgelesen und vollzogen wird. Der Conferenz-Leiter sendet dem Superintendenten die Verhandlungen — resp. Extracte aus denselben, welche die Ergebnisse der Conferenzthätigkeit formuliren ein, damit derselbe darüber der Synodal-Conferenz Mittheilung machen und nach Befinden eingehende Discussion veranlassen kann.

Zu vorstehenden Bestimmungen merken wir an, daß Alles, was in denselben nicht festgesetzt ist, z. B. über das Einrichten der Lesecirkel beziehungsweise der aus denselben zu gewinnenden Synodal-Lehrer-Bibliothek, bis auf Weiteres der freien Gestaltung in Berücksichtigung von Umständen, Verhältnissen und Persönlichkeiten überlassen bleibt. Die Conferenz-Aufsätze der noch nicht definitiv angestellten Lehrer werden nach unserm Befinden bei Einreichung der Zeugnisse, Behufs Absolvirung der Nachprüfung vorzulegen sein und mit in Betracht gezogen werden.

Wir werden es gern sehen, wenn die Herren Geistlichen des Conferenz-Bezirks an den sub 5 gedachten Conferenz-Aufgaben sich mitarbeitend betheiligen, den Lehrern den thatsächlichen Beweis liefern, daß sie die Aufgabe ihres Berufs als Schul-Inspectoren

völlig beherrschen und durchdringen, auch durch sachgemäßes Vormachen aufrichtiges Nachmachen und eifriges Nachstreben einwirken.

Für die nächstbevorstehenden Bezirks-Conferenzen stellen wir mit Rücksicht auf vorhandene Nothstände folgende Themata zur Bearbeitung:

I. Der Lehrer, welcher seinen Schülern den Unterricht wie die Schulzucht fruchtbar und die Schule lieb zu machen versteht, wird damit das Beste thun, daß guter Schulbesuch bewirkt werde.

II. Die christliche Volksschule ist nicht eine Strafanstalt, sondern eine Erziehungsanstalt.

III. Was müssen die Schüler im ersten Schuljahre lernen?

Die Herren Kreis-Schul-Inspectoren wollen nun wegen Einrichtung der Bezirks-Schul-Conferenzen das Erforderliche alsbald veranlassen, 2c.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Königliche Superintendenten
des Regierungs-Bezirkes.

---

48) Dotation der Lehrerstelle an einer Schule mit geringer Schülerzahl.

(Centralbl. pro 1860 Seite 424 Nr. 164.)

Berlin, den 5. December 1871.

Auf den Bericht vom 6. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich Anstand nehme, die Vorstellung des Lehrers N. in N. wegen der Einkommensverbesserung der dortigen Schulstelle als unbegründet zurückzuweisen.

Den Ausführungen des Bittstellers ist zwar nicht in allen Beziehungen beizupflichten, auch würde es zu weit führen, alle Einzelheiten zu erörtern. Grundsätzlich darf aber eine geringe Schülerzahl nur insoweit bei Abmessung der Höhe des Einkommens einer Lehrerstelle von Einfluß sein, als es sich um Festsetzung einer Besoldung handelt, welche über das zum standesmäßigen Unterhalt einer Lehrerfamilie im Allgemeinen Nothwendige hinausgeht, da jede Lehrerstelle mit einem ausreichenden Einkommen ausgestattet sein soll, und dasjenige, was zum Unterhalt einer Lehrerfamilie nothwendig ist, wohl von den Verhältnissen des Orts und der Zeit, nicht aber von der Zahl der Schulkinder, welche ein Lehrer zu unterrichten hat, abhängig sein kann. 2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 28176.

49) Kurze Mittheilungen.

1. Notizen über den Bildungsgang der an den Preußischen Schullehrer-Seminarien fungirenden Musiklehrer.

Aus den über den Studiengang der an den Königlichen Schullehrer-Seminarien angestellten Musiklehrern von den Königlichen Provinzial-Schulcollegien erstatteten Berichten ergeben sich folgende Data.

An den bezeichneten Anstalten sind überhaupt 76 ordentliche Musiklehrer angestellt. Die an mehreren Seminarien beim Musikunterricht betheiligten Hilfs- resp. zweiten Musiklehrer sind außer Betracht geblieben.

Von den 76 ordentlichen Seminar-Musiklehrern sind 29 Zöglinge des hiesigen Königlichen Instituts für Kirchenmusik gewesen. Außerdem haben noch drei die Prüfung für das Lehramt in der Musik vor dem Director des Instituts abgelegt. Von den übrigen besuchten vier das Conservatorium in Leipzig, einige haben verschiedene Musik-Institute zu Berlin, Dessau ꝛc. frequentirt, die anderen sich durch Privat- resp. Selbststudium fortgebildet. Von allen 76 haben nur vier den Cursus in einem Schullehrer-Seminar nicht absolvirt. Verhältnißmäßig die meisten sind aus den Seminarien zu Bunzlau und Weißenfels hervorgegangen.

Unter den gegenwärtig fungirenden Seminar-Musiklehrern haben 11 den Charakter als Königliche Musik-Directoren. Von diesen sind 8 Zöglinge des Königlichen Instituts für Kirchenmusik gewesen.

---

2. Ausbildung evangelischer Lehrer für die Hohenzollernschen Lande.

Die Versorgung der in den Hohenzollernschen Landen bestehenden vier evangelischen Elementarschulen mit qualificirten Lehrern unterliegt besonderen Schwierigkeiten. Um letzteren für die Folge abzuhelfen, hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 12. December v. J. genehmigt, daß in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Neuwied über die jetzt etatsmäßige Zahl der Zöglinge hinaus von drei zu drei Jahren Ein Aspirant aus den Hohenzollernschen Landen unter den für die andern Zöglinge maßgebenden Bedingungen aufgenommen werde.

V. Elementarschulwesen.

50) Die Einführung des Unterrichts im Deutschen in die Schulen Nordschleswigs mit dänischer Unterrichtssprache.

a.

Die in der Ueberschrift genannte Maßregel, welche neuerdings für sämmtliche betreffende Schulen angeordnet worden und in Gemäßheit der desfalls erlassenen, im Octoberheft des Centralblattes S. 618 ff. veröffentlichten Instruction seit dem 1. October v. J. zur Ausführung gelangt ist, hat unverkennbar bei der großen Mehrzahl der nordschleswigschen Bevölkerung als eine längst ersehnte Wohlthat freudige Zustimmung und dankbare Aufnahme gefunden. Zahlreiche Kundgebungen in der schleswig-holsteinischen Provinzialpresse könnten dafür angeführt werden; es genügt auf einen in Nr. 262. der Flensburger Norddeutschen Zeitung aufgenommenen „die deutsche Sprache in Nordschleswig" überschriebenen Artikel hinzuweisen, dessen Verfasser eine offenbar auf persönlichen Erlebnissen basirende, sehr genaue Bekanntschaft mit den betreffenden früheren und gegenwärtigen Verhältnissen an den Tag legt.

Auf der anderen Seite aber ist die Maßregel von der in dänischem Sinne redigirten Presse Nordschleswigs unablässig verdächtigt und angegriffen worden, und durch die in den mannigfachsten Variationen wiederholte Behauptung, daß es sich um die erzwungene Einführung eines völlig neuen, fremden Elements in die nordschleswigsche Bevölkerung, um eine gewaltsame officielle Germanisirungsmaßregel handele, ist der Versuch nicht ohne einigen Erfolg gemacht worden, die betreffende Bevölkerung zu Protesten und andern Schritten gegen die Ausführung der Maßregel aufzuregen. Mit Rücksicht auf diese Verdächtigungen und Angriffe wird eine Darstellung des geschichtlichen Verlaufs, welcher zur allgemeinen Einführung des Unterrichts im Deutschen in den betreffenden Districten geführt hat, und ein Hinweis auf die gegenwärtige Lage der Sache nicht überflüssig sein, um zu zeigen, wie sehr diese Maßregel in den früheren und gegenwärtigen Verhältnissen der dortigen Bevölkerung begründet ist, wie sie dem Bedürfniß aller, den Wünschen der meisten Nordschleswiger entspricht, mit welcher wohlwollenden Rücksicht, Vorsicht und Umsicht dabei von den betheiligten Behörden zu Werke gegangen ist, wie wenig daher die gegen die Maßregel erhobenen Beschwerden auf Berechtigung Anspruch machen können.

Daß der Unterricht im Deutschen in den nordschleswigschen Schulen nichts Neues und Fremdes ist, sondern schon längst darin eingebürgert gewesen, ist eine unschwer zu beweisende Thatsache.

In allen städtischen Bürgerschulen daselbst war die deutsche Sprache bis 1850 als ausschließliche Unterrichtssprache gesetzlich eingeführt; und dies ist seit 1864, nachdem sie in der Zwischenzeit aus den betreffenden Schulen fast völlig verdrängt gewesen war, auf Anträge der überwiegenden Mehrzahl der Bürger in den einzelnen Städten wieder geschehen. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch nur um die Landschulen, in welchen von jeher die dänische Sprache Unterrichtssprache gewesen ist, und mit Beziehung auf welche die allgemeine Schulordnung von 1814 §. 68. ganz allgemein die Bestimmung enthält: „In den dänischen Schulen des Herzogthums Schleswig wird, wie sich versteht, blos Dänisch gesprochen." Aber nach wie vor Erlassung der allgemeinen Schulordnung wurde auch in den meisten Landschulen Nordschleswigs Unterricht im Deutschen ertheilt und zwar bis 1840 innerhalb der gesetzlichen Schulzeit. Wie weit man in dieser Beziehung an einzelnen Stellen schon zu Anfang des Jahrhunderts und früher gegangen ist, beweist eine beschränkende Bestimmung in dem Regulativ für die Landschulen der Propstei Sonderburg vom 17. Mai 1803 welche im §. 17. so lautet: „Die längst „untersagte, schädliche Gewohnheit, bei dänischen Kindern den „allerersten Anfang des Unterrichts im Buchstabiren und Lesen aus „deutschen Büchern und in deutscher Sprache zu machen, wird hie„mit gänzlich abgeschafft, und obgleich es den Lehrern gerne gestattet „wird, die größeren und fähigeren Kinder, so viel Zeit und Umstände „es erlauben, auch in deutscher Sprache zu unterrichten, so müssen „sie ihnen doch keinesweges deutsche Vorschriften zum Abschreiben vor„legen, ehe sie völlig im Stande sind, das, was sie nachschreiben, zu „verstehen." (cfr. System. Sammlung IV. Anh. 1. a. S. 111.)

In Beziehung auf die Zeit nach Erlaß der allgemeinen Schulordnung constatirt der Verfasser des oben erwähnten Artikels der Flensburger Norddeutschen Zeitung, daß bis zum Jahr 1840 in den Schulen seiner Geburtsgegend in der Umgebung von Apenrade in ausgedehntem Maaße und mit gutem Erfolg Unterricht im Deutschen ertheilt wurde, und es kann auf Grund anderweitiger zuverlässiger Kunde hinzugefügt werden, daß in der nördlich belegenen Umgegend von Tondern noch in den dreißiger Jahren in Schulen mit dänischer Unterrichtssprache an zwei Tagen der Woche fast der ganze Unterricht deutsch war, so daß sogar deutsch gebetet und deutsche Gesänge aus dem alten schleswig-holsteinischen Gesangbuch gesungen wurden. Außerdem wurden dort überall deutsche Fibeln und s. g. Evangelienbücher für den Unterricht im Lesen benutzt, das Einmaleins nur deutsch gelernt, ferner deutsche Rechenbücher, der alte Valentin Heins und Kroymann, von den Kindern gebraucht und verstanden. Einzelne befähigtere Kinder sahen es als eine Ehrensache an, in den letzten Schuljahren auch den kleinen lutherischen Katechismus und den sogenannten Landeskatechismus in deutscher Sprache

auswendig zu lernen. Diese und ähnliche Einrichtungen hatten sich damals von selbst so gemacht, durch die unwillkürlich sich geltend machenden Bedürfnisse der Bevölkerung herbeigeführt. Mögen sie in pädagogischer Beziehung noch so vielen Bedenken unterliegen, der Bevölkerung waren sie lieb und desto lieber, je mehr dadurch die Kinder in der Kenntniß der deutschen Sprache gefördert wurden. Nach dem Religionsunterricht galt damals der Unterricht im Deutschen fast als der wichtigste aus dem sprüchwörtlich gewordenen Grunde, daß man mit der dänischen Sprache wohl in den Himmel, aber auf Erden nicht weit kommen könne. Wäre bis zum Jahre 1840, als der später so scharf hervorgetretene Gegensatz zwischen Dänisch und Deutsch dem Bewußtsein der Nordschleswiger noch völlig fremd war, die obligatorische Einführung eines wöchentlich mehrstündigen Unterrichts im Deutschen allgemein angeordnet und durchgeführt worden, so würde eine solche Maßregel damals zweifellos den allgemeinsten Beifall gefunden und den günstigsten Erfolg gehabt haben.

Statt dessen trat damals die dänische Regierung mit einer halben Maßregel hervor, die nach keiner Seite hin befriedigte. Im Zusammenhang mit der Anordnung des Gebrauchs der dänischen Sprache in Regierungs- und Rechtssachen wurde durch die betreffende Allerhöchste Resolution vom 14/26. Mai 1840 pass. 2 Folgendes bestimmt: „Den Lehrern an den Districtsschulen Unseres Herzog„thums Schleswig, in welchen in Gemäßheit der allgemeinen Schul„ordnung vom 24. August 1814 der Unterricht in dänischer Sprache „ertheilt wird, soll die Verpflichtung obliegen, denjenigen Schülern, „deren Eltern es wünschen, außer der gewöhnlichen Schulzeit in „3 Privatstunden wöchentlich Unterricht in der deutschen Sprache zu „ertheilen. Diejenigen Lehrer, welche derselben hinreichend kundig „sind, haben gegen eine annoch näher zu bestimmende Vergütung" — dieselbe wurde später auf 9 Thaler für jeden im Jahr festgesetzt, — „vom 1. Januar 1841 an damit den Anfang zu machen. In Zu„kunft ist aber den Lehrern an den gedachten Schulen die unentgelt„liche Ertheilung dieses Unterrichts bei ihrer Anstellung aufzuerlegen, „und jeder Schullehrer, sowie jeder Seminarist, welcher als Unter„lehrer oder Gehülfe an einer dieser Districtsschulen angestellt oder „zu einer solchen versetzt zu werden wünscht, hat in der von dem „beikommenden Propsten mit ihm anzustellenden Prüfung nachzu„weisen, daß er der deutschen Sprache so kundig ist, um im Lesen „und Schreiben derselben Unterricht ertheilen zu können."

Dieses Rescript kann jedenfalls als ein Beweis dafür gelten, daß damals noch die dänische Regierung den Unterricht im Deutschen für die nordschleswigsche Bevölkerung als ein nicht abzuweisendes Bedürfniß ansah; dasselbe war jedoch wenig geeignet, dem vorhandenen Bedürfniß eine den Verhältnissen entsprechende Befriedigung

zu gewähren. Seinem Wortlaut nach schien dasselbe die Förderung des deutschen Unterrichts zu bezwecken, in der Wirklichkeit hat es zur Beschränkung desselben geführt. Der frühere, weitgehende, so zu sagen naturwüchsige Unterricht im Deutschen wurde überall mit consequenter Strenge aus den Schulen beseitigt, die 3 deutschen Privatstunden außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit konnten namentlich in zerstreut belegenen Schulgemeinden von vielen Eltern für ihre Kinder nicht benutzt werden, führten auch im Allgemeinen zu geringe Resultate herbei, um das Interesse für den deutschen Unterricht rege zu halten, so daß dieser Unterricht nach 1840 schon aus manchen nordschleswigschen Schulen verschwand. Dazu kam noch, daß in den vierziger Jahren schon an den betreffenden Schulen viele in Dänemark gebildete und zum Theil geborene Lehrer angestellt wurden, welche wenig befähigt, noch weniger geneigt waren, im Deutschen zu unterrichten, von deren Wirksamkeit mithin eine Förderung des deutschen Sprachunterrichts nicht erwartet werden konnte. Wie stark dennoch das Bedürfniß nach Kenntniß der deutschen Sprache war, beweist die in der Schulstatistik für das Herzogthum Schleswig S. 35. enthaltene Angabe, daß im Jahre 1842 in 138 dänischen Schulen (ungefähr der Hälfte der damals vorhandenen) auch in der deutschen Sprache unterrichtet, und für diesen Unterricht die Summe von 1242 Thlrn als Vergütung für die Lehrer bezahlt wurde.

In welcher Weise und mit welchem Maßregeln die dänische Regierung in den Jahren von 1850 bis 1864 die deutsche Sprache aus den Kirchen und Schulen, aus den Häusern und Herzen der Bevölkerung im nördlichen und selbst im mittleren Schleswig zu verdrängen suchte, kann als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. In Nordschleswig wurde den Eltern fast jede Möglichkeit entzogen, ihren Kindern Unterricht im Deutschen zu verschaffen; die Allerhöchste Resolution von 1840 wurde zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, aber die Zahlung der darnach den Lehrern bis dahin bewilligten Vergütung wurde sistirt, und nur ganz vereinzelt hatte noch ein älterer Lehrer den Muth, unentgeltlich für einzelne Kinder die deutschen Privatstunden fortzusetzen. Die Annahme von Hauslehrern war in hohem Grade erschwert durch die Bestimmung, daß ein Hauslehrer nie für mehr als die Kinder Einer Familie angenommen werden durfte, und fast unmöglich gemacht durch die Vexationen der Behörden, wenn dabei Unterricht im Deutschen bezweckt wurde. Erst durch das Ministerialschreiben vom 9. Januar 1861 wurde die Wahl der Unterrichtssprache beim häuslichen Unterricht der Bestimmung der Betheiligten anheim gegeben. Wer damals in Nordschleswig seinen Kindern Unterricht im Deutschen wollte geben lassen, war genöthigt, sie aus dem Hause in südschleswigsche oder holsteinische Schulen zu schicken. So groß auch die dazu erforderlichen Opfer waren, so machten doch zahlreiche Eltern davon Gebrauch. Im Gan-

zen aber wuchsen in jenen Jahren die Kinder ohne alle Kenntniß der deutschen Sprache heran und in vielen Schulen wurde ihnen geflissentlich Haß und Verachtung gegen alles Deutsche eingeprägt. Die von der dänischen Regierung angewandten Gewaltmaßregeln zur Unterdrückung der deutschen Sprache in Nordschleswig müssen unwillkürlich Zeugniß dafür ablegen, wie tief diese Sprache in der dortigen Bevölkerung eingewurzelt war, und dies wird durch die späteren Ereignisse nach dem Umschwung der Dinge im Jahre 1864 noch mehr bestätigt.

Kaum war nämlich 1864 die dänische Herrschaft verschwunden, als sofort zunächst im mittleren Schleswig, in den s. g. gemischten Districten, die gesammte Bevölkerung ohne namenswerthe Ausnahmen ihre ihnen gewaltsam genommene deutsche Kirchen- und Schulsprache wieder verlangte und durch Verordnung der obersten Civilbehörde wieder erhielt. Die betreffenden Gemeinden fühlten sich dadurch wie von langer, schwerer Krankheit genesen. Aber auch in den nordschleswigschen Schulgemeinden, welche von Alters her dänische Unterrichtssprache gehabt hatten, regte sich sofort das Verlangen nach Wiedereinführung des Unterrichts in der deutschen Sprache und gab sich in zahlreichen Anträgen an die oberste Civilbehörde kund. Einzelne dieser Anträge bezweckten nichts weniger, als daß der gesammte Schulunterricht mit Ausnahme des Religionsunterrichts in deutscher Sprache gegeben werden sollte. Die oberste Civilbehörde beschränkte sich zunächst darauf, durch Patent vom 16. Juni 1864 die in der Allerhöchsten Resolution vom 14/26. Mai 1840 enthaltenen Verfügungen wieder einzuschärfen und so den status quo von 1848 wieder herzustellen. Diese Maßregel konnte anfänglich ausreichend erscheinen, um die während der Jahre von 1850 bis 1864 fast völlig verschwundene Kenntniß der deutschen Sprache ihren Anfängen nach in den nordschleswigschen Schulen wieder anzuregen. Sie ist ohne Frage an einzelnen Stellen dazu behülflich gewesen, kam aber einerseits in vielen Schulgemeinden, in welchen die Nachwirkungen der dänischen Herrschaft besonders mächtig waren, nicht zur Ausführung und war andrerseits nicht im Stande, die in andern Districten unter den nunmehrigen Verhältnissen sich regenden Wünsche zu befriedigen. In zahlreichen Schulgemeinden wollte ein großer Theil der Interessenten den Unterricht im Deutschen jetzt wieder in die ordentlichen Schulstunden verlegt und erweitert sehen.

Diesfällige Gesuche verschiedener Schulgemeinden aus fast allen Districten Nordschleswigs veranlaßten die oberste Civilbehörde gegen Ende des Jahres 1864 und zu Anfang des Jahres 1865, die Kirchenvisitatoren der sämmtlichen nordschleswigschen Propsteien mit Ausnahme der beiden Propsteien Loh-Mögeltondern und Törninglehn zu autorisiren, in den dortigen Schulen mit dänischer Schulsprache unter sorgfältiger Berücksichtigung der vorhandenen Bedürfnisse,

Wünsche und Verhältnisse den Unterricht in der deutschen Sprache in einer Anzahl von 3—6 Stunden wöchentlich innerhalb der gesetzlichen Schulzeit zuzulassen, wenn solches von einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit der Schulinteressenten gewünscht würde.

Diese Maßregel war jedenfalls ein bedeutender Fortschritt auf dem Wege zur Wiedereinführung des Unterrichts im Deutschen in die nordschleswigschen Schulen und hat nicht unerhebliche Erfolge erzielt. In Folge derselben wurde noch im Jahre 1865 der Unterricht im Deutschen durch Beschlüsse der überwiegenden Mehrheit der Schulinteressenten ungefähr in dem dritten Theil der betreffenden Schulgemeinden und zwar obligatorisch für sämmtliche Kinder mit dem ordentlichen Unterricht verbunden. Wurde der deutsche Unterricht auch im Allgemeinen in wenig geregelter und nicht immer in zweckmäßiger Weise ertheilt, ergaben sich daher in den verschiedenen Schulen sehr verschiedene Resultate desselben, so konnte doch von einer ganzen Reihe der betreffenden Schulen bezeugt werden, daß in ihnen über Erwarten günstige Resultate für die Kenntniß und Handhabung der deutschen Sprache erzielt wurden, ohne daß dabei der Unterricht in den sonstigen Gegenständen irgend Schädigung erlitt.

Indessen konnte das, was auf dem bisher eingeschlagenen Wege erreicht wurde und erreichbar war, nicht als genügend angesehen werden, als Schleswig-Holstein definitiv mit der preußischen Monarchie verbunden wurde. Die oberste Civilbehörde hatte es überall der Wahl der Schulgemeinden anheimgegeben, ob und inwieweit in ihren Schulen Unterricht im Deutschen ertheilt werden sollte; sie hatte die Zulassung dieses Unterrichts nur da gestattet, wo dießfällige Wünsche von einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit der betreffenden Schulinteressenten kund gegeben wurden. Solche Mehrheitsbeschlüsse waren, wie schon angedeutet, nur in einem Dritttheil der betreffenden Schulgemeinden zu Stande gekommen, wurden aber in allen übrigen durch die bestehenden politischen Spaltungen verhindert. In einem 2ten Dritttheil der betreffenden Schulen wurden nur die vorgeschriebenen deutschen Privatstunden im Ganzen mit geringem Erfolg, in dem letzten Dritttheil gar kein Unterricht im Deutschen gegeben. Als aber Schleswig-Holstein preußische Provinz geworden, drängte sich von selbst die Nothwendigkeit auf, den Unterricht im Deutschen allgemein in sämmtlichen Schulen Nordschleswigs und obligatorisch für sämmtliche Schulkinder in einer bestimmten Zahl von wöchentlichen Stunden zur Einführung gelangen zu lassen, mit Rücksicht nicht blos auf die allgemeine, auch für Nordschleswig zur Geltung kommende Wehrpflicht, sondern überhaupt auf das wohlverstandene Interesse der gesammten Bevölkerung. Jeder dem deutschen Vaterlande angehörige Nordschleswiger hatte ein Interesse daran und ein Recht dazu, für seine Kinder einen Unterricht zu verlangen, der dieselben in der Kenntniß der deutschen Sprache und in der Fertigkeit des Gebrauchs

derselben so weit förderte, daß sie an den Segnungen und Vortheilen des Verkehrs, des Handels und des ganzen geistigen Lebens des Gesammtvaterlandes den ihnen gebührenden Antheil nehmen könnten. Wenn ein verhältnißmäßig kleiner Bruchtheil der betreffenden Bevölkerung dieses Interesse nicht zu würdigen wußte und daher sein Recht nicht geltend machen wollte, so lag der Grund dafür in politischen Stimmungen und Wünschen, denen unter den obwaltenden Verhältnissen eine Berechtigung nicht zugestanden werden konnte, und durch welche die Nothwendigkeit des Unterrichts im Deutschen an und für sich in keiner Weise vermindert wurde. Die Gegner des deutschen Unterrichts hatten es aber in ihrer Macht, die Einführung desselben auch an Orten, wo sie die Minorität bildeten, zu verhindern, weil das betreffende Rescript der obersten Civilbehörde die Zulassung desselben in der angegebenen Weise beschränkt hatte, und machten von dieser ihrer Macht Gebrauch, häufig wider ihr besseres Wissen, um nur ihren politischen Gegnern nicht zu Gefallen zu sein. Zudem wurde, namentlich seitdem in Folge des in den Prager Friedenstractat aufgenommenen Artikels V. wegen event. Abtretung nordschleswigscher Districte an Dänemark eine Wiedervereinigung mit letzterem auf der einen Seite gehofft, auf der andern gefürchtet wurde, von den dänischen Agitatoren unablässig und ohne Scheu der stärkste Terrorismus geübt und mit der unvermeidlichen dänischen Rache gedroht, um einen Jeden, der für die Einführung des deutschen Unterrichts sich auszusprechen Neigung zeigte, davon abzuschrecken. An einzelnen Stellen mußten selbst die deutschen Privatstunden aus Mangel an Theilnahme wieder eingehen, weil die eingeschüchterten Eltern ihre Kinder aus denselben zurückzogen, häufig schon um dieselben vor den Neckereien der übrigen Schuljugend zu schützen. Der unberechtigte Widerstand der dänischen Partei gegen den deutschen Unterricht konnte nur in wirksamer Weise gebrochen und den Freunden dieses Unterrichts ihr Recht und Schutz nur gewährt werden, wenn der deutsche Unterricht für Alle obligatorisch eingeführt und durchgeführt wurde.

Mit Rücksicht auf die eben dargelegten Verhältnisse und trotz derselben fand das unabweisliche Bedürfniß nach deutschem Unterricht in Nordschleswig fortschreitende Anerkennung und seit der Einverleibung Schleswig-Holsteins in Preußen bis zu dem Zeitpunkt, wo die obligatorische Einführung des deutschen Unterrichts verfügt wurde, hat es nie an Kundgebungen aus den Kreisen der Bevölkerung selbst, an Berichten und Anträgen der Local- wie der Provinzial-Behörde gefehlt, welche die vorhandenen Bedürfnisse und Wünsche constatirten und dringend eine dahinzielende Verfügung verlangten. Diese Kundgebungen können nicht alle hier eine Stelle finden; einzelne besonders charakteristische verdienen angeführt zu werden. Aus den Propsteien Tondern und Apenrade beantragten mehrere Schulgemeinden, die schon seit längerer Zeit einen sechsstündigen deutschen Unterricht in

der Woche besaßen, fast mit Einstimmigkeit, daß derselbe auf 12 bis 20 Stunden in der Woche erweitert werden möge. Selbst in der Propstei Törninglehn, in deren Schulen vorher der deutsche Unterricht fast gar keine Stelle gefunden hatte, drangen einzelne Gemeinden auf Einführung desselben. In der zu dieser Propstei gehörigen Schulgemeinde Rödding, einem Hauptheerd der dänischen Agitation, beantragten 65 Schulinteressenten, mehr als die Hälfte der vorhandenen, die Bewilligung eines sechsstündigen Unterrichts im Deutschen wöchentlich, und in einer andern Gemeinde derselben Propstei baten von den sämmtlichen 56 Schulinteressenten nicht weniger als 42 um Genehmigung dazu, daß in ihrer Schule täglich 2 bis 3 Stunden für den Unterricht in deutscher Sprache verwendet würden. Der Ortsprediger, ein geborner Däne, der aber in einer fast 50 jährigen Amtswirksamkeit an derselben Gemeinde sich ganz in die Verhältnisse Nordschleswigs hinein gelebt hatte, befürwortete den Antrag der Gemeinde seinem ganzen Umfange nach, weil er, wie er sagte, schon längst das Nützliche, ja das Nothwendige des deutschen Unterrichts für die dortige Jugend erkannt hätte. Die Kirchenvisitatoren der betreffenden Propsteien wiederholten in Berichten und Anträgen an die vormalige Regierung für Schleswig, wie an die gegenwärtige Königliche Regierung daselbst unablässig und dringend die Bitte, den bisherigen, als unerträglich bezeichneten Zuständen durch Einführung des obligatorischen Unterrichts im Deutschen ein Ende zu machen. Unter Darlegung der die Sache erschwerenden wie fördernden Verhältnisse hoben sie immer wieder hervor, daß eine dahin zielende, mit Ernst und Consequenz durchgeführte höhere Anordnung bei der an sich durchaus verständigen und loyalen Bevölkerung Nordschleswigs nur geringem und bald vorübergehendem Widerstand begegnen, vielmehr weit verbreitete Zufriedenheit erwirken würde. Die Bevölkerung würde es bald mit Freude und Dank anerkennen, wenn auf diese Weise nicht nur dem herrschenden Terrorismus, sondern auch überhaupt den in die Sache sich einmischenden politischen Leidenschaften die Macht genommen würde.

Die vormalige Regierung für Schleswig trug schon im Jahre 1867 dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die in Betracht kommenden Verhältnisse vor, um daran den Antrag auf einen die obligatorische Einführung des deutschen Unterrichts in sämmtliche nordschleswig'sche Schulen mit dänischer Unterrichtssprache verfügenden Erlaß zu knüpfen. Der Herr Minister wartete indessen zunächst die damals noch bevorstehende definitive Organisation der Provinzial-Behörden für Schleswig-Holstein ab, veranlaßte aber darnach, daß die beantragte Maßregel von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium in Kiel und der Königlichen Regierung in Schleswig eingehend erörtert wurde. Beide Behörden befürworteten in ihren darauf erstatteten Berichten im Wesentlichen übereinstimmend

die obligatorische Einführung des Unterrichts im Deutschen in sämmtliche nordschleswig'sche Schulen mit mindestens 4 bis 6 Stunden wöchentlich, betonten aber mit Entschiedenheit, daß es dabei in keiner Weise auf eine Verdrängung der dänischen Volkssprache abgesehen sei, noch sein könne. Es wurden in Folge von Ermittelungen, welche die Königliche Regierung veranlaßt hatte, constatirt, daß fast sämmtliche an den betreffenden Schulen angestellte Lehrer wenigstens annähernd als befähigt angesehen werden könnten, den deutschen Unterricht zu ertheilen. Hätte ein Theil derselben auch bis dahin nur geringe Fertigkeit im Gebrauch der deutschen Sprache gewonnen, die größere Mehrzahl sei jedenfalls vollständig befähigt, sich der deutschen Sprache zu bedienen.

Da die Nothwendigkeit der in Rede stehenden Maßregel mit Rücksicht auf das Bedürfniß der betreffenden Bevölkerung keinem Zweifel unterliegen konnte; da eine desfällige Anordnung von allen Seiten gewünscht und befürwortet wurde; da endlich hinsichtlich der Befähigung der betreffenden Lehrer wenigstens die Möglichkeit eines erfolgreichen Vorgehens gegeben zu sein schien, so trug der Herr Minister kein Bedenken mehr, die betreffende Verfügung zu erlassen, hielt es aber doch im Interesse eines gesicherten Erfolges für unerläßlich, daß noch vor dem Beginn des deutschen Unterrichts eine specielle Instruction für die Ertheilung desselben ausgearbeitet würde, um den dabei einzuschlagenden Weg im Einzelnen und bestimmt vorzuschreiben, die dabei in Anwendung zu bringenden Lehrmittel zu bezeichnen und so der Schule ein langes und unsicheres Experimentiren zu ersparen. Die diesfälligen Verfügungen wurden schon im Juni v. J. an den Herrn Ober-Präsidenten für Schleswig-Holstein erlassen und dabei von dem Herrn Minister im Zusammenhang mit sonstigen maßgebenden allgemeinen Grundsätzen bestimmt ausgesprochen, daß die angeordnete Maßregel lediglich zur Befriedigung eines unabweisbaren Bedürfnisses der betreffenden Bevölkerung dienen solle, daher mit der Nationalität derselben außer Zusammenhang stehe. Daher solle sich das Obligatorische derselben auch darauf beschränken, daß die deutsche Sprache in den Volksschulen als *Unterrichtsgegenstand* betrieben werde, und kein Lehrer fortan zur Anstellung gelangen könne, der nicht zur Ertheilung dieses Unterrichts vollständig befähigt sei. Die Einführung des Deutschen als *eigentliche Unterrichtssprache* werde nach wie vor nur auf den Wunsch der betheiligten Schulinteressenten Statt finden.

Schon waren die Einleitungen zur Bildung einer behufs Ausarbeitung der betreffenden Instruction zu berufenden Commission getroffen, als der deutsch-französische Krieg zum Ausbruch kam, der an sich, aber auch aus dem Grunde das einstweilige Beruhen der Angelegenheit nothwendig machte, weil durch den Krieg die nordschleswig'sche Bevölkerung, soweit sie von dänischen Sympathien

durchdrungen ist, zu maßlosen Hoffnungen auf französische Siege aufgeregt und darin bis an's Ende des Krieges durch die Berichte der dänischen Agitationsblätter von Erfolgen und Siegen der Franzosen, von der unglücklichen Lage der Deutschen in Frankreich u. s. w. erhalten wurde. Die von dem Herrn Ober-Präsidenten berufene Commission trat daher erst im Mai v. J. zusammen um die im Entwurf ausgearbeitete Instruction zu berathen. Der Instructions-Entwurf wurde mit einigen Modificationen, die im Wesentlichen den Zweck hatten, jeden irgend vermeidbaren Anstoß für die dänisch-gesinnte Bevölkerung, z. B. das im Entwurf in Aussicht genommene deutsche Commando beim Unterricht im Turnen, zu beseitigen, angenommen, und in der jetzt vorliegenden Fassung von dem Herrn Minister genehmigt.

Wenn in dem bisher dargelegten geschichtlichen Verlauf das historisch begründete Interesse der betreffenden Bevölkerung an dem Unterricht im Deutschen, das dringende Bedürfniß und die bekundeten Wünsche derselben nach diesem Unterrichte in den Vordergrund treten, um die allen entgegenstehenden bündigen Versicherungen zum Trotz wiederholten Verdächtigungen der Maßregel, als wäre damit eine zwangsweise durchzuführende „Verdeutschung" der Bevölkerung beabsichtigt, in ihrer Nichtigkeit zu zeigen, so werden nunmehr beim Hinblick auf die gegenwärtige Lage der Sache, auf die begonnene Ausführung der Maßregel zunächst der gegen dieselbe hervortretende Widerstand, die dagegen geltend gemachten sachlichen Einwendungen und Schwierigkeiten in den Gesichtskreis treten, jedoch auch nur, um in ihrer Hinfälligkeit zu erscheinen. Die dänischen Agitationsblätter in Nordschleswig, welche sich die Bekämpfung des Unterrichts im Deutschen, wie alles Deutschen zur Aufgabe gemacht haben und dabei beständig von der beabsichtigten und unausbleiblichen Germanisirung Nordschleswigs reden, werden in offenbarem Widerspruch mit dieser zur Schau getragenen Befürchtung auf der andern Seite nicht müde, die Behauptung zu wiederholen, daß die fragliche Maßregel dem Widerstand der Bevölkerung gegenüber, bei der Kürze der für den deutschen Unterricht angesetzten Zeit und bei der Unfähigkeit der Lehrer zur Ertheilung dieses Unterrichts erfolglos bleiben und nur geeignet sein werde, den Unterricht der Kinder in den sonstigen nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten zu beschränken. Was nun zunächst den Widerstand der Bevölkerung gegen den deutschen Unterricht betrifft, so hat sich derselbe bisher theils in einer Reihe von protestirenden Kundgebungen aus einzelnen Schulgemeinden der betreffenden Districte in der nordschleswig'schen Presse, theils neuerdings ganz vereinzelt in der Weigerung, die angeordneten deutschen Lehrmittel anzuschaffen, gezeigt, derselbe ist aber, wie schon aus allem Früheren hervorgeht, noch mehr aber durch einen kurzen Hinweis auf die Entstehung, den Inhalt und

die Zahl der s. g. Proteste gezeigt werden wird, ohne irgend erhebliche Bedeutung.

Die betreffenden Proteste sind nicht aus der Initiative der Bevölkerung hervorgegangen, sondern durch die die Bevölkerung beherrschende Agitationspartei hervorgekünstelt. Unmittelbar, nachdem die bevorstehende Einführung des Unterrichts im Deutschen bekannt geworden war und mit Beziehung darauf forderte die in Hadersleben erscheinende „Dannewirke", das verbreitetste Organ der dänischen Agitation in Nordschleswig, in ihrer Nr. vom 21. April v. J. die Bevölkerung auf, eiligst die äußersten Anstrengungen zu machen, „um „den stets weiter gehenden, officiellen Germanisirungsversuchen entgegenzuarbeiten. Um zu dem Zweck ein gleichmäßiges Vorgehen in „allen Kirchspielen zu bewirken, sollten angesehene Männer in den verschiedenen Gegenden öffentliche Versammlungen behufs sorgfältiger „Erörterung der Sache berufen." Dieser Aufruf, sowie spätere einschlägige Artikel blieben nicht ganz ohne Wirkung. Mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Auslassungen der Dannewirke erschienen bald verschiedene mehr oder minder gleichlautende Proteste in den Zeitungen. Beachtenswerth dabei ist noch besonders, daß die tonangebenden Proteste an Orten zum Vorschein kamen, wo bekannte, hervorragende Werkzeuge der dänischen Agitation, namentlich frühere, wegen Verweigerung des Diensteides beim Umschwung der Dinge entlassene Schullehrer ihren Aufenthalt haben. Der Ursprung der Proteste verräth sich fast in allen durch den oft schwülstigen Ton und den mit Citaten aus alten Sagen und Gedichten verbrämten Inhalt. So wird beispielshalber gleich in dem zuerst erschienenen Proteste die Einführung des deutschen Unterrichts „eine lebensgefährliche Veränderung" genannt und dabei hinzugefügt: „heißt das nicht, uns den Fuß auf den Nacken setzen und sagen: „„Ihr versteht nichts, darum müssen wir Euer Verstand sein?"" In solcher Weise würde der ruhige, besonnene Nordschleswiger aus eigenem Antrieb nie sprechen. Zur Sache selbst wird in den Protesten wenig oder nichts vorgebracht, dagegen wird in allen ohne Ausnahme der Artikel V. des Prager Friedens herbeigezogen und bildet ohne alle Frage den eigentlichen Ausgangs- wie Zielpunkt für die ganze hier in Betracht kommende Opposition. Die Protestbewegung, übrigens schon seit August v. J. abgeschlossen, beschränkte sich fast ausschließlich auf die Districte in der nächsten Nähe der dänischen Grenze, auf ein verhältnißmäßig kleines Gebiet und eine im Ganzen geringe Zahl von Theilnehmern. Aus den Propsteien Tondern, Apenrade, sowie von der Insel Alsen sind gar keine Proteste, aus der Propstei Sonderburg nur ein einziger, aus der früher rein dänischen Propstei Loh-Mögeltondern nur wenige bekannt geworden, die meisten stammen aus dem Kreise Hadersleben, hauptsächlich aus der zu diesem Kreise gehörigen Propstei Törninglehn. Den letzten zur Ver-

öffentlichung gelangten Protest begleitete die Dannewirke mit der Bemerkung, daß im Ganzen aus 28 Kirchspielen und Schuldistricten des Kreises Hadersleben Proteste mit 2122 Unterschriften vorlägen. Diese Zahlen scheinen zwar erheblich zu sein; indessen kann dem gegenüber darauf hingewiesen werden, daß der Kreis Hadersleben im Ganzen 103 Schuldistricte mit c. 8200 zu den Schullasten contribuirenden Schulinteressenten befaßt, daß mithin die Zahl der protestirenden Schulgemeinden und Interessenten eine verhältnißmäßig geringe Minorität bildet. Es dürfte noch die Bemerkung der Dannewirke, mit der sie den Protest von 63 Interessenten der Röddinger Schulgemeinde begleitet, nicht ohne Interesse sein, daß von den jetzt Protestirenden mehrere früher einen an die Regierung gerichteten Antrag auf Einführung des deutschen Unterrichts mit unterschrieben hatten. —

Die Anschaffung der erforderlichen deutschen Lehrmittel ist in ganz vereinzelten Schulgemeinden der Propstei Törninglehn auf einen bisher in jedem einzelnen Fall leicht überwundenen Widerstand nicht etwa der betreffenden Kosten wegen, sondern lediglich aus Rücksichten der politischen Antipathie gestoßen. Die vorhin erwähnte Commission hatte bei Einreichung des ausgearbeiteten Instructions-Entwurfs es als fast unerläßlich bezeichnet, die erste Einführung der erforderlichen Lehrbücher durch Gewährung ausgiebiger Geldmittel von Seiten des Staates zu ermöglichen, und von Einem Mitglied der Commission war sogar ein Eintreten des Staates für alle Erfordernisse der ersten Einführung für nothwendig erachtet. Eine so weit gehende Zusage zu ertheilen, lehnte der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten ab, theils weil der Betrag der event. aufzuwendenden Mittel auch nicht annähernd angegeben war, theils aber auch aus dem principiellen Grunde, um nicht durch eine solche Liberalität des Staates den Verdächtigungen und dem Mißtrauen gegen die ganze Maßregel, daß sie lediglich im Interesse des Staates und zur Schädigung der dänischen Nationalität getroffen sei, auch nur einen scheinbaren Stützpunkt zu geben. Dagegen hielt es der Herr Minister für angemessen, einzelnen Schulcommunen, resp. Schulinteressenten, sofern ihnen nachgewiesenermaßen ohne Ueberbürdung die erforderlichen Aufwendungen nicht zugemuthet werden könnten, eine Beihülfe aus öffentlichen Fonds in Aussicht stellen zu lassen. Solche Unterstützungen sind aber bei dem in Nordschleswig herrschenden Wohlstand bisher gar nicht erforderlich gewesen, zumal da nach der allgemeinen Schulordnung den armen Kindern die nöthigen Schulbücher unentgeltlich auf Kosten der Kirchen- oder Armenkassen gegeben werden sollen. Die Königliche Regierung in Schleswig hat die nöthigen Anordnungen in dieser Beziehung getroffen und dabei die Behörden angewiesen, daß, wo nicht nachweisliche Dürftigkeit, sondern übler Wille die Anschaffung der Lehrmittel erschweren sollte, gegen die sich weigernden Eltern mit Executivmaß-

regeln vorzugehen sein würde. Die letztere Bemerkung war veranlaßt worden durch die fortgesetzten directen und indirecten Aufforderungen der nordschleswig'schen Zeitungen an die Bevölkerung, die Anschaffung der deutschen Lehrbücher zu verweigern. Gegen die betreffenden Zeitungen ist auf Grund des §. 110. des Strafgesetzbuches auf Veranlassung der Königlichen Regierung eine gerichtliche Verfolgung von der Königlichen Staatsanwaltschaft in Flensburg eingeleitet worden; die Beschaffung der erforderlichen Schulbücher ist im Ganzen ohne Anstand erfolgt. Nur in Einer Schulgemeinde, soweit bekannt, ist das Einschreiten des betreffenden Landrathsamts nöthig aber auch hinreichend gewesen, um den Widerstand der Schulinteressenten zu beseitigen. Der Widerstand wird sich jedenfalls nicht weit verbreiten oder lange anhalten; die Dannewirke spricht neuerdings selbst ihr Bedauern darüber aus, daß „leider „viele unter uns geneigt zu sein scheinen, auf den ausgeworfenen Köder „(den Unterricht im Deutschen) anzubeißen."

Besonders häufig und anscheinend mehr zur Sache gehörig wird zur Bekämpfung des Unterrichts im Deutschen von der nordschleswig'schen, dänischen Presse die Behauptung geltend gemacht, daß dieser Unterricht völlig nutzlos sei und bleibe, da die deutsche Sprache für jeden Nordschleswiger eben so fremd und entbehrlich sei, wie jede andere ausländische Sprache, und eine solche fremde Sprache unmöglich in der kurzen, dafür angesetzten Zeit von den Kindern genügend angeeignet werden könne. Wenn der deutsche Unterricht aber nichts nütze, so könne er nur schaden, weil dadurch die an sich kurz bemessene Schulzeit den sonstigen unentbehrlichen Unterrichtsgegenständen entzogen und so die unbedingt nothwendige Ausbildung der Kinder in nutzloser Weise beschränkt und gestört werde. — Dem gegenüber braucht zunächst die Nothwendigkeit der Erlernung der deutschen Sprache für die dänischredende Bevölkerung in Nordschleswig nicht weiter nachgewiesen zu werden, es genügt die Hinweisung auf das in der betreffenden Instruction enthaltene Motiv, „daß die Nordschleswiger ohne Kenntniß der deutschen Sprache und „ohne Fertigkeit im Gebrauche derselben nicht im Stande sind, an „den Segnungen und Vortheilen des Verkehrs, des Handels und des „ganzen geistigen Lebens des Gesammtvaterlandes den ihnen gebührenden Antheil zu nehmen." Es ist nur ein leerer Kunstgriff, die Sprache des Gesammtvaterlandes als eben so entbehrlich und fremd zu bezeichnen, wie die übrigen Sprachen des Auslandes. — Das für den eingeführten Unterricht im Deutschen gesteckte Ziel, daß die Kinder am Schlusse der Schulzeit im Stande sein sollen, den Inhalt eines deutschen Volksschullesebuches zu verstehen, in deutscher Sprache wiederzugeben und sich in dieser Sprache über Dinge des gewöhnlichen Lebens und Verkehrs mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken, ist ein solches, das von jedem dänischredenden Nordschleswiger nicht nur

817428 A

erreicht werden muß, sondern auch in der dafür bestimmten Schulzeit und auf dem von der Instruction vorgezeichneten Wege erreicht werden kann, wenn es nicht überhaupt an der erforderlichen Unterrichtsfähigkeit oder am guten Willen fehlt. Die Erreichung dieses Ziels in einer Weise, die nicht nur nicht den übrigen Unterricht beeinträchtigt, sondern fördert, ist eben durch die Erlassung der betreffenden Instruction möglich geworden und wird durch gehörige Benutzung derselben wesentlich erleichtert. Wenn der Unterricht im Deutschen nicht zu inhaltsleeren, blos formalen Sprechübungen, zum mechanischen Uebersetzen und Vocabellernen, zur Einprägung abstracter grammatischer Regeln u. s. w. verwendet, sondern in lebensvoller und lebensgemäßer Weise, wie die Instruction vorschreibt, ertheilt wird, so wird derselbe seinen besonderen Zweck erfüllen und zugleich der ganzen unterrichtlichen und erziehlichen Aufgabe der Schule dienen können. Bei der innern Verwandtschaft der deutschen Sprache mit dem Dänischen und namentlich mit dem in Nordschleswig gesprochenen volksthümlichen Dänisch wird in den betreffenden Schulen die Erlernung des Deutschen verhältnißmäßig leicht von Statten gehen und zugleich der Förderung der Kinder in ihrer Muttersprache zu Gute kommen. Es ist eine constatirte Thatsache, daß in denjenigen Schulen Nordschleswigs, in welchen bisher der deutsche Unterricht in zweckmäßiger Weise ertheilt wurde, die Schulkinder nicht bloß tüchtige Kenntnisse und Fertigkeit in der deutschen Sprache erlangt haben, sondern auch in den übrigen Leistungen auf einer gegen andere Schulen verhältnißmäßig hohen Stufe stehen. Es verdient übrigens bemerkt zu werden, daß die Klagen über die durch den Unterricht im Deutschen angeblich herbeigeführte Verkürzung der Unterrichtszeit fast ausschließlich aus den Schulgemeinden der Propstei Törninglehn laut werden, daß aber die Bevölkerung gerade dieser Gemeinden in früheren langen Jahren die von den dortigen dänischen Schulinspectoren und Lehrern der bestehenden Schulgesetzgebung zuwider factisch eingeführte, dem dänischen Schulgesetz entsprechende verkürzte Schulzeit ohne Weiteres sich gefallen ließ, und daß es neuerdings nur den energischsten Anstrengungen der gegenwärtigen Schulaufsichtsbehörden hat gelingen können, in den dortigen Districten überall die volle gesetzliche Schulzeit zur Geltung zu bringen. Schließlich ist schon darauf hingewiesen worden, daß die dänischen Zeitungen, welche die Erfolglosigkeit des deutschen Unterrichts so hervorhoben, augenscheinlich in diesem Punkte ihren eignen Behauptungen widersprechen. Der in ihren bezüglichen Auslassungen in der letzten Zeit stehend gewordene Vergleich des Unterrichts im Deutschen mit einem jungen Kukuk, der, im fremden Nest ausgebrütet, zuletzt das ganze Nest occupirt, beweist, wie sehr der Erfolg dieses Unterrichts von den Gegnern desselben gefürchtet wird. Sie führen dabei aus, daß der jetzt sechsstündige Unterricht in der deutschen Sprache sich bald

auf 12 Stunden u. s. w. ausdehnen wird, und diese Ausführung hat sich allerdings zum Theil schon bestätigt, spricht aber für den Erfolg der eingeführten Maßregel. Eine solche Erweiterung des deutschen Unterrichts ist in einer Reihe von Schulgemeinden schon eingeführt, und neuerdings noch von fast sämmtlichen Interessenten einer Schulgemeinde der Propstei Apenrade bei der Königlichen Regierung beantragt worden, dieselbe wird aber grundsätzlich nur da zugelassen, wo die betheiligten Schulgemeinden selbst sie wünschen, und wo die Schulkinder durch die früheren Erfolge des deutschen Unterrichts in den Stand gesetzt sind, den erweiterten Unterricht in der deutschen Sprache gehörig zu benutzen. —

Wenn endlich die Gegner des deutschen Unterrichts immer auf's Neue die Unfähigkeit „der meisten Lehrer" zur Ertheilung dieses Unterrichts betonen, um die Unausführbarkeit und Zwecklosigkeit dieser Maßregel zu beweisen, so ist eben durch specielle Ermittelungen, wie schon angedeutet, constatirt, daß die große Mehrzahl der Lehrer der deutschen Sprache vollkommen mächtig ist. 1868 im Herbst waren unter den damals vorhandenen Lehrern an den nordschleswig'schen Schulen mit dänischer Schulsprache schon 200 im Stande, sich der deutschen Sprache mit völliger Fertigkeit zu bedienen, und diese Zahl hat sich seitdem durch neue Anstellungen vermehrt. Allerdings sind noch manche Lehrer vorhanden, deren Befähigung mangelhaft ist, und deren Leistungen in der ersten Zeit nicht zu großen Erwartungen berechtigen, indessen ist mit Grund zu hoffen, daß auch die weniger befähigten Lehrer durch Ertheilung des Unterrichts im Deutschen immer mehr sich selbst die erforderliche Kenntniß der deutschen Sprache aneignen werden. Uebrigens hat schon die im October-Heft des Centralblattes pag. 618 erwähnte Einrichtung eines deutschen Unterrichtscursus am Seminar zu Tondern für eine Anzahl nordschleswig'scher Lehrer, welche der deutschen Sprache nicht genügend mächtig, aber ausreichend bildungsfähig waren, den günstigsten Erfolg gehabt. (Der Bericht über Einrichtung und Erfolg dieses Cursus ist unter b. abgedruckt.)

Nach allem Vorhergehenden erscheint die Lage der Sache ohne Frage im Ganzen als befriedigend und es kann allem Widerstand und allen Verdächtigungen zum Trotz mit Bestimmtheit ein günstiger Erfolg dieser Maßregel erwartet werden.

---

b.

Bericht des Directors Richter über den an dem Seminar in Tondern für Nordschleswigsche Lehrer eingerichteten Unterrichts-Cursus in der deutschen Sprache, vom 18. October 1871.

In Folge der höheren Orts getroffenen Bestimmung, nach welcher in den Nordschleswigschen Schulen der Unterricht in der

deutschen Sprache vom 1. October c. die Geltung eines obligatorischen Lehrgegenstandes hat, trat das Bedürfniß hervor, solchen Lehrern, denen die Befähigung zur Ertheilung des Sprachunterrichts noch abgeht, eine geordnete Nachhülfe zu gewähren. Zur Befriedigung dieses Bedürfnisses wurde ein an dem hiesigen Seminar einzurichtender Cursus in Aussicht genommen und unter Zustimmung von Seiten des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Schleswig d. d. 19. August c. bestimmt, daß dieser Cursus am 4. September zu beginnen habe und über einen Zeitraum von ca. 6 Wochen auszudehnen sei. Die Anzahl der Theilnehmer wurde auf 24 normirt und die Auswahl derselben so geordnet, daß 14 den Propsteien Hadersleben und Törninglehn, 6 den Propsteien Sonderburg und der Süder- und Norderharde auf Alsen, 4 endlich der Propstei Loh-Mögeltondern angehören sollten. In Folge der von den Kirchen-Visitatorien der bezeichneten Propsteien getroffenen Auswahl wurden 24 Lehrer zur Theilnahme an dem qu. Cursus angemeldet.

Die Zeit, welche nach Lage der Verhältnisse zur Lösung der gestellten Aufgabe gewährt werden konnte, mag allerdings kurz erscheinen; dieser Umstand mag sogar geeignet gewesen sein, Bedenken gegen die Zulänglichkeit der getroffenen Maßregel hervorzurufen. Doch sind daneben auch Umstände vorhanden, welche die Hoffnung auf einen Erfolg unterstützen. Solche Begünstigungen sind zunächst in der verwandtschaftlichen Stellung gegeben, welche die dänische Sprache und namentlich das Umgangsidiom der dänisch redenden Nordschleswiger zur deutschen Sprache einnimmt. Dieses Verwandtschaftsverhältniß ließ mit Recht von einer auch in verhältnißmäßig kurzer Zeit vollzogenen, aber sicher angelegten und energisch durchgeführten Pflege der deutschen Sprache eine ersprießliche Wirkung erwarten. Und diese Erwartung wurde unterstützt durch die von Seiten der Königlichen Regierung für die Auswahl der Lehrer erlassene Bestimmung, nach welcher die Erwählten, wenngleich sie noch nicht zur Ertheilung des deutschen Unterrichts für befähigt erachtet werden könnten, doch die Bürgschaft für ihre Bildungsfähigkeit gewähren sollten. Dazu kam, daß die zu leistende Arbeit dem hiesigen utraquistischen Seminar keine unbekannte war, und daß selbst die speciell für die Zwecke des qu. Cursus in Anwendung zu bringenden Mittel vielfach Gegenstand der Ueberlegung und Erörterung im Lehrer-Collegium geworden waren, seitdem der Unterzeichnete der Commission angehörte, welche zur Entwerfung der Instruction berufen war. Dieser Umstand hatte denn auch zur Folge, daß die unter dem Vorsitz des Herrn Regierungsrathes Dr. Schneider vor der Eröffnung des Cursus abgehaltene Conferenz sehr rasch ein Einverständniß der betheiligten Lehrkräfte mit den von der Behörde eröffneten Gesichtspunkten erkennen ließ.

Diese Gesichtspunkte waren folgende:

1. Die Rücksicht auf die sprachliche Förderung der Cursisten erheischt eine Betriebsweise des Unterrichts, welche dessen Schwerpunkt nicht in die grammatische Belehrung, sondern in eine möglichst ausgebreitete, streng geordnete und energisch durchgeführte Uebung verlegt.

2. Da es für die Cursisten nicht bloß auf die Gewinnung eines erweiterten Verständnisses der deutschen Sprache und einer erhöhten Fertigkeit im Gebrauch derselben, sondern auch auf die Gewinnung richtiger und unmittelbar zu verwerthender methodischer Anschauungen ankommt; so hat der Unterricht sich im Anschluß an die für die Schule bestimmten Lehrmittel und in stricter Anwendung der in der Instruction vom 17. August c. gegebenen Weisungen zu vollziehen.

Die nach diesen Grundsätzen geordnete Beschäftigung der Cursisten vertheilte sich auf die Theilnahme an dem ihnen unmittelbar ertheilten Unterricht, ferner auf ein stufenmäßig geordnetes Hospitiren in den dänisch und in den deutsch redenden Klassen des Seminars und endlich auf die mit dem Unterricht in Verbindung stehende häusliche Beschäftigung. Daneben wurde die Pflege eines möglichst ausgebreiteten, durch die deutsche Sprache vermittelten Verkehrs mit den Cursisten zur Ergänzung der unterrichtlichen Einwirkungen in Aussicht genommen.

Nach diesem Plan vertheilte sich die Arbeit auf die speciell bei dem Cursus beschäftigten Seminarlehrer folgendermaßen: Der Lehrer Petersen übernahm die Durcharbeitung der vorgeschriebenen Fibel in wöchentlich 6 Stunden nach den in der Instruction aufgestellten Grundsätzen und leitete daneben die in Abschreibe- und Uebertragungsübungen bestehenden häuslichen Arbeiten der Cursisten. Der Lehrer Rickmers übernahm in wöchentlich 5 Stunden die Uebungen im Uebersetzen aus dem dänischen Schul-Lesebuch, die im Anschluß an die Winkelmann'schen Bildertafeln auszuführenden Sprechübungen sowie die nothwendigen grammatischen Belehrungen und leitete die an jene Uebungen und an diese Belehrungen anzuschließenden schriftlichen Uebungen. Der Unterzeichnete leitete während der ersten Wochen das Hospitiren der Cursisten in den Sprachstunden der dänisch und der deutsch redenden Seminarklassen und ertheilte ihnen daneben in den letzten Wochen unmittelbaren Unterricht auf Grundlage des zur Einführung bestimmten deutschen Schul-Lesebuches, leitete die daran sich anschließenden Uebungen und schloß den Cursus mit der erklärenden Besprechung der Instruction.

In Betreff der Theilnahme der Cursisten für die ihnen zugemuthete Arbeit sind die erfreulichsten Wahrnehmungen zu constatiren. Ohne Ausnahme ließen dieselben erkennen, daß sie von dem Ernst und von der Bedeutsamkeit der ihnen gestellten Aufgabe erfüllt waren,

und in dieser Auffassung ihrer Aufgabe haben sie den an sie gestellten Forderungen auch in den scheinbar kleinen Dingen mit anerkennenswerther Willigkeit zu entsprechen gesucht. Die schriftlichen Arbeiten wurden von allen mit Sorgfalt und von nicht wenigen in einem über die Anforderungen hinausgehenden Umfang geleistet. Die Einprägung der Memorirstoffe erfolgte, so schwer die Leistung auch einigen der älteren Mitglieder wurde, mit erwünschter Genauigkeit. Die im Umgang dargebotene Gelegenheit zur Uebung im Sprechen benutzten alle, wenn auch anfangs nicht ohne Zagen, mit einer Willigkeit, die der Bedeutung dieser Maßnahme entspricht.

Mit gleichem Eifer bethätigten sich auch die Seminarlehrer Petersen und Rickmers an der ihnen gestellten Aufgabe. Außer der nicht geringen Belastung durch Mehrstunden hatten beide fast täglich die Correctur von 25 schriftlichen Arbeiten zu vollziehen, und sie haben dieser Aufgabe in einer Weise genügt, die den Cursisten ein Vorbild geben kann für die Arbeit, die sie in dieser Richtung in der Schule zu leisten haben.

Unter solchem Zusammenwirken der betheiligten Kräfte gediehen die Resultate rascher, als anfangs erhofft worden war, und als am Schluß der fünften Woche die Cursisten Gelegenheit hatten, vor der durch den Herrn Regierungs-Präsidenten von Ende und die Herrn Regierungsräthe Dr. Schneider und Matzen vertretenen Behörde ihre Leistungen zu bekunden, konnte ihnen ein anerkennendes Zeugniß für ihre Bemühungen zu Theil werden. Wie diese Erfahrung einerseits die Cursisten zu dankbarer Würdigung des Wohlwollens veranlaßt hat, das ihnen von Seiten der Behörden erwiesen worden ist; so wird dieselbe andererseits sie auch in der Zuversicht kräftigen, daß es dem eifrigen Weiterstreben gelingen wird, die noch vorhandenen Lücken im Wissen und Können auszufüllen. Besonders wohlthuend war der Eindruck von dem Verhalten der Cursisten nach diesem Vorgange, also während der sechsten Woche ihres Hierseins. Trotzdem äußerlich ihre Arbeit einen gewissen Abschluß gewonnen hatte, beharrten sie unverändert in der früher bewiesenen Sorgfalt für ihre Arbeit, benutzten daneben aber auch die Gelegenheit, sich mit den Lehreinrichtungen des Seminars sowie mit den vorhandenen Lehrmitteln und Sammlungen bekannt zu machen.

Gegenüber den bezeichneten Erfahrungen darf ich mich berechtigt erachten, meinen Bericht mit dem Ausdruck der Hoffnung zu schließen, daß die Cursisten in der obligatorischen Einführung des deutschen Unterrichts eine Maßnahme haben würdigen lernen, die — im Gegensatz zu den Intentionen des dänischen Sprachrescripts vom 14. Mai 1840 — geeignet ist, dem materiellen und dem geistigen Wohl der Bevölkerung Nordschleswigs eine dankenswerthe Förderung zu gewähren, und daß dieselben willig sein werden, mit Treue sich dem Dienst an dieser Maßnahme hinzugeben.

51) Entwickelung des evangelischen Schulwesens im Regierungsbezirk Breslau.

Breslau, den 28. Dezember 1871.

Wenn wir am Schlusse des Jahres, nachdem wir die Berichte der Herren Schulrevisoren über die von ihnen am Oster-Termine abgehaltenen Schulprüfungen durchgegangen haben, uns mittels eines Circulars an die Lehrer und ihre Lokal- und Kreisinspectoren wenden, so ist es uns weniger darum zu thun, im Einzelnen darüber uns auszulassen, welche Fortschritte die unterrichtlichen Leistungen der einzelnen Lehrer in den Schulen während des verflossenen Jahres und die Revisoren bezüglich der Berichterstattung über dieselben gemacht haben, als vielmehr um Darlegung der Fortschritte, welche das Schulwesen während des letzten Jahres im Großen und Ganzen erkennbar machte. Dennoch können wir uns auch einige Worte über den erstgedachten Gegenstand auszusprechen nicht versagen. Um so weniger dürfen wir dies aber, als es sich dabei um Anerkennung des seitens der Lehrer gezeigten treuen und mühsamen Fleißes handelt.

Wir haben gern wahrgenommen, daß die innere Verfassung einer großen Zahl von Schulen im Laufe des letzten Jahres kräftig vorgeschritten ist. Weniger wichtig ist uns dabei, von den vermehrten Kenntnissen der Schüler, als von der höheren Entwickelung ihres geistigen Lebens und ihrer sprachlichen Gewandtheit Kunde erhalten zu haben. Nicht wenige andere Schulen sind trotz des nachtheiligen Einflusses der die Regelmäßigkeit des Schulbesuches im hohen Grade störenden epidemischen Krankheiten, so wie des großen Mangels an Lehrkräften, welcher manchen Lehrern die schwere Last, 200 und mehr Schüler allein zu unterrichten auflegte, nicht zurückgegangen, sondern haben sich auf ihrem genügenden Standpunkte erhalten, während nur bei einer verschwindend kleinen Zahl über zu geringen Fleiß der Lehrer zu klagen war. Nur bezüglich des Turnunterrichtes haben wir immer noch zu erinnern, daß ihm von nicht wenigen Lehrern die gebührende Aufmerksamkeit nicht zugewandt wird, während die Schwierigkeiten und Hindernisse, über die man dabei vielfach klagt, von denjenigen Lehrern, welche der Sache mit Lust und Liebe zugethan sind, leicht überwunden werden. Wir wollen nicht unterlassen, die Herren Superintendenten, um der guten Sache förderlich zu werden, auf unser bisher wohl noch nicht genau beachtetes Circular vom 22. Februar 1870*), welches sich in fine über die regelmäßige Betreibung des Turnunterrichts ausläßt, und die Herren Revisoren auf das Circular vom 8. Februar 1868, welches die Abhaltung einer Schulturnprüfung im Herbste jeden Jahres

*) Centrbl. pro 1870 Seite 288.

anordnet, aufmerksam zu machen, indem wir dieselben gleichzeitig zur genauesten Beachtung für die Zukunft empfehlen.

Anlangend endlich die Berichte der Revisoren über die von ihnen abgehaltenen Schulprüfungen, so können wir uns auch bezüglich ihrer zufriedengestellt erklären, da dieselben mit vieler Sorgfalt und gewachsener Erkenntniß dessen, worauf es bei der Schule besonders ankommt, im Allgemeinen abgefaßt waren. Besonders anerkennenswerth ist es, daß die Berichterstatter in dem Bewußtsein, wie ein wohlwollend abgefaßter Bericht doch immerhin ein wahrer bleiben müsse, sich der großen Mehrheit nach, fester gegründet gezeigt haben.

Die nachstehend bezeichneten Fortschritte, welche das Schulwesen im Großen und Ganzen während des letzten Jahres gemacht hat, sind nicht so aufzufassen, als stelle sich in ihnen die Frucht der Bestrebungen eines einzigen Jahres dar. Manches von ihnen ist vielmehr durch die Arbeit von einer Reihe von Jahren erreicht worden, Anderes zeigt sich als noch in der Entwickelung begriffen und bedarf, ehe es als abgeschlossen betrachtet werden kann, noch weiterer Entwickelungen. Nach dieser Vorbemerkung haben wir Folgendes zur Kenntniß der Herren Superintendenten, Revisoren und Lehrer zu bringen:

Nachdem es im letzten Jahre gelungen ist, die Hüte-Schule auch in dem einen Kreise des Departements, wo sie noch Platz griff, und außerdem in einzelnen Schulen verschiedener anderer Kreise zu beseitigen; nachdem ferner überall, das ganze Jahr hindurch in denjenigen Landschulen, wo die Schüler in 2 Abtheilungen sich scheiden, die Oberklasse ihre tägliche Schulzeit in den Vormittagsstunden erhalten hat, setzen wir jetzt ganz allgemein fest, daß in allen Landschulen täglich Vormittags, Nachmittags aber an 4 Tagen der Woche Schulunterricht zu ertheilen ist.

Zur Beseitigung einzelner Willkürlichkeiten, welche sich manche Lehrer bezüglich dieser, durch verschiedene Specialverfügungen schon mehrfach angeordneten Einrichtung erlaubt haben, bestimmen wir dabei, daß der Unterricht der Oberklasse der Schüler nirgends früh vor 6 Uhr, der der Unterklasse aber Nachmittags nicht vor 1 Uhr beginnen darf.

Als einen Fortschritt, den die Schulen gemacht haben, dürfen wir es ferner ansehen, daß die letzteren jetzt überall mit den nöthigen Lehrmitteln versehen sind. Ueberall befinden sich in den Schulen gute und neue Wandkarten von Deutschland, Preußen, Schlesien und Palästina, in den meisten auch eine Karte von Europa und ein Planiglobium. Ebenso ist fast keine Schule mehr, die nicht wenigstens die Bildertafeln zum Anschauungsunterrichte von Reimer und Wilke besäße, während die Winkelmann'schen sich einen immer rascher vorschreitenden Eingang auch in den Landschulen verschaffen. Der Einfluß, welchen diese Lehrmittel sich auf die geistige Entwickelung

der Kinder verschaffen, ist dabei nicht zu verkennen. Der Unterricht in der Geographie hört namentlich immer mehr auf, ein bloßes, schnell wieder in Nichts sich auflösendes Gedächtnißwerk zu sein, während die Bildertafeln das geistige Leben und die sprachliche Entwickelung, namentlich in den Unterklassen, augenfällig fördern. Lehrer und Schüler arbeiten mit Liebe und Lust. Auch die jüngsten Kinder endlich werden mittels der Bildertafeln mit einer Menge von Kenntnissen bereichert, welche gleichzeitig ihr Denk- und Sprechvermögen fördern, und die Kinder polnischer Schulen machen in Aneignung der deutschen Sprache viel raschere Fortschritte als früher.

Weniger ist uns dagegen der angestrebte Fortschritt hinsichtlich der Prüfung der Schüler in der Religion bisher, trotz unserer, durch zwei Jahre sich hinziehender Bemühungen gelungen, wenn gleich, wie wir aus den letzten Schulprüfungsberichten ersehen haben, einige Revisoren, und nicht ohne wünschenswerthen Erfolg, sich haben angelegen sein lassen, auf unsere Wünsche einzugehen. Wir halten es bei der Wichtigkeit der Sache deshalb für angemessen, den Gegenstand noch einmal etwas eingehender zu beleuchten:

Wir hatten die Wahrnehmung gemacht, daß sich bei den jährlichen Schulprüfungen, selbst vielklassiger Stadtschulen, häufig kaum ein Unterschied zwischen den Prüfungsobjecten, welche zur Verhandlung gebracht wurden, in den verschiedenen Klassen der Schulen wahrnehmbar mache, vielmehr fast dieselben Gegenstände in den untern und obern Klassen der Schule zum Prüfungsgegenstande gemacht würden. In den untersten Klassen kam, weil dort der Katechismus überhaupt noch nicht behandelt wird, allerdings nur die biblische Geschichte zur Behandlung. Von da ab aber, wo auch der Katechismus eintritt, bis in die ersten Klassen bestand die vom Revisor für die Prüfung gestellte Aufgabe in der Regel darin, daß ein längerer oder kürzerer Abschnitt des Katechismus dem Lehrer zur Besprechung mit den Schülern aufgegeben und ihm gleichzeitig aufgetragen wurde, die biblische Geschichte und die geistlichen Lieder bei der Besprechung mit in's Auge zu fassen. Allerdings ließ sich hierbei nicht verkennen, daß einzelne einsichtige Revisoren das Leichtere den unteren, das Schwerere aber den oberen Klassen zuwiesen, und daß auch die Lehrer rücksichtlich der Behandlung etwas anders in den unteren als in den oberen Klassen verfuhren; dennoch aber konnten wir uns nicht verhehlen, daß auf diese Weise von uns nicht erkannt werden könne, ob die Schule in Beziehung auf den Religionsunterricht ihre Aufgabe in dem Umfange, wie wir es von ihr erwarten durften, gelöset habe.

Aus diesem Grunde haben wir zwei Jahre hintereinander den Conferenzvereinen der Lehrer die Vertheilung des Religionslehrstoffs auf die verschiedenen Klassen mehrklassiger Schulen zum Berathungsgegenstande gemacht, ohne daß wir zu einem klaren Ergebnisse ge-

langt wären. Wir erhielten fast durchgehends nur Stoffvertheilungspläne nach dem Muster der bereits bestehenden, wobei grade dasjenige, worauf es uns bei mehrklassigen Schulen besonders ankam, ganz übergangen war, oder nur ganz beiläufig behandelt wurde. Die Pläne bezogen sich auch meist blos auf die einklassige Schule mit 2 Abtheilungen und übergingen auch in dieser Beschränkung noch Manches, was wir von einer wohlgeförderten Oberabtheilung der Schüler einer solchen Schule zu fordern berechtigt zu sein glaubten.

Somit treten wir an den Gegenstand, den wir den Lehrern und Revisoren klar machen möchten, selbst heran. Wir denken uns zunächst eine einklassige Schule mit zwei getrennten Schülerabtheilungen. Ueber die untere Abtheilung der Schüler, die ersten zwei Schuljahre angehend, brauchen wir Weiteres nicht zu sagen, da das Regulativ vom 3. Oktober 1854 das Gebiet, auf welchem sich der Religionsunterricht und somit auch die Schulprüfung hier zu bewegen hat, klar darlegt. Die Ansichten, welche die Lehrer in den Conferenzen in dieser Beziehung entwickelt, und die Art, wie die Revisoren geprüft haben, haben ebenfalls unsern Anforderungen entsprochen. Fast dasselbe gilt von der oberen Schülerabtheilung in der einklassigen Schule. Das Regulativ giebt genaue Anweisung; doch befindet sich darin Einiges was beim Religionsunterrichte in der Schule, oder vielleicht nur bei der Schulprüfung nicht genug in's Auge gefaßt worden zu sein scheint. Das Regulativ verlangt, und zwar mit vollem Rechte von dem Lehrer Entwickelung des Lehrstoffes; Verständniß desselben aber von dem Schüler und Veranschaulichung des zum Verständniß Gebrachten, damit es lebenskräftig in die Gesinnung des Kindes und in sein Herz übergehe, sowie seinen Charakter bilde.

Muß die Schule, welche sich unter schwierigen Verhältnissen, wie sie so häufig vorkommen, befindet, für Lösung dieser Aufgabe auf das Allernothwendigste sich beschränken, so muß doch von jeder verlangt werden, daß sie als eine evangelische auch mit der Quelle, aus der sie ihr Glaubensleben schöpft, der heiligen Schrift, die Schüler bekannt mache. Die Eintheilung der Bibel, die Verfasser ihrer einzelnen Schriften, die Aufeinanderfolge der letzteren, wie das Land, in dessen Grenzen sie hervortrat, und was sonst noch hierher gehört, müssen ihnen, so weit es möglich ist, bekannt werden, sowie sie auch mit dem Jahreslaufe der heiligen Zeiten, welche die Erhaltung des Reiches Gottes auf Erden an dem Christen alljährlich vorüberführen, namentlich die Bedeutung jeder einzelnen von ihnen, sich vertraut machen müssen. Endlich darf auch die Person des Gründers unserer evangelischen Kirche und die Umstände, welche zu letzterer die nächste Veranlassung gaben, den Schülern nicht fremd bleiben. Kurz, ein den Verhältnissen entsprechendes Maß der Bibelkunde, der Bekanntschaft mit dem heiligen Lande und das Wissen um die Bedeu-

tung der einzelnen Abschnitte des Kirchenjahres, sowie nicht minder ein bestimmtes Wissen um die Reformationsgeschichte muß von jedem evangelischen Schüler bei seinem Austritte aus der Schule verlangt werden.

Somit wendet sich unsere Darlegung über die Grenzen der einklassigen Schule zu den mehrklassigen, und fassen wir noch zwei aufsteigende Klassen in's Auge.

In der aufsteigend hier zunächst folgenden Klasse werden die Schüler vorerst das früher Gelernte zu befestigen, tiefer aufzufassen und zu klarerer Anschauung zu bringen haben. Die Anschauung aber wird um so klarer und das Verständniß um so tiefer werden, wenn den Kindern Gelegenheit gegeben wird, das Wort des Heils, womit sie in der einklassigen Schule bereits bekannt gemacht wurden, in seiner Kraft und in seinem Einfluß auf die Herzen kennen zu lernen. Angestrebt wird dies beim Religionsunterrichte werden, wenn die Kinder von der Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden mittels der Wirksamkeit der Apostel, wenn sie namentlich von den Missionsreisen des Apostels Paulus, der Veranlassung und dem Inhalte seiner Schriften, von den Schicksalen der ersten Christen und dem endlichen Siege des Reiches Gottes über Judenthum und Heidenthum am Schlusse des 3ten Jahrhunderts und Anfange des 4ten der christlichen Aera, Kenntniß erhalten. Endlich muß die Bekanntschaft mit der Reformationsgeschichte hier angemessen sich erweitern und das Kind in dem Bewußtsein der Eigenthümlichkeit seines evangelischen Christenthums weiter geführt werden. Die erste Schulklasse endlich hat zuerst wieder dieselbe Aufgabe, auf welche wir bei der vorhergehenden hinwiesen. Sie muß aber auch noch weiter gehen. Bei ihr kommt es nicht blos darauf an, daß die Schüler den einzelnen Katechismusabschnitt richtig auffassen, die einzelne biblische Geschichte recht beurtheilen und ihrem nächsten Sinne nach würdigen; es ist vielmehr von ihnen zu verlangen, daß sie das Einzelne im Verhältnisse zum Ganzen klar erblicken. Deshalb wird der Schüler bezüglich des Katechismus im Stande sein müssen, einen richtigen Blick über Gesammtinhalt des letzteren zu gewinnen, den Zusammenhang und die Aufeinanderfolge der einzelnen Hauptstücke recht zu würdigen und zu erkennen, wie das Buch in sich ein geschlossenes Ganzes ausmache. Bei jeder einzelnen biblischen Geschichte dagegen, und bei dem, was dem Schüler sonst aus der heiligen Schrift vorgehalten wird, wird von ihm zu verlangen sein, daß er in dem Einzelnen die Uebereinstimmung mit dem Ganzen herausfinde, wie endlich auch rücksichtlich des christlichen Liederschatzes nicht blos den Inhalt der gelernten Lieder recht erfasse, sondern auch, so weit es thunlich, ihren Veranlassungen, den Verhältnissen ihrer Verfasser und ihrer Uebereinstimmung mit dem Inhalte der Schrift nicht fremd bleibe. Die wichtigsten Heroen der Reformation endlich werden der Jugend in

weiterer Entwickelung des ihr früher von diesen bereits Bekanntgewordenen vorgeführt werden müssen.

Unsere Absicht bei dem Vorstehenden ist, wie sich von selbst versteht, nicht, den Lehrern und Revisoren einen vollständigen Stoffvertheilungsplan bezüglich des Religionsunterrichts zu geben, vielmehr nur ihnen nachzuweisen, daß die Gegenstände, welche bisher bei den jährlichen Schulprüfungen zum Vortrage kamen, der Größe des Gebietes, welches mit den Schülern namentlich bei mehrklassigen Schulen im Religionsunterrichte zu behandeln sei, nicht entsprächen. Wir sind übrigens weit davon entfernt zu glauben, daß nicht schon bisher Vieles von dem, was wir vorstehend als in den Schulrevisionsberichten nicht zur Sprache Gebrachtes vorgeführt haben, von den Lehrern beim Unterrichte behandelt worden sei. Man hielt sich vielmehr ohne Zweifel bei den Prüfungen nur an das Zunächstliegende und übersah vieles Andere, weil man es eben nicht zur Hand hatte. Diese übersehenen oder wenigstens nicht erwähnten Gegenstände wollten wir durch unsere Darlegung aber bemerkbar machen.

Wir können schließlich den Rath an die Revisoren, namentlich mehrklassiger Schulen, sie möchten sich auf ihre Schulprüfungen stets angemessen vorbereiten, nicht unterdrücken.

Indem wir Euer Hochwürden den vorstehenden Erlaß zugehen lassen, setzen wir voraus, daß Sie denselben mit den betreffenden Revisoren und Lehrern sorgfältig durchgehen, ihn zur Berathung bei den Conferenzen der Lehrer und Revisoren empfehlen und bei der Diöcesan-Lehrer-Conferenz selbst zum hauptsächlichen Berathungsobjecte machen werden.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königliche Herren Superintendenten
des Regierungs-Departements Breslau.

---

52) Schul-Disciplin und -Sitte in Abhaltung der Kinder vom Necken der Thiere.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Dem Vorstand erwiedere ich auf die Vorstellung vom 16. December v. J., wie ich es nicht für angemessen erachten kann, die Lehrer der Monarchie generell dahin anzuweisen, daß sie die Schulkinder vor dem Necken der Thiere, namentlich der Reit- und Wagenpferde warnen. Es betrifft dieses einen Theil der Disciplin und Sitte, welche überhaupt die Lehrer zu pflegen haben, und es ist kein

Grund zur Annahme vorhanden, daß sie diese Pflicht versäumen. Außerdem unterliegt es keinem Zweifel, daß die Lehrer bereit sein werden, auf diesen und ähnliche Punkte bezügliche Publicationen des Vorstandes und Seiner Organe nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Vorstand des deutschen Thierschutz-Vereins hier.
U. 32848.

---

53) Uebersicht der bei dem Landheer und der Marine im Ersatzjahr 1870/71 eingestellten Ersatzmannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrbl. pro 1870 Seite 693 Nr. 240.)

Nr.	Regierungs-Bezirk / **Provinz**	Eingestellte Ersatzmannschaften					ohne Schulbildung pro cent
		mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt	
		in der deutschen Sprache	nur in der Muttersprache	zusammen			
1.	Königsberg .	2624	111	2735	146	2881	5,07
2.	Gumbinnen .	1476	236	1712	155	1867	8,30
3.	Danzig . . .	1365	82	1447	152	1599	9,51
4.	Marienwerder	1844	217	2061	313	2374	13,18
I.	**Preußen**	**7309**	**646**	**7955**	**766**	**8721**	8,78
5.	Berlin . . .	488	—	488	2	490	0,41
6.	Potsdam . .	9183	—	9183	32	9215	0,35
7.	Frankfurt . .	8151	—	8151	27	8178	0,33
II.	**Brandenburg**	**17822**	—	**17822**	**61**	**17883**	**0,34**
8.	Stettin . . .	2751	1	2752	12	2764	0,43
9.	Cöslin . . .	1748	1	1749	24	1773	1,35
10.	Stralsund . .	1193	—	1193	9	1202	0,75
III.	**Pommern**	**5692**	**2**	**5694**	**45**	**5739**	**0,78**
11.	Posen . . .	1992	1669	3661	504	4165	12,10
12.	Bromberg . .	1189	438	1627	198	1825	10,85
IV.	**Posen**	**3181**	**2107**	**5288**	**702**	**5990**	**11,72**

Nr.	Regierungs-Bezirk Provinz	Eingestellte Ersatzmannschaften					ohne Schulbildung pro cent
		mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt	
		in der deutschen Sprache	nur in der Muttersprache	zusammen			
13.	Breslau . .	5142	38	5180	77	5257	1,46
14.	Liegnitz . . .	3364	4	3368	23	3391	0,68
15.	Oppeln . . .	2112	1945	4057	266	4323	6,15
V.	**Schlesien**	**10618**	**1987**	**12605**	**366**	**12971**	**2,82**
16.	Magdeburg .	2814	—	2814	3	2817	0,11
17.	Merseburg .	3313	—	3313	9	3322	0,27
18.	Erfurt . . .	1337	—	1337	5	1342	0,37
VI.	**Sachsen**	**7464**	—	**7464**	**17**	**7481**	**0,23**
VII.	**Schleswig-Holstein**	**2512**	**22**	**2534**	**6**	**2540**	**0,24**
VIII.	**Hannover**	**5139**	**5**	**5144**	**26**	**5170**	**0,50**
19.	Münster . .	2149	—	2149	6	2155	0,28
20.	Minden . . .	2083	—	2083	29	2112	1,37
21.	Arnsberg . .	2925	—	2925	7	2932	0,24
IX.	**Westphalen**	**7157**	—	**7157**	**42**	**7199**	**0,58**
22.	Cassel . . .	2764	—	2764	19	2783	0,68
23.	Wiesbaden .	2094	—	2094	2	2096	0,10
X.	**Hessen-Nassau**	**4858**	—	**4858**	**21**	**4879**	**0,43**
24.	Coblenz . .	1925	—	1925	—	1925	0,00
25.	Düsseldorf .	3780	—	3780	12	3792	0,32
26.	Cöln	2482	—	2482	8	2490	0,32
27.	Trier . . .	2100	—	2100	3	2103	0,14
28.	Aachen . . .	1537	3	1540	8	1548	0,52
XI.	**Rheinprovinz**	**11824**	**3**	**11827**	**31**	**11858**	**0,26**
XII.	**Hohenzollern**	**286**	—	**286**	—	**286**	**0,00**
XIII.	**Lauenburg**	**182**	—	**182**	—	**182**	**0,00**
	Hauptsumme	**84,044**	**4,772**	**88,816**	**2,083**	**90,899**	**2,29**

54) Höhe der Unterrichtszimmer in den Elementarschulen.

Berlin, den 20. Januar 1872.

Auf den Bericht vom 17. September v. J. wegen Bestimmung der lichten Höhe, welche bei vorkommenden Neubauten von Elementarschulen in den Städten und auf dem Lande den Unterrichtszimmern zu geben ist, erhält die Königliche Regierung Abschrift der Aeußerung der Königlichen Ober-Baubehörde vom 28. October v. J. (Anlage a.) zur Richtschnur.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 27688.

---

a.

Berlin, den 28. October 1871.

Die Beilage der gefälligen Zuschrift vom 10. huj., betreffend den Erlaß von normativen Bestimmungen über die den Unterrichtszimmern von Elementarschulen zu ertheilenden Höhenmaße, wird Ew. Excellenz mit dem ergebensten Bemerken remittirt, daß die Voraussetzung der Regierung zu N., als ob die in der Vorschrift vom 17. November 1870 enthaltenen Höhenmaße für Gymnasien und deren Vorschulklassen auch für Elementarschulen auf dem Lande maßgebend zu erachten seien, keineswegs zutrifft, vielmehr das von der Provinzial-Behörde bisher adoptirte Maß von 10 Fuß oder 3,11 Meter als die allgemein gültige und bewährte Norm zu betrachten ist.

Die Ursachen des abweichenden Maßbedürfnisses nach den verschiedenen Bildungszwecken der Schulen beruhen theils in der ungleich längeren Zeit, während deren die Schüler höherer Lehranstalten ohne Unterbrechung in den Klassen zu verweilen genöthigt sind, theils in den localen, durch den Unterschied zwischen Stadt und Land bedingten Verhältnissen, welche bei der ländlichen Bevölkerung die physischen Kräfte gedeihlicher und naturgemäßer entwickeln, bei der städtischen Jugend dagegen zartere und empfindlichere Constitutionen hervorbringen, und damit zur Anwendung der durch die Erfahrung und Gesundheitspflege erprobten Mittel nöthigen, um auch solchen Naturen eine dauernde und anstrengende geistige Thätigkeit ohne Nachtheil für das körperliche Wohlsein zu gestatten.

Die in der gefälligen Zuschrift enthaltenen abweichenden Höhenmaße, die von den provinzialen Behörden in den concreten Fällen nicht ohne diesseitige Zustimmung adoptirt sind, lassen jedoch erkennen, daß auch vom technischen Standpunkte das erwähnte Maß von 10

Fuß oder 3,14 Meter keineswegs als ausschließliche Norm für die Höhe der Elementarklassen zu betrachten, vielmehr um deswillen schon Modificationen in der Praxis unterworfen ist, weil das räumliche Bedürfniß in allen Fällen durch das Product der Grundfläche und Höhe bedingt wird. Hat nun aus den bisherigen Erfahrungen sich ergeben, daß bei der von Ew. Excellenz bestimmten Grundfläche von 6 □Fuß oder 0,6 Meter eine Höhe von 10 Fuß, mithin ein Luftraum von 60 Cubikfuß oder 1,85 Cubikmeter für jeden Schüler als entsprechendes Raumbedürfniß zu betrachten ist, so ergiebt sich selbstverständlich die Erfüllung der räumlichen Forderung auch mit einer geringeren Höhendimension, wenn die Grundfläche nach dem Verhältniß der Höhenbeschränkung vermehrt wird. Beispielsweise würde bei 9 Fuß oder 2,8 Meter Höhe die Grundfläche für jeden Schüler auf $6\frac{2}{3}$ Fuß oder 2,092 Meter zu vermehren sein, um dem cubischen Luftraum zu entsprechen, und mit Rücksicht auf die in dem technischen Gutachten vom 19. Februar c. entwickelten Motive, welche bei Klassen mit einer geringen Schülerzahl das Bedürfniß einer größeren Grundfläche in Folge des gesteigerten Bedarfs für die Circulationsmittel der Klasse erheischen, würde auch das Höhenmaß in dem erwähnten Verhältniß vermindert werden können. Inzwischen ist auch in dieser Beziehung das Maß von 9 Fuß oder 2,8 Meter als die äußerste zulässige Beschränkung zu erachten, weil ein minderes Maß sowohl den nothwendigen Lichteinfall, als auch die sanitären Forderungen beeinträchtigen würde, und ebensowenig den Anträgen der Regierung zu N., soweit sie eine Verminderung des als Bedürfniß zu erachtenden Luftraums betreffen, Folge zu geben, weil die Erfahrungen der östlichen Provinzen bei einem ungleich kälteren Klima im Vergleich zur Provinz N. zu Beschwerden oder Nachtheilen in Betreff der Erwärmung der Klassen bei der erwähnten Norm keinen Anlaß gegeben haben, daher die Ursachen der von der Regierung zu N. erzielten ungünstigen Resultate entweder in den Mängeln der Bauart oder der Heiz-Vorkehrungen gesucht, und demnach durch andere als die beantragten Mittel beseitigt werden müssen.

Ergiebt sich aus dem Vorstehenden die Grenze, welche für eine Verminderung des erwähnten Höhenmaßes zulässig ist, so muß die Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse, und auf die ohne erheblichen Aufwand zu bewirkende Erwärmung der Klassen zunächst die Nothwendigkeit ergeben, das zehnfüßige Höhenmaß in allen denjenigen Provinzen nicht zu überschreiten, wo ein kaltes oder rauhes Klima die Beachtung jener Rücksicht zur principiellen Bedingung macht. Wo derartige Localverhältnisse nicht vorhanden sind, wird es schon deshalb nicht zu empfehlen sein, jenes Maß als unbedingt zu beachtende Norm vorzuschreiben, weil der hieraus sich ergebende Luftraum immer nur als Minimalgrenze zu betrachten ist, und eine Vermehrung unbezweifelte Vorzüge für das sanitäre Gedeihen der Schuljugend zur

Folge hat, insofern nicht die angeführten klimatischen Rücksichten zu einer Beschränkung nöthigen.

Es wird kaum der Erwähnung bedürfen, daß in heißen Sommertagen eine größere Höhe der Schulzimmer dem gedeihlichen Aufenthalt der Schulkinder darin nur förderlich ist, aber selbst in solchen Wintertagen, an denen die Kinder, vielleicht nach weiten zurückgelegten Wegen, in Kleidern und Schuhen zur Schule kommen, die vom Regen oder Schnee durchnäßt sind, ergiebt die Erfahrung, daß die in den warmen Schulzimmern eintretende Verdunstung feuchte Niederschläge in großen Mengen an den Wänden, Fenstern und Thüren erzeugt, die eben sowenig dem Gedeihen förderlich sind, und durch Vermehrung der Zimmerhöhe, resp. des Luftraums eine mehr oder minder erhebliche Verminderung erfahren. Das unterzeichnete Ministerium hat theils in Folge der hieran geknüpften Erwägung, theils in der Rücksicht, daß eine mäßige Erhöhung der Klassenzimmer in der Regel keine erhebliche Steigerung des Bauaufwandes zu Lasten der Bauverpflichteten nach sich zieht, bisher keinen Anstand genommen, in den concreten Fällen den besonders aus den westlichen Provinzen hier eingegangenen Anträgen für Höhenmaße von 11, und sogar 12 Fuß, oder 3,45 und resp. 3,75 Meter in den Schulsälen beizupflichten und wird auch ferner bei diesem Verfahren beharren, wenn Ew. Excellenz nicht aus andern Gründen eine größere Beschränkung auf eine bestimmte Vorschrift vorziehen sollten.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Abtheilung für das Bauwesen.

An
den Königlichen Staats- und Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Herrn von Mühler, Excellenz.

III. 13552.

---

55) Taubstummen-Anstalten in der Provinz Westphalen.

(Centrbl. pro 1863 Seite 229 Nr. 80.)

Die Zusammenstellung des Ergebnisses der im Jahre 1870 für die Taubstummen-Anstalten der Provinz abgehaltenen Kirchen- und Haus-Collecte hat erst jetzt zum Abschlusse gebracht werden können, weil in der Zeit, in welcher jene Collecte abgehalten werden mußte (im Herbst 1870 und dem darauf folgenden Winter) und auch noch längere Zeit nachher, die Kreis- und Ortsbehörden der Provinz durch die Kriegsverhältnisse anderweit in der vielfältigsten und dringendsten Weise in Anspruch genommen waren. Auch jetzt gestattet die Beschaffenheit des dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium vorliegenden Materials nicht, über den Ertrag der ge-

8*

dachten Collecte in den verschiedenen Theilen der Provinz eine in gleich eingehender Weise, wie in früheren Jahren geschehen, Auskunft gebende Mittheilung zu machen, und ich muß mich deshalb für diesmal darauf beschränken, eine Uebersicht des Gesammtertrages zu veröffentlichen. Hiernach ist eingegangen:

Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kirchen-Collecte. thlr	sgr.	pf.	Haus-Collecte. thlr	sgr.	pf.	Summa. thlr	sgr.	pf.
1.	Münster	253	25	9	864	12	5	1118	8	2
2.	Minden	200	11	1	839	21	6	1040	2	7
3.	Arnsberg	711	5	7	1911	2	11	2622	8	6
	Summa	1165	12	5	3615	6	10	4780	19	3
	Die Soll-Einnahme pro 1869 betrug	1306	28	—	4132	18	7	5439	17	—
	mithin pro 1870 weniger	141	16	—	517	11	9	658	27	9

welcher zwar aus den Zeitumständen erklärliche, aber doch sehr erhebliche Ausfall von beinahe 659 Thlrn gegen das Vorjahr auch auf die Gestaltung des Taubstummen-Unterrichtswesens unserer Provinz nicht hat ohne Einfluß bleiben können.

Die Leistungen der vier Anstalten der Provinz können zwar nach den Beobachtungen der Departements-Räthe auch für das Jahr 1870 als im Allgemeinen befriedigend betrachtet werden. Es hat sich aber eben so wenig verkennen lassen, daß, da gerade die Hälfte unserer Taubstummenlehrer zum Kriegsheere einberufen, und dadurch ihrer unmittelbaren amtlichen Wirksamkeit entzogen worden war, es nur der angestrengtesten und aufopferndsten Thätigkeit der zurückgebliebenen älteren Lehrer ermöglicht worden ist, mit Beihülfe der ihnen von den Seminar-Directoren bereitwilligst gewährten Unterstützung durch einige ältere, allerdings auch noch wenig geschulte Seminaristen den Unterricht soweit im Gange zu erhalten, daß jedes Stocken desselben verhütet worden ist, ohne daß jedoch überall die Fortschritte der Zöglinge dem entsprechen konnten, was unter geordneten Verhältnissen erreicht werden konnte und auch erreicht worden wäre. Auch das letztverflossene Jahr hat alle diese Schäden noch nicht wieder ausgleichen können; es wird vielmehr eines längeren Zeitraums bedürfen, um in Beziehung auf den Bildungs-

grad der Zöglinge den früheren Standpunkt überall wieder zu erreichen.

Bei dem sehr günstigen Ertrage der Collecte für das Jahr 1869 war bei der Aufnahme im Jahre 1870 eine weitere Verminderung der Zöglinge in den einzelnen Anstalten vermieden worden. Die Gesammtzahl der am 31. December 1870 in den vier Anstalten befindlichen, der Provinz angehörigen Zöglinge belief sich daher (wie im Vorjahre) auf 123; davon befanden sich in Büren 44, in Langenhorst 20, in Petershagen 19, in Soest 40, darunter 76 Knaben und 47 Mädchen. Von diesen Kindern waren 62 katholischer, 58 evangelischer Confession, 3 jüdischer Religion, und von den letzteren 2 in Büren, eins in Petershagen untergebracht. Gegen Zahlung der Verpflegungskosten und eines angemessenen Schulgeldes waren außerdem fünf Kindern zugelassen, welche der Provinz nicht angehörten, nämlich ein Knabe aus Waldeck in Soest, ein solcher aus Schaumburg-Lippe in Petershagen, und einer aus der Rheinprovinz in Soest; ein Mädchen aus letzterer gleichfalls in Soest und ein solches aus der Provinz Hannover in Petershagen.

Von den 123 einheimischen Kindern gehörten:

dem Regierungsbezirk	Münster	17	zusammen wie oben 123
" "	Minden	43	
" "	Arnsberg	63	

an. Als ausgebildet konnten im Herbst 1870 entlassen werden 11 Kinder, nämlich 6 (einschließlich eines jüdischen Kindes) aus Soest, und 5 aus Petershagen, außerdem hatten 3 Kinder wegen Mangels an Bildungsfähigkeit ihren Angehörigen zurückgegeben werden müssen. Für das Unterkommen der Entlassenen ist auch diesmal wieder in der bisherigen bewährten Weise Sorge getragen worden, und über das Verhalten der in früheren Jahren Entlassenen liegen so viele rühmende Zeugnisse vor, daß dasselbe überwiegend als ein recht löbliches bezeichnet werden darf.

Indem ich daher Allen denen, welche bisher schon sich dieser aus den Anstalten Entlassenen so wohlwollend angenommen, und mit Wort und That deren Fortkommen unterstützt haben, wie überhaupt Allen, welche für das Gedeihen dieser für die Provinz so wichtigen und bedeutsamen Anstalten gewirkt haben, gerne für ihre gemeinnützige Mitwirkung meine dankbare Anerkennung ausspreche, empfehle ich dieselben zugleich dem bewährten wohlthätigen Sinn der Bevölkerung unserer Provinz um so mehr, als den mit den wachsenden Preisen der ersten Lebensbedürfnisse gesteigerten Ansprüchen der Pflege-Eltern nur durch ein entsprechendes Wachsen der milden Gaben Abhülfe verschafft werden kann.

Münster, den 27. Januar 1872.

Der Ober-Präsident von Westfalen.

56) Auszug aus dem von dem Verwaltungsrath der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau pro 1870 erstatteten Jahresbericht.

(Centrbl. pro 1870 Seite 505 Nr. 174.)

	Zahl der Zöglinge						Religions-verhältniß.			Aus dem Regierungsbezirk			Aus andern Provinzen oder Ausländer.
	überhaupt.	in der Anstalt,			außer der Anstalt,								
		männliche.	weibliche.	Summa.	männliche.	weibliche.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	Breslau.	Liegnitz.	Oppeln	
Ende 1869 verblieben	74	49	23	72	1	1	37	35	2	36	15	23	—
aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 1870 . .	25	15	9	24	1	—	12	12	1	10	6	9	—
im Laufe von 1870 waren Zöglinge	99	64	32	96	2	1	49	47	3	46	21	32	—
im Laufe des Jahres gingen ab	22	14	7	21	1	—	11	9	2	10	4	8	—
Ende 1870 verblieben	77	50	25	75	1	1	38	38	1	36	17	24	—

	Schulunterricht,			Musikunterricht,			Als Erwachsene nur Arbeitsunterricht,								
										und zwar als Erwachsene aufgenommen			aus der Schule der Anstalt eingetreten		
	männliche.	weibliche.	Summa.	männliche.	weibliche.	Summa.	männliche.	weibliche.	Summa.	m.	w.	S.	m.	w.	S.
Ende 1869 erhielten	19	8	27	20	10	30	18	9	27	—	—	—	—	—	—
dazu kamen im Jahre 1870 .	8	6	14	7	4	11	8	5	13	6	4	10	2	1	3
Unterricht erhielten im Ganzen	27	14	41	27	14	41	26	14	40	—	—	—	—	—	—
im Laufe des Jahres 1870 gingen ab	9	4	13	5	4	9	8	2	10	—	—	—	—	—	—
Ende 1870 verblieben	18	10	28	22	10	32	18	12	30	—	—	—	—	—	—

Von diesen Zöglingen genießen die Wohlthat

a. der Königlichen Freistellen 6
b. der Provinzialständischen Freistellen 20
c. der von Privatpersonen gegründeten Freistellen . . 8
= 34.

Am 30. Juni 1870 fand die jährliche öffentliche Prüfung der Zöglinge und die Ausstellung ihrer Handarbeiten statt. Nach Beendigung derselben wurden 17 Zöglinge, 12 Knaben und 5 Mädchen, die meisten als ausgebildet und zum selbständigen Betriebe ihres Broterwerbes reif geworden, in ihre Heimath entlassen.

Von den männlichen Zöglingen haben sieben vor der städtischen Prüfungs-Commission die Gesellenprüfung bestanden und zwar fünf als Korbmacher, zwei als Seiler. Vier der entlassenen Zöglinge sind außerdem in der Musik soweit ausgebildet, daß sie zur Tanzmusik recht gut zu verwenden sein werden, und drei haben das Flügelstimmen erlernt.

Jeder dieser siebzehn Zöglinge erhielt aus der Kasse der Anstalt fünf Thaler als Geschenk, um dafür Arbeitswerkzeug oder Arbeitsmaterial anzukaufen, und bei ihrer Rückkehr in ihre Heimath bald von den in der Anstalt erworbenen Fertigkeiten Anwendung zum Broterwerb machen zu können. Der Korbmachergeselle N. erhielt außerdem aus der Stiftung eines ungenannten Wohlthäters der Anstalt eine Prämie von fünf Thlrn für Fleiß und tadellose Führung.

Von den 17 entlassenen Zöglingen konnten vier Mädchen und ein Knabe Blindenschrift lesen, drei der Mädchen hatten das Lesen erst als Erwachsene gelernt, Diesen fünf Zöglingen schenkte die Anstalt Blindenschriften, bestehend in Sammlungen von Kirchenliedern, Schriften des Alten und Neuen Testaments.

Auch für die vor längerer Zeit in ihre Heimath entlassenen Zöglinge hat die Anstalt nach Kräften Sorge getragen und haben 16 männliche und 12 weibliche Blinde, welche eine Unterstützung nachgesucht und von ihrem Ortsgeistlichen ein Zeugniß ihres sittlichen Lebenswandels und ihrer Arbeitsamkeit beigebracht hatten, je vier Thaler zur Anschaffung von Arbeitsmaterial erhalten. Leider haben wir auch diesmal die Erfahrung gemacht, daß die aus der Anstalt entlassenen Zöglinge in ihrer Heimath nicht immer diejenige Bereitwilligkeit finden, ihnen Gelegenheit zur Anwendung der in der Anstalt erlernten Fertigkeiten zu geben, und sie nicht immer in den Stand gesetzt werden, ihren Lebensunterhalt auf ehrenvolle Weise zu erwerben. Der Blinde, der was gelernt hat, arbeitet gern, sein Zustand wird aber ein verzweifelter, wenn es ihm an Arbeit fehlt, er verliert den Muth, verkümmert und sieht zuletzt im Ansprechen der Mildthätigkeit nur seine einzige Rettung. Alle in der Anstalt auf seine Ausbildung angewendete Mühe wird dann nutzlos, wenn

er genöthigt wird, die Zahl der Bettler zu vermehren. Wir ersuchen daher dringend die Ortsbehörden, die Gutsherrschaften, die Herren Seelsorger und alle Menschenfreunde, sich der aus der Anstalt entlassenen Zöglinge anzunehmen, und ihnen Arbeiten, welche sie erlernt haben, zuzuweisen.

Außer den oben erwähnten 17 Zöglingen schieden im Laufe des Jahres noch 5 wegen Krankheit u. s. w. aus. Von Epidemien ist die Anstalt, Gott sei Dank, verschont geblieben, doch waren die Fälle nicht selten, wo für einzelne Zöglinge ärztliche Hülfe und Verpflegung in Anspruch genommen werden mußte.

Zur Vermehrung der Lehrmittel im Leseunterricht haben wir eine neue Sammlung von evangelischen Kirchenliedern (nach der Redaction des Breslauer Gesangbuchs) mit Breslauer Stacheltypen drucken lassen und können das nicht gebundene Exemplar mit 25 Sgr., das gebundene mit 1 Thlr. 15 Sgr. ablassen. Die Unterrichtsmittel für Naturbeschreibung sind aber durch Ueberlassung einiger ausgestopfter Thiere aus dem zoologischen Museum der hiesigen Königlichen Universität in Folge der wohlwollenden Vermittelung des Königlichen Professors Herrn Staatsraths Dr. Grube und durch den Ankauf von ausgestopften Vögeln und von Conchylien vermehrt worden.

Noch immer sind wir aber nicht dahin gelangt, alle Blinde bald nach ihrer Anmeldung in die Anstalt aufnehmen zu können, weil die Mittel zur Bestreitung der bei einer vermehrten Anzahl der Zöglinge erforderlichen Ausgaben nicht ausreichen, zumal auch auf außergewöhnliche Ausgaben, wie dies leider in diesem Jahre wegen Wiederherstellung des Oderufers an den Anstaltsgebäuden, welches durch den Eisgang und den hohen Wasserstand der Oder arg beschädigt worden, der Fall sein wird, Bedacht genommen werden muß. Der im vorigen Jahre ausgebrochene Krieg hat auch bei den gewöhnlichen Ausgaben eine nicht unbedeutende Mehrausgabe herbeigeführt, und konnte daher die Zahl der Zöglinge, welche jetzt in 50 männlichen und 25 weiblichen besteht, nicht vermehrt werden.

Nach Inhalt der Verfassung der Blinden-Unterrichts-Anstalt sollen blinde Kinder erst von ihrem 12ten Lebensjahr an aufgenommen werden. Obwohl wir bei Anmeldung jüngerer Kinder nicht unterlassen, für die Eltern dieser Kinder und für die Ortslehrer die entworfene Anleitung zur Erziehung und zum Unterricht erblindeter Kinder mitzutheilen, um nach dieser die Kinder einigermaßen vorzubilden, so machen wir doch bei jedesmaliger Aufnahme neuer Zöglinge die Erfahrung, wie selten diese Anleitung genügend benutzt wird. Viele Ortslehrer lassen zwar die blinden Kinder in ihren Schulen am allgemeinen Unterricht Theil nehmen, mehrere, wie wir dies rühmend anerkennen, nehmen sich der blinden Kinder noch eifriger an und lehren sie das Lesen in

Büchern mit Blindenschrift, welche wir ihnen zu diesem Behuf gern zum Gebrauch geben, doch sind die der Anstalt übergebenen blinden Kinder, insbesondere aus Oberschlesien, nicht selten, welche in ihrer Heimath keinerlei Anleitung zu irgend einer Beschäftigung erhalten haben, ja nicht einmal angehalten worden sind, sich anzukleiden, sich zu waschen, Nahrung zu sich zu nehmen und allein zu gehen. Solche Kinder sollen nach dem 12ten Jahre in der Anstalt gleichsam erst zu Menschen gebildet und zum Unterricht fähig gemacht werden. Die Anstalts-Lehrer und Lehrerinnen müssen bei solchen Kindern viel Mühe und Geduld anwenden, welche um so größer werden, wenn diese Kinder sich in deutscher Sprache nicht verständigen können, und selten gelingt es, solchen Kindern die üblen Gewohnheiten in Kurzem abzugewöhnen, und diese soweit zu bilden, daß wir sie bei ihrer Entlassung aus der Anstalt nach einem fünf oder sechsjährigen Aufenthalte als gut ausgebildet entlassen können.

Diese Erscheinungen haben uns erkennen lassen, wie nothwendig es sei, blinde Kinder schon vor ihrem 12ten Lebensjahre in Erziehung zu nehmen, und weil die meisten Angehörigen solcher Kinder arm sind, für diese eine Blinden-Erziehungs-Anstalt einzurichten, in welcher blinde Kinder gleich den vollsinnigen von ihrem gesetzlichen Lebensalter an, zugleich Unterricht erhalten könnten. Aus den Mitteln der Blinden-Unterrichts-Anstalt kann, wenn diese nicht in ihrer Wirksamkeit gehindert werden soll, die Blinden-Erziehungs-Anstalt nicht eingerichtet, auch diese mit der ersteren zur Zeit nicht vereinigt werden, weil es hierzu einestheils an Räumlichkeiten mangeln würde, anderntheils aber auch die Kinder unter 12 Jahren nicht von denselben Lehrern und Lehrerinnen erzogen und unterrichtet werden können, welche schon genügend mit dem Unterricht der 12- und mehr-, ja 30- und 40jährigen Blinden, welche in die Blinden-Unterrichts-Anstalt aufgenommen werden, beschäftigt werden. Wir geben jedoch nicht die Hoffnung auf, daß auch in der Provinz Schlesien sich Mittel zur Einrichtung einer Blinden-Erziehungs-Anstalt, wie diese bereits seit mehreren Jahren im Königreich Sachsen besteht, finden werden.

Die Blinden-Unterrichts-Anstalt hatte sich auch im vergangenen Jahre reichlicher Gaben zu erfreuen und haben die Zöglinge die Gaben der wohlwollenden Menschenfreunde, welche durch diese den Zöglingen an gewissen Tagen eine besondere Freude zu bereiten gewünscht haben, mit großem Danke anerkannt. Auch wir sprechen den Staats- und Provinzialbehörden für deren lebhafte und wohlwollende Theilnahme für die Anstalt, allen Gönnern und Wohlthätern, den Kreis-Versammlungen und Stadtgemeinden für die der Anstalt zugewendeten reichlichen Gaben, und der sämmtlichen evangelischen und katholischen Geistlichkeit Schlesiens, welche die Anstalt so warm und menschenfreundlich ihren Gemeinden empfohlen haben,

dafür unsern herzlichsten Dank aus. Wir bitten Sie alle, in ihrer Menschenliebe und Theilnahme für die Anstalt nicht zu ermüden, dadurch das Gedeihen der Anstalt zu befördern und andere Menschenfreunde, welche der Anstalt noch fern stehen, für dieselbe zu gewinnen.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 21. Januar d. J. haben folgende, dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörende Personen erhalten:

1) den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. Beseler, Geheimer Justiz-Rath und Professor an der Universität zu Berlin.
Eberts, General-Superintendent zu Coblenz.
Dr. Elvenich, Geheimer Regierungs-Rath und Professor an der Universität zu Breslau.

2) die Schleife zum Rothen Adler-Orden dritter Klasse:

Hafner, Superintendent zu Wittmund, Kreis Aurich.
Hennes, Landdechant und Oberpfarrer zu Jülich.
Lüdemann, Kirchenrath und Professor an der Universität zu Kiel.
Pfaff, Superintendent zu Altenbruch, Kreis Otterndorf.
Platz, Director des Gymnasiums zu Verden.
Dr. Ratjen, Conferenz-Rath und Professor an der Universität zu Kiel.
Rudorff, Regierungs-Rath zu Osnabrück, mit der Direction des Consistoriums daselbst beauftragt.
Saxer, Consistorial-Rath und General-Superintendent zu Stade.
Wehmeyer, Superintendent zu Klötze, Kreis Gardelegen.
Dr. Zachariä, Professor an der Universität zu Göttingen.
Zander, Professor und Director des Gymnasiums zu Ratzeburg.

3) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Baum, Ober-Medicinal-Rath und Professor an der Universität zu Göttingen.
Graf zu Eulenburg, Regierungs-Präsident zu Wiesbaden.
Dr. Förster, Professor und Director der Königl. Sternwarte zu Berlin.

Dr. Jacobi, Professor der Theologie an der Universität zu Halle.
Dr. Kögel, Ober-Consistorial-Rath, Hof- und Domprediger zu Berlin.
Konopacki, Regierungs-Vice-Präsident zu Potsdam.
Dr. Löwig, Geheimer Regierungs-Rath und Professor an der Universität zu Breslau.
Mandel, Professor und Mitglied des Senats der Akademie der Künste zu Berlin.

4) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse:

Dr. Göschen, General-Superintendent zu Harburg.

5) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Arnoldt, Gymnasial-Director zu Gumbinnen.
Dr. Bäyer, Professor an der Gewerbe-Akademie und an der Universität zu Berlin.
Blum, Regierungs- und Schul-Rath zu Cöln.
Dr. Bonitz, Professor, Gymnasial-Director und Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
Dr. Bruns, Bibliothekar an der Königl. Bibliothek zu Berlin.
Dr. Burghardt, Director der Realschule zu Nordhausen.
Dryander, Justiz-Rath und Syndicus der Frankeschen Stiftungen zu Halle a. d. S.
Dr. Eggers, Professor und Lehrer an der Kunst-, der Gewerbe- und der Bau-Akademie zu Berlin.
Grabe, Superintendent zu Gröningen, Kreis Oschersleben.
Dr. Grünhagen, außerordentlicher Professor an der Universität und Staats-Archivar zu Breslau.
Harmsen, Superintendent zu Schwarmstedt, Provinz Hannover.
Dr. Heintz, Professor an der Universität zu Halle.
Kammer, Decan und Schulinspector zu Damsdorf, Kreis Bütow.
Kehrein, Seminar-Director zu Montabaur.
Kiel, Professor und Mitglied des Senats der Akademie der Künste zu Berlin.
Kreutz, Superintendent zu Siegen.
Küster, Consistorial-Rath und Ober-Schul-Inspector zu Stade.
Lange, Seminar-Director zu Segeberg.
Dr. Lucht, Gymnasial-Director zu Altona.
Mestwerdt, Superintendent zu Verden.
Dr. A. Müller, Professor an der Universität zu Königsberg.
Müller, Superintendent zu Monzingen, Kreis Kreuznach.
Münch, Director der Realschule zu Münster.
Dr. Petermann, Professor an der Universität zu Berlin.
Peterson, Superintendent zu Graudenz.
Dr. Pflüger, Geheimer Medicinal-Rath und Professor an der Universität zu Bonn.

Röber, Superintendent zu Gollnow.
Dr. Röstell, Professor an der Universität zu Marburg.
Roth, Superintendent zu Bochow, Reg.=Bez. Potsdam.
Dr. Scheffer, Ober=Consistorial=Rath und Superintendent zu Marburg.
Schenk, Superintendent zu Gr. Wölkau, Kreis Delitzsch.
Schöning, Gymnasial=Director zu Göttingen.
Steinigke, Decan zu Jeszewo, Kreis Schwetz.
Dr. Weiß, Professor an der Universität zu Kiel.
Wendel, Director des Schullehrer=Seminars zu Steinau.

6) den Königlichen Kronen=Orden zweiter Klasse:

Dr. Hofmann, Professor an der Universität zu Berlin.
v. Kotze, Regierungs=Präsident zu Erfurt.
Rothe, dsgl. zu Merseburg.

7) den Königlichen Hausorden von Hohenzollern, und zwar

a. das Kreuz der Ritter:

Dr. Bruns, Professor an der Universität zu Berlin.
Pfau, Oberlehrer am Gymnasium zu Quedlinburg.

b. den Adler der Ritter:

Dalmer, Regierungs=, Schul= und Consistorial=Rath zu Stralsund.
Göbel, Seminarlehrer zu Reichenbach O. L.

c. den Adler der Inhaber:

Böhnert, Cantor und Schullehrer zu Marienburg, Reg.=Bezirk Danzig.
Breuer, Hauptlehrer an der Dompfarr=Knabenschule zu Cöln.
Filejski, Schullehrer zu Budzyn, Kreis Chodziesen.
Getka, dsgl. zu Labischin, Kreis Schubin.
Gube, dsgl. zu Zechen, Kreis Guhrau.
Heinze, dsgl. zu Lagowitz, Kreis Meseritz.
Jägen, dsgl. zu Trier.
Jansing, Lehrer an der Fabrikschule zu Burtscheid.
Jantzen, Schullehrer zu Unter=Laakendorf, Kreis Elbing.
Jordan, dsgl. zu Retzow, Kreis Westpriegnitz.
Kabell, dsgl. zu Schwemmin, Kreis Fürstenthum.
Kämper, dsgl. zu Oesterweg, Kreis Halle.
Kalesse, Cantor und Schullehrer zu Hertwigswaldau, Kreis Jauer.
Kellerstraß, Schullehrer zu Brühl bei Solingen.
Lange, dsgl. zu Dodendorf, Kreis Wanzleben.
Lohmeier, Rector der Schule zu Schildesche, Kreis Bielefeld.
Ludwig I., Dirigent der evangelischen Pfarrschule zu Coblenz.

Quehl, Cantor und Lehrer zu Freiburg, Kreis Querfurt.
Resch, Cantor und Lehrer zu Burghammer, Kreis Hoyerswerda.
Schade, Lehrer an der evangelischen Prediger-Michaelis-Schule zu Erfurt.
Scheffler, Schullehrer zu Kerzlin, Kreis Ruppin.
Worbs, Lehrer zu Leppersdorf, Kreis Landeshut.

8) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Barnbeck, Carcerwärter bei der Universität zu Halle.
Höde, Pedell bei der Universität zu Berlin.
Jäck, Schulvorsteher zu Alt-Beelitz, Kreis Friedeberg.
Kaper, Schullehrer zu Lindholm, Kreis Tondern.
Pioreck, Schuldiener bei dem Gymnasium zu Ostrowo.
Reinert, Cantor und Lehrer zu Chodziesen.
Schlüter, Schullehrer zu Schubye, Kreis Schleswig.
Schröder, Diener bei dem Herbarium der Universität zu Berlin.
Schulz, Cantor und Lehrer zu Schneidemühl, Kreis Chodziesen.
Tüsselmann, Lehrer zu Wellinghofen, Kreis Dortmund.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem evangelischen Feldpropst der Armee, Ober-Consistorialrath und Hofprediger Dr. Thielen ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,

dem Regierungs- und Schulrath Dr. Kellner in Trier der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen worden.

B. Universitäten, 2c.

Dem ordentl. Profess. Dr. Hübner in der philos. Facult. der Univers. zu Berlin ist die Erlaubniß zur Anlegung des Comthurkreuzes vom Königl. Spanischen Orden Karls des Dritten ertheilt, und sind der außerordentl. Profess. Dr. Bernstein von der Universität zu Heidelberg sowie der Privatdoc. Dr. Liebreich zu außerordentl. Professoren in der medicin. Facultät derselben Universität ernannt,

dem ordentl. Profess. der Rechte Dr. Herm. Schulze an der Univers. zu Breslau ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen, und an derselben Universität der außerordentl. Profess. Dr. Ed. Magnus zum ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. ernannt,

dem ordentl. Profess. Dr. Freiherrn von Waltershausen in der philos. Facult. der Univers. zu Göttingen der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen, und an derselben Univers. der außerordentl. Profess. Dr. Drechsler zum ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. ernannt,

dem ordentl. Profess. Dr. Mosler in der medic. Facult. der Univers. zu Greifswald die Erlaubniß zur Anlegung des Großherzoglich Hessischen Militär-Sanitätskreuzes ertheilt worden.

Als Privatdocent ist eingetreten in die philos. Facult. der Univers. zu Halle: der Director der agricultur-chemischen Versuchs-Station Dr. Märcker.

Der Geheime Ober-Postrath Dr. Dambach ist an Stelle des verstorbenen Geheimen Ober-Regierungs-Raths Dr. Pinder zum ordentlichen Mitglied und Vorsitzenden des artistischen Sachverständigen-Vereins ernannt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Die Wahl

des Prorectors Scheiding (früher am Gymnas. in Jauer) zum Director des Gymnas. zu Waldenburg in Schlesien, und

des Gymnasial-Oberlehrers Dr. Hoppe in Erfurt zum Director des Gymnas. in Lauban ist bestätigt,

der ordentl. Lehrer Jagielski am Gymnas. in Ostrowo zum Oberlehrer befördert,

dem ordentl. Lehrer Dr. Petry am Gymnas. in Elberfeld das Prädicat „Oberlehrer" verliehen,

am Gymnas. zu Schneidemühl der Hülfslehrer Frost als ordentl. Lehrer angestellt worden.

An der Realschule in Osterode a. H. ist der Lehrer Scholz, und an der städtischen Realsch. in Cöln der Lehrer Dr. Blind zum Oberlehrer befördert,

der Gymnasiallehrer Dr. Hassencamp in Beuthen als ordentl. Lehrer an die Realschule zu Bromberg berufen worden.

Der Lehrer Dr. Köstler an der höheren Bürgersch. in Naumburg a. d. S. ist zum Oberlehrer ernannt worden.

D. Schullehrer-Seminarien, 2c.

Der Pfarrer und Schulinspector Bode in Crofdorf, Kreis Wetzlar, ist zum Seminar-Director ernannt und demselben die Directorstelle am evang. Schull.-Seminar zu Neuwied verliehen,

an der Uebungsschule des evang. Schull.-Seminars zu Waldau der Hülfslehrer Steinweller als Lehrer und der Schula.-Candid. Stubenvoll als Hülfslehrer,
am evang. Schull.-Semin. zu Pyritz der Lehrer Grade aus Kupfermühl-Bredow als Hülfslehrer,
am evang. Schull.-Semin. zu Halberstadt der Schula.-Cand. K. R. Schulze als Hülfslehrer angestellt worden.

Den Hauptlehrern Aeplinius an der Taubstummenanstalt zu Halberstadt und Rode an der Taubstummenanstalt zu Erfurt ist der Titel „Inspector" verliehen worden.

Es haben erhalten den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
Berger, Inspector der Freischulen der Franckeschen Stiftungen zu Halle,
den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Eysenblätter, evang. Kirchschullehrer und Cantor zu Arnau, Landkrs Königsberg,
den Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Becker, emerit. evang. Lehrer und Cantor zu Cleve,
Rausch, evang. Lehrer zu Graudenz,
Saare, desgl. und Küster zu Möhringen, Krs Randow,
Schwerdtmann, evang. erster Lehrer und Cantor zu Pr. Oldendorf, Krs Lübbecke,
das Allgemeine Ehrenzeichen:
Friedrichs, evang. Lehrer und Küster zu Kusey, Krs Gardelegen,
Wilde, evang. Lehrer zu Pichelsdorf, Krs Osthavelland.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:
der ordentl. Professor Dr. Trendelenburg in der philos. Facult. der Universität zu Berlin,
der Oberlehrer Cywinski am Gymnas. zu Ostrowo,
der Oberlehrer Dr. Wunschmann an der Louisenstädt. Realschule zu Berlin.
In den Ruhestand getreten:
der Lehrer Hensgen an der Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren, und ist demselben der Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.
Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:
der Oberlehrer Dr. Besse am Gymnas. zu Hedingen,
der Oberlehrer Stroux an der höh. Bürgersch. zu Eupen,
der Seminarlehrer Musikdirector Sering zu Barby.

Inhaltsverzeichniß des Februar-Heftes.

Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten S. 65.

33) Verwendungen aus dem Patronats-Baufonds S. 66. — 34) Incompetenz der Domainen-Rentämter in Schulverwaltungs-Angelegenheiten S. 66.

35) Preisbewerbung bei der Akademie der Künste in Berlin S. 68. — 36) Prorectorat bei der Universität in Königsberg S. 71. — 37) Gebrauch der deutschen Sprache bei Preisaufgaben der Universitäten S. 71. — 38) Zahl der Promotionen auf den Universitäten 1870—71 S. 72. — 39) Summarische Uebersicht der 1870—71 geprüften Doctoren und Candidaten der Medicin und Pharmacie S. 73. — 40) Nichtzulassung von Personen weiblichen Geschlechts zu den Vorlesungen der medicinischen Facultät S. 74. — 41) Kurze Mittheilungen: Weltausstellung zu Wien S. 74.

42) Beurtheilung der Abiturienten-Arbeiten durch die Wissenschaftliche Prüfungs-Commission S. 75. — 43) Dispensation von der Maturitätsprüfung bei Zulassung zum Examen pro facultate docendi S. 77. — 44) Gebühren bei der an höheren Unterrichts-Anstalten abgehaltenen Prüfungen rc. S. 78. — 45) Verhütung des Wirthshausbesuches seitens der Schüler höherer Unterrichts-Anstalten S. 78.

46) Resultate aus der Revision eines Schullehrer-Seminars S. 80. — 47) Lehrer-Conferenzen im Regierungs-Bezirk Cöslin S. 82. — 48) Lehrerdotation an einer Schule mit geringer Schülerzahl S. 85. — 49) Kurze Mittheilungen: 1. Notizen über den Bildungsgang der Musiklehrer an Seminarien. 2. Ausbildung evangelischer Lehrer für die Hohenzollernschen Lande S. 86.

50) Die Einführung des Unterrichts im Deutschen in die Schulen Nordschleswigs S. 87. — 51) Entwickelung des evangelischen Schulwesens im Regierungsbezirk Breslau S. 105. — 52) Schul-Disciplin und -Sitte S. 110. — 53) Uebersicht der bei dem Landheer und der Marine 1870—71 eingestellten Mannschaften in Bezug auf ihre Schulbildung S. 111. — 54) Höhe der Unterrichtszimmer in den Elementarschulen S. 113. — 55) Taubstummen-Anstalten in der Provinz Westphalen S. 115. — 56) Schlesische Blinden-Anstalt S. 118.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen. S. 122.

Personalchronik S. 125.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 3. Berlin, den 30. März 1872.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

57) Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens. Vom 11. März 1872.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, in Ausführung des Artikels 23 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§. 2. Die Ernennung der Local- und Kreis-Schulinspectoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspectoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

*) publicirt durch die Gesetz-Sammlung pro 1872 Stück 13 Seite 183 Nr. 7975.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§. 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

§. 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck. Graf von Roon. Graf von Itzenplitz. von Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

---

58) Umzugskosten bei Berufungen aus dem mittelbaren in den unmittelbaren Staatsdienst.

Berlin, den 27. Februar 1872.

Auf die Berichte vom 12. und 16. December v. J. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß den Directoren und Lehrern, welche von einer unter Communal-, Privat- oder gemischtem Patronat stehenden höheren Unterrichts-Anstalt an eine Anstalt Königlichen Patronats versetzt werden, auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855 (Ges.-Samml. S. 190) Umzugskosten nicht gewährt werden können, da derselbe lediglich auf die Versetzung solcher Beamten Anwendung findet, welche bereits im unmittelbaren Staatsdienst angestellt sind, während die gedachten Directoren und Lehrer in den letzteren durch die Versetzung erst neu aufgenommen werden. Diesen Personen können Umzugs- und Reisekosten nur in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. September 1839 (von Kamptz Annalen Bd. 23 S. 838), welche noch in Kraft ist, mithin nur in dem Falle bewilligt werden, wenn die Anstalt, an welche die Versetzung erfolgt, hierzu disponible Fonds besitzt. Wo dies nicht der Fall ist, kann den Betheiligten, sofern die Verhältnisse dazu angethan sind, nur aus den mir zur Verfügung stehenden Fonds eine Unterstützung als Beihülfe zur Deckung der Umzugs- und Reisekosten gewährt werden. Bei der Unzulänglichkeit dieser Fonds kann ich eine derartige Unterstützung nicht in allen Fällen eintreten lassen. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle daher in Zukunft bei beabsichtigter Versetzung eines Lehrers aus dem mittelbaren in den unmittelbaren Staatsdienst, wenn es sich um eine Anstalt handelt, welche zur Gewährung der Umzugs- und Reisekosten keine disponiblen Fonds besitzt, Sich vorher vergewissern, daß der betreffende Lehrer keinen Anspruch auf Umzugs-

und Reisekosten macht, oder daß ich geneigt bin, zur Deckung der Umzugs- und Reisekosten eine Beihülfe aus dazu geeigneten Fonds zu bewilligen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. 5442.

---

59) Heranziehung eines Seminar-Directors zu Beiträgen für die mit dem Seminar als Uebungsschule in Verbindung stehende Elementarschule.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Ew. 2c. erwiedere ich ergebenst auf den gefälligen Bericht vom 22. December v. J., daß ich die von dem Magistrat zu N. im Auftrage des dortigen katholischen Schulvorstandes erhobene Beschwerde über die Freilassung des Seminar-Directors N. von Beiträgen zur Unterhaltung der dortigen katholischen Elementarschule für unbegründet nicht erachten kann. Der Umstand, daß diese Elementarschule dermalen mit dem Schullehrer-Seminar, als Uebungsschule für die Seminaristen, in Verbindung steht und als solche von dem Seminar-Director beaufsichtigt wird, ändert nichts in dem Verhältniß des N. als Mitgliedes der dortigen katholischen Schulgemeinde, auf welchem seine Verpflichtung, zu den Lasten derselben beizutragen, beruht. Durch die Beaufsichtigung der Seminar-Uebungsschule erfüllt derselbe nur eine ihm als Seminar-Director obliegende Amtspflicht, tritt aber keineswegs in die „Stellung des Pfarrers zu der seiner Localaufsicht untergebenen Schulgemeinde" ein, auf welche das Rescript von 1865*) die Befreiung des Pfarrers von Schulbeiträgen zurückführt.

Ew. 2c. ersuche ich ergebenst, die Regierung zu N. hiernach gefällig mit Anweisung wegen Erledigung der Beschwerde versehen zu wollen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Keller.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten 2c.
U. 33161.

---

*) Centralbl. pro 1865 Seite 621 Nr. 235.

II. Akademien und Universitäten.

60) Personal-Veränderungen bei der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(Centrbl. pro 1871 Seite 122 Nr. 33.)

Bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin sind im Laufe des Jahres 1871 folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Aus Gesundheitsrücksichten ist zurückgetreten, inzwischen gestorben der beständige Secretär der philosophisch-historischen Klasse Professor Dr. Trendelenburg, und an seine Stelle gewählt der Professor Dr. Curtius, ordentliches Mitglied derselben Klasse.

Als ordentliches Mitglied der physikalisch-mathematischen Klasse ist eingetreten der Professor Dr. Helmholtz, bisher auswärtiges Mitglied derselben Klasse.

Von den ordentlichen Mitgliedern der philosophisch-historischen Klasse sind gestorben

der Geheime Regierungs-Rath Professor Dr. Bekker,
der Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. Pinder.

Von den auswärtigen Mitgliedern der mathematisch-physikalischen Klasse ist

John Herschel in Hawkhurst, Grafschaft Kent, gestorben und
Professor Dr. Helmholtz bei seiner Berufung von Heidelberg nach Berlin als ordentliches Mitglied derselben Klasse eingetreten.

---

61) Große Kunstausstellung von Werken lebender Künstler des In- und Auslandes im Königlichen Akademie-Gebäude zu Berlin 1872.

(Centrbl. pro 1870 Seite 75 Nr 28.)

Programm.

§. 1. Die Kunstausstellung wird eröffnet am Sonntag den 1. September und geschlossen am Sonntag den 3. November.

§. 2. Nur die von Künstlern selbst oder in deren Auftrag eingesandten Werke werden zur Ausstellung zugelassen; ausgeschlossen sind: Werke, welche schon einmal in der Akademie ausgestellt waren, Studien, anonyme Arbeiten und Copien, letztere mit alleiniger Ausnahme der Zeichnungen für den Kupferstich.

§. 3. Jeder Künstler darf nicht mehr als 3 Werke derselben Gattung zur Ausstellung bringen; cyclische Darstellungen machen jedoch eine Ausnahme von dieser Bestimmung.

§. 4. Vor Schluß der Ausstellung kann Niemand einen Gegenstand zurückerhalten.

§. 5. Ueber die Aufnahme der zur Ausstellung eingehenden Kunstwerke entscheidet eine Jury.

§. 6. Eine besondere Commission besorgt die Aufstellung der Kunstwerke. Reclamationen gegen die Aufstellung sind schriftlich binnen 8 Tagen nach der Eröffnung zunächst an den Vorsitzenden dieser Commission zu richten, Beschwerden gegen die letztere aber bei dem Senat anzubringen, welcher darüber endgültig entscheidet.

§. 7. Die auszustellenden Kunstwerke sind in den Stunden von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends bis zum 5. August 6 Uhr Abends gegen Empfangschein abzuliefern. Der angegebene Einlieferungstermin muß unabänderlich eingehalten werden, da später eingehende Kunstwerke keine Aufnahme finden können, einer vorhergehenden Anmeldung aber bedarf es nicht.

§. 8. Jedes der eingesandten Kunstwerke ist mit dem Namen des Künstlers, dessen Wohnorte und mit der Angabe des Gegenstandes der Darstellung deutlich zu bezeichnen, bei Gemälden und Zeichnungen auf der Rückseite, bei plastischen Werken an einer angemessenen sichtbaren Stelle.

§. 9. Die eingehenden Kunstwerke sind mit zwei gleichlautenden Anzeigen zu begleiten, wovon die eine mit dem Stempel der Akademie versehen als Empfangsbescheinigung zurückgegeben wird, die andere aber für die Anfertigung des Katalogs dient. Diese Anzeigen müssen außer dem Namen und Vornamen (Titel) des Künstlers zugleich dessen Wohnort enthalten, die dargestellten Gegenstände bezeichnen und bemerken, ob und für welchen Preis das Kunstwerk verkäuflich, sowie für welchen Werth dasselbe gegen Feuersgefahr zu versichern ist.

§. 10. Mehrere Kunstwerke können nur dann unter Einer Nummer zusammengefaßt werden, wenn sie in einem gemeinschaftlichen Rahmen befindlich sind.

§. 11. Transportkosten übernimmt die Akademie nur für Werke ihrer Mitglieder und für diejenigen Künstler, die auf früheren Ausstellungen der Akademie eine goldene Medaille erworben haben, Kunstwerke von bedeutendem Gewicht und aus der Ferne dürfen auch von diesen nur nach vorgängiger Anfrage und mit Genehmigung der Akademie auf Rechnung der letzteren eingesandt werden. Alle anderen Einsender haben die Kosten des Her- und Rücktransports selbst zu tragen.

§. 12. Im Bureau der Ausstellung wird auf Anfragen Auskunft ertheilt, auch in Beziehung auf den Verkauf der Kunstwerke.

Berlin, den 12. März 1872.

Directorium und Senat der Königlichen Akademie der Künste.

Im Auftrage: O. F. Gruppe.

Ed. Daege.

62) Maturitätsprüfung der bereits immatriculirten Studirenden.

Berlin, den 25. Januar 1872.

Auf den Bericht vom 11. November v. J., betreffend die Immatriculation des Studirenden N., eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren zur weiteren Bescheidung der dortigen Immatriculations-Commission, daß die bezüglich der mit immatriculirten Studirenden nachträglich vorzunehmenden Maturitätsprüfung erlassenen Verfügungen vom 5. Mai 1846 Nr. 9458 und 9. October 1855 Nr. 19425 nicht aufgehoben sind. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc.
U. 28698.

Die Circular-Verfügung vom 5. Mai 1846 findet sich im Centralblatt pro 1864 Seite 69 abgedruckt; die Verfügung vom 9. October 1855 wird nachstehend mitgetheilt:

Die dem Senat der Königlichen Universität hieselbst abschriftlich mitgetheilte, an die Königlichen Provinzial-Schulcollegien erlassene Circular-Verfügung vom 5. Mai 1846 bestimmt unter Nr. 4., daß die auf Grund des §. 36. des Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 Immatriculirten nur mit ministerieller Genehmigung zur Maturitäts-Prüfung zugelassen werden sollen und diese Genehmigung sowohl den Prüfungs-Commissionen, als auch bei der Umschreibung der Matrikel resp. bei der Inscription in das Album der betreffenden Facultät vorzulegen haben. Dessenungeachtet ist der auf Grund des §. 36. cit. und des Rescripts vom 2. November 1852 immatriculirte Stud. N. aus N. ohne meine Genehmigung von einer hiesigen Prüfungs-Commission zur Maturitäts-Prüfung zugelassen. Nach Inhalt des ihm unterm 1. April 1853 ertheilten Zeugnisses der Reife, von welchem die br. m. aus der Universitäts-Registratur abgelangte beglaubigte Abschrift hier beiliegt, hat er sich der Prüfung in der Absicht, demnächst jura zu studiren, unterzogen. Es ist daher anzunehmen, daß er demnächst in das Album der juristischen Facultät hieselbst inscribirt worden ist, und eine Matrikel als Maturus erhalten hat, ohne daß ihm die Vorlegung der ministeriellen Genehmigung seiner Zulassung zur Maturitäts-Prüfung aufgegeben worden, da sonst der Mangel dieser Genehmigung nicht hätte unbemerkt und bis jetzt ungerügt bleiben können.

Ich nehme hieraus Veranlassung, auf die Nr. 4. des Circular-Rescripts vom 5. Mai 1846 wiederholt aufmerksam zu machen und

bestimme für die Zukunft, daß, wenn ein auf Grund des §. 36. cit. Immatriculirter später unter Beibringung eines Zeugnisses der Reife seine Immatriculation als Maturus resp. seine Inscription in das Facultäts-Album nachsucht, ohne die ministerielle Genehmigung seiner Zulassung zur Maturitäts-Prüfung vorlegen zu können, seinem Gesuche nicht zu willfahren, sondern zunächst meine Entscheidung einzuholen ist.

Das Königliche Universitäts-Curatorium wolle hiervon den Senat und die Facultäten, sowie die Immatriculations-Commission zu ihrer Nachachtung in Kenntniß setzen.

Berlin, den 9. October 1855.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

An
die Königlichen Universitäts-Curatorien und
Herren Curatoren.

U. 19425.

---

63) Kurze Mittheilungen.

1. Friedensklasse des Ordens pour le mérite.

(Centrbl. pro 1871 Seite 352 Nr. 127.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Professor Dr. Trendelenburg zu Berlin nach stattgehabter Wahl zum stimmfähigen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste zu ernennen.*)

---

2. Curatorium der Humboldt-Stiftung.

(Centralbl. pro 1862 Seite 328 Nr. 128.)

Der Herr Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten Dr. Falk hat — ebenso wie es von den Herren Staats-Ministern Dr. von Bethmann-Hollweg und Dr. von Mühler geschehen war — mit Rücksicht auf die durch Seine amtliche Stellung bedingten vielfachen Behinderungen auf Grund des §. 14. des Statuts der Humboldt-Stiftung den Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Olshausen zu Seinem beständigen Stellvertreter in dem Curatorium der Stiftung ernannt.

---

*) Es ist gestorben der Ritter deutscher Nation Geheime Regierungs-Rath und Professor Dr. Bekker zu Berlin, und demnächst der obengenannte Professor Dr. Trendelenburg.

3. Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung.

I. Geschichte der Schwedisch-Pommerschen Landschaften während der Jahre 1637—1720.

Nächst einer auf authentischen Quellen begründeten Geschichte der äußern Schicksale jener Landschaften, namentlich der auf ihrem Boden geführten Kriege wird eine möglichst klare und eingehende Darlegung ihrer Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, des ständischen Lebens sowie der wirthschaftlichen und geistigen Cultur ihrer Bewohner verlangt. Ganz besondere Berücksichtigung wird der volks- und staatswirthschaftlichen Stastitik zu widmen sein. Sollten für einzelne der genannten Gebiete die vornehmlich in dem Pommerschen Provinzialarchive und in den Stadtarchiven der Provinz sowie in dem Königlich Preußischen und Königlich Schwedischen Staatsarchive aufzusuchenden Quellen nicht hinlängliches Material darbieten, um aus demselben ein abgerundetes Bild der betreffenden Verhältnisse zu gestalten, so wird es genügen, wenn der gefundene Stoff für jenen Zweck vorbereitet und gesichtet zusammengestellt wird.

II. Die Schuldenreduction in den deutschen Territorien nach dem dreißigjährigen Kriege.

Der sogenannte §. de indaganda des westfälischen Friedens (J. P. O. VIII. §. 5. M. IX. §. 66.) bestimmt als eine der Aufgaben des nächsten Reichstags die Feststellung eines Modus, wonach der durch den Krieg veranlaßten Zerrüttung der allgemeinen Vermögensverhältnisse im Reich und namentlich der Belastung des Besitzes mit Schulden und aufgelaufenen Zinsen in geeigneter Weise abzuhelfen sei. Dem entsprechend enthält der Reichstagsabschied von 1654 (§§. 170—175) eine Reihe von Bestimmungen, worin theils durch Moratorien, theils durch eine allgemeine Reduction der rückständigen Zinsen, der Noth der Verschuldeten zu steuern gesucht wird.

Es wird gewünscht eine eingehende Geschichte der Genesis und der Wirkungen dieses Reichsgesetzes. Für erstere ist zurückzugehen sowohl auf die westfälischen Friedenstractaten, als auch auf die vor und neben diesen hergehenden particularen Verhandlungen über die gleiche Angelegenheit auf den Landtagen einzelner Territorien. Die Behandlung, welche die Frage in der sich anschließenden juristischen und publicistischen Literatur fand, ist zu erörtern. Es ist festzustellen, in welchen Theilen des Reichs das Gesetz von 1654 zur practischen Ausführung gekommen ist. Die Modalität dieser Ausführung ist dann auf dem Boden eines einzelnen Territoriums im Detail actenmäßig darzulegen, und aus den hierbei sich ergebenden Materialien eine Gesammtansicht von den volks- und staatswirthschaft-

lichen Verhältnissen der betreffenden Landschaft in der Zeit nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges zu entwerfen.

III. **Die Lehre vom Abschlusse obligatorischer Verträge in Italien und Deutschland während der Zeit von Gründung der ersten Universitäten bis zum Auftreten der historischen Schule.**

Gefordert wird eine dogmengeschichtliche Entwickelung, unter gleichmäßiger Berücksichtigung von Theorie und Praxis, deren Kern ist die Gestaltung der Römischen Rechtssätze bei und nach deren Reception in Deutschland. Im Einzelnen:

1. Darlegung der Auffassungen der Glossatoren und der Kommentatoren von den einschlägigen Bestimmungen des Römischen und des Kanonischen Rechts, mit sorgfältiger Hervorhebung von Mißverständnissen und von absichtlichen Abweichungen, sowie der Ursachen beider.

2. Ermittelung der entsprechenden Vorschriften aus den mittelalterlichen Quellen des deutschen Rechts.

3. Theorie und Praxis in Deutschland zur Zeit der Reception, und nachher bis zum Ausgange des vorigen Jahrhunderts. Die Beachtung der Schriften der Franzosen und Holländer ist wünschenswerth wegen der Beziehungen, in denen diese zu den deutschen Juristen gestanden haben, und unerläßlich überall da, wo die fragliche Lehre in Deutschland durch die Meinungen der Ausländer beeinflußt erscheint. Mit den Forschungen der historischen Schule hat die Arbeit sich nicht zu befassen; wogegen eine Betrachtung der aus der älteren Lehre hervorgegangenen Gesetzgebungen, aber nicht auch der wieder auf diesen fußenden particularen Jurisprudenz, zweckmäßig wäre.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen; der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der außen denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Bewerbungsschriften muß spätestens bis zum 1. März 1876 geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. October 1876.

Als Preise setzen wir für die würdig befundene Arbeit je 1200 Mark Reichsmünze fest, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn Eine der Arbeiten gar nicht oder nicht genügend, eine Andere aber in vorzüglichem Grade gelöst werden sollte, der Preis für diese Andere erhöhet werden kann.

Greifswald, im Januar 1872.

Rector und Senat hiesiger Königl. Universität.

III. Gymnasien und Realschulen.

64) Religionsunterricht an den höheren Unterrichts-Anstalten.

Berlin, den 29. Februar 1872.

Das Gebiet des höheren Unterrichtswesens hat von den kirchlichen Bewegungen der Gegenwart nicht unberührt bleiben können. Die verschiedenen für die Schulverwaltung dadurch angeregten Fragen werden ihre definitive Erledigung erst im Zusammenhange des in Aussicht genommenen Unterrichts-Gesetzes finden. Hinsichtlich des Religions-Unterrichts selbst ist jedoch zur Vermeidung drückender Uebelstände schon jetzt eine Aenderung der bestehenden Vorschriften geboten.

Demgemäß bestimme ich Folgendes:

1. In den öffentlichen höheren Lehranstalten ist hinfort die Dispensation vom Religions-Unterricht zulässig, sofern ein genügender Ersatz dafür nachgewiesen wird.

2. Die Eltern und Vormünder, welche die Dispensation für ihre Kinder resp. Pflegebefohlenen wünschen, haben in dieser Beziehung ihre Anträge mit Angabe, von wem der Religions-Unterricht außerhalb der Schule ertheilt werden soll, an das Königliche Provinzial-Schulcollegium oder die Königliche Regierung zu richten, unter deren Aufsicht die betreffende Anstalt steht.

3. Die genannten Aufsichtsbehörden haben darüber zu befinden, ob der für den Religions-Unterricht der Schule nachgewiesene Ersatz genügend ist. Ein von einem ordinirten Geistlichen oder qualificirten Lehrer ertheilter, der betreffenden Confession entsprechender Unterricht wird in der Regel dafür angesehen werden können.

4. Während der Zeit ihres kirchlichen Katechumenen- oder Confirmanden-Unterrichts sind die Schüler höherer Lehranstalten nicht genöthigt, an dem daneben bestehenden Religions-Unterricht derselben theilzunehmen.

An der Zugehörigkeit der religiösen Unterweisung zu der gesammten Aufgabe der höheren Lehranstalten sowie an dem Lehrziel des Religions-Unterrichts derselben wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert. Diejenigen Schüler, welchen die Dispensation zugestanden worden ist, haben deshalb, wenn sie sich der Abiturienten-Prüfung unterziehen, auch in dieser Hinsicht den allgemeinen Anforderungen zu genügen; es finden darin die für die Extraneer bei der Prüfung geltenden Bestimmungen auf sie Anwendung.

In den jährlichen gedruckten Schulnachrichten ist gehörigen Orts die Zahl der Schüler anzugeben, welche in den verschiedenen Classen der Anstalt vom Religions-Unterricht dispensirt gewesen sind.

Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schulcollegium — die Königliche Regierung —, hienach zu verfahren, und die Directoren resp. Rectoren Seines — Ihres — Ressorts mit Anweisung zu versehen, wobei auch darauf Bedacht zu nehmen ist, daß in den Schulen der Religions-Unterricht überall in die erste oder in die letzte Vormittagsstunde gelegt wird.

In Betreff der Qualificationszeugnisse, in welchen bisher die Theilnahme an allen Gegenständen des Classenunterrichts bezeugt werden mußte, bleibt eine Verfügung vorbehalten.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien
und Regierungen.
B. 321.

---

65) Einhaltung der Normalfrequenz in den Classen höherer Unterrichts-Anstalten.

Berlin, den 6. Februar 1872.

Daß die Classenüberfüllung an mehreren Gymnasien und Realschulen dortiger Provinz die Folge von besonderen Umständen ist, die sich bisher nicht haben beseitigen lassen, entgeht mir, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium auf den Bericht vom 9. v. M. erwiedere, keineswegs. Pflicht der Aufsichtsbehörde bleibt es nichtsdestoweniger, dem übermäßigen Anwachsen der Schülerfrequenz soweit es irgend möglich ist entgegenzuwirken. Wenn daher bei einigen Anstalten abnorme Frequenzverhältnisse in einzelnen Classen einstweilen noch geduldet werden müssen, so erscheint es doch geboten, die Directoren der höheren Lehranstalten aufs neue allgemein auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, die vorgeschriebenen Grenzen mit Anwendung aller zulässigen Mittel möglichst einzuhalten. Demgemäß empfehle ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, wenigstens in der Weise auf eine Einschränkung zu großer Classenfrequenzen hinzuwirken, wie es unlängst in ähnlicher Lage von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu Königsberg*) geschehen ist. rc.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 2743.

*) S. Centrbl. pro 1871 Seite 743 Nr. 259.

66) Bekanntmachung des siebenten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 3. März 1872.*)

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 14. September 1871 (Reichsgesetzbl. S. 333) und in Gemäßheit des §. 154 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden siebenten Verzeichnisse aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer den Anforderungen genügenden Einrichtungen vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 3. März 1872.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Eck.

Siebentes Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Westphalen.

Das Gymnasium zu Bochum.

II. Königreich Sachsen.

Das Gymnasium zu Chemnitz.

III. Königreich Württemberg.

Das Gymnasium zu Ehingen.
" " " Ellwangen.
" " " Heilbronn.
" " " Rottweil.
" " " Stuttgart.
" " " Tübingen.
" " " Ulm.

---

*) publicirt durch das Reichs-Gesetzblatt pro 1872 Stück 8 Seite 62 Nr. 799.

Die Bekanntmachung vom 14. September v. J. und das sechste Verzeichniß sind im Centrbl. pro 1871 Seite 606 Nr. 231 abgedruckt.

Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren.
" " " " " Maulbronn.
" " " " " Schönthal.
" " " " " Urach.

IV. **Großherzogthum Baden.**

Das Lyceum zu Karlsruhe.
" " " Constanz.
" " " Freiburg.
" " " Heidelberg.
" " " Mannheim.
" " " Rastatt.
" " " Wertheim.

B. Realschulen erster Ordnung.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Schleswig-Holstein.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Flensburg.

II. **Königreich Sachsen.**

Die Realschule zu Döbeln.

III. **Königreich Württemberg.**

Das Realgymnasium zu Stuttgart.

IV. **Großherzogthum Baden.**

Das Realgymnasium zu Karlsruhe.
" " " Mannheim.

C. Progymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Rheinprovinz.

Das Gymnasium zu Wipperfürth.

II. **Königreich Württemberg.**

Das Lyceum zu Hall.
" " " Ludwigsburg.
" " " Oehringen.
" " " Ravensburg.
" " " Reutlingen.

III. **Großherzogthum Baden.**

Das Gymnasium zu Baden.
" " " Bruchsal.
" " " Donaueschingen.

Das Gymnasium zu Lahr.
" " " Offenburg.
" " " Tauberbischofsheim.

IV. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Das Lyceum zu Eisenberg.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

I. **Königreich Sachsen.**

Die städtische Realschule zu Crimmitschau.

II. **Königreich Württemberg.**

Die Realanstalt zu Eßlingen.
" " " Heilbronn.
" " " Reutlingen.
" " " Stuttgart.
" " " Ulm.

III. **Freie Stadt Bremen.**

Die Realschule zu Bremerhaven.

E. Höhere Bürgerschulen.

1) Die den Gymnasien und den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellten höheren Bürgerschulen (Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2 d.).

Großherzogthum Baden.

Die Realabtheilung des Gymnasiums zu Baden.
Das Realgymnasium zu Lörrach.
" " " Pforzheim.

2) Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen (Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2 f.).

I. **Königreich Preußen.**

a) Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Eilenburg.

b) Provinz Schleswig-Holstein.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Hadersleben.

c) Provinz Hannover.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Emden.

II. **Königreich Sachsen.**

Die höhere Knabenschule zu Leipzig.

III. **Königreich Württemberg.**

Die Realanstalt zu Biberach.
" " " Calw.
" " " Hall.
" " " Ludwigsburg.
" " " Nürtingen.
" " " Rottweil.
" " " Tübingen.

IV. **Großherzogthum Baden.**

Die höhere Bürgerschule zu Karlsruhe.
" " " " Constanz.
" " " " Freiburg.

F. Andere Lehranstalten.

(Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 4.)

Königreich Sachsen.

Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.

---

67) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2. c. der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 3. März 1872.*)

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 14. September 1871 (Reichsgesetzblatt S. 335), sowie in Gemäßheit des §. 154 Nr. 3 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu denjenigen Gymnasien, deren vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern nach Maßgabe des §. 154 Nr. 2. c. a. a. O. ein gültiges Zeugniß über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst ausgestellt werden darf, auch die Gymnasien zu Ratzeburg im Herzogthum Lauenburg, zu Schleiz im Fürstenthum Reuß j. L., zu Bückeburg im Fürstenthum Schaumburg-Lippe gehören.

Berlin, den 3. März 1872.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Eck.

---

*) publicirt durch das Reichs-Gesetzblatt pro 1872 Stück 8 Seite 65 Nr. 800.

Die Bekanntmachung vom 14. September v. J. ist im Centrbl. pro 1871 Seite 608 Nr. 232 abgedruckt.

68) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen für das Jahr 1872.

(Centrbl. pro 1871 Seite 126 Nr. 36.)

Berlin, den 21. Februar 1872.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen sind für das Jahr 1872 wie folgt zusammengesetzt:

1. für die Provinz Preußen in Königsberg

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schrader, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Richelot, Geheimer Regierungsrath und Professor,
Dr. Schade, Professor,
Dr. Nitzsch, "
Dr. Voigt, "
Dr. Schipper, Privatdocent;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Dittrich, Professor in Braunsberg,
Dr. Caspary, "
Dr. Spirgatis, " .

2. für die Provinz Brandenburg in Berlin

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Klix, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Hübner, Professor,
Dr. Schellbach, "
Dr. Droysen, "
Dr. Meßner, "
Dr. Herrig, "
Dr. Kern, Gewerbeschuldirector;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Braun, Professor,
Dr. Schneider, " .

3. für die Provinz Pommern in Greifswald

Ordentliche Mitglieder:

Dr. George, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Studemund, Professor,
Dr. Fuchs, "
Dr. Hirsch, "
Dr. Vilmar, "
Dr. Höfer, " ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Münter, Professor,
Dr. Schwanert, „ .

4. für die Provinzen Posen und Schlesien in Breslau

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schröter, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Friedlieb, Professor,
Dr. Schultz, „
Dr. Roßbach, „
Dr. Dilthey, „
Dr. Rückert, „
Dr. Junkmann, „
Dr. Schmölders, „ ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Grube, Professor,
Dr. Löwig, Geheimer Regierungsrath und Professor,
Dr. Nehring, Professor.

5. für die Provinz Sachsen in Halle

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Kramer, Director der Franckischen Stiftungen und Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Keil, Professor,
Dr. Heine, „
Dr. Erdmann, „
Dr. Zacher, „
Dr. Dümmler, „
Dr. Schlottmann „ ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Giebel, Professor,
Dr. Heintz, „
Dr. Tschischwitz, Oberlehrer und Privatdocent.

6. Provinz Schleswig-Holstein in Kiel

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Sommerbrodt, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Ribbeck, Professor,
Dr. Justi, „
Dr. Weyer, „
Dr. Weinhold, „ ;

Dr. Freiherr von Gutschmid, Professor,
Dr. Usinger, "
Dr. Weiß, " ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Karsten, Professor,
Dr. Hensen, "
Dr. Kirchner, "
Dr. C. A. Möbius, "
Dr. Jansen, Gymnasial-Subrector,
Dr. Th. Möbius, Professor.

7. für die Provinz Hannover in Göttingen

Ordentliche Mitglieder:

Dr. W. Müller, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Sauppe, Hofrath und Professor,
Dr. Wachsmuth, Professor,
Dr. Lotze, Hofrath und Professor,
Dr. Clebsch, Professor,
Dr. Waitz, "
Dr. Th. Müller, "
Dr. Ritschl, " ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Wappäus, Professor,
Dr. von Seebach, "
Dr. Bödeker, " .

8. für die Provinz Westphalen in Münster

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schultz, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Suffrian, Geheimer Regierungsrath,
Dr. Langen, Professor,
Dr. Bisping, "
Dr. Niehues, "
Dr. Münch, Realschuldirector,
Dr. Hagemann, Privatdocent;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Smend, Consistorialrath,
Dr. Storck, Professor,
Dr. Hittorf, " .

9. für die Provinz Hessen-Nassau in Marburg

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Stegmann, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Henke, Professor,
Dr. Cäsar, "
Dr. Schmidt, "
Dr. Weißenborn, "
Dr. Lucä, "
Dr. Herrmann, "
Dr. ten Brink, " ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Wiegand, Professor,
Dr. Dunker, Geheimer Bergrath und Professor,
Dr. Dietrich, Professor.

10. für die Rheinprovinz in Bonn

Ordentliche Mitglieder:

Dr. von Sybel, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Krafft, Consistorialrath und Professor,
Dr. Langen, Professor,
Dr. Usener, "
Dr. Lipschitz, "
Dr. Bona Meyer, " ;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Simrock, Professor,
Dr. Hanstein, "
Dr. A. Kekulé, "
Dr. Clausius, Geheimer Regierungsrath und Professor,
Dr. Kortegarn, Institutsvorsteher.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

Bekanntmachung.
U. 550.

69) Frequenz der Gymnasial- und

(Centralblatt pro 1871

I. General-Uebersicht von der Frequenz der

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Gymnasien: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schluße des Sommer-Semesters 1870 in d. Gymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	22	242	28	34	12	17	28	6686	715[1]	631	1158	1894	1251
2	Brandenburg .	28	368	51	68	1	35	48	8666	1587	627	1546	2567	1639
3	Pommern . . .	15	147	30	29	2	2	19	3964	573	279	623	1039	612
4	Posen	11	126	12	14	20	8	10	3537	315	269	647	1032	734
5	Schlesien . . .	26[2]	283	29	56	23	16	24	7828 / —[2]	851 / —[2]	678	1398	2225	1645
6	Sachsen . . .	25	249	25	58	9	23	16	6230	453	560	1061	1611	1121
7	Schleswig-Holstein	10	104	6	18	–	8	10	1618	297	124	221	348	272
8	Hannover . . .	17	161	16	29	2	5	28	3250	887	330	559	729	547
9	Westphalen . .	16	157	20	12	18	20	3	3265	102	655	945	763	[illegible]
10	Hessen-Nassau .	10	106	20	21	11	7	4	2128	16	221	433	594	353
11	Rheinprovinz . .	23	234	51	40	24	22	15	4678	339	758	1014	1172	913
12	Hohenzollern . .	1	9	–	3	1	–	–	154	–	21	34	48	37
	Summe	204	2186	290	382	123	163	208	52004	6135	5153	9539	14072	9848
	Gymnasium zu Corbach		7	1	2	–	–	–	77	–	9	21	19	20

1) Durch unrichtige Listenführung beim Gymnasium zu Marienwerder um 10 und beim Gymnasium zu Conitz um 22 Vorschüler, zusammen um 32 Vorschüler gegen die Frequenz-Uebersicht pro Sommer-

II. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Progymnasien: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schluße des Sommer-Semesters 1870 in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Brandenburg .	1	6	1	2	1	–	–	131	–	–	4	23	24
2	Pommern . .	2[1]	11	6	2	–	–	5	160 / —[1]	146 / —[1]	–	9	80	62
3	Posen	2	11	1	1	4	–	2	261	35	–	18	53	32
4	Schlesien . . .	3	17	6	4	2	–	2	510	84	–	42	117	143
5	Sachsen . . .	1	1	1	1	–	–	–	25	–	–	–	–	10
6	Hannover . . .	1	6	–	1	–	–	–	117	–	–	8	[illegible]	22
7	Westphalen . .	7[2]	38	3	5	6	–	1	387 / 135[2]	— / 57[2]	–	116	[illegible]	101
8	Hessen-Nassau .	2	11	4	2	3	–	–	212	–	–	26	[illegible]	39
9	Rheinprovinz . .	14	70	22	22	17	–	–	1143	–	–	[illegible]	[illegible]	308
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

der Real-Lehranstalten.
Seite 744 Nr. 260.)

Gymnasien des Preußischen Staats und der mit denselben organisch verbundenen

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁷⁰/₇₁. a) in den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.					7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Gymnasien				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
1406	1196	7549	863	648	319	—	967	252	5490	1408	—	651	774	85	—	109
1699	1574	9672	1006	919	1127	—	2046	459	8346	199	—	1127	1739	33	—	274
843	747	4393	429	442	278	—	720	147	4036	28	—	329	624	3	—	93
695	649	4036	499	282	130	—	412	97	1544	1580	—	912	216	74	—	122
1636	1587	9169	1341	470	346	223	1039	198	4309	3391	—	1469	766	91	—	182
1175	1028	6559	329	354	143	—	497	44	6236	251³)	5	64	479	7	3	8
346	370	1681	63	257	79	20	356	59	1617	29	—	35	345	2	—	9
630	744	3548	298	624	316	71	1011	124	2863	578	1	106	914	56	—	41
568	579	3878	613	78	27	—	105	3	1565	2176	—	137	90	8	—	7
302	291	2234	106	19	—	—	19	3	1762	385	—	87	7	11	—	1
1092	1086	6025	1347	300	266	—	566	227	2023	3814	—	188	339	201	—	26
34	27	191	37	—	—	—	—	—	17	174	—	—	—	—	—	—
10415	9878	58935	6931	4393	3031	314	7738	1603	39808	14016	6	5105	6293	571	3	871
14	13	96	19	—	—	—	—	—	89	—	—	7	—	—	—	—

Semester 1870 niedriger. — 2) Zugang: Die Gymnasien zu Waldenburg und Patschkau. — 3) Davon 1 griechisch-katholischer Confession.

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staats

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁷⁰/₇₁. a) in den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Progymnasien			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
35	51	137	6	—	—	—	—	126	—	11	—	—	—
86	76	333	173	135	86	221	75	306	3	24	200	1	20
71	85	278	17	40	—	40	5	121	97	60	16	18	6
128	145	575	65	46	45	91	7	264	217	94	67	10	14
16	—	26	1	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—
40	33	125	8	—	—	—	—	117	—	8	—	—	—
117	137	634	112	62	—	62	5	221	359	54	45	13	4
52	53	224	12	—	—	—	—	89	132	3	—	—	—
266	270	1510	367	—	—	—	—	363	1095	52	—	—	—
900	950	3842	761	283	131	414	92	1633	1903	306	326	42	44

Vorschulen, sowie des Gymnasiums zu Corbach im Fürstenth. Waldeck

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Gymnasien: Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von …: mit dem Maturitäts-Zeugniß.	auf: andere Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen.	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	3952	3550	47	769	187	11	88	118	—	47	6	7	73
2	Brandenburg	6802	2792	78	1927	105	14	84	203	3	95	10	51	55
3	Pommern	2544	1832	17	618	101	1	30	64	4	39	13	16	32
4	Posen	2152	1845	39	353	58	1	19	62	4	15	2	—	10
5	Schlesien	4981	4143	45	963	71	2	59	144	2	62	1	28	54
6	Sachsen	3279	3093	187	431	62	4	93	123	4	35	11	3	46
7	Schleswig-Holstein	1085	505	91	322	23	11	14	11	—	16	41	24	36
8	Hannover	2125	1331	92	935	57	19	66	305	4	101	—	80	20
9	Westphalen	2279	1567	32	99	6	—	39	67	3	19	3	9	16
10	Hessen-Nassau	1332	837	65	11	7	1	33	33	6	16	3	13	7
11	Rheinprovinz	4012	1941	72	556	10	—	32	56	8	8	4	8	40
12	Hohenzollern	84	95	12	—	—	—	—	5	—	—	—	—	1
	Summe	34627	23531	777	6984	690	64	577	1191	38	456	97	239	390
	Gymnasium zu Corbach	46	22	28	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Progymnasien: Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a. von den …: nach Absolvirung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf: Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf: Gymnasien.	andere Progymn.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Brandenburg	96	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
2	Pommern	219	114	—	187	34	—	—	—	—	—	3	—	—	—	12	—
3	Posen	162	111	5	25	15	—	5	—	—	—	7	—	—	—	—	2
4	Schlesien	298	269	8	71	20	—	1	1	—	—	7	—	—	—	—	—
5	Sachsen	—	24	2	—	—	—	3	1	—	—	—	—	1	—	—	—
6	Hannover	99	26	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	1	—	—	1
7	Westphalen	399	229	6	51	11	—	4	—	—	—	4	—	1	—	—	6
8	Hessen-Nassau	110	113	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
9	Rheinprovinz	841	656	13	—	—	—	7	—	—	—	12	3	—	—	1	6
	Summe	2224	1583	35	334	80	—	22	2	—	—	39	3	3	—	13	17

während des Winter-Schulsemesters 18⁷⁰/₇₁.

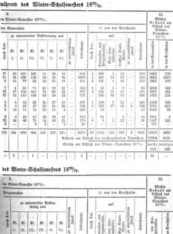

9. im Winter-Semester 18⁷⁰/₇₁. dem Gymnasien: durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unmittelbarem Zweck.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen: durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unmittelbarem Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁷⁰/₇₁ in den Gymnasien.	in den Vorschulen.
17	30	105	100	51	30	11	—	646	1	180	5	32	—	218	6863	749
15	34	189	136	58	50	26	—	1009	3	303	58	61	—	428	8663	1618
8	14	79	64	32	25	11	—	431	4	191	1	16	—	212	3962	508
7	4	65	71	41	29	21	—	330	1	53	1	8	—	63	3686	349
12	37	138	165	76	60	34	—	872	3	156	21	15	—	195	8297	844
12	16	115	106	93	56	24	—	737	—	136	16	14	—	166	5822	331
5	6	33	29	25	27	17	—	287	1	140	1	22	—	161	1394	192
3	5	49	47	32	25	26	—	766	1	338	27	26	6	398	2782	613
2	14	71	55	26	15	4	—	363	—	13	—	—	—	13	3515	92
9	8	49	47	26	22	11	—	283	—	14	—	1	—	15	1951	4
20	26	86	71	54	40	25	—	478	6	1	2	22	—	31	5547	535
3	—	—	3	2	—	2	—	16	—	—	—	—	—	—	175	—
113	194	979	894	516	379	215	—	6278	20	1525	132	220	6	1903	52657	5835
							Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters								52004	6135
							Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18⁷⁰/₇₁								mehr 653	weniger 300
—	2	—	1	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	92	—

des Winter-Schulsemesters 18⁷⁰/₇₁.

9. im Winter-Semester 18⁷⁰/₇₁. Progymnasien: durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unmittelbarem Zweck.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen: durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unmittelbarem Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁷⁰/₇₁ in den Progymnasien.	in den Vorschulen.
—	—	2	1	4	4	—	—	13	—	—	—	—	—	—	124	—
—	—	—	1	3	—	1	—	20	—	19	15	1	—	35	313	186
—	—	2	2	4	1	4	—	27	—	8	—	1	—	9	251	31
—	—	5	7	4	10	2	—	37	—	—	—	—	—	—	538	91
—	—	—	—	—	2	—	—	7	—	—	—	—	—	—	19	—
—	—	5	1	7	8	1	—	28	—	—	—	—	—	—	97	—
2	—	10	10	9	14	6	—	66	—	29	—	6	—	35	568	27
1	—	8	4	—	1	—	—	16	—	—	—	—	—	—	208	—
3	—	26	27	40	32	28	—	185	—	—	—	—	—	—	1325	—
6	—	56	53	71	72	42	—	399	—	56	15	8	—	79	3443	335
							Bestand am Schluß des vorigen Semesters								3061	322

III. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer: an den Realschulen: Directoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schluße des Sommer-Semesters 1870: in den Realschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Realschulen													
1	Preußen	9	95	11	15	5	7	10	2616	312[1])	142	399	648	623
2	Brandenburg	11[2])	137	20	27	1	9	27	{3530 / 80[2])}	697	131	578	1154	818
3	Pommern	4	39	6	3	—	—	5	985	178	28	200	297	235
4	Posen	4	46	9	8	6	3	6	1463	296	53	197	415	288
5	Schlesien	10	101	15	25	9	4	5	2717	221	134	413	543	564
6	Sachsen	6	76	8	20	5	8	8	2534	378	103	391	673	523
7	Schleswig-Holstein	1	—	—	—	—	—	—	84	—	5	19	31	30
8	Hannover	9	82	10	13	1	3	12	2194	500	76	288	557	465
9	Westphalen	9	73	12	9	11	2	—	1563	—	95	339	505	317
10	Hessen-Nassau	2	17	1	4	3	1	—	418	—	19	78	139	88
11	Rheinprovinz	11	122	17	23	10	10	12	2347	358	164	584	552	578
	Summe	76	788	109	147	54	47	85	20531	2930	950	3486	5517	4579
	B. Realschulen													
1	Brandenburg	4[4])	45	11	11	1	5	8	1144[4])	342	57	153	226	280
2	Sachsen	1	7	3[3])	4	1	3	—	354	—	—	17	81	113
3	Hessen-Nassau	6	57	10	14	3	1	15	1240	621	98	172	207	346
4	Rheinprovinz	2	14	2	2	—	1	3	422	90	10	13	27	88
	Summe	13	123	23	31	5	10	26	3160	1053	165	355	541	727

1) Durch irrthümliche Listenführung bei der Realschule in Wehlau gegen die vorhergehende Uebersicht um 19 Vorschüler niedriger.

2) Zugang: Die Realklassen des Gymnasiums zu Prenzlau.

... ten der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staats und der mit

6. [Fr]equenz im Winter-Semester 18⁷⁰/₇₁. a) in den Real]schulen. Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	b) in den Vorschulen. Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Realschulen: evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	in den Vorschulen: evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
I. Ordnung.																	
95	548	2855	239	286	112	—	—	398	86	2556	73	—	226	355	10	—	33
78	708	4113	503	470	503	—	—	973	276	3625	79	—	409	857	22	—	94
88	170	1091	106	149	62	—	—	211	33	1034	9	2	46	197	1	—	13
26	301	1547	84	148	144	34[3])	—	326	40	948	273	—	326	220	48	—	58
62	688	3064	347	110	82	56	—	248	27	2052	685	—	327	209	25	—	14
33	451	2664	130	172	233	—	—	405	27	2467	63	19	115	374	11	4	16
—	—	88	4	—	—	—	—	—	—	85	2	—	1	—	—	—	—
52	376	2324	130	241	147	142	—	530	30	2123	73	—	128	481	4	—	45
28	188	1675	112	—	—	—	—	—	—	1153	389	—	133	—	—	—	—
8	81	486	68	—	—	—	—	—	—	425	36	—	25	—	—	—	—
58	598	3057	710	271	229	—	—	500	142	1780	1067	—	210	339	128	—	33
453	4079	22964	2433	1847	1512	232	—	3591	661	18248	2749	21	1946	3032	249	4	306
II. Ordnung.																	
304	291	1311	167	231	194	—	—	425	83	1200	28	—	83	397	8	—	20
96	82	389	35	—	—	—	—	—	—	366	4	—	19	—	—	—	—
279	313	1315	75	309	350	—	—	659	38	723	59	—	533	383	21	—	255
179	158	474	52	122	38	—	—	160	70	318	125	—	31	105	48	—	7
807	844	3489	329	662	582	—	—	1244	191	2607	216	—	666	885	77	—	282

3) Polnische Vorschüler der Realschule in Posen.
4) Abgang: Die Realklassen des Gymnasiums in Prenzlau mit 80 Schülern.
5) Probecandidaten.

denselben organisch verbundenen **Vorschulen** während des Winter=

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler 6a, 6b. auf den Realschulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von: mit dem Zeugniß der Reife.	auf andere Realschulen I. Ordnung.	auf andere Realschulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien.	Progymnasien.
	A. Realschulen													
1	Preußen	1913	886	26	331	59	5	32	19	–	8	21	13	–
2	Brandenburg	3196	869	48	904	59	10	18	33	11	12	46	26	1
3	Pommern	836	255	—	208	3	—	7	3	1	—	7	—	—
4	Posen	915	542	60	282	40	4	17	11	—	—	11	19	—
5	Schlesien	1815	1178	71	223	25	—	17	14	—	—	53	20	—
6	Sachsen	1415	1089	130	386	19	—	16	18	—	3	18	17	2
7	Schleswig-Holstein	35	53	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
8	Hannover	1512	711	71	481	40	6	26	10	—	3	19	11	—
9	Westphalen	996	643	36	—	—	—	22	6	1	2	18	6	—
10	Hessen-Nassau	355	120	11	—	—	—	10	—	2	1	—	—	—
11	Rheinprovinz	2454	570	33	453	39	8	4	14	–	6	30	19	3
	Summe	15562	6916	486	3274	284	33	169	128	18	35	224	132	6
	B. Realschulen													
1	Brandenburg	1090	189	32	390	35	—	8	11	1	2	12	20	—
2	Sachsen	202	182	5	—	—	—	—	4	—	—	4	1	—
3	Hessen-Nassau	1067	167	81	628	15	16	—	—	12	6	11	25	—
4	Rheinprovinz	380	94	—	159	1	—	—	4	1	—	13	—	—
	Summe	2739	632	118	1177	51	16	8	19	14	8	40	46	—

Digitized by Google

Schulsemesters 18⁷⁰/₇₁.

9. im Winter-Semester 18⁷⁰/₇₁. a) von den Realschulen: durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen: durch Tod.	auf Real-Lehr-Anstalten.	auf sonstige Stadtschulen.	auf Gymnasien und Progymnasien.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁷⁰/₇₁ in den Realschulen.	in den Vorschulen.
I. Ordnung.																
4	12	61	52	35	19	3	—	279	—	105	15	2	—	122	2576	276
4	7	163	96	37	19	1	—	477	2	200	29	12	—	243	3636	730
4	—	45	37	16	4	4	—	128	2	33	11	2	—	48	963	163
2	7	65	55	26	20	4	—	237	1	113	17	7	—	138	1310	188
2	17	79	64	52	39	25	—	382	1	51	9	1	—	62	2682	186
7	15	107	67	68	44	12	—	394	1	91	62	16	—	170	2270	235
—	—	10	12	3	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—	61	—
2	7	102	65	50	31	6	—	332	1	134	6	3	—	144	1992	386
—	4	115	54	39	20	12	—	299	—	—	—	—	—	—	1376	—
—	2	11	10	5	8	6	—	55	—	—	—	—	—	—	431	—
7	20	97	31	40	30	27	—	328	4	23	15	2	—	44	2729	456
32	91	855	543	371	234	100	—	2938	12	750	164	45	—	971	20026	2620
														Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)	20531	2930
														Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18⁷⁰/₇₁ weniger	505	310
II. Ordnung.																
—	13	32	32	46	33	11	—	221	—	49	17	6	—	72	1090	353
—	—	4	4	7	7	—	—	31	—	—	—	—	—	—	358	—
2	79	17	30	21	12	3	—	218	1	113	11	15		140	1097	519
—	—	—	7	17	23	4	—	69	—	17	13	—	—	30	405	130
2	[illegible]	53	73	91	75	18	—	539	1	179	41	21	—	242	2950	1002
														Bestand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)	3160	1053
														Also am Schluß des Winter-Semesters 18⁷⁰/₇₁ weniger	210	51

IV. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürgerschulen.	4. Zahl der Lehrer: an d. höheren Bürgerschulen: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1870: in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf de[n] Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Zu Abgangs-Prüfungen berechtigte													
1	Preußen . . .	6	38	1	5	1	—	5	688	210	—	66	139	135
2	Brandenburg .	9	57	12	13	1	—	11	1453	385	—	101	337	377
3	Pommern . .	3	12	3	2	—	—	4	266	113	—	15	44	73
4	Schlesien . . .	2[1]	10	2	2	2	—	—	151 98[1]	—	—	22	56	[illegible]
5	Sachsen . . .	3	18	2	3	—	—	4	402	142	—	39	54	[illegible]
6	Schleswig Holstein	2[2]	4	2	3				173 13[2]	—	—	29	38	[illegible]
7	Hannover . . .	10[3,4,5]	17	6	7	1		9	861 41[3] 102[4] 48[5]	379 —	14	130	242	[illegible]
8	Westphalen . .	5[6]	31	2	5	5		3	435[6]	61[6]	—	42	66	115
9	Hessen-Nassau .	7	55	13	13	6	—	18	1382	768	49	170	230	268
10	Rheinprovinz .	12	78	11	16	11		6	1387	149	—	264	320	[illegible]
	Summe	59	330	54	69	27	—	60	7503	2207	63	878	1526	[illegible]
	B. Noch nicht zu Abgangs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen													
1	Brandenburg .	1	—	—	—	—	—	—	38	—	—	9	18	22
2	Pommern . . .	1	—	2	1	—	—	—	168	—	—	—	28	[illegible]
3	Schlesien . . .	—[7]	—	—	—	—	—	—	—[7]	—	—	—	—	—
4	Schleswig-Holstein	3[8]	—	—	—	—	—	—	174[8]	—	—	38	66	[illegible]
5	Hannover . . .	6[9]	12	5	3	—	—	4	379[9]	111	—	33	93	100
6	Hessen-Nassau .	7	28	12	12	4	—	—	641	—	—	65	71	[illegible]
7	Rheinprovinz . .	1	3	—	—	—	—	—	22	—	—	10	15	21
8	Hohenzollern . .	1	4	—	1	1	—	—	65	—	—	—	5	16
	Summe	20	47	19	17	5	—	4	1487	111		155	296	[illegible]

1) Zugang: Die höhere Bürgerschule in Guhrau.
2) Zugang: Die Realklassen des Gymnasiums in Husum.
3) Zugang: Die Realklassen des Gymnasiums zu Clausthal.
4) Zugang: Die höhere Bürgerschule zu Einbeck.
5) Zugang: Die höhere Bürgerschule in Quakenbrück.

von der Frequenz der höheren Bürgerschulen 2c. des Preußischen Staats

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁷⁰/₇₁										7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
höheren Bürgerschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
höhere Bürgerschulen.																	
[illegible]	[illegible]	757	69	201	45	–	–	246	36	700	23	–	34	233	8	–	5
[illegible]	122	1615	192	229	245	–	–	474	89	1437	16	–	192	419	6	–	49
[illegible]	69	297	31	65	66	–	–	131	18	263	6	–	28	119	4	1	7
[illegible]	[illegible]	261	9	–	–	–	–	–	–	168	53	–	40	–	–	–	–
[illegible]	132	434	32	72	77	–	–	149	7	427	5	–	2	149	–	–	–
[illegible]	128	191	5	–	–	–	–	–	–	189	1	–	1	–	–	–	–
[illegible]	[illegible]	1105	53	198	99	97	–	394	15	959	93	–	53	377	9	–	8
[illegible]	115	467	32	47	26	–	–	73	12	366	77	–	24	66	7	–	–
[illegible]	[illegible]	1421	39	290	244	231	52	817	49	1059	267	7	88	651	121	2	43
[illegible]	[illegible]	1717	330	167	18	–	–	185	36	809	830	–	78	83	101	–	1
[illegible]	[illegible]	8295	792	1269	820	328	52	2469	262	6377	1371	7	540	2097	256	3	113
sowie sonstige in der Organisation begriffene Real-Lehranstalten.																	
–	[illegible]	49	11	–	–	–	–	–	–	49	–	–	–	–	–	–	–
[illegible]	42	185	17	–	–	–	–	–	–	149	2	–	34	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
–	[illegible]	179	5	–	–	–	–	–	–	174	2	–	3	–	–	–	–
72	97	395	16	97	31	–	–	128	17	323	52	–	20	97	27	–	4
150	223	664	23	–	–	–	–	–	–	497	109	–	58	–	–	–	–
–	[illegible]	36	14	–	–	–	–	–	–	22	9	–	5	–	–	–	–
36	[illegible]	69	4	–	–	–	–	–	–	8	55	–	6	–	–	–	–
[illegible]	[illegible]	1577	90	97	31	–	–	128	17	1222	229	–	126	97	27	–	4

6) Die Progymnasialschüler der höheren Bürgerschule zu Bochum werden fortan in der Frequenz-Uebersicht der Progymnasien geführt.

7) Abgang: Die höhere Bürgerschule zu Guhrau mit 98 Schülern.

8) Abgang: Die Realklassen des Gymnasiums zu Husum mit 13 Schülern.

9) Abgang: Die Realklassen des Gymnasiums zu Clausthal und die höheren Bürgerschulen zu Einbeck und Osnabrück, zusammen mit 191 Schülern.

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf d. höheren Bürgerschulen: Inländer aus dem Schulort	Inländer von auswärts	Ausländer	in den Vorschulen: Inländer aus dem Schulort	Inländer von auswärts	Ausländer	Gesammt-Abgang a) von den: mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien	Progymnasien	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen
	A. Zu Abgangs-Prüfungen berechtigte																
1	Preußen	482	275	—	223	23	—	5	—	5	—	15	—	5	—	2	12
2	Brandenburg	1312	328	5	440	34	-	14	—	4	—	20	—	11	1	5	31
3	Pommern	217	80	—	115	16	—	1	—	—	—	1	—	1	—	2	3
4	Schlesien	155	102	4	—	—	—	3	—	1	—	3	—	2	—	—	1
5	Sachsen	281	151	2	137	12	—	7	—	—	—	2	—	2	—	—	6
6	Schleswig-Holstein	102	87	2	—	—	—	4	—	—	—	6	—	2	—	—	8
7	Hannover	799	278	28	356	34	4	22	—	7	—	13	—	16	1	1	12
8	Westphalen	318	146	3	66	7	—	2	—	3	—	2	—	5	—	1	17
9	Hessen-Nassau	1100	276	45	757	40	20	71	—	3	2	9	—	2	1	3	13
10	Rheinprovinz	1230	471	16	168	17	—	2	—	1	—	10	1	3	3	3	5
	Summe	5996	2194	105	2262	183	24	131	-	24	2	81	1	49	6	17	108
	B. Noch nicht zu Abgangs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen,																
1	Brandenburg	37	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Pommern	112	73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2
3	Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Schleswig-Holstein	126	52	1	—	—	—	1	—	5	—	—	—	—	—	—	1
5	Hannover	291	102	2	122	6	—	—	2	2	—	4	—	3	—	2	4
6	Hessen-Nassau	529	125	10	—	—	—	13	—	4	—	—	2	1	—	4	3
7	Rheinprovinz	25	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Hohenzollern	45	21	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	1165	396	16	122	6	—	14	2	11	—	4	2	6	—	6	10

des Winter-Schulsemesters 18⁷⁰/₇₁.

... durch Tod.	a) ... Bürgerschulen: zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unmittelbarem Zweck.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen: durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien	auf Real-Lehranstalten.	auf Stadtschulen.	zu unmittelbarem Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁷⁰/₇₁ in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
... ere Bürgerschulen.																
	—	5	21	12	10	5	—	98	—	4	47	13	—	61	659	182
	—	23	47	43	16	3	—	218	—	5	115	11	—	131	1427	343
	—	2	7	11	6	1	—	37	—	1	35	1	—	37	260	94
	—	5	6	7	—	2	—	31	—	—	—	—	—	—	230	—
	—	5	9	12	10	2	—	55	—	—	22	1	—	23	379	126
	—	9	8	8	—	1	—	46	—	—	—	—	—	—	145	—
	2	17	34	44	9	1	—	180	2	3	102	10	—	117	925	277
	—	7	11	21	11	1	—	82	2	—	22	6	—	30	385	43
	4	30	53	31	28	12	—	267	1	47	169	12	13	242	1154	575
	—	60	28	35	19	11	—	183	—	—	—	7	—	7	1534	178
	6	163	224	224	100	39	—	1197	5	60	512	61	13	651	7098	1818
														Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1870 (Col. 5.)	7503	2207
														Also am Schluß des Winter-Semesters 18⁷⁰/₇₁	weniger 405	389
... sowie sonstige in der Organisation begriffene Real-Lehranstalten.																
	—	1	4	3	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	41	—
	—	—	4	7	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	170	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	13	12	13	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	134	—
	—	10	15	20	3	9	—	74	—	—	53	1	—	54	321	74
	—	13	22	27	15	5	—	111	—	—	—	—	—	—	553	—
	—	4	2	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	30	—
	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	68	—
	—	41	59	71	18	14	—	260	—	—	53	1	—	54	1317	74
														Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1870 (Col. 5.)	1487	111
														Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18⁷⁰/₇₁	weniger 170	37

Digitized by Google

70) Unzulässigkeit der Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung an einen entlassenen Lehrer aus der Kasse eines vom Staat subventionirten Gymnasiums.

(Centrbl. pro 1871 Seite 274 Nr. 100.)

Berlin, den 9. Februar 1872.

Auf den Bericht vom 15. v. M.,
die Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung aus der Gymnasialkasse zu N. an den entlassenen Lehrer Dr. N. betreffend,
erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß die Fonds der Anstalten, welche Bedürfnißzuschüsse aus Staatsfonds erhalten, unter keinen Umständen zu Gnaden-Bewilligungen verwendet werden dürfen. An diesem Grundsatz werde ich meiner Seits streng festhalten, und das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle Sich demnach in Zukunft aller Anträge enthalten, welche diesem Grundsatz zuwiderlaufen. Die Annahme übrigens, daß im vorliegenden Fall, wo die Stadt für ein Deficit der Gymnasial-Kasse aufkommen muß, durch die Uebernahme der Unterstützung auf die Gymnasial-Kasse die Staats-Kassen gar nicht berührt würden, ist nur dann richtig, wenn die Gymnasial-Kasse mit einem Deficit abschließt, nicht aber, wenn sich ein Ueberschuß ergiebt, da um diesen sich der Bedürfniß-Zuschuß aus allgemeinen Staatsfonds mindert, die Rückeinnahme zu letzteren sich also um die Unterstützungssumme mindert, wenn letztere aus der Schul-Kasse gezahlt wird.

Hiernach muß es bei den Erlassen vom 14. September und 29. November v. J. das Bewenden behalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 3094.

---

71) Gnadenzeit für Hinterbliebene von Gymnasial-Lehrern.

Berlin, den 5. Februar 1872.

Auf den Bericht vom 7. December v. J., betreffend die Gewährung des Gnadengehalts aus dem Einkommen des verstorbenen Gymnasiallehrers N. in N. an dessen Mutter, mache ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium darauf aufmerksam, daß Dasselbe durch die Circular-Verfügung vom 17. Februar 1860 (U. 27506)*),

*) Centralbl. pro 1860 Seite 144 Nr. 62.

ermächtigt worden ist, auch in Fällen, wo die Verhältnisse die unentgeltliche Uebertragung einer durch den Tod ihres Inhabers erledigten Lehrerstelle nicht gestatten, den Hinterbliebenen ein dreimonatliches Gnadengehalt dann zu gewähren, wenn die betreffende Anstalt hiezu ausreichende eigene Mittel besitzt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 32117.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

72) Bedingungen für die Aufnahme in das Königliche Institut für Kirchenmusik zu Berlin.

Berlin, den 19. Februar 1872.

In dem Circular-Erlaß vom 26. Juli 1833 (No. 14107), cfr. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung de 1859 S. 233, sind die Bedingungen mitgetheilt, unter welchen die Aufnahme in das hiesige Königliche Institut für Kirchenmusik erfolgt. Das Maß der erforderlichen musikalischen Vorbildung ist jedoch nicht genauer angegeben. Die Aufnahme ist nach dieser Seite hin lediglich von einer Prüfung abhängig gemacht, welche der Aspirant vor dem Director des Instituts beim Beginn des Cursus abzulegen hat. Hierbei kann es nicht vermieden werden, daß Aspiranten von unzureichender Begabung oder Vorbildung zurückgewiesen werden, weil sie die Prüfung nicht bestehen. Dies trifft hart, wenn die bisherige Lebensstellung des Bewerbers in der Hoffnung, die Aufnahme zu erlangen, aufgegeben worden ist. Erfolgt diese aber, um die Härte zu vermeiden, dennoch, so kann die volle musikalische Ausbildung nicht erreicht werden, welche Zweck und Ziel der Anstalt ist.

Um diesen Uebelständen zu begegnen, erscheint es zweckmäßig, daß sich die Aspiranten, ehe ihr Gesuch um Aufnahme zu meiner Entscheidung gelangt, einer Prüfung ihrer musikalischen Befähigung und Leistung unterziehen. Zu diesem Behufe sind die Anforderungen, welche an die Aspiranten in dieser Beziehung gestellt werden müssen, genauer als dies bisher der Fall war, festgestellt worden, und giebt die Anlage (a.) hierüber Auskunft.

Da sich in jedem Bezirk eine Anzahl von Musiklehrern an Seminarien, Gymnasien ꝛc. und anderen Musikverständigen findet, welche geeignet und geneigt sind, eine derartige Prüfung vorzunehmen,

so unterliegt es keiner Schwierigkeit, den Aspiranten solche Persönlichkeiten zu bezeichnen, welche von ihnen um die Abnahme der Prüfung anzugehen sind.

Das über den Ausfall derselben sprechende Zeugniß ist der Meldung, welche durch die Königlichen Regierungen (cfr. Circular-Erlaß vom 18. December 1844) — in der Provinz Hannover durch die Königlichen Consistorien, — resp. durch die Königlichen Provinzial-Schulcollegien zu geschehen hat, beizufügen.

Von dieser Vorprüfung kann abgesehen werden, wenn durch bereits früher erworbene Zeugnisse außer Zweifel gestellt ist, daß der Bewerber die erforderliche Qualification besitzt. Im Uebrigen behält es bei den früheren, die Aufnahme betreffenden Bestimmungen sein Bewenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schulcollegien sowie an die Königlichen Consistorien und den Ober-Kirchen-Rath zu Nordhorn.

U. 29138.

---

a.

Bedingung

für die Aufnahme in das Königliche Institut für Kirchenmusik ist außer Talent und Beruf zur Musik eine so weit gediehene musikalische Vorbildung, daß der Aufzunehmende folgenden Anforderungen zu genügen im Stande ist:

1) in der Harmonielehre — eine Choralmelodie mit und ohne gegebenen Baß correct vierstimmig zu harmonisiren.
2) im Gesang — mit dem Grade der Ausbildung, welchen der Gesang-Unterricht in den Seminarien und in den ersten Singeklassen der Gymnasien zu erreichen vermag, Tonleitern, Choräle und Lieder ohne Begleitung rein und correct auszuführen.
3) im Orgelspiel — Choralspielen mit obligatem Pedal; Versuche in freien Vor- und Zwischenspielen: Vortrag leichter Orgelstücke von Rink, Rembt und Fischer.
4) im Klavierspiel — technisch und in der Auffassung correcter Vortrag der Sonaten von Haydn, Mozart oder Clementi unter Voraussetzung des Studiums der sogenannten Fünf-Finger-Uebungen, der sämmtlichen Tonleitern und eines Etüdenwerks von Czerni, Bertini oder Löschhorn.
5) im Violinspiel — Fertigkeit in den drei ersten Lagen; correcter Vortrag aller Tonleitern, desgl. der leichteren Etüden aus der Violinschule von Kreutzer und Baillot.

73) Wechselwirkung zwischen Seminar und Elementarschule.

In den älteren Provinzen der Monarchie bestehen, zum Theil schon seit einer längeren Reihe von Jahren, Einrichtungen, um die Schullehrer-Seminarien in lebendiger Wechselwirkung mit den Elementarschulen zu erhalten. Dieselben bezwecken zunächst ein übereinstimmendes Zusammengehen der die Anstalten beaufsichtigenden und leitenden Behörden und Beamten, und sodann wird erstrebt, einerseits für den Director und die Lehrer desjenigen Seminars, welches für einen bestimmten Bezirk die Elementarlehrer ausbildet, eine eingehende Bekanntschaft mit dem Stande, der Entwickelung, den Bedürfnissen und den Eigenthümlichkeiten des Volksschulwesens und des Präparanden-Bildungswesens in diesem Bezirk zu vermitteln und von deren Wahrnehmungen den Aufsichtsbehörden Kenntniß zu geben; andererseits die Elementarlehrer durch fortdauernde Verbindung mit der Anstalt, in welcher sie ihre Ausbildung erhalten haben, mit den Bewegungen und Fortschritten auf dem Gebiete des Seminarwesens so weit erforderlich bekannt zu machen, ihnen die Uebungsschule als Musterschule wiederholt vorzuführen, und sowohl ihre persönliche Weiterbildung als auch ein die Erfolge des Unterrichts und der Erziehung in der Elementarschule auf dem kürzesten, practisch bereits erprobten Wege sicherndes Verfahren zu fördern.

Für die im Jahr 1866 der Monarchie zugetretenen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau bestanden einige gleiche oder ähnliche Einrichtungen damals schon oder wurden seitdem dort angeordnet. So weit dies aber nicht geschehen war, sind dieselben mit einigen durch die Verhältnisse gebotenen Modificationen und näheren Bestimmungen im Lauf der Jahre 1870 und 1871 von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten daselbst gleichfalls eingeführt worden.

Die erwähnten Einrichtungen sind im Wesentlichen folgende:

1. Die Seminar-Directoren revidiren jährlich eine Anzahl von Elementarschulen, welche ihnen die betreffende Königliche Regierung bezeichnet, und erstatten über den Befund der Revisionen Bericht an die Königliche Regierung und das Königliche Provinzial-Schulcollegium.

Für diese Geschäfte beziehen die Seminar-Directoren die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten aus den betreffenden Fonds der Königlichen Regierungen.

2. Einzelnen Seminarlehrern wird behufs ihrer Information, namentlich für die von ihnen vertretenen Unterrichtsfächer, der Besuch von dazu geeigneten Schulen aufgetragen. Zur Bestreitung der ihnen dadurch erwachsenden Kosten werden denselben aus Centralfonds entsprechende Beihülfen gewährt.

Ueber den Zweck solcher Schulbesuche und deren Einrichtung spricht sich die unter a. nachstehend abgedruckte Circular-Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Königsberg an alle Seminar-Directoren der Provinz vom 20. December 1851 im ersten Theil näher aus.

3. Es werden — außer den Parochial-, Bezirks- ꝛc. Conferenzen für alle Lehrer — an den Schullehrer-Seminarien jährlich Conferenzen für die benachbarten Schullehrer abgehalten.

Zu allgemeinerer Einführung solcher Conferenzen, welche an manchen Seminarien schon länger bestanden hatten, gab der zweite Theil der unter 2 erwähnten, nachstehend unter a. abgedruckten Circular-Verfügung Anregung, indem der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten diese Verfügung den andern Königlichen Provinzial-Schulcollegien in der Erwartung mittheilte, daß diese Behörden Veranlassung nehmen würden, in ihren Verwaltungsbezirken ähnliche Veranstaltungen zu treffen, wo die Verhältnisse es gestatten.

4. Es wird jedes Schullehrer-Seminar alle drei Jahre nach einem festgesetzten Turnus von dem Departementsrath des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums unter Zuziehung des Departementsraths der betreffenden Königlichen Regierung nach allen Seiten hin revidirt.

5. Es findet jedes Jahr unter dem Vorsitz des Königlichen Ober-Präsidenten eine Sitzung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums statt, zu welcher die bei den Königlichen Regierungen fungirenden Schulräthe einberufen werden.

Ueber diese sowie über die unter 4 erwähnte Einrichtung ergeben das Nähere die in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung abgedruckten Erlasse vom 16. Februar 1861 und 23. Februar 1867 (Jahrgang 1861 Seite 142, und 1867 Seite 202 und 226).

6. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium und die Königlichen Regierungen der Provinz theilen sich gegenseitig diejenigen wichtigeren und generellen Verfügungen mit, welche organische Einrichtungen des Seminar- und des Elementarschul-Wesens betreffen.

---

a.

Schon seit längerer Zeit ist durch die den Seminar-Directoren aufgegebene Revision einzelner Schulen Fürsorge getroffen, die Seminare in eine möglichst genaue Kenntniß von den Bedürfnissen und von dem Standpunkte des Elementar-Schulwesens zu setzen. Diese Fürsorge ist zu unserer Befriedigung an vielen Orten nicht ohne Frucht geblieben. Bei den letzten Berathungen der Schulräthe unserer Provinz im Februar d. J. ist es aber noch als wünschens-

werth anerkannt worden, jene Kenntniß zu erhöhen und namentlich die Seminarlehrer mit dem, was bei der Erziehung und Unterweisung unserer Volksjugend — vornehmlich auf dem Lande und in den Frei- und Armenschulen der Städte — besonders noththut, durch eigene Wahrnehmung näher bekannt zu machen.

Wir haben zu dem Ende bereits im Laufe dieses Jahres einzelne Seminarlehrer zum gelegentlichen Besuche naher Elementarschulen angeregt, oder zur sorgfältigen Kenntnißnahme mehr entlegener Schulen und bestimmter Einrichtungen derselben durch Bewilligung kleiner Summen und eines Urlaubs veranlaßt. Mit Grund dürfen wir annehmen, daß auch diese Besuche und die daran geknüpften Besprechungen mit Schul-Inspectoren und Vorstehern, mit Eltern und Lehrern für die Seminare eine heilsame Erkenntniß dessen, was für künftige Elementarlehrer zu wissen und zu können nöthig oder wichtig und wiederum, was für sie überflüssig und bedeutungslos ist, herbeigeführt haben werden.

In derselben Absicht beauftragen wir Ew. Wohlgeboren auch dahin zu wirken, daß insonderheit diejenigen Lehrer der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt, welche mehr als andere bildungsfähig erscheinen, nahe liegende, oder am Orte befindliche Schulen — nach eingeholter Genehmigung des Schul-Inspectors, vielleicht denselben begleitend — wenn auch nur zweimal jährlich — besuchen.

Um jedoch die Wechselwirkung der Seminare und der Elementarschulen auf einander noch zu erhöhen und die sehr wünschenswerthe Einhelligkeit ihres Strebens mehr, als bisher geschehen, zu vermitteln, ordnen wir ferner — mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 21. October d. J. — die Abhaltung von Conferenzen mit den im Umkreise von etwa anderthalb Meilen wohnenden öffentlich angestellten Lehrern (einschließlich der städtischen Elementarlehrer) hiermit an.

Diese in der erwähnten Berathung unserer Schulräthe zur Sprache gebrachten und von dem Herrn Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten genehmigten Conferenzen werden vorläufig zweimal im nächsten Jahre — die eine im Mai, die andere im September — von Ew. &c. in den Räumen des Seminars zu halten und zu leiten sein.

Die Erlaubniß zur Theilnahme an diesen Conferenzen werden die Elementarlehrer bei ihren nächsten Vorgesetzten einzuholen haben. Es erscheint deshalb angemessen, mit den letzteren die Termine vor deren Anberaumung zu verabreden. Auch werden Ew. &c. die nahewohnenden Local-Schulinspectoren, sowie den Schul-Inspector des Kreises und den mit der Leitung des Seminars beauftragten Regierungs-Schul-Rath — dem Hinsichts dieser Berathungen in zweifelhaften Fällen die Entscheidung zusteht, einzuladen haben.

Die Conferenzen sind am Vormittage — etwa um 9 Uhr —

mit einer Andacht zu eröffnen, und am Nachmittage — etwa um 4 Uhr, damit die Theilnehmer noch rechtzeitig an demselben Tage ihren Wohnort wieder erreichen können — in gleicher Weise zu schließen.

Den Hauptinhalt der Conferenzen sollen faßliche und wohlgeordnete Vorträge Ew. &c. oder einzelner Seminarlehrer über die Erziehung der Jugend zur Gottesfurcht, zur Vaterlandsliebe, zur Freude an der Arbeit, zu anständiger ehrbarer Sitte und über ähnliche wichtige Gegenstände bilden. Nicht minder ist in denselben der Lehrstoff mitzutheilen, welcher in Elementarschulen volle Berechtigung hat. Auch wird es nicht an practischen Winken darüber fehlen dürfen, wie der Lehrstoff zu ordnen, wie er Geist und Gemüth anregend, der Jugend anzueignen ist.

Daran werden sich Mittheilungen aus solchen Schriften — älterer wie neuerer Zeit — schließen, welche von den Lehrern gekannt und genau erwogen zu werden verdienen. Vorzugsweise bei diesen Mittheilungen wird der gesprächsweisen Betheiligung der versammelten Lehrer Raum zu gewähren sein.

Hierauf dürfen dann etwa zwei von Seminar- oder von den versammelten Elementarlehrern in der Uebungsschule zu haltende Lectionen über wichtige Gegenstände des Elementarunterrichts folgen. Die versammelten Lehrer werden besonders durch Mittheilung wichtiger Erfahrungen aus ihrem Schulleben ihren Beitrag zu den Conferenzen zu liefern haben.

Eine nicht geringe Bedeutung wird den musikalischen Uebungen der versammelten Lehrer zu geben und diesen Uebungen mindestens eine Stunde zu widmen sein. Der Musiklehrer des Seminars hat diese Uebungen zunächst zu leiten, zu denselben auch tüchtige, im Gesange besonders geübte Seminar-Schüler zuzuziehen. Gesänge, welche das religiöse und patriotische Gefühl beleben, aber auch solche, welche den Sinn für einfache Auffassung des Natur- und Volkslebens fördern, werden besonders fleißig geübt werden müssen.

Ueber jede Conferenz ist von einem gerade nicht anderweit beanspruchten Seminarlehrer ein Protocoll aufzunehmen, in welches kurz und klar der Verlauf der Verhandlungen zu verzeichnen und von Ew. &c. zu beglaubigen sein wird. Im October k. J. haben Sie beide Verhandlungen unter Beifügung einzelner etwa besonders wichtiger Vorträge durch den mit der Leitung des Seminars mit beauftragten Schulrath uns einzureichen.

Damit diese Conferenzen auch in weiteren Kreisen ersprießlich wirken, gedenken wir diese Verhandlungen bei den Kreis-Schul-Inspectoren der einzelnen Regierungs-Bezirke in Umlauf zu setzen.

Schließlich sprechen wir es als Wunsch aus, daß durch irgend eine Einrichtung — deren Anordnung wir Ew. &c. überlassen — dafür gesorgt werden möge, die auswärtigen Lehrer gemeinsam und

möglichst unentgeltlich in den Räumen des Seminars einfach zu beköstigen. Wir werden gern geeignete Anträge auf kleine Bewilligungen aus Mitteln des Seminars zu diesem Zwecke — insoweit sie der Höhe der verfügbaren Mittel entsprechen — genehmigen.

Königsberg, den 20. December 1851.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

---

74) Unterricht in der deutschen Sprache und in der biblischen Geschichte in einem Schullehrer-Seminar.

(Auszug aus einem Revisionsbericht.)

a. 8—9 Uhr Deutsche Sprache in Klasse III.

Die Zöglinge hatten die Stöber'sche Erzählung „Der Schneider von Gastein," die in dem Wackernagel'schen Lesebuch ihnen zugänglich ist, frei zu erzählen. Die Leistungen konnten selbstverständlich, da die Seminaristen dieser Klasse erst vor 8 Tagen in die Anstalt aufgenommen waren, nur mangelhafte sein. Doch bekundeten sie, daß sie sich sorgfältig vorbereitet hatten, und es trat deutlich zu Tage, daß sie von vornherein angeleitet sind, die ihnen zugewiesene Arbeit frisch anzufassen und mit Ernst und Gewissenhaftigkeit zu vollbringen. Die Correcturen des Lehrers waren sachgemäß, präcis und wirksam. Die Erzählübungen finden wöchentlich einmal statt und sind unzweifelhaft sehr zweckmäßig, wenngleich es angemessener sein möchte, sie in der untersten Seminarklasse an das Volksschullesebuch anzuschließen. Es ist von der höchsten Wichtigkeit, daß die Seminaristen mit dem Inhalte desselben aufs innigste vertraut werden, und da es im Uebrigen die Grundlage für den Sprachunterricht in dieser Klasse bildet, so ist nicht abzusehen, warum es bei den Erzählübungen durch eine andere ersetzt wird. Es kommt dadurch eine Zwiespältigkeit in den Unterricht, die nicht ersprießlich sein kann und die um so weniger gerechtfertigt erscheint, als das eingeführte Wetzel'sche Volksschullesebuch ansprechenden Erzählstoff in guter Auswahl und hinreichender Menge bietet.

Es schloß sich die Behandlung des Arndt'schen Liedes von der Leipziger Schlacht an. Der Lehrer las dasselbe in durchaus mustergültiger Weise vor. Die Besprechung von Str. 1. war sehr sachgemäß, sauber und correct. Sie erging sich nicht in breitem Geschwätz und zerfuhr nicht, wie man es öfters findet, in planloses Allerlei und ziellose Bemerkungen. Dagegen vergegenwärtigte sie kurz und wirksam die Situation und erschloß in feiner und treffender Weise das vorliegende Wort. Leider schnitt der Glockenschlag das Lehrverfahren ab, ehe die weiteren Stadien desselben, die selbständige Wiedergabe des Inhalts und die Uebung zur Geltung gekommen

waren. Wenn ich auf diese Weise auch nicht beobachten konnte, in welcher Art die Frucht der Unterweisung eingeerntet und das Facit der Lection gezogen wurde, so bin ich doch nicht im Zweifel, daß ein solcher Unterricht zu erfreulichen Resultaten führen muß.

Wegen der Stoffwahl könnte man mit dem Lehrer rechten. Angemessen ist in diesen Octobertagen die Beziehung auf die Leipziger Schlacht. Ich meinerseits aber gebe in dieser Klasse denjenigen Liedern den Vorzug, die in der Schule gesungen werden und die, wie: Was blasen die Trompeten ꝛc. u. s. w. im Volke noch in anderem Sinne leben, wie das in Rede stehende, das ja allerdings in dem Wetzel'schen Lesebuche auch Aufnahme gefunden hat. ꝛc.

---

f. 8—9 Biblische Geschichte in Klasse III.

Ohne daß eine Repetition des in voriger Lection durchgearbeiteten Pensums Statt gefunden hatte, wurde sofort zur Aufgabe dieser Stunde, der Geschichte vom Sündenfall fortgeschritten. Die Behandlung war die seit 2 Jahrzehenden in unseren Seminarien traditionell gewordene. Der Lehrer trug den biblischen Wortlaut in angemessener Betonung und correct vor. Er schloß eine Besprechung daran. Um für diese eine Grundlage zu gewinnen, ließ er eine Anzahl Sprüche aufschlagen und lesen. Derartige Sprüche können und müssen aber im Seminarunterricht als bekannt vorausgesetzt werden, ev. gehört die Anfrischung derselben zur Vorbereitung der Zöglinge. Der fortwährende Gebrauch der Bibel, das Geräusch des Aufschlagens und Suchens, das Notiren der Stellen sind für den Fortschritt des Unterrichts behemmend. Im Uebrigen ist gar nicht zu verwundern, daß sich ein Gespräch nicht entwickelte, sondern daß der Lehrer eigentlich nur vortrug und um den Schein einer Mitbethätigung der Zöglinge an der Entwickelung zu gewinnen, jezuweilen nur eine nicht organisch eingefügte, auf die Weiterentwickelung des Gedankens und der Sache zielende, sondern lediglich das Gegebene wieder abnöthigende Frage einstreute. Man muß eben nothwendig an Aufgaben scheitern, die ihrer Natur nach nicht lösbar sind. Entweder man will eine sokratisirende Katechese halten, — wohlan! so appellirt man an die natürliche religiöse Anlage, an den reflectirenden Verstand, an das Urtheil, man läßt Analogien aufsuchen, läßt beobachten, läßt abstrahiren, — immer treibt man den Schüler in selbstthätige Production, erzielt ein wirkliches Gespräch und entwickelt. Oder aber man lehrt die Thatsachen der göttlichen Offenbarung und verhält sich a priori wesentlich gebend, so zwar, daß man nicht blos den Bibeltext giebt, sondern auch alles zum Verständniß desselben Erforderliche und was die Bedeutung der Thatsachen für den Glauben von vornherein ins rechte Licht stellt. Dies Alles kann ja nun und nimmermehr abkatechisirt werden und

ist vielmehr derjenige Theil der Worterklärung und Sachentwickelung, der in die Erzählung des Lehrers mit aufzunehmen ist. Nach solchem Erzählvortrage kann sich ungekünstelt ein lebendig bewegtes und wahrhaft erbauliches Gespräch entwickeln. Will man aber weder in der erstgedachten Weise katechisiren, noch in der letztangedeuteten Art erzählen, so wird weder aus der Erzählung etwas Rechtes, noch aus der nachfolgenden Besprechung. Diese alte Erfahrung bestätigte mir die gegenwärtige Lection aufs neue.

ꝛc.

---

75) Physicalischer Unterricht in den Schullehrer-Seminarien.

Es ist die Nothwendigkeit einer Vermehrung der für den physicalischen Unterricht in den Schullehrer-Seminarien angesetzten Stundenzahl in Antrag gebracht worden.

Es sind zunächst die Gutachten sämmtlicher Seminarien über diese Frage erfordert worden. Zur vorläufigen Orientirung geben wir hier das Gutachten eines Lehrers der Naturwissenschaften an einem Seminar der Provinz Hannover.

Dem mir gewordenen Auftrag, über gemachte Vorschläge wegen verstärkter Betreibung des physicalischen Unterrichts in den Schullehrer-Seminarien Bericht zu erstatten, glaube ich am zweckmäßigsten zu genügen, wenn ich mir gestatte, zunächst auf den physicalischen Unterricht in den Seminarien nach seiner durch die Seminarzwecke gebotenen Eigenthümlichkeit kurz hinzuweisen, um sodann das diesem Gegenstande nothwendig zu werdende Maß von Zeit, so wie den Umfang und die Art der nothwendigsten physicalischen Apparate anzugeben.

Der Charakter des physicalischen Unterrichts in den Seminarien ergiebt sich aus dem Zweck dieses Unterrichtszweiges: „Die Zöglinge sollen zum einfachen fruchtbringenden Unterricht in der Naturkunde theoretisch und practisch befähigt werden.“ Dem gemäß hat sich auch zunächst die Form des Unterrichts zu gestalten. Derselbe muß, wie jeder andere Seminar-Unterricht, „nach denselben Grundzügen und in seinen begründenden Abschnitten theilweise selbst in den Formen gegeben werden, welche die Behandlung desselben Gegenstandes in der Elementarschule fordert.“

Vor Allem ist aber durch das Obige der Geist und die Richtung dieses Unterrichts bedingt; das Regulativ stellt an denselben drei Grundforderungen: er soll

religiöse Haltung haben;
Freude an der Natur befördern;
dem practischen Leben nützlich sein.

Was diese Forderungen betrifft, so läßt sich zunächst religiöse Richtung und Haltung dem physicalischen Unterricht ebensowenig ertheilen durch ein hie und da in den physicalischen Stoff eingestreutes

oder demselben angefügtes Bibelwort, als durch herbeigezogene moralische oder dogmatische Bemerkungen; vielmehr dadurch, daß man dem Zögling durch Einführung in das große und reiche Gebiet der Naturerscheinungen zur Auffassung des Gesetzmäßigen in dem scheinbar Zufälligen und Willkürlichen verhilft, und ihn so anleitet, hinter den Erscheinungen und Gesetzen den Gesetzgeber und Schöpfer selbst zu erkennen. So werde der Unterricht eine Exegese des Psalmwortes: „Herr, wie sind deine Werke so groß und viel! Du hast sie alle weislich geordnet und die Erde voll Deiner Güter." An dieser Stelle deute ich besonders einen Gesichtspunkt für den physicalischen Unterricht an, der mir nach meinen persönlichen Erfahrungen wohl der Beachtung werth erscheint. Ich will ihn kurz den apologetischen Gesichtspunkt nennen. — Es ist ja bekannt, daß gerade in den letzten Jahrzehnden der Unglaube in seiner krassesten Ausgestaltung als Materialismus eine sehr weite Verbreitung auch bis in die unteren Volksschichten gefunden hat, so daß er als Zeichen einer ziemlich allgemein vorhandenen Geistesrichtung wohl beachtet zu werden verdient. Ist es nun auch zunächst Aufgabe des Unterrichts in der christlichen Lehre, die Zöglinge zu rüsten gegen die verschiedenen Formen des Unglaubens, so dürfte doch der Religionsunterricht, wenn er sich nicht zu weit von seinem eigentlichen Gebiete entfernen will, dazu allein kaum genügen, zum mindesten aber in einem recht ertheilten naturkundlichen Unterricht eine wesentliche Unterstützung finden. Denn der Materialismus unserer Zeit hat ein wesentlich naturwissenschaftliches Gepräge; er entnimmt die Waffen seiner Angriffe auf die Offenbarung der Naturkunde; auf dem Wege populärer Bearbeitung einzelner physicalischer und chemischer Kapitel ist er bestrebt, zwischen Bibel und Natur Widersprüche aufzuzeigen und so in immer weiteren Kreisen die Autorität der göttlichen Offenbarung und damit die Grundlage alles religiösen Lebens zu untergraben. Dieser Thatsache gegenüber hat nicht blos die Auslegung der Bibel, sondern auch die der Natur die Aufgabe, den Einklang zwischen Gottes Wort und Gottes Werken aufzuzeigen und so den angehenden Lehrer in den Stand zu setzen, für seine Person und seine Wirksamkeit im späteren Berufs- und Lebenskreise die Angriffe auf das Heiligste, was unser Volk besitzt, abzuweisen. Zu dem Ende aber ist ein gründlicher physicalischer Unterricht mit bestimmter Betonung des angedeuteten Gesichtspunktes meines Erachtens durchaus nothwendig. In diesem Sinne wünschte ich den Grundsatz „der naturkundliche Unterricht habe religiöse Richtung" verstehen zu dürfen.

Freude an der Natur sodann vermag der naturkundliche Unterricht nur zu fördern durch gründliche Einführung in die Erkenntniß physicalischer Thatsachen nach ihrem Zusammenhang und Zusammenklang.

Die rechte Freude an der Natur ist eine Frucht anhaltender und ernster Arbeit.

Die dritte Bestimmung: „der physicalische Unterricht soll sich dem practischen Leben nützlich erweisen“ — stellt diesen Unterricht in die erste Reihe der realistischen Disciplinen der Schule und sichert ihm eine besondere Beachtung. Es bedarf auch keines weiteren Nachweises, daß ein bedeutendes Maß naturkundlichen Wissens nicht minder allgemeines Bedürfniß ist, wie z. B. geographische Kenntnisse. Gilt das von allen Zweigen der Physik, so darf noch besonders hingewiesen werden auf die Chemie: sie bietet in besonderem Maße practisches Interesse dar.

Wie das Regulativ — indem es namentlich die Anwendung der Chemie auf die Agricultur hervorhebt — ein vorzugsweise practisches Stück berührt, so greift es mit diesem Beispiel auch mitten in die s. g. organische Chemie, und zeigt damit, daß es mehr fordert, als was z. B. die Crüger'schen Lehrbücher bieten, wie denn auch Schriften aus altpreußischen Seminarien (z. B. v. Fritze in Oranienburg) diesem jüngsten Zweige der Naturkunde eine besondere Pflege zu Theil werden lassen.

Aus dem bisher Angedeuteten dürfte sich nun ergeben, daß dem physicalischen Unterrichte, damit er die ihm in den obigen Anforderungen gestellte Aufgabe wirklich lösen könne, ein bedeutendes Maß von Kraft und Zeit gewidmet werden müsse. Ich darf ferner noch einmal daran erinnern, daß der physicalische Unterricht, den das Seminar seinen Zöglingen ertheilt, vorbildlich für den Unterricht in der Elementarschule, — damit aber im besten Sinne des Wortes populär sein soll.

Mag der wissenschaftliche Unterricht anderer Lehranstalten sich mit mathematischer Ableitung und Fassung der Naturgesetze begnügen, der Seminar-Unterricht darf das nicht. Seine Stärke liegt vielmehr in der concreten in das Einzelne gehenden Ausgestaltung, in der besonderen Hervorhebung der practischen Momente. Neben dem Zurückgehen auf eine möglichst große Fülle von Erscheinungen, aus denen durch Induction das allgemeine Gesetz gewonnen wird, erfordert er gleichermaßen die Anwendung des Gesetzes auf andere Erscheinungen.

Es liegt auf der Hand, daß damit aber — bei aller Beschränkung dem fast unübersehbaren Stoffe gegenüber — eine gewisse Breite des Unterrichts geboten ist; diese bedingt aber wiederum ein bedeutendes Maß von Zeit.

Wenn ich mir nun noch gestatten darf, auf meine eigene mehrjährige Lehrthätigkeit im Seminar hinzuweisen, so kann ich nicht umhin zu gestehen, daß es mir bei wöchentlich 3 Lehrstunden in einem Jahre kaum möglich war, alle Capitel der Physik in dem nöthigen Umfange gehörig zu erläutern, wenn nicht zeitweilig noch eine 4te Stunde — privatim — zu Hülfe genommen wurde.

Am hiesigen Seminar ist der früher einjährige Cursus mit wöchentlich 2 Lehrstunden bereits zu einem zweijährigen erweitert, so daß an demselben die Zöglinge der 1. und 2. Ordnung Theil nehmen.

Dieses gegen früher um das Doppelte vermehrte Maß von Zeit erscheint ausreichend, ist aber durchaus nicht zu reich bemessen, sondern fordert bezüglich des zu behandelnden Stoffes immer noch eine Beschränkung auf das Nothwendigste. — Nothwendig wurde die Vermehrung der Stundenzahl für den physicalischen Unterricht durch die Bedürfnisse des hiesigen Seminarbezirks. Die aus dem hiesigen Seminar entlassenen Lehrer finden mit wenigen Ausnahmen Anstellung in Städten, und zwar an mehrklassiischen Schulen (Bürger-, Volks- und Realschulen), in welchen der naturkundliche Unterricht nicht blos eine selbständige Behandlung findet, sondern neuerdings auch in verstärktem Maße betrieben wird. Eine tüchtige Ausbildung der Zöglinge in diesem Gegenstande ist also dringendes Bedürfniß.

Es muß demnach sowohl aus allgemeinen den Seminarzwecken entsprechenden Gründen, als auch vom Standpunkt des Bedürfnisses des hiesigen Bezirks jene an andern Orten angeregte, hier aber thatsächlich eingetretene Erweiterung der Stundenzahl für den physicalischen Unterricht als nothwendig bezeichnet werden.

Indem ich zu der Frage nach den nothwendigsten physicalischen Apparaten für das Seminar übergehe, hoffe ich mit meinen obigen Ausführungen nicht in Widerspruch zu kommen, wenn ich bezüglich des Umfanges und der Art der Apparate einer gewissen Beschränkung das Wort reden möchte.

Wenn der Seminar-Unterricht seiner Form nach überhaupt vorbildlich für den Elementarunterricht sein soll, so muß er es auch namentlich insofern, als er sich im wesentlichen auf diejenigen Apparate beschränkt, welche einer gut situirten mehrklassigen Bürgerschule zu wünschen sind. Der künftige Lehrer soll im Seminar lernen, mit möglichst einfachen und wenig kostspieligen Apparaten möglichst viel zu leisten. Nicht brillante, effectmachende seltene und darum ungewöhnliche Experimente, sondern vielmehr gerade gewöhnliche alltägliche Erscheinungen und Verrichtungen sind es, welche der Schüler denkend auffassen soll — und eben dazu hat das Seminar seine Zöglinge anzuleiten.

Demgemäß gebe ich nachfolgendes Verzeichniß der für den physicalischen Unterricht des Seminars nothwendigsten Apparate:

1. Mechanik.

a. feste Körper:

1) Hebelvorrichtung,
2) Rolle und Flaschenzug,
3) Pendel;

b. flüssige Körper:

4) Capillarröhrchen,
5) Springbrunnen,
6) Setzwage,
7) Spirituswage (Aräometer);

c. luftförmige Körper:

8) Stech- und Sauchheber,
9) Barometer,
10) Saugpumpe,
11) Luftpumpe.

2. Magnetismus.

12) Ein Hufeisenmagnet,
13) Zwei gleich starke stabförmige Magnete,
14) Inclinationsnadel,
15) Declinationsnadel (Compaß).

3. Reibungselectricität.

16) Einige Glas- und Harzstäbe,
17) Electrophor mit Fuchsschwanz oder sonst Pelzwerk,
18) Verstärkungsflasche,
19) Electrometer,
20) Electrisirmaschine.

4. Berührungselectricität.

21) Einige Kupferdräthe,
22) Galvanische Batterie aus etwa 4 (Daniellschen) Elementen,
23) Electromagnet,
24) Schweiggerscher Multiplicator,
25) Electromagnetischer Telegraph (nach Morse).

5. Lichtlehre.

26) Einige Linsen,
27) Microscrop,
28) Prisma,
29) Camera obscura,
30) Modell eines Auges.

6. Wärmelehre.

31 a.) Modell einer Dampfmaschine,
31 b.) Thermometer. 2c.

---

76) Zeichenunterricht in den Schullehrer-Seminarien.

(Auszug aus einem Verwaltungsbericht.)

Auch der Zeichenunterricht hat eine gründliche Umgestaltung erfahren. Wenn, wie es nicht selten geschieht, und ich es auch hier

vorfand, derselbe lediglich darin besteht, daß an die Zöglinge Vorlegeblätter zum Nachmalen ausgetheilt, und auf der oberen Stufe gewisse traditionell festgehaltene unbedeutende Gegenstände nach der Natur gezeichnet werden, so wird lediglich eine etwas größere Fertigkeit in der Handhabung des Bleistiftes und ein wenig formelle Bildung erzielt. Die auf das Zeichnen verwendete Zeit ist dabei nicht so nutzbringend angelegt, wie sie es sein könnte, und namentlich bleibt der Zeichenunterricht eine Frucht schuldig, die er jedenfalls im Seminar eintragen muß, daß nämlich die Zöglinge zur Ertheilung eines verständig angelegten und erfolgreichen Zeichenunterrichts in der Schule befähigt werden. Bei der angestrebten Reform habe ich daher folgende Gesichtspunkte von entscheidender Bedeutung für die Gestaltung des Unterrichts sein lassen:

a. Der Unterricht muß in jedem Falle Klassenunterricht sein. In der Regel zeichnen daher alle Schüler einer Klasse denselben Gegenstand. Deshalb ist meist nach Vorzeichnung an der Wandtafel oder nach Vorhängeblättern oder nach der Natur zu zeichnen.

b. In der untersten Klasse wird der für jede Elementarklasse sich eignende Stoff genau in der methodisch abgestuften Folge und in derselben Weise gezeichnet, wie es in der Schule geschehen muß.

c. Soweit diese Uebungen im 2. Seminarjahr nicht fortgesetzt werden, sind die Zöglinge in der perspectivischen Auffassung und Darstellung zu üben, wobei durch beständigen Wechsel der Gegenstände darauf zu halten ist, daß die Zöglinge nicht wieder blos, statt nach der Natur zu arbeiten, nach vorhandenen Mustern nur abzeichnen.

d. Der Stoff ist namentlich für die 3. Klasse so zu wählen, daß der Zeichenunterricht zur Formenlehre wird, die Raumberechnung angemessen vorbereitet und durch Darstellung der wichtigsten Naturformen (Schmetterling, Schnecke, Eule u. s. w. wichtigste Blatt- und Blüthenformen ꝛc.) den sonstigen Unterricht in verschiedenen Beziehungen thunlichst unterstützt.

e. Tactzeichnen, Anzeichnen an die Wandtafel, Zeichnen aus dem Gedächtniß sind fleißig zu üben.

f. Das Zeichnen der Uebungsschule ist in Gemäßheit der Stoffverzeichnisse von den Zöglingen der obersten Klasse möglichst selbständig zu leiten. Jedoch müssen die Präparationen in derselben sorgfältigen Weise gefertigt und controlirt werden, wie in den andern Lehrgegenständen, und es ist namentlich streng darauf zu halten, daß jede Präparation zwei Lehrthätigkeiten ins Auge faßt:

1) die Feststellung der Verhältnisse der Zeichnung durch selbstthätige Beobachtung der Schüler,
2) die Entwickelung der Ordnung, in der die Zeichnung hierauf zu fertigen ist.

---

77) Schul-Conferenz-Thätigkeit im Regierungsbezirk Merseburg.

Merseburg, den 31. Januar 1872.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 20. December pr. äußern wir uns über die Gestaltung und die Wirksamkeit der Elementarlehrer-Conferenzen unseres Aufsichtskreises in Folgendem:

Schon unter dem 3. November 1851 haben wir den Herren Ephoren die Pflege des Conferenzlebens an das Herz gelegt, haben die in geordneter Reihenfolge vorzunehmende Durcharbeitung der einzelnen Unterrichts-Disciplinen als Hauptgegenstand der Conferenzarbeit bezeichnet und die selbstthätige und regelmäßige Theilnahme der Herren Local-Schulinspectoren an derselben vertrauensvoll in Anspruch genommen.

In nicht wenigen Diöcesen ist denn auch unter reger Mitwirkung des größeren Theiles der Schulinspectoren und Lehrer unseren Erwartungen in erfreulicher Weise entsprochen; andere Ephorien entbehren noch bis jetzt in größerem oder geringerem Maße des Segens, der dem Schulwesen aus zweckmäßig eingerichteten, regelmäßig besuchten und gut geleiteten Conferenzen erwachsen muß. Wenn wir auch aus diesem Grunde die vor zwanzig Jahren an unsere Herren Mitarbeiter im Werke der Schulaufsicht gerichtete Mahnung wiederholen, so liegt es uns jetzt eben so fern, als dies damals der Fall war, für die Weise, in welcher das Conferenzleben Ausdruck gewinnen soll, starre, die Thätigkeit der Leiter und Mitglieder bis in das Einzelne normirende Vorschriften zu geben. Werden doch der Natur der Sache nach die Zusammenkünfte der Lehrer-Collegien großer Schulorganismen häufiger sein und je nach dem Zweck anders geartet sich darstellen, als diejenigen, welche die Lehrerverbände kleinerer Städte, oder die zerstreut wohnenden Amtsgenossen auf dem Lande vereinigen. Es sind vielmehr nur wenige Grundzüge, welche auch die inzwischen gesammelten Erfahrungen an die Hand gegeben haben, die wir hierdurch zur Beachtung darlegen:

1. An den größeren städtischen Schulen, welche unter wirklich dirigirenden Rectoren stehen, sind unseres Wissens überall mindestens einmal in jedem Monate Conferenzen gehalten, welche theils das gesammte Collegium umfaßten, theils Fachlehrer oder Lehrer einzelner Klassen vereinigten. Bei dieser Einrichtung, über welche in den

Instructionen für die Rectoren und Schulinspectoren Näheres gesagt ist, wird es auch künftig verbleiben können, da wir voraussetzen, es werde den hier in Betracht kommenden Lehrern durch anderweite Einrichtungen (Klassenprüfungen, besonders angesetzte Lectionen) bereits Gelegenheit gegeben, die Verfahrungsweise der Amtsgenossen kennen zu lernen.

2. Auch für diejenigen Stadtschulen, welche unmittelbar von den Schulinspectoren geleitet werden, sind analoge Einrichtungen je nach Bedürfniß zu treffen, falls dies nicht schon geschehen ist. Die Lehrer an denselben bilden einen Conferenzkreis (conf. No. 3.) für sich, an welchem auch ganz in der Nähe wohnende Lehrer von Landschulen Antheil nehmen können.

3. In jeder Ephorie versammeln sich die Landschullehrer event. in Verbindung mit städtischen Amtsgenossen, zu mindestens vier im Sommerhalbjahre zu haltenden Conferenzen in einzelnen nach Zahl und Mitgliederstärke auf Grund des Umfanges der Diöcese zu normirenden Conferenzkreisen, deren jedem ein Local-Schulinspector als Ordner vorsteht. Die Protocolle werden jährlich von je einem Mitgliede des Verbandes geführt.

Wenigstens zweimal werden mit diesen Zusammenkünften Lehrproben verbunden, welche zur Besprechung gelangen.

Gestatten es die vorhandenen Kräfte, so empfiehlt es sich, auch dem mehrstimmigen Gesange einen Theil der gegebenen Zeit zu widmen. Zu diesem Behufe wird in der ersten Diöcesen-Conferenz eine passende Auswahl von ernsten, wenn auch nicht ausschließlich kirchlichen Tonsätzen getroffen werden können, deren Vortrag in der letzten gemeinsamen Zusammenkunft Erbauung und Freude bereiten wird.

4. Am Anfange und am Ende des Sommerhalbjahres, wo nicht öfter, wird, wie dies vielfach schon jetzt geschieht, unter der Leitung des Ephorus eine Diöcesenconferenz gehalten.

In der Frühjahrzusammenkunft werden die Aufgaben der einzelnen Kreise zu bestimmen, sonstige geschäftliche Anordnungen zu treffen und inzwischen eingegangene, allgemeine Verfügungen, wo nöthig, zu besprechen sein.

Die Herbstversammlung eignet sich zu einem Rückblick auf die Thätigkeit der Special-Conferenzen und wird wie jene, zu einer Discussion allgemein interessirender Fragen und zu musicalischen Vorträgen (Orgelspiel, Männergesang) mit benutzt werden können.

5. Verpflichtet zur regelmäßigen Theilnahme an den Special- und Diöcesen-Conferenzen sind alle Rectoren und Lehrer von öffentlichen Elementarschulen, mögen sie Universitäts- oder Seminar-Bildung haben, provisorisch oder definitiv angestellt sein. Ebenso haben die etwa als Vicar verwendeten Schulamtsaspiranten &c. sich für die Zeit ihrer Thätigkeit im Schulamte unausgesetzt zu

betheiligen, müssen daher, wie alle Mitglieder, ein Nichterscheinen zu jenen amtlichen Conferenzen bei dem Ordner, beziehungsweise dem Ephorus rechtzeitig unter Angabe der Gründe entschuldigen.

Auf die fördernde Mitwirkung der Local-Schulinspectoren, welche ohne regelmäßige Anwesenheit derselben in den Conferenzen nicht möglich ist, legen wir großes Gewicht und hoffen, daß keiner derselben ohne zwingende Veranlassung seine Hilfe in dieser auch für das geistliche Amt so wichtigen Angelegenheit versagen wird. Collatoren von Schulstellen, Seminar-Directoren und Lehrer, Candidaten des Predigt- und Schulamtes, werden zu gastweisem Besuche der Conferenzen, welcher auch Mitgliedern der betreffenden Schulgemeinden gestattet werden kann, einzuladen sein.

6. Bericht über das Conferenzwesen der einzelnen Ephorien erwarten wir am Ende jedes Jahres. Die Herren Ephoren wollen diesem Berichte die im December von den Schulinspectoren und Rectoren einzureichenden Verhandlungen regelmäßig, Arbeiten aber nur in besonderer Veranlassung beifügen. Was die Protocolle betrifft, so sind sie mindestens von dem Ordner und dem Protocollführer zu unterschreiben und im Eingange mit einer hinlänglich orientirenden Bemerkung über die Theilnehmer der betreffenden Versammlung zu versehen.

7. Wir nehmen bei dieser Gelegenheit Veranlassung, auf unsere Verfügung vom 11. Mai 1857 aufmerksam zu machen und erwarten, daß die Ephoralberichte auch über die pädagogischen Lesezirkel der Ephorien sich verbreiten werden.

In der Ueberzeugung, daß von den Herren Ephoren die Wichtigkeit des in Rede stehenden Gegenstandes völlig gewürdigt wird, überlassen wir Ihnen, die nach dem Obigen hier oder dort noch nöthig erscheinenden genaueren Anordnungen zu treffen und vertrauen, daß auch dieser Bethätigung Ihrer Sorge für die Schule der Segen Gottes folgen werde.

Bestimmte Wahrnehmungen haben uns zu nachstehender Proposition für die diesjährigen Conferenzen bewogen, welche etwa in der letzten Zusammenkunft der einzelnen Kreise erörtert und auf der General-Versammlung im Herbste wieder zur Sprache gebracht werden mag:

1) Ist die Einrichtung gerechtfertigt, nach welcher Schüler (Helfer, Ordnungsschüler ꝛc.) den Lehrer bei Erhaltung der Schulordnung und der Schulzucht unterstützen?

2) (Bei Bejahung von 1). Wie können die sittlichen Gefahren, welche mit dieser Einrichtung für jene Schüler und die Klassengenossen verbunden sind, verhütet werden?

Wir legen einen besonderen Werth darauf, daß bei dieser Gelegenheit die Handhabung der angedeuteten Organisation in den

einzelnen Schulen dargelegt und mit den in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen nicht zurückgehalten werde.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die Herren Superintendenten.

---

78) Betheiligung der Lehrerinnen, speciell der Handarbeitslehrerinnen an den Unterstützungsfonds für Lehrer.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Auf den Bericht vom 22. v. M. u. J., betreffend das Unterstützungsgesuch der Handarbeitslehrerin N. an der höheren Töchterschule zu N., eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die Ihr zur Unterstützung von Lehrern zugehenden Fonds auch für Lehrerinnen verwendbar sind, sofern dieselben an einer öffentlichen Schule angestellt worden. Da dies auch mit den Handarbeitslehrerinnen der Fall ist, so werden, wenn sie unterstützungsbedürftig und würdig sind, und die zunächst verpflichtete Commune außer Stande ist, eine Beihülfe zu gewähren, die betreffenden Fonds in Anspruch genommen werden dürfen.

Hiernach lasse ich der Königlichen Regierung das Gesuch der 2c. N. mit dem Anheimstellen wieder zugehen, die Bittstellerin aus dem nächstens dorthin zu überweisenden Fonds zu unterstützen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 1508.

V. Elementarschulwesen.

79) Handwerker-Fortbildungsschulen im Regierungs-Bezirk Arnsberg.

Arnsberg, den 3. Februar 1872.

Angefalten lassen wir Ihnen Entwürfe von einem Ortsstatute und einer Polizei-Verordnung bezüglich der Handwerker-Fortbildungsschulen zugehen. Die Herren Landräthe wollen die Bürgermeister und Amtmänner anweisen, darnach die Abfassung der Statuten und Verordnungen zu bewirken. Die Aufnahme anderer oder weiterer

nach der Oertlichkeit als nothwendig erscheinender Bestimmungen ist nicht ausgeschlossen, doch bleiben Statuten und Polizei-Verordnungen vor Erlangung der Gültigkeit, nach Maßgabe unserer Circular-Verfügung vom 10. Februar 1855 vorher hier einzureichen.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
die Herren Landräthe, Superintendenten
und Schul-Inspectoren.

---

a.

Ortsstatut für die Stadt (das Amt) —, die Fortbildung der Handwerks-Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge betreffend.

Auf Grund der §§. 106 und 142 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 wird, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibenden, in Folge eines Gemeindebeschlusses folgendes Ortsstatut erlassen.

§. 1.

Es wird eine Handwerker-Fortbildungsschule als (städtische / Amts-) Anstalt errichtet und zwar auf Kosten (der Stadt / des Amtes) —, so weit nicht die entstehenden Ausgaben durch freiwillige Beiträge oder Schenkungen gedeckt werden.

§. 2.

Gegenstände des Unterrichts müssen sein:

1) die deutsche Sprache, vorzugsweise Uebungen im schriftlichen Gebrauche derselben, zur Anfertigung von Geschäftsaufsätzen u. s. w.,
2) das Rechnen, einschließlich der Ausmessung von Flächen und Körpern und die Aufstellung von Kosten-Anschlägen,
3) das Zeichnen,
4) das Schreiben,
5) naturwissenschaftlicher Unterricht, vorzugsweise so weit er den gewerblichen Interessen fördersam ist.

§. 3.

Die Zahl der Unterrichtsstunden soll wöchentlich betragen. Als Unterrichtszeit werden festgesetzt, die Stunden

§. 4.

Die innerhalb des Stadt- (Amts-) Gebietes sich dauernd aufhaltenden und daselbst in einem handwerks- oder fabrikmäßig be-

triebenen Gewerbe beschäftigten Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, welche das 18te Lebensjahr nicht überschritten haben, sind zum regelmäßigen Besuche der Handwerker-Fortbildungsschule verpflichtet.

§. 5.

Die Arbeits- und Lehrherren der vorstehend genannten Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge sind verpflichtet, diesen die erforderliche Zeit für den Besuch der gedachten Schule zu gewähren.

§. 6.

Es ist statthaft, daß auch dem Gewerbestande nicht angehörige Schüler, doch diese nur gegen Bezahlung von Schulgeld, zu dem Unterrichte zugelassen werden.

§. 7.

Der Magistrat wird einen Vorstand der Schule ernennen, bestehend

1) aus dem Bürgermeister (Amtmann) als Vorsitzenden,
2) aus Mitgliedern des Magistrats oder der Gemeinde-Vertretung,
3) aus Handwerksmeistern oder Fabrikinhabern,
4) aus einem Geistlichen jeder Confession.

Die unter 2 und 3 genannten Mitglieder werden alle 2 Jahre neu ernannt.

Der bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähige Vorstand hat innerhalb der Etatsgrenzen über alle die Einrichtung und Leitung der Schule betreffenden Angelegenheiten zu beschließen.

§. 8.

Der Vorstand kann einzelne, nach seinem Ermessen schon genügend befähigte junge Leute von dem Besuche der Schule gänzlich oder von der Theilnahme in einzelnen Lehrgegenständen entbinden.

§. 9.

Die Schule steht unter der Aufsicht der staatlichen Schul-Behörden, insbesondere auch der Schul-Inspectoren.

Der Magistrat.
(Gemeinde-Vorstand.)

Bemerkungen.

Zu §. 2. Es sind nur die Lehrgegenstände in das Statut aufzunehmen, worin an einem Orte Unterricht ertheilt werden soll und kann.

Zu §. 3. Es dürfen wöchentlich nicht über 4 Unterrichtsstunden festgesetzt werden und wenn Lehrstunden auf die Sonntage fallen sollen, ist pflichtmäßig Rücksicht darauf zu nehmen, daß die jungen Leute dadurch nicht am Kirchenbesuche gehindert werden.

b.

Polizei-Verordnung, betreffend den Besuch der Handwerker-Fortbildungsschule.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 §§. 5 und 6, wird nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande folgende ortspolizeiliche Verordnung erlassen.

§. 1.

Die innerhalb des Stadt- (Amts-) Gebietes sich dauernd aufhaltenden und daselbst in einem handwerks- oder fabrikmäßig betriebenen Gewerbe beschäftigten Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, welche das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, sind zum regelmäßigen Besuche der Handwerker-Fortbildungsschule verpflichtet.

§. 2.

Die Arbeits- und Lehrherren der vorstehend genannten Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge sind verpflichtet, diesen die erforderliche Zeit für den Besuch der gedachten Schule zu gewähren.

§. 3.

Zuwiderhandelnde gegen die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Paragraphen trifft, auf Antrag des Vorstandes der Schule, eine Geldstrafe bis zu drei Thalern, welche nach Maßgabe des Gesetzes im Unvermögensfalle in entsprechende Freiheitsstrafe umgewandelt werden kann.

Der Bürgermeister.
(Amtmann.)

Bemerkung.

Da nur in den äußersten Fällen Bestrafungen eintreten sollen, so muß Seitens der Lehrer und des Vorstandes ernstliche Ermahnung mit Strafandrohung vorhergehen, bevor der Vorstand auf Bestrafung anträgt.

---

80) Die Kleinkinderschule in ihrer Bedeutung für die Arbeiterfrage und die Volksschule.

Merseburg, den 4. August 1871.

Das Schriftchen des Pastors Hesekiel in Magdeburg-Sudenburg: „Die Kleinkinderschule in ihrer Bedeutung für die Arbeiterfrage" — (Magdeburg bei Heinrichshofen. Einzelpreis 5 Gr. Partienpreis $3\frac{1}{3}$ Gr.) ist durch das Königliche Consistorium den Geistlichen der Provinz empfohlen worden.

Die Wichtigkeit der gegenwärtig mit Schärfe hervortretenden Arbeiterfrage und die Bedeutung der Kleinkinderschulen für die

Lösung jener Frage ist nicht zu unterschätzen. Darum und um des Zusammenhanges willen, in welchem die Kleinkinderschule mit der Volksschule steht, ist es von Wichtigkeit, daß auch die Lehrer von jener Schrift Kenntniß erhalten. Euer Hochwürden wollen daher dieselbe den Conferenzkreisen Ihrer Ephorie zur prüfenden Berathung vorlegen und dieselbe namentlich in der Generalconferenz, welche in vielen Diöcesen am Ende des Sommerhalbjahres gehalten zu werden pflegt, zum Gegenstande der Tagesordnung machen.

Es kommt uns dabei besonders darauf an, die Ansichten der Conferenzmitglieder über folgende Punkte zu erfahren:

1. Inwiefern hat der Verfasser Recht, auch für das Alter der noch nicht schulpflichtigen Kinder Arbeit und Spiel als Gegensätze zu bezeichnen und demzufolge die Beschäftigung der Genossen in der Kleinkinderschule zu ordnen? (S. 26—31.)

2. Wodurch kann, auch wenn die (S. 30, 31) Beschränkung des Lernstoffes inne gehalten, ja vielleicht eine noch engere Begrenzung desselben zweckmäßig erachtet wird, die Kleinkinderschule zur Lösung der unterrichtlichen Aufgabe der Volksschule beitragen?

3. Inwiefern kann die Kleinkinderschule der erziehlichen Thätigkeit der Volksschule vorarbeiten?

4. Ist es vorzuziehen, die Kinder unentgeltlich in die Kleinkinderschule aufzunehmen oder die Eltern und Pfleger eine geringe Entschädigung zahlen zu lassen? (S. 36.)

5. Sind überall, wo es sich um Errichtung neuer Anstalten handelt, Kleinkinderschulen zu erstreben, oder kann man sich auch mit Bewahranstalten zunächst begnügen? (S. 10, 19.)

Die Aeußerung über diese Fragen kann in das gewöhnliche Protocoll niedergelegt werden.

In besonderem Berichte wollen Sie uns über folgende Fragen Auskunft ertheilen:

1. In welchen Gemeinden der Ephorie lassen die örtlichen Verhältnisse, namentlich die des Arbeiterstandes, die Einrichtung einer Kleinkinderschule als wünschenswerth erscheinen?

2. Welche Gemeinden werden nur im Sommerhalbjahre einer solchen Anstalt bedürfen?

3. Sind in diesen Gemeinden Personen vorhanden, welche Befähigung, Sinn und äußere Mittel haben, um eine solche Anstalt durch Gewährung von Geld, eines Raumes, durch Betheiligung an der Beaufsichtigung oder an der Arbeit ꝛc. zu fördern?

Wir empfehlen diese hochwichtige Sache der Sorgfalt Euer Hochwürden und bemerken, daß wir die Beschaffung des genannten Schriftchens auf Kosten von Schul- und Kirchenkassen unsrerseits genehmigen. Für jeden Conferenzkreis werden zwei Exemplare genügen.

Ohne über die Behandlungsweise dieser Vorlage etwas vor-

schreiben zu wollen, empfehlen wir, Referat und Correferat in der Generalconferenz je einem Geistlichen und einem Lehrer zu übertragen und stellen anheim, sachkundige und wohlwollende Laien aus dem Bürger-, Beamten- und Landwirth-Stande zu der Berathung mit einzuladen.

Den Bericht erwarten wir bis zum Ende des October d. J.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die Herren Superintendenten.

---

81) Befriedigung des Schulbedürfnisses einer neu angelegten Colonie in der Provinz Preußen.

Berlin, den 30. December 1871.

Der mittels Berichts vom 6. d. M. eingereichte Antrag von Mitgliedern der Gemeinde N. vom 27. October d. J., daß in der von dem Gutsbesitzer N. durch Parcellirung seines Guts J. neu angelegten Colonie für das Schulbedürfniß durch Errichtung einer eigenen Schule gesorgt werde, entspricht der Vorschrift des §. 63 der Schulordnung vom 11. December 1845. Die Lage der Colonie unmittelbar an dem alten Dorfe steht der Anwendung der gesetzlichen Regel nicht entgegen. Eine Ausnahme von derselben durch Anschluß an eine bestehende Schule findet nach §. 64 der Schulordnung nur statt, wenn die Zahl der schulpflichtigen Kinder nur gering und die in der Nähe befindliche Schule zur Aufnahme derselben geeignet ist.

Beide Voraussetzungen treffen im vorliegenden Fall nicht zu.

Die Zahl der Schüler beträgt im Ganzen 200, von welchen nach der nicht bestrittenen Angabe der Recurrenten 100 auf die Colonistenfamilien kommen. Auch ist die bestehende Schule zur Aufnahme derselben nicht geeignet, da dieselbe nur mit Einem Lehrer und Einem Klassenzimmer versehen ist. Ueberdies fehlt es auch an der Form, in welcher nach §. 64 l. c. unter den darin erwähnten Voraussetzungen der Anschluß einer Colonie an eine bestehende Schule erfolgen kann. Für erheblich kann ich es auch nicht erachten, wenn das Gut J. und dessen Bewohner schon vor der Parcellirung zur Dorfschule eingeschult gewesen sind. Denn es handelt sich nicht um das Schulbedürfniß des Gutsbesitzers und seiner Dienstleute, sondern der neu angelegten Colonie, welchem gemäß der §§. 63 bis 65 der Schulordnung durch Errichtung einer eigenen Schule unter subsidiarischer Beitragsleistung des Grundherrn, auf dessen Grund und Boden die neue Colonie errichtet ist, abgeholfen werden muß.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Weitere veranlassen und die Betheiligten mit entsprechendem Bescheide versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
(in der Provinz Preußen.)
U. 31071.

---

82) Aufbringung der Schulbaukosten im Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau. — Bemessung eines Gnadengeschenks zu einem Schulbau.

Berlin, den 24. November 1871.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 6. Juni d. J. wegen Beschaffung der Mittel zum Bau eines Schulsaals in N. eröffne ich im Einvernehmen mit den Herrn Ministern des Innern und der Finanzen der Königlichen Regierung, daß die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom 26. Juli 1854 für das vormalige Herzogthum Nassau keinen Anlaß darbieten, von den im Allgemeinen vorgeschriebenen Grundsätzen für die Bewilligung von Beihülfen an unvermögende Schulgemeinden zum Bau von Volksschulhäusern abzuweichen.

Nach §. 3. der allgemeinen Schulordnung für Nassau vom 24. März 1817 und §. 34. Nr. 4. der Gemeinde-Ordnung ist der Bau dieser Schulhäuser als Sache der politischen Gemeinde anzusehen. Letztere ist daher zunächst dem Staat zur Erfüllung der desfalls bestehenden gesetzlichen Anordnungen verpflichtet. Der §. 37. der Gemeinde-Ordnung bestimmt, wie die ständigen nothwendigen Gemeindeausgaben durch eine besonders aufzuerlegende Gemeindeabgabe zu decken sind, wenn die Erhebung eines Zuschlags von 60 pCt. zu den directen Staatssteuern für den gedachten Zweck nicht ausreicht.

Ueber die Art der Aufbringung einmaliger außerordentlicher Gemeindeausgaben ist im Gesetz nichts gesagt. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß hinsichtlich dieser ebenso wie bei den ständigen Ausgaben zu verfahren ist. Das Gesetz läßt hier wie dort der Gemeinde freie Hand, nach bestem Ermessen zu handeln.

Die Königliche Regierung hat weder in Bezug der rechtlichen Verpflichtung der Gemeinde, noch in Bezug auf die eventuelle Anwendung des erwähnten §. 37. einen Zweifel, und behauptet, nur die Gemeinde als solche sei verpflichtet, aber prästationsunfähig. Deshalb will Sie von jedem weiteren Verfahren Abstand nehmen.

Es kann der Königlichen Regierung darin beigetreten werden, daß die einzelnen Gemeindemitglieder nicht direct verpflichtet sind.

Die verpflichtete Gemeinde ist aber berechtigt und verpflichtet, auf ihre einzelnen Gemeindemitglieder zurückzugreifen. Die volle Prästationsunfähigkeit der Gemeinde kann erst bei voller Prästationsunfähigkeit ihrer sämmtlichen Mitglieder angenommen werden. Eine solche allgemeine Prästationsunfähigkeit liegt hier nicht vor. Der Staat hat demnach nur Veranlassung, für die prästationsunfähigen Gemeindemitglieder einzutreten.

Hiernach kann die Königliche Regierung von der Vornahme der angeordneten Repartition nicht entbunden werden. Die Königliche Regierung hat vielmehr in Rücksicht auf meine Verfügungen vom 18. December 1869 und 21. März d. J. festzustellen und zu bemessen, ob und inwieweit der auf den Einzelnen repartirte Betrag von ihm aufgebracht werden kann. Das, was hiernach unbeibringlich ist, bildet die Summe, welche durch ein Allerhöchsten Orts zu erbittendes Gnadengeschenk in Aussicht zu nehmen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu Wiesbaden.
U. 28499.

---

83) Contradictorische Verhandlung in streitigen Bausachen.

Auszug.

Berlin, den 5. Januar 1872.

Von der Art der Behandlung dieser Sache nehme ich Veranlassung, der Königlichen Regierung anheimzugeben, das Landraths-Amt anzuweisen, bei Instruction streitiger Kirchen- und Schulbausachen mit den Betheiligten nicht einzeln zu verhandeln, sondern zu den Verhandlungs-Terminen jederzeit beide Parteien resp. sämmtliche Betheiligte zusammen vorzuladen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
E. U. 24558.

---

84) Nachweis über die Handdienste und Fuhren zu kirchlichen und Schulbauten, zu welchen Gnadengeschenke nachgesucht werden.

Berlin, den 27. December 1871.

Die Königlichen Regierungen ꝛc. veranlasse ich, dafür zu sorgen, daß die Kostenanschläge oder sonstige Kostennachweise, welche Ge-

suchen um Bewilligung von Gnadengeschenken zu kirchlichen oder Schulbauten zum Grunde zu legen sind, stets einen besonderen Nachweis der erforderlichen Handdienste und Fuhren sowie des Werths derselben enthalten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Königliche Landdrosteien, Königliche Consistorien und den Königlichen Ober-Kirchenrath in Nordhorn.

U. E. 31,245.

---

85) Competenz bei Beurtheilung der Straffälligkeit von Schulversäumnissen.

Berlin, den 25. Januar 1872.

Mit der Ausführung der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 26. November v. J., betreffend die Beschwerde des Pfarrers N. zu N. über die Maßnahmen des Landraths zu N. wegen der Schulversäumnisse, erkläre ich mich mit der Maßgabe einverstanden, daß die Anwendung der für die Beurtheilung, ob eine Versäumniß für entschuldigt zu erachten sei, aufgestellten Grundsätze auf die Einzelfälle, dem Schulrevisor überlassen bleiben muß, und Versäumnisse, welche dieser für entschuldigt angenommen oder für welche er Dispens ertheilt hat, nicht Gegenstand einer Straffestsetzung sein können.

2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. 31042.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Die Mittheilung Seite 122 folg. im diesjährigen Februarheft des Centralblatts über Ordens-Verleihungen bei der Feier des Krönungs- und Ordens-Festes am 21. Januar d. J. wird dahin ergänzt, daß ferner erhalten haben:

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Gallenkamp, Director der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin.

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Dr. Foß, Hauptmann a. D. und Professor an der städtischen Victoriaschule zu Berlin.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten, Akademien.

An der Universität zu Berlin ist der außerordentl. Profess., Geheime Medicinalrath Dr. Traube zum ordentl. Profess. in der medic. Facultät ernannt, — dem außerordentl. Profess. in derselben Facult., gerichtlichen Stadtphysikus Dr. Liman die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Sächsischen Albrechts-Orden ertheilt,

der Privatdocent Dr. Finkelnburg in Bonn zum außerordentl. Profess. in der medic. Facult. der Univers. daselbst,

der außerordentl. Profess. Dr. Gierke in Berlin zum ordentl. Profess. in der juristischen Facult. der Univers. zu Breslau,

an der Univers. zu Göttingen der Privatdoc. und Obergerichtsrath Dr. Ziebarth daselbst zum ordentl. Profess. in der jurist. Facult., — der ordentl. Profess. Dr. Zöller an der Univers. in Erlangen zum ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. ernannt,

der ordentl. Profess. in der jurist. Facult. der Univers. zu Halle Dr. A. Pernice in gleicher Eigenschaft an die Univers. zu Greifswald versetzt,

der Lector Dr. Perels in Halle zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Univers. daselbst ernannt,

dem ordentl. Profess. in der medic. Facult. der Univers. zu Kiel, Geheimen Medicinalrath Dr. Esmarch der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, — der Privatdoc. Dr. E. Weiß in Bonn zum ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Univers. zu Kiel ernannt,

der außerordentl. Profess. Dr. Weißbrodt in Braunsberg zum ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. des Lycei Hosiani daselbst ernannt worden.

Der Organist Musikdirector Laudien zu Königsberg i. Pr. ist zum Musiklehrer an der Univers. daselbst ernannt worden.

Dem Kupferstecher Professor Keller an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen, sowie die Erlaubniß zur Anlegung des Comthurkreuzes zweiter Klasse vom Königl. Sächsischen Albrechts-Orden ertheilt,

dem Director der Kunstschule in Berlin, Profess. M. Gropius der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

B. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Volz in Halle a. d. S. zum Director des Gymnas. in Wittstock ist bestätigt,
der Gymnasial-Oberlehrer Menzel in Ratibor zum Gymnasial-Director ernannt und demselben die Direction des Gymnasiums in Inowraclaw übertragen,
den Gymnasial-Oberlehrern Dr. Moller in Danzig und Kallsen in Husum das Prädicat „Professor" verliehen,
der Gymnas.-Oberlehrer Dr. Schubring zu Lübeck in gleicher Eigenschaft an das Wilhelms-Gymnas. zu Berlin,
der Gymnas.-Oberlehrer Dr. K. Schulz in Treptow a. d. R. als Inspector adjunctus an das Pädagogium und Oberlehrer an die lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. d. S.,
der Oberlehrer Dr. Winkelmann an der Realschule zu Hagen in gleicher Eigenschaft an das Pädagogium zu Ilfeld, und
der Gymnasiallehrer Dr. Babucke in Marienwerder als Oberlehrer an das Gymnas. zu Aurich berufen,
dem Oberlehrer Rector Meyer am Rathsgymnas. zu Osnabrück der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentl. Lehrer
Dr. Königsbeck am Gymnas. zu Conitz,
Dr. Hartmann und Klaucke am Gymnas. zu Landsberg a. d. W.,
Sudhaus am Gymnas. zu Treptow a. d. R.,
Dr. Stier " " " Mühlhausen, und
Dr. Berblinger " " " Rendsburg.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Hohenstein der Religions- und Hülfslehrer Kahle,
zu Insterburg die Schula.-Cand. Dr. Theod. Schmidt, Dr. Hasemann und Dr. Jacobi,
zu Marienburg der Schula.-Cand. Dr. Brocks,
zu Wittstock " " " Schneider,
zu Frankfurt a. O. " " " Dr. Siebert,
zu Erfurt der Hülfslehrer Neidhardt,
zu Nordhausen der Schula.-Cand. Scheibe,
desgleichen an dem Gymnas. und der Realschule zu Barmen der Realschullehrer Pietsch aus Elbing;

am Gymnas. zu Wiesbaden ist der Hülfslehrer Lic. Oertel als evang. Religionslehrer,
am Gymnas. zu Montabaur der provis. kathol. Religionslehrer Eysert definitiv,
am Gymnas. zu Hohenstein der Schula.-Cand. Baske als wissenschaftl. Hülfslehrer,

an dem Gymnas. und der Realschule zu Duisburg der Lehrer Gehrke als Schreib- und Zeichenlehrer angestellt worden.

Die ordentl. Lehrer
Dr. Ohrtmann an der Königl. Realschule in Berlin, und
Knorr an der Realsch. in Fraustadt sind zu Oberlehrern befördert,
der Realschullehrer Dr. Heinr. Meyer in Aschersleben als Oberlehrer an die Realsch. zu Hagen berufen,
an der städtisch. Realsch. zu Königsberg i. Pr. der Predigta.-Cand. Laps als ordentl. und Religions-Lehrer,
an der Realsch.
zu Wehlau der Elementarl. Drochner,
zu Perleberg der Schula.-Cand. Dr. Kießling, und
zu Eschwege der Hülfsl. Dr. Pontani als ordentl. Lehrer,
an der Louisenstädt. Gewerbesch. zu Berlin die Schula.-Cand. Lemcke und Dr. Nerrlich als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Die Berufung des Realschul-Oberlehrers Hengstenberg in Elberfeld zum Rector der höheren Bürgerschule in Solingen ist genehmigt,
es sind an der höheren Bürgersch.
zu Quakenbrück der Lehrer Schorkopf,
zu Uelzen der Lehrer Busch, und
zu Lennep der Lehrer Huver definitiv angestellt worden.

C. Schullehrer-Seminarien, ꝛc.

Der Lehrer Fietze an der Seminar-Uebungsschule zu Bunzlau ist als ordentl. Lehrer an das Seminar für Stadtschulen in Berlin,
der Lehrer der Seminar-Uebungsschule zu Franzburg, Schirmer, in gleicher Eigenschaft an das evang. Seminar zu Pölitz versetzt,
am evang. Schull.-Semin. zu Steinau a. d. O. der Inspector Figulus vom Waisenhaus daselbst als ordentl. Lehrer,
der Waisenhaus-Hülfslehrer Altmann zu Bunzlau als Lehrer der Uebungsschule bei dem evang. Schull.-Semin. dasebst angestellt,
der Lehrer Herzog an der Seminar-Uebungsschule zu Creutzburg als ordentl. Lehrer an das evang. Schull.-Semin. zu Reichenbach O. L. versetzt,
am evang. Schull.-Semin. zu Barby der bisherige Hülfsl. Schüler als ordentl. Lehrer,
an der Uebungsschule des evang. Schull.-Semin. zu Osnabrück der Lehrer Renner daselbst als Lehrer angestellt worden.

Am Waisenhaus zu Steinau a. O. ist der Pfarrer Seeliger zu Reichenstein, Kreis Frankenstein, als Inspector angestellt worden.

Dem Superintendenten Becker zu Bremervörde im Stader Geest-Kreis ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Es haben erhalten den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
Altmann, Rector an der evang. Fürstenthumsschule zu Sagan;
den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Brakenhoff, Waisenhaus- und Volksschul-Inspector zu Goslar;
den Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Cläsgens, kath. Lehrer, Küster und Organist zu Barweiler, Krs Adenau,
Müller, kath. Lehrer und Organist zu Thomaskirch, Krs Ohlau,
Schmidt, evang. Lehrer und Cantor zu Groß-Bartensleben, Krs Neuhaldensleben,
Trapp, evang. Lehrer und Küster zu Obercostenz, Krs Simmern;
das Allgemeine Ehrenzeichen:
Bartels, Lehrer und Küster zu Rethmar, Amt Burgdorf,
Girsch, kath. Lehrer und Küster zu Mülheim a. d. Möhne, Krs Arnsberg,
Martens, Lehrer zu Hanstedt, Amt Oldenstadt,
Schlitzberger, dsgl. zu Simmershausen, Krs Cassel,
Speck, Lehrer und Küster zu Zimmersrode, Krs Fritzlar,
Techmer, evang. Lehrer zu Jatzingen, Krs Schlawe,
Bauck, dsgl. und Küster zu Broitz, Krs Greifenberg;
Laue, Bedienter bei der Pensionsanstalt der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:
der Geheime Ober-Regierungs- und vortragende Rath Ulrich im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten,
der ordentl. Professor Dr. Dietzsch in der evangelisch-theolog. Facultät, und der außerordentl. Professor Dr. Kaufmann in der philosoph. Facultät der Univers. zu Bonn,
der Director der Realschule zu Rawicz, Rodowicz,
der Oberlehrer K. Schwarz an der Realsch. zu Wehlau,
der Oberlehrer Professor Dr. Casselmann am Realgymnas. zu Wiesbaden,
der ordentl. Lehrer Wölk an der Realschule zu Elbing.

In den Ruhestand getreten:

Gymnasial-Director Günther zu Inowraclaw,
Gymnasiallehrer Dr. Recke zu Mühlhausen,
Conrector Lucht am Gymnas. zu Rendsburg,
Lehrer Hagemann an der Seminar-Uebungsschule zu Pölitz,
Lehrer Kruse am Taubstummen-Institut zu Schleswig, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

die ordentlichen Professoren
Dr. Springer in der philosoph. Facult. der Univers. zu Bonn,
Dr. Waldeyer in der medic. Facult. der Univers. zu Breslau,
Dr. Karlowa in der jurist. und Dr. Studemund in der philosoph. Facult. der Univers. zu Greifswald,
Dr. Bremer in der jurist. Facult. der Univers. zu Kiel,
Dr. Laband " " " " " " Königsberg,
die außerordentl. Professoren Dr. Eck in der jurist. Facultät, Dr. Quincke und Dr. Bäyer in der philosoph. Facult. der Univers. zu Berlin,
der Oberlehrer Dr. Laas am Wilhelms-Gymnas. zu Berlin,
der ordentl. Lehrer Jacobs am Progymnas. zu Prüm,
der Oberlehrer Dr. Doney an der Realschule zu Perleberg,
der Oberlehrer Dr. Jenner an der höheren Bürgersch. und dem Progymnas. zu Neuwied,
der Lehrer Dr. Atorf an der höheren Bürgersch. zu Crefeld.

Auf ihre Anträge ausgeschieden:

der ordentl. Honorar-Professor Dr. Boretius in der jurist. Facult. der Univers. zu Berlin,
der außerordentl. Professor Dr. Christiansen in der jurist. Facult. der Univers. zu Kiel,
der Oberlehrer Dr. Buchholz am Gymnas. zu Landsberg a. d. W.,
der Lehrer Dr. Paschen am Progymnas. zu Erkelenz.

In dem vorigen Heft ist bei zwei Verfügungen das Datum aus Versehen nicht angegeben worden. Es wird gebeten zuzusetzen

Seite 71 Nr. 37 (Verfügung zu U. 31700):

Berlin, den 30. December 1871.

und

Seite 74 Nr. 40 (Verfügung zu U. 23549):

Berlin, den 30. December 1871.

Inhaltsverzeichniß des März-Heftes.

57) Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens S. 129 — 58) Umzugskosten bei Berufungen aus dem mittelbaren in den unmittelbaren Staatsdienst S. 130. — 59) Heranziehung eines Seminar-Directors zu Beiträgen für die mit dem Seminar als Uebungsschule in Verbindung stehende Elementarschule S. 131.

60) Personal-Veränderungen bei der Akademie der Wissenschaften S. 132. — 61) Große Kunstausstellung in Berlin S. 132. — 62) Maturitätsprüfung der bereits immatriculirten Studirenden S. 134. — 63) Kurze Mittheilungen: 1. Friedensklasse des Ordens pour le mérite. 2. Curatorium der Humboldt-Stiftung. 3. Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung S. 135.

64) Religionsunterricht an den höheren Unterrichts-Anstalten S. 138. — 65) Einhaltung der Normalfrequenz in den Classen höherer Unterrichts-Anstalten S. 139. 66 u. 67) Lehranstalten in Bezug auf die Ertheilung von Zeugnissen für den einjährigen freiwilligen Militärdienst S. 140, 143. — 67) Zusammensetzung der wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen pro 1872 S 144. — 69) Frequenzliste der Gymnasial- und Reallehr-Anstalten S. 148. — 70) Unzulässigkeit der Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung an einen entlassenen Lehrer aus der Kasse eines vom Staat subventionirten Gymnasiums S. 160. — 71) Gnadenzeit für Hinterbliebene von Gymnasiallehrern S. 160.

72) Bedingungen für die Aufnahme in das Königliche Institut für Kirchenmusik S. 161. — 73) Wechselwirkung zwischen Seminar und Elementarschule S. 163. — 74) Unterricht in der deutschen Sprache und in der biblischen Geschichte in Schullehrer-Seminarien S. 167. — 75) Physicalischer Unterricht in Schullehrer-Seminarien S. 169. — 76) Zeichenunterricht in Schullehrer-Seminarien S. 173. — 77) Schul-Conferenz-Thätigkeit im Regierungsbezirk Merseburg S. 175. — 78) Betheiligung der Lehrerinnen an den Unterstützungsfonds für Lehrer S. 178.

79) Handwerker-Fortbildungsschulen im Regierungsbezirk Arnsberg S. 178. — 80) Die Kleinkinderschule in ihrer Bedeutung für die Arbeiterfrage und die Volksschule S. 181. — 81) Befriedigung des Schulbedürfnisses in einer neu angelegten Colonie in der Provinz Preußen S. 183. — 82) Aufbringung der Schulbaukosten im Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau S. 184. — 83) Contradictorische Verhandlung in streitigen Bausachen S. 185. — 84) Nachweis über die Handdienste und Fuhren zu kirchlichen und Schulbauten S. 185. — 85) Competenz bei Beurtheilung der Straffälligkeit von Schulversäumnissen S. 186.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen. S. 186.

Personalchronik S. 187.

Berichtigung S. 192.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 30. April **1872.**

Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht den Geheimen Ober-Regierungs-Rath und vortragenden Rath im Reichskanzler-Amt Dr. Heinrich Achenbach zum Unterstaatssecretär und Director im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu ernennen.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

86) Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten. Vom 27. März 1872.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

§. 2.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden.

Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§. 3.

Die bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Oeconomiecommissarien und Feldmesser, sowie die bei Landesmeliorationen beschäftigten Wiesenbautechniker und Wiesenbaumeister haben nur in-

*) publicirt durch die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1872 Stück 17 Seite 268 Nr. 7987.

soweit einen Anspruch auf Pension, als ihnen ein solcher durch den Departementschef besonders beigelegt worden ist.

Wie vielen dieser Beamten und nach welchen Diensteinkommensätzen die Pensionsberechtigung beigelegt werden darf, wird durch den Staatshaushalts-Etat bestimmt. Für jetzt bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die Oberwachtmeister und Gendarmen der Landgendarmerie Anwendung; dagegen erfolgt die Pensionirung der Offiziere der Landgendarmerie nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften.

§. 5.

Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§. 6.

Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen. Wegen Aufbringung der Pension für diejenigen unter ihnen, deren Pension nicht aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren ist, kommen die Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Gesetz-Samml. S. 214) zur Anwendung.

§. 7.

Wird außer dem im zweiten Absatz des §. 1. bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit mit Königlicher Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 8.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{20}{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten

Dienstjahre um $\frac{1}{80}$ des in den §§. 10. bis 12. bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $\frac{60}{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 1. Absatz 2. erwähnten Falle beträgt die Pension $\frac{20}{80}$, in dem Falle des §. 7. höchstens $\frac{20}{80}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

§. 9.

Bei jeder Pension werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

§. 10.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt.

1) Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt, oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.

2) Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

3) Bloß zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantième, Commissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratificationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.

4) Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

5) Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 4000 Rthlr beträgt, wird von dem überschießenden Betrag nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

§. 11.

Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens Ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des §. 16. des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w., vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465), oder des §. 1. des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 u. s. w., vom 22. März 1856 (Gesetz-Samml. S. 201) gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§. 12.

Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

§. 13.

Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an gerechnet.

§. 14.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter:

1) unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 §. 87. Nr. 2. (Gesetz-Samml. S. 465), der Erlasse vom 14. Juni 1848 (Gesetz-Samml. S. 153) und 24. October 1848 (Gesetz-Samml. S. 338) und der Verordnung vom 23. September 1867 §. 1. Nr. 4. (Gesetz-Samml. S. 1619), oder
2) im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs sich befunden hat, oder

3) als anstellungsberechtigte ehemalige Militairperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs beschäftigt worden ist, oder

4) eine practische Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte Behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist, oder

5) als Lehrer (§. 6.) das vorgeschriebene Probejahr abhielt.

§. 15.

Der Civildienstzeit wird die Zeit des activen Militairdienstes hinzugerechnet.

§. 16.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militairdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 17.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Preußischen oder im Reichsheer oder in der Preußischen oder Kaiserlichen Marine derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit Ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach §. 23. des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§. 18.

Die Zeit

a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie

b) der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit Königlicher Genehmigung angerechnet werden.

§. 19.

Mit Königlicher Genehmigung kann zukünftig bei der Anstellung nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 13. bis 18. zugesichert und bei den jetzt bereits Angestellten angerechnet werden:

1) die Zeit, während welcher ein Beamter:
   a) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste, oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
   b) im Dienste eines fremden Staates gestanden hat;
2) die Zeit practischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

Die Anrechnung der unter 1. erwähnten Beschäftigung muß erfolgen bei denjenigen Beamten, welche mit den im Jahre 1866 erworbenen Landestheilen in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen worden sind, sofern dieselben auf diese Anrechnung nach den bis dahin für sie maßgebenden Pensionsvorschriften einen Rechtsanspruch hatten.

§. 20.

Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern, oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§. 21.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departements-Chef. Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Aemtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

§. 22.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departements-Chef in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister.

§. 23.

Gegen diese Entscheidung (§. 22.) steht dem Beamten nur die Beschreitung des Rechtsweges nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) offen.

§. 24.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§. 22.) bekannt gemacht worden ist.

§. 25.

Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§. 26.

Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

In Ansehung der Beschlagnahme der Pensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

§. 27.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2) wenn und so lange ein Pensionair im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

§. 28.

Ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eingetreten ist (§. 27. Nr. 2.), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früher bezogenen Pension hinweg.

Dasselbe gilt, wenn ein Pensionair im Deutschen Reichsdienste eine Pension erdient.

§. 29.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 27. und 28. tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§. 30.

In Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens behält es bei den Vorschriften in den §§. 56. bis 64. des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 218) und in den §§. 88. bis 93. des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) sein Bewenden.

Wird hiernach gemäß §. 90. des letzterwähnten Gesetzes von dem Rechtsmittel des Recurses an das Staatsministerium Gebrauch gemacht, so läuft die sechsmonatliche Frist zur Anstellung der Klage wegen unrichtiger Festsetzung des Pensionsbetrages (§. 2. des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861, (Gesetz-Samml. S. 241) erst von dem Tage, an welchem dem Beamten die Entscheidung des Staatsministeriums bekannt gemacht ist.

§. 31.

Hinterläßt ein Pensionair eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein.

§. 32.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1872 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§. 33.

Den in Folge der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Privatgerichtsdienst in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen oder bereits vor dieser Aufhebung in den unmittelbaren Staatsdienst übergegangenen Beamten wird die Zeit des Privatgerichtsdienstes nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angerechnet.

Den vormals Schleswig-Holsteinischen Beamten wird die Zeit, welche sie als beeidigte Secretaire oder Volontaire bei den Oberbeamten zugebracht haben, bei Feststellung ihrer Dienstzeit mit angerechnet.

§. 34.

Die Zeit, während welcher ein Beamter in den neu erworbenen Landestheilen oder ein mit einem solchen Landestheile übernommener Beamter auch in einem anderen Theile des Landes, welchem seine Heimath vor der Vereinigung mit Preußen angehört hat, im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft gestanden hat, wird in allen Fällen bei der Pensionirung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes in Anrechnung gebracht.

§. 35.

Hinsichtlich der Hohenzollernschen, in den Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten bleiben die Bestimmungen unter Nr. 2. und 3. des Erlasses vom 26. August 1854 (Gesetz-Samml. 1855 S. 33) in Kraft.

§. 36.

Zusicherungen, welche in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Beamte oder Kategorien von Beamten durch den König oder einen der Minister gemacht sind, bleiben in Kraft.

Doch finden auf Beamte, hinsichtlich deren durch Staatsverträge die Bewilligung von Pensionen nach den Grundsätzen fremdländischer Pensionsbestimmungen zugesichert worden ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes insoweit Anwendung, als sie für die Beamten günstiger sind.

§. 37.

Die im §. 79. des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-

Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 589) festgestellte Verpflichtung der Staatskasse zur antheiligen Uebernahme der Pensionen städtischer Beamten wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 38.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1872 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten, soweit nicht durch §. 32. Ausnahmen bedingt werden, alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Pensionsreglement für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825 und die dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen außer Kraft. Wo in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen auf dieselben Bezug genommen wird, kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck. Graf von Roon. Graf von Itzenplitz. von Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

---

87) Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes.

Berlin, den 13. März 1872.

Das Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, ändert das bisherige Verhältniß, nach welchem die Schulaufsicht zumeist als ein Ausfluß kirchlicher Aemter unmittelbar mit denselben verbunden war, principiell.

Das Recht der Beaufsichtigung der Schulen gebührt danach dem Staate allein, und es handeln demzufolge alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

Der Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Gesetzes entzieht somit dem größten Theile der jetzt fungirenden Local- und Kreisschulinspectoren die Legitimation zur Fortführung dieses ihres Amtes.

Zur Fortführung ihres Amtes bedürfen sie, dem Gesetze entsprechend, eines Auftrages von Seiten des Staates.

Um keine Unterbrechung eintreten zu lassen, veranlasse ich die Königliche Regierung, zunächst die jetzt fungirenden Local- und Kreisschulinspectoren in diesem ihrem Amte zur Fortführung desselben im Auftrage des Staates zu bestätigen. Eine allgemeine Kundgebung scheint, in Verbindung mit einer Nachricht an die betreffenden geistlichen Behörden, hierzu zu genügen.

Zugleich aber erwarte ich **möglichst schleunigen** Bericht darüber, welche von den Schulinspectoren des dortigen Bezirkes das Vertrauen der Königlichen Regierung nicht besitzen, unter Darlegung der Gründe, die es nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen, den ihnen ertheilten Auftrag nach §. 2. des Gesetzes zu widerrufen, und unter gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen Personen, welche sich dazu eignen und bereit sind, in die erledigten Stellen einzutreten.

Die Königliche Regierung wolle in dem erwarteten Berichte sich auch darüber gutachtlich äußern, ob und welche Veränderung der betreffenden Aufsichtsbezirke nöthig oder wünschenswerth erscheint.

Außer — im Allgemeinen — dem Mangel der treuen Hingebung an die Interessen des Staates und eine denselben entsprechende Erziehung der Jugend bezeichne ich als besonderen Grund zum Widerruf des ertheilten Auftrages die Vernachlässigung des deutschen Sprachunterrichts in den Volksschulen der polnischen, namentlich der polnisch-katholischen Gegenden des Bezirkes, welche mehr oder weniger immer dem Schulinspector wird zur Last gelegt werden müssen.

Ich vertraue außerdem, daß die Königliche Regierung in dieser Beziehung auch in Zukunft fortgesetzt ein wachsames Auge haben, und Sorge tragen wird, daß Ihre Wahrnehmungen, so weit sie Veranlassung geben können, von dem Widerrufe des ertheilten Auftrages Gebrauch zu machen, unverzüglich zu meiner Kenntniß gelangen.

Den Widerruf selbst auszusprechen und die Ertheilung des Auftrages an andere dafür in Vorschlag zu bringende Personen will ich mir aus finanziellen und allgemeinen Gründen der oberen Schulaufsicht einstweilen hiermit vorbehalten.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
B. 480.

---

88) Umzugskosten für Geistliche bei deren Berufung in Staatsämter.

Berlin, den 8. März 1872.

Durch Allerhöchste Ordre vom 31. Juli 1865 ist, wie die im Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung pro 1866 Seite 129 abgedruckte Circular-Verfügung vom 26. Februar 1866 ersehen läßt, genehmigt worden, daß Pfarrgeistliche bei ihrer Berufung in etatsmäßige Staatsämter hinsichtlich der Gewährung von Umzugskosten

den in §. 1. des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 190) bezeichneten etatsmäßigen Staatsbeamten fortan mit der Maßgabe gleich behandelt werden, daß den Superintendenten, Erzpriestern, Dechanten die Sätze unter V., anderen Geistlichen aber die Sätze unter VII. des §. 3. l. c. zuzubilligen sind.

Dem als Lehrer an das Seminar zu N. berufenen früheren Pfarrer N. steht demnach ein Anspruch auf Umzugskosten zu. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 5818.

---

89) Betheiligung der Landräthe an den Schulrevisionen.

Danzig, den 17. März 1872.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bestimmen wir, daß sowohl die Reisepläne, als auch die Berichte über den Ausfall der Schulrevisionen durch Vermittelung der Herren Landräthe an uns eingereicht werden. Eine gleiche Einrichtung wird in den anderen Verwaltungszweigen mit Nutzen beobachtet und wird sich auch in den Schulangelegenheiten, die vielfach der Beurtheilung der Herren Landräthe unterworfen sind, förderlich erweisen. Denn letztere erhalten dadurch nicht nur Gelegenheit, ihre besonderen Wünsche auf etwaige Theilnahme an den Schulrevisionen auszusprechen, sondern werden auch auf eine einfache Weise in ununterbrochener Kenntniß von den Leistungen der Lehrer und dem Zustande der Schulen erhalten.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schulinspectoren beider Confessionen des Regierungs-Bezirks.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren in der Erwartung, daß Sie möglichst oft Veranlassung nehmen werden, den Schulrevisionen beizuwohnen und Ihre Beobachtungen den Revisionsberichten, sobald dieselben bei Ihnen durchgehen, beizufügen.

Königliche Regierung.

An
sämmtliche Herren Landräthe des Regierungs-Bezirks.

---

90) Gehaltszahlung bei Beurlaubung der Civilbeamten.

(Centrbl. pro 1863 Seite 386 Nr. 141.)

Berlin, den 16. März 1872.

Ew. Wohlgeboren erwiedere ich auf die Vorstellung vom 3. d. M., daß bestimmungsmäßig Civilbeamte bei Beurlaubung über $1\frac{1}{2}$ Monate einen Gehaltsabzug, und über 6 Monate hinaus den Fortfall des Gehalts zu erleiden haben, sofern nicht der Urlaub wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit ertheilt ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
den Gymnasial-Oberlehrer Herrn N.
U. 8722.

---

91) Verbot der Theilnahme von Lehrern an gewissen Vereinen.

Posen, 18. März 1872.

Es sind in neuester Zeit an vielen Orten des hiesigen Regierungs-Bezirks durch bekannte Agitatoren der polnischen Nationalpartei verschiedene Vereine ins Leben gerufen, die sich unter dem Namen: Gesangvereine, Gewerbevereine, landwirthschaftliche Vereine, Vereine zur Förderung der Volks-Bildung u. s. w. gebildet haben, — und theilweise statutenmäßig, alle aber thatsächlich nur Mitglieder polnischer Nationalität aufnehmen. Da nun alle diese Vereine erst vor Kurzem und fast überall zu einer und derselben Zeit entstanden sind, so liegt die Vermuthung nahe, daß dieselben national-politischen Sonder-Bestrebungen dienen sollen.

Nach den uns vorliegenden Berichten sind auch Lehrer diesen Vereinen beigetreten oder zum Beitritt aufgefordert worden. Da wir indeß nicht gestatten können, daß Lehrer sich an Unternehmungen betheiligen, deren Zwecke nicht klar hervortreten und die betreffenden Lehrer, indem sie dieselben von ihren eigentlichen Berufspflichten entfernen, leicht in eine ihrer Stellung nicht entsprechende Lage bringen können, so sehen wir uns veranlaßt, allen Lehrern unseres Regierungs-Bezirks die Theilnahme an solchen Vereinen hiermit ausdrücklich zu untersagen. Gegen die dawider Handelnden werden wir mit entsprechenden Maßregeln vorgehen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

92) Zurückweisung eines Competenz-Conflicts.

Nachstehendes Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte wird wegen der event. auch auf dem Gebiet der Schulverwaltung in Betracht zu ziehenden Grundsätze hier veröffentlicht.

Im Namen des Königs.

Auf den von dem Fürstbischof zu Breslau erhobenen Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Untersuchungssache

wider

den Erzpriester N. zu N.

Nichtbeobachtung der über das kirchliche Aufgebot bestehenden gesetzlichen Vorschriften betreffend,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte

in Erwägung,

daß zwar die Befugniß des Fürstbischofs zur Erhebung eines Competenz-Conflicts resp. Conflicts nach der Praxis des Gerichtshofes (Erkenntniß vom 23. Juni 1858 — Just.-Min.-Bl. 1859 p. 237 —; Erkenntniß vom 13. October 1860 — Just.-Min.-Bl. 1861 p. 225) an sich keinem Bedenken unterliegt;

daß jedoch der erhobene Conflict nach Lage der Sache materiell nicht gerechtfertigt erscheint, da es durch das in der Voruntersuchung abgegebene Geständniß des Angeklagten thatsächlich feststeht, daß die Trauung auf seine Anweisung durch seinen Caplan erfolgt ist, obwohl ihm, dem Angeklagten bekannt war, daß das nach §§. 138., 139., 151. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts in den Parochien beider Brautleute dreimal zu bewirkende Aufgebot in der evangelischen Kirche des Bräutigams nur einmal stattgefunden hatte;

daß dem Angeklagten daher eine nach den §§. 154., 155. a. a. O. mit fiscalischer Geld- event. Gefängnißstrafe bedrohte Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last fällt, welche nach §§. 1—3. des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Gesetz-Samml. p. 86) die Verwerfung des erhobenen Conflicts zur Folge haben muß;

daß endlich die Ausführung, auf die der Conflicts-Beschluß sich beschränkt:

„ein Vergehen bei Gelegenheit einer Amtshandlung eines „Geistlichen falle dem disciplinarischen Einschreiten der „geistlichen Oberen anheim, und die gerichtliche Verfolgung könne erst eintreten, wenn die geistlichen Oberen „es an genügendem Einschreiten fehlen lassen,“

als mit den allegirten gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch stehend keine Berücksichtigung verdient,

für Recht:

daß der erhobene Conflict für unbegründet, der Rechtsweg in dieser Sache daher für zulässig zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Berlin, den 9. März 1872.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

---

93) Versicherung fiscalischen Eigenthums gegen Feuersgefahr.

Berlin, den 16. Februar 1872.

Auf den Bericht vom 29. v. M., betreffend die Versicherung von Mobilien und Immobilien gegen Feuersgefahr, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium unter Hinweis auf die Circular-Verfügung vom 29. October 1864 — Centralblatt pro 1864 Seite 577 — und die weiteren Verfügungen vom 1. April 1870 und 13. März 1871 — Centralblatt de 1870 Seite 480, de 1871 Seite 294 —, daß fiscalisches Eigenthum gegen Feuersgefahr in der Regel nicht, sondern nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen, wo ungewöhnliche Umstände dies räthlich erscheinen lassen, zu versichern ist. Die Frage bedarf daher in jedem einzelnen Fall der besonderen Prüfung nach Maßgabe der concreten Verhältnisse. Daß hiernach in allen Fällen, wo die Gebäude der vom Staat zu unterhaltenden Unterrichts-Anstalten nach Vorschrift der Circular-Verfügung vom 1. Mai 1851 gegen Feuersgefahr nicht versichert worden, auch das bewegliche Eigenthum der resp. Anstalten nicht zu versichern ist, ist selbstverständlich.

Was insbesondere die Schullehrer-Seminarien betrifft, so wird mit Rücksicht darauf, daß dieselben vom Staat zu erhalten und in der Regel isolirt belegen sind, die Feuersgefahr also gering ist, eine Versicherung nur ausnahmsweise zu veranlassen sein, da im Fall eines Brandes die Staatskasse sowohl hinsichtlich der Gebäude als des beweglichen Eigenthums für den Verlust einzutreten und soweit als nöthig Ersatz zu schaffen hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 4167.

II. Akademien und Universitäten.

94) Honorarstundung und akademische Stipendien 2c. für studirende Realschul-Abiturienten.

Berlin, den 11. März 1872.

Zur Hebung der Zweifel, welche nach Inhalt des Berichts des Herrn Rectors und des Senats vom 17. Januar c. über die Zulassung von Realschul-Abiturienten zur Honorarstundung entstanden sind, wird die Verfügung vom 7. December 1870 (U. 25680)*) dahin ergänzt, daß die Maturitätszeugnisse von Realschulen erster Ordnung auch in Beziehung auf die Zulassung zur Stundung des Honorars (§. 26. des Reglements vom 16. März 1844) den Maturitätszeugnissen von Gymnasien gleich geachtet werden sollen.

Damit, daß für die Vergebung akademischer Stipendien und Beneficien in jedem concreten Falle die betreffende Stiftungsurkunde maßgebend ist, und sich hierfür eine allgemeine Bestimmung überhaupt nicht treffen läßt, bin ich einverstanden.

An
den Herrn Rector und den Senat der Königlichen Universität hier.

Abschrift vorstehenden Erlasses theile ich Ew. 2c. zu gleichmäßiger Befolgung mit.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Universitäts-Curatoren und Curatorien der Landes-Universitäten.
U 935.

---

95) Rector- und Decanen-Wahl bei der Universität zu Greifswald.

(Centrbl. pro 1871 Seite 210 Nr. 73.)

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 30. März d. J. die in der Concil-Sitzung vom 1. dess. M. vollzogene Wahl des Professors Dr. Franklin zum Rector der Universität in Greifswald für das Jahr vom 15. Mai 1872 bis dahin 1873, sowie die für denselben Zeitraum getroffenen

---

*) Centrbl. pro 1871 Seite 13 Nr. 9.

Wahlen der Professoren Dr. Vilmar*), Dr. Pütter, Dr. Grohe und Geheimen Regierungsraths Dr. Baumstark zu Decanen resp. der theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät dieser Universität bestätigt.

---

96) Ausbildung der Studirenden, insbesondere der Theologen in der Musik.

(Centrbl. pro 1859 Seite 450 Nr. 154.)

(Auszug.)

Berlin, den 30. December 1871.

Daß sich die an die Wahl des 2c. N. von dem Prorector und concilium generale der Universität geknüpfte Hoffnung auf Belebung des Interesses für Musik unter der akademischen Jugend erfüllen möge, wünsche ich lebhaft. Insbesondere hege ich diesen Wunsch hinsichtlich der Studirenden der Theologie. Die hohe Bedeutung des Gemeindegesangs im öffentlichen Gottesdienst läßt es für die künftigen Geistlichen als Pflicht erscheinen, sich mit dem dahin Gehörigen bekannt und vertraut zu machen. Nicht minder erfordert die Schulinspection, welche mit dem geistlichen Amte in den meisten Fällen verbunden ist, daß sich die Theologen in den Stand setzen, die Gesangsleistungen in der Volksschule beurtheilen zu können. Die theologische Facultät wird dies den Studirenden der Theologie in geeigneter Weise nahe zu legen und für eine rege, ernste Betheiligung derselben an den akademischen Gesangsübungen, so viel möglich, Sorge zu tragen haben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
den Königlichen Universitäts-Curator 2c.
U. 27,713.

---

97) Preisbewerbung bei der von Rohr'schen Stiftung.

1.

Berlin, den 30. Januar 1872.

Dem Directorium eröffne ich auf den Bericht vom 20. v. M. u. J., daß die Zinsen des Kapitals der von Rohr'schen Stiftung für talentvolle deutsche Künstler den Betrag von 1700 Thlrn 7 Sgr. 6 Pf. erreicht haben. Ich genehmige daher, daß nunmehr die erste Ausschreibung der Concurrenz um das Stiftungs-Stipendium in

---

*) Der Professor Dr. Vilmar ist inzwischen verstorben.

Höhe von 1500 Thlrn nach Maßgabe des Statuts vom $\frac{\text{22. Februar}}{\text{15. März}}$ 1871 *) erfolge.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
das Directorium der Königlichen Akademie der Künste hier.
U. 32,692.

2.

Bekanntmachung.

Der am 11. Februar 1869 zu Berlin verstorbene Kunstfreund, Kammergerichts-Assessor a. D. Philipp Heinrich Bernhard von Rohr, hat in seinem Testament der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin ein Kapital von 15,000 Thrn vermacht, mit der Bestimmung, daß von den Zinsen dieses Kapitals ein Reise-Stipendium für talentvolle deutsche Künstler, und zwar für Maler, Bildhauer und Architekten, gegründet werde. Nachdem die landesherrliche Genehmigung zur Annahme dieser Zuwendung durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1869 ertheilt worden, ist das Directorium und der Senat der Akademie zu der ihm vom Testator übertragenen Ausarbeitung eines Statuts der Stiftung geschritten, welches unter dem 15. März vorigen Jahres die Bestätigung des Königlichen Ministeriums erhalten hat.

Das Stipendium besteht in einem Preise von 1500 Thalern zu einer einjährigen Studienreise und wird in Folge einer von dem Directorium und Senat der Königlichen Akademie der Künste ausgeschriebenen Concurrenz erworben.

Da nunmehr die Zinsen des Kapitals die erforderliche Höhe erreicht haben, so tritt die Stiftung ins Leben und erfolgt hierdurch die Eröffnung der ersten Concurrenz und zwar für Malerei (Historie, Genre und Landschaft u. s. w.)

Der Bewerber hat einzusenden:

1) Ein von ihm selbständig erfundenes und ausgeführtes Gemälde, dessen Gegenstand freigestellt bleibt.
2) Von ihm gemachte Studien.
3) Ein curriculum vitae, aus welchem der Gang seines Studiums ersichtlich ist.

Zugleich hat derselbe nachzuweisen:

1) Daß er ein Deutscher ist.
2) Daß er das zweiunddreißigste Jahr nicht überschritten hat.

---

*) Centralbl. pro 1871 Seite 211 Nr. 76.

3) Er hat schriftlich an Eides Statt zu versichern, daß die eingereichten Arbeiten von ihm ohne fremde Beihülfe entworfen und ausgeführt sind.

Der Termin, bis zu welchem die concurrirenden Gemälde, sowie die erforderlichen Zeugnisse und Schriftstücke, an das Directorium der Königlichen Akademie der Künste einzusenden sind, ist festgesetzt auf den 2. November d. J.

Die Kosten für die Einsendung und Rücksendung hat der Bewerber zu tragen.

Berlin, den 15. März 1872.

Directorium und Senat der Königlichen Akademie der Künste.

Im Auftrage: O. F. Gruppe.
Ed. Daege.

III. Gymnasien und Realschulen.

98) Bemessung der Freischülerzahl an Gymnasien nach der Frequenz der Hauptklassen.

Berlin, den 29. Februar 1872.

Den in dem Schlußpassus des Berichts des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 7. December pr. ausgesprochenen Grundsatz, daß das zulässige Maximum der Freischülerzahl bei den Gymnasien in N. und N. ausschließlich nach der Frequenz der Hauptklassen, nicht aber nach der Gesammtfrequenz der ganzen Anstalt, einschließlich der Vorschule, zu berechnen sei, erkenne ich hiemit als richtig an.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 31,481.

---

99) Schulgelderlaß für die dritten dieselbe höhere Lehranstalt gleichzeitig besuchenden Brüder.

Berlin, den 29. Februar 1872.

Auf den Bericht vom 16. December v. J. ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, ebenso wie es auch in anderen Provinzen geschieht, den dritten dieselbe höhere Lehranstalt gleichzeitig besuchenden Brüdern, deren Eltern darum bitten, das Schul-

geld zu erlassen. Der Betrag solcher Schulgeldbefreiungen ist jedoch bei dem dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium überhaupt zur Verfügung stehenden Erlaßquantum einzurechnen. Welchem der Brüder jedesmal das Schulgeld erlassen werden soll, bleibt der Entscheidung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums anheimgestellt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 32195.

---

100) Befähigungszeugnisse aus der Central-Turnanstalt.
(Centrbl. pro 1871 Seite 245 Nr. 88.)

Berlin, den 15. April 1872.

Als Civileleven haben an dem Cursus in der Königlichen Central-Turnanstalt während des Winters 18$\frac{71}{72}$ Theil genommen und am Schlusse desselben das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der gymnastischen Uebungen an öffentlichen Unterrichts-Anstalten erhalten:

1) Dr. Ballin, Gymnasiallehrer zu Cöthen,
2) Bandt, Elementarlehrer zu Driesen,
3) Bathe, desgl. zu Münster,
4) Böttcher, Schulamts-Candidat zu Görlitz,
5) Brinschwitz, technischer Lehrer am Gymnasium zu Patschkau,
6) Brüggemann, Gymnasial-Hülfslehrer zu Bromberg,
7) Dederich, Schulamts-Candidat am Gymnasium zu Düren,
8) Ehrig, Elementarlehrer zu Kemberg,
9) Ellenberg, desgl. zu Cassel,
10) Gluth, Schulamts-Candidat zu Exin,
11) Hauer, Gymnasiallehrer zu Groß-Glogau,
12) Hellwig, Elementarlehrer zu Dombrowker Hauland, Kreis Bomst,
13) Henkel, Vorschullehrer bei der Realschule zu Carlshafen,
14) Herfurth, Schulamts-Candidat zu Eschwege,
15) Herzog, Seminarlehrer zu Reichenbach O. L.,
16) Hinkel, Elementar-Hülfslehrer zu Schlüchtern,
17) Hoffmann, Seminar-Hülfslehrer zu Prß. Eylau,
18) Kähne, Elementarlehrer an der höheren Bürgerschule zu Sonderburg,
19) Kasten, desgl. zu Oldendorf, Kreis Rinteln,
20) Klähn, desgl. zu Berlin,

21) Knolle, Elementarlehrer zu Otterndorf,
22) Kruse, desgl. zu Borghorst, Kreis Steinfurt,
23) Lohmann, desgl. zu Münster,
24) Lohrmann, desgl. zu Hundsbach, Kreis Gersfeld,
25) Luke, Schulamts-Candidat am Gymnasium zu Lingen,
26) Möller, Gymnasiallehrer zu Altona,
27) Nachbar, Elementarlehrer, z. Z. in Peiskretscham,
28) Nowotnik, desgl. zu Kempen, Kreis Schildberg,
29) Oesterheld, Gymnasial-Elementar- und Turnlehrer zu Heiligenstadt,
30) Dr. Petong, Schulamts-Candidat zu Berlin,
31) Plath, Adjunct an der Klosterschule zu Roßleben,
32) Rademacher, Elementarlehrer, z. Z. in Berlin,
33) Dr. Rebling, Gymnasiallehrer zu Kiel,
34) Reichert, Elementarlehrer zu Berlin,
35) Schaller, desgl. zu Liegnitz,
36) Schiedt, desgl. zu Lützen,
37) Schläger, desgl. z. Z. in Groß-Helmsdorf, Kreis Weißenfels,
38) Schlepegrell, Hülfslehrer an der höheren Bürgerschule zu Uelzen,
39) Schwarz, ordentlicher Lehrer am Friedrichs-Collegium zu zu Königsberg,
40) Springer, Seminarlehrer zu Alfeld,
41) Steffen, Lehrer an der Progymnasial-Vorschule zu Belgard,
42) Swat, Elementarlehrer zu Wongrowitz,
43) Vollheim, Hülfslehrer an der höheren Bürgerschule zu Nienburg,
44) Warmbier, Elementarlehrer zu Mroczen, Reg.-Bez. Bromberg,
45) Wiedenroth, Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Otterndorf,
46) Zdralek, Schulamts-Candidat am Gymnasium zu Oppeln.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Direction der Königlichen Central-Turnanstalt für die Eleven ausgefertigten Zeugnisse Auskunft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

Bekanntmachung.
U. 10698.

101) Zeugnisse der Befähigung als Turnlehrer.

(Centrbl. pro 1871 Seite 246 Nr. 89.)

Berlin, den 11. April 1872.

In der Turnlehrerprüfung am 19. und 20. März d. J. ist das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der gymnastischen Uebungen an öffentlichen Unterrichts-Anstalten folgenden Personen zuerkannt worden:

1) Dr. Börner, Realschullehrer zu Frankfurt a. O.,
2) Dreesen, Gymnasial-Turn- und Zeichenlehrer zu Hadersleben,
3) Fischer, Gymnasiallehrer zu Wernigerode,
4) Gerlach, Studirender der Philosophie zu Berlin,
5) Giese, desgl. zu Berlin,
6) Meyer, Elementarlehrer zu Celle,
7) Dr. Rühl, Gymnasial-Hülfslehrer zu Stettin,
8) Sauer, Realschullehrer zu Stettin,
9) Schmidt, Hartwig, Elementarlehrer in Celle,
10) Schmidt, Wilhelm, Gymnasial-Hülfslehrer zu Demmin,
11) Schubring, Gymnasiallehrer zu Berlin,
12) Steiger, Gymnasial-Hülfslehrer zu Hersfeld,
13) Stürenburg, Candidat aus Hildburghausen, z. Z. in Berlin,
14) Vogt, Turn- und Elementarlehrer am Progymnasium zu Dillenburg,
15) Dr. Wagner, Gymnasiallehrer zu Berlin, und
16) Dr. Winkelmann, Realschullehrer zu Stettin.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Prüfungs-Commission für die genannten Personen ausgefertigten Zeugnisse Auskunft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

Bekanntmachung.
U. 10658.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

102) Verzeichniß der Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien des Preußischen Staates.

Seit im Centralblatt pro 1867 Seite 65 folg. und pro 1868 Seite 471 folg. Nachweisungen über die Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien abgedruckt worden, sind in diesen Anstalten mannigfache Veränderungen vorgekommen. Das nachfolgende Verzeichniß giebt den Stand am Schluß des Monats April 1872 an.

I. Provinz Preußen.

(6 evang., 3 kath. Lehrer-Seminarien.)

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Braunsberg, kath. Sem. Director: Herr Dr. theol. Treibel.
2. Preuß. Eylau, evang. Sem. " " Mahraun.
3. Waldau, desgl. " " Maaß.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

4. Angerburg, evang. Sem. Director: Herr Skrodzki.
5. Karalene, dsgl. " " Triebel.

c. Regierungsbezirk Danzig.

6. Berent, kath. Sem. Director: Herr Damroth.
7. Marienburg, evang. Sem. " " Borowski.

d. Regierungsbezirk Marienwerder.

8. Prß. Friedland, evang. Sem. Director: Herr Schultz.
9. Graudenz, kath. Sem. " " Jordan.

II. Provinz Brandenburg.

(7 evang. Lehrer-Sem., 1 evang. Lehrerinnen-Sem.)

a. Stadt Berlin.

10. Berlin, evang. Sem. für Stadtschulen. Director: Herr Dr. Schneider.
11. Berlin, evang. Lehrerinnen-Sem. " " Merget.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

12. Cöpenick, evang. Sem. Director: Herr Schaller.
13. Kyritz, dsgl. " " Kietz.
14. Oranienburg, dsgl. " " Dr. Crüger.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

15. Alt-Döbern, evang. Sem. Director: Herr Kern.
16. Drossen, dsgl. " " Schultze.
17. Neuzelle, dsgl. und Waisenhaus. " " Heiber.

III. Provinz Pommern.

(7 evang. Lehrer-Sem.)

a. Regierungsbezirk Stettin.

18. Cammin, evang. Sem. Director: Herr Trinius.
19. Pölitz, dsgl. " " Crüger.
20. Pyritz, dsgl. " " Supprian.

b. Regierungsbezirk Cöslin.

21. Bütow, evang. Sem. Director: Herr Kahle.
22. Cöslin, dsgl. " " Bethe.
23. Dramburg, dsgl. " " Sperber.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

24. Franzburg, evang. Sem. Director: Herr Siegert.

IV. Provinz Posen.

(2 evang., 3 kath. Lehrer-Sem., 1 Lehrerinnen-Sem.)

a. Regierungsbezirk Posen.

25. Kozmin, evang. Sem. Director: Herr Dr. Kriele.
26. Paradies, kath. Sem. " " Dr. theol. Warminski.
27. Posen, dsgl. " " Lic. theol. Speers.
28. Posen, Lehrerinnen-Sem. " " Dr. Barth.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

29. Bromberg, evang. Sem. Director Herr Giebe.
30. Exin, kath. Sem. " " Kubowicz.

V. Provinz Schlesien.

(5 evang., 6 kath. Lehrer-Sem.)

a. Regierungsbezirk Breslau.

31. Breslau, kath. Sem. Director: Herr Marks.
32. Habelschwerdt, desgl. " " Dobroschke.
33. Münsterberg, evang. Sem. " " Holtsch.
34. Steinau, dsgl. und Waisenhaus. " " Wendel.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

35. Bunzlau, evang. Sem., Waisen- u. Schul-Anstalt. Director: Herr Lang.
36. Liebenthal, kath. Sem. " " Klose.
37. Reichenbach O./L., evang. Sem. " " Seidel.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

38. Creutzburg, evang. Sem. Director: Herr Semerák.
39. Ober-Glogau, kath. Sem. " " Schäfer.
40. Peiskretscham, dsgl. " " Kokott.
41. Pilchowitz, dsgl. " " Braun.

VI. Provinz Sachsen.

(7 evang., 1 kath. Lehrer-Sem., 1 evang. Lehrerinnen-Sem.)

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

42. Barby, evang. Sem. Director: Herr Schwarz.
43. Halberstadt, dsgl. " " Dr. Steinberg.
44. Osterburg, dsgl. " " Eckolt.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

45. Droyßig, evang. Lehrerinnen-Sem., Gouvernanten-Institut und Pensionat.*) Director: Herr Kritzinger.
46. Eisleben, evang. Sem. " " Clingestein.
47. Elsterwerda, dsgl. " " Materne.
48. Weißenfels, dsgl. " " Schorn.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

49. Erfurt, evang. Sem. Director: Herr Naumann.
50. Heiligenstadt, kath. Sem. " " Schultz.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

(3 evang. Lehrer-Sem.)

51. Eckernförde, evang. Sem. (Schleswig) Director: Herr Eismann.
52. Tondern, dsgl. (Schleswig) " " Richter.
53. Segeberg, dsgl. (Holstein) " " Lange.

VIII. Provinz Hannover.

(7 evang., 1 kath. Lehrer-Sem.)

a. Landdrosteibezirk Hannover.

54. Hannover, evang. Sem. Director: Herr Müller.

b. Landdrosteibezirk Hildesheim.

55. Alfeld, evang. Sem. Director: Herr Dr. Schumann.
56. Hildesheim, kath. Sem. " " Wedekin.

c. Landdrosteibezirk Lüneburg.

57. Lüneburg, evang. Sem. Director: Herr Landsberg.

d. Landdrosteibezirk Osnabrück.

58. Neuenhaus, reform. Landschullehrer-Vorbildungsanst. Dirigent: Herr Fokke, Ober-Schulinspector.
59. Osnabrück, evang. Sem. Director: Herr Schüren.

---

*) Diese Anstalten stehen unmittelbar unter dem Königl. Ministerium der geistlichen 2c Angelegenheiten.

e. Landdrosteibezirk Stade.

60. Stade, evang. Sem. Director: Herr Flügge.

f. Landdrosteibezirk Aurich.

61. Aurich, evang. Sem. Director: Herr van Senden.

IX. Provinz Westphalen.

(3 evang., 2 kath. Lehrer-Sem., 2 kath. Lehrerinnen-Sem.)

a. Regierungsbezirk Münster.

62. Langenhorst, kath. Sem. Director: Herr Lechtappe.
63. Münster, kath. Lehrerinnen-Sem. " " Spiegel.

b. Regierungsbezirk Minden.

64. Büren, kath. Sem. Director: Herr Dr. Kayser, Prof.
65. Paderborn, kath. Lehrerinnen-Sem. " " Richter.
66. Petershagen, evang. Sem. " " Vormbaum.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

67. Hilchenbach, evang. Sem. Director: Herr Böckler.
68. Soest, dsgl. " " Fix.

X. Provinz Hessen-Nassau.

(3. evang., 2 kath. Lehrer-Sem.)

a. Regierungsbezirk Cassel.

69. Fulda, kath. Sem. Director: Herr Ebert.
70. Homberg, evang. Sem. " " Dömich.
71. Schlüchtern, dsgl. " " Stamm.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

72. Montabaur, kath. Sem. Director: Herr Kehrein.
73. Usingen, evang. Sem. " " Hardt.

XI. Rheinprovinz und Hohenzollern.

(2 evang., 3 kath. Lehrer-Sem.)

a. Regierungsbezirk Coblenz.

74. Boppard, kath. Sem. Director: Herr Dr. Dapper.
75. Neuwied, evang. Sem. " " Bode.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

76. Kempen, kath. Sem. Director: Herr Ostertag.
77. Mörs, evang. Sem. " " Hildebrand.

c. Regierungsbezirk Cöln.

78. Brühl, kath. Sem. Director: Herr Alleker.

Es bestehen ferner

A. zur Ausbildung evangelischer Elementarlehrer die Hülfs-Seminarien

1. zu Königsberg i./Pr., Director: Herr Henning,
2. zu Friedrichshoff, Regierungsbezirk Königsberg, Dirigent: Herr Rector und Hülfsprediger Snoy,
3. zu Gingst auf Rügen, Regierungsbezirk Stralsund, Dirigent: Herr Superintendent Schenk,
4. zu Trarbach, Regierungsbezirk Coblenz, Dirigent: Herr Superintendent Franz.
5. Auch ist mit der Rettungsanstalt zu Düsselthal im Regierungsbezirk Düsseldorf, welche unter Leitung des Pfarrers Herrn Imhäuser steht, eine Bildungsanstalt für evangelische Elementarlehrer verbunden.

B. zur Ausbildung katholischer Elementarlehrer das zum Ressort des Herrn Bischofs von Osnabrück gehörige Seminar zu Osnabrück, Director: Herr Schade.

C. zur Ausbildung (evangelischer und katholischer) Lehrerinnen und Erzieherinnen sowohl mehrere Privatinstitute, als auch bei einer Anzahl städtischer höherer Töchterschulen entsprechende Klassen. Die Abgangsprüfungen der Zöglinge werden durch von der Staatsbehörde eingesetzte Prüfungscommissionen unter Vorsitz eines Königlichen Commissarius abgehalten.

D. zur Ausbildung jüdischer Elementarlehrer die Seminarien:

1. zu Berlin, Rector: Herr Horwitz,
2. zu Hannover, Dirigent: Herr Oberlehrer Dr. Frensdorff,
3. zu Münster, Dirigent: Herr Dr. Kroner,*)
4. zu Cassel, Director: Herr Landrabbiner Dr. Adler.

---

103) Aufnahme in die Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig.

(Centralbl. pro 1871 Seite 169 Nr. 57.)

Berlin, den 23. März 1872.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz findet zu Anfang August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis

---

*) S. Centralbl. pro 1866 Seite 498 Nr. 192. Von der statutarisch festgesetzten Verlegung der Marks-Haindorf'schen Stiftung von Münster nach Hamm ist Abstand genommen worden. Die Allerhöchste Genehmigung hierzu ist durch Allerhöchste Ordre vom 22. December 1869 ertheilt.

zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulcollegien anzubringen. — Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die beiden Bekanntmachungen vom 13. März 1871 (U. 4788 und 4789) mit dem Bemerken verwiesen, daß der Seminar-Director Kritzinger zu Droyßig auf portofreie Anfragen ausführliche Programme beider Anstalten mittheilen wird.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang September erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Director Kritzinger zu richten, von welchem ein Programm auch für diese Anstalt bezogen werden kann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

Bekanntmachung.
U. 5894.

---

104) Sorge für das Taubstummen-Bildungswesen. Ausbildung und Prüfung der Taubstummenlehrer.

Berlin, den 11. März 1872.

Nach dem mittels Berichts vom 6. December v. J. eingereichten Circular hat die im vorigen Jahre zu Braunschweig stattgehabte 5te Versammlung von Taubstummen-Lehrern Nordwest-Deutschlands die Gründung von Bildungsanstalten für Taubstummen-Lehrer und die Ueberweisung der Fürsorge für das Taubstummen-Bildungswesen in jeder Provinz an die Provinzialstände befürwortet, und die Mitwirkung auch der diesseitigen Staats-Regierung zur Erreichung beider Zwecke beantragt.

In Beziehung zunächst auf die letztere Angelegenheit bemerke ich unter Verweisung auf die im Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung pro 1869 Seite 189 abgedruckte Verfügung vom 9. November 1868, daß die Fürsorge für die Taubstummen, insbesondere die Erhaltung der bezüglichen Anstalten in allen älteren Provinzen des Staats längst den ständischen Verbänden anheimgegeben ist. Auf diese Verbände kann eine Nöthigung, entsprechende und ausreichende Veranstaltungen zu treffen, nach Lage der Gesetzgebung von der Staats-Regierung zwar nicht ausgeübt werden; thatsächlich aber zeigt sich in den meisten Provinzen eine bereitwillige Fürsorge der Stände durch Gründung und Unterhaltung ständischer Institute oder durch Unterstützung der von Privatvereinen errichteten Anstalten. Wenngleich den obwaltenden Bedürfnissen hierdurch nicht überall

abgeholfen wird, so sehe ich mich doch nicht in der Lage, anderweite Anordnungen in Anregung zu bringen.

Zu Vorsteher- und ersten Lehrer-Stellen an Taubstummen-Anstalten bilden sich einzelne Literaten aus. Im Uebrigen werden zu Lehrerstellen an derartigen Anstalten nur solche Aspiranten zugelassen, welche die Prüfung für das Elementar-Schulamt abgelegt und sich demnächst speciell dem Taubstummen-Bildungswesen gewidmet haben. Solche junge Männer treten zunächst als Hülfslehrer bei einer Taubstummen-Anstalt ein und werden, nachdem sie sich in dieser Stellung längere Zeit bewährt haben und für eine bestimmte ordentliche oder Hauptlehrerstelle in Aussicht genommen sind, zur Prüfung für eine Stelle der letzteren Kategorie zugelassen.

Die Anforderungen in dieser Prüfung wurden, wie der im Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung pro 1864 Seite 672 Nr. 278 abgedruckte Circular-Erlaß vom 1. November 1864 ergiebt, in einer Verfügung vom 22. Juni 1831 dahin zusammengefaßt und präcisirt, daß der Aspirant nachzuweisen habe,

> er sei mit der Theorie und Literatur des Taubstummen-Unterrichts hinreichend bekannt, der Praxis desselben bei Schülern von jedem Alter und Bildungsgrade mächtig, auch im Stande, Seminaristen (also überhaupt Jünglinge, welche sich dem Fache zuwenden wollen) über Theorie und Praxis des Unterrichts zu belehren.

Zu diesem Zweck wird eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit verlangt, eine Probelection und eine mündliche Prüfung abgehalten. Das Thema zur schriftlichen Arbeit wird von dem Schulcollegium der Provinz, in welcher der Aspirant fungirt, gegeben, die Arbeit von dem Vorsteher einer Taubstummen-Anstalt beurtheilt und an mich eingesandt. Die mündliche Prüfung findet an einer in jedem einzelnen Falle meinerseits zu bezeichnenden Taubstummen-Anstalt zugleich mit der Probelection statt. Bei derselben wirkt der General-Inspector des Taubstummenwesens, welcher als Referent in dem Ministerium vorher von der wissenschaftlichen Arbeit Kenntniß genommen hat, stets mit, außerdem in der Regel der Departementsrath des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums resp. der Königlichen Regierung. Besteht der Candidat die Prüfung, so erhält er ein Befähigungszeugniß. Bei unbefriedigendem Ausfall kann die Prüfung frühestens nach sechs Monaten und nur Einmal wiederholt werden.

Diese Anordnungen über den Bildungsgang und die Prüfung der Taubstummenlehrer haben sich in Beziehung auf die Erwerbung und den Nachweis der Qualification bisher als ausreichend erwiesen; auch wird das Bedürfniß an Lehrkräften bei dem eingeschlagenen Verfahren vollständig gedeckt. Es liegt daher kein genügender Anlaß vor, von dem bisherigen Verfahren abzugehen resp. die Gründung

einer besonderen Bildungsanstalt für Taubstummenlehrer in Aussicht zu nehmen.

Der Königlichen Regierung stelle ich anheim, in diesem Sinne dem Comité der Taubstummenlehrer-Versammlung Mittheilung machen zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 1243.

---

105) Schrift des Freiherrn von Troschke: Das eiserne Kreuz.

Berlin, den 21. März 1872.

In dem Verlage von F. Schneider und Comp. hierselbst ist erschienen: „Das eiserne Kreuz, von dem Generallieutenant z. D. Freiherrn von Troschke.“ Der Ertrag des Werkes ist zum Besten der Kaiser-Wilhelm-Stiftung für deutsche Invaliden bestimmt. Die Schrift eignet sich sowohl wegen der allgemeinen ethischen Beziehungen ihres Inhalts, als wegen der patriotischen Bezugnahme auf die jüngste große Vergangenheit des Vaterlandes zur Kenntnißnahme auch seitens des Lehrerstandes.

Ich übersende dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium — Exemplare der Schrift, eines zu dessen eigenem Gebrauche, die andern zur Vertheilung an die Schullehrer-Seminarien der Provinz. Ob und wie die Gymnasien und sonstigen höheren Lehranstalten auf das Buch aufmerksam zu machen seien, überlasse ich der Erwägung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums, wobei ich bemerke, daß im vorigen Jahre von demselben Verfasser eine Schrift erschienen ist „Die Militär-Literatur seit den Befreiungskriegen,“ welche zur Anschaffung für die Bibliotheken der genannten Anstalten als geeignet anzusehen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 8110.

Den sämmtlichen Königlichen Regierungen sowie den Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover ist bei Uebersendung je eines Exemplars der Schrift zur Erwägung gegeben, ob und wie die Lehrer ihres Unterrichtsbezirks auf dieselbe aufmerksam zu machen sein werden.

---

106) Berufung des Lehrerpersonals, im Besonderen von Schulschwestern, in Beziehung auf die von der Stadtverordneten-Versammlung für bestimmte Stellen bewilligten Geldmittel.

Berlin, den 20. Februar 1872.

Auf den gefälligen Bericht vom 7. September v. J. erwiedern wir Ew. Excellenz, daß wir die Beschwerde der Stadtverordneten-Versammlung zu N. vom 27. Januar v. J. wegen Anstellung von Schulschwestern an der dortigen Elementarschule für begründet erachten.

Es ist zwar richtig und wird auch in der Beschwerdeschrift anerkannt, daß die Stadtverordneten sich nicht in die Berufung des Lehrerpersonals zu mischen haben, indessen trifft dies die eigentliche Streitfrage nicht. Es handelt sich vielmehr darum, ob die Stadt wider den Willen ihrer berufenen Vertreter genöthigt werden kann, für eine bestimmte Kategorie des Unterrichtspersonals, nämlich für Schulschwestern, Geld zu bewilligen. Die Stadtverordneten haben durch die Bewilligung der Mittel zur Anstellung von drei neuen Lehrern Alles gethan, was von ihnen im Interesse des Schulwesens verlangt werden kann. Diesen Gesichtspunkt hat die Regierung verkannt, als die Sache zum ersten Male an sie herantrat. Sie hätte gleich damals dem Magistrat eröffnen sollen, daß sein Wunsch, Schulschwestern statt männlicher Lehrer anzustellen, kein Grund sei, dem Beschlusse der Stadtverordneten die Zustimmung zu versagen, und daß ein nach §. 36. der Städte-Ordnung zu behandelnder Fall nicht vorliege. Im umgekehrten Falle, d. h. wenn die Stadtverordneten, etwa aus Sparsamkeits-Rücksichten, hätten Schulschwestern anstellen, der Magistrat aber Lehrer berufen wollen, ließe sich vielleicht behaupten, daß die Stadtverordneten hinter demjenigen zurückgeblieben seien, was für das Schulwesen verlangt werden kann, und daß die nothwendige Ergänzung von Aufsichtswegen herbeizuführen sei. Wenn aber, wie hier, die Stadtverordneten die Mittel zur Anstellung von Lehrern bewilligt haben, so ist für eine von der Regierung zu treffende Entscheidung gar kein Raum. Die letztere ist nun, wie sich zwar nicht aus der Beschwerde und auch nicht aus den darüber erstatteten Berichten, wohl aber aus ihren Acten ergiebt, auf dem einmal betretenen Wege fortgegangen. Sie hat, nachdem die bei Ew. Excellenz eingelegte Beschwerde durch die Verfügung vom 24. December 1870 zurückgewiesen war, mittels Verfügung vom 14. Januar pr. die von den Stadtverordneten verweigerte Besoldung der Schulschwestern festgesetzt und die zwangsweise Aufnahme von — Thlrn in den städtischen Haushalts-Etat auf Grund des §. 78. der Städte-Ordnung verfügt. Aber gerade hier zeigt sich die Unhaltbarkeit der ganzen Procedur am klarsten. Nach §. 78. l. c.

soll solche zwangsweise Eintragung unter Anführung des die Verpflichtung begründenden Gesetzes angeordnet werden. Die Regierung hat es gänzlich unterlassen, ein solches Gesetz anzuführen. Da ein Gesetz, welches die Städte verpflichtet, Schulschwestern anzustellen, nicht existirt, so hätte höchstens eine Bestimmung angeführt werden können, welche die Commune im Allgemeinen verpflichtet, für die Bedürfnisse ihrer Schulen zu sorgen. Ein solches Allegat würde aber der Sachlage in keiner Weise entsprochen haben, da die Stadtverordneten dasjenige, was die Bedürfnisse ihrer Schulen erfordern, ohne jeden Anstand bewilligt haben, nämlich die Besoldung für drei neue Lehrer.

Hiernach ersuchen wir Ew. Excellenz, der Beschwerde durch Vermittelung der Regierung in N. gefälligst Abhülfe zu verschaffen.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern.
von Klützow.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten ꝛc.

I. B. 1381. M. d. J.
U. 931. M. d. g. A.

---

107) Vorauszahlung der Lehrergehälter.

(Centrbl. pro 1859 Seite 481 Nr. 170.)

Berlin, den 29. Februar 1872.

Vor weiterer Beschlußnahme auf den Bericht vom 6. December v. J. veranlasse ich die Königliche Regierung, die sachlichen Gründe anzugeben, aus welchen die evangelische Schulgemeinde zu N. einer Vorauszahlung des an den Lehrer regulativmäßig vierteljährlich abzuführenden Schulgeldfixums von — Thlrn widersprochen und der Schulinspector diesen Widerspruch unterstützt hat, zugleich aber auch sich darüber zu äußern, weshalb nicht der Versuch gemacht ist, den Widerspruch der Betheiligten durch geeignete Vorhaltung zu heben, da solche Vorauszahlungen nicht nur wünschenswerth, sondern auch zweckmäßig, daher gebräuchlich und insbesondere für die Zahlung der Besoldungen von Staatsbeamten, zu welchen die Lehrer doch mittelbar gehören, sogar vorschriftsmäßig sind.

ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. 31941.

---

108) Besetzung der aus Adjuvantenstellen hervorgegangenen ordentlichen Lehrerstellen.

Berlin, den 27. December 1871.

Auf den Bericht vom 5. October d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß hinsichtlich der Ausfertigung der Vocationen für Lehrerstellen, welche aus früheren Adjuvantenstellen hervorgegangen sind, gegenüber den sich weigerlich haltenden Gutsherrschaften in derselben Weise zu verfahren ist, wie wenn Gutsherrschaften die ihnen zustehende Berufung von Lehrern verweigern oder ungebührlich verzögern, d. h. die betreffende Stelle ist für den vorliegenden Besetzungsfall von der Königlichen Regierung ex jure devolutionis zu besetzen.

Es ist jedoch bei den Fällen, um welche es sich hier handelt, mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß, bevor zur Besetzung der Stellen geschritten wird, die Nothwendigkeit der Umwandlung der Adjuvantenstellen in ordentliche Lehrerstellen den Betheiligten gegenüber in unanfechtbarer Weise festgestellt werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 26121.

---

109) Festsetzung und Aufbringung des Gehalts jüdischer Elementarlehrer.

Berlin, den 21. Februar 1872.

Der Königlichen Regierung lasse ich die Eingabe der jüdischen Lehrer N. und Consorten vom 1. Februar cr. zur weitern Erwägung zugehen.

Ich trete der Königlichen Regierung darin bei, daß kein gesetzlicher Grund vorliegt, die Gehälter der jüdischen Lehrer denjenigen der christlichen Lehrer gleichzustellen, es vielmehr darauf ankommt, den jüdischen Elementarlehrern ein den dortigen Lebensverhältnissen entsprechendes Einkommen zu sichern. ꝛc.

Die Competenz der Königlichen Regierung, die Gehälter auch der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen festzusetzen, ergeben die §§. 60. ff. des Gesetzes vom 23. Juni 1847, und scheint auch von der Königlichen Regierung selbst nicht in Zweifel gezogen zu werden.

Verpflichtet zur Aufbringung der Gehälter ist allein die jüdische Schul- resp. Synagogen-Gemeinde. Ein eventuelles Unvermögen derselben, auch den Lehrern an den 6 Elementarclassen auskömmliche Gehälter zu gewähren, würde dahin führen müssen, auf die Einschränkung des jüdischen Schulwesens, und zwar zunächst durch Eingehen der gehobenen Mädchenclasse oder -Schule Bedacht zu nehmen.

Unter Benutzung dieser Gesichtspunkte wolle die Königliche Regierung in der Sache weiter beschließen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 4845.

110) Vermiethung eines Theils einer Lehrerwohnung.

Berlin, den 27. Februar 1872.

Die von Ew. Wohlgeboren an den Herrn Minister des Innern gerichtete, von demselben ressortmäßig an mich zur Verfügung abgegebene Beschwerde vom 16. November pr. über die Verfügung der Königlichen Regierung zu Cassel vom 19. September pr., wodurch dieselbe zu der mit Zustimmung des Schulvorstandes erfolgten Vermiethung eines Theils der Dienstwohnung des Cantors N. daselbst ihre Genehmigung ertheilt hat, kann ich für begründet nicht erachten.

Ew. Wohlgeboren haben für Ihre Behauptung, daß dergleichen Dienstwohnungen nicht vermiethet werden dürfen, Rechtsgründe nicht angeführt; das Gegentheil folgt vielmehr aus dem dem Inhaber der Stelle als Nießbraucher zustehenden Nutzungsrecht und ist bereits ausgesprochen durch den in die Neue Sammlung der Kurhessischen Landes-Ordnungen von Kulenkamp aufgenommenen Consistorialbeschluß vom 14. April 1797.

Der Cantor N. hat unterm 3. Juli pr. dem Schulvorstande dortselbst vorgestellt, daß er aus persönlichen Rücksichten eine kleine, stille, unbescholtene Familie in seine Dienstwohnung aufzunehmen wünsche, und für jede dadurch etwa entstehende Beschädigung Garantie übernehme. Der Schulvorstand hat ihm nach näherer Prüfung die Genehmigung unter dem Vorbehalte jederzeitiger Zurückziehung und unter der Bedingung ertheilt, daß er für alle Beschädigungen durch die Miether einstehe. N. ist Wittwer und steht nach der Verheirathung seiner Tochter ganz allein, er hat daher nicht nur an der Hälfte seiner Dienstwohnung genügenden Raum, sondern es ist für ihn sogar sehr wünschenswerth, eine zuverlässige Hausgenossenschaft für Erkrankungsfälle und dergleichen zu haben.

Unter diesen Umständen lag für die Königliche Regierung als Oberschulbehörde keine Veranlassung vor, ihre Zustimmung zu der Vermiethung des entbehrlichen Wohnungsraumes zu versagen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
den Herrn 2c.
U. 5624.

V. Elementarschulwesen.

111) Gutachten über die Goltzsche Methode für das Schreiblesen.

(Die Königlichen Provinzial-Schulcollegien und Regierungen sind veranlaßt, im Anschluß an dieses Gutachten weitere Prüfung der Sache anzustellen.)

In dem letzten Verwaltungsberichte über das hiesige Schullehrer-Seminar habe ich es hinsichtlich der Organisation unserer Uebungsschule für einen Uebelstand erklärt, daß in derselben der Unterricht im Schreiblesen nach der Goltzschen Methode ertheilt wird. Zu diesem Urtheile bin ich durch die Prüfung genannter Methode einerseits, andererseits durch die von mir in der Schule selbst gemachten Beobachtungen und Erfahrungen gelangt.

In seiner „Anweisung zum grundlegenden Lese-, Schreib-, Recht- und Schönschreibeunterricht in der Unterklasse der Volksschule. Vierte Auflage 1871" erhebt Goltzsch geradezu den Anspruch, daß nur durch Befolgung seiner in dem genannten Buche entwickelten und begründeten Methode die Aufgabe des Schreiblese-Unterrichts vollkommen gelöst werden könne, da sein Verfahren allein dem Wesen des in Rede stehenden Unterrichts, der Natur des Kindes und den äußeren Verhältnissen Rechnung trage.

Worin besteht nun das Charakteristische der Goltzschen Methode? Wodurch unterscheidet sie sich wesentlich von den sonst üblichen Schreiblese-Methoden?

Das Eigenthümliche der Goltzschen Methode besteht, kurz gesagt, darin, daß nach ihr das Kind jeden Laut mit einem bestimmten entweder seine Schalleigenthümlichkeit oder seine Entstehung bezeichnenden Namen belegen lernt, weil, wie Goltzsch behauptet, nur auf diese Weise die von dem Buchstaben völlig unabhängige Lautkenntniß erworben werden könne. Der Name der Laute, deren Kenntniß eine unverlierbare feste Grundlage für die Kunst des Schreibens und Lesens lege, verhelfe den Kindern dazu, die Vorstellung von dem Laute festzuhalten und ihn von jedem anderen Laute sicher zu unterscheiden. Aus der Kenntniß der Laute und ihrer Benennung ergäbe sich dann von selbst die sichere Aneignung der Fertigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechtschreiben, da diese Fertigkeiten eben jene Kenntniß zur Grundlage hätten und nur in verschiedenartiger Anwendung dieser Kenntniß beständen. Seine Methode gestatte auch dem Lehrer, die Unterklasse in eine so große Anzahl von Unterabtheilungen zu theilen, als es die Bedürfnisse und verschiedenen Kenntnißstufen der Kinder wünschenswerth machten. Schulversäumnisse brächten nur denen Nachtheil, die sie sich zu Schulden kommen ließen, hielten aber nie andere zurück.

Was zunächst den Satz betrifft, daß die Fertigkeiten des Lesens, Schreibens und Rechtschreibens darauf beruhten, daß man zuvor von den Lauten der Sprache und ihren Zeichen Kenntniß erlangt habe, und daß es daher nothwendig sei, die Kinder mit jedem Laute ihrer Muttersprache bekannt zu machen und ihnen eine ganz klare, vom Buchstaben unabhängige, selbständige Vorstellung von jedem Laute anzueignen, so ist dieser Satz zweifellos richtig. Wenn Goltzsch aber weiter sagt, diese Kenntniß der Laute könne nur dadurch erworben werden, daß das Kind jeden Laut mit einem Namen belege — doch jedenfalls in der Meinung, nur das Benannte gewinne für die kindliche Vorstellung Gegenständlichkeit —, so kann ich dem hochverdienten Schulmanne nicht beistimmen. Sagt er doch Seite 41 selbst: „Die Laute sind ihrem Wesen nach etwas dem Ohr Wahrnehmbares, können aufs sicherste von einander unterschieden werden und es genügt daher, das Ohr der Kinder in deren Auffassung zu üben. Es bedarf keiner Belehrung über die Entstehung derselben. Die Kinder können den gehörten Laut auch mittels ihrer Sprachwerkzeuge genau so hervorbringen, wie er ihrem Ohr dargeboten worden ist." Unmittelbar darauf spricht er freilich die Behauptung aus, die bisher aufgefundenen Benennungen für die Laute seien zur Unterweisung von Kindern meistens wenig geeignet und es sei behufs des Unterrichts von Kindern für jeden Mitlaut ein solcher Name zu finden, der die Kinder sofort an die Schalleigenthümlichkeit des Lautes erinnere.

Hierauf giebt er die nach seiner Ansicht diesem Zweck entsprechendsten Benennungen der Mitlaute an. Vergleicht man nun diese Benennungen mit den von Olivier und Krug erfundenen Lautnamen, so zeigt sich theilweise große Uebereinstimmung. Bei Olivier finden wir die Namen: Zungenbrummer, Lippenbrummer, Lalllaut, Schnurrlaut, Sumslaut, Zischlaut; bei Krug: Windlaut, Blaselaut, Kehlhauch, also viele Namen, die bei Goltzsch ebenso oder doch wenig anders lauten. Die Methode ist demnach nicht von Goltzsch erdacht, sondern nur wieder aufgenommen und, wenn man will, verbessert. Allerdings weicht Goltzsch von beiden oben genannten Männern insofern ab, als er auf die Belehrung vollsinniger Kinder über die Entstehung jedes Lautes und über die bei der Bildung desselben stattfindende Thätigkeit der Sprachwerkzeuge verzichtet; obwohl er S. 42 sagt, daß es doch dann und wann einer Hinweisung auf die Bedingungen zur Entstehung der Laute bedürfe. Es macht nun der Umstand den Beurtheiler der Goltzschen Methode schon stutzig, daß diese Methode, besondere Lautnamen lernen zu lassen, nicht schon durch Olivier und Krug weitere Verbreitung gefunden hat, und daß fast alle Beurtheiler dieses Verfahrens dasselbe für durchaus unpsychologisch und den Unterricht nach dieser Methode für einen solchen erklärt haben, der Lehrern und Kindern die Sache

erschwere. Und in der That kann man nicht anders urtheilen, als daß durch die Nöthigung der Kinder, diese Lautnamen sich einzuprägen, zu den bereits vorhandenen Schwierigkeiten noch eine neue gefügt wird. Es ist ein neues Element, das zu den übrigen hinzutritt und sicher kein klärendes. Das Einprägen dieser Lautnamen kostet viel Zeit und Mühe, und diese letztere wird nicht belohnt, da für den Zweck des Schreiblese-Unterrichts nichts gewonnen wird. Goltzsch versichert zwar, es koste nicht viel Mühe und Zeit, die Kinder mit den Lautnamen bekannt zu machen. Es mache diesen keine Schwierigkeit, die Namen Lalllaut und Schnurrlaut ꝛc. sich einzuprägen. Dagegen spricht aber einfach die Erfahrung; denn es wird ein nicht unbedeutender Theil vieler Unterrichtsstunden in Anspruch genommen, um alle diese Namen so fest einzuprägen, daß sie sicher im Gedächtniß der Kinder haften, und daß jeder von ihnen, sobald er vom Lehrer genannt wird, die Vorstellung des betreffenden Lautes sicher und augenblicklich hervorruft.

Goltzsch sagt S. 43 selbst, dem mit den Lauten nicht gehörig bekannten Lehrer werde es nicht ganz leicht, sich die Namen für dieselben zu merken. Dann wird ja wohl auch die Meinung, es werde den Kindern, denen die Laute noch gar nicht bekannt sind, noch schwerer werden, nicht unbegründet sein. Diese Meinung wird aber zur Gewißheit, wenn man diese Namen einer näheren Prüfung unterzieht. Von vielen ist nämlich zu sagen, daß sie ihren Zweck gänzlich verfehlen; denn der Name „Nieselaut" ruft gar nicht die Vorstellung des Lautes „z" hervor, da der Begriff „niesen" die Kinder nicht an die Schalleigenthümlichkeit des Lautes „z" erinnert. Wie sollte der Name „Jubellaut" die Vorstellung des Lautes „j" hervorrufen, oder der Name „Zungenbrummlaut" die Vorstellung des „n"? Ganz und gar ermangeln aber die Namen: „Kehlhauch, Lippendruck, Lippenstoß, Zungendruck, Zungenstoß, Kehldruck, Kehlstoß" für die Kinder der Anschaulichkeit. Sollte mit diesen Namen eine Vorstellung sich verbinden, so könnte der Lehrer nicht umhin, die Kinder mit der Thätigkeit der Organe beim Bilden der betreffenden Laute bekannt zu machen. Also die Genesis der einzelnen Laute wäre nachzuweisen; das Kind hätte auf die Muskelbewegung in seinen Sprachorganen beim Hervorbringen der Laute zu achten und würde dadurch, ganz abgesehen von der dadurch bewirkten Verzögerung des Fortschritts in dem eigentlichen Gegenstande des Unterrichts und von der durch ein so naturwidriges Verfahren ihm verursachten Pein, in reflectirendes Wesen vorzeitig hineingetrieben werden.

Mühevoll ist das Einprägen dieser Namen gewiß, und mühevoll bliebe es, selbst wenn eine geschicktere und angemessenere Wahl der Lautnamen getroffen würde, so daß sie wirklich die Sache bezeichneten und sofort die rechte Vorstellung im Geiste der Kinder her-

vorriefen, sobald sie genannt würden. Aber vielleicht entspricht der Gewinn der gehabten Mühe?

Goltzsch versichert es, denn nur auf die Weise könne eine von dem Buchstaben völlig unabhängige Kenntniß der Laute erworben werden, daß jeder Laut mit einem Namen belegt werde. Indessen diese Behauptung geht doch wohl zu weit, da ihr die offenbare Thatsache entgegensteht, daß viele Lehrer diese oder ähnliche Lautnamen nicht kannten und kennen und doch die Kenntniß der Laute haben und sie auch ihren Schülern geben. Sie unterscheiden auch ohne Kenntniß des Namens „Lippenbrummlaut" den Laut „m" sehr wohl von dem für denselben geschriebenen oder gedruckten Zeichen. Und es leuchtet nicht ein, aus welchem Grunde die Kinder den häufig an ihr Ohr schlagenden Laut „m" nicht als Laut erkennen, von dem sichtbaren Zeichen für diesen Laut und von den übrigen Lauten nicht sollten unterscheiden lernen, ohne den Namen „Lippenbrummlaut" jemals gehört zu haben.

Wäre es aber wirklich unerläßlich, daß die Mitlaute Namen erhalten, damit sie klar aufgefaßt und von ihren Zeichen unterschieden werden, warum fordert dann Goltzsch nicht dasselbe für die Selbstlaute? Er stellt diese Forderung nicht, weil diese Laute deutlich hörbar gemacht werden können, die Mitlaute nicht. So würde wenigstens seine Entgegnung lauten.

Dagegen ist nun einmal zu sagen: Ist die Benennung der Laute wirklich so wichtig, auch aus dem Grunde, weil anders die Kinder nach Goltzsch nicht jede beliebige 2lautige Sylbe selbst bilden können, sondern nur das eben Gehörte gedankenlos nachzusprechen vermöchten, so dürfen die Selbstlaute von der Benennung nicht ausgeschlossen werden. Dadurch würden ja auch sie dem Kinde gegenständlich und somit klarer aufgefaßt. Namen ließen sich auch für die Selbstlaute finden. So könnte versuchsweise der Laut „i" „Verwunderungslaut," „o" „Bedauerungs- oder Mitleidslaut," „u" „Fürchtelaut" genannt werden. Dann hätte der Lehrer nicht nöthig, wenn es sich um die Bildung 2lautiger Sylben handelte, wie Goltzsch es vorschreibt, zu commandiren: Macht den Lalllaut und i, den Schnurrlaut und u! so daß doch immer noch der eine Laut lediglich nachgesprochen würde, sondern der Lehrer hätte es in seiner Hand, eben beide Laute finden zu lassen, indem er commandirte: Macht den Lalllaut und den Verwunderungslaut, macht den Schnurrlaut und den Fürchtelaut! Ist es in der That für die Entwickelung der Denkfähigkeit der Kinder von Bedeutung, wie G. behauptet, daß man zum Zwecke der Bildung 2lautiger Sylben den Kindern nicht gebietet: Verbindet den Mitlaut „l" und den Selbstlaut „a"! sondern daß man sie den Laut finden läßt, so muß man consequent sein und muß von den Kindern verlangen, daß sie alle zur Bildung von Sylben erforderlichen Laute „denkend" finden. Nicht darf man dann dulden, daß

die Kinder den einen Laut „gedankenlos" nachsprechen und nur den einen „denkend" finden. In Wirklichkeit ist freilich von einer Denkthätigkeit der Kinder hier nicht die Rede; auch handelt es sich bei diesen Verbindungen von mehreren Lauten zu Sylben eben um die Verbindung der vorher getrennten Elemente; und mit Unrecht sagt G., es wäre nichts als gedankenloses Nachsprechen erforderlich, wenn den Kindern aufgegeben würde, den Selbstlaut „a" und den Mitlaut „l" zu verbinden, oder umgekehrt. Die eigentliche Aufgabe besteht eben im Verbinden des Getrennten, und das macht dem ungeübten Kinde Mühe, nöthigt dasselbe zur Selbthätigkeit.

Zweitens ist dagegen einzuwenden, daß auch die Mitlaute deutlich hörbar gemacht werden können und zwar keineswegs, wie G. meint, nur dadurch, daß sie durch die Verbindung mit einem schwachbetonten e verunstaltet würden. Er behauptet, da er dies von allen Mitlauten aussagt, das Aussprechen der Laute m, n, s, r, f, w &c. wäre nichts anderes als Buchstabiren, nur noch weniger practisch als dieses. Wie G. dies im Ernst hat behaupten können, ist nur dann zu begreifen, wenn man erwägt, daß es ihm vor Allem darauf ankam, seine einmal gefaßte Position zu behaupten, es koste, was es wolle. Sonst würde er das längst abgethane Buchstabiren, wenigstens beim ersten Schreiblese-Unterricht abgethane Buchstabiren, nicht dem Lautiren vorgezogen haben; er würde das Eine wenigstens bedacht haben, daß es dem Kinde geradezu unmöglich ist, aus dem Namen des Buchstaben den Laut selbst herauszufinden, daß es demnach auch nicht im Stande ist, eine Sylbe, deren Buchstabennamen es genannt hat, selbst zu lesen, sondern nur dem Lehrer nachzusprechen, während das Kind beim Lautiren nichts weiter zu thun hat, als sich die Zeichen der Laute zu merken und lesend diese Zeichen in die entsprechenden Laute umzuwandeln.

Jene Behauptung nun ist einfach falsch; denn es ist klar, daß eine ganze Reihe von Lauten deutlich hörbar gemacht werden kann, ohne daß zu ihnen, den Mitlauten nämlich, irgend ein Nebenlaut hinzutritt. Das gilt doch offenbar für die Laute f, j, l, m, n, s, r, t, w. Bei allen diesen klingt ein schwachbetontes e nicht mit. Aber auch die noch übrigen Mitlaute vermag der Lehrer wohl als Laute auszusprechen, so daß sämmtliche Kinder sie hören, ohne daß sie durch ein mitklingendes e hörbar gemacht werden müßten.

Goltzsch macht weiterhin für sein Verfahren geltend, die durch die Namen der Laute in den Kindern hervorgerufenen sichern und klaren Vorstellungen von Laut und Zeichen wären für alle Zeit bleibende. Wäre diese Annahme auch richtig, so schlösse sie doch zunächst die Möglichkeit nicht aus, daß auch ohne Lautnamen ein gleiches Resultat erzielt werden könnte; aber sie entspricht auch nicht den in unserer Schule überaus häufig gemachten Erfahrungen. Die meist lediglich mechanisch angelernte Scheidung zwischen Laut und

Zeichen durch die Einprägung des Lautnamens hat im Gegentheil wenig Werth für die Bildung von klaren Vorstellungen und ist im 2ten Schuljahre oft, in der Regel im 3ten vergessen, und es findet nun noch oder wieder eine Verwechselung von Laut und Zeichen statt.

Ich habe bisher den Nachweis zu führen gesucht, daß die Lautnamen nicht aus dem Grunde einzuprägen seien, weil nur sie eine klare und von dem Buchstaben durchaus unabhängige Kenntniß der Laute zu geben vermöchten, und daß die Meinung, die Mitlaute könnten nicht deutlich hörbar gemacht werden, auf Irrthum beruhet. Erwägt man außerdem die Unangemessenheit und Schwerverständlichkeit vieler Lautnamen, den Zeitverlust, den ihre Einprägung verursacht, die unnütze Belastung des Gedächtnisses mit Namen, die für Kinder bloß Namen sind und keine Vorstellungen hervorrufen; erwägt man weiter die Inconsequenz in der Methode selbst, die nur für einen Theil der Laute Namen fordert, und bei allem Angehen gegen gedankenloses Nachsprechen doch gedankenloses Nachsprechen zuläßt, so dürfte es in der That vortheilhaft erscheinen, der Goltzschen Methode das zu nehmen, was dieselbe hauptsächlich zur Goltzschen Methode macht.

Aber auch abgesehen von diesen Lautnamen sind an der Goltzschen Methode meiner Meinung nach erhebliche Mängel nachzuweisen:

1) Goltzsch fordert mit Recht, daß die Kinder erst die Laute kennen und richtig hervorbringen lernen müssen, ehe man sie lehrt, dieselben sichtbar durch Buchstaben zu bezeichnen, daß dem Schreiblesen Vorübungen für Ohr und Mund, Auge und Hand voranzugehen haben.

Er fordert vorbereitende Sprechübungen; allein mit Recht nennt er die von ihm empfohlenen Uebungen nicht so. In der ersten Stunde schon lernen die Kinder die Selbstlaute a, o und u, nicht als ob sie diese auch lernten, sondern die gesammten sprachlichen Uebungen der Kinder in der ersten Unterrichtsstunde bestehen darin, daß sie die genannten Selbstlaute lernen. Es ist doch sehr zu bezweifeln, daß dies Verfahren das richtige sei. Außer diesen sogenannten sprachlichen Uebungen treten in der ersten Stunde auch Vorübungen für Auge und Hand auf, die drei Viertel derselben in Anspruch nehmen. Und so bleibt es für eine lange Reihe von Wochen. Immer $\frac{1}{4}$ der Stunde wird zu Sprechübungen verwandt, die übrige Zeit zum Zeichnen. Sämmtliche Selbstlaute werden vor- und nachgesprochen und in der Folge a, o, u, e, i, ae, oe, ue, au, ei, eu — denn diese von der sonst üblichen abweichenden Reihefolge ist höchst bedeutungsvoll — auswendig gelernt. Dann tritt ein Mitlaut auf, der mit sämmtlichen Selbstlauten der Reihe nach verbunden wird. Die 2lautige Sylbe entsteht. Die Kinder haben den Begriff „Sylbe“ zu merken und beantworten nun eine Reihe von Fragen, die bei unzähligen Sylben immer wieder auftreten und zu beantworten sind (S. 90).

Auch dreilautige Wörter würden, sagt Goltzsch, in großer Anzahl zerlegt und gebildet werden, da diese Uebungen sehr anregend seien, wenn nicht Zeitmangel das verhinderte. Diese Bemerkung klingt in der That ganz eigenthümlich, da doch der Zeitaufwand nicht in Betracht gezogen werden dürfte, wenn derartige Uebungen die Kinder wirklich förderten.

Welcher Art sind nun diese Uebungen? Ein Beispiel findet sich auf Seite 108. Es handelt sich um die Betrachtung des Wortes „Haus." Die Fragen und Antworten füllen eine volle halbe Druckseite, und doch fehlen noch immer Fragen, wie das u. s. w. beweist.

Alle diese Uebungen sollen Verstand und Sprache fördern. Gesetzt, es wäre so, die unsägliche Mühe, welche der Lehrer hat, den Kindern von 5 und 6 Jahren die Begriffe: Vorlaut, Nachlaut, Mitlaut, Selbstlaut, 2lautige, 3lautige Sylbe rc. einzuprägen, damit sie eine Reihe stereotyp immer wiederkehrender Fragen mechanisch beantworten lernen, machte sich belohnt, so folgt daraus noch nicht, daß derartige Uebungen in solcher Fülle und Ausdehnung mit dem Leseunterricht verbunden werden müssen, da durch dies falsche Streben nach Gründlichkeit die zunächst zu erstrebenden Fortschritte im Schreibleseunterricht ungebührlich verzögert werden. Auf der untersten Stufe ist das Lesen vorzugsweise ein mechanisches. Das Kind soll zuerst lernen, die Zeichen in ihre Laute umzusetzen. Und wenn diese Stufe sich auch nicht in der Weise gegen die anderen abgrenzt, daß nach Verständniß und nach einem guten Leseton gar nicht gestrebt würde, so ist doch hier jedenfalls das mechanische Thun vorherrschend, zumal in der ersten Zeit des Unterrichts, in welcher die Arbeit des Lesens und Schreibens das Kind so völlig hinnimmt, daß es gar nicht dazu kömmt, den Inhalt des Gelesenen und Geschriebenen aufzufassen. Auch die Vorübungen für Auge und Hand, welche jenen Sprechübungen zur Seite gehen, sind nicht durchweg zweckmäßig. Auf der einen Seite sind sie zu weit ausgedehnt, auch für kleine Kinder zu complicirt, auf der andern Seite sind sie keine rechten Vorübungen zum Schreiben, denn sie lehren weder den Estrich, noch den Unterschied von Haar- und Grundstrich; auch die für die deutsche Schreibschrift sofort nothwendige Kenntniß des Bogens, der Schleife, des Ovals wird nicht durch dieselben dargereicht. Goltzsch freilich behauptet, die Kinder wären nach Beendigung dieser Uebungen vollständig vorbereitet und befähigt zu den Uebungen im Schreiben der Zeichen für die Selbstlaute.

2) Ein weiteres Bedenken erhebt sich gegen die Dauer dieser Vorübungen. Erfahrungsgemäß sind wir vor Anfang September zum Schreiblesen nicht gekommen, und doch ist der Lectionsplan für diesen Unterricht mit 8 wöchentlichen Lehrstunden bedacht. Ist hier nun auch das Ungeschick der Seminaristen und der häufige

Wechsel der Lehrer in Betracht zu ziehen, so ist doch auf der anderen Seite die Ausdehnung der auf den Unterricht verwandten Zeit zu betonen; auch das ist zu erwägen, daß dem Seminaristen für jede Stunde der durchzuarbeitende Stoff vorgeschrieben ist, daß fortwährendes Controliren Statt findet, und daß daher ein bedeutendes Zurückbleiben hinter der Aufgabe nicht wohl möglich ist. Es ist demnach vorauszusetzen, daß diese Vorübungen in der einklassigen Volksschule noch weit mehr Zeit erfordern.

Aber nicht das allein scheint bedenklich, daß die Kinder erst nach Ablauf von etwa 18 Unterrichtswochen an das Schreiblesen gehen, sondern mehr noch befremdet der Umstand, daß nach dem Goltzschen Verfahren eine andere stille Beschäftigung der Kinder während dieser langen Zeit nicht möglich ist, als die des Zeichnens. Somit könnten also in der einklassigen Volksschule die Kinder erst mit Beginn des Wintersemesters an das Erlernen des Schreibens und Lesens gehen, und doch sollen und müssen sie zu der Zeit schon eine nicht unbedeutende Sicherheit und Gewandtheit im Schreiben und Lesen haben.

3) Sind die Vorübungen beendet, so treten nach Seite 95 die kleiner geschriebenen und gedruckten Hauptzeichen für sämmtliche Selbstlaute auf. Es ist hier ein Zweifaches zu rügen. Einmal treten sofort zwei unbekannte Elemente auf, sodann findet kein stufenmäßiges Fortschreiten vom Leichteren zum Schwereren Statt, da erst die Zeichen für sämmtliche Selbstlaute, dann die für die Miltaute und auch diese nicht nach Formverwandtschaft, sondern nach dem Gesichtspunkte, ob sie zwischen den Mittellinien liegen, oder bis an die obere Grenzlinie des Liniensystems, oder bis an die untere, oder von der oberen bis zur unteren Grenzlinie reichen, gelehrt werden.

4) Dazu treten beim Schreiben wieder Sprechübungen auf, denen die Kleinsten nicht gewachsen sind. Bei jedem einzelnen Zeichen sollen sie sich merken, aus wie vielen Strichen es besteht. Das hat besonders dann seine Schwierigkeit, wenn die Kinder im Operiren mit Zahlen noch nicht so weit gekommen sind, eine gewisse Anzahl von Strichen zu zählen, z. B. die 7 des m. So haben die Kinder, nachdem ihnen das Zeichen für den Laut l gezeigt ist, zu sagen: „Das geschriebene Zeichen für den Lalllaut besteht aus einem langen gebogenen Haarstriche und aus einem langen gebogenen Grundstriche, der oben schwach, in der Mitte stark und unten wieder schwach ist, und aus einem Haarstriche.“ Das den Kindern bei jedem Zeichen einzuprägen, aus welchen und wie vielen Strichen es besteht, und eingeprägt muß es werden, da diese Angaben zu machen, selbst dem Erwachsenen nicht ganz leicht werden, ist unendlich mühsam, zeitraubend und fast nutzlos. Die Fertigkeit des Schreibens

wird ohne dies fortgesetzte Reflectiren und Raisonniren und zwar schneller gewonnen.

Noch will ich einen Vorschlag berühren, den Goltzsch Seite 102 macht. Danach soll der Lehrer, nachdem er das den Kindern bereits bekannte Zeichen für den Selbstlaut „u“ an die Wandtafel angeschrieben und dann den Bogen weggewischt hat, die Kinder fragen, was dies nun für ein Zeichen sei und, da er keine Antwort erhält, die Kinder belehren, dies sei auch ein Zeichen für einen Laut, nämlich für den Zungenbrummlaut. Gilt dieser Vorschlag nur für diesen einzelnen Fall, so ist dazu weiter nichts zu bemerken. Sollte er aber als Regel gelten, so würde ein solches Verfahren an das der Philanthropen erinnern, die verschiedene Thiergestalten nach einander an die Wandtafel malen und die Kinder bei jeder einzelnen fragen, ob das Bild den Löwen vorstelle — von diesem soll nämlich die Rede sein — um zuletzt nach längerem Hin- und Herfragen das Bild des Löwen wirklich anzuzeichnen.

5) Was zuletzt die Versicherungen betrifft, daß nach dieser Methode unterrichtete Kinder eines besondern Unterrichts im Schönschreiben und in der Orthographie nicht bedürften, so haben sich auch diese nach unseren Erfahrungen als durchaus hinfällig bewiesen. Ich muß es im Gegentheil aussprechen, daß die Leistungen der streng nach der Goltzschen Methode unterwiesenen Kinder nach beiden Seiten ganz besonders geringe waren, so daß ich vor etwa einem Jahre, um das Uebel nicht zu einem unheilbaren heranwachsen zu lassen, für den Unterricht in der Orthographie und im Schönschreiben besondere Unterrichtszeiten ansetzen mußte, selbstredend nicht für den in der Rechtschreibung allein ganze Stunden.

Aus den im Obigen entwickelten Gründen nun, zu denen noch die wichtige Thatsache hinzutritt, daß — wenigstens meines Wissens — im Regierungsbezirk Erfurt in keiner Schule nach der Goltzschen Methode unterrichtet wird — es hat auch kein nach dieser Methode unterrichteter Zögling des hiesigen Seminars für dieselbe Propaganda gemacht, obschon sie ihnen als die beste aller Methoden bezeichnet ist — erachte ich es für rathsam, diese Methode durch eine andere zu ersetzen.

Daß dann auch die Fibel von Theel einer anderen Platz machen müßte, ist selbstverständlich, da sie nach der Goltzschen Methode verfaßt ist, aber außerdem an manchen Gebrechen leidet, für die Goltzsch nicht verantwortlich zu machen ist. Als Hauptmängel möchte ich nennen, daß sie:

1) nicht durchweg in ihren Uebungen dem Grundsatz folgt: Gehe vom Leichteren zum Schwereren;
2) daß ihr Inhalt als Lesestoff in keiner Weise ausreicht.
Erfahrungsgemäß lernen die Kinder diese Stoffe auswendig, ohne daß sie sicher mechanisch hätten lesen lernen;

3) daß sie die geschriebenen und gedruckten Zeichen unmittelbar neben einander stellt;
4) daß sie eine ziemlich große Anzahl sinnloser Sylben enthält, die nach der Goltzschen Methode am wenigsten erwartet wurden;
5) daß sie mit Ausnahme der Zeichen für die Laute keine Wörter in deutscher Currentschrift bringt;
6) daß sie für die lateinische Currentschrift nicht einmal diese Zeichen enthält;
7) daß der in lateinischer Druckschrift niedergelegte Lesestoff völlig unzureichend ist;
8) daß sie eine große Anzahl von Hauptwörtern mit kleinen Anfangsbuchstaben enthält. Das von den Kindern in das Gedächtniß aufgenommene Wortbild haftet fest. Außerdem stimmt dies Verfahren schlecht zu den Grundsätzen, die Goltzsch rücksichtlich der Verbindung des Schreiblese- und orthographischen Unterrichts ausspricht;
9) daß der Stoff für schriftliche Sprechübungen viel zu früh auftritt. Den Kindern fehlt noch jede Sicherheit im Schreiben, und doch sollen sie eigene Gedanken niederschreiben;
10) daß die Abschnitte von Seite 16—19 von gar zu trocken belehrendem Inhalte und so nüchtern sind, daß sie den Kindern keine Theilnahme abzugewinnen vermögen;
11) daß die Kleinen mit Fremdwörtern geplagt werden, nur damit möglichst jede in der Sprache vorkommende Lautverbindung von ihnen gelesen werden kann. Wörter wie Xerres, Xanthippe, Obligation, Nation, Deputation rc. haben ja für Kinder gar keine Bedeutung. Eine sachliche Belehrung wird man ihnen doch um dieser Worte willen nicht darbieten wollen, die über ihr Verständniß hinausginge. Daß ti in einigen Wörtern zi gelesen werden muß, erfahren sie früh genug, wenn solche Wörter im Zusammenhange des Lesebuchs an sie herantreten;
12) endlich daß der Druck durch Schlechtigkeit und Kleinheit der Kinder Augen verdirbt.

Welche Schreiblese-Methode und welche Fibel dürften sich nun für den Fall, daß an der hiesigen Uebungsschule nicht länger nach der Goltzschen Methode unterrichtet würde, zur Einführung empfehlen? Ich würde in erster Linie die Handfibel von O. Schultz nennen und zwar die für den Schreiblese-Unterricht von Bormann bearbeitete Ausgabe B., auch mit Rücksicht auf den Preis, denn diese kostet 4 Sgr., während Ausgabe A. mit der Vorschule 5 Sgr. kostet, neben anderen Gründen. Diese Handfibel wird nämlich in den bei weitem meisten Schulen unseres Bezirkes gebraucht. Aber nicht allein aus diesem Grunde würde ich sie vorschlagen, sondern in voller Ueberzeugung von ihrem Werthe.

Was nun den Lehrgang selbst anbetrifft, so ist derselbe neuerdings durch Steinert in seinem „Lehrgang für den Unterricht im Schreiblesen nach der Berliner Handfibel. Frankfurt a. O. 1871“ eingehend dargestellt.

Aus ihm ergeben sich die Vorzüge der Schulz'schen Methode von selbst, die zu nennen mir gestattet sei. Ich bezeichne als solche:

1) daß Schulz seine Methode auf das Lautiren gründet und vom Unterricht alles das sorgfältig fern hält, was nicht dem Zwecke des Lesens und Schreibens dient. Also keine Lautnamen, keine Belehrung der Kinder über die Bildung der Laute, kein Hineinziehen von allerhand Uebungen, die das Fortschreiten im Schreiblese-Unterricht nur hindern;
2) daß er überall dem Grundsatz und der Forderung des stufenmäßigen, langsamen, lückenlosen Fortschritts vom Leichteren zum Schwereren, vom Einfachen zum Complicirten Rechnung trägt; aber dabei für einen energischen Fortschritt immerhin Sorge trägt. Die Kinder gehen schon nach einigen Wochen, welche für angemessene kindliche Vorübungen zum Lesen und Schreiben bestimmt sind, zum Schreiblesen selbst über;
3) daß die nächstfolgende höhere Stufe schon auf der vorhergehenden niederen planmäßig vorbereitet wird;
4) daß durch den Unterricht die lebendige Theilnahme und die Liebe zum Unterricht geweckt und so die üble Einwirkung des im ersten Schreiblese-Unterricht nicht ganz zu beseitigenden mechanischen Elements paralysirt wird;
5) daß Denk- und Sprechfähigkeit des Kindes stetig und sorgsam entwickelt wird, ohne darunter den eigentlichen Unterricht im Schreiblesen leiden zu lassen;
6) daß durch das schnelle Eintreten in den Schreiblese-Unterricht
   a. die Selbstthätigkeit der Kinder frühzeitig in Anspruch genommen und
   b. bald die Möglichkeit gegeben wird, die Kinder in der einklassigen Volksschule still zu beschäftigen;
7) daß die zweckmäßige und heilsame Einrichtung getroffen ist, beim Unterricht selbst mit der geistigen Thätigkeit der Kinder die körperliche zu verbinden.

Zum Lobe der Fibel, die ja allerdings, wie auch die Methode, nicht ohne Mängel ist, die aber der Lehrer meist ohne Mühe beseitigen kann, ist zu sagen:

1) Die Uebungen sind planmäßig geordnet und schreiten allmählig und lückenlos fort.
2) Die Fibel beginnt mit dem Schreiblesen.
3) Sie bietet guten Lesestoff und
4) Sie enthält Lesestoff in ausreichender Fülle.

112) Biblischer Geschichtsunterricht in der Elementarschule.

Merseburg, den 20. März 1872.

Unter Hinweis auf die Verfügung vom 20. December v. J. veranlassen wir die Herren Ephoren, dafür Sorge zu tragen, daß in den diesjährigen Lehrerconferenzen das bei dem Unterrichte in der biblischen Geschichte zu beobachtende Lehrverfahren mit zum Gegenstande eingehender Betrachtung und Besprechung gemacht werde. Wir sind überzeugt, daß die Bedeutung dieses Unterrichtes von der überwiegenden Mehrzahl der Schulaufseher und Lehrer richtig gewürdigt, daß der unermeßliche Reichthum an vorbildlichen und warnenden Beispielen in den biblischen Geschichten von ihnen anerkannt wird, können uns aber auch der Wahrnehmung nicht verschließen, daß die Methode auch jetzt noch vielfach schwankt und an Einseitigkeiten leidet, welche in dem von dem Herrn Minister eingeforderten, im Centralblatte Jahrgang 1871 (Juli- und August-Heft) abgedruckten Gutachten Seite 442—54 großen Theils kenntlich gemacht sind. Es lassen sich dieselben im Ganzen nach zwei Richtungen sondern. Entweder bestrebt man sich unter fast ausschließlicher Beanspruchung des Gedächtnisses, die Geschichte den Kindern nach zeitlicher Reihenfolge und räumlichen Verhältnissen mit den Namen, Jahreszahlen unter Berücksichtigung der äußerlich erkennbaren Ursachen und Wirkungen zu eigen zu machen und verfällt damit mehr oder weniger in die allerdings bequemste, aber auch unfruchtbarste Methode des „Auswendiglernenlassens.“ Oder man geht eiliger, oberflächlicher Weise über den reichen Inhalt der Geschichte hinweg, um zu einer Art von „Sentenz,“ „Moral“ zu gelangen, mit deren Einprägung man genug gethan zu haben glaubt, anstatt die Schüler zu Einschauern in die Begebenheit, zu mitfühlenden Zeugen derselben werden zu lassen. In beiden Fällen wird der Unterricht seines höchsten Zieles, Leben in Gott zu wirken, verfehlen.

Der Verfasser des Gutachtens stellt (Seite 454 ff.) Grundsätze auf, durch deren Befolgung seines Erachtens jene Einseitigkeiten vermieden werden können, den biblischen Geschichten zu ihrem Rechte verholfen werden kann und verbreitet sich überhaupt über das seinem Dafürhalten nach einzuschlagende Verfahren des Weiteren.

Leider sind wir nicht in der Lage, Abdrücke dieser beachtenswerthen Arbeit zur Verfügung zu stellen, wünschen aber sehr, daß es möglich werden möge, dieselbe den betreffenden Conferenzverhandlungen zu Grunde zu legen. Aber selbst da, wo dies nicht geschehen kann, wird eine erneute, gründlich vorbereitete Auseinandersetzung über die wichtige Frage nach der bei dem biblischen Geschichtsunterrichte einzuhaltenden Methode nicht ohne Förderung für die Be-

theiligten, nicht ohne Segen für die Schulen bleiben, daher wir diesen Gegenstand zu liebevoller Erwägung dringend empfehlen.

Die Herren Ephoren wollen bei dem Berichte über die Conferenzthätigkeit des laufenden Jahres die in den einzelnen Kreisen bezüglich der angeregten Frage gewonnenen Resultate in Kürze zu unserer Kentniß bringen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circulare
an sämmtliche Herren Ephoren des Regierungs-Bezirks.

---

113) Benutzung des letzten Schuljahres.

Trier, den 28. Februar 1872.

Unsere Verfügungen vom 28. Februar 1867 und 12. März 1868*), wonach auch der Schulbesuch der kathol. Jugend bis zum vollendeten 14. Lebensjahre ausgedehnt wurde, sind, wie wir voraussetzen konnten, in der Ausführung auf mancherlei Schwierigkeiten gestoßen und haben ungeachtet ihres wohlthätigen Zweckes nicht überall das hülfreiche Entgegenkommen gefunden, welches dieser Zweck verdiente. Doch hat der Zeitraum von 5 Jahren bereits zu unserer Freude manche dieser Schwierigkeiten beseitigt und mehr und mehr auch bei vielen Eltern die Ueberzeugung Platz greifen lassen, daß der verlängerte Schulbesuch für das ganze Leben ihrer Kinder zum Segen gereicht, und daß der daraus für alle Zukunft erwachsende Gewinn weit die kleinen Vortheile aufwiegt, welche die ein Jahr frühere Verwendung der Jugend auf dem Felde, in Fabriken und Werkstätten etwa bieten kann. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die regen Fortschritte auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens diese Ueberzeugung mehr und mehr befestigen werden, und daß somit auch die Zeit nicht fern ist, wo unsere Anordnung im Volksleben selbst eine kräftige Stütze findet.

Vor allem handelt es sich jedoch darum, daß die Schule, daß die umsichtige und treue Arbeit der Lehrer selbst Zeugniß von dem Segen dieser Anordnung geben, und daß somit das letzte Schuljahr, mit rechtem Verständnisse benutzt, die erhofften Früchte für's Leben bringe. Es erscheint deshalb um so angemessener, auf diese rechte Benutzung näher einzugehen und somit die bereits im Amtsblatte unter dem 21. März 1867 (Nr. 12) gegebenen Winke zu ergänzen, als hie und da die Meinung Ausdruck fand, das 14. Lebensjahr könne in der Schule nur mit Wiederholungen hingebracht werden, weil ja das eigentliche Ziel bereits erreicht worden, und somit die Kinder dieser letzten Altersstufe nur den freien Verkehr

---

*) Centralbl. pro 1868 Seite 369 Nr. 130.

mit den jüngeren Kindern erschwerten. Wenn der erste Theil dieser Ansicht richtig wäre, so würde sie selbst dann schon für die Zweckmäßigkeit des verlängerten Schulbesuches sprechen, da jede Wiederholung zugleich Befestigung ist, und somit dem Vorwurfe begegnet würde, daß so Vieles Erlernte der Vergessenheit anheim falle oder nicht zu jener Sicherheit gebracht werde, durch welche die spätere freie und freudige Anwendung nothwendig bedingt ist.

Wenden wir demnächst unsere Aufmerksamkeit der Einklassigen Elementarschule zu, wie solche auf dem Lande noch Regel zu sein pflegt. Wir setzen natürlich dabei voraus, daß die Knaben oder Mädchen, welche das 13. Lebensjahr überschritten haben, in der Regel die oberste Abtheilung bilden.

Vor Allem ist hier in's Auge zu fassen, daß ein Theil der Schulstunden für diese oberste Abtheilung allerdings auf die „Uebung" zu verwenden ist, damit das Erlernte sich zur Fertigkeit steigere und somit ins spätere Leben hinüberreiche. Zunächst gilt diese Regel ganz besonders für die Uebung im schriftlichen Gedankenausdrucke und in dem damit zusammenhängenden Rechtschreiben. Während sich der Lehrer mit der mittleren und unteren Abtheilung unmittelbar beschäftigt, können und müssen die Kinder der obersten Abtheilung zur Anfertigung angemessener schriftlicher Aufsätze angehalten und somit still beschäftiget werden. Wir setzen dabei voraus, daß die Themata zu solchen Aufgaben vorher vom Lehrer mit den Kindern entwickelnd und das mündliche Sprachvermögen fördernd durchgesprochen worden sind, und daß der Stoff selbst Bildungselemente für's Leben in sich faßt. Bei der Beschränktheit der Zeit und Verhältnisse ist es von besonderer Wichtigkeit, daß diese Stoffe aus dem Bereiche solcher Unterrichtsgegenstände genommen werden, für welche die einklassige Schule in der Regel wenig Stunden übrig läßt, also z. B. aus der Naturgeschichte und Naturlehre, aus der Geographie und Geschichte. Bald lasse man ein nützliches Thier, bald eine Naturerscheinung beschreiben oder erklären, hier eine Begebenheit aus der Vaterlandsgeschichte erzählen oder dort irgend eine Gegend der Heimath oder eine hervorragende Thätigkeit aus dem Menschenleben schildern. Des Stoffes bietet sich für den eifrigen Lehrer hier eine solche Fülle, daß nur die rechte Auswahl Schwierigkeiten haben könnte. Wir erinnern nur noch an die biblischen Geschichten, an die kirchlichen Gebräuche und Feste. Wie manche nützliche und verstandbildende Kenntnisse, für welche das gewöhnliche Schulleben keinen oder nur wenigen Raum bietet, lassen sich auf diesem Wege den Kindern zugänglich und durch die schriftliche Wiedergabe zum sichern Eigenthum machen! Und welcher Lehrer könnte bei dieser Gelegenheit nicht an das Rechnen und an die vielseitigen mit diesem verbundenen praktischen Uebungen denken? Letztere gewinnen durch die Einführung des neuen Maßes und Gewichtes und

durch die damit nothwendig zu verbindende Kenntniß der Decimalbrüche um so größere Wichtigkeit, als es sich nunmehr darum handelt, diese Maße und Gewichte nicht bloß zu nennen und zu kennen, sondern sie auch praktisch in aus dem Leben gegriffenen Uebungsaufgaben anzuwenden, also wirklich mit ihnen zu rechnen und sie somit ins Volksleben einzuführen. Das ist eine Aufgabe, deren Schwere und Bedeutung nicht unterschätzt werden darf, und welche allein schon beweist, daß auch die Forderungen an unsere einfachsten Landschulen immer noch im Wachsen sind.

Einen andern Uebungsstoff, namentlich für die Knaben aus dem letzten Schuljahre bietet das Zeichnen! Um jedoch etwaigen Mißverständnissen zu begegnen, sei hier ausdrücklich bemerkt, daß wir unter diesem Zeichnen keineswegs ein Copiren von Vorlegeblättern mit Blumen, Thieren, Bäumen, künstlichen Figuren rc. meinen, sondern hauptsächlich nur die einfache Darstellung von Formen aus der Raum- und Größenlehre, wie solche im gewerblichen Leben Geltung haben. Der eingehenden, das Anschauungs- und Sprachvermögen bildenden Betrachtung und Vergleichung der Linien, der verschiedenen Winkel, Dreiecke, Vier- und Vielecke folge die regelrechte, das Auge und Augenmaß schärfende Zeichnung, welche in möglichster Correctheit geschehen muß. Schon die Aufgabe, ein gleichseitiges Dreieck oder zwei gleichseitige Dreiecke von genauer Deckung zu zeichnen, erfordert eine Aufmerksamkeit und Uebung, welche Hand und Auge bedeutend in Anspruch nimmt und bildet. Es möge hier ausdrücklich bemerkt werden, daß die meisten solcher Uebungen mit dem Griffel auf der Schiefertafel anzustellen sind, und daß nur später und unter günstigen Verhältnissen auch Papier und Bleifeder zur Anwendung kommen. Aber es leuchtet ein, daß mit dieser nützlichen Beschäftigung dem künftigen Handwerker, dem Tischler, Maurer, Gärtner rc. wesentlich vorgearbeitet wird, und daß dadurch auch der Unterricht im Schönschreiben eine sehr wesentliche Stütze erhält. Diese Uebungen im schriftlichen Gedankenausdrucke, im Rechnen und im Zeichnen sind zunächst erwähnt, um darauf hinzuweisen, daß die oberste Abtheilung dem unmittelbaren Unterrichte der unteren und mittleren Abtheilung keinen wesentlichen Abbruch thut. Wird erstere in der bezeichneten Weise beschäftigt, so kann und darf sie den Lehrer nicht in der mündlichen Unterweisung der übrigen Abtheilungen stören, und es wird gar manche Stunde übrig bleiben, in welcher für letztere die ungetheilte Thätigkeit des Lehrers zur Anwendung kommen kann.

Aber auch in der einklassigen Schule wird hieneben der um ein Jahr verlängerte Schulbesuch noch ausgedehntere Ziele verfolgen müssen, und um dieses zu beweisen, dürfen wir nur an die großen geschichtlichen Ereignisse erinnern, welche Deutschland und unser Preußen in den letzten Jahren auszeichnen, und welche ein Theil

unserer Schuljugend bereits nicht ohne tiefe Eindrücke mit durchlebt hat. Es wird gerade die wichtige und schöne Aufgabe des letzten Schuljahres sein, diese Ereignisse in lebendigen Bildern und in möglichstem Zusammenhange den Kindern der letzten Altersstufe zum Bewußtsein zu bringen, jene Eindrücke durch einzelne Darstellungen aus der vaterländischen Geschichte zu verstärken, zu ordnen und unvergeßlich zu machen, zugleich aber auch im Interesse der Vaterlandsliebe und Treue gegen das Regentenhaus zu verwerthen. Weniger ist diese letztere Frucht vom bloßen Lesen der Begebenheiten, als vom lebendigen Worte, von der lebendigen mündlichen Darstellung zu erwarten, und der Lehrer wird seine sorgfältige Vorbereitung auf letztere reichlich durch die gespannte Aufmerksamkeit und durch die warme Empfindung der Jugend belohnt finden. An solchen Unterricht werden sich ungezwungen Vergleichungen anschließen, welche unsere Staats-, Heeres- und Unterrichts-Einrichtungen, sowie unser Gemeindeleben in ihren Vorzügen auch dem jugendlichen Bewußtsein näher rücken und es ahnen lassen, daß unser preußisches und deutsches Vaterland keine zum Verwelken geborne Blüthen entwickele, sondern durch die wachsende Macht seines Geistes bei steigender Größe einer Zeit entgegenreift, wo es mehr geliebt und anerkannt, als gefürchtet und beneidet werde. Dieser Unterricht möge insbesondere auch die jugendlichen Gemüther mit jenem Danke erfüllen, der in der Erkenntniß wurzelt, daß in unserem engeren und weiteren Vaterlande jedem Kinde, möge es in der Hütte oder im Palaste geboren sein, als Wiegengeschenk eingebunden werde, zu lernen vor Gott und Menschen recht zu wandeln, den Nächsten zu lieben und sich mit den Bedingungen des praktischen Lebens zu verständigen. Liegt doch in dieser Erkenntniß, in diesen wenigen Worten, die tiefe Bedeutung der Elementarschule und die hohe Wichtigkeit des Lehrerberufes! — Nicht bloß darf dieser sich lediglich auf die Erwerbung von Fertigkeiten und Kenntnissen beschränken und sich dadurch an seiner Würde schädigen, sondern er soll auch die Bildung des Willens, die E r z i e h u n g, unverrückt im Auge behalten, gerade deshalb aber der Jugend des letzten Schuljahres stete Aufmerksamkeit widmen. Leicht wird diese geneigt sein, die bösen Beispiele derer nachzuahmen, welche vielleicht nur wenige Jahre vor ihnen voraus haben, und es handelt sich deshalb darum, keimenden Rohheiten, der Streitsucht und anderen Untugenden kräftig entgegen zu arbeiten und durch ernste Mithülfe der in der Religion gebotenen Erziehungsmittel auf Gehorsam, Pünktlichkeit, Anstand und reine Sitten hinzuwirken. In dieser Arbeit muß den Lehrer und die Lehrerin der Gedanke stärken, daß es das letzte Jahr ist, welches der Einwirkung noch offen steht, und daß eine spätere Zeit vielleicht niemals nachholen wird, was etwa in diesem letzten Jahre versäumt wurde.

Aber wir finden nicht bloß in unseren Städten, sondern auch bereits auf dem Lande zum öfteren zwei- und dreiklassige Elementarschulen, weshalb es sich noch weiter fragt, wie auch solche das vierzehnte Lebensjahr gewinnreich zu machen haben. Es muß bei Beantwortung dieser Frage zunächst vorausgesetzt werden, daß die Lehrer sich planmäßig in die Hände arbeiten, und daß als nächste Folge dieser Planmäßigkeit sich die Regel ergiebt, daß die Kinder spätestens nach zurückgelegtem elften Lebensjahre bei geordnetem Schulbesuche und Fleiße in die Oberklasse einrücken. Ist die Schule nur zweiklassig, so muß diese Versetzung noch früher erfolgen. Während die Unter- und Mittelklasse sich dann möglichst das zur Richtschnur zu nehmen haben, was bereits oben über die einklassige Elementarschule gesagt wurde, erweitert sich wesentlich das Ziel und die Aufgabe der Oberklasse. Da sämmtliche Kinder dieser letzteren bereits einige Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen erlangt haben müssen, so ist dadurch die nützliche Selbstbeschäftigung der einzelnen Abtheilungen bedeutend erleichtert. Während die eine Abtheilung sich still in irgend einer Disciplin übt, tritt der Lehrer mit dem lebendigen Worte zur anderen heran, um sie dadurch wieder eine Stufe weiter und zur schriftlichen Uebung zu führen.

Somit muß sich denn das früher erwähnte Zeichnen einfacher gradlinigter Figuren bis zum angewandten Zeichnen grad- und krummliniger Formen und deren geschmackbildender Zusammensetzung, bis zur Darstellung von Aufrissen und Grundrissen und bis zur Anbahnung perspectivischer Auffassung steigern. Es wird von der Zahl der Klassen und der Tüchtigkeit des Lehrers abhängig sein, in wie weit auch das Zeichnen von Karten als Unterstützung des geographischen Unterrichtes seine Anwendung finde. Mädchen mögen auch im Zeichnen von krummlinigen Verzierungen, verzierter Buchstaben und Blumen geübt werden.

Der Rechenunterricht wird in der Oberklasse gleichfalls die praktische Anwendung der neuen Maße und Gewichte im Auge behalten und zugleich die Kenntniß der Decimalbrüche und deren Gebrauch durch fleißige Unterweisung und Uebung erweitern und befestigen. Flächen- und Körperberechnungen können sich anschließen und sind durchs Zeichnen bereits vorbereitet. Der deutsche Sprachunterricht stellt in der mehrklassigen Schule gleichfalls höhere Forderungen. Einzelne Lesestücke sind nicht bloß grammatisch mit Bezug auf die Lehre vom zusammengesetzten Satze zu zergliedern, sondern auch nach ihrer logischen Seite mit Bezug auf die Reihenfolge der Gedanken und auf Begriffsentwickelungen in's Auge zu fassen. Daneben muß in der Oberklasse mit aller Beharrlichkeit auf sprachrichtige mündliche Wiedergabe des Gelesenen hingearbeitet werden, so daß die Kinder sich mehr und mehr an die Rede der Gebildeten, an das sogenannte Hochdeutsch gewöhnen und sich

hierin mit Leichtigkeit ausdrücken lernen. Ebenso sind die Uebungen im schriftlichen Gedankenausdrucke auf's fleißigste fortzusetzen und im Stoffe zu erweitern, namentlich ist auch die männliche Jugend mit der Anfertigung von Geschäftsaufsätzen, als Briefen, Kaufcontracten ꝛc. zu beschäftigen.

Eine gewiß den meisten Lehrern höchst erfreuliche Erweiterung und Steigerung der Lehrobjecte wird aber in solchen mehrklassigen Schulen durch die Realien geboten, für welche nunmehr besondere Stunden (2 bis 4 wöchentlich) anzusetzen sind. Hier reichen wir wieder ganz unmittelbar ins praktische Leben hinein und greifen aus dessen Fülle das Nächstliegende heraus, um das Anschauungs-, Denk- und Sprachvermögen zu bilden. — Somit ist dann zunächst der bereits durch den Unterricht in der Heimathskunde geschärftere Blick des Schülers auf die Erde als Himmelskörper, auf deren Kugelgestalt und Bewegung, auf die damit zusammenhängenden Wechsel der Tages- und Jahreszeiten, so wie auf die klimatischen Verhältnisse zu richten. Hienach wird es von der Zeit und dem Geschick des Lehrers abhängen, in wie weit die verschiedenen Länder Europa's und die übrigen Erdtheile in's Bereich der Betrachtungen gezogen werden können. Das Lesebuch giebt Anhaltspunkte und unterstützt das Gedächtniß.

Ein schönes Feld für den erweiterten Unterricht der letzten Schuljahre bietet sodann die vaterländische Geschichte, welcher, im Anschlusse an die biblische Geschichte, eine kurze Darstellung der Ausbreitung des Christenthums vorausgehen möge. Insbesondere ist neben gedrängter Darstellung der Anfänge unseres Staates die Zeit vom großen Kurfürsten bis zur Gegenwart Gegenstand eingehender und zusammenhängender Behandlung, bei welcher der Lehrer wiederum niemals zu vergessen hat, daß es sein lebendiges Wort sein muß, durch welches diese Geschichte auch in die Herzen der Jugend dringen und die entsprechende bereits früher erwähnte Frucht bringen soll. Daß sich an diese glorreiche Geschichte auch passende Gedichte und Lieder anreihen, daß einzelne Gedenktage sich mit deren Hülfe zu patriotischen Schulfesten gestalten, versteht sich von selbst. Auch die Naturlehre und Naturgeschichte fordern in der mehrklassigen Schule und in den letzten Schuljahren größere Aufmerksamkeit. Die Kinder müssen die gewöhnlichen Naturerscheinungen, wie Wolken, Nebel, Thau, Reif, Regen, Gewitter ꝛc. nach ihrer Ursache und Wirkung kennen lernen und hienach mit den entsprechenden Instrumenten, als Barometer, Thermometer, Compaß ꝛc. bekannt gemacht werden. Die gewöhnlichsten Werkzeuge aus dem Gebiete der Mechanik, als Hebel, Rolle, Schraube ꝛc. sind gleichfalls nach ihren Wirkungen zu erklären, ebenso die Pumpe, Feuerspritze, die Macht des Dampfes u. dgl. Es knüpfen sich an diese Lectionen auch einzelne Uebungen im Zeichnen und im schriftlichen Gedankenausdrucke.

In Hinsicht auf die Naturgeschichte sei noch bemerkt, daß es sich hier nur um die genauere Kenntniß einzelner nützlicher oder besonders schädlicher Thiere, Pflanzen (Giftgewächse) und Mineralien und um den Hinweis darauf handelt, wie diese in's Menschenleben eingreifen, und welche Wechselwirkung, namentlich zwischen den Pflanzen, dem Boden und Klima obwaltet. Versäumt werde auch nicht, an die Naturlehre und Naturgeschichte einzelne Belehrungen über die Gesundheit, über Reinlichkeit, Luftwechsel 2c. anzuknüpfen und somit darauf hinzuweisen, wie der verständige Mensch manche Gefahren von sich abhalten kann. Auch hier sei nochmals der Verbindung mit schriftlichen Uebungen gedacht.

Was hier vielfach nur angedeutet, nur in allgemeinen Umrissen gegeben werden konnte, wird jedem Lehrer, der seinem Berufe aufrichtig zugethan ist, mannigfachen Stoff zum weiteren Nachdenken und Fingerzeige für die eigene „Fortbildung" bieten. Diese Andeutungen und Umrisse werden aber auch genügend darauf hinweisen, daß wie Eingangs bemerkt, die letzten Schuljahre, besonders aber das allerletzte, von ungemeiner Wichtigkeit für das ganze Leben der Jugend unseres Volkes sind. Je mehr in der Gegenwart die Kräfte der Gemeinden und des Staates beansprucht werden, um die äußere Stellung der Lehrer zu bessern, desto zuversichtlicher muß auch erwartet werden, daß diese selbst durch ernste That zeigen, wie hoch sie die Schule und ihre Aufgabe schätzen, und wie freudig sie bereit sind, ihre Aufgabe mit Aufbietung aller Kräfte zu erfüllen. Die Zukunft der Schulen und Lehrer wird auch durch deren eigene Leistungen bedingt.

Die Herren Schulinspectoren werden veranlaßt, dieses Circular zur Kenntniß der einzelnen Lehrer ihres Bezirkes zu bringen, dessen Inhalt zum Gegenstande der Conferenz-Verhandlungen zu machen und bei den Schulrevisionen darauf entsprechende Rücksicht zu nehmen. Den Lehrern an mehrklassigen Schulen wird noch insbesondere empfohlen, sich untereinander über die Vertheilung des Lehrstoffes an die einzelnen Klassen zu besprechen und hienach dem betreffenden Schulinspector Vorlage zu machen.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Circulare
an sämmtliche Königliche Herren Landräthe,
kathol. Herren Schulinspectoren und Herren
Bürgermeister.

114) Erwerbschulen in Berlin.

Im Anschluß an die Mittheilung im Centralbl. pro 1863 Seite 298 Nr. 110 wird aus dem neuesten Jahresbericht über den Zustand der Erwerbschulen in Berlin Folgendes abgedruckt.

Indem wir nicht unterlassen, den theilnehmenden Freunden und Beförderern der Anstalt der Erwerbschulen von deren Zustande während des verflossenen Jahres Bericht zu erstatten, können wir zunächst den Ausdruck großer Sorge nicht zurückhalten, mit welcher uns die Fortführung der Anstalt in ihrem bisherigen Bestande erfüllen muß. Mit der zunehmenden Theuerung in hiesiger Stadt vermehren sich insbesondere durch höhere Miethszahlungen für die Schullocalien die Ausgaben für die Anstalt in beträchtlichem Maaße. Es wird ferner die Nothwendigkeit immer dringender, die Lehrer und Lehrerinnen der Anstalt in ihrem Einkommen so zu verbessern, daß sie bei den theuren Lebensbedürfnissen nicht in Noth und Bedrängniß gerathen und in der Freudigkeit verkümmert werden, die zumal in ihrem schwerem Berufe so wesentliche Bedingung gedeihlichen Wirkens ist. So herzlich dankbar wie für die unsern Schulen zufließenden Beiträge sind, so werden dieselben doch unter den gegenwärtigen Verhältnissen mehr und mehr unzureichend für das bestehende unabweisbare Bedürfniß und es möge uns daher gestattet sein, an den Ausdruck unseres Danks für die gewährte Unterstützung die dringende Bitte zu knüpfen, daß nicht nur die bisherigen gütigen Wohlthäter in ihrer Theilnahme für die Schulen nicht ermüden, sondern daß sich auch neue Freunde finden mögen, die bereit sind, zur Erhaltung unserer nun schon seit fast 80 Jahren, und, wie wir auszusprechen ein Recht haben, in mannigfachem Segen und zu wesentlicher Hülfe für eine nicht geringe Zahl bedürftiger Familien in hiesiger Stadt bestehenden Anstalt beizutragen.

Die Zahl der Schülerinnen, welche im Jahre 1871 die Erwerbschulen besucht haben, belief sich auf 845.

Von diesen schieden im Laufe des Jahres aus: 275, und verblieben sonach am Schlusse des Jahres 1871: 570 Schülerinnen.

Von den abgegangenen Schülerinnen erhielten

das Zeugniß Nr. I.	49,
= = = II.	43,
= = = III.	11,
blieben fort unabgemeldet	86,
gingen in andere Schulen über . . .	72,
zogen aus Berlin	13,
starb	1.

Der Erwerb, welcher für die Schülerinnen aus den von ihnen angefertigten Arbeiten gelöst wurde und ihnen zu gut gekommen ist, stellte sich folgendermaßen:

bei der 1sten Schule auf	128	Thlr	20	Sgr.	6	Pf.
= = 2ten = = ...	239	=	22	=	—	=
= = 3ten = = ...	122	=	29	=	—	=
= = 4ten = = ...	166	=	7	=	1	=
= = 5ten = = ...	138	=	—	=	—	=
= = 6ten = = ...	154	=	18	=	6	=
= = 7ten = = ...	115	=	1	=	9	=
= = 8ten = = ...	41	=	4	=	—	=
= = 9ten = = ...	163	=	—	=	6	=
zusammen auf ...	1269	Thlr	13	Sgr.	4	Pf.

115) Zulässigkeit der Bildung von Observanzen für die nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts stattfindende Schulunterhaltung.

Berlin, den 27. Januar 1872.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 6. d. M., betreffend die Anfuhr des Schulholzes in N., daß es bei der unstreitigen Observanz, nach welcher die gespannhaltenden Wirthe das Schulholz von jeher unentgeltlich angefahren haben, vorbehaltlich des Rechtsweges sein Bewenden behalten muß.

Der Ansicht der Königlichen Regierung, daß eine solche Observanz gegenüber den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Unterhaltung der Schulen §§. 29—31. Theil II. Titel 12. ohne Wirkung sei, falls nicht nachgewiesen werden könne, daß sie schon vor Emanation des Allgemeinen Landrechts bestanden habe, steht die Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. Februar 1837 — Entscheidungen Band 2 Seite 232 — entgegen, nach welcher in den Provinzen, in welchen das Provinzialgesetzbuch noch nicht vollendet ist, die von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts abweichenden Gewohnheitsrechte und Observanzen auch jetzt noch in Kraft sind. Jedenfalls kann im Verwaltungswege von der bisherigen Uebung nicht abgegangen, sondern muß denen, welchen dieselbe entgegensteht, überlassen werden, ihre etwa dagegen zu erhebenden Einwendungen im Rechtswege geltend zu machen.

Die Königliche Regierung wolle die Betheiligten von dieser Entscheidung in Kenntniß setzen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 767.

116) Gutsherrlicher Beitrag zu Schul-Wirthschafts-gebäuden.

Berlin, den 5. Januar 1872.

Auf den Bericht vom 6. October v. J., betreffend den Schulhaus-Bau zu N., und auf die Recursbeschwerde der Schulgemeinde N. vom 27. Juli v. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 26. Juni v. J. dahin abgeändert,

daß auch zur Reparatur des Stall- und Wirthschafts-Gebäudes die Stadt K. unter receßmäßiger Betheiligung des Ritterguts T. das erforderliche Bauholz herzugeben verbunden.

Ob die Schule mit den Ländereien, deren Bewirthschaftung die Errichtung des in Frage stehenden Gebäudes nöthig gemacht hat, erst in Gemäßheit der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 oder schon früher dotirt worden, ist für die Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Holzlieferung aus §. 36. Theil II. Titel 12. des allgemeinen Landrechts völlig gleichgültig. Der im Resolut für die entgegengesetzte Ansicht allegirte §. 4. des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 392) spricht nicht von der Schulgemeinde im Gegensatz oder Unterschied von der Gutsherrschaft, sondern von den „zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten“ im Unterschiede von denjenigen, welchen die Baulast an einem gemeinschaftlichen Küster- und Schulhaus obliegt. Wenn nun zu jenen, d. i. zu den Schul-Interessenten wegen der Bestimmung des citirten §. 36. Theil II. Titel 12. des allgemeinen Landrechts unzweifelhaft der Gutsherr gehört, so folgt, daß derselbe auch im Fall des §. 4. des Gesetzes vom 21. Juli 1846 von der Holzlieferung nicht befreit sein kann, wie es dafür denn auch an jedem inneren Grunde fehlen würde.

Hiernach ist das Resolut, wie geschehen, abzuändern gewesen.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 26727.

---

117) Vertheilung der öffentlichen Abgaben auf die getrennt verpachteten Theile eines Ritterguts.

Berlin, den 20. Februar 1872.

Ew. Wohlgeboren erwiedern wir bei Rückgabe der Anlagen Ihrer Vorstellung vom 30. October pr., daß Ihrem Verlangen, eine „behördliche Theilung“ der von dem ungetheilten Rittergute N. zu prästirenden, bisher von Ihnen allein getragenen Pfarr- und

Schulabgaben auf die getrennt verpachteten Theile desselben eintreten zu lassen, nicht stattgegeben werden kann.

Eine Vertheilung der öffentlichen Abgaben nach den Vorschriften des Parzellirungs-Gesetzes vom 3. Januar 1845 setzt das Vorhandensein eines nach den Bestimmungen der §. 2. u. flg. a. a. O. und des Gesetzes vom 24. Mai 1853 abgeschlossenen Dismembrations-Vertrages voraus. Ein solcher liegt aber nicht vor und ist daher ein Antrag auf Regulirung der Abgaben, die im geeigneten Falle von Amtswegen erfolgen müßte, gesetzlich unstatthaft, sowie auch ein administratives Ermittelungs-Verfahren lediglich für die Zwecke der Verfolgung einer bis dahin in quanto nicht feststehenden Privatforderung der gesetzlichen Basis entbehren würde.

Es muß daher bei dem ablehnenden Bescheide der Königlichen Regierung in N. vom 29. September pr. bewenden.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Der Minister für die geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
den Gutspächter und Polizeiverwalter, Herrn ꝛc.

663. M. f. d. l. A.
U. 3776. M. d. g. A.

---

118) Unzulässigkeit der Erstattung von Beiträgen zur Schulkasse bei später vorhandenen Ueberschüssen dieser Kasse.

Berlin, den 6. Februar 1872.

In der Schulsache von N. ermächtige ich die Königliche Regierung, den Gutsbesitzer N. daselbst auf seine Beschwerde vom 13. November 1871 im Sinne Ihres Berichts zu bescheiden.

Es ist insbesondere ein durchaus unbegründetes Verlangen, aus den etwaigen Ueberschüssen der Schulkasse des einen Jahres zunächst die Erstattung früherer Zuschüsse zur Lehrerbesoldung zu bewirken. Die Schulkasse ist der That nur für die Schulbedürfnisse bestimmt, und dahin kann unbedenklich der vermeinte Anspruch des Einzelnen auf Erstattung früher nothwendig befundener Aufwendungen für die Schule nicht gerechnet werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. 2976.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Ober-Consistorial- und vortragenden Rath in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Hof- und Domprediger Dr. Kögel ist der Rang eines Raths zweiter Klasse verliehen,
der Geheime Regierungs- und vortragende Rath Dr. Stieve in demselben Ministerium zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath ernannt worden.

B. Universitäten, ꝛc.

Der ordentl. Professor Dr. Hinschius in der jurist. Facult. der Univers. zu Kiel ist in gleicher Eigenschaft an die Universität zu Berlin versetzt,
an der Univers. zu Göttingen der Privatdoc. Dr. Enneccerus zum außerordentl. Profess. in der jurist. Facult. ernannt, — dem außerordentl. Profess. Dr. Droysen in der philosoph. Facult. die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Schwedischen Nordstern-Orden ertheilt,
es sind der Professor Dr. Kießling am Johanneum in Hamburg zum ordentl. Profess., sowie die Privatdocenten Dr. Schöll in Berlin und Dr. Buchholz in Greifswald zu außerordentl. Professoren in der philosoph. Facult. der Univers. zu Greifswald ernannt,
dem Honorar-Profess. Dr. Steinhart in der philosoph. Facult. der Univers. zu Halle ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen,
der ordentl. Profess. der Theologie Dr. Nitzsch in Gießen zum ordentl. Profess. in der theolog. Facult. der Univers. zu Kiel, — und an derselben Univers. der Privatdocent Dr. Rohde in Kiel zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Facultät,
der Privatdocent Dr. Bergmann in Berlin zum ordentl. Professor in der philosoph. Facult. der Univers. zu Königsberg,
an der Univers. zu Marburg der Privatdoc. Dr. G. Meyer zum außerordentl. Profess. in der jurist. Facult., — und der Privatdoc. Dr. von Drach zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Facult. ernannt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität
zu Berlin in die medic. Facultät: Dr. Hitzig,
zu Halle in die philosoph. Facultät: Dr. Hense.

Der Gesanglehrer Ad. Schulze in Hamburg ist zum Vorsteher und ersten Lehrer der Vocalclasse der bei der Akademie der Künste zu Berlin bestehenden Hochschule für ausübende Tonkunst ernannt worden.

Dem Director des jüdisch-theologischen Seminars Dr. Frankel in Breslau ist die Erlaubniß zur Annahme und Führung des von des Kaisers von Oesterreich Majestät ihm verliehenen Titels eines „Kaiserlichen Raths" ertheilt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Luckau der Gymnasiallehrer Dr. Bartsch aus Anclam,
„ Anclam der Adjunct Burghaus aus Wittenberg,
„ Pyritz der Schula.-Cand. Wernecke,
„ Dramburg der Hülfslehrer Hundt,
„ Breslau, Maria-Magdalenen-Gymnas., der Schula.-Cand. Dr. Rather,
„ Breslau, Friedrichs-Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Büttner vom Gymnas. zu Liegnitz,
„ Waldenburg der Oberlehrer Treu vom Friedr.-Gymnas. zu Breslau,
„ Liegnitz der Hülfslehrer Dr. Friebe von der Realsch. zu Reichenbach, und der Collaborator Dr. Kappe von der Realschule zu Stettin,
„ Sagan der Schula.-Cand. Groß,
„ Lauban die Schula.-Cand. Wollmann und Beierlein, sowie der Gymnasial-Hülfsl. Gillischewski aus Stolp,
„ Neiße der Gymnasiallehrer Köhler aus Sagan,
„ Ratibor die Gymnasiallehrer Dr. Altenburg aus Schweidnitz, und Dr. Rummler aus Liegnitz,
„ Kattowitz der Waisenhauslehrer Wolff aus Bunzlau,
„ Magdeburg, Domgymnas., der Schula.-Cand. Dr. Bauermeister,
„ Nordhausen der Schula.-Cand. Hochdanz,
„ Schleusingen „ „ „ Dieck,
„ Verden der Gymnasiallehrer Dr. Stisser aus Aurich,
„ Emden die Schula.-Cand. Jacobi und Eilker,
„ Aurich der Schula.-Cand. Kattenhorn.

An der Landesschule zu Pforta ist der Schula.-Cand. Dr. Müller als Adjunct,
am Elisabet-Gymnas. zu Breslau der Schula.-Cand. Dr. Müller, und

am Gymnas. zu Wittenberg der Realschul-Hülfsl. Dr. Dietze aus Nordhausen als wissenschaftl. Hülfslehrer angestellt worden.

Bei dem Progymnas. zu Gartz a. d. O. ist der ordentl. Lehrer von Lühmann zum Oberlehrer befördert worden.

Bei der Realschule zu Leer ist der Realschullehrer Dr. Eckerdt aus Harburg als Oberlehrer,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Königlichen Realschule zu Berlin der Schula.-Cand. Großmann,
an der Realschule
zu Perleberg der Vorschullehrer Höpfner,
zu Grünberg der Realsch.-Lehrer Dr. Kühn aus Bromberg,
zu Tarnowitz der Schula.-Cand. Stieff,
zu Halberstadt der Lehrer R. Schneider von der höh. Bürgersch. zu Crossen, sowie die Schula.-Cand. Schuchardt und Miehe,
zu Aschersleben der Schula.-Cand. Reinhardt,
zu Harburg der Gymnasiallehrer Brinkmann aus Emden.

Der ordentl. Lehrer Dr. Pallmann an der Louisenstädt. Gewerbeschule in Berlin ist zum Oberlehrer befördert worden.

Die Wahl des Oberlehrers Stade zum Rector der höheren Bürgerschule zu Mühlhausen in Thüringen ist bestätigt, und
die Berufung des Dr. Becker zum Rector der höheren Bürgerschule in Segeberg genehmigt worden.

D. Schullehrer-Seminarien, 2c.

Der Pfarrer und Kreis-Schulinspector Henning in Graudenz ist zum Seminar-Director ernannt, und demselben die Directorstelle am evang. Hülfs-Seminar zu Königsberg i. Prß. verliehen,
es sind angestellt worden als Lehrer der Uebungsschule des evangel. Seminars
zu Franzburg der Lehrer Karnatz daselbst,
zu Reichenbach O. L. der Waisenhauslehrer Herrmann daselbst,
zu Creutzburg O. Schl. der Lehrer Volkmann zu Poppschütz im Kreis Freistadt, und
zu Osterburg der Hülfslehrer Bosse.

An der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau ist der Schula.-Cand. Neumann als Hülfslehrer angestellt worden.

An der Königl. Taubstummen-Anstalt zu Berlin ist der Hülfslehrer Oltersdorf zum ordentl. Lehrer befördert worden.

Dem Genre=Maler Böttcher in Düsseldorf ist das Prädicat „Professor" beigelegt worden.

Dem kathol. Pfarrer und Schulpfleger Dr. Beising zu Essen ist der Rothe Adler=Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen=Orden vierter Klasse:
Köneke, erster Töchterlehrer zu Herzberg, Kreis Osterode;

den Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Esch, kathol. Lehrer zu Firchau, Krs Schlochau,
Krüger, erster Lehrer an der Mädchenschule zu Arnswalde,
Schwarzer, evang. Lehrer und Organist zu Nimptsch;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
Bunke, evang. Lehrer und Organist zu Paschkerwitz, Krs Trebnitz,
Doyé, Hauptlehrer zu Schwedt a. d. O.,
Jentzen, Schullehrer zu Qualkau, Krs. Schweidnitz,
Kluge, emeritirter Lehrer und Küster zu Lämmersdorf, Krs Arnswalde,
Weigand, evang. Lehrer zu Kempfenbrunn, Krs Gelnhausen.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:
die ordentl. Professoren Dr. Ohm in der philosoph. Facult. der Univers. zu Berlin, — und Dr. Vilmar in der theolog. Facult. der Univers. zu Greifswald,
der außerordentl. Profess. Dr. Engelbach in der philosoph. Facult. der Univers. zu Bonn,
der ordentl. Lehrer Leue am Pädagogium zu Magdeburg.

In den Ruhestand getreten:
Aus der Stellung als Oberlehrer am Friedrichs=Collegium zu Königsberg i. Prß. ist auf seinen Antrag ausgeschieden der ordentl. Profess. Dr. Simson in der philosoph. Facult. der Univers. daselbst,
der Oberlehrer Profess. Dr. Herbst am Gymnas. zu Danzig, und ist demselben der Rothe Adler=Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,
der Collaborator Dehmel am Gymnas. zu Brandenburg, und ist demselben der Rothe Adler=Orden vierter Klasse verliehen worden,
die Oberlehrer Stenzel am Elisabet=Gymnas. zu Breslau, — und Bause am Gymnas. zu Warendorf,
die Lehrerin Heinecke bei der Elisabetschule zu Berlin.

Innerhalb der Preußischen Monarchie anderweit angestellt:

der ordentliche und Religionslehrer Bergmann am Gymnas. zu Gleiwitz,

die ordentlichen Lehrer

Dr. Graser am Cölnischen Gymnas. zu Berlin,

Weicker am Domgymnas. zu Magdeburg,

Kühns am Gymnas. zu Verden,

Dr. Wienecke an der Realsch. zu Goslar,

Schmarje an der höheren Bürgerschule zu Sonderburg.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

die ordentlichen Professoren

Dr. Stobbe in der jurist. Facult. der Univers. zu Breslau, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden,

Dr. Goltz in der medicinischen und

Dr. de Bary in der philosoph. Facult. der Univers. zu Halle,

Medicinalrath Dr. Leyden in der medic. Facult. der Univers. zu Königsberg i. Pr., zugleich Mitglied des Medicinal-Collegiums daselbst,

der außerordentl. Profess. Dr. Rosenthal in der medic. Facult. der Universit. zu Berlin,

der Privatdocent Dr. Langhans in der medic. Facult. der Univers. zu Marburg,

der ordentl. Lehrer Dr. Tanzmann am Gymnasium zu Schweidnitz,

der Lehrer Dr. Weis an der Realschule zu Ruhrort,

der Lehrer Dr. Erdmann an der höheren Bürgerschule zu Hersfeld.

Anderweit ausgeschieden auf seinen Antrag:

der Lehrer Redeker am Progymnas. zu Sobernheim.

Inhaltsverzeichniß des April-Heftes.

Ministerium der geistlichen zc. Angelegenheiten

86) Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten zc. S. 194. — 87) Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes S. 203. — 88) Umzugskosten für Geistliche bei deren Berufung in Staatsämter S. 204. — 89) Betheiligung der Landräthe an den Schulrevisionen S. 205. — 90) Gehaltszahlung bei Beurlaubung von Civilbeamten S. 206. — 91) Verbot der Theilnahme von Lehrern an gewissen Vereinen S. 206. — 92) Zurückweisung eines Competenz-Conflicts S. 207. — 93) Versicherung fiscalischen Eigenthums gegen Feuersgefahr S. 208.

94) Honorarstundung und akademische Stipendien zc. für studirende Realschul-Abiturienten S. 209. — 95) Rector- und Decanen-Wahl bei der Universität zu Greifswald S. 209. — 96) Ausbildung der Studirenden, insbesondere der Theologen in der Musik S. 210. — 97) Preisbewerbung bei der v. Rohr'schen Stiftung S. 210.

98) Bemessung der Freischülerzahl an Gymnasien S. 212. — 99) Schulgelderlaß S. 212. — 100) Befähigungszeugnisse aus der Central-Turnanstalt S. 213. — 101) Zeugnisse der Befähigung als Turnlehrer S. 215.

102) Verzeichniß der Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien des Preußischen Staats S. 215. — 103) Aufnahme in die Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig S. 220. — 104) Taubstummen-Bildungswesen S. 221. — 105) Schrift: Das eiserne Kreuz S. 223. — 106) Berufung des Lehrer-Personals, im Besonderen von Schulschwestern S. 224. — 107) Vorauszahlung der Lehrergehälter S. 225. — 108) Besetzung der aus Adjuvantenstellen hervorgegangenen ordentlichen Lehrerstellen S. 226. — 109) Festsetzung und Aufbringung des Gehalts jüdischer Elementarlehrer S. 226. — 110) Vermiethung eines Theils einer Lehrerwohnung S. 227.

111) Gutachten über die Goltzsche Methode für das Schreiblesen S. 228. — 112) Biblischer Geschichtsunterricht in der Elementarschule S. 239. — 113) Benutzung des letzten Schuljahres S. 240. — 114) Erwerbschulen in Berlin S. 247. — 115) Zulässigkeit der Bildung von Observanzen für die Schulunterhaltung S. 248. — 116) Gutsherrlicher Beitrag zu Schul-Wirthschaftsgebäuden S. 249. — 117) Vertheilung der öffentlichen Abgaben auf die getrennt verpachteten Theile eines Ritterguts S. 249. — 118) Unzulässigkeit der Erstattung von Beiträgen zur Schulkasse S. 250.

Personalchronik S. 251.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 31. Mai 1872.

Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Dem Unter-Staats-Secretär im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten, Dr. Achenbach, ist mit Allerhöchster Genehmigung die Direction der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen übertragen worden.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

119) Weitere Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes.

Berlin, den 16. April 1872.

Im Anschlusse an meine das Schulaufsichtsgesetz betreffende Verfügung vom 13. v. M.*) und zur Beseitigung angeregter Zweifel, eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

1) Die Königliche Regierung ist ermächtigt, diejenigen Geistlichen, welche fortan in Aemter treten, mit denen bisher das Schul-

*) Centrbl. pro 1872 Seite 203 Nr. 87.

inspectorat verbunden war, zu Local- resp. Kreisschulinspectoren zu ernennen, sofern die Ernennung von der Königlichen Regierung für unbedenklich erachtet wird. Glaubt die Königliche Regierung dieselbe nicht eintreten lassen zu können, so ist an mich in derselben Weise zu berichten, wie dies die Verfügung vom 13. v. M. für den Fall des Widerrufs eines ertheilten Auftrags anordnete.

2) Insoweit die Königliche Regierung bereits vor dem Gesetze vom 11. v. M. ermächtigt war, Schulinspectoren zu ernennen, ohne dabei an eine bestimmte Person gebunden zu sein, hat es bei dieser Befugniß sein Bewenden.

3) Mit Rücksicht einerseits auf die Beschränktheit der mir zur Remunerirung von Schulinspectoren zu Gebote stehenden Fonds und andererseits darauf, daß ich gegenwärtig das Gesammtmaß der an dieselben zu stellenden Ansprüche nicht zu übersehen vermag, so muß ich mir die Festsetzung der etwa erforderlich werdenden Remunerationen für die einzelnen Fälle zunächst vorbehalten.

Die Königliche Regierung wird über die Höhe derselben, erforderlichen Falls nach näherer Erörterung mit dem betreffenden Inspectionsbeamten, gutachtlich zu berichten haben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
B. 669.

---

120) Schulwesen und dessen Beaufsichtigung in Oberschlesien.

Oppeln, den 12. April 1872.

Die amtliche Wirksamkeit der Kreis-Landräthe, als unserer ständigen Commissarien, umfaßt alle Gegenstände unseres Ressorts, sie erstreckt sich auch auf das Elementarschulwesen. Wir sehen uns deshalb bestimmt, die Herren Landräthe zu beauftragen, insoweit ihre sonstigen Dienstgeschäfte dies zulassen, namentlich bei Gelegenheit ihrer Dienstreisen, die ländlichen Elementarschulen zu inspiciren, um sowohl von den äußeren Verhältnissen der Schulen als auch von dem Stande des Unterrichtswesens und von den Leistungen der Lehrer und Schüler Kenntniß zu nehmen. Die Lehrer werden hierin eine wohlwollende Fürsorge der Staatsbehörden erkennen, und die Mitwirkung der Herren Landräthe wird, wie wir vertrauen, wesentlich dazu beitragen, die Lehrer in ihrer, dem Vaterlande gewidmeten Berufsthätigkeit zu ermuntern und zu unterstützen. Wegen etwaiger Vorschläge zur Nachhülfe oder zur Abstellung von Mängeln im Unterrichtswesen werden die Herren Landräthe mit dem Herrn

Schul=Revisor oder Inspector sich ins Benehmen zu setzen oder nach Befinden unsere Entscheidung einzuholen haben. In den von Kindern nicht deutscher Nationalität besuchten Schulen ist darauf zu halten, daß der Unterricht und der Gebrauch der deutschen Sprache gebührend und mit allem Nachdrucke gefördert werde. Die oberschlesischen Volksschulen sind berufen, durch sorgsame Pflege der deutschen Sprache Pflanzstätten zu werden für deutsche Sitte und deutsches Geistesleben, um die heranwachsende Jugend zu befähigen, dereinst den Pflichten gegen das Vaterland sowie den Anforderungen des eigenen Lebensberufes gerecht zu werden. Gegen solche Lehrer, welche den Unterricht in der deutschen Sprache vernachlässigen, werden wir daher unnachsichtlich einschreiten, während es uns zur Freude gereichen wird, hervorragend tüchtige Leistungen durch öffentliche Anerkennung und nach Befinden auch durch Gewährung von Remunerationen auszuzeichnen.

Die Herren Schul=Inspectoren und Superintendenten werden beauftragt, diese Verfügung den Schul=Revisoren und Lehrern zur Beachtung mitzutheilen.

Königliche Regierung.

Circulare
an die Herren Landräthe, Kreis=Schul=Inspectoren
und Superintendenten des Regierungs=Bezirks.

---

121) Aufsicht über die Externa des Schulwesens.

Frankfurt a./O., den 7. Mai 1872.

Mit aufrichtigem Bedauern haben wir aus dem Berichte vom 4. d. M. ersehen, daß unsere Circular=Verfügung vom 8. Januar 1870, durch welche wir die Durchführung der unterm 5. Juli 1869 sämmtlichen Rectoren und Lehrern des Bezirks zugefertigten Bestimmungen über die Haltung der Schulzimmer und die Ordnung ihrer Umgebung zu sichern bemüht gewesen sind, in der dortigen Ephorie nicht Beachtung gefunden hat.

Wir vermissen insbesondere sehr ungern die energische Mitwirkung zur prompten und stricten Durchführung unserer Anordnungen nach unserer Circular=Verfügung vom 10. Januar 1870. Der überdies so sehr verspätete Einwand, daß unsere Bestimmungen für die dortigen städtischen Verhältnisse wohl nicht zutreffend und vielleicht ganz unausführbar seien, kann die stattgefundene Versäumniß um so weniger rechtfertigen, als er sachlich ganz unbegründet ist. Die wesentlich im Interesse der städtischen Verwaltung erfolgende Revision der Baulichkeiten durch die Bau=Deputation und den Stadt=Baumeister wird durch die allegirten Verfügungen nicht berührt, wie durch dieselben in dem hergebrachten Geschäftsgange

zur Behebung einzelner bei Schulrevisionen wahrgenommener Mängel auch nicht das Mindeste geändert wird. Aber was nach beiden Beziehungen hin dort geschieht, ist, wie Ew. Hochwürden Sich nicht verhehlen werden, noch nicht das unsern bekannten Anordnungen Entsprechende. Einerseits wollen wir, daß die Gesammtheit der Schulexterna einer regelmäßigen Aufsicht und Pflege unterstellt und nicht den Zufälligkeiten einer blos gelegentlichen Fürsorge überlassen bleibe, andererseits können auch die Aeußerlichkeiten der Schule und des Schullebens nur unter dem Gesichtspunkte der unterrichtlichen und erziehlichen Schulzwecke umfassend und zutreffend geordnet werden, und nur solche Organe der Schulaufsicht, bei denen wir das nöthige Verständniß und warmes Interesse für die letzteren vorauszusetzen berechtigt sind, können wir für die vorgeschriebenen regelmäßigen Revisionen qualificirt erachten. Demnach ist zur Ausführung derselben in Ermangelung von besonderen Schulvorständen jeder einzelnen städtischen Schule die Schuldeputation für die Gesammtheit derselben in Anspruch zu nehmen, und wird diese in jedem besonderen Falle durch Zuziehung des betreffenden Local-Schulinspectors sich zu ergänzen haben.

Hiernach wollen Ew. Hochwürden baldigst das Geeignete veranlassen, damit noch im laufenden Jahre den Bestimmungen unserer Circular-Verfügung vom 8. Januar 1870 auch hinsichtlich der dortigen städtischen Schulen aufs genaueste genügt werde. Von den deßhalb erforderlichen Verhandlungen behalten wir uns vor in Gemäßheit unserer Eröffnungen vom 10. Januar 1870 auch fernerhin durch Einblick in die betreffenden Kreis-Schulinspections-Acten Kenntniß zu nehmen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schulinspectoren des Bezirks.

---

122) Außerordentliche Schulrevisionen im Regierungs-Bezirk Oppeln.

Oppeln, den 18. April 1872.

Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird in nächster Zeit eine außerordentliche Revision der Elementarschulen im Regierungsbezirk Oppeln durch besonders dazu abgeordnete Commissarien stattfinden*).

---

*) Aehnliche Revisionen sind für die anderen Regierungsbezirke, in welchen gemischte Sprachverhältnisse vorwalten, angeordnet.

Indem ich die Herrn Schul-Inspectoren, Superintendenten und Schulrevisoren hiervon benachrichtige, veranlasse ich dieselben, auf Ansuchen der Commissarien den angeordneten außerordentlichen Schul-Revisionen beizuwohnen, jede erforderliche Auskunft bereitwillig zu ertheilen, und auch die Schulvorstände und Lehrer mit entsprechender Weisung zu versehen.

Die Königlichen Landräthe und Magisträte werden gleichfalls beauftragt, den Commissarien des Herrn Ministers bei Ausrichtung ihres Auftrags, so weit nöthig, förderlich zu sein.

Der Regierungs-Präsident.

An
sämmtliche Herrn Kreis-Schulinspectoren und Superintendenten des Regierungsbezirks.

---

123) Mitwirkung der Schulvorstände bei Besetzung der Schulstellen.

Arnsberg, den 6. April 1872.

In den Verhandlungen und Vorlagen wegen Besetzung erledigter Schulstellen gebrauchen die Schulvorstände, welche gutachtliche Vorschläge zu machen haben, häufig die leicht mißverständlichen Ausdrücke „Wahl," „wählen" und „Wahlverhandlungen."

Mit Bezugnahme auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften des Allg. Land-R. Thl. II. Tit. 12. §. 22. und die Amtsblattsbekanntmachung vom 24. August 1827 (St. 36. Nr. 302.), betreffend die Anstellung und Wahl der Lehrer, werden sämmtliche Schulvorstände, welche Vorschläge zu machen haben, angewiesen, sich künftig sowohl in den protocollarischen Verhandlungen, als in den diese begleitenden Berichten nur der correcten Ausdrücke „Vorschlag," „vorschlagen" und „Vorschlagsverhandlungen" zu bedienen.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe, Schulinspectoren und Schulvorstände des Regierungsbezirks.

II. Akademien

124) Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Uni-
zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1871

Nr.	Universitäten rc. zu	Evangelisch-theologische Facultät			Katholisch-theologische Facultät			Juristische Facultät.		
		ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.
1.	Berlin	6[1]	6	5	—	—	—	9[2]	6	2
2.	Bonn	6	.	1	5	2	1	8	2	2
3.	Breslau	7[3]	.	1	6	.	2	6	1	.
4.	Göttingen	6	3	1[4]	—	—	—	8	2	2
5.	Greifswald	5	.	.	—	—	—	6	.	.
6.	Halle	7	5	3	—	—	—	4	2	2
7.	Kiel	4	.	.	—	—	—	5	1	2
8.	Königsberg	6	.	.		—	—	4	2	1
9.	Marburg	7	.	1	—	—	—	6	1	1
10.	Münster	—	—	—	6	2	.	—	—	—
	Summe	54	14	12	17	4	3	56	17	15
		80			24			88		
11.	Braunsberg	—	—	—	2	1	1	—	—	—

1) Darunter 1 Prof. honorarius.
2) Darunter 1 Prof. honor.
3) Außerdem 2 lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.
4) Beide Lehrer der neueren Sprachen sind ordentl. Professoren in der philosoph. Facultät.

und Universitäten.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum
Winter-Semester 1871/72.

Seite 406 Nr. 160.)

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Zusammen.				Lectoren für Sprach- und landwirthschaftl. Unterricht	Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Fechten, Reiten rc.
ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	Überhaupt Docenten.		
11	15	30	27[5]	31	26	53	58	63	174	2	4
7	6	3	25	12	22	51	22	29	102	2[7]	2
7	6	16	22	8[6]	14	48	15	33	96	3	4
9	6	5	31	12	16	54	23	24	101	.	8
7	4	5	17	3	5	35	7	10	52	.	3
9	2	8	21[8]	6	13	41	15	26	82	3	5
6	4	8	15	1	5	30	6	15	51	2	3
9	3	12	21	2	6	40	7	19	66	1	3
8	3	5	18	1	7	39	5	17	61	.	4
—	—	—	7	6	5	13	8	5	26	.	1
73	49	92	204	82	119	404	166	241	811	13	37
214			405								
—	—	—	3	1	1	5	2	2	9	—	—

5) Darunter 1 Prof. honor.
6) Darunter 2 Prof. honor.
7) Außerdem halten die (3) Mitglieder des Repetenten-Collegiums Vorlesungen.
8) Darunter 1 Prof. honor.

125) Uebersichten über die Zahl der Studirenden auf Lyceum zu Braunsberg

(Centralblatt pro 1871

I. Summarische

Nr.	Universität ꝛc. zu	Evangelisch-theologische Facultät.			Katholisch-theologische Facultät.			Juristische Facultät.		
		Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.
1.	Berlin	239	41	280	—	—	—	676	161	837
2.	Bonn	45	6	51	128	.	128	163	29	192
3.	Breslau	61	1	62	116	1	117	206	3	209
4.	Göttingen	97	16	113	—	—	—	101	41	142
5.	Greifswald	17	1	18	—	—	—	32	2	34
6.	Halle	257	25	282	—	—	—	86	5	91
7.	Kiel	44	1	45	—	—	—	9	3	12
8.	Königsberg	78	1	79	—	—	—	140	1	141
9.	Marburg	46	4	50	—	—	—	19	1	20
10.	Münster	—	—	—	204	28	232	—	—	—
	Summe	884	96	980	448	29	477	1432	246	1678
11.	Braunsberg	—	—	—	12	—	12[1]	—	—	—

1) Die Studirenden der Theologie haben vorher 1 Jahr Philosophie studirt.

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem im Winter-Semester 1871/72.

Seite 724 Nr. 258.)

Uebersicht.

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.		
391	112	503	728	255	983	2034	569	2603	1578	4181
165	10	175	155	46	201	656	91	747	58	805
194	4	198	307	21	328	884	30	914	53	967
136	36	172	{230 43	101 3}	377	607	197	804	1	805
335	7	342	69	13	82	453	23	476	47	523
160	27	187	305	105	410	808	162	970	45	1015
45	5	50	25	3	28	123	12	135	35	170
150	20	170	149	5	154	517	27	544	14	558
166	28	194	131	8	139	362	41	403	25	428
—	—	—	175	10	185	379	38	417	4	421
1742	249	1991	2317	570	2887	6823	1190	8013	1860	9873
—	—	—	4	.	4	16	.	16	.	16[2]

2) Sämmtliche Studirende sind aus der Provinz Preußen. — Im Winter-Semester 1871/72 sind immatriculirt worden in der theol. Facultät —
" " philos. " 4.

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Sommer-Semester 1871 zum Winter-Semester 18$\frac{71}{72}$ ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	Im Sommer-Semester 1871 waren immatriculirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Winter-Semester 18$\frac{71}{72}$ sind hinzugekommen	Mithin Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden im Winter-Semester 18$\frac{71}{72}$.
Berlin	2113	602	1511	1092	2603
Bonn	688[1])	292	396	351[2])	747
Breslau	879	206	673	241	914
Göttingen . . .	707[3])	197	510	294	804
Greifswald . . .	428[4])	106	322	154	476
Halle	851[5])	220	631	339	970
Kiel	124[6])	41	83	52	135
Königsberg . . .	515[7])	83	432	112	544
Marburg . . .	354[8])	108	246	157	403
Münster	406[9])	117	289	128	417
Summe	7065[10])	1972	5093	2920	8013
Braunsberg . . .	25	13	12	4	16

2. A. Die Zahl der in den philosophischen Facultäten als immatriculirt aufgeführten Inländer

a. mit dem Zeugniß der Reife,

b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),

c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst), sowie

---

1) Nachträglich wurden noch immatriculirt resp. kehrten aus dem Feldzuge zurück 38.
2) Neuimmatriculirte resp. aus dem Felde Zurückgekehrte.
3) einschließlich von 38 nachträglich Immatriculirten.
4) dsgl. „ 12 „ „
5) dsgl. „ 30 „ „
6) dsgl. „ 12 „ „
7) dsgl. „ 13 „ „
8) dsgl. „ 16 „ „
9) dsgl. „ 1 „ „
10) dsgl. = 160. „ „

B. die Zahl der zum Besuche der Vorlesungen berechtigten, nicht immatriculirten Pharmaceuten beträgt:

	Inländer mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Inländer (§. 35 des Regl.)	Inländer ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Nicht immatriculirte Pharmaceuten.
Berlin . . .	693	1	34	96
Bonn . . .	135	.	20	37
Breslau . .	293	3	11	49
Göttingen . .	182	.	91	—[1]
Greifswald .	56	.	13	32
Halle . . .	188	.	117	22
Kiel	18	.	7	—[1]
Königsberg .	144	1	4	8
Marburg . .	75	.	56	—[1]
Münster . .	172	.	3	.
Summe	1956	5	356	244[2]
	2317 (zusammen)			

3. In Berlin befinden sich unter den nur zum Besuche der Vorlesungen Berechtigten außer den ad 2 angegebenen Pharmaceuten:

20 der Zahnheilkunde Beflissene,
108 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts,
86 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär rc.,
783 Eleven der Bau-Akademie,
81 Berg-Akademiker,
302 Studirende der Gewerbe-Akademie,
45 Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts,
6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste,
51 von dem Rector ohne Immatriculation Zugelassene.

4. In Breslau befinden sich unter den nur zum Hören der Vorlesungen Berechtigten 4 Oeconomen rc.

5. Unter den Immatriculirten der philosophischen Facultäten befinden sich

in Bonn:	18	Inländer und	7	Ausländer, zusammen	25,
in Göttingen:	11	„ „	2	„ , „	13,
in Greifswald:	14	„ „	8	„ , „	22
	= 43	„ „	17	„ , „	60

Studirende, welche den landwirthschaftlichen Akademien resp. zu Poppelsdorf, Göttingen-Weende und Eldena angehören.

1) Die Pharmaceuten sind den immatriculirten Studirenden zugezählt.
2) Ausschließlich der Pharmaceuten zu Göttingen, Kiel und Marburg.

II. Immatriculirte

Provinzen, Landestheile.	Berlin. nach der Facultät: evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	Bonn. nach der Facultät: evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
Preußen	9	97	47	32	19	1	52	205	—	—	1	2	4	1	1	6	[illegible]
Brandenburg	123	201	124	217	58	1	276	724	—	—	3	4	2	1	1	4	[illegible]
Pommern	46	51	39	58	19	—	77	213	—	—	1	2	3	—	1	4	[illegible]
Posen	6	60	57	35	18	1	54	177	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	8	68	30	51	16	—	67	173	—	—	—	1	—	—	—	—	[illegible]
Sachsen	17	55	25	47	12	—	59	156	—	—	2	3	2	—	1	3	[illegible]
Schleswig-Holstein	9	6	6	13	2	—	15	36	—	—	—	—	1	1	1	3	[illegible]
Hannover	1	19	7	16	11	2	29	56		1	5	—	1	—	2	3	[illegible]
Westphalen	9	55	18	22	19	—	41	123	11	3	31	29	17	3	2	22	[illegible]
Hessen-Nassau	1	9	2	12	1	—	13	25	—	—	2	4	4	—	1	5	[illegible]
Rheinprovinz	10	53	36	30	14	1	45	144	31	124	117	120	70	27	8	105	[illegible]
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	[illegible]
Jadegebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
Lauenburg	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
Summe	239	676	391	533	189	6	728	2034	45	128	163	165	104	33	18	155	[illegible]
Davon sind im Winter-Semester 18$\frac{7}{7}\frac{1}{2}$ immatriculirt worden	73	320	137	184	67	2	253	783	21	61	84	65	48	6	12	66	[illegible]

Inländer.

Breslau.									Göttingen.								
nach der Facultät									nach der Facultät								
				philosophische								philosophische					
evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
—	—	9	16	11	1	—	12	37	—	3	—	7	4	—	11	14
3	2	4	6	8	1	—	9	24	1	2	2	2	1	—	3	8
1	1	3	3	2	—	—	2	10	—	6	—	3	2	—	5	11
1	3	39	35	53	7	—	60	138	—	—	3	—	—	—	—	3
55	110	146	127	190	29	—	219	657		2	1	4	1	1	6[1])	9
1	—	2	2	1	—	—	1	6	1	4	6	9	11	1	21[2])	32
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	2	1	3	—	4[3])	13
—	—	—	—	—	—	—	—	—	85	60	95	95	39	12	146[4])	386
—	—	2	4	—	—	—	—	6	1	9	13	7	6	—	13[5])	36
—	—	—	—	—	1	—	1	1	5	3	8	7	5	1	13[6])	29
—	—	1	1	—	3	—	3	5	1	8	6	5	2	—	7	22
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61	116	206	194	265	42	—	307	884	97	101	136	141	74	15	230[7])	564
10	31	78	42	60	20	—	80	241	17	42	41	41	32	11	84[8])	184

Die Zahl der außerdem bei der philosophischen Facultät in Göttingen immatriculirten Pharmaceuten und der Zahnarzneikunde Beflissenen beträgt ad 1) = 1. — ad 2) = 2. — ad 3) = 1. — ad 4) = 37. — ad 5) = 1. — ad 6) = 1. — ad 7) = 43. — ad 8) = 15.

Provinzen, Landestheile.	Greifswald. nach der Facultät: evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	Halle. nach der Facultät: evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
Preußen	—	3	36	5	2	2	9	48	10	2	6	6	—	8	14	32
Brandenburg	1	2	28	4	—	1	5	36	19	4	12	9	6	14	29	64
Pommern	14	11	41	23	11	5	39	105	20	3	4	8	1	8	17	41
Posen	—	3	49	—	—	3	3	55	2	4	2	2	—	5	7	15
Schlesien	—	3	38	4	—	2	6	47	17	7	5	12	2	19	33	62
Sachsen	1	2	13	1	—	—	1	17	143	57	59	92	21	34	147	406
Schleswig-Holstein	—	—	2	—	—	1	1	3	2	—	1	—	—	2	2	11
Hannover	—	—	2	1	—	—	1	3	3	1	5	3	—	15	18	27
Westphalen	1	3	58	3	—	—	3	65	15	6	27	6	4	6	16	64
Hessen-Nassau	—	—	4	—	—	—		4	—		4	1	1	5	7	11
Rheinprovinz	—	5	64	1	—	—	1	70	26	2	28	6	2	6	14	70
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—		—		1	—	—	1	1	2
Jadegebiet	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	17	32	335	42	13	14	69	453	257	86	160	145	37	123	305	80[illegible]
Davon sind im Winter-Semester 18¾ immatriculirt worden	9	15	88	14	5	11	30	142	43	41	61	43	11	68	122	26[illegible]

Kiel.

evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften	philosophische: Cameralien und Landwirthschaft	philosophische: zusammen	Summe
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—		1	1	—	2	2
—	—	1	1	—	—	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
42	9	38	13	8	—	21	110
1	—	4	—	—	—	—	5
—	—	1	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	1	—	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	1
44	9	45	15	10	—	25	123
9	3	8	3	2	—	5	25

Königsberg.

evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften	philosophische: Cameralien und Landwirthschaft	philosophische: zusammen	Summe
77	134	140	101	32	2	135	486
—	2	1	3	2	—	5	8
—	—	2	1	—	—	1	3
1	2	3	2	1	—	3	9
—	—	2	1	1	—	2	4
—	—	1	1	—	—	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	1	1
—	2	—	—	—	—	—	2
—	—	1	1	—	—	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
78	140	150	111	36	2	149	517
8	36	26	27	6	2	35	105

Marburg.

evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften	philosophische: Cameralien und Landwirthschaft	philosophische: zusammen	Summe
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	1	1
—	—	—	1	1	—	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	1	1
—	—	6	—	2	—	2	8
—	—	1	—	1	—	1	2
1	1	3	—	—	—	—	5
5	8	44	3	8	—	11	68
37	9	79	54	48	—	102	227
3	1	32	2	9	—	11	47
—	—	1	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
46	19	166	60	71	—	131	362
12	8	71	26	28	—	54	145

Provinzen, Landestheile.	Münster.						Gesammtzahl									
	nach der Facultät					Summe.	nach der Facultät									überhaupt.
	katholisch-theologische	philosophische					evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische					
		Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.						Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.		
Preußen	3	1	—	—	1	4	96	3	249	247	167	59	14	240		[illegible]
Brandenburg	—	—	—	—	—	—	147	2	218	177	246	71	17	334		[illegible]
Pommern	—	—	—	—	—	—	81	1	75	92	100	34	14	148		[illegible]
Posen	2	5	—	—	5	7	10	5	108	149	97	26	9	132		[illegible]
Schlesien	1	1	—	—	1	2	80	111	226	204	263	50	22	335		[illegible]
Sachsen	4	3	—	—	3	7	163	4	122	115	156	46	36	238		[illegible]
Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	56	—	19	56	28	15	4	47		[illegible]
Hannover	13	5	1	—	6	19	91	14	86	116	122	51	31	204		[illegible]
Westphalen	97	83	11	—	94	191	42	100	116	194	141	51	8	200		[illegible]
Hessen-Nassau	—	1	—	—	1	1	43	—	23	102	80	56	7	143		[illegible]
Rheinprovinz	84	57	7	—	64	148	74	208	187	288	171	65	15	251		[illegible]
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	1	1		[illegible]
Jadegebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1		[illegible]
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—		[illegible]
Summe	204	156	19	—	175	379	884	448	1432	1742	1572	524	178	2274[1]		[illegible]
Davon sind im Winter-Semester 18$\frac{77}{78}$ immatriculirt worden	14	100	4	—	104	118	202	106	627	539	546	181	106	833		[illegible]

1) Unter Anrechnung der bei Göttingen nicht mitgezählten 43 Pharmaceuten rc. = 2317.

III. Immatriculirte Nicht-Preußen.

Land.	Berlin.								Bonn.								
	nach der Facultät								nach der Facultät								
				philosophische									philosophische				
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
Deutsche Staaten.																	
Anhalt	3	10	2	9	6	.	15	30	.	.	2	.	1	2	.	3	5
Baden	1	8	.	4	1	.	5	14	.	.	.	.	.	.	1	1	1
Baiern	1	6	2	.	4	.	4	13	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Braunschweig	.	3	1	5	4	.	9	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	1	4	3	.	1	.	1	9	1	.	3	1	.	.	.	.	5
Elsaß-Lothringen	1	1	.	1	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	6	6	5	3	.	8	20	.	.	3	.	2	.	.	2	5
Hessen	.	4	4	4	6	.	10	18	.	.	3	2	1	3	.	4	9
Lippe-Detmold	.	4	2	.	.	.	.	6	.	.	1	.	.	.	.	.	1
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	2	.	2	.	.	2	4	.	.	.	.	2	.	.	2	2
Mecklenburg-Schwerin	.	14	6	7	6	1	14	34	.	.	1	.	.	.	.	.	1
„ -Strelitz	.	3	2	2	.	.	2	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische vorm. zum deutschen Bund gehörige Länder	.	1	1	3	1	.	4	6	1	.	2	.	.	2	.	2	5
Oldenburg	3	8	3	.	.	.	.	14	.	.	2	.	.	.	1	1	3
Reuß	.	1	1	1	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	7	2	7	5	.	12	21	1	.	2	.	1	.	.	1	4
„ , Großherzogthum	.	5	.	2	1	.	3	8	.	.	.	1	.	.	.	.	1
„ , Herzogthümer	1	6	3	10	1	.	11	21	.	.	.	.	3	.	.	3	3
Schwarzburg	.	2	1	4	.	.	4	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	3	1	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	1	6	.	1	1	.	2	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe I.	15	102	39	67	40	1	108	264	3	.	19	4	11	7	2	20	46

Land.	Breslau. nach der Facultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe.	Göttingen. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe.
I. Deutsche Staaten.																	
Anhalt	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden	.	.	1	.	1	.	.	1	2	1	2	1	.	.	.	.	4
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	17	8	13	9	.	22 [1])	52
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	3	1	.	4	[illegible]
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	5	6	2	2	.	4	[illegible]
Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	1	.	.	1 [2])	5
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	3	4	3	.	7	10
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.								
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	3	3
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	3	1	3	3	1	7	11
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Oesterreichische vorm. zum Deutschen Bund gehörige Länder	.	.	.	1	4	.	.	4	5	.	.	.	1	.	.	1	1
Oldenburg	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	2	2	1	2	.	3	[illegible]
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	2	.	3	[illegible]
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	3	3
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	3	[illegible]
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	5	1	.	6	[illegible]
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	2	1	.	3	[illegible]
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Summe I.	.	1	2	2	5	1	.	6	11	13	38	25	45	24	2	71 [3])	[illegible]

1) Die Zahl der außerdem bei der philos. Facultät zu Göttingen immatriculirten Pharmaceuten und der Zahnheilkunde Beflissenen beträgt ad 1) = 1. — ad 2) = 2. — ad 3) =

Greifswald.								Halle.								Kiel.							
nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.
			philosophische								philosophische								philosophische				
evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.		evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.		evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
.	.	1	.	.	.	.	1	9	3	10	3	.	3	6	28	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	2	1	.	3	3	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	.	.	1	1	1	.	.	.	.	8	8	9	.	1	1	.	1	.	1	3
.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	.	5	6	6	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	1	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	2	2	5	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.									.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.		2	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	1	1	.	.	1	3	1	1	2	.	.	7	7	11	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	1	.	.	1	1	3	.	.	2	.	.	2	2	4	1	.	2	1	.	.	1	4
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	7	8	11	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	.	.	.	1	3	.	4	2	.	2	4	11	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	.		.	1	.	.	1	.	.	2	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
1	2	6	4	1	2	7	16	16	5	25	10	.	51	61	107	1	1	3	1	2	.	3	8

Land.	Königsberg.								Marburg.						
	nach der Facultät								nach der Facultät						
				philosophische								philosophische			
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.
Deutsche Staaten.															
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.
Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	1	1	.	2
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	1
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Oesterreichische vorm. zum deutschen Bunde gehörige Länder															
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	3	.	3
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	.	.	1	.	1	.	1	2	2	1	26	4	4	.	8

Münster.						Gesammtzahl.								
nach der Facultät					Summe.	nach der Facultät								Summe.
kathol.-theologische	philosophische					evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				
	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.						Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
.	.	.	.	.	.	12	.	15	14	13	9	3	25	66
1	.	.	.	.	1	2	1	11	1	6	1	2	9	24
.	1	.	.	1	1	1	.	6	2	4	5	3	12	21
.	.	.	.	.	.	6	.	21	10	20	14	8	42	79
.	.	.	.	.	.	3	.	10	5	4	2	6	12	30
.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2	.	.	2	4
.	1	.	.	1	1	3	.	14	15	10	6	3	19	51
.	.	.	.	.	.	.	.	10	14	7	10	2	19	43
.	.	.	.	.	.	2	.	6	11	6	3	2	11	30
.	1	.	.	1	1									
.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	7	.	2	9	12
.	.	.	.	.	.	1	.	20	11	11	9	9	29	61
.	.	.	.	.	.	.	.	4	5	3	.	.	3	12
.	.	.	.	.	.	1	.	3	2	8	3	.	11	17
19	4	.	.	4	23	5	20	12	12	6	2	4	12	61
.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	2	.	.	2	5
1	.	.	.	.	1	1	1	12	4	10	8	7	25	43
.	.	.	.	.	.	.	.	5	3	5	1	2	8	16
.	.	.	.	.	.	4	.	7	10	18	1	2	21	42
.	.	.	.	.	.	1	.	2	3	9	1	2	12	18
.	.	.	.	.	.	5	.	1	8	2	4	.	6	20
.	1	.	.	1	1	1	.	7	.	2	1	1	4	12
21	8	.	.	8	29	51	22	170	131	155	80	58	293	667

Land	Berlin: nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe	Bonn: nach der Facultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe
I. Uebrige europäische Staaten.																	
Belgien	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	1	1	.	1	2	3
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	1	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Griechenland	.	5	2	1	1	.	2	9	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Großbritannien	4	1	5	9	4	.	13	23	3	.	.	1	2	7	.	9	13
Italien	2	1	.	1	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	2	3	.	.	.	.	5	.	.	7	2	2	1	.	3	12
Norwegen	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	7	5	5	20	7	.	27	44	.	.	2	.	.	1	.	1	3
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	6	6	3	.	.	3	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	8	22	20	12	2	34	64	.	.	.	.	.	.	1	1	1
Schweden	.	.	2	1	.	.	1	3	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Schweiz	5	12	4	8	5	.	13	34	.	.	1	1	1	1	2	4	6
Serbien	.	1	2	1	1	.	2	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	3	2	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe II.	18	44	54	66	31	2	99	215	3	.	10	5	7	12	4	23	41
II. Außereuropäische Länder.																	
Afrika	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	7	14	14	35	13	.	48	83	.	.	.	1	2	.	1	3	4
Asien	1	1	4	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III	8	15	19	35	13	.	48	90	.	.	.	1	2	.	1	3	4
Hierzu „ II.	18	44	54	66	31	2	99	215	3	.	10	5	7	12	4	23	41
„ I.	15	102	39	67	40	1	108	264	3	.	19	4	11	7	2	20	46
Hauptsumme	41	161	112	168	84	3	255	569	6	.	29	10	20	19	7	46	91
Hiervon sind im Winter-Semester 18 7/12 immatriculirt worden	26	102	48	82	50	1	133	309	4	.	19	3	15	10	3	28	54

ed by Google

Breslau.									Göttingen.								Greifswald.							
nach der Facultät									nach der Facultät								nach der Facultät							
				philosophische								philosophische								philosophische				
evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	5	3	.	8	8	1	.	.	2	.	.	2	3	.	.	.	.	.	1	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	1	2	5	.	.	5	9	1	1	1	6	2	.	8	11	.	.	1	.	.	5	5	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	3	.	.	3	5	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	1	2	10	3	.	13	17	2	3	5	14	8	.	22	32	.	.	1	.	.	6	6	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	2	.	.	2	2	1	.	6	6	2	.	8	15	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	2	.	.	2	2	1	.	6	6	2	.	8	15	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	1	2	10	3	.	13	17	2	3	5	14	8	.	22	32	.	.	1	.	.	6	6	7
.	1	2	2	5	1	.	6	11	13	38	25	45	24	2	71	147	1	2	6	4	1	2	7	16
1	1	3	4	17	4	.	21	30	16	41	36	65	34	2	101	194	1	2	7	4	1	8	13	23
.	.	1	1	1	.	.	1	3	7	22	12	28	21	2	51	92	.	1	4	1	1	5	7	12

Land.	Halle. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	Kiel. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
II. Uebrige europäische Staaten.																
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	.	1	1	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	1	.	.	4	4	5	.	.	.	.	.	.	.	.
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	7	.	.	1	.	16	17	24	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	.	2	.	12	14	14	.	.	1	.	.	.	.	1
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	1	.	.	1	.	3	4	5	.	.	.	.	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	1	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe II.	9	.	1	5	1	38	44	54	.	2	1	.	.	.	.	3
III. Außereuropäische Länder.																
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1
Hierzu " II.	9	.	1	5	1	38	44	54	.	2	1	.	.	.	.	3
" I.	16	5	25	10	.	51	61	107	1	1	3	1	2	.	3	8
Hauptsumme	25	5	27	15	1	89	105	162	1	3	5	1	2	.	3	12
Hiervon sind im Winter-Semester 18$\frac{71}{72}$ immatriculirt worden	9	4	10	3	.	46	49	72	.	.	.	.	1	.	1	1

Königsberg. nach der Facultät: evangel.-theologische	Königsberg: juristische	Königsberg: medicinische	Königsberg: philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Königsberg: philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	Königsberg: philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	Königsberg: philosophische: zusammen	Königsberg: Summe	Marburg. nach der Facultät: evangel.-theologische	Marburg: juristische	Marburg: medicinische	Marburg: philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Marburg: philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	Marburg: philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	Marburg: philosophische: zusammen	Marburg: Summe	Münster. nach der Facultät: kathol.-theologische	Münster: philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Münster: philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	Münster: philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	Münster: philosophische: zusammen	Münster: Summe
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	1	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	19	4	.	.	4	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	1	19	4	.	.	4	25	2	.	.	.	.	.	.	2	3	1	.	.	1	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	3	1	.	.	1	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	4	1	.	.	1	5
1	1	19	4	.	.	4	25	2	.	.	.	.	.	.	2	3	1	.	.	1	4
.	.	1	.	1	.	1	2	2	1	26	4	4	.	8	37	21	8	.	.	8	29
1	1	20	4	1	.	5	27	4	1	28	4	4	.	8	41	28	10	.	.	10	38
.	.	5	1	1	.	2	7	2	1	7	1	1	.	2	12	4	6	.	.	6	10

Land.	Gesammtzahl. nach der Facultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	überhaupt
II. Uebrige europäische Staaten.									
Belgien	.	.	.	1	1	1	1	3	4
Dänemark	.	.	2	.	.	.	.	.	2
Frankreich	.	.	.	1	1	1	.	2	3
Griechenland	.	.	5	2	3	1	.	4	11
Großbritannien	7	1	1	6	13	13	.	26	41
Italien	2	.	1	.	1	2	2	5	8
Niederlande	.	2	10	7	3	3	4	10	29
Norwegen	.	.	.	1	1	.	.	1	2
Oesterreichische nicht deutsche Länder	16	.	7	5	28	11	17	56	84
Portugal	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Rumänien	.	.	6	6	3	.	.	3	15
Rußland	3	.	10	46	37	14	20	71	130
Schweden	.	.	.	2	1	1	.	2	4
Schweiz	7	.	15	5	13	6	5	24	51
Serbien	.	.	1	2	1	1	.	2	5
Spanien	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Türkei	1	.	3	4	.	.	4	1	9
Summe II.	36	3	61	88	107	55	50	212	400
III. Außereuropäische Länder.									
Afrika	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Amerika	8	3	14	25	46	15	1	62	112
Asien	1	1	1	4	.	.	.	.	7
Summe III.	9	4	15	30	46	15	1	62	120
Hierzu „ II.	36	3	61	88	107	55	50	212	400
„ I.	51	22	170	131	155	80	58	293	667
Hauptsumme	96	29	246	249	308	150	109	567[1]	1187
Hiervon sind im Winter-Semester 18$\frac{71}{72}$ immatriculirt worden	48	4	150	90	138	85	57	280	572

1) Unter Anrechnung der bei Göttingen in Abtheilung I. dieser Liste nicht mit-zählten 3 Pharmaceuten ꝛc. = 570.

126) Decanen-Wahl bei der Universität zu Greifswald.

(Centrbl. pro 1872 Seite 209 Nr. 95.)

Nachdem der Professor Dr. Vilmar an der Universität zu Greifswald gestorben, ist der Consistorialrath Professor Dr. Wieseler zum Decan der dortigen theologischen Facultät für das Jahr vom 15. Mai 1872 bis dahin 1873 gewählt und diese Wahl von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten durch Verfügung vom 27. April d. J. bestätigt worden.

---

127) Kurze Mittheilungen.

1. Preisbewerbung bei der Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler.

Die Königliche Akademie der Künste zu Berlin hat nach einer in Nr 109 des Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeigers vom 10. Mai d. J. veröffentlichten Bekanntmachung vom 4. Mai d. J. bei der „Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler“ für das Jahr 1873 eine Concurrenz eröffnet.

Das Stipendium wird wieder 1500 Thlr betragen. Für diese Concurrenz gelten die in der Bekanntmachung vom 7. Juli 1870 (Centralblatt Seite 391 Nr. 145) gestellten Bedingungen mit der Maßgabe, daß die Anmeldung bis zum 1. August d. J. zu geschehen hat und die Concurrenzarbeiten bis zum 1. März k. J. abzuliefern sind.

---

2. Das Schlesische Provinzial-Museum für bildende Künste in Breslau.

(Aus dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 94, vom 20. April 1872, besond. Beilage Nr. 16.)

Bereits im Jahre 1866 hatte sich in Breslau eine Anzahl kunstsinniger Männer zu dem Zwecke vereinigt, in Anbetracht der untergeordneten Stufe, auf welcher trotz des gedeihlichen Aufschwungs der materiellen Hülfsquellen der Provinz Schlesien das Kunstleben derselben im Allgemeinen sich befindet, die vorhandenen reichen Kunstschätze in einem Museum für Malerei und Skulptur zu vereinigen und mit demselben eine Anstalt zu verbinden, welche talentvollen Schlesiern die bequemste Gelegenheit zur Erlangung einer höheren künstlerischen Ausbildung gewähren sollte. Am 20. November 1866 hatte eine Deputation dieses Vereins die Ehre, von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige empfangen zu werden, Allerhöchstwelche eine diesen Zweck näher in das Auge fassende

Petition huldreichst entgegennahmen und Allerhöchstihre Unterstützung und Förderung versprachen. Noch in demselben Jahre erging demnächst ein Ministeralbescheid an die Petenten, in welchem die Begründung eines Museums genehmigt und in Betreff eines Zuschusses betont wurde, daß die Gründung einer solchen Anstalt in erster Reihe der freien Bethätigung der Stadt Breslau, der Provinz Schlesien und der Nächstinteressirten überlassen werden müßte.

Die weiteren diesfallsigen Verhandlungen haben seitdem zur Folge gehabt: 1) den Beschluß des schlesischen Provinzial-Landtages vom 6. Juli 1871: „unter der Voraussetzung der unentgeltlichen Ueberweisung eines entsprechenden Bauplatzes Seitens der Stadt Breslau, ein Museum der bildenden Künste, in Verbindung mit zwei Ateliers für je einen Maler und einen Bildhauer, als Provinzial-Anstalt zu begründen, und die Unterhaltung derselben aus dem provinziellen Dispositionsfonds zu bestreiten, sobald durch Veranstaltung von Sammlungen freiwilliger Beiträge Seitens des Comités der Bau der Anstalt sicher gestellt sei;" — 2) den Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten der Stadt Breslau: „zum Bauplatz für das projectirte Museum ein bestimmt bezeichnetes, ausreichendes Grundstück auf dem bisherigen Reitplatz des Königs-Küraßier-Regiments, dessen neue monumentale Kaserne vor der Stadt noch in diesem Jahre von demselben bezogen werden wird, zwischen dem Schweidnitzer Stadtgraben und der Gartenstraße unentgeltlich zu überweisen;" — 3) endlich die Eröffnung der Sammlungen zum Bau des Museumsgebäudes in Breslau und der ganzen Provinz am 25. März d. J. Dieselben haben in den ersten vier Wochen, bis zum 18. April, bereits die Summe von mehr als 26,000 Thlrn an einmaligen Beiträgen ergeben.

Das Comité des Museums der bildenden Künste in Breslau constituirte sich am 2. December 1869, der aus sieben Personen bestehende, geschäftsführende Ausschuß desselben am 12. December desselben Jahres. Vorsitzender ist Professor Dr. Braniß, Schriftführer der Landschafts-Syndicus Marcynowski. — Das projectirte Museum soll ein monumentaler Prachtbau von zwei Geschossen werden, der einen geräumigen Hof umschließt, in welchem größere Kunstdenkmäler ihre Aufstellung zu erhalten haben. Der fertige und bereits veröffentlichte Bauanschlag beansprucht von dem vorhandenen Raume ungefähr drei Fünftheile für die eigentlichen Kunstsammlungen, unter Rücksicht auf die in Aussicht stehende Vermehrung des Vorhandenen, ein Fünftheil für die Gemäldeausstellungen, für die beiden Ateliers und andre productive Kunstzwecke und ein Fünftheil als Betriebs- und Verwaltungsräumlichkeit. Ein in der Petition vom Jahre 1866 erwähnter großer Concertsaal ist in den neuen Anschlag nicht mit aufgenommen worden. Ebenso ist von der früher in Aussicht gestellten Gründung einer eigentlichen Akademie

gänzlich Abstand genommen worden. An Stelle derselben sollen aber zwei bedeutende Meister, einer in der Malerei, der andere in der Plastik, unter den günstigsten Bedingungen einen ehrenvollen Ruf an das Breslauer Museum erhalten, nur mit der Verpflichtung, nach eigener, freier Wahl talentvolle Schüler in ihre Ateliers aufzunehmen.

Die bereits in Breslau vorhandenen und zerstreuten Sammlungen, die ohne Schwierigkeit in dem neuen Museum vereinigt, systematisch geordnet und aufgestellt und so dem gebildeten und kunstliebenden Publicum zugänglich gemacht werden sollen, sind die folgenden: 1) Die Gemäldegalerie im Ständehause, besonders reich an Bildern der älteren Schulen. 2) Das reichhaltige und werthvolle Kupferstich-Cabinet der Stadtbibliothek. 3) Die große, noch nicht geordnete und wissenschaftlich noch nicht benutzte Münzsammlung eben derselben. 4) Die Sammlungen des schlesischen Alterthums-Vereins, die für die slavische und germanische Vorzeit Schlesiens, sowie für die ganze Kulturentwickelung des Mittelalters von Interesse sind.

Zweifelhaft ist die Ueberführung der Sammlung von Antiken-Gypsabgüssen des Universitäts-Museums. Ein Ersatz dieser nicht füglich zu entbehrenden Collection würde etwa 10,000 Thaler kosten. — Der Inhalt des zu bildenden Museums wird in zwei Haupt-Abtheilungen zerfallen, in Werke der Malerei und der Skulptur. Der letztern Abtheilung sollen hinzugefügt werden alle Proben der architektonischen Ornamentik nnd besonders des Kunstgewerbes. In Bezug auf letzteres, dem man erst in neuerer Zeit die verdiente Aufmerksamkeit zugewandt hat, ist noch viel nachzuholen und neu zu beschaffen.

Der Anfang zu diesem Provinzial-Kunstinstitut, dem ersten, das aus eigenen Mitteln einer geschlossenen Provinz errichtet wird, ist demnach gemacht. Augenblicklich gehen nach einem wohlorganisirten Plane die Sammlungen zu freiwilligen Beiträgen durch das ganze Land von statten, um die zum Bau des Museums erforderliche Summe in kürzester Frist zu beschaffen.

---

3. Geschenk an die Universitäts-Bibliothek in Berlin.

Die Erben des Professors Dr. Trendelenburg haben auf Wunsch des Verstorbenen denjenigen Theil seiner Bibliothek, welcher die philosophischen Schriften enthält, der Königlichen Universitäts-Bibliothek hierselbst übergeben. Die Sammlung besteht aus 720 Werken in 910 Bänden, und enthält außerdem eine große Anzahl von philosophischen Dissertationen, Programmen und Abhandlungen.

III. Gymnasien und Realschulen.

128) Normal-Etat, betreffend die Besoldungen der Directoren und Lehrer an den Gymnasien und an den denselben gleichstehenden höheren Unterrichts-Anstalten, sowie den Realschulen I. Ordnung, welche Staatszuschüsse beziehen.

a.

Berlin, den 10. Mai 1872.

Aus Anlaß der durch den Staatshaushalts-Etat pro 1872 beschlossenen Aufbesserung der Besoldungen der unmittelbaren Staatsbeamten ist für die Directoren, Ober- und ordentlichen Lehrer an den Gymnasien und an den denselben gleich stehenden höheren Unterrichts-Anstalten, sowie an den Realschulen I. Ordnung, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staats-Fonds Unterhaltungs-Zuschüsse beziehen, der in beglaubigter Abschrift beigefügte neue Normal-Besoldungs-Etat aufgestellt worden, welchen Se. Majestät der Kaiser und König unterm 20. v. M. zu genehmigen und zu vollziehen geruht haben.

Derselbe schließt sich im Allgemeinen dem Normal-Etat vom 10. Januar 1863*) an. Als wesentliche Abweichungen sind nur hervorzuheben, daß die Besoldungen der Directoren bei den aus Staats-Fonds zu unterhaltenden Anstalten künftig nach der Anciennität der Betheiligten regulirt werden, sowie daß für die Lehrer das Dreiklassen-System beseitigt ist.

Es liegt in der Absicht, den neuen Normal-Besoldungs-Etat bei allen Gymnasien und Realschulen I. Ordnung, also auch bei denjenigen, welche von Communen oder Stiftungen zu unterhalten sind, zur Ausführung zu bringen.

Für Anstalten der Communen und Stiftungen wird, so weit dies nöthig ist, und die finanziellen Verhältnisse dies gestatten, der Staat mit Bedürfniß-Zuschüssen aushelfend hinzutreten. Wegen dieser Anstalten erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium besondere Verfügung.

Zur Erfüllung des neuen Normal-Etats für die aus Staats-Fonds zu unterhaltenden Gymnasien und Realschulen I. Ordnung ist durch den Staatshaushalts-Etat pro 1872 abschläglich die Summe von 200,000 Thlrn mit der Maßgabe bewilligt worden, daß daraus vorweg die Gehälter und Remunerationen der bei diesen Anstalten vorhandenen technischen, Hülfs- und Elementarlehrerstellen, sowie die Besoldungen der Rectoren, Lehrer und Lehrerinnen an den aus

---

*) S. Centrbl. pro 1865 Seite 477 Nr. 178.

Staats=Fonds zu unterhaltenden Progymnasien, Realschulen II. Ordnung, höheren Bürgerschulen und höheren Töchterschulen angemessen zu verbessern sind. Der Rest der gedachten Summe wird pro rata der nach dem neuen Normal=Etat zu gewährenden Zulagen auf die Stellen der Directoren, Ober= und ordentlichen Lehrer der aus Staats=Fonds zu unterhaltenden Gymnasien und Realschulen I. Ordnung vertheilt. Den diesfälligen Quoten treten diejenigen Beträge hinzu, welche einzelnen Anstalten zur Erfüllung des Normal=Etats vom 10. Januar 1863 noch fehlen.

Einen Auszug aus dem hiernach aufgestellten Vertheilungs=Plan lasse ich dem Königlichen Provinzial=Schul=Collegium hierneben mit dem Bemerken zugehen, daß zu den Summen, welche danach überwiesen werden sollen, diejenigen Beträge hinzukommen, welche aus den eigenen Hülfsquellen der Anstalten, z. B. durch Erhöhung der Schulgeldsätze, durch stärkere Heranziehung der interessirenden Communen und der etwa vorhandenen Provinzial= und sonstigen Subventions=Fonds, aus Schulgeld=Mehr=Einnahmen in Folge gestiegener Frequenz, aus den disponiblen Mitteln des Dispositions=Fonds der Anstalts=Etats, u. s. w. gewonnen werden können. In letzterer Beziehung hat das Königliche Provinzial=Schul=Collegium schleunigst die nöthigen Ermittelungen vorzunehmen und über das Ergebniß derselben, sowie über die Vertheilung der Summen, welche durch stärkere Heranziehung der eigenen Hülfsquellen der Anstalten unter Hinzurechnung der neuen Zuschüsse sich bilden, auf die resp. Stellen demnächst ungesäumt zu berichten.

Bei den Vertheilungs=Vorschlägen sind folgende Gesichtspunkte festzuhalten:

1) Den Directoren der Gymnasien und Realschulen I. Ordnung können aus Central=Fonds höhere als die in dem Vertheilungs=Plan angesetzten Zulagen für dies Jahr nicht bewilligt werden.

2) Die in dem Vertheilungsplan ausgebrachten Zulagen für die Rectoren der Progymnasien, Realschulen II. Ordnung und höheren Bürgerschulen stehen fest.

Dasselbe gilt

3) hinsichtlich der Zulagen für die einzeln stehenden technischen, Hülfs= oder Elementarlehrer, während ich

4) in denjenigen Fällen, wo bei einer Anstalt mehrere technische, Hülfs= und Elementarlehrer vorhanden sind, über die Vertheilung der resp. Verbesserungs=Summe auf die einzelnen Stellen Vorschläge erwarte.

5) Die Vorschläge über die Vertheilung der Verbesserungs=Summen für die Lehrer, resp. Lehrerinnen an den Progymnasien, Realschulen II. Ordnung, höheren Bürgerschulen und höheren Töchterschulen sind in den Grenzen der im Vertheilungsplan angegebenen Maximal= und Minimalsätze zu halten.

6) Für die Vertheilung der den Ober- und ordentlichen Lehrern an den Gymnasien und Realschulen I. Ordnung zugedachten Verbesserungs-Summen sind die Besoldungssätze des neuen Normal-Etats maßgebend. Es darf daher Niemand mehr als das Maximum, und Niemand weniger als das Minimum erhalten.

7) Bei den Vorschlägen ad 4, 5 und 6 ist zu beachten, daß die Verbesserungen ihren Grund in den gestiegenen Preisen der Lebensbedürfnisse haben, größere oder geringere Tüchtigkeit und Würdigkeit der Betheiligten also Bevorzugungen oder Zurücksetzungen nicht motiviren kann.

Da beabsichtigt wird, die Mittel, welche nach Verwendung der gegenwärtig verfügbaren Fonds zur Erfüllung des neuen Normal-Etats den in dem Vertheilungsplan aufgeführten Gymnasien und Realschulen I. Ordnung noch fehlen, durch den Staatshaushalts-Etat pro 1873 zahlbar zu machen, so ist dem Bericht Behufs Vergleichung der diesseitigen Controlen hinsichtlich der Ober- und ordentlichen Lehrer eine Berechnung beizufügen, aus welcher für jede Anstalt hervorgeht:

1) die Zahl dieser Stellen,
2) die unter Hinzurechnung der jetzt zu bewilligenden Zulagen sich ergebenden zahlbaren Besoldungs-Summen, und
3) der zur Erfüllung des neuen Normal-Etats noch erforderliche Bedarf und dessen künftige Vertheilung auf die einzelnen Stellen.

Damit übrigens die Betheiligten recht bald in den Genuß der Zulagen gelangen, ist der Bericht nach **Möglichkeit** zu beschleunigen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 15,132. I

---

b.

Berlin, den 10. Mai 1872.

Bei Mittheilung des neuen Normal-Etats für die Gymnasien und Realschulen I. Ordnung habe ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium eröffnet, daß es in der Absicht liege, denselben auch bei den von Communen und Stiftungen zu unterhaltenden Gymnasien und Realschulen I. Ordnung zur Ausführung zu bringen, sowie daß der Staat bei nachgewiesenem Unvermögen der Anstalten, resp. der zu deren Unterhaltung verpflichteten Communen und Stiftungen mit Bedürfniß-Zuschüssen, soweit die finanziellen Verhältnisse dies gestatten, helfend hinzutreten werde.

Letzteres gilt auch in Betreff der von Communen zu unterhaltenden Progymnasien, Realschulen II. Ordnung, höheren Bürgerschulen und höheren Töchterschulen. Bei diesen Anstalten, sowie bei den technischen, Hülfs- und Elementarlehrern der Gymnasien und Realschulen I. Ordnung, ist die Verbesserung unter angemessener Abrundung der zahlbaren Beträge auf etwa 20 pro Cent der bisherigen Gehälter und Remunerationen anzunehmen.

Der Staat kann und wird jedoch selbstverständlich nur bei solchen Anstalten helfend eintreten, deren Fortbestehen im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Wo diese Vorfrage bejaht werden muß, ist zunächst der Mehrbedarf zu berechnen, und sodann zu ermitteln, wie weit derselbe aus den eigenen Hülfsquellen der Anstalten, z. B. durch Erhöhung der Schulgeldsätze, durch stärkere Heranziehung der etwaigen besonderen Subventionsfonds, aus Schulgeld-Mehreinnahmen in Folge gestiegener Frequenz, aus den Mitteln der etatsmäßigen Dispositionsfonds der Anstalten, u. s. w., sich beschaffen läßt. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die nöthigen Zuschüsse von den zur Unterhaltung der Anstalten verpflichteten Communen und Stiftungen zu fordern. Erklären sich diese außer Stande, die vollen Zuschüsse zu übernehmen, so muß eine eingehende Untersuchung der Leistungsfähigkeit eintreten und in dieser Beziehung schließlich auch die betreffende Königliche Regierung gehört werden. Die Aufbringung der Zuschüsse bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit muß von den Communen und Stiftungen verlangt werden. Was über diese Grenze hinausgeht, wird event. die Staats-Kasse zu gewähren haben.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich, nach den vorangedeuteten Gesichtspunkten das Verbesserungswerk bezüglich der in Rede stehenden Anstalten der dortigen Provinz sofort in Angriff zu nehmen und die geschlossenen Verhandlungen mir möglichst bald vorzulegen.

Die Verhandlungen sind nicht zu generalisiren, sondern für jede Anstalt besonders zu führen, abzuschließen und einzureichen, damit in solchen Fällen, wo die Verhältnisse einfach liegen und die Verpflichteten die ihnen ganz oder theilweis aufzuerlegenden neuen Zuschüsse willig übernehmen, die Betheiligten nicht darunter leiden, daß in anderen Fällen vielleicht das Gegentheil stattfindet.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und gleißmäßigen weiteren Veranlassung in Betreff der von Derselben ressortirenden höheren Unterrichts-Anstalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. 15,132. II.

c.

Normal-Etat.

§. 1.

Die Besoldungen betragen jährlich:

A. für die Directoren:

1) in Berlin à 2200 Thlr.

2) in den Städten mit mehr als 50,000 Civil-Einwohnern à 1700 Thlr bis 2000 Thlr, im Durchschnitt 1850 Thlr.

3) in allen übrigen Orten à 1500 Thlr bis 1800 Thlr, im Durchschnitt 1650 Thlr.

B. für die definitiv angestellten ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der etwa gleichfalls definitiv angestellten Hülfslehrer und der technischen Lehrer, mithin für die definitiv angestellten Inhaber sowohl der Professoren- und Oberlehrerstellen, als auch derjenigen Stellen, welche in den Etats als ordentliche Lehrer-, Collaborator- ꝛc. Stellen bezeichnet sind:

1) in Berlin à 700 Thlr bis 1700 Thlr, im Durchschnitt 1200 Thlr.

2) in allen übrigen Orten à 600 Thlr bis 1500 Thlr., im Durchschnitt 1050 Thlr.

Der Durchschnittsgehaltssatz der Director- resp. der ordentlichen Lehrerstellen, so oft mal genommen, als dergleichen Stellen vorhanden sind, ergiebt für diese Stellen die zulässige Gesammtsumme — Normal-Etats-Summe — an Besoldungen.

§. 2.

Die Besoldungen der Stellen §. 1. A. Nr. 2. unter sich, und der Stellen §. 1. A. Nr. 3. unter sich, sind innerhalb der Grenzen der Minimal- und Maximal-Besoldungs-Sätze, sowie der Besoldungs-Summe jeder Abtheilung für sämmtliche zu der betreffenden Abtheilung gehörige Stellen übertragbar.

Bei den ordentlichen Lehrerstellen, §. 1. B. Nr. 1. und 2., beschränkt sich die Uebertragbarkeit auf die Normal-Besoldungs-Summe jeder Anstalt für sich, so daß Uebertragungen der Lehrerbesoldungen von einer Anstalt auf andere nicht stattfinden.

§. 3.

Durch diesen Normal-Etat wird nicht beabsichtigt, zur Erreichung der Besoldungssätze desselben in der Fürsorge des Staats für die betheiligten Anstalten über die ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen hinauszugehen.

§. 4.

Die Bewilligung der einzelnen Besoldungen innerhalb der Normal-Etats-Sätze steht, im Fall es dazu der Ueberweisung neuer Zuschüsse aus Staatsfonds nicht bedarf, dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten mit der Maßgabe zu, daß dabei das Maximum des Normal-Gehalts für den Director und den einzelnen Lehrer nicht überschritten werden darf.

§. 5.

Vorhandene Besoldungen, welche über die im §. 1. festgestellten Normalgrenzen hinausgehen, sind bei eintretender Erledigung der betreffenden Stellen um den überschießenden Betrag zu vermindern.

§. 6.

Emolumente mit Ausschluß der Dienstwohnungen, sowie unfixirte, in Form von Schulgeld- und Gebühren- ꝛc. Antheilen bewilligte Gehaltstheile sollen, sofern nicht stiftungsmäßige Bestimmungen oder andere besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei Neu-Anstellungen, Ascensionen und Bewilligung von Gehalts-Zulagen ꝛc. zu den Anstalts-Kassen eingezogen werden.

Für Dienstwohnungen ist den Inhabern aus ihren Besoldungen von dem Zeitpunkt ab, wo letztere mit Rücksicht hierauf anderweit regulirt sein werden, eine Miethe, welche nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten im Allgemeinen angenommenen Sätzen festzustellen ist, in Abzug zu bringen und zu den Anstalts-Kassen besonders zu vereinnahmen. Müssen Dienstwohnungen zu Anstaltszwecken zurückgezogen werden, so haben die Inhaber derselben für die Aufgabe nur den Erlaß der Miethe, sonst aber keinerlei Entschädigung zu beanspruchen.

Andere Natural-Emolumente, deren Einziehung zu den Anstalts-Kassen nach Vorstehendem etwa unthunlich ist, werden zu ihrem wirklichen Werth statt Geld als Theile der Besoldung überwiesen.

§. 7.

Die Besoldungen der Hülfslehrer, der technischen Lehrer und der Elementarlehrer, auf welche die vorstehenden Festsetzungen sich nicht beziehen, werden innerhalb der bei jedem Gymnasium für diese Besoldungen bereits etatsmäßigen Gesammt-Ausgabe-Summe von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bewilligt.

Zur Erhöhung der Gesammt-Ausgabe-Summe für Hülfs-,

technische- und Elementarlehrer ist, auch wenn die Mittel dazu ohne neue Belastung der allgemeinen Staatsfonds gewonnen werden können, die Zustimmung des Finanz-Ministers erforderlich. Bedarf es zu diesem Zweck der Bewilligung neuer Mittel aus allgemeinen Staatsfonds, oder kommt es auf eine Vermehrung der etatsmäßigen Stellen an, so ist die Bewilligung resp. Genehmigung durch entsprechende Aufnahme in den Staatshaushalts-Etat herbeizuführen.

Berlin, den 20. April 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

ggez. Camphausen. Falk.

---

129) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungscommission zu Greifswald.

(Centralbl. pro 1872 Seite 144 Nr. 68.)

Der Herr Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 30. April d. J. zu ordentlichen Mitgliedern der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommission in Greifswald für das zweite, dritte und vierte Quartal d. J. ernannt: an Stelle des nach Straßburg berufenen Professors Dr. Studemund den Professor Dr. Kießling, und an Stelle des verstorbenen Professors Dr. Vilmar den Professor Dr. Zöckler.

---

130) Einrichtung eines Referats über Beiträge zur deutschen und preußischen Geschichte und Landeskunde in den Reichs- und Staats-Anzeiger.

In der besonderen Beilage des deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers vom 30. März und 6. April d. J. befindet sich ein Artikel:

„Beiträge zur deutschen und preußischen Geschichte und Landeskunde in Schulprogrammen."

Die Redaction des Reichs- und Staats-Anzeigers hat ein stehendes Referat für diesen Artikel eingerichtet. Die einzelnen Schulprogramme kommen auf dem gewöhnlichen Wege des Austausches meistens verspätet in die Hand des betreffenden Referenten, weshalb es sich empfiehlt, daß die Verfasser der in Rede stehenden Programm-Abhandlungen dieselben nach ihrem Erscheinen direct an die Redaction des deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers einschicken.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

131) Urlaub für Lehrer zur Theilnahme an der diesjährigen deutschen Lehrer-Versammlung.

(cfr. Centrbl. pro 1860 Seite 418 Nr. 157.)

Durch Verfügung des Herrn Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten vom 1. Mai d. J. (U. 13382.) sind die Königlichen Regierungen ꝛc. veranlaßt worden, die Schul-Inspectoren ihres Bezirks dahin zu verständigen, daß denjenigen Lehrern, welche an der 20ten allgemeinen deutschen Lehrer-Versammlung in Hamburg vom 21. bis 23. Mai Theil zu nehmen wünschen, der Urlaub für die nicht schulfreie Zeit der Pfingstwoche nicht zu versagen sei.

---

132) Verbesserung der Elementarlehrer-Besoldungen.

(Centrbl. pro 1869 Seite 271 Nr. 97.)

Berlin, den 8. Mai 1872.

Die von den Königlichen Regierungen im Verfolg der Circular-Verfügung vom 22. Juli v. J. abgegebenen Vorschläge über die erforderlichen Mittel zur weiteren Verbesserung von Elementarlehrer-Besoldungen geben insofern keine ausreichende Grundlage zur Vertheilung der durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat für den Zweck bereit gestellten 500,000 Thlr, als nicht überall das wünschenswerthe Maß gehalten, sondern verschiedentlich das Bedürfniß zu knapp gefaßt, oder über dasjenige hinausgegangen worden ist, was billigerweise zugestanden werden kann. Unter diesen Umständen will ich der Königlichen Regierung, um alsbald mit den Maßnahmen zur Verbesserung von Lehrerbesoldungen im Sinne der Verfügungen vom 17. August 1867, 5. Mai 1869, 3. August 1869 und 22 Juli v. J. vorgehen zu können, bis auf Weiteres und zwar zu Bewilligungen vorerst bis zum Schluß des Jahres 1876

1) den Betrag von jährlich — Thlrn
zur dauernden Verbesserung des Einkommens von Lehrerstellen in erweislich unterstützungsbedürftigen Gemeinden,

2) den Betrag von jährlich — Thlrn
zu dauernden persönlichen Gehaltszulagen für Lehrer

vom 1. Januar d. J. ab zur Verfügung stellen, vorbehaltlich meiner Beschlußnahme wegen Ergänzung dieser Summen, soweit die verfügbaren Mittel reichen, falls die Königliche Regierung das Bedürfniß eines Mehrbetrags mit Rücksicht auf die in Nachstehendem be-

zeichneten Gesichtspunkte bis zum 25. Mai d. J. anderweit näher begründet. Andernfalls erwarte ich bis zu diesem unfehlbar einzuhaltenden Schlußtermin eine Anzeige, daß es eines weiteren Zuschusses nicht bedarf.

I. Bei nochmaliger Erwägung der für den dortigen Bezirk erforderlichen Summen ist Folgendes in Betracht zu ziehen:

Der Königlichen Regierung sollen in den unterm 17. August 1867 und 3. August 1869 überwiesenen, sowie in den jetzt zu überweisenden Fonds die Mittel geboten sein, um unter voller Heranziehung der eigenen, periodisch gründlich zu prüfenden Leistungskräfte der Nächstverpflichteten, unter Inanspruchnahme etwaniger subsidiarisch Verpflichteten oder geeigneter Specialfonds aller Art und unter wirthschaftlicher Verwendung der in Rede stehenden Staatsfonds das begonnene Verbesserungswerk der Elementarlehrer-Besoldungen unablässig weiter zu führen und das Einkommen der Stellen allmälig auf die Höhe zu bringen und dann auf derselben zu erhalten, daß sie in Wahrheit das nach Zeit und Ort zum angemessenen Lebensunterhalt Nothwendige dauernd darbieten.

Es soll die Einkommens-Verbesserung nicht auf die allein stehenden Lehrer resp. einzigen oder ersten Lehrerstellen einer Schule beschränkt, sondern auch auf die zweiten und folgenden Lehrerstellen, soweit das Bedürfniß es erfordert und die Mittel es gestatten, ausgedehnt werden, wobei den für verheirathete Lehrer bestimmten Stellen ein Vorzug eingeräumt werden kann. Dabei ist festzuhalten, daß für die Abmessung der Höhe der Lehrerbesoldungen in jedem einzelnen Fall die concreten Verhältnisse maßgebend bleiben müssen, und daß vor Allem in den zweifellos leistungsunfähigen Gemeinden, welche in naher Zeit zu einer dauernden Verbesserung ihrer Lehrerstellen nicht vermögend sind, alsbald diejenigen Zuschüsse gewährt werden, welche zur Erreichung des obengedachten Ziels nothwendig sind.

Die persönlichen Zulagen sind nach den bisherigen Bestimmungen von den dauernden Stellenzulagen insofern unterschieden, daß bei ihnen auf das größere Bedürfniß, welches bei einzelnen Lehrern wegen persönlicher oder Familien-Verhältnisse oder ähnlicher Umstände obwaltet, Rücksicht genommen werden kann und soll. Mit der zunehmenden Verbesserung der Stelleneinkünfte wird das Bedürfniß solcher persönlichen Zulagen sich vermindern. Es soll daher fortan, ohne jedoch auch in dieser Beziehung dem Einzelnen einen Anspruch darauf einzuräumen, für die Bewilligung persönlicher Zulagen die Rücksicht auf zurückgelegte längere Dienstzeit der Lehrer als besonders maßgebender Gesichtspunkt hinzutreten, so daß geeigneten Falls, soweit die Mittel reichen, die längere Dienstzeit an sich einen Grund abgeben, oder mitbestimmend sein kann, eine dauernde persönliche Zulage zu verleihen oder eine aus anderem Beweggrunde gewährte oder zu gewährende zu verstärken. Bei im Uebrigen

gleichem Bedürfniß zur Berücksichtigung mehrerer Lehrer mit persönlichen Zulagen begründet die Dienstzeit um so eher einen Vorzug, je länger sie ist, und wenn eine persönliche Zulage lediglich im Hinblick auf die zurückgelegte Dienstzeit gewährt werden soll, so kann eine solche von unter 20 Jahren, vom Zeitpunkt der bestandenen Nachprüfung an gerechnet, für jetzt überhaupt nicht entscheidend sein.

Im Allgemeinen also ist das Augenmerk jetzt vor Allem zunächst auf die durchgreifende Verbesserung der Lehrerstellen in leistungsunfähigen Gemeinden und auf die Verbesserung der persönlichen äußeren Lage der älteren Lehrer zu richten, zugleich aber auch die Verbesserung der Lehrerstellen in leistungsfähigen Gemeinden möglichst und mit Rücksicht auf das dauernde Bedürfniß zu verfolgen.

II. Hinsichtlich des Verfahrens Behufs Verbesserung der Lehrerbesoldungen verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Zugleich weise ich darauf hin, daß die nach der Circular-Verfügung vom 17. August 1867 aufgestellten Listen über das Einkommen der sämmtlichen Lehrerstellen des Bezirks fortzuführen, resp. zu controliren und zu ergänzen sind, so daß jederzeit der Sachverhalt zu übersehen ist und daraus sowohl für die Special- als auch für die allgemeine Schul-Verwaltung Nutzen gezogen werden kann.

Nicht minder empfiehlt es sich, die einmal aus Anlaß von Unterstützungsanträgen oder dergleichen aufgestellten vorschriftsmäßigen Prästations-Nachweisungen sorgsam zu bewahren, resp. gelegentlich nach den veränderten Verhältnissen zu erneuern, da dies nicht nur nach den bestehenden Bestimmungen zur Beschlußnahme wegen fernerer Bewilligungen in den Einzelfällen erforderlich ist, sondern auch ein geeignetes Material darbietet, um nach bestimmten, in allen Gemeinden gleichartig wiederkehrenden Gesichtspunkten die wirklichen Leistungen der verschiedenen Gemeinden für das Schulwesen zu vergleichen und dadurch einen allgemeinen Anhalt zur Würdigung der Leistungsfähigkeit zunächst der unbemittelten, sodann aber auch der bemittelten und wohlhabenden Gemeinden zu gewinnen, die selbstverständlich mehr als jene für den Zweck leisten können.

Auch sind die nach der Circular-Verfügung vom 5. Mai 1869 regelmäßig bis zum 1. April jeden Jahres zu erstattenden Anzeigen über die in jedem Jahr gemachten Ersparnisse mit einer summarischen Angabe über deren Verwendung ferner einzureichen.

III. Was die am Jahresschluß verbleibenden Bestände resp. Heimfälle und Ersparnisse bei den unterm 17. August 1867 und 3. August 1869 überwiesenen und den jetzt zu überweisenden Fonds anbelangt, so mache ich der Königlichen Regierung besonders zur Pflicht, darauf zu halten, daß dergleichen nicht angesammelt, sondern in's nächste Jahr übertragen und jedenfalls in diesem bei dem vor-

handenen Bedürfniß, wenn nicht zu Restausgaben, in einer mit dem Hauptzweck des Gesammtfonds vereinbarlichen Weise verwendet werden.

Es ist nicht die Absicht, die Ersparnisse, welche bei den in Rede stehenden Antheilfonds jährlich eintreten, für die allgemeinen Staatsfonds in Anspruch zu nehmen. Diese Ersparnisse sollen vielmehr bedürftigen Elementarlehrern in Form einmaliger Zuwendungen zu Gut kommen, nicht aber zu Bewilligungen für Schulen oder Schulgemeinden ferner verwendet werden.

Es verbleibt somit bei den Bestimmungen unter III. a. der Circular-Verfügung vom 5. Mai 1869 hinsichtlich der Verwendung der dauernden Ersparnisse (Heimfälle).

Es verbleibt ferner dabei, daß auf die vorübergehenden Ersparnisse (III. b. a. a. O.) nicht zu Gunsten der betreffenden Stellen oder Schulverbände verzichtet werden darf, und daß es unzulässig ist, dergleichen Ersparnisse zu einmaligen außerordentlichen Unterstützungen zu verwenden, welche nur zur Ueberwindung solcher speciell erweislicher und unverschuldeter Umstände, welche den regelmäßigen Haushalts-Etat einer Lehrerfamilie unerwartet aus dem Gleichgewicht bringen, aus den dazu bestimmten besonderen Fonds zu gewähren sind.

Dagegen sind jene Ersparnisse zu verwenden, z. Beispiel:

1) zur Uebertragung von Ausfällen an dem festgesetzten Stelleneinkommen, welche etwa in Folge wesentlich veränderter Prästations-Verhältnisse der Verpflichteten eintreten und von der Gesammtheit derselben auch nicht vorübergehend gedeckt werden können,
2) zur einstweiligen Ergänzung der dauernd nöthig befundenen Stellenzulagen, deren voller Mehrbetrag von den Verpflichteten nicht auf einmal übernommen werden kann, sondern aus besonderen Gründen billiger Weise erst vom nächsten oder dritten Jahre ab zu fordern ist,
3) zu einmaligen Zuwendungen an solche Lehrer, welche einer derartigen Berücksichtigung bedürftig sind, sei es, weil das Stelleneinkommen noch nicht die nothwendige Höhe erreicht, sei es, weil dasselbe es rechtfertigt, ihnen nach längerer Dienstzeit einen Zuschuß zu gewähren, sei es, weil sonst ein aus der Dotation der Stelle herzuleitender Beweggrund eine einmalige Zuwendung erforderlich macht.

Die Verwendung von Ersparnissen zum Ankauf von Schuldienstländereien oder zu deren Melioration, zur Ablösung darauf ruhender Lasten und zur Gewährung von Dotations-Kapitalien darf nicht mehr stattfinden.

Auf die in Folge der Circular-Verfügung vom 22. Juli v. J. erstatteten Berichte werden nur noch insoweit besondere Verfügungen

ergehen, als dazu nach den in Vorstehendem getroffenen Anordnungen noch Anlaß vorliegt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Regierungen in den acht älteren Provinzen, excl. Sigmaringen.
U. 9756.

133) Verwendung der Ersparnisse bei dem Staatfonds zur Verbesserung der Elementarlehrer-Gehälter.

Berlin, den 8. Mai 1872.

Durch die Circular-Verfügung vom 5. Mai 1869 — U. 13,608*) — wurde die Königliche Regierung ermächtigt, die Ersparnisse aus Ihren Antheilen an den 1867/69 zur Aufbesserung der Elementarlehrer-Gehälter im Staatshaushalts-Etat ausgewiesenen Fonds der 265,000 Thlr (cfr. S. 15 daselbst) auch zu einmaligen Bewilligungen für solche Anlagen, welche das Einkommen einer dessen bedürftigen Lehrerstelle dauernd verbessern, also z. B. zum Ankauf, zur Melioration oder Entlastung von Schuldienstländereien, und zu Dotations-Kapitalien zu verwenden.

Unter Aufhebung dieser Bestimmung wird die Königliche Regierung angewiesen, die Ersparnisse für diese Zwecke fernerhin nicht mehr zu verwenden, und die in dieser Beziehung etwa noch schwebenden Verhandlungen oder angeknüpften Beziehungen, soweit nicht schon verbindende Zusagen gemacht, oder Verpflichtungen eingegangen sind, abzubrechen.

Dagegen ist es gestattet, die an gedachter Stelle der Circular-Verfügung vom 5. Mai 1869 erwähnten Ersparnisse außer den sonstigen daselbst bezeichneten Zwecken namentlich auch zu einmaligen Zuwendungen an Elementarlehrer zu verwenden, und dieselben der Bemerkung zu Ausgabe-Tit. 23 des diesjährigen Staatshaushalts-Etats gemäß, in das nächste Jahr zu übertragen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung unverzüglich darauf Bedacht nehmen, daß in der hiernach statthaften Art mit den aus vorübergehenden Ersparnissen angesammelten Beständen, soweit dieselben aus dem etatsmäßigen Soll des Jahres 1871 herrühren, noch im Laufe dieses Jahres aufgeräumt werde.

In weiterer Consequenz dieser Bestimmungen ist es zunächst unumgänglich, daß, wie der Königlichen Regierung hiermit aufgegeben wird, alle aus den Jahren 1869/70 noch vorhandenen Be-

*) Centrbl. pro 1869 Seite 271 Nr. 97.

stände aus den Fonds der 265,000 Thlr an die allgemeinen Staatsfonds abgeführt werden.

Dagegen ist es nicht in Absicht, diese Bestände ihrem eigentlichen Zwecke vorzuenthalten oder zu entziehen. Vielmehr ist die Erstattung nicht allein der aus dem angegebenen Grunde abzuführenden, sondern auch der etwa schon abgeführten Bestände in Aussicht genommen.

Zu dem Ende erwarte ich binnen spätestens 4 Wochen genaue Angabe

1) über die aus den Jahren 1869/70 aus den Antheilen an den obenerwähnten 265,000 Thlrn noch vorhandenen Bestände,
2) über die pro 1869/70 abgeführten Bestände, nach den Jahrgängen gesondert,
3) über welche Beträge der noch vorhandenen Bestände
   a. durch Ertheilung verbindender Zusagen,
   b. durch Eingehung von rechtlichen Verpflichtungen behufs Verwendung derselben nach den Eingangs erwähnten jetzt aufgehobenen Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 5. Mai 1869

bereits disponirt worden, unter näherer Angabe der desfälligen Sach- und Rechtslage.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. 13,158.

---

134) Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen.

1. Mitgliedschaft im Allgemeinen. — Ausschluß von Nachzahlungen neu zutretender Lehrer.

(Centrbl. pro 1871 Seite 554 Nr. 205. a.)

Berlin, den 30. December 1871.

Auf den Bericht vom 30. v. M., betreffend das Gesuch des Cantors und Lehrers N. zu N. über seine Zulassung zur Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß Ihre Anführungen eine Abänderung der Verfügung vom 28. October d. J. nicht veranlassen können. Ist auch zuzugeben, daß der §. 4 des revidirten Statuts in dem von der Königlichen Regierung verstandenen Sinn auf die Mitgliedschaft der vorhandenen öffentlichen Elementarlehrer, welche der bisherigen Kasse nicht angehörten, angewendet werden kann, so wäre doch solche Interpretation gegen Sinn und Absicht des Gesetzes vom 22. December

1869 und hat eben deßhalb hier bei Revision des Statutentwurfs fern gelegen. Das Gesetz will, daß vom 1. Januar d. J. ab die Hinterbliebenen eines jeden öffentlichen Elementarlehrers, der nach dieser Zeit verstirbt, das Anrecht auf eine Minimalpension von 50 Thalern haben und deßhalb sind alle öffentlichen Elementarlehrer ex lege Mitglieder der Kasse von jenem Zeitpunkt ab, selbst wenn zu diesem die Verhältnisse der Kasse noch nicht formell geordnet gewesen wären. Wie viel aber an Beiträgen in maximo von den durch qu. Gesetz den Kassenmitgliedern eingereihten Lehrern gefordert werden kann, bestimmt §. 3 ibid. Hierbei muß es unter allen Umständen verbleiben und würde ohne Weiteres eine Abänderung des §. 4 des Statuts herbeizuführen sein, wenn, was nicht der Fall ist, dessen Fassung die richtige gesetzliche Interpretation unzulässig machte.

Eine Benachtheiligung der bisherigen Kassenmitglieder durch den verhältnißmäßig erleichterten Zutritt einiger alter Lehrer liegt aber durchaus nicht vor, da abgesehen von der geringen Anzahl der überhaupt hier in Betracht kommenden Personen, die Gemeinde- 2c. Beiträge nach §. 4 des Gesetzes eine mehr als ausreichende Entschädigung für dergleichen mit der neuen Einrichtung der Kassen verbundenen Inconvenienzen gewähren. Hiernach hat die Königliche Regierung den vorliegenden Specialfall zu ordnen und auch in Zukunft zu verfahren.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 31,898.

---

2. Pensionszahlung an die Wittwe eines als Mitglied einer früheren Pensionskasse verstorbenen Elementarlehrers.

Berlin, den 9. Januar 1872.

Nach Inhalt des Berichts der Königlichen Regierung vom 15. April 1869 gehörte der Lehrer N. bis zu seinem am 27. November 1867 erfolgten Tode der N'er Schullehrer-Wittwen-Kasse als Mitglied an und hat zu derselben auch die Jahresbeiträge geleistet. Der Sinn und die Absicht des Gesetzes vom 22. December 1869 ist darauf gerichtet, allen Hinterbliebenen von Elementarlehrern, welche als Mitglieder einer unter das Gesetz fallenden Kasse verstorben sind, die Minimalpension von 50 Thlr zuzuweisen. Den Intentionen des gedachten Gesetzes gegenüber ist es ferner gleichgiltig, ob ein Lehrer nach dem alten Statut ordentliches oder außerordentliches Mitglied der Kasse gewesen ist oder werden konnte.

Es genügt, daß derselbe bis zu seinem Tode thatsächlich Beiträge zur Kasse geleistet hat. Dies trifft bei dem Lehrer N. zu, und unterliegt es daher keinem Zweifel, daß auch der Wittwe desselben, welche in dem beifolgenden Gesuch vom 19. v. M. die Gewährung einer Unterstützung nachgesucht hat, die Minimal-Pension von 50 Thlr vom 1. Januar 1870 zu gewähren ist.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Weitere veranlassen und in ähnlichen Fällen verfahren.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 32,594.

---

3. Glaubensbekenntniß der Lehrer.

Berlin, den 21. März 1872.

Auf den gefälligen Bericht vom 13. v. M. erwiedere ich Ew. 2c. ergebenst, daß das Gesetz vom 22. December 1869 keinen Unterschied der Berechtigungen der öffentlichen Elementarlehrer nach deren Glaubensbekenntniß kennt. Es gehören daher in der Provinz N. wie überall im Staat auch die öffentlichen jüdischen Elementarlehrer den Wittwen- und Waisen-Kassen seit dem 1 Januar 1871 ex lege an.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Keller.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten 2c.
U 6343.

---

4. Gewährung der Wittwenpension bei versäumter Heranziehung eines Lehrers zu Beiträgen für die Wittwenkasse.

Berlin, den 28 März 1872.

Auf den Bericht vom 17. v. M., betreffend das Immediatgesuch der katholischen Lehrerwittwe N. daselbst um eine Unterstützung, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß, wenn die Behörden es in diesem oder in anderen Fällen verabsäumt haben, die Zwangsverpflichtung der Lehrer zum Beitritt zur Elementarlehrer-Wittwenkasse zur Anwendung zu bringen, darunter die Hinterbliebenen der verstorbenen Lehrer dieser Kategorie nicht leiden dürfen. Es ist vielmehr in dem vorliegenden, wie in sonstigen ähnlichen Fällen die Minimal-Pension von 50 Thalern anzuweisen, was ohne Beeinträchtigung der lebenden Kassenmitglieder in dortiger Provinz um so eher geschehen kann, weil beide Kassen derselben der Deckung eines

erheblichen Deficits aus der Staatskasse nach §. 5 des Gesetzes vom 22. December 1869 entgegen gehn.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. 7547.

5. Beiträge der Dominien.

Berlin, den 7. December 1871.

Anlangend ferner die Beschwerde hinsichtlich der Heranziehung der mehrberegten Grundstücke zu den Lehrer-Wittwen- und Waisenkassenbeiträgen, so ist von mir, dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, bisher auf Grund der Bestimmungen im §. 4 des Gesetzes vom 22. December 1869 daran festgehalten worden, daß die Dominien, insofern sie abgesehen von Schulabgaben dinglicher Natur, zu den Schulunterhaltungslasten beitragen, auch die Beiträge zu den Kassen antheilig übernehmen müssen. Ist dagegen ein Dominium von Schulunterhaltungsbeiträgen bisher befreit gewesen, so soll dasselbe nach dem zweiten Absatze a. a. O. dennoch zu den Kassenbeiträgen nach dem Maßstab der Grund-, Gebäude-, Klassen- und Einkommensteuer herangezogen werden. Dieser die Anwendung der §§. 29 ff. Theil II Titel 12 Allg. Land-Rechts auf die Aufbringung der in Rede stehenden Beiträge ausschließenden Auffassung des §. 4 l. c. Seitens der beiden Häuser des Landtags ist die Königliche Staats-Regierung beigetreten. Demzufolge sind auch solche Besitzer von Grundstücken anderer rechtlicher Qualität, welche an den Schulunterhaltungskosten überhaupt nicht betheiligt sind, doch zu den Wittwenkassenbeiträgen nach Maßgabe der Grundsteuer, und, falls sie diese Grundstücke bewohnen, zugleich auch nach Maßgabe ihrer persönlichen Steuern mit heranzuziehen.

Die Königliche Regierung zu N. ist hiernach durch die Heranziehung der Besitzer des innerhalb des Schulbezirks N. belegenen N.-See's zu den in Rede stehenden Beiträgen in Uebereinstimmung mit den gegebenen Vorschriften verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Bitter.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Schumann.

An
den Königlichen Landrath ꝛc.

M. d. g. A. U. 31,016.
M. d. J. I. B. 8682.
F.-M. IV. 11,780.

6. Verwaltung der localen Kassengeschäfte.

Berlin, den 9. April 1872.

Auf den Bericht vom 14. Februar d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß nach der in Abschrift beigefügten Entscheidung des Herrn Finanz-Ministers an die Königliche Regierung zu N. vom 16. Mai 1870 den Kreissteuer-Einnehmern für die Einziehung und Auszahlung der Lehrer-Wittwenkassengelder eine Remuneration nicht bewilligt werden kann. Das in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1871*) abgedruckte Rescript des Herrn Finanz-Ministers ist an eine der westphälischen Regierungen ergangen und dort liegen hinsichtlich der Steuerempfänger andere Verhältnisse vor. Uebrigens wird auch in Westphalen bei jeder Neuanstellung eines solchen Beamten diesem die unentgeltliche Erledigung der bezüglichen Kassengeschäfte auferlegt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 6617.

---

7. Stempel- und gebührenfreie Ausstellung kirchlicher Atteste.

Berlin, den 9. April 1872.

Auf den Bericht vom 8. November v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, daß wie nach dem Schlußabsatz der Tarifposition des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 beim Worte „Atteste" diejenigen Atteste stempelfrei sein sollen, welche bei öffentlichen Kassen als Rechnungsbeläge wegen Zahlung der Wartegelder und Pensionen von den Empfängern eingereicht werden müssen, auch zu den kirchlichen Attesten, welche als Rechnungsbeläge der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen dienen, ein Stempel nicht erfordert werden kann.

Die Ausstellung der beregten Atteste ist, insoweit diese überhaupt für die Kassenverwaltung nothwendig sind, von den Geistlichen gebührenfrei zu erfordern, da die beregten Kassen von den Behörden ex officio, also unentgeltlich zu verwalten sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. G. 2550.

---

*) Seite 554 Nr. 205. b.

8. Uebernahme der Schulgemeinde-Beiträge auf Kreiscommunalfonds.

Die Stände einiger Kreise haben beschlossen, die nach §. 4 des Gesetzes vom 22. December 1869 von den Schulgemeinden mit jährlich 4 Thlrn für jede ihrer Lehrerstellen an die Bezirks-Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu zahlenden Beiträge auf Kreiscommunalfonds zu übernehmen.

Der Zweck dieser Beschlüsse ist, die erheblichen Weiterungen und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche die besondere Erhebung der Beiträge innerhalb der Schulgemeinden nach dem im §. 4 l. c. festgesetzten Repartitionsmaßstab verursacht. Voraussetzung ist, daß diesem Beitragsfuß derjenige für die Aufbringung der Kreisbedürfnisse entspricht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben auf die Anträge der Herren Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten und des Innern derartige Beschlüsse zu genehmigen geruht.

V. Elementarschulwesen.

135) Stellung eines Vereins zur Concessionirung und Einrichtung einer Privatschule.

Berlin, den 8. April 1872.

Nach den bestehenden Bestimmungen kann die Concession zur Errichtung und Leitung einer Privatschule nicht einem Verein von Interessenten, sondern nur einer hiezu qualificirten Person ertheilt werden. Die Aufsicht über eine derartige Schule steht zunächst der Ortsschulbehörde zu, und kann den Interessenten eine besondere Vertretung in derselben nicht eingeräumt werden.

Welches Abkommen die letztern mit der concessionirten Persönlichkeit treffen, unterliegt lediglich der gegenseitigen Verständigung. Geht dasselbe, wie im vorliegenden Fall beabsichtigt wird, dahin, der Vorsteherin der Privat-Töchterschule ein Curatorium an die Seite zu stellen, so liegt keine Veranlassung vor, dem entgegenzutreten. Die Aufsichtsbehörden haben aber amtliche Beziehungen zu diesem Curatorium nicht, sondern lediglich zu der concessionirten Vorsteherin.

Für die äußere und innere Einrichtung der fraglichen Anstalt, den Unterrichtsbetrieb, die Disciplin und Aehnliches sind die bestehenden allgemeinen Vorschriften maßgebend. Innerhalb dieser

Grenzen aber wird sich das Institut frei und selbständig bewegen können. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Herrn ꝛc.
U. 11,540.

---

136) Schulwesen im Regierungsbezirk Merseburg.

Merseburg, den 20. December 1871.

In Folge des von uns erstatteten Verwaltungsberichts über das Schulwesen unseres Regierungsbezirkes hat der Herr Minister im Allgemeinen seine volle Anerkennung der gewonnenen Erfolge ausgesprochen.

Die Erfahrungen, auf die sich jener Bericht gründet und welche wir dem Herrn Minister nicht vorenthalten haben, veranlassen uns aber zu folgenden Bemerkungen.

1. Wenn trotz aller abmahnenden und untersagenden Erklärungen und Verfügungen nicht wenige — auch jüngere — Lehrer die biblische Geschichte noch immer in längst verurtheilter, mechanischer Memorierweise treiben, so muß diesem Verfahren mit Entschiedenheit ein Ende gemacht werden. Auf die Herren Local-Schulinspectoren und dirigirenden Rectoren ist zunächst unter Erinnerung an unsere Verfügung vom 6. Juni 1859 behufs sorgfältiger Ueberwachung dieses wichtigen Unterrichtsgegenstandes einzuwirken, über welchen in neuerer und neuester Zeit beachtenswerthe Erörterungen gepflogen sind. Wir nennen hier nur die Namen Dörpfeld (Enchiridion und Begleitschriften) Heine (Unterweisung im Christenthume) Witt (die biblischen Geschichten) Zezschwitz (der biblische Unterricht in der Volksschule) und behalten uns vor, auf das wichtige, die in Rede stehende Disciplin betreffende und von dem Herrn Minister der Beachtung empfohlene „Gutachten" (Centralblatt 1871 S. 436 ff.) in besonderer Verfügung einzugehen.

2. Eine Anzahl der Herren Local-Schulinspectoren und Schulrectoren widmet noch immer der Schulaufsicht nicht die durchaus nothwendige Sorgfalt. In den Tagebüchern werden die Revisionsvermerke nicht selten vermißt und die Theilnahme an den Lehrerconferenzen läßt in nicht wenigen Diöcesen viel zu wünschen übrig.

Wir folgen einer Weisung des Herrn Ministers, wenn wir die in dieser Richtung bereits früher ergangenen Mahnungen zu ernstlicher Fürsorge und sachgemäßer Mithülfe an der Schularbeit den betreffenden Localaufsehern nachdrücklich wiederholen.

3. Specielle Lehrpläne mit genauer, auf die Abschnitte des Schul-

jahres Rücksicht nehmenden Stoffvertheilung, welche die „erläuternde Bestimmungen vom 2. Januar 1855" nicht überflüssig machen wollen und können, sind möglichst im Laufe des nächsten Jahres für alle Elementarschulen jedes Grades, denen sie noch fehlen, unter Mitwirkung der Rectoren und Localschulinspectoren von den Lehrern auszuarbeiten. Die Herren Ephoren wollen sich der Prüfung derselben unterziehen und die Bestätigung in unserm Namen aussprechen, falls nicht Gründe für Vorlage der Pläne und Einholung unserer Genehmigung vorhanden sind.

Das Regulativ von 1854 und die erwähnten Bestimmungen bleiben, was die Grundsätze und die in einfachen Schulverhältnissen, namentlich in den Landschulen, zu behandelnden Stoffe betrifft, natürlich maßgebend.

Schon vorhandene Pläne müssen durch von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen vor dem Veralten bewahrt werden.

Im December des nächsten Jahres erwarten wir Bericht über das nach dieser Richtung hin Geschehene, in welchem diejenigen Schulen, welche seit dieser Verfügung Specialpläne erhalten haben, ebenso wie die Anstalten, denen solche auch dann noch fehlen sollten, namhaft zu machen sind.

4. Mit den nothwendigen Lehrmitteln muß jede Schule auf Kosten der Verpflichteten ausgestattet werden, da andernfalls der Zweck des Unterrichts in vielen Fällen nicht erreicht werden kann.

Unbedingt nothwendig sind für jede einklassige Schule mindestens zwei hinreichend große gut schwarz gestrichene Wandtafeln, von denen die Eine auf der einen Seite mit Notenliniensystemen versehen werden muß. Größere Schulen müssen für jede Klasse mindestens eine derartige Tafel haben.

Die Elementar-Stufe resp. Klasse bedarf einer s. g. Lesemaschine oder einer Wandfibel, welche der in den Händen der Kinder befindlichen entsprechen muß, sowie eines Apparates zur Veranschaulichung der Rechenübungen. Die bekannte russische Rechenmaschine empfiehlt sich durch Billigkeit der Herstellung und erprobte Brauchbarkeit.

Bilder für den Anschauungsunterricht sind sehr erwünscht.

An Landkarten sind für jede Schule erforderlich:

a. Eine Karte der Provinz.
b. „ „ von Preußen
c. „ „ von Deutschland
d. „ „ von Europa
(b.–d.: nach der neuesten Gestaltung.)
e. „ „ von Palästina.
f. Ein Planiglobus, falls nicht ein ausreichend großer Globus vorhanden ist. Wünschenswerth ist eine kartographische Darstellung des Regierungsbezirkes.

In mehrklassigen, namentlich städtischen Schulen muß das Karteninventar selbstverständlich reichhaltiger und je nach der Anzahl

der Klassen und dem Ziele der Anstalt ausgestattet werden. Namentlich dürfen Karten der einzelnen Erdtheile nicht fehlen.

Für die Formenlehre und behufs sonst zu entwerfender Zeichnungen bedarf jede Schule eines Zirkels und eines hinlänglich großen Lineales; letzteres ist zweckmäßig in Meterlänge und mit Zoll-, Fuß- und Centimeter-Bezeichnung anzufertigen.

Veranschaulichungsmittel der neuen Maaße und Gewichte, welche ebenfalls jeder Schule nothwendig sind, haben wir in früherer Verfügung bereits bezeichnet.

Kleine Apparate, Bildertafeln, ausgestopfte Exemplare von Thieren, instructive sonstige Sammlungen, Mustervorlagen für den Unterricht in der Naturlehre, der Naturgeschichte, dem Zeichnen sollten wenigstens in städtischen Schulen überall zu finden sein.

Die Schulvorstände, Schulaufseher und Lehrer sind berechtigt und verpflichtet, Mängel an Lehrmitteln, namentlich auch an Büchern für ganz arme Schulkinder, gehörigen Ortes zur Sprache zu bringen und Abhülfe zu beantragen.

Bei jeder Schulvisitation ist der Bestand und die Beschaffenheit dieser Inventariumtheile sorgfältig zu prüfen, in dem uns zu erstattenden Berichte aber der Befund mitzutheilen und event. anzugeben, welche Schritte behufs Abhülfe etwa vorgefundener Mängel bereits gethan sind.

5. Das Conferenzleben, so frisch und erfreuend es in einer nicht geringen Anzahl der Ephorien sich regt, ist in manchen andern Diöcesen einer Aufhülfe und Entwickelung in hohem Grade bedürftig. Wir begnügen uns hier mit dieser Andeutung, da wir auf den Gegenstand besonders hinzuweisen gedenken.

6. Anträge auf Einführung des Kinderfreundes von Preuß und Vetter werden wir, der Intention des Herrn Ministers entsprechend, zurückweisen und behalten uns vor, noch vor Ablauf dieses Schuljahres neben andern Unterrichtsmitteln einige zur Einführung geeignete Lesebücher namhaft zu machen.

Der Inhalt dieser Verfügung ist den Herren Schulinspectoren, Rectoren und Lehrern bekannt zu machen und namentlich sind die Punkte unter 1, 3, 4 und 6 auch in den nächsten Generallehrerconferenzen mitzutheilen.

Wir rechnen auch für die Zukunft mit Zuversicht auf die umsichtige Mithülfe der Herren Ephoren bei unserem Bemühen für das Schulwesen unseres Bezirkes.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

137) Auszug aus dem von dem Verwaltungsrath der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt pro 1871 erstatteten Jahresbericht.

(Centrbl. pro 1872 Seite 118 Nr. 56.)

	Zahl der Zöglinge überhaupt.	in der Anstalt, männliche.	in der Anstalt, weibliche.	in der Anstalt, Summa.	außer der Anstalt, männliche.	außer der Anstalt, weibliche.	Religionsverhältniß. evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	Aus dem Regierungsbezirk Breslau.	Liegnitz.	Oppeln.	Aus andern Provinzen oder Ausländer.
Ende 1870 verblieben	77	50	25	75	1	1	38	38	1	36	17	24	—
aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 1871 ..	26	15	11	26	—	—	16	10	—	14	6	6	—
im Laufe von 1871 waren Zöglinge	103	65	36	101	1	1	54	48	1	50	23	30	—
im Laufe des Jahres gingen ab	26	14	10	24	1	1	16	9	1	16	5	5	—
Ende 1871 verblieben	77	51	26	77	—	—	38	39	—	34	18	25	—

	Schulunterricht, männliche.	weibliche.	Summa.	Musikunterricht, männliche.	weibliche.	Summa.	Als Erwachsene nur Arbeitsunterricht, männliche.	weibliche.	Summa.	und zwar als Erwachsene aufgenommen m.	w.	S.	aus der Schule der Anstalt eingetreten m.	w.	S.
Ende 1870 erhielten	18	10	28	22	10	32	18	12	30	—	—	—	—	—	—
dazu kamen im Jahre 1871 .	8	5	13	2	3	5	7	2	9	7	2	9	—	2	2
Unterricht erhielten im Ganzen	26	15	41	24	13	37	25	14	39	—	—	—	—	—	—
im Laufe des Jahres 1871 gingen ab	5	2	7	6	4	10	8	6	14	—	—	—	—	—	—
Ende 1871 verblieben	21	13	34	18	9	27	17	8	25	—	—	—	—	—	—

Vierunddreißig Zöglinge haben Freistellen, und zwar
a. Königliche 6
b. Provinzialständische 20
c. von Privatpersonen gegründete . . 8.

Zwei Knaben und zwei Mädchen evangelischer Confession erhielten von Herrn Senior Dietrich den Confirmations-Unterricht und wurden am 26. April confirmirt. Zwei Knaben und ein Mädchen katholischer Confession empfingen den Religionsunterricht des Herrn Subregens Dr. Krawutzki und wurden am 30. April zum Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen.

Nach der am 30. Juni abgehaltenen öffentlichen jährlichen Prüfung wurden zwanzig Zöglinge, die meisten als ausgebildet, in ihre Heimath entlassen, und außerdem verließen noch sechs andere Zöglinge die Anstalt, zwei auf den Wunsch ihrer Angehörigen, zwei wegen Kränklichkeit, einer mußte entlassen werden, weil es ihm an Bildungsfähigkeit mangelte, ein anderer, weil er sich nicht in die Hausordnung fügen wollte.

Von den am 30. Juni entlassenen Zöglingen haben zwei die Prüfung als Seilergesellen, fünf die Korbmachergesellen-Prüfung bestanden.

---

138) Verlegung der Blindenanstalt zu Berlin.

Die durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. August 1806 in Berlin gegründete Königliche Blindenanstalt kann den an ein derartiges Institut zu stellenden Anforderungen nicht länger genügen, da die Baulichkeiten sowohl dem Raum als ihrer sonstigen Beschaffenheit nach unzulänglich sind. Ein Erweiterungsbau auf dem jetzigen Grundstück in der Wilhelmsstraße Nr. 139 ist wegen der Beschränktheit desselben unausführbar, und zum Erwerb eines andern geeigneten Bauplatzes in Berlin wegen des hohen Grundwerthes keine Aussicht vorhanden. Die Verlegung der Anstalt an einen andern Ort wird deshalb nothwendig. Zu diesem Zweck ist für die mit dem Blindeninstitut verbundene Domherr von Rothenburg-Stiftung ein Grundstück von 3 Morgen 47 Ruthen Flächeninhalt der Domäne in dem benachbarten Orte Steglitz angekauft worden. Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 24. Februar d. J. die Verlegung der Anstalt von Berlin nach Steglitz zu genehmigen geruht.

---

139) Unterhaltung der Schulen seitens bürgerlicher Gemeinden.

Berlin, den 12. Februar 1872.

Die von der Königlichen Regierung gegen die Entscheidung des Ober-Präsidenten der Provinz N. vom 27. September pr. in

der Schulunterhaltungssache von N. gerichtete Remonstration vom 22. November ejusd. kann für begründet nicht erachtet werden.

Die Zulässigkeit der hier in Rede stehenden Uebernahme von Schullasten Seitens der bürgerlichen Gemeinden ist durch die zur Entscheidung derselben Frage in der N'er und N'er Schulangelegenheit von uns gemeinschaftlich ergangenen Verfügungen vom 28. Juli 1861*), 13. Juni 1862**) und 29. Juni 1870 so motivirt ausgesprochen, daß die Königliche Regierung über das in dieser Beziehung geltende Princip nicht hätte zweifelhaft sein sollen.

Auf diese Verfügungen, die der Königlichen Regierung seiner Zeit von dem Ober-Präsidio zugegangen sein werden, wird daher zur Vermeidung von Wiederholungen mit dem Bemerken Bezug genommen, daß auch im vorliegenden Falle eine Abweichung von paritätischer Behandlung der Betheiligten nicht ersichtlich ist. Eben so wenig kann es in's Gewicht fallen, daß der Schulbezirk sich mit der bürgerlichen Gemeinde N. nicht deckt, denn die von der letzteren beabsichtigte Uebernahme der Schullasten auf den städtischen Etat berührt, wie die Vorlagen ersehen lassen, keineswegs die zum Schulverbande gehörigen ländlichen Gemeinden, beschränkt sich vielmehr auf die Stadt selbst und deren Einwohner, resp. den zur Stadt gehörigen Forensalbesitz, dessen auf diese Weise bezweckte Heranziehung zur Mitunterhaltung der Schulen durchaus billig und wünschenswerth ist.

Ein neuer bei den Eingangs allegirten Vorbescheiden nicht zur Erwägung gelangter Moment liegt in dem gegenwärtigen Falle allein darin, daß nicht die gesammten Schulunterhaltungs-Kosten, sondern nur ein Theil derselben mit 8000 Thlrn auf den städtischen Etat übernommen werden sollen. Wenn aber die Königliche Regierung hierauf in den ablehnenden Bescheiden vom 20. Januar und 25. Juli 1871 Gewicht legt, so geschieht es nicht mit Recht, denn es ist nicht abzusehen, weshalb nicht von dem Theile gelten soll, was vom Ganzen gilt. Die gegen den Regierungs-Bescheid vom 20. Januar pr. an den Ober-Präsidenten gerichtete Beschwerde des Magistrates vom 20. März war daher, wenn schon sie wegen versäumter Recursfrist zurückgewiesen werden mußte, materiell begründet.

Die Königliche Regierung wird demzufolge veranlaßt, dem nach der Eingabe des Magistrates vom 10. Juli pr. wiederum in Aussicht gestellten Beschlusse, wonach, wie schon pro 1871 beabsichtigt war, 4 Thlr auf jedes der Stadt angehörige Schulkind = Sa. 8000 Thlr, oder wieviel mehr oder weniger auf den städtischen Etat übernommen

---

*) Centralbl. pro 1861 Seite 567 Nr. 216.
**) Desgl. pro 1862 Seite 437 Nr. 171.

werden sollen, die Genehmigung nicht zu versagen, hiernach auch den Magistrat sofort mit Bescheid zu versehen.

Die Remonstration vom 22. November pr. hätte übrigens, wie nicht unerwähnt zu lassen, außer an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auch an den mit unterzeichneten Minister des Innern, dessen Ressort bei der Sache ebenfalls betheiligt ist, gerichtet werden sollen.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Klützow.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.

I. B. 1093. M. d. J.
U. 2950. M. d. g. A.

---

140) Massivbau-Prämie in der Provinz Preußen.

Berlin, den 25. Januar 1872.

Im Verfolg der Benachrichtigung vom 17. April v. J., die Zahlung der Massivbauprämie für das Schul- und Küsterhaus in N. betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes.

Während früher nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 6. December 1802 für jedes massiv erbaute Landschulhaus Königlichen Patronats eine Massivbauprämie von 40 Thlr zu zahlen war, bestimmt §. 45. der Provinzial-Schul-Ordnung vom 11. December 1845 für die Schulen in den Domainendörfern, daß die Gemeinden, welche die zur Schule gehörigen Gebäude massiv errichten, eine Bauprämie von 40 Thlr erhalten sollen.

Kirchenpatrone als solche und Eingepfarrte haben auf die Massivbauprämie keinen Anspruch. Hinsichtlich der Unterhaltung der Schulhäuser, welche zugleich Küster- oder Organistenwohnungen sind, finden nach §. 48. der Provinzial-Schul-Ordnung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Der Provinzial-Schul-Ordnung vom 11. December 1845 ist die im Gesetz vom 21. Juli 1846 bei combinirten Küster- und Schulhäusern hinsichtlich der Unterhaltungspflicht vorgesehene Unterscheidung fremd. Nachdem diese aber durch das letztgenannte Gesetz in der darin näher bezeichneten Weise einmal aufgestellt und sanctionirt ist, hat sie sich auch bezüglich der Massivbauprämie für die Gebäude einer combinirten Schul- und Küster- oder Organistenstelle, insoweit die Ausführung solcher Gebäude als reiner Schulbau gilt und damit die zur Schule gehörigen Gebäude massiv errichtet werden, wirksam zu machen.

Im vorliegenden Fall ist nur das Schul- und Küsterhaus mit der im Schulinteresse nöthigen Erweiterung massiv erbaut, während

das ausdrücklich für die Schule bestimmte und auf Kosten der Schulgemeinde erbaute Stall- und Scheunen-Gebäude nicht massiv sondern in Fachwerk hergestellt ist. Hiernach kann bei den Festsetzungen im §. 45. der Provinzial-Schul-Ordnung vom 11. December 1845 die Massivbauprämie in solchem Fall überhaupt nicht gewährt werden.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, künftig die oben dargelegten Gesichtspunkte zur Richtschnur zu nehmen.

An
die Königliche Regierung zu N.
in der Provinz Preußen.

Abschrift zur Nachricht und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die übrigen drei Königlichen Regierungen
in der Provinz Preußen.

U. 135.

---

141) Leistungen des Patronatsbaufonds bei einem Entreprise-Verfahren zur Beschaffung des vom Fiscus zu Kirchen- und Schulbauten herzugebenden Holzes.

1.

Berlin, den 15. Februar 1872.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 27. December v. J. genehmige ich das nach demselben beabsichtigte Entreprise-Verfahren zur Beschaffung des vom Fiscus zu Kirchen- und Schulbauten herzugebenden Holzes, vorausgesetzt, daß der Patronat-baufonds nur die Licitations-Durchschnittspreise gewährt und für die Mehrkosten die Eingepfarrten, wenn sie von Diensten frei bleiben, eintreten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.

G. U. 3972.

2.

Berlin, den 9. April 1872.

Auf den Bericht vom 29. Februar d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die Gewährung des Licitations-Durchschnittspreises für das vom Fiscus zu Kirchen- und Schulbauten herzugebende Holz Bedingung der Zustimmung des Herrn Finanz-

Ministers zu dem von der Königlichen Regierung vorgeschlagenen Entreprise-Verfahren war.

Die Bestimmung in dem Rescript vom 15. Februar d. J., daß die Eingepfarrten, wenn sie bei dem Entreprise-Verfahren von Diensten frei bleiben, für die aus diesem Verfahren erwachsenden Mehrkosten des Holzes eintreten sollen, ist dahin zu verstehen, daß wenn der Unternehmer das schon bearbeitete Holz am Ort für jeden Preis kauft, er keine Dienste der Eingepfarrten und Schulinteressenten braucht, diese also statt der Dienste die Differenz der Holzpreise übernehmen können, natürlich nur sofern sie dazu willig sind; denn sonst bleibt der bisherige Modus zur Beschaffung des Holzes bestehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. U. 9542.

---

142) Ausschluß der Bewilligung einer Staatsbeihülfe zur Uebertragung der Handdienste bei Schulbauten.

Berlin, den 5. April 1872.

Aus dem Bericht der Königlichen Regierung vom 17. Februar d J. ist kein hinreichender Grund zu entnehmen, die Bewilligung einer Staatsbeihülfe von — Thlrn zum Neubau des evangelischen Schulgehöfts in N. zu befürworten.

Haben die Käthner und Losleute nach dem für die Unterhaltung der Schule geltenden Receß die Handdienste bei Schulbauten zu leisten, so ist der Umstand, daß sie von Tagelohnarbeiten leben, kein Grund, sie von Erfüllung dieser Verpflichtung zu entbinden. Sollte auf diesen Umstand entscheidendes Gewicht gelegt werden, so würde bei Schulbauten, welche als außerordentliche Bedürfnisse überall eine außergewöhnliche Anspannung der Leistungskräfte aller Betheiligten bedingen, in keinem Fall die Naturalleistung von Handdiensten, wodurch die aufzubringenden Baarkosten vermindert werden, zu erwarten sein. Jedenfalls ist grundsätzlich davon abzusehen, dergleichen Dienste durch Bewilligungen aus Staatsfonds zu übertragen.

ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 8207.

---

143) Rücktritt eines Schulinterressenten von einem einstimmig gefaßten Beschluß.

Berlin, den 10. April 1872.

Auf die Berichte vom 6. October v. und 27. Januar d. J., betreffend die auf dem Schul-Etablissement zu N. auszuführenden Baulichkeiten, und auf die Recursbeschwerde mehrerer Schulgemeinde-Mitglieder aus N. vom 14. August v. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 26. Juni v. J. ad 3 dahin abgeändert,

daß die baaren Baukosten sowie die Hand- und Spanndienste auf die einzelnen Ortschaften des Schulbezirks nach dem Hufenstande zu vertheilen.

Der Beschluß über Vertheilung der Baarkosten und Baudienste im Termin vom 4. October 1870 ist nicht, wie Recurse in der Eingabe vom 9. dess. M. behauptet, durch Stimmenmehrheit sondern einstimmig, also unter eigner zustimmenden Theilnahme desselben gefaßt worden. Hiernach hätte, wenn von dem qu. Beschluß Umgang genommen und der Vertheilung der im §. 40. der Provinzial-Schulordnung als Regel bezeichnete Repartitions-Modus zu Grunde gelegt werden sollte, entweder der Recurse seinen Rücktritt nach Art des Widerrufs eines Zugeständnisses wie im Civilproceß gehörig substantiiren oder aber die Königliche Regierung Gründe des öffentlichen Interesses, welche der Anerkennung resp. Bestätigung des Beschlusses hindernd entgegentreten, geltend machen müssen. Da weder das Eine noch das Andere geschehen ist und somit kein Grund vorliegt, den gedachten Beschluß für ungültig zu erklären, so ist das Resolut, wie im Tenor angegeben, zu ändern gewesen.

Ich beauftrage die Königliche Regierung bei Rücksendung der Anlagen, diese Entscheidung den Betheiligten bekannt zu machen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 4605.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der bisher mit den Functionen der General-Superintendentur für Berlin commissarisch beauftragte General-Superintendent, Ober-Consistorialrath, Propst und Professor Dr. theol. Brückner ist zum General-Superintendenten in Berlin ernannt,

der ordentl. Lehrer Luke am Gymnasium in Conitz zum Regierungs- und Schulrath ernannt und derselbe der Regierung in Posen überwiesen worden.

B. Universitäten, rc.

Universität zu Berlin. Es ist die Erlaubniß ertheilt worden zur Anlegung: des Königl. Sächsischen Erinnerungskreuzes für die Jahre 1870/71, des Königl. Württembergischen Olga-Ordens, des Königl. Baierischen Verdienstkreuzes für die Jahre 1870/71, und des Commandeurkreuzes vom Königl. Italienischen Kronen-Orden dem ordentl. Profess. Dr. Virchow, — des Königl. Sächsischen Erinnerungskreuzes für die Jahre 1870/71, und des Officierkreuzes vom Königl. Italienischen Kronen-Orden dem außerordentl. Profess. Dr. Gurlt, — des Königl. Baierischen Verdienstkreuzes für die Jahre 1870/71 dem außerordentl. Profess. Geheimen Medicinalrath Dr. Ebert, — des Königl. Württembergischen Olga-Ordens dem außerordentl. Professor Dr. Liebreich, sämmtlich in der medicinischen Facultät; — des Königl. Baierischen Maximilian-Ordens für Kunst und Wissenschaft dem ordentl. Profess. Geheimen Regierungs-Rath Dr. G. Rose, — desselben Ordens sowie des Comthurkreuzes vom Königl. Spanischen Orden Karls des Dritten dem ordentl. Profess. Dr. Mommsen, beide in der philos. Facultät,

dem practischen Arzt und Privatdocenten in der medicinischen Facult. Dr. Ravoth der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Universität zu Bonn. Dem ordentl. Profess. der Theologie und Universitätsprediger Dr. Christlieb ist die Erlaubniß zur Anlegung des Königl. Württembergischen Olga-Ordens ertheilt, — dem ordentl. Profess. in der philos. Facult. und Director der Sternwarte, Geheimen Regierungsrath Dr. Argelander der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen, — der außerordentl. Profess. Dr. vom Rath daselbst zum ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. ernannt,

an der Universität zu Breslau der außerordentl. Profess. Dr. Ferd. Cohn daselbst zum ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. ernannt,

an der Univers. zu Göttingen dem ordentl. Profess. in der philos. Facult. Dr. Brugsch, z. Z. in Cairo, die Erlaubniß zur Anlegung des Commandeurkreuzes mit dem Stern vom Großherzogl. Mecklenburgischen Hausorden der Wendischen Krone ertheilt, — und sind die Privatdocenten Dr. Husemann und Dr. Marmé zu außerordentl. Professoren in der medic. Facult. ernannt,

an der Univers. zu Greifswald ist dem ordentl. Profess. Dr. Mosler in der medic. Facult. die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes zweiter Klasse vom Königl. Württembergischen Kronen-Orden ertheilt, — der außerordentl. Profess. Dr. Landois daselbst zum ordentl. Profess. in der medicin. Facult. ernannt,

an der Univers. zu Halle dem ordentl. Profess. Dr. Volkmann in der medicin. Facult. die Erlaubniß zur Anlegung des Großherzogl. Badenschen Erinnerungszeichens für die Jahre 1870/71 ertheilt, — und sind die Privatdocenten Dr. Thomä, Dr. Engler und Dr. Cantor daselbst zu außerordentl. Professoren in der philos. Facult. ernannt,

der Dr. phil. Schipper ist zum ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Univers. zu Königsberg, und

der außerordentl. Profess. Dr. Greef in Marburg zum ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Univers. daselbst ernannt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität

zu Berlin in die philos. Facult. Dr. Pochhammer, Dr. Bergmann und Dr. Kayser,

zu Greifswald in die medic. Facult. der practische Arzt Dr. Lesser.

Dem Lehrer an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf, Kupferstecher Professor von Keller ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse vom Orden der Königl. Württembergischen Krone ertheilt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Die Wahl des Rectors Dr. Seidel in Bochum zum Director des Gymnasiums daselbst ist bestätigt,

dem Oberlehrer Hagge am Gymnas. zu Kiel das Prädicat „Professor“ beigelegt,

zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Dr. Seyffert am Sophien-Gymnas. zu Berlin,

Dr. Groß am Gymnas. zu Spandau,
Dr. Wähdel am Gymnas. zu Stralsund,
Dr. Wituski am Marien-Gymnas. zu Posen, und
Dr. Dörries am Gymnas. zu Hameln;

der ordentl. Lehrer Dr. Hutt bei der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin ist als Oberlehrer an das Gymnas. zu Brandenburg berufen,

der Rector Faber bei dem Progymnas. in Breden als Oberlehrer an das Gymnas. in Bochum berufen, und sind an demselben Gymnas. die Lehrer Dr. Pieper und Meuser in Bochum als Oberlehrer angestellt worden;

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium

zu Landsberg a. d. W. der Schula.-Cand. Burmann,
zu Bromberg der ordentl. Lehrer Dr. Jonas vom Gymnas. zu Meseritz,
zu Krotoschin der Lehrer Witte von der höh. Bürgersch. zu Witten a. d. R.,
zu Halle a. d. S. die Schula.-Candidaten Dr. Lehmann und Gottschick,
zu Mühlhausen der Realschullehrer Dr Schambach aus Halberstadt,
zu Flensburg die Schula.-Candidaten Dr. Lüttjohann und Baack,
zu Rendsburg der Schula.-Cand. Ludwig,
zu Meldorf „ „ „ Bohnemann,
zu Glückstadt der Gymnasiallehrer Dr. Collmann aus Oldenburg,
zu Hildesheim, Andreas-Gymnas., der Schula.-Cand. Dr. Schubert,
zu Hersfeld die Hülfslehrer Dr. Klippert und Römheld,
zu Hadamar der Hülfslehrer Becker,
zu Aachen der Schula.-Cand. Schieffer,
zu Kempen der Lehrer Wildt aus Rheinbach,
am Gymnas. und der Realsch. zu Barmen der Lehrer Pitsch aus Elbing und der Schula.-Cand. von Oppen.

Dem ordentl. Lehrer Dr. Hörling am Progymnasium zu München-Gladbach ist das Prädicat „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Die Wahl

des Dirigenten der höh. Bürgersch. in Wollin, Dr. Aust zum zum Director der Realschule in Lippstadt,
des Oberlehrers Dr. Preime in Cassel zum Director der Realschule daselbst

ist bestätigt,

dem Oberlehrer von Behr an der Realsch. auf der Burg zu Königsberg i. Prß. der Professor-Titel verliehen,

an der Realsch. zu St. Petri in Danzig der ordentl. Lehrer Dr. Pfeffer zum Oberlehrer befördert,

der ordentl. Lehrer Wagner von der Victoriaschule in Berlin als Oberlehrer an die Sophien-Realsch. daselbst berufen, und an derselben Realsch. der ordentl. Lehrer Dr. Wangerin zum Oberlehrer befördert,

an der Realsch. zu Elberfeld der ordentl. Lehrer Dr. Krummacher zum Oberlehrer befördert, der Realschul-Lehrer Dr. Kaiser aus Essen als Oberlehrer angestellt, und dem ordentl. Lehrer Cornelius das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt;

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule

zu Berlin, Dorotheenstädt. Realsch., der Schula.-Cand. Müller,

zu Frankfurt a. d. O., der Schula.-Cand. Hartung,

zu Fraustadt " " " Haube,

zu Neumünster der Gymnasiallehrer Wollmann aus Lauban und der Schula.-Cand. Dr. Lüthe,

zu Altona der Schula.-Cand. Braasch,

zu Osnabrück " " " Dr. Clasen,

zu Goslar " " " Reimann, und

zu Ruhrort " " " Dr. Zösinger;

an der Realsch. zu Goslar ist der Zeichenlehrer Hübener definitiv angestellt worden.

Die Wahl des Lehrers Dr. Ernst Meyer am städt. Gymnas. in Stettin zum Rector der höheren Bürgerschule in Wollin ist bestätigt,

der Gymnasiallehrer Dr. Uebert in Kempen als Oberlehrer an die höh. Bürgersch. zu Crefeld berufen,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höh. Bürgerschule

zu Itzehoe der Stadtschullehrer Wegemann daselbst,

zu Sonderburg der provisor. Lehrer Kähne,

zu Ems der Schula.-Cand. Stapenhorst,

zu Schmalkalden der Hülfslehrer Wagenknecht,

zu Düren der Progymnas.-Lehrer Ratte aus Boppard;

an der höh. Bürgersch. zu Marburg ist der Gymnas.-Hülfslehrer Schäfer aus Hadamar als ordentl. Lehrer, und der Zeichenlehrer Kramer als solcher definitiv angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien, ꝛc.

Es ist am evang. Schullehrer-Seminar

zu Schlüchtern der Hülfslehrer Leimbach zum ordentl. Lehrer befördert,

zu Homberg der Lehrer Martin von der höh. Töchterschule in Cassel als ordentl. Lehrer angestellt worden.

An der Königl. Taubstummen-Anstalt zu Königsberg i. Prß. ist der Hülfslehrer Schön zum ordentl. Lehrer befördert worden.

Dem General-Superintendenten und Consistorialrath Saxer zu Stade ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem bischöflichen geistlichen Rath, geistlichen Gerichts-Assessor, Landdechanten und kath. Pfarrer Manegold zu Erfurt der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es haben erhalten den Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Böhr, evang. Lehrer zu Bunzlau,
Dörnenberg, evang. Hauptlehrer zu Mülheim a. d. Ruhr,
Fischer, evang. Lehrer zu Goldberg,
Seeger, kath. Lehrer zu Gr. Jenznick, Krs Schlochau,
Zabel, emerit. evang. Lehrer und Küster zu Lichtenow, Krs Friedeberg N./M;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Donner, evang. Lehrer und Küster zu Wiedemar, Krs Delitzsch,
Drewes, Lehrer zu Achthöfen, Amt Osten,
Graue, erster Elementarlehrer zu Aumund, Amt Blumenthal,
Große, evang. Lehrer und Küster zu Prießen, Krs. Luckau,
Heuer, Lehrer zu Altenweddingen, Krs Wanzleben,
Hoffmann, evang. Lehrer zu Sabitz, Krs Lüben,
Jacob, dsgl. und Cantor zu Conradsdorf, Krs. Goldberg-Haynau,
Löffler, evang. Lehrer zu Neudorf, Krs Schweidnitz,
Schäfer, dsgl. und Cantor zu Seifershau, Krs Hirschberg,
Tollkühn, evang. Kirchschullehrer und Organist zu Powunden, Krs Königsberg i. Prß.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

der ordentl. Professor in der philos. Facult., Bibliothekar Dr. Schweiger an der Univers. zu Göttingen,
der Quästor und Rendant, Rechnungsrath Scharnweber bei der Univers. zu Breslau,
der Conrector Dr. Deichmann am Lyceum I. zu Hannover,

die ordentl. Lehrer

Dr. Clemens am Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Prß., und

Thomczek am Gymnas. zu Ostrowo,

der Oberlehrer Stobbe an der St. Johann-Realschule zu Danzig,

der Lehrer Rockel an der mit dem Gymnas. zu Wesel verbundenen höh. Bürgerschule.

In den Ruhestand getreten:

der Oberlehrer und Professor Dr. Richter am Friedrichs-Werderschen Gymnas. zu Berlin.

Innerhalb der Preußischen Monarchie anderweit angestellt:

der Regierungs- und Schulrath Himmel zu Posen,

der Oberlehrer Dr. Cosack und der ordentl. Lehrer Dr. Wulckow an der St. Petri-Realsch. zu Danzig,

die ordentl. Lehrer

Dr. Jutrosinski an der Realsch. zu Posen,

Böhck " " " " Bromberg,

Dr. Lüthe " " " " Neumünster,

Brede an der höh. Bürgersch. zu Itzehoe.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

die Privatdocenten

Dr. Dilthey in der philos. Facult. der Univers. zu Bonn,

Dr. Zupitza " " " " " " " Breslau,

der Oberlehrer Professor Schindler am Gymnas. zu Brandenburg,

der Oberlehrer und Subrector Dr. Kromayer am Gymnas. zu Stralsund,

die ordentl. Lehrer

Dr. Eschenburg am Friedrich-Wilh.-Gymnasium zu Posen, und

Dr. Sturm am Gymnas. zu Bromberg,

der Oberlehrer Dr. Pelzer an der höh. Bürgersch. zu Crefeld.

Auf ihren Antrag ausgeschieden:

der Lehrer Blume am Gymnas. Josephin. zu Hildesheim,

der Lehrer Benrath an der höh. Bürgersch. zu Düren.

Inhaltsverzeichniß des Mai-Heftes.

Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten S. 257.

119) Weitere Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes S. 257. — 120) Schulwesen und dessen Beaufsichtigung in Oberschlesien S. 258. — 121) Aufsicht über die Externa des Schulwesens S. 259. — 122) Außerordentliche Schulrevisionen im Regierungsbezirk Oppeln S. 260. — 123) Mitwirkung der Schulvorstände bei Besetzung der Schulstellen S. 261.

124 u. 125) Statistik der Universitäten S. 262 u. 264. — 126) Decanen-Wahl bei der Universität zu Greifswald S. 283. — 127) Kurze Mittheilungen: 1. Preisbewerbung bei der Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler. 2. Schlesisches Provinzial-Museum für bildende Künste in Breslau. 3. Universitäts-Bibliothek in Berlin S. 283.

128) Normal-Etat, betreffend die Besoldungen der Directoren und Lehrer an den Gymnasien und an den denselben gleichstehenden höheren Unterrichts-Anstalten, sowie den Realschulen I. Ordnung, welche Staatszuschüsse beziehen S. 286. — 129) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungscommission zu Greifswald S. 292. — 130) Einrichtung eines Referats über Beiträge zur deutschen und preußischen Geschichte S. 292.

131) Urlaub für Lehrer zur Theilnahme an der diesjährigen deutschen Lehrer-Versammlung S. 293. — 132) Verbesserung der Lehrer-Besoldungen S. 293. — 133) Verwendung der Ersparnisse bei dem Staatsfonds zur Verbesserung der Elementarlehrer-Gehälter S. 297. — 134) Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen S. 298.

135) Concessionirung und Einrichtung einer Privatschule S. 303. — 136) Schulwesen im Regierungsbezirk Merseburg S. 304. — 137) Auszug aus dem Jahresbericht über die schlesische Blinden-Unterrichts-Anstalt S. 307. — 138) Verlegung der Blinden-Anstalt in Berlin S. 308. — 139) Unterhaltung der Schulen seitens der bürgerlichen Gemeinden S. 308 — 140) Massivbau-Prämien S. 310. — 141) Leistungen des Patronatsbaufonds bei einem Entreprise-Verfahren S. 311. — 142) Ausschluß der Bewilligung einer Staatsbeihülfe zur Uebertragung der Handdienste bei Schulbauten S. 312. — 143) Rücktritt eines Schulinteressenten von einem einstimmig gefaßten Beschluß S. 313.

Personalchronik S. 314.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 6. Berlin, den 29. Juni **1872.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

144) Ausschluß der Mitglieder geistlicher Orden ꝛc. von Schulstellen.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Auf die Berichte vom 23. Januar und 27. März d. J. sehe ich mich veranlaßt, hierdurch im Allgemeinen zu bestimmen, daß die Mitglieder einer geistlichen Congregation oder eines geistlichen Ordens in Zukunft als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen nicht mehr zuzulassen und zu bestätigen sind.

Was dagegen die zwischen einzelnen Gemeinden einerseits und geistlichen Genossenschaften oder Mitgliedern derselben andererseits wegen Wahrnehmung des Schuldienstes oder Besetzung der Schulstellen bereits abgeschlossenen und in Wirksamkeit getretenen Verträge anbetrifft, so hat die Königliche Regierung auf eine baldige Lösung der letzteren in der Art Bedacht zu nehmen, daß dabei sowohl die Möglichkeit der sofortigen Wiederbesetzung der betreffenden Stellen durch weltliche Lehrer und Lehrerinnen, als die finanzielle Lage der Gemeinden zu berücksichtigen ist. Wo solche Bedenken einer Kündigung der bestehenden Verträge nicht entgegenstehen, ist

mit derselben schleunigst vorzugehen, mit Lösung aller anderen Verträge aber alsdann fortzufahren, wenn unter Beachtung der vorbezeichneten Gesichtspunkte dies nach den thatsächlichen Verhältnissen thunlich erscheint. Selbstverständlich wird in denjenigen Fällen, in welchen gesetzliche Gründe der Beseitigung des gegenwärtigen Zustandes im Wege stehen sollten, dieselbe auszusetzen sein. Ich erwarte indeß für solche voraussichtlich seltenen Fälle einen eingehenden Bericht, in welchem meine Entscheidung über den Specialfall einzuholen ist, wie ich andererseits binnen drei Monaten einer näheren Anzeige über das Geschehene entgegen sehen will. In diesem Berichte sind zugleich die geistlichen Männer-Orden und Congregationen namhaft zu machen, welche durch ihre Mitglieder an den öffentlichen Schulen des dortigen Bezirks Unterricht ertheilen, und hiermit diejenigen statistischen Mittheilungen zu verbinden, welche in den früheren Berichten in Betreff der Schulschwestern enthalten sind.

Wegen der Zulassung der Mitglieder geistlicher Genossenschaften an Privatschulen behalte ich mir besondere Bestimmung vor.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift meines Erlasses vom heutigen Tage an die Königliche Regierung zu N. erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

In Betreff der wegen Wahrnehmung des Schuldienstes durch Mitglieder geistlicher Genossenschaften bereits abgeschlossenen und in Wirksamkeit befindlichen Verträge will ich zugleich binnen einer Frist von längstens 6 Wochen eine genaue Berichterstattung darüber erwarten, welche geistliche Genossenschaften an den öffentlichen Schulen des dortigen Bezirks Unterricht ertheilen. Diese Schulen, die Zahl der lehrenden Mitglieder der einzelnen geistlichen Genossenschaften, die Art des Vertragsverhältnisses, sowie alle sonstigen Behufs Erlangung einer vollständigen Uebersicht erforderlichen Nachrichten sind in dem Berichte näher anzugeben.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die übrigen Königlichen Regierungen, sowie an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Hannover.

U. 17,127.

145) Stellung der Staatsanwaltschaft und der Regierungen bei Untersuchungen gegen Staatsbeamte.

Nach der im Justiz-Ministerial-Blatt Jahrgang 1868 Nr. 8 S. 46 veröffentlichten allgemeinen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 31. Januar 1868, betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft in den Landestheilen, für welche die Strafproceß-Ordnung vom 25. Juni 1867 erlassen ist, zu machenden Mittheilungen sub Nr. 5 soll, wenn ein im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehender Beamter zur Untersuchung gezogen wird, sofort nach Eröffnung des Hauptverfahrens unter kurzer Angabe der Veranlassung, oder unter Mittheilung der Anklageschrift der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten Nachricht gegeben und derselben demnächst der Tenor der ergangenen Entscheidungen unmittelbar nach deren Verkündung mitgetheilt werden.

Ferner soll, wenn in der Untersuchung die Verhaftung des Beamten erfolgt, hiervon und von der etwa erfolgenden Entlassung aus der Haft der Dienstbehörde gleichfalls sofort Mittheilung gemacht werden. Endlich soll auch in Uebertretungssachen, jedoch nur, wenn rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, der Tenor der Entscheidung mitgetheilt werden.

Diese Mittheilungen sind betreffs der in Untersuchung gezogenen Volksschullehrer bald an das zuständige Königliche Kirchenvisitatorium, bald an die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Schleswig, bald an beide Behörden zugleich gemacht worden. In einzelnen Fällen ist jede Mittheilung unterblieben.

Um in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, wird im Einvernehmen mit der Königlichen Regierung zu Schleswig hierdurch angeordnet, daß die in Rede stehenden Mittheilungen betreffs der in Untersuchung gezogenen Volksschullehrer in Zukunft von den Königlichen Staatsanwaltschaften direct an die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Schleswig zu richten sind, welche letztere die zuständigen Schulaufsichtsbehörden mit der erforderlichen weiteren Nachricht versehen wird.

Sie, Herr Staatsanwalt! werden beauftragt, mit Bezug auf die §§. 25a, 96a und 97 der Instruction für die Polizeianwalte vom 28. September 1867 die Herren Polizeianwalte Ihres Bezirkes mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Kiel, den 2. April 1872.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Giehlow.

An
die sämmtlichen Herren Staatsanwalte des Departements.

Schleswig, den 11. April 1872.

Vorstehende Verfügung der Königlchen Ober-Staatsanwaltschaft bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Schulaufsichtsbehörden unseres Regierungsbezirks.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circulair
an sämmtliche Königliche Kirchenvisitatorien und städtischen Schulcollegien des Regierungsbezirks.

---

146) Agitatorische Vereine.

Berlin, den 27. Mai 1872.

In Posen ist ein polnischer National-Verein, angeblich zur Förderung der nationalen Volksbildung begründet worden. Derselbe soll in Preußen Oberschlesien und die Provinzen Posen und Westpreußen umfassen. Voraussichtlich wird sich die Agitation für den Verein auch in den dortigen Bezirk erstrecken. Für diesen Fall mache ich die Königliche Regierung auf die Verfügung der Königlichen Regierung zu Posen vom 18. März c. — abgedruckt im Aprilheft des Centralblatts Seite 206 — aufmerksam.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu Oppeln, ꝛc.
U. 14403.

Oppeln, den 16. Juni 1872.

Abschrift erhalten Ew. ꝛc. zur Kenntnißnahme. Sollte der polnische Nationalverein im dortigen Kreise Boden finden und eine Betheiligung von Lehrern zu besorgen oder nachzuweisen sein, so werden die betreffenden Lehrer unter Verweisung auf unsere Circular-Verfügung vom 11. April c. speciell auf die staatsgefährliche Tendenz des Vereins hinzuweisen und zu warnen, resp. zur Vermeidung von Disciplinarmaßregeln zum Ausscheiden aus dem Verein aufzufordern sein.

Zugleich nehmen wir Veranlassung, Ew. ꝛc. Aufmerksamkeit besonders darauf zu lenken, daß dem Vernehmen nach in neuester Zeit versucht wird, agitatorische Druckschriften in polnischer Sprache in den Kreisen Oberschlesiens unter der polnisch redenden Bevölkerung durch Colportage zu verbreiten. In geeigneter Weise wollen Ew. ꝛc. die polizeilichen Organe zur besonderen Ueberwachung dieses Treibens anregen und Sorge tragen, daß derartige Druckschriften, deren In-

halt gegen das Strafgesetz verstößt, nach den gesetzlichen Vorschriften in Beschlag genommen werden.

Königliche Regierung.

An
sämmtliche Königlichen Herren Landräthe des Regierungs-Bezirks mit Ausschluß der Kreise Neiße, Grottkau und Leobschütz.

---

147) Circular-Verfügung, betreffend Theilnahme der Lehrer an gewissen Vereinen.

Oppeln, den 11. April 1872.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß neuerdings in den Versammlungen verschiedener Vereine die staatliche Gesetzgebung in Betreff der Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens und die zur Ausführung erlassenen Anordnungen der Staatsbehörden Gegenstand heftiger Angriffe und Verdächtigungen geworden sind. Wir sehen uns hierdurch veranlaßt, die Lehrer an den öffentlichen Elementarschulen unseres Bezirks darauf hinzuweisen, daß den Lehrern, wie ihnen die Rechte der Staatsdiener zustehen, so auch die Pflichten der Staatsdiener im amtlichen und außeramtlichen Verhalten obliegen. Es ist mit der amtlichen Stellung eines Staatsdieners, welcher berufen und verpflichtet ist, bei Ausführung der Landesgesetze und der Anordnungen der Staatsregierung treu und gewissenhaft mitzuwirken, unvereinbar, wenn sich derselbe als Leiter oder Mitglied an einem Vereine betheiligt, dessen Bestrebungen gegen die Landesgesetze oder gegen die Maßnahmen der Staatsbehörden gerichtet sind. Durch ein solches außeramtliches Verhalten verletzt der Staatsdiener seine Amtspflicht und gefährdet die Achtung, das Ansehen und das Vertrauen, welches sein Beruf erfordert.

Im Hinblick auf die Vorschriften des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 machen wir die Lehrer im eigenen Interesse darauf aufmerksam, daß sie sich ernsten Disciplinar-Maßregeln aussetzen, wenn sie sich an den Vereinen der oben bezeichneten Art betheiligen und uneingedenk sind der ihnen als Staatsdiener gebotenen Zurückhaltung von jeder Agitation gegen die Staatsregierung.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. Akademien und Universitäten.

148) Weltausstellung zu Wien im Jahr 1873.

(Centralbl. pro 1872 Seite 74 Nr. 41.)

Berlin, den 23. Mai 1872.

Die im nächsten Jahre in Wien stattfindende Weltausstellung bietet eine neue und willkommene Gelegenheit, die Erzeugnisse der deutschen Kunst aus den letzten zehn Jahren in einem Gesammtbilde zur Anschauung zu bringen. Daß dies in umfassender und würdiger Weise geschehe, ist von höchster Wichtigkeit wie für das deutsche Kunstleben überhaupt, so für jeden einzelnen Künstler, bedarf aber auch der Theilnahme und Mitwirkung Aller, die als Künstler oder Besitzer von Kunstwerken hierzu beizutragen im Stande sind. Es gilt, durch Vereinigung bedeutsamer Werke wo möglich aller hervorragenden Meister zu zeigen, was die deutsche Kunst vermag; es gilt, ein Bild des künstlerischen Schaffens an den zahlreichen Stätten unsers Vaterlandes zu geben, die sich eines regen und blühenden Kunstlebens erfreuen.

Ich richte daher an alle Künstler und Kunstfreunde Preußens die dringende Aufforderung, die Ausstellung in recht reichem Maße zu beschicken. Mögen insbesondere die Eigenthümer von Privatsammlungen das Opfer nicht scheuen, sich für die Dauer der Ausstellung eines liebgewordenen Besitzes zu entäußern. Nur durch ihre Betheiligung wird es möglich werden, das Beste von dem, was in Deutschland in den letzten Jahren geschaffen, in Wien zu vereinigen.

Die Anmeldung auszustellender Kunstwerke ist schleunigst bei einer der preußischen Kunstakademien zu bewirken, von denen auch die erforderlichen Anmeldungsformulare zu beziehen sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

U. 14,174.

---

149) Nachrichten über Erwerbungen für die National-Galerie in Berlin und über Verwendungen aus dem Fonds für Zwecke der bildenden Kunst.

Im Anschluß an die im April-Heft des Centralblattes für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1871 Seite 210 gegebenen Nachrichten über die Vermehrungen der National-Gallerie und über die sonstigen Verwendungen aus dem Fonds für Zwecke der bildenden Kunst werden folgende weitere Mittheilungen hierüber veröffentlicht.

Erworben wurden seither für die National-Gallerie Gemälde von Dietz, Freese, von Gebhardt, sowie vom Grafen Oscar

Krockow von Wickerode. Das letztgenannte Bild wurde geschenksweise acquirirt.

Die an Bendemann, J. Scholtz, W. Sohn, Schrader und Sell früher ertheilten Aufträge für die National-Gallerie sind noch nicht ausgeführt. Mit neuen Aufträgen wurden versehen: die Bildhauer W. Wolff, J. Müller und der Genre-Maler C. Hoff. Der Professor Wittig hat die bei ihm in Auftrag gegebene Marmorgruppe bereits abgeliefert.

Außerdem sind angekauft von Mandel eine Anzahl Exemplare seines Stichs der Madonna Panshanger nach Rafael. Ein Altarbild von Commans wurde der Kirche zu Gr. Leistenau in Westpreußen verliehen und zwei andere Altargemälde von Rabe zu Geschenken für Kirchen ausgeführt.

Mit Unterstützung aus den Mitteln des Kunstfonds arbeiten an Kupferstichen Barthelmeß, Eilers, Sachs und Stang.

ad U. 31,582.

III. Gymnasien und Realschulen.

150) Besoldung der Directoren an den Gymnasien und Realschulen I. O. rc.

Berlin, den 3. Juni 1872.

Im Verfolg der Verfügung vom 10. v. M. (U. 15,132. 2. Angabe)*) eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß nach den thatsächlichen Resultaten der Anciennitätslisten der vom Staate unmittelbar und allein zu unterhaltenden Gymnasien rc. und Realschulen I. Ordnung bei Berechnung der zur Erfüllung des neuen Normal-Etats bei den nicht vom Staate allein, sowie bei den von Communen, von Stiftungen u. s. w. zu unterhaltenden Gymnasien rc. und Realschulen I. Ordnung erforderlichen Besoldungs-Summen für die Directoren dieser Anstalten folgende Gehaltssätze auszubringen sind:

A. in Städten mit mehr als 50,000 Civil-Einwohnern

1) bei einer Dienstzeit von weniger als fünf Jahren 1700 Thlr;
2) bei einer Dienstzeit von fünf und mehr, aber weniger als zehn Jahren 1800 Thlr;
3) bei einer Dienstzeit von zehn und mehr, aber weniger als funfzehn Dienstjahren 1900 Thlr;
4) bei einer Dienstzeit von funfzehn Jahren und darüber 2000 Thlr;

*) Centrbl. pro 1872 Seite 288.

B. in allen Orten mit 50,000 und weniger Civil-Einwohnern
1) bei einer Dienstzeit von weniger als fünf Jahren 1500 Thlr;
2) bei einer Dienstzeit von fünf und mehr, aber weniger als zehn Jahren 1600 Thlr;
3) bei einer Dienstzeit von zehn und mehr, aber weniger als fünfzehn Jahren 1700 Thlr;
4) bei fünfzehn Dienstjahren und darüber 1800 Thlr.

Die hier in Betracht kommende Dienstzeit rechnet vom Datum des Allerhöchsten Erlasses oder des Ministerial-Rescripts ab, wodurch die Beförderung des Betheiligten zum Director eines Gymnasiums oder einer den Gymnasien gleichstehenden höheren Unterrichts-Anstalt, resp. einer Realschule I. Ordnung genehmigt worden ist. Bei ehemaligen Progymnasien, höheren Bürgerschulen, Realschulen II. Ordnung ꝛc., welche inzwischen zu Gymnasien oder Realschulen I. Ordnung sich fortentwickelt haben und deren jetzige Directoren aus Rectoren oder Dirigenten ꝛc. der ehemaligen Progymnasien, höheren Bürgerschulen, Realschulen II. Ordnung ꝛc. mit der Entwickelung dieser Anstalten ohne specielle Ernennung oder Bestätigung Directoren von Gymnasien oder Realschulen I. Ordnung geworden sind, beginnt die hier zur Berechnung kommende Dienstzeit vom Datum des Ministerial-Rescripts ab, durch welches die betreffende Anstalt als Gymnasium oder Realschule I. Ordnung anerkannt worden ist.

In den Berichten ist das Datum der resp. Allerhöchsten Erlasse oder Ministerial-Rescripte jedesmal anzugeben, und wenn etwa der Betheiligte nach seiner ersten Beförderung zum Director eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung versetzt worden ist oder die Stellung freiwillig gewechselt hat, auch hierüber das Nöthige kurz anzuführen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 18,139.

---

151) Schulfeste.

Berlin, den 16. Mai 1872.

Von mehreren Gymnasien und Realschulen der Provinz werden bereits seit längerer Zeit im Sommer Schulfeste im Freien gefeiert, welche nicht selten auf einen der großen Gedenktage unseres Volkes gelegt werden und für die Belebung des patriotischen Sinnes in der Jugend als förderlich sich bewährt haben. Der ruhmreiche Krieg der letzten Jahre hat die Zahl dieser hervorragenden Gedenktage vermehrt; in Folge des anerkennenswerthen Strebens, der Ju-

gend die Erinnerung an die großen Ereignisse desselben frisch und lebendig zu erhalten, sind bei einigen Anstalten derartige Feste neuerdings entstanden. Wir wünschen, daß dieser Vorgang an allen höheren Unterrichtsanstalten Nachfolge finde, und daß die Sitte patriotischer Sommerfeste möglichst überall in Uebung komme. Anordnungen hinsichtlich der Zeit und Einrichtung dieser Feste zu treffen liegt nicht in der Absicht. Da wir voraussetzen dürfen, daß die Herren Directoren den Werth und die Bedeutung derselben allseitig würdigen werden, so wird es genügen, wenn wir ihnen empfehlen, auf die Veranstaltung eines Sommer-Schulfestes im Freien an einem der zahlreichen vaterländischen Gedenktage Bedacht zu nehmen; die Wahl des Tages sowie die Einrichtung der gesammten Feier wird ihrem Ermessen überlassen.

In den Verwaltungsberichten erwarten wir die Erwähnung dessen, was in dieser Beziehung an der betreffenden Anstalt geschehen ist.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Herren Directoren rc. der höheren Lehranstalten
der Provinz Brandenburg.

---

152) Beginn und Schluß der Ferien bei den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 18. Mai 1872.

Durch Verfügung vom 2. April 1853 ist angeordnet worden, bei den höheren Lehranstalten den Beginn und Schluß der Ferien so zu legen, daß zu den Reisen der Schüler von und nach dem Schulort nicht Sonn- und Festtage benutzt werden müssen. Die Vortheile der demgemäß getroffenen Einrichtungen werden jedoch, wie die Erfahrung gezeigt hat, von den damit verbundenen Unzuträglichkeiten überwogen, weshalb bereits in einigen Provinzen auf geschehenen Antrag die frühere Ordnung wiederhergestellt ist. Ich bestimme nunmehr unter Aufhebung obiger Verfügung, daß hinfort allgemein, soweit nicht besondere Verhältnisse, z. B. der Eintritt der beweglichen Feste, eine andere Anordnung nöthig machen, der Schluß der Lectionen vor den Ferien nicht am Freitag, sondern am Sonnabend, und ebenso der Wiederanfang nicht am Dinstag, sondern am Montag erfolge.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 14,222.

---

153) General-Uebersicht der Ergebnisse der von den Königli Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen im Jahre 1871 a haltenen Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen.

(Centrbl. pro 1871 Seite 412 Nr. 165.)

A. Zahl der Prüfungen.

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu	Im Jahre 1871						Im Jahre 1870 betrug die Zahl sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen	Mit im J 18 gegen vorherg Ja
	haben das Examen pro facultate docendi bestanden	haben Nachprüfungen bestanden	haben insgesammt Prüfungen bestanden	sind von den Geprüften nicht bestanden		Summe sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen		
				Vollprüfung	Nachprüfung			mehr
Königsberg i/Pr.	30	16	46	4	.	50	56	.
Berlin	72	47	119	3	.	122	144	.
Greifswald . .	12	12	24	.	.	24	40	.
Breslau . . .	39	25	64	1	.	65	63	2
Halle a/S. . .	29	9	38	1	.	39	58	.
Kiel	5	1	6	.	.	6	5	1
Göttingen . .	34	5	39	.	.	39	34	5
Münster . . .	30	21	51	3	.	54	60	.
Marburg . . .	13	1	14	2	.	16	18	.
Bonn	32	23	55	1	.	56	62	.
Summe	296	160	456	15	.	471	540	8
								.

. Zahl der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Schulamts-Candidaten nach Confession, resp. Religion, und nach dem Hauptfach derselben.

Confession p. Religion der estandenen Candidaten	Im Jahre 1871 A. Historisch-philologisches Fach	B. Mathematisch-naturwissenschaftliches Fach	C. Religion und Hebräisch	D. Fach der neueren Sprachen	Zahl der bestandenen Candidaten	Im Jahre 1870 betrug die Zahl der bestandenen Candidaten	Mithin im Jahre 1871 gegen das vorhergehende mehr	weniger
angelisch . .	121	42	30	28	221	273	.	52
tholisch . .	47	14	3	8	72	80	.	8
ennonitisch .	.	.	.	.	.	.	.	.
disch	3	.	.	.	3	3	.	.
umme pro 871	171	56	33	36	296		.	60
e Summe es Jahres 870 ist . . .	215	74	38	29		356		
thin im ahre 1871 gen das rhergehende	— 44	— 18	— 5	+ 7				
	— 67 (A.–C.)							
		— 60 (B.–D.)						

C. Heimath der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Candidaten.

Jahr	Gesammtzahl der bestandenen Candidaten.	Von denselben waren: Inländer, und zwar aus der Provinz: Preußen	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Reinprovinz	Hohenzollern	Jadegebiet	Herzogthum Lauenburg.	Ueberhaupt Inländer.	Ausländer und zwar aus: anderen Staaten des norddeutschen Bundes	Süd-Deutschland	außerdeutschen Staaten.	Ueberhaupt Ausländer.
1871	296	39	34	19	20	35	31	2	19	28	17	27	1	.	.	272	24	.	.	24
1870	356	44	40	33	14	35	61	5	16	32	16	36	1	.	.	333	23	.	.	23
Mithin im Jahre 1871 gegen das vorhergehende	−60	−5	−6	−14	+6	.	−30	−3	+3	−4	+1	−9	.	.	.	−61	+1	.	.	+1

D. Special-Nachweis der im Jahre 1871 geprüften Schulamts-Candidaten ꝛc. nach Confession, resp. Religion, und nach dem Hauptfach derselben.

	Königliche Wissenschaftliche Prüfungscommission zu										Insgesammt.
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	
I. Evangelisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	13	32	10	11	20	4	18	3	1	9	121
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	3	20	1	6	3	1	3	.	5	.	42
C. Religion und Hebräisch	10	2	1	3	4	.	3	.	.	7	30
D. Fach der neueren Sprachen	2	8	.	1	2	.	6	4	4	1	28
Nichtbestandene	3	3	.	.	1	.	.	1	2	.	10
2. Nachprüfung	15	47	12	13	9	1	4	6	1	6	114
Summe I.	46	112	24	34	39	6	34	14	13	23	345
II. Katholisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	2	6	.	13	.	.	2	14	1	9	47
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	.	2	.	3	.	.	1	4	1	3	14
C. Religion und Hebräisch	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	3
D. Fach der neueren Sprachen	.	.	.	.	.	.	1	4	.	3	8
Nichtbestandene	1	.	.	1	.	.	.	2	.	1	5
2. Nachprüfung	1	.	.	11	.	.	1	15	.	17	45
Summe II.	4	8	.	30	.	.	5	40	2	33	122
III. Mennonitisch.											
Summe III.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IV. Jüdisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	3
2. Nachprüfung	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Summe IV.	.	2	.	1	.	.	.	.	1	.	4
Hauptsumme.	50	122	24	65	39	6	39	54	16	56	471

E. Special-Nachweis der Heimath der

	Königliche Wissen-											
	Königsberg.			Berlin.			Greifswald.			Breslau.		
	Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung		
	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.
1. Preußen												
a. Provinz Preußen	27	4	12	5	.	7	.	.	4	3	.	3
b. „ Brandenburg	1	.	1	27	1	24	.	.	1	1	.	1
c. „ Pommern	.	.	.	8	.	3	7	.	4	.	.	.
d. „ Posen	.	.	.	12	.	1	.	.	1	5	.	5
e. „ Schlesien	.	.	1	5	.	1	1	.	.	28	1	13
f. „ Sachsen	1	.	.	8	.	2	.	.	.	1	.	.
g. „ Schleswig-Holstein	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
h. „ Hannover	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.
i. „ Westphalen	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.
k. „ Hessen-Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
l. Rheinprovinz	.	.	1	.	.	.	1	.	1	1	.	2
m. Hohenzollern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
n. Jadegebiet	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
o. Herzogthum Lauenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	30	4	15	67	2	41	10	.	11	39	1	24
2. Andere Staaten des Norddeutschen Bundes	.	.	1	5	1	4	2	.	1	.	.	1
3. Süddeutschland	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
4. Außerdeutsche Staaten	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Hauptsumme	30	4	16	72	3	47	12	.	12	39	1	25
	34			75			12			40		
	50			122			24			65		

im Jahre 1871 geprüften Candidaten ꝛc.

schaftliche Prüfungs-Commission zu																		Insgesammt.		
Halle.			Kiel.			Göttingen.			Münster.			Marburg.			Bonn.					
Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung.		
bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.
.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	39	4	26
3	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	34	1	31
2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	19	.	7
1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	20	.	7
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	35	1	16
18	1	5	.	.	.	3	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	1	31	1	11
.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1
.	.	.	.	.	.	17	.	4	1	1	.	.	.	.	.	.	.	19	2	6
1	.	.	.	.	.	2	.	.	18	2	9	1	1	.	3	.	5	28	3	14
.	.	.	.	.	.	3	.	.	2	.	1	7	1	1	5	.	1	17	1	3
.	.	1	.	.	.	.	.	.	6	.	3	.	.	.	19	1	13	27	1	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26	1	8	2	.	1	27	.	4	30	3	17	11	2	1	30	1	22	272	14	144
3	.	1	3	.	.	7	.	1	.	.	3	2	.	.	2	.	1	24	1	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2
29	1	9	5	.	1	34	.	5	30	3	21	13	2	1	32	1	23	296	15	160
30			5			34			33			15			33			311		
39			6			39			54			16			56			471		

F. Ergebnisse der von den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommission

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu	A. Historisch-philologisches Fach. a. Griechisch, Lateinisch, Deutsch. Zeugnißgrade 1	2	3	Summe a.	b. Griechisch, Lateinisch, Geschichte und Geographie. Zeugnißgrade 1	2	3	Summe b.	c. Geschichte und Geographie, Griechisch und Lateinisch in mittleren Classen. Zeugnißgrade 1	2	3	Summe c.	Zusammen. Zeugnißgrade 1	2	3	Summe A.	B. Mathemat. naturwiss… a. Mathematik und Physik. Zeugnißgrade 1	2	3	Summe a.	b. Chemie und beschreiben… Naturwiss… schaften. Zeugnißgrade 1	2	3
Königsberg . .	2	3	8	13	.	.	.	.	.	.	2	2	2	3	10	15	1	2	.	3	.	.	.
Berlin	2	21	14	37	.	.	.	.	1	2	.	3	3	23	14	40	1	9	9	19	.	1	2
Greifswald . .	1	2	2	5	1	1	1	3	.	1	1	2	2	4	4	10	.	.	.	.	.	.	1
Breslau . . .	2	8	4	14	.	3	2	5	2	1	2	5	4	12	8	24	2	3	2	7	1	1	.
Halle	3	8	4	15	.	2	1	3	1	1	.	2	4	11	5	20	.	3	.	3	.	.	.
Kiel	.	1	.	1	.	2	1	3	.	.	.	.	.	3	1	4	.	1	.	1	.	.	.
Göttingen . .	4	8	.	12	1	1	3	5	1	2	.	3	6	11	3	20	3	1	.	4	.	.	.
Münster . . .	1	6	4	11	1	1	.	2	.	2	2	4	2	9	6	17	.	3	1	4	.	.	.
Marburg . . .	.	1	1	2	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2	1	3	2	1	2	5	1	.	.
Bonn	2	4	.	6	.	1	.	1	3	6	2	11	5	11	2	18	1	2	.	3	.	.	.
Summe	17	62	37	116	3	11	8	22	8	16	9	33	28	89	54	171	10	25	14	49	2	2	[illegible]

n Jahre 1871 abgehaltenen Vollprüfungen pro facultate docendi.

schaftl. Fach. Zusammen. Zeugnißgrade 2	3	Summe B.	C. Religion und Hebräisch. Zeugnißgrade 1	2	3	ohne Gradbezeichnung.	Summe C.	D. Fach der neueren Sprachen. Zeugnißgrade 1	2	3	Summe D.	Insgesammt. Zeugnißgrade 1	2	3	ohne Gradbezeichnung.	Haupt-Summe.	Von den Inhabern der vorstehend bezeichneten Zeugnisse haben eine Nachprüfung zu bestehen.	Zurückgewiesene Candidaten.	Dissertationen sind an Stelle von Prüfungs-Arbeiten angenommen worden.	nicht angenommen worden.
2	.	3	.	9	1	.	10	.	1	1	2	3	15	12	.	30	7	4	4	.
10	11	22	.	1	1	.	2	1	3	4	8	5	37	30	.	72	26	3	12	.
.	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	2	5	5	.	12	2	.	1	2
4	2	9	.	2	1	2	5	.	.	1	1	7	18	12	2	39	17	1	16	2
3	.	3	2	1	1	.	4	.	.	2	2	6	15	8	.	29	.	1	1	.
1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	.	5	.	.	3	.
1	.	4	.	3	.	.	3	2	4	1	7	11	19	4	.	34	1	.	11	.
3	1	4	1	.	.	.	1	1	5	2	8	4	17	9	.	30	2	3	.	.
1	2	6	.	.	.	.	.	2	1	1	4	5	4	4	.	13	2	2	1	.
2	.	3	3	3	1	.	7	.	1	3	4	9	17	6	.	32	10	1	11	2
27	17	56	6	20	5	2	33	6	15	15	36	52	151	91	2	296	67	15	60	6

154) Kurze Mittheilungen.

Verkauf eines Exemplars von Stephani thesaurus linguae graecae.

Koblenz, den 7. Juni 1872.

Der Herr Professor Carl Grashof in Düsseldorf theilt uns mit, daß er ein wohlerhaltenes Exemplar von Stephani thesaurus linguae graecae ed. Hase et Dindorf, Paris 1831—65. Fol. 9 Bde. (67 Fascikel) wovon II. III. IV. in Halbfranzband, die übrigen Fascikel brochirt, welches ihm im Subscriptionspreis 257 Thlr gekostet habe und jetzt im Buchhandel zu 185 Thlr berechnet werde, zu etwa 148 Thlr abzulassen bereit sei. Wir bringen dies auf seinen Wunsch zur Kenntniß der Direction und stellen anheim, wenn die Erwerbung des Buchs für die dortige Anstalt geeignet erscheint, mit dem ꝛc. Grashof direct in Verhandlung zu treten.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Direction sämmtlicher Gymnasien.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

155) Beleuchtung in Seminargebäuden (Gas, Petroleum).

1.

Auszug.

Berlin, den 9. December 1871.

Der zweite Bericht vom 1. pr., welcher die Anlagen von Gasleitungen der Anstalt bezweckt, wird in zwiefacher Beziehung der Erwägung und Entscheidung Ew. Excellenz bedürfen, weil er die Beleuchtung mit Gas nicht allein für alle Räume des Seminars, sondern auch der Lehrer und Beamten der Anstalt voraussetzt und demnach zur Prüfung des Antrags in sanitätischer und administrativer Rücksicht auffordert. In Bezug auf die sanitätische Frage wird Ew. Excellenz nicht unbekannt sein, daß von nicht wenigen Autoritäten der Gebrauch des Gaslichts zum Zweck anhaltender Arbeiten den Augen nachtheilig erachtet wird, und daß andererseits die schnelle Erhöhung der Temperatur in den mit Gas beleuchteten Localen, verbunden mit einer durch den Verbrennungs-Proceß herbeigeführten Veränderung der Atmosphäre, weitere Mißstände veranlaßt,

deren Abhülfe in der Regel durch Anwendung einer möglichst kräftigen Ventilation gesucht wird. Selbst die in der hiesigen Residenz vorliegenden Thatsachen ergeben, daß ungeachtet der verhältnißmäßig geringen Dauer der abendlichen Arbeitszeit das Gaslicht doch nur in wenigen Geschäftsräumen der Königlichen Behörden benutzt wird, in einzelnen Fällen sogar trotz der geschehenen Einrichtung nicht zur Verwendung gelangt ist, weil die Beamten nachtheilige Folgen von seinem Gebrauch befürchten. Ew. Excellenz wird daher ergebenst anheim gestellt, event. durch Anhörung wissenschaftlicher Autoritäten die vorgetragenen Bedenken zur Entscheidung zu bringen und das Maaß der Anwendung auf die verschiedenen Locale zu bestimmen, da auch diesseits über die Zweckmäßigkeit des Gaslichts für die Beleuchtung der sämmtlichen Verkehrsmittel und für eine Benutzung in kürzeren Zeitfristen ein Bedenken nicht obwaltet.

Einer weiteren Erwägung wird ferner die Frage zu unterwerfen sein, ob die Gaseinrichtung auf die Lehrer- und Beamtenwohnungen auszudehnen sei, da denselben nach den bisherigen Normen für die Seminarien eine unentgeltliche Beleuchtung nicht zusteht und für den Fall eines dem Aufwande derselben entsprechenden und jährlich zu zahlenden Geldbetrages Vorkehrungen zur Verhütung eines mißbräuchlichen Gas-Consums in der Beilage nicht getroffen sind. Weder für die Gasleitungen der Lehrerwohnungen, noch der Wohnungs- und Wirthschafts-Räume des Oeconomen sind Gasmesser vorgesehen und da für die Küchen sogar die Einrichtung von Gaskochern im Anschlage enthalten ist, so dürfte selbst ein nach dem muthmaßlichen Consum arbitrirter Jahres-Beitrag nicht im Stande sein, die Verwaltung vor Nachtheilen durch mißbräuchliche Benutzung der Beleuchtungsmittel zu schützen.

Endlich wird für einige Räume, in denen nur in höchst seltenen Fällen künstliche Beleuchtung Bedürfniß ist, wie beispielsweise in den Bibliothek- und Sammlungs-Localen, die Leitung als entbehrlich zu erachten sein, wogegen sie in den Uebungs-Klassen, in denen sie wegen der stets nur sehr kurzen Fristen der Beleuchtung sich empfiehlt, anscheinend vergessen ist. ꝛc.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An
den Königlichen Staats- und Minister der geistlichen ꝛc.
Angelegenheiten ꝛc.

2.

Auszug.

Berlin, den 23. Januar 1872.

Was nun die Einrichtung einer Gasleitung in dem Seminargebäude anbetrifft, so habe ich aus Anlaß eines gleichen Antrags

Seitens des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in N. in Betreff des Seminars zu N. das Provinzial-Schul-Collegium in Coblenz aufgefordert, sich darüber zu äußern, ob die in dem Seminar zu N. eingeführte Gasbeleuchtung sich bewährt hat. Den diesfälligen Bericht, aus welchem ich im Allgemeinen die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit einer derartigen Einrichtung gewonnen habe, füge ich zur Kenntnißnahme abschriftlich bei. (Nr. 3.)

Gegen die Gasbeleuchtung sprechen die bei fahrlässiger Behandlung der Leitung durch Ausströmen unverbrannten Gases zu befürchtenden Unglücksfälle. Auch kann die Frage, ob das Gaslicht den Augen bei angestrengter schriftlicher Arbeit schädlich ist, noch nicht als entschieden angesehen werden, jedoch wird bei Anwendung des Brönnerschen Brenners nicht nur das für die Augen nachtheilige Flackern des Gaslichts gehoben, sondern auch ein sparsameres Brennen erzielt.

Hiernach wird es keinem Bedenken unterliegen, die Arbeitszimmer der Seminaristen, sowie die Unterrichtszimmer mit Gasbeleuchtung zu versehen, sofern dies bei den letzteren überhaupt erforderlich sein sollte, da die Anwendung des Gaslichts gerade in diesen Räumen im Interesse der Sauberkeit und Ordnung besonders wünschenswerth erscheint.

Nicht empfehlenswerth dagegen ist die Anbringung der Gasbeleuchtung in den Kranken-, Schlaf- und Badezimmern, sowie in der Bibliothek und den Räumen für die Sammlungen.

In der Küche und den dazu gehörigen Wirthschaftsräumen wird die Reinlichkeit und Ordnung bei der Anwendung von Gaslicht ebenfalls in hohem Maße gefördert, bei Einführung der Gasbeleuchtung sowohl in diesen Localitäten als auch in den Wohnungen der Lehrer 2c. werden aber besondere Gasmesser für die genannten Räume Behufs sicherer Controlle des Verbrauchs an Gas aufzustellen sein, da weder den Lehrern noch den Beamten des Seminars unentgeltliche Beleuchtung zugebilligt werden kann.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 32,216.

3.

Coblenz, den 6. September 1871.

Ew. Excellenz beehren wir uns nach vorherigem Vernehmen der Seminar-Direction zu N. die in dem nebenbezeichneten hohen Rescript gestellten Fragen im Nachfolgenden gehorsamst zu beantworten:

ad 1. Die in dem Seminar zu N. eingerichtete Gasbeleuchtung hat sich vollkommen bewährt. Sie ist heller als die Beleuchtung durch Oel und Kerzen, hat vor derjenigen durch Petroleum, welche ihr hierin näher steht, das voraus, daß die difficile Behandlung der Lampen bei ihr wegfällt und zeichnet sich vor jeder andern durch die große ihr eigene Sauberkeit aus.

ad 2. Die Kosten der Beleuchtung des Seminars zu N. haben sich bei dem Preis von 3 Thlrn für 1000 Cfß. Gas in den fünf Jahren von 1864 bis 1868 durchschnittlich auf 105 Thlr 4 Sgr 11 Pf belaufen.

ad 3. Ob hiernach die Gasbeleuchtung theurer ist, als die mit Oel, Petroleum oder Kerzen, läßt sich genau und bestimmt nicht ermitteln, da weder in dem N'er Seminar, noch in einer andern Anstalt unseres Ressorts mit der einen oder der anderen dieser Beleuchtungen gewechselt worden ist. Indessen waren die Kosten der Beleuchtung mit Oel für das Seminar in N. vor Einführung der Gasbeleuchtung von sachverständiger Seite auf 200 Thlr. jährlich berechnet und auch die Vergleichung des Aufwandes für Beleuchtung in den anderen Seminarien der Provinz führt zu der Annahme, daß dieselben bei der Verwendung von Gas nicht wesentlich höher oder niedriger sind, als bei der Verwendung von Oel oder Petroleum. Dabei ist jedoch einerseits der Aufwand für die erste Einrichtung der Gasbeleuchtung — bei dem Seminar in N. 1250 Thlr — welcher den für die Einrichtung jeder anderen Beleuchtung erheblich übersteigt, und andererseits der Umstand in Betracht zu ziehen, daß die Unterhaltung der Lampen und sonstigen Geräthe bei jener billiger ist, als bei den übrigen.

ad 4. Nach den Erfahrungen in dem Seminar zu N. empfiehlt es sich, die Unterrichts- und die Arbeitszimmer, die Corridore, die Küchen- und Wirthschaftsräume mit Gas zu erleuchten. Der Zeichensaal und die Turnhalle sind an der gedachten Anstalt bis jetzt nicht mit Gas beleuchtet worden, da sie nur zur Tageszeit benutzt werden. Aber auch Betreffs dieser würde dem kein Bedenken entgegenstehen.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

4.

Berlin, den 31. Januar 1872.

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium erwiedere ich auf den Bericht vom 16 d. M., daß dem Schullehrer-Seminar in N. zu den sub Titel V. des Etats für Heizung und Beleuchtung ausgebrachten — Thlrn ein weiterer Zuschuß von — Thlrn nicht bewilligt werden kann, ꝛc.

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium stelle ich daher

anheim, an Stelle des bisherigen Beleuchtungsmaterials das ungleich billigere Petroleum einzuführen. Bei vorsichtiger Behandlung des letzteren und Beschaffung von sogenannten Hängelampen werden Unglücksfälle nicht zu befürchten sein, wenn die Füllung der Lampen ausschließlich bei Tage besorgt wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 3049.

---

156) Cursus für Civileleven in der Königlichen Central-Turnanstalt.

(Centrbl. pro 1870 Seite 362; pro 1871 Seite 308.)

Berlin, den 30. Mai 1872.

In der hiesigen Königlichen Central-Turnanstalt wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civileleven beginnen.

Für die Aufnahme behält es bei den diesseitigen Bestimmungen vom 30. Mai 1870 (U. 14,774.) und 19. Mai 1871 (U. 11,804.) mit der Maßgabe sein Bewenden, daß der Eintritt in die Anstalt von dem Ausfall einer durch den Anstaltsarzt über den Gesundheitszustand der Eleven vorzunehmenden Superrevision abhängig gemacht wird. Hiervon sind die Bewerber in Kenntniß zu setzen.

Die Königliche Regierung hat hiernach wegen der Anmeldungen hinsichtlich der Unterrichts-Anstalten Ihres Ressorts das Weitere zu veranlassen und spätestens bis zum 15. August d. J. zu berichten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, ꝛc.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zur gleichmäßigen weiteren Veranlassung hinsichtlich der Unterrichts-Anstalten Seines Ressorts.

Vorzugsweise sind auch jetzt wieder diejenigen Seminarien zu berücksichtigen, an welchen qualificirte Turnlehrer nicht fungiren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 14,792.

---

157) Verwendung weiblicher Lehrkräfte an Elementarschulen.

(cfr. Centralbl. pro 1870 Seite 555 Nr. 189.)

Berlin, den 15. Mai 1872.

Die Verfügungen der Königlichen Regierung, durch welche die Besetzung der durch den Abgang der Lehrerin N. bei der evangelischen Schule zu N. erledigten Stelle mit einer Lehrerin wiederholt gefordert wird, können, wie ich Derselben auf den Bericht vom 22. v. M. eröffne, nicht aufrecht erhalten werden.

Wenn sich die im dortigen Bezirk arbeitenden Lehrerinnen in ihrer unterrichtlichen und erziehlichen Thätigkeit bisher bewährt haben, so gereicht mir dies zur besonderen Befriedigung. Es läßt sich aber durch diese günstigen Erfahrungen die Zurückweisung des von dem Schulvorstande und den Schul-Repräsentanten einstimmig gefaßten Beschlusses, einen Lehrer in die vacante Stelle zu berufen, nicht rechtfertigen. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte ist unter gewissen Einschränkungen zugelassen, aber nirgends ist angeordnet, daß in bestimmten Fällen einer Lehrerin der Vorzug vor einem Lehrer gegeben werden müsse. Entspricht sonach das Gesuch den bestehenden Bestimmungen, so ist ihm Folge zu geben und die Anstellung eines Lehrers statt einer Lehrerin an der evangelischen Schule zu N. zu genehmigen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 14,464.

---

158) Turncurse für im Amt stehende Elementarlehrer im Regierungsbezirk Cassel.

(Centrbl. pro 1871 Seite 131 Nr. 39.)

Für Elementarlehrer im Regierungsbezirk Cassel sind auch im Jahr 1871 vierwöchentliche Turncurse an den Seminarien zu Schlüchtern und Fulda abgehalten worden. Der gleichfalls vorbereitete Cursus am Seminar zu Homberg mußte wegen des damals ungünstigen Gesundheitszustandes in dieser Stadt ausfallen. Ueber den Gang und die Erfolge der Curse sowie über deren Einfluß auf den Turnbetrieb in den Schulen des Verwaltungsbezirks hat das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Cassel unterm 9. December v. J. den im Auszug folgenden Bericht erstattet:

In Schlüchtern war die Zahl der einzuberufenden Lehrer auf einige zwanzig berechnet. Wegen des Ausfalls des Turncursus in Homberg wurde diese Zahl auf 32 erhöht.

Die Ertheilung des Unterrichts geschah nach dem „Neuen Leit-

faden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen" durch den Seminar-Turnlehrer N. nach dem vorher von uns genehmigten Plane.

Die Freiübungen waren in der Weise vertheilt, daß in den beiden ersten Wochen die sowohl auf der Stelle als von der Stelle, sowie diejenigen tactogymnastischen Uebungen, welche in dem Leitfaden nicht mit einem besonderen Zeichen versehen sind, also zur ersten Stufe gehören, zur Behandlung kamen, während die tactogymnastischen Uebungen der zweiten und dritten Stufe sowie die tactischen Elementarübungen ihre Erledigung in den beiden letzten Wochen fanden. Durch öftere Wiederholungen sind alle Uebungen der bezeichneten Abschnitte sicher und nach Vorschrift eingeübt worden. Der „turnerische Reigen" welcher als Gipfelpunkt der Frei- und Ordnungsübungen zu betrachten ist, fand in der Weise Berücksichtigung, daß ein solcher nach der Melodie: „Alle Vögel sind schon da rc" eingeübt wurde.

Von den Geräthübungen sind die Uebungen mit den Stäben, mit dem Schwungseil und an dem Sprunggestell durchgenommen worden.

Die Gerüstübungen an dem Schwebebaum, dem Reck und Barren, dem Steige- und Klettergerüst sind zur vollkommenen Anschauung und sachgemäßen Durchführung gelangt. Auch wurden die ersten Uebungen an dem Springbock, einem Geräth, welches nicht in dem Leitfaden aufgeführt ist, aber sehr treffliche Uebungen für Knaben bietet, vorgenommen. Um den Unterricht, namentlich in den Gerüstübungen, recht zu fördern, auch um den Lehrern eine Anschauung zu geben, wie man fähige und zuverlässige Schüler in diesem Theil des Unterrichts als Gehülfen benutzen kann, hat der Lehrer aus jedem Glied zwei Vorturner gewählt und diese zweimal wöchentlich in besonderen Stunden unterrichtet und mit ihnen das Pensum der folgenden Tage eingeübt.

Die Turnspiele haben die nöthige Berücksichtigung gefunden und einmal ist eine Turnfahrt unternommen worden.

In den theoretischen Stunden hat der Lehrer zunächst Belehrungen über den Bau des menschlichen Körpers und über die in demselben begründeten Stellungen (Liegen, Sitzen, Stehen) und Ortsbewegungen (Gehen, Laufen, Springen, Klettern und Schwimmen) gegeben und darnach die Knochen- und Muskellehre eingehender besprochen. Auch über den Bau und die Thätigkeit der Organe des vegetativen Lebens: das Gefäßsystem und seinen Inhalt, die Organe der Athmung, der Verdauung, der Ausscheidung sind die wichtigsten Thatsachen beigebracht worden, auch sind leichte Verletzungen, wie sie bisweilen beim Turnen vorkommen, zur Sprache gekommen. Diese Erörterungen haben die beiden ersten Wochen des Cursus in Anspruch genommen. Die dritte Woche umfaßte Besprechungen

über den Einfluß des Turnens auf den ganzen Organismus des Menschen sowie über den methodischen Betrieb dieses Lehr-Gegenstandes in der Schule. Daran reihte sich in der vierten Woche eine kurz gefaßte Darstellung der Geschichte des Turnwesens. Dieselbe verbreitete sich über die Leibesübungen der Juden, über die Gymnastik der Griechen und Römer, über die Leibesübungen der alten Deutschen, über die Turniere des Ritterthums. Die neuere Geschichte knüpfte sich an die Namen Gutsmuths, Jahn, Spieß, Jäger, Ling und Rothstein.

Der applicatorische Unterricht ist von der zweiten Woche des Cursus in den auf dem Stundenplan bemerkten Stunden aufgetreten. Damit den Lehrern die Bedeutung eines guten Commandos recht klar werde, auch um einige Sicherheit darin zu erlangen, haben sie in den betreffenden Stunden der 2ten und 3ten Woche die Freiübungen unter sich geleitet. Einer der Turneleven war Lehrer, die übrigen die Uebenden. Erst in der letzten Woche unterrichteten sie in 6 Stunden Kinder der hiesigen Schule. Die Aufgaben hierzu wurden von dem Lehrer in den Instructionsstunden gestellt und durchgesprochen. Jeder der Unterrichtenden hatte den Stoff schriftlich auszuarbeiten und dem Lehrer bei der Lehrprobe vorzuzeigen. Unmittelbar nach der Stunde wurden die Versuche besprochen.

Das Resultat des Cursus ist ein recht günstiges gewesen. Mit „sehr gutem" Erfolg haben an demselben Theil genommen 9 Lehrer, mit „gutem" Erfolg 13, und mit „genügendem" Erfolg 10. Besonders erfreulich aber ist, daß alle Theilnehmer an dem Cursus die oft sehr ermüdenden und anstrengenden Uebungen mit großer Frische und Lust durchgemacht und für die Bedeutung des Turnens für die erziehlichen Zwecke der Schule Verständniß und lebhaftes Interesse gewonnen haben. Dafür daß ihnen durch die Einrichtung des Cursus und durch die hochgeneigtest bewilligten Unterstützungen die Gelegenheit turnerischer Ausbildung geboten worden ist, haben sie ihren Dank aufs wärmste ausgesprochen und es darf erwartet werden, daß sie sich in ihren Schulen durch rege Förderung des Turnens der ihnen zu Theil gewordenen Berücksichtigung würdig machen werden.

An dem Cursus in Fulda sind 13 Lehrer betheiligt gewesen. Der Gang des Unterrichts ist hier im wesentlichen derselbe gewesen. Ein Tag wurde zu einer Turnfahrt in das Rhöngebirg verwendet. Nach Abhaltung der Schlußprüfung, bei welcher der Seminardirector Ebert eine Ansprache an die Theilnehmer hielt und sie zur fleißigen und treuen Verwerthung des Gelernten und Geübten in ihren Schulen aufforderte, konnten die Erfolge des Cursus bei 3 Theilnehmern als „sehr gut," bei den übrigen 10 als „gut" bezeichnet

werden. Die Uebungen sind hier von dem Turnlehrer N. in sachgemäßer Weise geleitet worden. —

Durch die Turncurse für bereits im Amt stehende Lehrer wird das Turnen in den Schulen unseres Bezirks wesentlich gefördert. Während es noch vor kurzem fast allgemein an dem rechten Verständniß für die Bedeutung und Wichtigkeit dieses Unterrichts fehlte, und die Meinung vorherrschte, daß namentlich auf dem Lande dergleichen gymnastische Uebungen völlig überflüssig seien, fängt man jetzt an, anders über die Sache zu denken und das Urtheil, welches die an den Cursen betheiligten Lehrer gewonnen haben, sowie die Art, wie sie in ihren Schulen den Unterricht betreiben, wirkt hierzu wesentlich.

---

159) Ausbildung der Taubstummenlehrer. Sorge für das Taubstummen-Bildungswesen.

Berlin, den 8. Mai 1872.

Ew. Erlaucht erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 3. v. M. ergebenst Folgendes:

Die Gründung einer eigenen Bildungsanstalt für Taubstummenlehrer kann, abgesehen von allen sonst in Betracht kommenden Umständen, als ein Bedürfniß zur Zeit nicht anerkannt werden, da auf dem diesseits bisher eingeschlagenen Wege der Zweck in angemessener Weise erreicht wird.

Ich nehme dieserhalb Bezug auf die im Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung pro 1872 Seite 221 Nr. 104 abgedruckte Verfügung vom 11. März d. J.

Auf eine Betheiligung des Staats an den Kosten für Ausbildung der Taubstummenlehrer in der dortigen Provinz kann nicht gerechnet werden, da das Taubstummen-Bildungswesen, welches in den älteren Provinzen längst den ständischen Verbänden anheimgegeben ist, nach dem Gesetz vom 7. März 1868, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 500,000 Thlrn an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. Seite 223), diesem Verbande gesetzlich obliegt.

Ew. Erlaucht kann ich daher nur ergebenst anheimstellen, eine Vorlage an die Stände vorzubereiten, wenn hierzu ein Bedürfniß obwaltet.

Falk.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten ꝛc. zu Hannover.
U. 1131.

---

160) Conferenzthätigkeit im Regierungs-Bezirk Potsdam.

Potsdam, den 27. Februar 1872.

Die über die Lehrer-Conferenzen des verflossenen Jahres aufgenommenen Protokolle und die Berichte, mittels welcher dieselben von den Conferenz-Vorstehern eingereicht sind, lassen ersehen, daß fast ausnahmslos reger Eifer und lebendige Theilnahme für die bei den Conferenz-Verhandlungen zur Sprache gebrachten angemessenen Gegenstände geherrscht, auch die ereignißvolle, für unser Vaterland ruhmreiche Zeit des deutsch-französischen Krieges und die Neugestaltung Deutschlands ihren wohlthätigen Einfluß auf die Conferenz-Mitglieder nicht verfehlt, diese vielmehr zu dem lebendigen Streben angeregt hat, ihre Begeisterung auf die Jugend des Volks zu übertragen und ihre neu belebte Vaterlandsliebe in treuer und erfolgreicher Arbeit zunächst an der Schuljugend zu bethätigen. Daß sich hierbei überall sittlicher Ernst und trotz lebhafter Vertretung der eignen Ueberzeugung maßvolle Haltung und Achtung vor den Ueberzeugungen Anderer bewährt hat, wollen wir gleichfalls nicht unerwähnt lassen.

Die Conferenz-Vorsteher haben über diesen achtbaren Geist und den ganzen Verlauf der vorjährigen Conferenzen ihre Freude gegen uns ausgesprochen, und wir theilen dieselbe in ihrem ganzen Umfange. Nur aus einem Conferenz-Kreise ist die Klage laut geworden, daß es ungeachtet der Bemühungen des Vorstehers an der rechten Regsamkeit der Mitglieder, wenigstens an deren Bethätigung gefehlt hat. Wenn wir hiervon sämmtlichen Betheiligten Kenntniß geben, so geschieht es, weil wir aus den Protokollen auch einiger anderen Conferenz-Kreise glauben wahrgenommen zu haben, daß sich an den Lehrproben und Vorträgen und an den Discussionen, die sich daran geschlossen, verhältnißmäßig Wenige unmittelbar betheiligt haben und die Mehrzahl der Mitglieder sich zuhörend verhalten hat. Es findet das in der Scheu, sich in größerem Kreise vernehmen zu lassen, sich über Gegenstände zu äußern, die strittiger Natur sind, oder deren bessere Kenntniß bei den anwesenden Amtsgenossen vorausgesetzt wird, auch wohl in der Besorgniß, dem freien mündlichen Vortrage nicht gewachsen zu sein, zwar seine Erklärung, aber nicht seine Entschuldigung. Denn wo diese Scheu Platz greift, hört die gegenseitige Aussprache auf. Von dieser aber, und nicht blos von der Bethätigung Einzelner hängt der Erfolg der Conferenzen, die Berichtigung irrthümlicher Ansichten, die Klärung der Begriffe, der Gewinn, welcher sich aus der Mittheilung von Erfahrungen ergiebt, zum großen Theil, wo nicht völlig ab. Der hier angedeuteten Gefahr wollen die Conferenz-Vorsteher überall, wo sie sich zeigt, entgegenwirken, nicht blos jedem Conferenz-Mitgliede

Gelegenheit zu eigener Aussprache geben, sondern zu letzterer möglichst jedes einzelne Mitglied heranziehen. Den an den Conferenz-Verhandlungen Theil nehmenden Geistlichen empfehlen wir aber, die diesfälligen Bemühungen der Vorsteher durch ermunternde Einwirkung auf die ihrer Special-Aufsicht unterstellten Lehrer nach Kräften zu unterstützen.

Wir wiederholen indeß, daß der hier berührte Mangel sich nur in vereinzelten Fällen bemerkbar gemacht und der oben erwähnte rege bethätigte Eifer die Regel gebildet hat.

Derselbe hat sich zunächst in der Bearbeitung und Besprechung selbstgewählter Aufgaben kund gegeben. — In der Voraussetzung, daß deren Mittheilung sämmtlichen Conferenz-Kreisen von Interesse sein, daß sie einen Einblick in die bezügliche Thätigkeit im Großen und Ganzen gewähren, auch der Anregung nicht entbehren wird, lassen wir sie hier mit dem Bemerken folgen, daß uns die schriftliche Bearbeitung vieler vorgelegen hat und daß wir von Aufgaben gleichen oder ähnlichen Inhalts nur eine namhaft machen:

Ueber schwebende Zeitfragen in Betreff der Volksschule.

Wie hat ein christlicher Volksschullehrer seinen Beruf aufzufassen und unter welchen Bedingungen seinerseits kann er denselben erfüllen?

Das Leben und die Wirksamkeit des Lehrers im Kampf mit sich selbst und mit denen, auf die er einwirken soll, um dem neuen Menschen den Sieg über den alten zu verschaffen?

Ueber Rousseau's „Emil."

Das Leben und die pädagogischen Ansichten und Verdienste des Pädagogen Ratich.

Wie kann der Lehrer seine freie Zeit in würdigster und ersprießlichster Weise benützen?

Wie wichtig und nöthig für den Lehrer Gemeinschaft und geistiger Verkehr mit seinen Amtsgenossen ist.

Mit wem soll der Lehrer Umgang haben?

Wie verhält sich ein christlicher Lehrer unchristlichen Zeitströmungen gegenüber?

Wie kann und soll die Schule der materiellen Richtung unsrer Zeit, welche gehörig ins Licht zu stellen ist, entgegentreten?

Das Schulleben ein stetes Ringen und Kämpfen, dem aber der Friede nicht fehlen darf und soll.

Wie soll sich der Lehrer durch eigenen Fleiß fortbilden?

Warum und wie soll und kann der Volks-Schullehrer seinen Unterricht fesselnd machen?

Was hat die Schule bei im Schulorte herrschenden epidemischen Krankheiten zu beobachten?

Ueber Gesundheitspflege der Schüler und was von ihr ist in den Lehrplan aufzunehmen?

Von der Schonung der Sprachorgane des Lehrers beim Unterricht.

Ob und in welchem Sinne irgend eine Lehrmethode im Allgemeinen oder für einzelne Unterrichtsgegenstände unbedingt nöthig und für Alle empfehlenswerth sei?

Die Nothwendigkeit und die Folgen einer während der ganzen Amtszeit des Lehrers fortgehenden Vorbereitung auf die Unterrichtsstunden.

Rechte Art der Wiederholung.

Warum kann eine vorherrschende oder gar ausschließliche Verstandesbildung der Schüler nicht genügen?

Ueber Uebung des Gedächtnisses.

Wie sind in einer einklassigen Volksschule alle Schüler so zu beschäftigen, daß alle Abtheilungen stets in Thätigkeit erhalten und gegenseitige Störungen möglichst vermieden werden?

Mittel, Maß und Ziel für die Erziehung in der Volksschule.

Hat die Volksschule die Verpflichtung, Patriotismus zu erwecken, und in welcher Weise hat sie derselben zu genügen?

Hat der Lehrer Knaben und Mädchen in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht verschieden zu behandeln, und worin besteht der Unterschied?

Wie sind Disciplinarfälle in der Religionsstunde zu behandeln?

Was kann der Lehrer thun, um der Versuchung der Schüler zur Nothlüge vorzubeugen und entgegen zu arbeiten?

Einfluß der Mode und des Putzes auf die Erziehung in Haus und Schule.

Was kann der Landschullehrer zur Ueberwindung der Hindernisse thun, welche der religiösen und sittlichen Bildung seiner Schüler außerhalb der Schule entgegen treten?

Ist es richtig, so weit die menschliche Beobachtung es feststellen kann, daß die befähigteren und in der Schule sich auszeichnenden Kinder späterhin verhältnißmäßig oft als die weniger befähigten in sittlicher Hinsicht mißrathen?

Wie kann sich der Lehrer mit der der Schule entwachsenen Jugend noch in Verbindung erhalten und sie durch unterrichtlichen und erziehlichen Einfluß leiten, bewahren und fortbilden?

Wie hat sich die Schule der Angeberei der Kinder gegenüber zu verhalten, und wie hat sie es anzufangen, um derseben in nachhaltiger Weise zu steuern?

Erlebnisse und Beobachtungen während des Feldzuges 1870/71.

Welche pädagogischen Tugenden sind bei dem Lehr- und Erziehungsgeschäft von größter Wichtigkeit?

Wie hat sich der Lehrer zu seiner Gemeinde zu stellen? Welches ist die rechte Art und welches sind die rechten Mittel?

Die Quellen, aus denen der Lehrer immer neue Freudigkeit in seinem Berufe schöpft.

Jesus, der beste Lehrer, — wie werde ich ihm ähnlich?
Was hat der Volksschullehrer zu thun, um sich für sein Amt geistig tüchtig zu erhalten?
Wie kann sich der Lehrer eine Liebe rechter Art bei seinen Schülern erwerben?

Die Schule ein Tempel Gottes.
Das Hirtenamt in der Volksschule.
Behandlung der biblischen Geschichte in der Volksschule.
Ueber das Gleichniß von den Arbeitern im Weinberge.
Erklärung der drei Gleichnisse Luc. 15. vom verlornen Schaf, vom verlornen Groschen und vom verlornen Sohn.
Das Verhältniß Christi zu seinen Gegnern oder warum straft Christus die Pharisäer nicht blos häufiger, sondern auch schärfer, als die Sadducäer?
Die Behandlung und Benutzung des Vorbildlichen im Alten Testament.
Der Religionsunterricht sei anschaulich. Wie ist diese Forderung zu begründen? Wie ist ihr zu genügen?
Ueber die Nothwendigkeit, Wichtigkeit und Art der Behandlung der Reformationsgeschichte in der Elementarschule.
Leben und Charakteristik des Apostels Paulus.
Dr. Luthers literarische Thätigkeit während seines Aufenthalts auf dem Schlosse zu Koburg vom April bis October 1530.
Was soll aus dem Katechismus von Kindern bis zum 10ten Lebensjahr gelernt werden und wie muß es geschehen?
Wann im Schulleben des Kindes darf und kann die Erklärung des Katechismus von Luther mit bestem Erfolg gelernt und behandelt werden?
Wie weit hat die Schule auf die Sacherklärung des Katechismus einzugehen und wie ist der Katechismus mit der biblischen Geschichte zu verbinden?
Ueber die Worte im Regulativ vom 3. October 1854: „Ein Christenkind soll die biblische Geschichte an und in sich erleben und dazu soll ihm die Schule verhelfen."
Die Behandlung der vierten Bitte in der einklassigen Volksschule.
Ueber Schulgebete.
Behandlung des Kirchenliedes in der Volksschule.
Das evangelische Gesangbuch, seine Anwendung und Behandlung in der Volksschule.
Die Mission und die Volksschule.
Wie ist der Abfall vom Christenthum zum Judenthum zu beurtheilen?

Die methodische Behandlung des ersten Schreibe- und Leseunterrichts.
Ueber die Mängel der Aussprache, und was kann der Lehrer thun, um dieselben zu beseitigen?
Ueber die Vorgänge der Schreib-Lesemethode gegen die früheren Methoden im Schreibe- und Leseunterricht.
Die Sprechfertigkeit der Kinder in der Volksschule.
Was ist von Declamirübungen in der Volksschule zu halten?
Lehrgang im Rechtschreiben der deutschen Sprache.
Lehrgang in der Stylübung für einklassige Volksschulen.
Wie sind deutsche Stylübungen in einer allgemeinen Stadtschule vorzubereiten und zur Anwendung zu bringen?
Die Vorbereitung eines Aufsatzes über die Erregung der Wärme und die Wärmeleiter auf der Oberstufe der Volksschule.
Welche Stufenfolge schriftlicher Aufsätze verspricht den meisten Erfolg?
Das Lesebuch im Dienste der Aufsatzübungen.
Wie weit sind die Schüler der einklassigen Volksschule in die Kenntniß der deutschen Grammatik einzuführen?
Uhland's Leben und dessen Gedichte.
Was ist zu thun, damit die Kinder nicht bald nach der Schulzeit das grammatisch-richtige Sprechen verlernen?
Der Schreibeunterricht in der Volksschule.
Der Schreibeunterricht im Anschluß an die Henze'schen Schreibehefte.

Der Rechenunterricht auf der Grundstufe.
Muß das Kopfrechnen dem Tafelrechnen vorangehen und wie kann Beides in Verbindung gesetzt werden?
Wie ist bei der Einführung in die Bruchrechnung zu verfahren?
Die Behandlung der Decimal-Bruchrechnung in der Volksschule.
Die Raumlehre in der Volksschule nach Umfang und Behandlung für dieselbe.

Ueber den Geschichtsunterricht in der Volksschule.
Wie ist der geschichtliche und der geographische Unterricht zweckmäßig und zu gegenseitiger Unterstützung zu verbinden?
Der rechte Gebrauch der Landkarte in der Volksschule.
Wie ist die Vaterlandskunde anregend und insonderheit den patriotischen Sinn weckend in der Volksschule zu behandeln?
Die Geographie des Königreichs Würtemberg.
Die physische Geographie des Königreichs Baiern.
Das politische und das geschichtliche Baiern.
Die Geographie Badens.
Der siebenjährige Krieg.
Vergleichung der Freiheitskriege mit dem Kriege 1870 und 1871.

Preußens Entwickelung von 1806 bis jetzt.
In wie weit muß der bisherige Geschichtsunterricht in Folge der neuen staatlichen Verhältnisse Deutschlands erweitert werden?

Ueber botanischen Unterricht in der Volksschule.
Ueber die deutschen Giftpflanzen.
Ueber die officinellen Pflanzen Deutschlands.
Ueber die Schwere der Körper, ihren Fall und ihr Gewicht.
Ueber feurige Lufterscheinungen.
Ueber Magnetismus und Telegraphie.
Der naturkundige Unterricht in der Landschule.

Ueber Zweck, Methode und Ziel des Gesangsunterrichts in der Volksschule.
Der Choral und seine geschichtliche Entwicklung.
Werth und Anwendbarkeit des rhythmischen Choralgesanges in Kirche und Schule.
Ueber liturgischen und Choralgesang in der Kirche.
Ueber den Cantor- und Organistendienst.
Was kann die Volksschule thun, um die Gesangslust im Volke zu wecken und zu stärken?
Welche Auswahl hat die Schule nach den letzten Ereignissen an neuen Vaterlandsliedern zu treffen?
Die Gründe für und wider die Einführung des obligatorischen Turnunterrichts in die Volksschule.

Außer diesen und ähnlichen selbstgewählten Aufgaben fanden auch die von uns den vorigen Conferenzen gestellten in allen Kreisen — ganz vereinzelte Ausnahmen abgerechnet — fleißige und eingehende Bearbeitung. — Zunächst hatten es die Conferenz-Vorsteher für zeitgemäß erachtet, bei der Ansprache, mit welcher sie die erste der vorjährigen Conferenzen eröffneten, in ebenso eindringlicher, als erhebender Weise der großen Ereignisse des eben beendeten Krieges und ihrer bereits hervorgetretenen und der noch zu erwartenden segensreichen Folgen zu gedenken und deren Verwerthung für die Volksschule eindringlich zu erörtern. Sodann ist seitens der Conferenz-Mitglieder unsre diesen Ansprachen verwandte Aufgabe:

„Wie sind die Ereignisse des eben beendeten Krieges in der Volksschule zu verwerthen?"

mit besonderer Vorliebe behandelt. Die Gedanken, denen wir in den Referaten darüber und den bezüglichen den Protokollen beigefügten Abhandlungen am häufigsten begegneten und die wir wohl

als solche bezeichnen dürfen, die sämmtliche betheiligte Kreise erfüllten, waren, daß der Krieg Kunde gebe von dem, was ein Volk in der Zeit des Friedens sich erworben, von seiner physischen Kraft, seiner geistigen Bildung, seinen sittlichen und religiösen Zuständen, daß das deutsche Volk durch seine nunmehr erlangte Machtstellung Pflicht und Beruf habe, Träger und Vorkämpfer der geistigen, sittlichen und religiösen Cultur Europas zu sein, und daß es, um dieser Pflicht zu genügen, diesen Beruf zu erfüllen in ernster und eifriger Arbeit an sich selber fortfahren und danach trachten müsse, deutsches Wesen zu fördern. An dieser Arbeit müsse sich jeder Stand und jeder Einzelne betheiligen, vor allen die Schule. Diese müsse sich mit neuer Begeisterung und ganzer Energie die Pflege der leiblichen Kraftentwicklung, die Weckung der Arbeitslust und des Pflichtgefühls und die Belebung wahrer Frömmigkeit und Gottesfurcht angelegen sein lassen, hierin die Bethätigung ihres Dankes für die Ruhmesthaten unsres Volks und seiner Führer und das thatkräftige Bewußtsein der auch für sie gewissermaßen neu geschaffenen hohen Aufgabe beweisen. — Von Mehreren wurde auch hervorgehoben, wie wünschenswerth es sei, die Schulzimmer mit den Bildnissen der heldenmüthigen Führer unsres Heeres zu schmücken, die wichtigsten Ereignisse des Krieges in die für die Schüler bestimmten Gedenktafeln aufzunehmen, und diese den Schülern einzuprägen, an den Gedenktagen selbst aber entsprechende Schulfeierlichkeiten stattfinden zu lassen, die durch Erzählung der betreffenden Ereignisse und durch Gesang bezüglicher patriotischer Lieder belebt werden.

Indem wir diesen Vorschlägen unsere Beistimmung nicht versagen und erklären, daß wir deren Verwirklichung gern sehen werden, wollen wir nicht unterlassen zu erwähnen, daß die Gesinnung, welcher sie und die oben beregten Ansichten entsprungen sind, unsern vollen Beifall gefunden haben. Wenn von ihr die Schulen unsers Vaterlandes durchdrungen und getragen werden, wird die segensvolle Wirkung nicht die geringste Errungenschaft des für Deutschland und namentlich für Preußen so ruhmreichen Krieges sein. —

Auch die Aufgabe,

„Aus welchen Gründen und in welcher Weise hat sich die Schule die Erziehung zur Wahrhaftigkeit angelegen sein zu lassen?"

hat verhältnißmäßig viele Bearbeiter gefunden. Haben dieselben auch die Verbindung dieser Aufgabe mit der vorhergehenden nicht überall betont, nämlich meistens unerwähnt gelassen, daß der uns gewordene Sieg auch ein Sieg der Wahrheit über die Lüge gewesen, daß der geschlagene Feind sich seine Niederlagen und seine Leiden zum großen Theil durch die Frechheit zugezogen hat, mit der er die Wahrheit und was mit ihr in Verbindung steht, Treu' und Glauben verletzte, daß also die Pflege der Wahrhaftigkeit in der

deutschen Schule auch die Sicherung der Machtstellung des deutschen Volkes bezweckt, so anerkennen wir doch gern, daß dem Kern der Aufgabe mit sittlichem Ernst und pädagogischer Einsicht nahe getreten ist. Zunächst wurde die Forderung der Wahrhaftigkeit von ihrer religiösen und sittlichen Seite erörtert, hierbei hervorgehoben, daß Wahrhaftigkeit theils eine Pflicht sei, die darin besteht, daß man sich jederzeit in Uebereinstimmung mit seinem Innern äußert, theils eine Tugend, nämlich die Erfüllung dieser Pflicht aus Achtung gegen das Sittengesetz, aus Gehorsam gegen Gottes Gebot. Demnächst wurden die Quellen aufgedeckt, denen die Unwahrhaftigkeit bei Schülern entspringt und als solche Leichtsinn, Muthwille, Eigennutz, Haß, Neid, böses Gewissen und Furcht vor Strafe namhaft gemacht. Endlich wurden die Mittel eingänglich besprochen, deren sich der Lehrer zu bedienen hat, um seine Schüler zur Wahrhaftigkeit zu erziehen, nämlich das eigene Beispiel des Lehrers, welches auch darin zu bestehen habe, daß er einerseits sparsam und behutsam, andererseits gewissenhaft in Versprechungen und Drohungen sei, ferner die Ermahnung und Belehrung, die Bemühung die Unwahrheit zu verhüten, ihr namentlich dadurch vorzubeugen, daß Vorsicht in der Erforschung von Vergehungen geübt und dem Schüler so lange Vertrauen bewiesen werde, als dieser dasselbe nicht offenbar verwirkt habe, endlich die Regel, daß ein Schüler, der sein Vergehen eingestanden, nicht gestraft werden dürfe, daß dagegen da Strafe, und zwar empfindliche, anzuwenden sei, wo sich die Lüge bereits als eingewurzelt charakterisire. — Auch verwandte Gegenstände sind zur Verhandlung gekommen, beispielsweise die Beantwortung der Frage: „Mit welchem Recht sagt Rousseau in seinem Emil: An den Lügen der Kinder sind die Lehrer schuld?"

Die Verhandlung über die dritte der von uns gestellten Aufgaben,

> „Darlegung des von der einklassigen Elementarschule zu verarbeitenden Pensums der Realien und des bei dem betreffenden Unterricht einzuhaltenden Lehrganges,"

hat zwar erheblich von einander abweichende Ansichten laut werden lassen, doch ist auch hier im Wesentlichen Richtiges, nämlich dasjenige beigebracht, was sich als erforderlich und wünschenswerth und zugleich als ausführbar ergiebt. Mit Befriedigung haben wir von dem lebhaften Interesse Kenntniß genommen, das sich hierbei kund gegeben und zu ausführlicher Darlegung einzelner Lehrgegenstände, namentlich der Erdbeschreibung, der Naturgeschichte und Naturlehre geführt hat. Möge die Klärung der Ansichten, die bei diesen Verhandlungen ersichtlich stattgefunden hat, dem von der einklassigen Elementarschule zu ertheilenden Unterricht in den Realien zu Statten kommen. Es wird damit nicht etwa nur einer beachtenswerthen Zeitströmung nachgegeben, sondern es werden damit wirk-

liche und ins Gewicht fallende Bedürfnisse des heutigen Volkslebens befriedigt und wesentliche Theile des Gesammtunterrichts der einklassigen Elementarschule zu der ihnen gebührenden erfolgreichen Geltung gebracht werden.

Neben diesen Vorträgen, an die sich auch noch solche schlossen, die über von uns in den Vorjahren gestellte Aufgaben, welche in einzelnen Conferenz-Gesellschaften hatten zurückgestellt werden müssen, gehalten wurden, den Referaten über pädagogische Schriften, den Beantwortungen von Fragen aus dem practischen Schuldienst und den darauf folgenden Discussionen, haben auch, und zwar in jeder Conferenz, Lehrübungen und deren Beurtheilung, in den meisten auch Gesangsvorträge statt gefunden; die letzteren zwar noch nicht so allgemein, als es wünschenswerth ist, doch überall da, wo die erforderlichen Gesangskräfte vorhanden waren.

Diese reiche und in hohem Maße anregende Bethätigung der vorjährigen Kreis- und Bezirks-Conferenzen macht dieselben jedenfalls werthvoll. Daß sich aus ihr reicher Segen für die Schule ergeben wird, darf mit Sicherheit erwartet werden.

Ueber die vorjährigen Parochial-Conferenzen haben sich die Herren Superintendenten und Kreis-Schulinspectoren ebenfalls mit Befriedigung geäußert In einzelnen Fällen ist jedoch darüber Klage geführt, daß ihrer nicht genug, nämlich nicht in der vorschriftsmäßigen Zahl statt gefunden haben. Wir nehmen hieraus Veranlassung, die betreffenden Geistlichen daran zu erinnern, daß in den Monaten, in welchen weder Kreis- noch Bezirks-Conferenzen statt haben, also in 8 Monaten des Jahres Parochial-Conferenzen abzuhalten sind, und die Superintendenten und Kreis-Schulinspectoren hiernach ihre bezüglichen Forderungen zu bemessen haben.

Ferner sehen wir uns veranlaßt, nochmals darauf hinzuweisen, daß die Aeußerung über die im Laufe des Jahres abgehaltenen Parochial-Conferenzen in den Bericht aufzunehmen ist, mit welchem die Protocolle über die Kreis- und Bezirks-Conferenzen eingereicht werden, daß mindestens am Rande des ersten Protocolls eines jeden Conferenz-Bezirkes die sämmtlichen Mitglieder der betreffenden Conferenz-Gesellschaft namhaft zu machen sind, daß die Eröffnung jeder Conferenz durch eine Ansprache Seitens ihres Vorstehers wünschenswerth ist, daß mehr noch, als bereits geschehen, von letzteren am Schlusse jeder Versammlung das Ergebniß derselben kurz zusammengefaßt und als solches im Protocoll deutlich gemacht werden muß, damit Unklarheit möglichst vermieden und der Kern der Verhandlung anschaulich dargelegt wird, endlich, daß die Orts-Schulinspectoren sich nicht als bloße Gäste der betreffenden Conferenz-Gesellschaften, sondern als deren Mitglieder zu betrachten und als solche eine regelmäßige persönliche Theilnahme an den Conferenzen zu beweisen haben.

Schließlich theilen wir noch diejenigen Aufgaben mit, deren Behandlung in den Conferenzen des laufenden Jahres wir gern sehen werden und die wir hiermit sämmtlichen Conferenz-Gesellschaften empfehlen:

1) Wie sind Erfolg versprechende Fortbildungsschulen einzurichten, ohne den Schulgemeinden neue Lasten aufzuerlegen?
2) Möglichst genaue Angabe der Gränzen, innerhalb deren die einzelnen Theile der deutschen Sprachlehre in der einklassigen Elementarschule im Anschluß an das Lesebuch mit Aussicht auf bleibenden Erfolg zu lehren sind.
3) Die neue Maß-, Gewichts- und Münzordnung macht nicht nur die Einübungen neuer Währungszahlen, sondern auch ihrer Beziehungen aufeinander nothwendig. Welche der letzteren sind in der Volksschule besonders sorgfältig zu üben, um damit möglichst große Rechenvortheile zu erzielen?

   Wir verweisen hierbei auf das Schriftchen von W. Adam, Kyritz 1872, „die im neuen Maß-, Gewichts- und Münzsystem obwaltenden wechselseitigen Beziehungen ꝛc." und auf den Aufsatz im diesjährigen Schulblatt für die Provinz Brandenburg, 1stes und 2tes Heft, S. 45 ff. „Einige Veränderungen im Rechnen-Unterricht in Folge des vom deutschen Reichstage angenommenen Münzgesetzes vom November 1871." —

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche evangelische Herren Superintendenten und Kreis-Schulinspectoren, so wie die Vorsteher von Kreis-Lehrerconferenzen.

---

161) Untersagung ärztlicher Praxis durch die Lehrer.

Trier, den 17. Februar 1872.

Seit Emanation der Gewerbe-Ordnung von 1869 sind uns mehrfach Beschwerden darüber zugegangen, daß sich Elementarlehrer mit arzeneilicher Praxis und mit der Verabfolgung homöopathischer Heilmittel beschäftigen. Es bedarf kaum des Hinweises darauf, daß mit einer derartigen Ueberschreitung des Berufskreises nicht bloß schwere Verantwortung verbunden ist, sondern daß dadurch auch die dem Amte gehörende Zeit und Kraft in störender, höchst bedenklicher Weise geschmälert werden müssen. Wenn schon durch ministerielle Anordnung den Lehrern und deren Ehefrauen der Betrieb von Krämerei, Schenkwirthschaft ꝛc. um deshalb streng untersagt bleibt, weil dadurch Beziehungen mit dem Publicum herbeigeführt werden, welche

das amtliche Ansehen allmälig untergraben, leicht den Verdacht persönlicher Interessen erregen und unter allen Umständen die eigentliche Berufsthätigkeit schmälern; — so gelten solche Gefahren in noch höherem Maße und mit entschieden größerer Verantwortung der Hingabe an medicinische Pfuscherei. —

Die bereits vorliegenden Erfahrungen haben leider nur zu deutlich gezeigt, daß der Lehrer durch solche Abweichungen von der eigentlichen Aufgabe gar bald seine Stellung untergräbt, und daß der Beifall und Zulauf, welche er sich etwa bei Unverständigen erwirbt, durch die Unzufriedenheit und den Tadel der Verständigen reichlich überwogen wird. Im Interesse der Schulen und der nothwendigen Achtung, welche wir dem Einzelnen, wie dem ganzen Stande zu erhalten wünschen, sehen wir uns daher veranlaßt, hiermit den Lehrern unseres Verwaltungsbezirkes die Ausübung aller und jeder medicinischen Praxis nachdrücklich unter dem Hinweis darauf zu verbieten, daß wir Uebertretungen inskünftige mit strengen Disciplinar-Maßregeln ahnden werden.

Die Herren Landräthe und Schul-Inspectoren haben dafür zu sorgen, daß diese Verordnung zur Kenntniß jedes einzelnen Lehrers ihrer Kreise gelange.

Königliche Regierung;
Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Königliche Landraths-Aemter und Schul-Inspectoren des Bezirks.

---

162) Ausschluß eines Lehrers von der Wiederholungsprüfung.

Auszug.

Berlin, den 4. Mai 1872.

Das Circular-Rescript vom 6. October 1854*) ordnet an, daß die Wiederholungs-Prüfung unter angemessener Berücksichtigung der über die amtliche und sittliche Führung sprechenden Zeugnisse stattfinden solle. Das Rescript vom 22. September 1870 (Central-Blatt de 1870 Seite 609 f.) erläutert dies dahin, daß, wenn die bezüglichen Zeugnisse erhebliche Mängel erkennen lassen, die Zulassung zur Prüfung zu versagen sei.

Im vorliegenden Fall ist der Königlichen Regierung bekannt, daß sich der Lehrer N. seit seiner Anstellung im Jahre 1868 in und außer dem Amt tadelnswerth geführt hat, und Dieselbe hat ihn in Folge dessen in Ordnungsstrafe genommen, versetzt und ihm seine

*) Centrbl. pro 1862 Seite 680.

jetzige Stelle zum 1. Juli cr. gekündigt. Unter diesen Umständen erscheint der 2c. N. zur Ableistung der Wiederholungsprüfung nicht qualificirt.

Wird er nicht zugelassen und sieht er also seine definitive Anstellung und somit auch seine ganze Lehrerlaufbahn in Frage gestellt, so liegt hierin der stärkste Antrieb für ihn, sich für das Amt tüchtig zu machen.

Dies Mittel hätte die Königliche Regierung nicht aus der Hand geben sollen.

Für künftige Fälle ist dies zu beachten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 13,193.

163) Kurze Mittheilungen.

Vorträge für Elementarlehrer 2c. im Seminar zu Berlin.

(Centrbl. pro 1871 Seite 257 Nr. 94. 2.)

Bei dem Seminar für Stadtschullehrer zu Berlin sind während des Winters 1871/72 wiederum Lehrcurse zur Fortbildung von Elementarlehrern eingerichtet gewesen. In denselben sind vorgetragen worden von dem Seminar-Director Dr. Schneider „Lebensbilder aus der Geschichte der Pädagogik," von dem Seminarlehrer Paasche „Auserwähltes aus der deutschen Literatur der beiden letzten Jahrhunderte." Der Seminar-Director Dr. Schneider äußert sich in seinem Bericht über diese Curse folgendermaßen:

„Die Theilnahme an den Vorträgen war eine sehr erfreuliche. Außer den Candidaten der Theologie, die hier ihren Cursus absolvirten und auch den Vorträgen beiwohnten, haben sich 78 Hörer eingezeichnet. Unter denselben befanden sich auch Hülfslehrer und einige Zöglinge der hiesigen Central-Turnanstalt (u. A. je ein Seminarlehrer, Uebungsschullehrer und Seminar-Hülfslehrer). Es waren ferner unter den Theilnehmern an den Vorträgen 28, die ihre zweite Prüfung bereits bestanden haben, darunter 12 Communallehrer. Als ein besonders erwünschtes Zeichen des Interesses, welches die Lehrer an den Vorträgen nahmen, ist es anzusehen, daß der Besuch des letzten noch eben so zahlreich war als derjenige des ersten."

V. Elementarschulwesen.

164) Deutscher Unterricht in polnischen und gemischten Schulen.

(Aus dem amtlichen Schulblatt der Provinz Posen.)

Deutsch lehren — deutsch lernen! das ist die Loosung, welche die Staatsregierung aus guten Gründen mit und seit Erlaß des bekannten Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März d. J. für die polnische und für die deutsch-polnische (gemischte) Schule dieser Provinz ausgegeben hat. Die Zeit ist vorüber, wo der Schulinspector, wo der Lehrer noch wähnen konnte, was in den „Grundzügen" über den Unterricht im Deutschen gesagt ist, habe nicht so viel auf sich und es genüge schon, wenn die polnischen Kinder nothdürftig deutsch lesen lernten, ohne das Gelesene zu verstehen, oder wenn ihnen ein Paar deutsche Vocabeln eingeprägt würden, mit denen sie sonst Nichts anzufangen wüßten; die Staatsregierung kann und wird nicht mehr ruhig zusehen, wenn irgend ein Schulinspector oder, den Anschauungen und Winken desselben folgend, ein Lehrer die Pflege des deutschen Sprachunterrichts auf das geringste Maaß beschränken, diesen gleichsam mit dem kleinsten Pflichttheil abfinden zu dürfen, abfinden zu müssen wähnen sollte; die Frage: Wie stellt sich der Schulinspector zu diesem Unterrichte? Was leistet der Lehrer in diesem Unterrichtsgegenstande? ist zur brennenden geworden und zum Maaßstabe für das Vertrauen, welches der Staat dem Schulinspector und dem Lehrer zu schenken hat.

Und ist es denn etwas Unerhörtes, wenn der Staat von den polnischen Kindern seiner östlichen Provinzen verlangt, nicht daß sie ihre Muttersprache verlernen oder nur vernachlässigen, — daran wird nicht gedacht, — sondern daß sie neben ihrer Muttersprache auch die Sprache erlernen und sich geläufig machen, welche in dem großen deutschen Reiche vom Niemen bis zur Mosel, von der Ostsee bis zu den Alpen 40 Millionen Menschen reden, zu denen die Polen der östlichen Grenzprovinzen in die verschiedenartigsten Beziehungen, in den mannichfachsten Verkehr treten müssen, sie mögen wollen oder nicht? Ist es nicht eine Wohlthat, welche diesen Kindern erwiesen wird, wenn sie mit der Kenntniß derjenigen Sprache ausgerüstet werden, welche sie in ihrem späteren Berufsleben auf Schritt und Tritt zu ihrem besseren Fortkommen brauchen, wie das tägliche Brod? wenn sie fähig gemacht werden, aus den zahlreichen Schriften einer edeln Cultursprache unmittelbar ihre Kenntnisse zu berichtigen und zu erweitern und das ihnen darin Dargebotene für ihre Verhältnisse mit Nutzen anzuwenden und zu verwerthen? Läßt es sich rechtfertigen, wenn man, blind gegen diese Vortheile, das

Heil der polnischen Jugend dadurch fördern will, daß man sie gegen ein so wichtiges Culturelement, wie die deutsche Sprache ist, hermetisch abschließen und auf die Erlernung der Muttersprache beschränken will, als ob nicht die Einsicht in die Muttersprache mit dem gleichzeitigen Erlernen einer andern Sprache wüchse, als ob nicht — was durch die jüngst abgehaltenen außerordentlichen Schulrevisionen schlagend nachgewiesen ist — die polnischen Kinder gerade in denjenigen Schulen, in denen das Deutsche mit Sorgfalt getrieben worden, sich überall durch Gewandtheit, gewecktes Wesen und Kenntnisse auch in den übrigen Disciplinen auf das Vortheilhafteste auszeichneten?

Doch hierüber kein Wort weiter; es wäre eben so überflüssig, wie ein Beweis, daß das Licht leuchtet und wärmt. Die Frage ist vielmehr: Wie hat es der Lehrer anzufangen, um den Anforderungen der Staatsregierung in Bezug auf den deutschen Sprachunterricht in polnischen und gemischten Schulen Genüge zu thun?

In Bezug auf diese Frage sollte eigentlich kein Lehrer mehr im Unklaren sein; sie ist im Amtl. Schul-Blatt Jahrgang 1868 Nr. 6. Seite 33—36*) auf das Deutlichste beantwortet. Wer das dort Gesagte aufmerksam gelesen, der wird wissen, das in der Elementarschule weder der streng wissenschaftlich-grammatische Weg einzuschlagen ist, wie er sich wohl für das Gymnasium eignet, noch jene bequeme Oberflächlichkeit genügen kann, welche blos Deutschlesen, allenfalls auch Uebersetzen des Gelesenen mit Zuhülfenahme unter dem Texte stehender Vocabeln treibt, im Uebrigen aber den deutschen Sprachunterricht gleichsam in einen polnischen Rahmen faßt, daß vielmehr der practische Weg der einzig richtige und zum Ziele führende ist, welchen Jeder seiner eigenen Mutter ablernen kann, und welcher darin besteht, daß bei jeder Gelegenheit mit dem polnischen Kinde **deutsch gesprochen** und so der deutsche Sprachunterricht auch in einen deutschen Rahmen gefaßt wird. Und wer das dort Gesagte seither vier Jahre lang sorgfältig beherzigt hat und diesen practischen Weg mit seinen Schülern gegangen ist, der wird erfahren haben, daß auf ihm das scheinbar Unmögliche sich wirklich ermöglichen läßt, und ohne Zweifel auch die erfreulichsten Erfolge seiner Thätigkeit aufweisen können. Möge es darum hier noch ein Mal eine Stelle finden:

> „Die Kinder polnischer Zunge in den Stand zu setzen, neben ihrer polnischen Muttersprache auch der deutschen Sprache im gewöhnlichen Verkehr, wie ihn das practische Leben mit sich bringt, sich zu bedienen — das ist Zweck und Ziel des deutschen

*) S. Centrbl. pro 1868 Seite 437 Nr. 156.

Sprachunterrichts in polnischen oder gemischten Elementarschulen.

Bei ungestörter naturgemäßer Entwickelung eignet sich das Kind während der ersten fünf oder sechs Jahre seines Lebens in seiner Muttersprache einen solchen Vorrath von Wörtern und eine solche Gewandtheit im Verwenden derselben an, daß es über die innerhalb seines beschränkten Gesichtskreises liegenden Dinge und Verhältnisse sich aussprechen kann. So ausgestattet in Bezug auf Sprachfertigkeit tritt es in die Schule. Während der gewöhnlich darauf folgenden acht Schuljahre erweitert sich allmählich der Gesichtskreis des Kindes, es erschließen sich ihm immer neue Begriffe, und der Umfang seiner Fertigkeit im Gebrauch der Muttersprache nimmt stetig zu. Während dieser acht Schuljahre aber soll außerdem das polnische Kind **in der Schule im mündlichen** Gebrauch der deutschen Sprache etwa dieselbe Fertigkeit sich aneignen, welche das deutsche Kind darin im **elterlichen Hause** bis zu seinem Eintritt in die Schule erreicht, soll während jener Zeit etwa ebenso viel deutsche Wörter — wenn auch nicht gerade dieselben — erlernen und sich etwa denselben Grad von Gewandtheit in Verbindung und Verwendung derselben aneignen. Dieß der Umfang der in der polnischen Elementarschule seitens der Kinder im Deutschen zu erreichenden Sprachfertigkeit.

Dieses anscheinend hohe Ziel ist nicht unerreichbar, so wenig es einer deutschen Mutter unerreichbar ist, ihr Kind bis zum fünften Jahre zum geläufigen Sprechen ihrer Sprache zu bringen. Der Weg aber, auf welchem dasselbe zu erreichen ist, kann nur derjenige sein, den jede Mutter als Sprachlehrerin ihrer Kinder einschlägt; dieser allein ist der wahrhaft elementare und naturgemäße. Er besteht darin, daß sie mit ihren Kindern von dem ersten Tage ihres Lebens an, wo sie von ihnen noch nicht verstanden wird, unausgesetzt ihre Sprache redet, bis sie dieselbe verstehen und endlich in täglich zunehmender Gewandtheit und Geläufigkeit mitreden. Eine Sprache sprechen lernt man am naturgemäßesten, indem man sie sprechen hört und mitzusprechen sich bemüht, so unvollkommen das Verständniß und der mündliche Ausdruck anfangs auch sich gestalten mag.

Hiernach giebt es für den Lehrer beim Unterricht seiner polnischen Kinder in der deutschen Sprache eigentlich nur ein einziges Unterrichtsmittel, das ist das Deutschsprechen. In der Vernachlässigung dieses vorzugsweise ele-

mentaren Unterrichtsmittels ist die Hauptursache der auffallenden Erfahrung zu suchen, daß in polnischen Schulen in Bezug auf die Erlernung der deutschen Sprache im Ganzen noch zu wenig geleistet wird. Alles Vocabellernen, alles Satzbilden aus den erlernten Vocabeln geschehe es blos mündlich oder auch schriftlich, wird wenig wirken, wenn der Lehrer diesen seinen Sprachunterricht gleichsam in einen polnischen Rahmen faßt, wenn er bei diesem Unterrichte fortwährend der polnischen Sprache sich bedient.

„Aber wie sollen wir denn zu unsern polnischen Kindern deutsch reden, wenn sie uns doch nicht verstehen?" — das ist der gewöhnliche Einwand, welcher gegen das angegebene Unterrichtsmittel nicht bloß von polnischen, sondern auch von deutschen Lehrern, welche polnische Kinder in ihren Schulen haben, erhoben wird. Dieser Einwand wird aber durch das eben dargelegte Verfahren der sprachlehrenden Mutter und durch die Erfolge dieses Verfahrens, welche es bewährt haben, seitdem es Mütter und Kinder giebt, vollständig widerlegt und entkräftet. Wenn eine Mutter ihrem Kinde gegenüber stumm bleiben und mit dem Sprechen so lange warten wollte, bis es sie verstände, dann würde sie wohl nie dazu kommen. Aber sie redet zu ihm, sobald es zur Welt geboren ist, und dieses ihr Reden wirkt so anregend und bildend auf die in ihm schlummernde Sprachanlage, daß es allmählich verstehen lernt, was zu ihm gesagt wird, und nach und nach zum Nachsprechen einzelner Wörter, zum Verbinden derselben zu kleinen einfachen Sätzen und endlich zum zusammenhängenden Reden gelangt. Und so kann jedem Lehrer, der es mit polnischen Kindern zu thun hat, nur der bewährte gute Rath gegeben werden, mit dem Deutschsprechen diesen gegenüber auch nicht so lange zu warten, bis sie ihn verstehen werden — er würde dann auch vergeblich warten, — sondern frisch und frei die Sache anzugreifen, zu ihnen deutsch zu reden, wo dies nur irgend zulässig ist, über ihr nicht böse gemeintes Lächeln, womit sie seinen ersten Versuchen begegnen werden, sich nicht zu wundern, am allerwenigsten etwa ärgerlich zu werden, und so in Geduld auf Hoffnung hin ruhig fortzufahren. Der Erfolg wird auch hier nicht ausbleiben.

Freilich bleibt dem Lehrer bei diesem Deutschsprechen zu polnischen Kindern, wenn es schnell und sicher zum Ziele führen soll, mancherlei zu beachten. So hat er, wie immer, so ganz besonders bei diesem Sprechen vor raschem und

vielem Schwatzen, womit die Kinder gleichsam überschüttet werden, sich zu hüten, vielmehr wird er zu ihnen stets langsam und deutlich reden und nur wirklich zur Sache Gehöriges in möglichst einfacher, verständlicher Form sagen. Dies wird ihm aber nur dann gelingen, wenn er, was wir auf das Nachdrücklichste fordern müssen, sich auf den deutschen Sprachunterricht täglich recht sorgfältig vorbereitet. Seine Fragen aber, und was er sonst vorzutragen hat, wird er, wenn es nicht verstanden worden ist, öfter, namentlich neu eingetretenen Kindern gegenüber, in polnischer Sprache wiederholen (z. B. Aufforderungen, wie: Steht auf! Setzt euch! Nehmt die Bücher zur Hand! Schlagt auf! Seite so und so! Lies! Falsch! Fahre fort! u. s. w.); nach öfterer Wiederholung aber wird die polnische Uebersetzung nicht mehr nöthig sein, und das Deutsche wird sogleich verstanden werden.

Außer den für den Unterricht im Deutschen bestimmten besondern Stunden bietet dem Lehrer der Unterricht in der Geographie und im Rechnen Gelegenheit, zu seinen Kindern abwechselnd deutsch zu sprechen und sie zu deutschen Antworten anzuleiten. Was das Rechnen anlangt, so lernen die Kinder die deutschen Zahlnahmen sehr schnell, und so bald ihnen diese geläufig sind, steht dem deutschen Verkehr zwischen dem Lehrer und den Kindern, insbesondere dem Vorrechnen in deutscher Sprache, seitens der letzteren Nichts im Wege (cfr. §. 13. und §. 15., 1. der Grundzüge).

In den eigentlichen deutschen Sprachstunden knüpft sich das Deutschsprechen des Lehrers und das Deutschantworten der Kinder für die Unterstufe an die Bildertafeln, wie dergleichen von Winckelmann u. A. herausgegeben sind, für die Mittel- und Oberstufe an die deutsche Handfibel und an das deutsche Lesebuch, welche Lernmittel sich in den Händen der Kinder befinden müssen."

Zu diesem Zwecke ist für die Unterstufe die „Anleitung zur Behandlung des deutschen Sprachunterrichts in polnischen Schulen" von der hiesigen Königl. Regierung herausgegeben worden und soll sich in den Händen jedes Lehrers befinden; zu diesem Zwecke sind von dem hiesigen Seminar-Uebungslehrer Kasinski für die Mittel- und Oberstufe nach den ihm von der hiesigen Königl. Regierung gegebenen Winken und Andeutungen unter dem Titel:

1) 5 Lesetafeln zur Einübung der deutschen Druck- und Schreibeschrift in polnischen Schulen,
2) deutsches Lesebuch für polnische Elementarschulen und
3) Anleitung zum Gebrauch des deutschen Lesebuches für polnische Elementarschulen nebst einem Vocabular zu demselben

drei Unterrichtsmittel ausgearbeitet und mit Genehmigung des Herrn Ministers von den beiden Königl. Regierungen der Provinz zur Grundlage für den deutschen Sprachunterricht auf der Mittel- und Oberstufe polnischer Schulen ausdrücklich bestimmt worden (cfr. Verf. vom 26. August 1870 im Amtl. Schulblatt pro 1870 Nr. 18 S. 111., Verf. vom 12. October 1870 im Amtl. Schulblatt pro 1871 Nr. 8, Seite 33, Verf. vom 26. October 1870 im Amtl. Schulblatt pro 1870 Nr. 23 Seite 137 und Verf. vom 6. Mai 1871 im Amtl. Schulblatt pro 1871 Nr. 10 Seite 43).

In diesen nach einem einheitlichen Plane abgefaßten Unterrichtsmitteln resp. Schulbüchern ist dem Lehrer das vollständigste Material für den gesammten deutschen Sprachunterricht in polnischen und gemischten Schulen dargeboten, insbesondere findet er in der von der Königl. Regierung herausgegebenen „Anleitung rc." und in der von dem Lehrer Kasinski bearbeiteten Anleitung zum Gebrauch des deutschen Lesebuches Alles, was er zu einer erfolgreichen Ertheilung des deutschen Sprachunterrichts irgend zu wissen und anzuwenden nöthig hat.

Worauf freilich Alles ankommt, das ist und bleibt Lust und Liebe zur Sache, ohne welche trotz aller Anleitungen ein Lehrer überhaupt Nichts leisten, sondern immer ein handwerksmäßiger Stümper bleiben wird.

---

165) Religionsunterricht in confessionell gemischten Schulen.

Danzig, den 31. März 1872.

In Betreff des in den Schulen gemischter Confession auf unsere Anordnung besonders ertheilten confessionellen Religionsunterrichtes sehen wir uns veranlaßt, nachfolgende Bestimmungen zu treffen:

1. Der Lehrer, welchem der confessionelle Religionsunterricht an einer Schule, deren Lehrer der andern Confession angehört, übertragen wird, hat sich bei dem zuständigen Local-Schulinspector und dem Orts-Vorstande zu melden und den Tag, mit welchem der qu. Unterricht beginnen wird, anzuzeigen.

2. Dem mit dem confessionellen Religionsunterricht betrauten Lehrer ist von dem Lehrer der Ortsschule vor Beginn des qu. Unterrichts und demnächst zu Ostern und Michaelis jeden Jahres ein von dem zuständigen Local-Schulinspector bescheinigtes Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder, welche an dem confessionellen Religionsunterrichte theilzunehmen haben, auszufertigen.

3. Der Lehrer, welcher den confessionellen Religionsunterricht ertheilt, ist verpflichtet, über den Schulbesuch der ihm überwiesenen Kinder eine sorgfältige Controle zu führen und bis zum 5. jedes Monats eine Nachweisung über die während des letztverflossenen

Monats vorgekommenen Schulversäumnisse dem Schul-Vorstande, zu Händen des betreffenden Local-Schulinspectors, einzureichen.

4. Die bei Ertheilung des confessionellen Religionsunterrichtes vorgekommenen Schulversäumnisse sind in derselben Weise zu behandeln, wie die bei dem übrigen Schulunterricht vorgekommenen: also nach den Bestimmungen unserer Amtsblatts-Verordnung vom 8. November 1869.

5. Wenn der mit dem confessionellen Religionsunterricht beauftragte Lehrer gehindert ist, den qu. Unterricht an dem vorgeschriebenen Tage zu ertheilen, so hat er dem Lehrer der Ortsschule vorher so zeitig davon Kenntniß zu geben, daß die zum Besuch des Unterrichts verpflichteten Kinder davon Mittheilung erhalten können. Ist der Ausfall des Unterrichts durch den Lehrer veranlaßt, so kann dieser für die ausgefallene Lehrstunde eine Remuneration nicht beanspruchen. Dagegen steht ihm, wenn er sich in der betreffenden Ortsschule rechtzeitig eingefunden, die Remuneration auch in dem Falle zu, daß keine Kinder zu dem qu. Unterrichte erschienen sind.

6. Wenn der mit dem confessionellen Religionsunterricht beauftragte Lehrer seine Schulstelle verläßt, so hat dessen Nachfolger auch ohne unsere besondere Anordnung jenen Unterricht zu übernehmen.

7. Die Zahlung der Remuneration muß für jede von dem Religionslehrer ertheilte oder ohne sein Verschulden ausgefallene Religionsstunde durch den Schulvorstand geleistet werden.

8. Da, wo bisher die Zahlung der qu. Remuneration in einem Gesammtbetrage für das ganze Jahr erfolgt ist, hat der Schulvorstand unter Vorsitz des betreffenden Local-Schulinspectors und unter Zuziehung des mit dem Religionsunterricht betrauten Lehrers den für jede einzelne Religionsstunde zu entrichtenden Betrag festzustellen, und von jetzt ab den Religionslehrer nach Maßgabe der obigen Bestimmungen ad 5 und 7 zu remuneriren.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

An
die Kreis- und Local-Schulinspectoren des Bezirks, sowie an sämmtliche Schul-Vorstände auf dem platten Lande, desgleichen an sämmtliche Landraths- und Domainen-Rent-Aemter.

---

166) Zeichenunterricht in den Elementarschulen.

Merseburg, den 6. Mai 1872.

Die Wichtigkeit des Zeichenunterrichts auch für die Elementarschulen unterliegt keinem Zweifel und es ist jede Handreichung dankbar zu begrüßen, welche das Suchen nach der rechten Methode

dieses Unterrichtsgegenstandes fördert. Als eine solche ist die von dem Vorstande des Vereins zur Förderung des Zeichenunterrichtes herausgegebene Schrift:

„Vorschläge zu einer Reform des Zeichenunterrichts in Elementarschulen“

anzuerkennen und daher der Beachtung zu empfehlen.

Wir heben aus derselben folgende charakterisirende Sätze hervor.

„Es muß ausschließlich und unter allen Umständen der Massenunterricht, d. h. die gleichzeitige Beschäftigung der ganzen Klasse mit derselben Aufgabe angewendet werden.

Jede Aufgabe muß in einer großen, deutlichen Vorlage vorhanden sein, welche bei nur in der Ebene liegenden Formen eine Wandtafel, bei körperlichen Formen ein plastisches Modell sein muß.

Jede Aufgabe muß vor Beginn des Zeichnens erläutert werden.

Der Lehrer zeigt die rechte Art der Nachbildung, indem er selbst die Zeichnung in der genauen Größe des Originals folgerichtig vor den Augen des Schülers entstehen läßt.

Jede Aufgabe muß vollständig zum geistigen Eigenthum des Schülers geworden sein, sodaß er dieselbe auch nach Entfernung der Vorlage in derselben Weise und möglichst richtig zu zeichnen im Stande ist und jede ähnliche gleich schwierige Aufgabe nach derselben Methode zu lösen versteht.“

Das bei Stilke und van Muyden in Berlin erschienene Schriftchen verbreitet sich weiterhin über Lehrmittel und Materialien, skizzirt nach einigen allgemeinen, namentlich unberechtigt erscheinende, jetzt noch vielfach gestellte Aufgaben kritisirenden Vorbemerkungen einen Lehrplan, und schließt mit Bemerkungen über Disciplin, Gebrauch der Hülfsmaterialien und dergl. ab.

Wir zweifeln nicht daran, daß eine sorgfältige Erwägung dieser Vorschläge die erwünschte Reform mit herbeiführen wird und wünschen eine Besprechung derselben in den Conferenzen, namentlich in den Kreisen, in welchen dem Zeichenunterrichte schon jetzt weitergehende Beachtung zu Theil wird und werden Berichte über Resultate solcher Erörterung gern entgegennehmen.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir auf folgende für den Massenunterricht geeignete Hülfsmittel empfehlend hin:

24 Wandtafeln für Anfänger im Freihandzeichnen von Bramerfeld. Elberfeld bei Bädeker. 1 Thlr.

Zeichenschule in Wandtafeln von Troschel. Berlin bei Nikolai.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Ephoren des Regierungsbezirks.

167) Förderung des Turn-Unterrichts in den Elementarschulen.

Liegnitz, den 9. März 1872.

Wenn schon die nach unserer Verfügung vom 14. März v. J.*) eingegangenen Berichte erkennen lassen, daß dem Turn-Unterrichte als einem obligatorischen Unterrichtsgegenstande für die männliche Jugend in den Volksschulen unseres Departements die gebührende Pflege in ausgedehnterem Maße als in früheren Jahren zu Theil geworden ist, so wird es noch immer einer unausgesetzt verständigen Einwirkung Seitens der Revisoren auf diejenigen Kreise namentlich der ländlichen Bevölkerung bedürfen, welche die Nothwendigkeit und Wichtigkeit dieses Unterrichts zu erkennen oder zu würdigen noch nicht vermocht haben, um die Ziele, welche durch Betreibung desselben erreicht werden sollen, überall sicher zu stellen.

Demgemäß veranlassen wir Euer Hochwürden, die Revisoren und Lehrer sofort durch Hinweisung auf unsere Circular-Verfügungen vom 1. Juli 1869 und vom 25. Februar 1870 aufzufordern, den Turnunterricht in diesem Jahre, sobald es die Witterung erlaubt, von Neuem mit allem Nachdruck wieder aufzunehmen.

Da, wo wider Erwarten ein durchaus ungerechtfertigter Widerstand Seitens einzelner Gemeinden, sei es bei Beschaffung eines geeigneten Turnplatzes oder bei Aufbringung von Kosten für etwa nothwendig erachtete Turngeräthe, der Durchführung dieses Unterrichtes entgegengesetzt werden sollte, ist die Hülfe der Herren Landräthe zu erbitten, welche durch unsere Verfügung vom 14. März v. J. angewiesen worden sind, den Kreisschulinspectoren jede zulässige Unterstützung zur Förderung des Turnens zu gewähren.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren des Liegnitzer Regierungs-Bezirks.

---

168) Zahl der Schüler in Einer Schule.

Auszug.

Berlin, den 9. Mai 1872.

Die Zahl der Schulkinder, welche bei Abmessung der Höhe des Einkommens einer Landschullehrerstelle maßgebend sein soll, kann nicht füglich streitig sein, nachdem in der General-Verfügung vom 17. August 1867 die Zahl 80 als Richtzahl bezeichnet ist. Auch kann nicht zugegeben werden, daß eine größere Zahl als 60 Schüler für einen Lehrer schon einen mehr als gewöhnlichen

*) Centrbl. pro 1871 Seite 326 Nr. 119.

Aufwand an Arbeitskraft erfordert. Die normale Zahl ist 80 und schließt nicht aus, daß ein Lehrer auch mehr Schüler unterrichten kann und muß, weil es nicht wohl angeht, unter allen Umständen bei mehr als 80 Schülern einen zweiten Lehrer anzustellen. In einzelnen Landestheilen ist sogar die Zahl von Schulkindern, welche ein Lehrer zu unterrichten hat, gesetzlich auf 100 und selbst 120 festgesetzt, und thatsächlich werden in allen Landestheilen häufig 100 und mehr Schüler von Einem Lehrer mit Erfolg unterrichtet.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 26,459.

---

169) Seelsorger resp. Local=Schulinspector des eine andere als die Ortsschule besuchenden Kindes.

Zu der nachfolgenden Verfügung wird bemerkt, daß der Beschwerdeführer zu N. wohnt und seinen Sohn in die Schule zu S. geschickt hat, aus welcher dieser nach Zulassung zur ersten h. Communion von dem Pfarrer in S. als reif entlassen worden ist.

Berlin, den 11. April 1872.

Der in dem Bericht vom 4. Januar c. über den Recurs des Ackerbürgers N. zu N. hinsichtlich des Schulbesuchs seines Sohnes geäußerten Ansicht der Königlichen Regierung vermag ich insoweit nicht beizutreten, als angenommen ist, daß nicht der Pfarrer von S., sondern der Pfarrer von N. als der Seelsorger des Knaben N. anzusehen sei, welcher nach §. 46. Titel 12. Theil II. des Allgemeinen Landrechts über dessen Reife zur Entlassung aus der Schule zu befinden habe.

Während der schulpflichtigen Zeit ist in der Regel der Pfarrer am Schulorte, also im vorliegenden Falle der Pfarrer von S., als der Seelsorger der die Schule besuchenden Kinder zu betrachten. Hegte der Schulvorstand zu N. hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Entlassung des Knaben Zweifel, so hätte er sich hierüber durch Rückfrage bei dem Pfarrer zu S. Gewißheit verschaffen sollen.

Zuzugeben ist, daß die von dem Letzteren ausgestellten Zeugnisse ungenügend waren und daß der Entlassung des Knaben eine Prüfung vor versammeltem Schulvorstand hätte vorhergehen müssen.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, hiernach die weitere Verfügung zu treffen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 766.

---

170) Schulzucht bei Vergehen und Verbrechen von Kindern unter 12 Jahren.

Berlin, den 28. März 1872.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 4. December pr., daß ich dem Wunsche, eine Ergänzung des §. 55. des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 durch eine für Preußen geltende Bestimmung zu erwirken, nach welcher Kinder unter 12 Jahren für die von ihnen begangenen Vergehen und Verbrechen einer Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt überwiesen werden dürfen, nicht zu entsprechen vermag.

Der §. 56. l. c. charakterisirt in Uebereinstimmung mit dem §. 42. des früheren Preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 die Ueberweisung jugendlicher Verbrecher in eine derartige Anstalt unzweifelhaft als einen Act strafrechtlicher Verfolgung.

Mit dem Erlasse der gewünschten Bestimmung würde daher das Verbot des §. 56. aufgehoben, also durch einen Eingriff in die nicht mehr auf den Umfang der Preußischen Monarchie einzuschränkende und so eben erst abgeschlossene Strafgesetzgebung für das deutsche Reich ein Zustand wieder herbeigeführt werden, welchen der Gesetzgeber für schädlich erachtet und deshalb gerade abgeschafft hat.

Ich kann aber auch ein Bedürfniß zur Ergänzung des §. 55. in dieser Richtung nicht anerkennen, da, wie von der Königlichen Regierung selbst in Uebereinstimmung mit mehreren Erkenntnissen des Gerichtshofes für Competenz-Conflicte und mit der bisherigen Praxis anerkannt wird, die außerhalb der Schule von den Kindern begangenen und straflos gebliebenen Uebertretungen von der Schulzucht nicht ausgeschlossen sind, die Schule daher den Beruf hat, derartige Handlungen der Kinder nach der ihr zuständigen Disciplinargewalt in einer den Zwecken der Erziehung entsprechenden Weise zu ahnden.

Die gegen eine solche Uebung der Schulzucht von der Königlichen Regierung erhobenen Bedenken kann ich nicht theilen.

Zunächst ist es, wie die Königliche Regierung hervorhebt, allerdings möglich, daß in Folge des §. 55. des Strafgesetzbuchs die Fälle, in denen die Schulzucht zur Anwendung kommen müßte, häufiger eintreten werden als früher. Die Bedeutung der Schule kann aber mit dem erweiterten Umfange dieses ihres Berufes nur gewinnen, und werden die Leiter der Schule ihre Aufgabe nur um desto ernster zu erfassen haben, namentlich aber nicht vor Conflicten mit den Eltern der Kinder zurückschrecken, welche freilich erfahrungsmäßig oft genug von der naturgemäß durch die Züchtigung ihrer Kinder bedingten inneren Bewegung sich verleiten lassen, gegen die Anwendung der Zucht zu protestiren und darüber Beschwerde zu führen.

Ich zweifle nicht, daß in den meisten Fällen, in denen Schulstrafen für außerhalb der Schule begangene Handlungen der Kinder verhängt und vollzogen werden, es wesentlich dazu beitragen wird, jenen Klagen der Eltern vorzubeugen, wenn ihrer eigenen Strafbefugniß nicht vorgegriffen wird, die Schulzucht daher erst dann eintritt, wenn die Eltern resp. die Vormünder nicht im Stande oder nicht gewillt sind, wirksame Zucht zu üben.

Ich nehme hierzu auf eine im Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung pro 1872 (Januar-Heft) Seite 33. abgedruckte Circular-Verfügung der Königlichen Regierung zu Frankfurt vom 28. October pr. Bezug.

Ein weiteres Bedenken der Königlichen Regierung geht dahin, daß die Schulzuchtmittel nicht für alle Fälle ausreichen werden.

Es bedarf zunächst keiner Erwähnung, daß die Schulzuchtmittel die durch die Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 gesetzten Gränzen nicht überschreiten dürfen. Gewähren dieselben aber einerseits einen weiten Spielraum für geringere und härtere Strafen — von der Ermahnung bis zur empfindlichen körperlichen Züchtigung, so entspricht andererseits auch die Innehaltung dieser Gränze der berechtigten Annahme zu dem §. 55. des Strafgesetzbuchs, daß Kinder unter 12 Jahren nicht mit dem Unterscheidungsvermögen handeln, welches die Vergehen und Verbrechen der Erwachsenen charakterisirt, und deshalb eben die strafrechtliche Verfolgung rechtfertigt.

Aus dieser Erwägung muß denn auch eine entsprechende körperliche Züchtigung als das äußerste Maß der Ahndung dieser Handlungen der Kinder um so mehr für ausreichend erachtet werden, als sich an diese Züchtigung eine besondere Beobachtung und fortgesetzte erziehliche Behandlung von Seiten des Lehrers anschließen wird, welche nothwendig und geeignet erscheint, um Rückfällen vorzubeugen und die innere Wendung zum Besseren herbeizuführen.

Ein drittes Bedenken endlich findet die Königliche Regierung darin, daß die Schule der nöthigen Kräfte entbehrt, um den einzelnen Fall zur disciplinaren Behandlung von Seiten der Schule vorzubereiten, also den Thatbestand festzustellen. In der Regel aber wird die Polizei, deren Beruf in dieser Beziehung durch den §. 55. des Strafgesetzbuchs nicht verändert ist, diese Feststellung nach wie vor besorgen, die Schule also weiterer Ermittelungen überhoben sein, und nur ausnahmsweise Ergänzungen vorzunehmen haben.

Ich zweifle indessen auch nicht, daß, wenn von Seiten der Schule noch derartige weitere Ermittelungen und Feststellungen nöthig erachtet werden sollten, die betreffenden Staatsbehörden den an sie gerichteten Ersuchen bereitwillig Folge leisten werden.

Kann ich hiernach die gegen die Anwendung der Schulzucht in allen dazu geeigneten Fällen von der Königlichen Regierung

erhobenen Bedenken nicht für begründet, muß ich dieselben vielmehr eben so sehr dem Stande der Gesetzgebung für entsprechend, als ausreichend erachten, so erscheint es auch weder geboten noch gerathen, über die in Rede stehende Frage generelle Anordnungen zu treffen, die nur den Zweck haben könnten, ein Verfahren für anwendbar zu erachten, welches bisher unverändert beobachtet ist, und dessen Berechtigung von keiner Seite angezweifelt wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. 31,947.

---

171) Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Realberechtigungen. Vom 27. April 1872*).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für diejenigen Landestheile, in welchen das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850 Gültigkeit hat, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Reallasten vom 15. April 1857 (Gesetz-Samml. S. 363 ff.) wird aufgehoben.

§. 2.

Das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Gesetz-Samml. S. 77 ff.), kommt fortan auch in Ansehung derjenigen Berechtigungen, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehen, mit nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

---

*) publicirt durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten pro 1872 Stück 27 Seite 417 No. 8028.

§. 3.

Alle im §. 2 bezeichneten Realberechtigungen sind, soweit sie nicht bereits in feste Geldrente verwandelt worden, auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach den Grundsätzen des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 auf ihren jährlichen Geldwerth zu berechnen und demnächst unter Anwendung der in den §§. 19 bis 25 a. a. O. bestimmten Preise in eine Roggenrente zu verwandeln. Der im §. 26 a. a. O. angeordnete Abzug von 5 pCt. wegen der geringeren Beschaffenheit der Getreideabgabe im Verhältniß zum marktgängigen Getreide, bleibt dabei ausgeschlossen. Die Roggenrente ist in Gelde nach dem jährlichen nach Maßgabe der §§. 20, 21 und 23 bis einschließlich 25 a. a. O. ermittelten Marktpreise abzuführen.

§. 4.

Die nach §. 3 ermittelten, sowie die schon rechtsverbindlich feststehenden Renten (§§. 3 bis 6 des Gesetzes vom 15. April 1857) können auf den Antrag des Berechtigten wie des Verpflichteten abgelöst werden.

Zu diesem Behufe wird der jährliche Geldwerth der Roggenrenten nach dem Durchschnitt der bei der Abführung maßgebenden Marktpreise berechnet. Bei Ermittelung dieses Durchschnitts werden die Preise der letzten vier und zwanzig Jahre vor Anbringung des Ablösungsantrages mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten zu Grunde gelegt.

§. 5.

Der nach §. 4 festgestellte Jahreswerth der Reallasten wird: a) wenn der Antrag von dem Verpflichteten ausgeht, zum 25fachen Betrage, b) wenn der Antrag von dem Berechtigten ausgeht, zum $22\frac{2}{9}$fachen Betrage, durch Kapital abgelöst.

Die Abfindung erfolgt durch die Vermittelung der Rentenbanken. Dem Verpflichteten steht jedoch frei, baar zum 25fachen, beziehungsweise zum $22\frac{2}{9}$fachen Betrage abzulösen.

§. 6.

Bei der Ablösung durch Baarzahlung ist der Verpflichtete befugt, das Kapital in vier aufeinander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens 100 Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 4 pCt. jährlich zu verzinsen.

§. 7.

Für die Vermittelung der Rentenbank ist das Gesetz vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 112 ff.) maßgebend. Dabei

bleiben aber diejenigen Bestimmungen, welche eine Tilgungsperiode von $41\frac{1}{12}$ Jahren voraussetzen, ohne Anwendung, und außerdem treten nachfolgende Abänderungen des Rentenbankgesetzes ein:

1) Der Berechtigte erhält den nach §. 5 berechneten Betrag in Rentenbriefen nach deren Nennwerthe, und soweit dies durch solche nicht vollständig geschehen kann, oder es von der Verwaltung der Rentenbank vorgezogen wird, in baarem Gelde.

2) Der Besitzer des pflichtigen Grundstücks hat vom Zeitpunkt der Rentenübernahme und während der Tilgungsperiode von $56\frac{1}{12}$ Jahren an die Rentenbank eine Jahresrente zu entrichten, welche $4\frac{1}{2}$ vom Hundert der an den Berechtigten zu gewährenden Abfindung beträgt; Rententheile unter einem vollen Silbergroschen werden von der Rentenbank nicht übernommen, vielmehr wird der 25- oder $22\frac{2}{9}$ fache Betrag derselben, je nachdem die Abfindung gemäß §. 5a. oder 5b. erfolgt, von dem Besitzer des verpflichteten Grundstücks unmittelbar an den Berechtigten gezahlt.

3) Die Ueberweisung von Abgabenrückständen auf die Rentenbank nach Vorschrift des §. 99 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 ist unzulässig.

§. 8.

Die nach dem Gesetze vom 26. April 1858 (Gesetz-Samml. S. 273) erfolgte Schließung der Rentenbanken steht der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Wege. Jedoch findet die Vermittelung der Rentenbanken nur bei denjenigen Kapitalablösungen statt, welche bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde bis zum 31. Dezember 1873 beantragt werden. Für den Berechtigten geht mit Ablauf dieser Frist die Befugniß, auf Kapitalablösung anzutragen, mit Ausnahme des im folgenden Paragraphen gedachten Falles überhaupt verloren.

§. 9.

Bei einer Zerstückelung von Grundstücken sind die Berechtigten zu fordern befugt, daß ihre Geld- und Roggenrenten, welche nach der Vertheilung unter 4 Thaler, beziehungsweise 2 Neuscheffel Roggen betragen, durch Erlegung des 25fachen Baarbetrages abgelöst werden. Zu diesem Behufe wird der Jahreswerth der Rente auf die im §. 3 angegebene Weise berechnet.

§. 10.

Die Provocation auf Umwandlung (§. 3) oder Ablösung (§. 4) Seitens des Berechtigten muß sich mit Ausnahme des im §. 9 gedachten Falles stets auf alle Reallasten erstrecken, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften. Sind mit dem Provocaten Grundbesitzer einer anderen Gemeinde zum Natural-Fruchtzehnten oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet,

so muß der Berechtigte seine Provocation zugleich auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten richten.

Die Provocation auf Umwandlung der Ablösung Seitens des Verpflichteten muß sich auf sämmtliche, seinen Grundstücken gegen alle im §. 2 bezeichnete Berechtigte obliegende Reallasten erstrecken. Die Zurücknahme einer angebrachten Provocation ist unzulässig.

§. 11.

In allen Auseinandersetzungs-Angelegenheiten (Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse) steht die Vertretung und Wahrnehmung der Rechte der im §. 2 gedachten Berechtigten den betreffenden ordentlichen Behörden zu.

§. 12.

Sind vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes Festsetzungen, welche mit demselben nicht im Einklange stehen, bereits auf rechtsverbindliche Weise zu Stande gekommen, so behält es bei denselben sein Bewenden.

Ueber die Befugniß, auf Verwandlung der Reallasten in eine Roggenrente oder auf vollständige Ablösung anzutragen, entscheiden jedoch nicht jene Festsetzungen, sondern die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. April 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck. Graf von Roon. Graf von Itzenplitz. von Selchow. Graf zu Eulenburg. Camphausen. Falk.

---

172) Sicherstellung der Realrechte der Kirchen und Schulen in Bezug auf die neuere Gesetzgebung.

Berlin, den 11. Juni 1872.

Durch die Bestimmungen des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai c. und der Grundbuch-Ordnung vom gleichen Tage (Gesetz-Samml. S. 433 und 446) ist eine Aenderung in dem bisherigen Rechtszustande bezüglich der dinglichen Wirkung der Realrechte eingetreten, welche das Interesse der Kirchen und Schulen besonders berührt.

Soweit diesen Instituten Realrechte zustehen, die den Charakter der gemeinen Lasten haben, bedürfen dieselben auch künftig nach §. 11 der Grundbuchordnung zu ihrer Erhaltung nicht der Eintra-

gung im Grundbuch. — Anders steht es dagegen mit denjenigen Realrechten, die bisher auch ohne Eintragung auf einzelnen Grundstücken aus privatrechtlichen Titeln hafteten, und deren dingliche Wirkung gegen spätere Eigenthümer nach der bisherigen gerichtlichen Praxis als gültig angesehen würde, wenn der Eigenthümer des belasteten Grundstücks die Existenz solcher Rechte gekannt hätte. Dieser Rechtszustand ändert sich künftig nach §. 12. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb; ihre dingliche Wirkung kann den zuletzt erwähnten Rechten nur durch Eintragung erhalten werden und deshalb hat §. 73. der Grundbuchordnung einen Präclusivtermin bis zum 1. October 1873 vorgeschrieben, um die Eintragung solcher Rechte noch herbeiführen zu können. Kirchen und Schulen sind hierbei besonders betheiligt, und sie könnten leicht der Gefahr ausgesetzt werden, dergleichen Berechtigungen zu verlieren, wenn sie nicht rechtzeitig deren Eintragung herbeiführen.

Indem ich die Königliche Regierung ꝛc. hierauf bezüglich der Ihrer Verwaltung unterstellten Anstalten aufmerksam mache, empfehle ich Derselben zugleich, die Vorsteher der zu Ihrem Aufsichtskreis gehörigen Kirchen und Schulen auf die eingetretene Gesetzesänderung hinzuweisen und ihnen zur Pflicht zu machen, daß sie den Präclusivtermin nicht versäumen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Regierungen und Provinzial-Schulcollegien der acht älteren Provinzen.
G. U. 14,653.

---

173) Brandversicherung von Schulgebäuden.

Schleswig, den 29. Mai 1872.

Es liegen uns mehrere Fälle vor, in welchen Schulgebäude abgebrannt sind, die nur mit einer geringen, zu ihrem Werth in keinem Verhältniß stehenden Summe gegen Feuersgefahr versichert waren, so daß für die Schulgemeinden durch die Kosten des Wiederaufbaues erhebliche Schwierigkeiten entstanden und dieselben für längere Zeit mit beträchtlichen Bauschulden beschwert werden mußten.

Um solchem Nachtheil, welcher in den brandkassenpflichtigen Districten nur durch Nachlässigkeit der Schulvertretung in Anmeldung baulicher Verbesserung zur Nachtaxation oder Unachtsamkeit bei den Generaltaxationen entstanden sein kann, für die Schulcommunen thunlichst vorzubeugen, beauftragen wir die Königlichen Kirchenvisitatorien unseres Regierungsbezirks, die Brandversicherungssummen sämmtlicher Schulgebäude Ihres Visitatorialbezirks genau darauf hin zu prüfen, ob diese Gebäude ihrem vollen Werthe nach

versichert sind, und wo dies anscheinend nicht der Fall ist, eine neue Taxation der Gebäude cum pert. und darnach event. die Erhöhung der Versicherungssumme zu veranlassen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königliche Kirchenvisitatorien der Provinz rc.

---

174) Verleihung der Rechte einer juristischen Person im Ressort der Unterrichtsverwaltung.

(Centrbl. pro 1871 Seite 773 Nr. 266.)

Die Rechte der juristischen Person sind verliehen worden durch Allerhöchste Ordre:

1. vom 10. Januar d. J. dem zu Bonn bestehenden naturhistorischen Verein der Preußischen Rheinlande und Westphalens,
2. vom 19. Februar d. J. der von dem Gutsbesitzer und Bürgermeister von Galhau zu Wallerfangen im Kreise Saarlouis zum Besten der Gemeinden Wallerfangen, Niederlimberg und St. Barbe begründeten Stiftung (s. nachsteh. Seite 379 Nr. 175,23),
3. vom 24. Februar d. J. der „Kaiserin Augusta-Stiftung“ zur Erziehung der Töchter von im Kriege gegen Frankreich gebliebenen deutschen Officieren, Militair-Geistlichen, -Aerzten u. s. w.,
4. vom 29. Februar d. J. der „Jeremias und Simon Rothfels'schen Schulstiftung“ in Cassel,*)
5. vom 15. April d. J. der „Hausmann-Hüneschen Stipendienstiftung“ zu Universitäts-Stipendien (s. nachsteh. Seite 380 Nr. 175,28).

---

175) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, zu welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt ist.

(Centrbl. pro 1871 Seite 774 Nr. 267.)

1. Die Rentnerin Wittwe Vendôme geb. Deleau zu Malmedy hat einen Nachlaß von 4000 bis 5000 Thlrn einigen Hu-

---

*) Diese von dem Particulier Jeremias Rothfels zu Cassel im Jahre 1867 gegründete, mit Gebäuden und einem Kapital von 15,000 Thlrn in Werthpapieren ausgestattete Stiftung verfolgt den Zweck, das jüdische Schulwesen im Verwaltungsbezirk der ehemaligen Kurhessischen Provinz Niederhessen im Allgemeinen zu unterstützen, insbesondere auch emeritirten Lehrern, Lehrer-Wittwen und -Waisen Unterstützungen zu gewähren.

manitäts-Anstalten, unter And. dem Waisenhause daselbst, testamentarisch ausgesetzt.

2. Die Inhaber der Bergwerksgesellschaft Pirath und Jung zu Roggendorf im Kreis Schleiden haben der evangelischen Kirchengemeinde daselbst ein Grundstück nebst Gebäuden geschenkt und unter And. die Bedingung gestellt, daß die nöthigen Räume zur Schule und Lehrerwohnung für die evangelische Schule unentgeltlich, so lange dieselbe Privatanstalt ist, und gegen entsprechende Miethsentschädigung, wenn dieselbe zur Gemeindeschule erhoben wird, hergegeben werden sollen.

3. Bei dem Gymnasium zu Neustettin ist mit einem Kapital von 500 Thlrn eine „Lehmann'sche Stiftung" gegründet worden, aus welcher die Nachkommen des jetzigen Directors Dr. Lehmann und die Söhne von Lehrern des Gymnasiums zum Zweck ihrer weiteren Ausbildung auf höheren Lehranstalten unterstützt werden sollen.

4. Die verwittwete Kaufmann Müller geb. Bauch zu Ziegenhals hat der Stadtgemeinde daselbst Mobilien, ein Haus nebst Garten und ein Kapital von 6000 Thlrn zur Errichtung eines katholischen Mädchen-Waisenhauses resp. einer Kinder-Bewahranstalt vermacht.

5. Ehemalige Schüler der Landesschule zu Pforta haben zum Andenken an den verstorbenen Professor Dr. Koberstein mit freiwilligen Beiträgen von ca. 1000 Thlrn eine „Koberstein-Stiftung" zu dem Zwecke gegründet, Schüler der Anstalt, die sich nach der Entlassung von derselben dem Studium der deutschen Philologie und Literatur, oder der deutschen Geschichte oder der deutschen Rechtswissenschaft widmen, zu unterstützen.

6. Von Vermächtnissen, welche der Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath von und zur Mühlen in Berlin ausgesetzt hat, ist ein solches von 20,000 Thlrn für die Genossenschaft der Ursulinerinnen und deren Lehranstalt in Berlin, ein anderes von 20,000 Thlrn für die von Schulschwestern versehene Lehranstalt zu Frankfurt a. d. O. bestimmt.

7. Der Professor Hesse in Liegnitz hat der Landesschule zu Pforta ein Kapital von 5000 Thlrn in Werthpapieren zur Gründung einer „Hesse-Stiftung" zur Unterstützung von Zöglingen der Landesschule auf Universitäten vermacht.

8. Der katholische Pfarrer Schmitz zu Langendorf im Kreis Euskirchen hat dem Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds in Cöln die Summe von 4000 Thlrn zu einem Familien-Studienstipendium vermacht.

9. Der Kaufmann Lachmann zu Graudenz hat der dortigen Stadtgemeinde ein Kapital von 25,000 Thlrn zum Bau eines Gymnasialgebäudes zugesichert.

10. Das Fräulein H. A. von Wangenheim hat der „Evangelischen Johannes-Stiftung“ in Berlin ein Kapital von 2000 Thlrn zur Unterhaltung von Kindern in dem Stift vermacht.

11. Der zu Rothenburg in Baiern verstorbene Geheime Regierungs-Rath a. D. Albrecht aus Wiesbaden hat der Dr. Senkenberg'schen Stiftung in Frankfurt a. Main ein Kapital von 40,000 Gulden in Werthpapieren zur Unterstützung von deutschen Knaben und Jünglingen behufs weiterer Entwickelung und Ausbildung für irgend eine Beschäftigung, ein Gewerbe, eine Kunst oder eine Wissenschaft vermacht.

12. Der Rentner Honemann zu Steglitz hat dem Waisenhaus zu Groß-Oschersleben im Kreis Oschersleben ein Viertel seines ungefähr 24,000 Thlr betragenden Nachlasses zugewendet.

13. Die Rittergutsbesitzerin von Krzyzanowska hat als Erbin der Rittergutsbesitzerin von Morawska zu Konarzewo im Reg.-Bezirk Posen eine Rente von 700 Thlrn jährlich, das freie Nutzungsrecht eines Grundstücks nebst Inventars, sowie eine jährliche Prästation von 20 Klaftern Holz und 100 Thlrn Geld zu einer Stiftung in der Stadt Zduny für Krankenpflege, Einrichtung einer Kleinkinderbewahranstalt und Nähschule und, soweit die Fonds ausreichen, auch zur Aufnahme von Waisenkindern bestimmt.

14. Der Rentner Flosbach zu Düsseldorf hat dem Verwaltungsrath des Gymnasial- und Stiftungsfonds in Cöln die Summe von ca. 14,000 Thlrn zur Errichtung einer mehrere Zwecke verfolgenden, unter And. zu Studienstipendien für katholische Theologen bestimmten Stiftung testamentarisch zugewendet.

15. Der evangelischen Gemeinde zu Düsseldorf ist

a. von dem Rentner Westhoff daselbst für die Zwecke ihres Waisenhauses die Summe von 6000 Thlrn vermacht,

b. von den Erben des Rentners Stein daselbst ein Kapital von 4000 Thlrn, von dessen Zinsen ein Viertel dem Waisenhaus zufließen soll, und

c. von den Erben des Commerzienraths Trinkaus daselbst ein Kapital von 2500 Thlrn, von welchem 500 Thlr zur Verstärkung des durch den Trinkaus gegründeten Fonds zur Unterstützung von Wittwen evangelischer Elementarlehrer verwendet werden sollen, geschenkt worden.

16. Die Wittwe Dryander geb. Wahlster zu Saarbrücken hat einigen Anstalten daselbst Legate ausgesetzt, darunter ein solches von 4000 Thlrn dem Prinz Wilhelm- und Mariannen-Institut (Waisenanstalt, Kleinkinderschule u. s. w.).

17. Der Director des jüdisch-theologischen Seminars in Breslau, Dr. Frankel, hat diesem Seminar die Summe von 5173 Thalern 12 Sgr. 10 Pf., von welcher 4673 Thlr 12 Sgr. 10 Pf. durch eine Sammlung aufgebracht und 500 Thlr von ihm aus

eigenen Mitteln hergegeben worden sind, zu Stipendien für aus dem Seminar hervorgegangene Rabbiner resp. zu Unterstützungen für Studirende desselben geschenkt.

18. Der Geheime Medicinalrath Dr. Krukenberg und seine Ehegattin zu Halle a. d. S. haben der evangelischen Schule zu Giebichenstein ein Legat von 2000 Thlrn zur Anstellung einer Lehrerin für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten ausgesetzt.

19. Die Wittwe Salom Zurkann geb. Wolf in Bonn hat dem jüdischen Waisenhaus für Westphalen und Rheinland in Paderborn ein Kapital von 15,000 Thlrn vermacht.

20. Die Wittwe des Gürtlermeisters Klaren geb. Falkeisen zu Cassel hat der katholischen öffentlichen Schule daselbst einen Nachlaß von ca. 21,400 Thlrn zugewendet.

21. Die Ordensschwester Peronne Marie hat dem Bischöflichen Stuhl zu Paderborn die Summe von 1500 Thlrn zu Gunsten der von ihrem Vater, dem Geheimen Regierungsrath Volk in Erfurt gestifteten Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder geschenkt.

22. Der Rentner Weishaupt sen. zu Hanau hat der Stadt Hanau ein Legat von 5000 Gulden zur Förderung des Zeichenunterichts bei der Hanauer Zeichen-Akademie und in den dortigen Schulen ausgesetzt.

23. Eine von dem Gutsbesitzer und Bürgermeister von Galhau zu Wallerfangen im Kreis Saarlouis mit einem Kapital von 60,000 Thlrn gegründete „Sophien-Stiftung" ist zu gemeinnützigen Zwecken in den Gemeinden Wallerfangen, Niederlimberg und St. Barbe, unter And. ein Theil der Revenuen zu Gratificationen für Lehrer und Lehrerinnen sowie zu Prämien für Schüler bestimmt (s. vorsteh. Seite 376 Nr. 174,2).

24. Der Wirkliche Geheime Rath Graf von Sedlnitzky zu Berlin hat

a. zur Gründung eines Convicts „Johanneum" für Studirende der evangelischen Theologie in Berlin ein vollständig eingerichtetes Haus daselbst und ein Kapital von 25,000 Thlrn und

b. der Universität zu Breslau, insbesondere der evangelisch-theologischen Facultät derselben sein nach Abzug der übrigen Stiftungen und Legate verbleibendes, auf 80,000 bis 90,000 Thlr sich belaufendes Vermögen behufs Gründung einer Anstalt in Breslau zur Ausbildung evangelischer Studirenden der Theologie letztwillig ausgesetzt.

25. Von dem Kammerherrn Grafen Karl Finck von Finckenstein und dem Generallieutenant a. D. Grafen Wilhelm Finck von Finckenstein ist mit einem Kapital von 2600 Thlrn in

Werthpapieren eine Stipendien-Stiftung für Studirende der evangelischen Theologie aus dem Kreise Crossen errichtet worden.

26. Der von der Oeconomenfrau Tamm geb. Hahnfeld zu Görlitz gegründeten Stipendien-Stiftung für arme in der Preußischen Oberlausitz geborene Schüler des Gymnasiums daselbst (Centralbl. pro 1869 Seite 372 Nr. 9. a.) ist nach endgültiger Regulirung des Nachlasses der Stifterin, testamentarischer Bestimmung über den Vermögensüberschuß zufolge, ein weiteres Legat von 2084 Thlrn 18 Sgr. zugefallen.

27. Der Rentner Quack zu Düsseldorf hat der Stadt Düsseldorf ein Kapital von 1400 Thlrn zu Gunsten der Waisen daselbst vermacht.

28. Die verwittwete Commissärin Hüne geb. Hausmann zu Celle, Landdrosteibezirk Lüneburg, hat ein Kapital von 2000 Thlrn Gold in Werthpapieren zu einer „Hausmann-Hüneschen Stipendien-Stiftung" für Universitäts-Stipendien ausgesetzt (s. vorsteh. Seite 376 Nr. 174,5).

29. Die Gutsbesitzer-Wittwe Neuhoff geb. Sinstedten zu Deutz bei Cöln hat der katholischen Pfarrkirche daselbst zur Vergrößerung des Bauplatzes der Kinder-Bewahrschule einen Garten im Werth von 3840 Thlrn geschenkt.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten, Akademien.

Dem ordentl. Profess. Dr. Gneist in der jurist. Facultät der Univers. zu Berlin ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse des Königl. Baierischen Verdienstordens vom heiligen Michael ertheilt, — dem außerord. Profess. in der medic. Facult. derselben Univers., Stadtphysikus Dr. Liman der Charakter als Geheimer Medicinalrath verliehen,

an der Univers. zu Bonn sind die Privatdocenten Dr. Lörsch und Ober-Bergrath Dr. Klostermann zu außerordentl. Professoren in der jurist. Facult. ernannt, — dem ordentl. Prof. in der medic. Facult., Geheimen Medicinalrath Dr. Busch ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife am weißen Bande mit schwarzer Einfassung verliehen, — der außerordentl. Profess. Dr. Ad. Held zum ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. ernannt,

an der Univers. zu Breslau der Privatdocent Dr. Auerbach zum außerordentl. Prof. in der medic. Facult., — der Privatdoc. und Gymnasiallehrer Dr. Weber zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Facult. ernannt,

der bisherige Secretär der Commerz-Collegiums in Hamburg Dr. Soetbeer zum Honorar-Professor in der philosoph. Facult. der Univers. in Göttingen ernannt und demselben der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen,

der Privatdoc. Dr. Märcker in Halle zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der dortigen Univers. ernannt,

der ordentl. Profess. Dr. Schönborn in der medicin. Facult. der Univers. in Königsberg zugleich zum Medicinalrath und Mitglied des Medicinal-Collegiums der Provinz Preußen ernannt, auch demselben zur Anlegung des Königl. Baierischen Verdienstkreuzes für die Jahre 1870/71, und des Königl. Württembergischen Olga-Ordens die Erlaubniß ertheilt, — der Privatdocent Dr. M. Jaffé in Königsberg zum außerordentl. Profess. in der medic. Facult. derselben Univers. ernannt worden.

Als Privatdocent ist eingetreten in die philosoph. Facult. der Univers. zu Berlin: Dr. Breßlau.

Dem Lehrer an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf, Kupferstecher Professor von Keller ist zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Kaiserl. Oesterreichischen Franz-Joseph-Orden, und des Commandeurkreuzes vom Päpstlichen St. Sylvester-Orden die Erlaubniß ertheilt worden.

B. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Oberlehrer Professor Dr. Welter am Gymnas. zu Münster ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

die ordentl. Lehrer
Dr. Ziron am Gymnas. in Oppeln, und
Stein am Gymnas. in Neuß
sind zu Oberlehrern befördert, und

als ordentliche Lehrer angestellt worden am Gymnas.
zu Celle der Schula.-Cand. Wittnock,
zu Cassel der Hülfsl. Püttgen.

Dem Director der Realschule am Zwinger in Breslau, Dr. Kletke ist die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserl. Rußsischen St. Stanislaus-Ordens dritter Klasse ertheilt,

die Wahl des Oberlehrers Dr. Steinbart an der Andreasschule in Berlin zum Director der Realschule in Rawicz bestätigt,

zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentl. Lehrer
Titius und Wilh. Schneider an der König Wilhelms- (Real-) Schule zu Reichenbach i. Schles., und
Unverzagt am Realgymnas. zu Wiesbaden;
an der Realschule zu Elbing ist der Gymnas.-Lehrer Dr. Vogt aus Schleusingen als ordentl. und Religionslehrer, und
" " " zu Eschwege der Hülfslehrer Dr. Tombo als ordentl. Lehrer,
" " Musterschule zu Frankfurt a. Main der Schula.-Cand. Rehorn als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Die Wahl
des ersten Lehrers Weisker an der höheren Bürgerschule in Rathenow zum Rector dieser Anstalt,
des Realschullehrers Vogt in Cassel zum Rector der höher. Bürgersch. in Biedenkopf ist genehmigt,
an der höh. Bürgersch.
zu Wriezen der Lehrer Scheffler als Zeichen- und Schreiblehrer,
zu Cassel der Lehrer Grün aus Marburg als Elementarlehrer,
zu Biedenkopf der Hülfsl. Schantz als ordenl. Lehrer angestellt,
zu Lennep dem Lehrer Stiepel das Prädicat Oberlehrer verliehen,
zu Düren der Schula.-Cand. Dr. Frankenbach als ordentl. Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien, 2c.

Dem ersten Lehrer am kathol. Schullehrer-Seminar zu Brühl, Musikdirector Töpler ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
an den Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig die Lehrerin Plunien definitiv angestellt worden.

Es haben erhalten den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
Greiter, Hauptlehrer und Dirigent der evang. Stadtschule zu Gnesen;
den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Kracke, Lehrer, Cantor und Küster zu Bergen a. d. Dumme, Amt Lüchow;
den Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Gülde, evang. Lehrer und Küster zu Werblitz, Krs Soldin,
Habermann, kath. Hauptlehrer zu Volmerswerth, Krs Düsseldorf,

Hubatsch, evang. Lehrer und Cantor zu Boyadel, Krs Grünberg,
Peters, kath. Lehrer zu Karken, Krs Heinsberg,
Tokarski, kath. Schulrector und Organist zu Putzig, Krs Neustadt i. Westprß.;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Bärtich, evang. Lehrer und Küster zu Jeßnigk, Krs Schweinitz,
Carstens, Lehrer, Organist und Küster zu Brodersbye, Krs Schleswig,
Hauenstein, evang. Lehrer zu Kroposchin, Krs Schwetz,
Korbowicz, kath. Lehrer zu Neustadt bei Pinne, Krs Buk,
Reimann, dsgl. zu Schellen, Krs Rössel,
Rudolph, evang. Lehrer und Küster zu Neu-Lagow, Krs Sternberg,
Vogeler, Lehrer, Cantor und Küster zu Hoyel, Amt Melle,
van Wirdum, evang. Lehrer zu Logumer-Vorwerk, Amt Emden,
Zierott, dsgl. zu Bagniewo, Krs Schwetz.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

der Ober-Schulinspector und Dirigent der Landschullehrer-Vorbildungsanstalt zu Neuenhaus, Fokke,
die ordentlichen Professoren
Geh. Kirchenrath Dr. Hundeshagen in der evang.-theolog. Facult. der Univers. zu Bonn,
Geh. Regierungsrath Dr. Grunert in der philosoph. Facult. der Univers. zu Greifswald,
Dr. Hessel in der philosoph. Facult. der Univers. zu Marburg,
der Gymnasial-Oberlehrer Professor Schwubbe zu Paderborn,
der Realschul-Director Dr. Brennecke zu Posen,
der Realschul-Oberlehrer Hake zu Leer.

In den Ruhestand getreten:

der ordentl. Lehrer Dr. Wollenberg am Französ. Gymnas. zu Berlin,
der Conrector Clauder am Progymnas. zu Dillenburg,
der Hülfslehrer Zirvas am kath. Schullehrer-Seminar zu Montabaur.

Inhaltsverzeichniß des Juni-Heftes.

144) Ausschluß der Mitglieder geistlicher Orden rc. von Schulstellen S. 321. — 145) Stellung der Staats-Anwaltschaft und der Regierungen bei Untersuchungen gegen Staatsbeamte S. 323. — 146 u. 147) Agitatorische Vereine S. 324 u. 325.

148) Weltausstellung zu Wien S. 326. — 149) National-Galerie und Fonds für Zwecke der bildenden Kunst S. 326.

150) Besoldungen der Directoren an den Gymnasien und Realschulen erster Ordnung S. 327. — 151) Schulfeste S. 328. — 152) Beginn und Schluß der Ferien bei den höheren Lehranstalten S. 329. — 153) Uebersicht über die Zahl der Prüfungen vor den wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen im Jahre 1871 S. 330. — 154) Kurze Mittheilungen: Verkauf eines Exemplars von Stephani thesaurus linguae graecae S. 338.

155) Beleuchtung der Seminargebäude S. 338. — 156) Cursus für Civil-Eleven in der Königlichen Central-Turanstalt S. 342. — 157) Verwendung weiblicher Lehrkräfte an Elementarschulen S. 343. — 158) Turncurse für im Amt stehende Elementarlehrer im Regierungsbezirk Cassel S. 343. — 159) Ausbildung der Taubstummenlehrer. Sorge für das Taubstummen-Bildungswesen S. 346. — 160) Conferenzthätigkeit im Regierungsbezirk Potsdam S. 347. — 161) Untersagung ärztlicher Praxis durch die Lehrer S. 356. — 162) Ausschluß eines Lehrers von der Wiederholungsprüfung S. 357. — 163) Kurze Mittheilungen: Vorträge für Elementarlehrer rc. im Seminar zu Berlin S. 358.

164) Deutscher Unterricht in polnischen und gemischten Schulen S. 359. — 165) Religionsunterricht in confessionell gemischten Schulen S. 364. — 166) Zeichenunterricht in den Elementarschulen S. 365. — 167) Förderung des Turnunterrichts in den Elementarschulen S. 367. — 168) Zahl der Schüler in Einer Schule S. 367. — 169) Seelsorger, resp. Local-Schulinspector des eine andere als die Ortsschule besuchenden Kindes S. 368. — 170) Schulzucht bei Vergehen und Verbrechen von Kindern unter 12 Jahren S. 369. — 171) Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten zustehenden Realberechtigungen S. 371. — 172) Sicherung der Realrechte der Kirchen und Schulen in Bezug auf die neuere Gesetzgebung S. 374. — 173) Brandversicherung von Schulgebäuden S. 375. — 174) Verleihung der Rechte einer juristischen Person S. 376. — 175) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung S. 376.

Personalchronik S. 380.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 7. Berlin, den 15. Juli **1872.**

Protokolle

über die im Juni 1872 im Königlich Preußischen Unterrichts-Ministerium gepflogenen, das Volksschulwesen betreffenden Verhandlungen.

I.

Berlin, den 11. Juni 1872.

In der zur Berathung über Fragen des Volksschulwesens einberufenen Conferenz waren erschienen:

1. der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten Dr. Falk,
2. der Unterstaatssecretär Dr. Achenbach,
3. 4. die Geheimen Ober-Regierungs-Räthe Stiehl und Dr. Stieve,
5. 6. 7. die Geheimen Regierungs-Räthe Linhoff, Wätzoldt und von Cranach,
8. der Gerichts-Assessor von Wolf,
9. der Regierungs- und Schulrath Arnold aus Liegnitz,
10. der Regierungs- und Schulrath Bayer aus Wiesbaden,
11. der Regierungs- und Schulrath Bock aus Königsberg,
12. der Geheime Regierungs- und Schulrath Kellner aus Trier,
13. der Regierungs- und Schulrath Spieker aus Hannover,
14. der Regierungs- und Schulrath Wetzel aus Stettin,
15. der Seminar-Director Fix aus Soest,
16. der Seminar-Director Giebe aus Bromberg,
17. der Seminar-Director Lange aus Segeberg,
18. der Seminar-Director Schorn aus Weißenfels,
19. der Seminar-Director Treibel aus Braunsberg,
20. der Schulvorsteher Bohm aus Berlin,

21. der Hauptlehrer Dörpfeld aus Barmen,
22. der Dr. Schirm aus Wiesbaden,
23. der Director des Victoria-Bazars Carl Weiß aus Berlin,
24. der Oberpräsident a. D. von Kleist-Retzow, Mitglied des Herrenhauses,
25. der Regierungs-Rath von Mallinckrodt, Mitglied des Hauses der Abg. und des Reichstags,
26. das Mitglied des Hauses der Abg. Dr. Paur aus Görlitz,
27. der Prediger Richter aus Mariendorf, Mitglied des Hauses der Abg.,
28. der Gymnasial-Director a. D. Dr. Techow aus Berlin, Mitglied des Hauses der Abg. und des Reichstags.

Nachdem der Minister den Erschienenen seinen Dank für die Bereitwilligkeit, mit welcher sie seiner Einladung gefolgt seien, ausgesprochen hatte, verwies er auf die beiliegenden Bemerkungen (Seite 389), welche den Versammelten inzwischen schriftlich zugestellt seien und die Anhaltspunkte für die Berathung enthielten, und erklärte, es ergebe sich daraus, daß die zu erörternden Fragen sich auf den Kern des Volksschulwesens, die Volksbildung, bezögen. Es seien, so bemerkte der Minister, sowohl Voraussetzungen, als Ziele derselben berührt und in umfänglicher Weise die Mittel zu deren Erreichung angedeutet. Die Vorlage gedenke der verschiedenen Gestaltungen, in denen das Ziel zu erreichen sei: der ein- und mehrklassigen, der gehobenen Volksschulen, der Fortbildungsschulen; sie berühre die Weise, auf welche in jeder dieser Gestaltungen zu verfahren sei, endlich die Schulaufsicht und die hochwichtige Frage der Vorbereitung und Ausbildung zum Lehrerberufe. Es sei in dieser Versammlung nicht am Platze, auf die Wichtigkeit aller dieser Fragen mehr als hinzudeuten und ebensowenig eine weitere Ausführung darüber angezeigt, daß grade in der gegenwärtigen Zeit mit Ernst an der Lösung dieser Fragen gearbeitet werden müsse. Mehr als zahlreiche Stimmen verlangten die Wiederaufnahme der Bestrebungen zur Herstellung eines Unterrichtsgesetzes und ebenso lebhaft die Umgestaltung derjenigen Bestimmungen, welche im Gesetze keinen Platz hätten, sondern im Wege der Verwaltung zu treffen seien. Er, der Minister, habe dabei die Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854 im Auge, welche sich zwar nur auf die evangelische Volksschule bezögen, deren Grundsätze indessen, soweit er sehen könne, und confessionelle Verschiedenheiten nicht ein Anderes geböten, auch in Betreff des katholischen Volksschulwesens thatsächliche Anwendung fänden. Wenn auch die gesetzlichen Vorschriften über das Volksschulwesen und die im Wege der Verwaltung hinsichtlich desselben zu erlassenden Bestimmungen in engem Zusammenhange ständen, so sei damit doch nicht ausgeschlossen, daß mit einer Abänderung

Digitized by Google

der letzteren, wenn, wie er glaube, eine solche erforderlich sei, vorgegangen werden könne, ehe das Unterrichtsgesetz, dessen Einbringung und Zustandekommen von manchen Bedingungen abhänge, erlassen sei. Aus diesem Grunde bezöge sich eine Reihe der Anhaltspunkte auf Fragen, welche durch die Verwaltung zu beantworten seien. Bei jeder Aenderung auf dem Gebiete des Volksschulwesens erscheine wegen der hohen Wichtigkeit desselben für das ganze Staatswohl möglichst sorgfältige Vorbereitung dringend geboten. Die Berufung der heute zusammentretenden Conferenz zu diesem Zwecke könne er, der Minister, deshalb nicht blos als aus seinem persönlichen Bedürfnisse hervorgegangen bezeichnen. Sei es auch richtig, daß seit längerer Zeit, insbesondere auch im letzten Jahrzehnt, die Fragen des Volksschulwesens vielfach umfängliche und eingehende Erörterung gefunden hätten, so sei doch damit eine erschöpfende Vorbereitung nicht gegeben. Erst in neuerer Zeit vielmehr seien manche wichtige Momente, wie z. B. gehobene Volksschulen und Fortbildungsschulen, in den Vordergrund der Erörterung getreten und noch keineswegs ausreichend behandelt; grundsätzliche Auffassungen, die man seit 20 Jahren und bis in die neueste Zeit für richtig gehalten, seien gegenwärtig in Zweifel gezogen oder sogar durch entgegengesetzte Anschauungen ersetzt worden, — es sei dabei an die auf das Volksschulwesen rückwirkenden Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu denken. Auch wo solches nicht der Fall, zeigten sich die Ansichten weiter Kreise nicht genügend geklärt, noch auch frei von einseitigen oder nicht der Sache entnommenen Gesichtspunkten. Unter solchen Umständen habe er, der Minister, geglaubt, daß es recht sei, eine Conferenz von Männern zu berufen, welche sämmtlich ein lebhaftes Interesse für das Volksschulwesen hätten und um deswillen, bei aller Verschiedenheit des Standpunktes, bei Beurtheilung der dasselbe angehenden Fragen sich lediglich durch die Sache selbst leiten ließen. Es komme ihm darauf an, die Erfahrungen von Männern kennen zu lernen, deren Lebensberuf die Förderung des Volksschulwesens sei, Erfahrungen, gewonnen in den verschiedenen Theilen des auf dem vorliegenden Gebiete nicht homogenen Staates, in verschiedener Lebensstellung und von verschiedenen confessionellen und pädagogischen Standpunkten aus. Ergänzend sollten Auffassungen Anderer hinzutreten, die nicht zu den practischen Schulmännern gehörten. Endlich stehe das Volksschulwesen mit dem gesammten staatsbürgerlichen und bürgerlichen Leben in unauflöslicher Beziehung und steter Wechselwirkung, und darum könne die grundsätzliche Auffassung von der Entwickelung und den Zielen des letzteren nicht ohne Einfluß auf die Anschauung über die Gestaltung des ersteren sein: auch diese Seite der Beleuchtung habe bei den Erörterungen nicht vermißt werden sollen. Aus diesen Erwägungen erkläre sich die Zusammensetzung der Commission: dieselben ergeben zugleich, daß von förm-

lichen Abstimmungen und Feststellungen von Majoritäts-Voten keine Rede sein könne, so sehr erwünscht es auch sein werde, wenn jedes Mitglied seine Auffassung über die einzelnen Fragen kund gäbe.

Zu geschäftlichen Fragen übergehend, wies der Minister

1. darauf hin, daß die mitgetheilten „Anhaltspunkte" nicht beanspruchten, Ausdruck seiner persönlichen Anschauungen zu sein, daß sie vielmehr nur formulirt worden seien, um die Verhandlungen nicht zu sehr auseinanderfallen zu lassen und zu abweichenden oder ergänzenden Anträgen Anlaß zu geben. Er bemerkte sodann
2. daß es ihm angemessen scheine, wenn der Geh. Ober-Regierungs-Rath Stiehl die Stellung eines Referenten einnehme;
3. daß er es für erwünscht halte, über die Verhandlungen Protokolle aufzunehmen, welche nicht sowohl chronologisch den Hergang derselben wiedergeben, als vielmehr Zusammengehöriges in Begründung und Resultat zusammenfaßten, dabei aber die Namen der Vertreter der betreffenden Anschauung erkenntlich machten, weil die Aeußerungen hier nicht blos von individueller Bedeutung seien, sondern auf die Auffassungen größerer Kreise zurückschließen ließen;
4. daß er die Protokolle zu veröffentlichen beabsichtige und auch gegen Veröffentlichungen über Gang und Ergebniß der Berathung während der Dauer der Conferenz nichts zu erinnern finde, da es ihm nicht zweifelhaft sei, daß dieselben in objectiver Richtigkeit und mit gebotener Discretion erfolgen würden.

Die Versammlung war mit der angedeuteten geschäftlichen Behandlung ebenso einverstanden, wie damit, daß es der Aufstellung einer besonderen Geschäftsordnung nicht bedürfe.

Zum Protokollführer wurde der Gerichts-Assessor von Wolf ernannt, welchem zu assistiren sich die Herren Prediger Richter und Regierungs- und Schulrath Spieker auf Wunsch des Ministers bereit erklärten.

Zu Mitgliedern einer Subcommission für Mittelschulen wurden folgende Herren bestimmt:

1. Schulvorsteher Bohm aus Berlin,
2. Regierungs- und Schulrath Bayer aus Wiesbaden,
3. Seminar-Director Lange aus Segeberg,
4. Seminar-Director Fix aus Soest;
5. Geh. Regierungs- und Schulrath Kellner aus Trier,
6. Gymnasial-Director Dr. Techow,
7. Director des Victoria-Bazars Carl Weiß aus Berlin.

Gegen die sofortige Eröffnung der Discussion wurde Widerspruch erhoben, da mehrere Mitglieder sich mit den „Anhaltspunkten",

welche ihnen erst gestern oder heute zugestellt seien, nicht genügend hätten bekannt machen können. Deshalb wurde die Sitzung geschlossen und die folgende auf den 12. Juni 1872 Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Anhaltspunkte für die Berathungen über Volksschulwesen.

Vorbemerkung.

Die hier unten folgenden Sätze nehmen nicht in Anspruch, die Stellung der Regierung zu den einzelnen Fragen und Behauptungen auszudrücken; sie sollen nur zum Anhalt der Discussion dienen. Ihnen gegenüber wird das Aussprechen entgegengesetzter Ansichten und Anträge erwartet, aber ebenso, daß letztere bestimmt formulirt sind.

I. Es wird von der einclassigen Volksschule als Basis ausgegangen.

1. Der Schulbesuch beginnt mit dem vollendeten 6. und schließt mit dem vollendeten 14. Lebensjahre.

2. Normalzahl der Schüler in Einer Classe höchstens 80.

3. Stundenzahl: wöchentlich höchstens 30.

4. Halbtagsschule mit verkürzter Unterrichtszeit darf nur als Nothbehelf geduldet werden.

5. Für den Religionsunterricht wöchentlich 6 Stunden; die einclassige Schule hat einen confessionellen Charakter; Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses schließt nicht von der Aufnahme aus; für eine Minderheit der einer der anerkannten Landeskirchen angehörigen Kinder besorgt in der Regel die Schule den Religionsunterricht; Dissidenten und Juden haben für den Religionsunterricht ihrer eine solche Schule besuchenden Kinder privatim zu sorgen.

6. Wie soll die in dem Art. 24 der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Leitung des religiösen Unterrichts durch die Religionsgesellschaften ausgeführt werden?

7. Die Unterrichtsgegenstände für die einclassigen Elementarschulen sind die in den „Grundzügen vom 3. October 1854" bestimmten. Das Volksschullesebuch bildet unter den dort aufgestellten Bedingungen den Ausgangs- und Mittelpunkt für den Unterricht in den Realien.

Ist, auch mit Rücksicht auf die Leistungskraft der Schule eine Erweiterung des hierhin gehörigen Unterrichtsstoffes, event. bis zu welchen Zielen möglich und nöthig?

II. Mehrclassige Schulen.

8. Die Grundlagen für den Unterricht in den mehrclassigen Schulen sind dieselben wie für die einclassigen Schulen. Das Unter-

richtsverfahren ist auf größere Vertiefung angewiesen; der Unterricht in den Realien wird von dem Lesebuch unabhängiger; in allen Fächern werden weitere Ziele gesteckt, namentlich in Rücksicht auf die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens.

9. Bei der Entwerfung des Lectionsplans für die mehrclassigen Schulen waltet Freiheit in der Berücksichtigung der localen Verhältnisse und Bedürfnisse. Der Lectionsplan für jede solcher Schulen wird von dem Schulvorstand entworfen und von der Bezirks-Regierung bestätigt.

Für ein- und mehrclassige Schulen ist die Frage wegen des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten und ebenso die Frage, wie die Erwerbsfähigkeit für die künftigen Lebensverhältnisse überhaupt Berücksichtigung finden kann, mit in Betracht zu ziehen.

10. In den mehrclassigen Schulen wird möglichst auf Trennung der Geschlechter Bedacht genommen.

III. Mittelschulen.

11. Für die bisher unter dem Namen „Rectorats-, gehobene Bürger- und Stadtschulen" und unter ähnlichen Benennungen bestehenden Schulen ist eine Fixirung des Begriffs und der der „Mittelschule oder deutschen Bürgerschule" zu stellenden Ziele erforderlich.

Ein schablonenartiger Lehrplan scheint vermieden werden zu müssen; es ist anzunehmen, daß für eine Ackerstadt in der Provinz Pommern andere Bedürfnisse vorwalten, als für die Districte der Eisen- oder Baumwollen-Industrie.

Von diesen Gesichtspunkten aus werden zunächst Vorschläge seitens der die verschiedenartigen Interessen vertretenden Mitglieder der Conferenz erwartet, und zu dem Ende gleich bei Beginn der Conferenz eine Subcommission ernannt, welche die Sache vorbereitet.

IV. Schulaufsicht.

12. Für diese Frage werden die in der den Mitgliedern der Conferenz zugänglich gemachten Flugschrift von Stiehl Seite 37 aufgestellten Thesen zum Ausgangspunkt genommen.

13. Hinsichtlich der Schulaufsicht in den Städten treten die beiden Gesichtspunkte in den Vordergrund,

a. wie ist eine organische und wirksame Theilnahme der bürgerlichen Gemeinde an derselben zu stärken;

b. wie ist der den kirchlichen Behörden auf den Religions-Unterricht zustehende Einfluß zu gestalten und zu erneuern.

V. Schullehrer-Seminarien.

14. Den Ausgangspunkt der Discussion hat die in der Flugschrift Seite 28 in Anregung gebrachte Frage wegen Errichtung

von besonderen Seminarien für Lehrer an Mittel- und gehobenen Schulen zu bilden; dabei muß selbstverständlich auf die Bestimmungen des Regulativs für die Seminarien vom 1. October 1854 zurückgegangen werden. Anhalt und Direction wird die Discussion entnehmen können aus den Auslassungen in der „Flugschrift“ über die wichtigsten Punkte über den Unterricht in Religion, Geschichte, deutsche Sprache und Pädagogik, über Internat und Externat, über die Benutzung der Uebungsschulen.

15. Die Seite 46 und ff. der „Flugschrift“ enthaltenen Auslassungen über die Fundamentalgrundsätze der Regulative werden Gelegenheit zu event. Anträgen wegen Beschränkung des Memorirstoffs, Erweiterung des Unterrichts in den Realien und Form des Lehrverfahrens bieten.

VI. Präparandenbildung.

16. Erst, wenn die Aufgabe und die Ziele der Lehrerbildung festgestellt sind, können Entschließungen über die Vorbildung für das Seminar getroffen werden.

Gesichtspunkte sind:

a. Die Art der Vorbereitung für das Seminar wird überall der freien Wahl der Aspiranten überlassen. Die Zulassung zum Seminar erfolgt auf Grund des Resultats der abzulegenden Aufnahmeprüfung.

b. Ist sonach die Vorbildung von Präparanden durch einzelne Geistliche und Lehrer nicht ausgeschlossen, so soll doch die Regel die sein, daß der Staat eine ausreichende Anzahl von Präparandenschulen einrichtet.

c. Diese Präparandenschulen haben einen Cursus von zwei Jahren, mindestens Einen fest angestellten ordentlichen Lehrer, welcher Dirigent ist, sind durchweg Externate und nehmen höchstens 30 Zöglinge auf.

17. Der Lehrplan für die Präparandenschulen wird nach Maßgabe des Seminar-Lehrplans von der Behörde festgestellt.

Als Hauptaufgaben der Präparandenschulen ist anzusehen, daß sie den für die Seminarien erforderlichen Lern- und Wissensstoff in verständiger Weise beschaffen und befestigen und durch ihren Unterricht die formelle geistige Bildung, das Anschauungs-, Beobachtungs-, Auffassungs- und Denkvermögen, sowie Klarheit und Gewandtheit des mündlichen Ausdrucks möglichst fördern.

Bei der Discussion über die Präparandenbildung kann auch der Antrag erörtert werden, daß diese überhaupt wegfällt und ein fünfjähriger Seminarcursus vom 15. Lebensjahre an, eingerichtet wird.

VII. Fortbildungsschulen.

18. Die Nothwendigkeit von Fortbildungsschulen wird im Hinblick auf die beschränkte Schulzeit und die socialen Verhältnisse der Gegenwart als eine Nothwendigkeit erkannt. Für deren Existenz und Gedeihen ist Verpflichtung zu ihrem Besuch erforderlich; bis zu welchem Alter?

Die zunächst Verpflichteten haben die Mittel zur Unterhaltung der Fortbildungsschulen aufzubringen; wer sind diese Verpflichteten?

Der Staat tritt mit seinen Mitteln nach Bedürfniß helfend zu.

Welches sind die Ziele allgemeiner Bildung, welche die Fortbildungsschulen als Fortsetzung der Volksschulen zu erfüllen haben?

Wie und nach welchen Richtungen und bis zu welcher Grenze haben sie den Fach- und Special-Interessen zu dienen? (Beruf der Frauen, Handwerk in den verschiedenen Branchen, Industrie, Ackerbau.)

Stehen die Fortbildungsschulen unter dem betreffenden Schulvorstand, oder unter besonderen Curatorien?

Getheiltes Ressort zwischen dem Minister für die Unterrichts-Angelegenheiten und dem Minister für Handel?

II.

Berlin, den 12. Juni 1872.

Der Minister Dr. Falk eröffnete die Sitzung und theilte den Inhalt eines an die Conferenz gerichteten Schreibens mit, in welchem der practische Arzt Dr. J. Albu von hier den Wunsch ausdrückt, daß in der Schule Gesundheitspflege geübt und gelehrt werden möge.

Darauf wurde der Satz der Anhaltspunkte

> I. „Es wird von der einclassigen Volksschule als Basis ausgegangen"

zur Discussion gestellt.

Der Geh. Ober-Reg.-Rath Stiehl erläuterte denselben durch die Ausführung, daß die überwiegende Zahl der Volksschulen einclassige seien, und in diesen der größte Theil unseres Volkes, soweit es überhaupt auf Volksschulen angewiesen sei, seine Bildung beginne und vollende, die einfachen Verhältnisse der einclassigen Volksschulen böten die beste Gelegenheit, die Principien zu entwickeln und festzustellen.

Hauptlehrer Dörpfeld beantragte zunächst eine allgemeine Bestimmung über den Begriff der Volsschule im Gegensatz zu den höheren Schulen und den Fachschulen.

Nachdem Prediger Richter den Satz, nach welchem von der Volksschule als Basis ausgegangen werden soll, für eine einfache Ueberschrift erklärt hatte, welche nur zu den Sätzen Nr. 7, 8 u. 9

der Anhaltspunkte, nicht aber zu Nr. 1 bis 5 passe, und der Minister bemerkt hatte, daß es nicht Aufgabe der Versammlung sei, Definitionen aufzustellen und Bestimmungen, wie für ein Gesetz, zu formuliren, wurde zunächst der Satz Nr. 1 der Anhaltspunkte berathen. Dieser Satz lautet:

Der Schulbesuch beginnt mit dem vollendeten 6ten und schließt mit dem vollendeten 14ten Lebensjahre.

Es wurde (Stiehl) bemerkt, daß diese Bestimmung die Vorschriften des Allg. Landrechts abändere, nach welchen die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu schicken, schon nach dem zurückgelegten fünften Lebensjahre derselben beginnt und so lange dauert, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nöthigen Kenntnisse hat. Die letztere Bestimmung sei nicht mehr anwendbar, weil danach eine staatliche Function in die Hände des Seelsorgers gelegt werde; zudem scheine dieselbe der Staatsregierung insofern nicht zweckmäßig, als die katholischen Geistlichen ihr Recht zum Theil so ausgeübt hätten, daß sie die erste Zulassung zum heiligen Sacramente als den Zeitpunkt des Austritts aus der Schule angesehen hätten.

Von einer Seite (Richter) wurde die strenge Aufrechthaltung der Schulpflicht bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre gefordert und speciell eine Bestimmung verlangt, daß der Schulbesuch mit dem Schlusse des Semesters endigen solle, in welchem das vierzehnte Lebensjahr vollendet wird. Es sei zwar richtig, daß ein 13jähriges Kind so viel verdienen könne, daß es seinen Eltern eine große Stütze sei, allein die Regierung dürfe den Gesuchen um frühzeitigere Entlassung aus der Schule nicht nachgeben, weil das letzte Jahr für die Bildung sehr wichtig und sonst in den Entlassungen leicht zu weit gegangen werden könnte.

Ferner wurde die Aufrechthaltung der in einzelnen Provinzen bestehenden Bestimmungen gewünscht, nach denen die Schulpflicht mit einem spätern als dem 14ten Lebensjahre endigt (Lange): in Schleswig-Holstein bilde das 15te resp. 16te Lebensjahr die Grenze der Schulpflicht.

Hiergegen wurde (Stiehl) bemerkt, es sei zwar wünschenswerth, daß die Kinder unter den obwaltenden Verhältnissen in der Lage wären, die Schulen bis zum 15ten resp. 16ten Lebensjahre zu besuchen, was in den östlichen Provinzen nicht der Fall sei. Mit dem so ausgedehnten Termine der Endigung der Schulpflicht müsse sich aber ein so ausgedehntes Dispensationsverfahren verbinden, daß dadurch der Unterricht zerstückelt werde; in Schleswig-Holstein werde sehr viel dispensirt; es sei besser, daß der Unterricht ununterbrochen einen kürzeren Zeitraum hindurch dauere, als stückweise in einem längeren ertheilt werde; in dem kürzeren Zeitraume sei dann

mehr zu erreichen, namentlich, wenn eine gewisse Breite des Unterrichtsverfahrens vermieden werde.

Ein anderer Antrag wollte nur ausgedrückt wissen:

daß die Dauer des Schulbesuchs vom 6ten Lebensjahre an in der Regel 8 Jahre umfassen solle,

da die achtjährige Dauer das Prinzip der in Rede stehenden Bestimmung sei. (Spieker).

Hinsichtlich des Zeitpunktes, in welchem die Schulpflichtigkeit beginnen solle, wurde die Ansicht ausgesprochen (Bayer, Schirm), daß derselbe auf Ostern desjenigen Jahres festzusetzen, in welchem das Kind 6 Jahre alt werde. Es finde in den meisten Schulen nur zu Ostern eine Aufnahme neuer Schüler statt, eine Aufnahme derselben zu einem anderen Zeitpunkte mache dem Lehrer Mühe und Last und hindere die Erreichung der Schulzwecke; in dem Nassau'schen Gesetze sei bestimmt, daß die Schulpflicht mit dem sechsten Lebensjahre beginne.

Endlich wurde (von Kleist-Retzow, Wetzel) ausgeführt, daß das 6te und 14te Lebensjahr nur in der Regel als die Grenzen der Zeitdauer der Schulpflicht angesehen werden dürften.

Es kämen so viele verschiedene Fälle vor, daß diese Zeitpunkte nicht apodiktisch fixirt werden könnten. Kinder, welche sich mit den Eltern vagabondirend herumgetrieben, kämen oft erst in späterem Alter zur Schule; es sei die Frage, wann sie wieder zu entlassen seien. Häufig sei auch der Weg zur Schule für 6jährige Kinder zu weit. Es liege im Interesse der Eltern, daß die Regierung den festgesetzten Anfangs- und Endpunkt ausnahmsweise überschreiten dürfe.

Nach einer anderen Ansicht bildet das 14te Lebensjahr den äußersten Zeitpunkt, über welchen hinaus die Kinder nicht in der Schule behalten werden sollen (Kellner). In den Regierungs-Bezirken Cöln, Trier und Coblenz würden die Kinder katholischer Confession, welche mit dem 12ten Jahre ad sacra zugelassen würden, deshalb noch nicht vom Schulbesuch befreit, in der Diöcese Paderborn endige der Schulunterricht dagegen mit der Confirmation, welche mit dem 14ten Lebensjahre zusammenfalle. Der Zustand, wonach der Geistliche die Entscheidung über die Entlassung habe, stütze sich auf eine Allerh. Kab.-Ordre vom Mai 1825 und eine Entscheidung des Ober-Tribunals. Es bestehe für die Eltern das Bedürfniß, ihre Kinder vielfach zur Arbeit zu verwenden, namentlich die Klein-Bauern müßten die Kräfte ihrer Kinder nach deren 14tem Lebensjahre in Anspruch nehmen, weil die Arbeit-kräfte durch die Industrie ꝛc. für sie zu theuer geworden seien.

Von einem neuen Gesichtspunkte aus wurde dann noch (Bayer, Schirm) der Zusatz beantragt

die Entlassung erfolgt jedoch erst nach einer bestandenen Prüfung vor der Ortsschulbehörde.

Nach der Nassau'schen Schulordnung, wurde ausgeführt, habe der Schulinspector das Recht, Kinder, welche nach ihrem 14ten Lebensjahr noch nicht hinlänglich befähigt erschienen, in der Schule zurückzubehalten. Es sei erforderlich, daß das Kind die Schulperiode mit Nutzen bestanden habe. Das Bewußtsein der zu bestehenden Prüfung werde auch das Kind bei herannahendem Ende der Schulzeit abhalten, in seinem Fleiße und seiner Aufmerksamkeit nachzulassen.

Endlich wurde der Wunsch ausgedrückt, daß es den Eltern gestattet sein möge, ihre Kinder schon vor und auch noch nach dem festgesetzten Anfangs- resp. Endigungstermine in die Schule zu schicken. (Bayer).

Hinsichtlich eines zu der Nr. 1 der Anhaltspunkte beantragten Zusatzes (Techow):

> Für die Kinder unter 6 Jahren ist, wo die Verhältnisse es irgend gestatten, die Einrichtung von Kindergärten in Aussicht zu nehmen und der Fürsorge des Staates zu empfehlen,

herrschte in sofern Meinungsverschiedenheit, als einerseits der Staat in den Vordergrund gestellt und es der Thätigkeit desselben überwiesen wurde, auf die Einrichtung von Kindergärten hinzuwirken, andererseits dagegen betont wurde, die Kindergärten seien nur ein Nothbehelf, das elterliche Haus, die Mutterstube sei der Ort, wo die Kinder zu verweilen hätten. Dagegen wurde auf die Verhältnisse hingewiesen, daß die Eltern, welche in Fabriken arbeiten oder aus anderen Gründen den ganzen Tag über nicht zu Hause sind, in der traurigen Nothwendigkeit sich befinden, ihre Kinder, welche sie nicht selbst beaufsichtigen können, entweder fremder Aufsicht übergeben oder sich selbst überlassen zu müssen. v. Mallinckrodt wollte nicht, daß der Staat sich des Individuums noch mehr bemächtige, als schon durch den Schulzwang geschehe; er, v. Kleist und Bayer empfehlen, die Einrichtung von Kindergärten da, wo sie nothwendig erscheine, der freien Liebesthätigkeit und der Initiative von Seiten der Gemeinden oder Kirchen zu überlassen.

Einverständniß herrschte darüber, daß die Kindergärten nicht obligatorisch eingeführt und der Staat nicht zu finanziellen Leistungen verpflichtet werden könne.

Von einer Seite wurde noch erwähnt, daß die Kindergärten da nothwendig zu sein schienen, wo die Kinder, um die Schule mit Nutzen besuchen zu können, erst Deutsch lernen müßten. Im Elsaß sei die Kenntniß der französischen Sprache durch Kindergärten verbreitet worden; deshalb empfehle sich die Einrichtung derselben in den polnischen Gegenden, um die Bekanntschaft mit der deutschen Sprache zu fördern (Arnold). Hiergegen wurde geäußert (Richter), daß mit den Kindergärten keine politische Propaganda gemacht werden,

sondern dieselben ihrem eigentlichen Zwecke der Vorbildung der ersten Altersstufe erhalten bleiben sollten.

Eine von dem Berliner Verein für Jugend- und Volkserziehung nach Fröbel's Prinzipien eingereichte Denkschrift wurde an die Mitglieder vertheilt.

Bei dem zweiten Anhaltspunkte:

„Normalzahl der Schüler in Einer Classe höchstens 80"

herrschte Einverständniß darüber, daß 80 die höchste Zahl von Kindern sei, deren Unterricht einem Lehrer zuzumuthen. Da die Erziehung auch durch Herantreten des Lehrers an die Individualität der Kinder bewirkt werde, und zudem der Gesundheitspflege Rechnung getragen werden müsse, dürfe die Zahl 80 nicht überschritten werden. Es wurde freilich anerkannt, daß es noch ein ideales Ziel sei, die Schülerzahl für jede Classe bis auf 80 herabzumindern, da es Classen mit 300 Schülern gebe und dem Staate durch diese Herabminderung so viel Kosten zur Last fallen würden, daß dieselben erst in einer Reihe von Jahren aufgebracht werden könnten.

von Kleist-Retzow interpretirte den zur Berathung stehenden Satz dahin, daß danach die Zahl der Schüler in einer Classe in der Regel 80 nicht übersteigen dürfe, und Kellner erklärte, daß man bei Bestimmung der größten zulässigen Anzahl der Schüler in einer Classe nicht zu rigorös sein dürfe, auch den thatsächlichen Verhältnissen, z. B. dem Raum in den Schulzimmern, Rechnung tragen müsse.

Nach der Ansicht Richter's handelt es sich bei der in Rede stehenden Frage um eine Bestimmung, welche in ein Unterrichtsgesetz aufzunehmen sei, nicht aber blos um einen pädagogischen Grundsatz, nämlich darum, ob das Gesetz aussprechen solle, daß die Regierung von den Gemeinden die Aufbringung der Kosten verlangen könne, welche behufs Herabminderung der Schülerzahl der Klassen bis auf 80 erforderlich seien. Selbstverständlich werde vorausgesetzt, daß die Regierung von der Vollmacht einen vernünftigen Gebrauch mache. — Hiergegen wurde (Stiehl) erklärt, daß es sich darum handele, ob Jemand aus pädagogischen Gründen eine andere als die Zahl 80 wünsche.

Hiernächst wurde, zurückgreifend auf den noch nicht erledigten Satz Nr. I., über folgende Anträge berathen:

1. Die dreistufige Volksschule gilt als Norm (Bohm).
2. Die dreiclassige Volksschule ist als die normale anzusehen (Dörpfeld).
3. Die einclassige, d. i. die drei- oder vierstufige Schule gilt als Basis (Spieker).

In thatsächlicher Beziehung wurde zunächst angegeben, daß noch ein Enormes zu thun sei, bis wir eine einclassige Volksschule

mit höchstens 80 Schülern hätten; im Regierungsbezirke Oppeln seien noch 700 Lehrer erforderlich, um diese Classen einrichten zu können; jede einclassige Volksschule habe 3 Abtheilungen oder Stufen (Stiehl, Kellner, Bock, Giebe). Dem entgegen wurde behauptet, daß die einclassigen Schulen in der Provinz Brandenburg und in Pommern zweistufige seien, was die Theilung während des Sommers vor Augen stelle. In Nassau, wurde ausgeführt, zerfalle jede Elementarschule in zwei Abtheilungen und jede dieser wieder in zwei Unterabtheilungen, so daß dort 4 Classen vorhanden wären; mitunter komme eine Dreitheilung vor, und zwar der Art, daß die Kinder von 6 bis 7 Jahren die Unterclasse, von 8 bis 10 Jahren die Mittelclasse und die Kinder von 11 bis 14 Jahren die Oberclasse bilden (Schirm). Nach einer andern Mittheilung sollen in Nassau Volksschulen mit 4 Stufen, aber nicht mit 4 Classen, bestehen (Bayer).

Der erste und zweite Vorschlag gehen davon aus, daß die Volksschule einer innerlichen festen Gliederung bedürfe; was übrigens auch der Antragsteller von Nr. 3 nicht bestreitet.

Bei dem ersten Satze ist der Gedanke maßgebend gewesen, daß eine dreistufige Schule die pädagogisch richtige Form sei: würden die Kinder in mehrere Classen eingetheilt, so könne der Lehrer mehr leisten, derselbe sei auch genauer zu controlliren, weil ihm ein näheres Ziel gesteckt werde, welches er nach ein paar Jahren erreicht haben müsse. Der Lehrer bedürfe eines Ideals, mit einem solchen komme er aus dem Seminar, wo er eine mehrclassige Schule kennen gelernt habe. Nur eine Theilung ermögliche, daß die Zahl der Unterrichtsstunden für die Kinder in den verschiedenen Classen verschieden sei. Die einclassige Schule scheine zu dem Grade von Wissen degradirt werden zu sollen, auf welches in dem 7ten Anhaltspunkte hingewiesen sei. Häufig sei von der Regierung in kleinen Städten, namentlich in Preußen und Posen, eine zweite einclassige Volksschule eingerichtet aus confessionellen Rücksichten, während es pädagogisch nützlicher gewesen sei, der bereits bestehenden Schule eine zweite Classe hinzuzufügen (Bohm, Techow, Richter, Schirm).

Hiergegen wurde darauf hingewiesen, daß in der einclassigen Volksschule eine gewisse Gemeinschaft liege, eine erziehliche Einwirwirkung eines Kindes auf das andere stattfinde, und die Lehrer in den Seminarien die Fähigkeiten erwürben, eine solche Classe zu unterrichten; wolle man Ideale verfolgen, so könne man nur gleich sagen, es sei am besten, jedem Kinde einen Privatlehrer zu halten; werde an derselben Schule ein zweiter Lehrer angestellt, so beziehe derselbe in der Regel nicht das Gehalt eines selbstständigen Lehrers, mithin erwachse daraus die Gefahr einer Schädigung des Einkommens der Lehrer; es müsse darauf gesehen werden, daß der Schulbezirk nicht

zu groß und die Entfernungen für die Kinder nicht zu weit seien, — Beides sei bei Einrichtung mehrer besonderer Classen zu besorgen. Die Bestimmung, daß die dreiclassige Schule die Norm bilde, könne nur dahin verstanden werden, daß der Lehr- und Stundenplan so festgesetzt werden solle, wie wenn wir dreiclassige Schulen hätten, es existirten aber in Preußen siebenmal mehr einclassige als mehrclassige Schulen. Dieser Umstand könne auch in 100 Jahren noch nicht geändert werden. Die Hauptsache sei ein tüchtiger Lehrer für die Schule (Stiehl, Kellner, Bock, Giebe, von Kleist). Die confessionellen Verhältnisse müßten nach der Verfassungsurkunde nach Möglichkeit bei der Einrichtung der Schulen berücksichtigt werden; deshalb sei oft die Einrichtung einer zweiten einclassigen Volksschule statt der Einrichtung einer zweiten Classe in einer bereits bestehenden Schule geboten (von Mallinckrodt, von Kleist).

Bei dem zweiten Vorschlage:

„Die dreiclassige Volksschule ist als die normale anzusehen"

ist die dreiclassige Schule in die Mitte gestellt und es wird durch denselben beabsichtigt, den Schulcasernen gegenüber eine Position zu schaffen. Die vier-, fünf- und mehrclassigen Schulen, wurde gesagt, würden durch Nachtheile geschädigt, welche, im Vergleich mit den dreiclassigen Schulen, die Vortheile, die sie bieten, nicht groß genug erscheinen ließen (Dörpfeld).

Ueber den dritten Satz der Anhaltspunkte:

„Stundenzahl wöchentlich höchstens 30"

herrschte Einverständniß darin, daß den Kindern einschließlich des Unterrichts im Turnen und in den weiblichen Handarbeiten nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich zu geben seien.

Es wurde der Wunsch ausgesprochen, die Anzahl der Stunden für die Mittelstufe auf höchstens 26 und für die unterste Stufe auf höchstens 24 resp. 18 zu bestimmen, da pädagogisch darauf hingewirkt werden müsse, die tägliche Unterrichtszeit der kleinen Kinder zu verkürzen, weil dieselben, nicht genügend beschäftigt, sich und Andern eine Last und weil durch solche Verkürzung Lehrkräfte für die Größeren gewonnen würden.

Zudem wurde Gewicht darauf gelegt, daß die Kinder nicht mit häuslichen Arbeiten bis zur Plage der Eltern belastet würden (von Mallinckrodt). Einem der Mitglieder (von Kleist-Retzow) schien es bedenklich, die Anzahl der für die Mittel- und Unterstufe genügenden Unterrichtsstunden zu fixiren, da die jüngeren Kinder immerhin etwas lernten, wenn sie auch nur dem Unterrichte der älteren zuhörten.

Bezüglich des vierten Anhaltepunkts, welcher lautet:

„Halbtagsschule mit verkürzter Unterrichtszeit darf nur als Nothbehelf gestattet werden",

erklärte Geh. Ober-Regierungs-Rath Stiehl, daß diese Halbtags-

schulen ihrer Zeit von Goltzsch als die Panacee des Volksschulwesens hingestellt seien; er meinte, daß es nicht blos der Unterricht sei, welchen die Kinder erhalten, sondern auch der nicht zu definirende, so zu sagen magnetische Einfluß des Lehrers auf die Kinder, welchen dieselben während des Tages in sich aufnähmen. Man habe den Vorzug der preußischen Schulen, deren Erfolge sich in den letzten Kriegen bewährt, nicht in den Kenntnissen der Schüler, sondern in ihrer Anlage zum Gehorsam, zur Treue und zur Achtung vor ihren Vorgesetzten zu suchen.

Die Halbtagsschulen wurden als solche Schulen bezeichnet, in denen die Kinder auch im Winter in getrennten Abtheilungen, z. B. weil das Schullocal für die gesammte Anzahl der Schüler zu klein oder die Gemeinde zu arm sei, um mehr als einen Lehrer halten zu können, unterrichtet würden und in denen die Zahl der Unterrichtsstunden nicht mehr als 16 in jeder Abtheilung betrage. Die Versammlung war darüber einverstanden, daß diese Halbtagsschulen nur als ein Nothbehelf geduldet werden dürfen. — Von den Halbtagsschulen wurden die Sommerschulen unterschieden, in welchen die Zahl der Unterrichtsstunden während des Sommers deshalb beschränkt sei, weil die Eltern, z. B. Kleinbauern und Häusler, die Kräfte ihrer Kinder zum Hüten ihrer Kuh, worin oft ihr einziger Reichthum bestehe, nöthig hätten und nicht im Stande wären, sich anderweit Arbeitskräfte zu beschaffen, da dieselben durch die Industrie zu sehr in Anspruch genommen und zu theuer geworden wären. Bezüglich dieser Sommerschule wurde der Wunsch ausgesprochen (Kellner), daß es bei der Bestimmung des Regulativs vom 3. October 1854 (Seite 62 der Gesammtausgabe) verbleibe, wonach dieselbe von der Regierung auf Antrag der Gemeinde und des Schulvorstandes auf Widerruf gestattet werden könne.

Von einem andern Gesichtspunkte aus wurde es für zweckmäßig erklärt, den Unterricht bei der Hitze im Sommer überhaupt des Nachmittags ausfallen zu lassen; die Hitze und die ermattende Luft des gefüllten Schulzimmers mache es den Kindern schwer, dem Unterricht mit angespannter Aufmerksamkeit zu folgen (Richter).

III.

Berlin, den 13. Juni 1872.

In der dritten Sitzung wurden der fünfte und sechste Anhaltspunkt berathen:

5. „Für den Religionsunterricht wöchentlich 6 Stunden; die einclassige Schule hat einen confessionellen Charakter; Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses schließt nicht von der Aufnahme aus; für eine Minderheit der einer anerkannten Landeskirche angehörigen Kinder besorgt in der Regel die

Schule den Religionsunterricht. Dissidenten und Juden haben für den Religionsunterricht ihrer eine solche Schule besuchenden Kinder privatim zu sorgen."

6. „Wie soll die in dem Art. 24. der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Leitung des religiösen Unterrichts durch die Religionsgesellschaften ausgeführt werden?"

Geh. Rath Stiehl beschränkte sich in seiner Motivirung der beiden Sätze auf den Hinweis auf Art. 24. der Verf.-Urk., in welchem der Volksschule ein confessioneller Charakter beigelegt sei.

Der Minister erinnerte dagegen, daß der zweite Satz der Vorlage mehr enthalte als Art. 24. der Verf.-Urk. ausspreche: nach diesem werde nicht der Volksschule schlechthin ein confessioneller Charakter beigelegt, sondern nur eine möglichste Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse gefordert. Er stellte beide Nummern zusammen zur Discussion, und empfahl, den ersten Satz von Nr. 5. in Verbindung mit Nr. 7. zu erörtern.

Dr. Paur entschied sich für gänzliche Fernhaltung des Confessionalismus aus der Schule, indem er den Antrag stellte:

der confessionelle Unterschied der Volksschule mit allen seinen Consequenzen ist aufgehoben.

Seiner Ansicht nach soll der specifisch confessionelle Religionsunterricht den Confirmanden ertheilt werden und der Schule nur der Stoff der biblischen Geschichte, vorzugsweise die Erscheinung von Jesus und die ethischen Momente verbleiben, welche der Lehrer aus den Worten Christi ziehen könne.

Zur Begründung dieser Ansicht führte er aus, es komme bei dem Unterrichte darauf an, die volle Wahrheit zu entwickeln; deshalb sei von dem Natürlichen und Einfachen auszugehen und die Sache nicht durch einen fremden Stoff zu trüben; zudem sei die Zuspitzung zu Gegensätzen in den Schulen zu vermeiden, vielmehr volle Gemeinsamkeit der Lehrstoffe und Lehren anzustreben; die Schule müsse sich bewußt sein, daß die Kinder für die Gesammtheit erzogen würden; und endlich sei im Interesse der Wahrheit zu wünschen, daß die Lehrer bei ihrer Wahl nicht mehr nach ihrem Glaubensbekenntnisse gefragt zu werden brauchten; es würden sonst Heuchler erzeugt. Er tadelt deshalb die Regulative, weil dieselben schon in die Glaubenslehren der getrennten Kirche einführten, und durch Mangel an Einheit die gesunde Entwickelung störten.

Herr Bohm will einen „christlichen Religionsunterricht" in den Volksschulen ertheilt wissen. Der Lehrer, meinte er, könne den Kindern von beiden Confessionen den Religionsunterricht geben, weil die beiden großen Religionsgesellschaften viel Gemeinschaftliches hätten und eine confessionelle Zuspitzung in den Schulen nur ausnahmsweise aus besondern nicht in der Religion liegenden Gründen ihre Stelle fände; wenn der Religionsunterricht für beide Con-

fessionen gemeinschaftlich sei, würde die Stellung derselben zu einander eine friedliche sein, was im Interesse des Staats liege, jedoch sei dann der Gemeinde ein Einfluß auf die Auswahl des Lesebuchs einzuräumen, da in demselben oft Hadersachen confessioneller Natur ständen. Diejenigen Schulkinder, welche einer andern Confession wie der Lehrer angehörten, sollten vom 11ten oder 12ten Lebensjahre ab Unterricht durch einen Geistlichen der andern Confession erhalten.

Techow, Schirm, Richter stellten sich auf den Boden der wirklichen Verhältnisse und zeigten, wie die Einheit der Volksschule ungeachtet der Trennung des Volks in Confessionen und die Einwirkung der letzteren auf den Religionsunterricht bestehen könne. Techow forderte Aufnahme aller Kinder ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß, und überwies die Besorgung des Religionsunterrichts, welcher confessionell zu ertheilen sei, der Schulgemeinde. Hinweisend einerseits auf das numerische Uebergewicht, welches die nur einer Confession zugehörigen Schulgemeinden vor denen gemischter Confession hätten, sowie auf den bereits gestern betonten Vortheil, welchen eine mehrclassige Schule vor mehreren einclassigen habe, erläuterte er nach Vorstehendem den Sinn seines Satzes:

> Die einclassige Volksschule hat einen confessionellen Charakter, die mehrclassige ist, wo die confessionellen Verhältnisse der Schulgemeinde dies nöthig machen, eine Simultanschule.

Schirm citirte die ersten Paragraphen des Nassau'schen Schuledicts vom 24. März 1817, um den interconfessionellen Charakter der Volksschule zu vertheidigen und empfahl, hieran festhaltend, folgende Sätze:

> „In den Volksschulen soll die dem Menschen im Staatsverhältniß nothwendige allgemeine Bildung erlangt, und derselbe dadurch zum Fortschreiten auf eine höhere Stufe der Entwickelung geschickt gemacht werden. — Zur Erreichung dieses Zweckes werden angeordnet Elementarschulen für die jedem Menschen ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion, des Standes und der künftigen Bestimmung nothwendige allgemeine Bildung, soviel thunlich in allen Gemeinden unseres Herzogthums, abgesondert nach Geschlecht, Lebensalter, Fähigkeit und Anzahl der Schulkinder, mit einem oder mehreren Lehrern besetzt, so daß, wo gemischte Schulen bestehen und die Zahl der Schulkinder die Anstellung mehrerer Lehrer nothwendig macht, diese von verschiedenen Confessionen genommen werden sollen. Da, wo die Elementarschule von Kindern besucht wird, deren Eltern nicht zur Confession des Lehrers gehören, wird von den Geistlichen ihrer Confession für den Religionsunterricht derselben die erforderliche Fürsorge eintreten.

Die Kosten dieser Fürsorge überwies er der Gemeinde.

Richter faßte seine Ansicht in den Antrag zusammen:

Die Volksschule hat alle Kinder ohne Rücksicht der Confession aufzunehmen. Der Religionsunterricht wird nach den Grundsätzen desjenigen Bekenntnisses ertheilt, welchem die Mehrzahl der Schüler angehört. Darnach richtet sich auch in einclassigen Schulen die Anstellung des Lehrers. Für den Religionsunterricht der Minderheit haben die Eltern, falls die Zahl der Minderheit aber 15 übersteigt, ebenfalls die Schulverpflichteten angemessen zu sorgen.

Den Satz der Vorlage, daß die einclassige Volksschule einen confessionellen Charakter habe, lehnte er ab, weil dieser Satz die factische Theilung zum Grundsatz erhebe und in der Praxis bei dem Streit der Confessionen zu den bedenklichsten Consequenzen führe. Die Volksschule als Anstalt des Staats sei nur eine, diese Einheit und damit den Frieden auf dem Gebiete des Unterrichts zu wahren, sei unter den obwaltenden Verhältnissen eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung und der ihr allein zustehenden Aufsicht. Thatsächlich sei die Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse nicht allzuschwer herzustellen, da in der bei weitem größten Zahl einclassiger Volksschulen die Einheit der Confession vorherrsche. In diesen Fällen sei der Religionsunterricht der verschwindenden Minderheit der Schüler Privatangelegenheit der Eltern: der Staat habe zu sorgen, daß kein confessioneller Hader den Unterricht vergifte. Bei Mischung der Confessionen in den Schülern trete von einer gewissen Zahl an auch die Schulgemeinde für den Religionsunterricht der Minderheit ein. Schwieriger als die gesetzliche Ordnung sei die practische Ausführung, welche einen Lehrerstand von deutschem Geiste erfüllt fordere.

Dagegen wurde von anderer Seite (von Mallinckrodt) ausgeführt:

Die confessionelle Verschiedenheit werde als ein Uebel empfunden, welches man durch die Schule beseitigen wolle; wo die meiste Differenz, dahin richte man besonders die abschleifende Thätigkeit der Schule; dies Moment habe zu dem Schlagworte der confessionslosen Schule geführt. Bei dem positiv verschiedenen Inhalte der evangelischen und katholischen Confession würden zunächst die nicht gemeinsamen Elemente ignorirt, um allmählich absorbirt zu werden. Deshalb empfänden die Katholiken die Nothwendigkeit einer Vertheidigung gegen derartige fortdauernde Angriffe. Solche Vertheidigung liege in dem Festhalten der Forderung eines confessionellen Charakters der Schulen. In der Schule solle das Kind um seiner selbst, nicht um des Staates willen erzogen werden; das Kind müsse für das Jenseits vorbereitet werden. Wolle man Frieden zwischen beiden Confessionen auf dem Gebiete des Unterrichts stiften, so möge man Freiheit geben. Das einheitliche Reglementiren bewirke bei der Verschiedenheit der Realitäten im Leben des Volks nur Unruhe.

Wenn auf beiden Seiten der ehrlichste und unbefangenste Wille vorhanden wäre, alle Anschauungen mit relativ gleichem Maaße zu messen, so würde man gern auf den Vorschlag einer Verbindung der katholischen mit der evangelischen Schule eingehen können. Es bestehe aber das Bestreben, den Katholicismus aufzusaugen und deshalb müsse der Satz „principiis obsta" befolgt werden. Fälle, daß ein Lehrer durch die Zumuthung, den Religionsunterricht nach den Vorschriften der Kirche zu ertheilen, in einen Widerspruch mit seiner persönlichen Ueberzeugung gesetzt werde, möchten bei den Protestanten vorkommen, könnten sich aber bei den Katholiken überhaupt nicht oder so gut wie gar nicht ereignen.

Giebe und Bock gingen zwar ebenfalls von der Ansicht aus, daß der Religionsunterricht in positiv-christlicher Gestalt, also mit confessionellem Charakter zu ertheilen sei, betonten aber mit Rücksicht auf Posen und Preußen die Nothwendigkeit von Simultanschulen, welche noch nicht in dem Maaße, wie es wünschenswerth sei, erstrebt worden seien. Es gebe Städte in Posen mit 3 einclassigen Elementarschulen, wo eine Zusammenziehung derselben in eine mehrclassige Simultanschule pädagogisch zweckmäßig sei. In Bromberg z. B. befänden sich mehrere Simultanschulen.

Wenn in einer Simultanschule ein evangelischer und ein katholischer Lehrer angestellt würde, könne jeder diejenigen Kinder in der Religion unterrichten, welche seiner Confession angehören, so daß auf diese Weise für den Religionsunterricht gesorgt und zugleich der Vortheil einer größern Leistungsfähigkeit gewonnen würde, welche die mehrclassige vor der einclassigen Schule voraus habe.

Bayer schließt sich dem von Schirm ausgesprochenen Wunsche an, daß die in Nassau gesetzlich bestehende Simultanschule erhalten bleibe.

Von anderer Seite wurde es dagegen für nothwendig erachtet, da, wo Kinder in verschiedenen Confessionen zu erziehen seien, womöglich für die Kinder jeder Confession eine besondere, wenn auch einclassige, Schule zu errichten. Der Friede zwischen beiden Confessionen, wurde behauptet, sei durch eine solche Einrichtung nicht gefährdet; die Stellung der evangelischen und katholischen Christen zu einander werde zwar jetzt oft so angesehen, als ob gar keine Gemeinschaft zwischen beiden Confessionen bestehe, dieselben hätten aber den einen Glauben, daß Jesus Christus in das Fleisch gekommen sei; die Religion lege keine Scheidung in das Herz der Kinder, sondern lehre ihnen vor Allem Liebe zu Gott und zum Nächsten und wirke so dem Eintreten eines Krieges Aller gegen Alle entgegen. Sie sei nicht blos als ein Gegenstand des Unterrichts, sondern als der Mittelpunkt der Schule anzusehen; die Kinder sollten sie in sich aufnehmen als etwas, was ihr ganzes Leben regeln solle. Wenn man eine Lebensäußerung des Christenthums in

der Schule haben wolle, so könnten beide Confessionen nicht in einer Schule zusammen sein. Das Christenthum sei das tiefgehendste Bildungsmittel, es habe die Welt überwunden. Man werde doch nicht leugnen können, daß das Denkvermögen an sich eine niedere Eigenschaft sei. Das Christenthum bilde den ganzen Menschen materiell durch Aneignung des Wortes Gottes und damit des Lebens aus Gott und in Gott, und formell durch Aneignung der Sprache unserer lutherischen Bibelübersetzung, welche die Grundlage sei und bleibe für unsere hochdeutsche Sprache. — Das Christenthum in Form des Bekenntnisses befördere nicht Heuchelei, aber das seien Heuchler, welche Aemter in demselben annehmen, ohne an seine Wahrheit zu glauben. — Wolle man die mehrclassige Schule simultan herstellen, so stelle man etwas vermehrtes Wissen dem Werthe des confessionellen Schullebens in getrennten Schulen voran. Die Gemeinsamkeit verschiedener Confessionen erzeuge den angeblichen Frieden durch Abschwächung des religiösen Lebens; es komme Alles darauf an, die Kinder ihres Glaubens gewiß zu machen, das spätere Leben bringe dann die Ausgleichung. (von Kleist-Retzow.)

Die confessionelle Schule, so wurde weiter bemerkt, biete dem Kinde dasjenige, dessen es bedürfe, nämlich Gebet, Gesang und Gottesdienst, sowie in pädagogischer Beziehung die biblischen Geschichten. Zudem lasse sich das specifisch Confessionelle nicht verbannen, die Symbole, wie das Kreuzemachen und Ave Maria-Beten würde schon von der Familie festgehalten. In Schlesien sei nach dem Schulreglement von 1801 die confessionelle Sonderung durchgeführt, Simultan-Schulen gebe es dort nicht. Dieser Zustand entspreche auch der Vorschrift des Artikels 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, wonach die Volksschulen eine Einrichtung bekommen sollten, welche möglichst confessionell sei (Kellner, Arnold).

Nach einer dritten Ansicht ist die Bildung von Simultan-Schulen zwar in pädagogischer Beziehung und im Interesse der Einheit in der Schule nicht wünschenswerth, aber auf Wunsch der Eltern der Schulkinder zu gestatten. Man entspreche vollkommen dem Art. 24 der Verfassungsurkunde, so wurde erklärt, wenn man bestimme, daß jede Schule ihre besondere Schulgemeinde haben, bei der Bildung derselben die Confession möglichst berücksichtigt werden, und deshalb nur Personen ein- und derselben Confession die Schulgemeinde bilden sollten. Den Eltern, welche ihre Kinder einer solchen confessionellen Schule nicht anvertrauen wollen, sei, wenn ihr Erziehungsprogramm von der Staatsregierung (Schulbehörde) genehmigt werde und sie wenigstens 80 schulpflichtige Kinder aufweisen könnten, die Bildung einer besondern öffentlichen Schulgemeinde behufs Gründung einer eigenen Schule zu gestatten. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Gegensätze zwischen Staat und

Kirche auszugleichen seien, und die Meinung ausgesprochen, dies könne auf die Weise geschehen, daß die Eltern als ein Bindeglied zwischen Staat und Kirche träten, denn diese hätten ein gleiches Interesse an der Schule, dem Staate und der Kirche. Hieraus wurde gefolgert, daß der Staat den Eltern die Verbindung mehrerer Schulgemeinden verschiedener Confessionen zu einer Simultan-Schule gestatten müsse (Dörpfeld).

Die Versammlung war einstimmig der Ansicht, daß Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses von der Aufnahme in die Schule nicht ausschließen dürfe.

Dem Ausfalle des Religionsunterrichts aus dem Lectionsplane der Schule redete ebenfalls Niemand das Wort.

Eine Verbindlichkeit der Schule, den Religionsunterricht einer Minderheit der einer anerkannten Landeskirche angehörigen Kinder auf ihre Kosten ertheilen zu lassen, wurde von einer Seite (Dörpfeld) überhaupt nicht gewünscht. Von anderer Seite sprach man sich dafür aus, daß die Gemeinde dafür zu sorgen habe, daß dieser Religionsunterricht der Minderzahl ertheilt werde, sobald die Zahl der Kinder so groß sei, daß für sie billigerweise die Aufwendung der für jenen Unterricht erforderlichen Kosten verlangt werden könne (Techow, Richter, von Kleist-Retzow).

Ein Theil wollte diese Fürsorge auch auf Kinder, welche nicht einer anerkannten Landeskirche angehörten, ausgedehnt wissen (Techow, Richter, von Mallinckrodt), wogegen ein anderer Theil einwendete, daß der Staat nur zu der evangelischen und katholischen Kirche in einem Verhältnisse stehe, aus welchem seine Verpflichtung, für ihre Bedürfnisse zu sorgen, hergeleitet werden könne (von Kleist-Retzow).

Endlich wurde noch beantragt, statt der allgemeinen unbestimmten Fassung, daß die Pflicht für den fraglichen Religionsunterricht zu sorgen, der Schule in der Regel obliege, zu bestimmen, daß dies bei einer Minderzahl von mindestens 15 Kindern der Fall sein solle (von Kleist-Retzow, Richter). Die Zahl 15, wurde hinzugefügt, sei schon früher vom Ministerium als die richtige angesehen worden.

Als Antwort auf die unter Nr. 6 aufgeworfene Frage wurden folgende Gesichtspunkte entwickelt:

Ein Vorschlag empfahl die Bestimmungen des §. 5. des österreichischen Schulgesetzes, daß die Religionsgesellschaft sich dem Staate zu unterwerfen habe, die Zahl der Stunden für den Religionsunterricht nicht von der Geistlichkeit, sondern von der weltlichen Behörde im Lehrplan festgesetzt werde, der Lehrer der Leiter der Volksschule bleibe, und der Religionsunterricht zwar von der Kirchenbehörde besorgt, aber vom Staate überwacht werde (Schirm).

Eine zweite Meinung stützte sich darauf, daß die Schule eine Anstalt des Staates sei und daß den Religionsgesellschaften, wenn auch die Leitung des Religionsunterrichts, so doch kein „Aufsichtsrecht" über denselben zustehe (Dörpfeld). Es wurde bemerkt, es sei nicht Sache des Staats, Religion zu machen, deshalb seien die Religionsgesellschaften über das Unterrichts-Material, die Einführung und den Gebrauch von Religionsbüchern zu hören, die Bestimmung darüber müsse den Pädagogen des Staates verbleiben; zudem solle die Religionsgesellschaft das Recht haben, sich durch einen Vertreter, welches nicht gerade der Geistliche zu sein brauche, in dem Ortsschulvorstande und bei den Entlassungsprüfungen der Seminare vertreten zu lassen; nach Einführung der neuen Kreisordnung endlich werde es am zweckmäßigsten sein, die Leitung des religiösen Unterrichts der „Kreis-Commission" anzuvertrauen, welcher zu diesem Zwecke noch ein technischer Schulmann beizugeben sei. Dagegen wurde vor dem Gedanken gewarnt, neben der allgemeinen Aufsicht des Staats noch eine besondere Aufsicht der Religionsgesellschaften über den Religionsunterricht einzuführen. Damit würde man die Einheit und den Frieden in der Volksschule bei der bestehenden Spannung untergraben (Richter, Techow).

Eine dritte Meinung ging davon aus, daß man in erster Linie den religiösen Ueberzeugungen derjenigen, denen die Schulkinder angehören, gerecht werden und das Princip der religiösen Freiheit aufstellen müsse, der Staat dürfe sich keine Zwangsleitung des religiösen Unterrichts anmaßen, sondern nur dafür Sorge tragen, daß die Schule nicht in eine gemeingefährliche Richtung gerathe (von Mallinckrodt).

Nach einer vierten Ansicht gebührt den Religionsgesellschaften ein wesentliches Mitbestimmungsrecht bei Beantwortung der vorliegenden Frage. Es wurde vorgeschlagen, die Schulaufsicht in der Regel den Geistlichen zu übertragen, weil dann die Frage nach der Ausführung der Leitung des Religionsunterrichts keine Schwierigkeiten mehr biete (von Kleist-Retzow). Auch wurde gewünscht, daß den Geistlichen die Befugniß eingeräumt werde, den Religionsunterricht selbst zu übernehmen, und bemerkt, daß der Religionsunterricht in allen katholischen Schulen Oberschlesiens noch heute kraft gesetzlicher Bestimmung von den Geistlichen ertheilt werde (von Kleist-Retzow, Arnold).

Ein fünfter Vorschlag (Spieker) endlich beantwortete die gestellte Frage dadurch, daß der Religionsgesellschaft das Recht zugestanden wurde,

a. durch ihre Organe den Umfang und das Ziel der erforderlichen Religionskenntnisse im Einvernehmen mit der staatlichen Schulbehörde zu bestimmen,

b. die Ertheilung des Religionsunterrichts zu revidiren,

c. Beschwerden und Ausstellungen an die Schulbehörde in ihren verschiedenen Instanzen zu richten.

Zur Rechtfertigung dieses Vorschlages wurde darauf hingewiesen, daß Jeder, der ein Unternehmen leiten solle, 1) das Ziel kennen müsse, wohin er es zu führen habe, 2. sich müsse überzeugen können, ob das Unternehmen auf dem richtigen Wege sich befinde, und 3. berechtigt und verpflichtet sei, es von Irrwegen zurückzubringen (Spieker, Arnold und event. von Kleist-Retzow).

Als Zusatz zu diesem Vorschlage wurde beantragt, der Religionsgesellschaft die Bestimmung „der für den Religionsunterricht zu gebrauchenden Bücher" im Einvernehmen mit der Schulbehörde zu überlassen (von Kleist-Retzow).

Allen diesen Ausführungen zu Gunsten confessioneller Trennung gegenüber forderte Bohm, gestützt auf seine Erfahrungen, wiederholt Gemeinschaft der Confessionen, und berief sich auf ihm kundgegebene Wünsche katholischer Eltern. Die Forderung der Trennung gehe meistens von den Priestern aus. Es genüge, daß die Gemeinden auf das Schullesebuch einen Einfluß hätten.

IV.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Zu der vierten Sitzung waren die Herren

1. Rector Dr. Horwitz aus Berlin,
2. Landesrabbiner Dr. Meyer aus Hannover

eingeladen und erschienen. Der Minister begrüßte sie und erbat sich Auskunft über die thatsächlichen Verhältnisse und die Ziele der jüdischen Seminarien.

Rector Horwitz berichtete über die Geschichte des Berliner jüdischen Seminars und hob hervor, daß dasselbe mit Mitteln, welche eigentlich für Talmudthora (Talmudstudium) bestimmt gewesen, gegründet sei; dasselbe sei jedoch vom Staate geringer, als wie eine Präparanden-Anstalt behandelt worden: das Recht der Entlassungsprüfung habe ihm gefehlt und dies sei deprimirend für Lehrer und Schüler gewesen. Zudem habe das Seminar keine Uebungsschule gehabt und deshalb gekränkelt, bis es in Folge politischer Einflüsse im Jahre 1849 geschlossen worden. Im Jahre 1854 sei ein jüdisches Seminar nach dem Plane des hiesigen Seminars für Stadtschulen eingerichtet, die Lehrer hätten in Gemeinschaft mit einem Königlichen Commissar die Commission für die Entlassungsprüfungen gebildet. Diese Commission habe auch zweimal Zöglinge geprüft und entlassen. Da sei aber plötzlich von dem Minister von Raumer rescribirt worden, es sei undenkbar, daß jüdische Lehrer Mitglieder einer Königl. Prüfungs-Commission sein könnten. In Folge dessen sei dann die Prüfung einer Königl. Commission an-

vertraut worden, welche die Lehrer zugezogen habe. Bei dieser immerhin mangelhaften Einrichtung sei indeß von der Königl. Regierung so human verfahren worden, daß das Verhältniß erträglich gewesen sei. Höchst mißlich sei bei ihnen der dünne Unterbau der allgemeinen Vorbildung der Präparanden im Verhältniß zur wuchtigen Lehrerbildung: die Seminaristen seien oft verunglückte Talmud-Schüler. Neben denselben fänden sich Secundaner und Primaner eines Gymnasiums, welche lediglich von idealen Anschauungen getrieben sich aus Liebe dem Lehrerstande zu widmen wünschten. Unter diesen Verhältnissen sei eine gleichmäßiger geregelte Präparanden-Bildung dringendes Bedürfniß.

Dr. Meyer theilte mit, daß das jüdische Seminar in Hannover von einem rein practischen Gesichtspunkte aus eingerichtet sei. In Hannover sei das jus circa sacra des Staats auch bezüglich des Judenthums anerkannt und werde durch den Landesrabbiner ausgeübt. Diesem habe der Staat die Aufsicht über die Schule gegeben; an seinem Seminar sei der erste Lehrer vereidigt, dasselbe habe früher unter der Königl. Landdrostei gestanden, seit 1866 stehe es unter dem Provinzial-Schulcollegium, welches dafür sorge, daß den staatlichen Anforderungen genügt werde. Die frühere Regierung habe sich zwar in das Innere des Seminars nicht eingemischt, aber dankenswerth für das Aeußere gesorgt, die gegenwärtige habe vor 3 Jahren eine Seminar-Schule eingerichtet. Das Seminar habe Corporations-Rechte, die staatliche Anerkennung und Autorität ertheile dem jüdischen Lehrer das volle Recht des Unterrichts und gegenwärtig werde aus den Provinzial-Fonds, wie früher aus dem Staats-Budget, eine Beihülfe von 1800 Thlrn jährlich gegeben.

Fix machte Mittheilungen über das in Westphalen von Heindorf gegründete jüdische Seminar und meinte, dasselbe habe hauptsächlich daran gekrankt, daß die Gemeinden nicht gezwungen worden seien, die von ihnen gewählten Lehrer definitiv anzustellen; das habe die besseren Elemente vom Lehrerberufe abgeschreckt.

Hierauf erklärte Geh. Ober-Regierungs-Rath Stiehl, daß die Anstellung der jüdischen Lehrer an öffentlichen Schulen unter denselben Bedingungen wie die der christlichen Lehrer erfolge: nach bestandener Prüfung und Nachprüfung stelle nicht die Gemeinde, sondern der Staat die Lehrer definitiv an; nur an Privatschulen könnten die Lehrer in einem Accordverhältnisse auf Kündigung stehen. Auf die Anstellung von Religionslehrern an jüdischen Schulen habe der Staat jedoch keinen Einfluß. Spieker bemerkte, daß dem jüdischen Seminar in Hannover nicht der Charakter einer Staats-Anstalt, sondern nur der einer milden Stiftung beigelegt worden sei. Die Frage, ob ein Bedürfniß bestehe, jüdische Lehrer auszubilden und besondere Seminare dafür einzurichten, wurde von einem Mitgliede verneint, welches das Aufhören des Confessiona-

lismus auch bei den Juden wünschte, damit eine Gleichberechtigung auf dem Gebiete der Schule dadurch erzielt werde, daß Christen und Juden eine gemeinschaftliche Schule bildeten (Paur).

Von einem anderen Mitgliede wurde die Frage nach dem Bedürfniß der Ausbildung jüdischer Lehrer wegen Mangels an statistischem Material unentschieden gelassen. Nehme man das Bedürfniß besonderer jüdischer Schulen an, so müsse durch den Staat auch die Ausbildung von Lehrern übernommen werden, damit aber fielen dem Staate auch die Rechte zu, welche er hinsichtlich aller anderen Seminare besitze (Richter).

Geh. Ober=Reg.=Rath Stiehl machte in Folge dessen die Mittheilung, daß die jüdischen Eltern ihre Kinder zwar in christliche Schulen schicken dürften, der Staat sie indessen dazu nicht nöthigen könne, und daß in den alten preußischen Provinzen im Jahre 1864 381 öffentliche jüdische Schulclassen bestanden haben, welche nach dem Verhältnisse, wie es bei christlichen Schulen ermittelt ist, die Ausbildung von etwa 20 Candidaten jährlich erforderten; die Zahl der Candidaten werde bei den jüdischen Schulen vermuthlich höher als bei den christlichen sein müssen, und zudem sei auch die Ausbildung von Privatlehrern mit zu berücksichtigen. Zur Befriedigung dieses Bedürfnisses dürften etwa zwei Seminare nöthig sein.

Von Anderen wurde bemerkt, daß die Juden nach dem Gesetze von 1847 verpflichtet seien, ihre Kinder in die Schule zu schicken, im Uebrigen aber das Bedürfniß jüdische Lehrer in Seminarien auszubilden anerkannt (Horwitz, Meyer, Techow, Schirm), da den jüdischen Eltern nicht zugemuthet werden könne, ihre Kinder in Volksschulen mit religiösem und sogar confessionellem Charakter zu schicken und die deshalb erforderlichen jüdischen Lehrer in besonderen jüdischen Seminarien herangebildet werden müßten.

Ferner wurde anerkannt, daß die Rechte des Staats demselben unverkürzt auch über die jüdischen Seminarien, wie über die christlichen zustehen sollten, und die Gründung von einem oder zwei Seminarien für das gesammte Gebiet der Monarchie erforderlich sei.

Es wurde verlangt, daß den jüdischen Privat=Seminarien der staatliche Charakter ertheilt, die Lehrer definitiv und mit Pensionsberechtigung angestellt, denselben die Qualität öffentlicher Beamten sowie das Recht, ihren Zöglingen Entlassungs= und Anstellungs=Zeugnisse auszustellen, gewährt werde und der Staat die jüdischen Seminarien durch Geld=Zuschüsse unterstütze.

Die Juden, wurde gesagt, trügen gleiche Lasten mit den Christen, deshalb müßten ihnen auch gleiche Vortheile gewährt werden, die jüdischen Gemeinden, welche meist klein seien und den engen Anschluß an einander mieden, hätten bei der Errichtung und Unterhaltung von Schulen deshalb mit besondern Schwierigkeiten zu kämpfen, welche einen Staatszuschuß wünschenswerth machten; die

Einrichtung und Unterstützung der Seminarien werde dazu beitragen, dem Staate tüchtige Arbeiter heranzubilden, und die jüdischen Lehrer, deren Zahl in gemischten Districten wie Posen und Elsaß-Lothringen stets verhältnißmäßig groß sei, würden günstig für die Kräftigung und Ausbreitung des deutschen Elements und der deutschen Sprache als „Pioniere des Germanenthums" wirken (Horwitz).

Von einer andern Seite wurde dagegen protestirt, daß die Juden als „Pioniere des Germanenthums" gelten sollten; christlich-germanisches Wesen decke sich mit dem Judenthum keineswegs. Es wurde zwar anerkannt, daß der Staat jüdischen Seminarien Bedürfnißzuschüsse gewähren möge, aber gegen die Verpflichtung des Staates, jüdische Seminarien als Staatsanstalten zu errichten, wurde Verwahrung eingelegt (von Kleist-Retzow).

Die Herren Dr. Horwitz und Dr. Meyer verließen hierauf die Sitzung.

Nachdem die Berathung über den sechsten Anhaltspunkt geschlossen war, theilte der Minister der Versammlung die Thesen mit, welche die für die Mittelschulen eingesetzte Subcommission immittelst aufgestellt hatte (Seite 425).

Die Berathung des siebenten Anhaltspunktes über die Unterrichtsgegenstände wurde bald nach ihrem Beginne vertagt.

V.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Die gestern begonnene Berathung des ersten und zweiten Absatzes des siebenten Anhaltspunktes, welche die Gegenstände des Unterrichts und die Bedeutung des Volksschul-Lesebuchs betreffen, wurde zu Ende geführt.

Den ersten Absatz:

> „Die Unterrichtsgegenstände für die einclassigen Elementarschulen sind die in den Grundzügen vom 3. October 1854 bestimmten"

erläuterte der Minister im Laufe der Debatte dahin, daß unter dem Ausdrucke „Grundzüge vom 3. October 1854" auch die das Regulativ von diesem Tage ergänzenden oder abändernden Rescripte mitbegriffen seien und es sich demnach darum handele, ob die Gegenstände, in denen jetzt Unterricht in der Volksschule ertheilt werde, auch künftig beizubehalten seien.

Neben der Frage nach den Gegenständen des Unterrichts wurde zugleich der dritte Absatz des siebenten Anhaltspunktes:

> „Ist auch mit Rücksicht auf die Leistungskraft der Schule eine Erweiterung des hierhin gehörigen Unterrichtsstoffes, event. bis zu welchen Zielen möglich und nöthig?"

erörtert, soweit er nicht den Stoff des Religionsunterrichts, über welchen gesondert verhandelt werden sollte, und die Art und Weise der Ertheilung desselben betrifft. Die Versammlung war einstimmig der Ansicht, daß die in den Grundzügen vom 3. October 1854 genannten Unterrichtsgegenstände auch ferner beizubehalten seien. Verschiedene Meinungen bestanden darüber, ob noch andere Unterrichtsgegenstände in der Schule einzuführen und in welcher Art und Weise dieselben zu lehren sein möchten. Weiß erklärte sich in Allem einverstanden mit den Regulativen, meinte aber, dieselben forderten schon das Unmögliche von der Dorfschule: die in ihnen gesteckten Ziele würden kaum von einer mehrclassigen Elementarschule zu erreichen sein; das Lesebuch von Bock, welches er eingesehen habe, sei so reichhaltig, daß wir eine goldene Zeit haben würden, wenn das Kind alles das wisse, was darin enthalten sei. Die Vielwisserei sei schädlich und mit Recht von den Regulativen nicht begünstigt; er habe oft gefunden, daß sich Leute, welche eine Elementarbildung nach den Vorschriften der Regulative empfangen hätten, im Auslande als tüchtig bewährt hätten, er nehme so ausgebildete Leute in sein Geschäft lieber auf, als solche, welche eine höhere Fachschule besucht hätten.

Auch von Kleist-Retzow wünschte nicht, daß die Zahl der Unterrichtsgegenstände noch über das in den Regulativen angegebene Maß hinaus vermehrt würde, und erklärte, daß seit der Wirksamkeit der Regulative ein bedeutender Fortschritt im Lesen, Schreiben, Rechnen und der biblischen Geschichtserzählung bei den Seminaristen stattgefunden habe: man nehme jetzt auf dem Lande sogar lieber einen Seminaristen als einen Candidaten zum Privatlehrer.

Dörpfeld wünschte die Unterrichtsgegenstände folgendermaßen genannt zu sehen:

1. Die drei Wissensfächer: Naturkunde, Menschenleben in Gegenwart und Vergangenheit, und Religion.
2. Die Muttersprache mit ihren Fertigkeiten des Lesens und Schreibens, welche ihrem Hauptttheile nach in und mit diesen Wissensfächern gelehrt werden.
3. Die drei Fächer: Rechnen (incl. geometr. Rechnen), Gesang und Zeichnen.

Er erklärte, in der Lehre vom Menschenleben in Gegenwart und Vergangenheit seien nicht blos Geschichte und politische Geographie zu treiben, sondern a) der Mensch nach Leib und Seele, b) die allgemeinen Angelegenheiten oder Güter des menschlichen Lebens, c) Einzelnes aus dem volkswirthschaftlichen Gebiete, d) die Gesellschaft, z. B. Kranken- und Gesangs-Vereine, zu betrachten; das Menschenleben in der Vergangenheit im engeren Sinne sei eine Summe von Geschichten der einzelnen Menschen, Städte, Staaten u. s. w. Wenn er sich frage, was davon dem Kinde gelehrt

werden solle, so sei das eine schwer zu beantwortende pädagogische Frage; doch lehre die Erfahrung, daß man das Kind mit der vaterländischen Geschichte, wenn es auch nur Kriegsgeschichte sei, und namentlich mit dem Leben von Männern aus dem Volke bekannt machen müsse, wie z. B. Nettelbeck, Stobwasser solche gewesen, oder auch Jung-Stilling.

Es wurde anerkannt, daß die Lehrgegenstände in der Zeit vor Erlaß der Regulative sehr zersplittert gewesen seien, und die Regulative dies gebessert hätten; das Gute, was sie sonach hätten, wurde bemerkt, sei jedoch nichts Neues gewesen und ihnen nicht als Verdienst anzurechnen (Techow).

Richter sprach seine Ansicht über die Regulative dahin aus, daß dieselben eine Codification von Unterrichtsbestimmungen im einseitigen Partei-Interesse seien. Die sogenannte Entwickelung der Regulative durch Bethmann-Hollweg sei nichts weiter als Correctur der auffallendsten Einseitigkeiten. Die Ziele im Rechnen seien zu niedrig gesteckt gewesen. Wenn Decimalrechnung und andere Rechnungsarten seit der liberalen Aera wieder zugelassen seien, so bleibe doch wahr, daß die Regulative von 1854 diese Rechnungsarten aus der Volksschule ausgeschlossen hätten. Wenn gegenwärtig in den Seminarien weiter gegangen werde, so beweise diese erfreuliche Thatsache nur, daß man sich durch die Regulative nicht mehr einengen lasse. Schwer wiegend sei für die Volksschule das Zurückdrängen der Realien.

Auf Seite 72 der Gesammtausgabe der Regulative werde zwar die Verwendung von drei Stunden für Vaterlands- und Naturkunde gestattet, indessen sei über die gewöhnliche Zahl der Unterrichtsstunden, nämlich über 26, schon für andere Gegenstände disponirt und damit werde unter normalen Verhältnissen ein selbstständiger Unterricht in Geschichte, Geographie und Naturkunde ausgeschlossen.

Hiergegen wurde auf die Verfügung vom 19. November 1859 (die Weiterentwickelung der drei Preußischen Regulative Seite 15) verwiesen, woselbst es heiße:

> „so bestimme ich, um etwa vorgekommenen Mißverständnissen zu begegnen, daß in denjenigen Schulen, in welchen nach dem letzten Alinea auf Seite 72 der Gesammtausgabe wöchentlich 30 Unterrichtsstunden angesetzt sind, von diesen drei für Vaterlands- und Naturkunde verwendet werden müssen" (Giebe).

Aber von demselben Mitgliede wurde doch auch der Mangel einer besonderen Stunde für Raumlehre beklagt, und für die Realien, auch Zeichnen, eine größere Berücksichtigung gewünscht. Unter Zustimmung von Schorn stellte dasselbe hypothetisch folgenden Unterrichtsplan auf: 4 Stunden für Religion, 3 für Gesang, 5 für Rechnen, 4 für Lesen, 2 für Schreiben, 2 für orthographisches

Schreiben, 2 für Grammatik, 2 für Turnen oder weibliche Handarbeiten, also zusammen 24 Stunden: danach würden bei 30 Stunden Unterrichtszeit 6 Stunden für Realien bleiben.

Bohm suchte die Aufgabe, Zeit für die Realien zu gewinnen, durch Aufstellung folgenden Stundenplans für eine dreistufige oder dreiclassige Volksschule zu lösen:

	In der Unterstufe:	In der Mittelstufe:	In der Oberstufe:
Religion	4 Stunden,	4 Stunden,	3 Stunden,
Lesen	6 „ ,	4 „ ,	4 „
Deutsche Sprache		4 „ ,	4 „
Rechnen	4 „ ,	4 „ ,	4 „
Schreiben	4 „ ,	4 „ ,	3 „
Gesang	2 „ ,	2 „ ,	2 „
Geographie	— „ ,	2 „ ,	2 „
Geschichte	— „ ,	2 „ ,	2 „
Naturkunde	— „ ,	— „ ,	2 „
Geometrie	— „ ,	— „ ,	2 „
Zeichnen	— „ ,	— „ ,	2 „
Summa	20 Stunden,	26 Stunden,	30 Stunden.

Zur Unterstützung dieser Forderungen wurde angeführt, daß der Unterricht und die Kenntniß der Geschichte nicht davon abhängig sein dürfe, ob dieselbe im Lesebuche enthalten sei; die Naturwissenschaften hätten bedeutende, das ganze Leben umgestaltende Fortschritte gemacht und müßten deshalb in der Schule eingehender gelehrt werden (Paur, Schirm, Techow). Noch wurde auf die großen socialen Veränderungen in unserem Volke, Gewerbefreiheit, Medicinalpfuscherei, hingewiesen, welche eine größere Kenntniß der Natur und ihrer Ordnungen voraussetzten (Richter).

Gegen diese Gründe wurde eingewendet, die Verhältnisse hätten sich seit 18 Jahren nicht so wesentlich geändert, es sei zwar die Darwin'sche und Voigt'sche Theorie aufgestellt, allein diese werde man doch in einer Volksschule nicht vortragen wollen. Daß Gewicht auf die Realien gelegt werde, habe seinen Grund in materiellen Anschauungen und sei schon früher, z. B. in den Rheinlanden, der Fall gewesen. Man müsse im Lehrplan nicht Forderungen aufstellen, welche nicht zu erfüllen seien, es sei schon keine Kleinigkeit, den Kindern in den Volksschulen Lesen und Schreiben beizubringen, die Schulen seien oft aus Mangel an Prästationsfähigkeit der Gemeinden überfüllt, oft bedinge die Noth der ländlichen Gemeinden die Einrichtung der Halbtagsschule, in welcher die Gesammtzahl der Unterrichtsstunden sehr beschränkt sei; der Mensch lebe nicht vom Brode allein, man müsse die Volksschule nicht auf einen blos realen Boden hinabdrücken (von Kleist-Retzow, Kellner, Wetzel, Bock, Spieker, Fix).

Ein Systematisiren des Unterrichts in den Realien, wurde bemerkt, schmälere den practischen Nutzen des Unterrichts, wie schon früher selbst von solchen Männern anerkannt worden sei, welche nicht als Gesinnungsgenossen der Regulative gelten.

Dörpfeld endlich forderte von einer gründlichen Durchbildung, daß sie den Gegenstand des Unterrichts erkennen lasse, das Angeschaute fest einpräge und befähige, das Angeschaute denkend wiederzugeben. Zur Erreichung dieses Zweckes, meinte er, bedürfe er dreier Lehrmittel, nämlich 1) des mündlichen Lehrworts, 2) eines Lese- und Lernbuches, und 3) eines Frage- und Aufgabebuches; es sei zu wünschen, daß diese drei Lehrmittel in den Regulativen genannt würden.

Paur endlich wünschte, daß der Einfluß der Confession auf die übrigen Unterrichtsfächer ausgeschlossen sein solle.

Die Bedeutung des Volksschullesebuchs für die Schule wurde in der Versammlung von keiner Seite verkannt; auch ein grundsätzlicher Widerspruch dagegen nicht erhoben, daß dasselbe in den Regulativen als der Ausgangspunkt für den Unterricht in den Realien bezeichnet worden ist. Wenn die Einen das Lesebuch zu einem Realbuch gemacht wissen wollten (Bock), so wollten Andere demselben einen nationalen Charakter geben und nur ein „Repetirbuch" in demselben haben (Bohm, Techow). Es wurde anerkannt, daß manche Volksschullesebücher, wie z. B. das von Wetzel, den didaktischen Anforderungen durch Herausgabe einer Vorstufe, sowie den nationalen Verhältnissen Rechnung tragen (Bohm). Auch an dem Lesebuche von Bock lobte Paur, daß es viel Ansprechendes, Frisches und Gutes enthalte. Die Meinungen gingen aber insofern auseinander, als einerseits angenommen wurde, die jetzigen guten Lesebücher seien trotz des Erlasses der eine freie Entwickelung hemmenden Regulative entstanden, während andererseits gerade in den Regulativen die Veranlassung und der Grund für die Herausgabe verbesserter Lesebücher gefunden und darauf hingewiesen wurde, daß die Regulative ausdrücklich zur Abfassung solcher Bücher aufforderten.

Noch wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die realistischen Bestandtheile des Lesebuchs nicht in der Weise, wie es bisher vielfach noch geschehen, ausfallen möchten, und gesagt, das Lesebuch müsse in einen belletristischen und einen realistischen Theil zerfallen. Erzählungen, wie sie z. B. in dem Buche von Bock, Theil II., Seite 92 enthalten seien, wo von der Auferstehung des Fleisches gesprochen und eine Analogie zwischen der Auferstehung des menschlichen Cadavers und dem Aufgehen des Samenkornes gefunden werde, dürften in dasselbe nicht aufgenommen werden. Diese Geschichten enthielten einen schreienden Widerspruch mit der Naturkunde, ihr Stoff widerspreche der Grundbasis der übrigen Wissens-

fächer. Solcher Widerspruch sei in den Regulativen als Princip hingestellt, verhüllt durch die Forderung, daß die Religion alle Fächer beherrschen solle; deshalb hinweg mit den Regulativen! (Paur).

Von anderer Seite wurde gewünscht, das Lesebuch möge keine confessionelle Färbung tragen und den Eltern auf die Auswahl desselben ein Einfluß im Interesse des religiösen Friedens vergönnt werden (Schirm).

Auch Dinge, welche vorgefaßte Meinungen in politischer Beziehung enthielten, wollte man aus dem Lesebuche fortgelassen wissen, da die Schule weder Monarchisten, noch Republikaner erziehen solle (Techow).

Von dem Standpunkte der Confessionalität der Volksschule aus wurde dagegen sehr bestimmt bezeugt, die Erzählung von der Auferstehung des Fleisches schließe sich an das Bibelwort „Es wird gesäet verweslich ꝛc.“ an und enthalte keinen Widerspruch, da es keine höhere Weisheit als das Wort Gottes gebe (Spieker).

Am Schlusse der Sitzung theilte der Minister den Inhalt eines Briefes eines Herrn von Voigts-Reetz aus Baden mit, welcher wünscht, es möchte in den Volksschulen wöchentlich 1 oder 2 Stunden Unterricht in der Lehre vom Thierschutz gegeben werden.

VI.

Berlin, den 17. Juni 1872.

Bei Gelegenheit der heutigen Discussion über die Stundenzahl und den Stoff des Religionsunterrichts in der Volksschule tadelte Techow den salbungsvollen priesterlichen Ton, in welchem die Regulative abgefaßt seien. Er erklärte denselben für schädlich, weil er dem Lehrer ein Fingerzeig sei, wie er sich äußern solle, um sich nach oben hin beliebt zu machen. Wenn dieser Ton auch zur Zeit des Erlasses der Regulative beliebt und nützlich gewesen, verstehe er doch nicht, wie Verfügungen des Ministeriums in demselben hätten abgefaßt werden können; es kämen Ausdrücke darin vor, welche er nicht verstehen könne, wie z. B. „ein Christenkind“ solle „die biblische Geschichte an und in sich erleben,“ und „der Lehrer soll geheiligt sein, an Christi Statt zu sprechen: Lasset die Kindlein ꝛc.“ Hierauf wurde entgegnet, daß dieser Ton, wie er in den Regulativen zu finden sei, ein in Preußen traditioneller sei: das General-Land-Schul-Reglement von Friedrich dem Großen habe sogar eine fast pietistische Sprache, und die Tagebücher des Schulraths Bernhard über Lehrerconferenzen unter dem Minister von Altenstein seien in derselben Fassung geschrieben; zudem hätten die Regulative, wenn sie hätten nützlich werden wollen, sich einen Bundesgenossen in den Geistlichen erwerben müssen. Die Geistlichen hätten sich damals nicht genügend für die Schule inter-

essirt, ein trockenes Reglement würde bei denselben das wünschenswerthe Interesse nicht geweckt haben, deshalb sei jene Sprachweise „nützlich“ gewesen. Die Regulative ruhten auf der Basis einer vernünftigen klaren Auffassung. Das Kind solle eine vernünftige Anschauung der Thatsachen der biblischen Geschichten erhalten und wissen, eine gleiche Entwickelung seines innern Lebens wie in jenen Geschichten, stehe auch ihm bevor (Stiehl). Von einer Seite wurde bestätigt, daß die Regulative den beabsichtigten Erfolg bei den Geistlichen wirklich gehabt hätten (Spieker), und auch von anderer Seite für die Berechtigung der Sprachweise der Regulative eingetreten (von Kleist-Retzow).

Richter lehnte die in Bezug genommene Berücksichtigung der Geistlichen für sich und seine Gesinnungsgenossen ab. Klagen über das Mechanisiren des Religionsunterrichts durch geistliche Schulinspectoren, wie sie vielfach erhoben seien und gewiß auch in der heutigen Verhandlung noch constatirt werden würden, bewiesen, wie nachtheilig die einseitige Rücksicht auf eine Partei den Schulen gewesen sei. Das Wort: „die biblische Geschichte erleben“ sei in den meisten Fällen eine leere Phrase; denn wie solle ein Kind die Schöpfungsgeschichte an sich erleben!

Anlangend den eigentlichen Gegenstand der heutigen Discussion, so beruhte die Ansicht, welche Dr. Paur kundgab, auf seiner Forrerung, jedes confessionelle Element von dem Unterdichte auszuschließen und unterschied sich wesentlich von allen übrigen in der Conferenz vertretenen Meinungen. Derselbe erklärte ausdrücklich, daß er keinen naturalistisch rationalisirenden Unterricht in der Religion wolle. Als die geeigneten Gegenstände desselben forderte er

a. für die Unterstufe passende Stücke aus der biblischen Geschichte,
b. für die zweite Stufe, die Zusammenlegung der Stücke zu einem Ganzen, so daß das Kind einen Begriff von dem Ursprunge des Christenthums erhalte, und
c. für die Ober-Stufe die Darstellung eines dem Bewußtsein des Kindes entsprechenden Lebensbildes Christi, namentlich eine Erklärung der Lehre ohne dogmatische Formeln, etwa wie sie in der Bergpredigt enthalten sei. Von den Wundern der Bibel wünschte er ebenso abzusehen, wie von jeder andern wunderbaren Geschichte und meinte, dieselben müßten gegen das Lebensbild Christi zurücktreten, die rationalistische Dreistigkeit dürfe sich daran nicht versuchen.

Den Katechismus den Kindern zum sichern und klaren Verständniß zu bringen, hielt er für eine unmöglich zu erfüllende Forderung der Regulative, welche zur Folge habe, daß die Kinder seinen Inhalt nur dem Gedächtnisse einprägten.

Die übrigen Mitglieder der Versammlung, welche sich an der Debatte betheiligten, gingen im Unterschiede von Paur davon aus, daß der Religionsunterricht auf Grundlage der Confession zu ertheilen sei. Eine biblische Geschichte ohne Wunder wurde für eine verfälschte Geschichte erklärt (von Kleist-Retzow) und der Unterricht in der biblischen Geschichte allgemein für nothwendig gehalten.

Techow klagte, die biblische Geschichte werde vielfach in sehr ungeeigneter Weise als ein Memorirstoff behandelt. Dazu wurde von Wetzel bemerkt, der Religionsunterricht trage allerdings manchmal viel Krankhaftes an sich: die Regulative würden trotz der späteren Verfügungen noch jetzt von manchen Geistlichen und Lehrern so mißverstanden oder ausgelegt, als ob sie ein Auswendiglernen der biblischen Geschichte forderten, während darin nur ein Erzählen mit dem Bibelwort verlangt sei. (S. 66 der Gesammt-Ausgabe.) Da die Revisoren den Geist einer rechten Religionsstunde nicht abfragen könnten, sondern auf positive Kenntniß sähen, entwickele sich eine Art von religiösem Materialismus, man verlange zuviel Stoff, während es doch auf den religiösen und ethischen Gehalt ankomme. Es sei ihm vorgekommen, daß in der auf 12 Stunden verkürzten Sommerschule 6 Stunden unverkürzt dem Religionsunterricht gewidmet würden: in den übrigen 6 Stunden könne in den anderen Unterrichtsfächern Nichts geleistet werden.

Dörpfeld meinte, daß die Forderung des Erzählens mit dem Bibelworte bei der geringen Gewandtheit der Kinder im Sprechen die Folge habe, daß die Geschichten wörtlich auswendig gelernt würden, und berief sich zur Unterstützung dieser Behauptung auf einen Bericht der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom vorigen Jahre, in welchem es heiße: „bei der meist noch vorhandenen Ungewandtheit im Sprechen stockte die Erzählung, sobald ein eingelerntes Wort fehlte.“ Die in den Regulativen vorgeschriebene Methode nannte er einen Bann, welcher auf den Lehrern laste, gegen den er im Namen vieler christlicher Lehrer Verwahrung einlegen müsse. Die Lehrer seien nicht religiöse Spediteure, welche einen Stoff mechanisch empfangen und an die Kinder befördern, sondern hätten frei, nicht gebunden an das Bibelwort, das an sich erlebte Christenthum auszusprechen. Der Satz der Regulative: nicht lernen und doch mit den gegebenen Worten erzählen, sei ein innerer Widerspruch. Der Lehrer werde dadurch in die Lage eines Pferdes gebracht, das man vorn zäume und hinten sporne. Insbesondere verwies er die Perikopen aus dem Lehrgange der Schule.

Hiergegen wurde von anderer Seite darauf hingewiesen, die Regulative sagten nicht, daß die Kinder die Geschichten wörtlich erzählen müßten; das solle auch nicht sein; es werde in den Regulativen nur vorausgesetzt, daß das Kind schließlich die Geschichte mit dem Bibelworte erzählen könne; das Kind werde dies meist um so eher lernen,

als ein erfahrener Lehrer die biblische Geschichte nur mit dem Bibelworte in lebendiger Weise erzähle (von Kleist-Retzow, Spieker).

Dagegen führte Bohm aus, daß in Seminarien biblische Bücher wörtlich gelernt und darnach hergesagt werden. Der Fehler liege an dem Verbot der sokratischen Methode. Möge dieselbe auch von ungeschickten Lehrern gemißbraucht sein, so sei sie doch die allein richtige, um den religiösen Stoff der Erkenntniß und dem Gefühle des Kindes nahe zu bringen. Von anderer Seite wurde es als erfahrungsmäßig bezeichnet, daß der Satz der Regulative, die Kinder sollten die Geschichten als ein immer bereites Eigenthum behalten (S. 66 a. a. O.), zum Auswendiglernen führe. In den Regulativen sei auch das Alte Testament zu sehr berücksichtigt, in dem Neuen dagegen werde schon mit Pfingsten abgeschlossen und damit die Geschichte der Apostel, insbesondere des Paulus ausgeschlossen (Richter).

Es wurde anerkannt, daß den Kindern auch die Apostelgeschichte gelehrt werden müsse, wie dies auch thatsächlich geschehe; doch sei nicht zu übersehen, daß die großen Heilsthatsachen Gottes mit dem Pfingstfeste abschließen und das Folgende eigentlich zur Kirchengeschichte gehöre (Spieker).

Dörpfeld schlug vor, in der Unterstufe 30, in der Mittelstufe noch weitere 30 und in der Oberstufe noch 60 biblische Geschichten durchzunehmen, davon jedoch nur ein Drittel genauer lernen (nicht memoriren) zu lassen, ein zweites Drittel zu erzählen, zu besprechen und zu lesen, den Rest aber bloß zu erzählen.

Bezüglich des Katechismus wurde behauptet, daß ein einheitlicher Religionsunterricht für denselben keinen Platz lasse, denn es sei nichts Doctrinäres zu lehren oder auswendig zu lernen. Das Auswendiglernen desselben verleide den Kindern nur die Sache, während es darauf ankomme, ihnen den Unterricht lieb und werth zu machen (Dörpfeld). Dagegen wurde von anderer Seite gesagt, die Gemeinden verlangten, daß die Kinder möglichst in das Verständniß des Katechismus eingeführt würden (Wetzel). Eine abweichende Ansicht hielt es für gut, den Katechismus nur in seinen bekenntnißartigen Stellen in der Schule zu betreiben (Dörpfeld). Derselbe berief sich auf Roth. Im Uebrigen herrschte Einverständniß darüber, daß Katechismus getrieben werden müsse (Giebe, Spieker, von Kleist-Retzow, Bock, Techow).

Gegen das Lernen von Kirchenliedern sprach sich kein Mitglied der Conferenz aus. Die Forderung, daß Kirchenlieder zu lernen seien, wurde durch den Hinweis begründet, dieselben ständen mit unserer National-Literatur in engem Zusammenhange und dienten zur nähern Ausführung und lebendigen Aneignung des Katechismus-Inhaltes (Lange, von Kleist-Retzow, Wetzel).

Die Zahl von 30 Kirchenliedern, welche in der Schule

zu lernen seien, wurde als nicht zu groß erklärt, wenn man dem Kinde für die verschiedenen Verhältnisse des Lebens je ein Lied beibringen wolle (Giebe). Bock hielt schon 20 gut verstandene Lieder für ausreichend und Dörpfeld schlug vor, 12 bis 15 ganze Lieder und im Uebrigen nur einzelne Verse lernen zu lassen, weil man nicht oft in die Lage komme, von ganzen Liedern, wohl aber häufig von einzelnen Versen Gebrauch zu machen.

Was die Anzahl der zu lernenden Sprüche betrifft, wurden einerseits 180 nicht für zu viel gehalten, wenn man den Kindern so zu sagen eine kleine Bibel in Sprüchen mit auf den Lebensweg geben wolle, und dabei bemerkt, daß die Verfügung von 1859 das Maaß der auswendig zu lernenden Sprüche ihrer Zeit durch Festsetzung der Zahl 180 bedeutend herabgemindert habe. Von anderer Seite wurde die Festsetzung einer bestimmten Anzahl zu lernender Sprüche überhaupt nicht für wünschenswerth gehalten (Techow), wobei die Absicht dahin ging, zu gestatten, daß man unter der Zahl 180 bleibe, die als höchstes zulässiges Maaß gelten solle. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß möglichst nach Form und Inhalt in sich abgeschlossene Sprüche, welche Eigenthum des ganzen Lebens bleiben könnten, gelernt werden sollten, nicht aber die sogenannten dogmatischen Beweisstellen (Richter).

Die Perikopen und die Sonntagsevangelien wünschte Dörpfeld von dem Unterrichte, soweit sie nicht der biblischen Geschichte angehören, ausgeschlossen zu sehen, während von anderer Seite auf einem Festhalten an den Vorschriften der Regulative bestanden wurde, nach denen jeden Sonnabend die Perikopen des folgenden Sonntags gelesen und dem Wortverstande nach erklärt, und wenigstens die Sonntagsevangelien allmälig dem Gedächtniß eingeprägt werden sollen (Wetzel).

Es wurde angeführt, daß noch im Jahre 1861 Superintendenten unter Berufung auf die Regulative ein Auswendiglernen nicht nur der Evangelien, sondern auch der Episteln verlangt hätten und in der Zeit von 1861—1864 die Bibel in dem Seminar zu Münsterberg „auswendig vorgelesen" sei. Die Versammlung erkannte an, daß dies Verfahren den Vorschriften der Regulative zuwider laufe, und Bock erklärte, daß die Erzählung von dem Bibellernen in Münsterberg auf einem Mißverständnisse beruhe oder aus bösem Willen erfunden sei. Richter sprach sich gegen einen besonderen Cursus im Erklären der Evangelien und Episteln in den Schulen aus. Die Evangelien gehörten in die biblische Geschichte, die Episteln enthielten zum Theil die trefflichsten Sprüche, welche gelernt und dabei erklärt werden müßten, zum Theil aber seien sie nach Inhalt und Form für die Kinder wenig geeignet.

Das Lernen des allgemeinen Kirchengebets und liturgischer Stücke wurde von demselben Mitgliede aus dem Unter=

richte der Schule in den kirchlichen Unterricht gewiesen. Dagegen wurde von anderer Seite gesagt, daß das Kind das „Vater Unser" schon in die Schule mitbringe und den Morgen- und Abendsegen in der Schule schon durch häufiges Hören lerne, und es somit eines besondern Auswendiglernens gar nicht bedürfe.

Bei der Berathung über die Methode des Religionsunterrichts wurde anerkannt, daß derselbe nach didaktischen und methodischen Grundsätzen zu ertheilen sei.

Ein Theil der Versammlung stellte die Methode für den Religionsunterricht der für die übrigen Unterrichtsgegenstände gleich (Techow, Bohm).

Ein anderer Theil dagegen erklärte, der Religionsunterricht solle den ganzen Unterricht überhaupt durchtönen und darauf abzielen, das Herz des Kindes zu gewinnen, der Religionslehrer müsse eine Begeisterung in den Kindern wecken, einen Hauch von dem haben, was man gewöhnlich Pietismus nenne (von Kleist=-Retzow).

Richter warnte überhaupt davor, von der Central-Stelle aus eine Methode für den Unterricht vorzuschreiben. Die Regulative hätten dadurch viel Verwirrung angerichtet. Der Staat begnüge sich, Stoff und Ziel vorzuschreiben, und überlasse die Methoden den Lehrern. Verkehrtheiten und Mißgriffe würden am besten durch die Aufsichtsorgane corrigirt.

Von einer Seite wurde gesagt, der göttliche Gedanke der heiligen Schrift solle dem Kinde zur Anschauung und nahe gebracht werden, dazu sei die Kunst des Sokratisirens erforderlich. Die Regulative hätten mit Unrecht das Katechisiren verboten (Bohm). Gegen diesen den Regulativen so häufig gemachten Vorwurf wurde darauf hingewiesen, daß in denselben nur Katechisationen über einzelne Lehrpunkte, welche früher häufig vorgekommen, verboten seien, nicht aber die Methode des Katechisirens (Stiehl).

Bei dem Unterrichte, bemerkte Dörpfeld, müsse der Lehrer stets festhalten, daß es sich nicht um Wissens- sondern um Gewissenssachen handele, das richtige Lehrverfahren wirke auf das Gemüth des Kindes und mache ihm den Gegenstand lieb und werth; deshalb sollten die Memorirstücke keinen doctrinären, sondern einen erbaulichen Charakter haben.

Bezüglich der Frage, wieviel Stunden für den Religionsunterricht anzusetzen seien, gingen die Meinungen auseinander.

Einerseits wurden sechs Stunden für erforderlich gehalten und angenommen, daß unter diese Zahl nicht hinuntergegangen werden dürfe, selbst wenn der religiöse Memorirstoff, welcher in der Schule nicht viel Zeit absorbire, vermindert würde (Giebe, Bock, Wetzel, Dörpfeld, Spieker, von Kleist-Retzow).

Von anderer Seite wollte Techow 4 Stunden, Richter im

Durchschnitt 4 Stunden und Bohm für die untere und mittlere Stufe 4, für die obere Stufe aber 3 Stunden festgesetzt wissen.

Es wurde hervorgehoben, daß der Lehrer in einer einclassigen Volksschule zuerst die jüngern Kinder und später erst die ältern je eine halbe Stunde lang in Religion unterrichte, und daraus gefolgert, daß, wenn auch 6 Stunden für den Religionsunterricht angesetzt würden, in Wahrheit doch nur 3 Stunden auf jede der beiden Altersklassen kommen würden (Wetzel).

In einer mehrclassigen Schule sollen nach Bock 4 Religionsstunden ausreichend sein, womit Giebe, soweit es die Unterclasse betraf, einverstanden war. Schirm hielt in der oberen Stufe 3 und in der unteren Stufe 4 Stunden für ausreichend.

Endlich war die Versammlung im Allgemeinen darüber einig, daß der Religionsunterricht in der Schule eingeschränkt werden könne, sobald die Kinder von den Geistlichen zur Confirmation vorbereitet würden. Es wurde angeführt, daß aus der Häufung der in der Schule und der von dem Geistlichen ertheilten Religionsstunden nicht selten die Klagen über ein Uebermaaß im Religionsunterrichte entständen, und daß es im Interesse der Einheit des Religionsunterrichts mißlich sei, wenn derselbe gleichzeitig von 2 verschiedenen Personen ertheilt werde (Fix, Richter). Ein Theil wünschte, die Stundenzahl während des Confirmanden-Unterrichts bis auf 4 Stunden (Bock, Giebe) verringert, ein anderer den Religionsunterricht für die Confirmanden während der Dauer des kirchlichen Unterrichts als fortfallend bezeichnet zu sehen (Richter, Schirm). Es wurde insbesondere auf die vielen Filialen der ländlichen Parochien hingewiesen, deren Kinder zum Geistlichen einen weiten Weg zurückzulegen haben, wodurch der Schulbesuch verkürzt wird. Von einer dritten Seite wurde die Verminderung der Zahl der Religionsstunden zur Zeit des Confirmanden-Unterrichts als zulässig bezeichnet, ohne daß eine Zahl, bis zu welcher diese Verminderung gehen dürfe, genannt wurde (Fix).

Als selbstverständlich wurde es angesehen, daß die Zahl der Religionsstunden in der Halbtagsschule im Verhältniß ebenso zu vermindern sei, wie die der übrigen Unterrichtsstunden.

Als hierauf zur Behandlung des 8. 9. und 10. Anhaltspunktes übergegangen wurde, beantragte von Kleist-Retzow, daß vor dieselben einzuschieben sei:

> „Rechtfertigt sowohl die Gesammtzahl der zur Schule gewiesenen Kinder, als auch die Zahl der Schulkinder der verschiedenen Confessionen die Errichtung besonderer Confessions-Schulen, so sind solche statt einer mehrclassigen Schule herzustellen. Auch bei Einrichtung der mehrclassigen Schulen sind die confessionellen Unterschiede möglichst zu berücksichtigen."

Außerdem waren Anträge von Techow, Bock, Bohm, Giebe, Weiß, von Kleist-Retzow und Dörpfeld eingereicht worden.

Die oben genannten Anhaltspunkte lauten:

8. Die Grundlagen für den Unterricht in den mehrclassigen Schulen sind dieselben, wie für die einclassigen. Das Unterrichtsverfahren ist auf größere Vertiefung angewiesen; der Unterricht in den Realien wird von dem Lesebuch unabhängiger; in allen Fächern werden weitere Ziele gesteckt, namentlich in Rücksicht auf die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens.

9. Bei Entwerfung des Lectionsplans für die mehrclassigen Schulen waltet Freiheit in der Berücksichtigung der localen Verhältnisse und Bedürfnisse. Der Lectionsplan für jede solcher Schulen wird von dem Schulvorstand entworfen, und von der Bezirks-Regierung bestätigt.

   Für ein- und mehrclassige Schulen ist die Frage wegen des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten und ebenso die Frage, wie die Erwerbsfähigkeit für die künftigen Lebensverhältnisse überhaupt Berücksichtigung finden kann, mit in Betracht zu ziehen.

10. In den mehrclassigen Schulen wird möglichst auf Trennung der Geschlechter Bedacht genommen.

Die Versammlung war darüber einig, daß die Schule auf die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens Rücksicht zu nehmen habe. Bohm wünschte diese Berücksichtigung jedoch nur soweit eintreten zu sehen, als es ohne Schädigung der Aufgabe der Volksschule geschehen könne, welche vorzugsweise dahin zielen müsse, die allgemeine Bildung zu fördern. (Ebenso Wetzel.) Speciell wurde hervorgehoben, daß auf Zeichnen, Mathematik und Raumlehre mehr Rücksicht zu nehmen sei (Wetzel, Richter, Stiehl, Schirm, Kellner), und bemerkt, in den Städten müsse ein mathematischer Unterricht für die Bedürfnisse der künftigen Handwerker eingerichtet werden; das Ausland überflügle uns, was Geschmack anbetreffe, die Nothwendigkeit der Emancipation vom Auslande lasse einen besseren Unterricht in den genannten Fächern als wünschenswerth erscheinen; in Nassau seien durch den Gewerbeverein gewerbliche Schulen ins Leben gerufen, in denen des Sonntags Zeichnen gelehrt und an den Werktagen Unterricht im Schreiben von Geschäftsanzeigen und Briefen gegeben werde, dieser Zeichnen-Unterricht habe zur Förderung der Industrie in Westerwalde erheblich beigetragen (Wetzel, Richter, Schirm).

Bezüglich des Zeichnen-Unterrichts wurde eine bestimmte Methode in demselben für nöthig gehalten (Wetzel). Geh. Ober-Regierungsrath Stiehl theilte mit, daß bei der Wichtigkeit des Unterrichts im Zeichnen auch in den Seminarien verschiedene Wege zur Förderung desselben eingeschlagen worden seien. Vor 14 Jahren

habe das Ministerium die sogenannte Peter Schmidt'sche Methode gefördert und Lehrer hierher berufen, um sie ihnen bekannt zu machen. Auf dem Gebiete des Zeichnen-Unterrichts sei noch in technischen Kreisen ein Streit, deshalb habe man vor 4 Jahren geglaubt, es dem practischen Geschick der Seminarien überlassen zu müssen, welchen Standpunkt sie einnehmen wollten. Später sei jedoch hierselbst auf Staatskosten ein Cursus unter dem Professor Domschke eingerichtet, an welchem Lehrer Theil nähmen, die zur Central-Turnanstalt berufen seien. Von Kellner wurde angeführt, daß in den Rheinlanden schon in den zwei- und dreiclassigen Elementarschulen Unterricht im Zeichnen ertheilt werde, jedoch möglichst mit der Raumlehre verbunden; ob die Seminarien das Richtige leisteten, könne er nicht beurtheilen, er habe darauf geachtet, daß das Zeichnen nicht in Künsteleien und nicht in ein bloßes Copiren von Pferden, Löwen und dergl. übergehe.

Den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wünschte Weiß namentlich in der Mittelschule, in besonderer Berücksichtigung späterer geschäftlicher Verwerthung ertheilt zu wissen. Auf die aufgeworfene Frage, wie es mit diesem Unterrichte gegenwärtig stehe, theilte Geh. Ober-Regierungsrath Stiehl mit, daß der genannte Unterricht seit Anfang der 1860er Jahre nach einem Beschlusse des Abgeordnetenhauses möglichst gefördert werde. Das Obligatorische des Unterrichts sei später im Regierungsbezirke Marienwerder auf Andringen adliger Grundbesitzer nicht in voller Schärfe betont worden. Für die Bewohner des Flemming sei von dem Unterrichte deshalb abgesehen, weil in jener Gegend die Männer strickten, nicht die Frauen; die Theilnahme und das Verständniß für den Unterricht sei im Wachsen. Die Schwierigkeiten lägen darin, daß die Gemeinden selbst kleine Kosten, welche durch den Unterricht entständen, scheuten, und die Mittel für die Arbeit oft schwer zu beschaffen seien.

Von anderer Seite wurde behauptet, daß ein Nachlaß nicht blos für den Flemming, sondern für den ganzen Regierungs-Bezirk Potsdam stattgehabt habe. Damit aber sei der schon eingerichtete Unterricht wieder in Frage gestellt worden, denn es fehle leider in vielen Landgemeinden an Bereitwilligkeit, für diesen Zweig des Unterrichts etwas zu thun, deshalb bleibe nichts weiter übrig, als den obligatorischen Charakter allgemein festzuhalten (Richter). Im Regierungs-Bezirke Trier gebe es 170 bis 180 Lehrerinen, welche Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilten, die Schwierigkeit der Remuneration habe sich schon sehr gemindert, wo keine geeigneten Lehrerinen zu finden gewesen, sei die Einführung des Instituts nicht forcirt, um es nicht etwa zu discreditiren (Kellner); in Wiesbaden sei ein obligatorischer Unterricht in weiblichen Handarbeiten seit 1817 eingeführt (Schirm).

Bei Berathung des zehnten Punkts wurde beantragt (Giebe), „in den mehrclassigen Schulen möglichst auf Trennung der Geschlechter vom 10ten Lebensjahre ab Bedacht zu nehmen."

Wenn in einer vierclassigen Schule eine Trennung der Geschlechter vorgenommen würde, bildeten sich nur je zwei aufsteigende Classen, trenne man aber erst die Kinder vom 10ten oder 11ten Lebensjahre ab, so sei es möglich, mit den bisherigen Mitteln und Kräften drei aufsteigende Classen zu unterhalten.

Nach einer zweiten Ansicht soll eine Trennung der Geschlechter vom 12ten Lebensjahre ab stattfinden, weil zu dieser Zeit bei den Mädchen die geschlechtliche Entwickelung eintreten könne (Richter) und es dann mißlich sei, junge, aus dem Seminar erst entlassene Lehrer in einer solchen Schule unterrichten zu lassen (Kellner).

Nach einer dritten Ansicht sollte bei der etwaigen Trennung der Geschlechter auf die Wünsche der Gemeinden Rücksicht genommen werden.

Für die Trennung wurde namentlich angeführt: Es könnten Lehrerinen angestellt werden, welche zugleich Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilten, Lehrerinen nähmen mit einem niedrigeren Gehalte vorlieb; Fälle, in denen eine Lehrerin im Disciplinarwege habe entlassen werden müssen, seien sehr selten, und die Schulen der Lehrerinen leisteten nicht selten, namentlich in Geschichte und Geographie Besseres, als Knabenschulen. Als bedenklich wurde bezeichnet, daß die Lehrerinen im Gesange meist weniger leisteten und nicht die Zähigkeit und Ausdauer der Lehrer besäßen, wenn sie älter würden (Kellner).

Eine vierte Ansicht endlich hielt es aus pädagogischen Gründen für gut, die beiden Geschlechter vereinigt zu lassen, da sie einen guten Einfluß auf einander ausübten und das weibliche Geschlecht besser von männlichen Händen geleitet werde. Es wurde deshalb vorgeschlagen, die Trennung nur, wenn es der Unterricht wünschenswerth mache, eintreten zu lassen (Dörpfeld).

Am Schluß der Sitzung wurde eine Subcommission zur Vorberathung über Nr. VII. „Fortbildungsschulen" niedergesetzt, zu welcher die Herren Kellner, Weiß, Schirm, Bock, Lange und Arnold als Mitglieder von dem Herrn Minister designirt wurden.

VII.

Berlin, den 18. Juni 1872.

Die Subcommission für Mittelschulen, welche zu ihren spätern Berathungen den Hauptlehrer Dörpfeld hinzugezogen, hatte sechs Thesen rücksichtlich der zu errichtenden Mittelschulen aufgestellt. Dieselben lauten:

1. Die Mittelschule hat die als berechtigt anzuerkennenden Erziehungs- und Unterrichtsbedürfnisse für die männliche und weibliche Jugend des mittleren Bürgerstandes zu befriedigen.
2. Dieselbe wird gegen Zahlung eines Schulgeldes besucht; sie beruht im Anschluß an die Volksschule auf deren elementarer Grundlage, vertieft und erweitert sodann nach ihrer Abzweigung von derselben deren Unterrichtsgegenstände, erstrebt eine für jenen Stand ausreichende Vorbildung (und verzichtet vorläufig unter Festhaltung ihres Selbstzweckes auf Erlangung der den höheren Schulen zuerkannten Berechtigungen).
3. Eine in den Mittelschulen überall zu erstrebende allgemeine Durchbildung wird außer deren Verwerthung in der Präparandenbildung eine den besonderen örtlichen oder provinziellen Verhältnissen entsprechende besondere Fachbildung zu fördern und die auf dem Gebiete des Gewerbes, der Technik, der Landwirthschaft, des Seelebens als nothwendig sich herausstellenden Anforderungen zu befriedigen haben.
4. Nach dem Maße dieser Anforderungen wird die Dauer des Schulbesuches festgesetzt werden; in der Regel wird dieser nach vollendetem 15ten Lebensjahre des Schülers abschließen.
5. Die Unterrichtsgegenstände der Mittelschule sind nach Anleitung eines detaillirten Lehrplanes:
   a. Religionsunterricht.
   b. Deutsche und eine lebende fremde Sprache.
   c. Geschichte.
   d. Geographie.
   e. Naturbeschreibung.
   f. Naturlehre (Physik, Chemie).
   g. Mathematik (Algebra, Geometrie, descriptive Geometrie).
   h. Schreiben.
   i. Zeichnen incl. gewerbliches Zeichnen.
   k. Singen.
   l. Turnen.
   m. Weibliche Handarbeiten.
6. Die Anstellung des Dirigenten und der an den Mittelschulen beschäftigten Lehrer bedingt nicht ein Facultätsstudium, sondern die Vorlage eines Qualificationsattestes für die Unterrichtsertheilung in den angegebenen Lehrfächern.

Die Commission war bei der ersten These, wie Bayer als Referent mittheilte, von der Annahme ausgegangen, daß die Bildung, welche durch Volksschulen erworben werden könne, dem mittleren Bürgerstande zu gering, derselbe aber nicht in der Lage sei, seine Kinder die höheren Schulen durchmachen zu lassen. Unter den Worten „mittlerer Bürgerstand" hatte die Commission namentlich

an den Handwerkerstand gedacht. Die zweite These sollte die Grundlage, die dritte die Aufgabe der Mittelschule, die vierte die Dauer des Schulbesuchs, die fünfte die Unterrichtsgegenstände und die sechste die Anstellung der an der Mittelschule arbeitenden Lehrer behandeln.

Die Versammlung war mit der ersten These einverstanden.

Bei Berathung der zweiten These herrschte Einstimmigkeit darüber, daß ein Zwang, die Mittelschulen zu besuchen, nicht eintreten dürfe, Schulgeld für den Besuch zu entrichten und die Mittelschule auf elementarer Grundlage aufzubauen sei.

von Kleist-Retzow wünschte in der These ausgedrückt zu sehen, daß die Mittelschulen dieselben Grundlagen haben sollten, wie die Volksschulen, und beantragte deshalb, vor den Worten „elementarer Grundlage" noch „deren" einzuschieben.

Von anderer Seite wurde es als zweckmäßig bezeichnet, die Direction der Volks- und der Mittelschule in Einer Hand zu vereinigen (Dörpfeld, Techow).

Die Versammlung hielt eine strenge Sonderung der Kinder des mittleren Bürgerstandes von denen des unteren Bürgerstandes nicht für wünschenswerth, und nahm an, daß die Kinder des mittleren Bürgerstandes etwa bis zu ihrem zehnten Lebensjahre die Volksschule besuchen und dann erst in die Mittelschule übergehen würden.

Dörpfeld empfahl, die Mädchen nicht von den Knaben zu trennen, damit die Mittelschulen den höhern Töchterschulen eine gesunde Concurrenz bereiteten, in welchen Damen und nicht Frauen herangezogen würden.

Von anderer Seite wurde es für nothwendig erklärt, der Mittelschule einen interconfessionellen, simultanen Charakter zu geben, und angeführt, in confessionell gemischten Gegenden werde die Gemeinde meist nicht die Mittel haben, mehr als Eine Mittelschule zu gründen, diese müßte deshalb beiden Confessionen dienen. Zum Beweise, wie derartig eingerichtete Mittelschulen gedeihen, wurde Wiesbaden genannt, wo 1900 Kinder die dortige Mittelschule, nur 1300 die Elementarschulen, und je 400 die höhere Töchterschule und höhere Bürgerschule besuchen (Schirm, Fix).

Dieser Ansicht wurde aus den bereits in früheren Sitzungen entwickelten Gründen widersprochen von von Mallinckrodt. Derselbe trat außerdem dem Gedanken, die Errichtung von Mittelschulen den Gemeinden etwa als Zwangspflicht aufzuerlegen, entgegen.

Ein Theil der Versammlung betonte, daß das Ziel der Mittelschulen nur eine für den mittleren Bürgerstand ausreichende Vorbildung sein solle: dieselben sollten dazu dienen, den Mittelstand, welcher im Schwinden begriffen, zu kräftigen und ihm die nöthige Bildung zu geben, damit er das verlorene Terrain wiedergewinnen könne. Es wurde bemerkt, daß eine in Barmen gegründete mittlere Gewerbeschule bald zu einer höheren geworden sei, welche nur mit

ihren unteren Classen dem mittleren Bürgerstande diene. Deshalb, wurde gesagt, dürfe das Ziel der Mittelschulen nicht so hoch gesteckt werden, daß etwa ihren Schülern die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst gegeben werden solle. Die Ertheilung dieser Berechtigung sei um so schwerer zu erlangen, als die Militärverwaltung mit ihren desfallsigen Ansprüchen immer mehr in die Höhe gehen müsse, weil die Regimenter mit einjährig Freiwilligen überfüllt würden.

Ein Mitglied der Versammlung wünschte dagegen der Mittelschule wenigstens die Aussicht zu erhalten, daß ihren Schülern später die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst ertheilt werden könne. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst, wurde gesagt, setze nicht mehr Kenntnisse voraus, als man in der Mittelschule erwerben könne; die Eltern würden ihre Kinder nicht so frühzeitig aus der Schule nehmen, wenn die Aussicht auf die Erwerbung jener Berechtigung bestände, und die bedeutende Anzahl von Schülern, welche nur um diese Berechtigung zu erlangen, die unteren Classen der Gymnasien überfüllten, sich den Mittelschulen zuwenden.

von Mallinckrodt meinte, daß die Uebelstände, welche das Streben nach dem Erwerb der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst mit sich führe, nur dadurch zu beseitigen wären, daß der bedeutende Unterschied zwischen der einjährigen und dreijährigen Dauer des Militärdienstes abgeschwächt und das richtige Verhältniß gefunden werde.

Die Commission hatte die verschiedenen Ansichten über das Ziel der zu erreichenden Bildung dadurch zu vereinigen gesucht, daß sie die Fassung gewählt:

> (Die Mittelschule) — verzichtet vorläufig — — auf Erlangung der den höhern Schulen zuerkannten Berechtigungen.

Gegen die dritte These wurden keine Einwendungen erhoben. Die Commission hatte bei ihrer Aufstellung eine Berücksichtigung der Fachbildung neben der allgemeinen Bildung gewünscht und für gewisse Gegenden, wie z. B. das Wupperthal, die Verbreitung einer besondern Fachbildung für nothwendig gehalten.

Bezüglich der vierten These wurde nur angeführt, daß die Eltern ihre Kinder meist vor dem 15ten Lebensjahr aus der Schule zu nehmen wünschten (Wetzel), daß es jedoch in Nassau gelungen sei, die Dauer des Besuchs der dortigen mittleren Gewerbeschule bis zum 16ten Lebensjahr der Schüler auszudehnen (Schirm).

Bei der Berathung der fünften These zeigten sich verschiedene Ansichten.

Nach der einen soll in der Mittelschule überhaupt kein Unterricht in einer fremden lebenden Sprache ertheilt werden, da statt dessen eine Vertiefung in den übrigen Unterrichtsgegenständen vorzuziehen sei. Die Kenntniß der französischen oder englischen Sprache, wurde behauptet, sei nur in einigen Gegenden von Nutzen,

in den westlichen Theilen Westphalens, in Hannover und Ostpreußen bestände eher ein Bedürfniß, Holländisch, Polnisch oder Russisch zu erlernen, in den innern Provinzen, wie Sachsen und Hessen, gäbe es andere Unterrichtsstoffe, die pädagogisch eben so nützlich zu verwerthen seien, wie die Anfänge einer fremden Sprache, welche weiter auszubilden, sich keine Gelegenheit biete. Zudem würde es an Lehrern fehlen, von denen man eine richtige und gute Aussprache erwarten dürfe. Nach einer zweiten Ansicht sollte die Erlernung einer lebenden fremden Sprache facultativ sein, weil viele Personen des mittleren Bürgerstandes die Kenntniß einer solchen Sprache nicht nöthig hätten (Stiehl, Bock). Nach einer dritten Ansicht endlich ist es nothwendig, den Unterricht in einer fremden lebenden Sprache obligatorisch vorzuschreiben (Techow, Paur). Sonst, so wurde gesagt, sei kein Unterschied zwischen einer guten Volksschule und einer Mittelschule vorhanden, und facultative Unterrichtszweige brächten es selten zu genügenden Resultaten (Paur). Als diejenige fremde Sprache, in welcher in der Regel zu unterrichten sei, wurde die französische genannt, weil das logische Element in den Gesetzen derselben am meisten zur Geltung komme und so die allgemeine Bildung durch ihre Erlernung gefördert werde. Dabei erkannte man jedoch an, daß der englischen Sprache in manchen Gegenden der Vorzug zu geben sein möge (Techow).

Unterricht im Lateinischen wurde von einer Seite als den Zwecken der Mittelschule nicht entsprechend bezeichnet (Stiehl, Techow). Dagegen hielt von Kleist-Retzow für zweckmäßig, daß auf Wunsch der Eltern an Stelle von Physik und Chemie, welche doch vor dem 15ten Lebensjahr nur in dürftiger Weise getrieben werden könnten, Latein gelehrt werde, um auf diese Weise Gelegenheit zu einer Vorbildung für den Besuch des Gymnasiums zu gewähren.

Techow sprach sich für Unterricht in Physik und Chemie aus, denn, wenn derselbe auch nur in den Grundzügen gegeben werden könne, sei er doch für einen jungen Mann, der in das gewerbliche Leben eintreten wolle, nützlich.

Weiß beantragte, den Unterricht in weiblichen Handarbeiten in den Mittelschulen mit besonderer Berücksichtigung späterer geschäftlicher Verwerthung zu ertheilen.

Die sechste These ist von der Commission in einer allgemeinen Fassung aufgestellt worden, weil die Frage, ob die an Mittelschulen anzustellenden Lehrer ein Examen machen sollen, noch nicht zum Austrage gebracht ist. Techow erklärte, daß er wissenschaftliches Studium für die Directorenstellen erforderlich halte. Nach einer andern Ansicht werden die Anforderungen an die Seminarien künftig so gesteigert werden, daß die Bildung der Seminaristen auch zum Unterricht an Mittelschulen befähigt (Bohm), und von Kleist-

Retzow endlich beantragte, in jeder Provinz an einem Seminar einen Cursus einzurichten, an welchem die dazu geeigneten Seminaristen auf ihren Antrag während eines vierten Jahres theilnehmen könnten, um sich dadurch diejenige Ausbildung anzueignen, welche zu einem fruchtbringenden Unterricht an gehobenen Stadtschulen (Mittelschulen) befähigt. Derselbe wollte ad 6. am Schluß die Worte hinzugefügt wissen: „beziehungsweise für die Leitung einer solchen Schule.“

von Mallinckrodt äußerte den Wunsch, daß von der Anstellung von Lehrerinen an Mittelschulen für die weibliche Jugend, welche einmal weitverbreiteten Anschauungen entspreche, nicht abgesehen werden möge.

Die Berathung über den 12. und 13. Anhaltspunkt, welche die Schulaufsicht betreffen, wurde vorläufig ausgesetzt, weil von derselben am Ehesten Abstand genommen werden könne, im Fall es sich zeige, daß die Versammlung zur Durchberathung sämmtlicher Anhaltspunkte nicht die genügende Zeit habe.

VIII.

Berlin, den 19. Juni 1872.

Die bereits in der vorhergehenden Sitzung begonnene Berathung über den 14. und 15. Anhaltspunkt wurde beendet. Dieselben betreffen die Schullehrer-Seminarien und lauten wie folgt:

14. Den Ausgangspunkt der Discussion hat die in der Flugschrift Seite 28 in Anregung gebrachte Frage wegen Errichtung von besonderen Seminarien für Lehrer an Mittel- und gehobenen Schulen zu bilden; dabei muß selbstverständlich auf die Bestimmungen des Regulativs für die Seminarien vom 1. October 1854 zurückgegangen werden. Anhalt und Direction wird die Discussion entnehmen können aus den Auslassungen in der „Flugschrift“ über die wichtigsten Punkte über den Unterricht in Religion, Geschichte, deutsche Sprache und Pädagogik, über Internat und Externat, über die Benutzung der Uebungsschulen.
15. Die Seite 46 und ff. der „Flugschrift“ enthaltenen Auslassungen über die Fundamentalgrundsätze der Regulative werden Gelegenheit zu event. Anträgen wegen Beschränkung des Memorirstoffs, Erweiterung des Unterrichts in den Realien und Form des Lehrverfahrens bieten.

Die Versammlung war darüber einig, daß die Lehrer, gleichviel ob sie an Volks- oder an Mittel-Schulen angestellt werden sollten, hinsichtlich der Grundlagen ein- und dieselbe Bildung erhalten müßten, daß jedoch die Seminar-Bildung in ihrem gegenwärtigen

Umfange zur Ertheilung des Unterrichts an Mittelschulen nicht hinreichend befähige.

Dörpfeld glaubte diese höhere Befähigung durch eine Umgestaltung und bessere Einrichtung der Präparandenbildung erzielen zu können. Der Grundfehler der Seminarien, sagte er, liege darin, daß sie ein Gemisch von Berufs-Schulen und Schulen für allgemeine Bildung seien; wenn der menschliche Geist reifer werde, verlange er eine Concentrirung auf einzelne Fächer, in der Jugend beschäftige man sich mehr mit allgemeiner Bildung; deshalb sei es unrichtig, in den Seminarien Fachstudien und Fachübungen zu treiben und gleichzeitig die allgemeine Bildung erhöhen zu wollen; weil dies aber dennoch auf den Seminarien geschehe, so würden die Lehrgegenstände möglichst so betrieben, wie sie von dem künftigen Lehrer in der Schule gelehrt werden sollten; dies kindermäßige Lernen werde aufhören, wenn schon in der Zeit vor dem Eintritt in das Seminar für die allgemeine Bildung genügend gesorgt sei: bei einer guten Präparandenbildung könne sich der Lehrer kraft der ihm innewohnenden Triebkraft die nöthigen Kenntnisse für den Unterricht an Mittelschulen im Seminar erwerben und werde dies auch thun, wenn ihm eine annehmbare Laufbahn eröffnet werde. Als Beispiel wies Dörpfeld auf Sachsen hin, wo ein Seminarcursus von 6 Classen bestehe, davon 2 für den Präparandenunterricht bestimmt sind. Zur Hebung der Lehrerbildung forderte er:

1. einen allgemeinen Bildungscursus auf der Basis der Volks- und Mittelschule,
2. einen Seminarcursus als Fach- und Berufsschule,
3. dazwischen ein Probejahr zur practischen Vorbereitung.

Werde der Schwerpunkt in die Präparandenbildung gelegt, erklärte Dörpfeld, so sei ein höheres Seminar entbehrlich.

Bohm stellte an jedes Seminar die Anforderung, daß es seine Zöglinge zur Ertheilung des Unterrichts an einer gehobenen Stadtschule befähigen solle, denn der Landschullehrer solle sich vor dem Stadtschullehrer nicht zu schämen haben, beide Lehrer brauchten eine gleich hohe Bildung grade so gut wie die Prediger auf dem Lande und in der Stadt, und wenn der Lehrer auf dem Lande von Chemie und fremden Sprachen so wenig verstehe, würde er von den jungen Bauersöhnen über die Schulter angesehen. So lange die Seminarien noch nicht die genügende Ausbildung gäben, meinte Bohm, müsse es vom Bedürfnisse abhängig bleiben, ob und in welcher Weise der Staat die Fortbildung der Lehrer in einzelnen Fächern mit seinen Mitteln zu fördern habe; principiell aber sei er gegen die Einrichtung besonderer Seminarien für Lehrer an gehobenen Schulen; denn er wolle nicht Lehrer erster und zweiter Classe.

Wetzel schilderte aus reicher Erfahrung in Brandenburg und Pommern die Mängel der Präparandenbildung als den Schaden,

an welchem unsere Seminare leiden. Meist seien es Söhne von Lehrern, Tagelöhnern, kleinen Handwerkern, nur vorgebildet in der gewöhnlichen Dorfschule, welche sich dem Lehrerberufe widmen. Er müsse Zeugniß ablegen von der treuen und mühevollen Arbeit der Seminarlehrer. Aber was könne man in der kurzen Zeit erreichen, wenn z. B. in Cammin von 23 Seminaristen 21 durch die gewöhnliche Dorfschule vorbereitet seien! Hebung der Präparandenbildung sei deshalb das erste Mittel zur Hebung der Lehrerbildung. Richter schloß sich dieser Auffassung an. Er sei nicht gegen Fortbildungsanstalten, um dem Lehrerstande die höhere Bildung zu ermöglichen, welche gegenwärtig gefordert werde. Mit Genugthuung habe er den Satz in der Stiehl'schen Flugschrift gelesen: „Was die Zukunft betrifft, so kann und muß eine Abänderung in dem bisherigen System der preußischen Lehrerbildung angerathen werden." Was dann über die Fortschritte des gewerblichen Lebens und der Agricultur gesagt werde und in Verbindung damit über das Bedürfniß, höher gebildete Lehrer zu haben, das habe man in dem Landtage seit Jahren hervorgehoben und sei deshalb mit der Regulativbildung unzufrieden gewesen. Aber neue Einrichtungen seien nicht ohne erhebliche Geldopfer zu machen. Er schließe sich der schon geäußerten Ansicht an, daß man auf die ungenügende Lehrerbildung nicht eine höhere Etage aufzusetzen habe, sondern vor allem Anderen besser gebildete Präparanden schaffen müsse. Habe man dann noch Mittel für einen Fortbildungscursus, so möge man diesen dazu einrichten. Dieser Ansicht schloß sich Lange an.

Von anderer Seite wurde es als nothwendig bezeichnet, einen besonderen Lehrcursus für diejenigen Seminaristen einzurichten, welche sich die Fähigkeit zum Unterricht an Mittelschulen zu erwerben wünschten (Spieker, Stiehl, Schirm, Techow, Wetzel, Giebe, Bock, von Kleist=Retzow, Kellner, Fix, Treibel).

Geh. Ober=Reg.=Rath Stiehl bemerkte hierzu, daß die Kosten der Fortbildung von Seminaristen zum größten Theile nicht den Participienten zugemuthet werden könnten, so lange der Lehrerstand nicht in höherer Besoldung einen Reiz finde, die nöthigen Ausgaben zu machen; deshalb würde der Staat die Kosten tragen müssen, ähnlich wie bei der Bildung des Officierstandes; die Frage nach den Kosten könne in der gegenwärtigen Berathung nicht entscheidend sein. Von andern Mitgliedern der Versammlung wurde die Vermuthung ausgesprochen, daß sich schwerlich junge Leute bereit finden lassen würden, nachdem sie das Seminar durchgemacht hätten, noch in einen Fortbildungscursus zu gehen. Dieselben verdienten vor ihrem Eintritt in das Seminar meist so viel, daß sie damit ein Jahr lang auskämen, was sie dann in den beiden folgenden Jahren verbrauchten, müßten sie schuldig bleiben und würden sich nicht noch mehr Unkosten machen wollen (Lange).

Die Gehälter für Stadtschullehrer seien zu gering und fingen z. B. in den Städten Pommerns mit 180 Thlr an, stiegen nach 25jähriger Dienstzeit auf 250 Thlr außer Miethsentschädigung und betrügen in den größeren Städten 400—500 Thlr (Wetzel, Treibel).

Der Fortbildungscursus sollte sich, einer Ansicht nach, wie eine Selecta an die Seminarien anschließen, damit der Schein vermieden werde, als ob zwei verschiedene Classen von Lehrern herangebildet würden (v. Kleist-Retzow).

Nach einer andern Ansicht sollten die Fortbildungsanstalten für sich allein selbstständig bestehen (Stiehl, Spieker, Bock).

In Hannover, wurde angeführt, sei es für das Zweckmäßigste gehalten, Bezirks-Seminarien mit Cursen von verschiedener Dauer und außerdem ein Haupt-Seminar mit 2 oder 3jährigem Cursus einzurichten (Spieker), und in Königsberg sei mit Genehmigung des Ministeriums eine Fortbildungsanstalt mit einjährigem Cursus in's Leben gerufen, in Ost-Preußen bestehe bereits factisch eine Ungleichheit und ein bedeutender Unterschied zwischen den gewöhnlichen Lehrern und den Kirchschullehrern (Bock). Dagegen wurde von anderer Seite unter Verweisung auf §. 42. des österreichischen Schulgesetzes der Wunsch ausgesprochen, die Curse für die Weiterbildung der Lehrer an Orten mit höheren Unterrichtsanstalten einzurichten (Schirm) und von Fix vorgeschlagen, die Fortbildungs-Anstalten in Universitätsstädten zu gründen, damit die geeigneten Universitäts-Collegien zur Fortbildung verwandt und mit einem der Zahl nach möglichst beschränkten Lehrerpersonale der Anstalten allen Anforderungen genügt werden könne. Den pädagogischen Unterricht und die Leitung der practischen Uebungen wünschte Fix unter allen Umständen von dem Vorsteher des Fortbildungs-Seminars ertheilt zu sehen. Die Ausführung dieses Vorschlages denke er sich in ähnlicher Weise, wie z. B. die Central-Turn-Anstalt, und die Institute zur Ausbildung von Taubstummen- und von Musik-Lehrern hier in Berlin beständen. Hier würde sich auch eine Fortbildungsanstalt für Mittelschullehrer einrichten lassen; für die Zweckmäßigkeit seines Vorschlages spreche auch noch der Umstand, daß bereits in den zwanziger Jahren junge Männer nach Berlin berufen seien, um Vorlesungen an der Universität zu hören und sich so zum Lehrerberufe vorzubereiten; er selbst sei diesen Weg gegangen, der Geh. Rath Stiehl habe den Plan, nach welchem er habe studiren sollen, mit ihm besprochen, ihn namentlich auf die classische Literatur verwiesen und ihn mit Carl Ritter, Rose u. a. m. bekannt gemacht; er nenne Stiehl nicht den Gegner der sogenannten classischen Literatur, sondern den sogenannten Gegner der classischen Literatur.

Ferner wurde der Wunsch ausgesprochen, die Fortbildungsanstalten möchten nicht an Orten errichtet werden, an welchen schon

Seminarien beständen, oder wenigstens mit diesen nicht zu Einer Anstalt verbunden werden; denn die Erfahrung habe in Hannover gelehrt, daß — nach dem Ausspruche eines früheren dortigen Directors — die Zöglinge des Haupt=Seminars in solchem Falle wie Herren, die Bezirks=Seminaristen dagegen wie Parias behandelt worden seien (Spieker; ähnlich Bock, Techow, von denen die Errichtung der Fortbildungsanstalt in einer größeren Stadt gewünscht wird).

Sodann wurde es als zweckmäßig angesehen, zwischen dem Austritt aus dem Seminar und dem Eintritt in eine Fortbildungs=Anstalt eine practische Thätigkeit des Zöglings stattfinden zu lassen (Spieker), welche 1 Jahr (Bock), 2 Jahre (Techow) oder 3 Jahre (Fix) dauern sollte.

Weiter wurde die Einrichtung gewünscht, daß das Lehrer=Collegium nach seinen dreijährigen Beobachtungen beim Abgange der Seminaristen diejenigen designire, von denen es erwarten könne, daß sie sich die weitergehende Bildung in erwünschtem Maße anzueignen vermöchten, und daß diese Seminaristen dann nach dreijähriger practischer Thätigkeit und Absolvirung der Wiederholungs=Prüfung, welche zugleich als Vorprüfung zur Aufnahme dienen solle, zu dem zweijährigen Cursus in der Fortbildungs=Anstalt zugelassen würden (Fix).

Weiter wurde der Besuch eines Seminars als unerläßliche Vorbedingung für die Zulassung zu einer Fortbildungs=Anstalt bezeichnet und ausdrücklich bemerkt, Gymnasiasten und Realschüler sollten keine Aufnahme darin finden (Stiehl).

Bei Erörterung der Frage, ob die Fortbildungs=Anstalten als Internate oder Externate einzurichten seien, ging die Discussion zugleich auf die Frage über, ob für die Seminare Internat oder Externat das Richtige sei. Die Meinungen waren verschieden.

Fix erklärte sich, was die Seminare angeht, für Internate, denn, wenn der Director ein Herz für seine Zöglinge habe, zögen die im Externate wohnenden das Leben im Internate, selbst abgesehen davon, daß das letztere billiger sei, vor und sie genössen den Vortheil, daß sie sich an die Familie des Directors anschließen könnten. Für die Fortbildungs=Anstalt dagegen bezeichnete Fix das Externat als Regel, und empfahl nur, den Zöglingen die Möglichkeit zu geben, nach ihrem freien Willen mit ihren Genossen und dem Leiter der Anstalt in einem Hause zu wohnen.

Während von Kleist=Retzow in Bezug auf die Seminare der Fix'schen Ansicht beitrat, wünschte er dagegen auch für den Fortbildungscursus die Einrichtung von Internaten als Folge des Zusammenhanges, in welchem derselbe seiner Ansicht nach mit dem

Seminar stehen soll. Kellner, der sich gegen das Externat bei einer Fortbildungs-Anstalt nicht gerade unbedingt erklären wollte, schloß sich in Betreff der Seminare den vorgetragenen Ansichten an, indem er erwog, die jungen Leute fänden schwer ein Logis, in welchem ein Zusammenleben mit dem Wirthe statthabe, der Verkehr mit demselben beschränke sich in der Regel auf Geld geben und Geld nehmen, die Gefahr einer verderblichen Lectüre sei im Internate leichter abzuwenden und die darin begangenen Sünden meist weniger kostspielig und nicht so nachhaltig, als die im Externate vorkommenden.

Von anderer Seite glaubte man dagegen für die Seminarien weder das Externat, noch das Internat absolut empfehlen resp. verwerfen zu können. Beide Einrichtungen, wurde gesagt, könnten unter Umständen gut sein, es komme hauptsächlich auf den Director der Anstalt an; Fälle unsittlichen Betragens könnten sowohl im Externate, als im Internate vorkommen nach dem Satze: peccatur intra et extra muros (Techow, Wetzel, Giebe, Dörpfeld, Treibel). Das Internat wurde jedoch aus öconomischen und erziehlichen Rücksichten empfohlen (Bock, Wetzel). Viele Seminaristen hätten nicht die Mittel, um sich im Externate erhalten zu können, aus dem Seminar in Königsberg sei aus diesem Grunde ein Internat gemacht; es sei nicht möglich, mit einem jährlichen Beitrage von 50 — 60 Thlrn oder gar noch geringeren Mitteln sich alles das im Externate zu verschaffen, was das Interat seinen Zöglingen darbiete. In kleinen Orten, wurde gesagt, halte es zumal bei den geringen Mitteln der Seminaristen schwer, sie unterzubringen, der Bildungsstandpunkt der Familien, welche sich für ein so geringes Entgelt zu ihrer Aufnahme bequemten, sei meist so niedrig, daß der Verkehr in den Familien dem Seminaristen keinen Vortheil brächte, im Internate dagegen könne mehr auf ein gleichmäßiges Arbeiten hingewirkt, und dadurch eine höhere Leistung erzielt werden. Man habe von dem Leben in den Internaten nicht überall die rechte Vorstellung; es herrsche in ihnen keine dumpfe Klosterluft, sondern ein frisches fröhliches Leben; es werde gesungen, musizirt, vorgelesen; die Lehrer machten mit den Seminaristen gemeinschaftliche Reisen und der Charakter werde durch den Umgang mit den Jugendgenossen mehr ausgebildet, als durch das Wohnen in kleinen Familien (Schorn, Bayer).

Gerade für die Charakterbildung wurde das Leben im Externate von anderer Seite für vortheilhaft erachtet wegen der größeren Freiheit der Bewegung im Leben und der dadurch bedingten reicheren Gelegenheit zu selbstständiger, dem eigenen Wesen entsprechender Entwickelung des Charakters, welcher sich unter fortwährendem Zwange nicht gehörig bilden könne (Techow, Schirm, Bohm).

Es wurde deshalb dem Externate das Wort geredet, und, da es nicht rationell sei, den Lehrer bis zu seinem Eintritte in das öffentliche Leben zu gängeln, dasselbe mindestens für den obersten Seminarcursus verlangt (Schirm), auch Folgendes vorgeschlagen:

> Das Internat, wo es besteht, ist in dem Sinne einer Existenzhülfe für die Seminaristen aufzufassen. Demgemäß ist von der Hausordnung jede Bestimmung fern zu halten, welche die Wirkung klösterlicher Abgeschlossenheit in sich trägt und welche die Möglichkeit gesellschaftlicher Weiterbildung der Seminaristen ausschließt (Bohm).

Für Fortbildungsanstalten wurde dem Externate von vielen Mitgliedern der Vorzug gegeben, indem sie erwogen, die Zeit des Internats werde zu lange dauern, wenn die jungen Leute nicht blos während der Seminarzeit, sondern auch noch in den Fortbildungsanstalten darin leben sollten, dasselbe eigne sich mehr für das jüngere Alter, nicht aber für Leute von 20 und mehr Jahren, passende Quartiere für die Zöglinge seien in Mittelstädten zu finden (Techow, Spieker, Stiehl, Giebe, Dörpfeld, Treibel, Bock).

Lange führte endlich noch an, daß er früher ein Vorurtheil gegen Internate gehabt habe, daß dies jedoch geschwunden sei, seit er preußische Seminare kennen gelernt, in denen er eine Milde der Directoren und eine Freiheit im Verkehr zwischen Lehrern und Schülern gefunden, welche ihm sehr wohlthuend erschienen sei; im Wesentlichen habe er nichts von den Einrichtungen in Schleswig-Holstein Verschiedenes bemerkt, sein Seminar habe er wie früher weiter geleitet und sei darin nicht beschränkt worden; die Regulative enthielten weniger Namen, als Sachen, und daraus seien viele Vorwürfe gegen dieselben entstanden.

Die Errichtung von Simultan-Anstalten wurde sowohl in Betreff der Seminare, als der Fortbildungscurse erörtert. Von einer Seite wurde sie allgemein gewünscht (Techow, Schirm, Bohm), damit die katholischen und evangelischen Bürger sich gewöhnten, mit einander zu verkehren. Es wurde angeführt, in Nassau beständen nach §. 19. des Nassau'schen Schul-Edicts vom 24. März 1817 Simultan-Seminare, am 13. December 1866 hätten sämmtliche Lehrer Nassau's bis auf 71 um Aufrechterhaltung des simultanen Charakters petitionirt und im vorigen Jahre noch habe sich der Lehrverein in Nassau für Simultan-Schulen ausgesprochen, dieselben seien ungesetzlicher Weise im Verwaltungswege aufgehoben (Schirm); wenn die Volksschule eine simultane sein solle, müsse es auch die Fortbildungsanstalt sein (Bohm).

Zudem wurde erwähnt, daß in Elsaß-Lothringen Simultan-Schulen beständen, und die Ansicht ausgesprochen, daß Besorgnisse

hinsichtlich des Geschichtsunterrichts in solchen Schulen nicht begründet seien (Techow).

Diesen Anführungen entgegen wurde bemerkt: In Nassau seien die confessionellen Streitigkeiten in den früheren Simultan-Schulen mit der Hand ausgefochten; aus denselben hätten sich Schulen mit confessionellem Charakter entwickelt und die Mehrheit der Nassauischen Lehrer sei dagegen, diese Entwickelung wieder rückgängig zu machen (Bayer). In Colmar, Straßburg und Metz hätten Simultan-Seminare bestanden, welche nichts geleistet, namentlich den confessionellen Frieden nicht herbeigeführt hätten, der Unterricht in Geschichte, Geographie und Naturkunde sei in ihnen nicht obligatorisch gewesen und die evangelischen Aspiranten hätten vorgezogen, sich privatim vorzubereiten, statt diese Schulen zu besuchen; die Deutsche Verwaltung habe in Colmar ein evangelisches und in Straßburg ein katholisches Seminar eingerichtet, was von der Bevölkerung gut aufgenommen worden sei. Eine spätere Anordnung, welche die Wiedereinführung von Simultan-Seminarien bezweckt habe, sei nicht ganz zur Ausführung gekommen und von der höheren Verwaltungsbehörde nicht gebilligt worden; an den früheren Simultan-Anstalten seien drei Religionslehrer angestellt gewesen, und der Religionsunterricht wie ein Nebenfach behandelt worden (Arnold).

Von anderer Seite wurde bemerkt, das Leben fordere unbedingt die Einrichtung confessioneller Schulen. Die neueren Anordnungen im Elsaß seien nicht um des Princips willen erfolgt, sondern um zunächst den dortigen Rechtsbestand, welcher im Allgemeinen dem Staate der Kirche gegenüber sehr günstig sei, bis zu allgemeiner Organisation zu conserviren. Seien die Seminare überhaupt confessionell, so müßten es auch die Fortbildungsanstalten sein. Der Lehrer müsse so leben und erzogen werden, wie er selbst nachher unterrichten und erziehen solle, und mit confessionell-religiösen Anschauungen in die Gemeinde hineintreten, wenn er sich darin heimisch fühlen wolle. Auch bei einem hohen Gehalte werde der Lehrerberuf doch immer ein Beruf der Selbstverleugnung bleiben, ein höheres Gehalt allein erzeuge keine volle Zufriedenheit. Es komme darauf an, den Lehrern eine solche Bildung zu geben, daß sie sich zu den Gemeindegliedern hinunterhielten; den Bauern sei es gleichgültig, ob der Lehrer Chemie gelernt habe und Fremdwörter erklären könne, die Fremdwörter erklärten sie sich in ihrer eigenen Weise; die Hauptsache bleibe, daß der Lehrer das Christenthum in sich erlebt und den lebendigen Gottesodem in sich aufgenommen habe, durch die Schulen werde dann ein linder Lebenshauch des Geistes Gottes gehen. Zu Seminar-Directoren dürften nur Männer berufen werden, von denen ein wahrhaft väterliches Verhältniß zu den Seminaristen zu erwarten sei. Das Einkommen derselben müsse

mit der längeren Dauer des Amtes so steigen, daß Versetzungen zur Verbesserung desselben nicht nothwendig würden, und auch Privat-Seminarien, in denen ein solches väterliches Verhältniß stattfinde, seien in aller Weise vom Staate zu unterstützen (von Kleist-Retzow).

Der Minister bemerkte hierzu, daß diese letzten Wünsche theils unbestimmt seien, theils nach denselben bei Auswahl der Directoren schon immer verfahren werde; die Gehälter bemühe er sich zu verbessern; aus der Zahl der Seminar-Directoren würden wohl stets die Schulräthe genommen werden müssen; in Reichenbach endlich, wo die Seminaristen bei seiner Anwesenheit vorgekommene, im gewöhnlichen Leben sehr häufig gebrauchte Fremdwörter nicht richtig verstanden hätten, sei von ihm genehmigt worden, daß eine politische Zeitung gehalten und die Fremdwörter an der Hand derselben erklärt würden.

Zur Begründung des Verlangens confessioneller Anstalten stützte man sich endlich noch auf die Behauptungen, daß der confessionelle Charakter für dieselben schon deshalb nothwendig sei, weil die Volksschule ihn haben müsse und die Simultan-Anstalten den confessionellen Hader förderten (Treibel, Wetzel).

Bock verlangte nur für die Präparanden-Anstalten und die Seminare Confessionalität und erklärte, daß Fortbildungs-Curse Simultan-Anstalten sein könnten.

Von anderer Seite sprach man sich gegen die Confessionalität dieser Curse aus.

Bei der Berathung wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Fortbildungs-Anstalten zugleich zur Heranbildung tüchtiger Seminarlehrer geeignet seien, und es als wünschenswerth bezeichnet, daß bei der Wahl von Seminar-Directoren die Theologen nicht bevorzugt werden möchten, wie dies nach Mushacke's Angaben den Anschein habe, welcher unter den Seminar-Directoren 13 als Theologen aufführe. Hiergegen wurde von anderer Seite bemerkt, daß Theologen fast ausnahmslos nur dann zu Seminar-Directoren befördert worden seien, wenn sie längere Zeit im Schulfache thätig gewesen (Stiehl).

Bezüglich der Privat-Seminare, deren Förderung in der Versammlung empfohlen war, erklärte Geh. Ober-Reg.-Rath Stiehl, daß er stets darauf Bedacht genommen, dieselben zu beseitigen, das Seminar von Georgi, welches genannt worden, habe seine Leistungen nur der Persönlichkeit seines Leiters zu verdanken gehabt und sei nicht ohne Schattenseiten gewesen, eine Bevorzugung der Düsselthaler Seminaristen in gewissen Bezirken habe ihren Grund in der großen Anspruchslosigkeit, welche allerdings die dort gebildeten Zöglinge auszeichne.

Bei der Berathung über die Frage, was und wie in den Se-

minarien zu lehren sei, war die Versammlung im Wesentlichen darüber einverstanden, daß eine theoretische und practische Durchbildung der Seminarlehrer erforderlich sei. Dabei bemerkte Bohm noch besonders, daß seiner Ansicht nach practisch bewährte Seminarlehrer bei Besetzung der Directorenstellen Theologen überhaupt, und tüchtige Elementarlehrer, die sich eine weitergehende Bildung erworben hätten, jungen im Schulfach weniger bewanderten Theologen vorzuziehen seien.

Stiehl erklärte, in jedem Seminar solle die erste Lehrerstelle mit einem Literaten besetzt werden, er (Stiehl) habe Philologen zu diesen Stellen, welche jetzt mit 800 Thlr Gehalt und freier Wohnung dotirt seien, vorgeschlagen, da der Inhaber den Unterricht in Geschichte ꝛc. ertheilen müsse; es halte jedoch sehr schwer, einen Philologen zur Annahme jener Stellen bei dem geringen Gehalte bereit zu finden.

Den Unterricht in der Schulkunde wünschte man zu erweitern. Schirm verlangte, daß zum Zweck einer umfassenderen Ausbildung von Lehrern für Mittel- und Fortbildungsschulen besondere pädagogische Lehrcurse an Universitäten oder technischen Hochschulen eingerichtet werden möchten.

Techow beantragte, statt der Schulkunde im Seminar auf den beiden unteren Stufen Didaktik und auf der obersten Pädagogik zu lehren und bemerkte dabei, daß er unter Pädagogik nicht, wie die Regulative, die Lehre von der Sünde verstehe, sondern das, was im wissenschaftlichen Leben stets darunter verstanden werde.

Hiergegen wurde angeführt, daß in den Seminarien bereits auf Pädagogik Werth gelegt werde. Geschichte der Pädagogik aber bestehe für dieselben nicht in wissenschaftlicher Darlegung der verschiedenen Systeme, sondern schließe sich an die Biographien der einzelnen Pädagogen an (Schorn). Eine wissenschaftliche Behandlung derselben wurde als unzweckmäßig bezeichnet, da es an einer anschaulichen Grundlage dafür fehle; den Begriff von Sokratisiren z. B. finde man an der Hand einer Geschichte von Sokrates; die Pädagogik müsse zeigen, daß es das Christenthum sei, welches die Menschheit herangebildet habe, während sich im Heidenthum nur ein Drang nach dem Wahren ohne Erreichung desselben zeige; dann werde dieselbe mehr anregen und den Zöglingen eine gewisse Demuth beibringen, wenn sie lernten, daß die Grundsätze des Christenthums schon seit so langer Zeit anerkannt seien (Kellner).

Der Minister bestätigte aus eigener Anschauung, daß Pädagogik unter Anknüpfung an Persönlichkeiten in den Seminarien gelehrt werde und constatirte, daß Bohm mit dieser biographischen Art des Unterrichts einverstanden war.

Von anderer Seite wurde eine erhebliche Erweiterung des Unterrichts in den Seminarien beantragt und eine Anzahl von Unterrichtsgegenständen benannt. Techow beantragte:

Der Unterricht in den Seminarien bedarf einer erheblichen Erweiterung.

Der Unterricht in der Religion erhält seine Ergänzung durch den Vortrag über die geschichtliche Entwicklung der christlichen Religion und Kirche.

Für das Deutsche ist die Einführung in unsere Nationalliteratur unerläßlich und die Erläuterung der verschiedenen Stilgattungen und Dichtungsarten.

In der Geschichte soll der Unterricht die allgemeine Weltgeschichte umfassen mit besonderer Hervorhebung der griechischen, römischen, deutschen und brandenburgisch-preußischen.

Der Unterricht in der Naturkunde giebt auf der untersten Stufe Naturgeschichte, auf den beiden oberen Naturlehre, zu der auch Meteorologie und mathematische Geographie in populärer Form gehören.

Die Mathematik ist in den Lehrplan aufzunehmen und das practische Rechnen durch die Grundlehren der Arithmetik zu begründen; die Geometrie umfaßt Uebungen in der Ausmessung und Berechnung der ebenen Flächen. Ausmessung und Berechnung der Hauptformen der Körper ist, ohne daß eine wissenschaftliche Begründung gefordert wird, hinzuzufügen.

Schirm führte als Unterrichtsgegenstände auf:

1. Religion incl. Kirchengeschichte.
2. Deutsche Sprache incl. Literatur.
3. Französische Sprache.
4. Arithmetik (bürgerliches Rechnen, Gleichungen, Progressionen, Potenzen, Logarithmen).
5. Geometrie (Planimetrie, Trigonometrie und Stereometrie).
6. Geographie (mathematische, physische und politische aller Erdtheile, speciell Deutschlands).
7. Naturgeschichte und Naturlehre mit Rücksicht auf die landwirthschaftlichen, gewerblichen und sanitätlichen Bedürfnisse.
8. Pädagogik — Didaktik — Seelenlehre und Logik.
9. Zeichnen — freies und lineares gewerbliches, descriptives, Licht- und Schattenlehre.

In diesen Gegenständen wird jedoch, wie die Versammlung anerkannte, bereits in den Seminarien Unterricht ertheilt mit Ausnahme des Unterrichts in der allgemeinen Weltgeschichte in der von Techow bezeichneten Weise. Die Antragsteller hatten sich bei ihren Anträgen lediglich auf den Standpunkt des Regulativs vom 1. October 1854 gestellt und die seitdem theils in Folge später ergangener Verfügungen, theils ohne solche eingetretene thatsächliche Entwickelung nicht in Betracht gezogen. Techow erklärte, seit 10 Jahren keine Gelegenheit zum Besuche eines Seminars ge-

habt und deshalb keine Kenntniß davon zu haben, in welchen Fächern gegenwärtig thatsächlich Unterricht ertheilt werde.

Zur Verständigung bemerkte der Minister, daß bei den Berathungen von dem jetzt bestehenden Zustande auszugehen sei und daß derselbe nicht blos durch die Regulative vom October 1854 geregelt werde, sondern für denselben auch später erlassene Verfügungen maßgebend gewesen seien, wodurch das, was wörtlich in den Regulativen stehe, eine Entwickelung erfahren habe.

Paur und Kellner wollten die Seminaristen durch Lectüre und Geschichte in die deutsche Nationalliteratur eingeführt wissen. Kellner hielt es für das Zweckmäßigste, wenn dies, wie bisher, an der Hand des Wackernagel'schen Lesebuchs geschehe und einzelne Meisterwerke, in denen ein christlicher Geist wehe, im Seminar gelesen würden. Paur dagegen wünschte, daß die Nationalliteratur ein besonderes Fach des Seminar-Unterrichts bilden und zwei Stunden wöchentlich dafür angesetzt werden möchten.

Die Besprechung der Nationalliteratur führte zu einem scharfen Angriffe auf die Regulative.

Paur erklärte sich principiell für Verwerfung der Regulative und beantragte ausdrücklich, diese Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Die classische Literatur, behauptete er, solle selbstständig und im Mittelpunkte des Unterrichts stehen, weil den Zöglingen gegenständlich und anschaulich werden müsse, daß das Leben der Nation sich nicht mehr an dem Faden des religiösen Bekenntnisses fortspinne, und die Jugend lernen solle, es handle sich nicht blos darum, ein kirchliches Leben zu führen, sondern darum, daß die Nation selbstständig schaffe. Nach den Regulativen werde den Schülern statt der geistesgesunden Nahrung eine zum Theil verschimmelte geboten.

Techow stimmte diesem Tadel zu, und machte insbesondere aufmerksam darauf, daß die wiederholt ihm entgegengehaltene sogenannte Weiterentwicklung nicht genüge. Denn noch von Bethmann-Hollweg habe in seinem letzten Erlasse vom 16. Februar 1861, der in der Flugschrift mit Stillschweigen übergegangen sei, zwar Schiller's Wilhelm Tell und Göthe's Herrmann und Dorothea der Privatlectüre der Seminaristen zugewiesen, davon aber nicht allein die Götter Griechenlands, sondern sogar Tasso und Iphigenia ausgeschlossen.

Richter wies auf die kirchliche Einseitigkeit der Regulative hin. So sehr es ihn freue, daß Geh. Rath Stiehl in der Flugschrift seinen Unionsstandpunkt hervorgehoben habe, so sehr vermisse er denselben in der auf S. 30 (Gesammtausgabe) der Regulative gegebenen Zusammenstellung der für die Seminaristen empfohlenen Lectüre. Empfohlen würden Lebensbeschreibungen nur von Luther und lutherischen Männern, aber keine von Zwingli, Calvin und reformirten Männern. Diese Einseitigkeit sei noch vor mehreren

Jahren bei Erlaß des für Hannover bestimmten Lesebuchs hervorgetreten und habe damals den Einspruch der dortigen Reformirten hervorgerufen. Ebenso gehörten die fliegenden Blätter des rauhen Hauses zu der kirchlich einseitigen Literatur. Nehme man hinzu, daß die in jener Zeit mit an sich lobenswerthem Eifer geförderten Lesezirkel der Lehrer in gleich einseitiger Richtung geleitet seien, so dürfe man sich nicht wundern, wenn die Einen der Einseitigkeit verfallen, die Andern mit Unmuth oder Gleichgültigkeit erfüllt seien. Dieselbe Einseitigkeit trete bei Einführung der Seminaristen in das kirchliche Vereinsleben hervor. So sehr er dafür sei, daß die Verbindung der Seminare mit dem kirchlichen Leben gepflegt werde, so wenig könne er das Einführen der Seminaristen in die thatsächlich einseitigen Missionsvereine wünschen, ebenso wenig wie wahrscheinlich G. R. Stiehl dieselben in den Protestanten-Verein befehlen werde. Was S. 14 a. a. O. als Grundsätze der Erziehungslehre aufgestellt werde, sei eine Dogmatik, welche in der Erziehung schon großen Schaden angerichtet habe: der Lehrer bedürfe vor Allem Kenntniß der menschlichen Natur, welche eine empirische Anthropologie allein gebe.

Geh. Rath Stiehl erinnerte dagegen, daß Männer wie Stöber, Grimm, Hebel der reformirten Confession angehörten, und Bayer erklärte, daß in den Seminaren das sogenannte Teufelsregister bei Behandlung der Pädagogik keineswegs angezogen werde.

Während Richter noch constatirte, daß mit dem Namen Regulative gleichsam ein anderer Geist in die Versammlung einziehe, tadelte Schirm, daß in den Regulativen, außer in der Religion, nicht mehr von dem Lehrer verlangt werde, als ein guter Elementarschüler wissen müsse. Techow citirte aus Seite 5 des Regulativs vom 1. October 1854 (a. a. O.), die Unterrichtsgegenstände des Seminars sollten sich auf die Grenzen der Elementarschule beschränken. Bohm führte aus, nach dem Regulativ sollten die Seminaristen vorzugsweise im practischen Unterricht ausgebildet werden, dieselben erlangten eine practische Routine, aber damit sei es auch aus; eigene Gedanken dürften sie nicht einmal in deutschen Aufsätzen vorbringen, wenn sie es thäten, so werde es getadelt.

Die Zöglinge des Seminars in Berlin, dessen Einrichtung sich noch aus der Zeit vor Einführung der Regulative herschreibe, seien weniger unbeholfen, als die in andern Seminarien gebildeten Lehrer, wüßten auch anzugeben, weshalb sie in der einen oder der andern Art verführen, verständen es besser eine Classe zu handhaben und seien in der pädagogischen Behandlung weniger oberflächlich und leichtfertig.

Um diese Mängel abzustellen, wurde von Bohm nochmals auf den von ihm hinsichtlich der Internate gestellten Antrag verwiesen, und vorgeschlagen, die Seminaristen eine Classe, wenn auch nur in

einzelnen Unterrichtsgeständen, ein ganzes Jahr hindurch fortführen zu lassen.

Diesen Angriffen gegenüber wurde gegen Richter bemerkt, daß er und seine Richtung außerhalb der Kirche stehe, deshalb verlange er mit Unrecht Anerkennung vom Staate. Ihre Gewährung werde das schwerste Unrecht des Staates gegen die Kirche sein und die Kirche zur völligen Trennung vom Staate, sowie zur Errichtung eigener Schulen und Seminare nöthigen (von Kleist-Retzow).

Es wurde anerkannt, daß die Regulative häufig mißverstanden worden seien und angeführt, der Minister von Raumer habe es nicht getadelt, daß in seiner Gegenwart classische Gedichte und naturhistorische Abschnitte behandelt worden seien. Zum richtigen Verständniß der Regulative gehöre eine historische Auffassung. Dieselben neigten sich einer mehr positiven Richtung zu, als die Diesterweg's gewesen sei; es könne dahingestellt bleiben, ob in ihrer Fassung nicht größere Vorsicht geboten gewesen sei; sie machten gegen ein formalistisches Wesen der Pädagogik Front und verwärfen eine formale Ausbildung an einem abstracten Stoffe; falsch sei, daß sie eine formale Bildung überhaupt verböten. Mit Recht hätten sie zunächst das dringende Bedürfniß in's Auge gefaßt, nämlich die Ausbildung zum Lehrer und dadurch, daß gesagt sei, eine weitergehende Bildung dürfe immer nur mit Genehmigung des Ministeriums gestattet werden, den Schein erweckt, als ob nun auch gar nichts weiter in den Seminarien getrieben werden dürfe (Wetzel). Die formelle Bildung sei im Seminar in Folge der Regulative vorwärts, nicht rückwärts gegangen, was gutes Erzählen, Sprechen und dergleichen anlange, sei seit einigen Jahren ein bedeutender Fortschritt gemacht, die Seminaristen würden nicht dressirt und lernten die Kunst des Unterrichtens und Erziehens genau kennen (Bock). Stimmen aus Süd-Deutschland, aus Baden, Hessen und Würtemberg, lobten das, was hier getadelt worden, Schmidt streiche die preußische Volksschule heraus, gebe den Inhalt der Regulative wieder und sage, wenn nach denselben unterrichtet werde, müsse es um die Volksbildung gut stehen; es sei ein Glück, daß die Regulative in den ehemaligen Wust einen kühnen Griff gethan und Klarheit in die Sache gebracht hätten, die Denk- und Sprach-Lehre nach Becker und Wurst, auf welche in der Forderung einer populären Logik auf dem Gebiet der Sprachlehre hingewiesen worden, sei ein überwundener Standpunkt und es sei ein Glück, daß sie verschwunden. Was die Vernachlässigung der classischen Literatur betreffe, so seien Wallenstein's Lager, Gedichte von Uhland, das Nibelungen-Lied und die Gudrun gelesen worden; man kenne es auf den Seminarien nicht anders, als daß solche Stücke im Anschluß an das Lesebuch von Wackernagel durchgenommen würden,

und die Schüler wüßten sich gut über den Inhalt und die Bedeutung der Stücke auszusprechen (Bayer, Lange, Kellner). Die aus den Seminarien hervorgegangenen Lehrer hätten den Vorzug vor den älteren Lehrern, welche nicht nach den Vorschriften der Regulative ausgebildet seien, und verständen es wohl, mit gutem Geschick eine Classe zu leiten (Bock). Das Regulativ schreibe auf Seite 5 a. a. O. nicht vor, daß auf den Seminarien nur die Elementarunterrichtsgegenstände betrieben werden sollten, sondern, daß es auch Aufgabe derselben sein solle, zum Unterricht in jenen Gegenständen „theoretisch und practisch zu befähigen" (Spieker).

Nachdem der Minister resümirt hatte, wurde die Sitzung geschlossen.

IX.

Berlin, den 20. Juni 1872.

Ehe die Berathung begann, beantragte von Kleist-Retzow die Einsetzung einer Commission, zu deren Mitgliedern er die Herren Stiehl, Techow, Richter, Bayer, Spieker und Kellner vorschlug. Diese Commission solle die Aufgabe haben, die Verhandlungen der Versammlung in voller Ausführlichkeit und Lebensfrische darzustellen, so daß dadurch die Eindrücke, welche die Versammlung gehabt habe, wiedergegeben würden. Das Land, wurde zur Begründung dieses Vorschlags angeführt, habe bei der Bedeutung der gegenwärtigen Verhandlungen ein Recht auf eine möglichst eingehende und anschauliche Darlegung derselben, namentlich auf die Schilderung der gegen die Regulative gemachten Angriffe und ihrer Vertheidigung.

Kellner wollte die Aufgabe, die vorgebrachten Meinungen und Ansichten der Absicht der Redner gemäß getreu wiederzugeben und das punctum saliens in denselben richtig hervorzuheben, nicht übernehmen und lehnte deshalb die Mitgliedschaft in der Commission ab.

Richter meinte, daß der Minister selbst die vorgebrachten Gedanken in ihrem thatsächlichen und logischen Zusammenhange, wie die von demselben gegebenen Resumé's bewiesen hätten, genau und richtig in sich aufgenommen habe, und bat deshalb den Minister um eine Ueberwachung der zu gebenden Darstellung.

Der von Kleist-Retzow'sche Vorschlag lief, nach Ansicht des Geh. Ober-Regierungs-Raths Stiehl, auf eine bücherartige Darlegung hinaus, welche durch die Commission kaum realisirbar sei. Von anderer Seite wurde die Wiedergabe der Verhandlungen in Protokollen, welche von dem Gerichts-Assessor von Wolf verfaßt und von Richter und Spieker revidirt seien, für genügend

erachtet, da dieselben das Factische in gruppirender Zusammenstellung enthalten sollten.

Der Minister erklärte, daß er nur eine Zusammenfassung des in den Verhandlungen gebotenen Stoffes, wie er sie — namentlich auch im Hinblicke auf die Fassung des Protokolls — regelmäßig gegeben, für nützlich halte und es deshalb am besten erscheine, nur die Protokolle, wenn dieselben ein objectives Bild der Verhandlungen gäben, zu veröffentlichen. Die Objectivität und Vollständigkeit der Protokolle würde durch die Mitwirkung der Herren Spieker und Richter an der Redaction derselben verbürgt; er selbst könne nur versprechen, die Protokolle vor der Publication zu revidiren.

Darauf wurde die Discussion über den 16. und 17. Anhaltspunkt, welche die Präparandenbildung betreffen, eröffnet. Dieselben lauten:

16. Erst, wenn die Aufgabe und die Ziele der Lehrerbildung festgestellt sind, können Entschließungen über die Vorbildung für das Seminar getroffen werden.

Gesichtspunkte sind:

a. Die Art der Vorbereitung für das Seminar wird überall der freien Wahl der Aspiranten überlassen. Die Zulassung zum Seminar erfolgt auf Grund des Resultats der abzulegenden Aufnahmeprüfung.

b. Ist sonach die Vorbildung von Präparanden durch einzelne Geistliche und Lehrer nicht ausgeschlossen, so soll doch die Regel die sein, daß der Staat eine ausreichende Anzahl von Präparandenschulen einrichtet.

c. Diese Präparandenschulen haben einen Cursus von zwei Jahren, mindestens Einen fest angestellten ordentlichen Lehrer, welcher Dirigent ist, sind durchweg Externate und nehmen höchstens 30 Zöglinge auf.

17. Der Lehrplan für die Präparandenschulen wird nach Maßgabe des Seminar-Lehrplans von der Behörde festgestellt.

Als Hauptaufgabe der Präparandenschulen ist anzusehen, daß sie den für die Seminarien erforderlichen Lern- und Wissensstoff in verständiger Weise beschaffen und befestigen und durch ihren Unterricht die formelle geistige Bildung, das Anschauungs-, Beobachtungs-, Auffassungs- und Denkvermögen, sowie Klarheit und Gewandtheit des mündlichen Ausdrucks möglichst fördern.

Bei der Discussion über die Präparandenbildung kann auch der Antrag erörtert werden, daß diese überhaupt wegfällt und ein fünfjähriger Seminarcursus vom 15ten Lebensjahre an eingerichtet wird.

Zu diesen Punkten waren Anträge von Bayer, Dörpfeld, Spieker, Giebe, Bohm, Kellner und Schirm eingegangen.

Als eine nicht zu unterschätzende Ursache der Mängel in der Präparandenbildung wurden in der Versammlung die zu geringen Besoldungen der Lehrer bezeichnet (Schirm, Richter, Bock, Dörpfeld, Weiß) und angeführt, dieselben seien vielfach nicht im Stande, ihren Kindern eine für den Eintritt in ein Seminar völlig ausreichende Bildung zu verschaffen, deshalb könne sich der Lehrerstand nicht, wie andere Stände, überall und zweckmäßig aus sich selbst recrutiren; der mittlere Bürgerstand und die Schüler, welche eine Mittelschule durchgemacht hätten, schenkten dem Lehramte wegen des geringen, mit demselben verbundenen Gehalts keine Berücksichtigung; wenn die Gehälter verbessert und die sociale Stellung der Lehrer gehoben würden, werde der mittlere Bürger- und der Bauernstand Lust zum Lehrerberufe bekommen und zum Eintritt in die Seminarien besser und gleichmäßiger ausgebildete Candidaten stellen, als sich jetzt zu demselben meldeten.

Die Versammlung war darüber einig, daß das Resultat einer Prüfung über die Aufnahme in ein Seminar entscheiden müsse und die erforderliche Qualification nicht schon aus dem Besuche einer bestimmten Classe einer höhern Lehranstalt gefolgert werden dürfe. Es wurde nicht verlangt, daß die Präparanden eine Präparanden-Anstalt besuchen müßten, sondern ihre Vorbildung durch einzelne Lehrer oder Geistliche, Lehrergenossenschaften und Schulen für zulässig und ausreichend erklärt, wenn nur dadurch die in der Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse erworben würden.

Die Vorbereitung durch Geistliche und durch einen oder mehrere Lehrer wurde von einer Seite empfohlen, weil dieselbe oft gute Resultate liefere und nicht bloße Treibhauspflanzen heranbilde, wie es häufig in Staatsanstalten geschehe. Man möge nicht zu hohe Forderungen stellen. Lehrer thäten Noth, welche nicht um des Einkommens willen dienten; den Materialismus könne man auch durch die größten Gehaltserhöhungen nicht befriedigen. In Nassau gingen die vom Staate mit vielen Kosten ausgebildeten Lehrer demnächst in die industriellen Gesellschaften über, wo sie mit ihren Kenntnissen sehr brauchbar seien und besoldet würden, wie die Schule es nie möglich machen könne (von Kleist-Retzow, Bayer). Von anderer Seite wurde der Ausbildung in Präparanden-Anstalten der Vorzug gegeben, weil an denselben eine größere Theilung der Arbeit bezüglich der Lehrkräfte stattfinden könne und ihre Leistungsfähigkeit größer sei. Dieser Ansicht nach sind die Privatvorbereitungen nur ein Nothbehelf, und Staatszuschüsse vorzugsweise den Präparanden-Anstalten zu gewähren, während von vielen Seiten auch eine Unterstützung der Präparandenbildner und der einzelnen Präparanden dringend befürwortet wurde (Techow, Bayer, Spieker u. A.).

Dörpfeld sprach sich gegen die Förderung der Privatvorbereitung aus, wünschte jedoch eine Unterstützung derjenigen Institute,

welche sich in Arnsberg, Orsau und im Bergischen gebildet hätten und seinen Vorschlägen gemäß eingerichtet seien.

Der Minister erklärte, daß er sich selbst davon überzeugt habe, wie große Schwierigkeiten in den Seminarien die Verschiedenheit der Vorbildung verursache, daß die Ausbildung der Präparanden durch Einzelne von der Mehrzahl der Lehrer nicht empfohlen werde und der Grund dieser Mangelhaftigkeit in dem geringen Lohn, welches die Präparanden zahlten, in der anderweitigen Beschäftigung der Lehrer und dem bisher nur in geringem Maße bekundeten Interesse der Geistlichen an der Präparandenbildung gefunden werde.

Das Bedürfniß besonderer, vom Staate einzurichtender Präparanden-Anstalten, um zahlreichere und besser vorgebildete Seminaristen zu gewinnen, wurde in der Versammlung allgemein anerkannt.

Hinsichtlich ihrer Gründnng wurde auf die Finanzen hingewiesen und der Wunsch ausgesprochen, der Minister möge für den vorliegenden Zweck Staatsmittel im weitesten Umfange in Anspruch nehmen.

Schirm wünschte Präparanden-Schulen mit simultanem, Dörpfeld mit confessionellem Charakter eingerichtet zu sehen. Letztere Ansicht wurde von denjenigen getheilt, welche den confessionellen Charakter der Seminare befürwortet hatten.

Ueber die Verbindung der Präparanden-Anstalt mit dem Seminare waren die Ansichten getheilt. Nach einer Meinung dürfen die Präparanden-Anstalten nicht an einem Orte errichtet werden, wo sich ein Seminar befindet (Wetzel, Stiehl, Schirm), denn die jungen Leute, welche schon während ihrer Vorbereitung in einem, wenn auch nur losen Zusammenhange mit dem Seminar gestanden hätten, träten nicht mit der geistigen Frische in das Seminar ein, wie dies im andern Falle geschehe; zudem habe sich da, wo die Anstalt am Orte des Seminars gewesen, die Meinung verbreitet, es könne Niemand in das letztere hineinkommen, der nicht auch in der Präparanden-Anstalt des Ortes gewesen sei, die Präparanden-Anstalten hätten lediglich die Aufgabe, den Stoff zu präpariren, welcher für die Lehrerbildung erforderlich sei, die Seminarien sollten Lehrer ausbilden, und es sei gut, wenn die 18- und 19jährigen jungen Männer auf dem Seminar einen gewissen Corpsgeist bekämen und in dem Bewußtsein ihres künftigen Lehrerberufs lebten, dagegen sollten die Präparanden hiervon noch unberührt bleiben (Stiehl).

Von anderer Seite wurde jedoch darauf hingewiesen, daß die Errichtung der Anstalten an Orten, wo keine Seminarien bestehen, größere Geldopfer bedinge, als die Errichtung neben Seminarien, da in dem letztern Falle die im Seminar vorhandenen Lehrkräfte und Lehrmittel mitbenutzt werden könnten, und der Staat, da er die

Kosten tragen müsse, aus Sparsamkeitsrücksichten auch an Seminarorte die Präparanden-Anstalten müsse legen dürfen (Schirm).

Richter ging davon aus, daß in den Städten, wo gute Mittelschulen bestehen, diese für die Zwecke der Präparandenbildung zu benutzen seien. Für die Schüler vom Lande empfehle es sich, in Städten mit Seminarien, ähnlich wie in Sachsen, Seminar-Vorschulen und daneben in anderen Städten besondere Präparanden-Anstalten einzurichten. Die locale Entfernung und der Geldpunkt dürften nicht außer Acht gelassen werden, da die Schüler theilweise auf Beneficien angewiesen seien. Auch schade für die allgemeine Vorbildung die Verschiedenartigkeit nicht.

Gegen eine Ausdehnung der Seminare nach unten hin wurde eingewendet, daß der Cursus, welcher dann in einer Anstalt durchzumachen sei, wenn zwei Jahre auf die Vorschule und drei Jahre auf das Seminar gerechnet würden, im Ganzen fünf Jahre betrage und zu lang sei: es werde dann schon von Anfang an Alles auf das Bestehen der Schlußprüfung zugespitzt und die Kraft und Frische der Zöglinge erlahme in der langen Zeit; in Sachsen werde die Vorbildung in den beiden untersten Classen der Seminarien, welche im Ganzen 6 Classen hätten, besorgt, diese Einrichtung finde aber nicht allgemein Beifall, auch bestehe dann nicht, wie jetzt bei uns, ein Wettlauf um die Aufnahme in's Seminar (Giebe, Schorn). Uebrigens wurde der Unterschied zwischen einem fünf- oder sechsclassigen Seminar, welches also die Präparanden organisch in sich einschließe, und zwischen der anderen Einrichtung dargelegt, wonach nur an demselben Orte eine selbstständige Präparanden-Anstalt neben dem Seminar bestehe (Stiehl). Von Bock wurde endlich bemerkt, daß durch die Einrichtung einer mit dem Seminar verbundenen Vorschule Kosten nicht gespart würden, da die Seminargebäude dann vergrößert werden müßten, um die größere Zahl von Zöglingen aufnehmen zu können.

Sodann wünschte man eine Verbindung zwischen der Präparanden-Anstalt und dem Seminar dadurch herzustellen, daß der Lehrplan der erstern Anstalt sich nach dem richte, was im Seminar gefordert werde, und daß der Seminar-Director einen Einfluß auf die Einrichtung desselben erhalte (Giebe).

Bei der Berathung über das Lehrpensum der Präparandenschulen legten die Herren Schirm und Dörpfeld den Stoff zu Grunde, welcher nach dem früher aufgestellten Plane in Mittelschulen gelehrt werden soll. Schirm verlangte eine Ergänzung und Vertiefung desselben, sowie Unterricht in Musik und Gesang, und Dörpfeld Unterricht im Clavier- und Geigespielen.

Bohm beantragte die Aufnahme einer fremden Sprache, Schirm die Aufnahme des Französischen in den Unterrichtsplan. Dörpfeld ging in seinen Vorschlägen noch weiter, indem er den

facultativen Unterricht in einer zweiten Sprache für diejenigen Schüler wünschte, welche beim Eintritt in die Anstalt in einer fremden Sprache schon so weit geübt seien, daß der Unterricht in einer zweiten begonnen werden könne.

Es wurde von Bohm angeführt, daß die Präparanden sich auf den Berliner Mittelschulen häufig die Qualification zum Unterricht im Lateinischen oder einer andern fremden Sprache erworben hätten.

Von anderer Seite wurde es nicht für zweckmäßig gehalten, den Unterricht in einer fremden Sprache obligatorisch zu machen (Spieker, Arnold), und eventuell der Wunsch ausgesprochen, den Katholiken Unterricht in der lateinischen Sprache zu geben, da ihnen die Kenntniß derselben später beim Gottesdienst nützlich sein könne (Arnold).

von Kleist-Retzow war der Ansicht, daß die gestellten Anforderungen vielfach zu weit gingen und man die Rechnung ohne den Wirth mache.

Bezüglich der Frage nach der Dauer des Cursus wurde bemerkt, daß sich ein einjähriger als unzureichend erwiesen habe und mindestens ein zweijähriger, wenn nicht dreijähriger (Wetzel) oder, wie von anderer Seite gesagt wurde, stets ein dreijähriger (Kellner, Schorn) erforderlich sei. Es wurde im Allgemeinen und besonders für die Gesundheit des jungen Lehrers für vortheilhaft gehalten, daß derselbe nicht schon mit dem 19ten, sondern frühestens mit dem 20sten Lebensjahre in's Amt trete; wenn der Präparandencursus drei Jahre dauere, sei die Ausbildung erst mit dem 20sten Jahre beendet.

Die Versammlung war ferner darüber einverstanden, daß an den Präparanden-Anstalten eigene Lehrer fest anzustellen seien (Techow, Kellner, Giebe, Wetzel), damit die Schüler nicht mit ermatteten Kräften von Lehrern vorlieb nehmen müßten, welche sich bereits durch Ertheilung von Unterricht an andere Schüler erschöpft hätten. Die Zahl der anzustellenden Lehrer wurde von einer Seite auf mindestens zwei bemessen, da nicht gut Ein Lehrer in allen den verschiedenen Fächern unterrichten könne und sein Wissen dazu nicht ausreichen werde. Von anderer Seite wurde die Anstellung mindestens Eines Lehrers für jede Classe verlangt, da die Zahl der Unterrichtsstunden in beiden Classen 36 bis 40 betragen müsse und somit hinreichende Beschäftigung vorhanden sei.

Wetzel gab die geringste Zahl der erforderlichen Unterrichtsstunden auf 24 an.

Die Präparanden-Anstalten wünschte man für höchstens dreißig Schüler, besser noch für weniger, eingerichtet (Spieker), jedoch wurde auch auf die in Bayern bestehenden Anstalten hingewiesen, an denen 5 Lehrer 40 Zöglinge unterrichteten (Giebe).

Die Ansichten darüber, ob die Präparanden-Anstalten Internate oder Externate sein müßten, waren getheilt.

Die eine Ansicht war für die Einrichtung von Externaten, da die Seminarien meistens Internate seien, und die jungen Leute, wenn sie in den letztern und außerdem noch als Präparanden in der Anstalt lebten, zu lange im Internate bleiben würden. Eine zweite Ansicht gab den Internaten den Vorzug, weil die Präparanden gerade im Alter von 14 bis 16 Jahren einer sorgfältigen Aufsicht am meisten bedürften (Richter), und die geringen Mittel der Präparanden zur Einrichtung derselben drängten, da das Leben in ihnen billiger sei, als in einem Externate (Wetzel, Dörpfeld). Habe man in der Präparanden-Anstalt das Internat, so könne man dasselbe im Seminar leichter entbehren.

Nach einer dritten Ansicht endlich verdienten die Internate und Externate an sich keinen Vorzug vor einander. Unter Umständen, wurde bemerkt, seien Internate vorzuziehen, die Wahl der einen oder andern Einrichtung müsse von den Verhältnissen abhängen; in großen Städten z. B. erscheine das Externat am natürlichsten (Kellner, Giebe, Bohm).

Zwischen das Ende der Präparandenausbildung und den Eintritt in ein Seminar wünschte Dörpfeld einen einjährigen practischen Cursus einzulegen, in welchem die jungen Leute sich im Unterrichten versuchen könnten. Er erwartete von dieser Thätigkeit insofern einen Gewinn, als er meinte, es werde dadurch ein besseres Verständniß für den Fachunterricht auf den Seminarien geschaffen und die Fachbildung sich deshalb steigern lassen.

Von anderer Seite wurde dieser Vorschlag als in sich selbst widersprechend, unzweckmäßig, unausführbar und durch die Erfahrung widerlegt, bezeichnet, und bemerkt, die Zeit der allgemeinen Ausbildung werde durch den practischen Cursus, zu welchem die jungen Leute nicht befähigt seien, in ungeeigneter Weise unterbrochen, in den Seminarien zeigten sich grade diejenigen Zöglinge, welche sich bereits practisch versucht hätten, als am wenigsten geeignet für die Ausbildung; es fehle auch an der erforderlichen Zahl mustergültiger Lehrer; wo Lehrerstellen mit Präparanden hätten besetzt werden müssen, werde das Interesse der Schule geschädigt (Spieker). Wenn im Regierungsbezirk Königsberg z. B. die Präparanden einen practischen Cursus durchmachen sollten, müßte Jahr aus Jahr ein in 300 Stellen ein Wechsel der lehrenden Persönlichkeit eintreten (Bock).

Geh. Ober-Reg.-Rath Stiehl erklärte, daß Dörpfeld eine Einrichtung aus seiner Nachbarschaft im Auge habe, wo die Präparanden vor ihrem Eintritt in das Seminar in der Lage seien, erst bei einem Hauptlehrer als Unterlehrer zu wirken. Er selbst sei gegen diese Einrichtung.

Nach einem Resümé der Verhandlung durch den Minister trat die Versammlung in die Berathung des 18ten Anhaltspunkts ein. Derselbe lautet:

18. Die Nothwendigkeit von Fortbildungsschulen wird im Hinblick auf die beschränkte Schulzeit und die socialen Verhältnisse der Gegenwart als eine Nothwendigkeit erkannt. Für deren Existenz und Gedeihen ist Verpflichtung zu ihrem Besuch erforderlich; bis zu welchem Alter?

Die zunächst Verpflichteten haben die Mittel zur Unterhaltung der Fortbildungsschulen aufzubringen? wer sind diese Verpflichteten?

Der Staat tritt mit seinen Mitteln nach Bedürfniß helfend zu.

Welches sind die Ziele allgemeiner Bildung, welche die Fortbildungsschulen als Fortsetzung der Volksschulen zu erfüllen haben?

Wie und nach welchen Richtungen und bis zu welcher Grenze haben sie den Fach- und Special-Interessen zu dienen? (Beruf der Frauen, Handwerk in den verschiedenen Branchen, Industrie, Ackerbau.)

Stehen die Fortbildungsschulen unter dem betreffenden Schulvorstand, oder unter besonderen Curatorien?

Getheiltes Ressort zwischen dem Minister für die Unterrichts-Angelegenheiten und dem Minister für Handel?

Die Commission für Fortbildungsschulen hatte folgende 4 Thesen betreffend die Einrichtung der Fortbildungsschulen aufgestellt:

1. Die Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, der aus der Elementarschule entlassenen Jugend, soweit dieselbe nicht in anderweitige Bildungsanstalten übergeht, in den nothwendigen Schulkenntnissen die erforderliche Befestigung und Ergänzung zu vermitteln und dieselbe je nach den örtlichen Bedürfnissen für das practische Leben in Wissen und Fertigkeiten zu fördern.
2. Der Besuch dieser Schulen ist für Stadt und Land nur dann obligatorisch, wenn sich die Communen oder sonst zur Unterhaltung der Elementarschulen Verpflichteten im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung dafür erklären und die erforderlichen Mittel nach Möglichkeit zur Verfügung stellen. Der Staat tritt mit Beihülfen nach Bedürfniß ein.
3. Die Verpflichtung zum Besuch erstreckt sich bis zum Schlusse des 16ten Lebensjahres. Es sind wöchentlich wenigstens drei Stunden zu ertheilen. Der Unterricht findet in der Regel im Winter statt.
4. Die Ziele allgemeiner Bildung sind vorzugsweise Vertiefung und practische Einübung des in der Elementarschule Gelern-

ten. Die Richtungen und Grenzen der Fortbildungsschulen als Fach- und Specialschulen werden von den örtlichen Bedürfnissen bedingt und durch den vom Schulvorstande und Ortslehrer mit Genehmigung Königlicher Regierung festgestellten Lehrplan näher bestimmt. —

Zur Darlegung der Gesichtspunkte, von welchen die Commission bei Aufstellung dieser Thesen ausgegangen und der in ihr stattgehabten Erwägungen erklärte Geh.-Rath Kellner: Die Commission habe solche Fortbildungsschulen aus eigener Anschauung nicht gekannt, sie habe gewünscht, daß sich dieselben an die Elementarschulen anschließen und das in denselben Gelernte erhalten, befestigen und erweitern möchten; die Hauptfrage sei in der Commission gewesen, ob der Besuch der Fortbildungsschulen obligatorisch sein solle, die Commission habe jedoch nicht geglaubt, sich dafür aussprechen zu dürfen. Der gewöhnliche Mann werde durch Einführung dieses Schulzwanges mißgestimmt werden, da ihm die Kräfte seiner Kinder dadurch auf noch längere Zeit entzogen würden, als es bisher schon der Fall sei, namentlich die Leute auf dem Lande bedürften der Hülfe ihrer Kinder. Zudem fehle es noch an geeigneten Lehrkräften, welche die erforderliche Umsicht besäßen, den Unterricht richtig zu leiten. Ein Reglement habe den Besuch von Fortbildungsschulen in Schlesien obligatorisch angeordnet, sei jedoch in keiner Weise in's Leben getreten. Endlich werde es Schwierigkeiten machen, die erforderliche Remuneration der Lehrer aufzubringen, da sich manche Gemeinden in bedrängter Lage befänden und die Communal-Umlagen 100 bis 150 pCt. betrügen. Die Commission habe die Fortbildungsschulen für nützlich gehalten und ihre möglichste Förderung gewünscht. Nach ihrer Meinung müsse die Einrichtung der Fortbildungsschulen in die Hände der Gemeinden gelegt werden, denen die Regierung ihre Unterstützung angedeihen lassen müsse. Für die angemessenste Zeit des Unterrichts sei, namentlich für Ackerbau treibende Gegenden, der Winter gehalten worden, in Fabrikgegenden könne indessen auch nach Umständen die Sommerszeit geeigneter sein. Bei dem Unterrichte müsse in Fabrikgegenden auf die industriellen, in Ackerbau treibenden Gegenden auf die landwirthschaftlichen Elemente Rücksicht genommen werden und der Lectionsplan werde am besten unter Mitwirkung derjenigen Personen aufgestellt, welche mit diesen Elementen am genauesten bekannt seien.

Die Versammlung trat der Commission in dem Wunsche bei, Fortbildungsschulen herzustellen, und hielt gleichfalls die Förderung der allgemeinen und die Berücksichtigung der Fachbildung für das Ziel derselben.

Richter hob das Bedürfniß der ländlichen Bevölkerung nach Fortbildungsschulen hervor, um die Kenntnisse und Uebungen der Schule zu bewahren und zu erweitern. Gesang und Veredelung

der Sitten seien besonders zu berücksichtigen. Weiß verwies auf die von ihm verfaßte und an die Versammlung vertheilte Schrift: „Der Nothstand unter den Frauen und die Abhülfe desselben“ und theilte mit, daß im Jahre 1867 in Berlin 43,417 unverheirathete weibliche Personen gelebt hätten, von denen die 31ste eine Schneiderin, die 108te eine Wäscherin, die 206te eine Erzieherin und die 210te eine Putzmacherin gewesen sei. An Beschäftigung für Frauen sei kein Mangel, es fehle nicht an Stellen, die 200—700 Thlr jährlich einbrächten, die Frauen besäßen jedoch nicht die genügenden Kenntnisse; von denjenigen Frauen, welche sich in seinem Geschäfte angeboten hätten, seien nur 7 Procent soweit gebildet gewesen, daß sie den geringsten Anforderungen genügten; es werde nichts gefordert, als eine hübsche Handschrift, Lesen, Deutsch, Zahlen in einer Reihe untereinander schreiben können, Rechnen in den Grundformen mit den Zahlen von 1 bis 100 und, wenn möglich, die Fähigkeit, einen einfachen Brief zu schreiben; er begrüße die Einrichtung von Fortbildungsschulen deshalb mit Freuden, zumal nur anzunehmen sei, daß die Bildung vieler Männer die der Frauen nicht übertreffe.

Vom Geh. Ober-Regierungs-Rath Stiehl wurde bemerkt, wenn Fortbildungsschulen ein Bedürfniß seien, so sei daraus zu schließen, daß die Volksschulen nicht im Stande oder nicht Willens seien, die Bildung bis zu dem Punkte zu bringen, welchen zu erreichen man für erforderlich halte. Die Fortbildung sei mit Hindernissen verknüpft, im Alter von 14 bis 16 Jahren sei der Mensch träge, habe kein Bewußtsein vom Werthe der Bildung und suche die Fortbildung nur, wenn er sie als nützlich oder interessant erkenne. Die früheren Versuche einer weitern Ausbildung der Jugend unter dem Minister Eichhorn seien fehlgeschlagen. Deshalb wünsche er jetzt Fortbildungsschulen mit dem Zwecke eingerichtet zu sehen, den Industriestand leistungsfähiger zu machen, der Staat müsse seinen Arbeitskräften die Möglichkeit zum Erwerb von Fähigkeiten gewähren, welche zu erhöhter Leistung in den Stand setzten: deshalb fordere er, daß gelehrt werde, was zur Routine im Geschäfte erforderlich sei: Aufstellung von Rechnungen, Zeichnen, auch Chemie und Physik, wenn darin eine möglichst große Specialisirung eintrete. Dieser Ansicht stimmte Richter zu, soweit sie sich auf gewerbliche Fachschulen beziehe, bemerkte aber, daß nicht alle Fortbildungsschulen solche Fachschulen sein könnten; in vielen sei der allgemeine Unterricht das Dominirende, alles Andere dagegen secundärer Art.

Bei der Frage, ob der Schulbesuch vom Staate erzwungen werden dürfe, verwies Schirm auf die §§. 106, 142 der Gewerbe-Ordnung und meinte, daß danach Lehrlinge und andere junge Leute zum Besuch der Fortbildungsschule angehalten werden könnten, wenn der Ortsvorstand sich dafür ausspreche. Von anderer Seite wurde

der Schulzwang nur hinsichtlich der Handwerkerfortbildungsschulen für zulässig (Stiehl), im Uebrigen für undurchführbar gehalten und als Beispiel die Einführung des Turnens angeführt: in den Städten sei man bereitwillig vorgegangen, auf dem Lande aber sei wenig oder nichts geschehen (Richter).

Den Vorschlag der Commission, den Besuch der fraglichen Schulen obligatorisch zu machen, wenn sich die Commune oder die sonst zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten dafür erklärten und die erforderlichen Mittel nach Möglichkeit zur Verfügung stellten, hielt Richter practisch für bedenklich, weil man schwerlich den obligatorischen Charakter allgemein durchführen könne: bei Lehrlingen sei das zulässig und hier sei er für den obligatorischen Besuch als eine Pflicht der Lehrzeit; anders aber sei die Sache bei Dienstboten und andern jungen Leuten, wo eine Verpflichtung auszusprechen und deren Erfüllung zu controlliren resp. zu erzwingen kaum ausführbar sei.

Principiell sprach sich von Mallinckrodt überhaupt gegen Einführung einer Zwangspflicht zum Besuche der Fortbildungsschulen aus. Diese Zwangsschulpflicht, sagte er, widerspreche der Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Commission greife mit Unrecht in das Gebiet der persönlichen Freiheit und der Freiheit der Familie ein; gleichgültig sei es, ob der Staat oder die Gemeinde die Zwangspflicht festsetze: in beiden Fällen werde die persönliche Freiheit gekränkt. Jedenfalls werde er, Redner, die Zwangspflicht nur dann einzuführen für gut halten, wenn die Gemeinde den Unterricht aus eigenen Mitteln unentgeltlich gebe; dann würden die Fortbildungsschulen nur da ins Leben gerufen, wo ein wirkliches Bedürfniß bestehe und dann würden die Leute auch ohne Zwang, freiwillig die Schule besuchen. Bock führte an, daß die Regierung im Königsberger Bezirk auf dem Lande Fortbildungsschulen eingerichtet habe, deren Besuch sehr gering sei, obschon er kein Geld koste.

Als das Lebensalter, bis zu welchem die Fortbildungsschule zu besuchen sei, wurde das 16te bezeichnet. Das 17te Jahr, welches im Sächsischen Gesetze als Endpunkt genannt wird, hielt man unter den obwaltenden Verhältnissen nicht für angemessen.

Hinsichtlich der Zeit, in welcher der Unterricht zu ertheilen sei, war die Versammlung mit den Vorschlägen der Commission einverstanden. Es wurde erklärt, daß 3 Stunden Unterricht (Richter) oder doch ein Unterricht an zwei Abenden jeder Woche hinreichten (Techow). Von einer Seite wurde endlich bemerkt, vielen Lehrern auf dem Lande würden gerade in bevölkerten Orten, wo ein Bedürfniß nach Fortbildungsschulen vorhanden sei, während des Winters die Kräfte zur Uebernahme des Unterrichts in den Fortbildungsschulen fehlen (Richter), wogegen von anderer Seite darauf hingewiesen wurde, daß die Lehrer schon nach Inhalt des

von dem Minister von Ladenberg entworfenen Unterrichtsgesetzes verpflichtet werden sollten, den Unterricht an Fortbildungsschulen zu ertheilen, soweit dadurch die Gesammtzahl der von ihnen zu ertheilenden Stunden nicht größer als 32 würde.

Der Minister schloß hierauf die Berathungen mit der Erklärung, daß er den Abschnitt der Vorlage über Schulaufsicht nicht zur Discussion stellen wolle, weil die principiellen Gesichtspunkte in der letzten Zeit bereits so gründlich erörtert seien, daß in der Versammlung die Aufstellung neuer Gesichtspunkte kaum zu erwarten und genügende Erfahrungen auf diesem Gebiete noch nicht gesammelt seien. Außerordentliche in der Provinz Posen stattgehabte Revisionen, deren Berichte gegenwärtig eingingen, böten den Beweis, daß eine Minderung der Schulaufsicht durch Beseitigung der Kreis-Schulinspectoren, wie die Stiehl'sche Flugschrift S. 37 vorschlage, zur Zeit dort nicht rathsam sei.

von Kleist-Retzow erklärte, die Vorlage habe das Bedenken hervorgerufen, daß das thatsächlich hinsichtlich der Schulaufsicht bestehende Verhältniß geändert werden solle; es beruhige ihn, daß der Minister gesagt habe, es handele sich erst noch darum, Erfahrungen auf jenem Gebiete zu sammeln.

Ein von von Kleist-Retzow und von Mallinckrodt überreichter Vorschlag über die Regelung des Schulaufsichtswesens, welcher lautet:

IV. Schulaufsicht.

12. Statt des ersten Satzes in der Stiehl'schen Flugschrift zu bestimmen:

Zu große Kreisschulinspectionen werden in der Weise getheilt, daß der Kreisschulinspector jede Schule jährlich mindestens einmal revidirt. Der Staat gewährt dafür eine entsprechende Remuneration.

Der vierte Satz der Flugschrift fällt fort, event. erhält er nachstehenden Inhalt:

Bei dem Examen pro ministerio findet eine Prüfung der angehenden Geistlichen in den zur Schulaufsicht nothwendigen Kenntnissen statt. Zu dieser Prüfung ist ein Commissarius der Staatsregierung zuzuziehen.

Nicht Geistliche haben ihre Befähigung zu dem Amte des Local-Schulinspectors vor einer staatlichen Prüfungscommission nachzuweisen.

wurde von dem Minister verlesen, worauf Richter bat, ausdrücklich in das Protokoll aufzunehmen, daß keine Discussion über denselben eröffnet sei, da er sonst Widerspruch erhoben haben würde.

Zum Schlusse ergriff von Kleist-Retzow das Wort, um dem Minister den Dank der Versammelten für die Berufung dieser Conferenz auszusprechen. Daß der Minister sich zu einer Aenderung des bestehenden Zustandes des Volksschulwesens nicht eher habe entschließen wollen, als bis er die verschiedensten Ansichten gehört habe, und daß diese Ansichten in der freiesten Weise hätten ausgesprochen werden dürfen, verdiene den ganz besonderen Dank der Versammelten. Die Art der Führung der Verhandlungen habe die Liebe des Ministers zur Sache bewiesen, und die unausgesetzte Theilnahme an den Berathungen trotz der sonstigen fast übermenschlichen Arbeitslast sein Interesse dargethan; er wünsche, daß Gott die Entschlüsse des Ministers leiten und zum Segen der Volksschule und des Vaterlandes gereichen lassen möge.

Der Minister dankte der Versammlung seinerseits für den Eifer und die rege Theilnahme, welche Alle bei den Berathungen an den Tag gelegt hätten, und schloß auch seinerseits mit dem Wunsche, daß diese Berathungen zum Gedeihen der Volksschule und des Vaterlandes dienen möchten.

Inhaltsverzeichniß des Juli-Heftes.

Protokolle über die im Juni 1872 im Königlich Preußischen Unterrichts-Ministerium gepflogenen, das Volksschulwesen betreffenden Verhandlungen Seite 385.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 8. Berlin, den 31. August **1872.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

176) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

(Centrbl. pro 1871 Seite 68 Nr. 30.)

Nachdem durch das in der Gesetz-Sammlung pro 1872 Seite 185 Nr. 7977 publicirte Gesetz vom 17. März d. J. der Staatshaushalts-Etat für 1872 festgestellt worden ist, werden die in diesem Etat nachgewiesenen Ausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft nachstehend mitgetheilt:

A. Nach dem Etat für das Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheit

Titel des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1872 Thlr	Sgr.	Pf.	Im Jahre 1872 gegen Jahr 1871 mehr Thlr	Sgr.	Pf.	wenig Thlr
	I. Dauernde Ausgaben.							
	Oeffentlicher Unterricht.							
	Provinzial-Schulcollegien.							
15.	Besoldungen	59,680	—	—	200	—	—	—
16.	Andere persönliche Ausgaben . .	3,665	—	—	235	—	—	—
17.	Sächliche Ausgaben	14,720	—	—	—	—	—	—
	Summe Titel 15 bis 17	78,065	—	—	435	—	—	—
	Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen.							
18.	Persönliche Ausgaben	10,670	—	—	—	—	—	—
	Summe Titel 18 für sich							
	Universitäten.							
19.	Zuschüsse für die Universitäten und die Akademie zu Münster . .	1,020,461	27	3	146,551	3	2	—
20.	Stipendien, soweit solche aus Staatsfonds erfolgen . . .	17,306	29	8	1,402	13	6	—
	Summe Titel 19 und 20	1,037,768	26	11	147,953	16	8	—
	Lyceum zu Braunsberg, Gymnasien, Progymnasien und Realschulen.							
21a.	Zuschüsse	626,774	9	8	54,345	14	3	—
21b.	Zur Erfüllung des Normaletats für die Gymnasien und die denselben gleichstehenden höheren Unterrichtsanstalten, sowie die Realschulen I. Ordnung noch .	100,000	—	—	100,000	—	—	—
	Summe Titel 21a. und 21b.	726,774	9	8	154,345	14	3	—

Titel des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1872			Im Jahre 1872 gegen das Jahr 1871					
					mehr			weniger		
		Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.
	Elementar-Unterrichtswesen.									
22.	Schullehrer-Seminarien . . .	409,633	13	8	17,607	25	—	—	—	—
23.	Elementarschulen	1,361,733	22	2	524,117	24	10	—	—	—
24.	Turnunterricht	12,160	—	—	—	—	—	—	—	—
25.	Taubstummen- und Blinden-Anstalten	16,228	17	2	—	—	—	4,910	10	10
26.	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten	75,924	26	6	—	—	—	140	—	—
	Summe Titel 22 bis 26	1,875,680	19	6	541,725	19	10	5,050	10	10
					536,675	9	—	—	—	—
	Kunst und Wissenschaft.									
27.	Akademie der Künste in Berlin .	59,525	—	—	28,158	10	—	—	—	—
28.	Kunst-Akademien zu Königsberg i. Pr., Düsseldorf, Cassel und Hanau	37,270	—	—	13,041	—	—	—	—	—
29.	Kunst-Museen in Berlin . . .	69,580	—	—	—	—	—	—	—	—
30.	Akademie der Wissenschaften in Berlin	24,743	—	—	—	—	—	—	—	—
31.	Königliche Bibliothek in Berlin .	34,455	—	—	—	—	—	—	—	—
32.	Sonstige Kunst- und wissenschaftschaftliche Zwecke	161,831	20	8	25,546	—	—	—	—	—
	Summe Titel 27 bis 32	387,404	20	8	66,745	10	—	—	—	—
	Cultus und Unterricht gemeinsam.									
33.	Geistliche und Schulräthe bei den Regierungen	89,450	—	—	—	—	—	1,000	—	—
34.	Patronats-Baufonds	510,330	—	—	—	—	—	—	—	—
35.	Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer . . .	175,924	25	2	—	—	—	—	—	—
36.	Sonstige hierher gehörige Ausgaben	157,242	14	—	—	—	—	2,830	26	7
	Summe Titel 33 bis 36	932,947	9	2	—	—	—	3,830	26	7
	Allgemeiner Dispositionsfonds.									
48.	Zu unvorhergesehenen und Mehr-Ausgaben	25,000	—	—	—	—	—	775	—	—

Digitized by Google

Zusammenstellung.

Provinzial-Schulcollegien . . .	78,065 Thlr	— Sgr.	— Pf.
Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen	10,670 „	— „	— „
Universitäten	1,037,768 „	26 „	11 „
Gymnasien 2c.	726,774 „	9 „	8 „
Elementar-Unterrichtswesen . . .	1,875,680 „	19 „	6 „
Kunst und Wissenschaft	387,404 „	20 „	8 „
=	4,116,363 Thlr	16 Sgr.	9 Pf.
Cultus und Unterricht gemeinsam	932,947 „	9 „	2 „
Allgemeiner Dispositionsfonds . .	25,000 „	— „	— „
Summe I. **Dauernde Ausgaben**	5,074,310 Thlr	25 Sgr.	11 Pf.

Titel des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1872. Thlr
	II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
	B. Oeffentlicher Unterricht, Kunst und Wissenschaft.	
	Zum Bau von Universitäts-Gebäuden und zu andern Universitäts-Zwecken.	
	Für die Universität in Königsberg.	
2.	Zum Bau des geburtshülflichen und gynäkologischen Instituts, Rest	122,000
3.	Zum Umbau des Gewächshauses Nr. 4. und zur Errichtung einer neuen massiven Drumme im botanischen Garten	2,200
	und . . .	1,880
4.	Zum Ankauf eines Grundstücks für das einzurichtende landwirthschaftliche Institut	20,000
5.	Zu baulichen Veränderungen im chemischen Laboratorium und in der Dienstwohnung des Directors desselben	1,380
6.	Zur Erwerbung eines Grundstücks Behufs Erbauung eines Gebäudes für das physiologische Institut	10,000
	Seite	157,460

Bezeichnung.	Betrag für 1872. Thlr	Sgr.	Pf.
übertragen	157,460	—	—
Für die Universität in Berlin.			
Für das zur Unterbringung der Bibliothek neu zu erbauende Gebäude, Rest	50,000	—	—
und zur inneren Einrichtung desselben . . .	28,000	—	—
Zur Beschaffung eines Gebäudes für das physikalische Institut, 1te Rate	150,000	—	—
Desgleichen für das physiologische Institut, 1te Rate	150,000	—	—
Zur baulichen Erweiterung des pathologischen Instituts, 1te Rate	20,000	—	—
Für die Sternwarte, zur Anschaffung von elektrischen und spektroskopischen Apparaten und zu einer automatischen Einrichtung des Drehungsmechanismus der Kuppel, sowie für einen neuen Anstrich der Kuppelbedachung	1,642	25	6
Zum Ankauf eines Grundstücks Behufs Unterbringung des Herbariums	40,000	—	—
Für die Universität in Breslau.			
Zur Erwerbung angemessener Lokalitäten für das pathalogisch-anatomische Institut und für eine ophthalmiatrische Klinik, sowie zur inneren Einrichtung derselben, 1te Rate	37,600	—	—
Für die Universität in Halle.			
Zum Bau eines Geschäftshauses	20,500	—	—
Zum Bau eines neuen Anatomie-Gebäudes, 1te Rate	40,000	—	—
Für die Universität in Kiel.			
Zum Bau eines neuen Eiskellers und eines Küchengebäudes mit Dampfbad für die akademischen Heil-Anstalten . . . . 6,530 Thlr	—	—	—
Für die Universität in Marburg.			
Zum Neubau eines Gebäudes für das botanische und pharmakognostische Institut	11,000	—	—
Seite	706,202	25	6

Titel des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1872. Thlr	Sgr.
	übertragen	706,202	25
	Für die Universität in Bonn.		
18.	Zum Neubau der geburtshülflichen und gynäkologischen Klinik, Rest	31,700	—
19.	Zur Erbauung eines neuen Anatomie-Gebäudes, Rest	16,152	—
20.	Zum Bau eines Gewächshauses für Warmhauspflanzen im botanischen Garten, 1te Rate . .	20,400	—
	Summe Titel 2 bis 20 = 774,454 Thlr 25 Sgr. 6 Pf.		
	Zum Bau von Gymnasial-Gebäuden.		
21.	Zum Neubau des Gymnasiums in Schleusingen, Rest	25,570	—
22.	Zu den Bauten bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Posen, Rest	14,100	—
23.	Zum Bau einer Turnhalle für dasselbe	7,500	—
24.	Zu den Bauten bei dem Gymnasium in Gumbinnen Rest	1,672	—
25.	Zum Neubau des französischen Gymnasiums in Berlin, Rest des Kaufgeldes für das erworbene Grundstück	100,000	—
26.	Zum Neubau des Gymnasiums zu Halberstadt, Rest	39,260	—
27.	Zum Neubau eines Gebäudes für das Gymnasium in Neustettin.	15,855	—
28.	Zum Bau eines Vorschulgebäudes, einer Turnhalle und eines Abort-Gebäudes für das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin und die mit demselben verbundene Realschule	37,600	—
29.	Zum Bau einer Turnhalle für das Gymnasium zu Rastenburg	8,350	—
30.	Zum Bau einer Winter-Turnhalle und eines Latrinen-Gebäudes, sowie zur theilweisen Erneuerung der Umwährung bei dem Gymnasium zu Marienwerder	6,600	—
	Seite	1,030,961	25

Titel des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1872. Thlr	Sgr.	Pf.
	übertragen	1,030,961	25	6
31.	Zuschuß zu den Kosten des Baues einer Turnhalle für das Gymnasium in Deutsch-Crone . . .	1,126	—	—
32.	Zum Bau einer Turnhalle und eines Abtritts-Gebäudes für das Marien-Gymnasium in Posen .	11,200	—	—
	Summe Titel 21 bis 32 = 268,833 Thlr			
	Zum Bau von Seminar-Gebäuden.			
33.	Für den Seminar-Bau zu Kyritz, Rest	15,050	—	—
34.	Für den Wiederaufbau des Schullehrer-Seminars in Cöslin, 3te Rate	30,000	—	—
35.	Zum Bau eines neuen Gebäudes für das neue Schullehrer-Seminar zu Habelschwerdt, 1te Rate	20,000	—	—
36.	Für den Neubau des Seminars zu Cammin, 1te Rate	50,000	—	—
37.	Für den Neubau des Seminars zu Franzburg, 1te Rate	50,000		
38.	Zum Bau eines Gebäudes für das Schullehrer-Seminar in Wittlich, 1te Rate	20,000	—	—
39.	Für den Um- und Erweiterungsbau des Schullehrer-Seminars zu Braunsberg, 1te Rate	15,100	—	—
40.	Zum Bau eines Gebäudes für das Schullehrer-Seminar zu Dramburg, 1te Rate	40,000	—	—
41.	Für den Seminarbau in Wunstorf, 1te Rate . .	40,000	—	—
42.	Kaufpreis für ein zur Aufnahme des Stadtschullehrer-Seminars in Berlin zu erwerbendes Grundstück	106,500	—	—
43.	Zum Ankauf eines Grundstücks für das in Königsberg zu errichtende Seminar zur Fortbildung junger Lehrer	7,000	—	—
44.	Für das Schullehrer-Seminar zu Brühl, zur Beseitigung verschiedener erheblicher Baumängel .	25,484	16	6
45.	Zum Bau einer Turnhalle für das Schullehrer-Seminar zu Pilchowitz	4,144	—	—
46.	Zum Bau einer Turnhalle für das Schullehrer-Seminar zu Waldau	2,300	—	—
47.	Zum Bau und zur Einrichtung einer Winter-Turnhalle für das Schullehrer-Seminar zu Graudenz	4,858	—	—
	Seite	1,473,724	12	—

Titel des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1872. Thlr	Sgr.	Pf.
	übertragen	1,473,724	12	—
48.	Für das Schullehrer-Seminar zu Büren zu verschiedenen Reparaturen und Ergänzungsbauten .	1,620	—	—
	Summe Titel 33 bis 48 = 432,056 Thlr 16 Sgr. 6 Pf.			
	Zum Bau von Gebäuden für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke, sowie zur Errichtung von Denkmälern ꝛc.			
49.	Zum Bau der National-Galerie in Berlin, 7te Rate	155,000	—	—
50.	Für die im Lustgarten in Berlin zu errichtenden Denkmäler, Rest	39,856	—	—
51.	Für das Siegesdenkmal auf dem Königsplatz zu Berlin, 4te Rate	200,000	—	—
52.	Zur ersten Einrichtung des in Berlin zu gründenden Seminars für Zeichenlehrer	500	—	—
53.	Zur Herstellung der Dächer auf den drei Flügel-Gebäuden der Kunst-Akademie zu Düsseldorf .	700	—	—
	Summe Titel 49 bis 53 = 396,056 Thlr			
	Kultus und Unterricht gemeinsam.			
54.	Behufs Ausführung von Bauten auf dem, dem Centralstudienfonds zu Wiesbaden gehörigen Kloster Throner Hofgute	8,000	—	—
55.	Zur Vermehrung der Sammlungen der Kunstmuseen in Berlin	100,000	—	—
	Summe Titel 54 und 55 = 108,000 Thlr			
	Summe II., **Einmalige Ausgaben**	1,979,400	12	—

B. Nach dem Etat der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Verwaltung in den Hohenzollernschen Landen.

Nr. des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1872		Im Jahr 1872 gegen das Jahr 1871	
				mehr	weniger
		Guld.	Krz.	Guld.	Guld.
	Titel 2. Für den katholischen Cultus.				
2.	Für Geistliche und Kirchen an Besoldungen und Zuschüssen:				
	1. Für den Regierungs- und katholischen geistlichen und Schul-Rath	600	—	—	—
	Titel 3. Für den öffentlichen Unterricht.				
1.	Zuschuß für das katholische Gymnasium zu Hedingen	7,632	30	—	—
2.	Zuschuß für die höhere Bürgerschule zu Hechingen incl. 1000 Guld. vorläufig auf fernere 3 Jahre vom 1. Januar 1872 ab . .	2,595	—	—	—
3.	Zuschuß für Schullehrer-Seminarien	1,365	—	—	—
4.	Für Elementarschulen	13,737	—	2,500	—
	Summe	25,929	30	2,500	—

Anmerkungen.

1) Zu Titel 3. Nr. 4. Der Fonds zu außerordentlichen Beihülfen für unterstützungsbedürftige Gemeinden zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts ist um den Betrag von 2,500 Gulden erhöht werden.

2) Die Ruhegehälter für ausgediente und entlassene Lehrer sind im Etat der Hohenzollernschen Lande unter C. II., Finanz-Ministerium, Kapit. 8. Titel 4. mit 3,180 Guld. für das Jahr 1872 ausgebracht.

C. Nach dem Etat der Landes-Verwaltung des Jadegebiets.

Nr. des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1872. Thlr	Gegen das Jahr 1871 mehr Thlr	Gegen das Jahr 1871 weniger Thlr
	Titel 1. Persönliche Ausgaben.			
	e. Geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.			
1.	Gehalt für 1 Elementarlehrer	500	—	—
2.	Gehalt für 1 zweiten Elementarlehrer .	400	—	—
3.	Remuneration für 1 dritten Elementarlehrer	400	40	—
4.	Remuneration für 1 vierten Elementarlehrer	360	360	—
	Titel 2. Sächliche Ausgaben.			
	f. Geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.			
2.	Zur Heizung und Beleuchtung 2c. des Schullocals (Die Kosten für bauliche Reparaturen werden aus dem zur Unterhaltung der fiscalischen Gebäude überhaupt bestimmten Titel bestritten)	230	50	—
	Summe	1,890	450	—

Anmerkung zu Tit. 1. e. 3. und 4. und Tit. 2. f. 2. In Folge der Vermehrung der Schülerzahl ist die Anstellung eines vierten Lehrers und die Erhöhung der Remuneration des dritten Lehrers geboten. — Die Mehrausgabe für Heizung 2c. wird durch die Errichtung einer vierten Klasse bei der Schule in Wilhelmshaven veranlaßt.

Erläuterungen

zu A. Abtheilung I., dauernde Ausgaben nach dem Etat des Ministeriums.

1. Die im Jahre 1872 eingetretenen Verbesserungen der Beamten-Besoldungen sind wie allgemein, so auch für die Unterrichts-Verwaltung im Etat und im Nachtragsetat für das Finanz-Ministerium ausgebracht. Davon mögen hier besonders erwähnt werden:

a. 1,700 Thlr für die Provinzial-Schulräthe, für welche die Besoldungssätze nunmehr 1400 bis 2000 Thlr, im Durchschnitt 1700 Thlr betragen,
b. 11,400 Thlr für die Regierungs-Schulräthe, für welche die gleichen Besoldungssätze bestimmt worden sind,
c. 100,000 Thlr zu Besoldungsverbesserungen bei Gymnasial- und Real Lehranstalten (s. unten Erläuterung Nr. 5),
d. 50,207 Thlr 7 Sgr 1 Pf für die Directoren und Lehrer der Schullehrer-Seminarien,
e. 1,754 Thlr für die Directoren und Lehrer an den Königl. Taubstummen-Anstalten zu Berlin und Königsberg.
f. Außerdem sind zahlreiche Zulagen ausgebracht für Beamte u. s. w. der Provinzial-Schulcollegien, Universitäten, Museen. Kunstakademien u. s. w.

Zur Erläuterung der hauptsächlichsten Veränderungen gegen den vorhergehenden Etat wird Folgendes bemerkt:

2. Titel 19, Universitäten. Mehrausgaben sind eingetreten
a. zur Verstärkung der Lehrkräfte

in Königsberg: Besoldungen für einen Professor der Agriculturchemie, einen Lehrer der Thierheilkunde, einen außerordentlichen Professor der neueren, insbesondere der romanischen Sprachen	2,200 Thlr
in Berlin: Besoldungszuschuß für einen ordentl. Professor der Augenheilkunde, Besoldungen für einen zweiten ordentl. Professor des Kirchen- und Staatsrechts, einen ordentl. Professor der vergleichenden Sprachwissenschaft, einen dritten ordentl. Professor der Geschichte, einen ordentl. und zwei außerordentliche Professoren in der theologischen Facultät, einen ordentl. Professor der Geschichte	12,800 "
in Breslau: Besoldungen für einen ordentl. Professor der neueren, besonders der romanischen Sprachen, und einen zweiten ordentl. Professor der Staatswissenschaften	3,200 "
Seite	18,200 Thlr

übertragen	18,200 Thlr
in Kiel: Besoldungen für einen ordentl. Professor der neueren, insbesondere der romanischen Sprachen, dsgl. der Chemie, dsgl. der Botanik	4,200 "
in Marburg: Besoldung für einen außerordentl. Professor der Mathematik	800 "
in Bonn: Besoldung für einen ordentl. Professor der Mineralogie, einen außerordentl. Professor der französischen und der englischen Sprache	2,500 "
	= 25,700 Thlr

b. für Institute und Sammlungen

in Königsberg.	3,340 Thlr
in Berlin	5,214 "
in Breslau	4,600 "
in Halle	3,135 "
in Kiel	5,757 "
in Marburg	4,236 "
in Bonn	5,040 "
	= 31,322 Thlr

c. zur Verbesserung der Besoldungen der Universitätslehrer, sowie zur Heranziehung ausgezeichneter Docenten . . . 80,000 Thlr

d. zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Thätigkeit tretende Universitätslehrer . . . . . 4000 "

3. Titel 20. Zur Erhöhung des Unterstützungsfonds für Studirende sind 1000 Thlr neu ausgebracht.

4. Titel 21. a. Eine Anzahl Gymnasien rc. erhalten neue Bedürfnißzuschüsse; von den Mehrausgaben sind besonders zu erwähnen:

2,000 Thlr zur Erhöhung des Dispositionsfonds für das höhere Unterrichtswesen von 6,000 Thlrn,

27,500 Thlr zur Erfüllung des früheren Normal-Besoldungsetats bei den aus Staatsfonds zu unterhaltenden Gymnasien.

5. Hinsichtlich der unter Titel 21. b. ausgebrachten 100,000 Thlr und der nach der Erläuterung Nr. 1. c. weiter ausgebrachten 100,000 Thlr für die Directoren und Lehrer der Gymnasial- und Real-Lehranstalten wird auf das Centralblatt pro 1872 Seite 286 und 327 verwiesen.

6. Von den neuen Zuschüssen für Seminarien, Titel 22, werden einige der höheren erwähnt, welche zur Erweiterung resp. zur vollständigen Organisation bestimmt sind:

für das Seminar	zu Bromberg . . .	1,840 Thlr
" " "	" Habelschwerdt . .	1,475 "
" den Seminarcursus	in Königsberg . . .	3,021 "

Zur Verstärkung der Unterstützungsfonds für die Zöglinge der Seminarien sind mehrere Zuschüsse ausgebracht, u. A. in

Alt-Döbern	2200	Thlr
Cöpenick	520	„
Oranienburg	240	„
Neuzelle	170	„
Drossen	100	„
Berlin, Bromberg ꝛc.		

Der Dispositionsfonds von 5000 Thlrn zur Förderung des Präparandenwesens ist um 3,360 Thlr verstärkt, und zur Errichtung einer Präparandenanstalt in Verbindung mit dem Seminar in Fulda ein Zuschuß von jährlich 534 Thlrn ausgebracht worden.

7. Titel 23. Elementarschulen. Als Mehrausgaben sind hauptsächlich zu erwähnen:

500,000	Thlr	zu Besoldungsverbesserungen für Elementarlehrer,
850	„	dsgl. für Wanderlehrer im Reg.-Bez. Danzig,
3,000	„	zur Verstärkung des Unterstützungsfonds für emeritirte Elementarlehrer von bisher 10,000 Thrn,
20,000	„	zur Vermehrung der Schulaufsichtskräfte (s. Gesetz vom 11. März 1872, Centralblatt Seite 129).

8. Titel 25. Der Zuschuß für das Taubstummen-Institut zu Camberg ist mit ca. 5000 abgesetzt, da die Unterhaltung der Anstalt auf die Communalstände des Regierungsbezirks Wiesbaden übergeht.

9. Titel 27. Zur angemessenen Ausstattung der Akademie der Künste zu Berlin und der mit derselben verbundenen Kunstschule sind . . . . 19,208 Thlr 10 Sgr
und zur Ausstattung der mit dieser Akademie verbundenen Hochschule für ausübende Tonkunst . . . . 8,950 „ — „
neu ausgebracht.

Bezüglich der Gründung dieser Hochschule wird auf die Mittheilung Seite 474 Nr. 180 dieses Hefts verwiesen.

10. Titel 28. An neuen Zuschüssen sind ausgebracht zur angemessenen Dotirung der Kunstakademien

zu Königsberg	3660 Thlr		
zu Cassel	2425 „		
zu Düsseldorf	6376 „		
		12,461	Thlr
und für die Zeichen-Akademie zu Hanau zur Verstärkung der Lehrkräfte, zu Prämien und Stipendien für Schüler, ꝛc.		580	„
	=	13,041	Thlr

11. Titel 32. Zur Gründung eines Seminars für Zeichenlehrer in Berlin sind . . . . 4,200 Thlr
zur Verstärkung des Fonds für Zwecke der bildenden Kunst . . . . 25,000 „
zur Verstärkung des Fonds zur Unterhaltung und weiteren Ausgrabung römischer Alterthümer bei Trier . . . . 300 „
neu ausgebracht.

Dagegen kommt in Abgang: der Zuschuß für den zoologischen Garten bei Berlin mit 3000 Thlrn, und die Beihülfe für die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zu Frankfurt a. M. mit 1000 Thlrn.

In Bezug auf vorbezeichneten Fonds für Zwecke der bildenden Kunst sei bemerkt, daß mit dem durch den Staatshaushaltsetat pro 1862 bewilligten Betrage von 25,000 Thlrn jährlich dem allseitig anerkannten Bedürfniß der Hebung und Förderung der vaterländischen Kunst nicht in dem wünschenswerthen Umfang Rechnung getragen werden kann.

12. Titel 33. Der hier abgesetzte Betrag von 1000 Thlrn ist das wegen Versetzung des betreffenden Beamten erledigte Aussterbegehalt eines früher der Regierung zu Minden überwiesenen Ober-Schulinspectors.

13. Titel 36. An Mehrausgaben sind bewilligt

3000 Thlr zur Erhöhung des Unterstützungsfonds für Hinterbliebene von Geistlichen und Lehrern,

1500 Thlr dsgl. des Pensions- und Unterstützungsfonds für Wittwen und Waisen von Beamten im Geschäftskreise des Ministeriums,

3690 Thlr dsgl. des Pensionsfonds für Hinterbliebene von Geistlichen und Lehrern.

Minderausgaben von mehr als 11,000 Thlrn bestehen in Uebertragungen auf andere Etatstitel, einer erledigten Aussterbe-Besoldung, ꝛc.

14. Titel 48. Aus dem allgemeinen Dispositionsfonds können solchen Subaltern-Beamten und Unterbedienten, welche nicht einem mit einem Zuschusse aus Staatsfonds ausgestatteten Institute angehören, und für welche die vorhandenen etatatsmäßigen Unterstützungsfonds nicht bestimmt sind, im Falle des Bedürfnisses einmalige Unterstützungen gewährt werden.

II. Akademien und Universitäten.

177) Rectorat an der Universität zu Halle.

(Centralbl. pro 1871 Seite 352 Nr. 125.)

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 31. Mai d. J. die auf den ordentlichen Professor Dr. Anschütz gefallene Wahl zum Rector der Universität in Halle für das Universitätsjahr vom 12. Juli 1872 bis dahin 1873 bestätigt.

---

178) Reglement für das juristische Seminar der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

§. 1.

Das juristische Seminar soll den Studirenden der Rechte Gelegenheit und Anleitung zu selbstständiger und wissenschaftlicher Thätigkeit geben. Bei den Uebungen im Seminar ist vorwiegend das wissenschaftliche Bedürfniß der künftigen practischen Juristen und Verwaltungsbeamten maßgebend.

§. 2.

Das Seminar steht unter der Aufsicht der juristischen Facultät. Dieselbe ist befugt, Anträge in Betreff des Seminars an die vorgesetzten Behörden zu richten und soll über etwaige Abänderungen des Reglements jedesmal gehört werden. Sie hat dafür zu sorgen, daß die reglementsmäßigen Seminar-Uebungen gleich den Vorlesungen angezeigt werden.

§. 3.

Sämmtliche ordentliche Professoren der juristischen Facultät sind zur Theilnahme an der Leitung der Uebungen im Seminar berechtigt. Die Facultät ist berechtigt, je nach Bedürfniß auch die ihr angehörigen außerordentlichen Professoren und Privat-Docenten, sofern sie sich dazu bereit erklären, zur Betheiligung an dem Seminar-Unterricht zu veranlassen.

§. 4.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten des Seminars übernimmt der jedesmalige Decan der juristischen Facultät.

§. 5.

Zu den Geschäften des Decans gehören insbesondere:

die Correspondenz in Seminar-Angelegenheiten;

die Abfassung der Berichte über das Seminar auf Grund der Mittheilungen der einzelnen Lehrer;

die Führung des Seminar-Album;
die Aufbewahrung der Acten.

§. 6.

Die Verwaltung der Bibliothek des Seminars wird einem Bibliothekar übertragen, welcher von der Facultät aus der Zahl der ordentlichen Professoren auf vier Jahre gewählt wird.

§. 7.

Die Uebungen des Seminars erstrecken sich je nach Gelegenheit und Bedürfniß über alle rechtswissenschaftliche Disciplinen. Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß in jedem Semester mindestens drei Abtheilungen unter der Leitung je eines Lehrers gebildet werden, von denen die eine dem römischen Rechte, die andere den vorwiegend auf germanischen Quellen beruhenden Disciplinen, die dritte den gemischten und den publicistischen Lehrfächern gewidmet ist.

§. 8.

Die Uebungen werden von den Lehrern gratis geleitet.

§. 9.

Als Mitglieder des Seminars können nur bei der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität immatriculirte Studirende aufgenommen werden. Diejenigen Studirenden, welche in das Seminar aufgenommen zu werden wünschen, müssen sich spätestens binnen 14 Tagen nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei dem Seminarlehrer melden, unter dessen Leitung sie zunächst an den Uebungen Theil zu nehmen wünschen. Sie haben demselben die erforderlichen Mittheilungen über ihre bisherigen Studien zu machen und er entscheidet, ob der Studirende für die Uebungen der betreffenden Abtheilung genügend vorbereitet erscheint.

Das Belegen der Seminar-Uebungen auf der Quästur kann erst stattfinden, nachdem der betreffende Lehrer durch einen Vermerk im Anmeldungsbuche die Zulassung des Studirenden zu den Uebungen bescheinigt hat.

Die Aufgenommenen werden von dem Decan auf Grund der ihm von den Lehrern zu machenden Mittheilungen in das Seminar-Album eingetragen. Wegen Eintragung der Anmeldung und Abmeldung der Mitglieder des Seminars in das Anmeldungsbuch durch den betreffenden Seminarlehrer ist es ebenso zu halten, wie bei den Vorlesungen.

§. 10.

Ordentliche Mitglieder des Seminars sind diejenigen Studirenden, welche an den Arbeiten Theil zu nehmen berechtigt, wie verpflichtet sind. Die außerordentlichen Mitglieder, welche nicht in das Album eingetragen, sondern nur von dem betreffenden Lehrer

zugelassen werden, sind nur Zuhörer und zu sonstiger Mitwirkung weder verpflichtet, noch auch ohne besondere Aufforderung oder Zulassung des Lehrers berechtigt.

§. 11.

Die Seminarlehrer haben das Recht, die Zahl der in die einzelnen Abtheilungen zuzulassenden ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zu beschränken.

§. 12.

Alle Seminaristen sind zum Besuche der Seminarstunden, die ordentlichen Mitglieder zur rechtzeitigen Anfertigung der ihnen gestellten Aufgaben verbunden.

§. 13.

Der Facultät steht das Recht zu, unwürdigen Seminaristen durch Streichung ihres Namens im Album das Recht der ferneren Theilnahme zu entziehen.

§. 14.

Die Seminaristen sind durch ein von dem betreffenden Lehrer ausgestelltes Zeugniß des Fleißes von der Prüfung pro stipendio befreit.

§. 15.

Am Schlusse des Semesters kann die Facultät, sofern dazu Mittel disponibel sind, auf Antrag der Lehrer den Seminaristen, welche sich durch Fleiß und Leistungen besonders ausgezeichnet haben, Preise, in wissenschaftlichen Werken bestehend, zuerkennen.

§. 16.

Die nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu errichtende Seminar-Bibliothek wird in verschließbaren Schränken in einem oder zwei Auditorien des Universitäts-Gebäudes aufgestellt. In Betreff dieser Auditorien wird für die Seminarstunden den Seminarlehrern ein Vorzugsrecht vor andern Lehrern eingeräumt. Die Bibliothek hat die Bestimmung, die Seminar-Mitglieder thunlichst mit litterarischen Hülfsmitteln zu versehen.

§. 17.

In dem Personalverzeichnisse der Universität wird das juristische Seminar unmittelbar nach den theologischen Seminarien aufgeführt. Außerdem sind bei dem Namen der Seminarlehrer die Uebungen anzugeben, welche sie im bevorstehenden Semester zu leiten gedenken, womit zugleich der gesetzlichen Pflicht, eine besondere öffentliche Vorlesung anzukündigen, genügt wird.

§. 18.

Jährlich wird über die Arbeiten und Leistungen des Seminars ein Bericht an das vorgesetzte Ministerium erstattet. In demselben

sind die ordentlichen Mitglieder nach den Abtheilungen, denen sie angehörten, namhaft zu machen, Uebersichten über die in den verschiedenen Abtheilungen angestellten Uebungen, sowie die Ergebnisse der Preisvertheilung mitzutheilen.

Berlin, den 4. Juni 1872.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

---

179) Verbindungs- und Duell-Wesen auf den Universitäten.

(Centrbl. pro 1870 Seite 86 Nr. 34.)

Berlin, den 16. Mai 1872.

Aus Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 21. März cr. habe ich zwar ersehen, daß die akademischen Behörden es sich haben angelegen sein lassen, die Studirenden mit den neueren Bestimmungen über das Duell-Wesen gehörig bekannt zu machen; die Aufgabe der akademischen Behörden ist aber hiermit nicht erschöpft, es kommt vielmehr darauf an, nunmehr auch repressiv die unter Nr. 3. und 4. der Verfügung vom 1. Februar 1870 getroffenen Anordnungen energisch zur Anwendung zu bringen. Nach dieser Seite hin vermisse ich in den Vorlagen die wünschenswerthe Promptheit des Verfahrens. Denn der Umstand, daß mit einem Disciplinar-Straferkenntniß vor Erledigung des eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahrens nicht vorgegangen werden kann, enthält kein Hinderniß, die für die disciplinarische Beurtheilung der Sache erforderlichen Verhandlungen möglichst bald zum Abschluß zu bringen, zumal dieselben theilweise, namentlich was die in dem Bericht erwähnten tiefer greifenden Mißhelligkeiten zwischen den Mitgliedern der Corps und der Verbindungen anlangt, nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem veranlassenden Specialfalle stehen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach das Weitere veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
den Königlichen Universitäts-Curator 2c. zu N.
U. 11,253.

---

180) Hochschule für ausübende Tonkunst zu Berlin.

(Centrbl. pro 1869 Seite 470; pro 1870 Seite 139; pro 1871 Seite 582.)

(Entnommen aus den Erläuterungen zum Etat für das Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten für das Jahr 1872.)

Bei Gründung der Akademie der Künste zu Berlin im Jahre 1699 war die Absicht nur auf die Pflege der bildenden Künste ge-

richtet. Die Bedeutung der Musik als eines nationalen Bildungsmittels und einer die öffentliche Pflege gleichermaßen in Anspruch nehmenden Kunst wurde zu jener Zeit noch nicht erkannt. Erst im Jahre 1809 ward auf Anregung Wilhelms von Humboldt und Zelter's die Musik in den Kreis der Aufgaben der Akademie gezogen, die Akademie als die oberste Musikbehörde des Staats bezeichnet und eine Professur für Musik bei ihr errichtet. Eine Erweiterung erfuhr diese Einrichtung im Jahre 1833 durch Bildung der musikalischen Section und Gründung der Schule für musikalische Composition. Doch blieb auch damals noch die Thätigkeit der Section und der Schule ausdrücklich auf die Pflege der theoretischen Musik beschränkt. Daß der Ausschluß jedes practischen Unterrichts ein Mißgriff war, wurde bald erkannt, und es erfolgten verschiedene Versuche unter Bugenhagen und Felix Mendelssohn, diese Lücke auszufüllen. Es gelang jedoch derzeit nicht, diesen Plan durchzuführen.

An anderen Orten und in anderen Staaten ist die Nothwendigkeit der Errichtung öffentlicher Musikschulen längst erkannt, und die Erweiterung der Aufgaben der musikalischen Section der hiesigen Akademie auf das Gebiet der ausübenden Tonkunst hat sich je länger je mehr als unabweisliches Bedürfniß herausgestellt.

Um diesem Bedürfniß zu begegnen und zugleich eine sichere Grundlage für ein weiteres Vorgehen zu gewinnen, ist durch den Allerhöchsten Erlaß vom 10 Mai 1869 bei der hiesigen Akademie der Künste eine akademische Hochschule für ausübende Tonkunst ins Leben gerufen, deren Thätigkeit aber zuvörderst auf die Instrumental-Musik eingeschränkt geblieben. Die Mittel zu ihrer einstweiligen Unterhaltung sind theils aus Allerhöchsten Bewilligungen, theils aus Fonds, welche für diesen Zweck verfügbar waren, genommen, soweit die eigenen Einnahmen die Ausgaben nicht deckten. Die sich steigernde Frequenz zeigt, daß die Anstalt einem offenkundigen Bedürfniß entspricht, und es ist nunmehr an der Zeit, zu einer festen Einrichtung und Ausstattung des Instituts zu schreiten.

Dasselbe soll zwei Abtheilungen umfassen, eine für die Instrumental-, die andere für die Vocalmusik, und beide werden mit der älteren Klasse für Composition, welche zugleich eine Erweiterung und Vertiefung ihrer Aufgaben erfahren wird, in organischer Verbindung mit der Akademie der Künste zu einer Hochschule für Musik vereinigt werden.

(Zur Ausstattung dieser Hochschule ist durch den Staatshaushaltsetat pro 1872 ein Zuschuß von 8950 Thlrn ausgebracht. — S. Seite 469 dieses Hefts Nr. 9 der Erläuterungen.)

181) Kurze Mittheilungen.

1. Jubiläum der Zeichen-Akademie zu Hanau.

Die am 20. Juli 1772 durch den damaligen Erbprinzen Wilhelm zu Hessen gestiftete Zeichen-Akademie in Hanau hat am 20. Juli d. J. eine Feier ihres hundertjährigen Bestehens begangen. — Aus Anlaß derselben war eine Ausstellung von Kunstwerken und von Arbeiten der Akademieschüler veranstaltet, und sind zu Ehrenmitgliedern der Akademie auf den durch Allerhöchste Ordre vom 10. Juli d. J. genehmigten Vorschlag der Direction folgende Personen ernannt worden:

1. Bijouterie-Fabrikant Heinrich Weishaupt zu Hanau,
2. Eisenguß-Fabrikant Jacob Zimmermann daselbst,
3. Bijouterie-Fabrikant Louis Steinheuer daselbst,
4. Maler Georg Cornicelius daselbst,
5. Emaille-Maler Ph. A. Ott daselbst,
6. Maler Professor Steinle zu Frankfurt a. M.,
7. Bildhauer August von Nordheim daselbst,
8. Geschichts-Maler Gustav Spangenberg zu Berlin,
9. Director des Gewerbe-Museums C. Grunow daselbst,
10. Dr. Hermann Grimm daselbst,
11. Ober-Regierungs-Rath Mittler zu Cassel.

---

2. Friedensklasse des Ordens pour le mérite.

(Centrbl. pro 1872 Seite 135 Nr. 63. 1.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Professor Dr. Lepsius zu Berlin nach stattgehabter Wahl zum stimmfähigen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste zu ernennen.*)

III. Gymnasien und Realschulen.

182) Wissenschaftliche Prüfungscommission zu Bonn.

(Centrbl. pro 1872 Seite 144 Nr. 68.)

Der Institutsvorsteher Dr. Kortegarn ist auf seinen Antrag am Schluß des Monats Juni d. J. aus der Stellung eines außerordentlichen Mitglieds der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungscommission in Bonn ausgeschieden, und sind die bisher von ihm versehenen Functionen für die zweite Hälfte des laufenden Jahrs dem Professor Bischof in Cöln übertragen worden.

---

*) Es ist gestorben der Ritter deutscher Nation Professor Dr. Trendelenburg zu Berlin.

183) Theilnahme der für das höhere Schulamt sich vorbereitenden Studirenden an den Universitäts-Seminarien.

Berlin, den 8. Juli 1872.

Die Theilnahme an den bei den Universitäten bestehenden Seminarien nimmt in dem Bildungsgange derjenigen, welche sich später dem Lehramt widmen wollen, meistentheils eine wichtige Stelle ein. Um dieser Bedeutung willen erachte ich für angemessen, daß auch bei den Prüfungen für das Lehramt davon Notiz genommen werde, und veranlasse deshalb die Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-commission, künftig im Eingange der den betreffenden Schulamts-candidaten auszustellenden Zeugnisse dessen Erwähnung zu thun, bei welcher Universität und wie lange sie ordentliche Mitglieder eines Seminars gewesen sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Wissenschaftliche Prüfungscommissionen.
U. 12,905.

---

184) Verbot religiöser Vereine an Gymnasien ꝛc.

Berlin, den 4. Juli 1872.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß in einigen Provinzen des Staates Marianische Congregationen, Erzbrüderschaften der heiligen Familie Jesus Maria Joseph und andere religiöse Vereine bestehen, welche theils nur für die Schüler der Gymnasien und anderer höheren Unterrichts-Anstalten bestimmt sind, theils Schüler dieser Anstalten als Mitglieder aufnehmen. Ich kann weder das Eine noch das Andere gut heißen. Ich bestimme daher unter Aufhebung aller dem entgegenstehenden Verfügungen, daß die bei den Gymnasien und anderen höheren Unterrichts-Anstalten bestehenden religiösen Vereine aufzulösen sind, daß den Schülern dieser Anstalten die Theilnahme an religiösen Vereinen direct zu verbieten ist und daß Zuwiderhandlungen gegen dies Verbot disciplinarisch, nöthigen Falls durch Entfernung von der Anstalt zu bestrafen sind.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium hat hiernach ungesäumt das weiter Erforderliche anzuordnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 30,828.

185) Frequenz der Gymnasial- und

(Centralblatt pro 1872

I. General-Uebersicht von der Frequenz der

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer: an den Gymnasien: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schluße des Winter-Semesters 18⁷⁰/₇₁: in d. Gymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	22	242	28	32	12	10	26	6812[1]	749	646	1112	[illegible]	[illegible]
2	Brandenburg	28	379	43	70	2	30	48	8663	1618	758	1562	2667	1631
3	Pommern	15	150	31	31	2	1	19	3962	508	326	648	1076	[illegible]
4	Posen	11	131	12	14	20	12	10	3686	319	339	649	1012	737
5	Schlesien	26	285	31	56	22	12	25	5297	811	794	1448	2150	[illegible]
6	Sachsen	25	250	27	59	8	20	12	5822	331	697	1115	1716	1170
7	Schleswig-Holstein	10	110	5	18		8	7	1391	192	151	233	360	[illegible]
8	Hannover	18[2]	165	20	33	2	9	31	2777[3]	569[3]	418	582	746	[illegible]
9	Westphalen	17[4]	168	22	13	19	18	4	3462[5] / 132[4]	92 / 27[4]	658	849	811	[illegible]
10	Hessen-Nassau	11[5]	113	26	21	11	2	5	1951 / 126[6]	4	302	501	678	[illegible]
11	Rheinprovinz	23	238	53	40	23	17	18	5547	535	724	952	1115	[illegible]
12	Hohenzollern	1	9	—	3	1	—	—	175	—	19	34	45	36
	Summe	207	2240	298	390	122	139	205	52836	5818	5831	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Gymnasium zu Corbach		7	1	2	—	—	—	92	—	9	22	17	23

1) In Folge unrichtiger Listenführung beim Gymnasium in Conitz gegen die vorhergehende Uebersicht um 21 Schüler niedriger. — 2) Zugang: Lyceum II. in Hannover. — 3) Nach Berichtigung der früheren fehlerhaften Angaben der Gymnasien zu Clausthal und Aurich. — 4) Zugang: Gym-

II. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer: an den Progymnasien: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schluße des Winter-Semesters 18⁷⁰/₇₁: in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Brandenburg	1	6	1	2	1	—	—	124	—	—	8	26	27
2	Pommern	3[1]	14	5	4	—	—	4	313	114[2]	—	32	107	[illegible]
3	Posen	2	12	2	1	4	—	2	251	31	—	27	60	71
4	Schlesien	3	19	5	5	2	—	2	536	91	—	60	122	147
5	Sachsen	2[3]	3	2	2	1	—	—	19	—	—	—	—	31
6	Hannover	1	6	—	1	—	—	1	97	—	—	10	24	21
7	Westphalen	6[4]	31	2	4	5	—	—	455[4]	—[4]	—	99	149	77
8	Hessen-Nassau	1[5]	6	1	1	2	—	—	82[5]	—	—	10	26	30
9	Rheinprovinz	14	68	20	23	16	—	—	1325	—	—	141	[illegible]	266
	Summe	33	165	38	43	31	—	9	3204	236	—	[illegible]	795	776

1) Zugang: Progymnasium in Gartz a. O. — 2) [illegible]

der Real-Lehranstalten.

Seite 148 Nr. 69.)

Gymnasien des Preußischen Staats und der mit denselben organisch verbundenen

6. Frequenz im Sommer-Semester 1871.									7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.					auf den Gymnasien				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
1370	1145	7401	559	703	326	–	1029	280	5405	1344	—	652	838	82	—	109
1734	1614	9966	1303	1034	1089	—	2123	505	8564	214	—	1188	1797	42	—	284
796	788	4485	523	429	297	—	726	218	4112	29	—	344	635	2	—	80
666	679	4412	426	283	161	—	444	95	1597	1587	—	928	244	72	—	129
1601	1600	9268	971	502	365	235	1102	258	4475	3358	—	1435	799	99	—	204
1109	987	6803	981	247	225	—	472	141	6181	246	7	66	457	6	2	7
330	338	1728	331	214	69	28	311	119	1663	32	—	33	300	2	—	9
611	726	3620	843	537	300	119	956	387	2924	581	1	114	860	56	—	40
625	613	4021	427	111	54	—	165	46	1741	2139	—	141	134	20	—	11
364	293	2544	467	25	—	—	25	21	1916	543	—	85	12	12	—	1
1068	1052	5754	207	276	370	—	646	111	1996	3575	1	182	360	265	—	21
23	25	181	6	—	—	—	—	—	19	162	—	—	—	—	—	—
10297	9860	59883	7047	4361	3256	382	7999	2181	40896	13810	9	5168	6436	658	2	903
16	12	99	7	—	—	—	—	—	91	—	—	8	—	—	—	—

nasium in Bochum. — 5) In Folge unrichtiger Listenführung bei den Gymnasien zu Dortmund und Minden um 53 Schüler niedriger als in der vorigen Uebersicht. — 6) Zugang: Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Montabaur.

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staats

6. Frequenz im Sommer-Semester 1871.								7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)					
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Progymnasien			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
33	49	143	19	—	—	—	—	132	—	11	—	—	—
104	120	469	156	80	59	139	25	432	2	35	130	2	7
76	76	310	59	34	—	34	3	123	123	64	11	16	7
129	151	609	71	70	48	118	27	293	224	92	86	13	19
43	37	111	92	—	—	—	—	109	—	2	—	—	—
29	41	125	28	20	—	20	20	114	—	11	19	—	1
72	89	485	30	—	—	—	—	120	315	50	—	—	—
21	25	112	30	—	—	—	—	102	10	—	—	—	—
322	379	1390	65	—	—	—	—	354	995	41	—	—	—
829	967	3754	550	204	107	311	75	1779	1669	306	216	31	34

Vorschulen, sowie des Gymnasiums zu Corbach im Fürstenth. Waldeck

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Gymnasien: Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von …: mit dem Maturitäts-Zeugniß.	auf: andere Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Staatsschulen.
1	Preußen	3920	3425	56	841	177	6	151	170	5	94	—	11	41
2	Brandenburg	6985	3004	77	1965	141	17	146	273	2	106	12	4	70
3	Pommern	2578	1869	18	611	115		41	99	6	28	5	26	15
4	Posen	2164	1941	37	379	65	—	72	94	3	16	—	2	4
5	Schlesien	3986	4192	50	1019	82	1	136	217	12	57	—	41	22
6	Sachsen	3353	3253	105	422	18	2	85	113	1	46	2	5	16
7	Schleswig-Holstein	1116	515	97	282	21	9	15	20	1	4	11	—	17
8	Hannover	2199	1326	95	890	51	15	75	71	—	32	2	24	12
9	Westphalen	2462	1531	28	148	17	—	203	75	4	25	2	4	22
10	Hessen-Nassau	1477	969	78	12	12	1	22	65		7	3	5	3
11	Rheinprovinz	3740	1931	83	625	30	1	301	147	17	114	6	26	68
12	Hohenzollern	81	90	10	—	—	—	6	3	1	—	1	—	—
	Summe	35003	24056	824	7197	749	53	1223	1377	52	529	44	148	290
	Gymnasium zu Corbach	44	27	28	—	—		3	—	—	2	—	1	—

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Progymnasien: Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a. von den …: nach Absolvirung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf: Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf: Gymnasien.	andere Progymn.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Staatsschulen.
1	Brandenburg	95	48	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	7
2	Pommern	304	165	—	124	14	1	—	—	—	—	12	1	—	—	—	10
3	Posen	176	129	5	19	14	1	—	—	—	—	6	—	2	—	—	4
4	Schlesien	310	291	8	90	19	—	7	—	—	—	26	—	—	—	—	9
5	Sachsen	79	30	2	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1
6	Hannover	99	25	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Westphalen	281	198	6	—	—	—	28	—	—	—	14	3	2	—	—	1
8	Hessen-Nassau	60	51	1	—	—	—	1	—	—	—	4	—	—	1	1	—
9	Rheinprovinz	759	615	16	—	—	—	20	—	—	—	48	3	5	—	3	6
	Summe	2163	1552	39	262	47	2	59	—	—	—	111	7	9	1	4	35

Digitized by Google

während des Sommer-Schulsemesters 1871.

9. im Semmer-Semester 1871. den Gymnasien									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1871	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien.	auf Real-Lehranstalten.	auf sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen.
16	16	106	97	40	39	21	—	807	4	297	8	40	—	349	6594	680
7	32	194	124	51	36	17		1044	2	195	55	97	—	349	8922	1774
6	11	82	58	47	17	12	—	453	4	146	3	21	—	174	4032	552
6	11	80	65	41	36	22	—	455	—	117	6	14	—	137	3657	307
16	21	165	155	125	86	30	—	1103	—	146	44	28	—	218	8165	884
19	27	86	70	28	26	11	—	565	1	24	9	13	—	47	6238	425
3	12	16	8	4	5	6	—	122	—	1	—	11	—	12	1606	299
6	4	38	24	15	18	13		334	1	62	4	19	2	87	3286	869
9	13	93	52	22	15	8	—	547	—	—	—	7	—	7	3474	158
4	11	45	23	11	13	4	—	216	—	—	—	—	—	—	2328	25
17	33	162	105	69	87	54	—	1206	—	201	6	39	—	246	4548	400
—	1	7	4	1	2	1	—	27	—	—	—	—	—	—	154	—
109	192	1074	785	457	380	219	—	6879	12	1189	135	289	2	1626	53004	6373
						Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters									52836	5818
						Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1871									mehr 168	mehr 555
1	—	1	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	91 *)	—
						*) Gegen das vorhergehende Semester weniger									1	—

des Sommer-Schulsemesters 1871.

9. im Sommer-Semester 1871. Progymnasien									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1871	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien.	auf Real-Lehranstalten.	auf sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Progymnasien.	in den Vorschulen.
3	—	—	1	2	—	1	—	18	—	—	—	—	—	—	125	—
1	—	4	7	7	6	—	—	45	—	28	—	5	—	33	424	106
2	—	3	3	6	5	1	—	29	—	—	—	2	—	2	281	32
—	—	2	24	16	9	4	—	97	—	28	—	19	—	47	512	71
—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	—	—	—	—	—	106	—
—	—	—	1	—	1	2	—	4	—	—	—	—	—	—	121	20
2	—	11	12	5	3	5	—	86	—	—	—	—	—	—	399	—
1	—	—	—	—	1	—	—	9	—	—	—	—	—	—	103	—
1	—	23	20	32	42	33	—	236	—	—	—	—	—	—	1154	—
10	—	43	68	68	67	47	—	529	—	56	—	26	—	82	3225	229
								Bestand am Schluß des vorigen Semesters							3204	230

III. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer: an den Realschulen: Directoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1870/71: in den Realschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Realschulen													
1	Preußen	9	99	7	16	6	6	10	2576	276	161	447	690	665
2	Brandenburg	12[1])	149	20	27	1	12	31	4067[1])	869[1])	163	614	1330	939
3	Pommern	4	39	5	4	—	—	5	963	163	40	191	293	241
4	Posen	4	50	5	9	6	4	7	1310	188	63	187	472	289
5	Schlesien	10	104	13	27	9	4	5	2682	186	143	408	615	643
6	Sachsen	6	74	10	20	5	8	8	2270	235	137	406	705	511
7	Schleswig-Holstein	1	—	—	—	—	—	—	61	—	6	18	38	27
8	Hannover	9	86	8	15	1	1	12	1992	346[3])	94	372	661	522
9	Westphalen	9	76	12	8	13	5	—	1376	—	106	373	492	327
10	Hessen-Nassau	2	14	5	4	2	2	3	431	—	37	91	96	83
11	Rheinprovinz	11	128	15	23	9	3	12	2729	456	149	513	538	547
	Summe	77	819	100	153	52	45	93	20157	2719	1099	3623	5930	4794
	B. Realschulen													
1	Brandenburg	4	46	10	14	1	8	8	1090	353	51	164	205	281
2	Sachsen	1	7	1	5	1	1	—	358	—	—	34	115	109
3	Schleswig-Holstein	2[3])	10	5	5	—	—	1	263	10	—	29	62	63
3	Hessen-Nassau	6	56	9	14	3	1	15	1097	519	105	170	221	268
4	Rheinprovinz	2	17	2	2	—	1	4	405	130	10	17	26	137
	Summe	15	136	27	40	5	11	28	3213	1012	166	414	629	858

1) Zugang: Sophien-Realschule in Berlin mit 431 Real- und 139 Vorschülern.

2) Polnische Vorschüler.

3) In Folge irrthümlicher Listenführung bei der Realschule zu Harburg gegen die vorige Uebersicht um 40 Vorschüler niedriger.

von der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staats und der mit

6. Frequenz im Sommer-Semester 1871.										7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
Realschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
I. Ordnung.																	
536	512	3011	435	321	99	—	-	420	144	2683	84	—	244	366	19	—	35
843	880	4769	702	536	638	—	-	1174	305	4137	89	—	543	1022	25	—	127
165	174	1101	141	143	65	—	—	208	45	1042	9	—	53	193	2	—	13
292	272	1575	265	139	141	32[5]	—	311	123	972	272	—	331	190	54	—	67
737	633	3179	497	111	84	69	—	264	78	2136	699	—	344	224	28	—	12
531	462	2752	482	154	221	-	—	375	140	2553	56	23	120	337	13	7	18
—	-	89	28	—	-	—	—	—	—	89	-		—	—	—	—	—
533	367	2549	557	262	160	150	-	572	226	2335	74	—	140	523	4	—	45
216	195	1709	333	-	-		—	—	-	1200	394	—	115	—	—	—	—
79	84	473	42	39	—	—	—	39	39	420	31	—	22	39	—	—	—
548	599	2894	165	260	295	-	—	555	99	1689	985	2[4]	192	366	152	3[4]	34
4480	4178	24104	3647	1964	1703	251	—	3918	1199	19256	2693	51	2104	3260	297	10	351
II. Ordnung.																	
278	304	1283	193	244	211	—	—	455	102	1183	26	—	74	428	8	—	19
85	100	443	85	—	—	—	—	—	—	420	5	—	18	—	—	—	—
109	93	356	93	13	—	—	—	13	3	334	5	—	17	13	—	—	—
284	270	1318	221	375	332	—	—	707	188	722	52	—	544	418	22	—	267
139	212	541	136	118	97	—	—	215	85	372	139	—	30	151	58	—	6
895	979	3941	728	750	640	—	—	1390	378	3031	227	—	683	1010	88	—	292

4) Mennoniten (bei der Realschule in Crefeld).

5) Zugang: Die Realschulen zu Altona und Neumünster.

denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Sommer-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Realschulen: Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von: mit dem Zeugniß der Reife.	auf: andere Realschulen I. Ordnung.	II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien.	Progymnasien.
	A. Realschulen													
1	Preußen	2068	913	30	368	50	2	11	36	—	6	51	10	—
2	Brandenburg	3772	947	50	1123	49	2	29	40	14	14	50	21	1
3	Pommern	827	274	3	204	4	—	3	10	1	—	2	2	—
4	Posen	998	529	48	278	33	—	6	16	—	—	13	20	—
5	Schlesien	1857	1243	79	243	21	—	16	20	—	5	37	5	1
6	Sachsen	1417	1204	131	361	12	2	5	15	—	6	14	19	2
7	Schleswig-Holstein	32	57	—	—	—	—	1	—	—	—	2	2	—
8	Hannover	1665	793	91	515	48	9	6	11	4	7	10	8	—
9	Westphalen	1027	646	36	—	—	—	7	9	5	7	8	12	—
10	Hessen-Nassau	335	126	12	39	—	—	—	1	1	—	—	1	—
11	Rheinprovinz	2264	581	49	506	46	3	53	6	5	8	33	12	6
	Summe	16262	7313	529	3637	263	18	137	164	30	53	220	112	[illegible]
	B. Realschulen													
1	Brandenburg	1079	182	22	418	37	—	3	2	4	1	15	3	—
2	Sachsen	218	220	5	—	—	—	—	3	1	—	9	1	—
3	Schleswig-Holstein	291	30	35	12	1	—	—	—	1	—	3	—	—
4	Hessen-Nassau	1068	146	104	674	20	13	—	—	7	4	18	7	1
5	Rheinprovinz	436	105	—	210	5	—	—	6	—	—	1	—	—
	Summe	3092	683	166	1314	63	13	3	11	13	5	46	11	1

Schulsemesters 1871.

9. im Sommer-Semester 1871. den Realschulen: durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen: durch Tod.	auf Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien und Progymnasien.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1871 in den Realschulen.	in den Vorschulen.
I. Ordnung.																
6	10	68	54	43	13	6	—	314	1	64	20	2	—	87	2697	333
12	17	141	113	58	12	6	—	528	6	193	39	13	—	251	4241	923
4	4	38	21	9	5	2	—	101	—	37	8	—	—	45	1003	163
3	8	34	46	18	5	1	—	170	—	1	5	8	—	14	1405	297
4	20	74	42	31	26	9	—	290	—	35	5	—	—	40	2889	224
5	9	57	37	18	15	1	—	203	—	8	11	10	—	29	2549	346
—	1	5	2	1	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	75	—
3	5	35	24	19	11	3	—	146	4	1	10	5	4	24	2403	548
4	8	68	25	20	12	9	—	194	—	—	—	—	—	—	1515	—
—	1	26	13	5	7	8	—	63	—	—	—	—	—	—	410	39
6	12	161	54	60	54	32	—	500	—	163	15	11	4	193	2394	362
47	95	707	431	282	160	77	—	2523	11	502	113	49	8	683	21581	3235
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															20457	2719
Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1871 mehr															1124	516
II. Ordnung.																
2	20	15	26	24	10	6	—	131	1	61	12	8	—	82	1152	373
1	—	3	7	2	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—	416	—
—	—	4	7	3	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	338	13
2	12	9	8	9	6	4	—	87	1	49	10	—	—	60	1231	647
—	7	3	9	7	9	3	4	49	—	18	2	1	3	24	492	191
5	39	34	57	45	25	13	4	312	2	128	24	9	3	166	3629	1224
Bestand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															3213	1012
Also am Schluß des Sommer-Semesters 1871 mehr															416	212

IV. General-Uebersicht

1.	2.	3.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1870/71.		Gesammt-			
			an d. höheren Bürgerschulen.					an den mit denselben verbundenen Vorschulen.			a) auf den			
Laufende Nummer.	Provinzen.	Zahl der höheren Bürgerschulen.	Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.		in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Zu Abgangs-Prüfungen berechtigte													
1	Preußen	6	35	4	4	1	—	5	659	182	—	78	116	146
2	Brandenburg	8 [1])	46	7	11	1	—	8	996 [1])	204 [1])	–	94	228	291
3	Pommern	3	12	3	2	1	—	4	260	94	–	22	54	88
4	Schlesien	3 [2])	14	1	3	2	—	1	230 69 [2])	— —	—	28	54	73
5	Sachsen	4 [3])	24	2	6	1	—	4	379 68 [3])	126 — [7])	—	49	81	118
6	Schleswig-Holstein	4 [4])	6	1	—	—	—	—	145 114 [4])	— — [4])	3	55	110	100
7	Hannover	12 [5])	52	9	11	1	–	12	917 [6]) 196 [5])	277 66 [5])	15	184	294	341
8	Westphalen	4 [8])	24	1	4	4	—	2	366 [8])	43	—	48	73	107
9	Hessen-Nassau	9 [9])	66	13	19	10	—	22	1154 174 [9])	575 — [9])	57	192	277	333
10	Rheinprovinz	12	80	9	13	11	–	6	1530 [12])	179	3	192	327	305
	Summe	65	359	50	73	32	–	64	7247	1745	78	942	1614	1905
	B. Noch nicht zu Abgangs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen,													
1	Brandenburg	1	—	—	—	—	—	—	41	—	—	12	16	34
2	Pommern	1	8	2	2	—	—	—	170	—	—	11	24	60
3	Schleswig-Holstein	2 [13]) [14])	7	—	—	—	—	1	20 [13]) 74 [14])	— 12 [14])	—	9	25	31
4	Hannover	4 [15])	2	5	1	—	—	1	135 [15])	8 [15])	—	29	79	85
5	Hessen-Nassau	5 [16])	19	9	13	3	—	—	379 [16])	—	—	44	65	111
6	Rheinprovinz	1	3	—	—	—	—	—	30	—	—	6	17	12
7	Hohenzollern	1	5	—	—	—	—	—	68	—	—	—	4	13
	Summe	15	44	16	16	3	—	2	917	20	–	111	230	346

---

1) Abgang: Die Sophien-Realschule in Berlin mit 431 Real- und 139 Vorschülern.
2) Zugang: Die höhere Bürgerschule in Striegau.
3) Zugang: Die höhere Bürgerschule in Eilenburg.
4) Zugang: Die Realklassen der Gymnasien zu Flensburg und Schleswig.
5) Zugang: Die höheren Bürgerschulen in Otterndorf und Münden.
6) Durch unrichtige Listenführung bei den Schulen zu Nienburg und Clausthal waren die Angaben in der letzten Uebersicht um 8 Schüler (Bestand Col. 10) zu hoch.
7) Baptist.
8) Abgang: Die höhere Bürgerschule in Bochum mit 19 Schülern.
9) [illegible]

von der Frequenz der höheren Bürgerschulen ꝛc. des Preußischen Staats

6. Frequenz im Sommer-Semester 1871 — höheren Bürgerschulen. Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	b) in den Vorschulen. Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den höheren Bürgerschulen: evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	in den Vorschulen: evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.

höhere Bürgerschulen.

189	238	767	108	213	72	—	—	285	103	705	26	—	36	266	16	—	3
317	314	1237	241	148	161	—	—	309	105	1146	14	—	77	288	3	—	18
72	92	328	68	73	67	—	—	140	46	291	5	—	32	127	3	—	10
101	119	375	76	23	—	—	—	23	23	245	83	—	47	19	3	—	1
144	142	534	87	111	79	—	—	189	63	526	5	—	3	189	—	—	—
33	28	329	70	—	—	—	—	—	—	320	3	—	6	—	—	—	—
302	271	1407	304	280	141	101	—	522	179	1267	86	1[?])	53	497	9	—	16
101	142	471	105	46	15	—	—	61	18	373	80	—	18	52	9	—	—
440	477	1776	448	309	290	257	51	897	322	1363	308	5[10])	100	706	141	6[11])	44
404	382	1613	83	186	17	—	—	203	25	870	663	—	80	86	115	—	2
2103	2205	8837	1590	1389	831	358	51	2629	884	7106	1273	6	452	2230	299	6	94

sowie sonstige in der Organisation begriffene Real-Lehranstalten.

—	—	62	21	—	—	—	—	—	—	62	—	—	—	—	—	—	—
66	56	217	47	45	40	—	—	85	85	170	4	—	43	76	—	—	9
29	25	119	25	17	—	—	—	17	5	118	1	—	—	16	1	—	—
22	32	247	112	24	—	—	—	24	16	163	70	—	14	1	23	—	—
142	136	498	119	—	—	—	—	—	—	361	94	—	43	—	—	—	—
—	—	35	5	—	—	—	—	—	—	18	12	—	5	—	—	—	—
22	36	75	7	—	—	—	—	—	—	6	63	—	6	—	—	—	—
281	285	1253	336	86	40	—	—	126	106	898	244	—	111	93	24	—	9

10) Davon 2 separirt-lutherisch.

11) Davon 3 separirt-lutherisch.

12) Behufs Berichtigung unrichtiger Listenführung bei der höheren Bürgerschule in Solingen gegen die vorige Uebersicht um 4 Schüler niedriger.

13) Abgang: Die Realklassen der Gymnasien zu Flensburg mit 66 Schülern und zu Schleswig mit 48 Schülern.

14) Zugang: Die höhere Bürgerschule in Sonderburg.

15) Abgang: Die höheren Bürgerschulen zu Otterndorf mit 69 Schülern und 10 Vorschülern und zu Münden mit 117 Schülern und 56 Vorschülern.

16) Abgang: Die höheren Bürgerschulen zu Schmalkalden mit 86 Schülern und zu Mosbach-

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b): auf d. höheren Bürgerschulen: Inländer: aus dem Schulort	auf d. höheren Bürgerschulen: Inländer: von auswärts	auf d. höheren Bürgerschulen: Ausländer	in den Vorschulen: Inländer: aus dem Schulort	in den Vorschulen: Inländer: von auswärts	in den Vorschulen: Ausländer	Gesammt-Abgang a) von den: mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Realschulen I. Ordnung	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Realschulen II. Ordnung	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Progymnasien	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Realschulen I. Ordn.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Realschulen II. Ordn.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschulen	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: sonstige Stadtschulen
	A. Zu Abgangs-Prüfungen berechtigte																
1	Preußen . . .	492	274	1	246	39	—	3	—	5	—	8	—	15	—	—	5
2	Brandenburg . .	938	297	2	281	28	-	5	—	2	—	20	—	16	1	—	26
3	Pommern . . .	243	84	1	124	16	—	3	—	—	—	—	—	—	—	2	1
4	Schlesien . . .	215	153	7	15	8	—	—	—	1	—	7	—	5	—	—	3
5	Sachsen	355	175	4	171	18	—	3	—	5	—	9	—	1	—	5	19
6	Schleswig-Holstein	200	128	1	—	—	—	2	—	—	—	2	—	2	1	—	7
7	Hannover . . .	1026	349	32	485	37	—	11	—	2	1	5	—	7	5	—	5
8	Westphalen . .	324	144	3	52	9	—	1	—	2	—	6	—	4	—	—	10
9	Hessen-Nassau .	1302	411	63	834	44	19	3	6	1	2	4	2	3	1	1	21
10	Rheinprovinz . .	1138	458	17	185	18	—	2	5	12	—	7	3	13	2	—	15
	Summe	6233	2473	131	2393	217	19	33	11	30	3	68	5	66	10	8	112
	B. Noch nicht zu Abgangs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen,																
1	Brandenburg . .	37	25	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
2	Pommern . . .	133	84	—	72	13	—	—	—	—	—	1	—	8	—	—	6
3	Schleswig-Holstein	87	31	1	16	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
4	Hannover . . .	166	75	6	24	—	—	1	—	—	—	2	—	7	—	—	—
5	Hessen-Nassau . .	398	92	8	—	—	—	—	1	—	—	1	—	2	—	2	1
6	Rheinprovinz . .	23	12	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
7	Hohenzollern . .	47	27	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	891	346	16	112	14	—	1	1	3	—	4	—	17	—	2	8

des Sommer-Schulsemesters 1871.

9. im Sommer-Semester 1871. höheren Bürgerschulen: durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen: durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien.	auf Real-Lehranstalten.	auf Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1871 in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
höhere Bürgerschulen.																
4	—	7	19	11	6	3	—	86	—	5	2	18	—	25	681	260
1	—	9	14	8	5	2	1[1])	110	1	4	18	16	—	39	1127	270
1	—	3	3	9	5	1	—	28	1	—	10	3	—	14	300	126
—	—	2	8	13	6	4	—	49	—	—	—	—	—	—	326	23
—	—	7	4	11	6	—	—	70	—	4	20	6	—	30	464	159
—	—	5	5	3	4	4	—	35	—	—	—	—	—	—	294	—
3	1	18	14	10	6	3	10[2])	101	—	1	23	8	—	32	1306	490
—	—	5	9	8	4	1	—	50	—	—	—	4	—	4	421	57
3	2	13	20	13	4	4	—	103	3	23	6	6	5[3])	43	1673	854
—	—	54	23	38	48	34	—	256	—	1	34	41	—	76	1357	127
12	3	123	119	124	94	56	11	888	5	38	113	102	5	263	7949	2366
Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁷⁰/₇₁ (Col. 5.)															7247	1745
Also am Schluß des Sommer-Semesters 1871 mehr															702	621
sowie sonstige in der Organisation begriffene Real-Lehranstalten.																
—	—	1	4	4	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	52	—
1	—	—	2	3	2	—	—	23	1	—	23	1	—	25	194	60
—	—	2	3	1	1	—	—	9	—	—	—	—	—	—	110	17
—	—	1	2	3	2	1	—	19	—	—	—	—	—	—	228	24
1	—	1	7	9	6	3	—	34	—	—	—	—	—	—	464	—
—	—	—	2	1	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	31	—
—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	73	—
2	—	5	20	21	13	4	—	101	1	—	23	1	—	25	1152	101
Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁷⁰/₇₁ (Col. 5.)															917	20
Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1871 mehr															235	81

1) In ein Kadettenhaus. — 2) Davon 2 zur polytechnischen Schule. — 3) Zum Privat-Unterricht.

186) Anwendung der disciplinarischen Bestimmungen für die Abiturientenprüfungen in den älteren Provinzen auf die Gymnasien in den neu erworbenen Provinzen.

Berlin, den 7. Juni 1872.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N. hat mir Mittheilung davon gemacht, daß ein Schüler des Gymnasiums zu N., welcher zu Ostern v. J. nicht nach Ober-Prima versetzt worden und deshalb auf das Gymnasium zu X. übergegangen war, schon zu Ostern d. J. daselbst zur Maturitätsprüfung zugelassen worden sei. Bei diesem Verfahren ist die diesseitige Circular-Verfügung vom 11. December 1851 unberücksichtigt geblieben.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium hat Seinerseits bei der unter dem 30. März d. J. in der Sache abgegebenen Erklärung dafür geltend gemacht, daß die hannöverschen Gymnasien noch ihre eigene Prüfungsordnung haben.

Dies ist, da ein für den ganzen gegenwärtigen Umfang der Monarchie bestimmtes Abiturienten-Prüfungsreglement noch nicht zur Ausführung gekommen ist, richtig, jedoch nur für die Einrichtung der Prüfungen selbst; und seit die hannöverschen Gymnasien unter der gemeinsamen preußischen Unterrichts-Verwaltung stehen, können sie hinsichtlich der disciplinarischen Seite der Prüfungen keine Ausnahmestellung innerhalb der Zahl der Gymnasien desselben Staats einnehmen. Es bedarf keines Nachweises, welche Unzuträglichkeiten andernfalls entstehen würden.

Hiernach ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, wegen gleichmäßiger Anwendung der gedachten Circularverfügung bei den höheren Lehranstalten dortiger Provinz das Erforderliche zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Hannover.
U. 14281.

Die Circular-Verfügung vom 11. December 1851 bestimmt:

„Um einerseits die Disciplin unter den Primanern aufrecht zu erhalten, und um andrerseits den nicht seltenen Versuchen mittelmäßiger Primaner, durch Privatunterricht schneller als auf dem Gymnasium zur Maturitätsprüfung zu gelangen, sowie um dem einer gründlichen Ausbildung gewöhnlich nachtheiligen Wechsel im Besuch der Gymnasien während des Primacursus möglichst entgegenzuwirken, bestimme ich auf die von den Königlichen Provinzial-Schulcollegien erstatteten Berichte was folgt:

1. Einem Primaner, welcher im Disciplinarwege von einem Gymnasium entfernt wird, ist, wenn er an einem andern Gymnasium die Zulassung zur Maturitätsprüfung, sei es als Abiturient, sei es als Extraneer, nachsucht, dasjenige Semester, in welchem seine Entfernung von der Anstalt erfolgt ist, weder auf den 2jährigen Primacursus, noch auf den im §. 41 des Prüfungsreglements vom 4. Juni 1834 vorgesehenen 2jährigen Zeitraum anzurechnen.

2. Nach demselben Grundsatz (ad 1) ist zu verfahren bei der Zulassung solcher Primaner zur Maturitätsprüfung, welche ein Gymnasium willkürlich um einer Schulstrafe zu entgehen oder aus anderen ungerechtfertigten Gründen verlassen haben. Dagegen ist die Anrechnung des betreffenden Semesters mit Genehmigung des betreffenden Königlichen Provinzial-Schulcollegiums dann gestattet, wenn der Abgang von dem Gymnasium durch Veränderung des Wohnortes der Eltern oder Pflegeeltern, oder durch andere Verhältnisse, welche den Verdacht eines willkürlichen, ungerechtfertigten Wechsels der Schulanstalt ausschließen, veranlaßt worden ist.

3. Wenn die Prima in eine Unter- und Oberprima getheilt ist, so kommt bei Berechnung des 2jährigen Primacursus der Aufenthalt des Schülers in diesen beiden Classen gleichmäßig in Betracht, wogegen der im §. 41 des Prüfungsreglements vom 4. Juni 1834 vorgeschriebene 2jährige Zeitraum von dem Abgang aus Obersecunda zu berechnen ist, falls an dem betreffenden Gymnasium die Secunda in 2 Classen getheilt ist."

---

187) Zahl der Classen und der Lehrer, sowie Höhe der Lehrerbesoldungen an vollberechtigten Progymnasien.

1.

Berlin, den 8. Juli 1872.

Bei derjenigen Anerkennung von Progymnasien, welche denselben die ihrer Kategorie zustehenden Berechtigungen gewährt, wird vorausgesetzt, daß sie sich in ihrer Einrichtung von den Gymnasien nur dadurch unterscheiden, daß ihnen die Prima fehlt. Da dieser Voraussetzung in Bezug auf die verhältnißmäßige Zahl und die Qualification der Lehrer nicht überall entsprochen wird, so bestimme ich behufs Herstellung einer gleichmäßigeren Ordnung darin hierdurch Folgendes:

Wenn ein einfaches Gymnasium von 6 Classen nach der Regel, daß für je 2 Classen 3 Lehrer erforderlich sind, 9 Lehrer zählt, und zwar außer dem Director und dem Elementarlehrer 3 Ober- und 4 ordentliche Lehrer, so bedarf ein vollberechtigtes Progymnasium von 5 Classen jedenfalls 7 Lehrerstellen, und zwar außer der des

Rectors und der des Elementarlehrers eine Ober- und 4 ordentliche Lehrerstellen.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle sich dies bei der Errichtung neuer Progymnasien hinsichtlich des Etats und der Qualification der Lehrer zur Norm dienen lassen, auch bei den in der Provinz bereits vorhandenen Progymnasien, welche dahinter noch zurückbleiben, eine dementsprechende Zusammensetzung des Lehrercollegiums thunlich bald herbeiführen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 12,971.

2.

Berlin, den 22. Juni 1872.

Auf den Bericht vom 4. v. M., die Verleihung der Vollberechtigung an das Progymnasium zu N. betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium Folgendes:

Seit der von Demselben allegirten Verfügung vom 3. April pr. sind in Folge der unter Mitwirkung der Landesvertretung festgestellten Gehaltserhöhung bei den höheren Lehranstalten auch die hinsichtlich der Progymnasien maßgebenden Grundsätze dahin modificirt worden, daß die Anerkennung solcher Anstalten als vollberechtigte nicht füglich mehr ohne eine dem neuen Normal-Besoldungsetat entsprechende Dotirung der Rector- und Lehrerstellen erfolgen kann.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle demnach bei Erledigung der Verfügungen vom 10. v. M. resp. 3. d. M. auch das Progymnasium zu N. berücksichtigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 15,968.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

188) Verbot einer Betheiligung der Lehrer an Auswanderungsgeschäften.

Berlin, den 7. August 1872.

Es ist amtlich ermittelt und festgestellt worden, daß an verschiedenen Orten des Inlandes durch Auswanderungs-Unternehmer

der Versuch gemacht worden ist, Elementarlehrer zur heimlichen Beförderung der Auswanderung unter Zusicherung von namhaften Prämien zu verleiten.

Da die Vermuthung nahe liegt, daß ein planmäßiges Hineinziehen der Lehrer in diese verwerfliche Agitation stattfindet, so veranlasse ich die Königliche Regierung ꝛc., den Lehrern Ihres Aufsichtskreises die Uebernahme von Agenturen in Auswanderungs-Angelegenheiten sowie die Betheiligung an derartigen Geschäften zu untersagen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover, den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn und die Königlichen Landdrosteien zur Mittheilung an die Landrabbiner.

U. 25,310.

---

189) Verbesserung der Besoldungen für die Seminar-Directoren und -Lehrer.

Berlin, den 17. Mai 1872.

Durch die im Staatshaushalts-Etat pro 1872 ausgebrachten Geldmittel wird es möglich, die Besoldungen der Directoren und Lehrer an den Schullehrer-Seminarien vom 1. Januar 1872 ab auf folgende Beträge zu erhöhen:

A. für die Directoren auf 1000 bis 1400 Thlr,
B. für die ordentlichen Lehrer, und zwar:
  1. für den 1ten ordentlichen Lehrer auf 800 Thlr,
  2. „ „ 2ten „ „ „ 700 „
  3. „ „ 3ten „ „ „ 600 „
  4. „ „ 4ten „ „ „ 500 „
  5. „ „ 5ten „ „ „ 500 „
  6. „ „ 6ten „ „ „ 450 „
C. für die Musterlehrer und die Lehrer an den Uebungsschulen auf 450 Thlr,
D. für die Hülfslehrer auf 250 Thlr.

Neben diesem Gehalt, mithin ohne Anrechnung auf dasselbe, wird den Directoren und Lehrern freie Wohnung, oder wo diese nicht vorhanden, eine baare Entschädigung gewährt. Der Werth der Natural-Wohnung wird überall zu zehn Procent des Gehalts oder der Remuneration berechnet und die baare Entschädigung ebenfalls mit zehn Procent des Gehalts resp. der Remuneration bewilligt.

Der in den Etats der Seminarien bereits angegebene, andern Falls zu ermittelnde Werth der Gartennutzung ist von den Nutznießern an die Seminarkasse baar zu entrichten.

Emolumente werden, soweit nicht stiftungsmäßige Bestimmungen oder besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei der jetzigen Einkommensverbesserung zur Seminarkasse eingezogen.

Emolumente, welche aus besonderen Gründen beizubehalten sind, wie z. B. die Theilnahme einzelner Lehrer an der Anstaltsbeköstigung, werden mit ihrem Werth auf die Normalbesoldung in Anrechnung gebracht. Ueber die Beibehaltung solcher Emolumente hat in jedem einzelnen Fall zwischen dem Herrn Finanz-Minister und mir eine Vereinbarung stattzufinden. Ich erwarte daher event. Bericht, und zwar Einen Bericht über alle einschlägigen Fälle in der Provinz.

Der Unterricht in den technischen Gegenständen als Turnen, Schwimmen, Zeichnen, Gartenbau, rc., wird in der Regel von den etatsmäßigen Lehrern, und nur soweit, als dieselben dazu nicht im Stande sind, durch außerordentliche Hülfslehrer ertheilt. Die etatsmäßigen Lehrer erhalten für diesen Unterricht nur ausnahmsweise, wenn sie anderweitig voll beschäftigt sind, eine besondere Remuneration. Dieselbe wird ebenso wie die Remuneration der außerordentlichen Hülfslehrer für jedes Seminar nach dem obwaltenden Bedürfniß von dem Herrn Finanz-Minister und mir besonders festgestellt. Die gegenwärtige Einkommens-Regulirung soll zur Zeit in den bestehenden deßfallsigen Verhältnissen Nichts ändern.

Aus Anlaß dieser Regulirung fallen dagegen die aus dem Fonds für Geistliche und Lehrer bewilligten persönlichen Zulagen an diesen Fonds heim, soweit nicht nachstehend ausdrücklich eine Ausnahme angeordnet wird.

Die Zulagen werden vom 1. Januar 1872 ab bewilligt. Wenn jedoch ein Director oder Lehrer nach dem 1. Januar d. J. in seine jetzige Stelle eingetreten ist, so kann ihm die für letztere ausgesetzte Zulage nur von dem Zeitpunkt ab gewährt werden, von welchem ab er die Besoldung dieser Stelle bezieht. Bei erfolgter Versetzung oder Beförderung wird aber die Zulage für diejenige Stelle, aus welcher der Lehrer ausgeschieden ist, für die Zeit vom 1. Januar d. J. bis zum Austritt aus derselben nachgezahlt. Darüber, ob einem nach dem 1. Januar d. J. aus dem Preußischen Seminardienst ausgeschiedenen Lehrer die Zulage nachzuzahlen, behalte ich mir die Entscheidung in jedem einzelnen Fall vor und erwarte daher dieserhalb event. Bericht.

Zur Erreichung der oben angegebenen Einkommenssätze bewillige ich die in der anliegenden Nachweisung Colonne 5. aufgeführten Zulagen.

Die betreffenden Königlichen Regierungen sind angewiesen, die neuen Zuschüsse vom 1. Januar d. J. ab an die Seminarkassen zahlen zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 13,084.

---

190) Prüfung im Orgelspiel bei den Schullehrer-Seminarien.

a.

Berlin, den 12. Juni 1872.

Auf den Bericht vom 23. April d. J. ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, hinsichtlich der Prüfung im Orgelspiel bei den Seminarien der dortigen Provinz fortan nach den Vorschlägen des Seminarlehrers Musikdirectors Hentschel in Weißenfels zu verfahren und danach das Erforderliche zu verfügen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium
zu Magdeburg.
U. 14,722.

---

b.

Nach Aufforderung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 25. Januar erfolgt hier die gutachtliche Aeußerung des Unterzeichneten über die von dem Musikdirector N. in seinem Reisebericht vom 30. October 1871 vorgetragenen Ansichten in Betreff der Aufgabe des Orgelspiels in den Seminarien hiesiger Provinz.

1. Das Präludiren anbelangend.

Nach einer Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom Jahre 1855 soll der abgehende Seminarist „im Stande sein, eine kurze, wenn auch nicht künstliche, doch von harmonischen Verstößen freie, kirchlich würdige und dem Choral angepaßte Einleitung als Vorspiel mit bewußter Anwendung der Regeln der Harmonielehre selbstständig zu erfinden und mithin nöthigenfalls auch nach bestimmt aufgegebenen Fortschreitungen auszuführen.“ Musikdirector N. bezeichnet diese Forderung als eine nur von wenigen Seminaristen erfüllbare, weist auf die Schädigung hin, welche dem

Gottesdienste aus dem sogenannten freien, im Seminar gelernten Präludiren der Organisten erwachse und erklärt, daß er einen Fortschritt zum Besseren darin sehen würde, wenn jene Forderung aufgegeben und der diesseitige Seminar-Abiturient in Uebereinstimmung mit dem Verfahren am Rhein und in Westphalen nach der Bestimmung des Regulativs von 1854 censirt würde, in der es heißt: „Die Aufgabe des künftigen Organisten ist mehr in das sichere und bewußte Wiedergeben des Bewährten und in kirchlicher Anerkennung Stehenden, als in die Fähigkeit, selbst Neues zu bilden und eigene Wege zu gehen, zu setzen."

Nach den Erfahrungen des Unterzeichneten wird bei der großen Verschiedenheit in der musikalischen Begabung der Seminaristen, wozu noch die Ungleichheiten der Vorbereitung, der Neigung und deshalb auch des Fleißes kommen, das Ziel des freien Präludirens allerdings von einem Theile der Lernenden im Sinne der Verfügung von 1855 erreicht; andere jedoch können sich über eine größere oder geringere Dürftigkeit der Leistungen, an denen also der Kirche wenig gedient sein kann, nicht erheben; einige bleiben wohl überhaupt unfähig. Wegen dieser zweiten und dritten Kategorie, worunter oft Zöglinge sind, welche es durch beharrliche Anstrengung dahin bringen, gegebene Präludien sicher und sauber vorzutragen, wäre es freilich wünschenswerth, wenn das freie Präludiren als Bedingung der Wahlfähigkeit zum Organistenamte zwar nicht für alle Grade derselben in Wegfall käme, aber doch für den **unteren**. — Gänzliches Aufgeben dieser Bedingung würde darum nicht räthlich sein, weil das freie Präludiren seit Jahrhunderten in der kirchlichen Praxis des ganzen evangelischen und katholischen Deutschlands neben der Anwendung anderer Vorspiele besteht und niemals ganz daraus zu entfernen sein wird. Die Macht der mit diesem Herkommen verknüpften Begriffe von Amtsehre ist so groß, daß auch der schwächere und schwächste Organist kaum unterlassen wird, wenigstens kleinere Ein- und Ueberleitungen dann und wann frei zu spielen. Auch kommen Fälle im musikalischen Kirchendienste vor, wo eine besondere Vorbereitung nicht möglich ist. — Ob viele Organisten sich herbeilassen werden, lange Jahre hindurch immer die gleiche Melodie mit demselben Präludium einzuleiten, zumal bei den Verschiedenheiten des Liedinhalts, ist sehr die Frage. Es wäre demnach ein reicher Vorrath von Präludien erforderlich, um abwechseln zu können. Wenige aber haben oder kaufen einen solchen. Da wird dann also extemporirt! — Mangel an Zeit (vielleicht nur eingebildet), Bequemlichkeit, Winterkälte und andere Umstände hindern außerdem gar oft das Ueben, — darum greift man abermals zum Extemporiren. — Bei dieser Sachlage muß daher durch ein scharfes

Digitized by Google

Examen nach Möglichkeit dahin gewirkt werden, daß das Unvermeidliche wenigstens nicht allzu nichtig, oder gar vielleicht roh und gemein nach Form und Inhalt sei. Für das Examen kann freilich nur die vorangehende Unterweisung im Seminar-Unterrichte die Grundlage gewähren. Hier ist das Erfinden kleiner Einleitungen (sogenannter Cadenzen), wie die Verfügung von 1855 sie bezeichnet, zu behandeln, wenn schon einige Beschränkungen gestattet werden möchten. Hier muß der Lernende mit unbeugsamer Strenge unter die Forderung gestellt werden, kurz, einfach, ernst und unanstößig zu sein, wofür ihn Lehre, Beispiel und Uebung befähigen sollen. Wenn er dabei gleichzeitig während des ganzen Seminarcursus mit einer Fülle von eigentlichen, den besten Meistern entstammenden Präludien bekannt gemacht wird, wenn er dieselben correct ausführen, ihren Bau verstehen, ihre Schönheiten fassen und empfinden lernt, so wird dies dazu dienen, ihn mit einer heilsamen Scheu vor der Hoheit der Kunst und der Verantwortlichkeit des Organistenamtes zu erfüllen und ihn vor leichtfertigem, oder wie der Musiker sagt: liederlichem freien Phantasiren zurückzuschrecken.

2. Die Zwischenspiele betreffend.

Selbstverständlich können jene buntscheckigen, geschmacklosen und trivialen Läufer, Triller und Sprünge, welche früher den Choral nur zu häufig entwürdigten, hier nicht in Betracht kommen; nur um einfache accordische Ueberleitungen im strengen Rhythmus des Chorals handelt es sich. Die Frage wegen ihrer Berechtigung ist endgültig bisher weder in der Theorie, noch in der Praxis entschieden, so viele Kundgebungen auch pro et contra stattgefunden haben. (Unter den Bedingungen für die Aufnahme in das Königliche Institut für Kirchenmusik in Berlin d. d. 19. Februar 1872*) sind u. A. auch „Versuche in freien Vor- und Zwischenspielen" aufgeführt.) Wie soll sich nun das Seminar zu der Angelegenheit verhalten? Seine Aufgabe dürfte nach des Unterzeichneten Ansicht wohl die sein, die Zöglinge in den Zwischenspielen zu unterrichten und zu üben, so lange dieselben nicht von der Kirche ausdrücklich außer Brauch gestellt sind. Wenn schon die Interludien in vielen einzelnen Gemeinden abgeschafft wurden, so ist dies eben in anderen bis jetzt nicht geschehen, und so kann der angehende Organist doch leicht in die Lage kommen, dergleichen dem Choral beifügen zu sollen. Reformatorisch durch Weglassung derselben vorzugehen, dürfte nicht in seiner Befugniß liegen.

Eine andere Frage ist es, ob das freie Erfinden correcter und kirchlicher Zwischenspiele als Bedingung für die Erlangung auch

*) Centrbl. pro 1872 Seite 161 Nr. 72.

nur der untersten Nummer eines Organisten-Zeugnisses festzuhalten sei. Der Unterzeichnete erachtet dieses nicht für nothwendig. Die Gewandtheit und die Beschaulichkeit, welche zu solchem fortlaufenden Extemporiren im engsten Raume gehören, erfordern neben fleißigem Studium so viel Uebung, daß wenigstens der minder begabte Seminar-Abiturient die betreffende Prüfung in der Regel nicht bestehen wird. Es dürfte daher an denselben nur die Forderung zu stellen sein, gedruckte Zwischenspiele, wie sie z. B. von Ritter, Lehmann, dem Unterzeichneten und Anderen gegeben sind, correct abzuspielen. Dies würde der unter Nr. 1 vorgeschlagenen ermäßigten Aufgabe in Betreff des Präludirens entsprechend sein.

---

191) Wahlfähigkeitszeugnisse für Zöglinge der Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1871 Seite 472 Nr. 171.)

Berlin, den 25. Juli 1872.

Bei den diesjährigen Entlassungsprüfungen in dem Gouvernanten-Institut und dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig haben das Wahlfähigkeits-Zeugniß erhalten:

I. zur Anstellung als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und als Gouvernanten:

1. Marie Abicht zu Pleß,
2. Bertha Bierhoff zu Lüdenscheid, Kreis Altena,
3. Elise Fechner zu Bromberg,
4. Emilie Feltmann zu Ruhrort, Kreis Duisburg,
5. Mathilde Hübner zu Stralsund,
6. Antonie Kähler zu Neuteich, Kreis Marienburg,
7. Helene Kriese zu Charlottenburg,
8. Emma Kunde zu Bonn,
9. Hedwig Lambrecht zu Münster,
10. Agnes Mentz zu Brandenburg a./H.,
11. Marie Nothardt zu Stolp,
12. Marie Pfingsten aus Wiburg in Finnland, jetzt zu Bergenhusen bei Süderstapel,
13. Mathilde Prinz zu Lüdenscheid, Kreis Altena,
14. Marie Richter zu Neuzelle,
15. Anna Schurich zu Friedeberg N./M., und
16. Mathilde Siller zu Neustadt-Eberswalde;

II. zur Anstellung als Lehrerinnen an Bürger- und Elementarschulen:

1. Elisabeth Aulich zu Polkwitz, Kreis Glogau,
2. Friederike Bergmann zu Eving, Kreis Dortmund,

3. Johanna Berkemeyer zu Burgsteinfurt,
4. Helene von Bodungen zu Mühlhausen,
5. Emma Bürger zu Weißenfels,
6. Annette Enke aus Sarepta in Rußland, jetzt zu Neusalz a./O.,
7. Emilie Fiedler zu Rogasen,
8. Julie Hoffmann zu Lüdenscheid, Kreis Altena,
9. Margarethe Kahl zu Neumünster, Reg.-Bez. Schleswig,
10. Helene Kowalk zu Schwetz a./W.,
11. Anna Kühn zu Posen,
12. Helene Oehm zu Wongrowiec,
13. Clara Raddatz zu Hütten, Kreis Neustettin,
14. Anna Schmidt zu Cammin,
15. Helene Stamm zu Ziegenhain,
16. Johanna Stoll zu Bergen auf Rügen,
17. Marie Viole zu Roitzsch, Kreis Bitterfeld, und
18. Helene Werner zu Liegnitz.

Den Grad der Befähigung ergeben die Entlassungszeugnisse; auch ist der Seminar-Director Kritzinger zu Droyßig bereit, über die Qualification dieser Candidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und im Privat-Schuldienst nähere Auskunft zu ertheilen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.

Bekanntmachung.
U. 23,578.

---

192) Größe der Lehrerwohnungen. Größe der Confirmandenzimmer.

Berlin, den 11. April 1872.

Auf den Bericht vom 19. Januar d. J. erhält die Königliche Regierung den Anschlag nebst Zeichnungen zum Neubau des evangelischen Kirchschulhauses in N. superrevidirt zurück, um mit der Bauausführung vorzugehen. Im vorliegenden Fall wird von einer Verminderung der projectirten Wohnungsräumlichkeiten abgesehen.

Wenn nicht besondere Umstände, welche von der Königlichen Regierung jedesmal bei Einreichung eines Schulbauprojects zur Superrevision zu erörtern sind, ein Anderes bedingen, ist auch im dortigen Verwaltungsbezirk der Wohnungsbedarf für eine gewöhnliche Landschullehrerstelle auf zwei ausreichend geräumige heizbare Stuben, eine bis zwei Kammern und die sonst nöthigen Wirthschaftsgelasse zu beschränken.

Mit Bezug auf die Bestimmung in Ihrer den Landräthen ertheilten Instruction vom 25. Januar 1843, daß die Größe der Confirmandenzimmer in den Pfarrhäusern von der Zahl der Confirmanden abhängig bleibe, das Zimmer aber niemals mehr als 70 bis 80 sitzenden Kindern à 6 □Fuß Raum gewähren dürfe, bemerke ich, daß nach Vorschriften, welche unter Zustimmung des Evangelischen Ober-Kirchenraths erlassen sind, in der Regel nicht mehr als 50 Katechumenen in Einer Abtheilung zusammen unterrichtet werden sollen, in Nothfällen aber auch eine Ueberschreitung der Zahl von 50 Kindern für Einen Coetus gestattet ist, und in einem Confirmandenzimmer, welches bei einem Flächeninhalt von 30 □Metern oder 300 □Fuß für 50 Schulkinder Raum darbieten würde, auch 70 bis 80 Confirmanden unterrichtet werden können, vorausgesetzt, daß sie nicht an Tischen sitzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 5969.

---

193) Elementarlehrer-Wittwen- und Waisencassen.

1. Rectorstellen, welche mit andern Stellen verbunden sind.

(Centrbl. pro 1871 Seite 192 und Seite 193.)

a. Berlin, den 15. Mai 1872.

Auf den Bericht vom 19. v. M., betreffend den von der Commune N. zur Elementarlehrer-Wittwen- und Waisencasse zu entrichtenden Beitrag für die Rectorstelle daselbst, eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Wenn, wie es den Anschein hat, qu. Rectorstelle mit dem Subdiaconat organisch und nicht blos vorübergehend verbunden ist, so kann auch die qu Schulstelle nicht den zur Elementarlehrer-Wittwencasse gehörigen zugezählt werden. Es würde gegen die ratio legis verstoßen, von resp. für eine solche Lehrerstelle Beiträge zur Casse einzuziehen, da dieselbe nach ihrer Organisation niemals mit einer Person besetzt werden darf, welche hierdurch für ihre Familienmitglieder Anrechte an die Casse erwerben kann.

Hiernach wolle die Königl. Regierung die Angelegenheit anderweit ordnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 15,305.

b.

Berlin, den 4. Mai 1872.

Auf den Bericht vom 16. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die Verfügung vom 21. März d. J. eine Rectorstelle an einer Elementarschule voraussetzt. Ist dieselbe mit einer Predigerstelle organisch verbunden, so handelt es sich nicht mehr um einen öffentlichen Elementarlehrer, sondern um einen Prediger, zu dessen Functionen auch die Ertheilung von Unterricht ꝛc. gehört. Auf diese Personen resp. die von ihnen bekleideten Aemter findet das Gesetz vom 22. December 1869 eine directe Anwendung nicht. Will daher ein solcher Prediger der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisencasse beitreten, so steht ihm dies unter Zustimmung der Curatoren frei und er hat dann ex propriis sowohl die Stellenbeiträge jeder Art, als auch die Gemeinde- ꝛc. Beiträge zu entrichten.

Ist aber jene Verbindung zwischen beiden Stellen nicht eine organische, sondern eine zufällige, aus Opportunitätsgründen zeitweise zugelassene, so handelt es sich um eine öffentliche Elementarlehrerstelle im eigentlichen Sinne und es müssen die laufenden Stellenbeiträge sowie die Gemeindebeiträge zur Casse gezahlt werden. Der die Stelle bekleidende Lehrer, der zufällig auch Prediger ist und die Berechtigung zum Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt hat, kann der Casse beitreten; er zahlt dann auch die Eintritts- und event. die Gehalts-Verbesserungsgelder.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 14,030.

---

2. Garnison-Schullehrer.

Berlin, den 4. April 1872.

Auf den Bericht vom 8. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß neu angestellte Garnison-Schullehrer der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisencasse nicht angehören. Treten Mitglieder der Casse in ein derartiges Amtsverhältniß, so finden diejenigen Bestimmungen auf sie Anwendung, welche für die ein öffentliches Elementarlehrer-Amt Niederlegenden in den Statuten getroffen sind. Ist der qu. Uebertritt in das Amt eines Garnison-Schullehrers vor dem Erlaß der revidirten Statuten erfolgt, so behält der Betreffende seine bis zu dem Zeitpunkt des Uebertritts erworbenen Anrechte an die Casse in dem seitherigen Umfang, so lange er seinen entsprechenden

Verpflichtungen genügt. Die Königliche Regierung wolle hiernach die Angelegenheit der dortigen Garnisonlehrer N. und N. ordnen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 9245.

3. Vorsitz in dem Vorstand in Städten.*)

Berlin, den 8. Mai 1872.

Auf den Bericht vom 16. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß der Schlußsatz des §. 62. der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 auch auf die Führung des Vorsitzes in den Kreisvorständen der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisencassen durch die Bürgermeister anzuwenden ist und Ihr das Weitere überlassen wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 14,040.

4. Zeitweise Capitalisirung vorhandener Bestände.

Berlin, den 4. April 1872.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 16. v. M., daß sich bestimmte Vorschriften für die Verwaltung der bei der evangelischen Elementarlehrer-Wittwen- und Waisencasse eingehenden und auszuzahlenden Gelder meinerseits nicht ertheilen lassen. Abgesehen von denjenigen Einnahmen, welche nach Vorschrift des Statuts capitalisirt werden müssen, sind diejenigen Summen, welche binnen voraussichtlich kurzen Fristen zur Auszahlung kommen, bereit zu stellen und diejenigen, über welche in dieser Weise nicht zu disponiren sein wird, verzinslich anzulegen. Ob die für den nächsten Ausgabetermin disponibel zu haltende Summe inzwischen bei der Königl. Bank oder bei der Sparcasse mit Nutzen für die Wittwen-

---

*) Der §. 7. des Gesetzes vom 22. December 1869 bestimmt, daß in selbständigen Städten zum Vorstande für die Wittwen- 2c. Kassen der Bürgermeister als Vorsitzender gehören müsse.

Nach §. 62. II. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hat der Bürgermeister alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, zu besorgen. Der Schlußsatz dieses §. 62. lautet: Einzelne dieser unter I und II. erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung der Regierung einem andern Magistratsmitgliede übertragen werden.

casse auf verhältnißmäßig kurze Zeit untergebracht werden kann, läßt sich von hier aus nicht übersehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 10,475.

5. Einsendung der Jahresrechnung.

Berlin, den 2. Juli 1872.

In Abänderung der Zusammenstellung sub Nr. 20 zur Instruction vom 31. Januar 1870*) wegen Ausführung des die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisencassen betreffenden Gesetzes vom 22. December 1869 bestimme ich, daß die Hauptergebnisse der Jahresrechnungen dieser Cassen fortan nur noch an mich in einem Exemplare einzureichen sind. Nur im Fall eines Antrages auf Zuweisung von Staatsmitteln nach §. 5. des allegirten Gesetzes ist ein zweites Exemplar jener Hauptergebnisse zur Benutzung in dem Königlichen Finanz-Ministerium beizufügen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Dr. Achenbach.

An
die Königlichen Regierungen.
U. 20,839.

6. Aufbringung des Gemeinde-Beitrags.

Berlin, den 12. Juni 1872.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die Vorstellung vom 26. v. M., daß ich dem Antrag auf Ihre Befreiung von den Schullehrer-Wittwen- und Waisencassen-Beiträgen aus den in der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 3. v. M. angeführten Gründen nicht entsprechen kann. Es handelt sich bei den Beiträgen der Gemeinden, Dominien ꝛc. zur Elementarlehrer-Wittwen- und Waisencasse nicht um die Schulunterhaltungslast, sondern um eine durch §. 4. des Gesetzes vom 22. December 1869 neu geschaffene Verpflichtung zur Zahlung von 4 Thlrn für jede Lehrerstelle. Diese 4 Thlr sind nach dem für die Repartition der Schulunterhaltungs-Beiträge geltenden Maßstabe zu vertheilen, sobald bei einer Schule resp. deren Bezirk weder Personen noch Grundstücke betheiligt oder ihr zugewiesen sind, welche zu den Schul-Unterhaltungs-Beiträgen nicht herangezogen werden. Trifft diese Voraussetzung wie

*) Centrbl. pro 1870 Seite 154 resp. 168.

in casu nicht zu, so ist der qu. Beitrag zur Lehrer-Wittwen- ꝛc. Casse nach Maßgabe der Grund-, Classen- und Gebäudesteuer zu repartiren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn ꝛc.
U. 18,330.

7. Repartitionsmaßstab für den Gemeinde-Beitrag.
(Centrbl. pro 1871 Seite 379 Nr. 149.)

Berlin, den 28. Juni 1872.

Auf den Bericht vom 1. d. M., betreffend die Vorstellung des Schulvorstandes der evangelischen Gemeinde zu N. wegen der Beitragspflicht zur Elementarlehrer-Wittwen- und Waisencasse für die drei evangelischen Volksschullehrerstellen daselbst, erhält das Königliche Consistorium einstweilen die Anlagen mit dem Eröffnen zurück, daß nach §. 4. des Gesetzes vom 22. December 1869 Diejenigen, welche eine Schulstelle zu unterhalten haben, nach Maßgabe dieser Unterhaltungspflicht den Beitrag von 4 Thlrn für jede Stelle zur Casse zahlen sollen. Wenn jedoch Personen oder Grundstücke zum Schulbezirk gehören oder ihm zugewiesen sind, welche bei der Schul-Unterhaltungspflicht nicht betheiligt sind, so haben dieselben dennoch zu den qu. 4 Thlrn beizutragen. Es tritt in diesem Fall an Stelle des sonst für die Aufbringung der Schul-Unterhaltungslast maßgebenden Repartitionsmodus der Staatssteuerfuß.

Ob dieser Grundsatz bei der Entscheidung des Königlichen Consistoriums vom 10. April d. J. Beachtung gefunden hat, läßt sich aus den Vorlagen nicht entnehmen. Gleichzeitig ist aufzuklären, ob in N. die Stadt oder die evangelische Schulgemeinde dem Staate gegenüber zur Unterhaltung des evangelischen Elementar-Schulwesens principaliter verpflichtet ist, da die Verwaltung, insofern nicht die Repartition der qu. Beiträge nach Maßgabe der Staatssteuern eintritt, sich im Allgemeinen nur an die bei Tragung der Schul-Unterhaltungslasten principaliter Betheiligten halten kann und diesen den Regreß, event. im Rechtswege an diejenigen zu überlassen ist, welche sie etwa auf Grund von Verträgen u. s. w. zur Aufbringung der hier streitigen Cassenbeiträge für verpflichtet erachten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.

An
das Königliche Consistorium zu N.
(in der Provinz Hannover).
U. 19,725.

V. Elementarschulwesen.

194) Ausführung des neuen Gesetzes über Ablösungen bei Schul- ꝛc. Instituten.

Berlin, den 29. Juni 1872.

Der Königlichen Regierung communicire ich anbei ein Druckexemplar der Verfügung, welche der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Behufs Ausführung des Gesetzes vom 27. April d. J.,*) die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Realberechtigungen betreffend, am 8. d. M. an die Auseinandersetzungs-Behörden erlassen hat, zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, die unter Ihrer Aufsicht stehenden Institute, welche sich im Besitz ablösbarer Realberechtigungen befinden, auf die durch das neue Gesetz gewährte Möglichkeit der Ablösung dieser Berechtigungen, sowie auf die Vortheile, welche ihnen die Benutzung dieser Gelegenheit bietet, und auf die Bedingungen, an welche dieselbe geknüpft ist, besonders aufmerksam zu machen.

Insonderheit wolle die Königliche Regierung dafür sorgen, daß Seitens der berechtigten Institute bei Zeiten darauf Bedacht genommen werde, die ihnen in baarem Gelde oder in Rentenbriefen zufallenden Ablösungs-Kapitalien möglichst zur Erwerbung von Grundbesitz zu verwenden, weil hierin vorzugsweise das Mittel gegeben ist, die Berechtigten gegen die Nachtheile, mit welchen für sie die wachsende Entwerthung des Geldes verbunden ist, dauernd zu schützen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königlichen Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien der alten Provinzen ꝛc.
G. U. 11,292.

---

*) Centrbl. pro 1872 Seite 371.

Berlin, den 8. Juni 1872.

Die Wichtigkeit und Tragweite des Gesetzes vom 27. April d. J., betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Realberechtigungen (Ges.-Samml. S. 417), welches durch die Zulassung der Vermittelung der Rentenbank allen Betheiligten die meist sehr erwünschte Möglichkeit zu einer erleichterten Ablösung der vom Gesetz betroffenen Reallasten darbietet, giebt mir Veranlassung, den Auseinandersetzungs-Behörden die Beschleunigung der Ausführung des Gesetzes, von der wesentlich der erwartete günstige Erfolg desselben abhängen wird, durch Anweisung der Commissarien und Belehrung der Betheiligten über den Zweck des Gesetzes besonders zu empfehlen. Dabei mache ich auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam:

1. Nach der Bestimmung im § 8 des Gesetzes findet die Vermittelung der Rentenbanken nur bei denjenigen Kapital-Ablösungen statt, welche bei der zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde bis zum 31. December 1873 beantragt werden.

Es erscheint nothwendig diesen kurz bemessenen Präclusions-Termin noch auf eine andre Weise, als dies durch die Publication in der Gesetzsammlung geschehen, nämlich durch eine zeitweise zu wiederholende Bekanntmachung in den Amtsblättern und den Kreisblättern zur Kenntniß des betheiligten Publicums zu bringen.

Die Anträge werden von den Provocanten nicht blos bei den Auseinandersetzungs-Behörden, sondern auch bei den Special-Commissarien angebracht werden können, von den letztern aber vorschriftsmäßig zunächst der Aufsichts-Behörde einzureichen sein.

2. Es ist zu wünschen, daß auch die Berechtigten sich von den Vortheilen der von ihnen anzustellenden Provocationen auf Ablösung Ueberzeugung verschaffen. Abgesehen davon, daß sie durch die Ablösung des meist mit großen Unannehmlichkeiten verbundenen und ungleichmäßigen Bezuges der von den einzelnen Verpflichteten in geringfügigen Beträgen zu liefernden Realabgaben überhoben werden und dafür eine dem Werthe derselben entsprechende sichere Geld-Einnahme erlangen, kann die Berechtigten auch der Umstand zur Provocation anregen, daß auf ihren Antrag die Ablösung sich auf alle Grundstücke desselben Gemeinde-Verbandes erstreckt (§. 10. a. a. O.) und sie dadurch den Vortheil erlangen, auf einmal eine größere Summe der Ablösungs-Kapitalien und die Rentenbriefe in höheren Apoints zu erhalten. Bei den Provocationen einzelner verpflichteter Grundbesitzer dagegen wird oft die Gewährung ganz geringer Kapitalbeträge, deren zinsbare Anlegung mit Schwierigkeiten verbunden sein wird, nicht zu vermeiden sein. Es tritt außerdem, wenn einzelne Grundbesitzer einer Ortschaft provociren, andere aber nicht, der Uebelstand ein, daß die Erhebung der Naturalabgaben noch unbequemer wird. Auch die Rücksicht auf die Verschiedenheit des

nach §. 5. a. a. O. bestimmten 25fachen oder 22⅔fachen Betrages des Ablösungskapitals je nach der Provocation des Verpflichteten oder Berechtigten möchte ein Zurückhalten mit der Provocation auf Seiten des Berechtigten kaum rechtfertigen, da die Differenz zwischen jenen Kapital-Ablösungssätzen durch die angegebenen Vortheile und die geringeren Kosten des auf alle Verpflichteten ausgedehnten Verfahrens im Verhältniß zu den Einzel-Ablösungen nahezu ausgeglichen wird.

3. Die Festsetzungen des §. 7. Nr. 2. a. a. O. machen eine Abänderung des bisher bei den aufzunehmenden Ablösungs-Recessen angewendeten Formulars zu der tabellarischen Zusammenstellung nothwendig. Ein entsprechendes Formular wird zum Gebrauch beigefügt.

4. Der §. 10. des Gesetzes enthält im 2. Absatz einen Druckfehler, indem es anstatt: „auf Umwandlung der Ablösung Seitens" heißen soll: „auf Umwandlung oder Ablösung" ꝛc.

Die ꝛc. hat hiernach schleunigst das Weitere zu veranlassen und Abschrift Ihrer bezüglichen Circular-Verfügung einzureichen.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
von Selchow.

An
die Königliche ꝛc.

---

195) Rechtsweg in Angelegenheiten der Dotation einer Schule.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu L. erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu J. anhängigen Prozeßsache

des Lieutenants und Rittergutsbesitzers D. zu D., Klägers,
wider
den Schullehrer B. daselbst, Verklagten,
Rückerstattung gezahlter Beiträge zum Gehaltszuschusse eines Schullehrers betreffend,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache hinsichtlich der für die Jahre 1868, 1869 und 1870 gezahlten Beiträge für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet, dagegen hinsichtlich der für das erste Quartal 1871 gezahlten Beiträge der Rechtsweg für zulässig und insoweit daher der erhobene Competenz-Conflict für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In Folge ministerieller Anordnung wurde im Jahre 1867 das Gehalt des Schullehrers B. zu D. im Verwaltungswege anderweitig regulirt und durch landräthliche Verfügung um 50 Thlr jährlich erhöht, in Folge dessen dem Rittergutsbesitzer D. zu D. aufgegeben, einen jährlichen Gehaltszuschuß von 14 Thlrn 11 Sgr. in vierteljährlichen Raten vom 1. Januar 1868 ab an den Schullehrer praenumerando zu zahlen. Auf eine von dem Mitbetheiligten N. geführte Beschwerde wurde aber der Gehaltszuschuß für den Schullehrer B. durch Resolut der Königlichen Regierung vom 14. Januar 1871 für die Zeit vom 1. Januar 1871 ab von 50 Thlrn auf 18 Thlr jährlich herabgesetzt und der Beitrag des D. auf jährlich 1 Thlr 21 Sgr. 9 Pf. in vierteljährlich praenumerando zu zahlenden Raten normirt.

Der als Kläger auftretende ꝛc. D. behauptet nun, die früher auf 14 Thlr 11 Sgr. festgesetzten Beiträge für die Zeit vom 1. Januar 1868 bis 1. April 1871 regelmäßig, wenngleich unter Vorbehalt, also angeblich 32 Thlr 9 Sgr. 9 Pf. zu viel gezahlt zu haben, und beantragt unter Ueberreichung der hierüber erhaltenen Quittungen und unter sonstiger Beweisantretung:

> den Verklagten, Schullehrer B., zur Rückzahlung von 32 Thlrn 9 Sgr. 9 Pf. mit 5 pCt. Zinsen vom Tage der Klagebehändigung zu verurtheilen.

Die Klage wurde im Bagatell-Mandats-Prozesse eingeleitet, vom Verklagten Widerspruch erhoben und Termin zur vollständigen Beantwortung der Klage und mündlichen Verhandlung auf den 18. October 1871 anberaumt. Inzwischen erhob jedoch die Königliche Regierung zu L. durch Plenarbeschluß vom 2. October 1871 den Competenz-Conflict. Das Rechtsverfahren wurde vorläufig eingestellt und Abschrift des Plenarbeschlusses dem Sachwalter des Klägers und dem Verklagten mitgetheilt. Der Mandatar des Klägers beantragte die Verwerfung des Competenz-Conflicts. Der Verklagte hat sich nicht erklärt.

Das Königliche Kreisgericht zu J. hält in seinem gutachtlichen Berichte den Competenz-Conflict für begründet, während das Königliche Appellations-Gericht zu B. denselben nur hinsichtlich der für die Jahre 1868, 1869 und 1870 gezahlten Beiträge für begründet, dagegen hinsichtlich des Beitrags für das 1. Quartal 1871 für unbegründet und in dieser Beziehung den Rechtsweg für zulässig erachtet. Der durch den Herrn Justiz-Minister von Absendung der Acten benachrichtigte Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat sich nicht geäußert.

Der in dem gutachtlichen Berichte des Königlichen Appellationsgerichts entwickelten Ansicht war beizutreten.

Zur Begründung des Competenz-Conflicts führt die Königliche Regierung an, daß auf Grund des nach §. 18. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 den Regierungen zustehenden Aufsichtsrechts über die Elementarschulen im Jahre 1867 eine Aufbesserung der zu gering dotirten Lehrerstellen angeordnet worden. Diese habe sich nach der abschriftlich beigefügten Verfügung vom 31. October 1867 auch auf die Lehrerstelle in D. erstreckt und sei ein jährlicher Zuschuß von 50 Thlrn gefordert und auf die einzelnen Dominien und die Schulgemeinde vertheilt, später jedoch nach einer gleichfalls abschriftlich beigelegten Verfügung vom 14. Januar 1871 vom 1. Januar 1871 ab auf 18 Thlr ermäßigt worden. Der Kläger fordere nun in dem vorliegenden Prozesse vom Verklagten die in der Zwischenzeit vom 1. Januar 1868 bis 1. Januar 1871 angeblich zu viel gezahlten 32 Thlr 9 Sgr. 9 Pf. nebst Zinsen mit der condictio indebiti zurück, indem er sich darauf stütze, daß er stets nur unter Vorbehalt seiner Rechte gezahlt habe.

Das Königliche Kreisgericht zu J. habe diese Klage auch eingeleitet. Die Sache sei jedoch nicht prozeßfähig. Die neue Repartition sei erst vom 1. Januar 1871 ab eingetreten, bis dahin habe also die erste Repartition vom 31. October 1867, auf Grund deren der Verklagte diesen Gehaltszuschuß bezogen, ihre vollkommene Gültigkeit gehabt. Unerheblich sei es daher, ob die Zahlung mit oder ohne Vorbehalt erfolgt sei. Es genüge, daß sie auf Grund einer den Kläger verpflichtenden Regierungsumlage geschehen sei. In einer großen Anzahl von Erkenntnissen habe bereits der Gerichtshof für Competenz-Conflicte den Grundsatz ausgesprochen, daß gegen derartige Umlagen für Kirchen und Schulen der Rechtsweg nicht zuläßig sei, und diese Ansicht sei auch in den neuesten Erkenntnissen vom 11. Februar 1871*) (Justiz-Minist.-Bl. S. 103) festgehalten und nur insoweit modificirt worden, als diese Umlagen von der aufsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen angeordnet sein müßten, eine Voraussetzung, die hier zutreffe.

Der Sachwalter des Klägers, die Verwerfung des Competenz-Conflicts beantragend, führt aus, es handle sich nicht um die Frage, ob die Verwaltungsbehörden befugt seien, die von Gutsherrschaft und Gemeinde aufzubringenden Gehälter der Lehrer zu erhöhen? sondern lediglich darum, ob Kläger mehr gezahlt habe, als er selbst nach der Festsetzung der Verwaltungsbehörden zu zahlen hatte? und ob er berechtigt sei, die nach des Klägers Ansicht indebite gezahlten Beträge vom Verklagten zurückzufordern. Es sei kein Grund vorhanden, diese Frage der Competenz der Gerichte zu entziehen.

Das Königliche Kreisgericht zu J. führt in seinem an das

*) Centralbl. pro 1871 Seite 498.

Königliche Appellationsgericht zu B. erstatteten Berichte unter Bezugnahme auf §. 31. Tit. 12. Th. II. des A. L. R., §. 15. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.=Samml. S. 244) und auf mehrere Erkenntnisse des Gerichtshofes aus, daß gegen die Anordnungen der Königlichen Regierung, die Festsetzung der Beiträge zur Unterhaltung eines Schullehrers betreffend, der Rechtsweg unzulässig sei und daß diese Voraussetzung hier zutreffe, da die qu. Gehaltszuschüsse für den Verklagten von der Königlichen Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen durch Umlage angeordnet worden seien. Zwar lasse sich — so wird dann weiter ausgeführt — nicht verkennen, daß, da die neue Repartition der Königlichen Regierung vom 14. Januar 1871, welche den Gehaltszuschuß für den Verklagten vom 1. Januar 1871 ab auf 18 Thlr jährlich ermäßigte, schon vom 1. Januar 1871 ab in Kraft getreten sei, während Kläger den Gehaltszuschuß für Verklagten nach der ursprünglichen höheren Umlage noch für das 1. Quartal 1871, also mehr gezahlt haben wolle, als er nach der Umlage vom 14. Januar 1871 zu zahlen verbunden gewesen. Indessen stehe hierdurch noch nicht fest, daß der Verklagte durch die qu. Zahlung des Klägers mehr Gehaltszuschuß erhalten, als ihm überhaupt gebühre, und müsse dem Kläger überlassen bleiben, im Verwaltungswege diese Mehrzahlung auf die anderen beitragspflichtigen Dominien und Gemeinden vertheilen zu lassen und von den letzteren event. im Prozeßwege einzuziehen.

Das Königliche Appellationsgericht zu B. tritt in seinem an den Herrn Justiz=Minister erstatteten gutachtlichen Berichte hinsichtlich der vom Kläger für die Jahre 1868—1870 zurückgeforderten Beiträge, unter Bezugnahme auf §. 18. ff. der Regierungs=Instruction vom 23. October 1817. §§. 78 ff., §. 4—8. Tit. 14. Th. II. A. L. R. §. 15. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 und auf Urtheile des Gerichtshofes, der Ansicht des ersten Richters, daß der Competenz=Conflict begründet sei, bei; dagegen erachtet es denselben hinsichtlich der für das 1. Quartal 1871 gezahlten Rate für unbegründet und den Rechtsweg für zulässig, weil nach dem Beschlusse der Königlichen Regierung die Herabsetzung des Gehaltszuschusses bereits vom 1. Januar 1871 ab in Geltung habe treten sollen, dies dem Kläger jedenfalls erst nach dem 14. Januar 1871 bekannt geworden, derselbe sich also, als er die erste Quartalsrate pro 1871 zahlte, in dem Irrthume befunden, daß die frühere Festsetzung der Königlichen Regierung noch Geltung habe. Ob Kläger den zu viel gezahlten Betrag wegen Irrthums nach §. 182. resp. 178. Tit. 16. Th. I. A. L. R. zurückzufordern befugt sei, sei Sache der richterlichen Entscheidung. Denn die Klage richte sich nicht gegen die den Königlichen Regierungen zustehende Befugniß, die Höhe der Schullehrer=Gehälter zu reguliren, sondern sie fordere auf Grund einer durch die Königliche Regierung erfolgten neuen Regulirung

den noch irrig nach der **alten** Regulirung zu viel gezahlten Betrag zurück.

Der Ansicht des Königlichen Appellationsgerichts ist beizutreten.

Daß die Regulirung der Dotation eines Schullehrers nach §. 18. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 zu den Befugnissen der Königlichen Regierung gehört und daß gegen derartige, von der Schulaufsichts-Behörde gemachte Umlagen der Rechtsweg nur unter den in §§. 78. 79., §§. 4—8. Tit. 14. Th. II. A. L. R. festgesetzten Beschränkungen stattfindet, ist in der constanten Praxis des Gerichtshofes

cfr. Erkenntnisse vom 28. December 1850 (Just.-Min.-Bl. 1851 S. 55), vom 25. Juni 1853 (Just.-Min.-Bl. S. 363), vom 9. Juni 1855 (Just.-Min.-Bl. S. 370), vom 11. October 1862*) (Just.-Min.-Bl. 1863 S. 11)

anerkannt und auch im §. 15. des Gesetzes vom 24. Mai 1861, die Erweiterung des Rechtsweges betreffend (Ges.-Samml. S. 244), aufrecht erhalten worden. Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß die für die Jahre 1868, 1869 und 1870 auf Grund der Regierungs-Verfügung vom 31. October 1867, welche den Gehaltszuschuß für den Verklagten auf 50 Thlr jährlich festgesetzt hatte, vom Kläger an den Verklagten gezahlten Beiträge, als auf einer von der competenten Verwaltungs-Behörde gemachten Umlage beruhend, im Wege des Prozesses nicht zurückgefordert werden können, hinsichtlich dieser Beiträge also der Competenz-Conflict begründet erscheint.

Anders verhält es sich mit dem nach der Behauptung der Klage für das 1. Quartal 1871 zu viel gezahlten Beitrage. Denn vom 1. Januar 1871 ab war durch spätere Verfügung der Königlichen Regierung vom 14. Januar 1871 der dem Verklagten zu gewährende Gehaltszuschuß von 50 Thlrn auf 18 Thlr jährlich herabgesetzt und demgemäß eine neue Regulirung angeordnet. Wenn nun der Kläger, bevor er von der **neuen** Regulirung Kenntniß erhalten, den praenumerando zu entrichtenden Beitrag pro 1. Quartal 1871 nach Maßgabe der alten Regulirung zahlte und den über die neue Regulirung hinausgehenden, also zu viel gezahlten Betrag zurückfordert, so richtet sich die Klage, so weit sie diesen Betrag zum Gegenstand hat, nicht gegen eine von der Königlichen Regierung als der competenten Verwaltungs-Behörde gemachte Umlage, sondern stellt sich als eine einfache condictio indebiti dar, der der Rechtsweg nicht versagt werden kann.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 13. April 1872.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

---

*) Centralbl. pro 1862 Seite 740 Nr. 302.

196) Aufbringung des Schulgeldes für arme Kinder.

Berlin, den 30. April 1872.

Auf den Bericht vom 27. December v. J. eröffnen wir der Königlichen Regierung in Beziehung auf die Frage, ob die Armenverbände den Schulkassen gegenüber zur Aufbringung des Schulgeldes für arme Kinder für verpflichtet zu erachten sind, daß in dem bestehenden Rechtszustande eine Aenderung durch das Gesetz vom 8. März v. J. — Gesetz-Samml. Seite 130 — nicht eingetreten ist.

Die in Rede stehende Verpflichtung war schon vor Erlaß dieses Gesetzes nicht sowohl aus den bis dahin ergangenen Gesetzen über die Verpflichtung zur Armenpflege, als vielmehr aus den in den einzelnen Landestheilen in Kraft befindlichen Specialgesetzen, Schulordnungen 2c. herzuleiten. Für den dortigen Regierungsbezirk würde in dieser Hinsicht §. 8. des General-Land-Schul-Reglements vom 12. April 1763 in Betracht kommen, wonach für die Kinder armer Eltern die Zahlung des Schulgeldes entweder aus dem Klingelbeutel, oder aus der Armen- oder Dorfkasse geschehen soll, damit den Schulmeistern an ihrem Unterhalt nichts abgehe.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Bitter.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.

I. B. 3552. M. d. J.
U. 2988. M. d. g. A.

In einer anderweiten Verfügung, denselben Gegenstand betreffend, ist bemerkt, daß die Frage, ob und inwieweit nach den Bestimmungen unter 1 bis 4 des §. 30. des hannöverschen Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 ein Schulkind überhaupt zur Zahlung von Schulgeld verpflichtet ist, durch das Gesetz vom 8. März 1871 nicht berührt wird.

---

197) Aufbringung der Schulbedürfnisse, insbesondere der Baukosten im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen.

Berlin, den 17. April 1872.

Auf den Bericht vom 23. Februar d. J., die Heranziehung der Ausmärker zu den Gemeindelasten in N. betreffend, treten wir dem Separat-Votum des Ober-Regierungs-Raths N. dahin bei, daß im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen auch die Schulbaukosten nicht mehr gemäß den Vorschriften des Consistorial-Ausschreibens vom 28. Februar 1766, sondern, wie alle übrigen Schulbedürfnisse nach Maßgabe der für die Aufbringung der Communalbedürfnisse bestehenden gesetzlichen resp. statutarischen Vorschriften aufzubringen sind.

Die Königliche Regierung hat demgemäß das Weitere zu verfügen, namentlich auch den Bürgermeister N. auf die hierneben zurückfolgende Vorstellung vom 30. December v. J. zu bescheiden.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Klützow.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten. Falk.

An
die Königliche Regierung zu Cassel.
I. B. 3263. M. d. J.
U. 8908. M. d. g. A.

---

198) Fortbildungsschulen.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Die Frage wegen Einrichtung von Fortbildungsschulen für die aus der Schule entlassene männliche Jugend gehört, wie ich dem medicinisch-pädagogischen Verein auf die Vorstellung vom 6. d. M. erwiedere, zu denjenigen Gegenständen, welche die von mir zur Berathung über Angelegenheiten des Volksschulwesens berufene und bereits in Thätigkeit befindliche Conferenz zu erörtern haben wird. Dabei werden die Gesichtspunkte, welche von dem medicinisch-pädagogischen Verein geltend gemacht worden sind, Beachtung erfahren und hege ich die Hoffnung, daß sich Mittel und Wege finden lassen werden, um einer Einrichtung, welche für die allgemeine Volksbildung und Volkswohlfahrt von hoher Bedeutung ist, eine feste Basis für ihre Entwickelung zu schaffen.

Hinsichtlich des in der Vorstellung erwähnten unregelmäßigen Besuchs der Volksschulen Seitens der Kinder aus den ärmeren Volksschichten und der wegen häuslicher Nothstände zahlreich nachgesuchten und ertheilten Unterrichts-Dispensationen für die beiden letzten Schuljahre bemerke ich, daß die Beseitigung dieser Uebelstände bereits Gegenstand besonderer Verhandlungen ist.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den medicinisch-pädagogischen Verein hier.
U. 20,033.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten, Akademien.

Universität zu Berlin: Dem ordentl. Professor Dr. Bruns in der juristischen Facultät ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen, — der außerordentl. Profess. Dr. Liebreich zum ordentl. Profess. in der medicin. Facultät ernannt, — der Großherzogl. Badische Geheime Hofrath und ordentl. Profess. Dr. Zeller in Heidelberg zum ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. ernannt, und dem Privatdocenten Dr. Hassel in derselben Facult. die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse vom Königl. Württembergischen Friedrichs-Orden ertheilt,

bei der Univers. zu Bonn der ordentl. Profess. Dr. Wach an der Univers. in Tübingen zum ordentl. Profess. in der jurist. Facult., und der Privatdocent Dr. Birlinger in Bonn zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Facult. ernannt,

Univers. zu Breslau: dem ordentl. Professor in der philosoph. Facultät und Director des botanischen Gartens, Geheimen Medicinalrath Dr. Göppert ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Schwedischen Nordstern-Orden ertheilt, der Privatdocent Dr. Alw. Schultz in Breslau zum außerordentl. Profess. in derselben Facult. ernannt,

Univers. zu Göttingen: dem ordentl. Profess. in der juristisch. Facult., Hofrath Dr. Thöl ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen, der ordentl. Profess., wirkl. Hofrath Dr. von Ihering in Wien unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath zum ordentl. Profess. in der jurist. Facult. ernannt,

der ordentl. Profess. Dr. Dahn an der Univers. in Würzburg zum ordentl. Profess. in der jurist. Facult. der Univers. zu Königsberg i. Prß. ernannt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Univers.
zu Bonn in die philos. Facult.: Dr. Zincke,
zu Greifswald in die medic. Facult.: der practische Arzt und Assistenzarzt Dr. F. Hänisch.

Dem Registrator Laury bei der Univers. zu Berlin ist der Charakter als Kanzleirath beigelegt,

bei der Univers. zu Breslau der Kassencontroleur Klepper zum Quästor und Rendanten ernannt worden.

Der Professſ. Max Schmidt zu Weimar iſt als Lehrer der Landſchaftsmalerei an die Kunſt-Akademie zu Königsberg i. Prß. berufen,
dem Lehrer Stiegel an der Akademie der bildenden Künſte zu Caſſel das Prädicat „Profeſſor“ verliehen worden.

B. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Der Director des Friedrichs-Wilhelms-Gymnaſiums zu Poſen, Dr. Schaper iſt in gleicher Eigenſchaft an das Joachimsthalſche Gymnaſ. zu Berlin verſetzt,
der Director des Gymnaſ. zu Neu-Ruppin, Dr. Schwartz zum Director des Friedrich-Wilhelms-Gymnaſ. in Poſen ernannt,
der Progymnaſial-Rector Dr. Dyckhoff in Rietberg zum Gymnaſial-Director ernannt und demſelben die Direction des Gymnaſiums in Wongrowitz übertragen;

das Prädicat Profeſſor iſt verliehen worden den Oberlehrern
Dr. Henkel am Gymnaſ. zu Seehauſen i. d. Altm.,
Dr. Gerland am ſtädtiſch. Gymnaſ. zu Halle a. d. S.,
Dr. Scharenberg am Gymnaſ. zu Altona;

zu Oberlehrern ſind befördert worden die ordentl. Lehrer
Barthel am Gymnaſ. zu Neuſtadt i. Weſtprß.,
Dr. Franz Schultz am Gymnaſ. zu Culm,
Dr. Eyßenhardt am Friedrichs-Werderſch. Gymnaſ. zu Berlin,
Dr. Schlüter am Gymnaſ. zu Hadamar,
Lichtſchlag " " " Hedingen;
der ordentl. Lehrer Leinemann am Gymnaſ. in Brilon iſt zum Oberlehrer am Gymnaſ. in Münſter ernannt,
dem Gymnaſiallehrer Dr. Reidt zu Hamm das Prädicat Oberlehrer verliehen;
der kath. Geiſtliche Landsberg iſt zum Religionslehrer am Gymnaſ. in Culm ernannt;

als ordentl. Lehrer ſind angeſtellt worden am Gymnaſium
zu Danzig der Hülfslehrer Dr. Gützlaff,
zu Neuſtadt i. Weſtprß. der Schula.-Cand. Gulski,
zu Marienburg der Lehrer Kirſchſtein von der höheren Bürgerſch. zu Gumbinnen,
zu Conitz die Schula.-Cand. Redner und Scharfe, der Cand. theol. und phil. Bohmer, zugleich als evang. Religionslehrer, und der Lehrer Bock vom Gymnaſ. zu Neuſtadt i. Weſtprß.,
zu Berlin, Gymnaſ. zum grauen Kloſter, der Schula.-Cand. Dr. Neubauer,

zu Berlin, Friedrichs-Gymnas., der Schula.-Cand. Dr. Siecke,
zu Potsdam der ordentl. Lehrer Labarre vom Gymnas. zu Neu-Ruppin,
zu Brandenburg der Schula.-Cand. Käsebier,
zu Spandau der Realschullehrer Dr. Franzky aus Hagen und der Schula.-Cand. Dr. Zelle,
zu Neu-Ruppin der Schula.-Cand. Meyer,
zu Demmin " " " Wilh. Schmidt,
zu Putbus, Pädagogium, die Schula.-Cand. Buth und K. W. Schulz, zugleich als Adjuncten,
zu Posen, Friedrich-Wilhelms-Gymnas., der Schula.-Cand. Kranz,
zu Breslau, Elisabeth-Gymnas., der Hülfslehrer Dr. Müller,
zu Brieg der Hülfslehrer Süß,
zu Wernigerode der Schula.-Cand. Dr. Bäber,
zu Plön die Schula.-Cand. Bieck und Dr. Macke,
zu Minden der Schula.-Cand. Dr. Spengel,
zu Gütersloh der Hülfslehrer Kuhlmann,
zu Bochum die Lehrer Pottgießer, Dr. Walther und Dr. Krampe von der höher. Bürgersch. daselbst, der Schula.-Cand. Dr. Rechenbach,
zu Hanau der Hülfslehrer Wolff.

Am Gymnas. zu Oels ist der Hülfslehrer Lorenz als Collaborator,
" " " Bonn der commiss. Hülfslehrer Paltzer definitiv als wissenschaftl. Hülfslehrer angestellt,
dem technischen Lehrer Ossowski am Gymnas. zu Conitz der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der Rector Dr. Brock an der Stadtschule in Kempen ist zum Rector des Progymnas. in Friedeberg N./M. berufen,
als ordentl. Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Belgard der Schula.-Cand. Dr. Osk. Naumann,
zu Sangerhausen " " " Böttcher,
zu Wipperfürth " " " Knipschaar.

Dem Oberlehrer Professor Huberdt an der Königl. Realschule zu Berlin ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,
der ordentl. Lehrer Dr. Herr an der Realschule in Harburg zum Oberlehrer befördert,
an der Realschule zu Goslar dem Lehrer Hormann das Prädicat Oberlehrer beigelegt,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
St. Petri zu Danzig die Hülfslehrer Dr. Martens und Klein,
zu Berlin auf der Königsstadt der Schula.-Cand. Schwannecke,

zu Sprottau der Hülfslehrer Hagemann vom Pädagog. in Putbus,
zu Goslar die Schula.-Cand. Krull und Dr. Barwes,
zu Siegen der Schula.-Cand. Dr. Heinzerling,
zu Wiesbaden, Realgymnas., der Hülfslehrer Mai,
zu Homburg der provis. Lehrer Dr. Schmitz,
zu Frankfurt a. M. der Hülfsl. Bautz,
an der Realschule zu Spremberg sind der Lehrer Danneberg aus Frankfurt und der Lehrer Matzat vom Friedrichs-Gymnas. zu Berlin als ordentl. Lehrer, und der Lehrer Große in Frankfurt als Zeichenlehrer angestellt,
an der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin ist der Schula.-Cand. Dr. Parow als ordentl. Lehrer angestellt worden.

An der Andreasschule zu Berlin ist der Lehrer Dr. Rähse zum Oberlehrer befördert, und der Schula.-Cand. Dr. Breßlau als ordentl. Lehrer angestellt,
als ordentl. Lehrer sind angestellt worden an der höh. Bürgerschule
zu Crossen der Lehrer Dr. Knauer von der höh. Bügerschule in Striegau, und der Schula.-Cand. Karstädt,
zu Mühlhausen die Schula.-Cand. Dr. Schippang, de Roth, Wegrich und Reißig,
zu Segeberg die Lehrer Schneider, Teege und Erdmann,
zu Quakenbrück der Schula.-Cand. Fastenroth,
zu Witten der Realschullehrer Dr. Nicolai aus Iserlohn.

C. Schullehrer-Seminarien.

Es sind am evang. Schullehrer-Seminar zu Prß. Friedland der Candidat der Theologie Riech als erster Lehrer,
am evang. Schull.-Sem. zu Steinau der Lehrer Becker von der lateinischen Schule in Goldberg, und
am evang. Schull.-Sem. zu Neuwied der Predigt- und Schula.-Cand. Dr. Blügel als ordentliche Lehrer,
an der Uebungsschule des evang. Schull.-Sem. zu Mörs der Seminar-Hülfslehrer Menard aus Dramburg als Lehrer,
am evang. Hülfsseminar zu Königsberg der Lehrer Engelin an der Vorschule der Realschule auf der Burg daselbst als Lehrer angestellt worden.

Es haben erhalten den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
Bitter, Director der Grottowski'schen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt zu Lublinitz, Reg.-Bez. Oppeln,
Hielscher, evang. Schulrector zu Posen;

den Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Derichsweiler, bish. kath. Lehrer zu Antweiler, Krs Euskirchen,
Eberlein, Oberlehrer und Conrector an der evang. Stadtschule zu Freiburg, Kreis Schweidnitz,
Eiffler, kath. Lehrer zu Marienrachdorf im Unter-Westerwaldkreis,
Stegemann, bish. evang. Lehrer, Cantor und Organist zu Teltow,
Voßköhler, evang. Lehrer, Küster und Organist zu Nieder-Börnecke, Krs Aschersleben;
das Allgemeine Ehrenzeichen:
Gutberlet, Schullehrer und Cantor zu Wehrshausen, Krs Hersfeld,
Horn, kath. Lehrer zu Pfaffenwiesbach im Ober-Taunuskreis,
Hugo, bish evang. Lehrer und Küster zu Gilsa, Krs Fritzlar,
Martens, bish. Lehrer zu Heide, Krs Norder-Dithmarschen,
Stiller, evang. Lehrer zu Rohnau, Krs Landeshut.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:
der Hülfsarbeiter im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und Lehrer an der Kunst-Akademie zu Berlin, Professor Dr. Eggers,
der Prof. honor. Dr. Steinhart in der philosophisch. Facultät der Univers. zu Halle,
der Privatdocent Dr. Hohl in der medic. Facult. der Univers. zu Halle,
die Gymnasial-Directoren Dr. Schütt zu Görlitz und Dr. Volckmar zu Aurich,
der Oberlehrer und Prorector Dr. Kettner am Gymnas. zu Dramburg,
der ordentl. Lehrer Mitzlaff am Gymnas. zu Stolp,
der Conrector Prof. Dr. Rösinger am Gymnas. zu Schweidnitz,
der Oberlehrer Profess. Kastner am Gymnas. zu Neiße,
der ordentl. Lehrer Dr. Bauermeister am Domgymnas. zu Magdeburg,
der Oberlehrer Dr. Steinhart am Gymnas. zu Salzwedel,
der Gymnasiallehrer Dr. Hofmann zu Kreuznach,
die Oberlehrer Dr. Steinbart an der Realschule zu Potsdam, Conrector Dr. Röttger an der Realschule zu Harburg, und Lansing an der Realschule zu Osnabrück,
die Lehrer Schwellenbach an der höheren Bürgersch. zu Crefeld, und Dr. Schreiber an der höh. Bürgersch. zu Witten.

In den Ruhestand getreten:

der Director des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin, Provinzial-Schulrath Dr. Kießling, und ist demselben der Titel „Geheimer Regierungs-Rath" verliehen worden,

die Gymnasial-Oberlehrer

Maroński zu Neustadt in Westprß.,

Professor Herrmann zu Celle, und hat derselbe den Rothen Adler-Orden vierter Klasse erhalten,

Professor Dr. Welter zu Münster (inzwischen gestorben),

der Director Stamm am evang. Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern.

Innerhalb der Preußischen Monarchie anderweit angestellt:

der Lehrer Blecker an der höh. Bürgerschule zu Biedenkopf,

der Seminarlehrer Figulus zu Steinau a. d. O.,

der ordentl. Lehrer Oltersdorf an der Taubstummen-Anstalt zu Berlin.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

die Oberlehrer

Professor Hägele am Gymnas. zu Culm,

Joh. Pet. Schmidt am Apostel-Gymnas. zu Cöln,

Dr. Bresse am Gymnas. zu Hedingen,

der Lehrer Back am evang. Schull.-Semin. zu Neuwied,

der Oberlehrer Dr. Fischer an der Victoriaschule zu Berlin.

Auf ihre Anträge sind entlassen:

der ordentl. Lehrer Stammer am Gymnas. zu Lingen,

der Conrector Reidemeister an der höheren Bürgerschule zu Crossen.

Inhaltsverzeichniß des August-Heftes.

176) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft S. 457.

177) Rectorat bei der Universität zu Halle S. 471. — 178) Reglement für das juristische Seminar der Universität zu Bonn S. 471. — 179) Verbindungs- und Duellwesen S. 474. — 180) Hochschule für ausübende Tonkunst S. 474. — 181) Kurze Mittheilungen: 1. Jubiläum der Zeichen-Akademie zu Hanau. 2. Friedensklasse des Ordens pour le mérite S. 476.

182) Wissenschaftliche Prüfungscommission zu Bonn S. 476. — 183) Theilnahme der für das höhere Schulamt sich vorbereitenden Studirenden an den Universitäts-Seminarien S. 477. — 184) Verbot religiöser Vereine an höheren Unterrichts-Anstalten S. 477. — 185) Frequenz der Gymnasial- und Real-Lehranstalten im Sommer 1871 S. 478. — 186) Disciplinarische Bestimmungen für die Abiturienten-Prüfungen S. 490. — 187) Zahl der Classen rc. der Progymnasien S. 491.

188) Verbot einer Betheiligung der Lehrer an Auswanderungsgeschäften S. 492. — 189) Verbesserung der Besoldungen der Seminar-Directoren und -Lehrer S. 493. — 190) Prüfung im Orgelspiel bei den Seminarien S. 495. — 191) Wahlfähigkeitszeugnisse für Zöglinge der Anstalten zu Droyßig S. 498. — 192) Größe der Lehrerwohnungen, desgl. der Confirmandenzimmer S. 499. — 193) Elementarlehrer-Wittwen- und Waisencassen: 1. Rectorstellen, welche mit andern Stellen verbunden sind. 2. Garnisonschullehrer. 3. Vorsitz in dem Vorstand in Städten. 4. Zeitweise Capitalisirung vorhandener Bestände. 5. Einsendung der Jahresrechnung. 6. Aufbringung des Gemeinde-Beitrags. 7. Repartitionsmaßstab für den Gemeinde-Beitrag S. 500–504.

194) Ausführung des Gesetzes über Ablösungen bei Schul- rc. Instituten S. 505. — 195) Rechtsweg in Angelegenheiten der Dotation einer Schule S. 507. — 196) Aufbringung des Schulgeldes für arme Kinder S. 512. — 197) Aufbringung der Schulbedürfnisse im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen S. 512. — 198) Fortbildungsschulen S. 513.

Personalchronik S. 514.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 9. Berlin, den 30. September **1872.**

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht den Präsidenten des Appellationsgerichts zu Münster, Friedrich Hermann Sydow zum Director im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und zum Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath mit dem Range eines Raths erster Klasse zu ernennen.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

199) Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reichs ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§. 2.

Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Congregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§. 3.

Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

---

*) publicirt durch das Reichs-Gesetzblatt pro 1872 Stück 22 Seite 253 Nr. 854.

200) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 5. Juli 1872.*)

Auf Grund der Bestimmung im §. 3 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. d. M. (Reichs-Gesetzblatt S. 253) hat der Bundesrath beschlossen:

1) Da der Orden der Gesellschaft Jesu vom Deutschen Reiche ausgeschlossen ist, so ist den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung einer Ordensthätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten.
2) Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu sind spätestens binnen sechs Monaten, vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an, aufzulösen.
3) Die zur Vollziehung des Gesetzes in den einzelnen Fällen zu treffenden Anordnungen werden von den Landespolizeibehörden verfügt.

Berlin, den 5. Juli 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

---

201) Instruction über die Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens bei Staatsbauten.

Berlin, den 28. Mai 1872.

In Nr. 8 des vorjährigen Ministerialblattes für die innere Verwaltung, pag. 255, ist unter Nr. 205 eine von dem Herrn Handels-Minister für das Ressort desselben erlassene Instruction über die Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens bei den auf Rechnung auszuführenden Staatsbauten abgedruckt. Da diese Instruction die Bestimmungen des Regulativs vom 26 November 1853 (Minist.-Bl. pro 1854 pag. 82) in zweckmäßiger Weise ergänzt, so bestimme ich, daß dieselbe auch bei den in dem Ressort meines Ministeriums auf Rechnung auszuführenden Staatsbauten zur Anwendung gebracht werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, sämmtliche Königl. Provinzial-Schulcollegien und das Königl. Consistorium hier.
U. 29419.

---

*) publicirt durch das Reichs-Gesetzblatt pro 1872 Stück 22 Seite 254 Nr. 855.

Die Instruction lautet:

Instruction über die formelle Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens bei den auf Rechnung auszuführenden Staatsbauten im Bereiche der Bauverwaltung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

1. Wenn ein Bau ganz oder theilweise auf Rechnung ausgeführt wird, sind die Zahlungen, welche ihrer Natur nach nicht füglich bei den Hauptkassen der den Bau leitenden Behörde geleistet werden können, namentlich die Zahlungen an Arbeiter, soviel als möglich, in der Nähe der Baustelle, oder soviel sich dies als nothwendig ergiebt, auf der Baustelle selbst zu leisten. Die Regierung (Landdrostei, nach vorheriger Verständigung mit der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover) kann zu dem Zwecke eine Special-Baukasse einrichten, mit welcher in der Regel ein im Orte oder in der Nachbarschaft des Baues wohnender Königlicher Kassen-Beamter zu betrauen ist, welchem dafür eine besondere Vergütigung nach Maßgabe der Bestimmungen des Allerhöchst vollzogenen Regulativs vom 26. November 1853 (Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung pro 1854 S. 82 Nr. 99) gewährt wird.

Wegen Auszahlung der gewöhnlichen Chaussee-Unterhaltungskosten sind die Bestimmungen der Circularverfügung vom 30 December 1837 nach wie vor, maßgebend.

2. Mit der Genehmigung zur Ausführung des Anschlages wird, unter dessen Zufertigung, die im laufenden Jahre dafür voraussichtlich zu verwendende Bausumme dem mit der Leitung des Baues beauftragten Baubeamten durch die Königliche Regierung (Landdrostei) bei der Special-Baukasse zur Disposition (Credit) gestellt.

3. Gleichzeitig erhält die Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse die Anweisung, die ganze anschlagsmäßige Bausumme in dem Kassenmanuale zur Sollausgabe zu stellen, auf welche dann bis zur Erreichung des dem Baubeamten (ad 2) bewilligten Credits nach Bedürfniß die Ueberweisung an den Special-Rendanten erfolgt. Der Baubeamte hat nach stattgehabtem Einvernehmen mit dem Rendanten rechtzeitig die Ueberweisung der erforderlichen Mittel bei der Regierung (Landdrostei) zu beantragen. Verwaltet der Special-Rendant eine mit der Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse in Abrechnungs-Verkehr stehende Kasse, so hat er die Baukosten aus den Beständen derselben zu leisten und rechnet seine Quittung bei der nächsten Ablieferung an; andernfalls oder bei Unzulänglichkeit der Bestände werden von der Regierungs- (Bezirks-) Haupt-Kasse die Baugelder baar übersandt.

4. Aus diesen dem Special-Rendanten zu Gebote stehenden Mitteln hat er auf Anweisung des betreffenden Baubeamten Zahlung zu leisten. Der Baubeamte hat erforderlichen Falles und zwar in der betreffenden Anweisung zu bestimmen, ob und welche Zah-

lungen auf der Baustelle zu leisten sind. In Ermangelung einer solchen Bestimmung erfolgen sie im Kassenlocale des Rendanten.

5. Durch den Special-Rendanten dürfen nur Zahlungen geleistet werden, welche ihrer Natur nach nicht füglich bei der Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse geleistet werden können.

Die Entscheidung darüber, welche Zahlungen bei der Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse und welche durch den Special-Rendanten geleistet werden sollen, ist in jedem einzelnen Falle im Voraus nach den Anschlagspositionen zu treffen und ist dem Baubeamten darüber die nöthige Mittheilung zu machen. Der Letztere hat jede derartige Entscheidung demnächst zum Zweck der Rechnungslegung dem Special-Rendanten zuzufertigen, welcher sie den Rechnungsbelägen beizufügen hat. Im Allgemeinen wird bemerkt, daß größere Zahlungen an Unternehmer, namentlich wenn ihnen schriftliche Verträge zum Grunde liegen, in der Regel nicht auf die Special-Baukasse, sondern auf die Regierungs- (Berzirks-) Hauptkasse anzuweisen sind.

6. Wo nach der Circularverfügung vom 6. Juli 1848 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 302 Nr. 360) zur speciellen Leitung des Baues ein Baumeister oder Bauführer bestellt worden ist, werden in der Regel die Lohn- und Accordlisten von diesen, sonst aber von dem betreffenden Aufsichtsbeamten aufgestellt. In allen Fällen hat der betreffende Baubeamte die so liquidirten Beträge, nach voraufgegangener Prüfung seinerseits, auf die Specialkasse anzuweisen und dem Rendanten die ungefähre Höhe der am Zahlungstage zur Abhebung kommenden Summe rechtzeitig mitzutheilen, damit er dafür sorgen kann, daß die Zahlungsmittel zur bestimmten Zeit zur Befriedigung der Arbeiter rc. baar vorhanden sind.

7. Die Auszahlung der angewiesenen Beträge muß von dem Rendanten selbst oder in Behinderungsfällen von seinem bestellten Vertreter an die berechtigten Empfänger oder deren gehörig legitimirte Bevollmächtigte erfolgen. Unter keinen Umständen darf der den Bau leitende Baumeister, Bauführer oder Aufseher damit beauftragt werden.

Ueber die auf Lohnlisten an Arbeiter zu zahlenden Beträge kann durch Namensunterschrift oder Handzeichen in der Quittungsspalte der Listen quittirt werden, welche zu diesem Zweck mit der Ueberschrift „Namensunterschrift oder Handzeichen statt Quittung“ zu versehen ist.

Bei Auszahlung der Arbeitslöhne muß der Baumeister, Bauführer oder Aufseher anwesend sein und auf der Lohnliste bescheinigen, daß die darin als empfangsberechtigt bezeichneten Personen in seiner Gegenwart, nach eigenhändiger Unterschrift oder beigesetztem Handzeichen die angewiesenen Beträge empfangen haben.

Bei Accordarbeiten ist es zulässig, daß der Vorsteher der betreffenden Arbeiter-Abtheilung — Schachtmeister, Vorarbeiter — und zwei Seitens der Arbeiter-Abtheilung gewählte Deputirte den

in einer Summe festzustellenden Lohn in Empfang nehmen, und darüber für sich und die übrigen Mitarbeiter quittiren.

In welchen Zeiträumen die Arbeiter ihren Lohn empfangen, ist von den wirthschaftlichen Verhältnissen derselben und den localen Zuträglichkeiten überhaupt abhängig; jedoch erscheint es angemessen, einen längeren als vierzehntägigen Termin nicht festzustellen.

8. Die nach Nr. 5. durch die Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse zu leistenden Zahlungen werden von der Regierung (Landdrostei) auf jedesmaligen Antrag der Baubeamten angewiesen. — Die Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse hat, je nachdem es angemessen, die Zahlung entweder selbst zu leisten, oder durch eine mit ihr im Abrechnungsverkehr stehende Kasse, gegen Empfänger-Quittung, leisten zu lassen. Für dergleichen Zahlungen steht dem Rendanten dieser Kasse, auch wenn er zugleich zum Special-Baukassen-Rendanten für den betreffenden Bau bestellt ist, ein Anspruch auf Vergütigung nicht zu.

Die Anweisung und Quittung sind demnächst bei der Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse aufzubewahren.

9. Der Special-Baukassen-Rendant hat ein Manual über die Einnahme und Ausgabe von den zur Ausführung von Bauten bestimmten Geldern zu führen, in seinem Kassen-Journal aber eine besondere Spalte dafür einzurichten.

Die Beläge über die von dem Baubeamten auf die Special-Baukasse angewiesenen Zahlungen sind vor dem Abschlusse des Kassen-Manuals, bei Bauten von längerer Dauer aber nach und nach und zwar von 3 zu 3 Monaten von dem Special-Rendanten an die Regierung (Landdrostei) zur Prüfung und Feststellung einzureichen. Insofern nach Maßgabe der darauf ergehenden Entscheidung, mit welcher die Beläge wieder zurückzusenden sind, einzelne Beträge wieder einzuziehen oder nachträglich zu zahlen sind, hat der Special-Rendant dies sofort zu bewirken und demnächst das Kassen-Manual danach zu berichtigen. Uebrigens sind die Beläge, deren Einsicht dem Baubeamten jederzeit freisteht, bis zur Rechnungslegung bei der Special-Baukasse sorgfältig aufzubewahren.

10. Da über die Kosten einer Bauausführung in der Regel nur eine Rechnung gelegt werden soll, worüber die Circular-Verfügung vom 14. Juni 1864 III. 6225. (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 174 Nr. 121.) das Nähere bestimmt, so hat, wenn die Rechnungslegung durch den Special-Rendanten erfolgen soll, was die Regierung (Landdrostei) schon bei Einleitung des Baues zu bestimmen hat, nach Vollendung desselben und wenn der Rechnungslegung überhaupt kein Hinderniß mehr im Wege steht, der Baubeamte dem Special-Rendanten den mit dem Revisions-Atteste versehenen Anschlag event. mit den dazu zu machenden Ausführungsbemerkungen, oder soweit dies nach den bestehenden Vorschriften erforderlich ist, mit der vorschriftsmäßig aufgestellten Revisions-Nachweisung, zum Rechnungsbelag unverzüglich zuzustellen, ihm auch

diejenigen Beträge zu bezeichnen, welche (nach Nr. 8.) für den Bau bei der Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse in Ausgabe gestellt worden sind. Der Special-Rendant hat sich die bezüglichen Beläge demnächst von der Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse zu erbitten und solche von derselben mittelst einer besonderen Specification zu erwarten, dann aber über den Empfang ein Anerkenntniß zu geben. Die Specification gehört zu den Einnahme-Belägen, während die Anweisungen der Regierung (Landdrostei) und die Quittungen der Empfänger zur Belegung der Ausgaben dienen.

Wird ein Bau erst im nächsten Jahre vollendet, so hat die Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse die Beläge über die von ihr geleisteten Zahlungen der Special-Baukasse ex officio mittelst der vorgedachten Specification zuzufertigen, welche dann bei der letzteren bis zur Rechnungslegung aufzubewahren sind. Wenn wegen des bedeutenden Umfanges eines Baues derselbe sich durch mehrere Jahre hindurch zieht, so können mit Genehmigung der Königlichen Ober-Rechnungskammer, Stück-Rechnungen gelegt werden.

11. Der Special-Baukassen-Redant erhält für die Auszahlung der von dem Baubeamten auf die Specialkasse angewiesenen Baukosten, so wie für die Führung der Bücher und für die Rechnungslegung eine als Tantieme zu gewährende Vergütigung nach den Bestimmungen des Allerhöchst vollzogenen Regulativs vom 26. November 1853, auch Fuhrkosten und Diäten in den im §. 4. a. a. O. gedachten Fällen.

Die Tantieme ist nach den bestimmten Sätzen voll zu ermitteln und mit den Fuhrkosten und Diäten des Rendanten unter die Kosten für den Bau mit aufzunehmen. Von dem Baubeamten sind demnächst die Liquidationen des Rendanten festzusetzen, die Diäten und Fuhrkosten (welche auch tantiemepflichtig sind) voll, die Tantieme dagegen nur zu Dreiviertheilen, auf die Special-Baukasse zur Zahlung anzuweisen.

12. Nach den ihm zugegangenen vollständigen Belägen hat der Special-Rendant unter Zugrundelegung des Anschlags event. auch der Revisions-Nachweisung, nach anliegendem Schema, die Special-Baurechnung soweit zu fertigen, daß nur noch übrig bleibt, darin die Vergütigung für die Rechnungslegung zu verausgaben und die Rechnung vorschriftsmäßig abzuschließen. Hierauf ist die Rechnung zunächst in einfacher Ausfertigung unter Beifügung der Liquidation des Rendanten über die von dem Baubeamten zur Zahlung angewiesenen Dreiviertheile der Tantieme — siehe Nr 11. — an die Regierung (Landdrostei) einzureichen, welche unter Berücksichtigung der zur Rechnungslegung nothwendigen Zeit und Mühe entweder selbstständig, oder wo es erforderlich, nach vorher eingeholter ministerieller Genehmigung aus dem reservirten letzten Viertheil der Tantieme die Vergütigung des Rendanten für die Rechnungslegung festzusetzen und auf die Special-Baukasse zur Zahlung

anzuweisen hat. Sodann ist vom Rendanten, nachdem er die qu. Liquidation und die Rechnung zurückerhalten, die vorgedachte Vergütigung zu buchen, die Rechnung abzuschließen und in zweifacher Ausfertigung nebst den Anschlägen, Bau-Abnahme-Attesten — event. der Revisions-Nachweisungen — und mit den Belägen an die Regierung (Landdrostei) einzureichen, von welcher hierauf die technische Revision des Anschlags nach der Ausführung und die calculatorische Prüfung der Rechnung und Beläge rc., soweit dies nicht bereits geschehen, zu veranlassen ist.

Das eine Exemplar der Special-Baurechnung ist der Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse zur Justification der in ihrer zur Verwaltungs-Rechnung gehörigen Bau-Rechnung summarisch nachzuweisenden Ausgabe zuzufertigen, — wenn anders nicht die abgesonderte Einreichung zur Revision an die Königliche Ober-Rechnungskammer zu erfolgen hat.

Da die Special-Baurechnungen bei der ebengedachten Behörde verbleiben, so sind sie zu einem eigenen Hefte zu verbinden.

Das zweite Rechnungs-Exemplar geht zu den Acten der Regierung (Landdrostei).

In jedem Falle sind die zur Special-Baurechnung gehörenden Kostenanschläge, Revisions-Nachweisungen und Bauabnahme-Atteste jederzeit getrennt von den übrigen Belägen, zu einem besonderen Hefte zu vereinigen.

13. Ueber die Justification der bei der Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse verausgabten Baugelder — einschließlich der in die Special-Baurechnung zu übernehmenden Beträge, wird auf die von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer unterm 20. Januar 1857 Nr. 17,550 — erlassene Verfügung verwiesen.

14. Nachdem die Bauverwaltungsrechnung der Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse, oder die unabhängig von derselben eingereichte Special-Baurechnung — dechargirt worden und die Beläge der Regierung (Landdrostei) wieder zugegangen sind, ist wegen Aufbewahrung der Bauanschläge und Zeichnungen rc. nach Maßgabe der in der Circular-Verfügung vom 16. Februar 1867 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 76 Nr. 69) getroffenen Anordnungen zu verfahren.

Hinsichtlich der Aussonderung dieser Schriftstücke ingleichen aller sonstigen von der Vernichtung auszuschließenden Beläge und ihrer Vereinigung zu einem besonderen Hefte — zu welchem Zwecke übrigens schon vor der Rechnungslegung das Erforderliche geschehen muß, — sind die Bestimmungen des §. 6. des Reglements vom 7. Mai 1844 — Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 194 — zu beachten.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Mac Lean.

Laufende Nr.	Nr. der Beläge.	Einnahme.	Thlr	Sgr.	Pf.	Es ist eingekommen. Thlr	Sgr.	Pf.
		I. Von der Regierungs- (Bezirks-) Haupt-Kasse.						
1.		a. Zur Bestreitung der Baukosten sind überwiesen:						
	1.	Laut Rechnungs-Verfügung vom . . .	000	—	—			
	2.	Desgl. . . .	000	—	—			
	3.	Desgl. . . .	000	—	—	000	—	—
		Davon ab: Die an die Regierungs- (Bezirks-) Haupt-Kasse zurückgeführten Bestände .	—	—	—	000	—	—
		Bleibt	—	—	—	000	—	—
2.		b. In Belägen sind überwiesen:						
	4.	Schreiben oder Nachweisung auch Specification 2c. der Regierungs- (Bezirks-) Haupt-Kasse vom	—	—	—	000	—	—
		Summe I.	—	—	—	000	—	—
		II. Eigene Einnahmen.						
3.	5—8.	a. Laut Attest des Bauinspectors 2c.: für veräußerte alte Materialien 2c. . .	000	—	—			
4.	9—11.	b. Laut Attest des Bauinspectors 2c.: für veräußerte überflüssige, aus dem Baufonds neubeschaffte Gegenstände . . .	000	—	—			
		Summe II.	000	—	—			

Anmerkungen.

1. zu II. a. Einnahmen für veräußerte alte Materialien dürfen nur dann hier nachgewiesen und zu den Baukosten mitverwendet werden, wenn die Bestimmung in der Circular-Verfügung vom 26. October 1869 (Minist.-Bl. f. d. i. Verw. S. 256 Nr. 274) beachtet worden ist, sonst müssen sie an die Regierungs- (Bezirks-) Haupt-Kasse abgeliefert und von der Regierung (Landdrostei) mit anderen extraordinairen Einnahmen am Jahresschlusse zur Einziehung beim Ministerium für Handel 2c. angemeldet werden.

2. zu II. b. Aus dem Baufonds neu beschaffte Gegenstände dürfen als überflüssig nur dann veräußert werden, wenn zu ihrer anderweitigen Verwendung keine Gelegenheit vorhanden ist oder in Aussicht steht — cfr. Circular-Verfügung der Ober-Rechnungs-Kammer vom 20. Januar 1857 §. 13. —

3. zu II. a. und b. Die Einnahmen zu II. sind nur vor der Linie nachzuweisen und in Uebereinstimmung mit der Revisions-Nachweisung oder, wenn eine solche nicht aufzustellen war, nach Anleitung des Kostenanschlages stets von der Gesammt-Ausgabe der Specialbaurechnung abzusetzen.

Es soll ausgegeben werden: Nach dem Anschlage. Thlr Sgr. Pf.	gegen den Anschlag mehr Thlr Sgr. Pf.	gegen den Anschlag weniger Thlr Sgr. Pf.	Mithin ist wirkliche Soll-Ausgabe. Thlr Sgr. Pf.	Laufende Nr.	Gegenstand der Ausgabe.
					(Nach den Anschlags-Titeln aufzuführen.)
					Wiederholung.
000 — —	000 —	000 — —	000 — —	—	Titel I.
000 —	000	000	000 — —	—	" II.
000 —	000 — —	000 — —	000 — —		" III.
					u. s. w.
000 — —	000 — —	000 — —	000 — —	—	Summe der Ausgabe.
					Davon ab:
					Die eigenen Einnahmen Summe II.
					Die Einnahme zu I. beträgt nach Seite 1.

Anmerkungen.

1. Die Rechnung darf nicht mit Vorschuß oder Bestand abschließen, vielmehr ist die Ueberweisung des zur Deckung eines etwaigen Vorschusses erforderlichen Betrages vor dem Abschlusse der Rechnung bei der Regierung (Landdrostei) nachzusuchen, wogegen die Bestände bei derselben zur Einziehung durch die Regierungs- (Bezirks-) Haupt-Kasse anzumelden sind.

2. Die abgeführten Bestände sind in der Rechnung nicht zu verausgaben, sondern von der überwiesenen Einnahme zu I. a. abzusetzen.

Es ist ausgegeben worden:															Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
Von der Regierungs-(Bezirks-) Haupt-Kasse.			von der Special-Bau-Kasse.			in Summa			Unter den Zahlungen der Specialkasse sind an tantiemepflichtigen Beträgen							
									bis zu 200 Thlr einschließlich.			Mehrbetrag über 200 Thlr bei einer Quittung.				
Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.		
000	—	—	000	—		000	—	—	000	—	—	000	—	—	—	
000	—	—	000	—	—	000	—	—	000	—	—	000	—	—	—	
000	—	—	000	—	—	000	—	—	000	—	—	000	—	—		
000	—	—	000	—	—	000	—	—	000	—	—	000	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	000	—	—								
bleibt Ausgabe						000	—	—								
						000	—	—								
						Balancirt										

N, den . . . ten . . . . 18 . . .

Der Special-Baukassen-Rendant.
(Name.)

II. Akademien und Universitäten.

202) Preise bei der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(Centralbl. pro 1870 Seite 514; pro 1871 Seite 408.)

Die Königliche Akademie der Wissenschaften hielt am 4. d. M. die statutenmäßige Sitzung zum Andenken an Leibniz. Der an diesem Tage vorsitzende Secretar, Herr du Bois-Reymond, leitete die Sitzung mit einer Rede über die Bedeutung der Geschichte der Wissenschaft und über die Vorgänge der geschichtlich-inductiven Darstellung ein. Hierauf hielt der seit der letzten Leibnitzsitzung als Mitglied eingetretene Herr Kuhn seine Antrittsrede, welche von Herrn Curtius, als Secretar der philosophisch-historischen Klasse, beantwortet wurde. Alsdann las Herr Kummer, als Secretar der physikalisch-mathematischen Klasse, den Bericht über den Steinerschen Preis. Auf die in der Leibnizsitzung 1868 gestellte, die Theorie der Krümmung der Oberflächen dritten Grades betreffende, in der Leibnizsitzung 1870 wegen Nichtbearbeitung erneuerte Preisfrage war abermals keine Bearbeitung eingegangen. Die Akademie hat daher beschlossen, diese Preisfrage zurückzuziehen, und eine andere Preisfrage, über das Maximum des Inhalts der allgemeinen Polyeder, zu stellen, den am gegenwärtigen Tage zu vertheilenden Steinerschen Preis von 600 Thlrn aber dem Herrn O. Hesse, Professor der Mathematik an dem Polytechnicum in München, für seine ausgezeichneten Leistungen im Gebiete der Geometrie zu ertheilen. Darauf folgte der Bericht über die Preisfragen aus dem Gebiete der physikalischen Wissenschaften, verlesen von Herrn du Bois-Reymond, als Secretar der physikalisch-mathematischen Klasse. Auf die von der Akademie in der Leibnizsitzung 1869 aus dem Ellerschen Legate gestellte Preisfrage, betreffend den Unterschied des Klebegehaltes des Weizen- und Roggenmehls, ist keine Bearbeitung eingegangen. Die Akademie erneuert daher diese Preisfrage unter denselben Bedingungen für das Jahr 1875. Außerdem stellt die Akademie für denselben Termin unter den gewöhnlichen Bedingungen folgende Preisfrage: „Es soll die Schwendenersche Lehre von der Natur der Flechten durch neue Untersuchungen geprüft werden.“ Darauf las Herr Haupt, als Sekretar der philosophisch-historischen Klasse, den Bericht über die von der Akademie bereits im Jahre 1866 gestellte, 1869 wiederholte Preisaufgabe, betreffend die ältere deutsche Geographie. Rechtzeitig eingesendet ist eine Preisschrift worden, bezeichnet mit folgenden Worten aus den historischen Schriften von T. A. von Schultes: „Indessen gehört die Entwickelung der alten Gaugeschichte immer unter die mühsamsten

und undankbarsten Arbeiten." Obschon die Akademie Bedenken getragen hat, das Werk in seiner vorliegenden Gestalt zu krönen, so spricht sie doch dem Verfasser die ausgesetzte Summe von Einhundert Dukaten zu, als Anerkennung des Geleisteten und als Ermunterung zur Fortsetzung und Vollendung seiner nützlichen und wissenswerthen Arbeit. Hierauf trug Herr Haupt den Bericht über die Thätigkeit der Boppstiftung während des verflossenen Jahres vor. Die verfügbare Summe von 450 Thlrn ist diesmal nicht zu einem Preise für vorliegende wissenschaftliche Leistungen, sondern zur Unterstützung wissenschaftlicher, dem Gebiete der Stiftung angehöriger Unternehmungen bestimmt, und zwar ist dieselbe dem Dr. R. Pischel aus Breslau als Beihülfe zu einer Reise nach England behufs Collationirung der dortigen Handschriften der dramatischen Werke Kalidasa's überwiesen worden.

---

203) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1871 Seite 409; pro 1872 Seite 68.)

Die Königliche Akademie der Künste hielt am 3. August, Vormittags 11 Uhr, eine öffentliche Sitzung, in welcher der Jahresbericht von dem Secretär der Akademie, Professor Dr. Gruppe, erstattet und über den Erfolg der diesjährigen Bewerbung um den von Sr. Hochseligen Majestät, König Friedrich Wilhelm III. gestifteten Preis, so wie über die in die Hände der Akademie gelegten anderweitigen Preisbewerbungen Mittheilung gemacht wurde.

Da die vorjährige für das Fach der Architektur ausgeschriebene Concurrenz in Folge der Kriegsverhältnisse nicht zu Stande gekommen war, hatte das Directorium und der Senat der Akademie mit hoher Genehmigung diese Concurrenz im Herbst erneuert, der Preis sollte am 22. März d. J. ertheilt werden; aber auch diesmal hat sich kein Bewerber gemeldet.

Die diesjährige Preisbewerbung um den Staatspreis war für das Fach der Historienmalerei ausgeschrieben. An dem festgesetzten Termin hatten sich zwei Bewerber gemeldet; aber schon nach den Prüfungsarbeiten, von denen die Zulassung zur Hauptaufgabe abhängig ist, hatten dieselben nicht diejenige Reife zu erkennen gegeben, welche ein erfolgreiches Resultat erwarten ließ, der Senat hat daher beschlossen, diese Bewerber die Concurrenz nicht fortsetzen zu lassen.

Die Concurrenz der ersten Michael-Beerschen Stiftung, an welcher nur Bekenner der mosaischen Religion Antheil nehmen können, war eröffnet für das Fach der Geschichtsmalerei. Es hat sich am festgesetzten Termin kein Bewerber gemeldet.

Die Concurrenz der zweiten Michael-Beerschen Stiftung für

Bewerber ohne Unterschied des Bekenntnisses war eröffnet für das Fach der Bildhauerei. Es hatten sich fünf Bewerber gemeldet und sie erschienen sämmtlich zulässig. Es wurden die Arbeiten mehrerer Bewerber als tüchtig und Talent bekundend erfunden; der Preis wurde zuerkannt dem Bildhauer Friedrich Reusch aus Siegen, ehemaligem Schüler der Akademie.

rc.

Berlin, am 3. August 1872.

Directorium und Senat der Königlichen Akademie der Künste.
Im Auftrage: O. F. Gruppe.
Ed. Daege.

Bekanntmachung.

---

204) Reglement für das juristische Seminar bei der Universität zu Königsberg.

§. 1.

Das juristische Seminar bei der Universität zu Königsberg hat den Zweck, den Studirenden der Rechte theils durch möglichst vielfache in die Rechtsquellen selbst einführende Uebungen Gelegenheit und Anleitung zu einem tieferen Eindringen in die Rechtswissenschaft zu geben, als dies unmittelbar durch die gewöhnlichen Vorlesungen erreichbar ist, theils durch geeignete practisch-prozessualische Uebungen sie zu einer wissenschaftlichen Auffassung der Praxis anzuleiten.

§. 2.

Jeder Ordinarius der Facultät ist berechtigt, in den Disciplinen, über welche er Vorlesungen hält, auch Seminar-Uebungen zu leiten, und genießt damit der Rechte des Dirigenten einer einzelnen Seminar-Abtheilung.

§. 3.

Jeder Seminar-Dirigent hat die Anzeige der im kommenden Semester von ihm abzuhaltenden Uebungen in gleicher Weise wie die seiner sonstigen Vorlesungen für den Lections-Katalog einzureichen und demnächst am schwarzen Brette den Studirenden bekannt zu machen.

§. 4.

Es ist streng als Regel festzuhalten, daß die von einem Lehrer während desselben Semesters geleiteten Uebungen einen möglichst gleichartigen Charakter tragen und namentlich kein Uebergang von einer auf eine andere Disciplin während desselben Halbjahrs stattfinde.

§. 5.

Die Zulassung zu den Uebungen in der einzelnen Seminar-Abtheilung erfolgt durch deren Dirigenten nach dessen pflichtmäßigem Ermessen und gilt stets für das laufende Semester. Gründe für die Zurückweisung eingehender Meldungen sind außer sittlichem Anstoß, den der Angemeldete etwa gegeben, namentlich Unfleiß, sei es bei früheren Seminar-Uebungen, sei es in den Vorlesungen, und mangelhafte Vorbildung. Den Beweis genügender Vorkenntnisse hat der Bewerber auf Verlangen des Dirigenten durch eine Prüfung zu erbringen, die nach des Letzteren Befinden mündlich oder schriftlich oder beides zugleich sein kann.

§. 6.

Ein bestimmtes Studienalter ist zur Aufnahme in das Seminar nicht Vorbedingung. Es entscheidet in dieser Beziehung mit Rücksicht auf den jedesmal zu behandelnden Stoff lediglich das Ermessen des betreffenden Abtheilungs-Dirigenten. Die Zahl der Mitglieder in der einzelnen Abtheilung ist nicht durch ein bestimmtes gesetzliches Maximum begrenzt.

§. 7.

Das Belegen der Seminar-Uebungen, Annahme- und Abmeldungs-Vermerk wird in derselben Weise wie bei den öffentlichen Vorlesungen bewirkt. Ein Honorar darf für dieselben nicht gefordert werden.

§. 8.

Die Uebungen in der einzelnen Seminar-Abtheilung nehmen mindestens zwei Stunden wöchentlich in Anspruch. Sie sind theils mündlich, theils bestehen sie in schriftlichen von den Seminar-Mitgliedern zu Hause in angemessener Frist anzufertigenden Arbeiten. Für diese ist eine allgemein gehaltene Anweisung den Studirenden in der Regel durch vorausgegangene mündliche Unterredung und entsprechende mündliche Uebungen zu geben. Specielleren Eingehens auf das besondere Thema wird sich der Dirigent jedoch zu enthalten haben, damit nicht die Arbeiten, der selbständigen wissenschaftlichen Thätigkeit entkleidet, zu bloßen Reproductionen herabsinken. Dagegen sind die eingangenen Arbeiten der Regel nach im Seminar einer möglichst eingehenden kritischen Besprechung zu unterwerfen. Bloße Vorträge der Lehrer ohne Selbstthätigkeit der Studirenden sind ausgeschlossen.

§. 9.

Für die Seminar-Bibliothek werden von den bewilligten 250 Thlrn — 50 Thlr reservirt. Es sollen hauptsächlich Quellenausgaben — je nach Bedürfniß in mehreren Exemplaren — angeschafft werden.

Digitized by Google

§. 10.

Die verbleibenden 200 Thlr werden zu Prämien für Ausarbeitungen der Seminaristen verwendet, über deren Zuerkennung die Gesammtheit der Seminar-Dirigenten entscheidet. Dies geschieht am Ende eines jeden Semesters. Etwaige Ersparnisse bleiben künftiger Disposition vorbehalten, können nöthigenfalls auch zur Erhöhung des Bibliothekfonds benutzt werden.

§. 11.

Als normale Höhe des vollen Preises gelten = 40 Mark; auch kann der halbe Preis mit = 20 Mark für eine einzelne Arbeit bewilligt werden. Unter letzteren Satz darf nie herab, und über = 60 Mark für die einzelne Arbeit nie hinauf gegangen werden. Fällt hiernach am Schlusse des Semesters auf einen einzelnen Studirenden nicht mehr als der Betrag von 20 Mark, so kann an dessen Stelle ein passendes juristisches Buch als Prämie treten.

§. 12.

Jedesmal am Schlusse des Sommer-Semesters wird von dem jeweiligen Decan ein Gesammtbericht über die Seminarthätigkeit während des letzten Jahres an das vorgesetzte Ministerium erstattet.

§. 13.

Die Bibliothek des Seminars steht unter der Verwaltung eines von der juristischen Facultät aus den Seminar-Dirigenten zu erwählenden Bibliothekars. Die Beschlußfassung über die zu machenden Anschaffungen geschieht Seitens der Gesammtheit der Seminar-Dirigenten.

§. 14.

Gegenwärtiges Statut tritt mit dem Winter-Semester 1872 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1872.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.

---

205) Bestätigung der Wahlen von Rectoren und Decanen an Universitäten.

(Centrbl. pro 1871 Seite 516 Nr. 192; pro 1869 Seite 510,7.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 29. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors der Rechte Dr. Gneist zum Rector der Universität in Berlin für das Studienjahr 1872/73 zu bestätigen geruht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten sind bestätigt worden durch Verfügung

1. vom 24. August d. J. die Wahlen des Professors Dr. Nasse zum Rector, sowie der Professoren Consistorialrath Dr. Krafft, Dr. Langen, Geh. Justizrath Dr. Hälschner, Geh. Medicinalrath Dr. Pflüger und Dr. Hanstein zu Decanen resp. der evangelisch-theologischen, der katholisch-theologischen, der juristischen, der medicinischen und der philosophischen Facultät der Universität in Bonn für das Universitätsjahr 1872/73,
2. vom 30. August d. J. die Wahl des Professors Dr. Heidenhain zum Rector der Universität in Breslau für das Universitätsjahr 1872/73,
3. vom 31. Juli d. J. die Wahl des Professors Dr. Clebsch zum Prorector der Universität in Göttingen für das Jahr vom 1. September 1872 bis dahin 1873,
4. vom 30. August d. J. die Wiederwahl des derzeitigen Rectors Professors Dr. Kupffer zum Rector der Universität in Kiel für das Amtsjahr 1873/74,
5. vom 28. August d. J. die Wahl des Professors Dr. Arnold zum Rector der Universität in Marburg für das Amtsjahr 1872/73,
6. vom 24. August d. J. die Wahlen des Professors Dr. Karsch zum Rector, sowie der Professoren Dr. Bisping und Geheimen Regierungsraths Dr. Winiewski zu Decanen beziehungsw. der katholischen und der philosophischen Facultät der Akademie zu Münster für das Studienjahr 1872/73, und
7. vom 6. August d. J. die Wahl des Professors Dr. Bender zum Rector des Lyceum Hosianum in Braunsberg für den Zeitraum vom 15. October 1872 bis dahin 1875.

---

206) Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Uni= zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1872

Nr.	Universitäten 2c. zu	Evangelisch-theologische Facultät			Katholisch-theologische Facultät			Juristische Facultät		
		ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.
1.	Berlin	6[1])	6	6	—	—	—	9	4	2
2.	Bonn	5	.	1	5	2	1	7	2	2
3.	Breslau	7[4])	.	1	6	.	2	6	1	.
4.	Göttingen	6	3	1[5])	—	—	—	9	3	1
5.	Greifswald	4	.	.	—	—	—	5	.	.
6.	Halle	7	5	3	—	—	—	6	.	2
7.	Kiel	5	.	.	—	—	—	3	.	2
8.	Königsberg	6	.	.	—	—	—	3	2	1
9.	Marburg	7	.	1	—	—	—	6	2	3
10.	Münster	—	—	—	6	2	.	—	—	—
	Summe	53	14	13	17	4	3	54	14	13
		80			24			81		
11.	Braunsberg	—	—	—	2	1	1	—	—	—

1) Darunter 1 Prof. honorarius.

2) Außerdem 1 lesendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

3) Beide Lehrer der neueren Sprachen sind ordentl. Professoren in der philosoph. Facultät.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Sommer-Semester 1872.

Seite 262 Nr. 124.)

Medicinische Facultät. ordentliche Professoren.	Medicinische Facultät. außerordentliche Professoren.	Medicinische Facultät. Privatdocenten.	Philosophische Facultät. ordentliche Professoren.	Philosophische Facultät. außerordentliche Professoren.	Philosophische Facultät. Privatdocenten.	Zusammen. ordentliche Professoren.	Zusammen. außerordentliche Professoren.	Zusammen. Privatdocenten.	Zusammen. überhaupt Docenten.	Lectoren für Sprach- und landwirthschaftl. Unterricht	Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Fechten, Reiten rc.
12	15	31	25[4]	30	25	52	55	64	171	2	4
7	7	2	25	10	20	49	21	26	96	2[5]	2
6	6	17	24	6[6]	13	49	13	33	95	3	4
9	8	4	32	11	18	56	25	24	105	.	8
8	3	6	17	5	4	34	8	10	52	.	3
8	2	8	20[7]	9	11	41[7]	16	24	81	3	5
6	4	8	15	2	4	29	6	14	49	2	3
8	3	12	23	2	5	40	7	18	65	1	4
8	3	4	18	1	6	39	6	14	59	.	4
—	—	—	7	6	5	13	8	5	26	.	1
72	51	92	206	82	111	402	165	232	799	13	38
215			399								
—	—	—	4	.	1	6	1	2	9	—	—

4) Darunter 1 Prof. honor.
5) Darunter 2 Prof. honor.
6) Außerdem halten die (3) Mitglieder des Repetenten-Collegiums Vorlesungen.
7) Darunter 1 Prof. honor.

207) Uebersichten über die Zahl der Studirenden auf Lyceum zu Braunsberg

(Centralblatt pro 1872

(Nach Constituirung des Deutschen Reichs sind in den halbjährigen statistischen Uebersichten über die Frequenz der Universitäten einige Aenderungen erforderlich geworden. Es sind in den Tabellen I und II die Ausdrücke „Inländer“ und „Ausländer“ mit den Bezeichnungen „Preußen“ und „Nichtpreußen“ vertauscht,

I. Summarische

Nr.	Universität ꝛc. zu	Evangelisch-theologische Facultät.			Katholisch-theologische Facultät.			Juristische Facultät.		
		Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.
1.	Berlin	220	29	249	—	—	—	456	96	552
2.	Bonn	39	5	44	121	.	121	155	29	184
3.	Breslau	51	1	52	111	1	112	210	2	212
4.	Göttingen	89	17	106	—	—	—	128	58	186
5.	Greifswald	21	.	21	—	—	—	54	3	57
6.	Halle	226	27	253	—	—	—	98	7	105
7.	Kiel	46	3	49	—	—	—	7	2	9
8.	Königsberg	78	1	79	—	—	—	145	5	150
9.	Marburg	48	4	52	—	—	—	17	.	17
10.	Münster	—	—	—	172	25	197	—	—	—
	Summe	818	87	905	404	26	430	1270	202	1472
11.	Braunsberg	—	—	—	11	.	11[1]	—	—	—

1) Die Studirenden der Theologie haben vorher 1 Jahr Philosophie studirt.

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem im Sommer-Semester 1872.

Seite 264 Nr. 125.)

Lauenburg ist aus Tabelle II in Tabelle III übernommen, und die letztere Nachweisung hat die Unterabtheilungen 1. Uebrige Reichsländer — 2. Sonstige vormals zum Deutschen Bund gehörige Länder — 3. Uebrige europäische Staaten — 4. Außereuropäische Länder erhalten.)

Uebersicht.

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.		
337	113	450	549	190	739	1562	428	1990	1307	3297
154	13	167	171	63	234	640	110	750	51	801
200	4	204	299	18	317	871	26	897	41	938
129	32	161	308	110	418	654	217	871	1	872
338	8	346	78	18	96	491	29	520	36	556
175	30	205	322	100	422	821	164	985	33	1018
49	15	64	26	4	30	128	24	152	13	165
142	16	158	159	3	162	524	25	549	14	563
153	26	179	121	6	127	339	36	375	6	381
—	—	—	166	8	174	338	33	371	3	374
1677	257	1934	2199	520	2719	6368	1092	7460	1505	8965
—	—	—	5	.	5	16	.	16[2])	.	16

2) Sämmtliche Studirende sind aus der Provinz Preußen, und zwar aus dem Regierungs-Bezirk Königsberg 11 Theol. 4 Philos. = 15
" " " " Gumbinnen — " 1 " = 1
= 16.

Im Sommer-Semester 1872 sind immatriculirt worden in der theol. Facultät —
" " philos. " 1
= 1.

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Winter-Semester 18 71/72 zum Sommer-Semester 1872 ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	Im Winter-Semester 18 71/72 waren immatriculirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Sommer-Semester 1872 sind hinzugekommen	Mithin Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden im Sommer-Semester 1872.
Berlin	2603	1017	1586	404	1990
Bonn	759[1]	210	549	201	750
Breslau	914	190	724	173	897
Göttingen . . .	816[2]	211	605	266	871
Greifswald . . .	483[3]	76	407	113	520
Halle	992[4]	247	745	240	985
Kiel	136[5]	38	98	54	152
Königsberg . . .	550[6]	109	441	108	549
Marburg . . .	407[7]	121	286	89	375
Münster	419[8]	78	341	30	371
Summe	8079[9]	2297	5782	1678	7460
Braunsberg . . .	16	1	15	1	16

2. A. Die Zahl der in den philosophischen Facultäten als immatriculirt aufgeführten Inländer

a. mit dem Zeugniß der Reife,

b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),

c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst), sowie

---

1) einschließlich von 12 nachträglich Immatriculirten.
2) dsgl. " 12 " "
3) dsgl. " 7 " "
4) dsgl. " 22 " "
5) dsgl. " 1 " "
6) dsgl. " 6 " "
7) dsgl. " 4 " "
8) dsgl. " 2 " "
9) dsgl. = 66. " "

B. die Zahl der zum Besuche der Vorlesungen berechtigten, nicht immatriculirten Pharmaceuten beträgt:

	Inländer mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Inländer (§. 35 des Regl.)	Inländer ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Nicht immatriculirte Pharmaceuten.
Berlin . . .	525	.	24	101
Bonn . . .	153	.	18	34
Breslau . .	286	3	10	37
Göttingen . .	212	.	96	— 1)
Greifswald .	60	.	18	24
Halle . . .	204	.	118	20
Kiel	19	.	7	— 1)
Königsberg .	153	.	6	12
Marburg . .	83	.	38	— 1)
Münster . .	163	.	3	.
Summe	1858	3	338	228 2)
	2199			

3. In Berlin befinden sich unter den nur zum Besuche der Vorlesungen Berechtigten außer den ad 2 angegebenen Pharmaceuten:

21 der Zahnheilkunde Beflissene,
133 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts,
67 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär 2c.,
632 Eleven der Bau-Akademie,
52 Berg-Akademiker,
267 Studirende der Gewerbe-Akademie,
15 Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts,
6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste,
13 von dem Rector ohne Immatriculation Zugelassene.

4. Unter den Immatriculirten der philosophischen Facultäten befinden sich

in Bonn:	20 Preußen	und	10 Nichtpreußen,	zusammen	30,
in Göttingen:	8 „	„	1 „	, „	9,
in Greifswald:	16 „	„	13 „	, „	29,
	= 44 „	„	24 „	, „	68

Studirende, welche den landwirthschaftlichen Akademien resp. zu Poppelsdorf, Göttingen-Weende und Eldena angehören.

1) Die Pharmaceuten sind den immatriculirten Studirenden zugezählt.
2) Ausschließlich der Pharmaceuten zu Göttingen, Kiel und Marburg, welche den immatriculirten Studirenden zugezählt sind.

II. Immatriculirte

Provinzen, Landestheile.	Berlin. nach der Facultät: evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften	Cameralien und Landwirthschaft	zusammen	Summe	Bonn. nach der Facultät: evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften	Cameralien und Landwirthschaft	zusammen	Summe
Preußen	16	80	37	38	14	—	52	179	—	—	2	4	4	1	—	5	11
Brandenburg	107	132	97	147	59	1	207	543	—	—	7	6	6	1	2	9	22
Pommern	47	28	36	41	17	—	58	169	—	—	1	2	1	—	1	2	5
Posen	7	40	56	33	11	1	45	148									
Schlesien	6	54	28	39	18	—	57	145	—	—		—	—	—	1	1	1
Sachsen	24	40	20	38	14	—	52	136	—	—	—	1	1	—	1	2	3
									—	—	4	3	3	—	—	3	10
Schleswig-Holstein	2	7	3	7	2	—	9	21	—	—	—	—	1	—	1	2	2
Hannover	1	16	4	10	7	1	18	39	—	1	7	—	3	—	5	8	16
Westphalen	3	24	23	8	8		16	66	10	2	36	25	17	4	2	23	96
Hessen-Nassau	3	9	7	5	3	—	8	27	—	—	1	3	6	—	1	7	11
Rheinprovinz	10	26	26	18	9	—	27	89	29	118	96	110	72	31	6	109	462
Hohenzollern			—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Jadegebiet	—	—			—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe II.	220	456	337	384	162	3	549	1562	39	121	155	154	114	37	20	171	640
Davon sind im Sommer-Semester 1872 immatriculirt worden	45	91	58	60	32	—	92	286	19	15	46	23	30	8	9	47	150

Preußen.

Breslau. nach der Facultät									Göttingen. nach der Facultät							
evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften	philosophische: Cameralien und Landwirthschaft	philosophische: zusammen	Summe	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften	philosophische: Cameralien und Landwirthschaft	philosophische: zusammen	Summe
1	—	6	13	10	1	—	11	31	—	5	—	7	4	—	11[1]	16
4	1	5	5	4	—	—	4	19	—	4	2	4	4	—	8	14
1	—	3	3	3	—	—	3	10	—	5	—	4	1	—	5	10
1	2	37	33	56	6	—	62	135	—	1	3	—	—	—	—	4
43	108	152	139	184	32	—	216	658	—	2	2	5	2	—	7[2]	11
—	—	3	2	1	—	—	1	6	—	5	7	12	10	3	25[3]	37
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	7	3	1	5	—	6	18
1	—	—	—	—	—	—	—	1	81	69	92	99	47	10	156[4]	398
—	—	4	4	—	—	—	—	8	2	15	8	9	7	1	17[5]	42
—	—	—	—	—	1	—	1	1	3	6	6	11	7	1	19[6]	34
—	—	—	1	—	1	—	1	2	1	9	6	6	4	—	10	26
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1
51	111	210	200	258	41	—	299	871	89	128	129	159	91	15	265[7]	611
8	7	60	34	49	15	—	64	173	24	50	22	46	27	7	80[8]	176

Die Zahl der außerdem bei der philosophischen Facultät in Göttingen immatriculirten Pharmaceuten und der Zahnarzneikunde Beflissenen beträgt ad 1) = 1. — ad 2) = 1. — ad 3) = 2. — ad 4) = 37. — ad 5) = 1. — ad 6) = 1. — ad 7) = 43. — ad 8) = 11.

Provinzen, Landestheile.	Greifswald. nach der Facultät evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften	Cameralien und Landwirthschaft	zusammen	Summe.	Halle. nach der Facultät evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften	Cameralien und Landwirthschaft	zusammen	Summe.
Preußen	—	5	37	4	2	3	9	51	10	1	6	5	—	5	10	27
Brandenburg	2	6	30	5	—	3	8	46	19	8	16	11	8	16	35	7[illegible]
Pommern	15	20	38	27	12	4	43	116	9	2	4	10	—	8	18	3[illegible]
Posen	—	4	47	—	—	2	2	53	1	6	1	2	—	5	7	[illegible]
Schlesien	—	5	51	3	—	3	6	62	20	6	5	15	4	18	37	6[illegible]
Sachsen	3	4	12	2	1		3	22	134	66	68	104	24	33	161	4[illegible]
Schleswig-Holstein	—	—	2	2	—	1	3	5	1	—	5	—	—	2	2	[illegible]
Hannover	—	—	3	1	—	—	1	4	2	3	9	2	—	12	14	2[illegible]
Westphalen	—	4	56	2	—	—	2	62	13	4	20	4	2	7	13	5[illegible]
Hessen-Nassau	—	—	3	—	—	—	—	3	—	—	3	1	—	6	7	1[illegible]
Rheinprovinz	1	6	59	1	—	—	1	67	17	2	31	10	2	5	17	6[illegible]
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	[illegible]
Jadegebiet	—	—	—		—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
Summe II.	21	54	338	47	15	16	78	491	226	98	175	164	40	118	322	[illegible]
Davon sind im Sommer-Semester 1872 immatriculirt worden	10	32	40	21	—	3	24	106	54	27	33	47	11	21	79	1[illegible]

Digitized by Google

Kiel.						
nach der Facultät						Summe.
juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien und Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	
—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	1	1
—	1	1	—	—	1	2
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
7	39	13	3	—	16[1])	107
—	4	—	—	—	—	5
—	1	—	—	—	—	1
—	2	1	—	—	1	3
—	2	—	—	—	—[2])	2
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
7	49	16	3	—	19[3])	121
—	12	4	—	—	4[4])	28

Königsberg.							
nach der Facultät							Summe.
evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien und Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	
75	139	131	104	44	2	150	495
—	—	2	2	2	—	4	6
—	—	2	—	—	—	—	2
1	3	3	1	—	—	1	8
—	—	2	1	1	—	2	4
—	—	1	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	1	—	—	1	2
1	2	—	—	—	—	—	3
—	—	1	1	—	—	1	2
1	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
78	145	142	110	47	2	159	524
11	38	21	17	18	—	35	105

Marburg.							
nach der Facultät							Summe.
evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien und Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	
—	—	—	—	1	—	1	1
—	—	1	—	1	—	1	2
—	—	—	1	1	—	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	1	—	2	2
—	—	5	—	3	—	3	8
—	—	—	—	1	—	1	1
—	—	3	—	1	—	1	4
4	8	36	4	6	—	10	58
41	7	77	50	43	—	93	218
3	2	31	—	7	—	7	43
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
48	17	153	56	65	—	121	339
15	5	33	8	16	—	24	77

Die Zahl der außerdem bei der philosophischen Facultät zu Kiel immatriculirten Pharmaceuten und der Zahnheilkunde Beflissenen beträgt ad 1) = 6. — ad 2) = 1. — ad 3) = 7. — ad 4) = 3.

Provinzen, Landestheile.	Münster. nach der Facultät: katholisch-theologische	Münster. nach der Facultät: philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	Münster. philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften.	Münster. philosophische: Cameralien und Landwirthschaft.	Münster. philosophische: zusammen.	Münster. Summe.	Gesammtzahl nach der Facultät: evangelisch-theologische	Gesammtzahl: katholisch-theologische	Gesammtzahl: juristische	Gesammtzahl: medicinische	Gesammtzahl: philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	Gesammtzahl: philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften.	Gesammtzahl: philosophische: Cameralien und Landwirthschaft.	Gesammtzahl: philosophische: zusammen.
Preußen	6	1	—	—	1	7	96	6	238	228	173	67	10	250
Brandenburg	—	—	—	—	—	—	132	1	162	159	180	75	22	277
Pommern	—	—	—	—	—	—	72	—	59	86	88	31	13	132
Posen	3	4	—	—	4	7	10	5	91	143	96	17	9	122
Schlesien	1	1	—	—	1	2	69	109	219	228	250	58	22	330
Sachsen	3	2	—	—	2	5	161	3	122	118	162	52	36	250
Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	50	—	21	52	24	11	4	39
Hannover	13	5	—	—	5	18	86	14	96	115	121	55	28	204
Westphalen	80	75	11	—	86	166	33	82	97	179	119	38	10	167
Hessen-Nassau	—	2	—	—	2	2	47	—	23	102	77	54	8	139
Rheinprovinz	66	59	6	—	65	131	62	184	141	266	166	60	11	237
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1
Jadegebiet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Summe II.	172	149	17	—	166	338	818	404	1270	1677	1457	518	174	2149[1]
Davon sind im Sommer-Semester 1872 immatriculirt worden	11	18	1	—	19	30	198	33	349	276	300	128	40	468[3]

---

1) Unter Anrechnung der bei Göttingen und Kiel nicht mitgezählten 43 und 7 Pharceuten 2c. = 2199.
2) Desgl. = 6368.
3) Unter Anrechnung der bei Göttingen und Kiel nicht mitgezählten 11 und 3 Pharceuten 2c. = 486.
4) Desgl. = 1339.

III. Immatriculirte Nicht-Preußen.

Land.	Berlin. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen.	Summe.	Bonn. nach der Facultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen.	Summe.
Uebrige Reichsländer.																	
Anhalt	.	6	.	4	7	.	11	17	.	.	2	.	.	1	.	1	3
Baden	4	4	.	3	1	.	4	12	.	.	.	.	.	.	1	1	1
Baiern	.	1	2	1	3	.	4	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	4	1	3	4	.	7	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	1	1	.	.	.	.	2	2	.	2	2	1	.	.	1	7
Elsaß-Lothringen	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	6	8	5	3	.	8	22	.	.	5	1	6	.	1	7	13
Hessen, Großherzogthum	.	1	4	4	4	.	8	13	.	.	2	2	1	2	1	4	8
Lauenburg	.	3	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lippe-Detmold	1	2	2	.	.	.	.	5	.	.	1	.	.	.	.	.	1
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	1	1	.	.	.	.	2	.	.	1	.	2	.	1	3	4
Mecklenburg-Schwerin	.	7	3	6	3	.	9	19	.	.	2	.	.	.	.	.	2
„ -Strelitz	.	1	2	3	.	.	3	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	2	4	2	1	.	.	1	9	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Reuß	.	1	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Sachsen, Königreich	2	5	2	2	7	.	9	18	.	.	2	.	1	.	.	1	3
„ , Großherzogthum	.	.	3	3	.	.	3	6	.	.	.	1	.	.	1	1	2
„ , Herzogthümer	1	4	3	8	.	.	8	16	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Schwarzburg	.	.	1	2	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	1	2	.	.	.	.	.	3	.	.	.	1	1	.	.	1	2
Summe 1.	13	53	36	46	32	.	78	180	2	.	18	7	14	3	5	22	49
Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.																	
Luxemburg	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	2	.	3	1	.	4	6
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	6	5	1	.	6	12	.	.	4	.	.	2	.	2	6
Summe 2.	.	.	8	5	1	.	6	14	.	.	6	.	3	3	.	6	12

Land.	Breslau.									Göttingen.							
	nach der Facultät									nach der Facultät							
					philosophische								philosophische				
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe
1. Uebrige Reichsländer.																	
Anhalt	.	.	1	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	1	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	2
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	2
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	17	8	15	7	.	22 [1]	53
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	4	1	1	6	10
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	7	5	1	1	.	2	14
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	2 [2]	4
Lauenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lippe-Detmold }	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	3	3	.	6	10
„ -Schaumburg }	.	.	.	.	.	.	.	.	.								
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	.	.	3	4
Mecklenburg-Schwerin }	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	8	1	3	4	.	7	16
„ -Strelitz }										.	2	.	.	1	.	1	3
Oldenburg	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	3	2	1	2	.	3	9
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	2	.	2	1	.	3	5
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	2	3
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	2
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	6	1	.	7	8
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	2	1	.	3	7
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	2
Summe 1.	.	1	2	2	1	1	.	2	7	10	52	20	46	24	2	72 [3]	154
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.																	
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	1	2	.	.	2	3	.	.	.	1	.	.	1	1
Summe 2.	.	.	.	1	2	.	.	2	3	.	.	.	1	.	.	1	1

1) Die Zahl der außerdem bei der philos. Facultät zu Göttingen immatriculirten Pharmaceuten und der Zahnarzneikunde Beflissenen beträgt ad 1) = 2. — ad 2) = 2. — ad 3) = 4. und an

Digitized by Google

Greifswald.							Halle.								Kiel.							
nach der Facultät						Summe.	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.
		philosophische								philosophische								philosophische				
juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.		evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.		evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
.	1	.	.	.	.	1	7	5	10	5	.	2	7	29	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	7	7	7	.	.	1	.	.	.	. [1)]	1
.	.	.	.	1	1	1	1	.	1	.	.	4	4	6	1	.	2	.	.	.	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	3	3	3	.	1	.	.	.	.	. [2)]	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	1	2	5	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.									.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
1	1	2	.	.	2	4	.	1	2	1	.	6	7	10	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2	.	1	1	2	4	.	.	.	2	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2	.	.	.	.	2	.	.	2	.	.	3	3	5	1	.	4	2	.	.	2	7
.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	5	5	9	.	.	2	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	3	4	.	.	1	.	.	.	.	1
1	.	.	.	.	.	1	5	.	3	2	.	3	5	13	.	.	1	.	.	.	.	1
.	1	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	2	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
2	7	3	2	3	8	17	15	7	28	14	.	47	61	111	3	1	12	2	.	.	2 [3)]	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	12	12	13	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	12	12	13	.	.	.	.	.	.	.	.

Die Zahl der außerdem in der philosophischen Facultät zu Kiel immatriculirten Pharma-
n und der Zahnheilkunde Beflissenen beträgt ad 1 = 1. — ad 2 = 1. — ad 3 = 2.

Land.	Königsberg. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe.	Marburg. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe.
1. Uebrige Reichsländer.																
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	1	3
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	1	.	1	9
Lauenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	4
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	.	.	.	.	.								
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	2	.	2	
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
Summe 1.	.	.	.	.	1	.	1	1	2	.	24	1	5	.	6	
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.																
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe 2.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

Münster.						Gesammtzahl.								
nach der Facultät					Summe.	nach der Facultät								Summe.
kathol.-theologische	philosophische					evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				
	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.						Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
.	.	.	.	.	.	7	.	14	11	9	9	2	20	52
.	.	.	.	.	.	5	.	5	2	4	2	3	9	21
.	1	.	.	1	1	.	.	2	2	2	5	1	8	12
.	.	.	.	.	.	6	.	21	10	20	11	7	38	75
.	.	.	.	.	.	5	.	6	6	5	1	6	12	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
.	1	.	.	1	1	.	.	19	15	13	4	5	22	56
.	.	.	.	.	.	.	.	5	15	7	7	4	18	38
.	.	.	.	.	.	1	.	3	1	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	3	.	5	10	4	3	1	8	26
.	.	.	.	.	.	1	.	3	1	5	.	2	7	12
.	.	.	.	.	.	.	.	23	12	17	9	7	33	68
18	4	.	.	4	22	4	19	8	12	8	2	3	13	56
.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	2	.	.	2	6
1	.	.	.	.	1	2	1	10	8	5	9	5	19	40
.	.	.	.	.	.	.	.	1	7	5	1	3	9	17
.	.	.	.	.	.	6	.	5	7	13	1	3	17	35
.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	9	1	2	12	16
.	.	.	.	.	.	3	.	1	10	2	3	.	5	19
.	1	.	.	1	1	1	.	2	2	3	.	3	6	11
19	7	.	.	7	26	45	20	135	136	134	68	57	259	595
.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	3	1	.	4	8
.	.	.	.	.	.	1	.	4	7	8	3	12	23	35
.	.	.	.	.	.	1	.	6	9	11	4	12	27	43

Berlin.

Land.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	philosophische: zusammen	Summe
3. Uebrige europäische Staaten.								
Belgien	.	.	.	1	.	.	1	1
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	1	.	1	.	.	.	.	2
Griechenland	.	4	2	2	1	.	3	9
Großbritannien	1	1	1	4	4	.	8	14
Italien	2	.	3	1	2	.	3	8
Niederlande	.	.	.	.	1	.	1	1
Oesterreichische nicht deutsche Länder	5	2	3	13	6	.	19	29
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	6	7	1	.	1	2	15
Rußland	.	13	19	11	11	.	22	54
Schweden	.	.	2	1	.	.	1	3
Schweiz	3	5	2	6	5	.	11	21
Serbien	.	.	3	1	1	.	2	6
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	2	2	.	.	.	.	4
Summe 3.	12	33	49	41	31	1	73	167
4. Außereuropäische Länder.								
Afrika	.	.	1	.	.	.	.	1
Amerika	3	9	10	19	13	1	33	55
Asien	1	1	9	.	.	.	.	11
Summe 4.	4	10	20	19	13	1	33	67
Summe III. 1—4.	29	96	113	111	77	2	190	428
Hiervon sind im Sommer-Semester 1872 immatriculirt worden	18	28	31	22	17	2	41	118

Bonn.

Land.	evangel. theologische	kathol. theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	philosophische: zusammen	Summe
3. Uebrige europäische Staaten.									
Belgien	.	.	.	1	1	.	1	2	[illegible]
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	2	.	2	[illegible]
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	
Großbritannien	2	.	2	1	6	5	.	11	1[illegible]
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	
Niederlande	.	.	.	1	1	.	.	1	[illegible]
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	.	1	.	1	1	.	2	[illegible]
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	
Rußland	.	.	.	.	2	.	2	4	[illegible]
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	
Schweiz	1	.	1	1	1	2	1	4	[illegible]
Serbien	.	.	1	.	.	.	.	.	
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	
Summe 3.	3	.	5	4	12	10	4	26	[illegible]
4. Außereuropäische Länder.									
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	
Amerika	.	.	.	2	8	.	1	9	
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	
Summe 4.	.	.	.	2	8	.	1	9	[illegible]
Summe III. 1—4.	5	.	29	13	37	16	10	63	[illegible]
Hiervon sind im Sommer-Semester 1872 immatriculirt worden	3	.	12	4	22	5	5	32	[illegible]

Digitized by Google

Breslau.									Göttingen.								Greifswald.							
nach der Facultät									nach der Facultät								nach der Facultät							
				philosophische								philosophische								philosophische				
evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	2	1	.	3	7	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	6	2	.	8	8	1	.	1	4	.	.	4	6	.	.	.	.	.	2	2	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	1	6	.	.	6	8	1	.	2	2	2	.	4	7	.	.	1	.	.	8	8	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	5	.	3	2	.	5	11	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	1	12	2	.	14	16	7	5	6	15	10	.	25	43	.	1	1	.	.	10	10	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	6	5	3	.	8	15	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	6	5	3	.	8	15	.	.	.	.	.	.	.	.
1	1	2	4	15	3	.	18	26	17	58	32	67	37	2	106[1]	213	.	3	8	3	2	13	18	29
	.	.	1	3	.	.	3	4	11	28	7	22	9	1	32[2]	78	.	1	1	1	.	4	5	7

1) Außerdem als Pharmaceuten und der Zahnarzneikunde Beflissenen = 4. — ad 2) desgl. = 1

Land.	Halle. evangel.-theologische	Halle. juristische	Halle. medicinische	Halle. philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Halle. philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	Halle. philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	Halle. philosophische: zusammen.	Halle. Summe.	Kiel. evangel.-theologische	Kiel. juristische	Kiel. medicinische	Kiel. philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Kiel. philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kiel. philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	Kiel. philosophische: zusammen.	Kiel. Summe.
3. Uebrige europäische Staaten.																
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	.	2	1	1	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	1	.	.	4	4	5	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	8	.	.	.	.	2	2	10	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	.	.	.	10	10	10	.	.	2	.	.	.	.	1
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	1	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe 3	10	.	1	2	1	23	26	37	.	1	2	.	.	.	.	[illegible]
4. Außereuropäische Länder.																
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	1	.	1	.	.	1	1	3	.	.	1	.	.	.	.	[illegible]
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe 4.	1	.	1	.	.	1	1	3	.	.	1	.	.	.	.	[illegible]
Summe III. 1—4.	27	7	30	16	1	83	100	164	3	2	15	2	.	.	2[1]	2
Hiervon sind im Sommer-Semester 1872 immatriculirt worden	11	3	5	10	.	18	28	47	1	.	9	1	.	.	1	[illegible]

1) Außerdem sind bei der philosoph. Facultät zu Kiel nach der Liste III. 1. immatric[illegible] Pharmaceuten und der Zahnheilkunde Beflissene = 2.

Königsberg. nach der Facultät: evangel.-theologische	Königsberg: juristische	Königsberg: medicinische	Königsberg: philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Königsberg: philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	Königsberg: philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	Königsberg: philosophische: zusammen	Königsberg: Summe	Marburg. nach der Facultät: evangel. theologische	Marburg: juristische	Marburg: medicinische	Marburg: philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Marburg: philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	Marburg: philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	Marburg: philosophische: zusammen	Marburg: Summe	Münster. nach der Facultät: kathol. theologische	Münster: philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Münster: philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	Münster: philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	Münster: philosophische: zusammen	Münster: Summe
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	3	16	2	.	.	2	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	5	16	2	.	.	2	21	2	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	3	1	.	.	1	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	4	1	.	.	1	5
1	5	16	2	1	.	3	25	4	.	26	1	5	.	6	36	25	8	.	.	8	33
.	2	1	.	.	.	.	3	1	.	6	1	4	.	5	12	.	.	.	.	.	.

Land.	Gesammtzahl.								
	nach der Facultät								
					philosophische				
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	überhaupt.
3. Uebrige europäische Staaten.									
Belgien	.	.	.	1	2	1	1	4	5
Dänemark	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Frankreich	1	.	.	1	1	2	.	3	5
Griechenland	1	.	4	2	3	1	.	4	11
Großbritannien	7	.	4	5	14	11	1	26	42
Italien	2	.	.	3	1	3	2	6	11
Niederlande	.	2	1	3	1	3	4	8	14
Oesterreichische nicht deutsche Länder	16	.	3	4	21	9	4	37	60
Portugal	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Rumänien	.	.	6	7	1	.	2	3	16
Rußland	3	.	16	41	23	13	20	56	116
Schweden	.	.	.	2	1	.	.	1	3
Schweiz	5	.	12	3	10	9	3	22	42
Serbien	.	.	1	4	1	1	.	2	7
Spanien	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Türkei	1	.	2	4	1	.	1	2	9
Summe 3.	36	2	50	80	84	54	38	176	344
4. Außereuropäische Länder.									
Afrika	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Amerika	4	3	10	22	33	16	3	52	91
Asien	1	1	1	9	.	.	.	.	12
Summe 4.	5	4	11	32	33	16	3	52	104
Summe III. 1–4.	87	26	202	257	262	142	110	514[1]	1086[2]
Hiervon sind im Sommer-Semester 1872 immatriculirt worden	45	.	74	65	82	35	30	147[3]	331[3]

1) Unter Anrechnung der bei Göttingen und Kiel nicht mitgezählten 4 und 2 Pharmaceuten rc. = 520.
2) desgl. = 1092.
3) Außerdem bei Göttingen 1 Pharmaceut oder der Zahnarzneikunde Beflissener.

208) Kurze Mittheilungen.

1. Schenkung zur Gründung eines Stipendiums bei der Universität zu Königsberg.

Der bisherige ordentliche Professor an der Universität zu Königsberg, Medicinalrath Dr. Leyden hat bei seinem Abgang nach Straßburg i. Els. jener Universität die Summe von 1000 Thlrn zur Gründung eines Stipendiums geschenkt.

2. Errichtung eines Denkmals für F. L. Jahn in Berlin.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 13. Mai d. J. die Genehmigung zur Aufstellung des Denkmals für F. L. Jahn in der Hasenhaide zu Berlin zu ertheilen geruht.

Die Enthüllung des Denkmals hat am 10. August d. J. stattgefunden.

3. Ausstellung der Entwürfe zu einem National-Denkmal auf dem Niederwald.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 29. Juli d. J. genehmigt, daß die in Folge der ausgeschriebenen Concurrenz einlaufenden Entwürfe zur Errichtung eines Nationaldenkmals auf dem Niederwald in einem Local der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin für die Dauer des Monats September d. J. ausgestellt werden.

III. Gymnasien und Realschulen.

209) Ausschluß einer Dispensation von der Maturitätsprüfung behufs Zulassung zum medicinischen Staatsexamen.

Berlin, den 30. Juli 1872.

Unter Rücksendung der Anlagen der Eingabe vom 16. d. M. eröffne ich Ihnen, daß nach den bestehenden Vorschriften die erbetene Dispensation von der Absolvirung der Maturitätsprüfung behufs Zulassung zum medicinischen Staatsexamen Ihnen nicht ertheilt werden kann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.

An
den Pharmazeuten-Gehülfen Herrn N. zu N.

U. 24,751.
M. 4,725.

210) Nichtberechtigung des geistlichen Amts zur Mitvollziehung der Vocationen für Lehrer höherer Schulen in der Kur- und Neumark.

(cfr. Centralbl. pro 1871 Seite 29 Nr. 21.)

Berlin, den 19. Juli 1872.

Auf die Beschwerde vom 1. Mai d. J. eröffne ich Ew. Hochwürden, daß der von Ihnen erhobene Anspruch auf Mitvollziehung der Vocationen für die Lehrer am dortigen Progymnasium als begründet nicht erachtet werden kann. Abgesehen von dem Umstande, daß die Consistorial-Ordnung de 1573 in Betreff der Vollziehung der Lehrervocationen durch den Oberpfarrer resp. den geistlichen Inspector keine Bestimmung enthält, diese Einrichtung vielmehr innerhalb der neumärkischen Kreise auf dem §. 6 des sogenannten Arnswalder Regulativs vom 28. November 1800 beruht, so ergiebt dessen klarer Wortlaut, daß in ihm nur von den mit dem Orts-Kirchensystem im Zusammenhange stehenden Schulanstalten resp. den an denselben angestellten Lehrern die Rede ist; es kann demnach das Recht der Oberpfarrer, die Lehrer-Vocationen mitzuvollziehen, sich nicht auf Schulen höherer Ordnung beziehen, welche sowohl viel späterer Stiftung sind, als qu. Regulativ, als auch mit dem Kirchensystem des Orts keinen organischen Zusammenhang haben. Hierin ändert auch der Umstand nichts, daß in den Organismus einer neuen höheren Schule etwa bei ihrer Errichtung Theile einer alten Stadtschule hineingezogen worden sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.

An
den Königlichen Superintendenten und Oberpfarrer
Herrn N. Hochwürden zu N.

U. 22,871.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

211) Unzulässigkeit einer Dispensation vom Religions-Unterricht in Schullehrer-Seminarien.

(Centrbl. pro 1872 Seite 138 Nr. 64.)

Berlin, den 23. Juli 1872.

Wenn meine Verfügung vom 29. Februar cr., wie ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium auf die Berichte vom 27. April

und 26. Juni cr. erwiedere, eine Dispensation von dem Religions-Unterricht an den höhern Lehranstalten unter den von mir bestimmten Bedingungen als zulässig bezeichnet, so ist dabei speciell nur an die Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, an welchen dieser Unterricht nach den Confessionen der sie besuchenden Schüler getrennt und von den übrigen Lehrgegenständen abgesondert ertheilt wird, gedacht worden. Dagegen kann ich eine solche Dispensation an den Schullehrer-Seminarien nicht eintreten lassen, da deren gegenwärtige Bestimmung und Einrichtung eine durchaus einheitliche Anordnung des gesammten Unterrichts erfordert.

In den Seminarien sollen die Zöglinge nicht bloß in der Religion unterwiesen, sondern auch, wie das Königliche Provinzial-Schulcollegium richtig bemerkt, zu Religions-Lehrern in den Volksschulen ausgebildet und zu diesem Zwecke angeleitet und in den mit den Seminarien verbundenen Uebungsschulen geübt werden. In dem Seminar steht deswegen wie in der Volksschule der Religions-Unterricht mit dem Unterricht in der biblischen Geschichte und dieser mit dem Unterricht in der Geschichte der alten Völker in innigem Zusammenhange, wie die Methode des Religions-Unterrichts in der methodologischen Anleitung für den gesammten Elementarunterricht ihren Anhalt findet. Darum kann der gedachte Unterricht und der in der Didaktik und Pädagogik im Seminar nur allen Zöglingen zusammen und nur von einem Lehrer ertheilt werden, welcher Mitglied des Lehrkörpers ist und mit diesem vereinigt harmonisch die ganze Ausbildung der Zöglinge fördern hilft, wie auch nur von einem solchen in der Abiturienten-Prüfung ein begründetes Urtheil über die von den zu entlassenden Zöglingen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ertheilung des Religions-Unterrichts in einer Elementar-Schule zu erwarten steht.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle hiervon den Seminar-Director N. in Kenntniß setzen und demgemäß die eine Dispensation von dem im Seminar dargebotenen Religions-Unterricht nachsuchenden Seminaristen bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 22,044.

---

212) Anordnungen zur Verhütung eines ungerechtfertigten Austritts aus dem Seminar.

Berlin, den 17. August 1872.

Auf den die Behandlung der Seminaristen bei ihrem außergewöhnlichen Austritt aus dem Schullehrer-Seminar betreffenden

Bericht vom 10. Februar d. J. erkläre ich damit einverstanden, daß für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums behufs Verhütung eines ungerechtfertigten Austritts aus dem Seminar Präventiv-Maßregeln getroffen werden.

Der beabsichtigte Zweck wird sich am ehesten erreichen lassen, wenn die in das Seminar eintretenden Zöglinge einen dem in Abschrift beigefügten Formular entsprechenden, von ihrem Vater resp. Vormund zu genehmigenden Revers (Anlage a.) ausstellen, mittels dessen sie sich verpflichten, alle ihnen von der Anstalt gewährten Unterstützungen zurückzuerstatten und für den genossenen Unterricht pro Semester Zehn Thaler zu zahlen, falls sie den in dem Revers angegebenen Bedingungen nicht genügen, vor der Beendigung ihrer Ausbildung in dem Seminar, ohne durch Gesundheits-Rücksichten dazu gezwungen zu sein, aus eigenem Willen austreten oder durch ihre Führung ihre unfreiwillige Entfernung aus der Anstalt herbeiführen. Eine derartige Einrichtung besteht bereits in den Verwaltungsbezirken einiger Provinzial-Schulcollegien und hat sich dort bewährt, auch auf die Meldungen behufs Aufnahme in die Seminarien irgend welchen nachtheiligen Einfluß nicht ausgeübt.

Es ist ferner selbstverständlich, daß in besonderen Fällen von der Einziehung der betreffenden Beträge nach wie vor Abstand genommen werden kann.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium überlasse ich, hiernach das weiter Erforderliche anzuordnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift vorstehender Verfügung und des darin erwähnten Reverses erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium ꝛc. zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.

An
die sämmtlichen anderen Königlichen Provinzial-Schulcollegien, die Königlichen Regierungen, Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. 25,277.

---

a.

Ich . . . .

verpflichte mich bei meinem Eintritt in das Königliche Schullehrer-Seminar zu N., nach Beendigung meiner Ausbildung in demselben unweigerlich und sogleich jede Lehrerstelle anzunehmen und wenigstens drei Jahre lang zu verwalten, welche mir die Königliche Regierung zu N. oder zu N., je nachdem ich einer derselben zugewiesen werde, übertragen wird, und erkläre mich zugleich verpflichtet, im Weigerungsfalle und wenn die betreffende Königliche Regierung es nicht für angemessen erachten sollte, die ihr sonst zustehenden Befugnisse gegen mich anzuwenden:

1) alle von dem Seminar erhaltenen Geld- oder Naturalien-Unterstützungen von meinem gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögen baar zurück zu erstatten und außerdem

2) für den genossenen Unterricht für jedes in der Anstalt zugebrachte halbe Jahr zehn Thaler zu zahlen.

Denselben Verpflichtungen unterwerfe ich mich für die Fälle, daß ich aus dem Seminar vor der Beendigung meiner Ausbildung in demselben, ohne durch meinen Gesundheitszustand dazu gezwungen zu sein, aus eigenem Willen austreten sollte, oder daß ich durch meine Führung meine unfreiwillige Entfernung aus dem Seminar veranlasse.

Endlich bekenne ich auch, mit der Bestimmung bekannt zu sein, nach welcher alle Seminaristen nur mit Zustimmung derjenigen Königlichen Regierung, in deren und für deren Bezirk sie ausgebildet sind, ihre erste öffentliche Anstellung erhalten dürfen.

N., den . . . .

. . . .

Der unterzeichnete Vater (Vormund) des Seminaristen . . . . . genehmigt dessen vorstehende Erklärung und übernimmt zugleich die von demselben eingegangenen Verpflichtungen als Selbstschuldner.

. . . .

Vorstehende Unterschrift des . . . wird hierdurch legalisirt.

. . . .

. . . .

---

213) Dispensation der Predigtamts-Candidaten, welche Mitglieder des Convicts in Magdeburg sind, von dem Seminarbesuch.

(Centrbl. pro 1864 Seite 480 Nr. 189.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath durch Verfügung vom 31. August d. J. genehmigt, daß diejenigen Mitglieder des Candidaten-Convicts bei dem Kloster Unserer Lieben Frauen in Magdeburg, welche sich während ihres Convicts-Bienniums zur theologischen Prüfung pro ministerio melden, zu derselben zwar unter vorläufigem Dispens von dem Besuch eines Schullehrer-Seminars zugelassen werden sollen, daß sie jedoch, falls sie das Convict vor ordnungsmäßiger Absolvirung des Cursus verlassen, vor ihrem Eintritt in das Pfarramt den nachträglichen Besuch eines Schullehrer-Seminars während der vorgeschriebenen sechs Wochen nachzuweisen haben.

---

214) Festsetzung des Lehrereinkommens durch die Regierung, insbesondere in der Provinz Schlesien.

(Centrbl. pro 1868 Seite 363 Nr. 127.)

Berlin, den 31. Mai 1872.

Ew. Wohlgeboren erwiedere ich auf die Eingabe vom 7. April cr., daß den Regierungen auf Grund des ihnen nach §. 18 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 zustehenden Organisations- und Aufsichtsrechtes über das Elementarschulwesen auch die Festsetzung des Lehrereinkommens gebührt. Diesem seit langer Zeit constant befolgten Grundsatze steht das von Ihnen angezogene Schulreglement vom 18. Mai 1801 nicht entgegen. Dasselbe bestimmt im §. 12, was dem Lehrer „mindestens" an Einkommen gewährt werden muß. Eine Erhöhung über dies Minimum hinaus ist nicht ausgeschlossen, und es ist dieselbe daher von der Königlichen Regierung in N. mit Recht verlangt worden, wenn das bis jetzt gewährte Lehrereinkommen in N. nicht so viel beträgt, um das nach Zeit und Ort zum angemessenen Lebensunterhalte Nothwendige darzubieten.

Der Erklärung des jetzigen Lehrers zur Verhandlung vom 15. Januar cr., daß er eine Aufbesserung seines Einkommens nicht begehre, darf keine maßgebende Bedeutung beigemessen werden, weil derselbe einerseits die Fortgewährung des Staatszuschusses von 20 Thlrn voraussetzt, und andererseits das von der Person des jeweiligen Lehrers unabhängige Einkommen der Stelle in Frage steht.

Dem von Ew. Wohlgeboren gestellten Antrage, gegen das mit obigen Grundsätzen in Uebereinstimmung stehende Verfahren der

Königlichen Regierung in N. Remedur eintreten zu lassen, kann ich daher nicht stattgeben.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.

An
den rc.
U. 16,346.

215) Nachrichten über die Unterofficier-Schulen.

Berlin, den 26. Juli 1872.

Es ist zur Sprache gebracht worden, daß in nicht seltenen Fällen die Geistlichen von Eltern und Vormündern um Auskunft über die Bedingungen gebeten werden, unter denen die Annahme junger Leute in den Unterofficier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich, Weißenfels und Ettlingen erfolgt.

Die gefragten Geistlichen sind nur dann in der Lage gewesen, die gewünschte Auskunft zu ertheilen, wenn ihnen die betreffenden Vorschriften zufällig bekannt waren, was nur ausnahmsweise der Fall gewesen sein dürfte; dieselben würden aber voraussichtlich in jedem Fall gern zu einer weiteren Orientirung beigetragen haben, da es auch in ihrem Interesse liegt, den ihrer seelsorgerischen Obhut anvertrauten jungen Leuten zu einer die spätere Lebensstellung sichernden, ehrenvollen Existenz zu verhelfen.

Hiernach wird es sich empfehlen, den Geistlichen über die Verhältnisse der bestehenden Unterofficier-Schulen eine nähere Information zugehen zu lassen. Unter Beifügung des die erforderlichen Notizen enthaltenden Druckexemplars (Anlage a.) veranlasse ich demzufolge das Königliche Consistorium, die Geistlichen Seines Bezirks mit geeigneter Weisung zu versehen. Ich bemerke dazu noch, daß die Inspection der Infanterie-Schulen hierselbst jede Auskunft über die Aufnahme junger Leute in die Unterofficier-Schulen ertheilt.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Consistorien.
G. 17,193.

a.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unterofficier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich und Weißenfels eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unterofficier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unterofficieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unterofficier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unterofficierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister ꝛc., resp. als Civilbeamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonetfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unterofficier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unterofficier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unterofficier den resp. Truppentheilen überwiesen.

4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen, der Rheinprovinz, sowie aus den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5. Die den Unterofficier-Schulen angehörigen jungen Leute stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unterofficier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6. Der in die Unterofficier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unterofficier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich, Bieberich und Weißenfels dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unterofficier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Auf diese besondere Dienstverpflichtung kommt jedoch die Dienstzeit in der Unterofficier-Schule in Anrechnung. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unterofficier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: drei Jahre gesetzliche Dienstverpflichtung, dazu vier Jahre für den zweijährigen Aufenthalt in der Unterofficier-Schule, mithin nach Abrechnung der zweijährigen Dienstzeit in der Unterofficier-Schule im Ganzen fünf Jahr.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unterofficier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11. Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein, ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unterofficier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12. Behufs Aufnahme in eine der Unterofficier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unterofficier-Schule in Potsdam resp. in Jülich, Bieberich und Weißenfels zu melden. Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a. der Taufschein,
b. Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unterofficier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.
Dieselbe kann auch durch die mündliche protocollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unterofficier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unterofficier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat October statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vacanzen

bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten October bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt. Eines wiederholten Nachweises der Qualification bedarf es jedoch nicht.

15. Bei der ad 12 gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, Jülich, Bieberich oder Weißenfels eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die vier Unterofficier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

16. Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmeldung sofort zurückzuziehen, wenn sie den Wunsch, eingestellt zu werden, aufgeben.

Berlin, den 14. April 1870.

Kriegs-Ministerium.
von Roon.

V. Elementarschulwesen.

216) Competenz bei Anstellung von Lehrern in Städten, speciell in Beziehung auf die Stellung der Lehrer zum Infallibilitäts-Dogma.

Berlin, den 10. April 1872.

Auf die Beschwerde vom 4. December v. J. eröffne ich dem Magistrat nach Anhörung der Königlichen Regierung in N. Folgendes:

Durch die unterm 10. October v. J. von den drei für die erste Lehrerstelle an der dortigen Schule präsentirten Lehrern, wenn auch nicht mit directem Worte geforderte Erklärung über ihre Stellung zu dem Vaticanischen Concil und die dieser amtlichen Aufforderung beigegebenen Erörterungen konnte es allerdings den Anschein gewinnen, als wolle der Magistrat über den Inhalt des Unterrichts in der Schule Bestimmungen treffen und die Wahl der Lehrer an damit in Verbindung stehende Bedingungen knüpfen, mithin in ein Gebiet eingreifen, welches der Königlichen Staatsregierung vorbehalten bleiben muß. Einer solchen Auffassung und der daraus entstandenen Beunruhigung der Gemüther hätte vorgebeugt werden können, wenn der Magistrat zur Erreichung seiner Absicht, sich über die Stellung des zu wählenden Lehrers zu dem Dogma über die Infallibilität Ueberzeugung zu verschaffen, einen geeigneten discretionairen Weg gewählt hätte, wozu die Befugniß dem rechtmäßigen Patrone in der Regierungs-Verfügung vom 16. November v. J. nicht abgesprochen wird.

Da die Königliche Regierung auch noch jetzt in dem desfallsigen an mich erstatteten Bericht dem Magistrate diese Befugniß zugesteht und ausdrücklich bemerkt, daß sie es nur für unzulässig erklärt habe, daß der Magistrat in einem officiellen Erlaß die nachgesuchte Anstellung von der Abgabe einer Erklärung in Bezug auf die Glaubensstellung der Candidaten abhängig gemacht, mithin eine solche Erklärung verlangt habe, welche mit der gesetzlichen Anstellungsfähigkeit, beziehungsweise Berechtigung in gar keiner Beziehung stehe, was ja auch der Magistrat nicht bestreitet, so erscheint nunmehr die Beschwerde vom 4. December v. J. gegenstandlos, zumal die im concreten Falle vorliegende Wahl des Lehrers N. die Bestätigung der Königlichen Regierung gefunden hat.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Magistrat in N.
U. 8511.

---

217) Berufungsrecht für Elementar-Schulstellen in Beziehung auf die Religion des Berufungs-Berechtigten.

Berlin, den 2. Juli 1872.

Auf die Berichte vom 2. April cr. und 24. Mai cr. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß ich der Ansicht, wonach dem Gutsbesitzer N. auf N., weil er jüdischer Religion ist, das Recht der Lehrerberufung gesetzlich vorenthalten sei, nicht beitreten kann.

Das Recht der Lehrerberufung ist im vorliegenden Falle nach der hier anwendbaren Regel des §. 22. Th. II. Tit. 12. Allg. Land-Rechts ein Ausfluß des gutsobrigkeitlichen Amtes. Wenn daher nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 23. Mai 1860 mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verfassung die Juden von der Ausübung des gutsobrigkeitlichen Amtes fernerhin nicht für ausgeschlossen zu erachten sind, so würde dadurch zugleich die Vorschrift unter Nr. 2. der von der Königlichen Regierung zur Rechtfertigung ihrer Ansicht allegirten Verordnung vom 30. August 1816 (Gesetz-Samml. Seite 207) ihre Erledigung gefunden haben, auch wenn man anerkennen müßte, daß von den darin bezeichneten Schullehrern im Sinn des §. 22. Th. II. Tit. 12. Allg. Land-Rechts die Rede sei. Daß letzteres der Fall, darf aber auch nicht einmal angenommen werden, weil die gedachte Verordnung, wie die Ueberschrift „wegen Verwaltung des Patronats-Rechts über christliche Kirchen" sowie der Text selbst ergiebt, das Amt des Schullehrers nur in Verbindung mit einem Kirchenamte (Küsteramt zc.) in Be-

tracht zieht, eine solche Verbindung aber im vorliegenden Falle nicht vorhanden ist und daher die Verordnung vom 30. August 1816 hier überhaupt nicht in Anwendung kommen kann.

In Ergänzung der Ausführung in dem Berichte vom 2. April cr. fragt es sich daher nur noch, ob der Artikel 14. der Verfassungs-Urkunde dem Beschwerdeführer entgegensteht. Diese Frage ist gleichfalls zu verneinen, da die Berufung eines vorschriftsmäßig qualificirten Lehrers mit der Religionsübung nicht im Zusammenhange stehet.

Wenn es nun zwar bei der durch die Königliche Regierung erfolgten Berufung des Lehrers an die Schule in N., sofern dessen Vocation bereits bestätigt worden, für dieses Mal sein Bewenden behalten muß, so wird doch bei wiedereintretender Vacanz das Berufungs-Recht des Beschwerdeführers anzuerkennen sein. rc.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 18,076.

---

218) Zwangsmittel zur Förderung eines regelmäßigen Schulbesuchs.

Berlin, den 9. Juli 1872.

Die Beschwerde der städtischen Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J. gegen die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 29. Februar d. J. vermag ich für begründet nicht zu erachten.

Nach §. 48. Tit. 12. Th. II. Allg. Land-Rechts und der Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 liegt den Schulaufsehern die Verpflichtung ob, darauf zu sehen, daß alle schulpflichtigen Kinder, sofern selbe auch schulfähig sind, zum Besuche der Lehrstunden angehalten werden und daß zur Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Falles die Bestrafung der nachlässigen Eltern und Zwangs-Mittel in Anwendung kommen. Zu diesen Zwangs-Mitteln, die also neben der Bestrafung der schuldigen Eltern zuläßig sind, gehört nach der Natur der hier in Betracht kommenden Verhältnisse insbesondere die Sistirung eines Kindes zur Schule, und diese wird insbesondere alsdann gerechtfertigt sein, wenn den Eltern eine strafbare Schuld bei der Schulversäumniß des Kindes nicht beizumessen ist. Die dortige Schuldeputation verfuhr daher in gesetzlicher Weise, wenn sie die Polizei-Verwaltung um Sistirung des Schulknaben N., welcher gegen den Willen seines Vaters aus der Schule wegblieb, ersuchte und gesetzlich gerechtfertigt ist demnach auch die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 29. Februar d. J., worin

dieselbe diese Sistirung für zulässig erklärt. Das von der Polizei-Verwaltung gegen die Ausführbarkeit der Sistirungen erhobene practische Bedenken erscheint aus dem Grunde nicht zutreffend, weil erfahrungsmäßig dergleichen Maßregeln nur in sehr seltenen Fällen zur Anwendung gebracht werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.

An
die Polizei-Verwaltung zu N.
U. 21,119.

---

219) Taubstummen-Anstalten in der Provinz Westphalen.

(Centrbl. pro 1872 Seite 115 Nr. 55.)

Nachdem die vorjährige Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz für das Jahr 1871 ihrem Ertrage nach jetzt fest gestellt worden ist, gereicht es mir zu besonderer Genugthuung, daß ich das Ergebniß derselben als ein wohlbefriedigendes, und den in meiner Bekanntmachung vom 27. Januar d. J. ausgedrückten Erwartungen entsprechend bezeichnen darf.

Die Collecte für das Jahr 1871 hat nämlich eingetragen:
(Die Angaben nach den einzelnen Kreisen werden hier fortgelassen.)
und zwar im Einzelnen für den Regierungsbezirk

	Münster.			Minden.			Arnsberg.			Summa.		
	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.
1. die Haus-Collecte	890	28	8	759	5	—	2381	22	2	4031	25	10
2. die Kirchen-Collecte												
a. der katholischen Gemeinden	209	24	2	46	6	8	211	24	—	467	24	10
b. „ evangelischen Gemeinden	63	22	4	256	16	1	381	—	8	701	9	1
c. „ jüdischen Gemeinden	16	28	4	14	15	11	22	18	10	54	3	1
	1181	13	6	1076	13	8	2997	5	8	5255	2	10

Im Vergleich mit dem Vorjahre 1870 ist sonach eingegangen:
in dem Regierungs-Bezirk Münster
mehr = 63 Thlr 5 Sgr. 4 Pf.
in dem Regierungs-Bezirk Minden
mehr = 36 Thlr 11 Sgr. 1 Pf.
in dem Regierungs-Bezirk Arnsberg
mehr = 374 Thlr 13 Sgr. 7 Pf.
im Ganzen also 474 Thlr 13 Sgr. 7 Pf. mehr als in dem Vorjahre, zu welchen außerdem an Resten aus dem Jahre 1870 noch

der nicht unerhebliche Betrag von 63 Thlr 21 Sgr. 3 Pf. hinzugekommen ist.

Zu diesem erwünschten Ergebnisse haben fast alle Kreise der Provinz in sehr dankenswerther Weise beigetragen. Nur einige wenige derselben sind dabei, und zum Theil allerdings recht weit hinter ihrer Leistungsfähigkeit zurückgeblieben, während aus anderen dagegen, wie obige Uebersicht zeigt, die dem wohlthätigen Zwecke dieser Anstalten gewidmeten Gaben um so reichhaltiger geflossen sind. Aber wenn auch den augenblicklichen, aus den ungünstigen Zeitverhältnissen entsprungenen Verlegenheiten des Provinzial-Taubstummenfonds auf solche Weise eine Abhülfe zu Theil geworden ist, so haben doch auch die überall gestiegenen Preise der ersten Lebensbedürfnisse für alle Anstalten eine meist schon bis zu 33 pCt. des früheren Betrages gesteigerte Erhöhung des früheren Verpflegungsgelder-Satzes nothwendig gemacht, welche nicht als eine blos vorübergehende angesehen werden darf, und welche es geradezu unmöglich macht, mit der bisher zur Bestreitung der Verpflegungsgelder ausgesetzten Summe auch noch fernerhin eine gleiche Anzahl bedürftiger Kinder, wie früher zu unterhalten. Die Verwaltung des Provinzial-Taubstummenfonds wird deshalb den an sie gerichteten, im fortdauernden Steigen begriffenen Anforderungen nur dann einigermaßen genügen können, wenn neben der andauernden in der Förderung der Collecte hervortretenden Betheiligung des Einzelnen auch die städtischen und Gemeindeverwaltungen sich immer mehr entschließen, sich im eigenen wohlverstandenen Interesse an der Ausbildung der ihnen angehörigen mittellosen taubstummen Kinder zu betheiligen und sich dadurch vor den späteren ungleich höheren Unkosten sicher zu stellen, welche ihnen aus der Sorge für ihre ohne Erziehung und Unterricht aufwachsenden, auch für den einfachsten Lebensberuf nicht vorbereiteten Taubstummen unvermeidlich zur Last fallen würden. Ich habe deshalb auch gern davon Kenntniß genommen, daß bereits mehrere, zumal städtische Verwaltungen sich entschlossen haben, die Verpflegungskosten für einzelne ihnen angehörige bedürftige taubstumme Kinder dem Provinzial-Taubstummenfonds zu erstatten, und hebe darunter mit besonderer Anerkennung die Stadt Dortmund hervor, welche auf das erste Ansuchen sofort die Verpflegungskosten für alle ihre taubstummen Kinder aus bedürftigen Familien, gegenwärtig sechs an der Zahl, bereitwillig auf städtische Mittel übernommen hat.

Die Leistungen der vier Anstalten unserer Provinz dürfen nach den Beobachtungen der Departementsräthe wohl auch für das Jahr 1871 als im Ganzen wohlbefriedigend angesehen werden. Die zum Kriegsheere einberufenen Lehrer waren größtentheils bereits in der ersten Hälfte des Jahres, alle aber bis Ablauf des Schuljahres 1870/71 zu ihren Stellen zurückgekehrt, so daß das neue Schuljahr

1871/72 mit voller Lehrkraft begonnen werden konnte und auch bis jetzt von weiteren Störungen des Unterrichts frei geblieben ist.

Als ausgebildet haben daher im Herbste 1871 entlassen werden können aus Büren und Soest je 8, aus Langenhorst 5 Kinder; in Petershagen hat im vorigen Jahre keine Entlassung stattgefunden. Außer diesen 21 Kindern haben noch zwei wegen gänzlichen Mangels an Bildungsfähigkeit und eines wegen unsittlichen Verhaltens entlassen werden müssen, so daß der ganze Abgang pro 1871 sich auf 24 Kinder belief, an deren Stelle wiederum 21 aufgenommen werden konnten. Die Gesammtzahl der am 31. December 1871 in den vier Anstalten vorhandenen Kinder betrug sonach 120 gegen 123 des Vorjahres, und von denselben befanden sich in Büren 42, in Langenhorst 20, in Petershagen gleichfalls 20, in Soest 38, und von diesen 120 einheimischen Kindern gehörten dem Regierungsbezirk Münster 22, dem Regierungsbezirk Minden 43, dem Regierungsbezirk Arnsberg 55 an; unter ihnen befanden sich 86 Knaben und 34 Mädchen. Außerdem sind gegen Zahlung der Verpflegungskosten und eines angemessenen Schulgeldes drei der Provinz nicht angehörige Kinder zugelassen, nämlich ein Knabe aus dem Königreiche der Niederlande in Langenhorst, ein Mädchen aus der Provinz Hannover und ein Knabe aus Schaumburg-Lippe in Petershagen. Für den Verbleib und das Fortkommen der als ausgebildet entlassenen ist Seitens der Anstaltsvorstände auch jetzt wieder jede thunliche Sorge getragen worden, und denselben sind auch über das Wohlverhalten der früher Entlassenen überwiegend nur anerkennende, theilweise recht rühmliche Nachrichten zugegangen, wie andererseits gar viele solcher Entlassenen ihren früheren Lehrern ein dankbares Andenken bewahrt, und dies durch Besuche wie schriftliche Mittheilungen bestätigt haben.

Ich nehme deshalb gern Veranlassung, allen denen, welche sich auch jetzt wieder um diese aus unsern Anstalten Entlassenen mit wohlwollender Theilnahme gekümmert und für deren Fortkommen Sorge getragen haben, und überhaupt den Freunden und Wohlthätern dieser wichtigen Anstalten meine dankbare Anerkennung auszusprechen, auch letztere dem seit Jahren bewährten menschenfreundlichen Sinn unserer Bevölkerung dringlichst ans Herz zu legen. An erfreulichen Beweisen dieser Gesinnung hat es auch in dem letztverflossenen Jahre nicht gefehlt, und es gereicht mir insbesondere zur Befriedigung, hier noch zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können, daß von einer ungenannten Wohlthäterin zu Bielefeld dem Provinzial-Taubstummenfonds ein Beitrag von 30 Thalern zur Unterhaltung eines taubstummen Mädchens in der Anstalt zu Petershagen überwiesen worden, und daß eben so der Herr Graf Droste Erbdroste zu Darfeld für die Unterhaltungskosten eines Kindes in der Anstalt zu Langenhorst eingetreten ist. Möchten doch

solche Beispiele bei der großen Zahl der auf Aufnahme in die Anstalten harrenden Exspectanten recht viele Nachfolge finden.

Münster, den 10. August 1872.

Der Ober-Präsident von Westfalen.

---

220) Leistungen einer bürgerlichen Gemeinde für die Ortsschulen verschiedener Confessionen.

(Centrbl. pro 1868 Seite 478 Nr. 180.)

Berlin, den 22. Mai 1872.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom 6. v. M., daß ich die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 9. März d. J. in Betreff des der dortigen katholischen Schule zu gewährenden Communalzuschusses für gerechtfertigt erachte.

Das Bedürfniß einer katholischen Schule kann nicht bezweifelt werden, da diese vor mehreren Jahren nach eingehender Erörterung für eine öffentliche Schule erklärt ist und gegenwärtig von 84 Kindern besucht wird. Die Verpflichtung der Stadt aber, zur Unterhaltung derselben in angemessenem Verhältniß beizutragen, beruht auf dem in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Ministerium des Innern auch anderwärts zur Anwendung gelangenden Grundsatz, daß eine politische Gemeinde, welche die Elementarschulen der einen Confession unterstützt, gehalten ist, in entsprechendem Maße auch die der anderen Confession zu unterstützen.

Daß der Stadt eine Einwirkung auf die katholische Schule nicht zusteht, hat der Magistrat sich selbst beizumessen, da auf die desfallsigen Vorschläge in der Verfügung der Königlichen Regierung vom 29. November v. J. nicht eingegangen ist.

Es bleibt dem Magistrat überlassen, bei Erledigung der gedachten Verfügung vom 9. März d. J. auf diese Vorschläge zurückzukommen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Magistrat zu N.
U. 13,609.

---

221) Hypothekarische Eintragung von Abgaben rc. an Kirchen und Schulen.

Berlin, den 13. Juli 1872.

Das in dem Bericht der Königlichen Regierung vom 20. v. M. vorgetragene Bedenken kann ich für zutreffend nicht erachten.

Der §. 12. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai cr. handelt nur von den dinglichen Rechten an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen. Zu diesen Rechten bilden den Gegensatz die im §. 11. der Grundbuchordnung vom gleichen Tage aufgeführten gemeinen Lasten, welche eben nicht auf einem speciellen Rechtstitel, sondern, soweit es sich um Leistungen und Abgaben an Kirche und Schule handelt, auf dem Kirchen- und Schulverbande beruhen. Sofern es in einem einzelnen Falle zweifelhaft sein kann, ob eine Leistung zu der einen oder anderen Kategorie gehört, wird es sich allerdings der Sicherheit wegen empfehlen, ihre Eintragung zu veranlassen.

Danach gebe ich der Königlichen Regierung das Weitere anheim.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. U. 23,305.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Von den Personen, welchen Seine Majestät der König aus Anlaß der Säcularfeier Westpreußens, des Ermlandes und des Netze-Districts Orden und Ehrenzeichen zu verleihen geruht haben, gehören ausschließlich oder gleichzeitig dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung an und haben erhalten:

den Rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub:

von Horn, Wirkl. Geheimer Rath, Ober-Präsident der Provinz Preußen;

den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Graf von Königsmarck, Ober-Präsident der Provinz Posen;

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Arendt, Seminar-Director a. D. zu Braunsberg,
Benecke, Gymnasial-Director zu Elbing,
Borowski, Seminar-Director zu Marienburg;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Borrmann, Director der höheren Töchterschule zu Graudenz,
Breda, Gymnasial-Director zu Bromberg,
Fechner, Professor und Oberlehrer am Gymnasium zu Bromberg,
Dr. Funck, Gymnasial-Oberlehrer zu Culm,
Grützmacher, Superintendent zu Schneidemühl, Kreis Chodziesen,
Hahn, dsgl. zu Altfelde, Kreis Marienburg,
Jordan, Seminar-Director zu Graudenz,
Kozminski, kathol. Pfarrer, Decan zu Grabau, Kreis Löbau,
Lowinski, Gymnasial-Director und Professor zu Deutsch Crone,
Lugart, kathol. Pfarrer und Kreis-Schulinspector zu Carthaus,
Mischke, Superintendent zu Runau, Kreis Czarnikau,
Rudnik, dsgl. zu Freystadt, Kreis Rosenberg W.-Pr.,
Uppenkamp, Gymnasial-Director zu Conitz,
Wien, Decan und Ehren-Domherr zu Marienburg;

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Preuß, Rector an der evang. Schule zu Allenstein,
Szefranski, Seminarlehrer und Musikdirector zu Graudenz;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Jampert, evang. Lehrer zu Schweingrube, Kreis Stuhm,
Konziorski, kathol. Lehrer zu Gorral, Kreis Strasburg,
Kuchenbäcker, dsgl. zu Rehwalde, Kreis Graudenz,
Langhanke, dsgl. zu Kiesling, Kreis Stuhm,
Laßmann, dsgl. zu Mellno, Kreis Schlochau,
Neumann, erster Lehrer und Cantor zu Boruy, Kreis Bomst,
Nitsch, kathol. Lehrer an der Stadtschule zu Prß. Stargardt,
Radtke, dsgl. und Organist zu Nieder-Prangenau, Kreis Carthaus,
Räder, kathol. Lehrer zu Langfuhr, Vorstadt Danzig,
Schweikle, Lehrer zu Stronno, Kreis Bromberg,
Suter, Lehrer an der kathol. Schule zu Schidlitz, Vorstadt Danzig,
Thiele, kathol. Lehrer zu Okomin, Kreis Graudenz,
Weinert, dsgl. zu Zuckau, Kreis Carthaus,
Wolff, evang. Lehrer und Cantor zu Rehden, Kreis Graudenz,
Zander, kathol. Lehrer zu Camin, Kreis Flatow,
Ziffer, evangel. Lehrer zu Karrasch, Krs Rosenberg, W.-Pr.;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Klotz, kathol. Lehrer und Organist zu Wernersdorf, Kreis Marienburg,
Spiering, kathol. Lehrer zu Windtken, Kreis Allenstein.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Geheimen Ober-Medicinal- und vortragenden Rath Dr. Housselle im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten ist der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,

das bisherige Mitglied des Consistoriums und des Provinzial-Schulcollegiums der Provinz Sachsen, Consistorialrath von der Gröben zum Mitgliede des Consistoriums und des Provinzial-Schulcollegiums der Provinz Posen ernannt worden.

B. Universitäten, Akademien 2c.

Der ordentl. Profess. in der philosoph. Facultät der Universität zu Königsberg Dr. Nitzsch ist in gleicher Eigenschaft an die Univers. zu Berlin versetzt, — der Profess. Dr. Ebel am Gymnas. in Schneidemühl zum ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der letzteren Univers. ernannt, — dem Privatdocenten in der medic. Facult. derselben Univers., Sanitätsrath Dr. Kristeller die Erlaubniß zu Anlegung des Königl. Baierischen Verdienstkreuzes für die Jahre 1870/71 ertheilt,

dem ordentl. Profess. in der jurist. Facult. der Univers. zu Bonn, Geheimen Justizrath Dr. Bauerband der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen, — der ordentl. Profess. der Theologie an der Univers. zu Marburg Dr. Mangold in gleicher Eigenschaft in die evangelisch-theolog. Facult., — und der ordentl. Profess. Dr. Karl Justi an der Univers. zu Kiel in gleicher Eigenschaft in die philosoph. Facult. der Univers. zu Bonn versetzt,

der ordentl. Profess. in der medicin. Facult. der Univers. zu Kiel Dr. Cohnheim in gleicher Eigenschaft an die Univers. zu Breslau versetzt, — an der letzteren Univers. der Privatdocent Dr. Brentano in Berlin zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Facult. ernannt,

dem ordentl. Profess. in der juristisch. Facult. der Univers. zu Göttingen, Geheimen Justizrath Dr. Kraut der Rothe Adler-Orden dritter Klasse verliehen,

der Privatdocent Lic. theol. Wellhausen in Göttingen zum ordentl. Profess. in der theolog. Facult. der Univers. zu Greifswald ernannt,

an der Univers. zu Halle ist der Privatdocent Dr. Dochow in Heidelberg zum ordentl. Profess. in der juristisch. Facult., — der ordentl. Profess. Dr. Kraus in Erlangen, der außerordentl. Profess. Dr. Conrad in Jena, und der außerordentl. Profess. Dr. Gust. Droysen in Göttingen sind zu ordentl. Professoren in der philosoph. Facult. ernannt,

an der Univers. zu Kiel sind der ordentl. Profess. Dr. Brockhaus in Basel und der außerordentl. Profess. Dr. Burckhardt in Jena zu ordentl. Professoren in der juristisch. Facult., — der Privatdocent Dr. Heller in Erlangen zum ordentl. Profess. in der medicin. Facult., — der Privatdoc. Dr. Hoffmann in Göttingen und der Dr. phil. Backhaus daselbst zu ordentl. Professoren in der philosoph. Facult. ernannt,

der Privatdoc. Dr. Phillips in Halle ist zum außerordentl. Profess. in der juristisch. Facult., — und der ordentl. Profess. Dr. Naunyn in Bern zum ordentl. Prof. in der medicinisch. Facult. der Univers. zu Königsberg ernannt.,

der ordentl. Profess. Dr. Fr. A. Lange in Zürich ist zum ordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Univers. zu Marburg ernannt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Univers. zu Berlin in die medicin. Facult. die Dr. Dr. med. Weber, Wernich, Bock, F. A. Hoffmann, Boll und Fritzsch.

Der Profess. Dr. Dziatzko am Lyceum in Karlsruhe ist zum Ober-Bibliothekar der Königlichen und Universitäts-Bibliothek in Breslau ernannt, und demselben das Prädicat „Professor“ beigelegt worden.

Dem zweiten Secretär des Instituts für archäologische Correspondenz in Rom, Dr. Helbig ist die Erlaubniß zur Anlegung des Comthurkreuzes zweiter Klasse vom Sachsen-Ernestinischen Hausorden ertheilt worden.

B. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Gymnasial-Director Dr. Dihle in Seehausen ist zum Königlichen Gymnasial-Director ernannt und demselben die Directorstelle am Gymnasium zu Quedlinburg verliehen,

der Director des Gymnasiums zu Friedland im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, Dr. Dräger zum Königlichen Gymnasial-Director ernannt und demselben die Directorstelle am Gymnasium zu Aurich verliehen,

der Gymnasial-Director Dr. Lothholz in Zeitz an das Gymnasium zu Stargard i. Pomm. versetzt,

dem Gymnasial-Director Lic. theol. Tauscher zu Stargard i. Pomm. die Direction des Gymnasiums in Zeitz übertragen,
die Wahl
des Professors Dr. Carl Müller am Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin zum Director des in Breslau zu errichtenden Johannes-Gymnasiums, und
des Gymnasiallehrers Dr. Schönborn zum Director des in Pleß zu errichtenden Gymnasiums ist bestätigt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Franke am Gymnas. in Torgau ist das Prädicat „Professor" verliehen,
der Oberlehrer Professor Dr. Buchholz vom Gymnas. zu Erfurt in gleicher Eigenschaft, und der Lehrer Dr. Boretzsch vom Gymnasium zu Altenburg als Oberlehrer an das Joachimsthalsche Gymnasium zu Berlin berufen, an derselben Anstalt der Oberlehrer Lic. Dr. Deutsch in eine Professorstelle, und der Adjunct Dr. Seebeck zum Oberlehrer befördert,
der Rector des Progymnas. in Ohlau, Dr. Guttmann als Prorector und erster Oberlehrer an das Gymnasium zu Schneidemühl berufen,
die Wahl des Oberlehrers Dr. Schück am Magdalenen-Gymnas. in Breslau zum Oberlehrer und Prorector, sowie des ordentl. Lehrers Dr. Müttrich am Kneiphöfschen Gymnas. zu Königsberg i. Prß. und des ordentl. Lehrers Dr. Fechner an der Realschule in Erfurt zu Oberlehrern an dem in Breslau zu errichtenden Johannes-Gymnasium bestätigt,
der Oberlehrer Kösler vom Gymnas. in Sagan an das Gymnas. zu Neiße berufen,
die Berufung des ordentl. Lehrers Dr. Stein vom Gymnas. in Oppeln zum Oberlehrer am Gymnas. in Patschkau genehmigt,
die Berufung des Lehrers Dr. Schirlitz vom Gymnas. in Wernigerode zum Oberlehrer am Gymnas. in Nordhausen genehmigt,
der ordentl. Lehrer Reinckens vom Gymnas. zu Trier als Oberlehrer an das Gymnas. zu Düsseldorf berufen,
zu Oberlehrern sind befördert worden
am Gymnas. zu Salzwedel der erste ordentl. Lehrer Dr. Brandt,
an der lateinisch. Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle der Collaborator Dr. Goldmann.

An das Gymnasium zu Wongrowitz sind berufen der Gymnasiall. Gallien zu Recklinghausen als Oberlehrer, der Mansionar Glabisch aus Posen als kathol. Religionslehrer, der bisherige Rector Nowicki zu Wongrowitz und der Gymnasiallehrer Dr. Kampfner aus Warendorf als ordentl. Lehrer, der Elementarlehrer Schnura aus Poln. Crone als technischer Lehrer,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Posen, Marien-Gymn., der Schula.-Cand. und Hülfslehrer Fehlberg,
zu Ostrowo der Schula.-Cand. und Hülfslehrer Zenkteller,
zu Wiesbaden der Hülfslehrer Weimann,
zu Kreuznach der Lehrer Dr. Kohl aus Barmen,
zu Cöln, Apostel-Gymnas., der Schula.-Cand. Dr. Meyer,
zu Trier der Schula.-Cand. Dr. Bone.

Als technische Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Bromberg der Elementarl. Hellmann aus Striegau,
zu Schneidemühl „ „ Kaatz daselbst,
zu Halberstadt „ „ Bohnhorst daselbst.

Die Anstellung des wissenschaftl. Hülfslehrers Schallau am Gymnasium in Paderborn als Rector das Progymnas. zu Rietberg, und
des ordentl. Lehrers Dr. Kühner vom Gymnas. in Spandau zum Oberlehrer am Progymnas. zu Belgard ist genehmigt,
am Progymnasium
zu Dillenburg der Hülfslehrer Braun, und
zu Sobernheim der Schula.-Cand Wolter als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Die Wahl des Gymnasial-Oberl. Dr. Kießler in Stendal zum Director der Realschule zu Eschwege ist bestätigt,
an der Realsch. zu St. Johann in Danzig der ordentl. Lehrer Lohmeyer zum Oberl. befördert, und dem Lehrer Dr. Brandt das Prädicat Oberlehrer verliehen,
an der Louisenstädt. Realsch. in Berlin der ordentl. Lehrer Dr. Gause zum Oberl. befördert,
der Realschullehrer Mellin zu Brandenburg a. d. H. in eine Oberlehrerstelle an der Realschule zu Leer berufen, und an letztgenannter Schule der ordentliche Lehrer Dr. Bunte zum Oberlehrer befördert,
der Realschullehrer Karl Heuser zu Nordhausen als Oberlehrer an die Realsch. zu Osterode a. H. berufen,
an der Realsch. zu Cassel sind der Lehrer Fr. Heuser zum Oberlehrer ernannt, der Lehrer Kramm von der höheren Bürgersch. zu Marburg und der Lehrer Dr. Siebert vom Gymnas. zu Elberfeld als ordentl. Lehrer,
an der Realsch. zu Homburg der Lehrer Dr. Klocke von der höh. Bürgersch. zu Düren, und
an der städtischen Realsch. zu Cöln der Realsch.-Lehrer Dr. Hottenrott aus Stettin als ordentl. Lehrer angestellt,

der ordentl. Lehrer Dr. Prutz vom Gymnas. zu Danzig ist als Oberlehrer an die Friedrichswerdersche Gewerbeschule zu Berlin berufen worden.

Der Realschul-Oberlehrer Dr. Böning in Bromberg ist als Oberlehrer an die höhere Bürgerschule zu Crefeld berufen worden.

D. Central-Turnanstalt.

Dem ersten Civillehrer der Königl. Central-Turnanstalt zu Berlin, Dr. Euler ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

E. Schullehrer-Seminarien, ꝛc.

Der erste Seminarlehrer Feige zu Oranienburg ist in gleicher Eigenschaft an das evang. Schull.-Semin. zu Franzburg, und der erste Seminarlehrer Päch zu Franzburg in gleicher Eigenschaft an das evang. Schull.-Semin. zu Oranienburg versetzt,
der Seminarlehrer Steuer zu Creutzburg in gleicher Eigenschaft an das evang. Schull.-Semin. zu Münsterberg versetzt, auch bei letzterer Anstalt der Lehrer der Uebungsschule, Ernst, als ordentl. Seminarlehrer, und der Hülfslehrer Vogel als Lehrer der Uebungsschule angestellt,
am evang. Schullehrer-Seminar
zu Osterburg der Lehrer Schmidt zu Domersleben als Hülfslehrer, und
zu Aurich der Rector Brandes in Burgdorf als ordentl. Lehrer angestellt,
zu Soest der Hülfs- und Uebungsschul-Lehrer Krämer zum ordentl. Lehrer befördert, und der Elementarlehrer Lauber zu Credenbach als Seminarlehrer und Lehrer der Uebungsschule angestellt worden.

An der Königl. Blinden-Anstalt zu Berlin ist der Lehrer Krüger bei dem Friedrichstift daselbst als Lehrer angestellt worden.

Der ordentl. Lehrer Dr. Ritter von der Louisenstädt. Realschule in Berlin ist als Oberlehrer an die Victoria-Schule daselbst berufen worden.

Dem Oberpfarrer und Landdechanten Vassen zu Düren ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,
den bisherigen Ober-Schulinspectoren, Metropolitanen Manns zu Gelnhausen und Bode zu Bieber im Kreise Gelnhausen der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Superintendenten und Pfarrer Hülsmann zu Iserlohn der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Greef, evangel. Lehrer und Organist zu Mörs,
Stäckel, Töchterschul-Vorsteher zu Berlin;
den Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Allstädt, evang. Lehrer, Cantor und Organist zu Niemegk, Krs Zauch-Belzig,
Bienek, kathol. Lehrer zu Miechowitz, Krs Beuthen,
Braun, Lehrer zu Waldheim, Krs Solingen,
Ernst, evang. Lehrer und Organist zu Baukau, Krs Creutzburg,
Hellmann, evang. Lehrer zu Gutwohne, Krs Oels,
Matuschka, dsgl. und Cantor zu Wepritz, Krs Landsberg a. d. W.,
Ossig, evang. Lehrer zu Schreibendorf, Krs Landeshut;
das Allgemeine Ehrenzeichen:
Glöden, evang. Lehrer zu Mandelkow, Krs Soldin,
Grun, dsgl. zu Craschnitz, Krs Militsch,
Heuer, Schullehrer zu Empelde, Amt Wennigsen,
Hoch, evang. Lehrer und Küster zu Paculent, Krs Greifenhagen,
Schäfer, evang. Lehrer zu Kokotzko, Krs Culm.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:
der außerordentl. Profess. in der medicin. Facultät der Universität zu Berlin, Geheime Medicinalrath Dr. Ebert,
der Oberlehrer Profess. Dr. Kühnast am Gymnas. zu Marienwerder,
der technische Lehrer Rathke am Gymnas. zu Schneidemühl,
der Rector der höh. Bürgersch. zu Gladbach, Dr. Liebau.

In den Ruhestand getreten:
der Director der Provinzial-Kunst- und Gewerkschule, Professor Schultz zu Danzig,
der Professor Jacobs am Joachimsthalschen Gymnas. zu Berlin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Oberlehrer Professor Bresemer am Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Berlin,
der ordentl. Lehrer Steinweden am Gymnas. zu Flensburg,
der ordentl. Lehrer Möller am Gymnas. zu Hadersleben,

der Professor Dr. Muhlert am Gymnas. zu Clausthal,
der Oberlehrer Casselmann am Gymnas. zu Cassel,
der Oberlehrer Dr. Tillich an der Königl. Realschule zu Berlin,
der Lehrer Prengel am kath. Schull.-Semin. zu Graudenz,
der Lehrer Pieper am evang. Schull.-Sem. zu Cöslin,
der Director Dr. Ullricy an der Königl. Blinden-Anstalt zu Berlin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Lehrer Cantor Schmidt an der Königl. Blinden-Anstalt zu Berlin.

Innerhalb des Preußischen Staats anderweit angestellt:

der Oberlehrer und Conrector Dr. Faber am Gymnas. zu Nordhausen,
der Oberlehrer Dr. Bock am Progymnas. zu Belgard,
der Lehrer Remmers am evang. Schull.-Semin. zu Aurich.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

die ordentl. Professoren Dr. Ribbeck und Dr. Nöldeke in der philos. Facult. der Univers. zu Kiel,
der Privatdocent in der medic. Facult. der Univers. zu Göttingen und Prosector Dr. Merkel,
der außerordentl. Profess. Dr. von Martitz in der jurist. Facultät der Univers. zu Königsberg,
der Oberlehrer Dr. Krüger an der lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle,
der Lehrer Grimm am Progymnasium zu Linz,
der Lehrer Dr. Schmitz an der Realschule zu Homburg,
der Lehrer Frye an der Realschule zu Ruhrort,
der Professor Dr. Müller an der Friedrichswerderschen Gewerbeschule zu Berlin,
der Lehrer Dr. Frank an der höheren Bürgersch. zu Lennep.

Auf ihre Anträge sind ausgeschieden:

der Lehrer der Landschaftsmalerei an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf, Professor Osw. Achenbach,
der technische Lehrer Baumann am Gymnas. zu Bromberg,
der Lehrer Dr. Meinhold am Gymnas. zu Elberfeld,
der Lehrer Dr. K. Schäfer an der höheren Bürgerschule zu Eupen,
der Lehrer Schmidt am evang. Schullehrer-Semin. zu Münsterberg.

Inhaltsverzeichniß des September-Heftes.

Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten S. 521.

199 u. 200) Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, und Ausführung desselben S. 522 u. 523. — 201) Instruction über die Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens bei Staatsbauten S. 523.

202 u. 203) Preisbewerbungen bei der Akademie der Wissenschaften und der Künste zu Berlin S. 532 u. 533. — 204) Reglement für das juristische Seminar bei der Universität zu Königsberg S. 534. — 205) Wahlen von Rectoren und Decanen an Universitäten S. 536. — 206 u. 207) Statistik der Universitäten S. 538 u. 540. — 208) Kurze Mittheilungen: 1. Stipendium bei der Universität zu Königsberg. 2. Denkmal für F. L. Jahn in Berlin. 3. Nationaldenkmal auf dem Niederwald S. 559.

209) Ausschluß einer Dispensation von der Maturitätsprüfung behufs Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung S. 559. — 210) Nichtberechtigung des geistlichen Amts zur Mitvollziehung der Vocationen für Lehrer höherer Schulen S. 560.

211) Unzulässigkeit einer Dispensation vom Religionsunterricht in Schullehrer-Seminarien S. 560. — 212) Anordnungen zur Verhütung eines ungerechtfertigten Austritts aus dem Seminar S. 561. — 213) Dispensation von Predigtamts-Candidaten von dem Seminarbesuch S. 564. — 214) Festsetzung des Lehrereinkommens durch die Regierung S. 564. — 215) Nachrichten über die Unterofficierschulen S. 565.

216) Anstellung von Lehrern in Bezug auf ihre Stellung zum Infallibilitäts-Dogma S. 568. — 217) Berufungsrecht für Elementarlehrer in Bezug auf die Religion des Berufungsberechtigten S 569. — 218) Zwangsmittel zur Förderung eines regelmäßigen Schulbesuchs S. 570. — 219) Taubstummen-Anstalten in der Provinz Westphalen S. 571. — 220) Leistungen einer bürgerlichen Gemeinde für die Ortschulen verschiedener Confessionen S. 574. — 221) Hypothekarische Eintragung von Abgaben an Kirchen und Schulen S. 574.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen S. 575.

Personalchronik S. 577.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 10. Berlin, den 31. October **1872.**

Allgemeine Bestimmungen des Königl. Preuß. Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 15. October 1872, betreffend das Volksschul- Präparanden- und Seminar-Wesen.

Berlin, den 15. October 1872.

Nachdem ich unter dem heutigen Tage die im Anschlusse beigefügte Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule erlassen habe, ist nach Maßgabe derselben überall da, wo nicht gesetzliche Bestimmungen ein Anderes verordnen, zu verfahren.

Insbesondere sind in Betreff der Ausstattung der Schulzimmer und der für den Unterricht zu beschaffenden Lehrmittel, sowie wegen Vertheilung der Stunden auf die einzelnen Lehrgegenstände die bezüglichen Bestimmungen jedenfalls im nächsten Sommersemester durchzuführen. Die Schulinspectoren haben die neuen Lehrpläne schleunigst auszuarbeiten und ebenso ihre Vorschläge rücksichtlich der neu einzuführenden Lehr- und Lernbücher baldigst einzureichen.

In dem über die Ausführung meiner Allgemeinen Verfügung zu erstattenden Berichte erwarte ich gleichzeitig eine genaue Angabe der in den einzelnen Bezirken vorkommenden verschiedenen Arten der Volksschule.

Das Regulativ vom 3. October 1854 und dessen spätere Ergänzungen, insbesondere die Erlasse vom 19. November 1859 und vom 16. Februar 1861 sind aufgehoben.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover, sowie sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
B. 2311.

Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule.

1. Die normalen Volksschuleinrichtungen.

Normale Volksschuleinrichtungen sind die mehrklassige Volksschule (5.), die Schule mit 2 Lehrern (4.), und die Schule mit einem Lehrer, welche entweder die einklassige Volksschule (2.) oder die Halbtagsschule ist (3.).

2. Die einklassige Volksschule.

In der einklassigen Volksschule werden Kinder jedes schulpflichtigen Alters in ein und demselben Locale durch einen gemeinsamen Lehrer gleichzeitig unterrichtet. Die Zahl derselben soll nicht über achtzig steigen.

In der einklassigen Volksschule erhalten die Kinder der Unterstufe in der Regel wöchentlich 20, der Mittel- und Oberstufe 30 Lehrstunden, einschließlich des Turnens für die Knaben und der weiblichen Handarbeiten für die Mädchen.

3. Die Halbtagsschule.

Wo die Anzahl der Kinder über achtzig steigt, oder das Schulzimmer auch für eine geringere Zahl nicht ausreicht, und die Verhältnisse die Anstellung eines zweiten Lehrers nicht gestatten; sowie da, wo andere Umstände dies nothwendig erscheinen lassen, kann mit Genehmigung der Regierung die Halbtagsschule eingerichtet werden, für deren Klassen zusammen wöchentlich 32 Stunden angesetzt werden.

4. Die Schule mit zwei Lehrern.

Sind zwei Lehrer an einer Schule angestellt, so ist der Unterricht in zwei gesonderten Klassen zu ertheilen. Steigt in einer solchen Schule die Zahl der Kinder über hundert und zwanzig, so ist eine dreiklassige Schule einzurichten. In dieser kommen auf die dritte Klasse wöchentlich 12, auf die zweite Klasse wöchentlich 24, auf die erste Klasse wöchentlich 28 Lehrstunden.

5. Die mehrklassige Volksschule.

In Schulen von drei und mehr Klassen, soweit dieselben nicht unter 4. fallen, erhalten die Kinder der unteren Stufe wöchentlich 22, die der mittleren 28, die der oberen 30 bis 32 Unterrichtsstunden.

6. Die Trennung der Geschlechter in der Schule.

Für mehrklassige Schulen (5.) ist rücksichtlich der oberen Klassen eine Trennung der Geschlechter wünschenswerth. Wo nur zwei

Lehrer angestellt sind, ist eine Einrichtung mit zwei beziehungsweise drei aufsteigenden Klassen derjenigen zweier nach den Geschlechtern getrennten einklassigen Volksschulen vorzuziehen.

7. Vereinigung kleiner Schulgemeinden zu einem gemeinsamen Schulsystem.

Wo an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, ist deren Vereinigung zu einer mehrklassigen Schule anzustreben.

8. Die Einrichtung und Ausstattung des Schulzimmers.

Das Schulzimmer muß mindestens so groß sein, daß auf jedes Schulkind ein Flächenraum von 0,6 □M. kommt; auch ist dafür zu sorgen, daß es hell und luftig sei, eine gute Ventilation habe, Schutz gegen die Witterung gewähre und ausreichend mit Fenstervorhängen versehen sei. Die Schultische und Bänke müssen in ausreichender Zahl vorhanden und so eingerichtet und aufgestellt sein, daß alle Kinder ohne Schaden für ihre Gesundheit sitzen und arbeiten können. Die Tische sind mit Tintenfässern zu versehen.

Zur ferneren Ausstattung des Schulzimmers gehört namentlich eine hinreichende Anzahl von Riegeln für die Mützen, Tücher, Mäntel u. dgl.; ferner eine Schultafel mit Gestell, eine Wandtafel, ein Katheder oder ein Lehrertisch mit Verschluß, ein Schrank für die Aufbewahrung von Büchern und Heften, Kreide, Schwamm.

9. Die unentbehrlichen Lehrmittel.

Für den vollen Unterrichtsbetrieb sind erforderlich:

1) je ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuche,
2) ein Globus,
3) eine Wandkarte von der Heimathsprovinz,
4) eine Wandkarte von Deutschland,
5) eine Wandkarte von Palästina,
6) einige Abbildungen für den weltkundlichen Unterricht,
7) Alphabete weithin erkennbarer auf Holz- oder Papptäfelchen geklebter Buchstaben zum Gebrauch beim ersten Leseunterricht,
8) eine Geige,
9) Lineal und Zirkel,
10) eine Rechenmaschine;

in evangelischen Schulen kommen noch hinzu:

11) eine Bibel und
12) ein Exemplar des in der Gemeinde eingeführten Gesangbuches.

Für die mehrklassigen Schulen sind diese Lehrmittel angemessen zu ergänzen.

10. Tabellen und Listen.

Der Lehrer hat eine Schulchronik, ein Schülerverzeichniß, einen Lehrbericht (Nachweisung der erledigten Unterrichtsstoffe) und eine Absentenliste regelmäßig zu führen. Außerdem muß er den Lehrplan, den Lectionsplan und die Pensenvertheilung für das laufende Semester stets im Schulzimmer haben.

11. Die Schulbücher und Schulhefte.

Lernmittel für die Schüler der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern sind folgende:

a. Bücher:

1) die Lesefibel und das Schullesebuch,
2) ein Schülerheft für den Rechenunterricht,
3) ein Liederheft,

außerdem die für den Religionsunterricht besonders eingeführten Bücher,

b. eine Schiefertafel nebst Griffel, Schwamm, Lineal und Zirkel,

c. Hefte mindestens:

1) ein Diarium,
2) ein Schönschreibheft,
3) ein Heft zu orthographischen und Aufsatzübungen,

auf den oberen Stufen

4) ein Zeichenheft.

Den Schülern der mehrklassigen Volksschule darf die Anschaffung besonderer kleiner Leitfäden für den Unterricht in den Realien, sowie diejenige eines stufenweise fortschreitenden mehrbändigen Lesebuches und eines Handatlas zugemuthet werden. Ebenso haben diese für die einzelnen Lehrgegenstände besondere Hefte zu führen.

12. Die Gliederung der Volksschule.

Die Volksschule, auch die einklassige, gliedert sich in drei Abtheilungen, welche den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Kinder entsprechen. Wo eine Volksschule vier Klassen hat, sind der Mittelstufe zwei, wo sie deren sechs hat, jeder Stufe zwei Klassen zuzuweisen.

13. Die Lehrgegenstände der Volksschule.

Die Lehrgegenstände der Volksschule sind Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde und für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten.

In der einklassigen Volksschule vertheilen sich die Stunden auf die einzelnen Gegenstände und Stufen wie folgt:

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstufe.
Religion	4	5	5
Deutsch	11	10	8
Rechnen, Raumlehre	4	4	5
Zeichnen	—	1	2
Realien	—	6	6
Singen	1	2	2
Turnen (Handarbeit)	—	2	2
	20.	30.	30.

In der mehrklassigen Schule:

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstufe.
Religion	4	4	4
Deutsch	11	8	8
Rechnen	4	4	4
Raumlehre	—	—	2
Zeichnen	—	2	2
Realien	—	6	6 (8)
Singen	1	2	2
Turnen (Handarbeit)	2	2	2
	22.	28.	30 (32).

In der Halbtagsschule und in der Schule mit zwei Lehrern und drei Klassen (4.) treten die nöthigen Veränderungen nach Maßgabe des Bedürfnisses ein.

14. Der katholische Religionsunterricht.

In Bezug auf den katholischen Religionsunterricht bleiben die bis jetzt geltenden Bestimmungen mit denjenigen Modificationen, welche sich aus der Veränderung der Stundenzahl ergeben, bis auf Weiteres in Kraft.

15. Aufgabe und Ziel des evangelischen Religionsunterrichtes.

Die Aufgabe des evangelischen Religionsunterrichtes ist die Einführung der Kinder in das Verständniß der heiligen Schrift und in das Bekenntniß der Gemeinde, damit die Kinder befähigt werden, die heilige Schrift selbständig lesen und an dem Leben, sowie an dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Antheil nehmen zu können.

16. Die heilige Geschichte.

Die Einführung der Schüler in die heilige Schrift stellt sich als Unterricht in der biblischen Geschichte und Auslegung zusammenhängender Schriftabschnitte, insbesondere auch der evangelischen und epistolischen Perikopen des Kirchenjahres dar.

Den Kindern der Unterstufe werden wenige Geschichten vorgeführt; aus dem alten Testamente werden vorzüglich solche aus dem ersten Buche Mosis und etwa noch die von Moses und von Davids erster Zeit, aus dem neuen die von der Geburt, der Kindheit, dem Tode und der Auferstehung Jesu Christi und einige dem kindlichen Verständniß vorzugsweise naheliegende Erzählungen aus seinem Leben gewählt.

Im weiteren Fortgang des Unterrichtes erhalten die Schüler eine planmäßig geordnete Reihe der wichtigsten Erzählungen aus allen Perioden der heiligen Geschichte des alten und neuen Testamentes, und auf Grund derselben eine zusammenhängende Darstellung der heiligen Geschichte, in welcher namentlich das Lebensbild Jesu deutlich hervortritt und in die auch die Pflanzung und erste Ausbreitung der Kirche aufzunehmen ist. An diese Geschichte schließt sich diejenige der Begründung des Christenthumes in Deutschland, der deutschen Reformation und Nachrichten über das Leben der evangelischen Kirche in unserer Zeit an.

In mehrklassigen Schulen ist dieser Unterricht und insbesondere auch die Darstellung der christlichen Kirchengeschichte entsprechend zu erweitern.

Der Lehrer hat die biblischen Geschichten in einer dem Bibelwort sich anschließenden Ausdrucksweise frei zu erzählen, sie nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalt in einer Geist und Gemüth bildenden Weise zu entwickeln und fruchtbar zu machen. Geistloses Einlernen ist zu vermeiden.

17. Das Bibellesen.

In den biblischen Geschichtsunterricht der Oberstufe fügt sich die Erklärung zusammenhängender Schriftabschnitte aus den prophetischen und den poetischen Büchern des alten Testamentes, besonders der Psalmen, und aus den Schriften des neuen Testamentes.

Das Maß des in diesem Unterrichte zu behandelnden Stoffes und die Auswahl desselben ist je nach den Verhältnissen der einzelnen Schulen in dem Lehrplane derselben zu bestimmen.

18. Die Perikopen.

An jedem Sonnabend sind den Kindern die Perikopen des nächstfolgenden Sonntages vorzulesen und kurz auszulegen. Ein Memoriren der Perikopen findet nicht statt.

19. Der Katechismus.

Die Einführung in das Bekenntniß der Gemeinde wird durch die Erklärung des in derselben eingeführten Katechismus unter Heranziehung von biblischen Geschichten, Bibelsprüchen und Liederversen oder ganzen Liedern vermittelt; dabei ist aber Ueberladung des Gedächtnisses zu vermeiden.

Im Allgemeinen gilt es als Regel, daß besondere Stunden für den Katechismus in der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern erst auf der oberen Stufe, in der mehrklassigen Schule frühestens in den Mittelklassen eintreten.

Es sind dafür höchstens zwei Stunden anzusetzen.

Wofern nicht besondere Verhältnisse eine Aenderung nöthig machen, fallen, wo der lutherische Katechismus eingeführt ist, nur die drei ersten Hauptstücke desselben in das Pensum der Volksschule, und zwar in der Art, daß auf der Unterstufe der einfache Wortlaut der zehn Gebote und des Vaterunsers, auf der Mittelstufe die beiden ersten Hauptstücke des kleinen Katechismus mit der lutherischen Erklärung, auf der Oberstufe das dritte Hauptstück zur Aneignung kommen.

Die Erklärung der folgenden Hauptstücke bleibt dem Confirmationsunterrichte überlassen.

20. Das geistliche Lied.

Auf allen Stufen des Religions-Unterrichtes ist die Beziehung auf das Kirchenlied zu nehmen. Auf der Unterstufe kommen vorzugsweise einzelne Verse, auf den beiden oberen neben solchen auch ganze Lieder zur Behandlung. Diese hat sich nicht auf diejenigen Lieder zu beschränken, welche memorirt werden sollen, und es sind bei der Auswahl der Lieder auch diejenigen aus der neueren und neuesten Zeit zu berücksichtigen.

Wo nicht ein besonderes Schulgesangbuch eingeführt ist, werden die Texte der Lieder in der Regel aus dem in der betreffenden Kirchengemeinde in Brauch befindlichen Gesangbuche genommen.

Zur gedächtnißmäßigen Aneignung sind höchstens 20 Lieder zu wählen, welche nach Inhalt und Form dem Verständniß der Kinder angemessen sind. Dem Memoriren muß die Erklärung des Liedes und die Uebung im sinngemäßen Vortrage desselben vorangehen.

21. Gebete.

Bereits auf der Unterstufe lernen die Kinder einige kurze und leichte Morgen- Mittags- und Abendgebete, auf den oberen Stufen ist ihnen die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes zu erklären. Gedächtnißmäßige Aneignung des allgemeinen Kirchengebetes sowie anderer Theile des liturgischen Gottesdienstes findet nicht statt.

22. Der Unterricht im Deutschen.

Der Unterricht im Deutschen schließt die Uebungen im Sprechen, Lesen und Schreiben in sich. Diese Gegenstände müssen auf allen Stufen, in organischem Zusammenhange mit einander bleiben, und soweit dies angeht, in gleichmäßigem Fortschritte gefördert werden.

23. Die Uebungen im mündlichen Ausdrucke.

Die Uebungen im mündlichen Ausdrucke erfordern keinen abgesonderten Unterricht. Sie bereiten vielmehr den Schreib- und Leseunterricht vor und begleiten ihn auf seinen weiteren Stufen.

Ihre Stoffe nehmen sie auf der Unterstufe von den einfachsten und den Kindern zumeist bekannten Gegenständen, auf der Mittelstufe von Gruppenbildern u. dergl., auf der oberen von den Sprachstücken des Lesebuches.

Ihr formelles Ziel ist, fortschreitend auf den verschiedenen Stufen, die Befähigung des Schülers zu richtiger und deutlicher Aussprache jedes einzelnen Wortes und zum freien Ausdruck seiner Gedanken im einfachen Satze, die Befähigung zum correcten und sicheren Ausdrucke im zusammengesetzten Satze unter Ueberwindung der gewöhnlichen Fehler im Gebrauche der Wortformen und in der Satzbildung, und endlich die Befähigung zur freien und richtigen Wiedergabe fremder Stoffe, wie zur Ordnung und klaren Darstellung der eigenen Gedanken.

24. Der Unterricht im Schreiben und Lesen.

Der Unterricht im Schreiben und Lesen ist nach der im Seminare des betreffenden Bezirks eingeführten Methode zu ertheilen; die Anwendung der Buchstabirmethode ist ausgeschlossen.

Ziel ist: für die Unterstufe die Befähigung der Kinder, zusammenhängende Sprachstücke richtig lesen und kurze Sätze nicht nur ab-, sondern auch selbständig aufschreiben zu können, für die Mittelstufe diejenige, ganze Sprachstücke in gebundener und ungebundener Rede, in deutscher und lateinischer Schrift ohne Anstoß und sinnrichtig zu lesen, ein einfaches Dictat richtig aufzuschreiben und ein nach Form und Inhalt leichtes Sprachstück selbständig niederzuschreiben. Auf der Oberstufe sind die Schüler dahin zu führen, daß sie schwierigere Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht zu fern liegt, leicht und mit Ausdruck vom Blatt lesen, Dictate dieser Art fehlerfrei niederschreiben und auch größere Sprachstücke richtig wiedergeben können.

Für die Uebung im Schreiben werden besondere Schreibstunden auf der Mittel- und auf der Oberstufe der Schule mit einem oder zwei Lehrern, sowie in den Mittelklassen der mehrklassigen Schule eingerichtet. In den Oberklassen der letzteren kann die Uebung außer-

dem zum Gegenstand häuslicher Aufgaben gemacht werden. Ziel des Unterrichtes ist die Aneignung einer saubern, deutlichen und gewandten Schrift in allen, auch in schnell gefertigten Schriftsätzen.

Die Resultate eines guten Unterrichtes müssen demnach in allen Heften der Schüler zum Vorschein kommen.

Als Inhalt der Vorschriften empfehlen sich volksthümliche Sprüchwörter, gute und zeitgemäße Muster von geschäftlichen Formularen und Aufsätzen.

25. Der Unterricht in der deutschen Sprachlehre.

In den Oberklassen mehrklassiger Schulen sind für Unterricht und Uebung in der deutschen Sprachlehre besondere Stunden anzusetzen; in der Schule mit einem oder zwei Lehrern ist derselbe mit dem übrigen Sprachunterrichte zu verbinden.

Ziel ist für die Mittelstufe: Kenntniß des einfachen Satzes und der einfachsten Verhältnisse aus der Wortlehre; für die Oberstufe: der erweiterte Satz und weitergehende Belehrungen aus der Wort- und Wortbildungslehre.

26. Das Lesebuch.

Dem gesammten Unterrichte im Deutschen liegt das Lesebuch zu Grunde.

Bei der Behandlung desselben ist womöglich der gesammte Inhalt desselben nach und nach zu verarbeiten.

Das Lesebuch ist nicht nur zur Erzielung der Lesefertigkeit, sondern auch zur Einführung in das Verständniß der in demselben enthaltenen Musterstücke zu benutzen. Die Auswahl der Stücke ist so zu treffen, daß jährlich wechselnd ungefähr 30 zur Behandlung kommen.

Geeignete Sprachstücke poetischer Form und zwar in Schulen mit einem oder zwei Lehrern besonders Volksliedertexte, werden auf allen drei Stufen nach vorangegangener Besprechung memorirt.

Auf der Oberstufe mehrklassiger Schulen wird das Lesebuch auch dazu benutzt, den Kindern Proben von den Hauptwerken der vaterländischen, namentlich der volksthümlichen Dichtung und einige Nachrichten über die Dichter der Nation zu geben; doch beschränken sich diese Mittheilungen auf die Zeit nach der Reformation.

Die Auswahl der einzuführenden Lesebücher ist aus denen zu treffen, welche ein volksthümliches Gepräge tragen und durch ihren gesammten Inhalt den erziehlichen Zweck der Schule fördern.

Unter diesen aber verdienen diejenigen den Vorzug, welche in ihrer Form correct sind und auch in den geschichtlichen und realistischen Theilen nicht eigene Ausarbeitungen der Herausgeber, sondern Proben aus den besten populären Darstellungen der Meister auf diesem Gebiete geben und welche sich von kirchlichen und politischen Ten-

denzen freihalten. Für Schulen, welche von Kindern verschiedener Confession besucht werden, sind möglichst nur solche Lesebücher zu wählen, welche keinen eigentlich confessionellen Charakter haben. Aus den bereits eingeführten Lesebüchern sind die Sprachstücke confessionellen Inhaltes in den Religionsunterricht zu verweisen.

27. Der Sprachunterricht in Schulen mit Kindern verschiedener Nationalität.

Bezüglich des Sprachunterrichtes in solchen Schulen, in welchen die Kinder oder ein Theil derselben eine andere als die deutsche Sprache reden, kommen die hierüber ergangenen oder noch ergehenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

28. Der Rechenunterricht.

Auf der Unterstufe werden die Operationen mit benannten und unbenannten im Zahlenraume von 1 bis 100, auf der mittleren diejenigen im unbegrenzten Zahlenraume mit benannten und unbenannten Zahlen gelernt und geübt; auf der letzteren auch angewandte Aufgaben aus der Durchschnittsrechnung, Resolutionen und Reductionen und einfache Regel de tri gerechnet; Pensum der Oberstufe sind die Bruchrechnung, welche bereits auf den unteren Stufen in der geeigneten Weise vorbereitet werden muß, und deren Anwendung in den bürgerlichen Rechnungsarten, sowie eingehende Behandlung der Decimalbrüche.

In der mehrklassigen Schule erweitert sich das Pensum in den bürgerlichen Rechnungen durch Aufnahme der schwierigen Arten und das in der Rechnung mit Decimalen durch die Lehre von den Wurzelextractionen.

Auf der Unterstufe wird in der Schule mit einem oder zwei Lehrern, soweit es sein kann, in der mehrklassigen Schule regelmäßig nur im Kopfe gerechnet. Bei Einführung einer neuen Rechnungsart geht auf allen Stufen das Kopfrechnen dem Tafelrechnen voran. Bei der praktischen Anleitung ist überall die Beziehung auf das bürgerliche Leben ins Auge zu fassen; darum sind die Exempel mit großen und vielstelligen Zahlen zu vermeiden und die angewandten Aufgaben so zu stellen, wie sie den wirklichen Verhältnissen entsprechen.

Durch diese Aufgaben sind die Schüler zugleich mit dem geltenden Systeme der Maße, Münzen und Gewichte bekannt zu machen.

Das Rechnen ist auf allen Stufen als Uebung im klaren Denken und richtigen Sprechen zu betreiben; doch ist als der letzte Zweck stets die Befähigung der Schüler zu selbständiger, sicherer und schneller Lösung der ihnen gestellten Aufgaben anzusehen.

Dem Unterrichte sind in allen Schulen Aufgaben- (Schüler-) Hefte, zu denen der Lehrer das Facitbüchlein in Händen hat, zu Grunde zu legen.

29. Der Unterricht in der Raumlehre.

Das Pensum der Raumlehre bilden: die Linie (gerade, gleiche, ungleiche, gleichlaufende), der Winkel und dessen Arten, Dreiecke, Vierecke, regelmäßige Figuren, der Kreis und dessen Hülfslinien, die regelmäßigen Körper.

In der mehrklassigen Schule kommt die Lehre von den Linien und Winkeln und von der Gleichheit und Congruenz der Figuren in elementarer Darstellung hinzu.

Der Unterricht in der Raumlehre ist sowohl mit demjenigen im Rechnen, wie mit dem Zeichenunterrichte in Verbindung zu setzen. Während die Schüler in dem letzteren die Formen der Linien, Flächen und Körper richtig anzuschauen und darzustellen geübt werden, lernen sie im ersteren mit deren Maßzahlen sicher und verständig operiren, die Länge der Linien, die Ausdehnung der Flächen und den Inhalt der Körper berechnen.

30. Der Zeichenunterricht.

In dem Zeichenunterrichte sind alle Kinder gleichzeitig und gleichmäßig zu beschäftigen und bei steter Uebung des Auges und der Hand dahin zu führen, daß sie unter Anwendung von Lineal, Maß und Zirkel vorgezeichnete Figuren nach gegebenem verjüngten oder erweiterten Maßstabe nachzuzeichnen und geometrische Ansichten von einfach gestalteten Gegenständen nach gegebenem Maßstab darzustellen vermögen, z. B. von Zimmergeräthen, Gartenflächen, Wohnhäusern, Kirchen und andern Körpern, welche gerade Kanten und große Flächen darbieten.

Wo dieses Ziel erreicht ist, kann besonders begabten Kindern Gelegenheit gegeben werden, nach Vorlegeblättern zu zeichnen.

Für den Zeichenunterricht der mehrklassigen Volksschule wird eine besondere Instruction vorbehalten.

31. Der Unterricht in den Realien.

Beim Unterrichte in den Realien ist das Lesebuch zur Belebung, Ergänzung und Wiederholung des Lehrstoffes, welchen der Lehrer nach sorgfältiger Darstellung anschaulich und frei darzustellen hat, zu benutzen. In mehrklassigen Schulen können daneben besondere Leitfäden zur Anwendung kommen. Dictate sind nicht zu gestatten, ebenso ist das rein mechanische Einlernen von Geschichtszahlen, Regentenreihen u. s. w., Länder- und Städtenamen, Einwohnerzahlen, von Namen, Merkmalen der Pflanzen, Maß- und Verhältnißzahlen in der Naturlehre verboten. In der Geographie und der Naturkunde ist von der Anschauung auszugehen, welche in der Geographie durch den Globus und die Karte, in der Naturbeschreibung durch die zur Besprechung gebrachten Gegenstände oder durch gute Ab-

bildungen, in der Naturlehre wenigstens in der mehrklassigen Schule durch das Experiment zu vermitteln ist.

Ueberall, auch in mehrklassigen Schulen, ist unter stufenweiser Erweiterung des Stoffes von dem Leichteren zum Schwereren, von dem Näheren zum ferner Liegenden fortzuschreiten.

32. Geschichte.

In der Geschichte sind aus der älteren Geschichte des deutschen Vaterlandes und aus der älteren brandenburgischen Geschichte einzelne Lebensbilder zu geben; von den Zeiten des dreißigjährigen Krieges und der Regierung des großen Kurfürsten an ist die Reihe der Lebensbilder ununterbrochen fortzuführen. Soweit sie dem Verständniß der Kinder zugänglich sind, werden die culturhistorischen Momente in die Darstellung mit aufgenommen.

Die Ausführlichkeit und die Zahl der Bilder bestimmt sich nach der Art der Schule und dem Maße der Zeit, die auf den Gegenstand verwendet werden kann.

33. Geographie.

Der geographische Unterricht beginnt mit der Heimathskunde; sein weiteres Pensum bilden das deutsche Vaterland und das Hauptsächlichste von der allgemeinen Weltkunde: Gestalt und Bewegung der Erde, Entstehung der Tages- und Jahreszeiten, die Zonen, die fünf Weltmeere und die fünf Erdtheile, die bedeutendsten Staaten und Städte der Erde, die größten Gebirge und Ströme.

Das Maß des darzubietenden Stoffes wird durch die Art der Schule bedingt; es ist indeß bei Aufstellung des Lehrplanes vorzuziehen, nöthigenfalls den Umfang des Lehrstoffes zu beschränken, statt auf dessen Veranschaulichung zu verzichten und den Unterricht in Mittheilung bloßer Nomenclatur ausarten zu lassen.

34. Naturbeschreibung.

Gegenstand des Unterrichtes in der Naturbeschreibung bilden außer dem Bau und dem Leben des menschlichen Körpers: die einheimischen Gesteine, Pflanzen und Thiere, von den ausländischen die großen Raubthiere, die Thier- und Pflanzenwelt des Morgenlandes und diejenigen Culturpflanzen, deren Producte bei uns in täglichem Gebrauche sind (z. B. Baumwollenstaude, Theestrauch, Kaffeebaum, Zuckerrohr). Von den einheimischen Gegenständen treten diejenigen in den Vordergrund, welche durch den Dienst, den sie dem Menschen leisten (z. B. Hausthiere, Vögel, Seidenraupe, Getreide- und Gespinnstpflanzen, Obstbäume, das Salz, die Kohle), oder durch den Schaden, den sie dem Menschen thun (Giftpflanzen), oder etwa durch die Eigenthümlichkeit ihres Lebens und ihrer

Lebensweise (z. B. Schmetterling, Trichine, Bandwurm, Biene, Ameise) besonderes Interesse erregen.

In der mehrklassigen Schule kann nicht nur eine Vermehrung der Gegenstände, sondern auch eine systematische Ordnung derselben und ein näheres Eingehen auf ihre gewerbliche Verwendung stattfinden. Die Gewöhnung der Kinder zu einer aufmerksamen Beobachtung und ihre Erziehung zu sinniger Betrachtung der Natur ist überall zu erstreben.

35. Naturlehre.

In dem naturkundlichen Unterrichte der Schule mit einem oder zwei Lehrern sind die Schüler zu einem annähernden Verständniß derjenigen Erscheinungen zu führen, welche sie täglich umgeben.

In der mehrklassigen Schule ist der Stoff so zu erweitern, daß das Wichtigste aus der Lehre vom Gleichgewichte und der Bewegung der Körper, vom Schall, vom Lichte und von der Wärme, vom Magnetismus und der Electricität zu geben ist, so daß die Kinder im Stande sind, die gewöhnlicheren Naturerscheinungen und die gebräuchlichsten Maschinen erklären zu können.

36. Gesang.

In dem Gesangunterrichte wechseln Choräle und Volkslieder ab. Ziel ist, daß jeder Schüler nicht nur im Chor, sondern auch einzeln richtig und sicher singen könne und bei seinem Abgange eine genügende Anzahl von Chorälen und Volksliedern, letztere möglichst unter sicherer Einprägung der ganzen Texte, als festes Eigenthum inne habe.

37. Der Turnunterricht.

Der Turnunterricht wird auf der Mittel- und der Oberstufe den Knaben in wöchentlich zwei Stunden nach dem durch Circular-Verordnung vom 8. October 1868 eingeführten Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen ertheilt. Wünschenswerth ist, daß auch auf der Unterstufe Turnspiele und Vorübungen angestellt werden.

38. Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird, wenn thunlich, schon von der Mittelstufe an in wöchentlich zwei Stunden ertheilt.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Falk.

Berlin, den 15. October 1872.

Unter dem Namen von Bürger- Mittel- Rector- höheren Knaben- oder Stadt-Schulen sind bereits gegenwärtig eine beträchtliche Anzahl von Unterrichts-Anstalten vorhanden, welche einerseits ihren Schülern eine höhere Bildung zu geben versuchen, als dies in der mehrklassigen Volksschule geschiehet, andererseits aber auch die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens und des s. g. Mittelstandes in größerem Umfange berücksichtigen, als dies in höheren Lehranstalten regelmäßig der Fall sein kann.

Es entspricht den Anforderungen der Gegenwart nicht nur, die bestehenden Anstalten dieser Art weiter zu entwickeln, sondern auch die Neuerrichtung derselben Seitens der Gemeinden thunlichst zu fördern.

Wenn solche Schulen den nachfolgenden Anforderungen entsprechen, so sind dieselben als Mittelschulen anzusehen und zu bezeichnen.

1. Die Schulen sollen neben den Volksschulen des Ortes bestehen und mindestens fünf aufsteigende Klassen mit einer Maximalzahl von je fünfzig Schülern haben. Es kann jedoch gestattet werden, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Volksschule nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten.

2. Der Unterricht in der Mittelschule ist im Anschlusse an den beifolgenden Lehrplan, welcher auf eine sechsklassige Schule berechnet ist, zu ertheilen. Bei fünf Klassen sind die Pensa der drei Unterklassen auf zwei Klassen zu vertheilen. Bei mehr als sechs Klassen findet eine Erweiterung des Pensums statt.

Wo die localen Verhältnisse eine besondere Berücksichtigung des Ackerbaues, Fabrikwesens, Bergbaues, Handels oder der Schifffahrt in dem Lehrplane bedingen, sind die erforderlichen Aenderungen in demselben vorzunehmen. Demgemäß ist es auch je nach dem Bedürfnisse zuzulassen, nur eine der im Lehrplane bezeichneten neueren Sprachen oder statt derselben eine andere in den Lehrplan aufzunehmen.

3. Die Inventarien der Mittelschulen müssen den höheren Lehrzwecken derselben entsprechen. Insbesondere sind für den Unterricht in der Geographie und der Naturkunde die erforderlichen Lehrmittel zu beschaffen. Auch ist für eine Bibliothek Sorge zu tragen, welche diejenigen größeren wissenschaftlichen Werke enthält, deren Benutzung für die Lehrer nothwendig ist.

4. Der Unterricht ist nur von solchen Lehrern zu ertheilen, welche hierzu nach Maßgabe der Prüfungsordnung als befähigt anerkannt sind.

Die Mittelschulen ressortiren, wie die Volksschulen, von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise in der Provinz Hannover von den Königlichen Consistorien.

In keinem Falle darf übrigens durch die Verfolgung höherer Unterrichtsziele die Volksschule benachtheiligt werden. Es ist daher nur da, wo für die Letztere eine ausreichende Fürsorge stattgefunden hat, die Errichtung von Mittelschulen Seitens der Behörden anzustreben.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover, sowie sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

B. 2312.

Lehrplan für die Mittelschule.

I. Religion.

In den drei Unterklassen (wöchentlich je 3 Stunden): die biblische Geschichte alten und neuen Testamentes. In der sechsten Klasse eine kleine, in der fünften eine etwas größere Anzahl biblischer Erzählungen, wo möglich unter Benutzung guter Abbildungen; in der vierten eine zusammenhängende Darstellung der biblischen Geschichte. Die zehn Gebote, das Glaubensbekenntniß und das Vaterunser werden ohne die Erklärung der Confessionskatechismen angeeignet und nach Wort- und Sachinhalt erklärt.

Sowohl mit dieser Erklärung, wie mit der biblischen Geschichte werden passende Bibelsprüche wie einzelne Verse geistlicher Lieder in Verbindung gebracht: einige davon, in der vierten Klasse auch eine kleine Zahl (etwa vier) ganzer Lieder gelernt; in der fünften und sechsten kommen einige dem Kindesalter angemessene Gebete zur Aneignung.

In den drei Oberklassen (wöchentlich je zwei Stunden) wird die heilige Geschichte unter Hineinnahme des Lehrinhaltes der heili-

gen Schrift erweitert und ergänzt. Dabei kommen das christliche Kirchenjahr und die evangelischen Perikopen desselben zur Behandlung; ebenso das Nothwendige aus der Bibelkunde. Den evangelischen Schülern wird Anleitung zum selbständigen Schriftverständnisse durch Lesen und Auslegen ausgewählter Psalmen und anderer zusammenhängender Abschnitte aus den prophetischen und poetischen Büchern des alten Testamentes und aus dem neuen Testamente gegeben; hieran reihen sich die Geschichte der Pflanzung und Ausbreitung der christlichen Kirche und die Hauptsachen aus der Kirchengeschichte in Lebensbildern.

Die Religionslehre wird nach dem Katechismus der betreffenden Confession unter Beziehung auf biblische Geschichte, Bibelspruch und Kirchenlied im Zusammenhange erklärt, einzelne Sprüche, Liederverse, auch ganze Lieder werden gelernt; über die bedeutendsten Liederdichter werden Nachrichten gegeben.

Die Vertheilung dieses Pensums auf die einzelnen Klassen bestimmt sich nach der Stelle und der Bedeutung, welche den Theilen desselben bei den einzelnen Confessionen zukommen.

Der gesammte Religionsunterricht wird den Schülern in confessioneller Sonderung ertheilt.

II. Deutsch, Lesen und Schreiben.

Sechste Klasse. 12 Stunden.

Die Schüler lernen die Laute und ihre Zeichen in der deutschen Schreib- und Druckschrift kennen und werden im Lesen so weit gefördert, daß sie kleine zusammenhängende Stücke ohne Stocken langsam vorlesen können. Sie werden ferner angehalten, einzelne Wörter und dann kleine Stücke aus der Fibel und vorgesprochene Wörter und kleine Sätze, in denen Laut und Zeichen übereinstimmen, zu schreiben. Endlich werden diese Stunden zu Anschauungs- und Sprechübungen und zum Auswendiglernen und Vortragen kleiner Gedichte benutzt. Bei dem Unterrichte sind Lesen und Schreiben zu verbinden und leicht ins Auge fallende Bilder zu benutzen.

Fünfte Klasse. 12 Stunden (incl. 3 Schreibstunden).

Die Arbeit der vorigen Klasse wird nicht sowohl durch Aufnahme neuer Gegenstände, oder Erweiterung der Ziele, als durch erhöhte Anforderungen an die Sicherheit und die Selbständigkeit der Leistungen sowohl im Lesen als im Schreiben fortgeführt.

Es treten drei besondere Stunden für die Uebung im Schreiben ein.

Vierte Klasse. 12 Stunden (incl. 3 Schreibstunden).

Das Hauptziel dieser Klasse ist, daß die Schüler leichte, ihnen bis dahin unbekannte Sprachstücke mit Verständniß bekundender Betonung geläufig vorlesen und mäßig schwere Dictate orthographisch

richtig niederschreiben können. Alle Uebungen müssen vorzugsweise auf diesen Zweck gerichtet sein und es ist hier eher zuzulassen, daß beim Lesen an der Betonung als an der Geläufigkeit etwas auszusetzen sei, und daß in der Orthographie am Wissen etwas fehle als an der Sicherheit in dem, was gelernt ist.

Aus der Grammatik: Unterscheidung der Redetheile und das Wichtigste aus der Lehre vom einfachen Satze.

Uebrigens sind Uebungen im mündlichen Nacherzählen des Gelesenen und im Vortrag auswendig gelernter Gedichte hier, wie in allen folgenden Klassen, ein wichtiger Theil des deutschen Unterrichts.

Die schriftlichen orthographischen Uebungen werden fleißig fortgesetzt und die Stilübungen mit der Wiedergabe kleiner von dem Lehrer mitgetheilter Erzählungen oder im Unterrichte vorbereiteter Beschreibungen begonnen.

Dritte Klasse. 8 Stunden (incl. 3 Schreibstunden).

Die Lehre vom einfachen Satze und von der Satzverbindung, sowie die Kenntniß der Biegeformen des Nomens und des Verbs.

Die Stilübungen werden fortgesetzt; Gegenstand derselben sind, wie früher, im Unterrichte vorbereitete Erzählungen oder Beschreibungen; doch werden für dieselben etwas schwierigere Stoffe gewählt.

Bei der Lectüre und der Besprechung wird auf Correctheit und Geläufigkeit, bei den orthographischen Uebungen auf Kenntniß der Hauptregeln und Sicherheit in deren Gebrauch gehalten.

Zweite Klasse. 6 Stunden (incl. 2 Schreibstunden).

Die Schüler werden in das Verständniß von Musterstücken deutscher Prosa und Poesie eingeführt und zu einem guten Vortrage derselben angeleitet.

Die poetische Lectüre wird so eingerichtet, daß die Schüler an derselben eine hinreichend deutliche Vorstellung von den wichtigsten Dichtungsarten erhalten.

Einführung in die Lehre vom Satzgefüge und von der Interpunction.

Als Stilübungen dienen abwechselnd Uebersetzungen aus dem Französischen und ganz leichte Aufsätze, zu welchen der Stoff und die Disposition in der Unterrichtsstunde unter Anleitung des Lehrers gefunden wird; Schilderungen von Selbsterlebtem, namentlich auch in Briefform und leichte Geschäftsaufsätze.

Erste Klasse. 5 Stunden (keine Schreibstunde).

Fortgesetzte Erklärung von Musterstücken deutscher Prosa und Poesie. Im Anschlusse an die poetische Lectüre wird dem Schüler das Unentbehrliche über Versmaß und allgemeine metrische Gesetze, sowie über die bedeutendsten deutschen Dichter in einer seiner Fassungskraft ensprechenden Weise gegeben.

Unterweisung über die wichtigsten Stilgattungen.

Die Aufsatzthemata werden nur Gebieten, welche den Schülern aus dem Unterrichte, aus der Lectüre oder aus dem Leben hinlänglich bekannt

sind, entnommen, und es sollen die Schüler auch Anleitung in der Anfertigung von Geschäftsaufsätzen und Geschäftsbriefen, die im gewerblichen Leben am häufigsten vorkommen und specielle Berufskenntnisse nicht erfordern, erhalten.

Die Auswahl des Lesebuches ist so zu treffen, daß die Schüler in demselben Proben aus den Meisterwerken der deutschen Dichtung und Prosa finden; erforderlichen Falls ist neben demselben eine gute Gedichtsammlung zu brauchen. In Schulen, die mehr als sechs Klassen haben, werden Werke wie Minna von Barnhelm, Hermann und Dorothea, Tell, Wallenstein 2c. im Zusammenhange gelesen.

III. Rechnen und Raumlehre.

Sechste Klasse. 5 Stunden.

Im ersten Semester die vier Species im Zahlenkreise von 1 bis 20, im zweiten in dem von 1 bis 100. Die Einübung des Einmaleins fällt in dieses Pensum.

Fünfte Klasse. 5 Stunden.

Die vier Species, im ersten Semester im Zahlenkreise von 1 bis 1000, im zweiten im unbegrenzten Zahlenkreise mit unbenannten Zahlen. (Schriftliches Rechnen.)

Auf diesen beiden Stufen Benutzung der Rechenmaschine.

Vierte Klasse. 5 Stunden.

Die vier Species mit mehrfach benannten Zahlen. Resolviren, Reduciren, Zeitrechnung, einfache Regel de tri.

Dritte Klasse. 5 Stunden.

Rechnen 3 Stunden.

Die vier Species in Decimalen und in gemeinen Brüchen.

Raumlehre 2 Stunden.

Veranschaulichung der Elemente der Formenlehre an den regelmäßigen Körpern.

Zweite Klasse. 5 Stunden.

Rechnen 3 Stunden.

Einfache und zusammengesetzte Regel de tri. Zinsrechnung.

Raumlehre 2 Stunden.

Planimetrie bis zur Lehre von den Linien und Winkeln im und am Kreise. Im Anschlusse daran Constructions-Aufgaben.

Erste Klasse. 6 Stunden.

Rechnen 3 Stunden.

Die bürgerlichen Rechnungsarten, Ausziehen von Quadrat- und Kubikwurzeln. Anfänge der Buchstabenrechnung und der Algebra.

Raumlehre 3 Stunden.

Die Lehre von den Parallelogrammen. Berechnung des Inhalts geradliniger Figuren und des Kreises.

Die Elemente der Stereometrie. Berechnung der Oberfläche und des Inhaltes prismatischer, pyramidaler und kugelförmiger Körper.

In Mittelschulen von mehr als sechs Klassen wird das arithmetische Pensum durch Fortführung der Algebra und der Buchstabenrechnung, durch die Gleichungen, die Hinzunahme schwieriger Aufgaben aus den bürgerlichen Rechnungsarten, namentlich der Wechsel- und Coursrechnung erweitert, das geometrische Pensum durch schwierigere Aufgaben aus der rechnenden Geometrie.

IV. Naturkunde.

(Naturbeschreibung, Physik, Chemie.)

Naturbeschreibung.

Dritte und zweite Klasse je 2 Stunden.

Beschreibung ausgewählter phanerogamischer Gewächse mit Angabe ihrer Nutzanwendung im menschlichen Haushalte, der wichtigsten heimischen Säugethiere und Vögel und ausgewählter Repräsentanten der übrigen Thierklassen in stufenweis erweiterter Darstellung.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Fortgesetzte Beschreibung von Pflanzen, Anleitung zur Bestimmung der einheimischen unter Hervorhebung ihres Nutzens oder Schadens. Das Allgemeinste über das Leben der Pflanze. Kenntniß des menschlichen Körpers. Diätetik. Beschreibung von Thieren in der Reihenfolge des Systems. Die wichtigsten Mineralien.

In dem gesammten Unterrichte sind die Schüler zu selbständiger und aufmerksamer Beobachtung der Natur anzuleiten.

Naturlehre.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Mechanische Eigenschaften der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Die einfachsten Erscheinungen des Magnetismus.

Erste Klasse. 3 Stunden.

Das Wichtigste aus der Lehre von der Electricität, von der Wärme, dem Lichte und dem Schalle, außerdem in einer besondern Stunde die Anfangsgründe der Chemie.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen werden namentlich die Unterweisungen aus der Physik und der Chemie zu einer mehr zusammenhängenden Darstellung dieser Disciplinen erweitert; in der Naturbeschreibung treten in solchen Schulen Mittheilungen über Bau und Bildung der Erdrinde hinzu.

Ueberall sind beim Unterrichte in der Naturkunde gute natürliche Exemplare oder Nach- und Abbildungen zu benutzen; in der Physik ist außerdem das Experiment der Unterweisung zu Grunde zu legen.

V. Geographie.

Vierte Klasse. 2 Stunden.

Die Heimath. Das Wichtigste über die Erscheinungen des Luftkreises, über den Horizont, über Sonne, Mond und Sterne, Tages- und Jahreszeiten. Einführung in die kartographische Darstellung.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Gestalt und Bewegung der Erde. Das mathematische Netz. Uebersicht der Continente und der Oceane. Europa im Allgemeinen, besonders physisch.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Die Hauptsachen aus der physischen und der politischen Geographie aller fünf Erdtheile.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Deutschland. — Der preußische Staat. — Uebersichtliche Wiederholung des ganzen Pensums unter besonderer Hervorhebung der mathematischen Geographie.

In einer Schule mit mehr als sechs Klassen kann außer einer Erweiterung des Pensums eine genauere Darstellung der fremden Länder gegeben werden.

Durchweg Benutzung guter Wandkarten, Globen und Tellurien; auch die Schüler müssen im Besitze eines guten Atlas sein.

VI. Geschichte.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Biographien aus der Weltgeschichte aller Zeitalter. Die Geschichten aus der Heroenzeit und aus dem Alterthume werden ausführlicher mitgetheilt; aus dem Mittelalter und der neuern Zeit nur die Geschichte der bekanntesten Männer, wie Karl der Große, Friedrich Barbarossa, Friedrich der Große und ähnliche.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Biographien und Lebensbilder aus der Weltgeschichte aller drei Zeitalter, wobei die Geschichte der Gründung und Ausbreitung der christlichen Kirche und die Mittheilungen über diejenigen Ereignisse und Männer besonders hervortreten, welche auf die allgemeine Geschichte einen vorzüglichen Einfluß geübt haben.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Biographien und Lebensbilder aus der Weltgeschichte aller drei Zeitalter, wobei jedoch diejenigen aus der vaterländischen Geschichte besonders hervorgehoben und Ereignisse, wie der siebenjährige, der Befreiungs-, der deutsche, der deutsch-französische Krieg im Zusammenhange behandelt werden.

In einer Schule mit mehr als sechs Klassen sind die Mittheilungen ausführlicher zu geben, und kann mehr aus der Geschichte

des Alterthumes und aus derjenigen der außerdeutschen Völker in die Darstellung aufgenommen werden.

VII. Fremde Sprachen.

a. Französisch. Englisch.

Ziel ist: richtige Aussprache und Sicherheit in der Orthographie der fremden Sprache, sowie die Befähigung des Schülers, in derselben leichte prosaische Schriftsteller ohne Wörterbuch geläufig zu lesen, leichte Geschäftsbriefe selbständig aufzusetzen und sich innerhalb der Grenzen des gewöhnlichen Verkehrs einigermaßen zu verständigen.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen ist die Befähigung zum Verständnisse der Dichter, sowie einige Bekanntschaft mit der Litteratur der fremden Nation anzustreben und gesteigerte Sicherheit in der Conversation und in der Correspondenz zu erzielen.

In Schulen mit sechs Klassen beginnt der Unterricht in der dritten. Es ist ihm in der dritten und zweiten ein Elementarbuch, in der ersten eine Schulgrammatik zu Grunde zu legen; die Lectüre ist in der Mittelklasse unter Benutzung eines leichten Lesebuches, in der oberen an Litteraturproben zu üben, wie sie in größeren Chrestomathien oder in kleinen Schulbibliotheken zusammengestellt sind.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen tritt in den oberen Klassen systematischer Unterricht in der Grammatik ein; außerdem erweitert sich der Lehrstoff durch Hinzunahme schwierigerer, namentlich auch poetischer Lesestoffe und Mittheilungen aus der Litteraturgeschichte.

b. Lateinisch.

Der Unterricht ist facultativ;

derselbe hat wesentlich den Zweck, eine Vorbereitung für die unteren Gymnasialklassen zu geben, und ist darum auch der Lehrgang für denselben demjenigen des Gymnasiums, in welches die Mehrzahl der Schüler übergeht, anzupassen.

VIII. Zeichnen.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Linearzeichnungen nach Vorzeichnung des Lehrers an der Wandtafel, unter Hinweisung auf die geometrische Grundlage derselben.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Geometrische Ansichten von einfach gestalteten Gegenständen nach gegebenem, verjüngtem, erweitertem Maßstabe. Copiren einfach schattirter Vorlegeblätter verschiedener Art.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Elemente der Perspective. Zeichnen von Holzkörpern, Gipsmodellen und Naturgegenständen; Schattiren mit schwarzer Kreide, Tusche und Sepia, Copiren ausgeführter Ornamente, Köpfe u. s. w.

In der mehr als sechsklassigen Schule Erweiterung des Pensums nach einem für diese besonders zu entwerfenden Plane.

IX. Gesang.

Sechste Klasse. 2 Stunden.

Stimm- und Treffübungen innerhalb des Tonumfangs von $\bar{c}$ bis $\bar{\bar{d}}$. Als Tonarten kommen vorzugsweise in Betracht: G-, F- und D-dur. Die sämmtlichen Treffübungen sind mit bestimmter taktischer (2- und 3theiliger) Betonung auszuführen. Als Tonzeichen dient die Ziffer. Es wird durchgehends nur in den Stärkegraden von mezzo-forte und piano gesungen. Einübung von etwa 6—8 Choralmelodien und einigen (8—10) einstimmigen weltlichen Gesängen aus dem Bereiche obiger Tonarten.

Fünfte Klasse. 2 Stunden.

Der bisherige Tonumfang wird durch die Töne $\bar{\bar{e}}$ und $\bar{\bar{f}}$ erweitert. Die Stimm- und Treffübungen erstrecken sich auf die Töne von $\bar{c}$ bis $\bar{\bar{f}}$. Sämmtliche Uebungen treten in bestimmter taktischer Form auf. Zwei-, drei- und viertheiliger Takt unter der Form von einfachen, doppelten und dreifachen Taktheilen und Taktgliedern ersten Ranges. Die Ziffer dient als Tonzeichen.

Einübung von 8 bis 10 Choralmelodien und eben so vielen weltlichen Liedern. Alles einstimmig und im Bereiche der in Klasse 6 vorgekommenen Tonarten auszuführen.

Vierte Klasse. 2 Stunden.

Als Tonzeichen tritt die Note auf. Die Stimm- und Treffübungen werden an der C-dur-Tonleiter gemacht. Auch Gesänge aus F- und G-dur können nach der (bis jetzt noch etwas mangelhaften) Notenbezeichnung eingeübt werden, mit der durch den Standpunkt der Kinder gegebenen Beschränkung.

Die bisherigen rhythmischen Tonverhältnisse im $\frac{2}{4}$-, $\frac{3}{4}$- und $\frac{4}{4}$-Takt werden an der Note veranschaulicht und eingeübt.

Aus dem dynamischen Elemente tritt poco-forte und forte nebst lindem crescendo und diminuendo auf. Acht bis zehn Choralmelodien und weltliche Lieder aus C-, F- und G-dur werden eingeübt. Alles noch einstimmig zu singen.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Stimm- und Treffübungen in den Tonarten C-, F- und G-dur. Der Tonumfang erhält eine Erweiterung durch die unterhalb $\bar{c}$ gelegenen Töne h. a. g.

Digitized by Google

Die Töne fis und b in der G- und F-dur-Tonleiter gelangen jetzt zur gründlicheren Anschauung und Einübung. Auch die übrigen chromatischen Töne cis, gis ꝛc. sind vorzuführen.

Vorführung und Einübung des $\frac{3}{8}$- und $\frac{6}{8}$-Taktes nebst Einführung der Tondauer von $1\frac{1}{2}$ Takttheilen. Vorführung und Einübung der Pausen und Pausezeichen. Einführung in den zweistimmigen Gesang.

10 einstimmige Choralmelodien. Zehn bis zwölf weltliche Lieder, in ein- und zweistimmigem Tonsatze.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Stimm- und Treffübungen in den Tonarten D-, B-, A- und Es-dur.

Einführung in die verschiedenen Tempograde.

Viertheilige Gliederung der Takttheilnoten in den bisherigen Taktarten. Vorführung der auf 4theilige Gliederung des Takttheiles gestützten punktirten Form.

Als Stärkegrad tritt forte hinzu.

10 bis 12 theils 1-, theils 2-stimmige Choräle. 10 bis 15 zweistimmige weltliche Lieder.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Es werden die bekannteren Molltonarten: a-. d-, e-, g- und c-moll vorgeführt und eingeübt.

Einführung in den 3-stimmigen Gesang für 2 Soprane und 1 Alt.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen kann der Gesang für gemischten Chor eintreten. Die Bässe haben sich alsdann in sehr mäßigem Tonumfange zu ergehen.

Das Auswendigsingen ist vorzugsweise auf einstimmige Choräle und Lieder, weniger auf drei- und vierstimmige Tonsätze anzuwenden.

X. Turnen.

Wöchentlich 2 Stunden.

In der sechsten und fünften Klasse Vorübungen und Turnspiele.

In den vier oberen Klassen systematischer Unterricht nach dem Neuen Leitfaden für preußische Volksschulen, dessen Aufgaben auf der Oberstufe einer mehr als sechsklassigen Schule entsprechend zu ergänzen und zu erweitern sind.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Falk.

Uebersicht.

Lehrgegenstände.	Wöchentliche Stundenzahl.					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Religion	2	2	2	3	3	3
Deutsch, incl. Lesen und Schreiben	4	6	8	12	12	12
Rechnen	3	3	3	5	5	5
Raumlehre	3	2	2	—	—	—
Naturbeschreibung	2	2	2	—	—	—
Physik (Chemie)	3	2	—	—	—	—
Geographie	2	2	2	2	—	—
Geschichte	2	2	2	—	—	—
Französisch	5	5	5	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	—	—
Gesang	2	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2
	32	32	32	28	24	24

Berlin, den 15. October 1872.

Die im Anschlusse beigefügten Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung an den Königlichen Schullehrerseminaren treten an die Stelle der Erlasse vom 2. October 1854, vom 19. November 1859 und vom 16. Februar 1861 und deren Ergänzungen, welche insgesammt hierdurch aufgehoben werden.

Durch §. 3 der neuen Vorschriften ist die Prüfung dem Ressort der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien überwiesen und einem Commissar dieser Behörde der Vorsitz in der Prüfungscommission übertragen. Da eine Beschränkung in der Auswahl dieser Commissarien nicht beabsichtigt ist, so kann insbesondere auch ein Schulrath derjenigen Regierung, in deren Bezirk das Seminar liegt, oder der Director des Seminars selbst mit der Leitung der Prüfung beauftragt werden.

Die Bestimmungen der Prüfungs-Vorschriften über die von den Aspiranten beizubringenden Zeugnisse sowie diejenigen über Einrichtung und Gang der Prüfung sind alsbald in Anwendung zu bringen. Dagegen sollen die Anforderungen an die Aspiranten nicht sogleich mit aller Strenge erhoben werden, vielmehr ist in dieser Beziehung der Uebergang zu der Anwendung der neuen Vorschriften so zu nehmen, daß die Arbeit der Seminare nirgends unterbrochen und ihre Frequenz nicht vermindert werde.

Damit das vorgeschriebene Ziel baldigst erreicht werde, ist der Präparandenbildung überall eine erhöhte Thätigkeit zuzuwenden, andererseits aber auch zu verhüten, daß die Vorbereitung der etwaigen Neugestaltung störend in die bisherigen Einrichtungen eingreife.

Es sind demnach sowohl diejenigen Präparandenanstalten, welche zur Zeit bestehen, als auch diejenigen Lehrer, welche sich zur Errichtung neuer Präparandenanstalten vereinigen, sofern sie die erforliche Befähigung nachweisen, nach Möglichkeit zu fördern.

Ebenso sind diejenigen Lehrer, welche auf Grund der bisherigen Vorschriften zu Präparandenbildnern ernannt worden sind und sich als solche bewährt haben, in ihren Functionen zu belassen.

Die Bewilligung von Remunerationen für Präparandenbildner oder Lehrer an privaten Präparandenanstalten, sowie von Unterstützungen für die Präparanden ist indeß davon abhängig zu machen, daß sich die betreffenden Anstalten, beziehungsweise Lehrer der Inspection des vom Königlichen Provinzial-Schul-Collegium ihnen bezeichneten Seminardirectors unterwerfen und nach einem von dieser Behörde genehmigten Plane arbeiten. Der Regel nach wird die Inspection dem Director des nächstliegenden Seminars zu übertragen sein.

Die Anstalten sind, wenn irgend thunlich, mit aufsteigenden Klassen einzurichten. Es ist Sorge zu tragen, daß sich dieselben nicht auf eine äußerliche Herbeischaffung und Aneignung des bei der Aufnahmeprüfung geforderten Wissensstoffes beschränken. Unbefähigte Schüler, deren Aufnahme in's Seminar nicht zu erhoffen ist, sind frühzeitig zu entlassen.

Zum Helferdienste in der Schule sollen die Präparanden nur im mäßigsten Umfange herangezogen werden.

Auch ist anzustreben, daß dieselben ihre Bildungszeit ununterbrochen zu Ende führen und nicht veranlaßt werden, erledigte Schulstellen interimistisch zu versehen.

Die Lehrpläne für die einzelnen Präparandenanstalten sind unter Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums und unter Innehaltung der durch die Prüfungsvorschriften für die einzelnen Lehrgegenstände gesteckten Ziele je nach der Zahl ihrer Klassen und dem durchschnittlichen Standpunkte ihrer Zöglinge beim Eintritte in den Unterricht aufzustellen.

In den Lehrplan kann der facultative Unterricht in einer fremden Sprache aufgenommen werden; dagegen ist auf Pädagogik, Schulkunde oder Schulpraxis keine Rücksicht zu nehmen.

Indem ich erwarte, daß hiernach verfahren werde, will ich binnen 3 Monaten einem Berichte der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien über den Stand des Präparandenwesens der einzelnen Bezirke nebst näheren Vorschlägen über dessen Hebung, insbesondere auch durch Einrichtung von Präparandenanstalten entgegensehen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, Regierungen, und Consistorien der Provinz Hannover.

B. 2313.

Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren.

§. 1.

An jedem Schullehrer-Seminar findet alljährlich einige Zeit vor dem Beginn des neuen Cursus eine Aufnahmeprüfung statt. Der Termin derselben wird seitens des Provinzial-Schul-Collegiums durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 2.

Zu der Prüfung sind alle Aspiranten, welche den Nachweis ihrer Unbescholtenheit, ihrer Gesundheit und der für die Kosten des Aufenthaltes am Seminar ausreichenden Mittel führen können und das vorschriftsmäßige Alter erreicht haben, zuzulassen, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben.

§. 3.

Die Meldung geschieht bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Seminardirector, welcher die eingereichten Atteste (vergl. §. 4) zu prüfen und auf Grund derselben, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, die Zulassung zum Examen zu gestatten hat. Ein Aspirant, welcher die Prüfung bereits drei Mal ohne Erfolg abgelegt hat, ist abzuweisen.

§. 4.

Der Meldung sind folgende Atteste beizufügen:

1) das Taufzeugniß (Geburtsschein),
2) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
3) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstande derselben, für die anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarcursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Der Aspirant muß bei seinem Eintritte in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben; doch kann die Zulassung eines älteren Aspiranten vom Provinzial-Schul-Collegium genehmigt werden, wenn sie in Rücksicht auf seine Persönlichkeit und seine bisherigen Lebensverhältnisse unbedenklich ist.

§. 5.

Die für die Aufnahme in das Seminar geeignet befundenen Aspiranten werden einer ärztlichen Untersuchung durch den Anstaltsarzt unterworfen, von deren Ergebniß die schließliche Entscheidung abhängt.

§. 6.

Die Prüfung wird von dem Seminarlehrercollegium unter Vorsitz eines Commissars des Provinzial-Schul-Collegiums abgehalten. Den Kreis-Schulinspectoren und den Präparandenbildnern des Bezirks ist es gestattet, derselben beizuwohnen.

§. 7.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. In der schriftlichen Prüfung hat der Examinand über ein aus seinem Anschauungskreise gewähltes Thema eine kleine Ausarbeitung zu fertigen und eine Anzahl von Fragen aus dem Gebiete der verschiedenen Prüfungsgegenstände zu beantworten. Die Aufgaben sind so zu stellen, daß ihre Lösung ganz kurz gegeben werden kann und nicht mehr Zeit als zwei bis drei Minuten erfordert. Die Prüfungs-Commission ist befugt, solche Prüflinge, deren Unreife sich in den schriftlichen Arbeiten zweifellos herausgestellt, von der ferneren Prüfung auszuschließen. Die mündliche Prüfung verbreitet sich über sämmtliche obligatorische Lehrgegenstände des Seminarunterrichtes mit Ausschluß der Schulkunde. Jeder Seminarlehrer prüft in den Gegenständen, in denen er im Seminar unterrichtet. Die Prüfung ist thunlichst vor dem ganzen Collegium abzuhalten. Im anderen Falle werden so viele Gruppen gebildet, als Examinatoren vorhanden sind; jedoch muß jeder Examinand, über dessen Reife unter den Prüfenden eine Verschiedenheit der Ansichten hervortritt, in denjenigen Gegenständen, in denen er zu schwach erscheint, noch einmal vor dem ganzen Collegio geprüft werden.

§. 8.

Bei der Beurtheilung sind die Leistungen in

1) Religion, 2) Sprache, 3) Rechnen und Raumlehre,
4) Musik, 5) Realien und Geschichte

je unter eine gemeinsame Hauptcensur zu bringen. Aspiranten, welche in einer dieser Hauptcensuren das Prädicat „ungenügend“ erhalten haben, sind zurückzuweisen, sofern sie sich nicht in den übrigen Gegenständen derart unterrichtet erwiesen haben, daß eine Ergänzung ihrer Lücken in dem betreffenden Fache von ihnen erwartet werden darf. Wenn die unzureichenden Leistungen in der Musik im Mangel an Gehör begründet sind, so kann gleichwohl die Aufnahme stattfinden. Wegen ungenügender oder ganz man-

gelnder Vorbildung eines Aspiranten im Orgelspiele darf demselben die Aufnahme nicht verweigert werden.

§. 9.

In der Aufnahmeprüfung haben die Examinanden die nachstehend bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.

a. in Religion:

Die Evangelischen:

Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testamentes, einschließlich der zum Verständnisse derselben erforderlichen Kenntniß des Schauplatzes derselben. Der Aspirant muß befähigt sein, die bekanntesten biblischen Geschichten frei, im Anschlusse an die Ausdrucksweise der Bibel zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu ertheilen. Derselbe muß ferner den dem Religions-Unterrichte im Seminar zu Grunde liegenden Katechismus mit den Erklärungen nach Wort- und Sachinhalt beherrschen, namentlich über die Bedeutung der einzelnen Worte Rechenschaft geben können, auch zu den Geboten, den Glaubensartikeln und den Bitten des Vaterunsers die wichtigsten Belegstellen aus der heiligen Schrift, sowie passende Liederverse auswendig wissen und Beispiele aus der biblischen Geschichte zu denselben angeben können. Er muß über den Inhalt der einzelnen Bücher der heiligen Schrift eine allgemeine, über das 1. Buch Mosis, die Psalmen, die vier Evangelien, die Apostelgeschichte eine etwas genauere Auskunft zu ertheilen im Stande sein. Er muß die Hauptsachen von der Reformationsgeschichte wissen und etwa 20 geistliche Lieder inne haben, in den Inhalt derselben eingeführt sein, sie mit guter Betonung und gutem Ausdruck vortragen, sowie über ihre Verfasser Rechenschaft geben können.

Die Katholischen:

Der Examinand soll im Stande sein, die heiligen Thatsachen des alten und neuen Testamentes im Anschlusse an die Fassung eines guten Historienbuches mit sinngemäßer Betonung zu erzählen; eine solche Kenntniß von dem Schauplatze besitzen, wie sie zum Verständnisse des Einzelnen erforderlich ist; im Auffinden der in der Erzählung enthaltenen Glaubenswahrheiten und Sittenlehren Uebung zeigen, Zahl, Eintheilung und Hauptinhalt der biblischen Schriften kennen. Er muß wortgetreue Kenntniß des größeren Diöcesan-Katechismus erlangt, Verständniß des Wort- und Sachinhaltes und Uebung im Wiedergeben der einzelnen Gedanken mit anderen Worten und nach eigener Fassung erlangt haben. Er soll zwanzig Liedertexte auswendig wissen, in den Inhalt derselben eingeführt sein und sie mit guter Betonung und ebensolchem Ausdrucke vortragen können; auch dürfen ihm die Diöcesan- und die vorzüglichsten Schutzheiligen der Kirche in ihrem Leben und Wirken, sowie

jene Gebete nicht fremd sein, deren Verrichtung dem katholischen Christen geboten ist.

b. im Deutschen:

1. Kenntniß der Wort-, Wortbildungs- und Satzlehre. Präparand muß die einzelnen Regeln rc. an Sprichwörtern und an Mustersätzen aus den Schriften der deutschen Dichter und Volksschriftsteller nachweisen können.

2. Er muß lautrichtig, logisch richtig und fließend vom Blatte lesen können und über das Gelesene Rechenschaft zu geben, die einzelnen Wörter zu bestimmen, die Sätze zu bestimmen und zu analysiren vermögen.

3. Er muß die Hauptarten der Poesie an Proben aus den deutschen Klassikern kennen gelernt haben und einige Gedichte erzählenden Inhalts von Schiller, Uhland, Rückert rc., die seinem Verständnisse zugänglich sind, auswendig wissen, mit Verständniß und gutem Ausdrucke sprechen und über ihren Inhalt Auskunft geben können.

4. Er muß orthographisch und grammatisch richtig schreiben und Aufsätze, deren Stoff ihm gegeben ist, oder in seinem Anschauungskreise liegt, fertigen können.

c. im Rechnen:

Gewandtheit und Sicherheit im Kopfrechnen, Vertrautheit mit der Weise des Tafelrechnens. Stoff: die vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen, mit ganzen Zahlen und mit gemeinen und mit Decimalbrüchen, Regel de tri, die bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der zusammengesetzten Theilungs- und Mischungsrechnung. Elementare Lösung algebraischer Aufgaben. Der Aspirant muß zu selbständiger, sicherer und schneller Lösung der ihm gestellten Aufgaben befähigt sein und zeigen, daß er Einsicht in die Gründe des Verfahrens gewonnen habe.

d. in der Raumlehre:

Elemente der Planimetrie, Flächen- und Raumberechnungen.

e. in der Geographie:

Allgemeine Bekanntschaft mit den fünf Erdtheilen und Weltmeeren, nähere mit derjenigen Europas und specielle mit der deutschen. Die Hauptbegriffe aus der mathematischen Geographie.

f. in der Geschichte:

Die Hauptsachen aus der alten Geschichte (wie der trojanische Krieg, die Perserkriege, die Blüthe Griechenlands, Alexander der Große, die Gründung Roms, die Könige, die Vertreibung der Tarquinier, Camillus, die Gallier, die punischen Kriege u. s. f.). Die Pflanzung und Ausbreitung des Christenthums, die Völkerwande-

rung; nähere Bekanntschaft mit den Hauptpersonen und Begebenheiten der deutschen und der brandenburgisch-preußischen Geschichte bis zur Gegenwart. Verständniß des Zusammenhangs ist nicht zu fordern, ebensowenig Vollständigkeit der Daten, sondern es genügt, wenn der Präparand die Geschichte bis dahin in guten Lebensbildern gelernt hat, dagegen ist Sicherheit des Wissens, namentlich auch in Bezug auf die Hauptdata unbedingte Forderung.

g. in der Naturkunde:

Die Naturgeschichte der drei Reiche soll der Präparand an hervorstechenden Typen und Familien kennen gelernt haben; nähere Bekanntschaft mit den Culturpflanzen, den Giftpflanzen und mit der Fauna und Flora der Heimath. Die wichtigsten physikalischen Lehren. Die Elemente der Chemie. Es ist wünschenswerth, daß der Präparand auf der Grundlage des Experimentes gelernt hat.

h. im Schreiben:

Fertigkeit im Schnellschönschreiben und im Schreiben mit Kreide an die Wandtafel. Präparand muß in all seinen Schriftsätzen eine deutliche, reine und ordentliche Handschrift haben.

i. im Zeichnen:

Freihand- und Linear-Zeichnen; einige Uebung im Zeichnen an der Wandtafel.

k. in der Musik:

Im Gesange soll der Präparand je 20 der gangbarsten Kirchenmelodien und der bewährtesten Volksweisen aus dem Liederstoffe der Schule auswendig singen können. Der Gesang muß von groben Verstößen gegen Intonation, Takt, Accentuirung und Aussprache frei sein. Auch soll Aspirant bereits einige Uebung besitzen, leichte Choräle und Volkslieder vom Blatte abzusingen.

Im Clavierspiele soll er sämmtliche Tonleitern in Dur und Moll mit dem richtigen Fingersatze fest einstudirt haben, einige leichte memorirte Stücke, Etüden, Sonatinen vortragen, auch leichte Claviersätze mit einiger Sicherheit vom Blatte spielen können. Im Violinspiele soll Präparand die gebräuchlichsten Dur- und Molltonleitern in der ersten Lage und bei mäßigem Tempo mit Reinheit ausführen, die aus dem Gedächtnisse zu singenden Choräle und Volkslieder auf der Violine vortragen und leichte Melodien ohne erhebliche Fehler gegen die Intonation von Noten unmittelbar abspielen können; Correctheit in den Grundlagen der Technik des Instrumentes ist überall erstes Erforderniß.

In der allgemeinen Musiklehre genügt die Kenntniß der verschiedenen Schlüssel, Takt- und Tonarten, der gewöhnlichen Fremdwörter und Tempobezeichnungen, der Intervalllehre und der Tonverwandtschaften.

In der Harmonielehre soll der Spieler den Dur- und Moll-Dreiklang, sowie den Hauptseptimenaccord in allen Lagen und Umkehrungen nennen und spielen können.

Im Orgelspiele muß Präparand die elementaren Manual- und Pedalübungen inne haben, einen ausgesetzten vierstimmigen Choral ohne Vorbereitung von Noten abspielen und leichte Orgelstücke aus dem Gedächtniß vortragen können.

l. im Turnen:

Im Turnen muß der Aspirant sämmtliche in dem Neuen Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen verzeichneten Uebungen auszuführen im Stande sein.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Falk.

Berlin, den 15. October 1872.

Die angeschlossene Lehrordnung für die Schullehrer-Seminare tritt an die Stelle der Regulative und Erlasse vom 1. October 1854, 19. November 1859 und 16. Februar 1861 und deren Ergänzungen, welche insgesammt hierdurch aufgehoben werden. Die in den Paragraphen 19 bis 30 der Lehrordnung vorgeschriebenen höheren Ziele werden sich an denjenigen Anstalten, welche über die nach den bisherigen Bestimmungen maßgebenden Grenzen bereits hinausgegangen sind, sowie überall da baldigst erreichen lassen, wo eine gute Präparandenbildung vorarbeitet.

Andere Anstalten können erst dann, wenn ihnen besser vorgebildete Aspiranten zugeführt werden, die ihnen gestellte neue Aufgabe lösen. Es wird ihnen daher eine Uebergangszeit gelassen werden müssen.

Demgemäß sind die Seminar-Directoren zu veranlassen, baldigst auf Grund des Normal-Lehrplanes einen Plan für ihre Anstalt aufzustellen und die etwaigen Abweichungen von dem Normalplane näher zu begründen. Diejenigen Lehrpläne, welche sich den Bestimmungen des Normal-Lehrplanes in Bezug auf die den einzelnen Lehrgegenständen zugewiesene Stundenzahl und die Lehrziele einfach anschließen, sind ohne weiteres zu genehmigen, diejenigen aber, welche Aenderungen enthalten, mit der Aeußerung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums bis zum 1. März nächsten Jahres hierher einzureichen, damit die Arbeit nach dem neuen Lehrplane möglichst bald beginnen kann.

Wo in der zweiten und der dritten Klasse mit der Ausführung des neuen Lehrplanes früher vorgegangen werden kann, ist dies unbedenklich zu gestatten; dagegen ist in der ersten Klasse der einmal begonnene Cursus ohne Störung zu Ende zu führen.

Der Lehrplan wird die Einführung neuer Lehrbücher in den meisten Gegenständen nöthig machen. Es ist wünschenswerth, aber nicht geboten, daß sich die Anstalten einer Provinz über die Auswahl verständigen und gemeinsame Vorschläge machen. In jedem Falle sind die Anträge in Betreff der einzuführenden Lehrbücher zugleich mit dem Berichte über die Lehrpläne hierher einzureichen.

Bereits durch Rescript vom 31. Mai 1871 sind Berichte über die Bedürfnisse der Seminare in Rücksicht auf die Ausstattung des physikalischen Cabinets, beziehungsweise des chemischen Laboratoriums eingefordert worden. Die damals gestellten Anträge werden durch die gegenwärtigen Bestimmungen wesentliche Modificationen erleiden müssen. Zudem beschränken sich die Bedürfnisse der Seminare in Bezug auf die Ergänzung ihrer Lehrmittel nicht überall auf das Gebiet der Physik und Chemie. Auch die Bibliotheken werden mehrfach zu vervollständigen sein. Es sind daher hierüber zunächst weitere motivirte Anträge von den Seminar-Directoren einzufordern und mit einer gutachtlichen Aeußerung des Provinzial-Schul-Collegiums hierher einzureichen. Endlich will ich binnen einer Frist von sechs Monaten einem näheren Bericht über die Haus-Ordnungen der einzelnen Seminare nebst Vorschlägen über deren Reform entgegensehen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, Regierungen und die Consistorien der Provinz Hannover.

B. 2314.

Lehr-Ordnung und Lehr-Plan für die Königlichen Schullehrer-Seminare.

§. 1.

Jedes Schullehrer-Seminar ist mit einer mehrklassigen und einer einklassigen Uebungsschule organisch zu verbinden.

§. 2.

Die Arbeit in der Uebungsschule wird unter der Aufsicht des Seminar-Directors durch einen besonderen Lehrer als Ordinarius derselben geleitet.

Diese Function ist möglichst einem ordentlichen Seminarlehrer zu übertragen. In jedem Falle ist der Ordinarius der Uebungsschule Mitglied des Seminarlehrer-Collegiums.

§. 3.

Der Unterrichtscursus im Seminar dauert drei Jahre.

An denjenigen Anstalten, wo derselbe bis jetzt eine kürzere Dauer hat, ist die Einrichtung des dreijährigen Cursus anzustreben.

§. 4.

Es ist die Aufgabe der Unterstufe — dritte Klasse —, die von den verschiedensten Bildungsstätten her zusammengekommenen Zöglinge zu gleichmäßiger Bildungs- und Leistungsfähigkeit zu fördern. Dieselben sollen gelehrt werden, ihre Kenntnisse zu ordnen, zu ergänzen und selbständig zu reproduciren. In eine Beziehung zur Uebungsschule treten die Seminaristen auf dieser Stufe noch nicht.

Auf der Mittelstufe — zweite Klasse — erhalten die Zöglinge diejenige Erweiterung ihrer Kenntnisse, deren sie bedürfen, damit sie dieselben später lehrend mittheilen können. In der Schule hören sie den Lectionen der Seminarlehrer zu, leisten in diesen, sowie in den Pausen Helferdienste und versuchen sich in eigenen Lehrproben.

Auf der Oberstufe — erste Klasse — findet die Unterweisung der Seminaristen ihren Abschluß, wobei denselben zugleich Anleitung für ihre selbständige Weiterbildung gegeben wird; außerdem übernehmen sie unter Leitung und Aufsicht der Seminarlehrer und des Ordinarius der Uebungsschule fortlaufenden Unterricht in derselben.

Es ist dafür zu sorgen, daß kein Seminarist weniger als sechs und mehr als zehn Schulstunden wöchentlich zu ertheilen habe, und ebenso, daß keiner die Anstalt verlasse, ohne Gelegenheit erhalten zu haben, sich im Unterrichte in Religion, im Rechnen, im Deutschen, im Singen und in einem der anderen Lehrgegenstände zu üben.

Es muß daher wenigstens drei Mal im Jahre ein Wechsel in der Arbeitsvertheilung eintreten.

Mit dem Wechsel in der Arbeitsvertheilung unter den Seminaristen ist jedes Mal eine Prüfung in den einzelnen Klassen der Schule vor dem Seminar-Lehrer-Collegium zu verbinden, welche die von dem Unterrichte zurücktretenden Seminaristen abnehmen und welcher die in denselben neu eintretenden beiwohnen.

§. 5.

Die im Unterrichte durchgearbeiteten Pensa werden vom Lehrer allwöchentlich in ein dafür eingerichtetes Klassenbuch eingetragen, welches sowohl bei außerordentlichen Revisionen als auch bei den Schlußprüfungen als Anhalt dient. Die Schlußprüfungen werden am Ende jedes Semesters vor dem Lehrer-Collegium gehalten und verbreiten sich über sämmtliche Unterrichtsgegenstände.

§. 6.

Am Ende eines Cursus gehen sämmtliche Mitglieder desselben ohne weiteres in den nächst höheren über. Hat ein Seminarist die Befähigung dazu nicht erworben, so ist seine Entlassung von der Anstalt beim Provinzial-Schul-Collegium zu beantragen; doch

kann statt derselben die Genehmigung dafür nachgesucht werden, daß er den Cursus seiner Klasse noch einmal durchmache, wenn sein Zurückbleiben nicht von ihm verschuldet ist.

§. 7.

Die beiden unteren Klassen erhalten wöchentlich je 24, die erste 14 Stunden mit Ausschluß derjenigen in den technischen und den facultativen Gegenständen.

§. 8.

Der Unterricht in allen Gegenständen, welche im Lehrplane der Volksschule vorkommen, sowie derjenige in der Pädagogik ist obligatorisch für alle Zöglinge.

In wie weit einzelne Zöglinge vom Unterrichte im Orgelspiel, sowie ferner diejenigen Zöglinge, denen trotz unzureichender oder völlig mangelnder Vorbildung in der Musik die Aufnahme in das Seminar gestattet worden ist, von dem Musikunterricht überhaupt oder von einzelnen Zweigen desselben zu dispensiren sind, ist in jedem einzelnen Falle durch Conferenz-Beschluß festzustellen.

§. 9.

In der französischen, beziehungsweise in der englischen oder lateinischen Sprache wird facultativer Unterricht ertheilt.

An diesem sollen indeß Zöglinge, die in der betreffenden Sprache noch keinen Anfang gemacht haben, nur bei besonderer Begabung ausnahmsweise theilnehmen dürfen.

In der Regel ist die französische Sprache zum Lehrgegenstand zu wählen.

§. 10.

Der Unterricht, welchen die Seminaristen empfangen, soll in seiner Form ein Muster desjenigen sein, welchen sie als Lehrer später zu ertheilen haben werden. Es ist bei demselben ebensosehr auf Correctheit in der Darbietung des Stoffes durch den Lehrer, als auf solche in der mündlichen und schriftlichen Reproduction desselben seitens des Schülers zu halten.

Das Dictiren ist ebenso ausgeschlossen wie das Nachschreiben der Seminaristen während des Vortrages des Lehrers. Dem Unterrichte soll jedoch möglichst in allen Gegenständen ein kurzer Leitfaden zu Grunde liegen.

Die Unterweisung giebt überall zugleich mit dem Stoffe auch die Methode und leitet zu selbständiger Durchdringung desselben an. In allen Lehrstunden, nicht nur in dem deutschen Sprachunterrichte werden die Seminaristen in freier, zusammenhängender Darstellung des durchgenommenen Pensums geübt.

§. 11.

Zur Förderung der Unterrichtsarbeit dient dem Seminar neben einer guten Bibliothek, einem physikalischen Cabinet und wo es sein kann einem chemischen Laboratorium eine zweckmäßige Zusammenstellung der beachtenswerthesten, resp. bewährtesten Lehr- und Veranschaulichungsmittel.

§. 12.

Wo die Einrichtung einer Seminaristen-Bibliothek, sei es auch nur in Form einer besonderen Abtheilung der ganzen Büchersammlung, noch nicht durchführbar ist, wird mindestens dafür Sorge getragen, daß neben den Bedürfnissen der Seminarlehrer auch diejenigen der Zöglinge in der Bibliothek Berücksichtigung finden. Diese erfordern sowohl die Anschaffung von Büchern, in denen die Seminaristen einen würdigen Unterhaltungsstoff, als von solchen, in denen sie eine geeignete Ergänzung des Unterrichtsstoffes oder eine musterhafte Darstellung desselben finden. Es gehören dahin diejenigen Werke unserer Klassiker, sowie der hervorragendsten Dichter und Volksschriftsteller neuerer und neuester Zeit, welche dem Verständnisse der Seminaristen zugänglich sind und den Bildungszweck des Seminars fördern; ferner einige Quellenschriften für die Geschichte der Pädagogik und zwar neben den bedeutendsten Arbeiten der hervorragenden Pädagogen der letzten drei Jahrhunderte, wie sie in guten Sammelwerken, z. B. der pädagogischen Bibliothek von Karl Richter dargeboten sind, auch Muster guter Jugendschriften von den ersten Versuchen derselben aus der Zeit der Philanthropisten bis zur Gegenwart. Endlich gehören dahin die Muster populärer Darstellungen aus den Gebieten der Welt- und Vaterlandskunde, wie der Culturgeschichte, also Schriften von Schleiden, Tschudi, Masius, Brehm, Roßmäßler, Ruß, Hartwig, Müller, von Varnhagen, Adami, Werner Hahn, Ferd. Schmidt, Wildenhahn, W. Baur, Freitag, Riehl, Zusammenstellungen wie die von Grube u. s. w.

§. 13.

Die Benutzung der für die Privatlectüre der Seminaristen ausgewählten Bücher wird planmäßig geordnet und im Unterrichte controlirt; die Veranstaltungen sind derart zu treffen, daß die Zöglinge die Wahl zwischen Gleichartigem haben und nur das Lesen solcher Werke, deren Verwerthung im Unterrichte unentbehrlich erscheint, wie z. B. Lessings Minna von Barnhelm, Schillers Wallenstein, Göthes Hermann und Dorothea, Pestalozzis Lienhard und Gertrud obligatorisch gemacht wird.

§. 14.

Es ist den Seminaristen auch anderweitige Gelegenheit und Anleitung zu geben, in privaten Vereinigungen wie gemeinsamen Lesestunden an Sonntag-Abenden, musikalischen Uebungen, botani-

schen Excursionen eine gegenseitige Förderung ihres Bildungszweckes herbeizuführen.

§. 15.

Mindestens einmal im Monate wird der Unterricht an einem vollen Schultage ausgesetzt. Die dadurch gewonnene Gelegenheit zu zusammenhängender selbständiger Beschäftigung darf nicht durch Ertheilung von besonderen Aufgaben für diesen Tag verkümmert werden.

§. 16.

Bei Aufstellung des Lections-Planes wird dafür Sorge getragen, daß die Seminaristen durch ihre Beschäftigung in der Uebungsschule nicht in dem Unterrichte, den sie selbst noch empfangen, verkürzt werden; die Lehrstunden der ersten Klasse fallen daher ausschließlich, die der zweiten wenigstens theilweis in Zeiten, wo in der Uebungsschule nicht unterrichtet wird.

§. 17.

Der Unterricht im Seminar wird nach einem für jede Anstalt besonders aufgestellten Lehrplane ertheilt, für welchen ebenso wie für die Einführung neuer Lehrbücher ministerielle Genehmigung nöthig ist. Soweit es die Verhältnisse des Seminars gestatten, hält der Lehrplan desselben die nachstehend für die einzelnen Gegenstände bezeichneten Aufgaben und Ziele inne.

§. 18.

Pädagogik.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Die Zöglinge erhalten das Wesentlichste aus der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes in lebendigen Bildern der bedeutendsten Männer, der bewegtesten Zeiten, der interessantesten und folgenreichsten Verbesserungen auf dem Gebiete der Volksschule. Zur Ergänzung und Veranschaulichung dieser Bilder dient die Einführung in die Hauptwerke der pädagogischen Litteratur, vorzugsweise aus der Zeit nach der Reformation. Die Lectüre wird so gewählt, daß sich die Besprechung irgend einer pädagogischen Frage an sie knüpft. Dieselbe wird derart behandelt, daß die Seminaristen den Inhalt eines längeren Schriftstückes selbständig und verständig auffassen lernen.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre (Der Unterricht. Die Unterrichtsform. Die Erziehung durch den Unterricht) unter Hinzunahme des Nothwendigen aus der Logik und Psychologie.

Erste Klasse. 3 Stunden.

Die specielle Unterrichtslehre (Methodik). Das Schulamt. Die Schulverwaltung. Der erweiterte Amtskreis und die Fortbil-

dung des Lehrers. Die Seminaristen werden mit den in dem Bezirke, für den sie zunächst vorbereitet werden, geltenden allgemeinen Bestimmungen über den Volksschulunterricht bekannt gemacht. — 2 Stunden

Die dritte Stunde, welche der Ordinarius der Uebungsschule ertheilt, hat die Wahrnehmungen zum Gegenstande, welche von ihm selbst in Bezug auf die Arbeit der Seminaristen in der Schule gemacht und welche ihm von den Fachlehrern mitgetheilt worden sind.

§. 19.

Religion.

Dritte Klasse. 4 Stunden.

Die biblische Geschichte des alten Testamentes im Zusammenhange. 3 Stunden.

Es werden hier wie in der zweiten Klasse die einzelnen biblischen Geschichten nach ihrem religiösen und sittlichen Inhale entwickelt und fruchtbar gemacht und die Seminaristen in freier und würdiger Erzählung der biblischen Geschichte geübt.

Psalmen und andere poetische Stücke des alten Testamentes. — Das Kirchenlied in seiner Entwickelung.

Die in den Lehrplan der Schule aufgenommenen geistlichen Lieder werden unter Hinzunahme der ihnen nach Form und Inhalt nächststehenden in historischer Folge so erläutert, daß sich an ihnen die Geschichte der kirchlichen Dichtung veranschaulicht. — 1 Stunde.

Die gedächtnißmäßige Aneignung, beziehungsweise die Wiederholung der Lieder vertheilt sich als Pensum auf die dritte und die zweite Klasse.

Zweite Klasse. 4 Stunden.

Die biblische Geschichte des neuen Testamentes im Zusammenhange, doch unter besonderer Berücksichtigung der evangelischen und der epistolischen Perikopen. Erklärung des christlichen Kirchenjahres und der Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes.

Die Religionslehre im Zusammenhange auf Grund des Katechismus der betreffenden Confession unter fortwährender Beziehung auf die biblische Geschichte und mit Anleitung für die Behandlung des Stoffes in der Schule.

Vom zweiten Semester an wird mindestens eine Stunde zu Muster-Lectionen und Lehrproben in der Uebungsschule benutzt.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Bibelkunde; in den evangelischen Seminaren Bibellesen.

(Apostelgeschichte, paulinische Briefe, Stücke aus dem Buche Hiob und aus dem Jesaias.)

Das Wesentlichste aus der Kirchengeschichte überhaupt.

Die Methodik des Religionsunterrichtes veranschaulicht durch

Lehrproben, welche alle Formen desselben vorführen, biblische Geschichte, Perikope, Bibelspruch, Schriftabschnitt, Katechismus, geistliches Lied, Kirchengeschichte. Anleitung für die Fortbildung.

Die in der Schule eingeführten Religionsbücher (Katechismus und Historienbuch) sind dem Unterrichte so zu Grunde zu legen, daß der Seminarist dieselben später selbständig zu brauchen und zu erklären vermag; doch hat die Unterweisung auch stofflich über die durch diese Bücher gezogenen Grenzen hinauszugehen, und sind darum bei derselben, namentlich für die Einführung in die heilige Geschichte (beziehungsweise die heilige Schrift) ausführlichere Leitfäden zu benutzen.

In das Pensum der katholischen Seminare fällt noch die Aneignung und Erklärung der Gebete, deren Verrichtung die Kirche als religiöse Pflicht bezeichnet.

§. 20.

Deutsch.

Dritte Klasse. 5 Stunden.

a. Grammatik.

Der einfache, der zusammengezogene und der zusammengesetzte Satz in leichteren Verbindungen. Die Wortarten, Declination, Comparation, Conjugation. Die Regeln der Orthographie und der Interpunction im Zusammenhange.

b. Lectüre.

Im Anschlusse an dieselbe: Uebung im mündlichen Vortrage und im schriftlichen Ausdrucke, sowie Mittheilungen über Wesen und Form der Poesie, die Elemente der Metrik, das Wichtigste über den Reim. Von den Dichtungsarten der lyrischen Poesie: das Lied; der epischen: die poetische Erzählung, Legende, Sage, Märchen, Ballade; der didaktischen: Fabel und Parabel.

Zweite Klasse. 5 Stunden.

a. Grammatik.

Genauere Kenntniß des zusammengesetzten und des verkürzten Satzes, ebenso der Wortlehre, der Rection der Zeitwörter, Eigenschaftswörter und der Verhältnißwörter. Die Interpunctionslehre. Die Wortbildungslehre.

b. Lectüre wie in der dritten Klasse. Die zur Besprechung kommenden Dichtungen und Prosastücke sind nach Umfang, Form und Inhalt schwieriger als die für die dritte Klasse ausgewählten.

Es werden an denselben veranschaulicht: lyrische, epische und dramatische Poesie im Allgemeinen. Volkslied, Ode, Ballade, Romanze, Epos und Drama.

c. Leselehre und practische Anleitung zur Ertheilung des Sprachunterrichtes in Muster-Lectionen und Lehrproben.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Wiederholung des bisherigen Pensums. Erweiterung desselben in Bezug auf die Lectüre.

Methodik des deutschen Sprachunterrichtes im Zusammenhange, im Anschlusse an Lehrproben.

Für den deutschen Sprachunterricht gelten folgende Gesichtspunkte:

a. Es wird auf fließendes und correctes Sprechen ein vorzügliches Gewicht gelegt, doch wird dasselbe nicht durch einzelne Redeübungen, sondern dadurch erzielt, daß wie in allen Lehrgegenständen, so besonders im Deutschen die Schüler zu guten zusammenhängenden Darstellungen veranlaßt werden.

b. Für die schriftlichen Arbeiten ist Correctheit in der Form, Klarheit im Ausdrucke, Uebersichtlichkeit in der Anordnung des Stoffes strenge Forderung; Ziel: das Vermögen des Seminaristen, Stoffe, die er durchdrungen hat, unterrichtlich darzustellen. In dieser Richtung müssen die Aufgaben für die einzelnen Stufen fortschreiten; die Stoffe werden allen Unterrichtsgebieten entnommen.

c. Die Lectüre der Seminaristen ist theils eine private, theils vollzieht sie sich im Unterrichte selbst.

In ersterer werden ihnen die Bücher aus der Anstalts-Bibliothek gegeben, sie umfaßt vorzüglich die Meisterwerke unserer Dichter und Prosaisten; besonders geförderte Zöglinge können dabei reichlicheren Stoff erhalten. Die im Unterrichte selbst vorgenommenen Lesestoffe werden nach Form und Inhalt erklärt. Es werden als solche Poesien und Prosastücke aus den Zeiträumen der deutschen Litteratur von Luther an, vorzugsweise die unserer Klassiker, genommen.

Die Auswahl, die nur nach Form und Inhalt Mustergültiges berücksichtigt, wird so getroffen, daß die oben bezeichneten Dichtungsarten vertreten sind, deren Eigenthümlichkeit dann an diesen Beispielen zu veranschaulichen ist. Eine Anzahl der erklärten Gedichte wird memorirt. Die Stoffe werden dem in der Anstalt gebrauchten Lesebuche entnommen. Endlich werden die Stoffe des Volksschullesebuches der Provinz unterrichtlich durchgearbeitet und Anleitung für die Fortbildung gegeben.

Neben dem Besuche der Uebungsschule, zu dessen zweckmäßigem Gebrauche im Unterrichte die Seminaristen Anweisung erhalten, liegt dem deutschen Unterrichte im Seminar noch ein besonderes Lesebuch zu Grunde.

§. 21.
Geschichte.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Bilder aus dem Leben der wichtigsten Culturvölker des Alterthums; ausführlicher: die Geschichte der Hellenen (a. das Heroenzeitalter, b. das Zeitalter der Gesetzgeber, c. von den Perser-Kriegen bis auf Alexander den Großen); der Römer (a. Sagen aus der Zeit der Könige, b. die Geschichte der Republik in Lebensbildern, c. der Untergang der Republik und Einiges aus der Kaiserzeit des ersten Jahrhunderts).

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Land und Volk der alten Deutschen. Kämpfe mit den Römern. Die Völkerwanderung, Zeitalter der Karolinger (ausführlich: Ausbreitung des Christenthums, Karl der Große), Geschichte der großen Kaiserhäuser, Zeitalter der Kreuzzüge, Zeitalter von den Kreuzzügen bis zur Reformation.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Brandenburgisch-preußische Geschichte bis zur Gegenwart. An den betreffenden Stellen ist auf die bedeutendsten Ereignisse in den Nachbarstaaten Bezug zu nehmen.

Die methodische Anleitung beginnt in der dritten Klasse mit der Uebung in zusammenhängender freier Geschichtserzählung, setzt sich in der zweiten Klasse in Lehrproben fort und schließt in der ersten mit der Beurtheilung der Leistungen in der Uebungsschule.

§. 22.
Rechnen.

Dritte Klasse. 3 Stunden.

Die Bildung der Zahl und ihre Darstellung. Die vier Species in unbenannten und benannten Zahlen. (Die Lehre von den Decimalen.)

Die gemeinen Brüche, Regeldetri-Aufgaben. Zusammengesetzte Regel de tri. Die Rechnungen des bürgerlichen Lebens (Zinsrechnung, Termin-Rechnung, Rabatt-, Gesellschafts-, Mischungs-Rechnung). Die Quadrat- und Kubikwurzeln.

Zweite Klasse. 3 Stunden.

Die Lehre von den Proportionen und die von den positiven und negativen Größen.

Gleichungen des ersten Grades. Potenzen und Wurzeln. 2 Stunden.

Methodisches in Musterlectionen und Lehrproben veranschaulicht, deren Aufgaben dem Pensum der Volksschule entnommen sind. Es wird hierbei Gelegenheit genommen, die Seminaristen mit dem Gebrauche und der Handhabung der gebräuchlichsten Rechenmaschinen bekannt zu machen. 1 Stunde.

Erste Klasse. 1 Stunde.

Sicherheit in der Methode.

Neu eingeführt werden die Gleichungen des zweiten Grades und wo es erreichbar ist, die Lehre von den Reihen und den Logarithmen. Anleitung für die Fortbildung.

Ziel ist: klare Einsicht in das Verfahren und Sicherheit in der selbständigen Lösung der Aufgaben.

§. 23.

Raumlehre.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Die Lehre von den Linien und Winkeln, von dem Dreiecke, dem Parallelogramm und vom Kreise. Constructions-Aufgaben.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Die Lehre von der Gleichheit und von der Aehnlichkeit der Figuren und Berechnung derselben. Stereometrie (Körperberechnung).

Erste Klasse.

In der ersten Klasse werden die Wiederholungen des Stoffes der Raumlehre und die methodische Anleitung für die Behandlung derselben in der Rechenstunde gegeben.

Auf allen drei Stufen werden die Zöglinge im Zeichnen der geometrischen Figuren an der Wandtafel geübt.

Der Unterricht geht von der Anschauung aus und wird an der Hand guter Leitfäden ertheilt.

Ziel ist: klare Einsicht in die Methode des Gegenstandes, Möglichkeit einer Weiterbildung auch in neuen Stoffen und Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes.

§. 24.

Natur-Beschreibung, Physik, Chemie.

Dritte Klasse. 4 Stunden.

a. Naturbeschreibung.

Kenntniß ausgewählter einheimischer Samenpflanzen, welche den am meisten verbreiteten Familien angehören. Kenntniß des Linné'schen Systems und des Wichtigsten aus der botanischen Morphologie.

Im Winter Zoologie. 2 Stunden.

b. Physik.

Magnetische, electrische und mechanische Erscheinungen.

c. Chemie.

Die einfachsten Grundstoffe und ihre Verbindungen. Berücksichtigt wird besonders die mineralische Seite derselben. 2 Stunden.

Zweite Klasse. 4 Stunden.

a. Naturbeschreibung.

Kenntniß der Hauptformen der Samen- und Sporenpflanzen, Kenntniß eines natürlichen Systems. Bau, Leben und Verbreitung der Pflanzen.

Im Winter: Erweiterung des Pensums in der Zoologie; außerdem der innere Bau und die Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers. 2 Stunden.

b. Physik.

Die Erscheinungen des Lichtes, der Wärme und des Schalles.

c. Chemie.

Erweiterung des Pensums der vorigen Klasse mit Hinzufügung der organischen Chemie. 2 Stunden.

In allen drei Disciplinen wird das Methodische auf dieser Stufe gegeben und werden Musterlectionen ertheilt, Lehrproben abgenommen.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Ergänzung des Pensums nach der methodischen Seite des Gegenstandes.

Neu eingeführt wird eine Uebersicht des Baues der Erdrinde. Anleitung für die selbständige Fortbildung.

Es ist die besondere Aufgabe des Unterrichtes, für die Darstellung der Naturwissenschaften Methoden zu finden, durch welche sie auch auf den untersten Stufen schon formell bildende Kraft erlangen. Es ist daher überall von der Anschauung auszugehen; der Unterricht in der Physik und der Chemie darf nicht ohne das Experiment, der in der Naturbeschreibung nicht ohne das Original oder die Abbildung auftreten. Reines Gedächtnißwerk ist ausgeschlossen.

Ziel ist: die Befähigung der Zöglinge, sich selbständig in den drei Naturreichen zurecht zu finden, an der Hand guter Bücher weiter zu arbeiten und einen anschaulichen Unterricht zu ertheilen.

§. 25.

Geographie.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Das Wichtigste aus der Heimathskunde und aus der allgemeinen Geographie. Uebersichtliche Kenntniß der Erdoberfläche. Die vier außereuropäischen Erdtheile. Kartenlesen.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Europa. Deutschland. Mathematische Geographie. Anleitung zur Ertheilung des geographischen Unterrichtes in Musterlectionen und Abnahme von Lehrproben.

Erste Klasse. 1 Stunde.

Fortgesetzte methodische Anleitung, namentlich auch in Bezug auf die unterrichtliche Verwerthung von Atlanten, Wandkarten, Globen, Tellurien und anderen Veranschaulichungsmitteln.

Jeder Seminarist muß im Besitze eines guten Handatlas sein, den er während des Unterrichts benutzt. Der eingeführte Leitfaden ist der Schulauszug des größeren Werkes, dem der Lehrer in seinem Gange sich anschließt.

§. 26.

Zeichnen.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Freihandzeichen: Darstellen und Theilen der Linien und Winkel. Zeichnen der geometrischen Flächenfiguren. Zusammengesetzte, symmetrische Figuren, durch Einzeichnung in ein Quadrat gewonnen. Zeichnen rechtwinkliger und runder Körper nach der Vorderansicht. Zeichnen symmetrischer Figuren und Ornamente nach Vorlagen. Zeichnen mit Lineal, Maß und Zirkel, Uebungen im Ornament- und im Zeichnen an der Wandtafel.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

a. Elemente der Perspective. b. Freihandzeichnen nach Holzkörpern, Gipsmodellen, Naturgegenständen, ausgeführt mit schwarzer Kreide, Tusche, Sepia u. s. w. je nach der Begabung der einzelnen Zöglinge. c. Uebung im Zeichnen an der Wandtafel.

Erste Klasse. 1 Stunde.

a. Fortgesetzte Uebung, besonders an der Wandtafel, auch in Objecten, welche in anderen Unterrichtsstunden zur Veranschaulichung dienen. b. Methodik des Zeichenunterrichtes und c. Anleitung für die Fortbildung.

Ziel des Unterrichtes ist die Befähigung des Seminaristen, diejenigen Zeichnungen, welche er in den verschiedenen Lehrgegenständen (Geometrie, Geographie, Anschauungsunterricht resp. Sprechübungen) an der Wandtafel zu zeichnen hat, sauber ausführen und in der Volksschule einen verständigen Zeichenunterricht ertheilen zu können.

§. 27.

Schreiben.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Zweite Klasse. 1 Stunde.

Ziel ist:
1) daß die Seminaristen eine gut ausgeschriebene Handschrift erlangen und in allen ihren Schriftsätzen, auch in schnellgeschriebenen, gut, rein und ordentlich schreiben.
2) daß sie nicht nur die Vorschriften für die Schreibstunde, sondern auch was im anderen Unterrichte schnell an die Wandtafel zu schreiben ist, sicher und sauber ausführen.
3) daß sie in der Volksschule einen verständigen Schreibunterricht geben können.

§. 28.

Turnen.

Dem Turn-Unterricht in den Seminaren ist der Neue Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen zu Grunde zu legen, dabei ist nicht ausgeschlossen, daß, wo es die Verhältnisse gestatten, über die Grenzen desselben hinausgegangen werde.

Die unter allen Umständen zu lösende Aufgabe bleibt aber, daß die Seminaristen befähigt werden, den Turn-Unterricht in der Volksschule zweckmäßig nach dem Leitfaden zu ertheilen.

Die dritte und die zweite Klasse haben wöchentlich je zwei Stunden, die erste Klasse eine Stunde praktisches Turnen, daneben erhält letztere in einer besonderen Stunde die nöthigen Belehrungen über den Bau und das Leben des menschlichen Körpers, über die ersten nothwendigen Hülfsleistungen in Fällen von Körperverletzungen, über die geschichtliche Entwickelung des Turnwesens, über Zweck, Einrichtung und Betrieb des Turnens, sowie über die Einrichtung von Turnplätzen und Turngeräthen für Elementarschulen.

Den Zöglingen der ersten Klasse wird Gelegenheit gegeben, sich unter Aufsicht des Seminar-Turnlehrers im Ertheilen von Turnunterricht an Schüler zu üben.

§. 29.

Musik.

I. Clavierspiel.

In der dritten Klasse rein technische Uebungen für Anschlag und Geläufigkeit; eigentliche Etüden in einer Stufenfolge, wie sie in den besseren Clavierschulen gegeben ist; freie Tonstücke; aufsteigend etwa von den Clementischen Sonatinen in einer Reihe, worin neben bewährtem Aelteren auch das berechtigte Neue Vertretung findet.

In der zweiten Klasse Fortsetzung der Etüden; bei besonders begabten und geförderten Schülern selbst bis zum Cramer'schen Werke hin; Sonaten von klassischen Meistern wie Mozart, Beet-

hoven, Haydn u. s. w. nach einer vom Lehrer zu treffenden progressiven Anordnung.

In der ersten Klasse bleibt das Clavierspiel Privatübung.

II. Orgelspiel.

Der Seminarist hat von Klasse zu Klasse in der eingeführten Orgelschule nach dem Maße seiner Begabung und seiner Vorbildung fortzuschreiten. Außerdem fallen jeder Klasse noch allgemeine Aufgaben zu, nämlich:

der dritten:

Fortgesetzte Uebung sämmtlicher Nummern des eingeführten Choralbuchs;

der zweiten:

Einspielen der in der Harmonielehre analysirten und transponirten kleinen Orgelsätze, Abspielen derartiger Stücke vom Blatte. Sichere Aneignung eines Vorspieles zu jedem gebräuchlichen Choral, als Ausrüstung für würdiges gottesdienstliches Orgelspiel;

der ersten:

Choraltransposition, Uebung im Moduliren, Erfinden kleiner Choraleinleitungen und einfacher Zwischenspiele.

III. Harmonielehre.

Diejenigen Seminaristen, welche zum Organistendienste nicht ausgebildet werden sollen, haben zwar nichts destoweniger an dem Unterrichte Theil zu nehmen, aber nur das Pensum der dritten Klasse und aus dem der ersten den geschichtlichen Theil zu absolviren.

Dritte Klasse.

Aufstellung und Einübung der Dreiklänge in Dur und Moll, der Septimen- und Nonenaccorde nach ihren Hauptformen und den Grundgesetzen ihrer Verbindung.

Zweite Klasse.

Befestigung der Zöglinge in der Kenntniß des harmonischen Materials und fortwährende Verwendung desselben im Aussetzen von Chorälen, sowie im Analysiren, Transponiren und Einspielen kleiner harmonischer, vom Lehrer gegebener Orgelsätze. Erster Cursus der Modulation.

Erste Klasse.

Harmonisirung des Chorals und des Volksliedes. Erfindung einfacher Choraleinleitungen, Bildung von kirchlich würdigen Zwischenspielen. Zweiter Cursus der Modulation. Die alten Tonarten. Einiges zur Kenntniß der wichtigsten Formen der Vocal- und der Instrumentalmusik. Bau und Pflege der Orgel. Einiges zur Geschichte der Musik.

IV. Violinspiel.

Die Seminaristen werden nicht nach Jahrescursen, sondern nach dem Maße ihrer Fertigkeit in Abtheilungen gesondert. Jede

Abtheilung hat die Aufgaben der eingeführten Elementar=Violinschule von Stufe zu Stufe correct zu lösen. Neben dieser formalen Aufgabe sind folgende in Bezug auf den Stoff und die Fertigkeit zu lösen:

a. feste, gedächtnißmäßige Einübung der Choralmelodien, sowie der in der Seminarschule vorkommenden Volkslieder,
b. Heranziehung von Duetten in systematischer Folge,
c. Einführung der oberen Abtheilung in die höheren Lagen.

V. Gesang.

Dritte Klasse in besonderem Unterrichte:

Elementarübungen zur Stimmbildung und zur selbstthätigen Auffassung und Darstellung der melodischen, rhythmischen und dynamischen Tonverhältnisse. Choräle und Volkslieder, erstere einstimmig, letztere ein=, zwei= und dreistimmig.

Außerdem: gemischter Chor combinirter Klassen.

Weiterführung der Elementarübungen und zwar a. in eigentlichen, als selbständige Tonstücke ausgeprägten Vokalisen und Solfeggien, b. in mehr und mehr eingehender Behandlung der Intervalle, besonders aber auch der Accorde und ihrer verschiedenen Gestalten.

Feste Einprägung der gangbarsten Kirchenmelodien. Mehrstimmige Choräle. Figuralgesänge:

a. die liturgischen Chöre, welche die erste Klasse auch dirigiren lernt;
b. andere geistliche Chorgesänge, Motetten, Psalmen von classischen Meistern;
c. weltliche Chorlieder unter besonderer Betonung des edleren Volks= und des Vaterlandsliedes.

Erste Klasse in besonderem Unterrichte:

Methodische Anleitung zur Ertheilung des Gesang=Unterrichtes in der Volksschule, verbunden mit praktischen Uebungen. Ausführung von gemischten Chorgesängen in Gemeinschaft mit der Oberklasse der Seminarschule.

Der Unterricht hat die Ausbildung der Seminaristen zu guten Gesanglehrern, zu Cantoren und Organisten zum Ziele. Die Erreichung dieses Zieles darf nicht durch die Ausbildung einzelner Zöglinge zu Virtuosen beeinträchtigt werden. Auch sind die Seminaristen zum Verständnisse der Meisterwerke zu erziehen und dadurch vor der Neigung zu bewahren, in der Kirche den Gemeinden, im Unterrichte den Schülern eigene Compositionen statt derselben zu bieten.

Die Stundenzahl von je 5 für die beiden unteren, 3 für die Oberklasse ist so zu verstehen, daß bei Abtheilungsunterricht in den technischen Gegenständen jede Abtheilung die betreffende wöchentliche Stundenzahl erhält.

§. 30.

Der fremdsprachliche Unterricht wird in drei Cursen (mit wöchentlich 3, 3, 2 Stunde) ertheilt, welche von der übrigen Klasseneintheilung unabhängig zu bilden sind und in welche die Seminaristen je nach dem Maße ihrer Vorbildung eintreten. Die unterste Abtheilung beginnt mit der Elementar-Grammatik der betreffenden Sprache.

§. 31.

Die Betreibung von Gartenbau, Obstbaumzucht, Seidenbau, soll, wie bisher auch weiterhin eine Pflege im Seminar und in dem naturkundlichen Unterrichte desselben die nöthige Ergänzung finden. Die nach dieser Seite hin getroffenen Einrichtungen an den einzelnen Anstalten bleiben in Kraft.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Falk.

Berlin, den 15. October 1872.

Die anliegende Prüfungs-Ordnung tritt an die Stelle der die Prüfungen von Volksschullehrern und Lehrern an Mittelschulen, sowie von Rectoren der Stadtschulen regelnden bisherigen Bestimmungen, soweit letztere nicht gesetzliche Kraft besitzen.

Bei der Entlassungsprüfung der Seminaristen und den Prüfungen nicht im Seminar gebildeter Volksschullehrer soll sofort nach den neuen Vorschriften verfahren werden, ausgenommen jedoch bei Beurtheilung der Leistungen der Examinanden. In dieser Beziehung ist so lange ein milderer Maßstab anzulegen, bis den Candidaten eine völlig ausreichende Gelegenheit geboten sein wird, die gegenwärtig geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten zu erlangen.

Diejenigen Lehrer, welche sich nur provisorisch in einem Amte befinden, zu dessen Wahrnehmung von jetzt an eine höhere, als die bisher von ihnen nachgewiesene Befähigung gefordert wird, verbleiben in dem ihnen vorläufig übertragenen Amte, jedoch ist dessen definitive Verleihung von Ablegung der erforderlichen Prüfung, zu welcher ihnen drei volle Jahre Frist gelassen wird, abhängig zu machen.

Die definitiv angestellten Lehrer behalten ihre bisherige Berechtigung in vollem Umfange, sie können daher auch innerhalb der Grenzen derselben ascendiren oder ein anderes gleichartiges Amt übernehmen, ohne daß von ihnen die Ablegung einer neuen Prüfung zu fordern ist.

Alle Volksschullehrer bleiben zur Anstellung als Elementarlehrer an solchen Schulen, welche geringere Ziele als die Mittelschule, aber höhere, als die Volksschule verfolgen, nach wie vor nach Maßgabe ihrer Zeugnisse berechtigt.

Volksschullehrer, welche in der Prüfung das Prädicat gut oder sehr gut erhalten und die definitive Anstellungsfähigkeit vor dem 31. December 1872 erlangt haben, sind zur Ertheilung des Unterrichtes in den Unterklassen der Mittelschulen befugt.

Es bleibt dem Provinzial-Schulcollegium überlassen, auch anderen, bereits definitiv angestellten Lehrern auf Grund vorzüglicher Leistungen im Schuldienste dieselbe Berechtigung zu verleihen.

Die Prüfungen der Hauptlehrer an den Berliner Gemeindeschulen und die fremdsprachliche Prüfung am Königlichen Seminar für Stadtschulen sind bis auf weiteres in der bisherigen Weise abzuhalten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, Regierungen und die Consistorien der Provinz Hannover.

B. 2315.

Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rectoren.

I.
Prüfungen der Volksschullehrer.

§. 1.

Nach vollendetem Cursus werden die Seminaristen einer Entlassungsprüfung unterworfen, auf Grund deren sie die Qualification zur provisorischen Verwaltung eines Schulamtes erhalten.

§. 2.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

§. 3.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine, der durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht wird, unter Einreichung der nachstehend verzeichneten Zeugnisse bei dem Provinzial-Schulcollegium zu melden. Die betreffenden Zeugnisse sind:

1) das Taufzeugniß (Geburtsschein),
2) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
3) ein amtliches Zeugniß über das sittliche Verhalten des Candidaten.

41*

Außerdem hat Candidat einen selbst gefertigten Lebenslauf beizufügen.

§. 4.

Die Prüfungs-Commission besteht aus dem Commissarius des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums als Vorsitzendem, einem Commissarius derjenigen Regierung, in deren Bezirke das Seminar liegt, dem Director und sämmtlichen ordentlichen Lehrern des Seminars.

Die Kreisschulinspectoren des Regierungsbezirkes können der Prüfung beiwohnen. Der königliche Commissarius ist befugt, auch andern Personen den Zutritt zu gestatten.

§. 5.

Die nicht im Seminar gebildeten Lehramts-Candidaten haben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften beizubringen, die Seminaristen die Schreib- und Zeichenhefte des letzten Jahres vorzulegen.

§. 6.

Die schriftlichen Arbeiten bestehen in:

1) einem deutschen Aufsatze über ein Thema aus der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus dem Gebiete des Unterrichtes in der deutschen Sprache und der Litteratur,
2) einer Ausarbeitung aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes,
3) der ausgeführten Lösung von drei Aufgaben aus der Geometrie und Arithmetik, und
4) 5) 6) der Beantwortung von drei Fragen, von denen je eine aus der Geschichte, der Naturkunde und der Geographie gestellt wird,
7) für diejenigen, welche am Unterrichte im Orgelspiel theilnahmen, die Bearbeitung eines Chorals.

Für die facultativen Fächer treten hinzu:
die Uebersetzung eines zusammenhängenden Stückes aus dem Deutschen in die fremde Sprache, und aus dieser Sprache in's Deutsche.

§. 7.

Für die erste Arbeit sind vier, für die anderen je zwei Stunden Zeit zu lassen.

§. 8.

Die Themata werden auf Vorschlag des Seminarlehrer-Collegiums von dem Commissarius des Provinzial Schulcollegiums bestimmt, die Arbeiten in Clausur unter Aufsicht eines Seminarlehrers gemacht.

§. 9.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe in einem der obligatorischen Lehrgegenstände über ein dem Examinanden zwei Tage vorher gegebenes Thema, zu welcher eine ausgeführte schriftliche Disposition beizubringen ist.

Wer in einem facultativen Gegenstande geprüft sein will, hat, soweit es thunlich ist, auch in diesem eine Lehrprobe abzulegen.

§. 10.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über sämmtliche Lehrgegenstände des Seminarunterrichts, innerhalb der durch den Lehrplan der Anstalt bestimmten Grenzen, doch ist der Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums berechtigt, einzelne Gegenstände von der Prüfung auszuschließen, wenn deren Behandlung auf das Ergebniß der Prüfung nicht mehr von Einfluß sein kann.

Formale Forderung ist, daß der Examinand sich über die ihm vorgelegten Fragen in zusammenhängender Rede klar und bestimmt zu äußern vermöge.

Auf Grund sehr guter schriftlicher Arbeiten kann die Commission einen Examinanden von der mündlichen Prüfung in einzelnen Gegenständen oder überhaupt dispensiren.

§. 11.

Bei Prüfung jüdischer Candidaten bildet die Religion keinen Prüfungsgegenstand.

§. 12.

Die mündliche Prüfung ist vor der gesammten Commission abzulegen.

§. 13.

Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protocoll geführt.

Die Leistungen jedes Candidaten in den einzelnen Fächern werden nach den Prädicaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt.

Nach dem Gesammtresultat der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Examinanden die Qualification zu ertheilen oder zu versagen sei.

Das Letztere geschieht, wenn er in Religion oder in Deutsch oder in Rechnen oder in mehr als drei der andern Gegenstände (Pädagogik, Singen, Zeichnen, Schreiben, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Geometrie) nicht genügt hat.

§. 14.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Examinanden ein Zeugniß, welches nur den Namen, sowie die Personalien des Candidaten, die Art seiner Vorbildung (ob im Seminar gebildet

oder nicht), eine Angabe über Fleiß und Führung, die Urtheile über die schriftlichen Arbeiten und die Leistungen des Examinanden in den einzelnen Lehrgegenständen, sowie über die abgelegte Lehrprobe enthält. In ein Gesammtprädicat werden die Censuren nicht gefaßt. In dem Zeugnisse ist auch die Befähigung auszusprechen, welche sich der Candidat im Orgelspiel oder in einer der fremden Sprachen erworben hat.

§. 15.

Die Aufsichtsbehörde fügt dem Zeugniß sodann die Bescheinigung der Qualification des Candidaten für die provisorische Verwaltung eines Elementarschulamtes bei.

§. 16.

Frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung haben die Volksschullehrer an einem Seminar desjenigen Regierungsbezirkes, in dem sie angestellt sind, in einer zweiten Prüfung die Qualification für die definitive Anstellung zu erwerben.

§. 17.

Die Prüfungscommission ist wie bei der ersten Prüfung zusammengesetzt.

Auch im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 4 hier zur Anwendung.

§. 18.

Der Termin zu dieser Prüfung wird durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 19.

Die Meldung zu dieser Prüfung ist spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine bei dem Provinzial-Schulcollegium durch den Kreisschulinspector einzureichen. Derselben ist beizufügen:

1) ein Zeugniß des Localschulinspectors,
2) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine andern als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe,
3) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung, und
4) eine Probeschrift, beide unter derselben Versicherung.

§. 20.

Das Provinzial-Schulcollegium entscheidet auf Grund der eingereichten Zeugnisse über die Zulassung zur Prüfung und überweist diejenigen Examinanden, deren Meldung angenommen worden ist, dem betreffenden Seminar.

§. 21.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminarunterrichtes oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

§. 22.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung eines Aufsatzes über ein Thema aus der Schulpraxis und je einer Arbeit aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes und eines andern Lehrgegenstandes in schulmäßiger Behandlung. Jüdische Candidaten haben zwei Arbeiten der letztern Art anzufertigen. Die Aufgaben werden auf Vorschlag des Seminarlehrer-Collegiums von dem Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums bestimmt. Die Arbeiten sind in Clausur unter Inspection eines Mitgliedes der Prüfungscommission anzufertigen. Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe über einen Gegenstand des Volksschulunterrichtes, zu welcher die Aufgabe am Tage vorher bestimmt ist.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über die Geschichte des Unterrichtes, die Unterrichtslehre, die Schulpraxis und über die Methodik der einzelnen Lehrgegenstände.

Nach dem Ermessen der Commission kann bei jedem Examinanden auf das positive Wissen eingegangen werden.

Die Prüfung wird collegialisch abgenommen.

§. 23.

Die Leistungen der Examinanden in den einzelnen Gegenständen werden nach den Prädicaten: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt.

Einem Examinanden, dessen Lehrprobe nicht genügte, ist die Qualification unbedingt zu versagen; übrigens gelten für die Entscheidung über das Gesammtresultat dieselben Grundsätze, wie bei der ersten Prüfung.

§. 24.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Examinanden ein Zeugniß, aus welchem das Resultat der Prüfung in den einzelnen Fächern hervorgeht. Die Aufsichtsbehörde fügt demselben die Bescheinigung hinzu, daß der Examinand zur definitiven Anstellung befähigt sei.

§. 25.

Examinanden, welche in der von ihnen beantragten besonderen Prüfung keine höhere Censur als in der ersten Prüfung erlangt haben, darf aus diesem Grunde, wenn sie im Uebrigen bestanden

haben, das Zeugniß und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur definitiven Anstellung nicht versagt werden.

§. 26.

Solchen Examinanden, welche in der ersten Prüfung bei guten Leistungen in Religion, Rechnen und Deutsch, außerdem noch in den Realien oder in einer der fremden Sprachen das Prädicat „gut bestanden" erlangt oder in der zweiten Prüfung sich dasselbe nachträglich erworben haben und in allen Theilen der letzteren „gut" bestanden sind, kann die Befähigung zum Unterrichte in den Unterklassen von Mittelschulen und höheren Töchterschulen verliehen werden. Dieses Zeugniß befähigt sie indeß nicht zum Unterrichte in den Oberklassen dieser Schulen; vielmehr muß die Qualification dazu in der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen besonders erworben werden.

II.

Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen.

§. 1.

Die Berechtigung zur Anstellung als Lehrer an den Oberklassen der Mittelschulen und höheren Töchterschulen wird durch Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen erworben.

§. 2.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Candidaten der Theologie oder der Philologie und solche Volksschullehrer, welche ihre zweite Prüfung bestanden haben und sich über bisherige ordnungsmäßige Amtsführung auszuweisen vermögen.

§. 3.

Das Schulcollegium jeder Provinz setzt jährlich zwei Termine für die Prüfung an und veröffentlicht dieselben durch das Amtsblatt.

§. 4.

Die wissenschaftlich gebildeten noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten melden sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreisschulinspectoren, bei den Provinzial-Schulcollegien.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbst gefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen;

3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

§. 5.

Es wird für Abhaltung der Prüfung in jeder Provinz an dem Sitze des Provinzial-Schulcollegiums eine besondere Commission gebildet.

Dieselbe besteht aus dem Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums als Vorsitzendem, aus zwei vom Oberpräsidenten ernannten Regierungsschulräthen, einem Seminardirector, einem Seminar- und einem Gymnasial- oder Realschullehrer, welche ebenfalls von dem Oberpräsidenten ernannt werden.

§. 6.

Das Provinzial-Schulcollegium stellt jedem Examinanden unmittelbar nach seiner Meldung eine Aufgabe aus dem Gebiete der Pädagogik, welche er binnen sechs Wochen in wissenschaftlich begründender Form zu lösen und mit der Versicherung, keine andern als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt zu haben, einzureichen hat.

§. 7.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 8.

In der schriftlichen Prüfung hat Examinand einen Aufsatz über ein pädagogisches Thema, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in diejenige fremde Sprache, in welcher er die Qualification zu erlangen wünscht, und aus derselben ins Deutsche, sowie eine Arbeit entweder aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes oder der Geschichte, oder der Mathematik oder der Naturkunde zu fertigen.

Zwischen diesen Gegenständen steht dem Examinanden die Wahl frei, jüdische Candidaten können dieselbe jedoch nicht auf das Gebiet des Religionsunterrichtes lenken. Sämmtliche Arbeiten werden in Clausur und unter Aufsicht gefertigt, bei Uebersetzungen in eine fremde Sprache ist der Gebrauch des Lexicons gestattet.

Die Themata werden auf Vorschlag der Examinatoren von dem Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums bestimmt.

Zu jeder Arbeit sind dem Examinanden 4 Stunden Zeit zu lassen.

§. 9.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung zweier Lehrproben in verschiedenen Gegenständen, welche thunlichst in einer Mittelschule abgehalten werden, und zu denen die Aufgaben am Tage vorher gegeben werden sind.

Examinand hat eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§. 10.

Die mündliche Prüfung, welche vor der gesammten Commission abgehalten wird, verbreitet sich über alle obligatorischen Lehrgegenstände des Seminarunterrichtes mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens.

Jeder Candidat hat nachzuweisen, daß er in diesen Fächern die durch den Normallehrplan für das Seminar bestimmten Kenntnisse gewonnen habe; doch kann ihm die Prüfung in diesen auf Grund der Zeugnisse über früher abgelegte Prüfungen erlassen werden.

§. 11.

Ferner hat der Candidat in der Pädagogik folgenden Anforderungen zu genügen:

Uebersichtliche Bekanntschaft mit der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes, besonders seit der Reformation, eingehendere Kenntniß von dem Leben und den Hauptschriften eines der bedeutendsten Pädagogen aus der Zeit von 1500 ab; Einsicht in den Zusammenhang der Erziehungs- und Unterrichtslehre und in deren Begründung durch Psychologie und Ethik.

§. 12.

Der Candidat hat endlich — nach seiner Wahl — entweder

a. in Religion und Deutsch oder
b. in Religion und Geschichte
— ein jüdischer Candidat in Deutsch und Geschichte —, oder
c. in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Gegenständen, oder
d. in zwei fremden Sprachen

folgende Bedingungen zu erfüllen:

1) In Religion:

Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testamentes im Zusammenhange und mit den Hauptthatsachen der Kirchengeschichte; Einsicht in das System der christlichen Lehre, in die Bedeutung der wichtigsten Unterscheidungslehren und in die Methode des Religionsunterrichtes.

2) Im Deutschen:

Systematische Kenntniß der deutschen Grammatik, sowie übersichtliche Bekanntschaft mit der deutschen Litteraturgeschichte, eingehendere Kenntniß einiger Hauptwerke der deutschen Dichtung, vorzüglich der klassischen Periode der Neuzeit, und des Lebens der hervorragendsten deutschen Dichter und Volksschriftsteller und Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

3) In der Geschichte:

Bekanntschaft mit der allgemeinen, genauere Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte, Einsicht in die Methode des Gegenstandes und Bekanntschaft mit populären Musterdarstellungen.

4) In der Geographie:

Kenntniß der physikalischen und mathematischen Geographie. Eingehendere Kenntniß der physischen und politischen Geographie der einzelnen Erdtheile. Vertrautheit mit den Lehrmitteln für den geographischen Unterricht; namentlich den vorzüglichsten Atlanten, Wandkarten, Globen und Tellurien und Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

5) In der Naturbeschreibung:

Uebersichtliche Systematik der drei Reiche. Das Wichtigste über den Bau und die Bildung der Erdrinde; außerdem einige Bekanntschaft mit den zweckmäßigsten Hülfsmitteln für den Unterricht: Abbildungen, Nachbildungen, im Handel erschienenen systematischen Zusammenstellungen von Mineralien, Herbarien rc., ebenso eine übersichtliche Kenntniß von der modernen populären Litteratur des Gegenstandes und Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Methode.

6) In der Physik, der organischen und unorganischen Chemie:

Uebersichtliche Kenntniß des ganzen Gebietes dieser Disciplinen, insbesondere die Befähigung, die Naturerscheinungen und die wichtigsten Maschinen zu erklären und auf die physikalischen Gesetze zurückzuführen, eine allgemeine Kenntniß der chemischen Elemente und ihrer Verbindungen und deren Anwendung im menschlichen Haushalte, sowie der chemischen Technologie. Bekanntschaft mit der Einrichtung und dem Gebrauche der im Unterrichte vorkommenden physikalischen Instrumente und mit den Grundsätzen der Methode.

7) In der Arithmetik:

Die Lehre von den entgegengesetzten Größen. Rechnung mit Potenzen. Quadrat- und Kubikwurzeln. Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Arithmetische und geometrische Progressionen. Logarithmen. Methodik.

8) In der Geometrie:

Kenntniß der Planimetrie, der Stereometrie und der Trigonometrie.

9) In den fremden Sprachen:

a. im Lateinischen:

Die Fähigkeit, einen Abschnitt aus Cäsar und aus Ovids Metamorphosen geläufig und correct zu übersetzen und auszulegen; Kenntniß der Formenlehre, der Hauptregeln der Syntax und der Prosodie.

b. im Französischen, beziehungsweise im Englischen:

Kenntniß der Formenlehre und der Syntax und die Fertigkeit, einen prosaischen oder einen leichten poetischen Abschnitt aus der betreffenden Sprache in's Deutsche, einen leichten prosaischen Abschnitt aus dem Deutschen in's Französische beziehungsweise Englische vom Blatte richtig zu übersetzen. Allgemeine Kenntniß der Geschichte der französischen, beziehungsweise englischen National-Litteratur, der Lebensgeschichte und der Hauptwerke der bedeutendsten Dichter.

§. 13.

Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen werden unter Anwendung der Prädicate sehr gut, gut, genügend, nicht genügend beurtheilt. Als nicht bestanden ist anzusehen, wer die in §. 10 geforderte allgemeine Bildung nicht nachzuweisen vermag, sowie derjenige, dessen Leistungen in den von ihm besonders gewählten Gegenständen nicht genügt haben.

§. 14.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Examinand ein Zeugniß über seine Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Töchterschulen. In demselben wird das Ergebniß in den einzelnen Prüfungsgegenständen angegeben.

§. 15.

Bis auf weiteres hat jeder Examinand eine Gebühr von vier Thalern vor dem Eintritte in die Prüfung zu erlegen.

III.

Prüfungen der Rectoren.

§. 1.

Die Berechtigung zur Anstellung als Seminardirector, als Seminarlehrer, als Vorsteher von öffentlichen Präparandenanstalten, als Rector von Mittelschulen oder höheren Töchterschulen und zur Uebernahme der Leitung von Privatschulen, welche den Charakter von Mittelschulen oder von höheren Töchterschulen haben, wird

durch Ablegung der Rectoratsprüfung erworben. Die Verpflichtung zur Ablegung dieser Prüfung bezieht sich nicht auf die technischen, die Musik- und die Hülfslehrer am Seminar; auch können ausnahmsweise solche Geistliche und Lehrer bei ihrer Berufung in den Seminardienst von derselben entbunden werden, welche die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden oder in mehrjährigem Schuldienste ihre Tüchtigkeit nachgewiesen haben.

§. 2.

Zur Rectoratsprüfung werden zugelassen:

1) Geistliche, Lehrer, Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche das Examen als Lehrer an Mittelschulen oder dasjenige für das höhere Lehramt bestanden haben und wenigstens drei Jahre im öffentlichen Schuldienste thätig gewesen sind;
2) Geistliche, Lehrer, Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche in eines der im § 1 bezeichneten Aemter berufen und auf Grund anderweitig nachgewiesener Tüchtigkeit mit Genehmigung des Provinzial-Schulcollegiums von der vorgängigen Prüfung für Mittelschullehrer entbunden worden sind;
3) Geistliche, Lehrer, Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche zur Leitung einer Schule berufen worden sind, die geringere Ziele als die Mittelschule verfolgt, aber herkömmlich von einem Rector geleitet wird, sowie Vorsteher von Privatschulen, welche den Charakter von Volksschulen haben.

§. 3.

Die Rectoratsprüfung wird an dem Sitze des Provinzial-Schulcollegiums jeder Provinz im Anschlusse an die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen von der für diese gebildeten Commission zweimal im Jahre abgehalten. Die Termine werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Ein Commissarius der Behörde, welche den Examinanden berufen hat, ist befugt der Prüfung beizuwohnen.

§. 4.

Der Meldung zu der Prüfung sind Lebenslauf und Zeugnisse in derselben Weise wie bei der Meldung zu der Prüfung für Mittelschullehrer beizufügen.

§. 5.

Jeder Examinand hat eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus der Schulpraxis binnen einer Frist von acht Wochen mit der Versicherung einzureichen, daß er keine andern als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

Das Thema wird von dem Provinzial-Schulcollegium dem Candidaten gegeben.

§. 6.

Diejenigen Examinanden, welche die Qualification als Lehrer noch nicht gewonnen haben (§. 2 al. 2. 3.) legen eine Lehrprobe über ein selbstgewähltes Thema aus dem Gebiete des Unterrichtes derjenigen Schule ab, zu deren Leitung sie berufen sind. Die mündliche Prüfung wird vor der gesammten Commission abgelegt.

Sie verbreitet sich über die Geschichte der Pädagogik, über das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber über specielle Methodik, über Schulpraxis, über Lehrmittel, Volks- und Jugendschriften.

Bei denjenigen Examinanden, welche die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen nicht gemacht haben, kann die Prüfung sich auch auf die positiven Kenntnisse innerhalb der durch den Lehrplan der Anstalt, zu deren Leitung Examinand berufen ist, bestimmten Grenzen erstrecken, bei Juden jedoch nicht auf die Religion.

§. 7.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Examinand ein Zeugniß, welches seine Befähigung zur Anstellung als Rector von Mittelschulen oder höheren Töchterschulen, sowie als Vorsteher öffentlicher Präparandenanstalten ausspricht. Diejenigen, welche nur die Qualification für die Uebernahme eines bestimmten Amtes nachgesucht und erworben haben, erhalten im Zeugniß die Bescheinigung über dieselbe.

§. 8.

Bis auf weiteres hat jeder Examinand eine Gebühr von vier Thalern vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Falk.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Bei dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist dem Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rath Stiehl bei Gelegenheit seines bevorstehenden Ausscheidens aus dem activen Staatsdienst der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath mit dem Range eines Raths erster Klasse beigelegt, — dem Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rath de la Croix der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen, — der Hülfsarbeiter Consistorialrath und Professor Dr. Hübler zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath ernannt,

dem Commerz- und Admiralitäts-Rath Singelmann zu Königsberg i. Pr. das Amt des Universitätsrichters bei der dortigen Universität übertragen worden.

B. Universitäten, ꝛc.

Den ordentl. Professoren in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn Dr. Diez und Dr. von Sybel ist zur Anlegung des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern, resp. des Commandeurkreuzes vom Königl. Belgischen Leopold-Orden die Erlaubniß ertheilt,

der Privatdocent Dr. Scholz in Greifswald zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Facultät der Univers. daselbst,

der Privatdoc. Dr. Alex. Sadebeck in Berlin zum ordentl. Profess. in der philosoph. Facultät der Univers. zu Kiel, und

der Privatdoc. Dr. Grünhagen in Königsberg zum außerordentl. Profess. in der medicin. Facult. der Univers. daselbst ernannt worden.

Als Privatdocent ist eingetreten in die medic. Facult. der Univers. zu Bonn der Dr. med. Orth.

Der Dr. Jul. Meyer in München ist zum Director der Gemälde-Galerie der Museen in Berlin ernannt worden.

Der Redacteur der allgemeinen musikalischen Zeitung Joseph Müller ist zum Secretär und Bibliothekar bei der Hochschule für Musik zu Berlin ernannt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Schottmüller in Rastenburg ist zum Gymnasial-Director ernannt und demselben die Direction des Gymnas. in Bartenstein übertragen,

die Wahl

des Oberlehrers Dr. Wilh. Küster am Friedrichs-Gymnas. in Berlin zum Director des Gymnasiums in Neu-Ruppin, und

des Prorectors Dr. Kirchner am Gymnas. in Jauer zum Director des Gymnas. in Ohlau bestätigt,

der ordentl. Gymnasial-Lehrer Dr. Kleist zu Stargard als Prorector und Oberlehrer an das Gymnas. zu Dramburg, und

der Oberlehrer Dr. Hartung am Gymnas. zu Wittenberg als Prorector an das Gymnas. zu Jauer berufen,

dem Oberlehrer Dr. Freyer am Pädagogium zu Ilfeld das Prädicat „Professor" beigelegt,

der Gymnas.-Director Professor Dr. Petermann in Ratzeburg als erster Oberl. an das Gymnas. zu Erfurt,

der Gymnas.-Oberlehrer Dr. Capelle zu Wiesbaden in gleicher Eigenschaft an das Lyceum I zu Hannover, und

der Gymnas.-Oberlehrer Dr. Müller zu Celle an das Gymnasium in Wiesbaden berufen,

zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentl. Lehrer

Dr. Rahts am Gymnas. zu Rastenburg,
Dr. Volpert und Hörling „ „ „ Paderborn,
Vogler „ „ „ Wiesbaden, und
Conrads am Apostel-Gymnas. zu Cöln;

dem ordentl. Lehrer Dr. Schnorbusch und dem geistlichen Lehrer Halbeisen am Gymnas. zu Münster ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium

zu Berlin, Joachimsth. Gymnas., der Schula.-Cand. Förster, zugleich als Adjunct,

zu Berlin, Französ. Gymnas., der Schula.-Cand. Dr. Strötzel,

zu Berlin, Friedrichs-Werdersch. Gymnas., der Schula.-Cand. Dr. Diesterweg,

zu Berlin, Wilhelms-Gymnas., die Schula.-Cand. Schlegel und Gillhausen,

zu Potsdam der Schula.-Cand. Schwarze,

zu Spandau der Realschull. Dr. Venediger aus Aschersleben,

zu Prenzlau der Schula.-Cand. Seyffert,

zu Stettin, Marienstifts-Gymnas., der Schula.-Cand. Dr. Rühl,

zu Stettin, Stadt-Gymnas., der Gymnasiall. Dr. Blümcke aus Rendsburg,

zu Stargard der ordentl. Gymnasiall. Dr. Dorschel aus Neustettin, und der Hülfsl. Schmolling,

zu Neustettin der ordentl. Gymnasiall. Dr. Ziemßen aus Stargard,

zu Breslau, Johannes-Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Dzialas vom Magdalenen-Gymnas. daselbst, der Realschull. Dr. Warschauer aus Posen, der ordentl. Lehrer Seyler vom Magdal.-Gymnas. in Breslau, und der Schula.-Cand. Dr. Hirschwälder,

zu Sagan der ordentl. Gymnasiall. Nawrath aus Neiße,

zu Ohlau " " " Süß aus Brieg,

zu Oppeln der Schula. Cand. Naßmann,

zu Neiße " " " Orbach,

zu Neustadt Ob. Schles. " " " Dr. Niedenführ,

zu Patschkau " " " Dr. Kopietz,

zu Magdeburg, Domgymnas., Dr. Langheld von der Ritterakademie zu Brandenburg, und Schula.-Cand Blath,

zu Stendal der Lehrer Dr. Vollhering von der Realsch. II. O. in Magdeburg,

zu Salzwedel der Schula.-Cand. Weise,

zu Wernigerode der ordentl. Gymnasiall. Dr. Franke aus Erfurt,

zu Eisleben der Schula.-Cand. Vollheim,

zu Erfurt der ordentl. Gymnasiall. Dr. Bernhardt aus Elberfeld und der Gymn.-Collab. Witten aus Helmstedt,

zu Heiligenstadt der Schula.-Cand. Dr. Reichling,

zu Husum " " " Dr. Mannhard,

zu Ilfeld, Pädagogium, die Gymnasiall. Heuermann aus Aurich, Dr. Schüßler aus Verden, und Dr. Pannenborg aus Göttingen,

zu Lingen der Realsch.-Oberl. Scholz aus Osterode a. H., und der Schula.-Cand. Dr. Gencke,

zu Aurich die Lehrer Keuffel und Hävernick vom Pädagog. zu Ilfeld.

Am Gymnas. zu Jauer ist der Candidat Pflug als wissenschaftl. Hülfsl. angestellt worden.

Am Progymnasium in Friedeberg N/M. sind die Schula.-Cand. Bierbaum, Fischer und Rohleder angestellt,

am Progymnas. zu Belgard ist der ordentl. Gymnasiall. Dr. Petersdorf aus Flensburg als Oberlehrer,

am Progymnas. zu Gartz a. d. O. der Schula. Cand. von Zittwitz als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Dem Gewerbeschullehrer und Lehrer der Chemie an der Realschule zu Münster, Dr. Lorscheid ist das Prädicat „Professor" beigelegt,
zu Oberlehrern sind befördert worden an der Realschule
zu Wehlau der ordentl. Lehrer Dr. Weinreich,
zu Düsseldorf die Lehrer Mieck und Viehoff,
der Gymnasiall. Dr. Görres zu Inowraclaw ist als Oberlehrer an die Realschule zu Bromberg, und
der Realschull. Höne zu Münster als Oberlehrer an die Realschule zu Osnabrück berufen,
als ordentl. Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Görlitz der Lehrer Burmeister von der höh. Bürgersch. zu Wriezen a. d. O.,
zu Magdeburg, Realsch. I. O., der Schula.-Cand. Wentzlau,
zu Aschersleben der Collabor. Dr. Willführ vom Gymnas. zu Lüneburg,
zu Erfurt der Hülfslehr. Greßler,
zu Neumünster der Dr. Korndörffer und der Schula.-Cand. Otto,
zu Altona der Dr. Körner,
zu Bielefeld der Gymnasiall. Dr. Hoburg aus Husum;
an der Realschule zu Stettin ist der Schula.-Cand. Holland als Collaborator angestellt worden.

Die Wahl des Gymnasiallehrers Dr. Klapp zum Rector der höheren Bürgerschule in Wandsbeck ist genehmigt,
dem Oberlehrer Dr. Büchmann an der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule in Berlin das Prädicat „Professor" verliehen,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule
zu Wollin der frühere Seminarlehrer Figulus aus Steinau a. d. O.,
zu Wriezen a. d. O. die Schula.-Candidaten Dr. Haase und Klocke,
zu Rathenow der Lehrer Wilh. Müller von der Realsch. zu Düsseldorf,
zu Sonderburg der Conrector Pluntke in Gollnow und der Schula.-Cand. Krey,
zu Marburg der Realschul-Hülfsl. Hunrath aus Mülheim.

D. Schullehrer-Seminarien.

Der Pfarrer Sander zu Gronau a. d. Leine ist zum Seminar-Director ernannt, und demselben die Directorstelle am evangel. Schullehrer-Sem. zu Schlüchtern verliehen,
dem Seminar-Oberlehrer Stubba zu Bunzlau der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen,

der Seminar-Hülfs- und Uebungsschullehrer Rhein zu Heiligenstadt als Hülfslehrer an das kathol. Schullehrer-Sem. zu Montabaur versetzt worden.

Dem Director der städtischen höheren Töchterschule zu Stettin, Profess. Dr. Glagau ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es haben erhalten den Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Hischer, evang. Lehrer zu Pfaffendorf, Kreis Reichenbach i. Schles.,
Hoppe, kath. Lehrer zu Kl. Zirkwitz, Krs Flatow,
Mollerus, evang. Lehrer und Cantor zu Altena,
Richter, evang. Lehrer zu Conradswaldau, Krs Guhrau,
Tischler, dsgl. zu Reichenbach i. Schles.;
das Allgemeine Ehrenzeichen:
Ratsch, evangl. Lehrer und Organist zu Groß-Graben, Krs Oels,
Riemann, evang. Lehrer, Cantor und Küster zu Wolframshausen, Krs Nordhausen,
Rose, evang. Lehrer und Küster zu Zernikow, Krs Prenzlau,
von Spreckelsen, Schullehrer zu Hohenlucht, Amt Freiburg a. d. Elbe,
Schatz, Galeriediener I. Klasse bei den Museen zu Berlin;
die Rettungs-Medaille am Bande:
Hildebrand, Schullehrer zu Beyersdorf, Krs Pyritz.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:
der Oberlehrer Professor Calo am Marienstifts-Gymnas. zu Stettin,
der Prorector Profess. Dr. Kampmann am Elisabeth-Gymnas. zu Breslau,
der Lehrer Blumenthal an der israelitischen Realschule zu Frankfurt a. Main,
der ordentl. Lehrer Wiedenroth an der höheren Bürgersch. zu Otterndorf,
der Director Dr. Kriele am evangl. Schull.-Seminar zu Kozmin.

In den Ruhestand getreten:
der Provinzial-Schulrath Bormann zu Berlin, und ist demselben der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath beigelegt, sowie derselbe zum Ehrenmitgliede des Schulcollegiums der Provinz Brandenburg ernannt worden,

die Gymnasial=Directoren

Kramarczik zu Heiligenstadt, und Richter zu Quedlinburg, und ist Beiden der Rothe Adler=Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,

der ordentl. Lehrer Dr. Marquard am Friedrichs=Werderschen Gymnas. zu Berlin,

der Director Dr. Crüger am evang. Schullehrer=Seminar zu Oranienburg,

der Oberlehrer Scholz am evang. Schullehrer=Seminar zu Münsterberg, und ist demselben der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Innerhalb der Preußischen Monarchie anderweit angestellt:

der ordentl. Profess. Dr. Weiß in der philos. Facultät der Univers. zu Kiel (hat die Stelle in Kiel gar nicht angetreten),

der Privatdocent Dr. Grenacher in der philos. Facultät der Univers. zu Göttingen,

der ordentl. Lehrer Kreipe an der höh. Bürgersch. zu Uelzen,

der Lehrer Dr. Koch an der Unterrichtsanstalt der israelitisch. Religions=Gesellschaft zu Frankfurt a. M.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

die ordentl. Professoren

Dr. Böhmer in der philos. Facult. der Univers. zu Halle, und

Dr. Krüger in der jurist. Facult. der Univers. zu Marburg,

der Privatdoc. Dr. Warburg in der philos. Facult. der Univers. zu Berlin,

der Oberlehrer Dr. Steinhausen am Gymnas. zu Cüstrin,

der ordentl. Lehrer Albrecht am Pädagog. zu Ilfeld,

der ordentl. Lehrer Dr. Ludwig an der Louisenstädtisch. Gewerbeschule zu Berlin.

Auf ihre Anträge entlassen:

der Universitäts=Richter bei der Univers. zu Königsberg, Geheime Justizrath Dr. Senger,

der ordenl. Lehrer Dr. Zelle am Gymnas. zu Spandau.

Inhaltsverzeichniß des October=Heftes.

Allgemeine Bestimmungen des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 15 October 1872, betreffend das Volksschul- Präparanden- und Seminar-Wesen S. 585.

Personalchronik S. 647.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 30. November 1872.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

222) Procentsatz des Gehaltsabzugs für Dienstwohnungen der Beamten nach der Einwohnerzahl des Stadtbezirks oder der Stadtgemeinde.

(Centrbl. pro 1868 Seite 451 Nr. 160.)

Berlin, den 20. Juni 1872.

In Folge des Berichts des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 9. December v. J. habe ich mich mit dem Herrn Finanz-Minister über die Frage in Verbindung gesetzt, ob bei Bemessung des für die Ueberlassung von Dienst-Wohnungen an Beamte in der Stadt N. in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 6. Juni 1868 zu machenden Abzuges vom Gehalte die Einwohnerzahl des Stadtbezirks oder der Stadtgemeinde zum Grunde zu legen sei, und nach welchen Grundsätzen in dieser Beziehung in andern Ressorts verfahren werde.

Die desfallsigen Ermittelungen haben ergeben, daß den Beamten der Verwaltung der indirecten Steuern, sowie den Justizbeamten in N. für die Benutzung der ihnen eingeräumten Dienstwohnungen ein Abzug von 10 pCt. ihres Gehalts gemacht wird.

Nur für einen Unterbeamten der dortigen Regierung ist ein niedrigerer Procentsatz in Abrechnung gebracht, die desfallsige Rechnung von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer aber noch nicht dechargirt; der Fall also für die Angemessenheit des Abzuges eines geringeren Procentsatzes nicht beweisend. Die im Ressort der Justiz- und der indirecten Steuerverwaltung herrschende Praxis beruht auf

der Unterstellung, daß die Einwohnerzahl in N. die Zahl von 50,000 erreicht und schon vor 1868 erreicht hat.

Bei Feststellung des Ergebnisses der Volkszählung im Jahre 1867 hat man zwar unterschieden zwischen der Einwohnerzahl der Stadt (47,587) und der übrigen zur Stadtgemeinde gehörigen Ortschaften (15,802); bei der Zählung von 1871 aber ist, wie eine Rückfrage bei dem statistischen Büreau ergeben hat, solche Unterscheidung nicht gemacht, und die Zahl der Einwohner der Stadtbürgermeisterei N. auf 69,351 ermittelt.

Die in dem Bericht des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums erwähnte amtliche Auskunft der Königlichen Regierung in N. vom 27. October 1868 geht demnach von der Voraussetzung aus, daß jene Unterscheidung auf die Anwendung der Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 6. Juni 1868 von Einfluß sei, eine Auffassung, welche weder durch die für den Erlaß der gedachten Ordre maßgebend gewesenen Motive noch sonst in der Sache selbst begründet erscheint.

Der Zweck dieser Ordre war die Beseitigung der hinsichtlich einzelner Beamtenkategorien bestehenden Ungleichheiten und die Normirung feststehender Abzüge zum Schutze der Beamten gegen Beeinträchtigung, sowie zur Wahrung der Interessen der Staatskasse. Wenn die Höhe der Abzüge nach dem Umfange der Einwohnerzahl der Ortschaften bemessen werden sollte, so hatte dies darin seinen Grund, daß das Aequivalent für die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses mit dem Anwachsen der Einwohnerzahl und der damit zusammenhängenden Hebung des Verkehrs, der vermehrten Nachfrage und dem verminderten Angebot von Wohnungen entsprechend, naturgemäß in die Höhe gehen muß.

An eine Unterscheidung zwischen Ortschaften und Gemeinden wurde nicht gedacht. Es muß vielmehr, da es sich vorzugsweise nur um Wohnungen in Städten handelte, angenommen werden, daß unter städtischen Ortschaften alle zu einem städtischen Gemeindeverbande gehörigen Wohnungsräume begriffen und deren Bewohner bei der Bemessung der Einwohnerzahl der Ortschaft mit berücksichtigt werden sollten. Die entgegengesetzte Absicht ist wenigstens in keiner Weise zu erkennen. Der vorliegende Fall betrifft überdies die Ueberlassung einer Dienstwohnung innerhalb des Haupt-Stadtbezirks, es liegt daher um so weniger Veranlassung vor, von der Regel abzuweichen und eine Ausnahme zu statuiren.

Aus diesen Gründen kann dem Antrage des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums, statt des im Etat der Anstalt pro 1871/73 festgestellten Betrages von 10 pCt. Vergütung für die dem Director, dem katholischen Religionslehrer und dem Schuldiener überlassenen Dienstwohnungen auf 7½ pCt. zu ermäßigen, nicht stattgegeben werden und überlasse ich Demselben, den Gymnasial-Director N.

auf seine wieder beigefügten Vorstellungen vom 19. November und 16. December v. J. demgemäß zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 18,101.

---

223) Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-anstalt.

(Abgedruckt aus der 1ten Beilage zum Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 226 vom 24. September 1872.)

Bekanntmachung.

Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privatpatronaten angestellten Geistlichen, so wie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach §. 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, so wie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder preußischer Unterthan und durch Se. Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungsbehörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6. und 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landescollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heirathsconsense können nur dann die Stelle solcher Atteste

vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellungen abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten," genügen nicht.

b) Förmliche Geburtsatteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsschein vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburtsangaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu andern Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

> „Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten

ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gericht oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gensdarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gensdarmerie-Officieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugenaussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptionsanträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr bis 500 Thlr incl., immer mit 25 Thlr steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensionserhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 resp. 100 Thlr (zu I. 1. bis 3.) und 500 Thlr (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptionsnummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptionsdocumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.
Burghart.

224) Begründung der Pensionsanträge.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 20. des Pensions-Gesetzes vom 27. März d. J. (Gesetz-Samml. S. 268)*) zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen, erforderlich, und daß vor Entscheidung über den Pensionirungs-Antrag eine solche Erklärung beizubringen sei.

---

225) Lebensversicherung für Beamte.

Der äußerst wohlthätige Einfluß, welcher sich von einer regen Betheiligung der Beamten an den Lebensversicherungen auf das materielle Wohl ihrer Familien mit Sicherheit erwarten läßt, hat uns veranlaßt, mit verschiedenen Versicherungs-Gesellschaften Verhandlungen anzuknüpfen, um für die Beamten unseres Ressorts, welche ihre Versicherung durch unsere Vermittelung anmelden, erheblich günstigere Bedingungen zu erlangen.

Es ist uns in Folge dessen gelungen, die Direction der Lebensversicherungs-Actiengesellschaft Germania zu Stettin zu vermögen:

1) bei Versicherung der zu unserem Ressort gehörigen Beamten einen Nachlaß von 5 (fünf) Procent des Prämienbetrages der statutenmäßig zu entrichtenden Prämie zu gewähren.
2) die Kosten der ärztlichen Untersuchung so wie sonstiger Ermittelungen selbst zu tragen und die Policen vollständig kostenfrei auszufertigen.
3) bei Auszahlungen in Todesfällen die versicherte Summe ohne Zinsabzug innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Sterbepapiere auszuzahlen.

Die Germania hat unter den größeren und solideren Gesellschaften die niedrigsten festen Prämiensätze, sie bietet durch ihre Einrichtung und ausgebreitete Thätigkeit eine vorzügliche Sicherheit, wir dürfen daher erwarten, daß auch die Lehrer in recht ausgedehntem Maße von den obigen ungewöhnlich günstigen Bedingungen Gebrauch machen werden.

Anmeldungen zur Versicherung unter Angabe der Summen, zu welchen die Versicherung gewünscht wird, sind uns durch das betreffende Königl. Landraths-Amt zu überreichen.

---

*) Centralbl. pro 1872 Seite 194 Nr. 86.

Prospecte und andere Nachrichten über die qu. Versicherungs-Gesellschaft werden von dem nächsten Agenten derselben mitgetheilt werden.

Posen, den 29. August 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

226) Wegfall der Stempelung der nach Großbritannien gehenden Bücher.

Berlin, den 18. August 1872.

Bei Rückgabe der Anlage des Berichts vom 4. Juli d. J., welcher von dem Herrn Finanz-Minister an uns zur ressortmäßigen Verfügung abgegeben ist, eröffnen wir der Königlichen Regierung, daß der Art. V. des mit Großbritannien zum gegenseitigen Schutze der Autorenrechte gegen Nachdruck abgeschlossenen Vertrages vom 13. Mai 1846 — Gesetz-Sammlung Seite 343 — die Stempelung der nach England einzuführenden Bücher lediglich zu dem Zwecke vorgeschrieben hat, um denselben die im Artikel IV. dortselbst ausbedungenen Zollerleichterungen zuzuwenden.

Nachdem jedoch die englischen Eingangsabgaben auf Bücher, Stiche und Zeichnungen vom 1. October 1861 ab aufgehoben sind, ist auch, wie den Königlichen Regierungen durch unseren, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten gemeinschaftlichen Circular-Erlaß vom 25. October 1861*) mitgetheilt worden ist, die Stempelung der nach Großbritannien auszuführenden Bücher rc. nicht mehr erforderlich und liegt somit zur Ueberweisung der beiden für diesen Zweck beantragten Stempel kein Anlaß mehr vor.

Der Minister für Handel rc.
Im Auftrage: Jacobi.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.

IV. 9155. M. f. H.
U. 23,999. M. d. g. A.

---

*) Centrbl. pro 1861 Seite 642 Nr. 238.

II. Akademien und Universitäten.

227) Gehalt der Universitätslehrer, welche bei der Armee als Aerzte Dienste leisten.

(Centrbl. pro 1864 Seite 3 Nr. 1.)

Berlin, den 7. Juni 1872.

Durch den unterm 27. v. M. Allerhöchst genehmigten Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 7. cj. m. sind die §§. 15 und 20 des Staatsministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831 wegen Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienst bei einer Mobilmachung der Armee wie folgt ergänzt worden:

„Universitätslehrern, welche bei der Armee als Aerzte Dienste leisten, ist ihr Civilgehalt unverkürzt fortzugewähren. Diese Vorschrift findet auch auf die während des Krieges 1870/71 bei der Armee als Aerzte in Function gewesenen Universitätslehrer Anwendung.

Das Königliche Universitäts-Curatorium setze ich hiervon in Kenntniß, um den vorstehenden Beschluß den betreffenden Docenten in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Dr. Achenbach.

An
die Königlichen Universitäts-Curatorien und Herren Curatoren.

U. 18,162.

---

228) Reglement für das mathematische Seminar an der Universität zu Greifswald.

§. 1.

Das mathematische Seminar ist ein öffentliches, mit der Universität verbundenes Institut, welches den Zweck hat, einerseits den Studirenden der mathematischen Wissenschaften die nöthige Anleitung für ihr Studium zu geben, andererseits diejenigen, die bereits eine gewisse Summe von Kenntnissen sich erworben haben, zur selbstthätigen Anwendung derselben hinzuführen und sie durch litterarische Unterstützung weiter auszubilden, damit künftig durch sie die mathematischen Studien erhalten, fortgepflanzt und gepflegt werden mögen.

§. 2.

Die Direction des Seminars wird von einem oder zweien von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegen-

heiten damit beauftragten Professoren der philosophischen Facultät geführt.

§. 3.

Als Mitglieder des Seminars sind nur solche immatriculirte Studirende zuzulassen, welche vorzugsweise mathematische Studien treiben und thätigen Antheil an den Uebungen nehmen wollen. — Ausländer können unter denselben Bedingungen aufgenommen werden wie Inländer.

§. 4.

Die Mitglieder des Seminars zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Als ordentliche Mitglieder können nur solche Studirende aufgenommen werden, die schon mindestens ein Jahr auf der hiesigen oder einer anderen Universität Mathematik studirt haben. Ihre Aufnahme erfolgt auf Grund eines von der Direction anzustellenden Colloquiums, wodurch zu ermitteln ist, ob die Aspiranten regen wissenschaftlichen Sinn und diejenigen Vorkenntnisse besitzen, welche nöthig sind, um an den mündlichen Uebungen und schriftlichen Arbeiten des Seminars mit Nutzen Antheil nehmen zu können.

§. 5.

Als außerordentliche Mitglieder können solche Studirende aufgenommen werden, welche zwar den im §. 4 gestellten Anforderungen nicht durchweg genügen, aber doch die Fähigkeit kund geben, an den leichteren mündlichen Uebungen mit Erfolg theilnehmen zu können.

§. 6.

Sollte ein Mitglied sich der thätigen Theilnahme an den Uebungen des Seminars ungeachtet vorgängiger Warnung entziehen, so steht der Direction das Recht zu, dasselbe von der Theilnahme an dem Seminar auszuschließen.

§. 7.

Die Versammlungen des Seminars finden wöchentlich einmal statt, zu einer Zeit, welche so zu wählen ist, daß sie nach Bedürfniß bis auf 2 Stunden und darüber ausgedehnt werden kann.

§. 8.

Die wissenschaftlichen Uebungen der Seminaristen sind theils mündliche, theils schriftliche. Die mündlichen Uebungen bestehen in freier Besprechung sowohl der in den mathematischen Vorlesungen des laufenden Semesters behandelten Objecte, als auch über bestimmte mathematische Probleme und Fragen, welche von der Direction gestellt, oder von den Seminaristen selbst aufgeworfen werden können, und in freien Vorträgen der Seminaristen über das,

was sie selbst gearbeitet, oder über Abhandlungen, welche sie studirt haben. Die schriftlichen Arbeiten bestehen theils in kleineren Ausarbeitungen von Sätzen und Aufgaben, welche von der Direction gestellt und in der Regel so gewählt werden, daß sie sich in fortlaufender Reihenfolge über ein bestimmtes Gebiet der Mathematik verbreiten und zusammen eine genauere Erkenntniß desselben vermitteln; theils in größeren Arbeiten, deren Themata aus beliebigen Fächern entnommen von der Direction vorgeschlagen oder von den Seminaristen selbst gewählt werden. Die schriftlichen Arbeiten sind von den Seminaristen an die Direction abzugeben und werden von dieser beurtheilt.

§. 9.

Denjenigen ordentlichen Mitgliedern des Seminars, welche sich durch Fleiß und rege Theilnahme an den mündlichen Uebungen, sowie durch die gelieferten schriftlichen Arbeiten besonders auszeichnen, können am Schlusse des Semesters Geldprämien ertheilt werden. — Alljährlich ist von Seiten der Direction an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten über die im verflossenen Jahre angestellten Uebungen, über die eingelieferten Arbeiten und über den Zustand des Seminars ein Bericht zu erstatten.

§. 10.

Zum Gebrauch für die mündlichen Uebungen im Seminar, sowie für die Studien und Arbeiten der Mitglieder wird eine Handbibliothek der besten und nützlichsten mathematischen Schriften angelegt werden, deren möglichst freie Benutzung unter Controle der Direction den Seminaristen gewährt wird.

Berlin, den 8. August 1872.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.

ad U. 23,799.

229) Reglement für das theologische Seminar der Königlichen Universität zu Marburg.

§. 1.

Das theologische Seminar hat die Bestimmung, strebsame Studirende der Theologie zu eignen wissenschaftlichen Arbeiten und Uebungen in allen Gebieten der theoretischen und practischen Theologie anzuleiten, ihre Selbstthätigkeit in der Aneignung theologischer Kenntnisse und in der Behandlung wissenschaftlicher Fragen und practischer Aufgaben zu wecken und sie in einen näheren Verkehr mit ihren Lehrern zu setzen als durch das bloße Anhören der Vorlesungen geschieht.

§. 2.

Das theologische Seminar umfaßt sechs Abtheilungen, nämlich 1) für historische, 2) für systematische Theologie, 3) für alttestamentliche, 4) für neutestamentliche Exegese, 5) für Homiletik und Liturgik, 6) für Katechetik.

§. 3.

Die Uebungen der Seminaristen sind theils schriftliche, theils mündliche. Die letzteren bestehen je nach Beschaffenheit des Stoffes in Interpretationen, Referaten, Disputationen und Vorträgen. Daneben werden die Seminaristen mit der Lectüre und Beurtheilung bedeutenderer Schriften, welche den verschiedenen theologischen Disciplinen angehören, beschäftigt.

§. 4.

Jede der sechs Abtheilungen steht unter der Leitung eines ordentlichen Mitglieds der theologischen Facultät.*)

Innerhalb der Grenzen seiner Abtheilung besitzt der Dirigent unbeschränkte Befugniß der Leitung. Er bestimmt die Gegenstände der Beschäftigung, proponirt die Themata zu schriftlichen Arbeiten und begutachtet die Leistungen der Seminaristen. Doch sind die Letzteren auch befugt sich selbst Themata zu wählen, die indessen der Genehmigung des Dirigenten bedürfen.

§. 5.

Für jede Abtheilung werden wöchentlich zwei Stunden bestimmt, die getrennt und verbunden werden können.

§. 6.

Jede Abtheilung besteht der Regel nach aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern. Außer denselben können auch außerordentliche Mitglieder als Aspiranten aufgenommen werden, welche zwar nicht an den schriftlichen Arbeiten Theil nehmen, aber zur regelmäßigen Betheiligung an den Uebungen verpflichtet sind.

§. 7.

Die Aufnahme in's Seminar kann nur solchen Studirenden gestattet werden, die bereits ein Jahr auf einer Universität Theologie studirt haben. Die Aufnahme in die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Seminars erfolgt durch den Dirigenten der betreffenden Abtheilung nach einer vor demselben bestandenen Prüfung. Ueber die

---

*) Durch diese Bestimmung ist, zufolge Verfügung des Herrn Ministers vom 26. Octbr d. J., nicht ausgeschlossen, daß die Leitung von mehr als Einer Abtheilung des Seminars nöthigenfalls einem und demselben ordentlichen Professor der theologischen Facultät übertragen werde.

Zulassung der außerordentlichen Mitglieder entscheidet ebenfalls der Dirigent der einzelnen Abtheilung.

§. 8.

Jeder kann in höchstens drei Abtheilungen ordentliches Mitglied werden, dagegen als außerordentliches Mitglied den Uebungen aller anderen Abtheilungen beiwohnen. Jede Aufnahmeprüfung gilt für diejenige Abtheilung, für welche sie bestanden wird. Der Eintritt erfolgt mindestens auf Ein Semester. Nach Ablauf desselben steht der Austritt aus der Abtheilung und aus dem Seminar überhaupt frei.

§. 9.

In jeder Abtheilung ernennt der Dirigent eines der ordentlichen Mitglieder zum Senior. Diesem liegt es ob den Dirigenten in der äußeren Geschäftsführung zu unterstützen und über die Verhandlungen ein Protocoll zu führen. Kein Seminarist kann in mehr als einer Abtheilung Senior sein.

§. 10.

Denjenigen ordentlichen Mitgliedern des Seminars, welche sich durch ihre Leistungen, namentlich durch die schriftlichen auszeichnen, können am Schluß des Semesters Prämien bewilligt werden.

§. 11.

Wer fortdauernden Unfleiß beweist, wird auf den Antrag des betreffenden Dirigenten durch die Facultät von dem Seminar ausgeschlossen. Dasselbe geschieht, wenn sich ein Seminarist eine Handlung erlaubt, die eines academischen Bürgers unwürdig ist.

§. 12.

Von der Dotation des Seminars wird für jede der sechs Abtheilungen desselben ein Sechstheil verwendet.

§. 13.

Die sechs Abtheilungen des Seminars bilden ein Ganzes, welches von der theologischen Facultät als solcher beaufsichtigt wird. Dieselbe hat auf den Antrag der Abtheilungs-Dirigenten über die Verwendung der Geldmittel zu beschließen.

§. 14.

Am Schlusse jedes Winter-Semesters reichen die einzelnen Dirigenten dem z. Decan der theologischen Facultät ihre Jahresberichte ein, in welchem sie über den Stand ihrer Abtheilung, über die Studien und Arbeiten derselben, über das was sie bezüglich des Erfolges derselben wahrgenommen haben und über die ertheilten Prämien Mittheilung machen.

Diese Berichte werden sodann dem academischen Senat vorgelegt und schließlich durch das Universitäts-Curatorium an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eingereicht.

Berlin, den 26. October 1872.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

ad U. 27,920.

---

230) Preisstiftung zum Andenken Schillers.

(Centrbl. pro 1870 Seite 9 Nr. 7.)

Berlin, den 10. November 1872.

Die in Gemäßheit des Allerhöchsten Patents vom 9. November 1859 ernannte Commission, welcher die Prüfung der vorzüglichsten in den Jahren 1869 bis 1871 veröffentlichten Werke der deutschen dramatischen Dichtkunst oblag, hat in ihrer überwiegenden Mehrheit keinem dieser Werke den zum Andenken Schillers gestifteten Preis zuerkannt und daher die diesmalige Aussetzung der Preisertheilung beantragt. Diesem Antrage ist mittels Allerhöchsten Erlasses vom 30. v. M. die Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs ertheilt worden. Es findet daher die in §. 10 des gedachten Allerhöchsten Patents enthaltene Bestimmung Anwendung.

Dieselbe lautet:

„Sollte kein Werk des Preises würdig befunden worden sein, so wird nach Verkauf der nächsten dreijährigen Periode der Geldpreis für das alsdann gekrönte Werk verdoppelt oder es sind geeigneten Falls zwei Preise zu ertheilen. Bei längerem Mangel an preiswürdigen Werken kann auf Antrag der Commission eine dem Preis gleichkommende Geldsumme auf eine oder die andere Weise zur Anerkennung oder Förderung deutscher Dichtkunst verwendet werden."

Die nächste dreijährige Periode umfaßt die Jahre 1872 bis 1874. Der einfache Preis beträgt Eintausend Thaler Gold nebst einer goldenen Denkmünze zum Werthe von Einhundert Thalern Gold.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

Bekanntmachung.
B. 2499.

---

231) Erhaltung der Funde an Alterthümern und Münzen für Sammlungen.

(Centrbl. pro 1865 Seite 202 Nr. 78.)

Aufforderung.

In den östlichen, wie in den westlichen Provinzen der Monarchie werden häufig Alterthümer und Münzen ausgegraben. Die Landleute pflegen in der irrigen Meinung, daß die Staatsbehörden das Eigenthum aller im Erdboden gefundenen Gegenstände in Anspruch nehmen, alles edle Metall, das sie auffinden, dem ersten besten Goldschmied oder Kaufmann für den Metallwerth, und oft unter dem Metallwerth, welchen sie nicht richtig zu schätzen wissen, schnell und heimlich zu verkaufen. Dadurch gehen oft für die Geschichte des Landes wichtige Alterthümer verloren; sie werden eingeschmolzen.

Das richtige, den Findern wie der Geschichtskunde Vortheil bringende Verfahren ist, die im Erdboden gefundenen Alterthümer und Münzen an die unterzeichnete General-Verwaltung einzusenden. Dieselbe ist immer bereit, diejenigen Gegenstände, welche für die Sammlungen Interesse haben, nicht für den Metallwerth, sondern für nach Umständen hohe, dem historischen Werth völlig entsprechende Preise zu erwerben. Die Besitzer behalten dabei stets das Recht, das Gebot anzunehmen oder abzulehnen. Auch die Portokosten für die etwaige Rücksendung wird die General-Verwaltung tragen.

Die Königlichen Behörden aber, welche von derartigen Funden Nachricht erhalten, werden ergebenst ersucht, solche Nachricht an die General-Verwaltung gelangen zu lassen.

Berlin, den 25. October 1872.

General-Verwaltung der Königlichen Museen.

III. Gymnasien und Realschulen.

232) General-Uebersicht der im Jahre 1871 be

(Centrlbl. pro 1871 Seite 587 Nr. 227.)

1.		2.				3.			4.			5.	
Provinz	Zahl der vorhandenen Gymnasien	Zahl der Gymnasien, bei welchen Maturitätsprüfungen Statt gefunden haben: Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	Angemeldet waren zur Prüfung: a. zu Ostern	b. zu Michaelis	c. im Ganzen	Davon sind: a. zurückgetreten	zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet	Von den Geprüften (4b.) haben: a. das Maturitätszeugniß erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden
Preußen	22	15	1	6	.	97	167	264	7	14	243	233	10
Extraneer	.	.	.	4	18	.	5	5	.	.	5	4	1
Brandenburg	28	21	1	4	2	104	153	257	31	8	218	206	12
Extraneer	.	1	.	.	27	3	1	4	.	1	3	3	.
Pommern	15	9	.	4	2	33	49	82	7	2	73	71	2
Extraneer	.	.	1	.	14	1	.	1	.	.	1	.	1
Posen	11	5	2	4	.	30	81	111	11	10	90	89	1
Extraneer	.	1	.	1	9	2	4	6	4	.	2	2	.
Schlesien	27[1]	14	5	5	3	87	161	248	29	6	213	200	13
Extraneer	.	2	.	2	23	2	5	7	2	.	5	3	2
Sachsen	25	17	4	2	2	112	107	219	26	9	184	176	8
Extraneer	.	.	.	3	22	.	3	3	.	1	2	2	.
Schleswig-Holstein	10	6	2	2	.	18	20	38	5	.	33	29	4
Extraneer	.	.	.	1	9	.	1	1	.	.	1	1	.
Hannover	18[2]	9	4	4	1	67	82	149	5	1	143	141	2
Extraneer	.	1	.	.	17	2	1	3	.	.	3	1	2
Westphalen	16	11	4	1	.	74	213	287	7	3	277	270	7
Extraneer	.	1	.	2	13	2	13	15	1	.	14	14	.
Hessen-Nassau	11[3]	7	2	1	1	41	28	69	7	4	58	55	3
Extraneer	.	.	.	1	10	.	1	1	.	.	1	1	.
Rheinprovinz	23	13	1	9	.	32	327	359	7	5	347	334	13
Extraneer	.	.	.	2	21	.	2	2	.	.	2	2	.
Hohenzollernsche Lande	1	.	.	1	.	.	6	6	.	.	6	6	.
Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe der Abiturienten	.	127	26	43	11	695	1394	2089	142	62	1885	1810	75
Summe der Extraneer	.	6	1	16	184	12	36	48	7	2	39	33	6
Totalsumme	207	.	.	.	.	707	1430	2137	149	64	1924	1843	81
Gymnasium zu Corbach (Fürstth. Waldeck) Extraneerprüfungen sind nicht vorgekommen	1	.	.	1	.	.	4	4	1	.	3	3	.

1) Zugang: die Gymnasien zu Waldenburg, Patschkau und Kattowitz.
2) Zugang: Lyceum II in Hannover.
3) Zugang: das Gymnasium zu Montabaur.

den Gymnasien des Preußischen Staats und bei dem Gymnasium

1.		6.						7.			8.	
		Alter der Maturi (5 a.)						Von den Maturis (5 a.) machen			Von den Studirenden (7 a.) gehen zunächst	
								a.	b.	c.	a.	b.
Laufende Nr.	Provinz	unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	über 21 Jahre	Universitätsstudien	Unbestimmt	keine Universitätsstudien	auf eine inländische Universität	auf eine ausländische Universität
1.	Preußen	6	15	39	56	53	64	168	.	65	150	18
	Extraneer	.	.	.	.	1	3	3	.	1	3	.
2.	Brandenburg	4	23	51	71	40	17	167	.	39	142	25
	Extraneer	.	.	.	.	.	3	3	.	.	3	.
3.	Pommern	1	11	16	21	13	9	55	.	16	42	13
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4.	Posen	.	6	19	18	21	25	76	.	13	75	1
	Extraneer	.	.	.	.	.	2	2	.	.	2	.
5.	Schlesien	3	18	49	59	38	33	173	.	27	167	6
	Extraneer	.	.	1	.	1	1	3	.	.	3	.
6.	Sachsen	.	10	27	61	40	38	141	.	35	89	52
	Extraneer	.	.	.	2	.	.	2	.	.	2	.
7.	Schleswig-Holstein	1	3	5	6	10	4	25	.	4	13	12
	Extraneer	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1
8.	Hannover	2	12	20	44	36	27	117	.	24	79	38
	Extraneer	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.
9.	Westphalen	1	16	43	66	67	77	207	.	63	160	47
	Extraneer	.	1	3	6	.	4	13	.	1	11	2
10.	Hessen-Nassau	3	5	13	20	12	2	46	.	9	27	19
	Extraneer	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.
11.	Rheinprovinz	5	26	79	85	75	64	264	.	70	241	23
	Extraneer	.	1	.	.	.	1	2	.	.	2	.
12.	Hohenzollernsche Lande	.	.	.	3	3	.	6	.	.	1	5
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	26	145	361	510	408	360	1445	.	365	1186	259
	Summe der Extraneer	.	2	4	9	2	16	30	.	3	27	3
	Totalsumme	26	147	365	519	410	376	1475	.	368	1213	262
	Gymnasium zu Corbach (Fürstth. Waldeck) Extraneerprüfungen sind nicht vorgekommen.	.	.	1	2	.	.	3	.	.	1	2

zu Corbach geprüften Maturitäts-Aspiranten.

9.									10.						11.		12.			
Es studiren (7 a.)									Von den nicht studirenden Maturis (7 c.) gehen über						Im Jahre 1870 waren vorhanden		Mithin i. J. 1871 gegen das vorhergehende Jahr			
Theologie																	mehr		weniger	
evangelische	katholische	jüdische	Jura	Cameralia	Medicin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Unbestimmt	zum Militairdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbaufach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach, zum sonstigen Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oeconomie, Industrie 2c.	zu einem andern Beruf oder unbestimmt	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (5 a.)	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (5 a.)	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (5 a.)
18	25	.	46	1	36	32	8	2	25	12	.	18	10	.	405	357	.	.	141	124
.	1	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	6	6	.	.	1	2
28	.	.	53	2	30	41	13	.	19	8	2	7	3	.	501	440	.	.	244	234
1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	14	4	.	.	10	1
10	.	1	13	5	8	14	4	.	7	5	.	4	.	.	232	204	.	.	150	133
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	2	1
2	14	.	24	1	22	10	3	.	4	5	.	1	3	.	218	194	.	.	107	105
.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	1	.	1	3	.
13	27	.	47	3	44	34	5	.	13	4	.	7	3	.	441	390	.	.	193	190
.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	7	4	.	.	.	1
29	2	.	38[1]	.	21	39	12	.	13	13	1	6	2	.	423	372	.	.	204	196
1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	4	.	.	2	2
11	.	.	5	.	7	1	1	.	.	1	.	2	1	.	94	79	.	.	56	50
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	1	.
24	18	.	28	1	25	18	3	.	7	5	.	9	3	.	235	219	.	.	86	78
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.
18	80	.	40	3	39	24	3	.	12	17	1	25	7	1	337	320	.	.	50	50
.	8	.	1	.	3	1	.	.	1	.	.	.	.	.	18	17	.	.	3	3
4	4	.	12	5	9	12	.	.	5	1	.	3	.	.	255	224	.	.	186	169
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	8	6	.	.	7	5
14	114	.	47	5	55	20	8	1	23	15	1	21	10	.	376	363	.	.	17	29
1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	4	.	.	6	2
1	3	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	13	13	.	.	7	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
172	287	1	353	26	297	246	60	3	128	86	5	103	42	1	3530	3175	.	.	1441	1365
5	10	.	2	.	6	5	2	.	3	.	.	.	.	.	81	49	2	1	35	17
																	2	1	1476	1382
177	297	1	355	26	303	251	62	3	131	86	5	103	42	1	3611	3224	.	.	1474	1381
1	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	12	12	.	.	8	9

1) Darunter 10, welche Jura und Cameralia studiren.

Digitized by Google

233) General-Uebersicht der im Jahre 1871 bei den ... geprüften Abiturienten

(Centralbl. pro 1871

1.			2.				3.			4.			5.	
Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Realschulen I. Ordng.	Zahl der Realschulen I. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben: Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	Angemeldet waren zur Prüfung a. zu Ostern	Michaelis	b. im Ganzen	Davon (3 b.) a. sind zurückgetreten	zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet	Von den Geprüften (4 b.) haben a. das Zeugniß der Reife erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden
1.	Preußen	9	6	2	1	.	32	16	48	1	.	47	44	3
	Extraneer	.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Brandenburg	12[1]	3	1	5	3	14	37	51	3	.	48	43	5
	Extraneer	.	.	1	.	11	2	.	2	.	.	2	2	.
3.	Pommern	4	2	1	.	1	7	3	10	.	.	10	10	.
	Extraneer	.	.	.	1	3	.	1	1	.	.	1	1	.
4.	Posen	4	1	2	.	1	16	1	17	.	.	17	17	.
	Extraneer	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	Schlesien	10	4	.	4	2	17	27	44	8	2	34	33	1
	Extraneer	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.
6.	Sachsen	6	4	2	.	.	22	12	34	5	7	22	21	1
	Extraneer	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.
7.	Schleswig-Holstein	1	.	.	1	.	.	1	1	.	.	1	1	.
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
8.	Hannover	9	4	3	1	1	30	8	38	1	1	36	36	.
	Extraneer	.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.	.
9.	Westphalen	9	3	4	.	2	24	10	34	3	.	31	31	.
	Extraneer	.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.	.
10.	Hessen-Nassau	2	.	1	.	1	10	.	10	.	.	10	10	.
	Extraneer	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
11.	Rheinprovinz	11	5	.	6	.	5	58	63	3	.	60	57	3
	Extraneer	.	.	.	3	8	.	3	3	.	.	3	3	.
	Summe der Abiturienten	.	32	16	18	11	177	173	350	24	10	316	303	13
	Summe der Extraneer	.	.	1	4	72	2	4	6	.	.	6	6	.
	Totalsumme	77	.	.	.	.	179	177	356	24	10	322	309	13

1) Zugang: Die Realklassen des Gymnasiums zu Prenzlau und die Sophien-Realschule in Berlin.

2) Zu Universitäts-Studien.

Realschulen I. Ordnung des Preußischen Staats und Extraneer.

(Seite 590 Nr. 228.)

6. Alter der für reif Erklärten (5 a.)						7. Von den für reif Erklärten (5 a.) gehen über						8. Im Jahre 1870 waren vorhanden		9. Mithin 1871 gegen das vorhergehende Jahr			
														mehr		weniger	
unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	über 21 Jahre	zum Militairdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staats-Baudienst	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuerfach und zu sonstigem Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oeconomie, Industrie ic.	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3 b.)	Reife (5a.)
.	4	11	17	8	4	14	4	.	12	14	.	74	70	.	.	26	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	8	10	13	7	3	6	11	3	9	14	.	68	66	.	.	17	23
.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.
.	3	3	3	1	.	2	3	.	1	4	.	25	25	.	.	15	15
.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.
.	5	4	3	3	2	.	8	.	3	6	.	35	32	.	.	18	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	6	11	8	5	2	8	2	.	7	11	5[2])	55	49	.	.	11	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	3	3	8	5	2	1	12	.	2	3	3[2])	50	40	.	.	16	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	2	2
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1[3])	2	1	.	.	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	1
4	5	9	12	4	2	.	15	2	14	3	2[3])	36	34	2	2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	8	14	6	2	1	.	8	.	10	10	3[4])	36	31	.	.	2	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	4	3	3	.	.	.	2	1	2	5	.	10	8	.	2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	14	18	13	5	2	3	15	1	5	29	4[5])	61	60	2	.	.	3
.	.	1	.	.	2	.	3	.	.	.	.	.	.	[illegible]	3	.	.
12	60	86	86	41	18	34	80	7	65	99	18	452	416	4	4	106	117
.	.	1	2	1	2	.	6	.	.	.	.	3	3	6	6	3	3
12	60	87	88	42	20	34	86	7	65	99	18	455	419	10	10	109	120
														.	.	99	110

3) Studirt Mathematik und Naturwissenschaften.

4) Davon 1 zu Universitäts-Studien, 2 auf ein Gymnasium.

5) Davon 3 zum Studium der Chemie, Mathematik und Naturwissenschaften.

234) General-Uebersicht der im Jahre 1871 bei den Realschulen II. Ordnung abgehaltenen Prüfungen der Abiturienten und Extraneer.

(Centrlbl. pro 1871 ...)

1.			2.				3.			4.		
			Zahl der Realschulen II. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen				Angemeldet waren zur Prüfung			Davon (3b.)		
			stattgefunden haben				a. zu		b.	a. sind		b.
Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Realschulen II. Ordn.	Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	Ostern	Michaelis	überhaupt	zurückgetreten	zurückgewiesen	haben die Prüfung vollendet
1.	Preußen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Brandenburg	4[1]	1	2	1	.	8	5	13	1	1	11
	Extraneer	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.
3.	Pommern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4.	Posen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	Schlesien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6.	Sachsen	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
7.	Schleswig-Holstein	2[2]	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
8.	Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9.	Westphalen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.	Hessen-Nassau	6	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.
11.	Rheinprovinz	2[3]	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	.	1	2	1	11	8	5	13	1	1	11
	Summe der Extraneer	.	.	.	.	15	.	.	.	.	.	.
	Totalsumme	15	1	2	1	11 15	8	5	13	1	1	11

1) Abgang: die Realklassen des Gymnasiums zu Prenzlau

2) Zugang: die Realschulen in Altona und Neumünster.

schulen II. Ordnung des Preußischen Staats geprüften Abi-Extraneer.

Seite 592 Nr. 229.)

5.		6.						7.			8.		9.			
Von den Geprüften (4b.) haben		Alter der für reif Erklärten (5a.)						Davon (5a.) widmen sich			Im Jahre 1870 waren vorhanden		Mithin im Jahr 1871 gegen das vorhergehende Jahr			
													mehr		weniger	
a. das Zeugniß der Reife erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden	unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	über 21 Jahre	dem Staatsdienst	dem Fach der Oeconomie, Industrie	einem anderen Beruf	Abiturienten (3b.)	Reife (5a.)	Abiturienten (3b.)	Reife (5a.)	Abiturienten (3b.)	Reife (5a.)
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	.	.	4	6	1	.	.	1	10	.	17	17	.	.	4	6
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	3	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	.	.	4	6	1	.	.	1	10	.	20	19	.	.	7	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	.	.	4	6	1	.	.	1	10	.	20	19	.	.	7	8

3) Zugang: die Gewerbeschule in Remscheid.

235) Frequenz der Gymnasial- und Real-Lehranstalten in der Provinz Westphalen.

Aus dem gedruckten Protokoll der am 19. bis 23. Juni 1871 in Soest gehaltenen siebenzehnten Versammlung der Directoren der Westphälischen Gymnasien und Realschulen wird der Abschnitt über die Frequenz der Anstalten nachstehend mitgetheilt.

Von dem Gymnasium zu Bochum haben selbstverständlicher Weise dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium noch keine Frequenzlisten vorgelegen. Bei dem Progymnasium zu Höxter ist die Durchschnitts-Frequenz vom Sommer-Semester 1867, bei der Realschule zu Iserlohn vom Sommer-Semester 1868 bis einschließlich Sommer 1870 berechnet, weil von den früheren Semestern dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium noch keine Frequenzlisten vorgelegen haben; bei den übrigen Anstalten ist von dem Winter-Semester 1866/67 bis einschließlich Sommer 1870 nach den eingereichten Tabellen eine Zusammenstellung der Frequenz gemacht worden, aus welcher hier folgende Punkte hervorzuheben sein dürften.

Die in dem Protokolle der 16. Directoren-Conferenz verzeichnete Triennaldurchschnittsfrequenz stellt sich zu der Durchschnittsfrequenz der letzten vier Jahre wie folgt. Es waren

A. Bei den Gymnasien:

	früher:	jetzt:	mithin jetzt mehr:	mithin jetzt weniger:
1. Arnsberg . . .	$232\frac{4}{6}$	$206\frac{1}{8}$	—	$26\frac{13}{24}$
2. Bielefeld . . .	$203\frac{3}{6}$	229	$25\frac{12}{24}$	—
3. Brilon	$247\frac{2}{6}$	$193\frac{1}{8}$	—	$54\frac{5}{24}$
4. Burgsteinfurt . .	$92\frac{2}{6}$	$106\frac{7}{8}$	$14\frac{5}{24}$	—
5. Coesfeld	$116\frac{1}{6}$	$124\frac{6}{8}$	$8\frac{14}{24}$	—
6. Dortmund . . .	$276\frac{4}{6}$	$306\frac{3}{8}$	$29\frac{17}{24}$	—
7. Gütersloh . . .	$198\frac{3}{6}$	$184\frac{2}{8}$	—	$14\frac{6}{24}$
8. Hamm	$170\frac{5}{6}$	$160\frac{1}{8}$	—	$10\frac{17}{24}$
9. Herford	$155\frac{2}{6}$	$152\frac{2}{8}$	—	$3\frac{2}{24}$
10. Minden	$170\frac{1}{6}$	$181\frac{3}{8}$	$10\frac{23}{24}$	—
11. Münster . . .	$653\frac{3}{6}$	$663\frac{3}{8}$	$9\frac{21}{24}$	—
12. Paderborn . . .	$554\frac{4}{6}$	$607\frac{6}{8}$	$33\frac{2}{24}$	—
13. Recklinghausen . .	$139\frac{5}{6}$	$133\frac{7}{8}$	—	$5\frac{23}{24}$
14. Rheine	$117\frac{4}{6}$	$121\frac{4}{8}$	$3\frac{20}{24}$	—
15. Soest	$232\frac{3}{6}$	$234\frac{1}{8}$	$1\frac{15}{24}$	—
16. Warendorf . . .	$251\frac{4}{6}$	$206\frac{7}{8}$	—	$44\frac{19}{24}$
Summen .	$3814\frac{1}{6}$	3812	$157\frac{12}{24}$	$159\frac{13}{24}$
				$2\frac{1}{24}$

Es muß hierbei bemerkt werden, daß bei den mit Gymnasien verbundenen Realschulen die Sextaner und Quintaner gemeinsamen Unterricht genießen und sämmtlich als Gymnasialschüler aufgeführt sind. Die bei einzelnen Anstalten bestehenden Vorschulen sind außer Berechnung geblieben.

B. Bei den Progymnasien:

	früher:	jetzt:	mithin jetzt mehr:	mithin jetzt weniger:
1. Attendorn . . .	77 1/6	82 5/8	5 11/24	—
2. Dorsten	56	58 2/8	2 6/24	—
3. Höxter	—	79	79	—
4. Rietberg	—	66 1/8	66 1/8	—
5. Vreden	32 3/6	36 6/8	4 6/24	—
6. Warburg . . .	109 3/6	130 6/8	21 6/24	—
Summen .	275 1/6	454 7/8	179 17/24	—

Da von Höxter und Rietberg früher keine Frequenzlisten vorgelegen haben, so ist bei Höxter die Durchschnittszahl aus den 7 letztern, bei Rietberg aus den 8 letzten Semestern als Mehr aufgeführt worden.

C. Bei den Realschulen:

	früher:	jetzt:	mithin jetzt mehr:	mithin jetzt weniger:
1. Bielefeld	93 1/6	117 5/8	24 11/24	—
2. Burgsteinfurt . .	35 5/6	46 5/8	10 19/24	—
3. Dortmund . . .	107 1/6	124	16 20/24	—
4. Hagen	198 5/6	201 3/8	2 13/24	—
5. Iserlohn	—	145	145	—
6. Lippstadt	273 5/6	306 5/8	32 19/24	—
7. Minden	106 3/6	134 5/8	28 3/24	—
8. Münster	257	286 2/8	29 6/24	—
9. Siegen	199 2/6	269 7/8	70 13/24	—
Summen .	1271 4/6	1632	360 8/24	—

Bei der Realschule zu Iserlohn ist die Durchschnittszahl der Schüler aus den letzten 5 Semestern als Mehr aufgeführt, da früher noch keine Frequenzlisten vorgelegen haben.

D. Bei sämmtlichen Anstalten:

	früher:	jetzt:	mithin jetzt mehr:	mithin jetzt weniger:
1. bei den Gymnasien	3814 $\frac{1}{6}$	3812	—	2 $\frac{1}{24}$
2. = = Progymnasien	275 $\frac{1}{6}$	454 $\frac{7}{8}$	179 $\frac{17}{24}$	—
3. = = Realschulen	1271 $\frac{4}{6}$	1632	360 $\frac{8}{24}$	—
Summen	5361	5899	540 $\frac{1}{24}$	2 $\frac{1}{24}$
			538	

Die Gesammtzahl der Schüler an den zum Verwaltungsbezirk des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums gehörigen Anstalten hat demnach um 538 zugenommen; im vorletzten Quadriennium ist ein Zuwachs von 451 Schülern nachgewiesen.

Die Schülerzahl hat sich im Laufe der letzten 4 Jahre am stärksten vermehrt bei der Realschule zu Siegen, nämlich um 70, demnächst beim Gymnasium zu Paderborn, nämlich um 53, ferner bei der Realschule zu Lippstadt um 32, beim Gymnasium zu Dortmund und der Realschule zu Münster um 29. Die stärkste Abnahme hat stattgefunden beim Gymnasium zu Brilon um 54, beim Gymnasium zu Warendorf um 44.

Der Zuchwachs der Schülerzahl an den Progymnasien und Realschulen ist anscheinend sehr bedeutend, bei den ersteren beträgt er 180, bei den letzteren 360; doch ist dabei zu bemerken, daß zu der ersten Zahl nicht die Vermehrung, sondern die volle vorhandene Schülerzahl der Progymnasien zu Höxter und zu Rietberg (145), zu der zweiten ebenso die volle Schülerzahl der Realschule zu Iserlohn (145) hinzugetreten ist. Bei den Gymnasien dagegen hat die Frequenz um 2 Schüler abgenommen.

Der Confession nach stellt sich die Durchschnittszahl der Schüler in den letzten 8 Semestern, in ganzen Zahlen ausgedrückt, folgender Maßen. Es betrug

I. bei den katholischen Anstalten und zwar:

a. bei den Gymnasien die Gesammtzahl der Schüler 2256; davon waren 241 evangelisch, 1956 katholisch, 59 jüdisch;

b. bei den Progymnasien die Gesammtzahl 375, davon waren 35 evangelisch, 316 katholisch, 24 jüdisch;

c. bei den Realschulen (nur Münster) die Gesammtzahl 287, davon waren 36 evangelisch, 235 katholisch, 16 jüdisch.

Ueberhaupt wurden demnach die katholischen Anstalten besucht von 312 evangelischen, 2507 katholischen und 99 jüdischen Schülern.

II. bei den evangelischen Anstalten und zwar:

a. bei den Gymnasien die Gesammtzahl der Schüler 1556; davon waren 1323 evangelisch, 153 katholisch, 80 jüdisch;

b. bei den Progymnasien (nur Höxter) — Durchschnittszahl aus den 7 letzten Semestern bis Sommer-Semester 1870 incl. — die Gesammtzahl der Schüler 79, davon waren 71 evangelisch, 8 jüdisch;

c. bei den Realschulen die Gesammtzahl 1346, davon waren 1097 evangelisch, 151 katholisch, 98 jüdisch.

Ueberhaupt wurden demnach die evangelischen Anstalten besucht von 2491 evangelischen, 304 katholischen, 186 jüdischen Schülern.

An den sämmtlichen Lehranstalten befanden sich nach obiger Zusammenstellung 2803 evangelische, 2811 katholische und 285 jüdische Schüler, überhaupt 5899 Schüler, wie oben.

Die Gesammtbevölkerung der Provinz Westfalen betrug nach der Zeitschrift des Königl. Statistischen Bureaus von Dr. Engel am 3. December 1867

1.	evangelische Einwohner	770033,
2.	katholische "	920933,
3.	jüdische "	17051,
4.	dissidentische "	1457,
	überhaupt	1,709,474.

Von diesen waren 868462 männlichen, 841012 weiblichen Geschlechts.

Hiernach kommt, in ganzen Zahlen ausgedrückt, überhaupt 1 Schüler auf 290 Einwohner; im Einzelnen kommt 1 evangelischer Schüler auf 275 evangelische Einwohner, 1 katholischer Schüler auf 328 katholische Einwohner und 1 jüdischer Schüler auf 60 jüdische Einwohner. Nach dem Protokolle der 16. Directoren-Conferenz kam überhaupt 1 Schüler auf 311 Einwohner, ferner 1 evangelischer Schüler auf 306 evangelische Einwohner, 1 katholischer Schüler auf 333 katholische Einwohner, 1 jüdischer Schüler auf 79 jüdische Einwohner. Die Zahl der jüdischen Schüler hat sich demnach in den letzten 8 Semestern am stärksten vermehrt, ebenso war es in den vorhergehenden 8 Semestern. Zieht man blos die männliche Bevölkerung in Betracht, so kommt in den letzten 8 Semestern 1 Schüler auf 147 Einwohner.

Unter den katholischen Anstalten hatte relativ die meisten evangelischen Schüler das Gymnasium zu Arnsberg, nämlich 53 von 206 oder ein Viertel der Gesammtzahl, unter den evangelischen Anstalten zählte die meisten katholischen Schüler das Gymnasium zu Hamm, nämlich 34 von 160, oder etwas weniger als ein Viertel der Gesammtzahl. Die meisten Juden befanden sich zu Lippstadt, nämlich 42 unter 306 Schülern, oder ungefähr ein Siebentel der Frequenz.

Ziemlich genau dieselben Verhältnisse bestanden in den vorigen 8 Semestern.

Von der Durchschnittszahl der Gymnasialschüler, nämlich 3812, waren jährlich neu aufgenommen 940 Schüler; ferner Inländer 3773, davon aus dem Schulorte 2227, von auswärts 1546, endlich Ausländer 39 Schüler.

Auf den Realschulen waren unter 1632 Schülern 511 jährlich neu aufgenommene Schüler; ferner Inländer 1602, davon aus dem Schulorte 975, von auswärts 627; endlich 30 Ausländer.

Von allen Anstalten hatte die meisten auswärtigen Schüler absolut das Gymnasium zu Paderborn, nämlich 326 von 608 Schülern, also mehr als die Hälfte, relativ das Gymnasium zu Brilon, nämlich 131 von 191, oder etwas über zwei Drittel der Gesammtzahl. Die meisten Ausländer hatte die Realschule zu Lippstadt, nämlich 15, demnächst das Gymnasium zu Gütersloh, 14.

Die Frequenz der einzelnen Klassen aus den letzten 8 Semestern, verglichen mit den im vorigen Conferenz-Protokoll für das Triennium vom Winter 1863/64 bis einschließlich Sommer 1866 angegebenen Zahlen liefert folgendes Ergebniß. Es waren

1. bei den katholischen Gymnasien und Progymnasien:

	früher:	jetzt:	mithin jetzt mehr:	mithin jetzt weniger:
a. in Prima . . .	555	518	—	37
b. = Secunda . .	586	614	28	—
c. = Tertia . . .	569	611	42	—
d. = Quarta . . .	291	315	24	—
e. = Quinta . . .	286	287	1	—
f. = Sexta . . .	302	291	—	11
Summen .	2589	2636	95	48
			47	

2. bei den evangelischen Gymnasien und dem Progymnasium zu Höxter:

	früher:	jetzt:	mithin jetzt mehr:	mithin jetzt weniger:
a. in Prima . . .	147	157	10	—
b. = Secunda . .	231	242	11	—
c. = Tertia . . .	279	330	51	—
d. = Quarta . . .	209	223	14	—
e. = Quinta . . .	319	349	30	—
f. = Sexta . . .	315	332	17	—
Summen .	1500	1633	133	—

3. bei der katholischen selbständigen Realschule:

	früher:	jetzt:	mithin jetzt mehr:	mithin jetzt weniger:
a. in Prima . . .	7	14	7	—
b. = Secunda . .	51	66	15	—
c. = Tertia . . .	55	71	16	—
d. = Quarta . . .	56	51	—	5
e. = Quinta . . .	49	50	1	—
f. = Sexta . . .	39	34	—	5
Summen .	257	286	39	10
			29	

4. bei den vier (früher drei) evangelischen selbständigen Realschulen:

	früher:	jetzt:	mithin jetzt mehr:	mithin jetzt weniger:
a. in Prima . . .	26	42	16	—
b. = Secunda . .	105	181	76	—
c. = Tertia . . .	171	246	75	—
d. = Quarta . . .	122	136	14	—
e. = Quinta . . .	130	149	19	—
f. = Sexta . . .	117	148	31	—
Summen .	671	902	231	—

5. bei den mit Gymnasien verbundenen Realschulen:

	früher:	jetzt:	mithin jetzt mehr:	mithin jetzt weniger:
a. in Prima . . .	18	20	2	—
b. = Secunda . .	80	86	6	—
c. = Tertia . . .	128	182	54	—
d. = Quarta . . .	116	134	18	—
Summen .	342	422	80	—

Aus einem Vergleich ergiebt sich hiernach, daß bei den katholischen Gymnasien die oberen Klassen eine verhältnißmäßig stärkere Frequenz haben, bei den evangelischen dagegen die unteren Klassen. Es erklärt sich dies zunächst daraus, daß bei 4 evangelischen Gymnasien die Real-Sextaner und Quintaner von den Gymnasiasten nicht unterschieden, sondern diesen beigezählt sind; ferner und besonders daraus, daß in vielen kleineren Städten der Provinz katholische sog. Rectoratschulen bestehen, an welchen eine erhebliche Zahl von Knaben bis zur Tertia, ja sogar bis Secunda und selbst bis Prima eines

Gymnasiums vorbereitet wird; alle diese treten daher mit Ueberspringung der unteren erst in die mittleren oder gar in die oberen Klassen der Gymnasien ein.

Von der Gesammtzahl der Schüler aller Anstalten, nämlich 5894 sind in den letzten 8 Semestern gestorben 70 Schüler, also einer von 673; in den früheren 8 Semestern starben von 5361 Schülern 72, also 1 von 446.

Das Verhältniß der Zahl der Lehrer zu der Schülerzahl war folgendes:

	Zahl der Lehrer:	Zahl der Schüler:	mithin Ein Lehrer für
I. Katholische Gymnasien:			
1. Arnsberg	13	206	16 Schüler.
2. Brilon	14	193	14 =
3. Coesfeld	12	124	10 =
4. Münster	35	663	19 =
5. Paderborn	22	607	27 =
6. Recklinghausen . . .	11	133	12 =
7. Rheine	11	122	11 =
8. Warendorf	14	206	15 =
Katholische Progymnasien:			
1. Attendorn	8	82	10 =
2. Dorsten	6	58	10 =
3. Rietberg	7	66	9 =
4. Vreden	5	36	7 =
5. Warburg	8	137	16 =
Katholische Realschule zu Münster	17	286	17 =
II. Evangelische Gymnasien:			
1. Gütersloh	12	184	15 =
2. Hamm	10	160	16 =
3. Herford	10	152	15 =
4. Soest	12	234	19 =
Evangelische Gymnasien u. Realschulen:			
1. Bielefeld	19	346	17 =
2. Burgsteinfurt . . .	14	152	11 =
3. Dortmund	24	430	18 =
4. Minden	16	315	20 =
Evangelisches Progymnasium:			
Höxter	7	79	11 =

Evangelische Realschulen:	Zahl der Lehrer:	Zahl der Schüler:	mithin Ein Lehrer für
1. Hagen	9	201	22 Schüler.
2. Iserlohn	10	145	14 =
3. Lippstadt	19	306	16 =
4. Siegen	13	269	21 =

Doch muß bemerkt werden, daß bei den Anstalten, welche Gymnasium und Realschule verbinden, das Verhältniß kein zuverlässiges ist, weil mehrere Lehrer, namentlich der Director, beiden Anstalten zugleich angehören. Ferner sind überall noch die Ortsgeistlichen, Hülfslehrer und Candidaten mitgerechnet.

---

236) Wissenschaftliche Prüfungscommissionen zu Königsberg und Kiel.

(cfr. Centralbl. pro 1872 Seite 144 Nr. 68.)

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat durch Verfügung
1. vom 5. October d. J. zum ordentlichen Mitgliede der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommission in Königsberg für das vierte Quartal d. J. an Stelle des von dort versetzten Professors Dr. Nitzsch den Professor Dr. Maurenbrecher, und
2. vom 5. November d. J. bei der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Kiel an Stelle der von dort abberufenen Professoren Dr. Ribbeck und Dr. Justi für das vierte Quartal d. J. den Provinzial-Schulrath Dr. Sommerbrodt und den Professor Dr. Thaulow zu Examinatoren in den betreffenden Fächern ernannt.

---

237) Besoldungen der Directoren und Lehrer an den höheren Unterrichts-Anstalten.

(Centrbl. pro 1872 Seite 286 und Seite 327.)

1. Besoldung der Directoren an den vom Staat allein und direct, sowie an den anderweit unterhaltenen Gymnasien 2c.

Berlin, den 27. Juli 1872.

Auf den Bericht vom 13. d. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß der Erlaß vom 3. v. M. (18,139. U.) nur die Directoren der nicht vom Staat allein und direct zu unterhaltenden Gymnasien 2c. betrifft.

Die Besoldungen der Directoren der vom Staat allein und direct zu unterhaltenden Gymnasien sind genau nach der Anciennetät der Betheiligten regulirt. Bei den nicht vom Staat allein und direct zu unterhaltenden Gymnasien 2c. ist eine Regulirung nach diesem Princip nur analog möglich und als Anhalt dabei die Verfügung vom 3. v. M. erlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift hiervon erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. 25,210.

2. Gehaltssätze für Gymnasial- 2c. Directoren und Lehrer; neue Stellen; Zuschüsse einer Stadtgemeinde; Schuldiener.

a.

Berlin, den 5. October 1872.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium erwiedere ich auf den Bericht vom 10. v. M., daß bei Regulirung der Gehälter des Directors und der Lehrer an dem Gymnasium zu N. nach dem Normal-Etat vom 20. April cr. dem Director, da die Anstalt einen Bedürfnißzuschuß erhält, kein höheres Gehalt gewährt werden darf, als ihm nach den Bestimmungen des Normal-Etats und seiner Anciennetät zusteht. Der ersten Oberlehrerstelle muß ein Gehalt von 1500 Thlr, der letzten ordentlichen Lehrerstelle darf kein höheres Gehalt als 600 Thlr beigelegt werden, wie dies auch Seitens des Magistrats in Aussicht genommen ist. Die Besoldungen der dazwischen liegenden Lehrerstellen müssen sich innerhalb dieser Grenzen und der Normal-Besoldungs-Summe halten, bei Festsetzung des Gehalts-Satzes für jede Stelle kann sonach den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden. Neue Stellen können bei Berechnung der Bedarfs-Summe nicht in Betracht gezogen werden, vielmehr muß, wenn das Bedürfniß zur Gründung derselben vorliegt, die Angelegenheit besonders vorbereitet werden und werden die dazu erforderlichen Mittel anderweit flüssig zu machen sein. Die Besoldungen und Remunerationen der Hülfs-, technischen und Elementar-

lehrer dürfen die Besoldungs-Minima der ordentlichen Lehrer ebenfalls nicht übersteigen.

Behufs Beschaffung der zur Erfüllung des Normal-Etats erforderlichen Mittel ist in erster Linie auf eine Steigerung der eigenen Einnahmen der Anstalt durch angemessene Erhöhung der sehr niedrigen und einer weiteren Steigerung unbedenklich fähigen Schulgeldsätze Bedacht zu nehmen.

Ich bemerke in Bezug hierauf, daß bei vielen westphälischen Gymnasien in Prima 34 Thlr, Secunda 32 Thlr, Tertia 30 Thlr, Quarta 28 Thlr, Quinta 26 Thlr, Sexta 24 Thlr gezahlt werden. Diese Sätze erscheinen auch für N. nicht zu hoch bemessen, und dürfte deren demnächstiger Einführung Nichts im Wege stehen, wobei dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium für den Fall, daß es wünschenswerth erscheint, die Dreitheilung der Schulgeldsätze einzuführen, überlassen bleibt, das Schulgeld für Prima und Secunda auf 34 Thlr, für Tertia und Quarta auf 30 Thlr, für Quinta und Sexta auf 26 Thlr zu bemessen.

Der hiernach anderweit zu berechnende Bedarf wird voraussichtlich von der Stadt aufgebracht werden können. Sollten es die Kräfte der Stadt wider Erwarten nicht gestatten, die noch fehlenden Mittel zur Erfüllung des Normal-Etats ganz oder theilweis bereit zu stellen, worüber sich das Königliche Provinzial-Schulcollegium demnächst anderweit mit der Königlichen Regierung zu benehmen haben würde, so ist das Ergebniß der desfallsigen Verhandlungen spätestens bis zum 1. December cr. zu meiner Kenntniß zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 30,742.

---

b.

Berlin, den 10. October 1872.

Auf den Bericht vom 14. August d. J. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß bei Regulirung der Gehälter des Directors und der Lehrer am Gymnasium zu N. nach dem Normal-Etat vom 20. April d. J. dem Director nur ein Gehalt von 1600 Thlrn beizulegen sein wird, da die Verfügung vom 3. Juni d. J. (U. 18,139.) lediglich die in Betreff der Besoldungssätze der Directoren an den vom Staat zu unterhaltenen Gymnasien ꝛc. bestehenden thatsächlichen Verhältnisse als Anhalt nimmt, aber keineswegs ein Aufsteigen der Gehälter der Directoren von fünf zu fünf Jahren hat anordnen sollen.

Ebensowenig kann das Einkommen eines Schuldieners aus den zur Erfüllung des Normal-Etats flüssig zu machenden Mitteln verbessert werden.

2c. 2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 27,283.

---

3. Ausschluß der Nachzahlung einer Stellenzulage, welche nach Versetzung des Stelleninhabers bewilligt ist.

Berlin, den 5. November 1872.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf die Vorstellung vom 16. August d. J., daß Ihnen der antheilige Betrag der Verbesserung, welche für die von Ihnen am Gymnasium zu N. in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März d. J. bekleidete Lehrerstelle ausgebracht ist, nicht zusteht, weil die Bewilligung der Gehalts-Zulage nach Ihrem Abgange von dem Gymnasium in N. erfolgt ist, und grundsätzlich Gehalts-Zulagen für die Vergangenheit nur flüssig gemacht werden dürfen für Beamte, welche zur Zeit der Bewilligung die verbesserte Stelle noch inne haben.

Es muß demnach bei der zurückfolgenden Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu N. vom 12. August d. J. sein Bewenden behalten.

An
den Königlichen Seminardirector Herrn N.
Wohlgeboren zu N.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 27,296.

---

4. Einziehung resp. Anrechnung der Emolumente.

Berlin, den 18. October 1872.

Auf den Bericht vom 30. Juni d. J. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß bei der Regulirung der Ge-

hälter des Directors und der Lehrer des Gymnasiums zu N. nach Maßgabe des Normal-Etats vom 20. April d. J. die Bestimmung im § 6., wonach Emolumente mit Ausschluß der Dienstwohnungen, sowie unfixirte in Form von Gebühren- &c. Antheilen bewilligte Gehaltstheile, sofern nicht stiftungsmäßige Bestimmungen oder andere besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei Neu-Anstellungen, Ascensionen und Bewilligung von Gehaltszulagen zu den Anstalts-Kassen eingezogen, Emolumente aber, deren Einziehung hiernach unthunlich ist, zu ihrem wirklichen Werth auf das Normal-Gehalt angerechnet werden müssen, nicht unbeachtet bleiben darf.

Es ist daher zunächst festzustellen, welche der in der zurückfolgenden Nachweisung aufgeführten Emolumente zur Einziehung sich eignen und hierüber mit den Betheiligten zu verhandeln. Diejenigen, welche der Einziehung widersprechen, verzichten damit auf eine Gehaltszulage.

Von den Emolumenten, welche sich nicht zur Einziehung eignen, ist der wirkliche Werth zu ermitteln und auf das Normal-Gehalt anzurechnen.

Sind dem Director und den Lehrern über ihr Wohnungs-Bedürfniß hinaus besondere Räume zur Aufnahme von Extraneern überwiesen, so ist für diese Räume über die für die Dienstwohnung zu entrichtenden 5 pCt. des Gehalts eine angemessene Miethe in Rechnung zu stellen. &c.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 26,198.

---

238) Anrechnung der an städtischen Gymnasien zugebrachten Dienstzeit der an Königliche Gymnasien übergegangenen Lehrer &c. bei der Pensionirung.

Berlin, den 10. October 1872.

Die in dem Berichte vom 15. August cr. angeregte Frage wegen Anrechnung der im mittelbaren Staatsdienste bei städtischen Gymnasien zugebrachten Dienstzeit des dortigen Gymnasial-Directors Dr. N. erledigt sich, wie ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium eröffne, dadurch, daß der §. 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Ges.-Samml. Seite 214 folg.)*) durch den §. 38 des Pensionsgesetzes

*) Der §. 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846 lautet:
Denjenigen Lehrern und Beamten, welche aus Staatsfonds zu pensioniren sind, werden auch die im Auslande geleisteten Dienste angerechnet, wenn ihre

vom 27. März cr. (Ges.-Samml. Seite 268)*) nicht außer Kraft gesetzt ist.

Der Einholung der Allerhöchsten Genehmigung zur Anrechnung der fraglichen Dienstzeit bei dereinstiger Pensionirung des &c. N. bedarf es hienach nicht.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 31,363.

---

239) Unterhaltung der Vorschulen für Königliche Gymnasien.

Berlin, den 25. September 1872.

Auf den Bericht vom 7. Juni cr. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß gegenwärtig die in N. als Privatanstalt bestehende Vorbereitungsschule mit dem Gymnasium daselbst noch nicht vereinigt werden kann, da den vom Staate zu unterhaltenden Gymnasien grundsätzlich Vorschulen nur dann einzuverleiben sein werden, wenn anzunehmen ist, daß die eigenen Einnahmen der Vorschulen zur Deckung ihrer Ausgaben ausreichen.

Diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle nicht zu; es soll vielmehr für die betreffende Vorschule schon von vornherein ein Staatszuschuß von jährlich 200 Thlrn gewährt werden.

Unter diesen Umständen und da auch bei der geringen Frequenz der Vorschule und dem niedrigen Schulgeldsatze von 12 Thlrn jährlich, über welchen hinauszugehen das Königliche Provinzial-Schulcollegium anscheinend Bedenken trägt, nicht darauf zu rechnen ist, daß in der nächsten Zeit ihre eigenen Einnahmen die Ausgaben decken werden, kann den Anträgen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in dem Berichte vom 13. April cr. nicht gewillfahrt werden.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 29,941.

Anstellung im Inlande vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichts erfolgt ist. Auch werden denselben diejenigen Dienste angerechnet, welche sie sonst im Staatsdienst oder an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten geleistet haben.

*) S. Centrbl. pro 1872 Seite 194 Nr. 86.

240) Bekanntmachung des achten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 21. September 1872.*)

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 3. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 62) und in Gemäßheit des §. 154 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden (a.) achten Verzeichnisse aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer den Anforderungen genügenden Einrichtung vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die unter Littr. D. I. des Verzeichnisses aufgeführte Lehranstalt darf dergleichen Qualifications-Zeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben; sowie die unter Littr. D. II. aufgeführte Lehranstalt denjenigen ihrer Schüler, welche der mathematischen Abtheilung mindestens ein Jahr angehört und sich das Pensum dieser Abtheilung gut angeeignet haben.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

---

a.

Achtes Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

I. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Das Gymnasium zu Waren.

II. Elsaß-Lothringen.

Das Lyceum zu Straßburg.
" " " Metz.
" " " Colmar.

---

*) publicirt durch das Reichs-Gesetzblatt pro 1872 Stück 31 Seite 401 Nr. 885.

Die Bekanntmachung vom 3. März d. J. und das siebente Verzeichniß sind im Centrbl. pro 1872 Seite 140 Nr. 66 abgedruckt.

Das Collegium zu Mühlhausen.
" " " Buschweiler.
" " " Hagenau.
" " " Saargemünd.
" " " Weißenburg.

B. Realschulen zweiter Ordnung.

Königreich Württemberg.

Die Realanstalt zu Hall.

C. Höhere Bürgerschulen.

1) Die den Gymnasien und den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellten höheren Bürgerschulen (Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2 d.).

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Die höhere Bürgerschule zu Saarlouis.

2) Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen (ebenda §. 154 Nr. 2 f.).

I. Königreich Preußen.

a) Provinz Brandenburg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Cottbus.

b) Provinz Pommern.

Die höhere Bürgerschule zu Wollin.

c) Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Mühlhausen.
" " " " Weißenfels.

d) Provinz Hannover.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Stade.

e) Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Fulda.
" " " " Hofgeismar.

II. Großherzogthum Baden.

Die höhere Bürgerschule zu Heidelberg.

III. Großherzogthum Oldenburg.

Die Realabtheilung des Progymnasiums zu Birkenfeld.

IV. Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

D. Andere Lehranstalten.

(Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 4.)

I. Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

Die Provinzial-Gewerbeschule zu Gleiwitz.

II. Königreich Württemberg.

Die mathematische Abtheilung der polytechnischen Schule zu Stuttgart.

---

241) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2 c. der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 21. September 1872.*)

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 3. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 65) und in Gemäßheit des §. 154 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu denjenigen Gymnasien, deren vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern nach Maßgabe des §. 154 Nr. 2 c. a. a. O. ein gültiges Zeugniß über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst ausgestellt werden darf, auch die Gymnasien zu Rastatt und Wertheim im Großherzogthum Baden, sowie zu Eutin und Jever im Großherzogthum Oldenburg gehören.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

---

242) Himmels-Atlas von Professor Dr. Heis.

Berlin, den 30. September 1872.

Der Professor der Mathematik und Astronomie an der Königlichen Akademie in Münster, Dr. Heis, hat unter dem Titel:

---

*) publicirt durch das Reichs-Gesetzblatt pro 1872 Stück 31 Seite 404 Nr. 886.

Die Bekanntmachung vom 3. März d. J. ist im Centrbl. pro 1872 Seite 143 Nr. 67 abgedruckt.

Atlas coelestis novus im Verlag der Du Mont-Schauberg'schen Buchhandlung in Cöln im l. J. einen die Beobachtungen Argelander's in dessen Uranometria nova weiterführenden und genauer bestimmenden neuen Himmels-Atlas herausgegeben, welcher eine Darstellung der im mittleren Europa mit bloßen Augen sichtbaren Sterne nach ihren wahren unmittelbar vom Himmel entnommenen Größen bietet.

Da der neue Atlas nach dem mir eingereichten Urtheile eines namhaften Astronomen durch seine Feststellung der gegenwärtigen Lichtverhältnisse der ganzen künftigen Forschung einen wichtigen Ausgangs- und Anhaltspunkt gewähren wird, wie er durch die zum ersten Male in streng wissenschaftlicher Weise nach den Conturen und nach den Lichtabstufungen gelungene Festlegung der Milchstraße eine bedeutungsvolle wissenschaftliche Leistung ist, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die Directoren der Gymnasien und Realschulen seines Ressorts auf das Werk aufmerksam zu machen und es zur Anschaffung für die Anstalts-Bibliotheken zu empfehlen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 31,202.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

243) Schrift des Seminardirectors Schorn zu Weißenfels über das Seminar daselbst.

Berlin, den 22. October 1872.

Der Seminardirector Schorn zu Weißenfels hat unter dem Titel: „Das Seminar zu Weißenfels. Eine Gedenkschrift zum 14. October 1872“ im Verlage von E. F. Thiemmann in Gotha eine Geschichte dieser Anstalt veröffentlicht, welche in weiteren Kreisen Beachtung verdient. Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die Schullehrer-Seminare Seines Ressorts auf dieses Schriftchen aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 34,204.

244) Dauer der provisorischen Anstellung eines Elementarlehrers.

Berlin, den 7. November 1872.

Durch Rescript vom 22. October 1862 (U. 21981. Centralblatt p. 670 ff.) hat mein Herr Amtsvorgänger angeordnet, daß die provisorische Anstellung eines Lehrers nicht über sechs Jahre dauern dürfe. Aus Anlaß eines Spezialfalls hat er diese Bestimmung unter dem 22. September 1870 (U. 24640. Centralblatt p. 609) dahin erläutert, daß die definitive Anstellung spätens ein Jahr nach bestandener Wiederholungsprüfung erfolgen müsse.

Gleichwohl kommen noch immerfort Fälle zu meiner Kenntniß, in denen Lehrer länger als sechs Jahre nach ihrem Amtsantritte oder als ein Jahr nach bestandener Wiederholungsprüfung in provisorischer Anstellung gelassen werden.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung ꝛc. noch im Laufe dieses Jahres zu berichten, ob und wie viel Lehrer der bezeichneten Art sich in Ihrem Bezirke noch im provisorischen Dienste befinden und welche Gründe ihrer definitiven Anstellung oder ihrer Entlassung entgegenstehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover.

U. 34,238.

---

245) Verrechnung und Verwendung der Rückzahlungen ehemaliger Zöglinge von Schullehrer-Seminarien.

(Centralbl. pro 1872 Seite 561 Nr. 212.)

Berlin, den 28. October 1872.

Auf den Bericht vom 16. d. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß die Rückzahlungen, welche von ehemaligen Zöglingen der Schullehrer-Seminare auf Grund der Aufnahme-Reverse künftig zu leisten sein werden, in allen Fällen von den betreffenden Anstalts-Kassen zu vereinnahmen sind.

Hinsichtlich der Verrechnung ist zu unterscheiden, ob die Rück-Einnahme in demselben Rechnungsjahr erfolgt, in welchem die gegenüberstehende Ausgabe für den ehemaligen Zögling geleistet ist, oder ob es sich um eine Rückeinnahme aus früheren, rechnungsmäßig bereits geschlossenen Jahren handelt. Im ersteren Fall verbleibt die Rückeinnahme der Anstalts-Kasse; im letzteren Fall ist dieselbe den

allgemeinen Staatsfonds dadurch wieder zuzuführen, daß ihr Betrag auf den Bedürfniß-Zuschuß der Anstalt für das laufende Jahr weniger erhoben, und der zahlenden Bezirks-Haupt-Kasse dies in der Jahres-Quittung der Seminarkasse ersichtlich gemacht wird.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift hiervon erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

An
sämmtliche übrige Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung — die Königliche Landdrostei — zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung mit dem Bemerken, daß in den Rechnungen der Provinzial- geistlichen und Unterrichts-Verwaltung die fraglichen Rückzahlungen extraordinair zu vereinnahmen, bei den Zuschüssen der betreffenden Anstalten also zu diesem Zweck in Ist-Ausgabe zu stellen sind.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und die Königlichen Landdrosteien der Provinz Hannover.
U. 34,167.

246) Ausschluß der Ausstellung eines Reverses für Zöglinge einer Präparanden-Anstalt.

(cfr. Centrbl. pro 1872 Seite 561 Nr. 212.)

Berlin, den 26. September 1872.

Auf den Bericht vom 10. d. M., betreffend einen für die Zöglinge der Präparanden-Anstalt in N. von den Eltern oder Vormündern derselben auszustellenden Revers, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß es bis auf Weiteres bei dem zur Zeit der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar auszustellenden Reverse sein Bewenden haben mag.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 34,211.

247) Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen.

1. Stempelfreiheit der Quittungen und der Todtenscheine.

(Centrbl. pro 1872 Seite 302 Nr. 134,7.)

Berlin, den 14. August 1872.

Nach dem Schluß-Absatze der Tarifposition des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 beim Worte „Atteste" sollen, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 6. Mai d. J. erwiedert wird, diejenigen Atteste stempelfrei sein, welche bei öffentlichen Kassen als Rechnungsbeläge wegen Zahlung der Wartegelder und Pensionen von den Empfängern eingereicht werden müssen. Auf Grund dieser Bestimmung ist anzuerkennen, daß zu den Todtenscheinen, welche als Rechnungsbeläge der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen dienen, ein Stempel nicht erfordert werden kann. Bezüglich der Quittungen über die aus diesen Kassen zu zahlenden Pensionen kommt in Betracht, daß diese Pensionen zum Theil den Character von Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln tragen; es steht deshalb den Quittungen auf Grund der gleichnamigen Tarifposition — Befreiungen unter c — und weil der nicht als Unterstützung anzusehende Betrag 50 Thlr nicht erreicht, die Stempelfreiheit gesetzlich zu.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Hasselbach.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.

F.-M. III. 12,507.
M. d. g. A. U. 23,693.

---

2. Zahlungen des Lehrers bei dem Uebergang aus einem Kassenbezirk in einen andern.

(Centralbl. pro 1871 Seite 193 Nr. 66.)

Berlin, den 26. Juli 1872.

Die Königliche Regierung veranlasse ich Sich nach Anhörung der Curatoren der N.'schen Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse über die nebst Anlagen s. l. r. beigefügte Vorstellung der Schulaufsichtsbehörde zu N. vom 15. d. M. zu äußern, indem ich vorläufig zur Sache Nachstehendes bemerke:

Es ist eine irrthümliche Anwendung des Statuts, wenn von einem Lehrer bei seinem Uebergang aus einem anderen Kassenbezirk in den N.'schen Antrittsgeld und Gehaltsverbesserungsgelder von dem die Summe von 240 Thlrn übersteigenden Stelleneinkommen

verlangt werden. Ein solcher Lehrer ist vielmehr nur gehalten, die etwaige Differenz zwischen dem in seinem früheren Dienstverhältniß nach dem 1. Januar 1871 gezahlten Eintrittsgeld und der Summe von 8 Thlrn, sowie die 25 pCt. Gehaltsverbesserungsgelder von der thatsächlich erfolgten Verbesserung seines bis dahin genossenen Gehalts zu entrichten. Dieser Grundsatz ist zwar nicht ausdrücklich in dem Statut ausgesprochen worden, folgt jedoch aus den Vorschriften des Gesetzes vom 22. December 1869 und wird in der ganzen Monarchie zu gleicher Geltung gebracht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 25,021.

---

3. Nothwendigkeit des Beitritts von Literaten an Elementarschulen zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt oder zur Lehrer-Wittwenkasse.

(Centrbl. pro 1872 Seite 500, 501; pro 1871 Seite 192, 193.)

Auszug.

Berlin, den 26. August 1872.

Die Königliche Regierung wolle in Zukunft darauf halten, daß die bei den Elementarschulen angestellten Lehrer aus der Kategorie der Literaten der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt auch thatsächlich beitreten, und in den Fällen, wo dies aus irgend welchen Gründen nicht geschieht, die Betreffenden der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse zuweisen.

Zweck und Tendenz des Gesetzes vom 22. December 1869 ist dahin gerichtet, daß kein Elementarlehrer — gleichviel, ob er zu den Literaten gehört, oder nicht — mit Hinterlassung einer Familie verstirbt, ohne daß für seine Relicten durch die Minimal-Pension von 50 Thlrn gesorgt wäre.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 26,371.

---

4. Höhe der Pension bei zeitweise vorhandenen Ueberschüssen der Kasse.

(Centrbl. pro 1871 Seite 555 Nr. 205,d.)

Berlin, den 9. October 1872.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 31. August d. J., bei Rückgabe der die Verhältnisse der Lehrer-

Wittwen- und Waisenkasse des Regierungs-Bezirks betreffenden statistischen Uebersicht, daß der von Ihr befürwortete Antrag der Kassen-Curatoren wegen jährlicher Vertheilung der Kassenüberschüsse unter die Pensionsberechtigten sich zur Genehmigung nicht eignet. Wäre nach dem diesem Antrage zum Grunde liegenden Princip von Errichtung der Kasse an verfahren worden, so wäre zur Zeit ein angesammeltes Capital überhaupt nicht vorhanden und es hätten die Pensionsempfänger, deren Berechtigungen in den ersten Jahren nach Gründung der Kasse existent wurden, eine ganz unverhältnißmäßig hohe Einnahme gehabt, bis diese durch den im Laufe der Zeit stets wachsenden Hinzutritt neuer Pensionsberechtigungen auf ein Minimum herabgedrückt worden wäre. Es liegt aber nicht in der Absicht des Gesetzes vom 22. December 1869, in Fällen der Art durch Zuschüsse aus der Staatskasse helfend einzutreten, sondern es soll aus den disponibelen Kassenbeständen zunächst die Minimalpension von 50 Thlrn gewährt werden, darüber hinaus aber darf nur so viel zur Vertheilung kommen, als nach sachverständiger Berechnung allen Pensionsberechtigten auch für die Zukunft dauernd zugewendet werden kann. Andernfalls würden die Pensionsempfänger der Zukunft zum Vortheil der gegenwärtigen benachtheiligt werden; in casu würden ohne Zweifel die vertheilten Zuschüsse zu den Pensionen mit jedem kommenden Jahre durch die Vermehrung der Pensionsberechtigungen sinken, bis nach einigen Jahren auf die Staatskasse zurückgegriffen werden müßte, um die Minimalpension zahlbar zu machen.

Dies zu verhüten, ist der Zweck des §. 8 des allegirten Gesetzes und setze ich gemäß desselben nach Anhörung der betheiligten Kreisvorstände, deren Mehrzahl sich für die Beibehaltung der Beiträge zur Kasse in der bisherigen Höhe ausgesprochen hat, sowie auf Grund des sachverständigen Gutachtens vom 17. December v. J. die vom 1. Januar d. J. ab aus der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Regierungs-Bezirks N. zu zahlenden Pensionen auf 53 Thlr 10 Sgr. jährlich fest.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere zu veranlassen, und soll nach 5 Jahren eine Revision der jetzt aufgestellten Berechnung auf Grund der bis dahin zu machenden practischen Erfahrungen veranlaßt werden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 30,308.

5. Elementarlehrer an Königlichen Strafanstalten.

Berlin, den 21. September 1872.

Auf den Bericht vom 29. Juni d. J. betreffend die Zahlung des Gemeinde-Beitrags zur Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Kasse für den bei der Königlichen Strafanstalt zu N. angestellten Lehrer N., eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die bei den Königlichen Strafanstalten angestellten Lehrer nicht zu den öffentlichen Elementarlehrern im engeren Sinn gehören. Es findet daher auf dieselben weder das Gesetz vom 22. December 1869 noch auch §. 4 des Kassenstatuts unbedingte Anwendung.

Es folgt hieraus, daß diese Lehrer, wenn sie zur Zeit der Revision des Kassenstatuts bereits Mitglieder einer Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse waren, die erworbenen Ansprüche für ihre dereinstigen Relicten in dem seitherigen Umfange gegen Forterfüllung ihrer seitherigen Verpflichtungen behalten. Wollen die Kassenmitglieder der in Rede stehenden Kategorie Anrechte auf die höhere Pension erwerben, so haben sie auch die erhöhten Beiträge einschließlich der nach §. 4 des allegirten Gesetzes von den Gemeinden 2c. zu entrichtenden zu zahlen. Das Letztere trifft auch auf diejenigen Lehrer zu, welche nach dem neuen Statut bereits Mitglieder der Kasse gewesen sind und demnächst in die Stellung eines Lehrers bei den Strafanstalten übergehen. Es empfiehlt sich in jedem Specialfall die betreffenden Lehrer mit dieser Sachlage bekannt zu machen.

Im Sinn des Vorstehenden ist auch die den N. betreffende Angelegenheit zu ordnen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 23,688.

V. Elementarschulwesen.

248) Vertretung der Preußischen Volksschule auf der Weltausstellung zu Wien.

Berlin, den 11. November 1872.

Es ist die Absicht, bei der im nächsten Jahre stattfindenden Weltausstellung zu Wien die in den Preußischen Volksschulen im

Gebrauch befindlichen Lesebücher zusammenzustellen und dort zur Anschauung zu bringen.

Ausgeschlossen von dieser Sammlung sind diejenigen Lesebücher, deren Beseitigung von den Provinzialbehörden bereits in Aussicht genommen ist.

Die Verlagsbuchhandlungen werden gewiß gern bereit sein, je ein gebundenes Exemplar der bei ihnen erschienenen Lesebücher für diesen Zweck kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Ich veranlasse die Königliche Regierung rc, diejenigen Buchhändler, von welchen die in dem dortigen Bezirk gebrauchten und zur Ausstellung geeigneten Lesebücher verlegt sind, von meiner Absicht in Kenntniß zu setzen und zur Einsendung an mich aufzufordern.

Als Termin, bis zu welchem die letztere erfolgt sein muß, ist der 20. December d. J. zu bezeichnen.

Da die meisten Lesebücher in mehreren Bezirken gebraucht werden, so wird in den Mittheilungen an die Verleger darauf aufmerksam zu machen sein, daß wenn dieselbe Aufforderung von verschiedenen Provinzialbehörden ergehen sollte, es nur in einem Falle einer Berücksichtigung bedürfe.

Außerdem wäre es von hohem Interesse, eine Sammlung herzustellen, durch welche die Entwicklung, welche das Lesebuch von der Fibel an bis jetzt durchgemacht hat, durch einzelne Exemplare in historischer Folge zur Anschauung gebracht werden könnte. Die Ermittelungen, welche Fibel und Lesebücher in früherer Zeit in den einzelnen Bezirken in allgemeinerem Gebrauch gewesen sind, wird weniger Schwierigkeiten machen, als die Herbeischaffung der älteren Exemplare. Ich lege aber einen Werth darauf, daß der Versuch gemacht werde und erwarte die bezüglichen Berichte und Einsendungen vor Ablauf des Jahres.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover, den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn, sowie das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.
U. 36,347.

---

249) Mitwirkung der Schule zur Anfertigung correcter Briefadressen.

Berlin, den 26. September 1872.

Nach den statistischen Ermittelungen, welche das General-Postamt in Bezug auf Retourbriefe hat anstellen lassen, beträgt die Zahl

der nicht bestellbar gewesenen Briefe im Jahre 1869 — 601,887, im Jahre 1870 — 708,136, im Jahre 1871 — 902,975. Davon ist ein beträchtlicher Procentsatz deshalb nicht bestellbar gewesen, weil die Aufschriften auf die Briefe — Briefadressen — in mangelhafter Art gefertigt worden waren. Die Beseitigung dieses Mangels liegt im allgemeinen Interesse, und kann die Schule hierzu wesentlich mithelfen.

Nach den bereits bestehenden Bestimmungen soll für alle Schüler der Elementarschule die Anfertigung geschäftlicher Formeln und Aufsätze nach gegebenen Mustern, welche zweckmäßig den Inhalt von Vorschriften beim Schreiben bilden können, geläufig gemacht werden. Im Anschluß hieran wird zweckmäßig eine Belehrung darüber zu geben sein, worauf es überhaupt bei Anfertigung correcter Briefadressen ankomme, und was im Besondern zu beachten sei, wenn sich Adressat beispielsweise im Auslande, beim Militär ꝛc. befindet. Der Anweisung wird die Uebung in der Anfertigung folgen müssen.

Hiernach ist das weiter Erforderliche zu veranlassen, und werden sich die Schulaufsichtsorgane von der richtigen Ausführung der getroffenen Anordnung bei den ordentlichen wie außerordentlichen Schulrevisionen zu vergewissern haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Consistorien der Provinz Hannover, den Ober-Kirchenrath zu Nordhorn, und die Königlichen Landdrosteien in N. N. zur Mittheilung an die Landesrabbiner.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung, wenn die beregte Sache im Unterricht der dortigen Seminarien nicht schon die nöthige Berücksichtigung gefunden haben sollte.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 31,412.

---

250) Kosten für hypothekarische Eintragung von Abgaben an Kirchen und Schulen.

(Centrbl. pro 1872 Seite 371 und 374.)

Berlin, den 19. August 1872.

Auf den Bericht vom 21. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich mir von einer Communication mit dem Herrn Justiz-Minister, Behufs Feststellung der Grundsätze über die Kostenfreiheit von hypothekarischen Eintragungen der Abgaben an Kirchen und Schulen, einen Erfolg nicht versprechen kann.

Soweit geistliche 2c. Institute gesetzlich die Kostenfreiheit genießen, kann das Gericht von ihnen Kosten nicht verlangen; soweit aber diese Voraussetzung nicht zutrifft, ist der Herr Justiz-Minister außer Stande, die Freilassung der Institute anzuordnen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. U. 25,772.

---

251) Ablösung der Realberechtigungen von geistlichen und Schulinstituten 2c.

(Centrbl. pro 1872 Seite 371 und 505.)

Potsdam, den 9. August 1872.

Ew. 2c. machen wir behufs Information der betreffenden Institute auf das neue Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realberechtigungen d. d. 27. April d. J. (Gesetz-Samml. S. 417 ff.) hierdurch noch besonders aufmerksam, indem wir folgende Bemerkungen anknüpfen.

Während nach dem bisher in Kraft gewesenen Gesetze vom 15. April 1857 (Gesetz-Samml. S. 363)

1) von der Provocation auf Umwandlung der Reallasten in Roggen-Geld-Rente nicht nur die festen Geldrenten sondern auch die festen Abgaben in Körnern sowie feste Leistungen an Holz und Brennmaterial ausgeschlossen waren,
2) eine Kapital-Ablösung mit geringen Ausnahmen nur bei gegenseitiger Vereinbarung stattfand,

sind jetzt

1) von der Umwandlung in Roggen-Geld-Rente, welche nach wie vor von jeder Seite verlangt werden kann, nur die festen Geld-Renten ausgenommen und findet
2) eine Kapital-Ablösung ganz allgemein sowohl auf Antrag des Berechtigten als des Verpflichteten Statt und zwar

ersteren Falls zum $22\frac{2}{9}$ fachen, letzteren Falls zum 25 fachen Betrage des Jahreswerths.

Dabei darf aber die Provocation sowohl auf Umwandelung in Roggen-Geld-Rente als auf Kapital-Ablösung nicht eine einzelne Abgabe oder einen einzelnen Verpflichteten herausgreifen, sondern es muß dieselbe, wenn sie vom Berechtigten ausgeht, sich auf alle Reallasten erstrecken, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Verbandes (cfr. §. 10) haften, während, wenn die Provocation vom Verpflichteten ausgeht, dieselbe sich auf sämmtliche seinen Grundstücken gegenüber den verschiedenen geistlichen Instituten obliegenden Reallasten erstrecken muß. Auch ist die Zurücknahme einer angebrachten Provocation nicht mehr zulässig.

Eine besondere Stellung nimmt auch ferner der Fall der Zersplitterung der Abgaben durch Parzellirung der Grundstücke ein. Hier kann auch der Berechtigte die Kapital-Ablösung zum 25 fachen Betrage fordern und braucht andrerseits nicht gleichzeitig auf die Ablösung der übrigen Reallasten zu provociren. Jedoch gewährt das Gesetz diese Vergünstigungen nur für zersplitterte Geld- und Roggen- — resp. Roggen-Geld-Renten nicht auch für andre Präsationen. —

Wir erwarten, daß die geistlichen Institute in dem neuen Gesetze einen erneuten Anlaß finden werden, durch Provocation auf Umwandelung aller noch nicht in Roggen-Geld-Rente oder feste Geld-Rente verwandelten Abgaben und Leistungen eine zweckmäßige Vereinfachung ihrer Realberechtigungen zu bewirken und sich von einer Reihe leider noch vielfach bestehender und zu unverhältnißmäßigen Weiterungen führender Naturalpräsationen, wie Würste, Eier, Fleischzehnt, Natural-Fruchtzehnt ꝛc. zu befreien und zwar letzteres um so mehr, als diese Präsationen den obigen besondern Bestimmungen im Fall der Parzellirung nicht unterliegen.

Einen Antrag auf Kapital-Ablösung werden die Institute in der Regel den Verpflichteten zu überlassen haben mit Ausnahme solcher Fälle, in denen besondere Umstände oder örtliche Verhältnisse die Kapital-Ablösung trotz des im Falle der Provocation Seitens des Berechtigten geringeren Kapitalisirungssatzes und obwohl hierbei die Ablösung die sämmtlichen Reallasten, also nicht nur die lästigen sondern auch die genehmen umfassen muß, im überwiegenden Interesse des Instituts liegend erscheinen lassen. Allerdings bietet diese Zusammenfassung aller Reallasten andrerseits gegenüber der allmähligen Ablösung derselben durch die einzelnen Verpflichteten den Vortheil, daß das betreffende Institut auf ein Mal eine größere, bequemer und wohlfeiler unterzubringende Summe an baarem Gelde oder Rentenbriefen erhält, auch die Kosten des Verfahrens, soweit diese den Instituten erwachsen, in ihrer Gesammtheit sich verringern. Wir machen aber hierbei darauf aufmerksam, daß den Berechtigten

die Befugniß auf Kapital=Ablösung anzutragen, mit Ablauf des 31. Decembers 1873 — vorbehaltlich des Falls der Parzellirung — überhaupt verloren geht. Nach diesem Termin findet eine Kapital=Ablösung nur noch auf Provocation des Verpflichteten oder aber im Wege der freien Vereinigung der Parteien Statt, auf welchem letzteren Wege übrigens auch die Umwandelung oder Kapital=Ablösung einer oder mehrerer einzelner Abgaben nicht ausgeschlossen ist.

In dem formellen Verfahren bezüglich der Umwandelungen und Ablösungen ist Nichts geändert und bewendet es insbesondere bei dem in unsrer Circular=Verfügung an sämmtliche Kirchen= und Schulvorstände vom 25. October 1858 ausgesprochenen Grundsatze, daß dieselben der Regel nach vor der ordentlichen Auseinandersetzungs=Behörde, der Königlichen General=Commission zu bewirken sind.

Auf Servituten und Servitut=Ablösungs=Renten findet das obige Gesetz keine Anwendung.

Uebrigens ist Seitens der berechtigten Institute bei Zeiten darauf Bedacht zu nehmen, daß die ihnen in baarem Gelde oder in Rentenbriefen zufallenden Ablösungs=Kapitalien möglichst zur Erwerbung von Grundbesitz verwandt werden, weil ihnen hierin vorzugsweise das Mittel gegeben ist, sich gegen die Nachtheile, welche für sie mit der wachsenden Entwerthung des Geldes verbunden ist, dauernd zu schützen.

Ew. 2c. wollen diese Verfügung bei den Vorständen der Institute Ihres Aufsichtskreises circuliren lassen und haben diese Abschrift zu ihren Acten zu nehmen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten, Superintendentur-Verweser und Kreis-Schul-Inspectoren.

---

252) Vorbereitungen für die kirchlichen und Schulbauten.

(cfr. Centrbl. pro 1868 Seite 781 Nr. 248.)

Berlin, den 30. Juli 1872.

Bei Prüfung der hierher gelangenden Vorlagen in Bezug auf kirchliche oder Schulbauten ist wiederholt wahrgenommen worden, daß formelle oder sachliche Mängel, welche bei correctem Verfahren zu vermeiden gewesen wären, einen regelmäßigen Geschäftsgang erschweren. Wir machen daher auf Folgendes zur sorgfältigen Beachtung bei Vorbereitung und Bearbeitung von Bau=Entwürfen, Anschlägen und Baukosten=Nachweisen aus dem Bereich der geistlichen und Unterrichts=Verwaltung besonders aufmerksam.

Sobald Bauprojecte namentlich zu größeren Neu= oder Repa=

raturbauten hierher zur Beschlußnahme eingereicht werden, muß aus dem Begleitbericht ersichtlich sein, daß das zu befriedigende Bedürfniß in allen Beziehungen, sowohl in administrativer als in bautechnischer Hinsicht eingehend geprüft ist und inwieweit die Beitragsverhältnisse feststehen, die Baumittel bereit sind.

Für das Bedürfniß ist das nach den concreten Verhältnissen des Falls erweislich Nothwendige maßgebend.

Das Raumbedürfniß ist jedesmal besonders nachzuweisen. Behufs dessen Begründung ist bei Kirchenbauten namentlich anzugeben: die Seelenzahl der Gemeinde im Ganzen, die Zahl der erwachsenen Gemeinde-Mitglieder — d. h. der Communicanten — im Besonderen; ferner die Zahl der Erwachsenen, welche (nach Abzug der im Durchschnitt vorhandenen Kranken und der durch Haushaltsgeschäfte Zurückgehaltenen) gleichzeitig an einem Gottesdienste Theil nehmen können; die Anzahl der Gottesdienste — ob Früh- oder Abend-Andacht außer der gottesdienstlichen Hauptfeier —, welche der Regel nach an Sonn- und Festtagen abgehalten werden, ferner ob die Kirchenbesucher sämmtlich Ortseingesessene oder zum Theil Forense sind und in welchem Verhältnisse die Zahl der Letzteren zu der der erstern steht, die Zahl der schulpflichtigen Kinder, das zu wählende Verhältniß zwischen Sitz- und Stehplätzen und endlich der Procentsatz der Bevölkerungs-Zunahme, auf welche etwa in einem gewissen Zeitraum zu rechnen sein wird.

Bei Pfarr- und Schulbauten ist namentlich die Zahl der Katechumenen, der Schulkinder, der Procentsatz ihrer etwa anzunehmenden Vermehrung, die Zahl der Lehrer und ihre Familienverhältnisse — ob ledig oder verheirathet —, die Organisation der Schule —, ob voller oder Halbtags-Unterricht und die Darlegung der bezüglichen Dotations- oder sonstigen Wirthschafts-Verhältnisse der betreffenden Stelle mitzutheilen. Soll bei Neu- oder Reparatur-Bauten gegen früher eine Erweiterung, resp. bei Wohn- und Wirthschaftsgebäuden eine Vermehrung der Zahl oder des Umfangs der Räumlichkeiten vorgenommen werden, so ist stets die Nothwendigkeit dazu näher darzuthun.

Die Bauprojecte sind unbeschadet der Zweckmäßigkeit den Leistungskräften der Baupflichtigen anzupassen. Im Allgemeinen empfiehlt sich der Massivbau. Wo eine andere zulässige Bauart gewünscht wird oder gewählt ist, sind die Beweggründe dafür anzugeben. Vor specieller Ausarbeitung der Bauprojecte sind die Baumittel zu erwägen. Desgleichen sind von sämmtlichen Kirchenprojecten, sowie von allen sonstigen bedeutenderen Anlagen Skizzen und Kostenanschläge anzufertigen und nachdem dieselben den Interessenten zur Aeußerung vorgelegt worden, mit dieser zur Superrevision einzureichen. Vor dem Beginn der Bauausführung müssen die Baumittel gesichert werden.

Die Beitragsverhältnisse der Baupflichtigen (Patrone, Gutsherrschaften, Kirchen-, Schulgemeinden, andere Corporationen, Nutznießer ꝛc.) sind eventuell unter Mitwirkung des Justitiars vor der Kostenveranschlagung festzustellen, so daß sie bei dieser thunlichst berücksichtigt werden können. Namentlich muß in denjenigen Baufällen, in welchen aus rechtlicher Verpflichtung ein Kostenantheil aus Staatsfonds zu bestreiten ist, dafür gesorgt und bei der technischen Vorrevision von Anschlägen darauf gehalten werden, daß diese klar ergeben, was nach den gesetzlichen Vorschriften oder besonderen Rechtstiteln einerseits den fiscalischen Fonds, andererseits den übrigen Verpflichteten zur Last fällt. Außerdem ist bei Einreichung von Bauprojecten zur Superrevision anzugeben, inwieweit und aus welchem Grunde Staatsfonds beim Bau concurriren.

Im Allgemeinen weist die unter dem 17. Februar 1852 resp. in Metermaßen unter dem 26. Mai v. J. erlassene Instruction zur formellen Behandlung der Landbauprojecte und in einigen Punkten noch specieller für die Kirchenbauten die Vorschrift für die Ausarbeitung der Entwürfe zum Bau neuer Kirchen vom 31. März 1856 alle Erfordernisse der technischen Vorlagen nach, so daß es nur einer gewissenhaften Befolgung dieser Instruction bedarf, um das Vorkommen formeller Mängel zu vermeiden.

Die technischen Vorlagen müssen aber auch derartig vollständig sein, daß sie nicht nur den gedachten allgemeinen Erfordernissen, sondern auch den speciellen Anordnungen oder den Grundsätzen entsprechen, welche aus besonderem Anlaß als maßgebend für die Projectirung, Veranschlagung, Kostenabrechnung u. dgl. hinsichtlich der kirchlichen und Schulbauten vorgeschrieben sind, oder sich als selbstverständliche Erfordernisse ergeben. Es darf also z. B. nicht vorkommen, daß Unterrichtszimmer mit unstatthaftem Lichteinfall von zwei einander gegenüber liegenden Seiten des Saales projectirt werden, der besondere Nachweis des Werths der erforderlichen Handdienste und Fuhren im Anschlag fehlt, Cultusgegenstände mit unter den eigentlichen Baukosten veranschlagt, Revisions-Kostennachweise über ausgeführte Bauten nicht vorschriftsmäßig aufgestellt sind, oder die Ansätze vollständiger Präcisirung durch Zeichnung, Berechnung, Licitations-Protocoll, abgeschlossene Verträge, in geordneter Reihenfolge beigefügte Rechnungsbeläge, eines deutlichen Hinweises auf die laufenden Nummern der letzteren; des Nachweises der Uebereinstimmung der Schlußsumme des Revisions-Nachweises mit derjenigen der Baukasse u. dergl. entbehren. Solche Mängel müssen schon durch eine gründliche Vorrevision beseitigt werden, ehe die Vorlagen hierher gelangen, so daß es nicht nöthig wird, von hier aus derartige nachträgliche Ergänzungen zu fordern.

Die Königlichen Behörden, welche berufen sind, die Bau-Bedürfnisse in der Kirchen- und Schul-Verwaltung zu prüfen und

festzustellen, müssen ihrer Verpflichtung im vollsten Maß eingedenk bleiben und sie in den angedeuteten Richtungen auch dann gewissenhaft üben, wenn nach den bestehenden Bestimmungen die Bau-Entwürfe und Anschläge hier nicht zur Superrevision vorzulegen sind.

Der Minister für Handel rc. Im Auftrage: Mac Lean.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten. Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Landdrosteien, Consistorien, Provinzial-Schulcollegien rc.

III. 8644. M. f. H.
U. G. 32,384. M. d. g. A.

---

253) Naturallieferung des fiscalischen Bauholzes zu Kirchen- rc. Bauten, oder Vergütung aus dem Patronatsbaufonds.

(Centralbl. pro 1872 Seite 311 Nr. 141.)

Berlin, den 7. August 1872.

Auf den Bericht vom 10. Mai d. J. eröffnen wir der Königlichen Regierung, daß dem Antrage, das vom Fiscus als Patron zu kirchlichen Bauten zu liefernde Holz, wenn dasselbe nicht in natura gewährt, sondern im Wege der Entreprise beschafft wird, nach dem wirklich gezahlten Kaufpreis zu vergüten, nur für die Fälle nachgegeben werden kann, in denen die Königlichen Forsten das zu den Kirchenbauten erforderliche Holz nicht enthalten. Denn wenn die Königliche Regierung das Holz aus Königlicher Forst entnehmen kann, hat Sie selbst nur die Licitations-Durchschnittspreise zu zahlen und darf also auch dem Unternehmer, wenn dieser das Holz sich auf anderem Wege verschafft, nicht mehr zahlen. Ist aber das Holz in Königlichen Forsten nicht vorhanden oder aus denselben nicht gewährbar, so ist die Königliche Regierung auch nicht an die Licitations-Durchschnittspreise gebunden. Weiter zu gehen, lediglich um den Bau in Entreprise geben und auf die Dienste der Eingepfarrten verzichten zu können, empfiehlt sich nicht.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: von Hagen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königliche Regierung zu N.

II b. 14,451. F.-M.
G. U. 25,443. M. d. g. A.

---

254) Vorrang des gutsherrlichen Bauholz-Bedarfs vor demjenigen der Schulgemeinde.

Berlin, den 1. Juli 1872.

Auf den Bericht vom 27. April d. J., die Scheunen- und Stallbauten auf dem Schuletablissement zu N. betreffend, und auf die Recursbeschwerde der Repräsentanten der evangelischen Schulgemeinde N. vom 26. Januar d. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 30. November v. J. hierdurch bestätigt.

Die Beschwerde der Recurrenten beruht auf der Annahme, daß die Gutsherrschaft mit ihrem eigenen Bedarf an Bauholz den Ansprüchen der Schule nachstehe. Da diese Annahme nicht zutrifft, vielmehr nach § 36 Theil II. Titel 12 des Allgem. Landrechts und dessen Auslegung in dem bekannten Präjudiz des Ober-Tribunals vom 25. September 1837 (Präjudiz.-Sammlung I. Seite 210) das Verhältniß umgekehrt ist, so stellt der Angriff als verfehlt sich dar und ist deshalb, wie geschehen, zu entscheiden gewesen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 21,912.

---

255) Anwendbarkeit resp. Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 11. Juli 1822 bei Leistungen der Beamten für Schulen.

(Centrbl. pro 1862 Seite 567 Nr. 226.)

Berlin, den 5. September 1872.

Dem Königlichen Appellations-Gericht erwiedern wir auf die Beschwerde vom 29. Mai d. J., betreffend die Heranziehung der Justizbeamten Seines Departements zu den Schullasten, hiermit Folgendes:

Nach dem Plenar-Beschlusse des Königlichen Ober-Tribunals vom 20. Juni 1833 hat die von der competenten Staatsbehörde anerkannte, für den öffentlichen Unterricht eingerichtete, mit einem Schulvorstande versehene Schulsocietät (Schulgemeinde) die Eigenschaft einer Corporation.

Aus der somit den Schulgemeinden zuerkannten corporativen Selbstständigkeit folgt, daß dieselben nicht integrirende Theile der politischen Gemeinden sind. Die Unterhaltung der Schule ist also zunächst Societätslast und nach §. 29 ff. Theil II. Titel 12 Allgem. Landrechts Obliegenheit der sämmtlichen Hausväter, zu denen auch die im Societäts-Bezirke wohnhaften Beamten gehören, so lange nicht von Seiten der politischen Gemeinde, mit Zustimmung der

Schulgemeinde, die Schulunterhaltungskosten auf den Communaletat übernommen worden sind. Erst mit dem Eintreten dieses Falles, wodurch die Schule Communal-Anstalt und ihre Unterhaltung Communallast im Sinne des §. 1—3 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 wird, kommen die Beamten in die Lage, die Bestimmungen dieses Gesetzes für sich in Anspruch nehmen zu können.

Hiernach vermögen wir die Beschwerde des Königlichen Appellations-Gerichts nicht als begründet anzuerkennen.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Bitter.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten. Falk.

An
das Königliche Appellations-Gericht zu N.

I. B. 6,807. M. d. J.
U. 21,255. M. d. g A.

---

256) Verfahren bei Anordnung und Einziehung eines Schulbaufonds in der Provinz Preußen.

Berlin, den 24. Juli 1872.

Auf den Bericht vom 6. d. M in der Schulbausache von N. erwiedere ich der Königlichen Regierung bei Wiederzufertigung des Gesuchs der Schulgemeinde N., daß die Bestimmung im Alinea 2 des §. 68 der Provinzial-Schulordnung keine Basis für zwangsweise Anordnung und Einziehung eines Baufonds abgiebt. Die Königliche Regierung hat deshalb mit Rücksicht auf die Anführungen der Petenten über den jetzigen baulichen Zustand des Schulhauses, wie in anderen Fällen, wo über die Nothwendigkeit des Baus Streit entsteht, um einen executorischen Titel für administrative Beitreibung der Baubeiträge zu beschaffen, durch Resolut in der Sache zu entscheiden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
in der Provinz Preußen.)

U. 24,601.

---

257) Nichtberücksichtigung der in streitigen Bausachen erst in der Recursinstanz neu angegebenen Beweismittel.

Berlin, den 21. Juni 1872.

Auf den Bericht vom 8. Mai d. J., betreffend die auf dem Küster- und Schul-Etablissement zu N. vorzunehmenden Baulichkeiten, und auf die Recursbeschwerde der evangelischen Küster- und

Schul-Gemeinde N. vom 5. November v. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 25. September v. J. hierdurch bestätigt.

Die von den Recurrenten zum Beweise der behaupteten Observanz in der Recursschrift in Bezug genommenen und mit derselben vorgelegten Schriftstücke können um deshalb im gegenwärtigen Verfahren keine Berücksichtigung finden, weil Recurrenten sich darauf erst jetzt und nicht schon in erster Instanz berufen haben. — Rescript vom 29. November v. J. Centrbl. pro 1872 Seite 61. — Der Recurs ist daher zu verwerfen und das Resolut, wie geschehen, zu bestätigen gewesen.

Ich beauftrage die Königl. Regierung, diese Entscheidung den Betheiligten bekannt zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 15,486.

---

258) Bekanntmachung, betreffend die pro 1872 abzuhaltende allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz.

(Centrbl. pro 1870 Seite 756 Nr. 266.)

Coblenz, den 23. Mai 1872.

Die Haus- und Kirchen-Collecte zum Besten der unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums stehenden Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz hat im vorigen Jahre folgende Ergebnisse geliefert. Es gingen ein im:

Regierungsbezirk	Seitens der Evangelischen Thlr	Sg.	Pf.	Katholiken Thlr	Sg.	Pf.	Israeliten Thlr	Sg.	Pf.	Summa. Thlr	Sg	Pf.
Aachen	68	28	10	213	20	7	2	25	—	285	14	5
Coblenz	397	24	1	388	28	1	22	20	3	809	12	5
Cöln	522	—	9	639	—	10	35	18	9	1196	20	4
Düsseldorf	963	16	6	726	22	7	62	28	2	1753	7	3
Trier	96	27	10	175	23	4	5	14	2	278	5	4
Erzbisthum Cöln	—	—	—	706	22	8	—	—	—	706	22	8
Summa	2049	8	—	2850	28	1	129	16	4	5029	22	5
Im Jahre 1870 waren eingegangen	1971	26	—	2728	20	5	117	5	3	4817	21	8
mithin im verflossenen Jahre mehr	77	12	—	122	7	8	12	11	1	212	—	9

Die Zahl der Zöglinge betrug am Schlusse des Jahres 1870 in den vier Anstalten zusammen

	87 Katholiken,	52 Evangelische,	2 Israeliten	— Summa 141
Hiervon gingen ab	17 „	3 „	— „	— „ 20
blieben . . .	70 Katholiken,	49 Evangelische,	2 Israeliten	— Summa 121
Es wurden neu aufgenommen . .	22 „	1 „	1 „	— „ 24
In den Anstalten befanden sich demnach am Schlusse des Jahres 1871 . .	92 Katholiken,	50 Evangelische,	3 Israeliten	— Summa 145
und zwar in der Anstalt				
zu Brühl . . .	43 „	— „	— „	
zu Kempen . .	49 „	— „	— „	
zu Neuwied . .	— „	25 „	2 „	
zu Mörs . . .	— „	25 „	1 „	

Der Ertrag der Collecte, welcher im Jahre 1870 in Folge des Krieges etwas niedriger, als früher, ausgefallen war, hat im vorigen Jahre seine frühere Höhe wieder erreicht. Dies ist ein Beweis von der steten Bereitwilligkeit der Bewohner unserer Provinz, zur Verbesserung der Lage der armen Taubstummen, deren Angehörige nur selten im Stande sind, für die Ausbildung derselben zu sorgen, nach Kräften beizutragen.

Es wird gehofft, daß die im laufenden Jahre abzuhaltende Collecte für die Taubstummen-Anstalten ein neues Zeugniß dieser Bereitwilligkeit abgeben wird.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Graf von Villers.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Regierungs- und Schulrath Wetzel in Stettin ist an das Provinzial-Schulcollegium zu Berlin versetzt, und derselbe zum Provinzial-Schulrath ernannt,

der Regierungs- und Schulrath Dr. Königk zu Magdeburg in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Stettin versetzt worden.

B. Universitäten.

Der Privatdoc. und Custos der paläontologischen Sammlung der Univers. zu Bonn, Dr. Andrä, und der Privatdoc. Dr. Ketteler daselbst sind zu außerordentl. Professoren in der philosoph. Facult. der Univers. daselbst ernannt,

dem ordentl. Profess. Dr. H. Fischer in der medicin. Facult. der Univers. in Breslau ist zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse vom Königl. Baierischen Militär-Verdienstorden, sowie des Ritterkreuzes zweiter Klasse vom Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausorden die Erlaubniß ertheilt,

der außerordentl. Profess. Dr. Bernstein in Berlin zum ordentl. Profess., und der Privatdoc. Dr. Nasse in Halle zum außerordentl. Profess. in der medicin. Facult. der Univers. zu Halle, und

der Departements-Thierarzt und Veterinär-Assessor Dr. Richter in Königsberg zum Lector der Thierheilkunde an der Univers. daselbst ernannt worden.

Als Privatdocent ist eingetreten in die philosoph. Facult. der Univers. zu Bonn der Assistent der botanischen Institute Dr. Reinke.

Bei der Univers. zu Breslau ist der Civil-Supernumerar Thomas zum Kassen-Controleur und Kastellan ernannt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Gymnasial-Director Dr. Högg zu Arnsberg ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

der Gymnasial-Oberlehrer Grimme in Paderborn zum Gymnasial-Director ernannt und demselben die Direction des Gymnasiums in Heiligenstadt übertragen;

zu Oberlehrern sind befördert die ordentl. Lehrer
Dr. E. Voigt am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin,
Dr. Friedrich am Gymnas. zu Stolp;

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Posen, Friedrich-Wilh.-Gymnas., der Schulamts-Cand. Köhler und der Gymnasiallehrer Grubel aus Neu-Ruppin,
zu Meseritz der Hülfsl. Mintus,
zu Flensburg der Schula.-Cand. Dr. Kruse,
zu Husum der Gymn.-Lehrer Dr. Wiegand aus Hadersleben,
zu Hannover, Lyceum I., der Schula.-Cand. Polstorff,
zu Clausthal der ordentl. Lehrer Tohte vom Lyceum II. in Hannover,
zu Celle der Gymnas.-Lehrer Dr. Bolle aus Detmold,

zu Lüneburg der Gymnas.-Lehrer Ubbelohde aus Prenzlau und der Schula Cand. Th. Meyer,
zu Verden der Gymnas.-Lehrer Erbrich aus Aurich,
zu Münster der Hülfsl. Dr. Meinhold,
zu Bielefeld, Gymnas. und Realschule, der Hülfsl. Dr. Holzweißig,
zu Gütersloh der Hülfsl. Dr. Brandt von der höheren Bürgersch. zu Spandau,
zu Paderborn der Progymnas.-Lehrer Dr. Hüser aus Warburg,
zu Brilon, der Hülfsl. Dr. Hockenbeck,
zu Elberfeld der ordentl. Lehrer Dr. Holzmüller vom Dom-Gymnas. zu Magdeburg, sowie die Schula.-Candidaten Dr. Curtze und Lic. theol. Metz,
zu Neuß der Schula.-Cand. Dr. Decker.

Am Gymnas. zu Schrimm ist der Lehrer Smalibocki daselbst als Elementarlehrer angestellt worden.

Am Progymnasium zu Nakel sind die Schula.-Candidaten Dr. Schubert und Dr. Lehmann, der Lehrer Windscheffel daselbst und der Schula.-Cand. Fendler als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Dem Prorector Profess. Dr. Strack an der Königl. Realschule zu Berlin ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse,
dem Realschullehrer Dick zu Trier der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
an der Königl. Realschule zu Berlin der ordentl. Lehrer Dr. Edm. Meyer zum Oberlehrer befördert,
an der Realschule zu Halberstadt der ordentl. Lehrer Dr. Müller zum Oberlehrer befördert, auch demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Rawitsch der Schula.-Cand. Jungfer,
zu Harburg der Schula.-Cand. Rohrmann,
zu Lippstadt der Schula.-Cand. Hecht und der Lehrer André von der höh. Bürgersch. zu Wollin,
zu Hagen der Schula.-Cand. Reum,
zu Iserlohn der Gymnasiall. Reier aus Bückeburg,
zu Cöln, städtisch. Realsch., die Schula.-Cand. Dr. Bockhoff, Dr. Knott und Zeck,
zu Ruhrort der Schula.-Cand. Dr. Luthe.

Die Wahl des Oberlehrers Chun zum Rector der höheren Bürgerschule in Diez ist genehmigt,

an der höheren Bürgerschule
zu Schlawe der Elementarl. Wangerin vom Gymnas. zu Schrimm als technischer Lehrer,
zu Nienburg der Schula.-Cand. Dr. Schäfer als ordentl. Lehrer,
an dem mit dem Gymnas. zu Wesel verbundenen Realinstitut sind die Schula.-Cand. Dr. Schmitz und Dr. Dieckmann als ordentl. Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien, 2c.

Der Seminar-Director Böckler zu Hilchenbach ist in gleicher Eigenschaft an das evangelische Schullehrer-Seminar zu Oranienburg versetzt,
der zweite Lehrer Paasche am Seminar für Stadtschullehrer in Berlin zum Seminar-Director ernannt und demselben die Directorstelle am evang. Schullehrer-Seminar zu Hilchenbach verliehen,
der Lehrer Grunwald zu Braunsberg als Seminar-Hülfs- und Taubstummenlehrer daselbst definitiv angestellt,
dem Seminarlehrer Musikdirector Hentschel zu Weißenfels der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen,
der Lehrer Breitenstein zu Dingelstedt als Lehrer der Uebungsschule am kathol. Schullehrer-Semin. zu Heiligenstadt angestellt,
am evang. Schullehrer-Semin. zu Segeberg der Privatschulvorsteher Becker zu Ahrensboek als ordentl. Lehrer, der provis. Lehrer Brede, früher in Itzehoe, als Seminarlehrer und erster Lehrer der Uebungsschule, sowie der Schula.-Cand. Wiese als zweiter Lehrer der Uebungsschule angestellt worden.

An der Taubstummen-Anstalt zu Neuwied ist der Hülfslehrer Althaus als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Dem kathol. Pfarrer, Landdechanten und Schulinspector Bono zu Holzweiler im Kreis Erkelenz ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,
dem kathol. Pfarrer und Kreis-Schulinspector Fleige zu Benninghausen, im Kreise Lippstadt, dem kathol. Pfarrer und Landdechanten Holsinger zu Sayn im Kreise Coblenz, dem kathol. Pfarrer, Kreis-Schulinspector und Landdechanten Brender zu Grefrath im Kreise Neuß, und dem evang. Pfarrer und Schulinspector van Emster zu Rötgen im Kreise Montjoie der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es haben erhalten den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
Pechner, Rector an der Stadtschule zu Birnbaum,
den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Manigk, Hauptlehrer an der 31ten Gemeindeschule zu Berlin,
Schmidt, evang. Lehrer zu Grenzhausen im Unterwesterwald-Kreis,
den Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Baasen, kathol. Hauptlehrer zu Oberbilk, Kreis Düsseldorf,
Dietrich, evang. Lehrer und Küster zu Niewisch, Krs Lübben,
Engers, dsgl. zu Wiebelskirchen, Krs Ottweiler,
Freystedt, evang. Lehrer und Cantor zu Tornitz, Krs Calbe,
Funke, evang. Lehrer zu Führwigge, Krs Altena,
Niemann, dsgl. und Cantor zu Löderburg, Krs Calbe,
Pabst, evang. Lehrer und Küster zu Bösewig, Krs Wittenberg,
Steuer, kathol. Lehrer zu Kranowitz, Krs Ratibor,
Theißen, dsgl. und Küster zu Schuld, Krs Adenau;
das Allgemeine Ehrenzeichen:
Albers, Lehrer, Küster und Organist zu Varrel, Amt Sulingen,
Davin, Lehrer und Küster zu Schöneberg, Krs Hofgeismar,
Herrmann, evang. Lehrer und Küster zu Bleddin, Krs Wittenberg,
Jessen, Districtsschullehrer zu Lüdersholm, Krs Tondern,
Krause, evang. Kirchschullehrer und Organist zu Canditten, Krs Prß. Eylau,
Krengel, evang. Lehrer zu Beutersitz, Krs Liebenwerda,
Neumann, dsgl. zu Neu-Kleppen, Krs Sagan,
Praum, kathol. Lehrer zu Lauffeld, Krs Wittlich,
Quell, Schullehrer zu Ostendorf, Krs Bremervörde,
Raschdorf, kathol. Lehrer zu Winkeldorf, Krs Habelschwerdt,
Schüttpelz, evang. Lehrer zu Neuenhagen am See, Krs Schlawe.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:
der ordentl. Profess. Dr. Clebsch in der philos. Facult. der Univers. zu Göttingen,
der Lehrer für Landbaukunst und Linearzeichnen an der Kunst-, Bau- und Handwerk-Schule zu Breslau, Baumeister Schultz,
die Oberlehrer
Dr. Hart am Louisenstädtisch. Gymnas. zu Berlin,
Wortmann am Gymnas. zu Bielefeld,
Dr. Becker " " " Brilon,
Dr. Hagelüken " " " Münstereifel,
der ordentl. Lehrer Dr. Anthieny am Gymnas. zum grauen Kloster zu Berlin.

In den Ruhestand getreten:

der ordentl. Lehrer Koch an der Realschule zu Lippstadt.

In der Preußischen Monarchie anderweit angestellt:

der Privatdocent Dr. Hassel in der philos. Facultät der Univers. zu Berlin,
der Collaborator Umland am Gymnas. zu Stade,
der Lehrer Ehrig am evang. Schullehrer-Semin. zu Bromberg.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

der ordentl. Profess. Dr. Schmoller in der philosoph. Facult. der Univers. zu Halle,
der Oberlehrer Dr. Sauvin am Gymnas. zu Lüneburg,
die ordentl. Lehrer
Dr. Steinmetz am Lyceum I. zu Hannover,
Dr. Vogel am Gymnas. zu Gütersloh,
Dr. Caspers " " " Warendorf,
der ordentl. Lehrer Dr. Clasen an der Realschule zu Osnabrück,
" " " Brinkmann " " " " Harburg,
der Oberlehrer Dr. Lorberg " " " " Ruhrort,
der Lehrer Menzel am evang. Schullehrer-Seminar zu Drossen.

Auf ihre Anträge sind ausgeschieden:

der ordentl. Lehrer Dr. Hollander am Gymnas., und der ordentl. Lehrer Dr. Frost am Gymnas. und der Realsch. zu Bielefeld,
der ordentl. Lehrer Dr. Franzen an der Realschule zu Crefeld.

Berichtigung.

Seite 625 Zeile 4 v. u. ist statt „Besuche" zu lesen: Lesebuche.
Seite 646 ist im §. 7 Zeile 4 hinter „Präparandenanstalten" zuzusetzen: u. s. w.

Inhaltsverzeichniß des November-Heftes.

222) Gehaltsabzug für Dienstwohnungen S. 653. — 223) Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt S. 655. — 224) Begründung der Pensionsanträge S. 660. — 225) Lebensversicherung für Beamte S. 660. — 226) Wegfall der Stempelung der nach Großbritannien gehenden Bücher S. 661.

227) Gehalt der bei der Armee als Aerzte Dienste leistenden Universitätslehrer S. 662. — 228) Reglement für das mathematische Seminar an der Universität zu Greifswald S. 662. — 229) Reglement für das theologische Seminar an der Universität zu Marburg S. 664. — 230) Preis bei der Schillerstiftung S. 667. — 231) Erhaltung der Funde an Alterthümern und Münzen für Sammlungen S. 668.

232 bis 234) Zahl der Maturitäts-Aspiranten an den Gymnasien und Realschulen im Jahre 1871 S. 669, 672 u. 674. — 235) Frequenz der Gymnasial- und Real-Lehranstalten in der Provinz Westphalen S. 676. — 236) Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen zu Königsberg und Kiel S. 683. — 237) Besoldungsetat bei den Gymnasien 2c. 1. Besoldung in Bezug auf die Pflicht zur Unterhaltung der Anstalt. 2. Gehaltssätze, neue Stellen, Gemeindezuschüsse, Schuldiener. 3. Nachzahlung bei Versetzung. 4. Emolumente S. 683. — 238) Anrechnung der an städtischen Gymnasien zugebrachten Dienstzeit der an Königliche Gymnasien übergehenden Lehrer bei der Pensionirung S. 687. — 239) Unterhaltung der Vorschulen für Königliche Gymnasien S. 688. — 240 u. 241) Lehranstalten in Bezug auf die Ertheilung von Zeugnissen für den einjährig freiwilligen Militärdienst S. 689 u. 691. — 242) Himmels-Atlas von Professor Dr. Heis in Münster S. 691.

243) Schrift über das Seminar zu Weißenfels S. 692. — 244) Dauer der provisorischen Anstellung von Elementarlehrern S. 693. — 245) Verrechnung und Verwendung der Rückzahlungen ehemaliger Seminaristen S. 693. — 246) Ausschluß der Ausstellung eines Reverses für Zöglinge einer Präparanden-Anstalt S. 694. — 247) Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen. 1. Stempelfreiheit der Quittungen und der Todtenscheine. 2. Uebergang aus einem Kassenbezirk in den andern. 3. Literaten an Elementarschulen. 4. Höhe der Pension bei zeitweise vorhandenen Ueberschüssen der Kasse. 5. Lehrer an Königlichen Strafanstalten S. 695.

248) Vertretung der Preußischen Volksschule auf der Weltausstellung in Wien S. 698. — 249) Mitwirkung der Schule zur Anfertigung correcter Briefadressen S. 699. — 250) Hypothekarische Eintragung von Abgaben an Schulen 2c. S. 701. — 251) Ablösung der Realberechtigungen von geistlichen und Schulinstituten 2c. S. 701. — 252) Vorbereitungen für kirchliche und Schulbauten S. 703. — 253) Naturallieferung des fiscalischen Bauholzes oder Vergütung aus dem Patronatsbaufonds S. 706. — 254) Vorrang des gutsherrlichen Bauholzbedarfs vor demjenigen der Schule S. 707. — 255) Leistungen der Beamten für Schulen S. 707. — 256) Schulbaufonds in der Provinz Preußen S. 708. — 257) Nichtberücksichtigung der erst in der Recursinstanz neu angegebenen Beweismittel S. 708. — 258) Taubstummen-Anstalten in der Rheinprovinz S. 709.

Personalchronik S. 710.

Berichtigung S. 715.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 31. December 1872.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

259) Wegfall des Stempels bei Gesuchen an Provinzial-Schulcollegien und Consistorien und bei Bescheiden dieser Behörden.

(cfr. Centrlbl. pro 1869 Seite 518 Nr. 184.)

Berlin, den 13. November 1872.

Aus Anlaß eines Specialfalls ist im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister der frühere Grundsatz, nach welchem die Disciplinar-Gewalt als eine richterliche oder polizeiliche Gewalt im Sinne der Stempel-Tarifpositionen „Gesuche", „Protocolle", Absatz „Bescheide" in der Position „Ausfertigungen" u. s. w. angesehen wurde, aufgegeben und es unterliegen die an die Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien gerichteten Gesuche und die Seitens derselben ertheilten Bescheide, soweit sie nicht als Ausfertigungen, Atteste u. s. w. auf Grund der bezüglichen besonderen Tarifpositionen stempelpflichtig sein mögen, dem Stempel fernerhin nicht mehr.

Das Königl. Provinzial-Schul-Collegium setze ich hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß der Stempelfiscal durch den Herrn Finanz-Minister von der getroffenen Entscheidung benachrichtigt worden ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Sydow.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium ꝛc.
G. U. 32,458.

260) Form für Ableistung des Diensteides der öffentlichen Lehrer.

Berlin, den 30. September 1872.

Mit dem Berichte der Königlichen Regierung bin ich darin einverstanden, daß der Diensteid der öffentlichen Lehrer in der durch das Gesetz vom 6. Mai 1867*) festgestellten Form zu leisten ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 19,594.

---

261) Zweck der aus Staatsfonds bewilligten Beihülfen für Personen, welche von Armenverbänden unterstützt werden.

Berlin, den 14. October 1872.

Auf den Bericht vom 20. v. M., betreffend das Unterstützungsgesuch der Lehrerwittwe N. zu N., erhält die Königliche Regierung die Anlage mit der Ermächtigung zurück, die Bittstellerin wegen Mangels an disponiblen Mitteln abzuweisen.

Für die Unterstützung der ꝛc. N. so wie der sonstigen Petentinnen, welche an die Königliche Regierung inzwischen zurückgewiesen sind, durch die betreffenden Armenverbände ist, soweit als erforderlich, nachdrücklichst zu sorgen. Es ist nicht der Zweck der aus Staatsfonds gegebenen Unterstützungen, die Armenverbände von ihrer

---

*) Die Allerhöchste Verordnung vom 6. Mai 1867, betreffend die Form der Diensteide (Gesetz-Sammlung pro 1867 Seite 715 Nr. 6658), bestimmt für das Gebiet der Preußischen Monarchie mit Ausschluß derjenigen Landestheile, auf welche sich die Allerhöchste Verordnung vom 22. Januar 1867 (betreffend die Vereidigung der Beamten in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen) bezieht, Folgendes:

§. 1. Die Form des Diensteides, welcher von den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten fortan zu leisten ist, wird dahin festgestellt: „Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.“ Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Bei den im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten tritt denselben diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst deren diese Beamten sich, den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben.

§. 2. Der im §. 1. gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Aemter.

Unterstützungslast zu befreien, oder sie in deren Tragung zu erleichtern, sondern es soll den Wittwen der Lehrer ꝛc. durch die Beihülfe aus Staatsmitteln eine Wohlthat zugewendet werden, die ihre Lage über die der aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Armen im gesetzlichen Sinne hinaus erhebt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 31,746.

---

262) Zulässigkeit der Beschränkung von letztwilligen Zuwendungen an Corporationen ꝛc. durch landesherrliche Genehmigung.

Auszug.

Berlin, den 10. Februar 1872.

Auf die Anfrage wegen der fortdauernden Anwendbarkeit der Allerhöchsten Ordre vom 1. Februar 1834 erwiedern wir der ꝛc. Folgendes:

Nach §. 3 al. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1870 (Gesetz-Samml. S. 118) kann die landesherrliche Genehmigung der einer Corporation oder anderen juristischen Person gemachten Schenkung resp. letztwilligen Zuwendung auf einen Theil derselben beschränkt werden.

Durch diese Bestimmung hat, wie die gedruckten Motive des bezüglichen Gesetzentwurfes S. 7. u. 9. des Näheren ergeben, der Staatsregierung die Möglichkeit gewährt werden sollen, einer übertriebenen, auf die Förderung öffentlicher Zwecke abzielenden, Freigebigkeit und einer damit verbundenen Verletzung wenigstens moralischer Pflichten gegen hülfsbedürftige Angehörige, sei es auch nur unter der Voraussetzung besonderer Härte oder Unbilligkeit und ohne Rücksicht auf deren gesetzliche Pflichttheilsberechtigung, entgegenzutreten. Es hat demgemäß unzweifelhaft nicht in der Absicht gelegen, hinsichtlich der durch Circularrescript vom 20. Juli 1834 den Königlichen Regierungen zur Nachachtung mitgetheilten Allerhöchsten Ordre vom 1. Februar ej., welche auch auf Ermittelung und nähere Feststellung von Fällen der gedachten Art gerichtet ist, irgend eine Aenderung herbeizuführen.

Die Minister
des Innern. In Vertretung: Bitter.
der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
I. 918. B. M. d. J.
U. 939. M. d. g. A.

---

263) **Deckung von Baukosten bei den vom Staat unterhaltenen oder subventionirten Anstalten, insbesondere Unzulässigkeit der Verwendung von Ersparnissen bei dem Besoldungstitel.**

Berlin, den 9. November 1872.

Auf den Bericht vom 30. August d. J., die Deckung von Baukosten bei dem Schullehrer-Seminar in N. betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß bei allen Anstalten, welche aus Staatsfonds unterhalten werden oder Bedürfniß-Zuschüsse beziehen, die Ersparnisse bei dem Besoldungs-Titel nicht dem Titel „Insgemein" zufließen, sondern an die Staatsfonds zurückgeführt werden müssen. Eine Deckung der Baukosten aus Ersparnissen des Besoldungs-Titels kann daher nicht erfolgen.

Dagegen ist es nach dem Staatshaushalts-Etats-Gesetz bei sämmtlichen Baufonds zulässig:

> die am Schlusse des Jahres verbleibenden Bestände zur Verwendung in den folgenden Jahren zu reserviren,

und es kann nach der Bestimmung des Titels „Insgemein", dem jedoch die Ersparnisse des Besoldungs-Titels und des nicht übertragbaren Bau-Titels nicht zufließen, aus diesem Titel der Bau-Titel verstärkt werden. Zur Deckung von Baukosten sind daher die reservirten Ersparnisse des Bau-Titels aus den Vorjahren, die etatsmäßigen Mittel des Bau-Titels und event. die verfügbaren Mittel des Titels „Insgemein" des laufenden Jahres zu verwenden. Reichen diese Positionen nicht aus, so ist wegen Bewilligung des Fehlenden stets an mich zu berichten.

Für den im künftigen Frühjahr auszuführenden Umbau der Aborte bei der oben genannten Anstalt sind hiernach die Ersparnisse des laufenden Jahres beim Bau-Titel zu reserviren und das Fehlende aus dem Bau-Titel des künftigen Jahres zu entnehmen.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. 29,423.

II. Akademien und Universitäten.

264) Vertretung des Rectors an den Universitäten.

Berlin, den 22. Juli 1872.

Auf das von Ew. Excellenz unter dem 12. d. M. gefälligst eingereichte Gesuch des zeitigen Rectors der dortigen Universität, Professors Dr. N., vom 6. d. M. bewillige ich demselben hierdurch den erbetenen Urlaub für die Dauer der bevorstehenden Herbstferien.

Was die Stellvertretung des abwesenden Rectors anbetrifft, so empfiehlt es sich, wenn dessen unmittelbarer Vorgänger der Universität nicht mehr angehört, diese in Uebereinstimmung mit dem, wenn nicht ganz allgemein, so doch unzweifelhaft auf den meisten deutschen Universitäten bestehenden Usus demjenigen Professor zu übertragen, der unter den an Ort und Stelle Anwesenden zuletzt das Rectorat verwaltet hat. Auch in N. hat nach den übereinstimmenden berichtlichen Aussagen des zeitigen Rectors und des früheren Rectors Professors Dr. N. derselbe Usus bisher bestanden, und da die Richtigkeit ihrer Angabe nicht zweifelhaft erscheint, wird es dabei auch für die Zukunft sein Bewenden haben können.

Darnach tritt also, wo es sich um die Vertretung des längere Zeit hindurch abwesenden Rectors im Allgemeinen handelt, in Ermangelung seines unmittelbaren Amtsvorgängers jedesmal derjenige ordentliche Professor an seine Stelle, welcher vor diesem zuletzt das Rectorat geführt hat. Anders aber verhält es sich, wenn der Rector und sein unmittelbarer Amtsvorgänger momentan verhindert sind, an einer Senatssitzung Theil zu nehmen. In diesem Falle hat nach §. 22 des dritten Abschnitts der Universitäts-Statuten (S. 15) statt des abwesenden Rectors und des dem Senat ebenfalls angehörenden Exrectors der älteste der gewählten Senatoren den Vorsitz zu führen, wie es zweckmäßig ist, da von ihm mit Recht vorausgesetzt werden darf, daß er mit den dem Senat grade vorliegenden Angelegenheiten bereits hinreichend vertraut ist, um die Heranziehung eines anderen Vorsitzenden überflüssig erscheinen zu lassen.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, hiernach den akademischen Senat auf den mir unter dem 25. April abschriftlich eingereichten Bericht desselben vom 1. April d. J. gefälligst zu bescheiden und für die Zeit der Abwesenheit des zeitigen Rectors das Erforderliche zu verfügen.

Falk.

An
den Königlichen Universitats-Curator ꝛc. in N.
U. 23,772.

265) Prorectorat bei der Universität zu Göttingen.

(Centrbl. pro 1872 Seite 536 Nr. 205,3.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat, dem gefaßten Senatsbeschlusse gemäß, durch Verfügung vom 30. November d. J. genehmigt, daß die Geschäfte des durch das Ableben des Professors Dr. Clebsch erledigten Prorectorats der Universität in Göttingen bis zum 1. September 1873 von dem zeitigen Ex-Prorector Hofrath Dr. Bertheau fortgeführt werden.

---

266) Hülfsmittel für Mitglieder eines katholischen homiletischen Universitäts-Seminars zur Ausbildung im Predigen.

Berlin, den 12. November 1872.

Bei Rücksendung der Anlage des Berichts vom 1. d. M., einen Antrag des interimistischen Directors des katholischen homiletischen Seminars der dortigen Universität Professors Dr. N. wegen Anschaffung einer Handbibliothek von Musterpredigten und Predigtentwürfen für das Seminar betreffend, beauftrage ich Ew. Hochwohlgeboren, den Antragsteller darauf hinzuweisen, daß es für die Bildung der Seminaristen wichtig ist, zur Disposition und Ausführung der aufgegebenen Themata zunächst selbständig ihre Gedanken zu entwickeln, hinsichtlich der Form der Darstellung aber fleißig die älteren deutschen, französischen und nicht minder die lateinischen und griechischen mustergültigen Kirchenschriftsteller zu studiren, deren Werke sich in der Universitätsbibliothek befinden oder auf Antrag der katholisch-theologischen Facultät unbedenklich angeschafft werden können.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc. zu N.
U. 33,781.

---

267) Ausbildung der Studirenden der Medicin durch den Besuch theoretischer Vorlesungen über Chirurgie und Medicin.

Berlin, den 22. November 1872.

Unter den Studirenden der Medicin ist es, wie dies ihre Abgangszeugnisse von der Universität erweisen, leider üblich geworden, unmittelbar nach Ablegung des Tentamen physicum sofort zum

klinischen Unterricht überzugehen, ohne theoretische Vorlesungen über Chirurgie und Medicin zu hören. Die nachtheiligen Folgen dieses irrationellen Verfahrens zeigen sich vielfach bei den Staatsprüfungen durch einen auffallenden Mangel an gründlicher wissenschaftlicher Vorbildung der Candidaten in den betreffenden Disciplinen. Nur auf die am häufigsten vorkommenden klinischen Krankheitsfälle oberflächlich eingeschult und mit den Reminiscenzen aus der Behandlungsweise ihrer jeweiligen klinischen Lehrer dürftig ausgerüstet, gerathen die angehenden Aerzte auf diesem Wege in die Lage, ihre praktische Laufbahn ohne sicheren wissenschaftlichen Anhalt lediglich als Routiniers beginnen zu müssen.

Zwangsmittel zur Annahme bestimmter Vorlesungen besitzt die Universität nicht, sie darf aber den Studirenden nicht die Gelegenheit vorenthalten, Vorträge über die wichtigsten Disciplinen zu hören, oder durch eine stiefmütterliche Behandlung dieselben auch ihrerseits als überflüssig erscheinen lassen. Die medicinischen Facultäten haben daher die unabweisliche Verpflichtung, in jedem Semester für einen theoretischen Vortrag über Chirurgie und Medicin zu sorgen.

Auf den meisten Universitäten wird der Anforderung in Betreff der Chirurgie schon dadurch in befriedigender Weise entsprochen, daß der ordentliche Professor des Fachs, für den unter Umständen auch ein außerordentlicher Professor eintreten mag, in einem Semester allgemeine Chirurgie, in dem andern Akiurgie oder Operationslehre vorträgt. Dagegen kann ein Operations-Cursus, der ohnehin unentbehrlich ist, nicht als ein Ersatz für einen systematischen Vortrag über Akiurgie angesehen werden.

Auch für den Vortrag über allgemeine Pathologie, sowie über specielle Pathologie und Therapie, wird zwar auf den meisten Universitäten gesorgt, doch ist dies nicht überall der Fall. Die Facultäten haben daher bei Feststellung des Lectionsplans auch diesen Punkt im Auge zu behalten.

Ich hege das Vertrauen, daß die Facultäten dem unbestreitbar vorliegenden Bedürfniß gebührende Rechnung tragen und auch die Studirenden der Medicin auf die Nothwendigkeit aufmersam machen werden, eine strengere wissenschaftliche Ausbildung durch den Besuch theoretischer Vorlesungen zu erwerben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

Erlaß an sämmtliche medicinische Facultäten.
U. 33,355 u. M. 6801.

---

268) Verleihung goldener Medaillen an Künstler.
(Centrlbl. pro 1870 Seite 712; pro 1872 Seite 132.*)

Berlin, den 2. November 1872.

Seine Majestät der Kaiser und König haben in Berücksichtigung der von dem Directorium und dem Senat in dem Bericht vom 26. September d. J. erstatteten und Allerhöchstdenenselben von mir angezeigten Vorschläge in Betreff der Ertheilung goldener Medaillen an Künstler, deren Werke sich auf der diesjährigen akademischen Kunstausstellung besonders ausgezeichnet haben, Allergnädigst zu bewilligen geruht:

I. die große goldene Medaille für Kunst:

1) dem Historien- und Portraitmaler Heinrich von Angeli zu Wien,
2) dem Genremaler Paul Meyerheim in Berlin,
3) dem Bildhauer Professor Reinhold Begas daselbst, und
4) dem Genremaler Professor C. Lasch in Düsseldorf;

II. die kleinere goldene Medaille für Kunst:

1) dem Historienmaler von Gebhardt in Düsseldorf,
2) dem Landschaftsmaler Valentin Ruths in Hamburg,
3) dem Bildhauer Francesco Barzaghi in Mailand,
4) dem Kupferstecher Joseph Franck in Brüssel,
5) dem Historienmaler L. Alma-Tadema in London,
6) dem Historienmaler Grafen F. Harrach in Berlin,
7) dem Landschaftsmaler Edmond de Schampheleer in Brüssel,
8) dem Bildauer Giovita Lombardi in Rom,
9) dem Bildnißmaler G. Biermann in Berlin,
10) dem Schlachtenmaler Emil Hünten in Düsseldorf,
11) dem Bildnißmaler Friedrich Kaulbach in Hannover,
12) dem Historien- und Genremaler Eduard Grützner in München,
13) dem Historien- und Genremaler Carl Hoff in Düsseldorf,
14) dem Landschaftsmaler L. Munthe daselbst, und
15) dem Genre- und Landschaftsmaler Max Gierymski in München.

Ich übersende dem Directorium und dem Senat beifolgend die hiernach erforderlichen vier großen und fünfzehn kleineren goldenen

*) Die große Kunstausstellung ist auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs bis zum 17. November d. J. dem Publicum geöffnet geblieben.

Medaillen zur Aushändigung an die genannten Künstler und überlasse Denselben die Veröffentlichung der erfolgten Allerhöchsten Bewilligung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Directorium und den Senat der Königlichen Akademie der Künste hier.
U. 35,404.

---

269) Behandlung der Anträge auf Kunstankäufe für die Museen in Berlin.

Es sind der unterzeichneten Generalverwaltung in der letzten Zeit so zahlreiche und so verschiedenartige Kaufanträge von Kunstsachen, Alterthümern, Seltenheiten und Curiosen zugegangen, daß sie sich veranlaßt sieht, zur gefälligen Beachtung für das hierbei betheiligte Publicum Folgendes zu bemerken. So erwünscht auch dem Museum im Allgemeinen werthvolle und bedeutende Kunstankäufe sind, so versteht es sich doch von selbst, daß bei einem so großen Institute, welches dem öffentlichen Nutzen dienen soll und einer Dotation aus öffentlichen Mitteln genießt, andere und strengere Gesichtspunkte bei der Erwerbung vorwalten müssen, als bei Privatsammlern. Durch die nothwendige Ablehnung der meisten eingehenden Angebote wird aber beiden Theilen wenig gedient und nur Weiterung erzeugt.

Das betreffende Publicum wird daher ersucht, diese Umstände sich vor Angebot oder Einsendung der Gegenstände vergegenwärtigen zu wollen. Jedenfalls wird gebeten, dem Angebot, damit dasselbe berücksichtigt werden könne, gleich von vorn herein möglichst genaue Notizen über Provenienz und Geschichte, Beschaffenheit und Erhaltung, Größe und Maße, muthmaßliches Alter und Meister, Bezeichnung, Preis und sonstiges Detail, wo möglich auch Photographien, mit hinzuzufügen. Endlich dürfte auch die Bemerkung nicht überflüssig sein, daß das Königliche Museum seiner Bestimmung nach vorzugsweise auf Gegenstände der Kunst im engeren Sinn, sowie des classischen Alterthums angewiesen ist, und daß namentlich Werke und Thätigkeit lebender Künstler nicht zu seinem Ressort gehören.

Berlin, den 30. October 1872.

General-Verwaltung der Königlichen Museen.
Vig. Reg. Comm.
Usedom.

Bekanntmachung.

---

270) Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

(Centralbl. pro 1871 Seite 722 Nr. 257.)

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 sind auf die Anträge der Urheber beziehungsweise der Eigenthümer in das Journal, welches zu diesem Zweck bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten geführt wird, während des Jahres 1871 außer den Fortsetzungen unter früheren Nummern — 621 Gegenstände neu eingetragen worden.

Ferner sind während des Jahres 1871 in die ebendaselbst geführten Verzeichnisse in Gemäßheit der mit andern Staaten abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, und zwar außer den Fortsetzungen unter früheren Nummern, neu eingetragen worden:

1) nach dem Vertrag mit Großbritannien vom 13. Mai / 16. Juni 1846 und dem Zusatz-Vertrag vom 14. Juni / 13. August 1855 in das Verzeichniß
für Kunstsachen 3, und
für Bücher und musikalische Composition 31,

2) nach der Uebereinkunft mit Belgien vom 28. März 1863 (Centrbl. pro 1863 Seite 321) in das Verzeichniß
für Kunstsachen 1, und
für Bücher und musikalische Compositionen 10,

3) nach der Uebereinkunft mit Frankreich vom 2. August 1862 (Centrlbl. pro 1865 Seite 321) in das Verzeichniß
für Kunstsachen 5, und
für Bücher und musikalische Compositionen 286,

4) nach der Uebereinkunft mit Italien vom 12. Mai 1869 (Centrbl. pro 1869 Seite 381) in das Verzeichniß
für Kunstsachen 1, und
für Bücher und musikalische Compositionen 133,

5) nach der Uebereinkunft mit der Schweiz vom 13. Mai 1869 (Centrbl. pro 1869 Seite 579) in das Verzeichniß
für Kunstsachen —, und
für Bücher und musikalische Compositionen — Gegenstände.

271) Erfordernisse bei Eintragung von Werken zum Schutz der Autorenrechte auf Grund des Vertrags mit Großbritannien.

Berlin, den 20. November 1872.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 10. v. M., betreffend die nach dem Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck ꝛc. vom 13. Mai 1846 erforderliche Eintragung von zuerst in Preußen erschienenen Werken in das Registrirungsbuch des Buchhändler-Vereins in London, eröffnen wir der Königlichen Regierung, daß Behufs dieser Eintragung ein bestimmtes Formular, soweit diesseits bekannt, nicht vorgeschrieben ist, mithin die Anmeldung von Werken zur Eintragung in das Registrirungsbuch nur die im Art. II des gedachten Vertrages aufgeführten Contenta enthalten muß.

Der Minister für Handel ꝛc.
Im Auftrage: Moser.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
IV. 12,805. M. f. H.
U. 33,844. M. d. g. A.

III. Gymnasien und Realschulen.

272) Wissenschaftliche Prüfungscommission in Göttingen.

(Centralbl. pro 1872 Seite 144 Nr. 68.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 20. November d. J. an Stelle des verstorbenen Professors Dr. Clebsch den Professor Dr. Stern zum ordentlichen Mitgliede der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungscommission in Göttingen für die sechs letzten Wochen des Jahres 1872 ernannt.

273) Frequenz der Gymnasial- und

(Centralblatt pro 1872

I. General-Uebersicht von der Frequenz der

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Gymnasien. Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schluße des Sommer-Semesters 1871. in d. Gymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	22	243	28	31	11	16	26	6594	680	687	1233	1906	1337
2	Brandenburg .	28	386	36	69	1	31	49	8922	1774	822	1618	2694	1634
3	Pommern . . .	15	146	32	31	4	2	21	4032	552	368	668	1095	753
4	Posen	11	129	14	14	21	10	10	3657	307	379	672	1068	713
5	Schlesien . . .	27[1]	295	21	57	25	21	25	8165 —[1]	884 —[1]	923	1421	2301	1618
6	Sachsen . . .	25	252	26	61	11	15	15	6238	425	748	1069	1621	1133
7	Schleswig-Holstein	10	111	6	16	—	9	7	1606	299	157	237	360	254
8	Hannover . . .	18	168	16	30	2	9	30	3286	869	411	568	723	539
9	Westphalen . .	17	167	23	13	21	23	4	3174	158	746	818	854	490
10	Hessen-Nassau .	11	115	24	21	11	6	4	2328	25	303	466	656	382
11	Rheinprovinz . .	24[3]	248	48	44	24	20	19	4547[4] 142[2]	400 —[3]	794	883	1285	984
12	Hohenzollern . .	1	8	2	3	1	—	—	154	—	23	27	61	30
	Summe	209	2268	276	389	132	165	210	53145	6373	6361	9680	14624	9897
	Gymnasium zu Corbach		7	1	2	—	—	—	91	—	11	28	22	23

1) Zugang: Das Gymnasium in Kattowitz. — 2) Davon 1 griechisch-katholischer Confession. — 3. Zugang: Kaiser Wilhelm-Gymnasium zu Cöln.

II. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Progymnasien. Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schluße des Sommer-Semesters 1871. in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Brandenburg .	1	6	1	2	1	—	—	125	—	—	6	25	23
2	Pommern . .	3	15	6	4	—	—	5	424	106	—	39	114	107
3	Posen	2	13	2	1	4	—	2	281	32	—	27	57	65
4	Schlesien . . .	3	19	4	4	2	—	2	512	71	—	70	128	112
5	Sachsen . . .	2	4	2	2	1	—	—	106	—	—	—	—	32
6	Hannover . . .	1	6	—	1	—	—	1	121	20	—	10	23	21
7	Westphalen . .	6	31	3	4	5	—	—	399	—	—	113	149	80
8	Hessen-Nassau .	1	6	1	1	2	—	—	103	—	—	7	25	25
9	Rheinprovinz . .	13[1]	61	23	20	17	—	—	1012[1]	—	—	151	327	247
	Summe	32[1]	161	42	39	32	—	10	3083[1]	229	—	423	548	712

1) Abgang: Das zum Gymnasium erweiterte Progymnasium in Cöln (Kaiser Wilhelm-Gymna

der Real-Lehranstalten.

(Seite 478 Nr. 185.)

Gymnasien des Preußischen Staats und der mit denselben organisch verbundenen

6. Frequenz im Winter-Semester 18[illegible]									7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.					auf den Gymnasien				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
1297	1192	7642	1018	692	336	—	1028	348	5518	1442	—	682	824	92	—	112
1686	1594	10048	1126	926	1266	—	2192	418	8640	216	—	1192	1849	44	—	299
748	791	4453	421	455	337	—	792	240	4072	33	—	348	701	3	—	85
650	686	4168	511	257	148	—	405	98	1649	1611	3	905	228	69	—	100
1571	1692	9526	1361	509	362	231	1102	218	4738	3321		1467	788	95	—	219
1070	968	6609	371	234	247	—	481	56	6297	245*)	4	63	469	5	1	7
331	339	1678	72	216	76	43	365	66	1611	32	—	35	351	5	—	9
617	743	3601	315	552	297	125	974	105	2897	595	—	109	895	41	—	38
625	604	4137	663	104	60	—	164	6	1719	2277	—	141	132	21	—	11
393	299	2499	171	29	—	—	29	4	1864	557	—	78	14	14	—	1
1046	1206	6198	1509	338	338	—	676	276	2064	3923	1	210	396	250	—	30
29	25	195	41	—	—	—	—	—	21	174	—	—	—	—	—	—
10063	10129	60754	7669	4312	3467	399	8208	1835	41090	14426	8	5230	6610	638	1	900
13	10	107	16	—	—	—	—	—	98	1	—	8	—	—	—	—

*) Nach Berichtigung einer irrthümlichen Angabe vom Gymnasium in Neuß gegen die vorige Uebersicht um 1 Schüler niedriger.

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staats

6. Frequenz im Winter-Semester 18[illegible]								7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)					
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Progymnasien			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
30	46	130	5	—	—	—	—	119	—	11	—	—	—
119	136	515	91	89	88	177	71	475	2	38	160	1	16
71	74	294	13	54	—	54	22	119	118	57	15	26	13
131	129	570	58	45	45	90	19	247	229	94	68	10	12
44	34	110	4	—	—	—	—	108	—	2	—	—	—
32	25	121	—	26	—	26	6	110	—	11	25	—	1
78	79	499	100	—	—	—	—	120	327	52	—	—	—
21	26	104	1	—	—	—	—	95	9	—	—	—	—
274	354	1353	341	—	—	—	—	356	915	52	—	—	—
800	913	3696	613	214	133	347	118	1779	1600	317	269	37	42

Vorschulen, sowie des Gymnasiums zu Corbach im Fürstenth. Waldeck

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Gymnasien: Inländer aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von …: mit dem Maturitäts-Zeugniß.	auf andere Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Staatsschulen.
1	Preußen	3041	3627	71	818	193	17	408	190	1	51	6	8	56
2	Brandenburg	6965	2994	89	2060	117	9	166	235	5	99	23	39	41
3	Pommern	2488	1946	19	653	138	1	48	70	6	48	3	14	27
4	Posen	2234	1870	64	341	62	2	44	81	4	19	2	1	3
5	Schlesien	5144	4326	56	1035	63	4	165	170	10	73	8	19	42
6	Sachsen	3359	3050	200	416	59	6	169	135	7	42	7	8	30
7	Schleswig-Holstein	1063	545	100	330	23	12	35	32	—	29	11	7	28
8	Hannover	2204	1310	87	875	84	15	103	71	3	87	2	41	16
9	Westfalen	2494	1615	28	149	14	1	69	51	2	32	2	2	65
10	Hessen-Nassau	1422	1011	66	11	17	1	105	41	2	12	2	2	11
11	Rheinprovinz	4020	2994	84	653	22	1	30	90	7	15	—	5	41
12	Hohenzollern	92	92	11	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
	Summe	35429	24450	875	7347	792	69	1063	1151	47	507	66	146	373
	Gymnasium zu Corbach	48	31	28	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Progymnasien: Inländer aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a. von den …: nach Absolvierung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf Gymnasien.	andere Progymn.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Staatsschulen.
1	Brandenburg	88	42	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	3
2	Pommern	332	183	—	157	19	1	9	1	2	—	2	—	—	—	—	1
3	Posen	159	129	6	29	21	4	—	—	—	—	7	—	2	—	—	1
4	Schlesien	306	256	8	73	17	—	—	—	—	—	12	—	1	—	—	7
5	Sachsen	68	38	4	—	—	—	10	—	—	—	—	1	—	—	1	2
6	Hannover	96	24	1	25	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1
7	Westfalen	292	201	6	—	—	—	1	—	—	—	8	1	—	—	—	2
8	Hessen-Nassau	58	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Rheinprovinz	724	612	17	—	—	—	5	—	—	—	14	3	4	1	1	6
	Summe	2123	1531	42	284	56	5	28	1	2	—	44	5	7	1	2	23

Digitized by Google

während des Winter-Schulsemesters 18⁷¹/72.

9. im Winter-Semester 18⁷¹/72. den Gymnasien									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁷¹/72	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen.
21	26	103	87	35	38	19	—	758	—	149	7	27	—	183	6884	845
28	33	217	166	55	50	19	—	1176	3	310	50	74	—	437	8872	1755
6	12	69	67	41	41	17	—	490	—	207	3	10	—	220	3963	572
5	24	86	75	41	31	28	—	444	1	64	2	6	—	73	3724	332
17	43	149	117	91	51	24	—	979	5	169	21	50	—	245	8517	857
13	32	134	110	72	49	24	—	842	1	130	1	4	—	136	5767	345
5	10	36	34	10	9	5	—	251	1	144	1	15	—	161	1427	204
10	13	38	32	23	20	19	—	481	—	313	19	14	4	350	3120	624
13	29	55	35	24	18	15	—	415	—	29	—	16	—	45	3722	119
4	16	65	48	27	27	10	—	372	—	19	2	—	—	21	2127	8
9	38	74	50	47	30	28	—	461	—	1	—	17	—	18	5731	659
—	1	3	3	3	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	182	—
131	277	1029	824	469	364	208	—	6685	11	1535	106	233	4	1889	54069	6319
								Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters							53145	6373
								Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18⁷¹/72							mehr 924	weniger 54
1	1	2	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	98*)	—
								*) Gegen das vorhergehende Semester mehr							7	—

des Winter-Schulsemesters 18⁷¹/72.

9. im Winter-Semester 18⁷¹/72. Progymnasien									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁷¹/72	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Progymnasien.	in den Vorschulen.
—	—	1	3	6	5	—	—	20	—	—	—	—	—	—	110	—
—	—	3	9	4	6	5	—	42	—	42	2	—	—	44	473	133
1	—	1	1	3	1	3	—	20	—	15	—	—	—	15	274	39
—	—	12	12	16	8	8	—	76	1	1	—	4	—	6	494	81
—	—	—	—	1	1	2	—	18	—	—	—	—	—	—	92	—
1	—	2	4	3	3	—	—	16	—	12	—	—	—	12	105	14
—	—	7	9	6	1	3	—	38	—	—	—	—	—	—	461	—
1	—	—	1	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	101	—
5	—	32	30	30	33	26	—	190	—	—	—	—	—	—	1163	[illegible]
8	—	59	69	70	58	47	—	423	1	70	2	4	—	77	3273	270
								Bestand am Schluß des vorigen Semesters							3083	229
								[illegible]								

III. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer an den Realschulen. Directoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1871 in den Realschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Realschulen													
1	Preußen	9	96	17	16	5	9	10	2697	333	175	418	678	632
2	Brandenburg . .	12	153	21	27	1	9	31	4241	923	167	617	1397	926
3	Pommern . . .	4	33	4	5	--	1	5	1003	163	53	191	287	242
4	Posen	4	49	3	9	7	5	7	1405	297	59	160	425	290
5	Schlesien . . .	10	107	10	26	9	7	6	2889	224	153	401	630	641
6	Sachsen	6	74	11	20	5	6	8	2549	346	141	394	687	504
7	Schleswig-Holstein	1	—	—	—	—	—	—	75	—	4	17	31	23
8	Hannover . . .	9	78	11	15	1	5	12	2403	548	91	358	665	506
9	Westphalen . . .	9	77	10	8	14	9	—	1515	—	104	328	497	331
10	Hessen-Nassau .	2	17	4	4	3	1	3	410	39	28	94	141	76
11	Rheinprovinz . .	11	125	16	23	9	7	13	2394	362	161	561	635	596
	Summe	77	809	107	153	54	61	95	21581	3235	1135	3542	6076	4757
	B. Realschulen													
1	Brandenburg . .	4	48	8	14	1	5	8	1152	373	47	189	212	273
2	Sachsen	1	9	3	5	1	—	—	416	—	8	39	135	107
3	Schleswig-Holstein	2	12	8	5	—	—	1	338	13	6	26	53	96
3	Hessen-Nassau . .	6	56	12	15	4	1	15	1231	640[2])	97	173	208	276
4	Rheinprovinz . .	2	21	1	2	—	1	4	492	191	11	18	37	135
	Summe	15	146	32	41	6	7	28	3629	1217[2])	169	445	645	867

1) Polnische Vorschüler der Realschule in Posen.
2) Mennoniten.

von der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staats und der mit

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁷¹/₇₂.										7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
Realschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
I. Ordnung.																	
558	541	3002	305	339	141	—	—	480	147	2676	91	—	235	420	20	—	40
854	856	4817	576	524	626	—	—	1150	237	4173	95	—	549	988	30	—	132
174	174	1121	118	137	59	—	—	196	33	1061	10	—	50	182	2	—	12
293	284	1500	95	150	156	38[3])	—	344	47	973	219	—	308	209	62	—	73
765	634	3224	335	140	83	54	—	277	53	2136	745	—	353	217	48	—	12
514	470	2710	161	196	184	—	—	380	31	2518	58	20	114	339	15	8	18
—	—	78	3	—	—	—	—	—	—	78	—	—	—	—	—	—	—
537	380	2537	131	268	161	148	—	577	29	2328	67	—	142	525	10	—	42
209	206	1675	160	—	—	—	—	—	—	1148	415	—	112	—	—	—	—
83	59	481	71	38	10	32	—	80	41	418	37	—	26	72	1	—	7
572	650	3178	784	236	264	—	—	500	138	1812	1126	27[3])	213	331	132	—	37
4559	4254	24323	2742	2028	1684	272	—	3984	749	19311	2863	47	2102	3283	320	8	373
II. Ordnung.																	
302	300	1323	171	287	132	—	—	419	46	1220	25	—	78	396	10	—	13
99	83	471	55	—	—	—	—	—	—	446	6	—	19	—	—	—	—
115	95	391	53	20	—	—	—	20	7	363	4	—	24	20	—	—	—
278	248	1280	49	339	214	115	—	668	28	699	48	—	533	374	22	—	272
142	221	564	72	121	106	—	—	227	36	367	164	—	33	150	72	—	5
936	947	4029	400	767	452	115	—	1334	117	3095	247	—	687	940	104	—	290

3) In Folge Berichtigung früherer irrthümlicher Angaben von der Realschule in Eschwege und der Unterrichts-Anstalt der israelitischen Religions-Gesellschaft zu Frankfurt a./M. gegen die vorige Uebersicht um 7 Vorschüler niedriger.

denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Winter-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Realschulen, Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen, Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von: mit dem Zeugniß der Reife.	auf andere Realschulen I. Ordnung.	II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien.	Progymnasien.
	A. Realschulen													
1	Preußen	2008	967	27	412	64	4	46	29	1	10	53	9	—
2	Brandenburg . .	3814	946	57	1100	44	6	33	34	19	12	38	45	—
3	Pommern . . .	860	257	4	192	4	—	12	6	—	—	7	1	—
4	Posen	930	516	51	300	42	2	24	13	2	—	10	25	1
5	Schlesien . . .	1906	1244	74	241	36	—	23	16	4	6	59	24	1
6	Sachsen	1440	1135	135	361	17	2	40	14	2	13	18	9	6
7	Schleswig-Holstein	28	50	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
8	Hannover . . .	1617	824	96	524	46	7	26	12	—	2	30	3	—
9	Westphalen . .	1028	620	27	—	—	—	44	15	—	7	12	6	—
10	Hessen-Nassau . .	361	104	13	79	—	1	3	3	—	2	—	1	—
11	Rheinprovinz . .	2475	650	53	461	31	8	6	24	3	11	38	14	—
	Summe	16470	7313	540	3670	284	30	258	106	31	63	265	137	8
	B. Realschulen													
1	Brandenburg . .	1104	193	26	385	34	—	5	—	—	—	13	5	—
2	Sachsen	236	229	6	—	—	—	—	3	—	—	4	1	—
3	Schleswig-Holstein	310	42	39	18	—	2	—	—	—	—	15	2	—
4	Hessen-Nassau . .	1028	146	106	628	16	24	—	1	3	12	10	17	8
5	Rheinprovinz . .	455	108	1	221	6	—	—	3	—	—	—	—	—
	Summe	3133	718	178	1252	56	26	5	7	3	12	42	25	8

Schulsemesters $18^{71}/_{72}$.

9. im Winter-Semester $18^{71}/_{72}$. den Realschulen: durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen. durch Tod.	auf Real-Lehr-Anstalten.	auf sonstige Stadtschulen.	auf Gymnasien und Progymnasien.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters $18^{71}/_{72}$ in den Realschulen.	in den Vorschulen.
I. Ordnung.																
4	9	63	47	41	15	12	—	339	1	143	25	4	—	173	2663	307
8	25	170	120	65	26	6	—	601	3	181	65	11	—	260	4216	890
6	1	36	26	16	3	—	—	114	—	35	3	—	—	38	1007	158
4	8	52	73	41	19	6	—	278	—	119	13	19	—	151	1222	193
4	29	77	57	54	59	28	—	440	—	81	16	—	—	97	2784	180
2	8	109	76	64	33	13	—	407	2	66	49	22	—	139	2303	241
—	1	4	4	4	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	63	—
3	4	92	76	71	30	8	—	357	3	151	8	2	—	164	2180	413
—	9	85	42	30	20	6	—	276	—	—	—	—	—	—	1399	—
1	9	23	6	8	6	3	—	65	—	—	—	1	—	1	416	79
6	16	105	35	41	23	16	—	338	2	35	19	5	—	61	2840	439
38	119	816	562	435	234	98	—	3230	11	811	198	64	—	1084	21093	2900
														Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)	21581	3235
														Mithin am Schluß des Winter-Semesters $18^{71}/_{72}$	weniger 488	335
II. Ordnung.																
4	8	38	41	37	21	9	—	181	1	50	16	14	—	81	1142	338
—	1	3	8	7	2	—	—	29	—	—	—	—	—	—	442	—
—	—	1	12	15	3	—	—	48	—	—	—	—	—	—	343	30
2	85	17	22	19	9	3	—	208	1	116	10	19	—	146	1072	522
1	1	—	1	18	3	1	—	28	2	23	—	—	—	25	536	202
7	95	59	84	96	38	13	—	494	4	189	26	33	—	252	3535	1052
														Bestand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)	3629	1217
														Also am Schluß des Winter-Semesters $18^{71}/_{72}$	weniger 94	135

IV. General-Uebe

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürgerschulen.	4. Zahl der Lehrer: an d. höheren Bürgerschulen: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1871: in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.
	A. Zu Abgangs-Prüfungen bere												
1	Preußen . . .	6	33	4	4	1	2	5	681	260	—	72	111
2	Brandenburg .	8	45	8	11	1	—	10	1127	270	—	80	232
3	Pommern . .	3	11	1	2	—	—	4	300	126	—	23	59
4	Schlesien . . .	3	14	2	3	2	—	2	326	23	—	31	62
5	Sachsen . . .	4	22	4	6	1	—	4	464	159	—	33	75
6	Schleswig-Holstein	5[1]	6	1	—	—		-	294 24[1]	— —	4	[illegible]	[illegible]
7	Hannover . . .	13[2]	56	10	11	1	-	12	1306 48[2]	190 —[2]	14	167	[illegible]
8	Westphalen . .	4	23	2	4	4	-	2	421	57	—	[illegible]	[illegible]
9	Hessen-Nassau .	9	68	13	16	10	-	23	1670[3]	854	73	152	[illegible]
10	Rheinprovinz .	12	83	7	11	11	—	6	1325[4]	127	5	239	334
	Summe	67	361	52	68	31	2	68	7986	2366	96	922	[illegible]
	B. Noch nicht zu Abgangs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgersch												
1	Brandenburg .	1	—	—	—	—	—	—	52	—	—	10	18
2	Pommern . . .	1	10	—	2	—	—	3	194	60	—	10	31
3	Sachsen . . .	1[5]	7	1	—	1	—	1	161[5]	17[5]	—	12	23
4	Schleswig-Holstein	1[6]	7	—	—	—	—	1	86[6]	17	—	5	15
5	Hannover . . .	3[7]	5	1	1	—	—	1	180[7]	24	—	18	52
6	Hessen-Nassau .	5	18	12	13	4	—	—	464	—	—	42	57
7	Rheinprovinz . .	1	3	—	—	—	—	—	31	—	—	14	14
8	Hohenzollern . .	1	5	—	—	—	—	—	73	—	—	—	8
	Summe	14	55	14	16	5	—	6	1241	118	—	111	[illegible]

---

1) Zugang: Die Realklassen des Gymnasiums zu Hadersleben.

2) Zugang: Die Realklassen des Gymnasiums zu Emden.

3) Nach Berichtigung der Bestandsumme der Selektenschule zu Frankfurt a. M. gegen die vorige [illegible] um 3 Schüler niedriger.

…on der Frequenz der höheren Bürgerschulen ꝛc. des Preußischen Staats

6. …equenz im Winter-Semester 18⁷¹/₇₂										7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
…eren Bürgerschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
…öhere Bürgerschulen.																	
191	243	771	90	240	66	—	—	306	46	712	28	—	31	297	15	—	4
313	326	1228	101	148	135	32	—	315	45	1141	12	—	75	292	4	—	19
73	83	338	38	77	68	—	—	145	19	298	6	—	34	132	2	—	11
106	108	356	30	22	22	—	—	44	21	232	77	—	47	35	6	—	3
124	163	503	39	90	81	—	—	171	12	494	6	—	3	171	—	—	—
26	26	326	8	—	—	—	—	—	—	319	1	—	6	—	—	—	—
299	281	1429	75	286	136	98	—	520	30	1282	92	—	55	497	8	—	15
95	134	437	16	57	19	—	—	76	19	347	70	—	20	66	10	—	—
450	471	1731	61	310	278	259	54	901	47	1336	290	3	102	712	140	3	46
382	409	1722	397	145	10	—	—	155	28	793	856	—	73	63	90	—	2
2059	2244	8841	855	1375	815	389	54	2633	267	6954	1438	3	446	2255	275	3	100
…owie sonstige in der Organisation begriffene Real-Lehranstalten.																	
—	—	60	8	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—
48	75	231	37	29	43	—	—	72	12	181	4	—	46	61	—	—	11
39	52	163	2	24	—	—	—	24	7	162	—	—	1	23	1	—	—
30	26	90	4	20	—	—	—	20	3	89	1	—	—	19	1	—	—
20	33	189	9	14	18	—	—	32	8	115	65	—	9	1	31	—	—
135	138	480	16	—	—	—	—	—	—	355	68	—	37	—	—	—	—
—	—	42	11	—	—	—	—	—	—	24	13	—	5	—	—	—	—
27	40	89	16	—	—	—	—	—	—	7	78	—	4	—	—	—	—
299	364	1344	103	87	61	—	—	148	30	993	249	—	102	104	33	—	11

4) Nach Berichtigung des Bestandes bei der höheren Bürgerschule zu Saarlouis gegen die betreffende Angabe in der vorigen Uebersicht um 32 Schüler niedriger.

5) Zugang: Die höhere Bürgerschule in Weißenfels.

6) Abgang: Die Realklassen des Gymnasiums zu Halberstadt.

7) Zugang: Die Realklassen des Gymnasiums zu Emden.

5.

Auf d
des Gemei
Pensions-K
gestellten L
bei den K
öffentlichen
daher auf
auch §. 4
Es f
rissen des
Wittwen-
ihre derei
erfüllung
Kassenmi
höhere P
einschließl
meinden
diejenigen
glieder d
Lehrers
jedem S
kannt zu
In
Angeleg

die Ab
D

er-Schulsemesters 18^71/72.

...mester 18^71/72. ...erschulen ...anderweiter Bestimmung aus Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen: durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien	auf Real-Lehranstalten.	auf Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18^71/72: in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
...ürgerschulen.														
9	22	21	16	6	—	134	2	1	55	12	—	70	637	236
15	36	55	23	3	—	211	—	—	60	15	1 [1]	76	1017	239
1	10	12	9	2	—	51	—	2	25	3	3 [2]	33	287	112
7	11	12	5	6	—	61	—	—	1	—	—	1	295	43
3	14	15	10	3	—	77	2	—	41	2	—	45	426	126
22	27	13	3	7	—	91	—	—	—	—	—	—	235	—
14	50	33	16	2	—	205	2	3	173	9	—	187	1224	333
7	9	10	9	9	—	66	—	—	26	4	—	30	371	46
13	50	51	27	8	—	309	—	69	138	11	14 [3]	232	1422	669
48	30	34	21	14	—	195	—	—	—	6	—	6	1527	149
139	259	256	139	60	—	1400	6	75	519	62	18	680	7441	1953
Bestand am Schl[illegible] [illegible]ommer-Semesters 1871 (Col. 5.)													7986	2366
[illegible] des Winter-Semesters 18^71/72													weniger 545	413

...ffene Real-Lehranstalten.

Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien	Real-Lehranstalten.	Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	15	—	—	—	—	—	—	45	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	24	—	[illegible]	12	2	—	15	207	57
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	9	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1	—	1	154	23
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	15	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1	—	12	75	8
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	47	[illegible]	[illegible]	16	—	—	16	142	16
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	400	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	34	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	13	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	74	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1	39	4	—	44	1131	104
[illegible] ...er-Semesters 1871 (Col. 5.)													1241	118
[illegible] des Winter-Semesters 18^70/71													weniger 110	14

[illegible] ...hl.

Digitized by Google

274) Unterrichtssprache bei dem Religionsunterricht in höheren Lehranstalten der Provinz Posen.

1.

Auf Ihren Bericht vom 21. d. M. will Ich Sie ermächtigen, in Abänderung der betreffenden Bestimmung der Instruction vom 24. Mai 1842 für die höheren Lehranstalten der Provinz Posen die Anordnung zu treffen, daß hinfort der Religionsunterricht hinsichtlich der Unterrichtssprache nicht anders behandelt werde als die übrigen Lehrgegenstände. Berlin, den 26. October 1872.

Wilhelm.

ggez. Falk.

An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

2.

Berlin, den 16. November 1872.

Nach dem Bericht vom 4. September d. J. findet in der dortigen Provinz hinsichtlich der Sprache, in welcher auf den höheren Lehranstalten der Religionsunterricht ertheilt wird, eine große Verschiedenheit Statt, und die Ansichten der Betheiltigten über das in dieser Beziehung Zweckmäßige gehen nach demselben Bericht weit auseinander. Um unter solchen Umständen die wünschenswerthe und ohne Benachtheiligung des Gegenstandes selbst zulässige Gleichmäßigkeit des Verfahrens herzustellen, habe ich Allerhöchsten Orts eine entsprechende Modification der auf den Gebrauch des Polnischen als Unterrichtssprache bezüglichen Instruction vom 24. Mai 1842 beantragt; worauf des Kaisers und Königs Majestät in Anwendung des in die Instruction aufgenommenen ausdrücklichen Vorbehalts durch die in Abschrift beigefügte Allerhöchste Ordre vom 26. v. M. zu bestimmen geruht haben, daß hinfort in den höheren Schulen dortiger Provinz der Religionsunterricht hinsichtlich der Unterrichtssprache nicht anders behandelt werden soll als die übrigen Lehrgegenstände.

Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die Directoren resp. Rectoren der betreffenden Schulen hienach mit Anweisung zu versehen, wobei dem eigenen Ermessen des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums überlassen bleibt, den Zeitpunct zu bestimmen, von welchem an die Allerhöchste Anordnung zur Ausführung gebracht werden soll.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Posen.

U. 34,464.

---

275) Gleichmäßigkeit in der Ausstellung der Abgangszeugnisse in Beziehung auf die Wahl des Berufes.

(cfr. Centrbl. pro 1861 Seite 338 Nr. 124.)

Königsberg, den 3. December 1872.

Wir sehen uns veranlaßt, die Herren Directoren der Gymnasien und der Realschulen unserer Provinz und die Herren Rectoren der zu unserm Verwaltungsbezirk gehörigen höheren Bürgerschulen darauf aufmerksam zu machen, daß bei der Ausstellung von Abgangszeugnissen der Grad der erlangten wissenschaftlichen Bildung stets mit derselben Genauigkeit und sachlichen Strenge bezeichnet werden muß, gleichviel ob die abgehenden Schüler auf eine andere Lehranstalt oder in einen bürgerlichen Beruf überzutreten beabsichtigen. Es ist bekannt genug, daß die letztere Angabe häufig nur zu dem Zwecke gemacht wird, um eine günstigere Fassung des Abgangszeugnisses herbeizuführen; um so mehr ist die Schule verpflichtet, derartigen Versuchen durch sachliche Treue des Urtheils zu begegnen. Insbesondere ist es völlig unstatthaft, denjenigen Schülern, welche bei ihrem Verbleiben auf der Anstalt in die nächsthöhere Klasse nicht versetzt worden wären, in ihrem Abgangszeugnisse die Reife für diese Klasse zuzuerkennen.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Directoren sämmtlicher Gymnasien und Realschulen der Provinz und der drei höheren Bürschulen in Gumbinnen, Pillau und Marienwerder.

---

276) Bekanntmachung des neunten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 21. November 1872.*)

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 21. September d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und in Gemäßheit des §. 154 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden neunten Verzeichnisse aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer den Anforderungen genügenden Einrichtung vorausgesetzt,

---

*) publicirt durch das Reichs-Gesetzblatt pro 1872 Stück 32 Seite 405 Nr. 888.

Die Bekanntmachung vom 21. September d. J. und das achte Verzeichniß sind im Centrbl. pro 1872 Seite 689 Nr. 240 abgedruckt.

zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Der höheren Gewerbeschule zu Barmen (im zweiten Verzeichnisse, Bundes-Gesetzbl. von 1869 S. 48) ist die Berechtigung verliehen worden, denjenigen ihrer Schüler dergleichen Qualifications-Zeugnisse auszustellen, welche nach Absolvirung der beiden höheren Klassen die Reife für Selecta dargethan haben.

Berlin, den 21. November 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Neuntes Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

a) Provinz Schlesien.

Das Gymnasium zu Neustadt in Oberschlesien.
Die Fürstenschule zu Pleß.
Das Gymnasium zu Ohlau.

b) Provinz Westfalen.

Das König Wilhelms-Gymnasium zu Höxter.

II. Königreich Bayern.

Das Ludwigs-Gymnasium zu München.
" Maximilians-Gymnasium " "
" Wilhelms-Gymnasium " "
" Gymnasium zu Freising.
" " " Landshut.
" " " Metten.
" " " Passau.
" " " Straubing.
" " " Speyer.
" " " Zweibrücken.
" " " Amberg.
" " " Regensburg.
" " " Ansbach.
" " " Eichstädt.
" " " Erlangen.
" " " Nürnberg.
" " " Bamberg.
" " " Bayreuth.

Das Gymnasium zu Hof.
" " " Aschaffenburg.
" " " Münnerstadt.
" " " Schweinfurt.
" " " Würzburg.
" St. Anna-Gymnasium zu Augsburg.
" Gymnasium zu St. Stephan " "
" " " Dillingen.
" " " Kempten.
" " " Neuburg a. D.

B. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Bayern.

Das Realgymnasium zu München.
" " " Speyer.
" " " Nürnberg.
" " " Regensburg.
" " " Würzburg.
" " " Augsburg.

C. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Pommern.

Das Progymnasium zu Belgard.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die Realschule zu Altona.

E. Höhere Bürgerschulen.

1) Die den Gymnasien und den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellten höheren Bürgerschulen (Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2 d.).

Königreich Preußen.

Provinz Westfalen.

Die höhere Bürgerschule zu Witten.

2) Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen (Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2 f.).

I. **Königreich Preußen.**

Rheinprovinz.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Wesel.

II. **Herzogthum Lauenburg.**

Die Albinusschule zu Lauenburg a. d. E.

F. Andere Lehranstalten.

(Militär-Ersatz-Instruction vom 26 März 1868 §. 154 Nr. 4).

Königreich Bayern.

Die landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.
„ Central-Thierarzneischule zu München.
„ Industrieschule zu München.
„ „ „ Nürnberg.
„ „ „ Kaiserslautern.
„ „ „ Augsburg.

277) Kurze Mittheilungen.

Uebernahme der Gymnasien zu Insterburg und Bartenstein auf den Staat.

Es sind

1) das städtische Gymnasium zu Insterburg laut Vertrags vom $\frac{\text{6. November 1871}}{\text{8. März 1872}}$, von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten unterm 5. September d. J. bestätigt, sowie
2) das Gymnasium zu Bartenstein, bis Ende September d. J. städtische höhere Bürgerschule, laut Vertrags vom $\frac{3.}{12.}$ Juli d. J., von dem Herrn Minister unterm 28. September d. J. bestätigt,

auf den Staat übernommen worden.

278) Besoldung der Directoren an den nicht vom Staate allein und direct zu unterhaltenden Gymnasien.

(Centrbl. pro 1872 Seite 286 und Seite 327.)

Berlin, den 5. December 1872.

Auf den Bericht vom 18. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß die General-Verfügung vom 3. Juni cr. (U. 18,139) nach ihrer unzweideutigen Fassung, sowie nach Inhalt und Zweck nicht auf die Directoren der vom Staat allein und

direct zu unterhaltenden Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung, sondern nur auf die vom Staat in Gemeinschaft mit Dritten, von Stiftungen, Communen 2c. zu unterhaltenden Gymnasien 2c. und zwar in soweit, als die Directoren der betreffenden Anstalten bereits am 3. Juni d. J. die angegebene Dienstzeit zurückgelegt hatten, Anwendung findet.

Für die Directoren der vom Staat allein und direct zu unterhaltenden Gymnasien 2c. ist die General-Verfügung vom 10. Mai cr. (U. 15.132. I.) maßgebend. Die Besoldungen der Directoren regeln sich danach gemäß der effectiven Anciennität der Betheiligten.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift hiervon erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die sämmtlichen übrigen Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. 38,126.

---

279) Erfüllung des Normal-Besoldungsetats vor Anerkennung einer Schule als höhere Lehranstalt einer bestimmten Kategorie.

Berlin, den 31. October 1872.

Auf den Bericht vom 16. d. M. stimme ich der Königlichen Regierung darin bei, daß der Normal-Etat vom 20. April d. J. für die Directoren und Lehrer der Gymnasien und der den letzteren gleichstehenden höheren Unterrichts-Anstalten auf die in der Entwickelung zu einer Realschule 1. Ordnung begriffene höhere Lehranstalt zu N. zur Zeit keine Anwendung findet.

Den städtischen Behörden ist aber darüber kein Zweifel zu lassen, daß die Erfüllung des Normal-Etats der staatlichen Anerkennung der Schule als Realschule vorangehen muß.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königlichen Regierung zu N.
U. 35,214.

---

280) Unzulässigkeit der Gewährung von Unterstützungen ꝛc. aus der Schulkasse an Lehrer der vom Staat subventionirten Anstalten, bei welchen nicht besondere Mittel hierfür ausgesetzt sind.

Berlin, den 7. December 1872.

Auf den Bericht vom 25. v. M., die Gewährung von Unterstützungen aus der Gymnasialkasse in N. an das Lehrerpersonal betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß die Fonds der Anstalten, welche Bedürfnißzuschüsse aus Staatsfonds erhalten, unter keinen Umständen zu derartigen Bewilligungen verwendet werden dürfen, wenn nicht im Etat ausdrücklich bemerkt ist, daß der betreffende Fonds resp. Dispositions-Fonds auch zu Unterstützungen für die Lehrer verwendbar sei. (§. 15 der Instruction für die OberRechnungskammer vom 18. December 1824.)

Da dies im vorliegenden Fall nicht zutrifft, so ist die Verwendung der Anstalts-Mittel zu dem gewünschten Zweck unzulässig. An diesem Grundsatz werde ich meinerseits streng festhalten und das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle Sich demnach in Zukunft aller Anträge enthalten, welche diesem Grundsatz zuwiderlaufen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium in N.
U. 38,492.

281) Fortgewährung des vollen Gehalts, nicht eines Wartegelds, an einen bei einer Communalschule fungirenden, entbehrlich werdenden Lehrer.

Berlin, den 11. November 1872.

Auf den Bericht vom 26. Juli d. J. und den an den Herrn Ober-Präsidenten erstatteten, von diesem mir zum Befinden vorgelegten Bericht vom 7. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß der Lehrer N. an der höheren Knabenschule zu N., welche durch die Eröffnung des Gymnasiums bestandsunfähig geworden ist, bis zu seiner Berufung in ein anderes Schulamt das volle Gehalt seiner Stelle zu beziehen hat, weil nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1848 (Gesetz-Samml. S. 153) und nach den §§. 87 und 94 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) nur Beamte im unmittelbaren Staatsdienst, welche bei Umbildung einer Staatsbehörde entbehrlich werden, mit Gewährung von Wartegeld einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können.

So lange hiernach dem N. das Gehalt gewährt werden muß, bleibt für die Aufbringung desselben die Verfügung der Königlichen Regierung vom 11. September 1860, welche die Schule als Communalschule organisirt und bestimmt, daß von dem Gehalt der in Rede stehenden Stelle 280 Thlr aus Staatsfonds, 120 Thlr aus Communalfonds zu gewähren sind, in Kraft. Der hiergegen von dem Magistrat erhobene Widerspruch ist, wie die Königliche Regierung zutreffend ausführt, unbegründet, und überlasse ich, demgemäß den Magistrat auf die hier angeschlossene Vorstellung vom 19. August d. J. in meinem Auftrage ablehnend zu bescheiden.

Dem Magistrat muß ich aber darin beipflichten, daß eine Entlastung des Staats und der Stadt thunlichst bald herbeigeführt werden muß.

Die Königliche Regierung wolle daher für die schleunige Berufung des N. in ein anderes Schulamt Sorge tragen und erwarte ich über die anderweite Placirung desselben binnen 6 Wochen Bericht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 35,223.

---

282) Regulirung der Miethen für Dienstwohnungen bei höheren Unterrichts-Anstalten.

Berlin, den 6. November 1872.

Auf den Bericht vom 18. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß die Miethen für die Dienstwohnungen des Directors und der Lehrer an der Realschule I. Ordnung zu N. nach den Vorschriften des Normal-Etats zu reguliren sind, da die Anstalt aus unmittelbaren und mittelbaren Staatsfonds Bedürfnißzuschüsse bezieht. Nur wo letzteres nicht der Fall ist, findet die allegirte Bestimmung der Verfügung vom 1. November 1869*) Anwendung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 34,452.

---

*) Verfügung gleichen Inhalts s. Centrbl. pro 1869 Seite 43 Nr. 3.

283) Remuneration eines Probecandidaten bei Verwaltung einer ordentlichen Lehrerstelle.

(cfr. Centrbl. pro 1864 Seite 215 Nr. 73.)

Berlin, den 28. October 1872.

Auf den Bericht vom 28. v. M., betreffend die Remunerirung des Schulamtscandidaten Dr. N. am Gymnasium zu N., erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß die Remunerirung eines Probecandidaten aus dem Gehalte der von ihm zu versehenden Stelle an und für sich zulässig ist, die Remuneration jedoch nicht mehr betragen darf, als das Gehalt der vacanten Stelle. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 32,903.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

284) Pädagogische Blätter für Lehrerbildung und Lehrerbildungs-Anstalten.

Berlin, den 6. November 1872.

Die Hofbuchhandlung von E. F. Thiemmann in Gotha giebt unter dem Titel:

„Pädagogische Blätter für Lehrerbildung und Lehrerbildungs-Anstalten"

seit Juni d. J. eine Zeitschrift heraus, welche bestimmt ist, ein Centralorgan für die deutschen Schullehrer-Seminare zu bilden und eine Verständigung unter den in ihren Ansichten über die Aufgabe und das Ziel der Lehrerbildung zur Zeit vielfach dissentirenden Schulmännern in den verschiedenen Staaten des deutschen Reiches herbeizuführen.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die Seminar-Directoren Seines Ressorts auf diese Zeitschrift aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 34,255.

285) Cursus im Deutschen für dänisch redende Lehrer Nordschleswigs.

(Centrbl. pro 1872 Seite 87/101 Nr. 50.)

1.

Tondern, den 30. October 1872.

Der durch Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten vom 6. Mai cr. angeordnete Cursus zur Ausbildung Nordschleswigscher Lehrer für die Ertheilung des Unterrichts in der deutschen Sprache ist in der Zeit vom 6. August bis zum 14. September abgehalten worden.

Die Auswahl der Theilnehmer war von der Königlichen Regierung zu Schleswig so getroffen, daß 4 derselben der Propstei Tondern-Lügumkloster, 3 der Propstei Loh-Mögeltondern, 4 der Propstei Apenrade, 1 der Propstei Sonderburg, 2 der Propstei Süderharde auf Alsen, 5 der Propstei Hadersleben und 6 der Propstei Törninglehn angehörten.

Der an den Cursisten zu lösenden Aufgabe gegenüber durfte es von vorn herein als ein günstiger Umstand angesehen werden, daß das Seminar in seinen Bemühungen sich auf die in dem vorjährigen Cursus gezeitigten Erfahrungen, wie auf die Ergebnisse der von Seiten der Provinzial-Unterrichtsbehörden in Nordschleswigschen Schulen vorgenommenen Revisionen, sowie endlich auf die Wahrnehmungen stützen konnte, die der Seminarlehrer Petersen in den in behördlichem Auftrage besuchten Schulen solcher Lehrer gemacht hatte, welche Theilnehmer an dem vorjährigen Cursus gewesen waren.

Die auf diesen Wegen gewonnenen Resultate konnten nur dazu veranlassen, daß für die Arbeit in dem diesjährigen Cursus diejenigen Grundsätze festgehalten wurden, welche bei der Eröffnung des vorjährigen Cursus als die leitenden anerkannt waren, und die ihren Ausdruck in der Instruction vom 17. August 1871 *) gefunden haben.

Im Interesse der eigenen sprachlichen Ausbildung der Cursisten mußte demnach eine Betriebsweise des Unterrichts angestrebt werden, welche dessen Schwerpunkt nicht in die grammatischen Belehrungen, sondern in die möglichst ausgebreiteten und energisch durchgeführten Uebungen im Verstehen und in der Verwendung des deutschen Ausdrucks verlegt, wie im Interesse der methodischen Anleitung der Cursisten es geboten erschien, daß der Unterricht sich im genausten Anschluß an die in der Schule zu verwerthenden Lehrmittel — die deutsche Fibel von Schneider, das Lesebuch von Keck und Jo-

*) Centralbl. pro 1871 Seite 618. Nr. 235.

hansen und die bei Winkelmann erschienenen Bildertafeln für den Anschauungsunterricht — vollzog.

Je mehr die Unterweisung der Cursisten sich von den angeführten Gedanken leiten ließ, desto sicherer war ein in die Schulpraxis eingreifender Erfolg zu erhoffen. Auf Grund eigener Erfahrungen mußten die cursirenden Lehrer dann in dem für die sprachliche Ausbildung der Jugend so wichtigen Gedanken befestigt werden, daß dieselbe nicht durch formalistische Exercitien, sondern in der practischen Richtung zu erstreben sei, welche vom Redenhören zum Redenkönnen führt, und welche die Uebung im Verstehen und in der Verwendung der Sprache mit dem Erwerb der Erkenntniß Hand in Hand gehen läßt. — Ebenso mußten auf Grund täglicher Uebung an den der Schule zugewiesenen Lehr- und Lernmitteln die Cursisten dahin gelangen, daß sie das auf einer bestimmten Stufe Leistbare von dem zu unterscheiden vermochten, was einer höheren Stufe vorbehalten bleiben muß; daß sie für den Fortschritt von einer Uebung zur andern die Stetigkeit würdigen lernten, welche jeden Erwerb an sprachlicher Befähigung zum sicheren Besitz ausreifen läßt, und daß sie endlich den Tact gewannen, welcher zur rechten Zeit die Beihülfe eintreten läßt, die in der Anwendung der Muttersprache für das Verständniß und den Gebrauch der zu erlernenden Sprache gewonnen werden kann.

Die Arbeit der Seminarlehrer, welche speciell bei dem Cursus beschäftigt waren, vertheilte sich nach dem bei dem vorjährigen Cursus innegehaltenen Plan.

Dem Seminarlehrer Petersen fiel demnach wiederum in wöchentlich 6 Stunden die Durcharbeitung der Fibel nach den in der alleg. Instruction aufgestellten Grundsätzen zu. Daneben leitete er die an diese Aufgabe sich anschließenden schriftlichen Arbeiten.

Der Seminarlehrer Rickmers übernahm in ebenfalls 6 Stunden wöchentlich die Uebersetzungs-Uebungen aus dem dänischen Lesebuch von Juhl und Roisen, ferner die auf Grundlage der Winkelmann'schen Bildertafeln auszuführenden Sprechübungen, die Erläuterung und Einübung damit in Verbindung stehender poetischer Stoffe, sowie die nothwendigen grammatischen Belehrungen. Ebenso war ihm die Ueberwachung der mit diesen Unterrichtszweigen in Verbindung tretenden schriftlichen Uebungen zugewiesen.

Der Unterzeichnete leitete in der ersten Hälfte des Cursus das Hospitiren der Cursisten in den von ihm in der dänischen und in der deutschen Abtheilung ertheilten Sprachstunden, unterrichtete in der zweiten Hälfte sie unmittelbar auf Grundlage des Lesebuches von Keck und Johansen und schloß mit der erläuternden Besprechung der Instruction.

Die auf Grundlage dieses Unterrichts- und Beschäftigungsplanes den Cursisten zugemuthete Arbeit war keine geringe; doch haben sie

ohne Ausnahme einen Eifer gezeigt, der als ein vollgültiges Zeugniß des Verständnisses angesehen werden kann, das sie der ihnen gestellten Aufgabe entgegenbrachten. Nicht selten lieferten sie schriftliche Arbeiten in einem Umfange, der das Maß der Aufgaben überschritt. Daneben suchten sie außer den Stunden Rath und Nachhülfe bei den Lehrern, wie sie auch mit Willigkeit auf die ihnen ertheilte Weisung eingingen, daß sie außerhalb des Unterrichts jede sich ihnen darbietende Gelegenheit zur Uebung im deutschen Sprechen benutzen möchten.

Ebenso beachtenswerth ist die Bemühung der Seminarlehrer Petersen und Rickmers um die Lösung der ihnen gestellten Aufgabe gewesen. Auch in Betreff ihrer Arbeit darf der Austrag des Cursus als ein Zeugniß treu geleisteter Pflichterfüllung angesehen werden.

Der Erfolg mußte sich natürlich nach Maßgabe der Befähigung gestalten, die den Cursisten bei ihrem Eintritt bereits eigen war. Im Ganzen aber darf er als ein befriedigender angesehen werden. Das Ergebniß der durch den Herrn Regierungs- und Schulrath Dr. Schneider abgehaltenen Schlußprüfung war so, daß

an 3 Cursisten das Prädicat sehr gut,
an 11 " " " gut,
an 4 " " " im Ganzen gut,
an 7 " " " genügend

„befähigt zur Ertheilung des Unterrichts in der deutschen Sprache" verliehen werden konnte.

Somit darf der Hoffnung Raum gegeben werden, daß in den 25 diesjährigen Cursisten den Schulen wiederum Kräfte zugeführt sind, welche Neigung und Geschick haben, an der dankbaren Aufgabe zu arbeiten, daß die Bevölkerung Nordschleswigs nach und nach für den Eintritt in die Verbindung mit dem deutschen Leben befähigt wird. Ebenso darf erwartet werden, daß diese Arbeit um so mehr Erfolg gewinnen wird, jemehr die Bevölkerung einsehen lernt, daß der angeordnete deutsche Unterricht durch keine Agitation zu beseitigen ist, und je mehr in ihr eine besonnene Würdigung der Intentionen Raum gewinnt, welche der in dieser Richtung getroffenen Maßregel zu Grunde liegen.

Der Königliche Seminardirector.
Richter.

2.

(Auszug.)

Kiel, den 15. November 1872.

Die von unserm Departementsrathe gegen Ende der sechsten Woche des Cursus abgehaltene Prüfung hat sich im Anschluß an

die Instruction vom 17. August 1871 auf alle Zweige des den Cursisten ertheilten Unterrichts erstreckt. Dieselben hatten zunächst einen kurzen Aufsatz in deutscher Sprache anzufertigen, wobei der einen Abtheilung das Thema: „Beschreibung meines Wohnorts und meines Schulhauses“, der andern: „Mein Aufenthalt in Tondern“ gegeben wurde. In der mündlichen Prüfung wurde zunächst aus dem Dänischen ins Deutsche übersetzt, sodann die Fertigkeit im deutschen Lesen und im Verständniß des Gelesenen erprobt, sodann die Behandlung der deutschen Fibel in allen ihren Theilen (Bilder, Wörter, Sätze, Lesestücke) besprochen, endlich eine Reihe von deutschen Gedichten hergesagt und mehrere kurze Probelectionen gehalten.

Das Resultat der Prüfung war allerdings nach Verhältniß der Fähigkeit und Vorbildung der cursirenden Lehrer ein sehr verschiedenes; insbesondere zeigte es sich, daß manche Fehler, die grade aus der nahen Verwandtschaft des Deutschen und Dänischen so leicht entstehen, noch nicht ganz überwunden waren. Als ganz besonders erfreulich aber muß es bezeichnet werden, daß bei keinem einzigen der Cursisten sich ein Widerwille gegen die von uns getroffenen, in hohem Grade die Thätigkeit derselben in Anspruch nehmenden Anordnungen kundgegeben hat, daß vielmehr bei allen sich ein reges Interesse für die Erlernung der deutschen Sprache zeigte.

Mit Zuversicht dürfen wir erwarten, daß wenn die Curse noch einige Jahre in gleichem Sinne abgehalten, die Leistungen der dänisch redenden Seminaristen im Deutschen allmählich erhöht werden, und die Schulinspectoren, auf dem gelegten Grunde weiter bauend, auf einer stricteren Durchführung der Instruction vom 17. August 1871 halten, sich bald in Nordschleswig die erwünschten Früchte zeigen werden.

Königliches Provinzial-Schulcollegium für Schleswig-Holstein.

---

286) Ausbildung der Lehrer an den nordschleswigschen Schulen für den deutschen Unterricht.

Schleswig, den 25. November 1872.

Für die Förderung der so wichtigen Aufgabe des deutschen Unterrichts in den nordschleswigschen Schulen ist wie die technische, so ganz besonders die sprachliche Befähigung der Lehrer zur instructionsmäßigen Ertheilung dieses Unterrichts von entscheidender Bedeutung. Aus den von unsern Schulräthen auf ihren Revisionsreisen gemachten Bemerkungen, wie aus dem anderweitig über Einrichtung und Fortgang des deutschen Unterrichts in Nordschleswig erstatteten Bericht, ist uns als übereinstimmendes Ergebniß die

Wahrnehmung entgegengetreten, daß in allen den Schulen, in welchen dieser Unterricht genau nach der betreffenden Instruction von Lehrern, die der deutschen Sprache völlig mächtig sind, ertheilt wird, in jeder Beziehung die erfreulichsten Erfolge erzielt werden, daß ferner technisch minder befähigte, aber der deutschen Sprache mächtige Lehrer verhältnißmäßig befriedigende Resultate des von ihnen ertheilten deutschen Unterrichts aufzuweisen im Stande sind, daß dagegen in vielen Schulen, an welchen in anderer Beziehung als tüchtig anzuerkennende, aber der deutschen Sprache nicht genügend kundige Lehrer wirken, die Aufgabe des deutschen Unterrichts mehr oder minder mangelhaft erreicht wird. Die Förderung der Lehrer in der Kenntniß und Handhabung der deutschen Sprache macht sich darnach für zahlreiche Schulen als ein dringendes Bedürfniß geltend und ist überall in hohem Grade wünschenswerth.

Wenn nun auch die an dem Seminar in Tondern abgehaltenen deutschen Unterrichtscurse*) sich in jeder Beziehung als zweckentsprechend erwiesen haben, so sind sie doch bisher wegen der Beschränkung der darauf zu verwendenden Zeit sowie wegen der beschränkten Zahl der Theilnehmer auch nicht entfernt im Stande gewesen, dem vorhandenen Bedürfniß genügende Abhülfe zu gewähren, und wir haben uns daher auf Grund unserer bisherigen Wahrnehmungen veranlaßt gefunden, das Interesse und die Bereitwilligkeit der Localschulinspectoren für die Förderung der ihrer Inspection unterstehenden Lehrer im Deutschen im weiteren Umfang in Anspruch zu nehmen. Von Vielen unter ihnen haben wir zwar mit Befriedigung vernommen, wie sehr sie diese Aufgabe sich angelegen sein lassen, wir können aber nicht umhin, den Wunsch auszusprechen, daß sämmtliche betreffende Localschulinspectoren sich willig finden lassen, thunlichst häufig und regelmäßig mit den ihnen unterstehenden Lehrern eine cursorische Lectüre des Deutschen abzuhalten, hierbei als Stoff nach einander die Lesestücke der deutschen Fibel, das Lesebuch, die Bibel und endlich classische Werke, (Goethe's Hermann und Dorothea, Schillers Wilhelm Tell, Grimms Mährchen und Aehnliches) zu Grunde zu legen und sich bei dieser cursorischen Lectüre an einem guten und ausdrucksvollen Lesen und an einem einfachen Verständniß, ohne auf ferner liegende sachliche und sprachliche Erörterungen einzugehen, genügen zu lassen.

Indem wir das Königliche Kirchenvisitatorium ersuchen, die Localschulinspectoren des dortigen Propsteibezirks von dieser unserer Verfügung in Kenntniß zu setzen, beschränken wir uns hinsichtlich der Theilnahme der Lehrer an den in Rede stehenden Uebungen zunächst darauf, die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß kein Lehrer sich weigern wird, die ihm in der beregten Weise gebotene

*) s. vorstehend Seite 749 Nr. 285.

Gelegenheit zu seiner weiteren Ausbildung im Deutschen gehörig zu benutzen, event. wünschen wir von etwa vorkommenden Weigerungsfällen in Kenntniß gesetzt zu werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die Königlichen Kirchenvisitatorien.

---

287) Ausbildung von Lehrern für den Betrieb der Bienenzucht.

Minden, den 22. November 1872.

Der Westfälisch-Rheinische Verein für Bienenzucht und Seidenbau hat es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, die Lehrer zum Betriebe der Bienen- und Seidenzucht aufzumuntern und namentlich in der neuen Methode der Bienenzucht mit beweglichem Bau zu unterrichten.

Zu diesem Zwecke hat laut Mittheilung des Directors Sternberg zu M. Gladbach der Verein für die Provinz Westfalen in Deiringsen bei Soest Bienenzucht-Curse errichtet, in denen Lehrer und Andere zu Bienenzucht-Lehrern ausgebildet werden.

Der Unterricht daselbst ist unentgeltlich; doch müssen die Besucher des Cursus die Kosten ihrer Verpflegung während etwa 14 Tagen selbst tragen. Der Verein selbst hat mehrere Freistellen gegründet, außerdem aber unsere Vermittelung in Anspruch genommen, um den Lehrern, und zwar nicht mehr als 2 pro Jahr aus dem hiesigen Bezirke, die Möglichkeit zu schaffen, sich an den Bienenzucht-Cursen zu betheiligen, welche unter Aufsicht und Leitung des Vereins alljährlich in der Regel vom 1. bis 15. Juni stattfinden.

Ohne eine Beihülfe von mindestens 15—20 Thalern werden die meisten Lehrer nicht in der Lage sein, die Kosten des Cursus bestreiten zu können. Wir haben daher, bei der Beschränkung der eigenen Mittel des Vereins beschlossen, auf Beschaffung dieser Beihülfe für einen oder zwei geeignete Lehrer alljährlich Bedacht zu nehmen und zwar soweit nicht die Gemeinde oder landwirthschaftlichen Vereine Beihülfen gewähren sollten, soweit thunlich aus andern Fonds.

Euer Hoch(ehr)würden wollen nach vorgängiger Rücksprache mit dem dortigen landwirthschaftlichen Vereins-Director uns bis zum 1. März k. J. aus Ihrem Schul-Inspections-Bezirke diejenigen Lehrer namhaft machen, welche dem fraglichen Cursus beizuwohnen geeignet und geneigt sind, damit wir aus der Zahl derselben die

Vertheilung auf verschiedene Jahre vornehmen und bestimmen können, welche beiden Lehrer zunächst dem Cursus beiwohnen sollen

Wegen der etwaigen Vertretung behalten wir uns das Nähere vor.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herrn Schulinspectoren.

---

288) Kündigungsfrist für Elementarlehrer.

(Centrbl. pro 1859 Seite 301; pro 1870 Seite 365.)

Berlin, den 23. November 1872.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 6. d. M., daß ich zur Zeit keine Veranlassung nehmen kann, anderweitige Bestimmung bezüglich der Kündigungsfrist zu treffen, welche Elementarlehrer, die in ein anderes Lehramt übergehen wollen, inne zu halten haben. Schon bei den gegenwärtigen Bestimmungen kommt in Betracht, daß immerhin ein Ausgleich stattfindet, wenn derselbe auch in Folge des Lehrermangels oft verzögert werden mag. Was nämlich der einen Schule, aus welcher ein Lehrer austritt, zur Schädigung gereicht, das dient wiederum der anderen, in welche er eintritt, zum Vortheil.

Im Uebrigen verweise ich, was die Bestimmung über die Kündigungsfrist für solche Elementarlehrer anlangt, die aus dem Lehramt überhaupt ausscheiden, auf den Circular-Erlaß vom 19. April 1870 (Centralblatt S. 365).

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 37,814.

---

289) Provisorische und definitive Anstellung der Lehrer im Regierungsbezirk Schleswig.

Berlin, den 18. November 1872.

Die Ansicht der Königlichen Regierung zu Schleswig, daß die provisorische Anstellung eines Volksschullehrers einen Anspruch desselben auf definitive Anstellung in sich schließe und daß er eine Garantie dafür haben müsse, daß er nur wegen Mangels an praktischer Tüchtigkeit oder sittlicher Zuverlässigkeit entlassen werde könne, entspricht, wie ich der Schulaufsichtsbehörde auf die Recursvorstellung vom 3. v. M. eröffne, der in den alten Provinzen bestehenden Ordnung. Auch die

allgemeine Schulordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814 kennt, wie der Herr Ober-Präsident bereits unter dem 24. August d. J. der Schulaufsichtsbehörde in Erinnerung gebracht hat, keine auf Kündigung angestellten Unterlehrer an den Bürgerschulen der Städte und Flecken, und die spätere Gesetzgebung der Herzogthümer enthält nichts, was zu derselben nöthigte. Die Forderung der Königlichen Regierung, daß den provisorisch angestellten Lehrern zu N., welche erst nach drei Jahren definitiv angestellt werden, im Falle einer Kündigung der Recurs an die Regierung freistehen solle, bleibt noch hinter der für die alten Provinzen am 14. Juli 1864 *) erlassenen Bestimmung zurück; denn nach dieser erhält auch der nur provisorisch anzustellende Lehrer eine unbedingte Vocation, welche die Aufsichtsbehörde mit dem Vorbehalt des Widerrufs bestätigt. Ich finde daher keine Veranlassung, die Bestimmung der Regierung im Sinne der Recursvorstellung abzuändern, wie ich auch bereits am 8. Juni d. J. die nähere Erwägung der Anerkennung der dortigen Realschule davon abhängig gemacht habe, daß die für Anstellung der Lehrer an Bürger- und sonstigen Realschulen in den alten Provinzen geltenden Ordnungen auch in N. zur Anwendung kommen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Schulaufsichtsbehörde zu N. (im Regierungsbezirk Schleswig.)
U. 32,816.

---

290) Aufnahme eines von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraners in ein evangelisches Schullehrer-Seminar.

Berlin, den 22. October 1872.

Unter Mittheilung der Eingabe des Pastors N. vom 9. d. M. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß dem Präparanden N., wenn er sonst die für die Aufnahme in die Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminarien gestellten Anforderungen erfüllte und die ausdrückliche Erklärung abgab, daß er sich den Anstaltsordnungen mit Ausnahme des gemeinschaftlichen Abendmahlsgenusses unterwerfen wolle, ungeachtet seiner Zugehörigkeit zu der unter dem Breslauer Oberkirchencollegium stehenden lutherischen Kirchengemeinschaft die Aufnahme in das Seminar zu N. hätte gestattet werden können.

---

*) Centrbl. pro 1864 Seite 485 Nr. 192.

Abschrift dieses Erlasses habe ich der Königlichen Regierung zu N. mitgetheilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 32,868.

291) Ausschluß des Rechtswegs in Bezug auf den Gemeindebeitrag zur Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse, speciell für Elementarlehrerstellen an einer höheren Töchterschule.

Im Namen des Königs!

Auf den von der Königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Stadtgericht daselbst hängigen Proceßsache

der Stadtgemeinde zu S., vertreten durch deren Magistrat, Klägerin,

wider

die Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt der evangelischen Elementarlehrer in der Provinz Schlesien, vertreten durch die Königliche Regierung zu Breslau, Verklagte,

betreffend Befreiung von Beiträgen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht,

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Im Jahre 1865 ist in der Stadt S. von den städtischen Behörden mit Genehmigung der Regierung eine höhere Töchterschule eingerichtet worden. Der am 26. November 1865 bestätigte Lehrplan umfaßt die Gegenstände des Elementar-Unterrichts und außerdem Realien und französische und englische Sprache. Der Unterricht wird von Lehrerinnen, einem theologisch vorgebildeten Rector und zwei geprüften Elementarlehrern N. und N. ertheilt. Die Vocationen der beiden Letzteren sind von der Regierung am 11. Juni 1865 und 28. Mai 1869 bestätigt worden mit der Verpflichtung zum Beitritt zur Elementarlehrer-Pensions-Kasse und der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

Nach Emanation des Gesetzes vom 22. December 1869 (Ges.-Samml. v. 1870 S. 1) ist das revidirte Reglement für die evang. Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt der Provinz

Schlesien vom 1. April 1871 gemäß Allerhöchster Ordre vom 29. April ejd. a. von dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten am 23. Mai 1871 bestätigt und durch das Amtsblatt der Regierung zu Breslau (Beilage zu Stück 24) S. 155 ff. publicirt werden. — Nach den §. 1 und 4 dieses Reglements sind die selbständigen evang. Lehrer der öffentlichen Elementarschulen verbunden, der Anstalt beizutreten, und nach §. 4 des Gesetzes vom 22. December 1869 und §. 16 des Regulativs die Gemeinden und selbständigen Guts- und Domanialbezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen rc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, einen jährlichen Beitrag von 4 Thlrn für jede ihrer Lehrerstellen zu zahlen verpflichtet.

Auf Grund dieser Bestimmung hat die Regierung zu Breslau die Stadtgemeinde zu S. für verpflichtet erachtet, zu der unter ihrer Verwaltung stehenden Pensionskasse für jede der beiden Elementarlehrerstellen an der dortigen höheren Töchterschule einen Beitrag von 4 Thlrn zu zahlen, und diese Verpflichtung durch die an den dortigen Magistrat erlassenen Verfügungen vom 14. Januar und 3. April 1871 festgesetzt. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist vom Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten durch Erlaß vom 14. August 1871 zurückgewiesen, weil die Zugehörigkeit der Töchterschule zu den höheren Lehranstalten im Sinne des Gesetzes nicht nachgewiesen sei. Der Magistrat zu S. hält diese Entscheidung für unrichtig. Er giebt zwar zu, daß die höhere Töchterschule nicht zu den höheren Lehranstalten gehöre, bestreitet aber, daß dieselbe eine Elementarschule sei, weil sie sich, abgesehen von den Zielen des Unterrichts, von einer Elementarschule wesentlich dadurch unterscheide, daß der Besuch der ersteren facultativ, der letzteren obligatorisch sei, und die Art. 23 und 25 der Verfassungsurkunde nur bei Elementarschulen zur Anwendung kämen. Er behauptet ferner, daß die gesetzliche Beitragspflicht der Communen sich auf die Lehrer an öffentlichen Elementarschulen beschränke, daß er sonach zur Leistung der geforderten Beiträge nicht verpflichtet sei, und hat deshalb gegen die evangelische Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt der Provinz-Schlesien, vertreten durch die Königliche Regierung zu Breslau, den Rechtsweg beschritten und beantragt:

> dieselbe zu verurtheilen, anzuerkennen, daß die Stadtgemeinde zu S. nicht verpflichtet sei, einen Jahresbeitrag von je 4 Thlrn zu der gedachten Kasse zu zahlen.

Gegen diese der Königlichen Regierung zu Breslau am 25. September 1871 insinuirte Klage hat diese durch Plenarbeschluß vom 18. October 1871 den Competenz-Conflict erhoben. Das Stadtgericht zu Breslau hat in Folge desselben das Verfahren eingestellt und sind nach Eingang der Erklärung des Klägers die Acten mit dem gutachtlichen Berichte der Instanzgerichte eingesandt. Seitens

des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten ist in der gesetzlichen Frist keine Aeußerung eingegangen.

Die Formalien sind beachtet. Was die Sache selbst betrifft, so hält die Königliche Regierung zu Breslau den Rechtsweg für ausgeschlossen:

1) weil die Klage in Betreff einer speciellen Schule die Befreiung von einer allgemeinen, den Communen durch das Gesetz vom 22. December 1869 auferlegten Abgabe bezwecke, welche publicistischen Charakters sei, da sie den Zweck habe, den Wittwen und Waisen der mit den Rechten der Staatsdiener versehenen Elementarlehrer eine Pension zu sichern, und keiner der Gründe vorliege, aus welchen nach §. 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 und §. 79. Thl. II. Tit. 14. A. L. R. gegen die Erhebung einer solchen Abgabe der Rechtsweg gestattet sei;

2) weil der vorliegende Proceß die dem öffentlichen Rechte angehörige, lediglich zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehörige und in letzter Instanz bereits entschiedene Frage, ob die höhere Töchterschule zu S. eine Elementarschule sei, zur Entscheidung des Gerichts bringen wolle.

Der klagende Magistrat bestreitet, daß es sich um eine allgemeine Abgabe handle, daß die Töchterschule eine Elementarschule sei, und beruft sich außerdem für die Zulässigkeit des Rechtsweges auf das Urtel des Competenz-Gerichtshofes vom 14. Januar 1854 (Justiz-Minist.-Bl. S. 153), welches die Regierung zu Breslau auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar hält.

Sowohl das Stadtgericht als das Appellationsgericht zu Breslau haben sich der Ausführung der Regierung angeschlossen und sich für die Unzulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen und hierin muß denselben beigetreten werden.

Wenn auch die Leistung, zu welcher die Stadtgemeinde S. zu Gunsten der evangelischen Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt herangezogen werden soll, in einem Geldbeitrage besteht, so ist doch der Grund dieser Leistung kein privatrechtlicher, sondern nach dem §. 4 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisen-Kassen für Elementarlehrer vom 22. December 1869 (Gesetz-Samml. von 1870 S. 1), welcher den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, einen jährlichen Beitrag von 4 Thlrn für jede ihrer Lehrerstellen zu zahlen, eine im öffentlichen Interesse angeordnete Abgabe zur Aufbesserung der den Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer zu gewährenden Pensionen, also eine öffentliche Abgabe.

Zwar liegt die Verpflichtung zur Leistung der Beiträge den Gemeinden nur insofern ob, als die Lehrerstelle von ihnen zu unterhalten ist und dieselbe sich bei einer Elementarschule befindet. Gleich-

wohl ist die Abgabe, da sie von allen Gemeinden, bei welchen jene Voraussetzungen eintreten, zu zahlen ist, als eine allgemeine anzusehen, und zwar um so mehr, als bei allen Abgaben die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung an irgend welche Bedingungen geknüpft ist, ohne daß sie darum aufhört, eine allgemeine Abgabe zu sein.

Erkenntniß vom 8. April 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 367).
" " 9 December 1865. (Just.-Minist.-Bl. von 1866 S. 125.)

Die Frage, ob die Lehranstalt eine höhere oder Elementarschule ist, eignet sich nur zur ausschließlichen Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde,

§. 6 und 7. Instruction für die Consistorien vom 23. October 1817. (Ges.-Samml. S. 237.) §. 18. Regierungs-Instruction vom 23. October 1817. (Ges.-Samml. S. 248.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 litt. B. 1. 8. 9; litt. D. 2. (Ges.-Samml. von 1826 S. 5.) und Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. November 1817 III. (Ges.-Samml. S. 290.)

Da nun nach dem in letzter Instanz vom Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ergangenen Bescheide die Schulanstalt zu S. nicht als höhere Lehranstalt anerkannt ist, so ist dadurch die Voraussetzung festgestellt, unter welcher die Gemeinde S. den von ihr geforderten Beitrag zu leisten hat.

Es trifft also der §. 36 der Verordnung vom 26. December 1808 zu, nach welchem ein Proceß nicht stattfinden soll:

über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind. (Allgem. L. R. II. 14. §. 78.)

Wenn gleich nun der Einwohner des Staats und der Mitglieder einer gewissen Klasse derselben im Gesetze gedacht ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Vorschrift nicht blos auf physische, sondern auch auf juristische Personen sich bezieht, da auch diese nach §. 81. 82. II. 6. und §. 4. II. 14. Allgem. L. R. zu den abgabepflichtigen Personen gerechnet werden.

Der Rechtsweg über die Verpflichtung zu der geforderten Abgabe ist also ausgeschlossen, wenn nicht nach §. 79. II. 14. Allgem. L. R., §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 ein besonderer Befreiungsgrund (§. 4—8 II. 14. Allgem. L. R.), also Vertrag, Privilegium oder Verjährung, nachgewiesen ist; da ein solcher nicht vorliegt, so war der Rechtsweg für unzulässig und der Competenz-Conflict für begründet zu erachten.

Berlin, den 12. October 1872.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

V. Elementarschulwesen.

292) Unterrichtssprache in utraquistischen Schulen.

Oppeln, den 20. September 1872.

Die deutsche Sprachbildung in solchen Schulen unseres Verwaltungsbezirks, in welchen die Schuljugend ausschließlich oder vorwiegend eine andere als die deutsche Sprache redet, hat erfahrungsmäßig weder durch unsere Circular-Verfügung vom 14. Februar 1863*) (cfr. „Schulverordnungen", 1. Heft S. 66—77), noch durch die „Grundzüge für Unterrichtspläne einklassiger katholischer Schulen des Regierungs-Bezirks Oppeln" vom 1. März 1867**) dasjenige Maß von fördernder Pflege erfahren, welches für ausreichend erachtet werden könnte, um diese Jugend zur erfolgreichen Theilnahme an den Segnungen der deutschen Bildung zu befähigen. Es ist deshalb und aus höheren staatlichen Rücksichten erforderlich, durch anderweite Maßnahmen Fürsorge für eine erfolgreichere Pflege der deutschen Sprachbildung der nicht deutschredenden Schuljugend zu treffen.

Auf Grund der Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 28. August 1872, 1438 B, verordnen wir deshalb hiermit für den gesammten Bereich unseres Verwaltungs-Bezirks zur Nachachtung und Ausführung in sämmtlichen öffentlichen und privaten Elementarschulen das Nachfolgende:

I. Der Religionsunterricht wird auf der Unterstufe in der Muttersprache ertheilt. Für den religiösen Memorirstoff wird die deutsche Sprache von Anfang an zu Hülfe genommen. Auf der Mittelstufe vollzieht sich dieser Unterricht in der deutschen Sprache, wobei die Muttersprache zu Hülfe genommen werden darf, jedoch nur in so weit, als dies zur Vermittelung des Verständnisses nothwendig ist. Auf der Oberstufe wird bei dem Religionsunterrichte ausschließlich die deutsche Sprache angewendet.

II. Das Lesen und Schreiben wird von der Unterstufe an ausschließlich in der deutschen Sprache gelernt und geübt. Zur Vermittelung des Verständnisses dessen, was die Kinder lesen und schreiben, kann, wo es nöthig erscheint, die Muttersprache zu Hülfe genommen werden.

---

*) Centrbl. pro 1863 Seite 234.

**) Desgl. pro 1867 Seite 304, 552 und 618.

III. Auch der Anschauungs-Unterricht wird von Anfang an zur planmäßigen Einführung in die deutsche Sprache benutzt.

IV. Dem Gesange wird der Text in deutscher Sprache untergelegt.

V. Der Unterricht im Rechnen, in der Vaterlands- und Naturkunde wird mit ausschließlicher Anwendung der deutschen Sprache ertheilt, wie dies schon seither vorgeschrieben war.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Zeit, namentlich in der Verfügung vom 14. Februar 1863 und in den oben erwähnten „Grundzügen für Unterrichtspläne" werden aufgehoben, und es wird ausdrücklich angeordnet, daß die deutsche Sprache fortan nicht sowohl nur Unterrichts-Gegenstand, als vielmehr obligatorisches Unterrichtsmittel in allen Unterrichts-Gegenständen sein soll. Nur der Religionsunterricht auf der Unterstufe hat sich in Schulen mit nicht deutschredender Jugend in der Muttersprache der Kinder zu vollziehen, mit der Maßgabe (vergl. Nr. I.), daß der Memorirstoff den Kindern, soweit thunlich, in deutscher Sprache einzuprägen ist.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

293) Bedingungen für die Unterrichtsertheilung an die eigenen Kinder.

Berlin, den 20. November 1872.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf die Gesuche vom 22. August und vom 8. d. M., daß es Ihnen nicht gestattet werden kann, fremde oder Ihre eignen Kinder zu unterrichten. Zu dem Unterrichte fremder Kinder würden Sie einer Concession der Königlichen Regierung zu N. bedürfen, welche Ihnen nicht ertheilt worden ist und auch nach Lage der Verhältnisse nicht ertheilt werden kann. Die Erlaubniß zum Unterrichte Ihrer eignen Kinder muß Ihnen versagt werden, weil dieselbe nur denjenigen Eltern gegeben werden darf, welche hinlänglich darthun, daß für den Unterricht ihrer Kinder anderweitig gehörig gesorgt ist. Diesen Nachweis haben Sie nicht zu führen vermocht; vielmehr haben Sie sich den Anordnungen des Schulinspectors, welcher Ihre in der öffentlichen Prüfung nicht bestandenen Kinder zu einem besonderen Examen vorgeladen hatte, nicht gefügt und sonach die Bedingungen, an welche die Genehmi-

gung für die private Unterweisung der Kinder geknüpft ist, nicht erfüllt. Da nun außerdem zweifelhaft ist, ob Ihnen Ihre vielfachen Geschäfte die Zeit lassen, welche nöthig ist, wenn der Unterricht Ihrer Kinder die Stetigkeit haben soll, die für ein einigermaßen ersprießliches Resultat unentbehrlich ist, und da Ihre Zuschrift beweist, daß Ihnen die Kenntniß der deutschen Sprache fast ganz mangelt, so ist es geboten, Ihren Kindern die Wohlthat des öffentlichen Schulunterrichtes zu sichern.

Sie haben sich daher der deßfallsigen Anordnung der Königlichen Regierung zu N. zu unterwerfen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
den ehemaligen Lehrer Herrn N. zu N.
U. 36,906.

---

294) Empfehlung physikalischer Apparate zur Anschaffung für Schulen.

Berlin, den 7. November 1872.

Der Seminarlehrer E. Nagel zu Peiskretscham in Ober-Schlesien hat eine Anzahl Apparate — electrische, chemische, Maschinen-, Flüssigkeits-, Luft- und Licht-Apparate — zur Veranschaulichung physikalischer Vorgänge hergestellt. Von Fachmännern sind diese Apparate wegen ihrer Brauchbarkeit bei großer Billigkeit günstig beurtheilt und von mehreren Provinzial-Behörden zur Anschaffung in Schulen bereits empfohlen worden. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen vom 15. October d. J., betreffend das Volksschul-, Präparanden- und Seminar-Wesen, durch welche der physikalische Unterricht eine erhebliche Erweiterung erfahren hat, mache ich sämmtliche Königliche Provinzial-Behörden auf die bezeichnete Bezugsquelle aufmerksam.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Achenbach.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, Regierungen, sowie die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover.
U. 28,706.

---

295) Verleihung der Rechte einer juristischen Person im Ressort der Unterrichtsverwaltung.

(Centrbl. pro 1872 Seite 376 Nr. 174.)

Die Rechte einer juristischen Person sind verliehen worden durch Allerhöchste Ordre:

1. vom 15. Juni d. J. dem von dem Fabrikbesitzer Moritz Reichenheim und dessen Ehegattin zu Berlin gegründeten jüdischen Waisenhause,*)

2. vom 22. Juni d. J. der Stiftung der Strahl'schen Schulbücher-Leihbibliothek des Gymnasiums zu Prenzlau (s. nachsteh. Seite 765 Nr. 296,7),

3. vom 4. September d. J. dem „Buggenhagen-Stift" zu Ducherow im Kreis Anklam, welches den Zweck verfolgt, verwaiste Söhne pommerscher evangelisch lutherischer Volksschullehrer event. auch andere Knaben zu erziehen resp. für den Lehrerberuf vorzubereiten,

4. vom 4. September d. J. dem Westphälischen Provinzial-Verein für Wissenschaft und Kunst,

5. vom 9. September d. J. der Stiftung, welche die Aebtissin von Rheden zu Isenhagen zu Gunsten der von Rheden'schen Familie resp. bedürftiger Studirenden mit einem Kapital von 6000 Thlrn begründet hat.

---

296) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, zu welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

(Centrbl. pro 1872 Seite 376 Nr. 175.)

1. Der Lehrer Rickert zu Billerbeck im Kreise Coesfeld hat der katholischen Elementarschule daselbst ein Kapital von 2710 Thlrn, ein Wohnhaus und Grundstücke zum Besten bedürftiger Knaben und zu Gunsten eines Lehrers vermacht.

2. Der „Kaiserin Augusta-Stiftung" (Centrbl. pro 1872 Seite 376 Nr. 174,3) ist zur Annahme derjenigen Schenkungen, welche einzeln den Betrag von 1000 Thlrn übersteigen, die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden. (Der Gesammtbetrag der einmaligen Zuwendungen, unter welchen sich viele von mehr als 1000 Thlrn befinden, beläuft sich auf ca. 157,000 Thlr.)

---

*) Zur Begründung dieses Waisenhauses haben die genannten Ehegatten der jüdischen Gemeinde zu Berlin ein Grundstück nebst Zubehör und innerer Einrichtung, sowie ein Kapital von 115,000 Thlrn geschenkt.

3. Der Rentier Maas zu Frankfurt a. Main hat ein Kapital von 30,000 Gulden zur Begründung einer Stiftung zur Förderung der Schulbildung armer Israeliten in Frankfurt a. M. und Umgebung ausgesetzt.

4. Aus dem Nachlaß des ehemaligen evangelischen Pfarrers Felbrig zu Schönjohnsdorf ist der Waisenanstalt zu Bunzlau ein Antheil von 2000 bis 3000 Thlrn zugefallen.

5. Der Kreisgerichts-Director a. D. Koch zu Neiße hat der evangelischen Kirche daselbst zur Vermehrung ihrer Fonds für ein Waisenhaus ein Kapital von 2000 Thlrn vermacht.

6. Der emeritirte Oberlehrer Professor Hesse in Liegnitz hat der Gemeinde seines Geburtsorts Großengottern im Kreis Langensalza zu Schulzwecken und zur Unterstützung Studirender Grundstücke von ca. 11 Morgen Flächeninhalt und ein Kapital von 5000 Thlrn vermacht.

7. Der Conrector Dr. Strahl am Gymnasium zu Prenzlau hat durch fortgesetzte Sammlungen ein Kapital von 2000 Thlrn und eine Schulbücher-Bibliothek von 925 Bänden zu einer Schulbücher-Leihbibliothek beschafft, aus welcher Schülern des Gymnasiums Schulbücher unentgeltlich geliehen resp. geschenkt werden sollen. (S. vorsteh. Seite 764 Nr. 295,2.)

8. Der Geheime Justiz- und Tribunalsrath a. D. Seyffert zu Königsberg hat der Stadtgemeinde Stolp einige Legate ausgesetzt, darunter ein solches von 2300 Thlrn zur Begründung von zwei Universitäts-Stipendien für zwei Abiturienten des Gymnasiums in Stolp.

9. In Ausführung eines letztwilligen Wunsches des verstorbenen Wirkl. Geheimen Ober-Justizraths Dr. Wilh. von und zur Mühlen hat dessen Universalerbe Regierungs-Assessor Heinr. von und zur Mühlen in Münster der St. Hedwigs-Kirche in Berlin die Summe von 10,000 Dollars in Werthpapieren für das in Potsdam bestehende katholische Waisen- und Rettungshaus bestimmt.

10. Der Consul a. D. Schwemann zu Hannover hat dem Henriettenstift daselbst ein Grundstück nebst Gebäuden für eine Kleinkinder-Bewahranstalt geschenkt.

11. Der evangelischen Gemeinde zu München-Gladbach im Regierungsbezirk Düsseldorf sind zum Bau eines neuen Waisenhauses

3000 Thlr von Chrst. Wilh. Lamberts daselbst, und
2000 Thlr von einem Ungenannten

geschenkt worden.

12. Dem Pestalozzi-Verein zu Frankfurt a. Main ist von den Erben der Pfarrerswittwe Stein die Summe von 10,000 Gulden geschenkt worden.

13. Der in Neiße verstorbene Fürstenthums-Gerichtsdirector und Oberlandes-Gerichtsrath a. D. Dr. Koch hat zur Begründung einer „Koch'schen Armenkinder-Erziehungsanstalt" in seiner Vaterstadt Mohrin, Kreis Königsberg N. M., Vermögensobjecte im Werth von mehr als 190,000 Thlrn testamentarisch ausgesetzt.

14. Der Banquier Kuczynski zu Berlin hat der Universität daselbst ein Kapital von 4000 Thlrn zur Gründung eines Stipendiums geschenkt.

15. Der Professor Eduard Magnus in Berlin hat

a. der Mariannen-Stiftung zur Erziehung armer Kinder daselbst 4000 Thlr geschenkt, und

b. der Universität daselbst zur Stiftung von Freitischen für Studirende 5000 Thlr vermacht.

16. Dem Bischöflichen Ordinariat zu Limburg ist von einem Ungenannten für die Peter-Joseph-Stiftung daselbst zum Zwecke der guten religiösen Erziehung armer katholischer Kinder die Summe von 2000 Thlrn geschenkt worden.

17. Der Ackermann Aue zu Achtum im Landdrosteibezirk Hildesheim hat der Gemeinde Achtum-Uppen ein Kapital von 1600 Thlrn geschenkt, dessen Zinsen zu verschiedenen Zwecken, u. A. zur Beschaffung von Kleidungsstücken, Lehrbüchern ꝛc. für arme Schulkinder verwendet werden sollen.

18. Der Dr. med. Kosch zu Königsberg hat

a. der Universität zu Königsberg 5000 Thlr zur Gründung zweier Stipendien,

b. der „Wohlthätigen Gesellschaft" daselbst 5000 Thlr zur Bestreitung der Unterrichtskosten für arme jüdische Kinder,

c. dem Preußischen Provinzial-Verein für Blinden-Unterricht daselbst 2000 Thlr legirt.

19. Der im Jahr 1822 zu Giersdorf im Kreis Neiße verstorbene Justiz-Commissarius Rennert hat letztwillig bestimmt, daß sein Vermögen nach dem Absterben bestimmter Personen, denen der Nießbrauch zu Theil werden sollte, zu einer Stipendien-Stiftung für Studirende aus Oesterreich, soweit das Vermögen in Oesterreich, und für Studirende aus Preußen, soweit dasselbe in Preußen angelegt ist, dienen soll. Der in Preußen befindliche Theil des Nachlasses beträgt 3219 Thlr 20 Sgr. 3 Pf.

20. Der Rentner du Sartz de Vigneulle zu Rammelfangen im Kreise Saarlouis hat zu einer Studien-Stiftung bei der Real- und Provinzial-Gewerbe-Schule zu Trier die Summe von 6000 Thlrn testamentarisch ausgesetzt.

21. Die Eheleute Kaufmann Leckebusch zu Barmen haben dem Verein für Kleinkinderschulen zu Oberbarmen die Summe von 3000 Thlrn geschenkt.

22. Der Buchhändler und Buchdruckereibesitzer Kühn zu Weimar hat der Stadt Prenzlau ein Kapital von 21,000 Thlrn unter Vorbehalt des lebenslänglichen Zinsgenusses für seine Ehefrau zur Begründung einer „Kühn-Baake'schen Stiftung" testamentarisch ausgesetzt, welche den Zweck verfolgt, unmündige in Prenzlau geborene Kinder von hülfsbedürftigen oder in Armuth verstorbenen Eltern vor sittlichem Verfall zu bewahren.

23. Zum Andenken an den verstorbenen Professor Dr. Haase bei der Universität in Breslau hat ein Comité durch Sammlung freiwilliger Beiträge ein Kapital von 1100 Thlrn zusammengebracht und der Universität daselbst zur Gründung eines „Fr. Haase'schen Stipendiums" für Studirende der classischen Philologie übergeben.

24. Der Banquier Joseph in Berlin hat zur Begründung einer „Joseph-Stiftung" für Schüler des Gymnasiums und der höheren Bürgerschule zu Stargard, Krs Saatzig, ein Kapital von 2000 Thlrn geschenkt.

25. Der Handelsmann Höchberg zu Frankfurt a. M. hat der israelitischen Gemeinde daselbst für ihre Real- und Volksschule ein Kapital von 30,000 Gulden zur Begründung einer „David und Emanuel Höchberg'schen Stiftung" zu Freistellen für Kinder von Gemeindemitgliedern vermacht.

26. Der Lehrer Blum an der israelitischen Rectoratschule zu Krotoschin hat mit einem aus eigenen und gesammelten Beiträgen aufgebrachten Kapital von 1000 Thlrn eine „Lehrer Blum'sche Stiftung" zur Ausbildung jüdischer Knaben auf höheren Schulen und deren Unterstützung während ihrer Studienzeit gegründet.

27. Der Bauführer Thiesmeyer hat dem Bischof von Paderborn einen Nachlaß von ca. 11,200 Thlrn zur Unterhaltung und Bekleidung armer Schüler der katholischen Schule zu Eisleben und event. auch für andere Zwecke dieser Schule letztwillig überwiesen.

28. Der Commerzienrath Engels zu Unterbarmen hat der dortigen vereinigten evangelischen Gemeinde ein Kapital von 3000 Thlrn geschenkt, aus dessen Zinsen den Kindern der Unterbarmer Prediger Stipendien für freien Schulbesuch, event. auch für weitere berufliche Fachbildung gewährt werden sollen.

Dieser Stiftung sind von dem Commerzienrath Molineus und dem Kaufmann Alb. Molineus in Unterbarmen weitere Beiträge von 2000 Thlrn und 1000 Thlrn überwiesen worden.

29. Der Rentner Mahlberg in Cöln hat der Stadt Cöln im Anschluß an die von ihm im Jahr 1868 begründete Stipendienstiftung (Centralblatt pro 1869 Seite 205 Nr. 62. 2. b.) zu demselben Zweck weiter 7000 Thlr geschenkt.

30. Von früheren Schülern des Cöllnischen Gymnasiums zu Berlin ist bei der Feier des fünfzigjährigen Amtsjubiläums des früheren Directors der Anstalt, Professors Dr. August mit Bei-

trägen von zusammen 2300 Thlrn eine „August-Stiftung" zu Studien-Stipendien für Abiturienten dieses Gymnasiums gegründet worden.

31. Der Commerzienrath Bücklers zu Dülken hat der Stadt Dülken Grundstücke mit darauf errichtetem Gebäude im Gesammtwerthe von 20,000 bis 25,000 Thlrn für die dortige höhere Bürgerschule geschenkt.

32. Die Rentnerin Lüps zu Orsoy im Kreise Mörs hat der evangelisch-reformirten Gemeinde daselbst Gebäude und Grundstücke im Werth von 3000 Thlrn unter der Bedingung geschenkt, daß die Realitäten zunächst der in Orsoy zu errichtenden Lehrer-Präparanden-Anstalt zur Benutzung überlassen werden sollen.

33. Der Rentier Hankwitz zu Freienwalde hat dem Gymnasium daselbst zur Begründung einer „Hankwitz-Stiftung" zur Unterstützung von Schülern dieser Anstalt ein Legat von 1500 Thlrn zugewendet.

34. Die verwittwete Kaufmann Michels geb. van Halen zu Cöln hat in Erhöhung der von ihrem Ehegatten s. Z. gemachten Schenkungen von zusammen 3190 Thlrn der Stadt Cöln eine weitere Summe von 6810 Thlrn zu einer Stiftung zum Besten dürftiger, braver katholischer Schüler zugewendet.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Consistorialrath Jensen in Kiel ist zum General-Superintendenten für Holstein ernannt worden.

B. Universitäten, ꝛc.

Bei der Universität in Breslau ist der Privatdoc. Dr. Köbner daselbst zum außerordentlichen Profess. in der medicin. Facult. ernannt, — dem Privatdocenten Dr. Oginski das Prädicat „Professor" verliehen,

dem ordentl. Profess. in der philos. Facult. der Univers. zu Halle, Geheimen Regierungsrath Dr. Bernhardy der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,

der Privatdoc. Dr. Berendt in Königsberg zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Facult. der Univers. daselbst ernannt,

bei dem Lyceum Hosianum in Braunsberg der außerordentl. Profess. in der theologischen Facult. Dr. theol. Dittrich zum ordentl. Profess. in derselben Facultät, — der Privatdoc. Lic. theol. Weiß zum außerordentl. Profess. in der theologisch. Facult. ernannt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität
zu Berlin in die medic. Facult. der Sanitätsrath Dr. Louis Mayer,
zu Halle in die medic. Facult. der practische Arzt Dr. Schede, — in die philosoph. Facult. der Dr. phil. Siebeck.

Dem Profess. Karl Becker zu Berlin, Mitglied des Senats der Akademie der Künste, ist die Erlaubniß zur Anlegung des Officierkreuzes vom Königl. Belgischen Leopold-Orden ertheilt worden.

Der bisherige Archäologe der Museen in Berlin, Professor Dr. Curtius ist zum Director des Antiquariums der Museen ernannt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Die Wahl des Rectors Petri am Progymnas. in Höxter zum Director dieser zu einem vollständigen Gymnasium erweiterten Anstalt ist bestätigt,
dem Oberlehrer Tietz am Gymnas. in Braunsberg das Prädicat „Professor," und
dem ordentl. Lehrer Skrodzki am Gymnas. in Tilsit das Prädicat „Oberlehrer" verliehen,
am Magdalenen-Gymnas. in Breslau der ordentl. Lehrer Oberdick,
am Gymnas. zu Stendal der ordentl. Lehrer Härter, und
am Gymnas. in Brilon der ordentl. Lehrer Franke zum Oberlehrer befördert,
am Gymnas. zu Lingen der Schula.-Cand. Dr. Eichler, und
am Gymnas. zu Cassel der Schula.-Cand. Osthoff als ordentl. Lehrer angestellt,
der Zeichenlehrer Schmidt von der Realsch. zu Eschwege an das Gymnas. zu Neustettin berufen worden.

Dem Oberlehrer Augustin an der Louisenstädtisch. Realschule zu Berlin ist der Professor-Titel verliehen,
an der Realschule zu Essen der provis. Lehrer Dr. Kremer als ordentl. Lehrer,
an der Realsch. zu Eschwege der Lehrer Lindow aus Werder bei Potsdam als Zeichenlehrer angestellt worden.

Es ist an der höheren Bürgerschule
zu Frankfurt a. M. der Hülfslehrer Dr. Hassel, und
zu Limburg der Hülfslehrer Dr. Zimmermann zum ordentl. Lehrer befördert worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Dem Director Vormbaum am evang. Schullehrer-Seminar zu Petershagen ist der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen,
der Kirchschullehrer Fromm in Siegfriedswalde als ordentl. Lehrer am kathol. Schullehrer-Sem. zu Graudenz, und
der Lehrer Lucas an der Stadtschule in Drossen als Lehrer der Uebungsschule des evangel. Schullehrer-Seminars daselbst angestellt worden.

Dem Superintendenten Dr. Blau zu Groß-Bodungen im Kreis Worbis ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

Heinz, Lehrer und Cantor zu Einbeck,
Hoffmann, Lehrer an der 5ten Erwerbschule zu Berlin;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Hube, evang. Lehrer und Küster zu Draschwitz, Krs Zeitz,
Titz, kathol. Lehrer und Organist zu Mechnitz, Krs Cosel,
Ziebart, evang. Lehrer und Cantor zu Pietrowo, Krs Samter;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Dahlke, evang. Lehrer und Küster zu Grünwald, Krs Neustettin,
Eickhoff, Schullehrer, Cantor und Küster Lauenstein,
Fehr, Kirchschullehrer und Organist zu Albrechtsdorf, Krs Prß. Eylau,
Fiebig, evang. Lehrer zu Groß-Märtinau, Krs Trebnitz,
Hansen, Hauptlehrer zu Augustenburg, Krs Sonderburg,
Homeister, Schullehrer zu Gr. Solschen, Amt Peine,
Klemz, evang. Lehrer und Schulze zu Roßno, Krs Cöslin,
Meyer, Schullehrer zu Kolheim, im Stader Geestkreise,
Schäfer, Schullehrer und Küster zu Eschenstruth, Krs Cassel,
Schaus, evang. Lehrer zu Nordenstadt im Mainkreise,
Schneider, dsgl. zu Klein-Nossin, Krs Stolp,
Schröder, dsgl. zu Wehe, Krs Lübbecke.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

die Regierungs- und Schulräthe
Dompropst Kopp zu Minden, und
Lic. Hirschfelder zu Wiesbaden,
die ordentl. Professoren
Dr. Henke in der theolog. Facult. der Univers. zu Marburg, und
Dr. Kampschulte in der philos. Facult. der Univers. zu Bonn,
der außerordentl. Professs. Dr. theol. et phil. Matthäi in der theolog. Facult. der Univers. zu Göttingen,
der Gymnasial-Director Dr. Lucas zu Warendorf,
die Gymnasial-Oberlehrer
Dr. Wilms zu Duisburg, und
Professor Waßmuth zu Creuznach,
der Realschul-Oberlehrer Bergemann zu Stettin.

In den Ruhestand getreten:

der Wirkliche Geheime Ober-Regierungs- und vortragende Rath Stiehl im Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten.

Dem nach der Mittheilung Seite 582 in den Ruhestand getretenen Oberlehrer Professor Bresemer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Innerhalb der Preußischen Monarchie anderweit angestellt oder beschäftigt:

der Privatdocent Dr. Bauer in der philos. Facult. der Univers. zu Göttingen,
der ordentl. Lehrer Wulfes an der höheren Bürgerschule zu Hannover.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

der Oberlehrer Dr. Gerhard am Gymnasium zu Bartenstein,
der Oberlehrer Bode an der höh. Bürgerschule zu Langensalza,
der Lehrer Steinert an der Seminar-Uebungsschule zu Drossen.

Weitere Berichtigung zu dem Octoberheft.

Seite 595 Zeile 10 v. u. ist statt „Darstellung" zu lesen: Vorbereitung.
Seite 609 Zeile 7 v. o. (Alin. 2 Zeile 1) statt „§. 3" zu lesen: §. 6.

Inhaltsverzeichniß des December-Heftes.

259) Stempel bei Gesuchen an Provinzial-Schulcollegien und Consistorien und bei Bescheiden dieser Behörden S. 717. — 260) Form für Ableistung des Diensteides der öffentlichen Lehrer S. 718. — 261) Zweck der aus Staatsfonds bewilligten Beihülfen für Personen, welche von Armenverbänden unterstützt werden S. 718. — 262) Beschränkung letztwilliger Zuwendungen an Corporationen S. 719. — 263) Deckung der Baukosten bei den vom Staat unterhaltenen Anstalten S. 720.

264) Vertretung des Rectors an den Universitäten S. 721. — 265) Prorectorat zu Göttingen S. 722. — 266) Hülfsmittel für Mitglieder eines kathol. homiletischen Universitäts-Seminars zur Ausbildung im Predigen S. 722. — 267) Ausbildung der Studirenden der Medicin in Chirurgie und Medicin S. 722. — 268) Goldene Medaillen für Künstler S. 724. — 269) Behandlung der Anträge auf Kunstankäufe für die Museen in Berlin S. 725. — 270) Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung S. 726. — 271) Eintragung von Werken zum Schutz der Autorenrechte auf Grund des Vertrages mit Großbritannien S. 727.

272) Wissenschaftliche Prüfungscommission zu Göttingen S. 727. — 273) Frequenz der Gymnasial- und der Reallehranstalten im Winter-Semester 1871/72 S. 728. — 274) Unterrichtssprache bei dem Religionsunterricht in den höheren Lehranstalten der Provinz Posen S. 740. — 275) Gleichmäßigkeit in der Ausstellung der Abgangszeugnisse in Beziehung auf die Wahl des Berufs S. 741. — 276) Lehranstalten in Beziehung auf die Ertheilung von Zeugnissen für den einjährig freiwilligen Militärdienst S. 741. — 277) Kurze Mittheilungen: Uebernahme der Gymnasien zu Insterburg und Bartenstein auf den Staat S. 744. — 278) Besoldung der Directoren an den nicht vom Staat allein und direct zu unterhaltenden Gymnasien S. 744. — 279) Erfüllung des Normal-Besoldungsetats vor Anerkennung einer Schule als höhere Lehranstalt S. 745. — 280) Unterstützungen für Lehrer an den vom Staat subventionirten Anstalten S. 746. — 281) Fortgewährung des vollen Gehalts, nicht eines Wartegelds, an einen bei einer Communalschule fungirenden, entbehrlich werdenden Lehrer S. 746. — 282) Miethe für Dienstwohnungen S. 747. — 283) Remuneration eines Probecandidaten bei Verwaltung einer ordentlichen Lehrerstelle S. 748.

284) Pädagogische Blätter für Lehrerbildung rc. S. 748. — 285) Cursus im Deutschen für dänisch redende Lehrer an nordschleswigschen Schulen S. 749. — 286) Ausbildung der Lehrer an nordschleswigschen Schulen für den Unterricht im Deutschen S. 752. — 287) Ausbildung von Lehrern für den Betrieb der Bienenzucht S. 754. — 288) Kündigungsfrist für Elementarlehrer S. 755. — 289) Provisorische und definitive Anstellung der Lehrer im Regierungsbezirk Schleswig S. 755. — 290) Aufnahme eines von der evangel. Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraners in ein evangel. Seminar S. 756. — 291) Gemeindebeitrag zur Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse, Ausschluß des Rechtswegs S. 757.

292) Unterrichtssprache in utraquistischen Schulen S. 761. — 293) Bedingungen für die Unterrichtsertheilung an die eigenen Kinder S. 762. — 294) Empfehlung physikalischer Apparate S. 763.

295) Verleihung der Rechte einer juristischen Person S. 764. — 296) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung S. 764.

Personalchronik S. 768.

Weitere Berichtigung zu dem Octoberheft S. 771.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Chronologisches Register

zum Centralblatt für den Jahrgang 1872.

Abkürzungen:

A. Ordre — A. Erl. — A. Ermächt. = Allerhöchste Ordre — Allerhöchster Erlaß — Allerhöchste Ermächtigung.
Bek. d. Reichsk. = Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers.
M. V. — M. Schrb. — M. Bek. — M. Best. = Ministerial-Verfügung, -Schreiben, -Bekanntmachung, -Bestätigung.
C. V. = Verfügung eines Königl. Consistoriums.
Sch. C. V. = desgl. eines Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.
R. V. = desgl. einer Königl. Regierung.
Der Buchstabe C. zugesetzt = Circular.
Ob. Präs. Bek. = Bekanntmachung eines Königl. Ober-Präsidenten.
Erk. d. Ob. Trib. = Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals.
Erk. d. C. G. H. = desgl. des Königl. Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.
Bek. d. Akad. d. K. = Bekanntmachung der Königl. Akademie der Künste zu Berlin.
Bek. d. Akad. d. W. = desgl. der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

		Seite
1824.		
8. Juli	Ob. Präs.-Bek.	79
1851.		
11. Decbr	M. C. V.	490
20. —	Sch. C. C. V.	164
1855.		
9. Octbr	M. C. V.	134
1871.		
8. Juni	Instruction	524
4. August	R. C. V.	181
30. —	M. C. V.	20
6. Septbr	Sch. C. Bericht	340
5. Octbr	M. V.	5
14. Octbr	R. C. V.	35
14. —	Erk. d. C. G. H.	62
18. —	A. Erl.	6
18. —	Bericht	101
21. —	M. V.	29
23. —	desgl.	59
24. —	M. C. V.	14
28. —	desgl.	10
28. —	R. C. V.	33
28. —	desgl.	58
28. —	M. Schrb.	113
31. —	M. V.	13
4. Novbr	M. V.	20
10. —	R. C. V.	53
10. —	desgl.	82
14. —	M. V. (27148.)	4
14. —	desgl. (24040.)	28
14. —	desgl. (26466.)	38

Digitized by Google

			Seite
1871.			
16.	Novbr	Sch. C. C. B.	78
21.	—	M. B.	36
21.	—	R. C. B.	58
24.	—	M. B. (27547.)	4
24.	—	desgl. (22753.)	60
24.	—	desgl. (28499.)	184
25.	—	M. Erl.	8
28.	—	M. B.	61
29.	—	desgl.	10
29.	—	desgl.	61
30.	—	Bekanntm.	15
1.	Decbr	M. B.	12
4.	—	A. Ermächt.	30
5.	—	M. B.	85
6.	—	desgl.	37
7.	—	desgl.	301
9.	—	M. Schrb.	338
9.	—	Sch. C. Bericht	343
12.	—	M. B.	86
20.	—	R. C. B.	304
27.	—	M. C. B. (31245.)	185
27.	—	M. B. (26121.)	226
28.	—	R. C. B.	105
30.	—	M. B. (31700.)	71, 192
30.	—	desgl. (23549.)	74, 192
30.	—	desgl. (31071.)	183
30.	—	desgl. (27713.)	210
30.	—	desgl. (31898.)	298
1872.			
Etat des Ministeriums			457
—	Janr	Bekanntm.	136
2.	—	C. C. B.	56
5.	—	M. B. (32125.)	75
5.	—	desgl. (24558.)	185
5.	—	desgl. (26727.)	249
9.	—	desgl. (32694.)	68
9.	—	desgl. (32594.)	299
10.	—	desgl.	78
10.	—	A. Ordre	376
16.	—	M. C. B. (28409.)	66
16.	—	M. B. (33161.)	131
17.	—	desgl. (32848.)	110
17.	—	desgl. (1508.)	178
20.	—	desgl.	113
21.	—	Referat	122, 186
23.	—	M. B.	339
24.	—	Bek. d. Akad. d. K.	69
24.	—	desgl.	69
25.	—	M. B. (2721.)	77

			Seite
1872.			
25.	Janr	M. B. (28698.)	134
25.	—	desgl (31042.)	186
25.	—	M. C. B. (135.)	310
27.	—	Ob. Präs. Bek.	115
27.	—	M. B.	248
29.	—	M. C. B.	74
30.	—	M. B.	71
30.	—	desgl. (32692.)	210
31.	—	desgl. (790.)	66
31.	—	R. C. B.	175
31.	—	M. B. (3049.)	341
3.	Febr	R. C. B.	178
5.	—	M. B.	160
6.	—	desgl. (2743.)	139
6.	—	desgl. (2976.)	250
9.	—	desgl.	160
10.	—	desgl.	719
12.	—	desgl.	308
15.	—	desgl.	311
16.	—	desgl.	208
17.	—	R. C. B.	356
19.	—	M. C. B.	161
19.	—	A. Ordre	376
20.	—	M. B. (931.)	224
20.	—	desgl. (3776.)	249
21.	—	M. Bek.	144
21.	—	M. B.	226
24.	—	A. Ordre	308
24.	—	desgl.	376
27.	—	M. C. B. (5442.)	130
27.	—	M. B. (5624.)	227
27.	—	R. C. B.	347
28.	—	desgl.	240
29.	—	M. C. B. (B. 321.)	138
29.	—	M. B. (31481.)	212
29.	—	desgl. (32195.)	212
29.	—	desgl. (31941.)	225
29.	—	A. Ordre	376
3.	März	Bek. d. Reichsk.	140
3.	—	desgl.	143
8.	—	M. B	204
9.	—	Erk. d. C. G. H.	207
9.	—	R. C. B.	367
11.	—	Gesetz	129
11.	—	M. C. B. (935.)	209
11.	—	M. B. (1243.)	221
12.	—	Programm	132
13.	—	M. C. B.	203
15.	—	Bek. d. Akad. d. K.	211
16.	—	M. B.	206
17.	—	R. C. B.	205
18.	—	desgl.	206

1872.			Seite
20.	März	R. C. V.	239
21.	—	M. C. V. (8110.)	223
21.	—	M. V. (6343.)	300
23.	—	M. Bek.	220
27.	—	Gesetz	194
28.	—	M. V. (7547.)	300
28.	—	desgl. (31947.)	369
30.	—	desgl.	209
31.	—	R. C. V.	364
2.	April	C. V. eines Ob. St. Anw.	323
4.	—	M. V.	501
4.	—	desgl.	502
5.	—	desgl.	312
6.	—	R. C. V.	261
8.	—	M. V.	303
9.	—	desgl. (6617.)	302
9.	—	desgl. (2550.)	302
9.	—	desgl. (9542.)	311
10.	—	desgl. (4605.)	313
10.	—	desgl. (8511.)	568
11.	—	M. Bek. (10658.)	215
11.	—	R. C. V.	324
11.	—	desgl.	325
11.	—	M. V. (766.)	368
11.	—	desgl. (5969.)	499
12.	—	R. C. V.	258
13.	—	Erk. d. C. G. H.	507
14.	—	Nachrichten	565
15.	—	M. Bek.	213
15.	—	A. Ordre	376
16.	—	M. C. V.	257
17.	—	M. V.	512
18.	—	R. C. V.	260
20.	—	Norm. Besold. Etat	290
27.	—	M. V.	283
27.	—	Gesetz	371
30.	—	M. V.	292
30.	—	desgl. (2988.)	512
30.	—	Verzeichn. d. Semin.	215
1.	Mai	M. C. V.	293
4.	—	Bek. d. Akad. d. K.	283
4.	—	M. V. (13193.)	357
4.	—	desgl. (14030.)	501
6.	—	R. C. V.	365
7.	—	desgl.	259
8.	—	desgl. (9756.)	293
8.	—	desgl. (13158.)	297
8.	—	M. V. (1131.)	346
8.	—	desgl. (14040.)	502
9.	—	desgl.	367
10.	—	M. C. V. I. u. II.	286, 288

1872.			Seite
13.	Mai	A. Ordre	559
15.	—	M. V. (14464.)	343
15.	—	desgl. (15305.)	500
16.	—	Sch. C. C. V.	328
16.	—	M. V.	474
17.	—	M. C. V.	493
18.	—	desgl.	329
22.	—	M. V.	574
23.	—	M. Bek.	326
23.	—	Ob. Präs. Bek.	709
27.	—	M. C. V.	324
28.	—	desgl.	523
29.	—	R. C. V.	375
30.	—	M. C. V.	342
31.	—	M. V.	471
31.	—	desgl. (16346.)	564
3.	Juni	M. C. V.	327
4.	—	Reglement	471
7.	—	Sch. C. C. V.	338
7.	—	M. V. (14281.)	490
7.	—	M. C. V. (18162.)	662
8.	—	M. C. V.	506
11.	—	desgl.	374
11. bis 20	—	Protocolle	385
12.	—	M. V. (14722.)	495
12.	—	desgl. (18330.)	503
14.	—	desgl.	513
15.	—	M. C. V.	321
15.	—	A. Ordre	764
16.	—	R. C. V.	324
20.	—	M. V.	653
21.	—	desgl.	708
22.	—	desgl.	492
22.	—	A. Ordre	764
28.	—	M. V.	504
29.	—	M. C. V.	505
1.	Juli	M. V.	707
2.	—	M. C. V. (20839.)	503
2.	—	M. V. (18076.)	569
4.	—	M. C. V.	477
4.	—	Gesetz	522
4.	—	Referat	532
5.	—	Bekanntmach.	523
8.	—	M. C. V. (12905.)	477
8.	—	desgl. (12974.)	491
9.	—	M. V.	570
10.	—	A. Ordre	476
13.	—	M. V.	574
19.	—	desgl.	560
22.	—	desgl.	721

1872.			Seite
23.	Juli	M. V.	560
24.	—	dsgl.	708
25.	—	M. Bek.	498
26.	—	M. C. V. (17193.)	565
26.	—	M. V. (25021.)	695
27.	—	M. C. V.	683
29.	—	M. V.	559
30.	—	dsgl. (24751.)	559
30.	—	M. C. V. (32384.)	703
31.	—	M. V.	537
3.	August	Bek. d. Akad. d. K.	533
6.	—	M. V.	537
7.	—	M. C. V. (25310.)	492
7.	—	M. V. (25443.)	706
8.	—	Reglement	662
9.	—	R. C. V.	701
10.	—	Ob. Präs. Bek.	571
14.	—	M. V.	695
17.	—	M. C. V.	561
18.	—	M. V.	661
19.	—	dsgl.	701
24.	—	Reglement	534
24.	—	M. V.	537
24.	—	dsgl.	537
26.	—	dsgl.	696
28.	—	dsgl.	537
29.	—	A. Ordre	536
29.	—	R. C. V.	660
30.	—	M. V.	537
30.	—	dsgl.	537
31.	—	dsgl.	564
4.	Septbr	A. Ordre	764
4.	—	dsgl.	764
5.	—	M. Besch.	707
5.	—	M. Bestät.	744
9.	—	A. Ordre	764
17.	—	Bekanntmach.	655
20.	—	R. C. V.	761
21.	—	Bek. d. Reichsk.	689
21.	—	dsgl.	691
21.	—	M. V.	698
25.	—	dsgl.	688
26.	—	dsgl. (31211.)	694
26.	—	M. C. V. (31412.)	699
28.	—	M. Bestät.	744
30.	—	M. C. V. (31202.)	691
30.	—	M. V. (19594.)	718
5.	Octbr	M. V.	683
5.	—	dsgl. (30742.)	684
9.	Octbr	M. V.	696
10.	—	dsgl. (27283.)	685
10.	—	dsgl. (31363.)	687
12.	—	Erk. d. C. G. H.	757
14.	—	M. V.	718
15.	—	M. C. V. und Allgem. Bestimmungen	585, 771, 598, 609, 771, 617, 715, 634, 715.
18.	—	M. V.	686
22.	—	M. C. V. (34204.)	692
22.	—	M. V. (32868.)	756
25.	—	Aufforderung	668
26.	—	Reglement	664
26.	—	A. Ordre	740
28.	—	M. C. V. (34167.)	693
28.	—	M. V. (32903.)	748
30.	—	Bekanntmach.	725
30.	—	Bericht	749
31.	—	M. V.	745
2.	Novbr	M. V.	724
5.	—	dsgl.	683
5.	—	M. C. V. (27296.)	686
6.	—	M. V. (34452.)	747
6.	—	M. C. V. (34255.)	748
7.	—	dsgl. (34238.)	693
7.	—	dsgl. (28706.)	763
9.	—	dsgl.	720
10.	—	M. Bek.	667
11.	—	M. C. V. (36347.)	698
11.	—	M. V. (35223.)	746
12.	—	dsgl.	722
13.	—	dsgl.	717
15.	—	Bericht	751
16.	—	M. V.	740
18.	—	dsgl.	755
20.	—	dsgl. (33844.)	727
20.	—	dsgl.	727
20.	—	dsgl. (36906.)	762
21.	—	Bek. d. Reichsk.	741
22.	—	M. C. V.	722
22.	—	R. C. V.	754
23.	—	M. V.	755
25.	—	R. C. V.	752
30.	—	M. V.	722
3.	Decbr	Sch. C. C. V.	741
5.	—	M. C. V.	744
7.	—	M. V.	746

Sach-Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1872.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

A.

Abgangszeugnisse der höh. Unterr.-Anst. Gleichmäßigkeit in der Ausstellung bezüglich der Wahl des Berufs 741. — Der Candidaten des Elementar-Schulamts, Form 2c. 21.
Abiturienten-Prüfungen. Nachweisung über die Zahl bei den Gymnasien (auch Corbach) 669, Realsch. I. O. 672, Realsch. II. O. 674. — Beurtheilung der Ab.-Arbeiten durch die Wiss. Prüfungscommiss., Zweck, Gegenstände, Verhältniß der Commiss. zu den Provinz.-Schulcollegien 75. — Anwendung der disciplinarischen Bestimmungen für die Ab.-Prüf. in den älteren Provinzen in den neu erworbenen Provinzen 490. — Matur.-Prüf. behufs Zulassung zum medic. Staatsexamen 559, zum Examen pro facult. doc. 77. Mat.-Prüf. bereits immatriculirter Studirenden 134.
Ablösung s. Realberechtigungen.
Adressen. Mitwirkung der Schule zur Anfertigung correcter Briefadressen 699.
Aerzte 2c. Gehalt der Univ.-Lehrer, welche bei der Armee als Aerzte Dienste leisten 662. — Untersagung ärztlicher Praxis für Elementarlehrer, Reg.-Bez. Trier 356.
Agitationen. Polnischer Nationalverein, Verbot einer Betheiligung der Lehrer 206, 324. Agit. gegen das Gesetz über Beaufsichtigung des Schulwesens, desgl. 325.
Akademie der Künste. Preis-Bewerbung und -Ertheilung 68, 533. Große Kunstausstellung 132. Medaillen 724. — M. Beer'sche, Meyerbeer'sche, v. Rohr'sche Stiftung s. d. Hochschule für Tonkunst s. Tonk.
— der Wissenschaften. Personalveränderungen 132. Preisaufgaben 532.
Akademische Beneficien für studirende Realschul-Abiturienten 209.
Allgemeine Bestimmungen über das Volksschul-, Präparanden- und Seminarwesen 585, Berichtigungen 715, 771.
Alterthümer, Aufforderung zur Erhaltung ausgegrabener Alterth. für Sammlungen 668.
Altlutheraner. Aufnahme eines Präparanden in ein evang. Seminar 756.
Apotheker. Zahl der pharmaceut. Prüfungen i. J. 1870/71: 73.

Armee-Ersatz-Mannschaften. Schulbildung, statist. Uebersicht 111.
Armen-Angelegenheiten. Zweck der aus Staatsfonds bewilligten Beihülfen für von Armenverbänden unterstützte Personen 718.
Atlanten. Himmelsatlas von Professor Heis 691.
Aufgebot, kirchliches. Zulässigkeit des Rechtswegs bei Nichtbeachtung der gesetzl. Vorschriften 207.
Aufsicht über das Unterrichts- und Erziehungswesen, Gesetzentwurf 30, Gesetz 129, Ausführung desselben 203, 257. Verbot einer Betheiligung der Lehrer an Agitationen gegen dies Gesetz 325. Außerordentl. Schulrevisionen im Reg.-Bez. Oppeln 260. Betheiligung der Landräthe an den Schulrevisionen, Reg.-Bez. Danzig 205. an der Beaufsichtigung der Schulen überhaupt, Reg.-Bez. Oppeln 258. Aufsicht über die Externa des Schulwesens, Reg.-Bez. Frankfurt 259. — Incompetenz des Patrons, der Domänen-Rentämter und Ortspolizeibehörden in Schulverwaltungs-Angel. 66. — S. a. Schulvorstand.
Ausstellungen. (S. a. Akad. d. Künste.) Weltausstellung zu Wien. Entwürfe zu Medaillen 74. Vertretung der deutschen Kunst 326, desgl. der Preuß. Volksschule 698.
Auswanderungsgeschäfte. Verbot einer Betheiligung der Lehrer 492.
Autorenrechte s. Urheberrechte.

B.

Baufonds bei den vom Staat unterhaltenen oder subventionirten Anstalten; Uebertragbarkeit, Verstärkung 720. — Zu Elementarschulbauten: Anordnung und Einziehung in der Provinz Preußen 708.
Baumaterialien. Leistungen des Patronatsbaufonds zur Beschaffung des vom Fiscus zu Kirchen- und Schulbauten herzugebenden Holzes, Vergütung des Licitations-Durchschnittspreises, des Kaufpreises bei einem Entreprise-Verfahren 311, 706. Vorrang des gutsherrlichen Bedarfs vor demjenigen der Schulgemeinde 707. — Provinz Preußen: Hergabe des Schulbauholzes 59, Holzvergütung bei dem Massivbau 60.
Baupflicht bei Errichtung eines Aborts auf einem Schul- und Küstergehöft 61. Gutsherrl. Beitrag zu Schulwirthschaftsgebäuden 249. Aufbringung der Schulbaukosten im ehemal. Herzogth. Nassau 184, im ehemal. Kurfürstenth. Hessen 512.
Bauwesen in Beziehung auf Unterrichts-Anstalten. — Höhe der Schulzimmer in Elementarschul. 113. Größe der Lehrerwohnungen 499. Vorbereitung der kirchl. und Schulbauten (Prüfung des Bedürfnisses, Raumbedürfniß, Leistungskraft der Baupflichtigen, Specificirung der Bauprojecte) 703. — Kassen- und Rechnungswesen bei Staatsbauten, Instruct. 523.
Beamte. Eigenschaft der Elementarlehrer als mittelbarer Staatsb. 4.
Beersche Stiftungen für Künstler. Preisbewerbung 69 und -Ertheilung 533.
Beleuchtung in Seminargebäuden (Gas, Petroleum) 338.
Berufung in Lehrerstellen höher. Schulen in der Kur- und Neumark, Nichtberechtigung des geistlichen Amts zur Mitvollziehung der Vocationen 560.
— in Elementarlehrerstellen. Berufung des Lehrerpersonals, im Besond. von Schulschwestern, in Beziehung auf die von der Stadtverord.-Versamml. für bestimmte Stellen bewilligten Geldmittel 224. Competenz bei Anstellung von städtischen Lehrern, speciell in Beziehung auf deren Stellung zum Infallibilitäts-Dogma 568. Besetzung der aus Adjuvantenstellen hervorgegangenen ordentl. Lehrerst., Ausfertigung der Vocation 226. Berufungsrecht in Beziehung auf die Religion des Beruf.-Berechtigten (Juden) 569. Verfahren bei Besetzung von El.-Lehrerstellen im Reg.-Bez. Oppeln 53. Mitwirkung der Schulvorstände bei Besetzung der Schulstellen 261.
Bescheide der Prov.-Schulcolleg. und Consist., Wegfall des Stempels 717.

Beschlußfassung in Schulbausachen. Rücktritt eines Interessenten von einem einstimmig gefaßten Beschluß 313.
Besetzungsrecht s. Berufung.
Besoldungen der Civilbeamten bei Beurlaubung 206.
— der Universitätslehrer, welche als Aerzte bei der Armee Dienste leisten 662.
— der Directoren und Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten. Normaletat bei den Gymnas. und Realsch. 1. O. nebst Ausführungsbestimmungen 286. Geh. bei den vom Staat allein und unmittelbar unterhaltenen Anst. 683, 744; bei den andern Anst. 327, 683, 744. Gehaltssätze, neue Stellen, Schuldiener 684. Ausschluß der Nachzahlung einer Stellenzulage bei Versetzungen 686. Einziehung resp. Anrechnung der Emolumente 686. Dienstwohnungen s. d. Erlangung der Mittel zur Erfüllung des Normalet. (Schulgeld, städtischer Zuschuß) 684. Erfüllung des Normalet. vor Anerkennung einer Schule als höh. Lehranst. einer bestimmten Kategorie 745. Ersparnisse bei dem Besoldungsfonds vom Staat unterhaltener oder subvention. Anstalten: Zurückführung an die allg. Staatsfonds, Unzulässigkeit der Verwendung zu Bauten 2c. 720. — Fortgewährung des vollen Gehalts, nicht eines Wartegelds, an einen bei einer Communalschule fungirenden, entbehrlich werdenden Lehrer 746. — Lehrerbes. an vollberechtigt. Progymnas. 491. — Remunerat. eines Probecandidaten bei Verwaltung einer ordentl. Lehrerstelle 748.
— der Seminarlehrer. Verbesserung der Besold. 493.
— der Elementarlehrer. Gewährung ausreichender Bes., Beurtheilung nach den concreten Verhältnissen 28. Festsetzung seitens der Regierung, spec. in Schlesien 564. Dotation der Lehrerstelle an Schulen mit geringer Schülerzahl 85. Neue Staatsmittel zur Verbesserung 293. Verwendung der Ersparnisse aus d. Jahre 1869: 297. Zahlungstermin (Monats-, Quartalraten) 29, 225. Rechtsweg in Angelegenh. der Dotation 507.
— jüdischer Elementarlehrer. Festsetzung und Aufbringung 226.
Bibliotheken. Schenkung der Erben des Prof. Dr. Trendelenburg an die Univers.-Bibl. zu Berlin 285.
Biblischer Geschichtsunterricht in einem Seminar 167, in der Elem.-Schule, Reg.-Bez. Merseburg 239.
Bienenzucht. Ausbildung von Elem.-Lehrern in Rheinland und Westphalen 754.
Blindenanstalt zu Berlin, Verlegung nach Steglitz 308 — zu Breslau, Jahresbericht 118, 307.
Bopp-Stiftung, Jahresbericht 532.
Briefadressen, Mitwirkung der Schule zur Anfertigung correcter Briefadr. 699.
Bürgerliche Gemeinden in Beziehung auf das Schulwesen. (S. a. Berufung, Besoldung der Gymnasiallehrer) Zulässigkeit einer nur theilweisen Uebernahme der Schulunterhaltungskosten auf den Gemeindeetat 308. Leistungen bürg. Gem. für die Ortsschulen verschiedener Confess. 574.

C.

Central-Turnanstalt. Cursus für Civileleo. 342. Befähigungszeugnisse 213.
Collegialische Berathungen Zuziehung eines Sachverständigen 5.
Colonien. Befriedigung des Schulbedürfnisses einer neu angelegten Colonie, Provinz Preußen 183.
Conferenzen evang. Lehrer, Reg.-Bez. Cöslin 82, Merseburg 175, Potsdam 347. — Themata zur Besprechung 177, 348.
Confessionsschulen. Leistungen einer bürgerl. Gemeinde für die Ortsschulen verschiedener Confess. 574.
Confirmanden, Confirmation. Verhütung vorzeitiger Confirmation, Consist.-Bez. Hannover 56. Lage der Stunden für den Conf.-Unt. in Beziehung auf den Schulunterr. 58. Größe der Confirm.-Zimmer 499.

D.

Denkmal, National-Denkm. auf dem Niederwald, Ausstellung der Entwürfe 559. Jahn-Denkmal in Berlin 559.
Deutsche Sprache bei Preisaufgaben an der Univers. zu Berlin 71, 192. Unterrichtssprache bei dem Religionsunterricht in den höheren Lehranst. der Provinz Posen 740. — Desgl. und deutscher Unterricht in einem Seminar 167. — in Elementarschulen, Reg.-Bez. Posen 359, Oppeln 761, in Nordschleswig: Geschichtliches, Curse für Elementarlehrer 87, 749 und Förderung in den Schulen 752.
Dichtkunst, dramatische. Preisstiftung zum Andenken Schillers 667.
Dienstaustritt s. Kündigungsfrist.
Dienste bei Bauten. Nachweis über dieselben bei Nachsuchung eines Gnadengeschenks zu kirchlichen und Schulbauten 185. Ausschluß der Bewilligung einer Staatsbeihülfe zur Uebertragung der Handdienste bei Schulbauten 312.
Diensteid. Form der Ableistung seitens der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, der öffentl. Lehrer 718.
Dienstentlassung s. Entlassung.
Dienstreisen. Umzugskosten bei Berufung aus dem mittelbaren in den unmittelbaren Staatsdienst 130. Umzugskosten für Geistliche bei deren Berufung in Staatsämter 204.
Dienstwohnungen. (s. a. Lehrerwohnungen.) Procentsatz des Gehaltsabzugs für Dienstwohn. nach der Einwohnerzahl des Stadtbezirks oder der Stadtgemeinde 653. Dienstwohn. bei höh. Unterrichtsanst., Beibehaltung nach dem Normaletat 286, 686; Regulirung der Miethe 747.
Disciplinar-Verhältnisse. Anwendung der disciplin. Bestimmungen für die Abiturienten-Prüfungen in den älteren Provinzen auf die Gymnas. in den neu erworbenen Provinzen 490. — Wirthshausbesuch seitens der Schüler höh. Unt.-Anst., Prov. Schlesien 78. Verbot der Theilnahme der Schüler höh. Unt.-Anst. an religiösen Vereinen 477. — Verbot der Theilnahme der Elementarlehrer an gewissen Vereinen 206, 324, 325. Strafgesetz und Schulzucht 33, 369. Schul-Disciplin und -Sitte in Elementarschulen zur Abhaltung der Kinder vom Necken der Thiere 110.
Dramatische Dichtkunst s. Dichtkunst.
Dropßig, evang Bildungs- und Erziehungs-Anstalten. Aufnahme 220. Für wahlfähig erklärte Zöglinge 498.
Duell- und Verbindungswesen an den Universitäten 474.

E.

Einwohnerzahl des Stadtbezirks und der Stadtgemeinde, Unterscheidung in Beziehung auf Anrechnung der Dienstwohnung eines Beamten 653.
Eisernes Kreuz. Schrift des Frhrn. v. Troschke 223.
Elementarschulwesen s. Volksschulwesen.
Emeritirung der Elementarlehrer. Ausbringung der Pension, wenn das Gehalt aus Staatsfonds gewährt ist 4.
Emolumente der Direct. und Lehrer an höh. Unter.-Anst. Einziehung resp. Anrechnung 686. S. a. Dienstwohnung.
Entlassung aus dem Amt. S. Kündigungsfrist.
— aus der Elementarschule Seelsorger resp. Local-Schulinspector des eine andere als die Ortsschule besuchenden Kindes in Beziehung auf dessen Entlassung aus der Elementarsch. 368.
Ersparnisse bei vom Staat unterhaltenen oder subventionirten Anstalten, Verwendung, Zurückführung an die allgem. Staatsfonds 720. — Ersp. bei dem Staatsfonds zur Verbesserung der Elementarlehrer-Besold. aus dem Jahr 1869: 297.

Erwerbschulen in Berlin, Jahresbericht 247.
Erziehungswesen. Gesetz über Beaufsichtigung des Erziehungsw. s. Unterrichtswesen. — Schul-Disciplin und -Sitte zur Abhaltung der Kinder vom Necken der Thiere 110.
Etat des Ministeriums für öffentl. Unterricht rc. 457.
Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. Uebertragbarkeit resp. Nichtübertragb. bestimmter Etatstitel bei den vom Staat unterhalt. oder subvention. Anstalten 720 — Instruction über die Behandlung des Kassen- und Rechnungswesens bei Staatsbauten 523.
Executivstrafgewalt der Ortspolizeibehörden und der Domänen-Rentämter. Ausschluß auf dem Gebiet des Schulwesens 66.
Extraneer. Nachweisung über die Zahl s. Abitur.-Prüf.

F.

Feier in Unterr.-Anst. aus Anlaß des Kriegs mit Frankreich 328.
Ferien an höh. Unterr.-Anst. Beginn und Schluß 329.
Feuerversicherung. Versicherung fiscalischen Eigenthums gegen Feuerschäden (Unter-Anst., spec. Seminar.) 208. Versicher. von Schulgebäuden, Reg.-Bez. Schleswig 375.
Fortbildung der Elementarlehrer. Lehrvorträge am Seminar zu Berlin 358, 46. Veranstaltungen in der Stadt Berlin 46.
Fortbildungsschulen. Berathung über deren Einrichtung 450, 513. Fortbild.-Anst. in Berlin 47. Handwerker-Fortb. im Reg.-Bez. Arnsberg 178.
Freischüler s. Schulgeld.
Frequenz der Universitäten. Nachweisungen 264, 540.
— der Gymnas- und Real-Lehranst. 148, 478, 728. Westphalen 676. — Einhaltung der Normalfrequenz in den einzelnen Klassen 139.
— der Elementarsch. Zahl der Schüler in Einer Schule 367.
Friedensgesellschaft in Potsdam, Beneficien 15.
Funde an Alterthümern rc. Aufforderung zur Erhaltung für die Museen in Berlin 668.

G.

Gebührenfreie Ausstellung kirchlicher Atteste für Elementarlehrer-Wittwen- rc. Kassen 302, 695.
Geschenke des Hofbuchhändlers Duncker für Schüler von Gymnasien aus Anlaß des Reformationsfestes 14. — des Profess. de Lagarde an Gymnasien 14.
Geschichte. Einrichtung eines Referats über Beiträge zur deutschen und preussischen Geschichte und Landeskunde in dem Reichs- und Staatsanzeiger 292.
Gesuche an Provinzial-Schulcollegien und Consistorien, Stempel 717.
Gnadengeschenke zu Schulbauten im ehemal. Herzogthum Nassau, Bemessung 184. Nachweis der Hand- und Spanndienste zu kirchl. und Schulbauten bei Nachsuchung von Gnadengesch. 185. Ausschluß der Bewilligung einer Staatsbeihülfe zur Uebertragung der Handdienste bei Schulbauten 312.
Gnadenzeit für Hinterbliebene von Beamten 4; von Gymnasiallehrern 160; von Elementarlehrern (Dauer, Berechtigte) 29.
Goltzsche Schreib-Lese-Methode, Gutachten 228.
Gymnasien. (S. a. Unterrichts-Anst.) Uebernahme der Gymn. zu Insterburg und Bartenstein auf den Staat 744.

H.

Handarbeitslehrerinnen. Betheiligung an den Unterstützungsfonds für Lehrer 178.
Handdienste s. Dienste.

Handwerker-Fortbildungsschulen s. Fortbildungssch
Heis, Profess., Himmelsatlas 691.
Hinterbliebene s. Gnadenzeit und Wittwenkassen.
Hohenzollernsche Lande. Ausbildung evang. Elem.-Lehrer für dieselben 86.
Honorar-Stundung für studirende Realschul-Abiturienten 209.
Humboldt-Stiftung. Vertretung des Herrn Ministers im Curatorium 135.
Hypothekarische Eintragung von Abgaben und Leistungen an Kirchen und Schulen 374, 574. Kosten 701.

J.

Jahn-Denkmal in Berlin 559.
Jesuiten s. Orden.
Infallibilitäts-Dogma. Stellung der Staats-Regierung 6. Competenz bei Anstellung städtischer Lehrer in Beziehung auf das Inf.-Dogma 568.
Interimisticum s. Resolut. Entscheidung.
Jubiläum der Zeichen-Akademie zu Hanau 476.
Juden. Unzulässigkeit der Wahl von Juden in den Vorstand einer christlichen Schule 36. Berufungsrecht jüdischer Gutsherren für Elementarlehrerstellen 569. Festsetzung und Aufbringung des Gehalts jüdischer Lehrer 226.
Juristische Person. Nachweisungen über Verleihung der Rechte einer jurist. Pers. 376, 764.

K.

Karten s. Atlanten.
Kassenüberschüsse. Unzulässigkeit der Erstattung von Beiträgen zur Schulkasse bei später vorhandenen Ueberschüssen dieser Kasse 250.
Kassenwesen s. Etatswesen.
Kirchen-Musik-Institut, Königl., in Berlin. Aufforderung zur Gründung von Freistellen 20. Aufnahme-Bedingungen 161.
Klassensystem. Zahl der Klassen an vollberechtigten Progymnasien 491. Einhaltung der Normalfrequenz in den einzelnen Klassen höh. Unt.-Anst. 139. — Benutzung des letzten Schuljahrs in der Elementarsch. 240.
Klein-Kinder- und Warte-Schulen. Förderung 58. Bedeutung für die Arbeiterfrage und die Volksschule 181.
Kündigungsfrist für Hülfslehrer an höh. Unter.-Anst. 10. für Elementarl. 755.
Küster- und Schulgebäude. Baupflicht bei Errichtung eines Aborts 61.
Kunst, bildende. Verwendung des Fonds für Zwecke derselben 326.
Kunstankäufe für die Museen zu Berlin 725.

L.

Landeskunde s. Geschichte.
Lebensversicherung für Beamte, Reg.-Bez. Posen 660.
Lehrapparate s. Lehrmittel.
Lehrer an den Universitäten, Nachweis. über die Zahl 262, 538. Errichtung neuer Professuren 467.
— an höh. Unter.-Anst. Zahl in den Frequenzlisten angegeben. — Zahl der Lehrer an vollberechtigten Progymnas. 491.
— an den Seminarien, Bedeutung des Lehrerstandes an den Sem. 17. Bildungsgang der Seminar-Musiklehrer 86.
— an Elementarschulen. Eigenschaft als mittelbare Staatsbeamte 4. — Ausbildung evang. Lehrer für die Hohenzollernschen Lande 86. Aus Adjuvantenstellen hervorgegangene ordentl. Lehrerstellen, Besetzung 226. Wiederbesetzung einer bisherigen Lehrerinstelle mit einem Lehrer 343.
Lehrerbildung und Fortbildung. Lehrvorträge am Seminar zu Berlin 358, 46. Veranstaltungen in der Stadt Berlin 46. Pädagogische Blätter für Lehrerbildung und Lehrer-Bildungsanstalten 748.

Lehrerconferenzen s. Conferenzen.
Lehrerinnenstellen. Wiederbesetzung mit einem Lehrer 343. Wirksamkeit der Lehrerinnen in Berlin 46.
Lehrerversammlung, allgem. deutsche, Urlaub zur Betheiligung 293.
Lehrerwohnungen bei Elementarschulen. Vermiethung eines Theils 227. Größe 499. Vollständigkeit in Beziehung auf Abort 61.
Lehr- und Lernmittel. Physik. Apparate für Elementarschulen 763.
Leyden'sches Stipendium bei der Univers. zu Königsberg 559.

M.

Massivbau bei Schulhäusern in der Provinz Preußen. Umfang der Holzvergütung 60. Prämie 310.
Maturitätsprüfung s. Abiturientenprüf.
Medaillen, goldene, Verleihung aus Anlaß der akadem. Kunstausstellung in Berlin 724.
Medicinisches Studium. Zahl der Prüfungen i. J. 1870/71: 73. Ausschluß der Personen weiblichen Geschlechts von den Vorlesungen der medic. Facultäten 74, 192. Ausschluß einer Dispensation von der Maturitätsprüfung behufs Zulassung zum medic. Staatsexamen 559. Nothwendigkeit des Besuchs theoretischer Vorlesungen über Chirurgie und Medicin seitens der Studirenden 722.
Methodische Grundsätze für Ertheilung des Seminar-Unterrichts 16. Benutzung des letzten Schuljahrs in der Elementarschule 240.
Meyerbeer'sche Stiftung für Tonkünstler, Concurrenz 283.
Ministerium der geistlichen 2c. Angel. 1, 65, 193, 257, 521.
Mittelschulen. Allgemeine Bestimmungen 598.
Mobilmachung der Armee. Gehalt der als Aerzte bei der Armee Dienste leistenden Universitätslehrer 662.
Museen, in Berlin. Erhaltung von Funden 668. Kunstankäufe 725. — Museum für bildende Künste in Breslau, Gründung, Entwickelung 283.
Musik. Ausbildung der Studirenden insbesond. der Theologen in der Musik 210. Hochschule für Tonkunst s. Tonkunst. — Institut für Kirchen-Musik s. Kirchen-Mus.-Inst. — Bildungsgang der Seminar-Musiklehrer 86.

N.

Nachdruck s. Urheberrechte.
National-Galerie. Erwerbungen 326.
Nebenbeschäftigungen der Elementarlehrer. Untersagung ärztlicher Praxis, Reg.-Bez. Trier 356. Verbot einer Betheiligung an Auswanderungsgeschäften 492. — Ausbildung in der Bienenzucht 754.
Normalbesoldungen s. Besoldungen.

O.

Observanzen. Zulässigkeit der Bildung für die nach den Bestimmungen des Allg. Landrechts stattfindende Schulunterhaltung 248.
Orden. Friedensklasse des Ord. pour le mérite, Verleihung 135, 476. Verleihungen bei dem Ordens- und Krönungsfest 122, 186. Verl. aus Anlaß der Säcularfeier Westpreußens, des Ermlandes und des Netzedistricts 575.
—, geistliche. Beruf. des Lehrerpers., im Besond. von Schulschwestern rücksichtl. der von der Stadtverordneten-Versammlung für bestimmte Stellen bewilligten Geldmittel 224. Ausschluß der Mitglieder geistlicher Orden 2c. von Schulstellen 321. Orden der Gesellschaft Jesu, Gesetz 522, Ausführung desselben 523. S. a. Relig. Vereine.
Orgelspiel. Prüfung bei den Seminarien in der Provinz Sachsen 495.

P.

Pachtgrundstücke. Vertheilung der öffentlichen Abgaben auf die getrennt verpachteten Theile eines Ritterguts 249.
Pädagogische Blätter für Lehrerbildung und Lehrerbildungsanstalten 748.
Patriotische Schulfeste aus Anlaß des Kriegs mit Frankreich 328.
Patronat. Incompetenz des Patrons zum Erlaß von Strafbefehlen in Schulsachen 66.
Patronat-Baufonds. Restausgaben, Ratenzahlungen 66. Leistungen zur Beschaffung des vom Fiscus zu Kirchen- und Schulbauten herzugebenden Holzes 311, 706.
Pensionswesen. Pensionsgesetz 194. Begründung der Pens.-Anträge: Erklärung der vorgesetzten Dienstbehörde 660. Anrechnung der bei städtischen Gymnasien zugebrachten Dienstzeit der an Königl. Gymnas. übergehenden Lehrer 687. — Beschränkung der einstweil. Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld auf unmittelbare Staatsbeamte 746.
Personalchronik — auf den letzten Seiten der Monatshefte.
Physikalischer Unterricht in den Schull.-Seminarien 169. Apparate für Elementarschulen 763.
Politische Verhältnisse. Schulfeste aus Anlaß des Krieges mit Frankreich 328. Einfluß der Verhältnisse von 1870/71 auf die Mitglieder der Lehrerconferenzen, Aufgaben zur Besprechung, Reg.-Bez. Potsdam 347, 352.
Portepeefähnrichs-Prüfung. Schulzeugnisse zum Zweck der Zulassung 10. Gebühren für die desfallsigen Prüfungen an höh. Unt.-Anst. 78.
Präparanden-Bildungswesen. Allgemeine Bestimmungen 609 (771). Ausschluß des Ausstellung eines Reverses wegen etwaiger Rückzahlungen 694.
Privat-Schulen, -Unterricht. Ressortverhältnisse bei Concessionirung von Privatschulen, confessionelle Privatsch in Nassau 37. Stellung eines Vereins zur Concessionirung und Einrichtung einer Privatsch. 303. Bedingungen für Ertheilung des Unterrichts an die eigenen Kinder 762.
Probejahr der Candid. des höheren Schulamts. Abhaltung an höh. Bürgerschulen 12. Remuneration des Probecandid. bei Verwaltung einer ordentl. Lehrerstelle 748.
Promotionen. Nachweisung über die Zahl 72.
Protocolle über die im Juni 1872 im Ministerium gepflogenen Berathungen über Volksschulwesen 385.
Prüfung für das höhere Schulamt 77. Nachweis. über die Zahl der Prüfungen vor den Wissensch. Prüf.-Commissionen i. J. 1871: 330. Angabe in den Zeugnissen über Theilnahme der Cand. an Univers.-Seminarien 477. — S. a. Abitur.-Prüf.
— an höh. Unter.-Anstalten behufs Zulassung zur Portepeefähnrichs-Prüfung 10. Gebühren 78. — S. a. Abitur.-Prüf.
— zur Aufnahme in das Seminar, Allgem. Bestimmungen 609 (771).
— der Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rectoren, Allgem. Bestimmungen 634 (715). — Ausschluß eines Lehrers von der Wiederholungsprüf. wegen tadelnswerther Führung 357. — Prüfung im Orgelspiel bei den Seminar. in der Provinz Sachsen 495.
Prüfungscommissionen, Wissenschaftl. s. d.
Prüfungs-Gebühren bei der an höh. Unt.-Anst. abzuhaltenden Prüfung behufs Zulassung zum Portepeefähnrichs-Examen 78.
— -Ordnungen s. Prüfung.

R.

Realberechtigungen der Schul- rc. Institute. Gesetz 371, Ausführung 505, Reg.-Bez. Potsdam 701. — Sicherstellung der Realrechte 374, 574. Kosten für hypothek. Eintragung 701.

Rechnungswesen s. Etatswesen.
Rechtsweg. Zulässigkeit bei Nichtbeobachtung der über das kirchl. Aufgebot bestehenden gesetzlichen Vorschriften 207. Zulässigkeit resp. Ausschluß bei Rückforderung der auf Grund einer später abgeänderten Repartition der Regierung gezahlten Schulbeiträge 507. Ausschluß bei Rückforderung gezahlter Schulbeiträge 62. Desgl. in Beziehung auf den Gemeindebeitrag zur Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse 757.
Rectorat (Prorectorat) und Decanat bei den Universitäten 2c. Bestätigung der Wahlen zu Berlin, Bonn, Breslau, Kiel, Marburg, Münster, Braunsberg 536, zu Göttingen 536, 722, Greifswald 209, 283, Halle 471, Königsberg 71. — Vertretung des Rectors 721.
Rectoratprüfung s. Prüfung.
Rectorschulen s. Mittelschulen.
Reformationsfest Geschenke am Ref.-Fest für Schüler an Gymnas. 14.
Reichs- und Staats-Anzeiger. Einrichtung eines Referats bei demselben über Beiträge zur deutschen und preuß. Geschichte und Landeskunde 292.
Religiöse Vereine, Verbot der Theilnahme seitens der Schüler höh. Unterr.-Anst. 477.
Religionsunterricht für Schüler höherer Unterr.-Anstalten, allgem. Verfügung 138. — Ausschluß einer Dispensation vom Religionsunterr. an Schullehrer-Seminarien 560. Relig.-Unt. in confessionell gemischten Elementarschulen 364. — Unterrichtssprache bei dem Relig.-Unt. in den höh. Lehranst. der Provinz Posen 740.
Resolutorische Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in streitigen Schulbausachen. Nichtberücksichtigung der in der Recursinstanz bezüglich der Beitragspflicht neu vorgebrachten Thatsachen und Beweismittel 61. 708. Contradictorische Verhandlung 185. Rücktritt eines Interessenten von einem einstimmig gefaßten Beschluß 313. Verfahren bei Anordnung und Einziehung eines Schulbaufonds in der Provinz Preußen 708.
Revers. Ausstellung eines Rev. bei Aufnahme in ein Seminar bezüglich event. Rückerstattung von Auslagen 561. Ausschluß der Ausstellung bei Aufnahme in Präparandenanstalten 694.
Revision eines Schullehrer-Seminars, Resultate 80. — Bericht eines Seminardirectors über den Besuch von Elementarschulen 51.
— der Elementarschulen. S. Aufsicht.
v. Rohr'sche Stiftung, Preisbewerbung 210.
Rubenow-Stiftung in Greifswald, Preisaufgaben 136.
Rückzahlungen austretender Seminaristen, s. Seminarwesen.

S.

Sachverständige. Zuziehung zu den Sitzungen eines Collegiums 5.
Schiller-Stiftung, Preis 667.
Schorn, Schrift über das Seminar zu Weißenfels 692.
Schreib-Lese-Methode von Goltzsch 228.
Schülerzahl in den einzelnen Klassen höh. Unter. Anst., Einhaltung der Normalfrequenz 139. Normalzahl der Schüler in Elementarschulen 367.
Schulaufsicht s. Aufsicht.
Schul- (Unterrichts-) Bedürfniß. Befriedigung in einer neu angelegten Colonie, Provinz Preußen 183.
Schulbeiträge s. Unterhaltung.
Schuldeputation. Geschäftskreis 38.
Schuldiener an höheren Unter.-Anst. Ausschluß einer Einkommensverbesserung aus den Mitteln zur Erfüllung des Normaletats für die Lehrer 685.
Schuldienst an Elementarsch. Dauer der provisorischen Anstellung 693. Provisorische und definitive Anstellung im Reg.-Bez. Schleswig 755. S. a. Berufung, Kündigungsfrist.

Schulgebäude s. Lehrerwohnung, Wirthschaftsgeb.
Schulgeld an höh. Unt.-Anst. Bemessung der Freischülerzahl nach der Frequenz der Hauptklassen (ausschließl. der Vorschulklassen) 212. Erlaß für den dritten der die Anstalt gleichzeitig besuchenden Brüder 212.
— an Elementarschulen. Aufbringung für arme Kinder 512.
Schulinspection. Seelsorger resp. Local-Schulinspector des eine andere als die Ortsschule besuchenden Kindes 368.
Schulpflicht. Zwangsmittel zur Förderung eines regelmäßigen Schulbesuchs 570. Seelsorger resp. Local-Schulinspector des eine andere als die Ortsschule besuchenden Kindes 368.
Schulschwestern s. Orden.
Schulversäumnisse. Competenz des Schulrevisors zur Beurtheilung der Straffälligkeit 186, der Ortspolizeibehörde zur Festsetzung und Beitreibung 67. — Schulvers. wegen des Confirmanden- und Beicht-Unterrichts 58.
Schulvorstand. Zuziehung eines Sachverständigen zu den Berathungen 5. Unzulässigkeit der Berufung von Juden in den Vorstand einer christlichen Schule 36. Competenz bei Berufung der Lehrer nach dem Allg. Landrecht 261.
Schulzucht. Wirthshausbesuch seitens der Schüler höh. Unter.-Anstalten, Provinz Schlesien 78. — Elementarschule: Schulzucht und Strafgesetz, strafbare Handlungen der Kinder unter 12 Jahren 33, 369. Abhaltung der Kinder vom Necken der Thiere 110.
Schulzwang s. Schulpflicht.
Seminarcursus der Candid. des evang. Predigtamts. Dispensation der Mitglieder des Prediger-Sem. zu Hadersleben 20, des Convicts zu Magdeburg 564.
Seminargebäude. Beleuchtung (Gas, Petroleum) 338.
Seminarien bei Universitäten. Jurist. Semin. zu Bonn, Reglement 471, desgl. zu Königsberg desgl. 534; mathemat. Semin. zu Greifswald desgl. 662; theolog. Semin. zu Marburg desgl. 661. — Theilnahme der für das höhere Schulamt sich vorbereitenden Studirenden an den Univers.-Semin. 477. Hülfsmittel für Mitglieder eines kathol. homiletisch. Semin. zur Ausbildung im Predigen 722.
— für Elementar-Lehrer und -Lehrerinnen, Verzeichniß 215.
Seminarwesen bei Univers. s. vorst. Seminarien.
— für Elementarl. Allgem. Bestimmungen v. 15. October 1872 über die Aufnahmeprüfung 609 (771), Lehrordnung und Lehrplan 617 (715). — Wechselwirkung zwischen Semin. und Elementarschule 163. Bedeutung der Semin. und ihres Lehrerstandes 17. Methodische Grundsätze für Ertheilung des Semin.-Unterrichts 16. Unterricht in deutscher Sprache und biblisch. Geschichte 167, physikal. Unter. 169, im Zeichnen 173. Resultate aus der Revision eines Sem. 80. Form und Einrichtung der Abgangszeugnisse 21. Aufnahme eines von der evang. Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraners in ein evang. Semin. 756. Ausbildung der evang. Lehrer für Hohenzollern im Semin. zu Neuwied 86. — Anordnungen zur Verhütung eines ungerechtfertigten Austritts aus dem Semin. (Revers) 561, Beschränkung derselben auf Semin. (Ausschluß der Präparand.) 694; Verrechnung und Verwendung der desfallf. Rückzahlungen 693.
Staatsanzeiger s. Reichsanz.
Staatsausgaben für öffentl. Unterricht rc. 457.
Staatszuschüsse. Vom Staat unterhaltene oder subventionirte höhere Unterrichtsanstalten: Ausschluß von Gnadenbewilligungen, spec. von Unterstützungen, wenn dafür nicht besondere Mittel ausgesetzt sind 160, 746. Uebertragbarkeit resp. Nicht-Uebertragbarkeit bestimmter Etatstitel, spec. Verstärkung des Baufonds 720. — S. a. Besoldung.
— für Elementar-Lehrer und -Schulen. Zahlungstermin der Besoldungszu-

schüsse 29. Ersparnisse aus dem Jahr 1869, Verwendung 297. Im Uebrig. s. Besoldungen, Etat und Gnadengeschenke.
Stellvertretung. Vertretung des Rectors bei den Universitäten 721.
— Remuneration eines Probecandidaten bei Verwaltung einer ordentl. Lehrerstelle an einer höh. Unter.-Anst. 748.
Stempel. Wegfall bei Gesuchen an Provinzial-Schulcollegien und Consistorien sowie bei Bescheiden dieser Behörden 717. Stempelfreie Ausstellung kirchlicher Atteste für die Elementarlehrer-Wittwen- rc. Kassen 302, 695, desgl. der Pensionsquittungen 695.
Stempelung, Wegfall derselb. bei den nach Großbritannien gehenden Bücher 661.
Stephani thesaurus linguae graecae, Angebot eines Exempl. 338.
Stipendien an Univers. Betheiligung der studirenden Realschul-Abiturienten 299. Leyden'sches Stipend. zu Königsberg, Gründung 559.

T.

Taubstummenwesen. Sorge für das Taubstummenwesen, Ausbildung und Prüfung der Lehrer 221, 346. Taubst.-Anstalten in Westphalen, Collecte, Leistungen, Frequenz 115, 571; in der Rheinprovinz, Collecte 709.
Thierschutz. Schul-Disciplin und -Sitte in Abhaltung der Kinder vom Necken der Thiere 110.
Tonkunst. Meyerbeer'sche Stiftung für Tonkünstler, Preisbewerbung 283. — Hochschule für ausübende Tonkunst, Errichtung, Dotation 474.
Frhr. v. Troschke, Schrift über das eiserne Kreuz 223.
Turnlehrer-Prüfung. Befähigungszeugnisse 215.
Turnwesen. (S. a. Central-Turnanst.) Turnhallen: Heizung, Größe in Bezug auf die Zahl der Turnenden, Ursachen der Benutzung eines Turnsaals statt des Turnplatzes 13. — Turncurse für im Amt stehende Elementarlehrer im Reg.-Bez. Cassel 343. Turnwesen im Reg.-Bez. Liegnitz 367.

U.

Uebungsschule. Heranziehung eines Seminar-Directors zu Beiträgen für die mit dem Seminar als Uebungsschule in Verbindung stehende Elementarschule 131.
Umzugskosten s. Dienstreisen.
Universitäten. Lehrer, Seminarien, Bibliotheken, Vorlesungen s. d.
Unterhaltung der Elementarschule. Heranziehung eines Seminar-Directors zu Beiträgen für die mit dem Seminar als Uebungsschule in Verbindung stehende Elementarsch. 131. Leistungen der Beamten nach dem Gesetz vom 11. Juli 1822: 707. Unzulässigkeit der Erstattung von Beiträgen zur Schulkasse bei später vorhandenen Ueberschüssen der Kasse 250. — Aufbringung der Schulbedürfnisse im Reg.-Bez. Cassel 512. — Baupflicht s. d.
Unterofficierschulen Nachrichten über dieselben 565.
Unterrichts-Anstalten. Verzeichnisse bezüglich der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienst 140, 689, 741; speciell der vom Griechischen dispensirten Schüler 143, 691. — Erfüllung des Normal-Besoldungsetats vor Anerkennung einer Schule als höhere Lehranstalt einer bestimmten Kategorie 745.
— -Sprache bei dem Religionsunterricht in höh Lehranst. der Provinz Posen 740. Deutsche Sprache in polnischen und gemischten Schulen 359, in utraquistisch. Schulen des Reg.-Bez. Oppeln 761, in Nordschleswig: Curse für Lehrer 87, 749, Förderung in den Schulen 752.
— -System. Methodische Grundsätze für Ertheilung des Seminar-Unterrichts 16. Benutzung des letzten Schuljahrs 240. Lehrgang für die Rea-

lien in der einklassigen Elementarsch., Conferenzberathung im Reg.-Bez. Potsdam 354.
— und Erziehungswesen. Beaufsichtigung: Gesetzentwurf 30, Gesetz 129; Ausführung 203, 257. S. a. Aufsicht. — Protocolle von den Berathungen über Fragen des Volksschulwesens im Monat Juni 1872: 385.
Unterstützungen. Unzulässigkeit der Gewährung fortlaufender Unterstütz. an einen entlassenen Lehrer, und einmalig. Unterst. an die Lehrer der vom Staat unterhaltenen oder subventionirten höh. Unter.-Anst. 160, 746. — Betheiligung der Lehrerinnen, speciell der Handarbeitslehr. an den Unterstützungsfonds für Lehrer 178. — Zweck der aus Staatsfonds bewilligten Beihülfen für von Armenverbänden unterstützte Personen 718.
Untersuchungen gegen Volksschullehrer. Mittheilungen der Staatsanwaltschaft an die Schulaufsichtsbehörde, spec. im Reg.-Bez. Schleswig 323.
Urheberrecht. Eintragung von Werken in die bei dem Ministerium geführten Journale, Nachweisung 726. Wegfall der Stempelung der nach Großbritannien gehenden Bücher 661. Erfordernisse bei Eintragung von Werken auf Grund des Vertrags mit Großbritannien 727.
Urlaub. Gehaltszahlung bei Beurlaubung von Civilbeamten 206. Urlaub für Lehrer zur Theilnahme an der allgem. deutschen Lehrerversammlung 293.
Utraquistische Schulen. Unterrichtssprache s. d.

V.

Verbindungs- und Duellwesen auf den Universit. 474.
Vereine. Verbot einer Theilnahme der Schüler höh. Unter.-Anst. an religiösen Vereinen 477; desgl. der Elementarlehrer am polnischen Nationalverein 206, 324, an Agitationen gegen das Schulaufsichtsgesetz 325. — Stellung eines Vereins zur Concessionirung und Einrichtung einer Privatschule 303.
Vergehen und Verbrechen von Kindern unter 12 Jahren. Schulzucht 33, 369.
Vermächtnisse s. Zuwendungen.
Vertretung cfr. Stellvertretung.
Verwaltungsberichte über Volksschulwesen s. d.
Volksschulwesen. Wechselwirkung zwischen Seminar- und El.-Schule 163. Protokolle über die im Juni 1872 im Ministerium gepflogenen Berathungen über das Volksschulwesen 385. Allgemeine Bestimmungen vom 15. Octbr. 1872: 585 (771). — Benutzung des letzten Schuljahrs 240. Verwaltungsberichte: Berlin 39, Reg.-Bez. N. 48, Breslau 105, Merseburg 304. — Bericht eines Seminar-Directors über den Besuch von Schulen 51. — Befriedigung des Schulbedürfnisses einer neu angelegten Colonie, Prov. Preußen 183. Schulbildung der Armee-Ersatz-Mannsch. s. d.
Vorlesungen an den Universit. Nichtzulassung von Personen weiblichen Geschlechts zu den Vorlesungen der midicin. Facult 74. Nothwendigkeit der Abhaltung theoret. Vorträge über Chirurgie und Medicin in jedem Semester 722. — Honorarstundung für studirende Realschul-Abiturienten 209.
Vorschulen an höh. Unter.-Anst. Unterhaltung der Vorschulen für Königl. Gymnasien 688. Ausschluß der Vorsch. bei Bemessung der Freischülerzahl 212.

W.

Waisenhaus, Reichenheim'sches jüdisches W. in Berlin, Gründung 764.
Wartegeld. Beschränkung der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld auf unmittelbare Staatsbeamte, Ausschluß der Lehrer an Communalschulen 746.
Warte- und Kleinkinder-Schulen. Förderung ders. 58.
Weltausstellung in Wien s. Ausst.
Wiederholungsprüfung. Ausschluß eines Lehrers von ders. wegen tadelnswerther Führung 357.

Wirthschaftsgebäude bei Schuletablissements. Gutsherrlicher Beitrag 249.
Wirthshausbesuch seitens der Schüler höh. Unt.-Anst., Provinz Schlesien 78.
Wissenschaftliche Prüfungscommissionen. Zusammensetzung 144. Veränderungen in Königsberg und Kiel 683, Greifswald 292, Göttingen 727, Bonn 476. — Nachweisungen über die Zahl der Prüfungen 330. Beurtheilung der Abitur-Arbeiten, Zweck, Gegenstände, Verhältniß zu den Provinzial-Schulcollegien 75. Angabe in den Zeugnissen für Cand. des höh. Schulamts über deren Theilnahme an Univers.-Seminarien 477.
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, allgemeine. Allgem. Vorschriften über Beitritt, Aufnahme-Bedingungen und -Termine, Höhe der Pension u. s. w. 655. — Beitritt von Literaten an Elementarschulen 696.
Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer. Mitgliedschaft im Allgemeinen 298. Glaubensbekenntniß 300. Mit andern Stellen verbundene Rectorstellen 500. Literaten an Elementarschulen 696. Garnisonschullehrer 501. Elementarl. an Königl. Strafanstalten 698. — Ausschluß von Nachzahlungen neu Zutretender 298. Zahlungen bei dem Uebergang aus einem Kassenbezirk in den andern 695. Beiträge der Dominien 301. Gemeindebeitrag: Aufbringung 503, Repartitionsmaßstab 504, Uebernahme auf Kreiscommunalfonds 303. Ausschluß des Rechtswegs in Bezug auf Entrichtung des Gemeindebeitrags 757. — Pensionszahlung: an die Wittwe eines als Mitglied einer früheren Pensionskasse verstorb. Lehrers 299, bei versäumter Heranziehung eines Lehrers zu Beiträgen 300. Höhe der Pension bei zeitweise vorhandenen Kassenüberschüssen 696. Stempel- und Gebührenfreiheit der kirchlichen Atteste 302, 695. Stempelfreiheit der Quittungen 695. — Vorsitz im Vorstand in Städten 502. — Verwaltung der localen Kassengeschäfte 302. Zeitweise Kapitalisirung vorhand. Bestände 502. Einsendung der Jahresrechnung 503. —

Z.

Zeichen-Akademie zu Hanau, Jubiläum 476.
Zeichen-Unterricht in der Elementarschule, Reg.-Bez. Merseburg 365.
Zuschüsse aus Staatsfonds für Unter.-Anst. s. Staatszuschüsse.
Zuwendungen im Ressort der Unter.-Verwaltung. Nachweis. 376, 764. — Zulässigkeit der Beschränkung von letztwilligen Zuwendungen an Corporationen u. s. w. durch landesherrliche Genehmigung 719.

Namen-Verzeichniß

zum Centralblatt für den Jahrgang 1872.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

Abicht 498.
Achenbach, Unter-Staats-Secret. 193. 257. 385.
—, akad. Lehrer, Prof. 583.
Adler 220.
Aeplinius 127.
Albers 714.
Albrecht 652.
Alleker 219.
Allstädt 582.
Alma-Tadema 724.
Altenburg 252.
Althaus 713.
Altmann, Sem.-Uebungssch.-L. 189.
—, Rector 190.
Andrä 711.
André 712.
v. Angeli 724.
Anschütz 471.
Anthieny 714.
Arendt 575.
Argelander 314.
Arnold, Reg.- u. Schulrath 385.
—, o. Prof. 537.
Arnoldt 123.
Atorf 191.
Auerbach 381.
Augustin 769.
Aulich 498.
Aust 316.

Baack 316.
Baasen 714.
Babucke 188.
Back 519.
Backhaus 578.
Bäder 516.
Bärtich 383.
Bäyer 123, 191.
Ballin 213.
Bandt 213.
Barnbeck 125.
Bartels 190.
Barth 217.
Barthel 515.
Bartsch 252.
Barwes 517.
de Bary 255.
Barzaghi 724.
Baske 188.
Bathe 213.
Bauer 771.
Bauerband 577.
Bauermeister 252, 518.
Baum 122.
Baumann 583.
Baumstark 210.
Bause 254.
Bautz 517.
Bayer 385.
Becker, K., Maler, Prof. 769.
—, Gymn.-Oberl. 714.
—, Gymn.-L. 316.
—, Rector einer höh. Bürgersch. 253.
—, Semin.-L. 517.
—, desgl. 713.
—, Superint. 190.
—, Schull. 127.
Begas 724.
v. Behr 317.
Beierlein 252.
Beising 254.
Bekker 132, 135.
Bender 537.
Benecke 575.
Benrath 319.
Berblinger 188.
Berendt 768.
Bergemann 771.
Berger, 127.
Bergmann, o. Prof. 251.
—, Priv.-Doc. 315.
—, Gymn.-Relig.-L. 255.
—, Schula.-Candidatin 498.
Berkemeyer 499.
Bernhardt 649.
Bernhardy 768.
Bernstein 125, 711.
Bertheau 722.
Beseler 122.
Besse 127.
Bethe 217.
Bieck 516.
Bienek 582.
Bierbaum 649.
Bierhoff 498.
Biermann 724.
Bindewald 2, 2.
Birlinger 514.
Bischof 476.
Bisping 146, 537.
Bitter 517.
Blath 649.

Blau 770.
Blecker 519.
Blind 126.
Blügel 517.
Blümcke 648.
Blum 123.
Blume 319.
Blumenthal 651.
Bock, Reg.- u. Schulrath 385.
—, Privatdoc. 578.
—, Gymn.-L. 515.
—, Progymn.-Oberl. 583.
Bockhoff 712.
Bode, Ober-Schulinsp. 581.
—, Oberl. einer höh. Bürgersch. 771.
—, Semin.-Direct. 126, 219.
v. Bodungen 499.
Böckler 219, 713.
Bödeker 146.
Böhck 319.
Böhmer 652.
Böhnert 124.
Böhr 318.
Böning 581.
Börner 215.
Böttcher, Genre-Maler 254.
—, Progymn.-L. 516.
—, Schulamts.-Cand. 213.
Bogler 648.
Bohm 385.
Bohmer 515.
Bohnemann 316.
Bohnhorst 580.
Boll 578.
Bolle 711.
Bone 580.
Bonitz 123.
Bono 713.
Boretius 191.
Bormann 651.
Borowski 216, 575.
Borrmann 576.
Bosse 253.
Braasch 317.
Brakenhoff 190.
Brandes 581.
Brandt, Gymn.-Oberl. 579.
—, Gymn.-L. 712.
—, Realsch.-Oberl. 580.
Braun, o. Profess. 144.
—, Progymn.-L. 580.
—, Semin.-Dir. 217.
—, Schull. 582.
Breda 576.
Brede 319, 713.
Breitenstein 713.
Bremer 191.
Brender 713.
Brennecke 383.
Brentano 577.
Bresemer 582, 771.
Bresse 519.
Breßlau, Privatdoc. 381.
—, Lehrer einer höh. Bürgersch. 517.
Breuer 124.
ten Brink 147.
Brinkmann 253, 715.
Brinschwitz 213.
Brock 516.
Brockhaus 578.
Brocks 188.
Brückner 314.
Brüggemann 213.
Brugsch 315.
Bruns, o. Prof., Geh. Just.-Rath 124, 514.
—, Bibliothekar 123.
Buchholz, außerord. Prof. 251.
—, Gymn.-Prof. 579.
—, Gymn.-Oberl. 191.
Büchmann 650.
Bürger 499.
Büttner 252.
Bunke 254.
Bunte 580.
Burckhardt 578.
Burghardt 123.
Burghaus 252.
Burmann 316.
Burmeister 650.
Busch, o. Prof., Geh. Med.-Rath 380.
—, Lehrer einer höh. Bürgersch. 189.
Buth 516.

Cäsar 147.
Calo 651.
Cantor 315.
Capelle 648.
Carstens 383.
Caspary 144.
Caspers 715.
Casselmann, Gymn.-Oberl. 583.
—, Realsch.-Oberl., Prof. 190.
Christiansen 191.
Christlieb 314.
Chun 712.
Cläsgens 190.
Clasen 317, 715.
Clauder 383.
Clausius 147.
Clebsch 146, 537, 714, 722, 727.
Clemens 319.
Clingestein 218.
Cohn 315.
Cohnheim 577.
Collmann 316.
Conrad 578.
Conrads 648.
Cornelius 317.
Cornicelius 476.
Cosack 319.
v. Cranach 2, 2, 3, 385.
de la Croix 1, 2, 3, 3, 647.
Crüger, Semin.-Dir. 216, 652.
—, desgl. 216.
Curtius 132, 769.
Curtze 712.
Cywinski 127.

Dahlke 770.
Dahn 514.
Dahrenstädt 2, 3.
Dalmer 124.
Dambach 126.
Damroth 216.
Danneberg 517.
Dapper 219.
Davin 714.
Decker 712.
Dederich 213.
Dehmel 254.
Deichmann 318.
Derichsweiler 518.
Deutsch 579.
Dick 712.
Dieck 252.
Dieckmann 713.
Diesterweg 648.
Dietrich, o. Prof. 147.
—, Schull. 714.
Dietze 253.
Dietzsch 190.
Diez 647.

Dihle 578.
Dilthey, o. Prof. 145.
—, Privatdoc. 319.
Dittrich 144, 769.
Dobroschke 217.
Dochow 578.
Dömich 219.
Dörnenberg 318.
Dörpfeld 386.
Dörries 316.
Donner 318.
Dony 191.*)
Dorschel 649.
Doyé 254.
v. Drach 251.
Dräger 578.
Drechsler 126.
Dreesen 215.
Drewes 318.
Drochner 189.
Droysen, o. Prof. 144.
—, a.-o., dann o. Prof. 251, 578.
Dryander 123.
Dümmler 145.
Dunker 147.
Dyckhoff 515.
Dzialas 649.
Dziatzko 578.

Ebel 577.
Eberlein 518.
Ebert, a.-o. Prof., Geh. Med.-Rath 314, 582.
—, Semin.-Dir. 219.
Eberts 122.
Eck 191.
Eckerdt 253.
Eckolt 218.
Eggers 123, 518.
Ehrig, Semin.-L. 715.
—, Schull. 213.
Eichler 769.
Eickhoff 770.
Eiffler 518.
Eilker 252.
Eismann 218.
Ellenberg 213.
Elvenich 122.
van Emster 713.
Engelbach 254.
Engelin 517.
Engers 714.
Engler 315.
Enke 499.
Enneccerus 251.
Erbrich 712.
Erdmann, o. Prof. 145.
—, Lehrer einer höh. Bürgersch. 255.
—, desgl. 517.
Ernst, Semin.-L. 581.
—, Schull. 582.
Esch 254.
Eschenburg 319.
Esmarch 187.
Eulenberg 3.
Graf zu Eulenburg 122.
Euler 581.
Eysenblätter 127.
Eysert 188.
Eyßenhardt 515.

Faber, Gymn.-Oberl. 316.
—, desgl. und Conrect. 583.
Falk 65, 385.
Fastenroth 517.
Fechner, Gymn.-Oberl., Prof. 576.
—, Gymn.-Oberl. 579.
—, Schula.-Candidatin 498.
Fehlberg 580.
Fehr 770.
Feige 581.
Feltmann 498.
Fendler 712.
Fiebig 770.
Fiedler 499.
Fietze 189.
Figulus 189, 519, 650.
Filejski 124.
Finkelnburg 187.
Fischer, o. Prof. 711.
—, Gymn.-L. 215.
—, Progymn.-L. 649.
—, Oberl. einer höh. Mädchensch. 519.
—, Schull. 318.
Fix 219, 385.
Fleige 713.
Flügge 219.
Förster, Prof., Direct. 122.
—, Gymn.-L. u. Adj. 648.
Fokke 218, 383.
Foß 186.
Franck 724.
Frank 583.
Franke, Gymn.-Oberl., Prof. 579.
—, Gymn.-Oberl. 769.
—, Gymn.-L. 649.
Fränkel 252.
Frankenbach 382.
Franklin 209.
Franz 220.
Franzen 715.
Franzky 516.
Frensdorff 220.
Frerichs 3.
Freyer 648.
Freystedt 714.
Friebe 252.
Friedlieb 145.
Friedrich 711.
Friedrichs 127.
Fritzsch 578.
Fromm 770.
Frost, Gymn.-L. 126.
—, desgl. und Realsch.-Lehrer 715.
Frye 583.
Fuchs 144.
Funck 576.
Funcke 714.

Gallenkamp 186.
Gallien 579.
Gause 580.
v. Gebhardt 724.
Gehrke 189.
George 144.
Gerhard 771.
Gerlach 215.
Gerland 515.
Getka 124.
Geucke 649.
Giebe 217, 385.
Giebel 145.
Gierke 187.
Gierymski 724.
Giese 215.
Gillhausen 648.
Gillischewski 252.
Girsch 190.
Glabisch 579.
Glagau 651.
Glöden 582.

*) Seite 191 ist der Name irrthümlich „Doney“ gedruckt.

Gluth 213.
Gneist 380, 536.
Göbel 124.
Göppert 514.
Görres 650.
Göschen 123.
Goldmann 579.
Goltz 255.
Gottschick 316.
Grabe 123.
Grade 127.
Graser 255.
Graue 318.
Greef, o. Prof. 315.
—, Schull. 582.
Greiter 382.
Grenacher 652.
Greßler 650.
Grimm, Geh. Ob.-Med.-Rath 2.
—, Privatdoc. 476.
—, Progymn.-L. 583.
Grimme 711.
von der Gröben 577.
Grohe 210.
Gropius 187.
Groß, Gymn.-Oberl. 316.
—, Gymn.-L. 252.
Große, Realsch.-Zeichenl. 517.
—, Schull. 318.
Großmann 253.
Grube 145.
Grubel 711.
Grün 382.
Grünhagen, a.-o. Prof. 123.
—, dsgl. 647.
Grützmacher 576.
Grützner 724.
Grun 582.
Grunert 383.
Grunow 476.
Grunwald 713.
Gube 124.
Gülde 382.
Günther 191.
Gützlaff 515.
Gulski 515.
Gurlt 314.
Gutberlet 518.
Frhr. v. Gutschmid 146.
Guttmann 579.
Haase 650.
Habermann 382.
Hägele 519.
Hälschner 537.
Hänisch 514.
Härter 769.
Hävernick 649.
Hafner 122.
Hagelüken 714.
Hagemann, Privatd. 146.
—, Realsch.-L. 517.
—, Uebungssch.-L. 191.
Hagge 315.
Hahn 576.
Hake 383.
Halbeisen 648.
Hansen 770.
Hanstein 147, 537.
Hardt 219.
Harmsen 123.
Grf. v. Harrach 724.
Hart 714.
Hartmann 188.
Hartung, Gymn.-Prorect. 648.
—, Realsch.-L 317.
Hasemann 188.
Hassel, Priv.-Doc. 514, 715.
—, Lehrer einer höh. Bürgersch. 770.
Hassencamp 126.
Haube 317.
Hauenstein 383.
Hauer 213.
Hecht 712.
Heiber 216.
Heidenhain 537.
Heine 145.
Heinecke 254.
Heintz 123, 145.
Heinz 770.
Heinze 124.
Heinzerling 517.
Helbig 578.
Held 380.
Heller 578.
Hellmann, techn. Gymn.-Lehrer 580.
—, Schull. 582.
Hellwig 213.
Helmholtz 132, 132.
Hengstenberg 189.
Henke 147, 771.
Henkel, Gymn.-Oberl., Prof. 515.
Henkel, Vorsch.-L. 213.
Hennes 122.
Henning 220, 253.
Hense 251.
Hensen 146.
Hensgen 127.
Hentschel 713.
Herbst 254.
Herfurth 213.
Herr 516.
Herrig 144.
Herrmann, o. Prof. 147.
—, Gymn.-Oberlehrer, Prof. 519.
—, Uebungssch.-L. 253.
—, Schull. 714.
Herschel 132.
Herzog 189, 213.
Hesse 532.
Hessel 383.
Heuer, Schull. 318.
—, dsgl. 582.
Heuermann 649.
Heuser, K., Realschul-Oberl. 580.
—, Fr., dsgl. 580.
Hielscher 517.
Hildebrand, Semin.-Dir. 219.
—, Schull. 651.
Himmel 319.
Hinkel 213.
Hinschius 251.
Hirsch 144.
Hirschfelder 771.
Hirschwälder 649.
Hischer 651.
Hittorf 146.
Hitzig 251.
Hoburg 650.
Hoch 582.
Hochdanz 252.
Hockenbeck 712.
Höde 125.
Höfer 144.
Högg 711.
Höne 650.
Höpfner 253.
Hörling, Gymn.-Oberl. 648.
—, Progymn.-Oberl. 316.
Hoff 724.
Hoffmann, o. Prof. 578.
—, Priv.-Doc. 578.
—, Sem.-Hülfsl. 213.

Hoffmann, Schull. 318.
—, Erwerbsch.-L. 770.
—, Schula.-Candidatin 499.
Hofmann, o. Prof. 124.
—, Gymn.-L. 518.
Hohl 518.
Holland 650.
Hollander 715.
Holsinger 713
Holtsch 217.
Holzmüller 712.
Holzweißig 712.
Homeister 770.
Hoppe, Gymn.-Dir. 126.
—, Schull. 651.
Hormann 516.
v. Horn, Geh. Ob.-Med. Rath 3.
—, Ober-Präs., W. Geh. Rath 575.
Horn 518.
Horwitz 220, 407.
Hottenrott 580.
Housselle 3, 577.
Hubatsch 383.
Hube 770.
Huberdt 516.
Hübener 317.
Hübler 2, 647.
Hübner, o. Prof. 125, 144.
—, Schula.-Candidatin 498.
Hülsmann 582.
Hünten 724.
Hüser 712.
Hugo 518.
Hundeshagen 383.
Hundt 252.
Hunrath 650.
Husemann 315.
Hutt 316.
Huver 189.

Jacob 318.
Jacobi, o. Prof. 123.
—, Gymn.-L. 188.
—, dsgl. 252.
Jacobs, Gymn.-Prof. 582.
—, Progymn.-L. 191.
Jäck 125.
Jägen 124.
Jaffé 381.
Jagielski 126.
Jampert 576.
Jansen 146.
Jansing 124.
Jantzen 124.
Jenner 191.
Jensen 768.
Jentzen 254.
Jessen 714.
v. Ihering 514.
Imhäuser 220.
Jonas 316.
Jordan, Semin.-Direct. 216, 576.
—, Schull. 124.
Jungfer 712.
Junkmann 145.
Justi 145, 577, 683.
Jutrosinski 319.

Kaatz 580.
Kabell 124.
Kähler 498.
Kähne 213, 317.
Kämper 124.
Käsebier 516.
Kahl 499.
Kahle, Gymn.-L. 188.
—, Semin.-Dir. 217.
Kaiser 317.
Kalesse 124.
Kallsen 188.
Kammer 123
Kampfner 579.
Kampmann 651.
Kampschulte 771.
Kaper 125.
Kappe 252.
Karlowa 191.
Karnatz 253.
Karsch 537.
Karstädt 517.
Karsten 146.
Kasten 213.
Kastner 518.
Kattenhorn 252.
Kaufmann 190.
Kaulbach 724.
Kayser, Priv.-Doc. 315.
—, Semin.-Dir. 219.
Kehrein 123, 219.
Keil 145.
Kekulé 147.
Keller 1, 2, 3.
v. Keller 187, 315, 381.
Kellerstraß 124.
Kellner 125, 385.
Kern, Gewerbesch.-Dir. 144.
—, Semin.-Dir. 216.
Ketteler 711.
Kettner 518.
Keuffel 649.
Kiel 123.
Kießler 580.
Kießling, o. Prof 251, 292.
—, Gymn.-Dir., Geh. Reg.-Rath 519.
—, Realsch.-L. 189.
Kietz 216.
Kirchner, a.-o. Prof. 146.
—, Gymn.-Dir. 648.
Kirschstein 515.
Klähn 213.
Klapp 650.
Klaucke 188.
Klein 516.
Kleist 648.
v. Kleist-Retzow 386.
Klemz 770.
Klepper 514.
Kletke 381.
Klippert 316.
Klix 144.
Klocke, Realsch.-L. 580.
—, Lehrer einer höh. Bürgersch. 650.
Klose 217.
Klostermann 380.
Klotz 576.
Kluge 254.
Knauer 517.
Knerk 1, 2, 3.
Knipschaar 516.
Knolle 214.
Knorr 189.
Knott 712.
Koch, Realsch.-L. 652.
—, dsgl. 715.
Köbner 768.
Kögel 2, 123, 251.
Köhler, Gymn.-L. 252.
—, dsgl. 711.
Köneke 254.
Königk 710.
Königsbeck 188.
Grf. v. Königsmarck 575.
Körner 650.
Kösler 579.
Köstler 126.
Kohl 580.
Kokott 217.

Konopacki 123.
Konziorski 576.
Kopietz 649.
Kopp 771.
Korbowicz 383.
Korndörffer 650.
Kortegarn 147, 476.
v. Kotze 124.
Kowalk 499.
Kozminski 576.
Kracke 382.
Krätzig 3.
Krafft 147, 537.
Kramarczik 652.
Kramer, Stift.-Dir., Prof. 145.
—, Zeichenl. 317.
—, Sem.-L. 581.
Kramm 580.
Krampe 516.
Kranz 516.
Kraus 578.
Krause 714.
Kraut 577.
Kreipe 652.
Kremer 769.
Krengel 714.
Kreutz 123.
Kriele 217, 651.
Kriese 498.
Kristeller 577.
Kritzinger 218.
Kromayer 319.
Kroner 220.
Krüger, o. Prof. 652.
—, Gymn.-Oberl. 583.
—, Blindenanst.-L. 581.
—, Schull. 254.
Krull 517.
Krummacher 317.
Kruse, Gymn.-L. 711.
—, Taubst.-Anst.-L. 191.
—, Schull. 214.
Kubowicz 217.
Kuchenbäcker 576.
Kühn, Realsch.-L. 253.
—, Schula.-Candidatin 499.
Kühnast 582.
Kühner 580.
Kühns 255.
Küster, Conf.-Rath, Ob.-Schulinsp. 123.
—, Gymn.-Dir. 648.
Kuhlmann 516.
Kunde 498.
Kupffer 537.

Laas 191.
Laband 191.
Labarre 516.
Lambrecht 498.
Landois 315.
Landsberg, Gym.-Relig.-Lehrer 515.
—, Semin.-Dir. 218.
Lang 217.
Lange, o. Prof. 578.
—, Semin.-Dir. 123, 218, 385.
—, Schull. 124.
Langen, o. Prof. 146.
—, desgl. 147, 537.
Langhanke 576.
Langhans 255.
Langheld 649.
Lansing 518.
Laps 189.
Lasch 724.
Laßmann 576.
Lauber 581.
Laudien 187.
Laue 190.
Laury 514.
Lechtappe 219.
Lehmann, Gymn.-L. 316.
—, Progymn.-L. 712.
Lehnert 3.
Leimbach 317.
Leinemann 515.
Lemcke 189.
Lepsius 476.
Lesser 315.
Leue 254.
Leyden 255.
Lichtschlag 515.
Liebau 582.
Liebreich 125, 314, 514.
Liman 187, 380.
Lindow 769.
Linhoff 2, 2, 385.
Lipschitz 147.
Löffler 318.
Lörsch 380.
Löwig 123, 145.
Lohmann 214.
Lohmeier 124.
Lohmeyer 580.
Lohrmann 214.
Lombardi 724.
Lorberg 715.
Lorenz 516.
Lorscheid 650.
Lothholz 578.
Lotze 146.
Lowinski 576.
Lucä 147.
Lucanus 2, 2, 3.
Lucas, Gymn.-Dir. 771.
—, Uebungssch.-L. 770.
Lucht, Gymn.-Dir. 123.
—, Gymn.-Conrect. 191.
Ludwig, Gymn.-L. 316.
—, Gewerbesch.-L. 652.
—, Schuldirigent 124.
Lüdemann 122.
v. Lühmann 253.
Lüthe 317, 319.
Lüttjohann 316.
Lugart 576.
Luke, Reg.- u. Schulrath 314.
—, Schula.-Cand. 214.
Luthe 712.

Maaß 216.
Macke 516.
Märcker 126, 381.
Magnus 125.
Mahraun 216.
Mai 517.
v. Mallinckrodt 386.
Mandel 123.
Manegold 318.
Mangold 577.
Manigk 714.
Mannhard 649.
Manns 581.
Marks 217.
Marmé 315.
Maroński 519.
Marquard 652.
Martens, Realsch.-L. 516.
—, Schull. 190.
—, desgl. 518.
Martin 318.
v. Martitz 583.
Materne 218.
Matthäi 771.
Matuschka 582.
Matzat 517.
Maurenbrecher 683.
Mayer 769.
Meinhold, Gymn.-L. 583.
—, desgl. 712.
Mellin 580.
Menard 517.

Mentz 498.
Menzel, Gymn.-Dir. 188.
—, Semin.-L. 715.
Merget 216.
Merkel 583.
Meßner 144.
Mestwerdt 123.
Metz 712.
Meuser 316.
Meyer, Direct. bei den Museen 647.
—, B., o. Prof. 147.
—, G., a.-o. Prof. 251.
—, Gymn.-Oberl., Rect. 188.
—, Gymn.-L. 516.
—, dsgl. 580.
—, Th., dsgl. 712.
—, H., Realsch.-Oberl. 189.
—, Edm., dsgl. 712.
—, Rector einer höh. Bürgersch. 317.
—, Rabbiner 407.
—, Schull. 215.
—, dsgl. 770.
Meyerheim 724.
Mieck 650.
Miehe 253.
Mintus 711.
Mischke 576.
Mittler 476.
Mitzlaff 518.
Möbius, K. A., o. Prof. 146.
—, Th, dsgl. 146.
Möller, Gymn.-L. 214.
—, dsgl. 582.
Moller 188.
Mollerus 651.
Mommsen 314.
Mosler 126, 315.
v. Mühler 1, 65.
Müller, A., o. Prof. 123.
—, W., dsgl. 146.
—, Th., dsgl 146.
—, Jos., Secret. und Biblioth. 647.
—, K., Gymn.-Dir. 579.
—, Gymn. Oberl. 648.
—, Gymn.-L. 516.
—, Adjunct 252.
—, Gymn.-Hülfsl. 252.
—, Realsch.-Oberl. 712.
—, Realsch.-L. 317.
Müller, Gewerbesch.-L. Prof. 583.
—, L. einer höh. Bürgersch. 650.
—, Sem.-Dir. 218.
—, Superint. 123.
—, Schull. 190.
Münch 423, 146.
Münter 145.
Müttrich 579.
Muhlert 583.
Munthe 724.

Nachbar 214.
Nasse, o. Prof. 537.
—, a.-o. Prof. 711.
Nather 252.
Naumann, Progym.-L. 516.
—, Semin.-Dir. 218.
Naunyn, 578.
Nawrath 649.
Nehring 145.
Neidhardt 188.
Nerrlich 189.
Neubauer 515.
Neumann, Waisenhaus-Hülfsl. 253
—, Schull., Cant. 576.
—, Schull. 714.
Nicolai 517.
Niedenführ 649.
Niehues 146.
Niemann 714.
Nitsch 576.
Nitzsch, o. Prof 71, 144, 577, 683.
—, dsgl. 251.
Nöldeke 583.
v. Nordheim 476.
Nothardt 498.
Nowicki 579.
Nowotnik 214.

Oberdick 769.
Oehm 499.
Oertel 188.
Oesterheld 214.
Oginski 768.
Ohm 254.
Ohrtmann 189.
Olshausen 2, 135.
Oltersdorf 253, 519.
v. Oppen 316.
Orbach 649.
Orth 647.
Ossig 582.
Ossowski 516.
Ostertag 219.
Osthoff 769.
Ott 476.
Otto 650.

Paasche 713.
Pabst 714.
Päch 581.
Pallmann 253.
Paltzer 516.
Pannenborg 649.
Parow 517.
Paschen 191.
Paur 386.
Pechner 714.
Peltzer 319.
Perels 187.
Pernice 187.
Petermann, o. Prof. 123.
—, Gymn.-Oberl. 648.
Peters 383.
Petersdorf 649.
Peterson 123.
Petong 214.
Petri 769.
Petry 126.
Pfaff 122.
Pfau 124.
Pfeffer 317.
Pfingsten 498.
Pflüger 123, 537.
Pflug 649.
Phillips 578.
Pieper, Gymn.-Oberl. 316.
—, Semin.-L. 583.
Pietsch 188.
Pinder 3, 126, 132.
Pioreck 125.
Pischel 533.
Pitsch 316.
Plaß 122.
Plath 214.
Plunien 382.
Pluntke 650.
Pochhammer 315.
Polstorff 711.
Pontani 189.
Pottgießer 516.
Praum 714.
Preime 316.
Prengel 583.
Preuß 576.
Prinz 498.

Prutz 581.
Pütter 210.
Püttgen 381.

v. Quast 3.
Quehl 125.
Quell 714.
Quincke 191.

Raddatz 499.
Rademacher 214.
Radtke 576.
Räder 576.
Rähse 517.
Rahts 648.
Raschdorf 714.
Raßmann 649.
vom Rath 314.
Rathke 582.
Ratjen 122.
Ratsch 651.
Ratte 317.
Rausch 127.
Ravoth 314.
Rebling 214.
Rechenbach 516.
Recke 191.
Redeker 255.
Redner 515.
Rehorn 382.
Reichert 214.
Reichling 649.
Reidemeister 519.
Reidt 515.
Reier 712.
Reimann, Realsch.-L. 317.
—, Schull. 383.
Reinckens 579.
Reinert 125.
Reinhardt 253.
Reinke 711.
Reißig 517.
Remmers 583.
Renner 189.
Reich 125.
Reum 712.
Reusch 534.
Rhein 651.
Ribbeck 145, 583, 683.
Richelot 144.
Richter, Predig., Abgeordneter 386.
—, Lector 711.
—, Gymn.-Dir. 652.
—, Gymn.-Oberl., Prof. 319.
Richter, Semin.-Dir. 218.
—, dsgl. 219.
—, Schull. 651.
—, Schula.-Candidatin 498.
Riech 517.
Riemann 651.
Ritschl 146.
Ritter 581.
Rockel 319.
Rode 127.
Rodowicz 190.
Röber 124.
Römheld 316.
Rösinger 518.
Röstell 124.
Röttger 518.
Rohde 251.
Rohleder 649.
Rohrmann 712.
Rose, o. Prof., Geh. Reg.-Rath 314.
—, Schull. 651.
Rosenthal 255.
Roßbach 145.
Roth 124.
de Roth 517.
Rothe 124.
Rudnik 576.
Rudolph 383.
Rudorff 122.
Rückert 145.
Rühl 215, 648.
Rummler 252.
Ruths 724.

Saare 127.
Sadebeck 647.
Sägert 3.
Sander 650.
Sauer 215.
Sauppe 146.
Sauvin 715.
Saxer 122, 318.
Schade, o. Prof. 144.
—, Semin.-Dir. 220.
—, Schull. 125.
Schäfer, L. einer höh. Bürgersch. 317.
—, dsgl. 583.
—, dsgl. 713.
—, Semin.-Dir. 217.
—, Schull., Cantor 318.
—, Schull. 582.
Schäfer, Schull. 770.
Schallau 580.
Schaller, Semin.-Dir. 216.
—, Schull. 214.
Schambach 316.
de Schampheleer 724.
Schantz 382.
Schaper 515.
Scharenberg 515.
Scharfe 515.
Scharnweber 318.
Schatz 651.
Schaus 770.
Schede 769.
Scheffer 124.
Scheffler, Zeichenl. 382.
—, Schull. 125.
Scheibe 188.
Scheibing 126.
Schellbach 144.
Schenk, Superint. 124.
—, dsgl., Semin.-Dirig. 220.
Schiedt 214.
Schieffer 316.
Schindler 319.
Schippang 517.
Schipper 144, 315.
Schirlitz 579.
Schirm 386.
Schirmer 189.
Schläger 214.
Schlegel 648.
Schlepegrell 214.
Schlitzberger 190.
Schlottmann 145.
Schlüter, Gymn.-Oberl. 515.
—, Schull. 125.
Schmarje 255.
Schmidt, o. Prof. 147.
—, akad. Lehrer 515.
—, Th. P., Gymn.-Oberl. 519.
—, Th, Gymn.-L. 188.
—, W., dsgl. 516.
—, Gymn.-Hülfsl. 215.
—, Gymn.-Zeichenl. 769.
—, Semin.-L. 583.
—, Semin.-Hülfsl. 581.
—, Blindenanst.-L. 583.
—, Schull., Cant. 190.
—, Schull. 215.
—, dsgl. 714.

Schmidt, Schula.-Candidatin 499.
Schmitz, Realsch.-L. 517. 583.
—, dsgl. 713.
Schmölders 145.
Schmoller 715.
Schmolling 649.
Schneider, a.-o. Prof. 144.
—, Gymn.-L. 188.
—, W., Realsch.-Oberl. 382.
—, R., Realsch.-L. 253.
—, L. einer höh. Bürgersch. 517.
—, Semin.-Dir. 216.
—, Schull. 770.
Schnorbusch 648.
Schnura 579.
Schöll 251.
Schön 318.
Schönborn, o. Prof., Med.-Rath 381.
—, Gymn.-Dir. 579.
Schöning 124.
Scholz, Reg.-Rath 3.
—, a.-o. Prof. 647.
—, Realsch.-Oberl., dann Gymn.-L. 126, 649.
—, Semin.-Oberl. 652.
Schorkopf 189.
Schorn 218, 385.
Schottmüller 648.
Schrader 144.
Schreiber 518.
Schröder, Schull. 770.
—, Diener 125.
Schröter 145.
Schubert, Gymn.-L. 316.
—, Progymn.-L. 712.
Schubring, Gym.-Oberl. 188.
—, Gymn.-L. 215.
Schuchardt 253.
Schück 579.
Schüller 189.
Schüren 218.
Schüßler 649.
Schütt 518.
Schüttpelz 714.
Schultz, Prov.-Schulrath 146.
—, o. Prof. 145.
—, a.-o. Prof. 514.
Schultz, Director einer Kunstsch. 582.
—, Lehrer dsgl. 714.
—, Gymn.-Oberl. 515.
—, Semin.-Dir. 216.
—, dsgl. 218.
Schultze 216.
Schulz, K., Gymn.-Oberl. 188.
—, K. W., Gymn.-L. 516.
—, Schull. 125.
Schulze, o. Prof., Geh. Just.-Rath 125.
—, akad. L. 252.
—, Semin.-Hülfsl. 127.
Schumann 218.
Schurich 498.
Schwanert 145.
Schwannecke 516.
Schwartz 515.
Schwarz, Gymn.-L. 214.
—, Realsch.-Oberl. 190.
—, Semin.-Dir. 218.
Schwarze 648.
Schwarzer 254.
Schweiger 318.
Schweikle 576.
Schwellenbach 518.
Schwerdtmann 127.
Schwubbe 383.
v. Seebach 146.
Seebeck 579.
Seeger 318.
Seeliger 190.
Seidel, Gymn.-Dir. 315.
—, Semin.-Dir. 217.
Semerák 217.
van Senden 219.
Senger 652.
Sering 127.
Seyffert, Gymn.-Oberl. 315.
—, Gymn.-L. 648.
Seyler 649.
Siebeck 769.
Siebert, Gymn.-L. 188.
—, Realsch.-L. 580.
Siecke 516.
Siegert 217.
Siller 498.
Simrock 147.
Simson 254.
Singelmann 647.
Skrodzki, Gymn.-Oberl. 769.
—, Semin.-Dir. 216.
Smend 146.
Smolibocki 712.
Snoy 220.
Soetbeer 381.
Sommerbrodt 145, 683.
Spangenberg 476.
Speck 190.
Speers 217.
Spengel 516.
Sperber 217.
Spiegel 219.
Spieker 385.
Spiering 576.
Spirgatis 144.
v. Spreckelsen 651.
Springer, o. Prof. 191.
—, Semin.-L. 214.
Stade 253.
Stäckel 582.
Stamm, Semin.-Dir. 219, 519.
—, Schula.-Candidatin 499.
Stammer 519.
Stapenhorst 317.
Steffen 214.
Stegemann 518.
Stegmann 147.
Steiger 215.
Stein, Gymn.-Oberl. 381.
—, dsgl. 579.
Steinbart, Realsch.-Dir. 381.
—, Realsch.-Oberl. 518.
Steinberg 218.
Steinert 771.
Steinhart, o. Honorar-Prof. 251. 518.
—, Gymn.-Oberl. 518.
Steinhausen 652.
Steinheuer 476.
Steinigke 124.
Steinle 476.
Steinmetz 715.
Steinweden 582.
Steinweller 127.
Stenzel 254.
Stern 727.
Steuer, Semin.-L. 581.
—, Schull. 714.
Stieff 253.
Stiegel 515.

Stiehl 2, 385, 647, 771.
Stiepel 382.
Stier 188.
Stieve 2, 251, 385.
Stiller 518.
Stiffer 252.
Stobbe, o. Prof. 255.
—, Realsch.-Oberl. 319.
Stoll 499.
Storck 146.
Strack 712.
Strötzel 648.
Stroux 127.
Stubba 650.
Stubenvoll 127.
Studemund 144, 191, 292.
Stürenburg 215.
Sturm 319.
Sudhaus 188.
Süß 516, 649.
Suffrian 146.
Supprian 216.
Suter 576.
Swat 214.
v. Sybel 147, 647.
Sydow 521.
Szefranski 576.

Tadema (Alma-T.) 724.
Tanzmann 255.
Tauscher 579.
Techmer 190.
Techow 386.
Teege 517.
Thaulow 683.
Theißen 714.
Thiele 576.
Thielen 2, 2, 125.
Thöl 514.
Thomä 315.
Thomas 711.
Thomczek 319.
Tietz 769.
Tillich 583.
Tischler 651.
Titius 382.
Titz 770.
Többler 382.
Tohte 711.
Tokarski 383.
Tollkühn 318.
Tombo 382.
Trapp 190.
Traube 187.
Treibel 216, 385.
Trendelenburg 127, 132, 135, 476.
Treu 252.
Triebel 216.
Trinius 216.
Tschischwitz 145.
Tüffelmann 125.

Ubbelohde 712.
Uebert 317.
Ullricy 583.
Ulrich 2, 2, 190.
Umland 715.
Grf. v. Unruh 2, 2, 3.
Unverzagt 382.
Uppenkamp 576.
Usener 147.
Usinger 146.

Vassen 581.
Vauck 190.
Venediger 648.
Viehoff 650.
Vilmar 144, 210, 254, 283, 292.
Viole 499.
Virchow 314.
Vogel, Gymn.-L. 715.
—, Uebungssch.-L. 581.
Vogeler 383.
Vogt, Prog.-Turnl. 215.
—, Realsch.-L. 382.
—, Rector einer höh. Bürgersch. 382.
Voigt, o. Prof. 144.
—, Gymn.-Oberl. 711.
Volckmar 518.
Volkmann, o. Prof. 315.
—, Uebungssch.-L. 253.
Vollheim 214, 649.
Vollhering 649.
Volpert 648.
Volz 188.
Voretzsch 579.
Vormbaum 219, 770.
Voßköhler 518.

Wach 514.
Wachsmuth 146.
Wähdel 316.
Wätzoldt 2, 385.
Wagenknecht 317.
Wagner, Gymn.-L. 215.
—, Realsch.-Oberl. 317.
Waitz 146.
Waldeyer 191.
Frhr. v. Waltershausen 126.
Walther 516.
Wangerin, Realsch.-Oberl. 317.
—, techn. L. einer höh. Bürgersch. 713.
Wappäus 146.
Warburg 652.
Warmbier 214.
Warminski 217.
Warschauer 649.
Waßmuth 771.
Weber, a.-o. Prof. 381.
—, Priv.-Doc. 578.
Wedekin 218.
Wegemann 317.
Wegrich 517.
Wehmeyer 122.
Weicker 255.
Weigand 254.
Weimann 580.
Weinert 576.
Weinhold 145.
Weinreich 650.
Weis 255.
Weise 649.
Weishaupt 476.
Weisker 382.
Weiß, o. Prof. 124, 146.
—, E., desgl. 187, 652.
—, a.-o. Prof. 769.
—, Direct. 386.
Weißbrodt 187.
Weißenborn 147.
Wellhausen 577.
Welter 381, 519.
Wendel 124, 217.
Wentzlau 650.
Wernecke 252.
Werner 499.
Wernich 578.
Wetzel 385, 710.
Weyer 145.
Wiedenroth 214, 651.
Wiegand, o. Prof. 147.
—, Gymn.-L. 711.
Wien 576.
Wienecke 255.
Wiese, Geh. Ob.-Reg. Rath 2.
—, Uebungssch.-L. 713.
Wieseler 283.
Wilde 127.
Wildt 316.
Willführ 650.

Digitized by Google

Wilms 771.
Windscheffel 712.
Winiewski 537.
Winkelmann, Gymn.-Oberl. 188.
—, Realsch.-L. 215.
van Wirdum 383.
Witte 316.
Witten 649.
Wittnock 381.
Wituski 316.
Wölk 190.
v. Wolf 385.
Wolff, Gymn.-L. 252.
—, dsgl. 516.
—, Schull. 576.
Wollenberg 383.
Wollmann 252, 317.
Wolter 580.
Worbs 125.
Wortmann 714.
Wulckow 319.
Wulfes 771.
Wunschmann 127.
v. Wussow 2, 2, 3.

Zabel 318.
Zachariä 122.
Zacher 145.
Zander, Gymn.-Dir. 122.
—, Schull. 576.
Zdralek 214.
Zeck 712.
Zelle 516, 652.
Zeller 514.
Zenkteller 580.
Ziebart 770.
Ziebarth 187.
Ziemßen 649.
Zierott 383.
Ziffer 576.
Zimmermann, Fabrikant 476.
—, L. einer höh. Bürgersch. 770.
Zinke 514.
Ziron 381.
Zirvas 383.
v. Zittwitz 649.
Zöckler 292.
Zöller 187.
Zösinger 317.
Zupitza 319.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google